

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom 1707ten Jahr, biß zu Ausgang des 1709ten ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1720

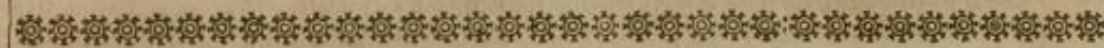
Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte / so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich / und andern angränzenden Königreichen und Republicquen sich Anno ...

[urn:nbn:de:bsz:31-96991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96991)



THEATRI EUROPAEI Achtzehender Theil.

Fernere Fortsetz- und Beschreibung der vornehmsten Geschichte, so hin und wieder in Europa, insonderheit aber, im Römischen Reich / und andern angränzenden Königreichen und Republicquen sich Anno 1707. zugetragen.



Reichs- und Crantz- Geschichte.

Hannoversche Ehur-Sache in Bewegung.

Bedingungen derer Cathol. darbey.

Im Fürstl. Collegio manchen bedenklich sonderlich Brehmen.

Das Hannoversche Ehur-Wesen wurde mit dem Anfang dieses Jahres wiederum rege gemacht / weil Ihre Kayserl. Maj. nach dem vorigen Jahres ans Reich gebracht / gerne gesehen / daß das Werk seine Endschafft / Hannover aber Sitz und Sitmm in dem Ehurfürstl. Collegio erhalten. Es funden sich dargegen nach allerhand Hindernisse / und war leicht der geringsten eines / daß die Cathol. nebst Admission Böhmens in das Ehurfürstliche Collegium, weiter begehrten / es solte wann die Bayrisch- Pfälzische Ehur- Linie ausginge / ein neuer Cathol. Ehurfürst gemacht / und biß dergleichen würcklich verhanden wäre / in dessen dem ersten Cathol. ein doppeltes Votum verflattet werden. Dieses schien nun der andern Parthey eine weitere Überlegungswürdige Sache von Wichtigkeit zu seyn / und hatten / dem Verlaut nach / einige im Fürstl. Collegio allerhand Bedencklichkeiten darbey / wie denn der Schwedisch-Brehmische Gesandte von seinem Principal befehlet worden / mit denen wohlgefinnten des Fürsten-Raths vertraulich zu communiciren / und vorzustellen / wie man gehoffet / es würden Catholici, wegen und bey Admission der Hannoverschen Ehur / keine Conditiones sich bedingen wollen / weil doch in dem dißfalls ergangenen Kayserlichen Commissions-Decret von dergleichen gar keine Erwähnung geschehen : Dennoch aber zeigte sich in der That / daß vormals gesuchte Einnehmung der Cron Böhmen ins Ehurfürstl. Collegium noch nicht

vergessen / und nebst dem / auff obgedachten Fall / die Substitution eines neuen Cathol. Ehurfürsten / und indessen die Beylegung eines doppelten Voti an einen Cathol. im Vorschlage / und zwar dergestalt wäre / daß die Sache im Ehurfürstl. Collegio allein ausgemacht / das Fürstl. davon excludiret / diesem mithin ein neu Prajudicium gemacht / auch auff allen Fall die Benennung eines Cathol. Ehurfürstens dem alsdenn lebenden Röm. Kayser lediglich heimgestellt werden wolte ; So sey ja wohl in der Zeit zu überlegen / wie man sich bey diesem allen zu verhalten habe / um allen Eingriff in die Gerechsamte des Fürstl. Collegii abzuwenden / und die Reichs-Verfassungen / sonderlich den Begriff des Westphäl. Friedens außrecht zu erhalten.

Wie nun Hannover den Zutritt ins Ehurfürstl. Collegium erhalten solte / so hätten auch Kayserl. Maj. gerne gesehen / daß dergleichen dem Nassau-Saarbrückischen Hause in das Fürstl. wiederfahren wäre / nachdem Selbigem schon An. 1666. in Graf Johannsen / einem alten Urvater Nassau-Direwiler / Saarbrücken / Usingen / Idstein / Weillburg / die Fürstl. Rechte / von Kayser Carl dem IV. mit Consens Ehur-Maxim / Böhmen / Erler / Pfals / Sachsen beygelegt / und es in Befürsterten Grafen-Stand erhöhet / die Fürsten-Würde auch / auff geschickenes Ansuchen / Nassau-Usingen und Idstein von Kayser Leopoldo An. 1688. erneuert worden war / ob gleich Direwiler und Saarbrücken darwider war / und / wie auch noch dato geschicket / sich mit dem Fürstl. Gräff-

Nassau-Saarbrückische Introductio von Kayf. M. recommendirt.

1707.

Stand und Titel begnügten. Kayser Josephi M. recommendirten die Admission gedachter Fürsten von Nassau in das Fürstl. Collegium gesamtem Reich in einem Commissions- Decret vom 18. Januarii dieses Jahrs des Inhalts: Da abgelebte Kayserl. Majestät dem dieses Rheins liegenden Nassau-Saarbrückischen Hause die Gnade gethan / und dessen vor einigen Seculis gehabtcs Fürsten-Recht wiederum Anno 1688. erneuere / auch anbey damals die Vererbstung gegeben / die Introduction zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath bey dem Reichs-Convent befördern zu wollen; und nun dermahln regierende Kayserl. Maj. von ermeldtem Fürstl. Hause allerunterthänigst gebeten worden / hierzu behülflich zu seyn / Selbte auch Ihm / wegen seines uralten Rangs und bey dem Reiche erworbenen Verdienste / solches allergnädigst gerne gönnen und in das Fürstl. Collegium würcklich eingeführet auch mit Sitz und Stimm versehen haben wolten / als würde die Sache dem Reichs-Directorio kund gemacht / damit dieses ferner selbiger Recht zu thun / Sie an beyde höhere Collegia zu bringen / und die Bewirckung des allergnädigsten Kayserl. Willens sich angelegen lassen seyn könne.

Dermahln noch ohn Effect.

Absterben Prinz Louis Stelle.

Will sich Marggraf von Bayreut unterziehen.

Es wolte aber mit keiner dieser beyden Introductionen-Sachen dermahln noch fortgehen / zumahl da andre Dinge in Weg und zur nöthigen Ubertungung des Reichs-Convents kamen / wohin auch die Wieder-Ersetzung des mit tödtlichem Hinterlet Prinz Louis von Baden verledigten Reichs-Commando gehörte. Dieser Durchlauchtigste Fürst und große General war den 4. Jenner mit Tode abgegangen / und Jhro Durchl. der Hr. Marggraf von Bayreut / unter denen noch lebenden Feld-Marschalln der älteste / von welchen / nach Aufweisung derer Geschichte vorigen Jahrs / das Con-Commando bey Reichs-Evangelischer Seite eynffrig gesucht worden / und die nunmehr / eben wegen der Ancienneté, sich vollkommen berechtigt zu seyn vermerkten / das Ober-Commando der Reichs-Armee zu betreten. Sie machten Jhre Befugniß und Intention auch gesambtem Reiche / unterm 8. Januarii, mittelst einer an den Reichs-Convent abgeschickten Staffetta bekant / vorstellende / wie des Prinzen Louis von Baaden Baaden-Hochfürstl. Durchl. den 4. dito verschied; wann dann nun Sie / Jhro Durchl. Marggraf von Bayreut / wegen des von gesambtem Reiche Jhr übertragenen General-Feld-Marschal-Amtes ihrer Schuldigkeit zu seyn erachteten / und mit G.Dit resolviret wären / Sich nunmehr als ältester Reichs-Feld-Marschall des völligen Ober-Commando der Reichs-Trouppen zu unterziehen / zu dem Ende ehester Tagen auff die Postirung zu erheben / solche zu visitiren / und was nur wieder die feindliche Unternehmungen vorgekehrer werden / und dem Publico zum besten gereichen kan / zu observiren und zu ordoniren; So zweiffelten Sie nicht / es würd gesambte Chur-Fürsten und Stände des Reichs von dieser ihrer treu Patriotischen Intention so wol ein beliebtes Gefallen tragen / als von Selbsten geneigt seyn / Uns in dem conferirten Posto und bisher difficultirten /

nunmehr aber zugefallenen Ober-Commando zu sustentiren / teinen Torto widerfahren zu lassen / sondern vielmehr unser Vorhaben approbiren und confirmiren / und dergleichen von Kayserl. Maj. ersuchen und bitten / wie wir dann auch darum bereit selbst allerunterthänigste Ansuchung gerhan: Und demnach versehen wir Uns zu denen Herren und Euch / dieselbe werden Uns in dieser Unserer gefassten Treu-Fürstl. Resolution assistiren / und bey Kayserl. Majest. in Zeiten allerunterthänigste Vorstellung thun / daß in dieser Sache zu des gesambten Reichs Respect, Libertät und Honneur selbst so wol / als wegen unserer eigenen Persohn und des conferirten Carico nichts widriges / und präjudicirliches verhängen / sondern wir in unsern Posto und Commando gelassen werden mögen: dahingegen unsere beständige Sorgfalt dahin allfrets gerichtet seyn wird / Jhro Kayserl. Maj. und dem heiligen Röm. Reich die von Jugend auff gesessene treue Dienste ferner zu erweisen und abzulegen / und mit allem Enffer und Zele wider die Feinde des Vaterlandes erspriessliche / und avanta-geuse Operationes vorzunehmen / die wir übrighs denen Herren und euch zu Erwehlung freundlicher Dienste und allen günstigen Willens jederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben / Datum Elisabethenburg den 8. Januar. 1707.

1707.

An Kayserl. Majest. hatten Jhro Hochfürstl. Durchl. auch geschriben / und was in dem Brief ans Reich enthalten ist / vorgestellet / in dessen war von höchstgedachter Kayserl. Majest. das Ober-Commando am Rhein dem General von Thün-Chüngen aufgetragen worden / der es auch dem zu Berücksichtigung der Linien der Dete ankommenden Marggrafen bekant machte / anbey zu verstehen gebende / daß er aufgetragene Verrichtung nicht hinlegen würde / ehe und bevor ihm kein anderer Befehl zukäme / dahero man allerhand Verwirrung und Weiterung besorgte / die sich aber dermahln nicht ereignete / da der Marggraf sich erklärte / noch nicht angekommen zu seyn / das Ober-Commando würcklich zuführen / sondern nur bis auff weitem Bescheid die Linien in Augenschein zu nehmen / umb nach befundenen Dingen hier und dar Erinnerung thun zu können und in allem einen guten Wehrstand besorgen zu helfen. Mittlerweile solte nun über Marggräfisches Anbringen bey dem Reich gerathschlager werden / welches sich aber zu verzögern schelnen wolte / bis den 14. Januarii oben angeführtes Bayreutische Schreiben / auff Anregen des Chur-Sächsischen Gesandten / durch die Dictatur dem Reich ordentlich bekant gemacht wurde. Bey angestellter Consultation harte sich dem gewissen Verlauf nach / geäußert / daß Catholici schon instruiret gewesen den Prinz Eugenum von Savoyen / wegen seiner Weltberuffenen Dapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit / an die Stelle des abgegangenen Prinz Louis von Baden vorzuschlagen / welches aber Evangelici, weil sie hierauff / als eine noch nie vorgekommene Sache / nicht beordert seyn konten / ad referendum annahmen / da man sich wegen des Bayreutischen Vortrags gesamblich theils auff vorherergangene Reichs-Schlüsse / theils auff die hierüber alle Tag

Kayserl. Majestät trägt sie ad Interim General Thüngen auf.

Über derer Ersetzung wird bey dem Reichs-Convent deliberrt /

erwar

1707.

erwartete Kayserl. Resolution bezog / doch ab Seiten der Evangel. sonderlich / merken ließ / daß dem Marggrafen von Bayreut / wegen dermahltigen Anciennitè, der Vorzug im Commando / wie beyhm Prinz Louis geschehen / gegönnet / oder / da ein Catholischer Feld-Marschall wieder bestellet wäre / auff eine Alternation u. s. w. gedacht werden müste.

Anno ein Kayserl. Decret die Kriegs-Verfassung.

Die allerhöchst-gedachte Kayserl. Resolution auff abgegebene die Reichs-Verfassung und das Commando betreffende Reichs-Schlüsse blieb auch nicht lang aussen / sondern kam unterm 31. Jenner au Tag / da Ihre Kayserl. Majest. was das Reich Selbster (siehe Tomum precedent. XVII. Anno. 1706. p. 20. seq.) vorgestellet / wiederholte / und sich darauff in dero Commissions-Decret dahin vernehmen ließ; Es könten Ihre Kayserl. Majest. diese von Chur-Fürsten und Ständen für die Ehre / Sicherheit und Wohlfahrt Ihres Vaterlandes / und der ganzen Teutschen Nation / auch zu bewerkstelligung der Reichs-Schlüsse / und billlicher Befriedigung der Allirten bezelgende rühmliche Sorgfalt / nicht anders / als sehr wohl gefallen / hätten daher solche Vorsorge allergnädigst genem gehalten und aprobiert / auch wirklich nicht unterlassen auff den Vollzug dessen / Inhales verschiedener / sonderlich an deren aussen der Gefahr zum weitest entlegenen Orten / eufferligst anzureiben / und würden ferner durch diensame Wege alles vorzutuehen nicht aufsetzen / was zu Erreichung des im Gutachten vorgestellten heilsamen Zwecks / und insonderheit zu zeitlicher completen Herstellung allseitiger Reichs-Coniungentien / und der dabey specificirter Kriegs-Nothdurfften / von dero selbst erfordert werden kan.

Pferd-Ausfuhr.

Wie dann auch wegen Aufsführung der Pferde / so wohl in eigenen Erblanden / als bey der am Rhein ligenden Militz / erastliche und scharffe Verbote ergangen / und dabereben die Patenten derowegen / und wegen des Marsch-Reglements von neuem verfertigt und publiciret worden. Ihre Kayserl. Maj. communicirten in gleichem Abschriftlich htebey dem Reichs-Convent / die Dero selbst von Ihres nunmehr in G.Dt verbliebenen Hn. General Lieutenant / Marggrafen / zu Baden Baaden Hochfürstl. Durchl. eingeschickte General-Tabell des Standes / in welchem sich Dero des Reichs und Allirten Armee am Oberrhein / im Monat Septembris abgewichenen

Ersetzung der General Lieutenant. Stelle betreffend ankommt

Jahre befunden; Was aber weiter das Commando bey gedachter Armee beröffe / gönnten und anvertrauten Ihre Kayserl. Majest. dessen Führung des Marggrafen zu Bayreut Hochfürstl. Durchl. um für deren Preiswürdtige Verdienst / und gegen die allgemeine Wohlfahrt eren-Patriotische Wohlgegnenheit tragender Achtung willen / ganz gerne und so viel lieber / als Sie vernähmen / daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich wieder im Stand befinden / demselben in eigener Person vorzustehen / von Herzen wünschend / daß G.Dt deren Eysfer mit gnugsamen Kräfften / solche schwere und mühsame Carica in ihrem hohen Alter zu des Reichs Dienst / der Erforderung nach / zu verwalten / noch lang unterstützen möge. Es wol-

ten aber Ihre Kayserl. Majest. hreneben allenfals von Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / bevorab denen jenigen / welche eine gute Anzahl Troupen / oder ein auch nur kleines Kriegs-Heer auff den Weinen haben / und ab der Erfahrung am besten zu Urtheilen wissen / ihr verminstliges Gutachten gern vernehmen / ob und welcher Gestalt das Commando über ein / entweder wegen seiner Schwäche / oder des Feindes Stärke halber / unzertheilbares Reichs-Corpo / von zweyen in gleicher Auctorität / ohne Subordination stehenden Hauptern / ohne Confusion und ordentlich geführet / mithin die Operationes mit zuverlässiger Hoffnung etnes guten Successes angeordnet und fortgesetzt werden könten. An. 1707.

Schließlich haben auch Ihre Kayserl. Majest. denen jenigen Ständen / so ihre Troupen nicht in Corpore Circuli stellen / und bey einem etwa geringen Contingent kein eigenes Commissariat und Proviant-Zutreffen halten / allergnädigst nicht bergen wollen / daß dero Vorantzen sich anbietern / denselben das Proviant an Ort und Ende / wo es die Operationes erfordern werden / zu liefern / falls man sich mit ihnen zeitlich vernehmen würde.

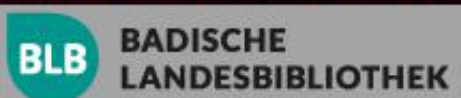
Die in Kayserl. Commissions-Decret angeordnete General-Muster-Tabell brachte mit sich / daß im Monat Septembris abgewichenen Jahres Allirte Reichs-Armee am Rhein an Infanterie 34419 / an Cavallerie und Dragonern aber 9731 / also zusammen 44150. Mann wirklich stark gewesen / und gab es allerhand Redens / wo doch diese Mannschafft angewendet und hingekommen seyn müste / da auch dermahlt wiederum über Mangel der Troupen vom Rhein her geklaget / auch die andre schlechte Anstalten von dem Hn. Marggrafen von Bayreut / nach eingenommenem der Sachen Augenschein / so Teutsch berichtet worden / daß man Bedencken getragen Ihre Durchl. Schreiben / mittelst der sonst gewöhnlichen Dictatur, public zu machen; sondern es nur denen Gesandtschaften unner der Hand communiciret hatte. Es blieb aber unverbergen / wie dessen Inhalt in der Haupt-Sache dahin gegangen / daß von Sr. Hochfürstl. Durchl. Krafft obhabenden Feld-Marschall-Ames / und dem Publico zum besten die Visitation der Linien und Bestungen an dem Ober-Rhein vorgenommen / und alles in einem so schlechten Zustand gefunden / daß wann nicht zeitlichen in ein und anderen That geschaffet / alles der Enden zu Grund und verlohren gehen würde; in denen sehr weitläufftig aber wohl ausgearbeiteten Linien hätten sie nur allein 8000. Mann / die aber sehr miserabel und theils erkrankter abgetrossen / die Pferd müsten auß Mangel der Fourage und glatten Futters crepiren / die beyde Bestungen Landau (woran nicht einmahl die Breches repariret) und Philipsburg / welches ebenfals noch vieles repariren brauchte / und daß dieses nicht geschehen / mit dem excusiret werden wolte / daß noch gar viele Stände in Ausstand Ihrer 6. Römer-Monat / so zu versorgung dieser Bestung vom Reich verwilliget worden / begreifen wären / wären auch sonst mit den nöthigen Requisite nicht versehen / in den beyden Bestungen hätte

1707.

Auch Muster-Tabell vorjähriger Reichs-Armee communicirt wird.

Bayreutischer Bericht vom schlechten Zustand der Verfassung am Ober-Rhein.

Versehen und Fehler in Philipsburg und Landau.



1707.

man die Canonen verwechselt / die dazzu gehörige Regeln aber jurick gelassen / die verhandene sich nicht dazzu schicken / dergestalt / daß der Zustand der Orten höchlich zu bedauern und zu besorgen wäre / daß der Feind davon profitiren und seine weit- ausgehende Deseinsum so viel ehender würde aus- führen und seinen Scopum erreichen können / wel- ches Ehurfürsten und Stände doch in reiffe Consi- deration ziehen / und ein jeder sein Contingent so schleunig als möglich an den Rhein schicken / mit allen erforderlichen Requisite versehen / das Bat- terland retten / und die grosse vorhabende feindl. Deseins zettlich unterbrechen helfen mögen.

Bayreut
hält das
Ober-
Commando.

Was von des Feindes weitschweifigen Absich- ten wider Teutschland in obstehendem Erinne- rungs-Schreiben zu finden war / fand sich schon der Zeit nicht ohne scheinbaren Grund / indem sich dessen Troupen / mit kaum eingerettem Februa- rio zu bewegen und an die Rhein-Grängen zu ziehen begonnen / darüber denn der Ruff entstand / daß sie Landau zu belagern oder eines auff unsre Linien zu versuchen in Willens hätten. Bey so gefähr- lichen Umständen erholte nun der Marggraf von Bay- reut das gesuchte Ober-Commando von Kayf. M. die in einem Schreiben vom 25. Januarii Ihm Selbiges über Dero und des Reichs am Rhein ste- hende Völcker ordentlich auffgetragen / auch aus dem Hof-Kriegs-Rath die Befehle Ihro Durchl. zu gehorchen an die subordinirte der Orten sich fin- dende Generalität abgelassen / mithin / was ad interim, nach obigem dem General Thüngen zu kommen war / wiederum aufgehoben hatte. Beym Reich rathschlagte man noch wegen der Antwort / die auff verschiedenes Bayreutisches Zuschreiben gegeben werden sollte / und dachte man auch den Ab- gang des Prinzen Louis mit einem andern Cathol. Subjecto zu ersetzen / da zumahl Evangel. Seits bisher auff die zubeobachtende Paritatem Religio- nis bey dem hohen Reichs-Commando getrieben worden war. Nun hatte der Fürst von Hohen- tollern / weil Ihm / als Generaln über die Caval- lerie / dem Rang nach der Jurick zu der Feld- Marschalln-Stelle gebührte / sich deshalb bey dem Reich gemeldet / mit Ersuchen / daß Ihm selbige conferiret und was Ihm d'falls zukame beobach- tet / folglich nichts nachtheiliges gegen Ihm ver- hängert werden möchte. Wie es aber zu denen De- liberationen gekommen und darbey klar war / daß insgesamt auff Prinz Eugenium das Absehen ge- richtet sey / lieffen Ihro Durchl. von Hohen-Zol- lern durch ihre Gesandtschaft sich gar großmüthig vernehmen / Sie wolten / ohngeachtet was ihr Rang mit sich brächte / Kayf. Maj. zu allerunter- schänigsten Ehren / wie auch aus sonderbahrer Consideration gegen die hohe Verdienste Prinzens Eugeni, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts in Ansehung des künfftigen / gern geschehen lassen / daß das General-Feld-Marschallat hochgedach- tem Prinzen Eugenio auffgetragen würde / in der besten Hoffnung Kayserl. Maj. Reich und Prinz Eugenius würden hieraus Ihre Ergebenheit erken- nen / und dergl. mehr.

Soll Ca-
thol. Ad-
junctum
haben /

Und dieser
Prinz
Eugenius
seyn /

doch im
Comman-
do die

Auff diesen Prinzen stimmten Evangel. so wohl als Cathol. doch daß jene mit unter einstießen lies-

sen / daß hierdurch denen Vorzügen des Alters bey Ihro Durchl. dem Marggrafen zu Bayreut nichts vergeben seyn sollte / welche denn für sich selbst nicht zu erinnern vergassen / daß Ihro Kayf. Maj. bey Leben des Prinzen Louis und Admittir- ung eines Evangel. Feld-Marschalls / selbst er- kenne / wie das Ober-Commando billich nach der Anciennität zu führen sey / dammenhero man zu Ihro Kayf. Maj. und Cathol. Stände Equani- mität das Vertrauen hätte / Sie würden Evan- gel. nicht versagen / was Sie einmal an Sich selbst gebilliget / da denn hiermit die Frage: Wie das Commando von zweyen Generalen gleicher Wür- de ohne Verwirrung geführt werden könne? schon durch die Praxis bey Lebzeiten Prinz Louis, ihre Entscheidung erhalten / und nichts mehr übrig wäre / als ob Seiten des Reichs Ihro Kayf. Maj. gutachtlich vorzustellen / man sey mit einmahl ein- geführter Alternation nach der Anciennität zusrie- den / und dieser zufolge / bis auff ereignende Aen- derung / das Ober-Commando dem Marggrafen zu Bayreut zu lassen / der übrigens selbst mit auff Prinzen Eugenium, nebst grossen diesem beige- legten Lob-Sprüchen votiret hatte. Dessen allen ohngeachtet wolte es doch / wegen des Ober-Com- mando für den Marggrafen von Bayreut / am Reichs-Tage nicht recht fort / indem die mehrste / vornemlich Cathol. Seits / den Abgang noch nicht eingelauffener Instruction vorschügten / und also Sich deutlich in dem Sinne heraus zu lassen ver- mieden / die Vertröstung gebende / daß / wenn ohne das über oben beygebrachtes Kayf. Commis- sions-Decret deliberiret werden würde / dieser im Bayreutischen Schreiben berührte Punct seine Erörterung erhalten könnte / zumahl da Kayf. M. in solchem des Reichs Bedencken verlange / wie das Ober-Commando von zweyen gleich gewürdig- ten hohen Generals ohne Confusion zu führen sey? Darbey mußte es nun / ob es gleich andern eben nicht gefallen möchte / der Zeit sein Verbleiben ha- ben ; es kam aber doch zu einem Reichs-Concluso die Ersetzung verledigter Stelle des Prinz Louis betreffende / dazzu Prinz Eugenius einmüthig er- lohren / und an Ihro Kayf. M. solcher Reichs- Schluß zur allergnädigsten Ratification über- schickt wurde.

An dem Marggrafen sollte doch nun auch auff sein Zuschreiben endlich eine Antwort erfolgen / und Ihm von dem bey dem Reich berathenen und resol- virten Nachricht ertheilet werden / wie es denn auch zu einem Aufsat kommen / und dessen Inhalt im Haupt-Werck belletet worden war / die völlige Ausmachung und Versendung aber wurde durch einfallenden Streit über Titular-Ceremoniel abermaln auffgehalten. Denn da im Aufsat des selbigem dem Hn. Marggrafen nur : Durch- lauchtigster Fürst / gnädiger Herr / im Context aber : Fürstl. Durchleucht. gegeben worden war ; meintendie alte Fürstl. Häuser daß hiermit Ihnen insgesamt in der Person des Marggrafen von Bayreut / als ihrem vornehmen Mitglied / zu nahe getreten / und dergleichen alten Fürsten / gnädigster / im Context eines Schreibens aber : Hochfürstl. zu geben gewesen wäre / deshalb

1707.
Ancien-
nité beob-
achtet
werden /

auch im
Alterni-
ten /

Dem
Marg-
grafen von
Bayreut
wird ant-
wort auff
seinen
Bericht /
Mit
Streit
über Ti-
tular-
Ceremo-
niel.



1707.

Sie auch dem Churfürstl. Collegio, insonderheit aber den Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandten Vorstellung thaten/ und als dieser Sich auff ehemalige Exempel berieff / versetzten / das sey Hinterrücks ihrer geschehen / aber aus denen Reichs-Akten zu sehen / daß ordentlich beobachtet worden / was Sie ihm erinnern / der Reichs-Convent hätte alte Fürsten gnädigste Herren / auch Hochfürstl. Durchl. geheissen / Sich unterthänigst und gehorsambst unterschrieben / drungendrauff / daß es dermahin geschehen mußte und gaben es ad Protocollum, mit Erinnerung / daß in dem Condolenz-Schreiben an die verwittibte Marggräfin von Baden nur Durchlauchtig Hauß / gesetzt worden / da es doch Durchlauchtigstes / ic. heißen sollen ; Das Schreiben gieng also / nach hingelegtem diesen Titular - Streitt / an Bayreut ab / des Inhalts : Man hätte den Inhalt Bayreutischer Schreiben an die Principalen referirt / dancke für bezeigten Eifer/wünschte zu dem von Kayf. Maj. bestäteltem Commando Glück / auch im Rahmen derer Principalen / daß unter dessen vorsichtigen Führung durch götliche Gnad und Beystand alle vorhabende feindl. Defensins unterbrochen / auch durch Reichs-Generalität und Armees eine glückliche Campagne dieses Jahr / zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. hoher Glorie und des Vaterlands Wohlfahrt geführt werde / gestalten auch zu solchem Ende Churfürsten / Fürsten und Stände des Begehrten erinnert worden / damit Sie Mannschafft und andre Requirita stellen und zwar bey Zeit / und Ihre Hochfürstl. Durchl. erforderlicher Nothdurfft nach / mit dem Kayf. Hofe und des Prinzen Eugenii Durchl. als vorgeschlagenen fünffzig **Mit-Reichs-General-Feld-Marchallin** / und der hohen Allirten Generalität zu communiciren und Ihre Concert derer Operationen zu machen / umb mit rechten Gewalt den Feind angreifen und zur Raifon bringen zu können ; was nun in einem und andern erfolgte / darüber würden Ihre Hochfürstl. Durchl. ferner an Reichs-Convent Nachricht zu geben belieben / umb die weitere Nothdurfft beyn Reichs-Erenßen erinnern zu können / ic.

Vorschläge von Versorgung des Proviants Wesens.

Weil doch oben bey dem Kayf. Commissions-Decret eine Clausul das Proviant-Wesen betreffend mit angehängt zu finden / so ist dem geneigten Leser hier zu berichten / daß in Conformität mit Selbiger der Schwäbische General-Proviant-Director bey Reich einkommen / und nebst Vorstellung / wie viel an der Sache gelegen / und was für Vortheil manchmal die Unterlassung eines einzigen ermangelnden Proviants halber ausgestellten Marches dem verschlagenen Feind vor Nutzen bringe / zu verstehen gegeben / daß / diesem Werke sein Recht zu thun / ein General-Proviant-Meister / nebst erforderl. Proviant-Commissariat, Fuhr-Wesen und Becker-Parthey nöthig sey / darzu Er Sich gebrauchen lassen / auch auff eignen Credit hier und dar mit zulänglichem Vorrath / umb jeden auffn Fall auszuhelffen / versehen wolle / wenn man Ihm die Verproviantirung derer im Reich stehenden Troupen und dasiger Postungen / übertrüge / damit / was dort nicht auff-

glinge / doch in diese hernach gebracht / und Er des Angeschafften loß werden könnte / weil sonst einem Privato nicht möglich dergleichen Geschäfte zu unternehmen. Daben solte doch jedem Stande / seines Contingents Proviantirung selbst zu besorgen / frey bleiben / doch dergestalt daß der General-Proviant-Meister diese sonderbare Magazins, vor der Campagne visitiren möchte / umb desto gewisser sehen zu können / was Er / nach Befund der Sachen / vor Anstalt auff allen Fall zu machen. Käme es nun daß ein Stand ohngefehr des General-Proviant-Meisters Hülffe gebrauchte / müste es diesem in der Zeit vermelden / auch mit ihm insonderheit des Behrers und Bezahlung halber accordiren / zu solcher Promptest verholten / auch alsdenn Land-Fuhren gegen billige Zahlung gegeben / mit nöthiger Convoy unter Armen gefrisen / und Ihm die Casus fortuiti, da durch Feindes Macht / Feuer und dergl. ein- und anders zu Grunde ginge / nicht auffgebürdet / sondern vielmehr dergl. Verlust zu ersetzen wäre / ic.

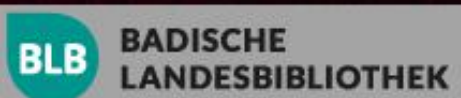
1707.

Auff Veranlassung Chur-Mayntz war es bey eingetrettem diesem Jahre zu einer Versammlung derer 4. Associirten Erenße / nemlich des Chur- und Ober-Rheinischen / auch Schwäbisch- und Fränkischen in Hailbronn / darbey aber zur Überlegung kommen / was in folgenden Punkten zu sehen :

Hailbronn-ner Congreß der 4. Associirten Erenße.

1. Wie die Defension und Sicherheit des Ober-Rheinischen so wohl als /
2. Die Verwahr- und gnugsame Versichung der beyden importanten Gränz-Bestungen Landau und Philppsburg zu besorgen?
3. Wie die Requirita zu einer Defensiv-oder / wo immer möglich / zu einer Offensiv-Operation dieser Orten beizubringen?
4. Wie nicht allein von denen löbl. 4. Erenßen dargu alleräußerstes beyzutragen? sondern auch
5. Alle übrige associirte Erenße / ja die gesamte Reichs-Stücker / wie weniger nicht / die hohe Herren Allirte / zu schleuniger und zulänglicher Allisteng zu disponiren.
6. Ob man nicht / wie allbereits von einigen Erenßen beschloffen / die Werbungen mit denen Recrouten insgesamte so beschleunigen wolle / daß alles um den halben Febr. schon in completen Stand seyn möge.
7. Wie die vielen neben-Beschwerden dieser 4. Obern vorhin gang ausgefogenen und erschöpfften Reichs-Erenßen dermaleins anzunehmen und ein jeder Stand zu eigener durchgehenden Versorgung seiner Mannschafft / nicht nur mit der Geldgag / und dem Proviant / sondern auch der Fourage, Munition, Fuhrwerk / und all anderen / wie es immer Rahmen haben mag / der selbst redenden Billigkeit / und aller Allianzen / Associations und Schlüssen gemäß / zu vermögen / und
8. Die Lands verderbliche Marches besser einzurichten / und die deswegen zum öfftern mit allerseits Belieben gemachte / und publicirte Verordnungen zum Effect zu bringen?

Proponenda auff Selbigen.



1707. Hördn-
dische Un-
fragen und
Examina
d. Kriegs-
Besaf-
fung

Die Herren General-Sraaten schickten den Ge-
neral Dopff auff diese Versammlung / weil Sie
offt erfahren müssen / wie schlecht die Teutschen
Rathschläge zur That hinausgeschlagen / endlich
etnmahl gewiß zu erfahren / wissen Sie Sich doch
mit Versicherung von genannten Ereyßen versehen
könten / und waren die Fragen selbst so eines In-
halts / daß manche meinen mögen / es gereiche de-
nen Teutschen zu schlechten Ehren / daß Anfländer
über solche Punkte gleich Musterung über sie gehal-
ten / denn die Frag-Stücke / so der General Dopff
beantwortet haben wolte / waren folgende:

- 1.) In welchem Stand diejenige Troupen der
obbemeldten vier Ereyßen sich gegenwärtig be-
finden / und wie weit dieselbe mit ihrer Re-
crutierung avanciret seyen.
- 2.) Wie viel Troupen so wohl an Cavallerie /
als Infanterie jeder Ereyß vor die Armee der
Ober-Rheins. die künfftige Compagne
würrlich stellen könte?
- 3.) In welcher Zeit gedachte Troupen im
Stand seyn könten / und in was solche beste-
hen würde?
- 4.) Wann besagte Troupen mit Munition
und Feld-Artillerie versehen seyn werden /
und in was solche bestehen werde?
- 5.) Was vor eine Disposition man gemacht
haben möge / zum Unterhalt obgedachter
Troupen und woher die Lebens-Mittel und
Fourage vor solche Armee auffgerichtet wer-
den sollen?
- 6.) Wie viel Stück / Mörser / Bomben / Gra-
naden / Kugeln / Pulver und andere Noth-
wendigkeiten jeder Ereyß vor sich privatim
stellen könte / vor eine importante Belage-
rung?
- 7.) Wie viel Geld obbesagte Ereyß vor die Un-
kosten einer Belagerung vorschüssen könten?
- 8.) Was vor eine Veranstaltung mehrgemelde-
te Ereyße wegen forbringung einer grossen
Artillerie auch wegen der Lebens-Mittel her
zu geben schuldig seyen und auch thun kö-
nten / wann die Armee verpflichtet ist 8. oder
10. Teutsche Meil sich vom Rhein zu be-
geben.
- 9.) In was vor einem Stand sich gegenwärtig
die Stade Philipsburg / Landau und Frey-
burg befinden? Wie dieselbe mit Artillerie
und Kriegsmunition auch Mundportionen
versehen / umb eine Belagerung ausstehen
zu können / im Fall nicht / was vor Mittel
man herbey schaffen wolte / solche herbey zu
bringen?
- 10.) Wie viel Troupen man zur Guarnison
gemeldter Plätze / wehrend künfftiger Com-
pagne, destiniren wolte / und was nach Ab-
zug dieser Guarnison noch ins Feld gestellet
werden könte?
- 11.) Im Fall der Feind am Rhein etwas un-
ternemen wolte / ehe obbemeldte Troupen
im Stand sind / ins Feld zu treten / was
vor Messures man würrlich genommen /
oder noch nehmen würde / zur Defension.

Die versammelte Ereyße entschlossen sich doch
auf diese genau etngerichtete Fragen eine umständ-
liche Antwort und setzte bey und auff No. 1/2/3.
ein jeder gleichsam Mann für Mann an / wte sich
seine Vöcker befänden / daß sie im Mittel des Mar-
tü complet seyn solten / und wortinnen sie bestünden/
nehmlich bey Chur-Maynz in 576. zu Ross 2591.
zu Fuß / darvon 1500. ins Feld giengen / die
übrige in Maynz zur Besagung blieben; bey Chur-
Trier in 1985. zu Fuß / die zusammen Coblenz
und Trier besetzen müsten. Bey dem Erz-Stift
Söln in 576. zu Ross und 2591. zu Fuß / dar-
von aber kein Mann / wegen vorgeschützter Un-
möglichkeit / wie auch von übrigen Ständen dieses
Chur-Ereyßes / gestellet würde / welche letztere doch
etwas ad Cassam gäben. Bey Chur-Pfalz in
288. zu Ross / 1296. zu Fuß / es hätte aber bis-
her 500. zu Ross gehalten. Beym Fränckischen
Ereyß 8142. Mann / ohn die Städte / 1920.
Mann zu Ross / über dieses 3000. in Besagungen/
und griffte sich darmit weit über sein Ereyß-Con-
tingent an. Bey Schwaben in 1600 zu Pferd /
und 8400. Fuß-Volk; bey Ober-Rhein 300. zu
Pferd / 4100. Mann zu Fuß ohne die in Franck-
furt liegende 450. Mann / daß diesemnach bey
diesen 4. Ereyßen in allem 4684. zu Ross und
29574. zu Fuß seyn würden. Diese solten ad (4)
benöthigte Artillerie samt aller Zugehör / die Fran-
cken nahmentlich 9. Metallne 3pfündige Stücke/
die Schwaben 10. dergleichen / über die 3. auff
Dallhunder Insel / die Ober-Rheinische b. y je-
dem Regiment 2 / also 6. bis 8. haben. Man
würde sie zusammen (5) durch Uoramen / Com-
missariat / angefeste Magazins versorgen (6) ab
Seiten Maynz mit 8. Batterie Stücken und
3. Mörsern / Pfalz mit 12. Stück und 4. Mör-
sern / Francken mit 2. viertheils Carthainen
und einer halben (weil schon 4. halbe und eine vier-
theils Carthaune nebst 2. Mörsern in Linien und
zu Philipsburg gehalten würden) Schwaben mit
5. halben und 2. Mörsern in denen Linien und an-
derweitig / Ober-Rhein mit 2. halben Carthai-
nen und einem Pöller / allerseits samt erforderliche
Requisiten / gefast seyn. (7) Sey Hoffnung Ihero
Majestät werde denen über Vermögen sich angreif-
fenden Ständen dßfals durch dero Commissariat /
aus Einkünfften erstittener Lande und einzichen-
der grossen Contributionen / unter die Armen
greiffen. (8.) An Fortschaffung der Artillerie
solt es nicht fehlen / doch würde ja wohl denen armen
auff den Nothfall auch auff zu bietenden und fah-
renden Unterschonen das Brod aus Kayserl. Ma-
gazinen gereiche werden. (9) Von Freyburg
wisse man nicht gründlich / hoffe Kayserl. Maj.
werd es wohl versehen; die nunmehr ohnvermuthet
entdeckte Mängel in Philipsburg und Landau
wären die 4. Ereyße allein zu heben ohnmöglich
vermögend / hätten doch / bis gesamtes Reich bey-
träte / ein übriges zu thun verfügter; man würrliche
von Gott dem Allmächtigen daß die Zeit es noch
leyden möchte / gemeine Hülffe zu erwarten / und
man nicht disseits sonst ohnverschuldeter Weise /
von der Saumseltigkeit den größten Schaden ha-
ben dörrfte (10) gäbe sich die Antwort aus dem

1707. merden
umständ-
lich beant-
wortet.

1707.

ad 1. 2. 3. gemeldeten / und könne des Volcks im Felde mehr oder weniger seyn / nachdem es in Besetzung gebraucht würde / oder nicht. (11) gäbe sich auch der Bescheid aus dem vorhergehenden / sey auch / nebst denen Bestungen / auff die Linien zu reflectiren / welche man gleichfalls in solchem Stande zu seyn unvermuthet erfahren / daß man zu deren Verbesserung von Seiten dieser löbl. 4. Creysen sich zu einer abermahligen außerordentlichen Erlegung einiger Summen Gelds / auch Grohnen der Unterthanen / aus höchst anreizender Noth resolviren müssen / in zuversichtlicher Hoffnung auff allen Nothfall von hohen Alltiren / bey so treu- und beständig erwiesener Verbehaltung nicht verlassen zu werden / sondern daß man sich der Associations-mässigen Hülfleistung zu getrostest und zu erfreuen haben werde / welches man dann und andere von selbst darob sich zeigende Angelegenheiten dieser 4. löbl. Creysen gehöriger Dreyen best möglichst vorzustellen / und zu recommandiren / mehrerwehnten Herrn General-Lieutenant hiermit zum besten ersuchte.

Kays. Bortrag auf diesem Congress durch Grafen von Löwenstein

Kays. Majest. beschickten diesen Congress auch durch Graf Maximilian Carl von Löwenstein / dessen selbigen zu schleuniger Bewirkung des auff den Reichs-Tage beschlossenen ermahnen / auch anzeigen wie sie selbst / mit Aufstellung der Mannschafft und Hergebung Artillerie das äusserste thun wolten / schlugen auch vor wie eine namhafte Artillerie zusammen zu bringen / wie beykommen-der Vorschlag und Project erweist:

Nebst Proj. a von Stellung gnada mer Feld. Artillerie.

Project wie zur künftigen Operation am Ober-Rhein eine Artillerie zu formiren.

	Batter.	Stück.	Mörser.
Ihro Kays. Majest.	-	25.	-
Fränk. u. Schwäb. Creyse.	15.	-	4.
Chur-Mayns.	-	8.	-
Chur-Pfalz.	-	8.	-
Chur-Erler.	-	8.	-
Landgraff zu Hessen.	-	12.	-
Frankfurt.	-	8.	-
Münchberg.	-	6.	-
Ulm.	-	6.	-
Augsburg.	-	6.	-
Summa	100.		33.

Jeder Stand mußte durch nöthige Artillerie-Bediente sein Quantum zu einer Operation bedien lassen und zu jedem Stück 800. Schuß / und zu jedem Mörser 180. Bomben verschaffen und in locum operationis zu bestimmter Zeit bringen lassen.

General Thüningische Erinn. erungen wegen Verfor. gung der Linien/ Landau/ Philipsburg.

Es war / außer diesem / bey solchem Convent derer Creyse auch ein Schreiben vom General Thüningen eingelauffen / des Inhalts / daß noch vieles an Linien wie auch an der Befestigung zu Philipsburg und Landau / unumgänglich noch wendig zu bessern / hierzu aber weder Volk noch Geld vorhanden / von denen darzu gewiedmerten Römer-Monarchen das wenigste eingegangen / mithin kein ander Rath sey / als daß die vorstehende Creyse / bey andringender Gefahr / ein übriges thäten und dieser Sachen / mit Darstehung

Geldes und Hergebung nöthiger Arbeitzkere abhülffen / wie dann von selbigen auch Pulver vor obgedachte Bestungen / und nebst dem eine ziemliche Anzahl Wägen gesodert wurden / unter andern die Stück-Kugeln aus Landau nach Philipsburg / von Philipsburg nach Landau zu führen / weil sie durch ein ziemliches Verschen verwechselt / und / was vor das Beschuß des einen Orts gehörte / an den andern gebracht worden war / so man nun wahrnahm / da es schien ob wolte der Feind vor solche Orte rufen. Es gab dieses gesammten versammelten Creysen großen Verdruß / da sie abereinst erfahren mußten / wie die Versorgung mehrgedachter Bestungen / so eine Sache gesammten Reichs war / ihnen allein auff den Hals gewelset werden wolte / und weil es doch nicht zu ändern / der Nothstand und die Gefahr dargegen vorhanden / und es an dem war / sich zu etwas zu entschließen / setzte es unter denen Creyen selbst vielen Streit / was und wie viel ein jeder darbey thun und leisten sollte / wie es auch dergleichen zwischen denen Ober-Rheinischen Directorial- und andern dieses Creyses Gesandten auff diesem Congress abgegeben hatte. Denn die Directorial-Gesandten wolten alleine ihres Creyses gesamte Stände vertreten / und von diesen keine Con-Deputatos zulassen / und hielt es dñsals unter denen Ober-Rheinischen am härtesten / da sich des Franckischen Directoriales vor andern eines andern beschleden. Als nun von dem Ober-Rhein Depu-irte Käthe / Hülfemann und Kranz zu Heylbron ankommen / und von dem Directorial-Gesandte-begehrten / daß man unter auch miteinander zusammen treten und Causam communem machen möchte / dieser aber nicht dran wolte / sagten sie ihm rund herauf / wie im Fall weitrer Difficulturung und Separirung des Directorii von dem gesammten Creyse / die Anzeige öffentlich zu thun / daß der löbl. Ober-Rheinische Creys an allem / was die Directoriales , ohne habende Vollmacht von thren Con-Statibus , nur immermehr schließen möchten / nicht den geringsten Antheil nehmen noch etwas dazzu beytragen / sich auch über das unbillige Verfahren terer Directorialen bey Kayser und Reich beschweren würde / es dahin gestellet seyn lassende / was davon gesammter Creys vor Ehr und Nutzen / die Directoriales anbey vor Verantwortung haben könnten / weil diese sich so weit herausgelassen / daß sie eben nicht ausdrücklich und nahmentlich von ihren Principalen befehliche geworden / mit Aufschliessung anderer Wilt-Stände diesen Congress zu besuchen. Nach vielem Gezänck und mancherley Unterhandlung / war es endlich / durch Vermittelung des Kays. Gesandten dahin kommen / daß man von Producirung beyderseits Vollmachten bey Directorial- und andern Gesandten / abstrahiren / und ab Seiten übrigen Gesandten schriftlich declariren möchte / daß diese Zulassung dem Directorio an seinen Juribus keinen Eintrag thun sollte / worzu sich dann die Gesandte des Ober-Rheinischen Creyses verstanden / weil dergleichen Erklärung auch Anno 1702. bey dem Convent zu Nördlingen abgegeben worden war.

1707.

Beseemb. den die Associirte Creyse.

Bev deren Congress Schwie. rigkeiten zwischen Directorial und übriger Stände Gesandtschaften vorkommen.

1707.
Wegen
der Præ-
statio-
rum steht
es auch
Zwistig-
keit/

Bewilligt
doch ein
ziemliches
zu Verfor-
dung der
Linien
Landau
und Phi-
lippsburg.

Receß
über dieses
und andre
errichtet/

von Ver-
fassung
am Ober-
Rhein/

8
Bey Abhandlung derer Sachen selber gab es auch mancherley Meynung / da jeder gern das wenigste beytragen wolte / und sich einer über den andern beschwerte/sonderlich Ober-Rhein klagte/es hätte sich der Association oberer Ereyse / nahmentlich aber des Fränckischen / wenig oder nichts zu erfreuen. Man rechnete daß die Ausmachung des nöthigen an Philipsburg und Landau bis in die 100000. fl. erfordern würde / und trug der Kayserl. Gesandte auff Auffnehmung dergleichen Summa an / das man sich auch endlich gefallen lassen/ wenn nur das Kayserl. Commissariat dieses Geld auff seinen Credit anschaffen/ und man übrtzens versprechen wollen behülflich zu seyn/ daß die Wieder-Zahlung von gesammten Reich geschehe/ worzu aber keine Lust bezeiget wurde / solglich dieser Anschlag zu nichts wurde. Man vereinigte sich doch den 9. Februarii so welt/ daß zu Perfectonirung der Linien und Ausmachung des nöthigsten an Philipsburg und Landau/ nebst denen Schanz-Gräbern / Unterthanen und Soldaten hergegeben/ Pallisaden und Führen gestellet/ auch 6000. fl. (daran das Kayserl. Commissariat 1000. fl. zu prästiren übernommen/) zu Beförderung der Sachen geschossen / doch anbey ernstlich bedungen und befohlen werden solte/ dieses Geld nitrgends hin / als zu dem obgedachten Zweck anzuwenden/ oder anwenden zu lassen ; (ob wohl bald hernach Klage kam / daß solches gern das Kayserl. Commissariat zu sich gezogen hätte) und gediehe es endlich zu einem Receß nachstehenden Inhalts :

Zu wissen : Daß bey der auff den 3ten Januarii nächsthin nach des Heil. Röm. Reichs Stadt Neysbronn zwischen den 4. löbl. Ereyse als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein veranlassen / und nach gescheneher Erscheinung der Bevollmächtigten/der auff den 3ten dieses laufsenden Monats Februarii eröffneter Conferenz/ und anbey zu desto ungehindterer Beförderung der Haupt-Sache / nach vorgängiger allerseitigen Genehmhaltung von allen Ceremonien und Formalitäten circa omnem consequentiam & præjudicium cujuscunque zu abstrahiren / folgendes seye für rathsam und höchst nöthig angesehen und befunden / resolviret und beschloffen worden / und zwar so viel das 1te und 2te Deliberandum , als zur Defension und Sicherheit des Ober-Rheins / auch Verwahrung und genugsamer Versehung beyder Gränz-Bestungen / Landau und Philipsburg abzielend / so hätte man wohl von Seiten dieser 4. löbl. und der feindl. Gefahr am meisten exponirten Ereyse wünschen und sehen mögen / daß auch von andern denen Reichs-Ereyse/ nach denen disfalls so sorgf. u. heilsam errichteten Reichs-Schlüssen das Ihrige wäre gethan und beygetragen / solglich obangeregte Defension am Ober-Rhein samt bemeldter beyden Bestungen dardurch in solchen Stand gesetzt worden wäre / daß löbl. erwöhnte 4. Ereyse bey der schon aller Orten androhender feindtlichen Gefahr nicht so äusserst desolat hätten stehen müssen/und gleichfalls ihre völlige Umstürzung / so Gott in Genaden doch verhüten wollen/ zu befahren haben mögten. Nachdemmahlen man aber dieses für ein sonderbahres Fatum auff

und anzunehmen / nicht auff alleinige Noth und Errettungs-Mittel / so viel und weit sich dieser 4. löbl. Ereyse Kräfte erstrecken thun / demahlen zu gedanken gehabt hat / so bleibe es zusehender bey deme / was so wohl wegen Verbesserung deren Linien am Ober-Rhein / als auch der Reparation beyder Bestungen Landau und Philipsburg / und dann daselbst nöthig befundener Transportirung ein- und anderer schwerer Artillerie bey gegenwärtiger Conferenz unterm gien dieses vermög Anschlusses / in anschaffen der Genehmhaltung gesamter Chur-Fürsten und Ständen dieser 4. löbl. Ereyse verabredet und resolviret worden ist ; weilen man gleichmahlen auch hierdurch noch nicht den Statum am Ober-Rhein dergestalten eingerichter befindet/ daß man sich auff eine versicherte Defension zu verlassen hat / vielweniger aber bey solchen Umständen eine daselbstigen doch so hochnöthige Offensiv-Operation vermuthen kan / so ist

ad Deliberandum 3tium, 4tium, 5tium, & 6tium

ferner verabredet und beschloffen worden / sich von Seiten dieser 4. löbl. Ereyse nach allen äussersten Vermögen und Kräften dahin anzugreifen / daß erstlichen deren mit und andern Orten / auch die Reichs- und Associations-Schuldigkeit mercklich übersteigende Mannschaft / zu Anfang des Monats Martii meistens / längstens aber medio ejusdem mitteinander in completem mustermäßigen Stand ; ztens mit einer numerosen Feld-Artillerie wohl begleitet ; ztens vermittelst wohl eingerichteter Magazine, admodiationen, Livranten und Commissariaten zu gehöriger Subsistenz aller Orten versehen seyn ; auch 4tens darzu das nöthige Fuhrwerk geschafft ; und dann 5tens die grosse Artillerie selbst nach der Reichs-Schuldigkeit mit allen erforderlichen Requisitis entweder wirklich nach denen zur Operation ansehnenden Plätzen (wie schon zum Theil in die Linien und Philipsburg geschehen) abgeführt und hergestellt / oder doch in denen darzu nächst angelegenen Orten / als Maynz / Franckfurt / immanicable, und auff erfolgende Ordre der hohen Generalität zur vigouren Operation parat gehalten / die zu sothaner Reichs-Schuldigen Artillerie gehörige Munition aber enigzwischen resp. Landau und Philipsburg zu deren höchstnöthigen Defension oder allenfalls zu einer offensiven Operation schleunigst gebracht werden solle / wie man dann auch ein und anderer Seits sich über sothane Reichs-Schuldigkeit zu löbl. Befolgung erbotten / und man dieses alles von Seiten mehrgemeldten 4. löbl. Ereyse schon so wohl Ihro Kayserl. Maj. als auch denen Herren General-Staaten / ausführlich und speciatim kund gemacht hat / und nach dem allem gar nicht zu zweiffeln / daß höchstgedachte Seine Kayserl. Maj. und das Reich diese dero und dem Reich so gerene und Ihr äusserstes Vermögen zu Dero allerunterthänigsten Ehren und Diensten daran streckende Stände die Ihnen allergnädigst gethane Versicherung also wirklich in der That angedeyen / auch wohlermeldten Herren General-Staaten solche vermittelst getroffenen Allianz- und Associations-Tractaten so beständig beye

1707.

Stellung
der Con-
tingentien
und des
dahin ge-
hörigen/

Unter
Hoffnung
der Alli-
irten

beye

1707.

1707. Kayf. W. des Reichs/ derer Staaten u. s. w.

behaltende 4. Creyse allemfalls nicht hülflos lassen / ja verhoffentlich zu etner profitablen Offensiv-Operation denenselben beystehen und Assistenz leisten werden / wann Sie zumahl sehen solten/ das man hieroben noch in solchem Stand / das erwan durch ein und andern sich so gewaltig hocherragenden und von Ihnen zuehenden Zusatz gegen den Feind / und besonders dessen Kräfte desto mehr zu operiren / und Jhn dardurch zu divertiren / etliche Entreprisen nachtrüchlich vorgenommen werden könnten / so ist weiters für rathsam und höchst nöthig erachtet worden / den mit diesen 4. löbl. Creysen ohnedem specialiter verassocirten löbl. Westphälischen Creys zu solchem Ende und schleunigst wohlteingerichteter Assistir- und Hülfleistung zu animiren, auch das solches von denen andern demahlen noch nicht in einer ordentlichen Creys-Verfassung stehenden Reichs-Ständen ohnsämmtig geschehen möge / an den Reichs-Convent auff das angelegenlichste belangen zu lassen / welchemnach man dann sich von Seiten dieser 4. löbl. Creysen nicht nur einer versicherten Diversion zu erfreuen / sondern auch einer profitablen Detension zu Beförderung des allgemeinen Ruhestands zu getrösten haben dürfte.

Besser Ordnung der Marsche und Kriegs-Disciplin.

Weiters und endlich das Deliberandum 7. & 8. belangend / als nemlich eine hinlängliche Remedirung deren bisshero erlittenen Land und Leut verbliebenen Durchmärschen / und das denen disfalls so verbindlich errietheten Associations-Tractat, Reichs-Schlüssen und March-Reglementen auff keine Weis / auch nach so vielfältig aller Orten beschwebener Beschwerden nicht nachgegeben worden / da hat man ein solches von Seiten dieser 4. löbl. Creys allerdinge mehr bedauerlich ersehen müssen / das bis dato darinnen Uns kein Remedirungs-Mittel anschlagen wollen / entzwischen aber doch gleichwohl sich durch dergleichen gegen alle Bündnuß und Tractaten ja die Billigkeit selbst lauffende Dinge nicht gar zu Grund richten zu lassen / sondern seine zu Ausführung gegenwärtigen grossen Kriegs-Last nöthige Kräfte / nach Möglichkeit beyzubehalten / so ist die Abrede ferner dahin genommen und geschlossen worden / das disfalls und zusehender bey ereignenden Märschen vorrätlich mit einander communiciret / derer zueigen Creyse / welche sothane Märsche betreffen thun / Ihre March Commissarii oder andere gebräuchl. und der Sachenerfahrene Creys-Bediente zur gemeinsam nöthigen Concertirung der March-Route, und damit einem allein der Last nicht zu viel auff den Hals falle / treulich beordert / sodann zueins bey solchen Märschen allerseits das zwischen der Kayserl. Hof. Kriegs-Cammer und denen associrten löbl. Reichs-Creysen / sub dato Wien den 18ten Febr. 1702. verglichene und denen Herren General-Staaten selbst per Literas an ein und andern Creys approbirte March-Reglement pro fundamento deren e'tappen mäßigen Verpflegung halber und sonst genommen / fort zueins auff den Fall / da dieser 4. löbl. Creys selbst eigene Trouppen in deren Landen sohanem Reglement nicht nachleben und dargegen excediren würden / demjenigen Creys / so den Excess erlitten / auff vor-

gängige Notification und glaubwürdige Bescheinung beschwebenen Contraventionen von dem Creys / dessen Trouppen excediret haben / vermittelst Einhaltung derer commandirenden Officiers Sold und Gage behörige Satisfaction gegeben / endlich aber wegen der frembden Trouppen und da solche nicht nach gedachtem Reglement leben und zahlen müssen / mit mehrern Beiseln bestmöglichst prospectiret / und darinnen so wohl als da sich ins künftige wiederumb / wie bisshero gegen alles Verhoffen einige eigenmächtige Einquartierungen ereignen würden / einander an die Hand gehen und assistiret / oder aber auff dem Fall deren sich etwa ex ratione militari ergebenden Einquartierung zu billigmäßiger Satisfaction und behöriger Zahlung verhoffen werden solle / auch damit man sich um so weniger etlicher Ungelegenheit disfalls zu beforgen habe / und alle mögliche Präcaution von Seiten dieser 4. löbl. Creysen auch Vorfortragen thue / so ist noch ferners für gut / rathsam und dienlich angesehen und gehalten worden / auch wegen dieser unerträglich Marsch-Beschwerde an den löbl. Reichs-Convent behörige Nothdurfft gelangen zu lassen. Schliesslich ist auch bey gegenwärtigem Convent wegen des seithero alternireten Haupt-Commando vorkommen / das man sich disfalls darnach richten möge / wie solches bisshero in dergleichen Fällen von denen associrten löbl. Creysen gehalten worden / und weiten wegen etlicher im Schwang gehender Fränckischer Münz-Sorten es zwischen der Wiltz und dem Land-Mann bisshero Ungelegenheit abgegeben / indeme erwehnte Wiltz gemeine Sorten so hoch nicht bey besagtem Land-Mann anbringen können / als sie dieselbe annehmen müssen / so ist vor nöthig angesehen worden / solche Münz-Sorten auff ein gewisses zu determiniren / dergestalten / das die so genannte alte trentesols wie vorhin bey dem Werth der 45. Kr. gelassen / die neue aber vom Jahr 1705. höher nicht als zu Strassburg selbst ad 36. Kr. so dann die quinze pieces zu 12. Kr. und dix pieces zu 5. Kr. von der Wiltz angenommen und auch also ausgegeben werden sollen / welches dann jede löbl. Befandtschaft behöriger Orten zu besorgen / und damit bey den Creys-Trouppen disfalls das nöthige publiciret werde / über sich genommen hat.

Münz-Sachen.

Urkund dessen ist gegenwärtiger Recess vieremahl gefertigt und von allerseits gevollmächtigten Herren Abgesandten unterschrieben und gesiegelt worden; So geschehen Heylbronn den 17. Febr. 1707.

Von wegen des löbl. Chur-Rheinischen Creyses.

(L.S.) Johann George von Loser / Chur-Mainischer Hoff- und Regierungs-Rath.

Von wegen des löbl. Fränckis. Creyses.

Ex parte des Hochfürstl. Creyses Schreib. Ambr. J. L. E. v. J. A. v. Dae Sarff / mer. (L.S.) Ex parte Conventus Circuli. J. L. E. v. Jac. Wilh. Sarff. v. Förster. (L.S.)



1707.

Von wegen des löbl. Schwäbischen Creyses.

J.H. Disger.	J.F.v. Staffhorst.	J.F.v. Boeckmeister.	Wilh. Lud. Masfuky.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Von wegen des löbl. Ober-Rheinischen Creyses.

J.Fried. Faber.	J.D. Frenshor. v. Wieser.	J. Hülfsmann.	D.J.H.F. Krang.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Auff Kayserl. oben erzehlten Vortrag

Kayserl. Majest. solte auff ihren durch dero Besandren gehaltenen Vortrag auch eine Antwort ertheilet werden / dergleichen denn auch abgestattet und die ganze Kayserl. Proposition nach ihren (1) von Herstellung der Creys-Mannschafft (2) Versorgung des Proviantis / (3) Anschaffung zulänglicher Artillerie. (4) Errichtung einer Feld-Cassa handelnden Puncten wiederholt / und nachfolgendes dargegen abgegeben wurde:

gegebene Antwort wegen Stellung der Contingenten

Proviant und Artillerie

Abstellung der Landverderblichen Marches.

Das / so viel das erste / als die Herstellung der Mannschafft und deren Recrouirung betrifft / die selbe längstens medio Martii in completem und Mustermässigem Stand / auch ein und andern Orts weit über die Reichs-Schuldigkeit gestellet; so dann 2. zu ihrer aller vermehrender Drthen nöthigen Subsistenz / vermittelst beständig getroffener Admodiationen / wohl eingerichteter Magazins und auff alle erforderliche Weiß verschener Commissariaten / verpfleget / wie weniger nicht 3. zu derselben zu einer defensiv-oder offensiven Operation desto vigoureulerer Erscheinung mit einer / neben allen gehörigen Requisitis, wohl bespannen / so wohl numerosen Feld Artillerie begleitet / als auch mehr löblich erwähnte 4. Creyse nachdem am eilfften Martii 1703. aufgefallenen Reichs-Schluss / mit ihren Contingenten an der schweren Artillerie parat / und also / zu allerunterthänigsten Ehren und Diensten Ihrer Kayserl. Majestät / solcher gestalt zu der bevorstehenden Campagne versehen / eingerichtet und williglich seyn werden / daß / in wohlbedächlicher Erwägung deren hertzlich erforderenden vielen Millionen Kosten / auch bis anhero disfalls so wohl / als durch die über die massen frequente außerordentliche / und wegen der etapenmäßigen Verpflegung / gegen alle Reichs-Schlüsse und Associations-Tractaten / ohne die allgeringste so vielfaltig gesuchte Remedirung / geschene grundverderbliche Durch-Marches, so dann eigenmächtige sehr schwer und harte Einquartirungen / auch grosse feindliche Invasionen / und Brand-Schazungen / wie wenig er nicht der dieser 4. löbl. Creysen von denen an noch vermöglichsten Creysen geschene Hülfstoss-lassung fast völlig aufgeopfertem Land und Leuten sohaner 4. Creysen / dieselbe gegen Ihre Kayserl. Majest. des allerunterthänigsten Vertrauens Leben / ja sich / in betracht Dero zu möglicher Conservation ihrer so treu und aufrichtig meynenden Ständen jederzeit Preis- und Dank-würdigst erwiesener allergnädigsten Kayserlichen Sorfalt und Reichs-väterlichen Milde / keines

1707.

Wegs anderst / mit allem unterthänigsten Respekt und höchstgeziemender Devotion, persuadirer halten / und seyn können / als daß allerhöchstbesagte seine Kayserl. Majest. solchen bey 4ten und 5ten Punct mehr angezogener Proposition bemeldeten / und in Aufriehung einer extraordinair-Commissariats-Cassa, auch über die Reichs-Schuldigkeit erforderter schweren Artillerie bestehender Last / dieser 4. löbl. Creysen fast ohne Erhöhung zu Boden sinkenden Armen und Kräften allzuschwer und groß zu seyn / allergnädigst erkennen / auch umb do mehr / nach dero Reichs gepriesener Kayserl. Equanimität / beherzigen werden / wann dero selben von dero höchst-ansehnlichen Besandschafft (wie man das geziemende Vertrauen auff Sie setzt / selbe auch darumb inständigen Gleiffes und zum allerangelegentlichsten hiermit ersucher) des mehrern gehorsambst referiret / und hinterbracht werden wird / in was vor einem Recht bedauernswürdigen Zustand sich deren dem Feind so äußerst exponirten beyden Vestungen Landau und Philipsburg dermalige Status, bey gegenwärtigem Congress und würcklich instehender Campagne, auch aller Orten schon androhender feindlicher Gefahr / allererst herfür gerhan und was man von Selten dieser mehr gedachten 4. Creysen disfalls so wohl / als zu würcklicher Verbesserung deren auch annoch in keinem völligen Defensions-Stand gewesen Linien am Ober-Rhein / ob schon es anderst nicht / als vor einen dem ganzen Römischen Reich obliegenden Last kan genommen werden / dannoch in Ansehung der ab solcher äußerst einsehenden Gefahr / so wohl der nächst-als enffernet-gelegenen Landen / nach der Ordnung / zu befürchtender völligen Umstürzung / für Dispositiones und Remedirungen theils vermittelst Verschleßung eines Stück Gelds / und allenfalls nöthiger Herstellung der armen Unterthanen / zu obgedachter Verbesserung der Linien / theils auch vermittelst Anschaffung vieler 100. Wagen und Pferden / zu Transportirung einiger in bemeldten Vestungen befindlichen und gegeneinander zu wechseln nöthiger Artillerie / und dann theils durch Auffbierung gleichfalls vieler 100. Schanzer / zur höchst nöthiger Reparation sohaner Vestungen / und Herbeybringung darinnen erforderlicher Fachsen und Pallsfaden / bey gegenwärtigem Convent gemacht und wie man sohaner Dispositionen Besorgung respectivè des Kayserl. General Feld-Marschalls Frenshor. von Thüngen Excellenz ic. und des löbl. Fränckischen Creyses Herrn General Feld-Zugmeistern von Erffa so dermalen in obermeldten Linien commandiren thut / würcklichen / vermittelst an Sie abgelassener Schreiben übertragen / so dann sich wegen des in offters erwähnten Vestungen hauptsächlich an Pulver und Bley / auch beneben befindlichen Abgangs dahin erbotten habe / disfalls sein nach der Reichs-Artillerie Schuldigkeit proportionirtes Quantum respectivè in Philipsburg und Landau / zur eventualen defensiv- und offensiven Operation zu hinterlegen. Daß aber von Seiten allerhöchstgedachter Sr. Kayserl. Majest. Commissariat mehrangezogenen 4. löbl. Creysen auch

Errichtung einer Operations-Cassa.

Schlechter Besorgung Landau und Philipsburg

die

1707.

die Zumuthung gerhan werden wollen / das Johanne Erense die völlige Ersetzung des in die berühmten Bestungen befindlichen gänzlischen Abgangs entweder auff sich allein übernehmen / oder disfalls / und in Betracht eines gemeinen Reichs-Lastes / ihren Credit vor das ganze Reich / und / unter verhoffender Genehmhaltung / engagiren / und vermittelst solchen engagements, allen sohanen Abgang prästiren und ersetzen lassen möchten / da ist sothane Zumuthung / als etliche Tonnen Goldes ersetzend / theils dieser löbl. Erensen Kräfte ohnerträglich / theils des disfalls nöthigen Credits halber quoad effectum ohnerfindlich / auch casu quo dannoch ob instantissimum morae periculum der Zeit nach nicht anreichig / und dann dergleichen Dinge für das ganze Römische Reich bey allhiefigen Convent vorzunehmen allzu bedenklich / zumahlen aber in obangeregte Zumuthungen zugehelen umb do weniger diesen 4. Erensen verantwortlich vorkommen / als allbereits / von Reichs wegen / bekantlich 6. Römer-Monat / zu nöthiger Defension der Bestungen Rehl und Philipsburg betriebe worden / und nun zu gedachtem Philipsburg und Landau in Zeiten hätten employiret werden können / oder noch zugebrauchen seynd / das an Sie / diese Erense / aber nunmehr erst disfalls geforderte Geld-Quantum der Zeit / kürze halber / so ohn auffbring. als der Sachen selbst nicht hinlänglich ist / so das / da man von Selten mehr und öfters gemeldter 4. löbl. Erensen das Seltne / weit über die Reichs-Schuldigkeit rechtschaffen treu / aufrichtig / und mit Aufopferung Guts und Bluts / zu mehr allerhöchst besagter Sr. Kayserl. Majest. allerunterthänigsten Devotion allerdings / und zu einer verwünschenden Befolgung anderer viel vermögender Erensen / gerhan hat / auch damit / obangeregter massen / ob schon mit aller äußerster Anstrengung Land und Leuten / ohnverrucket / und ohnverdroffen continuiren wird / Se. Kayserl. Majest. dieses alles Ihre zu Herzen dringen / Dero Reichs-väterlichen Milde und Clemenz nach / zu Gemüth fassen / und Deroselben allerhöchste Kayserlichen Gnade diesen. Dero treu. allerunterthänigst und gehorsamsten Ständen / zu Ihrer höchst nöthigen Aufrechthaltung und Errettung / dahin preiswürdigst auch höchst consolable angedeyen lassen werden / damit Ihnen / über Ihre dermahlige das Vermögen fast übersteigende Prästationes, nichts weiters zugemuthet / sondern Sie vielmehr sich auch dessen / damit der grundgütige Gott Se. Kayserl. Majest. durch Deroselben allerhöchste und Dero hohen Alltiren Wassen / vermittelst ex hostico entstehender Contributionen / und in dem Reich gedämpften Unruhe / auch sonst / als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt / gesegnet / zu erfreuen haben / so dann / da die feindliche Gefahr von Tag zu Tag / ja von Stund zu Stund / dieser 4. löbl. Erensen / ob schon denen bekantden Associations-Tractaten so wohl / als Reichs-Schluss gemäß eingetretener Armatur nach / dannoch ohnabhällich anwachset / gleichfalls / und nach Eingangs bemeldter allergnädigster Auffmunterung / auch allerhöchst erfreulicher Versicherung / das dero

Ersetzung des übrigen / so 4. Erense gerhan /

Troupes würcklich anmarschiren / und zur Reichs-Armee stossen / auch Ihre allergnädigst gefällig seyn lassen möge / die andere Reichs-Erense zu dergleichen Associations- und Reichs-Schlussmäßigen Hülffe / Anmarsch / Einrichtung nöthiger Magazins und Anschaffung erforderlicher Feld- und schweren Artillerie / allergnädigst auffzumuntern und zu ermahnen / damit man um so mehr mit rechtem Ernst und Nachdruck / vermittelst treu und aufrichtig zusammen gesetzter Reichs-Kräfte / ohne den allgeringsten von Seiten der hohen Alltiren zugewarten habenden Vorwurff. dem Feind dermahlen einen beständigen / und zu Reputation auch Ehre des lieben teutschen Vaterlands gereichenden Frieden abzuwingen könne u. c.

Was an die Herren Staaten geschrieben ist aus oben angeführten dem General Dopff auff sein Anfragen gegebenen Antworten schon zu ersehen gewesen. Das an Westphäl. Erense in dem Reccel-abzulassen resolvirte Schreiben erfolgte / und wurde in selbigem die anwachsende Feinds-Gefahr am Ober-Rhein / was man dargegen möglichst verfüger / wie man doch anderer Erense Hülffe unumgänglich nöthig hätte / vorgestellet / auch umb deren baldige Associations-mässige Leistung zum beweglichsten gebeten.

Der Ober-Rheinische Erense war den 23. Februar wiederum zusammen kommen / seine vorigen Jahrs getriebene Berathschlagungen wieder fortzusetzen / darinnen das zu Hallbron beschlossene genehm gehabt / die dazzu erforderliche Unkosten aufzubringen 3 1/2 oder / da es nöthig / 4 Römer-Monate bewilliget / die Execution derer Morosen abermahl beschlossen / auch Graf Wartenberg und Behlische Admission zu Sitz und Stimm auf denen Erense-Tagen weiter aufgemacht worden / da denen vorigen Erense-Schlüssen ein gemügen geschehen und sich beyderseits Grafen legende Buch im Erense angeschafft auch auff solches ein ordentlichen Anschlag fünfftziger Reichs- und Erense-Prästationen genommen hatten. Der Graf von Wartenberg besaß über Rhein einige Güter / welche der freyen Reichs-Ritterschafft bis dahin mit Ritter-Steuern verhaft gewesen / von welcher Er sie / mit Genehmhaltung Kayserl. Majestät / durch Erlegung 12000. fl. zur Ritterschafft. Cassa loß / und hingegen dem Erense contribuabile gemacht und mit einem Anschlag von 6. fl. beladen / auch anbey versprochen hatte das noch ein mehreres drauff gesetzt werden könnte. Auff die Reichs freye Herrschafft Bresenheim nahm der Graf von Behlen 8. fl. um nach diesem Fuß mit Reichs- und Erense-Anlagen das Seine zu leisten / und erhielt die Sache ihre endliche Richtigkeit / beyderseits Herren Grafen aber würcklich Sitz und Stimm. Es ist schon vorigen Jahrs berührt worden / das bey diesem Erense die Frage vorkommen. Ob man bey dem dismahl erhöhtem Fusse der 180. Römer-Monate bleiben / oder es bey dem lassen wolte / was der ordentl. Anschlag gewöhnl. Matricul mit sich brächte ? und gab es ist noch immer Streit dardarben. Die Gräfl. Häuser Isenburg

1707.

Wie Herren Staaten geantwortet wird /

Ober-Rheinische Erense Convent rathhabirt Hallbronische Conciasa

Dimbt Grafen von Behlen und Wartenberg zu würckl. Membris an /

da diese sich begütert und in einem Anschlag verstanden.

Hat Streit mit Solms Laubach / Waldeck / Isenburg



1707. wegen Krieg-Verfassung/

Da diese auf durchgehende Gleichheit in Præstandis bringen.

Wann unwillig auf Solms-Laubach/ das es eines Defects beschuldigt worden/ rationis König- stin/

Schluss in der Sache durch die spurte Majora.

Fürstl. Collegium überzufrieden/ das Acht wider Eöln und Bayern/ ohne seine Zuziehung/ vor sich gehen/

und Waldeck wolten davon abgehen und Erleichterung/ Solms-Laubach aber eine bey allen Ständen des Creyses durchaus zu beobachtende Gleichheit haben/ worinnen ihm auch von einigen andern Beyfall gegeben wurde. Es erbot sich/wenn ein jeder im Creyse das Seltige gleicher Gestalt thäte / nicht nur bey der Erhöhung von 180. Römer-Monaten willig zu bleiben/ sondern noch ein höhers und auff 200. Römer-Monate zu willigen; da aber eine so grosse Ungleichheit wäre/ davon es eine Deduction und Liste des hier und dar nicht geleisteten übergeben hatte / wolte es nicht mehr nach dem erhöhten/ sondern gemeinen Anschlag beitragen / ansehende / das sonst seine Unterthanen/ bey anderer Überhebung/ zuviel tragen und drüber zu Grunde gehen müssen und dergl. m. die nur als zu wenig gegen andre prästirende in obgedachter Liste angezeigt waren / mochte es wohl verdrossen haben / und solte sonderlich Chur-Maynz gar unwillig gewesen seyn / das man es im Ober-Rheinischen Creyse / wegen Königstein/ einiges Mangels an seinem Contingent beschuldigen wollen / da es doch sonst das Seine so patriotisch thar. Dem mochte nun seyn / wie ihm wolte / so brachten doch die mehrste Stimmen den Schluss heraus; (was auch dargegen sonst eingewendet und das man sich andre in seinen Beutel nicht voriren lassen wolte / bey Creys- und Reichs-Tagen behauptet zu werden pfleget) es müsste bey dem einmal an Kayser und Allirte Versprochenen bleiben / und man bis zu erfolgendem Frieden/ auff dem erhöhten Fusse bestehen / sey auch in derer Stände Mächten nicht abermahln eine Aenderung vorzunehmen / wolte sich ferner ketneswegs schicken von gemeinsam gefassten Schlüssen / einem oder dem andern insonderheit zu Befallen / abzugehen/ wolten diese nicht mit Stellung der Mannschafft und Beytrag zur Casse bisher gewöhnl. Massen fortfahren / müsste und würde man mit der Execution gegen Sie verfahren; und darbey blieb es/ was auch ander Seites geschrieben wurde / man solte nur durchgehends beym Creyse selber thun/ worzu man einen oder andern durch Execution zwingen wolte / so würde es gar nirgends seiner Klage / noch weniger Execution bedörffen / ic. die Creys- Versammlung selbst gieng im April bis auf weitern Bescheid / auseinander / die Besorgung geschwinde Dinge dem Directorio überlassende/ welches die Gesandtschafften / bey Vorfällen wichtiger Sachen / zusammen beschreiben / mithin der Creys- Tag nicht für geendigt gehalten/ nur die Session oder Zusammenkunft bis nach der Campagne aufgeschoben seyn solte.

Binnen der Zeit da die bisher erzehlte Dinge verhandelt wurden und vorgelangen / hatten sich noch andre Sachen an dem Reichs-Convent ergeben / und einige aus dem Fürstl. Collegio, wegen der ohne seinen Vorberuß wider Eöln und Bayern erfolgten Acht / weiter gereget / nachdem schon vorigen Jahrs / bald nach Verkündigung gedachter Acht / ein und anders dithfalls ab Seiten gedachten hohen Collegii vorgangen war / mit welchem die Acht an sich selbst nicht gemißbilliget/ nur geahndet wurde / das man selbige ohne Zuziehung des mehrhöchstgedachten Fürstl. Collegii erfolget. Die Gründe welche sie vor sich zu haben meinten / wurden hier und dar mit X. Haupt-Ursachen bekannt gemacht / und funden Sie gut und nöthig an Ihre Kayf. Maj. eine allerunterthänigste Vorstellung wegen des Vergangenen zu thun/ auch in Ansehung des Künfftigen die Vires anzufügen / Seibst Ihres Allerhöchsten Drets allergnädigst geruhen möchten / das Werk perpetuae Capitulationis, oder / einer immerwährenden Capitulation wiederum in Gang bringen zu helfen / darmit gesamee Reichs-Stände in dieserley und andern Sachen eines gewissen verglichen/ und mithin die Klage / das diese oder jene zu andrer Nachtheil / einseitig handelten / gehoben würde. Die Fürstl. Gesandten meinten um so viel mehr befugt zu seyn / Sich in dieser Sache zu regen / da in ehemals vorgewesenem Werke der immerwährenden Capitulation ihrem Collegio von dem Churfürstl. zugestanden worden / das Sie bey solcherley Dingen concurriren solten / und meinten / das das einmahl verwilligte Ihnen nicht versaget werden möchte / ob gleich mehrgedachte immerwährende oder beständig-verpflichtende Capitulation, allerhand Schwierigkeiten halber/ noch nicht zum endlichen Stande gekommen. Was nun dem bengebrachtens zufolge von Schweden-Bremen / Dännemarek / Holstein / Eysenach / Gotha / Coburg / Altenburg / Wolfenbüttel / Württemberg / Mecklenburg / Hessen und Henneberg unterzeichnet / wurde Kayserl. Principal-Gesandten / umb es weiter an Ihre M. zu bringen überreicher.

Kayserl. Maj. nahmen allergnädigst auff / das sich beschwerende Fürsten mit der Achts-Erklärung an sich selbst zufriednen zu seyn bezeuger / ob sie gleich bey der Art und Weise Sie zu erkennen und zu verkündigen / wegen Ihrer Nicht-Zuziehung ein und anders erinnert hätten / und gaben zu verstehen / das Sie ihres allerhöchsten Drets gar gerne sehen würden / wenn man dithfalls ein gewisses unter sich / dem Churfürstl. und Fürstl. Collegio nehml. ausmache / auch das Geschäfte dahin zielender immerwährender oder beständiger Wahl-Capitulation vor die Hand nehme und zu einem endlichen Schluss befördere / lassen diesemnach an Dero Principal-Commissarium folgendes ab / darmit es dieser denen Fürstl. weiter bekannt mache:

Uns haben Ew. Ebd. den 17. verwichenen Monats Aprilis unter andern gehorsambst berichtet/ was massen dtejenige Fürstl. Gesandtschafften / so unlängst hie in puncto Banni die Reservation gethan / bey Ihre um unsere vertröstete Antwort und Erklärung geziemende Erinnerung thun lassen; Wir haben ihnen solche in Ew. Ebd. bald darauff erfolgter Abwesenheit um so weniger geben können/ weilengedachte Reservation nur in genere unterm Nahmen verschiedener Fürstl. Gesandtschafften unterschrieben / dem Verlaut nach aus der bengelegten Verzeichniß einige wieder ab / und andere wieder zugangen / und Uns dammenhero nicht wissend gewesen / an welche Gesandtschafften eigentlich solche Antwort zu stellen / oder zu insinuiren wäre. Nachdem nun aber Ew. Ebd. sich hoffent-

1707.

Einige desselbigem schreiben deshalben an Kayf. Maj.

Darauff Kayf. M.

mittelt Schreibens an Ihren Principal-Commissarium antwortet.

1707.

sich in gedeylichen Wohlstand zu Regensburg wie
 der einfinden werden; so begehren wir gnädigst
 daß sie diejenigen Befandten / so ihre mehrgemeld-
 te Reservation überreicht / zu sich fordern lassen
 und ihnen unsere gnädigste Antwort dahin erhei-
 len wollen / daß gleichwie die von ihnen bey Über-
 gebung der Reservation angehenckte Erläute-
 rung / daß nemlich bey keinem Ihrer Principalen
 oder Committenten die Intention oder Meynung
 seye / die wohlverdiente Achts-Erklärung zu ver-
 rühen / oder unzulässig / sehr gerecht sey / und
 uns zu sonderbarem Gefallen gereiche / also auch
 Wir nicht zweiffeln / daß wenn gedachte Ihre
 Principalen und Committenten sich zurück zu er-
 rühen belieben / was vor bey und nach der jüng-
 sten Reichs-Kriegs-Erklärung vorgegangen / sie
 selbst leicht erkennen werden / daß wir bishero in
 denen Achts-Sachen anders nicht verfahren könn-
 en; damit aber inskünftig alle dergleichen Be-
 schwerde evitiret werden möge / so werde Uns sehr
 lieb seyn / daß nicht nur dasjenige / was super modo
 & ordine declarationis Banni schon ehedessen bey
 stehender Reichs-Versammlung zwischen den
 beyden höchsten Reichs-Collegiis gehandelt worden /
 reallumirt und darüber eine neue Reichs-Constitu-
 tion aufgesetzt / sondern auch die übrigen Ma-
 terien der perpetuirtlich oder beständigen Wahl-
 Capitulation wieder vorgenommen / und zu aller-
 seitigen Vergnügen völlig ausgemacht werden.
 Gestalten Wir ein und anders so wohl als Röm-
 Kaiser von höchsten Amis wegen / als auch im
 Nahmen und von wegen Unsers Erz-Hauses zu
 befördern / und zu gehöriger Orten diensame Er-
 innerung zu thun nicht unterlassen wollen. Wir
 haben die Zuversicht diese Antwort werde die In-
 teresse Fürsten vergnügen.

Bei der Sorge für das leibl. wolte man doch
 hier und dar des geistl. nicht vergessen / und tag
 denen Evangel. noch immer die ihnen gefährliche
 Clausul des nunmehr von Frankreich selbst gebro-
 chenen Ryswickschen Friedens im Sinn / wie
 denn sonderlich Brandenburg dem Evangel. Cor-
 pori nachdrücklich recommendiren ließ / es möch-
 te ja dahn in Zeiten bedacht seyn / wie das ehemals
 wegen dieser Clausul bestohre / bey einem sich etwa
 eretzgnenden Frieden / ins Werk gericht / und
 deren gänglichen Abschaffung selbigem einverleibet
 würde. Leicht begreiflich war es / daß wider äus-
 fertliche Gefahr kein besser Mittel / als innerliche
 Einigkeit / zu finden sey / deshalb auch bey dem
 Evangel. Corpori getrachtet wurde / denen Ver-
 bitterungen unter sich / zwischen Lutherischen und
 Reformirten zu wehren / und denen oftmahl zu
 hitzigen Theologen alle Lasterungen / auch so un-
 nöthige als unnützliche Anzüglichkeiten / in Ab-
 handlung der ungleichen Meinungen / zu vermei-
 den. Wie deshalb über Professor Edzardi in
 Hamburg vorigen Jahrs Klage kommen / auch
 selbigem Inhalt bedeytet worden war; so stellte
 man nun dem Evangel. Corpori vor / daß es Re-
 formirte in ältern und neuern Zeiten hier und dar
 nicht besser gemacht / sondern so genannte Lutho-
 raner rauh genug / ja manchemal recht abscheu-
 lich angelassen hätten / davon auch hier nicht erst

Evangel.
 Corp. vus
 wird von
 Preussen
 erinnert/
 beyzeiten
 auf Re-
 dressirung
 der Rys-
 wickschen
 Religions
 Clausul
 zu denken.

auch dem
 harten
 Schreiben
 des Edzar-
 di wider
 Reformir-
 te zu steu-
 ren/

zuwiderholende Beweisthümer und Excerpta aus
 ihren Büchern dargelegt wurden / bey welchen der
 Sachen Verwandt in einer Evangel. Conferenz
 zu Regensburg der Schluß hernach unterm 4.
 Junii dahin ansiel: Es würde erinnerlich seyn
 was unter den 6. Nov. des abgewichenen Jahrs
 wegen der von dem Hamburgischen Professore Ed-
 zardi unter dem Nahmen Confutatio scripti
 Scrimeliani heraus gegebenen Schrift vor ein
 Conclusum verfasst worden. Wie es nun da-
 bey nochmal das Bewenden hat / als ist annehm-
 lich auch gut befunden worden / Königl. Majestät in
 Preussen / (wie hiermit beschreibet) gestemend zu
 ersuchen / daß Sie geruhen möchten den D. Scri-
 melium, und andere in Dero Landen befindliche
 reformirte Theologos, wegen Ihrer in denen
 communicirten Gravaminibus der Evangel. Lu-
 thertischen gebrauchten Ungebühr und Unstigkeit
 Dero bereits gethanen Erbitten nach ebenmäß-
 sig gehörigen anzusehen / und Selbige zu der ver-
 mög des Instrumenti pacis erforderlichen Bescheiden-
 heit nachdrücklich anzuhalten / zu welchem Ende
 auch alle übrige Reformirte Reichs-Stände hie-
 durch gleicher Gestalt angelangt werden; aller-
 massen nicht weniger bey dem gesamten Corpore
 nothmahl nöthig erachtet worden / alle / so wohl
 in als aus Land und Schmah-Schriften von beyden
 Theilen in denen Reichs-Landen nicht zu dulden/
 vielmehr so viel die ungehörig. Expressiones be-
 trifft / in öffentlichen Scriptis zu allegiren / sondern
 alle dergl. Schriften zu confisciren.

Preussen suchte sonst im Reiche mehrere Tole-
 ranz derer Protestirenden unter Sich zuwege zu
 bringen / und ließ bey dem Evangel. Corpori vor-
 schlagen / es möchre selbiges doch die Reichs-
 Städte vermögen / daß / wo mehr als 20. Reform-
 irte Familien sich in einem Orte befänden / den
 selbstgenelaut würde alda. auff ihre Unkosten eine
 Kirche zu bauen / auch geistl. Schulbediente und
 Küster zu bestellen; dieweil Königl. Preussische
 Maj. denen Lutheris. in Dero Landen dergl. zu ver-
 statten geneigt wäre / und meinte man daß sonders-
 lich das Abscheu gewesen sey / denen Reformirten
 in Frankfurt am Mayn und zu Nürnberg zu ei-
 nem Gottesdienst binnen denen Ring-Mauern zu
 verheissen / es wolte aber dergleichen Ansuchen und
 Erbitten / ob es schon manchen an sich selbst nicht
 unbillig schien und sonderlich von Württemberg
 beliebt worden / weiter keinen Plaz finden / und
 wußten einige die Sache gefährlich zu machen / mit
 dem Vorstellen / man hätte geforschet / ob auch
 Reformirte / auff den Fall des ihnen zugestande-
 nen Cultus publici bey ihren gewöhnlichen Kir-
 chen-Conventen einen Weysiger des Lutherischen
 Magistrats annehmen wolten / der Achtung gä-
 be / daß nichts wider das gemeine bürgerl. Wesen
 vorgenommen würde / und so viel gemercket / daß
 man sich Reformirter Seits nicht daz zu verfle-
 hen gedachte / welches doch nachzugeben keiner
 Reichs-Stadt rathsam / dieweil es ein Weg wä-
 re Republicam in Republica, zu vielem Nach-
 theil anzurichten / das man denn an seinen Ort
 gestellet seyn lästet.

1707.

Und Re-
 formirten
 bey Luth-
 erischen
 mehr frey-
 es Reli-
 gions Ex-
 ercitiun
 zuwege
 zu bringen.

1707. über Kriegs-Anstalten am Ober-Rhein.

Da es hier im Reichl. Wesen blieb wie es gewesen: so wolten sich auch die Sachen am Ober-Rhein nicht besser / als man sie sonst gefunden hatte / anlassen / ob gleich die Gefahr ohnverborgen war / und sich der Feind im Elsass bedenklich regte / hielten doch manche auch wohl Generals selbstn dafür / die Anstalt sey durch Beyziehung derer Völcker u. s. w. dergestalt gemacht / daß nicht zu vermuthen es werde sich der Feind / ohne sonderbare Verstärkung / worzu es der Zeit / i. e. im halben März / noch wenig Ansehen hätte / unterstehen wider uns offensive zu agiren / mit elngereutenem April schien es / solcher Meynung nach / so still über Rhein zu seyn / als wenn daselbst kein Feind vorhanden wäre / und kan wohl seyn / daß dergleich auch dem en Chef commandirenden General vorkommen / und darbey mit mancher Anstalt / sonderlich völliger Herbeyziehung aller zuhabenden Troupen nicht so sehr gezeilet worden / zumahl da die Versorgungs-Mittel dero selbstigen nicht immer gnugsam bey Hand gewesen. An Erinnerungen fehlte es nicht sich in bestmöglichste Positur zu stellen / und hatten die Herren Staaten wiederum so viel erfahren / daher sie sich genöthiget zu seyn erachteten mit einer gar nachdrücklichen Schrifft abermahls beym Reichs-Convent zu erschemen / und sonderlich sich über allzu schlechte Versorgung der wichtigen Festung Landau unterm dats Haag den 3. März 1707. dahin zu beschweren / daß sie / Herren General Staaten / nach der vorigen Jahr glorwürdigst g'endigten Campagne, nicht unterlassen / dem Reichs-Convent vorzustellen / wie höchst nöthig es seye / daß bey allen hohen Altirren auff bevorstehenden Feldzug alles benötigte bey Zeiten zu besorgen / damit sonderlich an der Rhein-Seite nicht allein Defensive, sondern auch Offensive zu agiren / sie hätten auch die gute Hoffnung / daß nicht nur gute Resolutiones deswegen genommen seyn / sondern auch selbige zur wirklichen Execution, ohne welche die beste Resolutiones ohne Effect blieben / würden gebracht werden / wie es billig / daß in gemeinen Krieg / alle / obwohl nicht gleicher Gefahr exponirte Glieder / zum gemeinen Besten das Ihrige mit beybringen: Sie können aber nicht umbhin / dem Reichs-Convent auff's neue vorzustellen / wie sie gewiß benachrichtiget / daß die importante, in diesem Krieg mit so viel Blut und Kosten schon zweymahl eroberte und der feindlichen Gefahr am meisten exponirte Festung Landau / von deren zu einer guten Defension erforderlichen Nothwendigkeiten ganz entblöset / und die in letzter Eroberung gemachte Brechen nicht einmahl reparirt seyn / ohnerachtet des starck gehenden Gerüchts / daß die Feinde auff diese Festung ihr Abschen gerichtet: Sie können nicht bergen / daß es sie sehr bekümmere / daß vor einen Ort von solcher Wichtigkeit so wenig Sorge getragen werde / und sie noch mehr Schmerzen würde / wann derselbige / auß Mangel zeitlicher und gnugsamer Versorgung / ohnverantwortlich sollte verlohren gehen; da sie auch zu desselbigen zweymahliger Eroberung das Ihrige mit beigetragen; wolten daher nochmahlen inständigst ersuchen haben / ohne einige Aufstellung

Die schlechte Versorgung Landau vor-gestellt.

auff's förderlichste die nöthige Ordres dahin disponiren / daß dieser importante und so sehr exponirte Ort in behörigen Defensions-Stand gebracht und mit Artillerie / Munition / Lebensmitteln und allen andern Nothwendigen dergestalt möchtere versorgt werden / daß er im Fall eines Angriffs eine vigoureuse Gegenwehr leisten könne.

Mit Philipsburg / allwo der General von Thüngen das Ober-Commando hatte / war es auch noch nicht / wie es seyn sollte / ob gleich von denen zu seiner Versorgung gewedimerten Römer-Monaten ein und anders eingegangen und bis in die 16000. vorräthig vorhanden war. Man entschuldigte noch nicht geschene Anwendung des liegenden Gelds mit der grossen Hitze des abgewichenen Jahrs / bey welcher sich in dem Morastigen Ort / ohne gröste Gefahr ansteckender tödtl. Seuchen vor Garnison und Bürgerschaft / nicht arbeiten liesse / wolte auch dermahin das Geld lieber zu Anschaffung Kriegs- und Mund-Provision, auff den Fall einer auszustehenden Belagerung behalten / und anders / an dessen Stelle / von noch rückständigen Römer-Monaten / zur Ausbesserung des Bestungs-Baus haben. Das waren nun alles nicht die beste Aspecten / und wie die Herren Staaten ihr kräftig ermahnendes Bedencken abgegeben; so ließ auch die Königin in Engelland / durch ein an Chur-Maynz gerichtetes Schreiben gesamten Reichs-Ständen vorstellen was für Gefahr obhanden / da Frankreich sampt Bayern ohne Zweifel einen Durchbruch in das Herz von Teutschland vorhätten / und müßten einem die Haare zu Berge stehen / wenn man das Elend und den Jammer bedächte / der über Teut. Wland schweben müßte / wenn dergleichen etwas denen Feinden geingen sollte; wäre diesemnach ja wohl Ursache über Ursache vorhanden mit zusammen-gesetzten Kräfften auff zu Nicht-Nachung derer feindlichen Anschläge zu denken / damit man nicht widerigenfalls Schimpff und Spott bey Auswärtigen und denen Nachkommen tragen und haben dörfte etc.

Bei allen so bedenk- als beweglichen von aussen eingehenden Erinnerungen / fehlte es doch auch der Zeit in Teutschland nicht an Klagen / daß eitlegner und mächtigere Stände sich eben nicht eilten dem bedroheten Orte ohngefäumt und recht nachdrücklich beizuspringen. Indessen geschah doch etwas mit besserer Versorgung gedachter Bestungen / und liessen die vorliegende Creyse sich das Werck eysfrig gnug angelegen seyn / die Lasten wolte man weiter ermahnen / und das war es / was die Herren Staaten von Regen-purg den 6. April. 1707. zur Antwort bekamen vom Reichs-Convent / nemlich / daß man auß der Herren Staaten Schreiben ihren ruhmwürdigsten Eysfer vor das gemeine Besten erschen / da sie die gute Veranstellung zur bevorstehender Campagne bestens recommandirt / anbey den dermahligsten schlechten Defensions-Stand und Abgang aller nöthigen Kriegs-Requiliten der importanten und mit so viel Kosten und Blut zweymahl eroberten Festung Landau besorglich vorgestellt und zu deren Remedirung eysfrigst angemahnet; Wie man nun

1707.

Bei und mit Philipsburg sieht es auch nicht recht auß.

Engelland warnt wegen große Gefahr am Ober-Rhein.

Man klagt in Teutschland selbst daß mächtigere und entlegentere sich nicht darum kümmern.

Der Holländer Schreiben beantwortet mit betrübtester Besserung.

1707.

von Reichs wegen solches wohlgemeinte Ermahnen mit schuldigen Dank aufgenommen / und dahero so fort zuverlässigen Bericht von dem demmahligen Zustand berührter Bestung von dem Kayserl. Hn. General Feld-Marschall Freyherrn von Ehingen einzuholen besorgt gewesen / auf dessen sub dato 25. und 29. März abgelassenen Schreiben der Reichs-Versammlung die standhafte Nachricht mit allen Umständen dahin ertheilt worden / was gestatten auf löbl. Vorsorge Kayserl. Majestät und der Chur- Fränckisch-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Erzh. solche Disposition vorgekehret / daß dieser Ort mit aller Nothwendigkeit dermahlen versehen / und täglich noch mehr hineingeschafft werde / auch nach des dasigen Commendanten Hn. General Hoffmanns eigenen Bericht / innerhalb 3. Wochen in einen solchen vollkommenen Defensions- Stand würde gestellt seyn / als er vorhin nie gewesen / wie dann auch die Guarnison darinn / nach angekommenen Recroueten / auf 2000. Mann bestehet / auch die verlangte Stücke unter nöthiger Escorte, ehilens dahin würden abgeführt werden / man bemühet sich auch noch einiges zum Bestungs-Bau daselbst und zu Philipsburg abgeben des Geld dahin anzuschaffen / worauf die Herren Staaten wohl ersuchen könnten / daß die Bestung Landau in weit bessern Stand / als ihnen anderwärts berichtet worden / sich befinde / auch alle hohe Interessirten / sonderlich die exponirte 4. Erzh. se nichts unterlassen / auch fast über Vermögen alles zum Besten der gemeinen Sache beizutragen / man würde auch von Reichs wegen am Ober-Rhein alles beizuschaffen sich bemühen / in Hoffnung / Ihre Hochmögende würden ihres Orts mit einig 1000. auf Sachsen kommenden / oder sonst noch stehenden Mann und darzu erforderlichen Requirits, (als warum die selbige angelegentlich hiermit ersucht würden) die Reichs-Armee zu verstärken / umb so viel geneigter sich erzeigen / als sie hingegen von einigen der mächtigsten Chur- und Fürsten / ihre Reichs-Contingentia mit allen Requirits in den Niederlanden bey ihrer Armee in fünfzigem Feldzug würden stehen haben / ohne zu gedencken was von Eöln / Utrecht und andern Orten der Reichs-Armee / auf ihren bestandenen Ursachen / abgehe / damit man am Ober-Rhein desto vigoureuler operiren und auch Offensive gegen den Feind agiren könnte / umb dermahls ein einen beständigen Frieden und Ruhstand in Europa zu erhalten.

Man glaubt die bevo. stehende Gefahr nicht allerding

Sie hätten gewiß gnug lieber in der That am Rhein gesehen / was so oft aufs Papier gesetzt worden / indessen mußten sie es so gut seyn lassen / da es sich mittlerweile immer zu einem bösen Zufall für Teutschland an deren Rhein-Grängen anschickte / davon aus Freyburg her gegen das Ende des Aprils Kundschafft gegeben / auch Landau selbiger widersprochen / und das Stillstehn des Feindes versichert / doch bald hierauf auch daher was anders berichtet und angezeigt wurde / wie der Feind mit Eröffnung der Campagne uns vorzukommen Vorne machte / da der Marquis de Villars den 10. May in Straßburg kommen war / und alles in

Bewegung brachte. Vorher und mit dem Anfang des Maji wußte man bey unsrer Generallität schon / daß einige von des Villars sich voraus in Straßburg befindende Gardes ihre disjuncts Rheins vor unsern Linien wohnende gute Freunde unter der Hand warnen lassen / und zu erkennen geben / daß die Franzosen uns an diesen Gegenden heimzusuchen vorhabens wären. Man wolte dennoch hier und dar meynen / daß dieses nur eine Finte / und das eigentliche Abschen des Feindes etwa dahin gerichtet sey / bey Cronweissenburg über seine Linien zugehen / bey Speyer und der Orten / wie voriges Jahr / alle Fourage aufzuführen oder zu verwüsten / umb denen Unsrigen / wenn sie über Rhein gehen wolten / den Unterhalt abgeschnitten zu haben. Inmittleist ließ man doch die Troupen unserer Seits anrücken / und bekamen die rückständige Ordre herbeizunahen / da die Fränckische bey Deckars-Ulm sich findende Cavallerie den 15. auffzubrechen Befehl erhielt / welchen Tag auch die Württembergische Böcker zu Ross und Fuß auf dem Marsch waren / die Linien zu gewinnen / ehe der Feind bey selbigen etwa vorhanden / und waren denen zwey Würtzburgischen Regimentern sambr Schwäbischen die Postirung von Bühl bis Hügelshelm / von hier bis An denen Fränckischen / und vollends bis Philipsburg denen Maynischen angewiesen / den General-Stab wolte man von Heylbron nach Mühlberg legen / und allda ein Corpo sammeln. Der Feind hatte indessen seine Mesures genommen / und waren von dem Marquis de Villars in Person die Ufer des Rheins zum genauesten / umb den besten Ort zum Übergehen zutreffen / untersuchet / auch ihm von dem Grafen Broglio angezeigt worden / daß man unweit Lauterburg / durch eine Art von einem Canal / ohnvermerck in den Rhein kommen / die Neuburger Insul forciren / von dar weiter über Rhein gelangen und vielleicht glücklich in die Linien der Teutschen dringen könnte / wenn zu Förderung dieses heimlich gehaltenen Vorhabens / an mehr andern Orten falsche Angriffe und Attaquen / mit großschelnender Gewalt / vorgenommen würden. Das ganze Dessen wurde / samt nöthigen Ausführungs-Ordres, schriftlich aufgesetzt und denen commandirenden Generals bey Zeiten / doch unter gehöriger Verschwiegenheit / übergeben / umb alles desto besser zu überlegen / und hernach in der Ausführung desto glücklicher forzukommen. Gemachter Anstalt zufolge fand sich den 22. Maji, war Sonntag / der Villars selber mit dem größten Theil seiner Cavallerie / aber weniger Infanterie vor der Bühler Linie / und machte da selbst stehenden Troupen Alarm und zu schaffen / vier Bataillon Franzosen griffen zugleich unterm Mr. Léc die Dahlbunder Insul an / und ließen sich viel Schiffe bey Drusenheim sehen / als wenn der Seits auch ein Anfall geschehen solte. Am heftigsten gieng es / dem Schietnach / bey der Marggrafen Insul her / allwo Mr. Pery in Gesellschaft 9. Bataillons, ein grosses Feuer / sonderlich aus 10. bis 12. Canons machte / und dadurch die Unsrigen verletzete die meisten Leute dahin zu ziehen / da in dessen weiter unten / und an obengedachten Orte Vivant und

1707. Ob gleich gute Kundschafft darvon einlaufft

Zieht sich doch etwas herbey

Feind concertirt sein Vorhaben wohl.

überlistet und über-eilt die Teutschen

Broglio,

1707.

Broglia, mit 60. Schiffen voll Granadiers auff die Neuburger Insul loß gieng / daselbst liegende Teutsche verjagte / und / binnen der Zeit er sich mehr Fuß-Beleg nachkommen ließ / von gedachter Insul mit seinem ersten Detachement vollends über Rhein begab / und daselbst ohnverzöglich vergrub / umb denen übrigen das Nachkommen sicher zu machen; er behauptete auch seinen Posten wider die ihn angreifende 2000. Teutsche / so sich zurück treiben ließen / mithin dem Feinde Fortgang öffnerten / vor welchem die unsern auch auff Seiten Bisel erschrockener Weise den 23. dito des Morgens wichen / und die wichtige Linien verlohren gaben / mit denen es also gar bald geschehen war / wie lange man auch unser Selts daran gearbeitet / und wie viel Kosten darauß gewendet worden. Die Franzosen konnten sie vollends ohne Widerstand passiren / da sie die Teutschen mit solchem Schrecken / worüber jene fast erschrecken / sich wenigstens gewaltig wunderten / über Hals über Kopff vertrießen / etliche ließen Philipsburg zu / andre in das Geispacher Thal / der Marggraf von Bayreut zog sich mit noch bey sich habenden nach Durlach / der Herzog von Württemberg nach Esslingen / und fand sich Villars den 23. dito schon in Nassau / viel Wesens machende / daß die Teutsche / welche man doch 44. Bataillons stark gewesen zu seyn sagte / diese so starcke und für eine Vor-Mauer des Reichs ausgeruffene Linien nicht besser besetzt und vertheidiget / binnen welcher er sich rühmte 166. Stücke allerley Größe / 1000. Centner Pulver / eine grosse Menge Kugeln / 1000. Säcke Hafer / 40000. Säcke Korn und Mehl / einen ungeheuren Vorrath an Fourage, für etliche Regimenter Montur / eine Schiff-Brücke u. s. w. zur Beute erhalten zu haben.

Die ihre Linien eilfertig verlassen

und dem Feind alles drinnen zur Beute geben /

Beforgniß von Franckischen Durchbruch in Bayern.

Mancherley Gespräch von Ursachen geschehen Unglücks / auch Emulation zwischen Bayreut und Ehingen.

Das Unglück war geschehen und größte Bestürzung im Reich vorhanden / weil Schwaben / Francken / Hessen / Darmstadt / Pfalz und s. w. nunmehr dem Feinde offen stund / zusamt dem Wege nach Bayern / deshalb man besorgte / Er möchte dahin gehen / und mit Hülffe der sich zu ihm schlagenden Bayrischen Unterthanen ein jämmerliches Sytel anrichten / ehe man sich erholet und in Stand gesetzt / dergleichen zu verhindern. Es half wenig was von denen Ursachen dieses so jähligen als grossen Unglücks verschiedentlich gesprochen wurde / da etliche sagten / die sich sehr weit erstreckende Linien wären nicht gnugsam besetzt gewesen / andre es hätte an gnugsamen hohen Commando gemangelt / da z. E. der General Ehingen dergleichen (vielleicht mit aus Verdruß / daß Ihm / nach oben ersehnen das Ober-Commando erstlich angetragen / hernach wieder abgesetzt worden) nicht mit antretten wollen / sondern sich auff seine Güter retiriret / unterm Ansehen eine Cur zu brauchen; viele gaben es der unversehens unterm Volcke eingerissenen Furcht die Schuld / und war es nicht zu läugnen / daß das Schrecken bey denen Leuten sehr groß / mithin eine Hinderniß gewesen / sich besser und wohlgefehrter gegen den Feind zu stellen. Der nur genannte General Ehingen war doch unterwegens gewesen / mit dem Marggrafen von Bayreut /

auff dessen Zuentbieren / eine Conferenz zu halten / hatte aber zu Breiten die Nachricht vom Verlust unsrer Linien erhalten / und sich ungesäumt / durch Wälder und verdeckte Wege in die Bestung Philipsburg geworffen / umb selbige / auff den Fall des Angriffs / bestens zu defendiren. Erhielt auch vom Marggrafen etliche Troupen aus der Armee / versah sich noch einer Schwäbischen Bataillon / umb alsdann eine Besatzung von 4. bis gegen 5000. Mann zu haben / bemühet sich / weil es vorm Feinde dermahl noch ungehindert geschehen konte / ein und anders noch Abgängige herbey zu bringen / erhielt auch von Mannheim / Ehr- Wäyng / Stadt Franckfurt / Vorrath an Pulver / Blei / Stindensteinen / auch etwas Geld / und ließ nun eiffrig an dem Bestungs-Bau / wo es nöthig / arbeiten. Der Commandirende Herzog von Bayreut mußte indessen wegen des passirten mancherley Urtheil über sich gehen lassen / schickte aber nicht nur einen Expressen nach Wien umb Kayserl. M. Berichte von allem zu geben / sondern ließ auch ein Schreiben ans Reich abgehen / welches wir hier dem geneigten Leser mittheilen wollen / darmit Er es gegen bisher bengebracht und etwa noch so gendes halten könne / sich einen desto richtigern Begriff von der Sachen zu machen / es lauterer aber erwehnte Formalien dergestalt:

1707.

Deren letztere sich in Philipsburg wirfft.

Bayreut macht seine Entschuldigung bey Kayf. M.

Einem gesambten löblichen Reichs- Versammlung sind wir wegen der von Ihren höchst- und hohen Herren Principalen, Committenten und Deputirten an uns wegen des angetretenen Reichs-Commando unterm 21. Febr. gethanen Gratulation, angehengten Contestation und Assurance, uns bey dem Commando / mit Darstellung der völligen Reichs-Contingentien zu lassen / zwar gar sehr verbunden / und haben uns hierauff um so mehr bisher eiffrig angelegen seyn lassen / alles was nur zu des Publici besten nöthig gewesen / zu observiren und vorzuthehren / nicht weniger an alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs bewegliche Instanz und Ansuchung gethan / die Contingentien, nach denen vielfältig / so heilsamlich vorgeschafften Schlüssen auff das schleimigste um so mehr am Rhein unter unser Commando zu stellen / weil der Feind viele Präparatoria machet / das Reich mit einer grossen Macht zu überziehen; allein wir können nunmehr unangezeiget nicht lassen / wie unsers vielfältigen Vorstellens und Bittens ungeachtet / uns von vielen und großtätigen Reichs-Ständen die abschlägige Antwort gegeben worden / daß man zur Reichs-Armada nichts stellen könnte / und haben wir also zu dato nicht einmal dasjenige Quantum zusammen bringen können / so zu Ende vortig-jähriger Campagne befindlich gewesen / hergegen gleichwohl nach Kayserl. allergnädigsten Befehl die Bestungen Landau / Freyburg und Philipsburg mit so starcker Garnison versehen und besetzt müssen / daß weit über 12000. Mann darauß gegangen / und sich in besagten Bestungen würcklich befinden / gleich wie wir nun aber nicht allein von denen feindl. Präparatorien schon längst Nachricht gehabt; also ließe uns auch gegen den 15. diti / in dem Haupt-

und dem Reich durch ein Schreiben /

das die Reichs-Contingentia

sonderlich von mächtigern Ständen beklagt /

Quar.

1707.

Quartier zu Heilbronn die Nachricht ein / daß der Feind jenseits Rheins grosse Bewegung machte / mit einem starken Corpo bey Rehn über den Rhein gegangen / und willens seye / unsere Linien an unterschiedlichen Orten zu attackiren / wir ermangelten hierauff nicht alle Disposition vorzutheilen / wie mit der wenig zusammen gesammleten Mannschafft dem Feind im Fall erfolglicher Attacke, so viel es nur immer möglich / begegnet werden / und wie ein General dem andern succuriren wolte / Hessen auch den 20. d. alle Troupen aus ihren Postir- und Cantonirungs-Quartieren marschiren / und von Bühl und dem Gebürg bis an Philipsburg in die assignirte Posten und Campements einrücken / begaben uns auch den 22. d. selbst in das nahe am Rhein mit gelegene neue Haupt-Quartier Mühlberg / wir waren aber spätem Abend kaum allda angelanget / arrivirten bey uns in einer Stund hintereinander 2. Expresse, der eine von des Hn. Herzogs zu Würtemberg / der ander von des Erb-Prinzens zu Baden, Durlach beyder Ibd. mit dem Bericht / sie würden wirklich vom Feind canoniret und angegriffen / begehrten dahero einige Verstärkung / weilten wir aber die Disposition der erforderlichen Secundirung bereits ertheilet hatten / als bezogen wir uns darauff / und gaben zur Gegen-Erinnerung / daß dahin / wo die meiste Force ohnedem stünde / von anderen Orten so schwächer besetzt waren / nicht wohl möglich was entzogen / und zugeschiekt werden könnte / anerkennen die ganze Linie und Postirung einen Tracto von 30. Meilen lang mache / und nur also mit vorhandenen Troupen versehen / daß einem Ort nicht wohl etwas zu entziehen seye / ausser es müste solcher nachtheilig entblößen / und gefährlich exponiret werden. Hierüber nun fernere Beschaffenheit eines und des andern einzuholen / expedirten wir Ihro Kayserl. Maj. General-Adjutanten Prinzen von Hohenzollern Ibd. per posta nach Stollhofen / und erfuhren verlässlich / daß nicht allein disseyts Rheins vor unsern Linien der Feind sehr stark / sondern auch jenseits auff dem Sehlinger Währ / bey 12. Bataillons gestanden seyen: Kurz darauff liesse uns der General-Major von Vibra wissen / der Feind hätte so zu sagen / in einem Moment zwischen Ar und Daylanden bey Neuburg-Weyer bereits 24. Schiff eingesenket / eine Brücken zu schlagen / und in eben dieser Viertelstund schickte der Obrist von Soyboth einen Officier mit Anzeig / daß erstlich 16. hernach so viel Schiff / daß deren gegen 40. gewesen seyn möchten / schier zugleich angelendet / und etliche 1000. Mann so wohl zu Pferd als zu Fuß mit bey sich habenden Stücken ausgefegt / auff die erste Nachricht befohlen wir alsobald / der General Vibra solte schleunigst mit seinen Dragonern und unsern Curasier-Regimentern dahinwärts anrücken / um zu sehen was möglich zu verhindern und abzuhalten / auff die andere begaben wir uns ohne Anstand selbst gegen den Rhein / weilten es aber schon in die finstere Nacht / und ganz ohne Troupen / und der ausgestiegenen feindl. Stärke nicht versichert waren / hielten wir uns ein paar Canonen: Schuß weit vor besagten Neuburg-

den Einbruch des Feindes beschreibet

Weyer / und berathschlagen uns mit eben dem zur Zeit angelangten Kayserl. General der Cavallerie Grafen de la Tour der endlichen Resolution, die übrige Nacht hindurch / wo immer möglich / die Troupen zusammen rücken und bey anbrechenden Tag die Wieder-Abtreibung des Feinds alles Ernsts versuchen zu lassen: Mittlerweil kam ein Hauptmann vom Obersten von Soyboth geschickt / welcher mit einer Bataillon einige hundert Schritte oberhalb / wo die gähe Anlandung geschehen ist / postirt gewesen / und liesse uns vermelden / daß wo besagte Bataillon, die von andern zu secundiren ziemlich entfernet war / nicht bald zurück gezogen würde / ohnmittelbar verlohren gehen müste; nun trugen wir zwar nicht ohne Ursach grosses Bedencken / diese Leute von dar abzurufen / und dem Feind glauben zu machen / ob thäte man so gleich vor ihnen stehen / deliberirten dahero mit ermeldtem Grafen de la Tour so lang / bis noch ein anderer Hauptmann vom General-Major von Helmstatt / der auch bey dieser Bataillon und seinem selbiger Orten angewiesenen Posto gewesen / nachgekommen / mit Referirung / weilten offibesagte Bataillon aus ermangelnder Secundirung nothwendig abgeschnitten / und aufgeopfert werden müste / hätte der General-Feldmarschall-Lieutenant Janne von Eberstatt nicht allein befohlen / solcher solte sich von dar hinweg / und nachher Philipsburg hinab salviren / und dieses anderen hinunter stehenden Regimentern bedeuten / sondern auch dabey gemeldet / er gienge so gleich an der Linie hinauff / die Retirade vollends zu adjoustiren. Wie befremdet uns nun ein so unvermuthetes zu vernemen gefallen / ist leicht zu erachten / und konten wir nicht anders glauben / als eben in der Linie müste der Feind schon solcher Gestalt eingedrungen und überhand genommen haben / daß man wirklich gezwungen worden wäre / nach forcirter Linie / lieber das Volk zu erretten / als solches auch zu verstreuen / und folgendes alle zurück liegende Länder des sämlichen Reichs in äusserste Gefahr zu setzen: In welcher vesten Meinung / woran man so viel weniger zweiffeln konte / weilten dieses was uns bedeutet worden / von Generals-Personen anhero gekommen / und zumahlen der Feind / so immer mit Schiffen herüber zugehen continuirte / durch diese Aussteig- und Postfassung schon mit etlichen tausend Mann zwischen unsern Troupen eingedrungen / und die untern von denen obern bereits zertrennet hatte / mußten wir besorgen es würde entweder auff die abwärts zertheilt gestandene noch wenige Regimentern / um selbe etnes nach dem andern übereinander zu werfen oder auff die obere / um solche in die Mitte zu bringen / losgegangen werden / schickten dahero einen unserer General-Adjutanten, auff und den andern abwärts / den ersten an des Hn. Herzogen zu Würtemberg Ibd. mit Erinnerung / bey vorgehör-also beschaffenen Umständen es nicht in die höchste Extremität kommen zu lassen / sondern sich lieber mit denen Troupen in guter Ordnung / und Salvirung dessu / was möglich zu retiriren / durch den andern General-Adjutanten gaben wir denen Regimentern hinab-

1707.

auch der unsrigen Flucht.

1707.

wäris Ordre ebenfalls abzuziehen / und wir begaben uns nach Eittingen den 23. diß vor anbrechenden Tag zurücke / der Intention uns alldort wieder zu versammeln / zu berathschlagen / und zu sehen / was weiter zu thun seyn möchte / warteten auch daselbst etliche Stunden in den Tag hinein / bekamen aber keine Troupes, weilen die Campire abwärts den Weg gegen Philipsburg genommen / die Obere aber sich ins Gebürg hinein mit solcher Ordnung und Vorsichtigkeit salvirt / daß außer etlich wenig Stücken und Bomben / in der Retirade gar wenig Leute verlohren gegangen / inzwischen thetse Kundschaft ein / daß über Rastadt herab sich schon etwas vom Feind sehen lassen thäte / worüber wir mit denen bey uns nur geblieben 50. Pferden / und ordonnanz Reutern von Eittingen uns nacher Durlach begeben / und eben daselbst den General Major Bibra mit einigen Regimentern zu Pferd / und ein paar Battaillons, die man des Nachts nicht finden konnte / sondern erst am Tag angetroffen / auff den Marsch rencontrirt / und solche bey uns dar behalten / und auch auff die obere Troupen uns völlig zu conjungiren gewarret / welche theils selbigen Abend noch zu Eittingen angelange / und theils den andern Morgen den 24. gar nachgekommen seynd / womit des Herzogs von Würtemberg Ebd. sich gleich nach Pforzheim / wir aber / weilen man unterschiedliche vom Feind wahrgenommen / jedoch nicht genauiglich erfahren konnte / wie stark / und ob er es nicht etwa mit seiner ganzen Armee seye? uns sampt etlichen Escadrons und Battaillons nacher Bretten begeben / von dar anhero / und des Herzogs von Würtemberg Ebd. von Pforzheim mit allen bey sich geblieben Troupen / und meinst salvirter Artillerie salvirt / und also die Conjunction nunmehr wieder bewürcket: wolten auch gerne einige Operationes wider den Feind vornehmen / alldieweil aber der Feind weilen er aus Fort Louis, Hagenau / Drlesenheim / Schlestadt / seinen Trufen / und Straßburg alles an sich gezogen / über 40000. Mann der Zitt / gehabter Kundschaft nach / stark seyn solle / und wir hergegen nach Abzug besagter Bestungs- Besatzung nicht einmal an die Hälfte seynd / so kan von jeden lechtlich erachtet und concludiret werden / was für eines Aufgangs man sich zu versehen und was für Progressen der Feind nehmen und machen wird / und unsere wenige Armee gar leicht auffsuchen / und totaliter ruiniren und schlagen / einfolglich sich fast wo nicht des ganzen Reichs mächtig machen / dannoch eine grosse Flamme darinnen wieder anzünden kan / welches doch Gott aber in Gnaden verhüten wolle. Wir wissen weiter nichts mehrers / als diese endliche schleunige Vorstellung und Entschuldigung zu thun / gleich wie wir auch Kayserl. Majest. gerhan / daß alles Remonstrirens und Streuens ungeachtet dannoch nicht mehrere Reflexion auff das Reich gemacher / und dessen Conservation und die behörige Reichs-Contingentien / so wenig als andere höchst nöthwendige / und unendbehrliche Requirita angeschafft worden / und ob wir gleich außer aller Schuld und Verantwortung zu lassen / und seyn

wollen / so müssen wir doch zugleich beklagen / daß wir bey unserm Commando nicht wenig unglücklich und unsere Fürstl. Honneur und Reputation selbst mit dabey zu setzen / und uns fast gleichsam prostituiren lassen müssen: Wir ersuchen anbey eine gesamte Reichs-Versammlung angelegentlich / keinen Augenblick nicht zu verabsäumen / an ihre höchst und hohe Herren Principalen / Committenten / und Obere zuschreiben / und vorstellig zu machen / daß so lieb als einem jeden sein Heyt und Wohlfart ist / uns schleunigst und ohnverzüglich mit denen Reichs-Contingentien und andern Auxiliar Troupen zu succurriren / damit nicht wdrigen falls ein solch Unglücke im Reich entstehe / welches man so sehr zu befeuchten habe / als gerne hernach redressiren / und abwendig machen wolte / nicht aber mehr im Stande seye / oder zum wenigsten mit unsäglichen Kutt und Schaden kaum endlich wird remediren können und müssen: Wir versehen uns einer schleunig- und gewürzten Resolution / und verbleiben denenselben zu Erweisung freundlicher Dienste und günstigen Willens jederzeit bereit und wol beygerhan. Signatum Haupt-Quartier. Maylach an der Ens den 27. May 1707.

Es ist leicht zu erachten was dieses Schreiben / und noch mehr die in selbigem enthaltene Sache selbst / vor einen Lermen bey dem Reichs-Convent erregert haben müsse / weil durch diesen Zufall widerum erwiesen worden war / wie vergeblich man sich zu Regensburg so viele Mühe gebe allerhand Schlüsse zu machen / da an gehörigen Orten solchen in der That so schlecht nachgelebet / mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben würde seinen Muth an Teutschland / mit dessen so grossen Schimpff als Schaden / abzuzühen. Nebst andern wurde / bey wiederum angestellter Deliberation, vor gut befunden / von dem vorgefallenen leydigen Unheyl denen Herren General Staaten / als Bundesgenossen von Reichswegen auch Nachricht zu geben / gleich wie es zuverichtlich von des Kayserl. und Reichs- General Feld- Marschalln Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchl. beobachtet worden seyn würde / allermaßen dann das gemeine Wesen erforderte / daß in solchen Begebenheiten unter der hohen Generalität ein zuverlässiges concertirt werde; Nachdem man auch unterm 6. April jüngsthin obhochgedachten Herren General Staaten vorgestellt / wie viel von denen Reichs Ehren und übrigen Reichs Landen vom Feind entzogen worden / davon keine Reichs-Hülfe zu hoffen / auch wie viel von einigen Churfürsten / und Fürsten Reichs-Contingentien in Niederlanden in der Operation mit begriffen wären / welche zu ersetzen / Reichswegen begehret worden / um offensivè gegen den Feind agiren zu können / und bey dermalig der Sachen Beschaffenheit solche Ersetzung am nöthwendigsten geachtet werde; So ist für gut befunden worden / dem Publico und Vaterland zum Besten solche Besinnung nachmahlen zu widerholten / der Herren General- Staaten hier substituiren dem Hn. Residenten von Mortagne von obigen Verlauff Nachricht zu geben / auch gestemend nomine Imperii durch das

1707.

Reichs-
Convent
allarmirt
Berichtet
den Unfall
an Herren
Staaten/

berichtet umd
Hülffe
und Her-
beyse-
bung der
Reichs-
Contin-
gentien/so
in Nieder-
land ste-
ben sol-
len/
Chur.

1707.

Chur. Maynische Reichs. Directorium zu ersuchen / daß er sich gefallen lassen wolte / solches alles mit dem Reichs. Berlangen ihren Hochmögenden mit diensamer Remonstracion ba'd möglichst zu referiren / und dero gewöhnliche Erklärung dergestalt befördern zu helfen / daß einige 1000. Mann mit nöthigen Requisite an den obern Rhein wirklich ohne Zeit Verlust abmarschiren mögen / und dieser vorseyenden Gefahr gefeuert / die gemeine Sache aber dadurch mit fernern guten Progressen erhalten werde &c. &c.

Resolvirt mittelst eines Reichs. Gutach. tens Kayserl. Maj. zu berichten /

Nebst dem kam es auch zu einem anderweitigen Reichs. Gutachten / welches an Kayserl. Majest. abgegeben / und folgenden Inhalts zu seyn befunden wurde.

Als bey allhiefiger allgemeiner Reichs. Versammlung vorkommen / was zwischen der Kayserl. und Reichs. Armee und dem declarirten Reichs. Feind am Oberrhein bey denen Stollhofer und Bühlerlinien vorgangen / darüber auch des Reichs. General. Feld. Marschall Marggrafens von Bayreuth Fürstl. Durchl. umständlicher zuverläßiger Berichte vom 28. erst abgewichenen Monats May verlesen: So ist nach beschriebener Berathschlagung in allen dreien Reichs. Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden / daß sothaner Bericht Kayserl. Majest. eilends und zwar per Expressum einzuschicken / und dieselbe / wie beydes hienit beschiehet / allerunterthänigst zu ersuchen wären / sie allergnädigst geruhen möchten / alles dasjenige durch eigene bey Händen habende Kayserl. und Allirte Böcker / nebst anderer dienlichen Veranstaltung vorzunehmen / was nur immer in dieser grossen Gefahr möglich und nothwendig geachtet werden könne / anbey durch eigene Schickung Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sonderlich die entlegene Potentiores und Armirte / nach Inhalt des erstatterten Reichs. Gutachtens vom 21. Febr. jüngsthin in Krafft dero allerhöchsten Kayserl. Amtes allergnädigst nachmahls zu excitiren und zu erinnern / daß dem Inhalte voriger Reichs. Schlüssen und obbesagten Reichs. Gutachtens zufolge / in allen genau nachgelebet / alle schuldige Mannschafft ohne einigen Zeit. Verlust / auch ohne zu Warnung eines auff des andern Standes Böcker complet gestellet / und andere darinnen enthaltene praestanda an den Ober-Rhein praestiret / auch was dieselbe über ihre Reichs. Contingentia noch an Mannschafft ferner besammeln hätten / denen Reichs. Sagungen gemäß / dem Batterland und dessen Conservation zu höchsten Besten / der anscheinenden Gefahr entgegen gestellet / und dardurch mehrers und größers Unheyl durch besorgende Invasion in die Reichs. Lande verhütet / der Feind aber selbst mit aller Gewalt über den Rhein hinweggerückt getrieben und mit allen zusammen gesetzten Kräften und größserer Macht verfolgt werden möchte. Auff daß aber solches desto leichter und fertiger / ohne Verletzung eines einigen Moments, in gegenwärtigem Frangenti auch vor Ankuufft der Kayserl. Monitorien und Excitatorien wirklich erfolgen möchte und vollzogen werde / so hätten der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs hie anwesende

um Herbeibringung möglicher Hülffe

Erinnerung der gleichen bey andern zu ersuchen /

die Principalen zu thätigem Beysprung auff zu muatern /

Räthe / Vortrassen und Befandre diesen in ver-mutheten feindlichen Einbruch und grosse Gefahr an Ihre gnädigste Herren Principalen / Com-mittenten und Obere gleichfalls per Expressum wann es seyn könnte / unterthänigst und gebührend zu referiren / dieselbe auch durch diensame und ge-nugsame Vorstellung von Reichswegen (darumb sie hienit zeitwendig ersuchen würden) zu bewegen / sie sich gefallen lassen wolten / ihre Reichs. Contingentia und was sie darüber bey Händen hätten / oder gleich zusammen bringen und beordern könten / ohnverzüglich an den Oberrhein mit allen nöthigen erforderlichen Kriegs. Requisite an-marschiren / und der anscheinenden Gefahr bald möglichst entgegenstellen / den Marsch ihrer Trou-pen aber nach denen Reichs. Marsch. Reglements und Ordonansen / ohne der betreffenden Stände Landen und Unterthanen Beschwerden / bestens befördern / der Kayserl. und Reichs. hoher Genera-lität Commando untergeben / und gegen den Reichs. Feind wirklich ohne einige Einwendung mit operiren zu lassen / um alles ferner Unglück dem wertheften Batterland dardurch abzuwenden. Und dieses alles wäre zugleich höchstgedacht. Hrn. Reichs. General. Feld. Marschall von Bayreuth zu seinem Verhalt und zur Reichs. Resolution vor-läufig durch die Fürstl. Bayreuthische Gesand-schafft zu communiciren. Signatum Regensburg den 1. Junii Anno 1707.

1707.

Nachdem dieses / mittelst den Kayserl. Princi-pal-Commissarium an Kayserl. Hoff besteller wor-den / ließ hernach von dannen zur Antwort ein. Jh. Kayserl. Majest. erkennen mit allergnädig-sten Wohlgefallen / die an Seiten des ver. amme-ten Reichs in gegenwärtigen der Sachen Zustand tragende löbl. Sorgfalt / und bevorab daß denen respective hohen Hrn. Principalen / Committer-ten und Obere deßhalb zum allgemeinen Zweck dienliche Vorstellung zu thun geschlossen worden. Und gleichwie Ihr. Kayserl. Majest. nach Inhalt des von dero selben allergnädigst approbirten Reichs. Gutachtens vom 21. Febr. jüngsthin / die Chur-fürsten und Stände theils durch Schickung theils durch Schreiben zu schleuniger Darstellung ihrer Reichs. Contingentien und anderer bester praestandum beweglichst zu ersuchen und anzumah-nen nicht unerlassen hätten: Also würden sie auch anjese nicht nur solches behöriger Orthen zu wie-derholen / sondern auch was dero selben dermahlen wegen Herbeibringung der hin- und wieder / son-derlich bey denen Potentioribus über ihr Contin-gent vorhanden Mannschafft eingerachen wor-den / so viel an dero selben liege / zu befördern sich angelegen seyn lassen / wie Sie denn auch schon dieses zu thun im Werk begriffen wären / und zugleich bey denen See. Potenzen / nebst dem daß Sie mit denen von ihnen erhandelten Chur-Sächsischen Böckern / auch mit noch weiterm Succurs dem von Feind zum hefftigsten überfalle-nen Teutschland beybringen möchten / auch fer-ner dahin antragen / daß / welln einige Stände sich entschuldigten / ihre Kriegs. Contingentien in die Niederlande gestellet zu haben / sie solche Mannschafft in das herobere Reich beordern / oder

welches alles sich Kayserl. Maj. wie der antwortlich gefallen lassen /



1707.

an deren statt andere überlassen wolten. Ihre Kayserl. Maj. wünschten nichts mehrers als daß solches allenthalben den verhoffenden Effect haben/ u. das Vaterland/ auch fürstehende getreue Creyse/ nachdem Sie das Ihre bis anhero für die entfernte getrenlich dargestreckt/ sich dardurch bald gerettet/ und in gungsame Sicherheit wieder hergestellt sehen möchten. Ihre Kayserl. Maj. wolten auch den Erfolg ihrer Excitatorien und Handlungen/ wie auch die erwartende Musterrollen der Reichs- Versammlung allergnädigst communiciren lassen/ auff daß erkennet würde/ was ein und andern Orts würcklich practiret worden oder noch werden würde. Sie lebten indessen der guten Zuercksicht/ es würde ein jeder aufrichtiger Patriot nicht allein nach obhabender verbundener Schuldigkeit/ sondern auch noch darüber nach von Gott verliehenen mehreren Kräfften und Mitteln/ zu seiner eigenen und des nochleidenden Teutschen Vaterlands Ehr und Rettung/ sich geschwind und tapffer anzugreifen und beyzuspringen entschließen/ zc. zc.

Siebt vom
geschlof-
nen denen
Staaten
Bericht.

Von dem also durch Kayserl. M. beantworteten Reichs- Concluso hatte man in Regensburg auch dem sich daselbst findenden Holländischen Gesandten Copiam gegeben/ um sie an die N. Staaten zu senden/ die aber wohl nichts mehr wünschten/ als daß/ was Befandre zu Regensburg vor billich fänden und in die Reichs- Gutachten setzten/ allerseits Dero Principalen vor gut im Wercke erkennen/ und in der That ausüben möchten/ weil dadurch Teuschland am baldesten zu helfen gewesen/ und es vielleicht des an die Holländer gethanen Ersuchens/ Ihm mit etlich 1000. Mann beyzuspringen/ nicht bedürfft haben würde/ wie denn der Sachen kundig seyn wollende/ zuvoraus sahen/ es würde dergleichen Ansuchen wenig beyn Holländern versangen/ sondern sagen/ daß das Reich/ wenn nur jeder sonderlich derer mächtigen Stände/ das Seine thäte/ sich selbst helfen könnte/ Sie würden auch nicht an sich kommen lassen/ daß Sie Reichs- Contingentia bey ihrer Armee drimten hätten/ dieweil diese von jedem ohne Entgelt bey die Reichs- Völcker zu stellen/ da Sie Geld für die Teutsche bey ihrer Armee sich findenden Trouppen gaben/ u. s. w. Die Gesandtschaften in Regensburg wolten indessen doch das Ihre thun/ machten ohnverzüglich noch einen Schluß/ es solten die Fehler vorgegangener Action untersuchen/ die Stände umb eiligste Stellung schuldiger Hülffe belanget/ Prinz Eugene oder ein anderer General dem Marggrafen beygefügt werden/ die gute Formalien ihres Gutachtens klungen wie folgt:

In ander-
weitigem
Reichs-
Schlusse
wird an-
getragen
auff

Nachdeme man bey allhöfziger allgemeinen Reichs- Versammlung nach Kayserl. Maj. erstateten letzern allerunterthänigsten Reichs- Gutachten vom 1. hujus über die damahlige der Reichs- Armee unglückliche Beschaffenheit die zuverlässige fernere Nachricht beständig dabm erhalten/ daß die feindl. Französische Armee sich täglich mehr und mehr verstärcke/ die Gefahr des Röm. Reichs hingegen durch weitere feindl. Einrückung in die viscera Imperii deren total Ruin und Eversion

vornehmlich der ebern Reichs- Creyse sich vergrößere/ mithin die Kayserl. Erb- Lande und Königreiche selbst weniger nicht exponirt stehen würden/ und deswegen so wohl die hohe Reichs- Generalität höchstnötig erachtet/ demahln mehr als jemahln/ zu Folge der heilsamlich verordneten Reichs- Satzungen/ so der Executions- Ordnung gemäß/ ohne die geringste Verweilung dieser Gewalt entgegen zu gehen/ und Kayserl. Maj. mit Chur- Fürsten und Ständen/ aus Lieb gegen das wehreste teutsche Vaterland und zum besten der gemeinen Sach von selbst geneigt seyn würden/ bey solch gestalten Umständen mit aller zusammen gesetzten Reichs- Macht und Kräfften den Feind wieder zurück zu treiben/ wie dieselbe sich auch hierzu währenden diesen Krieg/ Krafft der vielen ertichteten und ratificirten Reichs- Schüssen und vermög des Reichs- Gutachten vom 30. May und 10. Novemb. vorigen Jahrs untereinander fräffrig verbunden/ nunmehr aber noch an dem allein haffet/ daß derselben einige dasjenige noch würcklich zu practiren/ was sie so vielmahl verbündlich an Man- schafft und andern Kriegs- Rüstungen zu stellen und herzugeben versprochen hätten/ bey welcher der Sachen und gefährlicher des Reichs Beschaffenheit besorgende fernere Inva- sion in die Reichs- und Kayf. Erblande/ und total Verderb so vieler treuer oberer Reichs- Creysen und Stände/ welche als Vormauern vor die entlegene das Ihrige mit vielen Millionen Verlust solcher Gestalt ohne Beyhülff aufgesetzt/ auch bey sich mehrender feindlicher Gefahr man von Reichs wegen nach vorgangener gewöhnlicher Deliberation in allen dreyen Reichs- Collegiis darfür gehalten/ daß nicht genug seye/ viele stättl. Reichs- Schlüsse zu Fortsetzung und glücklicher Ausübung des gegenwärtigen Reichs- Kriegs und Besten der gemeinen Sache auff dem Papier zu errichten/ wann man solche einiger Orten mit besserem Effect. als biß hieher geschehen/ in dem Wercke selbst nicht vollziehe/ darüber andere willigere Stände und die hohe Altire sich öfters und beständig mit ihren besorgt. nunmehr erfolgten höchsten Schaden beschwärt hätten/ und daher beschloffen/ daß Kayserl. Majest. über das lezthin erstattete obgedachte Reichs- Gutachten vom 1. dieses nochmahln dieses alles (wie hiermit beschle- het) ohne Zeit- Verlust vorzustellen/ dieselbe auch unterthänigst und angelegentlich zu ersuchen wären/ Sie allergnädigst geruhen möchten/ ihren bekant Welt- gepriesenen väterlichen höchsten Eifer und Vorsorge nach ferner für des gemeinen Befens Wohlfahrt/ und des Vaterlandes Conserva- tion alle diensame und erforderliche allergnädigste Verordnungen/ Dispositiones und Anstalten zu verfügen/ auff daß die Reichs- Armee mit einem zulänglichen Corpo von Kayserl. Reichs- und andern Trouppen/ und allen darzu nöthigen Kriegs- Rüstungen ehebaldes verstärcket werde/ als die Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sonderlich aber der Ober- und Nieder- Sächsischen auch West- phälischen Reichs- Creysen ausschreibende Herren/

1707.

würckl.
Prakti-
rung des
abgeschlof-
senen/

Gur

1707.

Fürsten und darinne bestimliche Potentiorum und armirter Ständen Hofe und die hohe Allirre ein- gerathene eigene expresse Abschiedungen besördern/ und durch solche in Krafft Dero Kayserl. aller- höchsten Umbes denenselbigen nicht allein die vor- seyende Gefahr des Reichs vorstellen zu lassen/ mit dem geziemenden Ersuchen und ernstlichen Erin- nern / daß sie dem Publico und Vaterland zu Lieb resp. etliche 1000. Mann mit allen Kriegs- Requisitis, auch ihre zu des Reichs Schaden bis- hero noch nicht einiger Orten gestellte Reichs- Contingentia und was sie über dieselbe noch weiter beyhan. en haben möchten / sambt aller erforderl- cher Kriegs- Bereitschaft alsobalden und würck- lich denen Reichs- Marsch- Reglements- Conform in guter Ordnung und scharffer Kriegs- Disciplin ohne der im Marsch betreffenden Reichs- Ständen Landen und derer Unterthanen Beschwerden ab- marschieren / und die zur Bestung Philtzsburg durch formliche von Kayserl. Majest. ratificirte Reichs- Gutachten angeschaffte/ auch so oft und viel erinnerte 6. Römer- Monath ohne weitem Verzug an des Heil. Röm. Reichs- Stadt Franck- furt dermahleinst erlegen / und durch dessen Un- terlassung dem gemeinen Wesen keinen unwieder- bringlichen und unersetzlichen Schaden zufügen lassen mögten/ wie solches Kayserl. Majest. und dem Reich die exponirte Gründe mit den hohen Allirren öfters vorgestellet und recommendirt hätten; sondern Jhro Kayserl. Maj. auch bene- bensich allergnädigst gefallen lassen wolten / die erledigte General- Feld- Marschall- Stelle nach laut des den 21. Febr. letztin erstarteren allerun- terthänigsten Reichs- Gutachten Jh. Durchl. De- ro Generaln Feld- Marschalln Prinzen Eugenio von Savoyen allergnädigst aufzutragen / solches zu ratificiren / und Krafft dessen denselben zu be- ordern/ diese Charge würcklich anzunehmen / sich zu der Reichs- Armee zu verfügen / nach Dero grossen Kriegs- Experiens dem vorsehenden Ubel steuern und den Feind über den Rhetn wieder ins Hosticum zurück treiben / oder da solche Auftra- gung der Reichs- General- Feldmarschall- Stelle und Herausfommung ho. baed. Prinzens wider alle Hoffnung dermahln aus andern wichtigsten Considerationen so bald nicht geschehen könnte / sol- che interimis Dispositiones dennoch wenigstens al- lergnädigst verfügen und verhängen zu lassen / daß ein anderer hoher Kayserl. experimentirter General/ auff welchen die Stände des Reichs auch ihr gutes Vertrauen mit stellen könnten / unverzüglich abge- schicket werde/ welcher / bey gegenwärtiger gros- ser Gefahr / des Hn. Feld- Marschalls Marg- grafens von Bayreut Fürstl. Durchl. zumahln auff Kayserl. allerhöchste Vorsorg und beyhoffende mächtigere Assistentz der anmarschierenden Kayf. Reichs und hoher Allirter Vöcker zu der Reichs- Armee / mit Rath und That in allen Vorfällen- heiten / an Hand stehen könne und möge: Es ist auch über das ferner beschloffen worden / daß der Reichs- Ständen / sonderbar der Potentio- rum entlegener und armirter Statuum Befand- schafften nochmahln die weiter einreißende Gefahr Jhren gnädigsten Hn. Principalen, Committen-

ten und Oben vorzustellen / und / wie sie darun- htermite iterato ersucht werden / von Reichs wegen zu erinnern und angelegentlich zu recommendi- ren / sie amore salutis Patriae sich betheben lassen wolten / Krafft der Reichs- Satzungen und oban- geführten neuen Reichs- Gutachten / auch / ohne Abwartung der Kayserl. eigener Abschiedung und Excitatorien oder Requisitorialien / in gegenwärtiger öfters angeführten äußersten des Reichs Ge- fahr / der gemeinen Sach zum besten / und zu Er- haltung ihrer Mi- Ständen vor Total- Ruin als le zusammen bringende Mannschaften sambt de- nen hierzu erforderlichen Kriegs- Requisitis, wo sie die hohe Generalität verlangen / und nöthig finden wird / schleunigst und würcklich anmar- schieren und davon sich nichts abhalsen zu lassen/ dazumahlen denenselben bey solcher schweren der Sachen Beschaffenheit die Ehr und Reputation zuzuschreiben seyn wird / daß sie ihre Constatus Im- perii und das gemeine Wesen aus der seindl. Ge- fahr / Gewalt und total Untergang errettet und gerissen / davon man sich jetzt noch zu retten Mittel und Kräfte (wann man nur allerseits mit Ernst zur Sachen thun wolte) im Reich gnug hätte / und müste man eben dieser bey denen ver- lohnen Linien und sonst vorgangenen unglückli- chen und billich von Kayserl. Maj. zu unersuchen stehender Action halber / (darum Sie htermite al- lerunterthänigst ersucht würden) ob und wer dabei sein Devoir, der Kriegs- Manier und Rechte- nach / nicht seinen Pflichten gemäß erwiesen/ sondern es daran erwinden lassen / den Muth ket- nesweges sincken lassen / sondern mit desto größe- rer rechtschaffener unverwelckter Teutscher Dapf- ferkeit / unitis consiliis, auxiliis & viribus mit der zusammengesetzten Reichs- Armee und noch ferner zusammstellend und bringender Macht und allem Gewalt dem Feind unter Augen gehen / und sel- bigen / mittelst göttlichen Beystandes / abtreiben; es wäre aber auch zu obigen dapffern und corda- ten Ufsehen allensfalls von denen exponirten Reichs- Erzh. und Ständen ein General- Auf- boit alles Land- Volcks zu thun / solches zur Armee mit zu ziehen / und bis die Hülfss- Troupen von allen Orten bald anlangten / und wenigst allen fernern Einbruch ins Reich zu verhüten / bey- zubehalten / in der zuversichtlichen Hoffnung/ Kayserl. Majestät würden ein gleichmäßiges in Dero vorder Oesterreichischen Landen auch ver- ordnen zu lassen / allergnädigst geruhen / von diesen allen schließlichen dem hiesigen Holländischen Herrn Residenten von Mortaigne auch Nach- richt von Reichs wegen zu geben / und daß vo- riges am 2. dieses geschene und per extractum Protocolli Moguntini ihme communicirte Reichs- Begehren zu wiederholen wäre / der Zuversicht lebende / Jhro Hochmögende und andere hohe Allirre würden in solcher Reichs- Noth vi seede- rum die beehrte Mannschafft auch nunmehr bey sohanen Umständen zu der Reichs- Armee würck- lich anmarschieren lassen / darum sie nochmahls nomine Imperii zu ersuchen / dieses dem obge- dachten allhiesigen der Hochmögenden General- Staaten Herrn Residenten gewöhnlicher massen

1707. Constatus retten zu beissen/

Untersu- chung und Ahndung derer bey erstignen Linien et- wa vorge- gangenen Fehler/

Adjungi- rung Prinzen Eugeni ober/ un- ter dessen/ eines an- dern er- fahrenen Generals.

Vermb- gung derer Potentio- rum und Remotio- rum Sta- tuum ihre



1707.

vorzutragen / und mit dinstamer Vorstellung heu-
te noch zubringen / mit der Contestation, daß
man von Reichs wegen hoffte / Seine Hochmö-
genden möchten / des gemeinen Wesens Wohlfart
zu Lieb / ihre vermuthlich zu schlechten bereits beliebte
Hülffs-Bölcker nunmehr wirklich haben abgehen
lassen / damit durch alles solches die Generalität
in Stand gesetzt werde / auch mit Ehr und Re-
putation dem Feind sich widersetzen zu können /
und die Resolution auff das vorige so wohl als die-
ses / des Hn. Marggrafens von Bayreut Fürstl.
Durchl. und dem Reichs-Convent hinwiederum
bald ohnschwer wissen zu lassen / um feracere Me-
asures darnach in solcherley Frangenti miteinander
allenfalls nehmen zu können. Signatum Regen-
spurg den 16. Junii An. 1707.

Was hier-
bey für Ur-
theile er-
gangen.

Männlich und aufrechtig genug war in diesem
Reichs-Schlusse / zufolge derer vorhin gemachten /
und nach gegenwärtigem Befund der Sachen ge-
sprochen / nur wolte es manchen bedenklich fallen /
warum wider Kayserl. Majest. so angelegentlich
ersuchet würde / dahin ihres allerhöchsten Orts mit
Nachdruck behilfflich zu seyn / daß doch jeder dem
gelebre / was er durch seine Abgeordnete mit schlies-
sen und versprechen hülffen / und fragte sich: Ob
denn die Gesandtschaften nicht bey Ihren Principa-
len das Beste thun könnten / oder warum diese
Principalen das durch instruirte Gesandten gege-
bene Wort von selbst bewirken wolten? Mit Zah-
lung der 6. Römer-Monate / die sonderlich zu Ver-
sorgung Philipsburg bewilliget waren / gieng es
auch bey manchen schwer und langsam her / wes-
halb die Stadt Franckfurt an den Reichs-Con-
vent schrieb / die bedürffniß dieser Bestung / bey
dermahligen Umständen vorstellere / den Ihr ge-
thanan Vorschuß berichtete und zugleich bat / daß
man doch auff Erlegung des Rückstands treiben
möchte / welchergestalt der Reichs-Convent / mit
abzulegenden Ermahnungen / genug zu thun bekam /
und von allen Seiten her darinn ersuchet wurde.

Wem der
Fränckl.
Creys der
mächtigste
Reichs-
Unglück
zugeschrie-
ben.

Der Fränckische Creys meldete sich auch mit der
Anzeige / die schmerzhaftte Begebenheit überwältig-
ter Reichs-Linten rühre hauptsächlich daher / daß
man denen bey der Reichs-Versammlung ausge-
fallenen Verfassungs-Conclusis keine Folge geleis-
tet / und die zur Reichs-Armee zu stellen habende
Contingentia nicht abgeschickt / sondern / ohngeacht
aller verschiedenlich von hohen Allirten erlassene
Aufmunter- und Erinnerungen / alleinig
ein und andre vorliegende Creyse / so zu
sagen / schwimmen und wachen gelassen /
die endlich der größe des Lasts unterliegen / und
auff eine höchst-erbarmenswürdige Art ansehen
müssen / daß wider deren Verschulden und aus-
andrer Lauligkeit / Dero getreue und aus Liebe
gegen das gemeine Wesen ohnedem auff's äußer-
ste mitgenommene arme Unterthanen vollends
zur Schlacht-Banck geführt würden / welchem
doch amnoch gesteuert werden könnte / wenn nur
gesamter Hand das Werk mit Eifer ange-
griffen / und von jedem in der That / worzu er
sich durch Reichs-Schlüsse verbindlich gemacht /
mit Hindansetzung aller Privat-Conveniengien /
in treuer Absicht auff das gemeine Wesen und

1707.

Auff-echthaltung des Reichs / geleistet wurde /
um wessen Beförderung man den Reichs-Con-
vent ersucht haben wolte / etc. etc.

Die Herren Staaten kamen auch wiederum mit
folgender an Chur-Maynz gerichteter Vorstellun-
g Erinnerung ein:

Wir haben zu unsern Leydroesen vernommen /
welcher gestalt die Feinde am Ober-Rhein den
Strohm passiret / und in die Linten gekommen /
von welchem umständlichen Verlauff Eu. Chur-
fürstl. Durchl. besser als wir unterrichtet seyn wer-
den. Wir hätten gewünscht / daß diesem Unfall
durch genugsame und zeitliche Measures wäre prä-
veniret worden / worzu es nicht so viel an Macht
gebrochen hat / als vielmehr / daß dieselbe nicht zeit-
lich genug beyeinander gebracht worden. Wir
vertrauen ebenwohl / daß der Schade in diesem so
groß nicht sey / es könne der selbe wiederum repa-
rirt werden / wenn noch alle Trouppen / die die Ar-
mee am Ober-Rhein bestellen müssen / ohne Zeit-
Versaum zusammen gebracht werden / also dieselbi-
ge ohngezweifelt im Stande seyn würde / allda-
denen Feinden das Haupt zu bieten und selbe zu-
rück zu treiben. Wir zweiffeln auch nicht / Eu.
Churfürstl. Durchl. seyn von der hohen Nothwen-
digkeit dessen selber persuadiret. Wir haben also
aus Eysser vor das gemeine Beste / nicht nachlas-
sen können / htemit freundsich zu ersuchen / daß Eu.
Churfürstl. Durchl. zu diesem Ende dero Troup-
pen / welche zu gedachter Armee gehörig / alsobald
zu derseibigen zu senden befehlen möchten / im Fall
solches noch nicht geschehen / ungleich auch durch
Eu. Churfürstl. Durchl. viel vermögenden Credit /
bey andern Ständen des Reichs zu wege zu brin-
gen / daß ein jeder das seine thun möge / darmit
nicht allein allem fernern Einbruche der Feinde ge-
steuert / sondern auch der erittene Schaden herge-
stellt / und gegen die Feinde / von Seiten des
Reichs selbst / offensiv agiret werden möge:
Miterweil wir unser Selbts-tachten werden die ge-
meine Sache / unserm äuffersten Vermögen nach-
mit befördern zu helfen. Uns ferner zu Unterhal-
tung aller guten Freundschaft und Correspondenz
erbitrende etc. etc.

Wessen
sich die
Herren
Staaten
dissals
vernehmen
lassen /

Man kam bey diesen Begebenheiten / nicht nur
auff schon berührten Anschlag / daß noch ein anderer
hoher General dem Marggrafen zugesellet werden
möchte / sondern es ließ sich hier und dar so viel
mercken / daß man lieber gesehen / wenn der Marg-
graf das Commando gar niederlegte / weil er man
mit selbigem nicht zufrieden seyn / sondern ihm ein
und anders beymessen wolte. Preussen suchte ihn /
als nahen Anverwandten / zu bewegen von selbst zu
resigniren / mit diesem Zuschreiben:

Eu. Idd. werden leicht erachten / wie schwer-
lich mit der gegenwärtige unglückliche Zustand der
Sachen am Ober-Rhein zu vernehmen gewesen /
so wohl in Ansehung des grossen Schadens / wel-
chen die ganze gemeine Sachen und so viele treue
Stände des Reichs dabey empfunden / als weil
auch die Gloire und Reputation, welche Eu. Idd.
in der Welt so sauer erworben / nicht wenig dabey
interessiret ist. Und gleich wie es der Feind bey
diesem gethanen Streich gewiß nicht lassen / son-

Bayreut
wird von
Preussen
gerathen
das Com-
mando
niederzu-
legen.

deri

1707.

den denselben / wie Ich Ew. Ebd. schon jüngst Nachricht gegeben / mit dem äussersten Vigueur noch weiter poussiren / und so tieff / als immer möglich / in das Reich einzubringen bedacht seyn wird / so bin Ich aus aufrichtiger vor Ew. Ebd. werthe Person tragender Sorgfalt deshalb nicht wenig besorget / bevorab da ihre unterhabende Armee so gar schwach und mit allen Nothwendigkeiten fast ganz nichts versehen ist / und also nichts gewissers zu seyn scheint / als daß / wenn der Marschal de Villars weiter auff Ew. Ebd. andringen wird / sie demselben keinen Widerstand werden thun können / sondern vielmehr einen Ort und eine Reichs-Province nach der andern noch weiter abandoniren / und sich deshalb / wie in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget / mit allerhand Blame und empfindlichen Vorwürfen beladen lassen müssen. Zu geschweigen / daß auch bey einiget so widriger Constitution der Sachen die Function eines en Chef commandirenden Generals mehr Application und Fatigue erfordert / als Ew. Ebd. bey ihrem durch Gottes Gnade erlangten Alter sich nicht geben können / ohne dardurch ihr Leben und Gesundheit / die der Höchste noch lange freissen wolle / in die äusserste Gefahr zu setzen. Ich kan auch aus diesen und verschiedenen andern Ursachen vor Ew. Ebd. nichts convenablers finden / als daß dieselbe dieses mit so wenig Aggrement begleitete und derselben / gestalteten Sachen nach / fast unanständige Commando nur je eher je lieber von sich ablegen / und solches jemand anders / der nicht so viel als Ew. Ebd. dabey zu risquieren hat / überlassen wollen / und wird solches jeso um so füglicher geschehen können / da / wie Ich vernehme / der General Feld-Marschall Heister von Jhro Majest. dem Kayser nach den dortigen Quartiren abgeschicket ist / und Ew. Ebd. neben demselben / meines Ermessens / nicht stehen können / der Kayserliche Hof aber auch vermuthlich Bedencken haben wird. Ich zweiffle nicht es werde Ew. Ebd. nach dero hohen Prudence diesem meinem wohlmeinenden Einrathen Platz geben und dardurch allen denen Verdriesslichkeiten / die Jhro sonst bey Continuation sothanen Commando gang gewiß zustossen würden / in Zeiten vorkommen. Und ich verbleibe ic. ic.

Drantsenburg den 18. Junii 1707.

Jenes
antwortet
diesem gar
scharff /

Des Hn. Marggrafens Hochfürstl. Durchl. nahmen dieses Ansinnen eben so gut nicht auff / zelgeten auch Jhr Empfinden an / daß sie von Preussen / auff alles Bitten / weder die Herbenschiebung seines Reichs-Contingents / noch auch einer auferordenentlichen Hülffe erhalten können. Beschweren sich zugleich über Evangelische Fürsten / und bezogen sich auff ihren an Kayserl. Majest. gehaltenen von dieser genehm gehalten Bericht / mit Anfügung / wie Sie von Selbter geröster und auffgemuntert / auch Succurses versichert und mit Herbensendung der pure an Sie gewiesenen Generals Heister und Gronsfeld soulagiret worden u. s. w. wie dero hier folgendes Antwort-Schreiben des mehrern zeigt.

Durchlauchtigster ic.

Was Ew. Majestät über den dermaligen unter meinem Commando sich ereigneten schlechten Kriegs-Etat vor Sentiments führen / und mir zu erkennen geben / auch die unglückliche Conjunctionen fast alleinig impuiren / und dahero wegen ein- und andern angeführten Umständen von meinem Commando mich zu retiriren / und solches zu quittiren / vorstellig machen und einrathen wollen / solches alle habe aus dero freundschaftlichen Schreiben vom 18. des verfloffenen Monats / wie wohl mit nicht geringer meiner Gemüths-Alteration, ersehen : Hätte auch nimmermehr geglaubt / dergleichen Avertissement von Eu. Königl. Majestät zu erhalten / da derselben unmöglich unersfallen / und ferners verborgen seyn kan / was vormahls / ehe ich zum Commando gekommen / als auch bis dato ferners vor Mängel und Ursachen erschienen / weßwegen je und allezeit der Krieg am Ober-Rhein mit so schlechtem Success geführt werden können. Eu. Majestät ist bekant / was massen ich gleich Anfangs / als von Gott und Rechtswegen mit competirendes Commando angetreten / so sehr gebeten / sie solches mit deren Reichs-Contingent / auch / wo es möglich / mit einigen Auxiliar-Trouppen / unfehlbarlich beehren / und hiedurch der Welt die vor mich habende Estime zeigen möchten ; mich aber dadurch unendlich obligiren würden / bloß darum / damit mein Commando zu Eu. Majestätigen Glorje hinaus führen / etwas gutes und fruchtbarliches effectuiren / und damit zeigen und weisen könnte / was für einen mächtigen und gnädigen Monarchen zu meinem Bluts-Freunde hätte. Alleine daß so gar mein Bitten die geringste Stadt nicht gefunden / und Eu. Majest. mich mehr ver-lassen als soureniret / solches stehet jedermänniglich vor Augen und ist mir schriftlich und mündlich gnugsam / zu meinem höchsten Chagrin / schon vorstellig gemacht worden. Wie nun diesem allen ehngachtet / und in was Zustand ich dennoch mein Commando augetreten / und zethero palliret / und dabey vorgegangen / solches wird hoffentlich Eu. Majest. eigenlich / und nicht etwa sinistre, wie ich schier präsumire / vorgestellt seyn. Ich würde auch bishero selbst einen steten Rapport von allem abgestattet haben / wenn Eu. Majest. es mir erlaubet / und mich nicht so gar abandoniret hätten. Damit aber Eu. Majest. nur einigen Verlauff / woraus man den dermaligen unglücklichen Zustand präsumiren will / ersehen mögen / so communicire in allem freundschaftlichem Vertrauen hienit diejenige Relation, so ich de dato May-lach den 28. May an Jhre Kayserl. Majest. erstattet / die sich darob allergnädigst zu frieden gestellet / meine dabey geführte Rationes allergnädigst approbiret / und mir darauff eine allergnädigste Resolution ertheilet / auch selbst in allermitdesten Terminis mich encouragiret / den Muth nicht sinken zu lassen ; sondern versichert zu seyn / daß sie schleimigen Succurs, wodurch alles redressiret werden könnte / mit zusenden nicht ermangeln wollen. Wer nun alle Umstände / so bey dem schweren und obdösen Reichs-Commando stets vortau-

1707.

Beilaget
von ihm
nicht ein-
mahl mit
geheimen
den Con-
tingent
unterstützt
geworden
zu seyn ic.

fen

sen / nicht eigentlich weiß / der kan gar leicht einen commandirenden General in ungleiche Opinion setzen / und ihm vieles imputiren. Ich muß nun erfahren und approbiren / daß des seel. Marggrafen von Baden Ld. in vielen Stücken hart und unrecht gethan worden. Denn da dieselbe mit Præcaution agiret / hat man Sie dieser und jener Ursache beschuldiget. Und ich meines Theils / der eine schlechte Armee beyammen / und weder um Gewinst noch schädlichen Interesse diene / solle mit nichts entweder große Thaten ausführen / oder mich blamiren lassen ; so mir in Wahrheit recht sehr nahe zu Herzen gehet : Da ich doch alle aufrichtige Sorge getragen / wie dem gemeinen Besten zu helffe / und dem Feind zu resistiren sey. Ja es scheint / als wann die protestirende Fürsten nicht begreifen wolten / was Advantage ihnen ist / einen commandirenden General von ihrer Religion bey der Reichs Armee zu haben / indem sie zu ihrem eigenen höchsten Präjudiz und fast mit Fleiß demselben mehr Tott als Faveur erweisen / und einem Cathol. das Commando wieder lieber in die Hände geben wollen. Aus was Ursachen Ew. Maj. nun mir anrathen / das Commando zu renunciiren und zu quittiren / solches kan aus Dero wehrtesten Schreiben nicht gnugsam penetriren. Kan einige Faute mir beygemessen werden / so würden Ew. Maj. da wahrhaftig mir die größte Justiz von der Welt thun / und sich selbst die ewige Glorie machen / erst zu untersuchen / und mich zu vernehmen / ob die angebrachte Defectus und Accusationes wahr oder nicht / und worauff die Sache denn soust beruhe / damit einem Ignaten Ew. Maj. hohen Hauses nichts Ungerechtes beygemessen werde. Dann ich hätte Ew. Majest. sodann viele Bogen zugeschrieben / wenn Deroselben vorstellig machen sollte / was vor Novitäten und politische Staats Affairen / nicht mir und dem Kayser / sondern dem ganzen Reich zum Präjudiz bißhero vorgekommen und sich ereignen wollen ; daß eines Theils Neutralität / andern Theils Partzialität in diesem Krieg / und im trüben Wasser zu fischen / vorkommen / so ich / ohne Ruhm zu sagen / mit bezeitiger Standhaftigkeit / Aufrichtigkeit und Sorgfalt redressiret / und mir meine graue Haar mit tausend Sorgen nicht wenig vermehret. Ich weiß aber gar nicht / warum bey denen protestirenden Religionen Fürsten es dahin kommet / daß einem commandirenden Evangel. Fürsten und Generalen alle seine Actiones, (so doch nicht sonder guten Rath und Bedacht geschehen) auff höchste carpiret / und wann nicht alles nach Wunsch gleich gehet / in denselben Zweifel gesetzt / oder unnöthiger Alarm verursacht werden will : Dergegen wann ein Cathol. gleich als unter und über kehret / dennoch man stille schweiget / und nicht ein Wort blicken und hören läßt ; wodurch zu sehen / daß eine aufrichtige teutsche Treue und Redlichkeit suppressiret / im Gegentheil fast alle Finessen und Staats Intriguen approbiret und authentisiret werden / und endlich alles zu niemandes / als der Evangel. Fürsten selbst eigenem totalen Ruin gereicht. Was kan ich dafür /

Über Ew. angelische Fürsten nicht gnugsames Nachdenken,

daß meine unterhabende Armee nicht in mehrerem und größerem Stande ? wer kan in dieser Welt ohne Blame seyn ? und mit was Reputation kan ich mein Commando so schlechterdinges renunciiren ? Ich bin gewiß von allen dreyen Stücken aufrichter Schuld. In dem ersten soureniren mich Fürsten und Stände des Reichs / zu ihrem eigenen Verderben / ganz und gar nicht / das andre ist ein allgemeines Ubel / da man von dem Redlichsten nichts als injustes zu sprechen / in der Welt vor eine Galanterie und Esprit achtet ; und das letztere ist zu thun eine solche Affaire, als wann ich zu einem sagen wolte / er sollte seine Ehre und seiner Mit-Ständen Ruhe und Wohlfahrt an einen Nagel hängen. Wollen gleich Ew. Maj. mein aufhabendes Alter und die große Fatigue, so bey einem Ober-Commando zu consideriren / und von mir hinten und sornen nicht alles insgesamt verrichtet und observiret würde / vorstellig machen und opponiren / so hat ja erstlich der Kayser hergegen bey meinem bißherigen Unternehmen mich noch biß dato keiner Lacheté oder Incapacité beschuldigen noch reprochiren können ; sondern vielmehr zu meiner höchsten Consolation mir noch angezeigt / daß ich meinen Eifer und Vigilanz treulich erwiesen ; und damit ich mich nicht um alle minutissima bekümmern dörfte / allenfalls dererjenigen Generalen bedienen sollte / so sie mir zu meiner Disposition zugesendet / und mir treulich assistiren würden. Es ist ja keine Ignorance oder eine Schuldigkeit / daß ein alter General en chef sich um alle die geringste Regiments- und Compagnie-Affairen bekümmern sollte und müste / denn dafür seynd seine subalterne Generals. Und ist dieses ferner mein Trost / daß bißhero all mein Unternehmen mit gesambter Generalität also concertiret worden. Ist nun nicht alles plausibel, so ist hoffentlich die Schuld auch nicht mein allein. Diefennach ich nicht weiß / aus was triffigen Ursachen und Bewegnissen mein Commando so schlechter Dinges niederlegen solle ? die Herren Generals / Helffer und Bronsfeld seynd durch Kayserl. scharffe Ordres puré an mich gewiesen / haben sich bey mir submitiret / und stehen mir der erste zur Zeit redlich bey. Ich glaube aber gar wohl / daß wenn sie von der Staats-Maxime wissen werden / daß meine Religionen Verwandten und Ew. Maj. mich selber zu dethronihren suchen / Sie mir alles gebraute Herzeleid / gleich andern Cathol. Ständen / anthun / und darzu adstringiren werden. Gewißlich Ew. Maj. erwelken unter andern mir bißhero eröffneten Dingen und anjese gänglich ablassenden Souvien minneme so viel / daß auff Dero Freundvetterl. Assistenz der älteste Marggraf Dero Königl. und Churfürstl. Stammes sich nicht im geringsten zu erfreuen und zu getrösten hat. Ich überlasse alles demnach Ew. Majest. höchsterleuchterer weitem reifflichen Überlegung / ob gestalten Sachen nach ferners von Ew. Majest. ich also abandonniret / oder bey dem Kayser / Reich und überall mehrers und mit größerm Nachdruck soureniret werden solle ? will inzwischen mein saures Commando fortführen / und hoffen / daß mei-

schlechte Anstalten im Felde.

1707.

ne Fürst. treue Dienste in mehrere Consideration kommen werden.

Erw. Maj.

Haupt-Quartier Oberhausen den 3. Junii 1707.

Die zerstreute Unfrige setzen

sich wieder bey Dürmüing/

Feind ziehet grosse Contributiones,

moderirt sie im Baaden-Baadischn.

Vasirt den Decker/

Wir müssen uns nun von diesen auff dem Reichs-Convent seindl. Einbruchs halber vorgehoffenen Händeln / wiederum ins Feld wenden / um zu sehen was sich daselbst weiter zwischen dem Feind und denen Unfrigen begeben habe. Diese verließen wir theils / unterm Marggrafen zu Bayreut in Durlach / theils unterm Herzog von Württemberg zu Esslingen / es conjungirten sich aber die Böcker den 27. May bey Dürmüing / und bekamen 2. Kayserl. Regimenter Mercy und Lobkowitz zu sich. Im Württemberg Lande ergleng der allgemeine Land-Anffbot des dritten Mannes / die Armee aber zog sich über Canstade nach Schorndorff / einen vortheilhaftigen Ort / da indessen der Feind vor seine Schiff-Brücke zu Fort Louis eine Schanze auffwerffen / Stücke und Brückengerug zu einer weitem Verrückung herbey kommen / auch verschiedene Detachements gegen Francken und Schwaben ausgehen ließ / um alles mögltst in Contribution zu setzen / und sich selbiger Zahlung / durch mitzunehmende Geißel zu versichern. Württemberg mußte für alle seine disseits Rhein liegende Lande eine Million Gulden / binnen vier Terminen geben / und der letzte selbiger auff den 31. Octob. dieses Jahr gefällig seyn / vorgegen allen Landes-Einwohnern Sicherheit und Schutzhaltung versprochen / und was an Proviant zu liefern war / von dieser Contribution dem Landmann wiederum bezahlet / für einen Sack Dünckel oder Rocken-Meel von 100. Pfund Silber-Gewicht 13. Elffasser Pfund gegeben wurde. Von dem Baaden-Baadischn Lande foderte Marquis de Villars 100000. Rthl. und als die Frau Marggräfin sich darüber bestürzt bezeigte / und die Unmöglichkeit dergl. Contribution auffbringen zu können versicherte / verminderte er die Summam erstlich auff 50000. hernach auff 30000. Rthl. und als selbige sich für diese Moderation zu bedanken im Begriff gewesen / hatte offgedachter Villars sich noch näherer und mit der Erklärung heraus gelassen / daß nicht mehr als 20000. Rthl. gegeben werden sollte / indem er hoffte daß sein König und Herr damit zufrieden seyn würde. Durlachisches Land wurde von ihm auff 100000. Rthl. Eplingen auff 65000. fl. Ulm bis auff eine Million und andre nach Proportion angesetzt / und rechnete man aus / daß wenigstens bis 9. Millionen Gulden an Contribution allein von ihm gezogen worden / dafür mancher Mann / zu Anwendung dergleichen Unglücks / ja wohl zu Heim-suchung des Feinds auff seiner Seite / gestellt und erhalten werden können.

Dieser gleng mit einem Theil seiner Trouppen / weil es ihm niemand wehren wolte / immer tieffer ins Land / denen Unfrigen nach / und ohnverhindert über den Decker / da doch etnlige versichern wollen / es sey des Villars Meinung so weit zu ge-

hen erstlich nicht gewesen / hätte sich doch dergl. gefallen lassen / nachdem er gemercket / daß man es ihm angehen lassen wolte / da sich die Unfrige immer weiter zurück / und / nach besetzt gelassenem Schorndorff / gen Smünd zogen. In gedachtem Schorndorff war eine Besatzung von 500. Mann unterm Obrist-Lieutenant Tostung / mit vieler Artillerie und Munition gelassen / und selbiger die Ordre gegeben worden / sich bis auff den letzten Mann zu wehren / weil die Befestigungen zwar alt / doch von ziemlicher Stärke waren. Den 14. Junii sand sich der Villars mit 44. Bataillons und 85. Escadrons vor Schorndorff und foderte selbiges auff / griff es auch / nach geschehener Weigerung an / und brachte es dahin / daß der Commandant des folgenden Morgens zu capitaliren und freyen Abzug / samt Bagage / zu unsrer Armee verlangte / welches ihm auch der Villars gern zustunde / dieweil ihm an Gewinnung der Zeit mehr / als an Begnehmung oder Ruinirung der 500. Mann gelegen war / und hatte er an dem einbekommenen Schorndorff nebst 52. eisernen darinn gefundenen Stücken / einen bequemen Ort erhalten / für sein Corps Magazins anzulegen / wie er auch daselbst that / sich doch bald weiter / und unsrer Armee nach machende / die sich zwischen Smünd und Aalen auff einer Höhe / von welcher das Rhein- und Ilz-Fluß bestrichen werden konnte / gar vortheilhaftig gesetzt / auch Mine gemacht hatte / als ob sie den nachkommen- den Feind erwarten und ihn anlauffen wolte / weil durch auffgebottene und zusammen gebrachte Arbeiter das Lager verschantz wurde. Den Genera- Janus hatte man an den Lorchter Paß beordert / um selbigen zu bewahren / allwo er aber von dem Feinde hart angegriffen / überwältigt und selbst gefangen wurde / der über Smünd denen Unfrigen nachmarschirte / die / auff dessen Vernehmung / ihr wohlverwahretes Lager verließen / und in die Nachbarschaft Etwangen giengen / und sich zu Neuenheim setzten / da der Feind den von uns verlassenen Ort bey Dargen einnahm. Den 25. Junii machten die Unfrige bey gedachtem Neuenheim einen Raub-Zug / doch wurde von der Generalität in gehaltenem Kriegs-Rath vor gut befunden / wie man denn den 26. dito außbrach / und in Eratsheim eintraß / das Haupt-Quartier in Dnolsheim machende / von hieraus gieng es nach Westernach den 27. Junii / den 28. über Dehrtingen bis Breyfeld / und hatte sich bey diesem marschieren der Herzog von Württemberg von der Armee begeben / mit dem Ansehen / daß er sich wegen eines Falls mit dem Pferde und daher entstandener Verlesung eines Fußes / curiren lassen müste. Den 29. dito traff unsere Armee bey Haylbrom ein / und langte diesen Abend der General / Graf Heister / wie Tags vorher der General Feld-Marschall / Fürst von Hohen-Zollern / bey selbstiger an. Der Marsch wurde hierauff weiter nach dem Rhein und über Singheim gegen Philipsburg gerichtet / auch dem daselbst commandirenden General Thüngen Ordre gesandt / dieses Vorhaben zu befördern / ein Detachement denen Anstehenden entgegen zu senden / wie auch

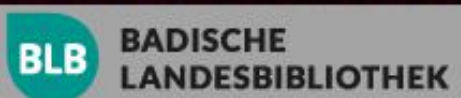
1707.

erobert den Paß Schorndorff/

schlägt den Janus am Lorchter Paß/

Herzog von Württemberg geht von unserer Armee/

die sich gen Philipsburg zieht/



1707.

geschähe / daß die Unsrige unverhindert sich zwischen Waghausel und Oberhausen setzen konnten / und war dieser Marsch wohl concertiret / die Feinde von weiterem Eindringen in Teutschland (sonderlich weil einige gleichsam aus Desperation und Unmuth wegen der grossen Ueberlast von Neutralität mit Frankreich zu schwächen anfangen wolten) ab- und gegen den Rhein zu ziehen / oder / wo sie sich etwa gen Bayern wenden wolten / den Rhein zu passiren / und mit herbeykommenden Succurs die schlechte besetzte feindliche Linten zu überwärtigen / in Elßaß u. s. w. einzudringen und der Orten dem Feinde das dinstes verübre weit zu machen. Dieser begab sich auch in aller Eyl zurück über Pforzheim nach dem Rhein zu / bey wessen Vernehmung denn die Unsrige auch ihren obenbeschriebenen Marsch deßomehr beschleunigten und manchen Soldaten drüber verschmachten sehen mußten / aus Beyforgen der Feind möchte ihnen vorkommen. Dieser fand sich in Erzingen ein / und blieb ein wenig der Orten halten / da indessen der Marggraff unsre Armee musterte / und auff Vernehmen / daß der Villars sich zu einem zehntigen Marsch schicken sollte / selbige in ein vortheilhafters Lager gehen / die Infanterie bey Rheinhausen / die Cavallerie aber bey Loßheim einrückten / an welchen Orten sie den 5. Julii Posto setzten / doch nicht lange ruhig blieb / sondern auff Vernehmen daß der Feind im Anzuge gegen Bruchsaal sey / den 7. dito den Marsch nach Mannheim antratt / aber nur bis Ratsch selbigen Tags / und den 8. nach Mannheim gelangte / von wannen sie / nach an sich gezogenen Pfälzischen 4. Bataillons auch 11. Escadrons, auch erhaltener Nachrichte von des Feindes Rückkehr / sich den 9. dito wieder in den vorigen Ort machte.

weiter nach Mannheim.

Feind occupirt Hendsberg / schreckt und schätzt das Darmstädtsche.

Da es bey uns Konflikt aufsiehet

die über Rhein gehen

Den 12. legte man daselbst unser Seits eine Brück über den Rhein an / der Feind aber / welcher von Mühlberg her würcklich nach Bruchsaal kommen war / sendete ein Detachement nach Hendsberg / worüber die Bergstrasse und Hessen-Darmstädtsches Land in grossen Alarm / Flüchten und Schrecken gesetzt / dieses auch Contribution zu bewilliget genöthiget wurde. Wenn demnach die Noth an einem Orte was nachzulassen schien / vermehrte sie sich an einem andern / und wolte über dieses verhalten / als wenn es mit dem Commandiren bey unsrer Armee nicht allzu richtig / sondern ziemlich durcheinander / auch mit Fouraguren u. s. w. manchmahl unordentlich und so hergeten / daß es wohl Noth umb Subsistenz geben dörfen / wenn sich selbige durch Verstärkung vermehret / wie denn allerhand Troupen im Anzuge / aber erschollenen Klagen nach / dem Landmann mit ihrem Verhalten offi gar beschwerlich waren / und zum Theil ihren Marsch über Rhein genommen / umb von dorthen desto sichrer zur Armee kommen zu können. Diese gieng medio Julii zu Rheinhausen und Philipsburg über Rhein / sich bey Speyer zu setzen / und obgedachte Verstärkung abzuwarten / zumahl da der Feind auch auffgeborehen und bis Baldorff / ohnweit Wiesloch / marschiret war / auch seine bey Fort-Louis gehabte Brücke außheben und sich nachführen lassen /

daher man besorgte / er dörfte wohl bey Mannheim übergehen / denen unsrigen den Versuch abschneiden / auch alle jensettige Fourage auffziehen wollen / welches alles zu hintertreiben nicht nur die angeführte Rhein-Passage vorgenommen / sondern auch unterm Mercy ein Detachement abgesendet worden / die gegen Mannheim über liegende Schanze zu behaupten und dem Feinde allort den Übergang zu wehren. Dieser blieb aber in dem vorhin benannten Orte halten / da indessen die unsren bis Aggersheim / ohnweit Mannheim und Franckenthal / von hter aber wieder gen Speyer verrückten / allwo auch ein Succurs von Sächsischen Bäckern (den die Herren Staaten / wie bey Niederländischen Geschichten des mehrern zu sehen überlassen) zu ihnen stieß / nach wessen Erhaltung sie von jensets wieder herüber / auch zwischen Waghausel und Graben den 25. Julii zu stehen kamen / die Feinde aber zogen sich von Baldorff zwischen Obstadt und Bruchsaal hin / und mochten ihnen die Concepten durch derer Allüren Vorhaben auff Toulon ziemlich verrückt und mithin ein schwerers Wetter von unsern Grängen abgewendet worden seyn / weil der Villars Bäckern nach dem Dauphine abzuschicken beordert / und also in seinem anderweitigen Vorhaben notwendig gestöhret wurde / auch immer genauern Befehl zu detachiren erwarten mußte / folglich nichts mit Sicherheit unternehmen / noch sich weit vom Rhein entfernen konnte. Bey Graben verwahrte sich unsere Armee zum fleißigsten / umb den noch weiter zu erhaltenden Succurs abzuwarten : wo Bald war / befohl der Marggraf einen Verhact zu machen / wo sie dergleichen nicht fand / wurden Redouten auffgeworffen / nicht nur den Feind abzuhalten / sondern auch der Merode das Anflauffen zu wehren. Jener war weiter den 8. Augusti bis Graben und Uckenheim avanciret / dargegen die unsrige den 13. dito sich nach Bruchsaal zogen / der Feind aber begab sich den 14. von Graben in die Gegend Mühlberg / und hatte unterm Mr. Vivant ein Detachement gegen Schwaben von 6000. Mann ausgeschiedt / Contributiones einzutreiben / oder / wie man besorgte / in Bayern einzudringen / weil es viel übriges Gewehr bey sich haben sollte. Unsere Armee begab sich / bey diesen Umständen / nach Erzingen / und wurde auff beyden Seiten gegen einander Canoniret / sonderlich bey Durlach / in welchem sich ein Theil der Feinde befand / die unsrige schonen zwar mit dem äussersten Ernst / weil sich Ihre Durchl. die Frau Marggräfin in dem Orte befand / sie stessen aber unter dem wieder ins Lager gekommenen Herzog von Wirtemberg ein Detachement dem Mr. Vivant in die Eysen gehen / welches auch diesen zurück zu weichen nöthigte / auch in Hornberg 160. Mann zu Kriegsgefangenen machte / und der Orten die Postirungen verstärkte / daß dem Feind der Durchbruch / auff weiterm Versuch / gewehret seyn möchte. Dieser machte sich den 28. Augusti mit der Nacht in aller Stille aus seinem Lager bey Mühlberg auff / und setzte sich wiederum bey Cuppenheim hinter der Murck / und stieß die ehemals im vorigen Kriege durch den Marschal de Choiseul

1707.

Succurs erhalten

wieder herüber bey Philipsburg kommen

Feind detachirt nach Schwaben Contributions Eintretet

bekommt von dem wieder ins Lager gekommenen Herzog von Wirtemberg Stöße

daselbst

1707.
Sagt sich
bey Eup-
penheim/

dieselbst gemachte Schanzen repariren; wormit denn unsere Armee sich veranlaßet sahe den 30. die ihren Marsch nach Eillingen zu nehmen. Weil aber jener etliche Detachement über Rhein sendete/ und sich der Ruff und die Besorgnuß erhub/ es möchte das demahln nur mit 1400. Mann besetzte Landau investiret und drauff belagert werden/ so schickte der General Thüngen von seinen in Philipsburg habenden 3000. Mann ohngefähr 2. Bataillons nach Landau/ schrieb auch in die Armee/ daß man von denen aus Landau gezogenen 2000. Mann 1000. alsofort nach Philipsburg marschiren liesse/ daß sie sich denn weiter allensals in Landau werffen könnten. Denn ob gleich der Feind sonst so stark nicht erachtet wurde/ dergleichen Belagerung vornehmen zu können/ mußte man doch besorgen/ er möchte durch Erfahrung der gedachten schwachen Besatzung gereizet werden/ ohnversehens ein übriges/ so zu sagen/ vorzunehmen und zu thun.

wie das
Comman-
do an
Hannover
kommen/

Daß man im Ober-Commando der Reichs-Armee gern eine Veränderung gesehen hätte/ ist schon oben angereget worden: Es war Hessen-Cassel und Hannover in Vorschlag kommen/ weil doch Prinz Eugene demahln nicht zu haben/ doch auff Hannover wohl zum meisten gesehen worden/ weil es von so einem Vermögen/ daß man vermuthen konte/ es würde/ bey übernehmendem Commando/ auch desto mehr beitragen/ selbigs mit Ehren führen zu können/ und dithals dem Reiche umb so mehr zugefallen zu seyn trachten/ je nöthiger es den Consens desselbigen brauchte/ die endliche Ausmachung seiner Chur-Würde zu erhalten. Wie bey Anfange des Jahrs gesagt worden/ daß man das Werck gereget/ die Introduction Hannover in das Churfürstl. Collegium zu bewirken/ so versuchte man es hernach weiter/ und brachte es doch dahin/ daß diese Chur-Sache/ dem gewöhnlichen Deliberations-Ansatz. Jedul insonderheit einverleibet und von denen Herren Catholischen/ auff Recommendation des Kayserl. Principal-Commissarii, die Erklärung gethan wurde/ daß sie nicht hinderlich in der Sache seyn wolten. Von Abhandlung der Sachen selber wurde so viel kund/ daß es auff die Haupt-Fragen: Ob? und wie? oder/ unter was Bedingungen und Umständen? die Introduction geschehen sollte. Da denn bey der ersten ein durchgehendes Ja! im Fürstl. Collegio erfolget und mit unter angezeigt worden war/ daß eben mit der Befragung des Fürstl. Collegii: Ob die Introduction der Chur-Hannover vorzunehmen sey? in der That besetzt worden wäre/ daß umb alle dergleichen und andre das Reich betreffende Sachen ein Fürstl. Collegium eben so wohl/ als das Churfürstl. zu befragen wäre u. s. w. Bey dem andern hatten Catholische dahin angetragen/ daß auff dem Fall ausgehender Pfälzisch-Wilhelmin- und Rudolphinischer Linien eine neue Chur von der Zeit lebender Kayserl. Majest. benahmet/ oder/ da der Fall sich bey einem Interregno ereignete/ in dessen denen Catholischen Churfürsten ein Votum supernumerarium zugestanden werden sollte: Ob gleich dieses Evangelischer Seits von Magde-

und was
von diesen
Introdu-
ction ins
Churf.
Collegium
vorgegan-
gen/

burg nicht für unbillig gehalten/ und darbey nur bedungen worden war/ daß man dargegen auch wenn Hannover ausginge/ eine Evangelische Chur von nun an/ auff solchen Fall/ zu substituiren fest stellen sollte; so meynten doch übrige Evangelische a priori, weil von der Catholischen Theils gesuchten eventualen Substitution weder in Kayserl. Commissions-Decret, noch auch in gescheneher Proposition etwas enthalten gewesen/ so hätte man auch darauß nicht zu sehen/ wie denn ohne das dergleichen ins Religion-Wesen mit einschlagende Dinge durch die meiste Stimmen nicht ausgemacht werden könnten u. s. w. bey welchen verschiedenen Meinungen es wohl ohne Wortwechsel nicht abgegangen seyn/ sonst aber auch vorkommen mochte/ daß Böhmen zu allen Veranschlagungen des Churfürstl. Collegii zu lassen/ da es nur/ wo nicht sich zu einem Ehrensch. gen oder machen/ doch wenigstens einen Churfürstl. Matricular-Anschlag übernehmen wolte. Einige wußten auch zu berichten/ wie sich Wolfenbüttel beworben/ wenn über Vermuthen einst Hannoverische Lande an selbigs fallen sollten/ auch die Chur-Würde/ und dieser Sachen Feststellung igo mit zu erhalten/ welches aber denen Catholischen durchaus unthunlich zu seyn geschienen/ daß sie davon nichts zu hören begehrt/ wie denn die Sache auch mit Hannoverischer Introduction ins Stecken geriet/ da selbige einmahl über das andre/ von ihren Principalen noch keine Instruction erhalten zu haben/ zur Entschuldigung vorbrachten.

Witlerweil ergaben sich andre das Kayserl. Cammer-Gericht/ (davon bekanntlich ein eigener Titel hiernächst folget) Religions-Reichs-Tags Politey-Wesen betreffende Handel. Das Reichs-Städtische Collegium schien denen zwey übrigen Höhern/ allzuwenig Gesandten zu haben/ dieweil die mehreste Städte ihre Vota denen Regensburgerischen Consulanten aufgetragen. Wie nun Ihre Kayserl. Majest. sonst überhaupt den Reichs-Convent wissen lassen/ sie sähen nicht gerne und hielten nicht für nutzbaht/ daß ein-und anderer Gesandter so vielerley denen Principalen selbst nicht bekante und offte/ wegen verschiedenen Interesses einander entgegen laufende Vota haben sollte; als erachtete man der Billigkeit zu seyn/ insonderheit das Reichs-Städtische Collegium abermahln zu erinnern/ daß die Städte mehrere Gesandten herbey schickten/ wiewohl man in modo der abulogenden Erinnerung anfangs nicht einig gewesen seyn/ und der erste Auffsatz ziemlich hart geklungen haben mochte/ der aber/ auff Instanz des Fürstl. Collegii, folgender Gestalt gemäßiget und zu einem gemeinsamen Concluso gebracht worden. Als in beyden Höhern Reichs-Collegiis vorkommen/ was gestalten von vielen Jahren her die Reichs-Städte die noch fürwehrende Reichs-Versammlung/ umgeachtet der so vieler- und noch umlängst ad requisitionem Imperii von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des Reichs Erscansler allhiefiger bescheneher Erinnerung sehr schlecht beschicket/ sondern es denjenigen so amieso ihre Vota führen und ablegen müssen/ als hiesi-

Auch von
der Admis-
sion Böh-
mens in
selbiges?

Reichs-
Städte
sollen den
Reichs-
Convent
durch eig-
ne Gesand-
ten fleissi-
ger besu-
chen.

1707.

ger Stadt Regensburg Stadt, Cämmerer und
 Consulenteu dergestalt aufgetragen hätten / daß
 die beyde höhere Collegia dermahlen mehr mit der
 Stadt Regensburg / als dem städtischen Collegio
 zu deliberiren / folglich die wichtigsten Reichs-
 Geschäften von dieser Stadt in gedachtem städti-
 schen Collegio fast mehrern Theils dependirten/
 welches gegen das Herkommen einer allgemeynen
 Reichs-Versammlung / auch gegen den Respect
 beyder höherer Reichs-Collegiorum lauffe; so ist
 auff beschene Unterredung dafür gehalten und
 geschlossen worden / daß dem städtischen Reichs-
 Collegio nachmahlen zu bedeuten wäre / daß
 gleich wie es sich wohl zu erinnern / mit was gro-
 ßer Difficultät dasselbe zu dem Voto decisivo bey
 dem Westphälischen Frieden gelangt / und dieses
 Jus so hoch / wie es an sich selbst auch wäre / ge-
 achtet hätte; also möchte das ermelde Collegium
 civitatis auch dahin sehen / daß es dieses ihm
 concedirte Jus conservirte, und durch die Schi-
 ckungen zum Reichs-Tag sich selbst erhalten/
 und nicht präjudiciren mögte / allermassen bey
 der längerer Hinterbleibung man von Seiten bey-
 der höherer Collegiorum gemüßiger und eventua-
 liler beschloffen wäre / solchen grossen Defect an
 Jhro Röm. Kayserl. Majest. allergehorsamst zu
 hinterbringen / mit dem allerunterthänigsten Er-
 suchen / Sie allergnädigst geruhen wolten / dem
 Reichsstädtischen Collegio dessen bessere und ge-
 bührende Ersetzung / bevorab von denen vermög-
 lichen Reichs-Städten sub comminatione exclu-
 sionis à Re- & Correlationibus nachdrücklich an-
 befehlen zu lassen; es wäre aber solches vorhin dem
 Reichsstädtischen Collegio, wie hiemit beschiehet
 zu bedeuten / und mit dem Anhang zu erinnern/
 daß es davon ihren löbl. Würständen communica-
 tion geben / und zu besserer Beschickung gebüh-
 rend excitiren könte.

Vorschlä-
 ge wie
 der Sa-
 chen am
 Ober-
 Rhein zu
 rathe?

Nicht derer geringsten Sorgen und Berath-
 schlagung eine war zu Regensburg die Ausfindung
 wirklich, nachdrücklich, und schleuniger Hülffe
 vor die in Gefahr schwebende obere Reichs-Ereyß/
 die / nach anderweit erzehletem / ihren Nothstand
 dem Reichs-Convent beweglich geklagt hatten.
 Weil dem Fränkischen Ereyß die Nachricht zu-
 kommen / daß König Augustus 6000. Mann zu
 Pferde dermahln / wegen im Lande stehender alles
 ein- und wegnehmender Schweden / zur Last hätte/
 und selbige / gegen billige Gebühr ans Reich zu
 überlassen tsiger Zeit wohl kein Bedencken haben
 würde; so brachte genannter Ereyß die Sache ans
 Reich / mit dem Ersuchen / auff solche 6000.
 Mann Reflexion zu machen / um so viel mehr/
 da der Sächsische Ober-Marschall von Pflug die
 Versicherung gegeben haben solte / daß man mehr-
 gedachte Troupen auff förmliches Begehren / ob
 man gleich mit denen dargegen zu erlegenden Mit-
 teln / nicht also fort auffkommen könte / abfolgen
 lassen / und wegen dessen / so dargegen in Tracta-
 ten anzumachen wäre / Nachwartung haben
 würde. Der Reichs-Convent war nicht säumig
 sich die Erhaltung solcher Völcker gefallen zu lassen/
 auch an Kayserl. Maj. zu bringen / Selbte aller-
 gnädigst geruhen möchten / an des Königs Augu-

sti Maj. eine Abschiekung zu thun / solche zu dis-
 poniren / daß sie / dem Vaterland zum besten/
 Jhr Reichs-Contingent, und diese 6000.
 Mann zu Pferde schleunigst zu der Reichs-Armee
 marschieren lassen möchten / mit der allergnädigsten
 Versicherung / daß Sie wegen der über Jhr Reichs-
 Contingent herbey zu sendenden Mannschaft bil-
 lige Vergnügung erhalten solten; doch wolte man
 durch diesen Reichs-Schluß denen vorhergegan-
 genen nichts benommen haben u. s. w. Von die-
 sem gab der Reichs-Convent dem Fränkischen
 Ereyß antwortliche Nachricht / mit dem Anfügen/
 solcher möchte doch fernereweit / durch stark zu-
 sammen ziehenden Ausschuß und dergl. sich für
 den Riß stellen / bß der Succurs von andern Dr-
 ten herbey käme / indem man der Hoffnung lebte/
 es würden die Stände ihren beschwerten Mit-
 Ständen bald und willigst beybringen / das
 Publicum dem Privato vorziehen / die Liebe
 des Vaterlands mithin vordringen / und nichts
 an sich / was in Societate communi Reichs-Sa-
 gungs-mäßig erfordert werden kan / erwinden las-
 sen / indem Kayserl. Maj. Churfürsten / Fürsten
 und gesamter Stände Heyl doch darvon dependi-
 re, daß man in corpore beyammen stehe / unis
 vicibus auff den Feind angehe / wesßhalb auch
 bey Ober- und Nieder-Sächsischen / desgl. West-
 phälischen Ereyß-ausschreibenden Fürsten die be-
 hörte Erinnerung geschehen. So war man wohl
 auff Seiten des Reichs gesinnet 6000. Mann
 Sächsischer Troupen zu Hülffe zu haben / aber
 es war noch eine wichtige Frage unausgemacht:
 Woher nemlich die an König Augustum dargegen
 zu erlegende Mittel und die Verpflegung solcher
 Völcker genommen werden solte? denn es gab
 höchstgedachte Kayserl. Maj. auff näherens An-
 fragen / zu vernehmen / daß diese Völcker / de-
 nen schon ein ziemliches ausstünde / nicht einmal
 in Bewegung gebracht werden könten / wenn nicht
 wenigstens 150000. Thlr. voraus erlegt / und
 denn ihre Verpflegung besorget würde. Man
 that also von Reichs-Convent aus Francken einen
 Vorschlag / ob dieser Ereyß / diese zu seiner Re-
 tung mit zubrauchende Troupen / nicht in dessen
 Vorschuß-Weise mit der Natural-Verpflegung
 an Mund- und Pferd-Portionen, versorgen und
 sich / wegen der Wieder-Ersetzung des vorzuschief-
 senden / an gesamtes Reich weisen lassen / auch
 dieses Ansuchen nur so lang eingehen wolte / als
 dickerwehnte Völcker in Fränkischen Grängen
 stünden? allein wie dieser Antrag von löbl. Ereyß
 angesehen worden / gab sich am besten aus seiner
 Antwort zu erkennen / darinnen Er vorstellere/
 wie von ihm vieles übrige geschehen / über sein
 Reichs-Contingent 3000. Mann auffgestellet/
 dermahln noch darzu 6000. wohlbewehrter und
 exercirter Land-Miliz beordert und deren Verpfle-
 gung übernommen worden; für das gesambte
 Reich aber den begehren Vorschuß zu thun / fände
 sich der Ereyß einmahl für allemahl nicht mehr ver-
 mögend / müßten billich beklagen / daß es schiene/
 sambe wolten die mächtigere Ereyße und Reichs-
 Glieder sich nur stets der Convenienz bedienen/
 und Francken den größten Last zu folgender endli-

1707.

Völcker
 vom Kö-
 nig Augu-
 sto zu über-
 nehmen/

die mäch-
 tigere
 Stände
 zu Besor-
 gung des
 Publici
 auffzu-
 muntern/

moder
 Geld zu
 überneh-
 mung
 Sächsisch.
 Völcker
 zu haben?

Francken
 soll vor-
 schiessen.

Will nicht.

chen

1707.

chen Unterdrückung auf den Hals schieben / welches bey Erlangung ist angebotener Indemnification dermaleinst so wenig zuverlässliches finden dürffte / als unzuverlässig selthero die richtige Aufstellung und Verpflegung der Mannschafft. Contingentien gewesen / da man sonst und bey Beobachtung eines bessern / der nunmehr suchen den extraordinairn Rettungs Mittel gar nicht nöthig gehabt haben würde: So war es auch nicht nur an erforderl. Mund- und Pferd-Portionen / sondern an einer ziemlichen Summe Gelds gelegen / worinnen das gesame Reich Collegium oder Ihre Kayf. Maj. viel bessere Vorsehung thun lassen / oder bewürcktenkönte / als man sich von dem alleinigen schon verarmten Franckischen Creys versehen möchte / zc. zc.

Pring Eugene zum General-Principe / nant vom Kayser erklärt.

Unter solchen Handlungen gieng bey Reich ein Kayserl. Commissions-Decret vom 3. Julii ein / darinnen die oben beygebrachte Reichs-Bitachten gebilliget / Pring Eugene Wahl zu einem Feld-Marschall genehm gehalten / dessen dermalige Nicht-Absendung entschuldiget / an dessen Stelle mitlerweil der General Heister zu einem Gehülffen des Marggrafen ernennet / die Untersuchung der Action verlohner Linien versprochen / und berichtet wurde / was Kayserl. Majest. bey Allirten See-Potenzien dermahln gethan hätte und fernereit thun wolte.

Schwäbische Creys Klage.

Niemand hätte die baldige Zurücktreibung des eingebrungenen Feindes lieber gesehen / als die von selbigem überfallene Stände und Creyse / darunter der Schwäbische am meisten getroffen war. Der konnte sich demnach auch nicht enthalten / seine Klagen bey dem Reichs-Convent dergestalt anzuschütten / daß die mächtigste Glieder an Hergehung ihres Contingents auch in dieser pressanten Noth es ermaugten ließen / und sie von Durchmärschen der Fremde selbst außs empfindlichste / wegen übler Disciplin mitgenommen / und sonst unter der Last fast erliegen mußten / dessen Abstellung und schleunige Remedirung sie inständigst wolten gebetten haben.

Weitere Berathschlagung wegen Übernehmung Sächsischer Cavallerie.

Bisher ersichte theils durch Kayserl. Majestät theils durch die Creyse ans Reich gebrachte Dinge gaben nun Anlaß zu vielfältigen Berathschlagungen / und kam man auff den Antrag / weil doch Francken nicht einmahl die Interims-Verpflegung zu übernehmender Chur. Sächsischer Cavallerie thun wolte / auß ein gewisses ins gesame Reich zu reparirendes Quantum mit dem König Augusto dahin zu schließen / daß dieser auch die Versorgung und Unterhaltung seiner herzugebenden Mannschafft über sich behielte und leistete. Wie dieses dem Reich vorgetragen wurde / erkennen zwar etliche / daß mehrere Cavallerie bey der Reichs-Armee allerdings nöthig / und der Abgang selbiger bisher ein große Ursach gewesen / daß man gegen den darmit stärker versehenen Feind / nichts sonderliches unternemen und außrichten / auch ihm / bey oftmahligem Einbruch / seine Contributions-Streiffereyen / nicht hindern können / alleine fast niemand wolte Geld bewilligen dergleichen zu übernehmen / indem häufig vorkam / es brauche dergleichen außerordentliche Hülf. Mittel nicht /

die sonderlich nötig erkennet / doch kein Geld dar-

da nur jeder Stand / der mächtigere so wohl als der schwächere / sein Reichs-Contingent in der That und mit gehörigen Requititen versehen ins Feld stellet / und darmit der Gefahr / wo es nöthig entgegen träte / bey weichen Umständen es wenig machte / ob gleich einige sich erklärten ihres Theil die Kosten zu übernehmender Sächsischer Cavallerie / mittragen zu helfen / da Hoffnung gemacht worden daß Holl- und Engelland sich die er Last mit unterziehen wolte / wiewohl jenes bald was anders bey Reich anzeigen ließ. Im Churfürstl. Collegio war es wohl zu einem Schluß gediehen / Ihre Kayserl. Majest. für hierunter erwiesene Reichs-Väterliche Vorsehung zu danken / und selbige fernereit allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / die Stände des Reichs unablässig fernereit von Kayserl. Allerhöchsten Amtes wegen zu excitiren / und zu ermahnen / Ihre Contingentia samt allen Kriegs-Requititen / und was sie darüber bey Handen / zum besten des Vaterlands / und dessen Rettung eulends zur Reichs-Armee herzustellen / und der Völker-Zug dahin eufferigst zu befördern / wie auch dero an höchstged. S. Majest. König Augustum abgeschickten Kayserl. Gesandten Hn. Grafen von Altheim dahin eulends zu instruiren / daß er mit Zuziehung der zu Letztlg anwesender Churfürstl. auch der hohen Allirten Gesandtschafft / die Tractaten mit Deroselben auß das baldeste zum Schluß befördern / mit hin die 6000. Mann zu Pferd zu eulfertigen und schleunigen Marsch gebracht / der Feind durch eine solchergestalten von allen Orten her verstärckende Considerable Armee zurück getrieben / und gegen demselbigen offensiv in hostico opetiret / die von diesem bey beschehener Invasion denen wohlliegenden löbl. Creysen und Ständen des Reichs zugefügte große Schäden auch von demselben oder seinen Landen ersetzt / und dadurch den hohen Allirten gezetget werden möchte / was massen das Röm. Reich diesen auch hoffenden Vortheil und zuschickende Hülf nicht allein dancknehmigst erkenne / sondern auch nach Inhalt der vorhabenden Tractaten obgemeldeten zu Erlangung der 6000. Mann zu Pferd das Schütze patriotisch dem gemeinen Wesen zum besten mit beitragen / und Ihre Kayserl. Maj. hieby nach aller Möglichkeit unter die Arm greiffen wolte / und würde / es wäre aber auch dahin mit anzutragen / daß in oberwehnten Tractaten sorgfältig vorgesehen / und specialiter demselben einverteilt werde / daß Ihre Königl. Maj. nach geschlossenem solchem Tractat ihrem Commissariat zu committiren geruhen möchten / daß dasselbe in Zeiten die nöthige Verpfleg- und Unterhaltung Dero Trouppen / Mann und Pferd / Officier und Gemeine / aus ihren auff eigene Spesen anzustellen habenden Magazinen anschaffen und thun lassen wolte / damit dieses Corpo denen übrigen Creysen und Ständen / auch dero Unterthanen / die dermahln ohne des durch die Französische Invasion so hart mitgenommen oder sonst erschöpffet / so wenig in denen hin und her Marsch-Quartieren / als sonst zu der Beschwerde seye / zu dem Ende auch ein

1707.

zu sonderl. a Potentioribus bewilligt wird /

Kayf. M. soll dargu andere auffmuntern /

und auff die Übernehmung Sächsischer Cavallerie treiben.

1707.

Kriegs-
Disciplin,
Abstellung
der Marsch-
und Quar-
tiers- Un-
ordnun-
gen besch-
len/

Marsch-Reglement, nach denen dithfalls erlich-
teren Reichs-Schlüssen durch obgemeldten Kayf-
Hn. Gesandten in dem Tractat mit zu concertiren/
von der Generalität und anderen Officiren auch
gute Ordre, scharffe Disciplin und Zucht so wohl
unter sich selbst/ als dem gemeinen Soldaten zu
halten / und mit zu reguliren/ auch alle Exactionen
an Geld und naturalien abzustellen / und ernstlich
bey hoher Pœn zu verbieten / die March-Routen
auch mit der betrengeten Stände Land-Commis-
sariis denen Reichs-Sagungen gemäß einzurichten:
da auch eingelassen / daß etliche Reichs-Völcker/
auch wohl einige deren Officiers / gemeine Par-
theyen und Maraudeurs in ihren Marsch- Quar-
tieren und anderwärts ohnerhörte excessive Exac-
tionen an Geld und Naturalien / Wegschleppung
und Fesselung der Ständen Unterthanen und der
Quartiers-Leut Blinderungen und dergleichen an
denen mehresten Orten verübten / wodurch die
Stände selbst und der Landmann zu fernern Prä-
stationen nicht allein totaliter unrichtig gemacht
würden / sondern auch die in der Postirung künfft-
ig zustehende Mannschafft gar keine Subsistenz
zum höchsten Schaden der ganzen Armee und des
Publici mehr haben noch finden können; so ist
diesem Unwesen mit Ernst und Nachdruck abzu-
helffen / weiter beliebt und beschloffen worden / daß
Ihro Kayserl. Majest. ebenmäßig allerunterthä-
nigst zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geru-
hen wolten / die nöthige schleunig und ernstliche
Kayserl. allergnädigste Disposition an die hohe
Generalität zu stellen/ daß selbige diesem ärgerlichen
schädlichen und höchst straffbahren Unwesen und
Mißhandlungen abzuhelpfen / geschärfte Ordre
gehöriger Orthen ergehen / exacte disciplin zu hal-
ten / solcherley Excess mit allem Ernst abzustraf-
fen / und die Verbrecher gleich nach befinden zu
exequiren / lassen solte / damit andern hieran ein
Abscheu und Exempel / der Reichs-Armee aber die
vormahls und allezeit erworbene Reputation, auch
Subsistenz dermahlen noch ferner beybehalten und
conservirt bliebe.

Fürstl. u.
Städti-
sches Col-
legium
woll die
Überneh-
mung der
Sächsi-
schen Ca-
vallerie
noch nicht
belieben.

Da dieser Churfürstl. Meynung übrige Colle-
gia und Stände nicht beystielen / was das Geld-
geben zu Übernehmung Sächsischer Reuterey an-
belange / konte auch die Sache nicht zum Stande
kommen / da übrigens die mehreste mit dahin an-
trugen / daß doch unter denen Reichs-Trouppen
bessere Ordre gehalten / und diesen nicht mehr ver-
hangen werden möchte / die Reichs-Unterthanen
zu plagen und zu verderben. Es war zwar von
Directorii wegen in Vorschlag kommen / es solte
sich im ganzen Römischen Reiche jeder / der Be-
soldung oder Lohn hätte / von jeglichem Floren
desselbigen 4. oder auch nur einen Creuzer abziehen
lassen / so würde man ein ziemliches Quantum
Gelds zusammen bringen; allein man wolte dieses
vor so unthunlich halten / daß man es nicht ein-
mahl in ordentliche Berathschlagung zu ziehen be-
gehrete. Mitterweile war doch an mehrgedachter
Veränderung des Ober-Commando bey der Reichs-
Armee verschiedenes gehandelt / und anfänglich
wohl verspüret worden / daß Bayreut es ungern
von sich geben wolte / ohngeachtet es von etnem so

hohen Alter und der Zeit in ihrem 63. Jahre war.
Es hatte deshalb an Chur-Maynz umständ-
lich geschrieben / sich beklaget / was es für ungleiche
Urtheile über sich / wegen führenden Commando
gehen / und den Einbruch des Feinds in der Reichs-
Landen seinem Versehen zugeschrieben hören müs-
sen / da doch dessen eigentliche Ursache die Schwä-
che ihm untergebener Armee / und die Ausbleibung
derer darzustellenden Reichs-Contingenten gewe-
sen / welches / wie oben hier und dar vorkommen /
auch die überfallene Creyse selbst mit als eine Ur-
sache ihres Unglücks angezogen. Man hatte von
Bayreut eine Lisse der / bey diesem Zufall / würck-
lich in Disposition gehaltenen Völcker begehrt / weil
nun diese / bey Eingehung solches seines Schrei-
bens noch nicht ankommen war / konte man gut
antworten / daß man sich bey derer Ermangelung
nicht mit Nachdruck vor Bayreut in die Sache
meliren konte. Man ersuhr doch aus kundgewor-
denen Ordres de Bataille daß die Feinde im Au-
gusto disseite Rhein 107. Escadrons, 50. Batail-
lons, die unsre aber / als nach verlohrenen Linien
etliche 1000. Mann Succurs ankommen / nur
69. Escadrons und 40. Bataillons stark gewesen /
woraus leicht zu schliessen / daß Bayreut / bey
Überfall der Unten nicht gar stark gewesen. Die-
ses gieng fernerewelt das Reich selber an / alles er-
folgte widrige dem gehaltenen wenigen Volck zu-
schreibende / und seine Veretwilligkeit ferner zu
commandiren declarirende / mit angefügtem Er-
suchen / daß man nichts ihm nachtheiliges verhan-
gen möchte.

Dem ohngeachtet waren doch bey Bayreut
allerhand Vorstellungen geschehen / daß wohl was
unbeliebiges folgen konte / wenn man mit Gewalt
beym Commando bleiben wolte / da die unglückli-
che Veretung desselbigen die Gemücher einmahl
wieder selbiges eingenommen; und hatten selbige
so viel vermocht / daß sich Bayreut bequemer von
selbst um Erlassung von solchem Commando /
unter Anziehung der Leibs-Schwachheit / anzufu-
chen / die Ihm Kayserl. Majest. ertheilt und Han-
nover zum Commando vermocht zu haben / in
nachstehendem dem Reich bekannt machte.

Nachdem des jetzt commandirenden General
Reichs-Feld-Marschals / Herrn Marggrafens
zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl.
an die Römische Kayserl. Majest. unsern aller-
gnädigsten Herrn gelangen lassen / was massen
sie / wegen zustossender Indisposition, von der Ar-
mee zu gehen sich etwa gemüßige finden dürffen /
auch deswegen um die Kayserl. allergnädigste Er-
laubnuß angefochtet / und diese deroselben in anse-
hen Ihres / meistens in Dienst und ehrtzger mit-
Bewürkung des allgemeinen Bestens / erlangten
hohen Alters / so viel weniger mißgömet werden
können / je herrlicher Sr. Hochfürstl. Durchl.
langjährtige Conservation zu wünschen / und
zu verhoffen / daß selbige sich mittelst Göttlicher
Hülffe / und nöthiger Ausrustung wieder erholen /
und zu vollkommenen Kräfften gelangen werden;
Als haben höchsterwehnt Ihr. Kayserl. Majestät.
bey solcher Beschaffenheit / und da des Hn. Prin-
zens zu Savoyen Hochfürstl. Durchl. als würck-
lich

1707.
Bayreut
beschwert
sich über
ungleiche
Impura-
tionen

läßt sich
doch eines
ändern be-
rethen/

So Kayf.
Maj. dem
Reich be-
kannt
macht /
deshalb
daß Han-
nover das
Comman-
do über-
nommen /

1707.

lich bestätigter Reichs-Feld-Marschal / bey der-
mächtig seiner / in Provence vorgenommenen Ex-
pedition, von dannen nicht abkommen mögen /
auch in Bedenken / daß der hefftige Reichs-Feind/
diesen instehenden Feldzug / allbereite mitten in das
Reich und bis tief in die Donau gebrochen / und
sehr leicht zu inevitablen total-Ruin aller hier ob-
ger Reichs-Erzhse nochmahlen und noch tieffer
herein zu tringen versuchen dürfte / der höchsten
Nothdurfft zu seyn erachtet / das Commando dero
Kaysrl. und des Reichs-Armee gegen alles / auch
nur besorgliche Incidens, sicher zu stellen / und sol-
ches auff die beste und förderfamste Weise / als in
gegenwärtigen Frangenti, wo salus publica das
einige Augenmerk seyn muß / und allen mindesten
Verzug abzuschneiden / nur in der menschlicher
Weise mag abgesehen werden. Welchemnach
dann Jhro Kaysrl. Majest. aus sohaner dero
Reichs-väterlichen Sorgfalt / auch auff inständi-
ges Verlangen dero hohen Allirten Jhr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ersu-
chet haben / daß dieselbe sich zu obgedachter Reichs-
Armee erheben / das Commando alsofort überneh-
men / und mit solchem des Reichs Interesse, nach
dero bekanten Treu-Patriotischen Eysser / und in
vielen Feldzügen erworbenen hohen Kriegs-Expe-
rienz / versehen möchten: und gleich wie Sr.
Churfürstl. Durchl. Jhr. Kaysrl. Majest. zu un-
terthänigsten Ehren und dem Vaterlande zu lieb/
sich darzu nicht nur endlich willig erklärt / son-
dern auch sich erbotten / so viel sie noch Mann-
schafft bey sich hätten / oder noch aufzubringen
würden / mitzuführen: als hat Jhr. Kaysrl.
Majest. allergnädigsten Befehl / dero geheimer
Rath und bey noch währender allgemeiner Reichs-
Versammlung höchst-ansehnlicher Principal-Com-
missarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr /
Herr Johann Phyllipp / der Heil. Röm. Kirchen
Tit. S. Sylvestri in capite Priester / Cardinal von
Lamberg / Bischoff und des Heil. Röm. Reichs
Fürst zu Passau &c. solches der Churfürsten / Für-
sten und Ständen des Reichs / allhier anwesen-
den fürerestlichen Räthen / Botschafften und Ge-
sandten / hiemit eröffnen und anzeigen wollen /
nicht zweiffelnd / daß solche / ob periculum in mo-
ra & gravitatem momenti, unumgänglich, und
unaußschießliche Vorforge und Disposition aller
Orten im Reich und allhier bey des gegen Jhr.
Kaysrl. Majest. und Sr. Churfürstl. Durchl. den
respective allerunterthänigsten billigsten hohen
Danck und Erkenntlichkeit meritiiren und finden
werde &c. &c.

Signatum Regensburg den
13. Augusti 1707.

Das Reich bezogte seine Gefälligkeit ungesäumt
darob mit diesem Concluso:

Welches
das Reich
mit Danck
erkennt.

Nachdem in denen 3. Reichs-Collegiis vorkom-
men / was Gestaltten Kaysrl. Majest. aus höchst-
ruhmvürdiger väterlicher Vorforge / sonderlich
aber auff Einrathen und Begehren der hohen Al-
lirten in gegenwärtiger höchster Noth und Gefahr/
worinnen der größte Theil des Reichs durch den
sestern feindlichen Einfall gesetzt worden / dem ge-

meinen Weisen zum Besten / das Commando der
Reichs-Armee am Oberrhein Jhr. Churfürstl.
Durchl. zu Braunschweig auffgetragen / die sol-
ches auch Kaysrl. Majest. zu Ehren und dem
Vaterland zu lieb übernommen / von allerhöchst-
gedacht Sr. Kaysrl. Majest. aber dem Reich hier-
von durch das am 14. hujus dictirte Kaysrl.
Commissions-Decret Nachricht gegeben; so ist
in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten
und beschlossen worden / daß in die dem Publico
zum besten / ob morae periculum gemachte aller-
gnädigste Verordnung und Anweisung zu verwilli-
gen / solche anzunehmen / und dafür Jhr. Kay-
serl. Majest. so wohl / als Jhr. Churfürstl. Durchl.
zu Braunschweig / wegen des übernommenen
Commando / der respective allerunterthänigst-
und schuldigste Danck von gesamtten Reichs we-
gen / wie hiemit beschiehet / zu erstatten wäre. Und
gleich wie man von Reichs wegen / über diese jetzt
erwehnte preiswürdigste Einschließungen sich zu er-
freuen / und in Sr. Churfürstl. Durchl. durch
viele Feldzüge erworbene Kriegs-Erfahrenheit und
höchste Perfohn das gängliche Vertrauen zu setzen/
die Reichs-Völker unter dero Commando auch
anzuweisen hätte / und Jhro mit allen erforderli-
chen Kriegs-Rüstungen möglichst an die Hand zu
gehen / und sie dadurch zu secundiren seyn wür-
den; also wünschet man von Gott / daß seine All-
macht ihr vorhabende Operationes segnen / begna-
den / dem Reich dadurch viel erspriessliches zuwen-
den / und das Verlohrne recuperiren lassen wol-
len: und wollen nicht allein an Conservation der
Reichs-Trouppen / sondern auch an Beybehalt-
und Verschonung des diese Campagne mehr als
den ganzen Krieg hindurch von Freund und Feind
ruinirt und ausgefogenen Land- und Quartiers-
Mann höchstens gelegen; so wird vornehmlich
auch dahin zu sehen seyn / daß bey der Reichs-Ar-
mee in denen Durch- und andern Marschen / auch
sonsten schärffere und genauere Kriegs-Zucht / und
diesfalls auff denen errichtet und von Kaysrl. Maj.
allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen gehal-
ten / dieses sonderlich höchstgedachter Sr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Braunschweig in dero Comman-
do recommendiret / Jhr. auch das Kaysrl. Com-
missariat von eingehenden Contributionen / zu
Bestreitung der schweren Kriegs-Auslagen und
sonsten angewiesen werde / darüber die erforderli-
che respective Kaysrl. Verordnung und Schrei-
ben an seine Behörde / sonderlich aber an die hohe
Allirten ergehen zu lassen / Kaysrl. Majest. aller-
gehorsamst / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen
wären / daß sie ihre und des Reichs bestellte Ge-
neralität dahin erslich anweisen wolten / daß sie
dem Commando und Ordres mehrhöchstgedachter
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig ge-
bürende genaue Folge leisten solten / dieselbe von
Reichs wegen auch gestemend hiemit zu belangen
wären / sich nunmehr / so bald immer möglich zur
Reichs-Armee beltebig zu erheben.

Signatum Regensburg den
17. Augusti 1707.

1707.

Sehen
welches
sich Han-
nover al-
les guten
erbietet.

Dieses erkannte Hannover mit nachstehendem Rescript:

Es ist uns das von einer löblichen Reichs-Versammlung den 17. dieses Monaths wegen des von Ihr. Kayserl. Majest. uns aufzutragen beliebten Commando Dero und des Reichs-Armee gemachte Conclulum trium collegiorum, von unserer dortigen Gesandtschaft eingekendet worden: Wir haben an demselben/ und dessen angenehmen Expressionen / der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs zu uns / wegen Commandirung der Reichs-Armee gefeztes sehr werth-geschätztes Vertrauen / mit sonderbahrem Vergnügen ersehen: Und wie wir solches mit allem ersinnlichen Danck erkennen / und an uns nichts erwinden lassen werden / sohanes Commando also zu führen/ daß des geliebten Vaterlandes Sicherheit und Nutzen / auch die allgemeine Wohlfarth dadurch befördert / mithin unser patriotisches Gemüth und Herz jemehr und mehr zu Tage geleyet werden möge; Also zweiffeln wir auch nicht / man werde an Seiten des Reichs mit einmüthigem Rath und That sich angelegen seyn zu lassen betreiben / die Reichs-Armee mit denen dabey erforderlichen Nothwendigkeiten / in dem Stande zu setzen / daß wir / unserm hegenden guten Willen nach / für das Vaterland etwas nützliches und rechtschaffenes mögen ausrichten können. Wir recommendiren denenselben solches angelegentlichst / und wie wir in der Zuversicht unsrer Infanterie albereit schon vor 14. Tagen zu der Reichs-Armee aufbrechen / und unsre mitnehmende Hof-Stadt / und in 2. Elquadrons bestehende Leib-Garde ebenmächtig bereits vorangehen lassen; So werden wir uns auch in eigener Person / um mehrgedachtes Commando würcklich anzutreten / nächster Tagen per posta dahin verfügen. Wir haben nicht unterlassen wollen / denen Herren und Euch obiges zu erkennen zu geben / zugleich auch unsere dancknehmige Gefälligkeit / daß dieses Geschäfte / so bald zum Schluß befördert worden / hemit zu bezeigen / die wir im übrigen denenselben zu allen Günst und geneigsten Willens-Bezeugung sters beygethan verbleiben / &c. &c.

Unter ge-
wissen Be-
dingun-
gen / i. E.
zu errich-
tender
Opera-
tion-Casse

Die Bedingungen unter welchen sich Hannover das Reichs-Ober-Commando zu übernehmen verstanden / waren hauptsächlich / daß man anff eine Reichs-Operations-Cassam bedacht seyn / und denn die nöthige Magazins anlegen auch zulänglich versehen sollte / well ohne Geld und Brod mit noch so viel Bolck doch nichts anzufangen wäre. Der erste Punct war nur im Reich bekant worden / so meldete sich der Fränckische Erenß auch mit der Verwahrung / daß man nicht etwa unternehmen möchte / dergleichen Last allein denen vorstehenden schon mehr als sehr entkräftten Erenßen aufzubürden / die doch / wenn es auff einen durchgehenden ledlichen Beytrag ankäme / sich nicht entziehen wolten. Das Werck kam zu der gewöhnlichen Verathschlagung und that die Directorial-Gesandtschaft einen Vorschlag / man sollte es indessen bey dem An. 1704. den 11. Martii beliebten Anschlaß lassen / da jedem Stand / nach seinem Con-

tingent, auff einen Reuter 2. fl. auff einen Mousquetier 40. Kr. Cassa-Geld angefest worden / welches etwa 300000. fl. machen würde / wie eine beygefügte Tabell ausweiset. Man wußte zu sagen / daß Hannover sich dermahlen mit dergleichen Quanto begnügen lassen und sehen wolte / wie es darmit die Nothdurfft dieser Campagne vollends bestreiten könnte. Die erste Deliberation hatte die nicht ungewöhnl. Anzeig zum Schluß gehabt / daß man in der Sachen nicht instruiret wäre / also vor allen Dingen berichten / und Verhaltungs-Befehl erwarten müste. Ob nun gleich diesem entgegen gesetzt worden seyn mochte / daß dermahltiger Vorschlag vor dem schon in angezogenem Reichs-Schlusse eine beliebte und resolvirte Sache / und deshalb dergleichen weitre oder neue Instruction nicht nöthig wäre; wußte man doch dargegen einzuwenden / daß selbtiges mahl nur fest gestellt worden / jeder Erenß sollte seine Operations-Cassa halten / da dermahlin begehrt wurde alles gleich in eine zu werffen / und sie in Francfurt am Mayn anzustellen / und sey dieses was neues / darum man die Principalen zu fragen hätte. Darwider halff die Anzeig nichts / daß beydes im Hauptwerck etnes / der Modus aber alles gleich in eine Cassa zu bringen / wohl der beste / zu Ersparung der Unkosten / Gewinnung der Zeit / Förderung der Operationen u. s. w. wäre; es müste dem Wercke weiter Zeit gelassen werden / doch lassen Ihre drauff dringende Kayserl. Maj. durch Oesterreichische Gesandtschaft die Anzeig thun: Sie wolten dermahlen / wegen ihrer im Reich gelegener Erblande / selbst mit zu dergl. Beytrage concurriren / ob sie es gleich / wegen habender Privilegien / zu thun sonst nicht schuldig wären. Nach und nach hatten sich ein- und andre / wegen Beyschusses zu einer gemeinen Operations-Cassa, besser erklärt / well aber die übrige noch Defectum instructionis vorschügten / oder schon so viel gethan zu haben meinten / daß man sie zu einem mehreren nicht verbinden könnte / blieb die Ausmähung der Sachen noch immer hangen.

Witertwell kam ein Vorschlag unter der Hand davon ein zum Vorschein / der wohl Geld eingebracht haben solte / wenn er sich süglich in das Werck richten möchte / und so leicht thunlich gewesen / als wohl begründet und billich er ein- und andern vorkomen wolte. Nemlich es wurde vorgestellt / daß die sogenannte Annaten / oder einjährige Einkünffte jeden verledigten hohen Beneficii in Teurschland ehemals dem Stuhl zu Rom erlaubet worden / umb selbtige nur zum Türcken-Kriege / mithin zur Sicherstellung des Teurschen Vaterlands wider solchen auswärtigen grausamen Feind anzuwenden / und Dero Zahlung oder Verabfolgung außser Lands / mit Verschwindung solcher Feindes-Gefahr / auffhören sollte. Dieses wäre auch denen eigentlich so zu nennenden und im Baselschen Concilio zu findenden Concordatis gemäß / und dennoch wieder solches alles ein grosses Geld / unterm Nahmen derer Annaten und dergl. aus Teurschland nach Rom geschleppt worden / zu dergl. Zahlung sich doch Frankreich nte verstanden / auch Pohlen und andre nicht verstehen wol-

davon ein
seltsamer
Vorschlag
erschien /
die nach
dem sonst
abzuge-
bende
Annatas
dahin zu
wenden.

1707.

ten. Man könne demnach nicht sehen warum die Teufel allein dem Pabstl. Hofe zinsbar seyn solten / und gäbe zu bedencken / ob nicht Annaten und andre dergl. Gelder / nach Absicht derer alten / im Lande / zu dessen Schirmung wider außre Feinde zu behalten / und daraus eine beständige und hmlängl. Kriegs- und gemeine Nothdurfft- Cassa des Reiches zu errichten wäre / da die Zeiten ohnedem dermahl so beschaffen / daß Rom sich nicht viel mit Nachdruck wider dergl. heilsames Werck würde setzen können / &c. &c.

Es lieffen auch andre Dinge bey dem Reich ein / und da / nach sonst erzehlet / das Fürstl. Collegium Kayf. Maj. ersucher / das Geschäfte der immerwährenden Capitulation zu einem gemeinsamen Schluß befördern zu helfen / darmit hter durch zwischen allerseits Reichs- Collegiis desto mehr Einigkeit gestiftet und beständig festgesetzt würde; als lieffen höchstgedachte Jhro Kayf. M. unterm 7. Sept. dem Reich / durch Dero Principal-Besandten andeuten / wie sie sich erinnern / daß zwar bald nach Anfang noch fürwährenden Reichs-Tags die Materia Capitulationis perpetuae vorgenommen worden / aber auch wiederum eine geraume Zeit her erliegen geblieben wäre: Weil Sie nun / aus erheblichen Ursachen gerne sehen möchten / daß / dem Westphäl. Friedens-Schluß gemäß / solch Geschäfte / zu mehrerem und nöthigem Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reiches Churfürsten / Fürsten und Ständen / reallumirt und zum endlichen Schluß gebracht würde / als hätten Sie erinnern lassen wollen / es möchte doch das Directorium , zu Vollziehung Jhro allergnädigsten Intention , die Sache in den Begriiffen / damit selbige in denen Reichs- Collegiis ehestens wiederum vorgenommen / überleget und beschloffen würde / &c. Womit es sich aber / wie die Folge der Geschichte zeigen wird / dermahl so bald nicht geben wolte / gleich wie es vorhin nicht von statten gangen / ob gleich wie im VII. Theil dieses Theatri p. 550. b. zu sehen / im Reichs- Abschied bedungen war / daß die Geschäfte derer ersten eines auff abermahl anzustellenden Reichs- Tage seyn sollte. Man hat auch dasselbige auff einen Reichs-Tag vorgenommen / auch im Wercke selbsten / und was etwa einem zeitigen Eligendo vor Bedingungen jedes mahl vorgelegt werden solten / sich mit einander verstanden / nur hat es wegen des Eingangs und des Schlusses solcher immerwährenden Capitulation Zwistigkeit gesezt; indessen war doch dermahl mit ihrer Begrüchtung dem Fürstl. Collegio ein Gefallen geschehen / welches aber doch nicht zufrieden war / daß die Mantuanische Aches- Erklärung / ohn sein Zuziehen / nur mit Verbewußt des Churfürstl. Collegii ausgemacht werden wollen / und da man jenem vorhielt: Es döffte zu der Sache nicht gezogen werden / weil Mantua weder Sitz noch Stimme im Fürstl. Collegio hätte; gab es zur Antwort: Aus diesem Grunde war denn auch das Churfürstl. nicht drum zu fragen / als in welchem Mantua noch weniger Sessionem & Votum hätte oder haben könne.

Die Ausmachung beständiger Wahl- Capitulation von Kayf. M. recommendirt.

Die Erinnerung des Wercks von alten Zeiten her geholet.

Fürstl. Collegium nicht zufrieden / daß Mantuanische Aches- Sache / ohn sein Zuziehen / tractirt werden will.

Der Reichs-Operations- Casse Angelegenheit kam doch endlich zu einem Reichs- Schluß / daß man indessen 300000. fl. dazzu bewilligte / dar auff indessen / wo sie wolten / die 4. associirte Creyse 100000. Thl. vorschießen / oder auff des Reichs- Credit sonst wo ergiebige Summen aufgenommen / und Kayf. Maj. ersuche werden solten; dahzu heissen / daß die Creys- Tage in Sächsischen Creysen in Schwang kämen / weil sich sonst einige Gründe weitem Beytrags gewelgert. Der Reichs- Schluß selbst lautete von dem allen dermassen:

Als bey allbestiger Reichs- Versammlung vorgestellt worden / was massen zu den vorhabenden Kriegs- Operationen am obern Rhein / woselbst die Reichs- Armee unter Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Commando täglich considerabler vermehret würde / eine Summa Geldes auff das gesammte Reich anzulegen / und zu besserer Secundirung Sr. Churfürstl. Durchl. Intention und Absicht / in die sämmtl. Reichs- Creyse zu unverweilter Bezahung abzuheilen / die höchste Nothdurfft erforderte / von Sr. Churfürstl. Durchl. auch verlanget werde / und einsweltls auff ein Quantum von 200000. Rthl. angetragen worden / in der Deliberation aber vorkommen / daß bereits in dem An. 1704. den 21. Martii ratificirten Reichs- Schluß resolviret worden / daß nach Proportion des einem jeden Reichs- Creys darin ihm zugeheilten Mannschaffts- Contingents oder Quanti, und zwar nach dem gesetzten Fuß / daß auff einen Reuter 2. fl. auff einen Fuß- Knecht 40. Kreuzer gerechnet werden / zu der Operations- Cassa zu concurriren / die Reichs- Creys- Commissarien disfalls an die hohe Generalität anzuweisen / und damals bereits 2. Simpla zu erlegen bestebet worden; diese 2. Simpla aber obige bezehrete 200000. Rthl. fast auszuwirken: So ist in allen dreyen Reichs- Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden / daß es bey diesem angezogenen ratificirten Reichs- Schluß pro nunc zu lassen / und deme zu folge die Reichs- Creyse zum Anfang gedachte 200000. Rthl. nach folgender Ausheilung an des Heil. Röm. Reichs- Stadt Franckfurt längstens in Monats- Frist à die Ratificationis Caesareae unfehlbar zu erlegen hätten. Und gleichwolte seine Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig darüber die freye Disposition von Reichs wegen überlassen würde; also hätte ermeldte Reichs- Stadt auch solche anders nicht / als auff höchsterwehnter Jh. Churfürstl. Durchl. alleinige Anweisung zu nöthig findenden Kriegs- Anlagen auszu zahlen / die Ausgab aber ordentlich und gebührend zu verrechnen.

1707. Reichs- Operations- Casse- Sache urgirt /

dazzu 300000. fl. bewilligt

Folget die Ausheilung der 200000. Rthl. in die Reichs- Creyse.

Chur-Rhein	21130. fl.	51. Rr.	2. Pf.
Ober-Sachsen	31271.	58.	5.
Oesterreich	61278.	4.	2.
Burgund	31271.	58.	5.
Francken	22696.	47.	6.
Bayern	18252.	9.	1.

und ausgetheilt in die Creyse.

1707.

Schwaben.	31271.	58.	5.
Ober-Rhein.	20282.	14.	5.
Westphalen.	31271.	58.	5.
Nieder-Sachsen.	31271.	58.	5.

Summa 300000. Guld. 5. Kr.

Und wäre solchem nach Kayserl. Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst / wie hienit beschlehet / zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / ob morz periculum, die schleimige Kayserl. Verordnungen / an etnes jeden Ereyß ausschreibende Fürsten / dahin ergehen zu lassen / daß in obgemeldter Frist von 4. Wochen ein jeder Ereyß setz ihm ob verstandener massen zugetheiltes Quantum (dessen Subrepartition entweder nach dem Fuß des Mannschaffts-Quant / oder nach Römer Monat / einem jeden Reichs-Ereyß unter sich und seinen Ständen zu machen / zu eigenem Belieben überlassen würde / wann nur von einem jeden obiges sein zugetheiltes Quantum zusammen gebracht / und an seine Behörde geliefert werde /) der mehrgenannten Reichs-Stadt Franckfurt wirklich gegen gnugsame Dittung erlegen / und solches bey denen Morosis fleißig und ernstlich um so mehr beytreiben / und wirklich exequiren lasse / als hiebey feyerlich allerseits und durchgehends aus bedungen worden / daß dieses ein allgemeines gleich durchgehendes Werk seye / und davon so wenig als allen andern fünfftzig mehr erforderenden Præstationen und Geld-Beytrag kein Stand / aus was Vorwand es immer seyn wolle / sich entziehen solle noch könne ; sondern alle und jede Stände des Reichs / ohne Ausnahme / darzu das Ihrige also pro rata beyzutragen / als sie sich durch die Kriegs-Declaration und in andern nachgefolgten so vielen Reichs-Schlüssen bey diesem Krieg zu allen nöthigen ordinari- und extraordinari-Kriegs-Præstationen verbindlich gemacht und schuldig erkennen hätten / die dermalige Situation der Sache und des Publici Dienst auch einen mehrern Euffer in Beystellung der Reichs-Contingentien an Mannschafft u. allen andern Kriegs-Rüstungen und Præstationen erforderte / und nicht billig wäre / daß den ruinirt- und exponirten Ständen der Last allein aufgebürdet werde / einige andere aber von diesem Krieg den Vortheil zum Abbruch der gemeinen Sache ziehen solten / wann man allensals durch Übertragung gemeiner Bürden einen reputirlichen Frieden zu ersehen und zu erlangen gedencke ; gestatten dann zu besserer Anschaffung dieser Kriegs-Erfordernissen Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig in Ihrem den 5. hujus per dictaturam publicam communicirten Schreiben / aus wohlmeinendem ruhmwürdigsten Euffer zu der gemeinen Sache / selbst angezucht / und das Vertrauen zu allen Churfürsten / Fürsten und Ständen gesetzt hätten / sie würden dieselbe in dem Ihre auffgerageten Commando mit aller Nothdurfft ernstlich und schleimig secundiren / damit sie des geliebten Vaterlandes Sicherheit und Nutzen / der Kayserl. und Reichs-Waffen Ehr und Ruhm / und die allgemeine Wohlfart dadurch befördern können ; auff welche Pa-

rtiori die Erinnerung sämtliche Stände des Reichs zuversichtlich wohl reflectiren / und ihre Præstanda euffriger beytragen / die hohe Allirte aber ihre Beschwerden / in dessen Verbleibungs-Fall / nicht abermahl zu wiederholen veranlassen würden ; we- bey denn ferner bedungen worden / daß / falls die Associrte 4. Obere Ereyße als Chur-Rhein / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / die Garantie vor 100000. Rthl. zu Avancirung der Operations-Gelder übernehmen würden / solches einem jeden pro sua Quorâ in computum der zum Anfang belibten 300000. Gulden mit zu stehen seye : Inzwischen aber wäre dahin nun auch zu sehen / wie bey einer Reichs-Stadt oder vornehmen Handels-Leuten Credit auff wenigstens 100. oder mehr tausend Rthl. gemacht werden möchte. Und wären über dieses Jh. Kayserl. Majest. von Reichs wegen auch nochmahl / wie hienit beschlehet / allerunterthänigst zu ersuchen ; Sie allergnädigst geruhen möchten / dero allerhöchste Auctorität bey des Oben- und Nieder-Sächsischen Ereyß ausschreibenden Fürsten dahin anzuwenden / daß die bisher in denen Ereyßen obgeschwebte Ob- stacula gehoben / mithin die ordentliche Convocation der Ereyß-Ständen ehestens erfolgen / und die Ereyß-Täge / gleich in andern Reichs-Ereyßen / gehalten werden möchten / auch die ordinari- und extraordinari-Reichs- und Ereyß-Præstationes, dem Publico zum Besten / desto williger beygetragen / und bey deren ferneren Unterlassung der gemeinen Sache zum Schaden und Abbruch / nicht länger zurück gehalten werden.

Signatum Regensburg den 12. Octobr. 1707.

Ihro Kayserl. Majest. Itessen sich diesen Schlus gefallen und bezeigten es mit nachstehendem aus Reich gebrachtem Commissions-Decret :

Die Römif. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr / haben aus dem den 12. Octobris jüngsthin an dieselbe erlassenen Reichs-Butsachten des mehreren zu allergnädigstem Wohlgefallen eingenommen / mit was beharrlichem Euffer Churfürsten / Fürsten und Stände den Beytrag zu der Kriegs-Operations-Cassa zu mehrerer des Reichs Sicherheit / Ehr und Wohlstand unter die Hand genommen / geschlossen und für jeso auff 200000. Rthl. stabiliret haben / derowegen sie auch nicht allers solches und den vorgeschlagenen Modum nach der Mannschafft allerseitiger deren Einbringung sich gefallen / und deswegen an eines jeden Ereyß ausschreibende Fürsten die allerunterthänigst angerathene Schreiben abgehen lassen / sondern auch mit dshmaliger Hindansetzung dero hochlöblichsten Erz-Haus Besugnissen / das dero Oesterreichischen Ereyß zugetheilte Quantum übernommen / und Se. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg also anzuweisen die Verordnung gethan / damit dieselbe dessen allzeit habhaft werden können : Sie haben dabenebens zwar auch an die Ober- und Nieder-Sächsische Ereyß Ausschreib. Aembter dero Kayserl. wegen Haltung der Ereyß-Täge gerhane Erinnerungen /

dem

1707.

Associrte Ereyße solten avanciren /

Sächsische Ereyß-Täge der gestellet werden /

So zusammen Kayf. W. biligt

1707.

dem Gutachten gemäß schriftlich wiederholt / und wollen sich darob eines gedeßlichen Erfolgs getrösten / nichts desto weniger aber auch außer Zweifel stellen / es werden die in jetztgedachten 2. Creyße situirte Churfürsten und Stände in Betracht / daß wegen bekannter Umstände ein oder andern Orts die Creyße Deliberando innerhalb der zum Geld-Erlag bestimten 3. Monat. Frist nicht zum Stand / weniger zum Schluß kommen können / darnach nicht warren wollen / sondern ein jeder ins besonder aus Liebe vor das Vaterland / sein Quantum je ehe je besser abzutragen ernstlich gemeint seyn etc.

Zu Beförderung der Sachen ließen Ihre Kayf. Maj. auch Ermahnungs-Schreiben an jedes Creyßes Ausschreibende Fürsten abgehen / in welchen die Bereitwilligkeit derer Associirten Creyße einen Vorschuß (davon wir bald ein mehreres erzehlen werden) in gar gnädigen Terminis gerühmet wurde.

Weil doch in angeführtem von Kayserl. Maj. gutgeheissenem Reichs-Schlusse enthalten / daß die vier Associirte Creyße zu einer Bürgschaft wegen auffzunehmender Summa von 1000000. Rthl. zu vermögen / so wird dem geneigten Leser hier von diesem Geschäfte noch etwas umständlichere Nachricht nicht unangenehm zu lesen seyn. Es resolvirten nehmlich gedachte vier Creyße sich hieninnen / ja noch zu einem mehrern Willfährig zu erweisen. Denn der Churfürst von Hannover stellet ihnen vor wie die sämtliche herbegekommene Chur. Sächsische 1. Preussisches / 2. Hannoverische / 1. Münsterisches und 1. Wollfenbüttelsches Regiment zu Fuß / samt Ihre Durchl. Garde zu Pferde / weder Reichs- noch Creyß-Regimenter und Contingents, sondern außerordentlich aus Liebe zu des Reichs-Wohlfart herbegekommene Troupes, und ihnen diesennach / da Fourage nicht mehr zu haben / das Heu vor den Monat October nicht umbillig umbsonst zu reichen und herbezuschaffen wäre. Francken / Schwaben / Ober-Rhein verstanden sich / jeder Creyß ein drittheil des Heues / gegen und auff Defalcirung oder Abrechnung bey andern Anlagen / herzugeben / wegen der auffzubringenden 1000000. Rthl. aber belieben diese Creyße selbst / nach dem Fuße ihrer Verfassung / den Vorschuß zu thun / Francken seine 23. bis 24000. fl. Termin-Weise / alle 14. Tage mit 4000. Schwaben aber seine 25000. gleicher Gestalt / Ober-Rhein seine 8000. fl. (weil ein mehreres ihm bey seiner Zergliederung nicht möglich / und auch dieses über den Fuß seiner wirklich im Stande sich findenden Verfassung wäre) zu erlegen / wie denn auch der Ober-Rheinische sein Quantum alsofort zahlte / die übrige beyde mit ihren Terminen sich auch einfanden. Die Schwager / so man ihnen gefordert / verweigerten Sie / und hatte sichs auch in der That besser gefunden / die Errichtung derer neuen Linien u. dgl. überhaupt zu verdingen / und derer Creyße gedachten Vorschuß hiezuhin anzuwenden / das auch geschah.

So weit war es mit einem errichteten und ratificirten Schlusse gekommen / als auch schon die

Klagen angingen daß es mit würcklicher Leistung seines Inhalts / sonderlich bey denen Mächttigsten / nicht fort wolte / zu schlechter Vergnügung Ihre Churfürstl. Durchl. von Hannover / welche der 15. Septembris bey der Armee anlangte / davon Bayreut / unterm Vorwand seiner Gesundheit zu pflegen / den 3. dito abgangen war / und das Commando erst dem Ehlingen aufgetragen / doch dieses bald widerrufen und es dem Bronsfeld übergeben hatte : Jener aber erschien bald bey dem Churfürsten seine Charge im Felde zu bidten / welches obenerzehlte Vermuthung bestätigte / daß er unterm Bayreut aus Emulation oder andern Bedencken nicht dienen wollen. Weil doch so mancherley schwere Klagen wegen schlechter Kriegs-Disciplin und Haushaltung bisher im Schwang gangen waren / davon auch im vorhergehenden Meldung geschehen : so erachteten Ihre Churfürstl. Durchl. das nothwendigste zu seyn / für alten Dingen auff Anrichtung einer guten Ordnung zu denken / und mit selbiger einen gesünderen Grund zu hülfsamen Berrichtungen zu legen / da doch die Armee sich immer vergrößerte / da zwey Preussische Regimente / eines zu Fuß / das andere zu Pferd herbebrachten / auch die Hannoverische Troupes, dergleichen vier Franckische Creyß-Regimenter / drey Maynsische / ein Daunersches Baraillons, auch das Benningersche Regiment Pfälzer theils herbey / theils einrückten. Alle in guter Disciplin zu halten / ließen Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 18. Septembris Kriegs-

Ordnungen und Disciplin-Puncten im Haupt-Quartier zu Esslingen und durchgehends bey der Armee publiciren. Wegen der Fouragier-Sache wurde der Wichtigkeit zu seyn befunden / deshalb eine eigne und ständlichere Verordnung zu machen / in welcher enthalten war / daß die Fouragierer ihrem commandirenden Officier vom Obrist-Wachmeister oder ältesten Capitain / dem Wagen-Meister / Lieutenant / bey der Artillerie von einem Ober-Officier und Wagen-Meister geleitet werden / von jedem Regiment zu Pferde ein Rittmeister / zwey Cornets / zehn Gemeine / von jeder Compagnie ein Corporal / von jeder Brigade bey der Infanterie ein Hauptmann / von jedem Regiment ein Fähndrich / von dem General-Stub der Wachmeister-Lieutenant nebst einem Corporal und 20. Gemeine mit gehen / diese alle die Fouragierer in Ordnung unterm Bedeckung / auch von allem Auslauffen / auch Einbrechen in Häuser / Scheuren / Wein- und Obstgärten u. dgl. m. abhalten / der commandirende Obrist-Wachmeister / nach vollbrachten Fouragiren / Relation abstatten / bey dem Fouragiren alles in Zucht conserviren / die Sammlung der Fouragierer an angewiesenen Ort geschehen / mit dem Fouragiren umb gewechselt werden z. e. den ersten Tag der rechte / den zweyten der General-Stub / den dritten der lincke Flügel verrichten / die Officiere und Commandirende bis alles aufgeladen und voraus marschirt beharren und die letzten seyn / die Unter-Corporals und Stallmeisters bey dem kleinen Stub respectiv alle zum Fouragiren aus- und eingehende zehlen / zwey Profosen allzeit

1707. als wie sonst nicht fort gewolt / da indessen Hannover bey der Armee kommt /

macht Kriegs-Ordnungen

Nach Fouragier-Reglement.

Was die Associirte Creyße in begehrteter Avancirung gehan?

Da es bey andern wiederum



1707.

mit marschieren / und die Ubertreter dieser Ordnung / bey Leib und Lebens Straff / gleich auff der Stell auffknüpfen / deren Pferd aber denen Eigenthums Herren nicht wieder gegeben werden solten / sie hätten denn 15. st. erlegt / 9. nemlich vor den Profosen / und 6. für die Commandire ; Die Dienst-Pferde aber liefferte man ohnentgeltlich ans Regiment.

Feindl. Detachement geschlagen /

Ein gutes Zeichen schien es zu seyn / daß bald nach gescheneher Ankunft Ih. Churfürstl. Durchl. bey der Armee / dem Feind ein ztemlicher Streich versetzt wurde / an seinem unter Vivant bey Offenburger stehenden starcken Detachement Cavallerie, denn es marschieren der General Mercy, Fürst von Lobkowitz / Obrist Contrecourt und Despantier, jeder mit seinen besonders Commandiren / durch unterschiedene Wege über den Rutenitz und andre Defilées dergestalt / daß sie den 24. Sept. früh in der Gläcke bey Offenburg an die 1500. stark zusammen kamen / und dem de Vivant ohnversehens in sein Lager fielen / auch selbstigen / ob er sich gleich verschiedentlich zu setzen trachtete / dahin nöthigten / daß er selbiges / mit Verlust 700. Mann / 3. paar Paucken und 3. Standarten / auch Hinterlassung 150. Gefangener und 1300. Pferde / denen Siegern überlassen / und die Flucht durch das Weins-Gebürge unter die Stücke von Kehl nehmen mußte / worbey die Unsrige in die 40. so todte als bleibende bekamen. Sonst blieben die Haupt-Lager noch immer in ihrer alten Situation gegeninander / und hielten die Villars dann und wann einige Mannschafft über Rhein / als wenn es noch Landau gelten sollte / weshalb auch über Philipsburg noch einige Völcker hinein geworffen wurden / es mochte aber wohl mehr auff die Fourage angesehen gewesen seyn / denn weil selbige disseits sehr knapp war / mußten sich einige Regimenter drüben erholen / und dann wieder zurück kommen und andern Platz machen / worbey es allerhand Hm- und Hermarschierens gab. Die Feinde trieben auch alles / was sie jenseits Rhein an Fourage bekommen konnten / mit gewaltsamer Execution zusammen / und brachten es hinter ihre Lauterburger Linien / umb Winter-Magazins auffzurichten / womit denn die Vermuthung einer noch vorzunehmenden Belagerung immer mehr verschwand. Hannover ordnete auch an / daß aus der Gegend Eittingen / also vom Gebürge aus bis an Daylanden bey Rhein eine Linie gezogen werden sollte / die nicht eines so langen Begriffs / wie die vorige / mithin desto besser zu vertheidigen / und doch das platte Land zu decken gnugsam / das übrige Gebürge dem leicht mit guter Besetzung der Pässe und Defilées zu verwahren wäre / und wußte man zu sagen / daß dieses auch Prinz Louis schon gesehen und erkannt / aber nicht bewerkstelligt / sondern so ein weit-schweifiges Werck mit aus der Ursachen unternommen / daß er sein geliebtes und prächtig-erbautes Kastade desto sicherer stellen möchte / welches doch nun von Feinden besetzt war. Man hatte auch Unserseits vorgehabt / durch einige Detachements aus Landau und Philipsburg Hagenbach zu umwehnen / umb allda eine Brücke anlegen und

nene Linien von Eittingen bis Daylanden gezogen.

übern Rhein gehen zu können / also den Feind ebenfalls dahin zu nöthigen ; aber Villars mochte es gemerckt haben / weil er den Petry mit 15. Bataillons abschickte / den Ort wohl zu bewahren. Endlich brach er den 29. Octob. mit seiner Armee bey Euppenheim und Kastade auff / nachdem er alle seine der Orten errichtete Befestigungs-Wercke schleiffen lassen ; sendere die grosse Bagage über Rhein / mit dem Volck zog er sich gen Stollhofen hinauff / das Haupt-Quartier zu Schwarzbach nehmende. Den 2. Nov. gieng seine Cavallerie zu Nacht über die Brücken bey Kehl / welcher des Morgens die Infanterie folgte / daß disseits nichts von Franzosen besetzt blieb / als die neuangelegte Schans bey Sellingen. Die Unsrige aber hielten das Feld noch bey Eittingen / bis die angefangene Linien-Arbeit in vollkommenen Defensions-Stand kam. Indessen ließ sich Hannover eifrig angelegen seyn / eine wohlgeordnete Postirung einzurichten / da denen Generals nebst denen Regimentern ihre Posten angewiesen / und was sie bey Bewahrung der Linien zu beobachten / anbefohlen.

1707.

Nach sohanlig gemachten Anstalten begaben sich Ihre Churfürstl. Durchl. nach ihren Landen / vorher ein Schreiben an Reichs-Convent ablassen / in welchem zu verstehen gegeben wurde / daß auch noch bey und nach Ankunft Ihre Churfürstl. Durchl. die Armee nicht im Stande gewesen was wichtiges darmit zu unternemen / deswegen keine Anstalt recommendirt wurde / alles mit diesen Worten :

Churfürst von Hannover geht ab von Armeer /

Denen selben und Euch haben Wir hienit ohnberichtet nicht lassen wollen / daß nachdeme wir hie Postirung / auch das Commando für diesen Winter mit Ihr. Kayserl. Majestät gnädigsten Genehmhaltung reguliret / und selbiges Commando en chef dem Kayserl. General-Feldmarschall und Reichs-Feld-Zeugmeister / Freyherrn von Ehlingen auffgetragen / auch wie die zu Behuff der Winter-Postirung anzulegen für nöthig befundene Linien nunmehr zum Stand gebracht worden ; Unsers Estats Angelegenheit aber Unserer dermalige längere Abwesenheit von unseren Landen nicht leiden / Wir Uns vorgenommen / Übermorgens geliebtes G. D. / dahin zurück zu reisen. Wir hätten wünschen mögen / die Sachen wären bey der Uns untergebenen Kayserl. und Reichs-Armee so beschaffen gewesen / daß dieser Feldzug mit mehreren zu des Vaterlandes Nutzen und Befestigung des Kriegs in die feindl. Lande beschloffen werden können / wir wollen auch hoffen / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs werden mit zusammen gesetzten patriotischen Sinne und Bemühung / zu des gesamen Reichs / und eines jeden dessen Mitglieds Ehre / Heyl und Wohlfahrt / vorgedachte Armee gegen das Früh-Jahr in solchem Stande zeitlig zu setzen / nichts unterlassen / daß dem Feinde / der auff eine Verstärkung seiner Armeen und Kriegs-Rüstung aller Ends bedacht ist / das Haupt recht-schaffen gebothen / und er wiederum in gehörige Schranken getrieben werden könne. Wir ersuchen dieselbe und Euch / solches bey ihren Principalen,

recomm. mendirt dem Reichs-Convent Contingenten-Stellung und Operations-Casse.

palen.

1707.

palen, Oberen und Committenten auff's beste zu erinnern / und unserwegen zu recommendiren / mithin insonderheit daran zu seyn / daß es der Operations-Cassa an einen nöthigen Geld-Vorrath nicht fehlen / und dasjenige / was schon darzu von Reichs wegen gewilliget ist / würcklich und ohne Abgang gelieffert / oder dasjenige / was davon nicht einkommen kan / anderweit ersetzet und suppliret werden möchte. Wir bestehen uns im übrigen auff dasjenige / was wir dieserwegen vor dem schriftlich / auch durch Unsere Gesandtschaft mündlich an die löbl. Reichs-Versammlung haben bringen lassen / und verbleiben denenselben und Euch mit freundlich / gnädigst / und geneigten Willen stets wohl- und beygethan.

Im Haupt-Quartier zu Esslingen
den 6. Nov. 1707.

Conferirt
in Franck-
furt mit
Kays. Ab-
gesand-
ten / Her-
zog Mar-
leboroug /

Ihro Churfürstl. Durchl. hatten vor gänzl. Abreise in Dero Lande gegen das Ende des Octobris einer Zusammenkunft in Franckfurt am Mayn beygewohnt / zu welcher der Churfürst von Maynz / auch der Graf Wratislau als Kayserl. und der Herzog von Marlborough, als Englischer Ministre ankommen / und in sambt. Gegenwart von beider Führung des Kriegs / ab Seiten des Reichs / auff zukünftiges Jahr gerathschlaget / hauptsächlich aber auff Beybringung derer Mittel gedacht worden war / die zu Ausführung des Buchbefundenen allerdings nöthig seyn wolten. Man machte sich deshalb wie-derum an die vorstehende associirte Creyse / gab ihnen von denen überhaupt gefassten Anschlägen etnige Nachricht / und ersuchte weiter selbige bey Holland eine Million Rthl. auff ihren Credit vor das Reich auffzunehmen / welches 6. Röm. Monate / zu Abführung der jährl. Interesse zu bewilligen / auch für die Zahlung endlich zu stehen resolviren solte. Was dithfalls an den Ober-Rheinischen / und mutatis mutandis an übrige associirte Creyse gebracht worden / bestand in selgenden schriftl. Nahmens Chur. Maynz durch den Grafen von Stadian abgegebenen :

Schlägt
dem Reich
vor / eine
Mission
Ihr. zur
Opera-
tions-Cas-
se aufzu-
nehmen.

Es ist bekande / daß der Fürst und Herr von Marlborough, bey zu End gehender Campagne / in denen Niederlanden eine Conferenz veranlaßet / zwischen Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz / und Ihro Churfürstl. Durchl. von Braunschweig / als commandirenden Reichs-General / dazu auch von dem Kayserl. Hof verlanget / jemanden abzuschieken.

Welches
Kays. W.
associirten
Creysen
recom-
mendiret /
ihren Ere-
dit zu in-
terponi-
ren.

Gleichwie nun gemeldte Conferenz als eine dem gemeinen Wesen höchsterspreßl. Sach angesehen worden / also haben sich beyde Herren Churfürsten zu bestimmter Zeit in hoher Person zu Franckfurt eingefunden / auch Ihre Röm. Kayserl. M. Dero geheimen Rath und Böhmischen Cansler Grafen von Wratislau darzu abgesandte; Nachdeme nun gemeldter Herr Herzog Marleborough theils denen Herren Principalen / theils denen Ministern zu vernehmen gegeben / daß man die sichere Nachricht habe / daß Franckreich durch die dithjährige Campagne animirt / nicht allein zu

keinen annehmlichen Friedens-Vorschlägen inclinire / sondern vielmehr zu einer vigoureusen Campagne sich rüste und seinen Staat würcklich dahin formire / daß Er künftigen Frühling mit 40000. Mann stärker in dem Feld erscheinen werde als dieses Jahr / welches auch Ihre Maj. die Königin von Großbritannien erwogen / und mit denen Hn-General-Staaten weg der an dem Oberrheinf. campirten Compagnien / und denen von Teutschland und dem Reich gemachten Anstalten / sich so mißvergnügt bezeigten / daß Er vorsagen könnte / wann er vor mehr gemeldten Herren General-Staaten nichts tröstliches von bessern Anstalten und accuraten Stellungen der Reichs-Contingentien und würckl. Augmentation der Teutschen Armee versichern könnte / daß dieselbe den Muth in so weit sincken lassen würde / daß sie mehr auf Defension ihrer eigenen Frontiren / als auff große Offensiv-Operationes dörfsten bedacht seyn / welches dann bey dem künftigen Parlament auch schlechten Effect thun würde; wie dann seine aus Engelland erhaltene Brief schon darauff anzeleten; so wolte Er demnach gebeten haben / man möchte ihn informiren / in was Stand die Reichs-Armee würcklich stünde / und wie man gemeynr solche zu augmentiren / und ob man nicht die offerirte Sächsishe Cavallerie von Seiten des Reichs zu übernehmen gedächte? Wolte auch im Namen seiner und deren Herren General-Staaten als Allirten nicht unerinnert lassen / man möchte sich wohl begreiffen / indem vermuthlich die feindl. Macht durch die schlechte Anstalten mehr gegen Teutschland dörfte angelockt werden: wann man aber dargegen die nöthige Verfassung verfügen / und eine sufficiente Armee auch im Fall der Allirten offensive agiren zu können / auff die Betn bringen thäre / so würden die beyden Sec. Potentien nicht allein die Augmentation Ihrer Armee und Kriegs-Verfassung vor die Hand nehmen / sondern auch Ihre Kayserl. Maj. und das Reich mit allen Kräfften assistiren und auff solche Kriegs-Operationes bedacht seyn / die Teutschland / sonderl. die 4. löbl. Creys bedecken würden.

1707.

Gleichwie nun Ihre Churfürstl. Durchl. von Braunschweig hierauff den jetzigen Kriegs-Staat und den Abgang so wohl der Troupen / sonderl. der Cavallerie / als andern Kriegs-Bereitschaften vor Augen gelegt / und daß solche Ergänzung beyläufftig auff eine Million Thlr. ankommen würde / remonstrirt / mit der weitem Erinnerung / daß wann man solche beybringen könnte / Er seine Person mit Freuden dem Vaterland und dem Röm. Reich zu Diensten offerirte / widrigen falls weder Er noch ein anderer in dem Stand wäre mit Reputation das Ober-Commando zu führen / wolte auch glauben / daß man es Ihm bey solchen Bewandnissen nicht einmahl zumuthen würde; so ist die Haupt-Deliberation endlich dahin gediehen / wie in dem Röm. Reich diese erforderte Million Thlr. aufzubringen seye. Wann nun hierauff Ihre Excell. der Kayserl. Hr. Abgesandte Jh. Röm. Kayserl. Maj. bis hiehero getragenen schweren Kriegs-Last / und darauff nochwendig erfolgte Entkräftung mit solchen Umständen vor



1707.

Augen gelegt / daß selbige es gar wohl begreifen können / auch sich zu Beytragung des Geldes / was seine Reichs-Contingenten anginge / offeriret / so ist man endlich wegen einer Million Thlr. einig worden / das schwache Haupt und deren Unterstützung / so schon so viel Geld und Blut gekostet / nicht sinken zu lassen / und sich dem Feind bey so nah anhoffenden Frieden allererst zum Raub und zur Contribution so die vier Creyse ein unerhörtes kosten / ja in unwiederbringlichen Ruin setzen würde / zu überlassen / sondern daß man die Hand gleich eufferig anlegen solle / diese Million Thlr. aufzubringen ; und wollen es zu weislaufftig und fast unmöglich anscheinet / daß gesunder / und da in der Zeit / woran doch alles gelegen / diese Million Thlr. von dem ganzen Reich beygeschafft und zusammen getragen werde ; so ist der Vorschlag in das Mittel gebracht worden / es möchten die vier nächstgelegene Creyse / als der Chur-Rheinische / Fränckische / Schwäbische und Ober-Rheinische ihren Credit bey denen Herren General Staaten miteinander dergestalt interponiren / daß diese Million Rthl. ohne etzigen Aufschub zur Hand kommen / doch daß die Röm. Kayserl. Majest. und das gesambte Reich denen 4. cavirenden Creysen die Rückburgschafft leisten / und sogleich in diesem Ende einen jährlichen Beitrag von 6. Röm. Monat durch einen gemeinsamen Reichs-Schluss so lang beliebet / nicht die allbereits ergangene Reichs-Schlüsse wegen der Operations-Cassa in Effect setzen / bis diese Million Thlr. sambt Interesse wiederum abgetragen würden.

Gleichwie nun dadurch denen 4. Creysen kein mehrer Last zuwachsen thäte / als was ihr Matricular-Quantum sich betrüge / herentgegen dadurch zu einer vigoureuxen Campagne der Grund gelegt / das Vertrauen von denen See-Potentien erneuert / die 4. Creyse von der feindlichen Invasion und bevorstehenden totalen Ruin bedeckt / sonderlich die Hoffnung befestiget / einen reputirlichen Frieden zu erflehen / und die Früchte von so vielem vergossenen Blut und aufgewendten grossen Kriegs-Spesen zu genießen / so haben Ihre Churfürstl. Gnaden von Mayns als Erz-Canzler / und wortinnen die beyde See-Potentien Ihr Vertrauen gesetzt / diese Ihre Röm. Kayserl. Majest. und dem ganzen Teutschen Vaterland / sonderlich den 4. Creysen so importante Angelegenheit und vorgeschlagenes Rechnungs-Mittel durch Abschiedung meiner wenigen Person mündlich und schriftlich wollen vortragen und recommandiren lassen / mit dem gnädigsten Vertrauen / sie werden darauff solche Reflexion machen / gleichwie es der exponirten vier Creysen Wohlfart erfordert etc.

Was hierauff Ober-Rhein und mutatis mutandis andre geantwortet / zeigt sich in folgenden:

Auff die von Ihre Churfürstl. Gnaden von Mayns durch dero geheimbden Rath und Groß-Hofmeister Herrn Grafen von und zu Stadlan Excellenz diesem fürwehrendem Ober-Rheinisch-Creys Convent eröffnete Proposition und gnädigst beschohene Communication dessen / so bey deren ohnlängst hın dohier gepfloagenen hohen Conferenz

Antwort Ober-Rheins und anderer Creyse.

1707.

wegen Ausbringung einer Million Thaler zu glücklicher Ausführung des bisherigen schweren Reichs-Kriegs / und Erhaltung eines beständig und reputirlichen Friedens vorgeschlagen und gut befunden worden / gebühret höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden vor den immerhin pro publico bezelgenden höchst-rühmlichen Patriotischen Euffer und ohnermüdete Sorgfalt unterthänigster Danck / und wünschet man an Seiten des Ober-Rheins. Creyses nichts mehrers / als daß die Kräfte den guten Willen begleiten / umb die bey dem allhier versamleten gewesenen höchstansehnlichen Congress geführte höchsterleuchtete Consilia und heilsame Intentiones desto nachdrücklicher secundiren zu können ; Nachdem aber wegen so vieler theils absolvirt und eximirt / theils durch bisherige Kriegs-Calamitäten zu allen Præstationen impossibilitirter Ständen von Ober-Rheinischen Creys wegen circa propositam materiam nichts gewisses zu resolviren / und zu determiniren seyn wird / che und bevor ausständig gemacht und verglichen sey :

Ob zu dieser grossen Gelder Hülf der Sachen Natur und Eigenschafft nach nicht vielmehr alle Reichs-Creyse zu concurriren / zumahlen widrigensals viele insuperable Difficultäten und Schwierigkeiten sich hervor thun würden?

Wie allensals die garantirende löbl. vier Creys à Cesare & Imperio durch zulängliche Rückburgschafft hinwiederum allecurirt und sicher gestellt?

In wie viel Jahren nach erlangtem Frieden der quæstionirte Vorschuss refundirt werden solte? Als wird man solchem allem nach pro parte dieses zerrühten Creyses dem gemeinen Last amore boni publici pro re nata sich nicht zu entziehen nach dem Exempel der vorgehenden associirten löbl. Creysen seine mesures nehmen / und gleichwie bishero in allen occasionen geschehen / auch bey demahlen wichtigeren emergenti dasjenige nach äusserstem Vermögen und nach Proportion dieses zerrühten und dismembrierten Creyses bekanten Unvermögen in Conformität des in hac materia hernechst ausfallenden allgemeinen Reichs-Conclusi wirklich beitragen.

Wie sich der Schwäbische heraus gelassen / mag aus dem hernach gesetzten erschen werden.

Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayns gebühret hoher Danck / wird auch hıermıt schuldig getemend und respectivè gehorsambst und unterthänigst abgelegt / daß sie auf beständiger unermüdeter Sorgfalt / vor die allgemeine Wohlfart und Sicherheit / denen Obern Reichs-Creysen / und unter denselben auch diesem Schwäbisch. mittelst eigener Abschiedung Erv. Excellenz von deme was bey der ohnlängst zwischen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig Lüneburg / dem Herren Herzogen von Marlebourg und des Kayserl. Herren Gesandten Excellenz in Francfurt gehaltener Conferenz / zu Rettung des geliebten Vaterlandes in Vorschlag kommen / appetur zu thun / und dero mit Einstim. und Erklärung auch allensals Concurrenteng darüber einzuholen und bestens zu recommendiren gnädigst geruhen wollen. Ob nun zwar

1.
2.
3.

Nahmendlich auch des Schwäbischen.

diese

1707.

dieses eine das ganze Reich und nicht etliche Creyse concernirende Sache / auch leichtlich zu er-messen / daß über dergleichen unermüdete nicht vorgesehene Incidentia man nicht instruiret seyn / noch ohne Instruction sich darüber verständig ein-lassen könne; so können wir doch auf der uns wohl-bekanten / sich hoffentlich zethero im Werck selbst factsam an den Tag gelegten Patriotischen Inten-tion der Fürsten und Ständen dieses Creyses un-ferer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten wohl so viel vor-läufig versichern / daß ohnerachtet der vielen und grossen / wöhrenden jetzigen allgemeinen Reichs-Kriegs / und sonderlich dieses Jahr sie betroffenen Unglücks-Fällen / und von Freund und Feind er-littenen unsehlbaren Beschwerden / und Trang-salen / sie dennoch pro bono publico und zu Wie-derherbeibringung eines sicheren und beständigen Ruhestandes gern und willigt nach äussersten Kräften concurriren / und alles dazu dienliches mit angehen helfen werden; wünschen aber nur / daß von allen hohen und mächtigen Reichs-Glie-dern zu diesem gemeinen nützlichen Werck / und durchgehender Vollziehung der heilsamen derein-willen ergangenen von ihnen selbst mit beliebter Reichs-Schlüsse / sich mit gleichem Ernst und Eys-fer appliciret / und auch nur die Helfte dessen / was nach solchen an Mannschafft / Artill-erie / Munition / Geld und andern beyzutragen / von denen darzu gnugsam vermöglichen / und ex communi vinculo Imperii, auch ohne derglei-chen special pacto & concluso darzu verbundenene hergestellt und angeschafft werden möge / in ohn-strittiger von niemand zu widersprechen stehender Erwägung / daß so dann leicht fallen würde / die-sen schweren Reichs-Krieg mit gemeinsamen Zu-ehum / glücklich auszuführen: man will noch nicht hertzen desperiren / sondern der besten Hoffnung geleben / daß auff so vielmahlige wiederholte In-stanz der aufwärtigen hohen Allirten und der be-drangten und exponirten / ja zethero von ihren Reichs-Mitgliedern recht deserirten Reichs-Crey-sen und Ständen / es noch endlich dahin gedenen / daß wann auch erst erwehnte der Gefahr nechst ge-legene Creyse sich noch ferner vor den Riß stellen / und da es mit eigenen Mitteln nicht mehr seyn kan / auch durch entlehnte Mittel und noch weitere Vermehrung des allschon pro bono publico con-trahirten übergrossen Schulden-Lastes das endli-che Verderben von dem ganzen Reich und dessen ferneren Zergliederung / wie leyder! allbereits in denen vorigen Kriegen auß eben dem Fundament der schlechten Zusammensetzung geschehen / abge-wendet werden solle / sie darinnen kräftigst secun-diren und schadlos halten werden. Es will aber dissetigen Ermessens bey dem Nahmens Jhro Churfürst. Gnaden beschehenen Vortrag / zufor-derst auff die präjudicial-Frage hynauslaufen / ob und wie bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / die verlangende starcke Summe auff Credit der 4. benannten Creysen ein-urtheilen / und wann es von einigen oder wenigen übernommen werden müste / denen man sich als-dann an Seiten dieses Creyses auch nicht entzie-

hen wird / ob und wie sich der präsupponirten Ruickbürgschafft das ganze Reich auch cum effe-ctu und förderlich zu versichern / und wegen des jährlichen Reichs-Beytrags der 6. Monat derges-talt fest gestellet werde / daß alljährlich die Zins-besrittene und die cavirende löbl. Creyse darum nicht particulariter angefochten werden mögen. Ingleichen ob nicht der Gefahr eben so nahe / de-nen Herren General Staaten aber noch näher ge-legene mit associrte löbl. Westphältsche und auch zumahlen der Oesterreichische und vor jeso in Jhro Kaiserl. Majest. Vertretung stehende löbl. Bayeris. Creys / und zwar diese letztere so mehr darzu zu ziehen / als Jhro Kaiserl. Majest. sich zu Beytragung dero Reichs-Contingentien bereits zum guten Exempel allergnädigst offerirt haben: So würde auch der Nieder-Sächsis. Creys durch Jhro Churfürst. Durchl. zu Braunschweig-Lüne-burg / als dessen mit aufschreibenden Fürsten und Creys-Obristen / leicht herbezubringen seyn / und es hernach so wenig an der Mitestimmung des Ober-Sächsischen Creyses anstehen / da inzwischen und wenn die Formula obligationis & assicura-tionis zur Hand gebracht / man unter denen vornem-lich in der Absicht habenden löbl. Creysen / sich eventualiter super modo asscuracionis vernem-men: und da es ja keine andere Meynung haben wird / als daß allensals solche 4. Creyse pro qua-libus partibus und jeder zum 4ten Theil darzu zu concurriren / und daß keiner vor den andern zu stehen habe / doch auch keiner vor denen in- und an denen Creysen und sonderlich diesem Schwä-bis. gelegenen / des davon erwartenden effecti, und participirende Oesterreichische Ritterschafft / und andern immediatē Dree / sich des billigmässigen pro-portionirten Beytrags / in dieser deren Defension nicht wenig / als der Creyse betreffende Sache entziehe / dasselbe unter ihnen Verlaß und Ver-traul. abgeredet / und wann aus solchem Fundo, wie verlauret / noch mehrere Mannschafft über-nommen / und dadurch auß des löbl. Franckis. Creyses vor supernumerarie angehende auß 4000. Mann zu verstärken stehende 4. Bataillons reflek-tirt werden wolte / die in diesem Creys verhan-dene / von Jhro Hochfürst. Durchl. zu Württem-berg über dero starckes Creys-Contingent auß eigen-n Mitteln aufgestellte und bishero schon etliche Jahr mit und neben denen Creys, Trouppen Dienstleistende / aus lauter wohl exercirt und geübten Leuten bestehende / nebst mehr dann 4000. Mann aufmachende 3. Regimente zu Fuß und 1. Regimente Dragoner wenigst der Natural-Verpfle-gung halber / auch in behörte Consideration ge-zogen / doch außser dem die garantirende löbl. Creyse mit dergleichen Trouppen weder Sommer noch Winter ein wenig oder viel beschweret: da-fern auch wieder bessers Verhoffen man dannoch / so der Höchste in Gnaden verhüten wolle / wieder von dem Feind überfallen / und dessen hierdurch abzu-halten suchenden abermahligen exactionen gang-oder zum theil unterworfen / und dagegen nicht geschützet werden solte / auß den dadurch erleiden-den Schaden billigmässiger Regard zu machen / massen solches alles denen gnädigst. und gnädigen

1707.

Herren

Weitere
Hannöve-
rische Bor-
stellungen.

Erinne-
rungen de-
rer Staa-
ten.

Herrn Principalen / Obern und Committenten dergestalt unständl. zu referiren / und mit mehr gemeldeten löbl. associirten Creyssen daraus schleunigst zu communiciren / mithin das gemeine nützliche Werck bestmöglichst zu befördern und zum guten Stand bringen zu helfen / auch Ihre Churfürstl. Durchl. Braunschweig Lüneburg / zu Beybehalt und glückl. Fortsetzung des übernommenen und so rühmlichst angefangenen höchsten Kayserl. und Reichs-Commando so mehr zu animiren / man nicht ermangeln wird.

Man wolte hier und dar gar wissen / schrieb es auch öffentlich in die Welt hinein / daß Ihre Churfürstl. Durchl. eigene Leutedenen Ihrigen so nach Wien als Regensburg geschickt vorgestellt / wie alles so schlecht verseyen / der Soldat ohne Geld / die Magazins ohne Vorrath / die Cassa leer / die Artillerie gering und schlecht bedient / und daher / wenn man nicht nachdrückliche Besserung verfügen wolte / nöthig wäre / sich in der Zeit nach einem andern General umzusehen / der mit gnugsamen Volek / Geld / Proviant und Munition dem Feind das Haupt bieten könnte / welches denn mit zu Rechtfertigung des verstorbenen Prinz Louis, auch Consolation des Marggrafen von Bayreut dienen konte. Die Herren General Staaten unterlassen nicht / ihrer Gewonheit und erfordernder Sache nach / an gesamtes Reich / unterm dato 5. Nov. zuschreiben / was Sie bisher gethan / vorzustellen / denen Teutschen ihre Langsamkeit und Unrichtigkeit in Beystellung der Troupen vorzurücken / dieses mit als eine Haupt Ursache des am Rhein erfolgten Unglücks anzusehen / auch zu erinnern daß dieses noch / durch die Unternehmung auff Toulon, etwas gehemmet / und also Teutschland von grausamen Ruin, quasi per miraculum gerettet worden / darauff sich aber nicht zu verlassen / sondern vielmehr besre Anstalt mit Geld / Volek / Proviant, Munition zu machen / darmit nach so vielem angewendeten Gut und Blut / doch endlich ein sicherer Friede erreicht werden möchte / u. s. m. welches der genetzte Leser aus ihrem hier nachstehenden Schreiben selbst des mehrern ersehen kan.

Hochwürdigste / Durchlauchtigste / ic.

Nachdem der Feldzug vor gegenwärtiges Jahr völlig geschlossen ist / ohne daß dem Kriege bisshero ein Ende hat können gemacht werden / so urtheilen wir / daß es höchst nützlich und dienlich seye / daß man von nun an auff dasjenige bedacht seyn möge / was darzu erfordert wird / wenn man den Krieg mit der Hoffnung eines mehreren Fortgangs in folgenden Jahren fortsetzen will / und haben wir in dieser Absicht uns nicht enthalten können / Ew. Churfürstl. Durchl. und denenselben vorzutragen / welcher massen es unsers Erachtens vor allen Dingen nöthig seyn wird / daß von allen hohen Alltirren insgemein und von einem jeden derselben insonderheit alle Kräfte angespannet / und in Zeiten die nöthigen Zurüstungen gemacht werden / um künftiges Jahr den Krieg aller Orten zugleich mit allen möglichen Kräften fortzusetzen

gen und Sorge zu tragen / daß denenselben von denen Feinden nirgends vorgekommen werde.

Wir haben allezeit betrachtet / daß dieser Krieg zur Erhaltung und Beschützung der Freyhelt von gang Europa und eines jeden Fürsten / gegen Franckreichs grosse Übermacht / welche die ganze Spanische Monarchie eingenommen hat / angefangen worden ist / und geführet wird. Derowegen haben wir von Anfange bis hieher / zu Führung des gemeinsamen Krieges / weit über unsere Kräfte und ein mehrers beygetragen / als vermöge derer Allianzen oder dem Recht und der Billigkeit nach / von uns hätte erfordert oder erwartet werden mögen. Und ob wohl wegen der übergrossen Macht / so wir hierunter angewendet haben / unsere Kräfte sehr ermüdet seynd: So erklären wir uns nichts desto weniger hiermit / daß wir geneigt und bereitwillig seynd / mit eben demselben Effer und Nachdruck in solcher bisshero angewendeten Macht fortzufahren / alldiewell solches die hohe Nothwendigkeit erfordert / um mit Ehre und Sicherheit aus diesem Kriege zu kommen / und den Zweck oder das Ende zu erreichen / wegen dessen derselbe angefangen worden; worbey wir zugleich die Hoffnung haben / und ohnfehlbar gewärtig seynd / daß andere Alltirren nicht weniger thun werden / vornemlich aber / daß die gemeine Sache von Seiten Sr. Kayserl. Majest. und des Reichs besser / und mit mehrerer Wircklichkeit und Nachdruck / als vorhin / werde beherziget / und derselben beygesprungen werden. Allermassen denn wir und andere Alltirren / uns beklagen müssen / daß je mehr wir unsere Macht vermehret haben / destomehr man an Kayserl. Maj. und des Reichs Seiten es darauff ankommen lassen und lautger gehandelt hat / ausgenommen die dem Feind am nächsten gelegene Creyse und Stände / welche / ob man schon mehrere Ursach gehabt hätte ihrer zu verschonen / gleich wohl sich vor andern sehr löblich erwiesen haben. Unterdessen ist es gewiß / daß der Mangelhaftigkeit und Langsamkeit / mit welcher die zur Reichs-Armee bestimmte Troupen im Früh-Jahre zusammen gebracht worden / größten Theils dabey einiges Unglück zugeschrieben werden müsse / welches das Reich in dem nunmehr verstrichenen Feldzuge durch den feindl. Überfall gelitten / wodurch dasselbe wiederum in äußerste Gefahr gebracht worden / und wovon die Folgen noch schwerer und grösser würden gewesen seyn / wenn nicht durch den vorgenommenen Einfall in die Provence der Feind genöthiget worden wäre / sich zurücke zu ziehen. In dieser Angelegenheit haben wir neben Ihr. Maj. von Großbritannien / zum Beweise unserer gegen das Reich und dessen Glieder beständig führender Gunst-Gewogenheit / die in unserm gemeinem Dienst auff neu übernommene 5000. Mann Sächsische Troupen / auff wiederholtes und dieserhalben starck gethanes Anhalten / zwar zu der Reichs-Armee zur Verstärkung gesendet: Allein es ist kundbar / daß von Reichs wegen selbst sehr wenige und langsame Hülffe dazugebracht worden. So ist uns auch bey nahe unbegreiflich / und wird der Nachkommenschaft ungläublich vorkommen / daß mittlerweile der Feind mit einem

Von ihrer Bereitwilligkeit praxtand zu praktiren

derer Teutschen unglück hatten Saumseligkeit

1707.

1707.

Unfrucht-
bare Be-
rathschla-
gungen
des
Reichs-
Convents

Bestre-
thätigen
Verfas-
sung.

Lager bis ins Herz des Reichs durchgerungen; daß weder die große Noth einiger Stände / welche doch des Reiches Mit-Glieder seynd / und derer Länder durch den Feind verheeret worden / noch die vor Augen stehende / und dem übrigen Theil des Reichs / samt allendesselben Gliedern obschwebende Gefahr einen so grossen und mächtigen Eifer / als Teutschland ist / nicht dahin hat bewegen können / in geschwinde Eyl eine gnugsame Hülff zu Rettung eigenen Vaterlandes aus der obwaltenden Noth und Gefahr aufzubringen / und daß die ganze Wirkung der Berathschla- gungen / womit die Reichs- Versammlung den ganzen Sommer über in so offenbarer Noth be- schäftiget gewesen / auff Abfassung eines einzigen Schlusses ausgefallen ist / vermöge dessen man 200000. Rthl. zu einer Operations-Cassa aufzubringen gedencet / solchergestalt / daß es noch un- gewiß ist / ob selbige insgesamt oder nur zum Theil werden aufgebracht werden / da inzwischen die Feinde mit Millionen an Contributionen be- reichert und verstärkt worden / welche viel besser zur Beschützung des Landes / und selbiges von solchen Contributionen zu befreien / hätten an- gewendet werden können. Indem aber die ge- schehenen Sachen nicht mehr zu ändern seynd / so wollen wir hoffen / daß die Urgelegenheit und Gefahr / darinnen die Sachen des Reichs in ab- gewichenem Sommer gewesen seynd / alle dessel- ben Stände und Glieder / und sonderlich diejen- gen / welche die Macht und Mittel haben / erwe- cken werden / um zu verhüten / daß sie nicht wie- derum in gleiche oder grössere Ungelegenheit / zu ihrem selbst eigenen und der ganzen gemeinen Sa- che Verderben / verfallen mögen / und daß in sol- chem Ende nicht allein ein jeder sein Contingent an Troupen zur Reichs-Armee / wie solches denen Reichs-Schlüssen zufolge erfordert wird / bestel- len / sondern auch durch Übernehmung der bey Händen seyhender Chur-Sächsischen Reuterer und durch andere Böcker die Reichs-Armee werde ver- stärket / und darbey für eine gnugsame Feld-Cassa / Artillerie und alle zu einem Lager nöthige Befug- nisse / und mit Nachdruck agiren zu können / Sorge getragen werden. Wir können uns die- serwegen an niemand besser wenden / als an Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben / als wel- che das ganze Reich vorstellen / und welche die- ses am nächsten und meisten angehet: Dahero ersuchen wir hiermit sehr freundlich und instän- dig / Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und diesel- ben besteben wegen obangeregter Puncten solche Vorsehung zu thun / daß die Wirkung darauf mit der That folgen / und alles gegen das Früh- Jahr in Bereitschaft gebracht werden möchete / damit der Feind / welcher bereits alles / was ihm möglich / anwendet / um sich gegen den folgen- den Feld-Zug in Stand zu setzen / sein Vorhaben mit mehrerer Macht / als vorhin / zu bewerk- stelligen / und denen Allirren zuvor zu kommen / seine neue Vortheile erlangen / sondern vielmehr dadurch / daß ein jeder unter denen Allirren das Seinige / zu Beförderung der gemeinen Sache / beybringt / (woran von Seiten Sr. Kayserl.

Majestät und des Reichs das meiste Gewicht) mit Nachdruck angegriffen / und nach erlittenem Ver- lust so vieles Geldes und Blutes einmahl unter göttlichem Segen zu denen Bedingungen eines ehrlichen und versicherten Friedens gebracht wer- den möge. Wir werden als gute und getreue Allirre Eingangs besagter massen / das Unrige thun / und von Sr. Kayserl. Majest. und dem Reich ein gleichmäßiges erwarten / angesehen sie die geschlossene Allianzen und das gemeine Interesse dazu verpflichtet: Bey unvorhofftem Falle aber / da solches unterbleiben sollte / werden wir uns ge- nöthiget finden / gegen alle übele Folgen / die aus der Unterlassung einer so nothwendigen Vor- e- hung entstehen möchten / auff's kräftigste zu pro- testiren; Jedoch hoffen wir / und haben das Ver- trauen zu dem Eifer und Aufrichtigkeit Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und derenselben / wie auch zu Dero hohen Weisheit / daß sie die große Wichtigkeit und Folgen dieser Sache / so dann die Verpflichtung der gemeinen Allianz und das Interesse, so sie darbey wegen ihrer eigenen Er- haltung haben / reiflich erwegen / und folglich nicht mit gewöhnl. Langsamkeit / sondern mit et- ner solchen Fertigkeit / welche der Dienst des ge- meinen Weisens erfordert / alles dasjenige / was zu einer guten und zureichenden Armee am Ober- Rhein mit allen Nothwendigkeiten erfordert wird / um offensive zu agiren / beschliessen und in Zeiten besorget seyn / daß es nicht bey der Resolution allein verbleibe / sondern mit der That auch die- jenigen Mittel gebraucht werden mögen / ohne welche alle Schlüsse von keiner Wirkung seynd. Im übrigen versichern wir Ew. Chur- und Fürstl. Durchl. und dieselben unserer aufrichtigen Nei- gung / um mit Ihnen zum gemeinen Besten alle nöthige Mittel zu ergreifen / und alle gute und vertranliche Freundschaft und vollkommenes Ver- nehmen zu unterhalten / womit wir u. s. w.

Der Holländische zu Regensburg residirende Resident, schärffte / bey Abgebung dieses Schrei- bens / denen Teutschen das Befehl auch weidlich / zu Gemüth führende / aus was triftigen Ursachen / unter andern z. E. die wichtigsten Reichs-Lehen / aus Französischen Händen zu reissen / der Krieg erhoben / wie ein groß Volk dazzu resolviret / aber nicht / was man wohl stellen können / zusam- men gebracht worden: Mit dem falschen Franck- reich sey nichts durch Tractaten zu erhalten / da es nicht mit Gewalt gezwungen. Sein bedenkli- cher Antrag bestund zusammen in folgendem:

Daß er / Gesandter / bey Überreichung des Schreibens seiner Principalen derer Herren Ge- neral Staaten der vereinigten Niederlanden / die- sesmahl nicht wolle gedenden / wie nach so vielen und langen vorsichtigen Deliberationen der Krieg gegen Frankreich mit allen Solennitäten declar- ret worden; noch auch / daß man in reiffser Erwe- gung der erstlich übergrossen Macht des Königs in Frankreich / von Reichswegen eine Armatur von 120000. Mann festgesetzt / zu welcher Patrio- tischen Resolution das essentielle Interesse des Römischen Reichs sie bewogen / wie er dann per- suadirt seye / daß die vornehmste Absicht dahin ghe-

Durch den
Holländi-
schen
Envoyé
mehr ein-
geschärff-
et



1707.

daß dem Durchl. Erz-Haus Oesterreich die Spanische Monarchie zugewendet und die durch Französische Practiquen völlig invadirte Reichs-Lehen und Dependencien auf desselben niemahls ruhigen Händen möchten entrißten werden / welche Reichs-Lehen und Dependencien von solcher Wichtigkeit / daß sie Königreichen verglichen / ja präferirt werden können / die auch eine grosse Vormauer des Röm. Reichs gegen Frankreich sind / auf deren Recuperirung zugleich die Beststellung der so nöthigen Balance von Europa stehet / gegen einen Feind / der weder von Tren noch Glauben weiß / und der nun viele Jahr die Christenheit in äusserste / unanständige und unglückselige Conditionen zu stürzen gerrachtet / daher das Röm. Reich zu gleicher Ergreifung der Waffen genöthiget / dardennhero auch 120000. Mann zu stellen beschloffen worden; es sey aber offenbahr / daß nicht nur alle Erbh. Contingent nicht bezugschafft / sondern auch das Reich niemahls den Krieg mit 120000. Mann geführet / daher der Staat der vereinigten Niederlanden mit grossem Leydwesen sich zu beklagen habe / da dieser Staat ein weit mehrers bißhero gethan / als er durch Tractaten oder Engagements versprochen / dabey / zu Erhaltung der Freyhelt von Europa, die beschwerlichste Effecten angehet / ohne von jemand die geringste Subsidien zusehen / die er vielmehr selber / zu Encouragierung seiner Freunde und Allirten / hier und dar beschleßet; suchet darbey / mit seinem Reich auf eigener Bewegung hat resolviren und fest setzen wollen / oder / so ja das Röm. Reich mit solchen 120000. Mann am Ober-Rhein nicht aufkommen könne / es gleichwohl noch Kräfte genug habe / daselbst / oder wo es anderwärts die Situation des Kriegs erfordert / zulängliches Lager zu offensiven Unternehmungen / nach Gestalt der Feinde / formiren zu können / wie man solches selbst im Reichs-Schluss vom 16. Junii jüngsthin deutlich und umständlich bekennet: da nun der beyden ketnes bißhero geschehen / und verschiedene exponirte Reichs-Erbh. selbst wegen der mangelhaften Reichs-Armatur, so zu Wien / als hiesigen Orts / geklaget / so sind der Herren Staaten Klage mit Recht gegründet / die dann wohl urtheilen / daß es Zeit seye / und zwar jero mehr als jemahlen / daß man auf Seiten des Röm. Reichs / gesamtlich seine Kräfte anspanne / umb von deren lang gewünschten und denkwürdigen Victorien zu profitiren / so man gegen einen Feind / dessen Herrsch-Sucht / Situation, Macht / Herrlichkeit und ungemeyne Dispositionen übergroß sind / durch Götliche Güte erhalten. Man könne sich auch wenig Hoffnung auf zukünftige Friedens-Tractaten und derselbigen Dauerhaftigkeit machen / indem der Feinde Untreu bißhero keine Tractaten erfüllet / welches einen berühmten Erats-Ministre bewogen hätte zu sagen / daß der Franzosen Treue und Glauben / so vor / als während / und nach den Tractaten / insgemein kaum so lang / als das Alterthum eines Seidenwurms / daure / und so wird es auch bey künftigen Tractaten ergehen / indem des Französischen Cabinets Maxime seye /

decipe, divide, impera, daher es leichter seye / eine zweyte neue Welt zu entdecken / als von Frankreich einen festen und beständigen Frieden zu erleben / pace Gallia crevit. Müste man daher mit rechtschaffener Herzhaftigkeit den Krieg führen / worzu der Staat der vereinigten Niederlanden mit Gut und Blut dem Röm. Reich und seinen übrigen Allirten beyzustehen erböthig ist / in Hoffnung und Erwartung / daß von Seiten Ihres Kayserl. Majest. des Reichs und der übrigen Potentien ein gleiches / zu Ergreifung eines beständigen Friedens / werde geleistet werden / und würde / so man jero lässig werden wolte / umb so unverantwortlicher seyn / weil dadurch nicht nur so viel bißhero aufgewendetes Christen-Blut und Gut unnütz und vergeblich seyn / sondern man auch in voriges und weit größeres Ungemach verfallen würde / wovon man sich nicht anderst / als durch Zahlreiche Eroberung von Festungen / auch blutige Feld- und See-Schlachten / hat entledigen können: man habe es mit einem listigen / mächtigen und Kriegsfündigen Feinde zu thun / welches dasjenige / so diesen Sommer in Spanien und Portugall vorgegangen / klar am Tag lege / ja man dürfte nur beobachten / was gleichsam vor der Pforten dieser Stadt und also in den Augen der Versammlung des Röm. Reichs vorgegangen; hierbey fügt er diese eysrige Aufmunterung: Oramus, concurrite amici, Germani omnes, cum amicis vestris omnibus, concurrite in auxilium Augustissimi Imperatoris vestri, concurrite in auxilium Serenissimi Caroli Regis, unici fratris Imperatoris vestri, concurrite in auxilium rei incomparabilis, Europae libertatis. Es sind zwar der Franzosen Anschläge / bey ihrer Repassirung des Rheins ziemlich confandirt worden / allein laßt uns dabey der Franzosen / von den alten Römern erlernten Maxime folgen / qu'il faut battre le fer pendant qu'il est chaud und mit verdoppelter Macht und Sturm sie verfolgen / dann das pelle moras, brevis est magni fortuna favoris, practiciren; er schließet mit Wunschung vieles Segens und Bezeugung seines ergebensten Respects und Hochachtung.

Weil der also sprechende Holländische Resident mehrmahln hören müssen / daß mächtigere Reichs-Stände / zum Exempel Preussen / Hessen 2c. 2c. Bey geführter Klage über nicht zur Reichs-Armee gestellte Reichs-Contingenten / sich vernehmen lassen / daß diese ihre Reichs-Contingenten in Niederlanden / bey Englisch-Holländischer Armee stünden / und daselbst der gemeinen Sache er-spriessliche Dienste thäten; so hatte er seinen Principalen / denen Herren Staaten vorgestellt / es möchte wohl / hinter den Grund der Sachen zu kommen und nach selbigem denn weiter sprechen und handeln zu können / am dienstlichsten seyn / wenn durch Kayserl. und Reichs-Generalität eine genaue Verzeichnuß von Kayserl. und Reichs-Trouppen in Teutschland und Italien / dergleichen auch von Holl- und Engelland in Ansehung Niederländischer Armee gefertigt / und darinnen nahmentlich und richtig bemercket würden / welche Teutsche Völcker gegen stehende Subsidien / und

1707.

Der auch defant macht / daß seine Principalen in ihrem Sold keine Reichs-Contingenten wüßten.

welche

1707.

welche als ein Reichs-Contingent dienten. Nach diesem würde denn leicht zu sehen und vor sich selbst ausgemacht seyn / wer sein Contingent / und wo er selbiges gestellet oder nicht? Als nun die Herren Staaten hierüber gerathschlaget / funden sie gut und nöthig ihrem Residenten unterm 28. November zu rescribiren: Sie hätten vor diesem schon den Reichs-Convent berichtet und lieffen es abermahl Ihn / Residenten / es wiederholter bekant zu machen / hiermit wissen / wie sie mit niemanden wegen Übernehmung einiger Truppen oder sonst etwas dergestalt geschlossen / daß er dadurch von Stellung seines Reichs-Contingents befreyet seyn sollte / ausgenommen mit dem Lütticher Land / dessen Contingent zu Bewahrung Lüttich und Huy gewiedmet worden / doch so daß auch diesen Abgang Ihre Hochmögende anderweltig gut thäten. Daß Ihre Majest. von Preussen in verwichenen Jahr dero Völcker nach denen Niederlanden geschickt / deshalb sey von Engell. und Holland das Geld und Agio in schwerem Gelde / Brod und Fourage wehrender Campagne gegeben worden. Darbey können aber Sie / Herren Staaten / nicht ausfindig machen / wofern Sr. Preussischen Majest. Contingent darunter / oder / untermo in Italien habende Truppen (wofür dieselbige auch einige Subsidia genossen) mit begriffen sey / inmassen dieses eine Sache wäre / welche durch Kayserl. Majest. und das Reich mit höchgedachter Sr. Königl. Preussischen Majest. ausgemacht werden müste etc. Viele die von diesem Holländischen Rescript Nachricht bekamen / waren der Meynung / daß die Herren Staaten gnugsam blitzen lassen / was sie gedacht / nur es / Preussen zu menagiren / nicht herauf sagen / sondern diese unangenehme Verrichtung ändern / die es näher angien / überlassen wollen. Wie der mehrgedachte Resident dieses an ihn gekommene an des Reichs-Tags- Directorium communiciret / hatte dieses selbst bedencken getragen / die Sache durch die gewöhnliche Dictatur bekant zu machen / sondern es denen Secretarien derer Gesandtschaften versiegelt zugestellet / umb es denen Gesandten / als ein Geheimniß / zu überbringen / welches aber doch gar bald allenthalben hin kund wurde. Der Reichs-Convent befand alle diese von Chur-Hannover / Holland / Schwäbischen Erzh. u. s. w. angebrachte Dinge und Mängel dergestalt beschaffen zu seyn / daß man wohl Ursache hätte dahin zu denken / wie eine gute und Besserung in der That darstellende Antwort allenthalben hin gegeben werden möchte. Man sahe wohl / daß viele Stände und Erzh. das Ihrige bisher nicht gethan noch geleistet / wußte doch weiter keinen Rath / als anfragen oder den wörtlichen Vorschlag zu thun / wie die Saumseltze / mit Bedrohung der sonst vorzunehmenden Executions-Mittel / zu einer schleunigen Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten / allein das Reden von Execution machte doch so wenig nach als vor / wie folgende Jahrs-Geschichte zeigen werden / die Reichs-Schlüsse von der Kriegs-Verfassung exequiret / und kam einen Weg als den andern zu wenig Volk bey die Reichs-Armee / ob gleich immer meh-

Nach nicht in Ansehung Preussens.

Wörter als wie über Nothwendigkeit besserer Kriegs-Anstalt deliborir. wird.

rere in die Zahl derer würcklich Vorum und Session habenden Reichs-Stände aufgenommen zu werden begehrten.

Denn wie schon ein und anderer Introductionssache in denen Reichs-Geschichten dieses Jahrs gedacht worden / auch bey denen Westphälischen Vorfällen breiter erzehlet zu finden ist / was wegen in ein Fürstenthum erhobenen Graffschafft Mörs mit Preussen passiret / bey welcher Gelegenheit denn von einigen / sonderlich Catholischen Theils erinnert worden / daß zugleich auch andre die schon längst proponirt wären / als Lorsch / Sulzbach / Quersfurt / Dettingen / und die gleichfalls Decreta vor sich hätten / dergleichen Engern und Westphalen / Stromberg / Schwarzburg / Nassau / Saarbrücken / mit zur Admission in Fürstl. Collegia gelangen und alle in ein Conclum Imperii kommen sollten etc. Weil aber dieser Punct im künftigen Jahr mehr und hauptsächlich getrieben worden / als wollen wir auch die umbständlichere Erzählung desselbigen bis dahin versparen / und hier noch beybringen / was wegen einiger ins Publicum lauffender Handwercks-Sachen bey Reich vorkommen und geschlossen worden. Die Stein-Messen-Zunft hatte vor diesem ihre Haupt-Stuben in Straßburg gehabt / wohin von allen Gewercken dieser Leute aus dem Reich in wichtigeren Vorfällen / gegangen worden war / die Ausmachung des etwa Strittigen zu erhalten. Weil nun dieser Ort künftiger Zeit in feindlicher Gewalt war / und doch das daselbstige Stein-Messen Mittel sich unterstund Leute dieses Handwercks aus dem Reich vor sich zu citiren oder zu laden / dieses aber eine unziemliche auch gefährliche Sache war / als befund der Reichs-Convent für gut einen Schluß zu machen / daß niemand dahin / bey willkürlicher Leibs-Straffe / erscheine noch appelliren / sondern die untern Stein-Messen sich eretzende und durchs Mittel selbst nicht hingutlegende Strittigkeiten vor jedes Orts ordentl. Obrigkeit ausgetragen werden sollten / wie die eigne hier folgende Worte des Conclum mehrers bezeugen:

Als bey allhöflicher allgemeiner Reichs-Versammlung die zuverlässige Nachricht einkommen / was gestalten das Steinmessen-Handwerck im ganzen Römischen Reich / in der von der Cron Franckreich definiten freyen Reichs-Stadt Straßburg ihre Zunft-Stuben / und zwar vor und nach gedachter Stadt Occupation, auff der also genannten grossen Hütten gehabt / und dahin Meister und Gesellen / aus dem Reich in Streit-Sachen und Klagen von dem daselbst angestellten Haupt-Hütten-Bericht der Steinmessen citiret / und evociret / und man dann hierbey erwogen / daß bevorab bey gegenwärtigen noch anhaltenden Kriegs-Läufften / und fetzdl. Detention gedachter Stadt Straßburg / hierunter leicht allerhand Inconvenienzen / auch im Röm. Reich hin und wieder das Bau-Besetz an solcher Steinmessen-Arbeit gehindert werden dörfte / an und für sich selbst / auch in Kriegs-Zeiten dergleichen unzulässig / und gleichwie in der letzt publicirten Kriegs-Declaration alle Correspondenz / Handel und Wandel

1707.

Introductions-Handel wegen verschiedener Praxendisten

Stein-Messen in Deutsch-land sollen nicht mehr sich nach Straßburg citiren lassen.



1707.

mit der Eronß angetreib / um allen Unterschleiff und andere schädliche Verrätheren zu verhüten / bekanntlich unter schweren Pœn verboten / also darauff auch vest zu bestehen wäre : So ist bey diesen und andern vorkommenden wichtigen Umständen / auch in reiffer Erwägung des in An. 1671. gemachten gemeinsamen und den 12. Augusti erstbesagten Jahrs zur gewöhnlichen Di-ctatur gebrachten Reichs- Schlußes / dafür gehalten und geschlossen worden / daß den Straßburgischen Steinmessen • Handwerker / die andern Handwerker / unter dem Nahmen und Titel der Haupt • Lagen oder Haupt- Hütten aus dem Röm. Reich / oder resp. andern Orten her / im Röm. Reich vor sich zu fordern nicht gebühren wollen / diesen solches auch nicht zukomme / und dahero auff solche unbefugte und unzulässige Citation an die vorgeladene oder fürs künfftig vorladende Städte oder Ort niemand bey Arbitrari- Leibs- Straff zu erscheinen hätte / sondern gleichwohl die Ausmachung der unter solcherley Handwerckern im Röm. Reich entstandener oder noch künfftig hin einsehender Streit- und Irrungen der beklagten rechtmäßigen Obrigkeit / als judici competentis gänzlich zu überlassen / und Ihre Kayserl. Majestät ob periculum in mora um allergnädigst forderlichste Ratification dieses Special- Reichs- Schlußes und dessen gewöhnlicher Publication ins Reich allerunterthänigst / wie hie- mit beschlehet / zu ersuchen wären / nicht zweiffelnde / daß allerhöchst- besagte Kayserl. Maj. den völligen Inhalt des obberührten in Handwercks- Sachen / und deren bekanneten vielen Mißbräu- den halber / ergangenen Reichs- Schlußes de An. 1671. dem Publico zum besten / sobald mög- lich / gleichfalls allergnädigst zu bestätigten geru- hen würden / darum dieselbe zugleich in schuldig- sten Respect (wie hiermit beschlehet) zu ersuchen wären.

Hohentsehe meldete sich auch mit Beschwerden / daß benachbarte Gewercke einige von ihm vor gut erkennere Meister nicht passieren lassen wolte / dar die lange im Werck gewesene gemeinsame Ordnung in Handwercks Sachen auszumachen / daß Hand- wercks- Leute nicht mehr in die Jura statuum gries- sen / und diese selbst in einander heften / etc.

Um das Ende dieses Jahrs war der Ober- Rheinische Erenß- Tag noch beyammen / wie er im Augusto sich abermahl zusammen gethan hatte / umb anderweitig schon berührte Ausfindung einer Interims- Operations- Cassa zu b rathschlagen / worzu hernach der oben angezeigte Vorschlag einer in Holland aufzunehmenden Million Thaler und die deshalb von associirten Erenßen zu leistende Bürgschafft gekommen. Nebst dem waren auch andre abzumachende Besorgnisse vorgefallen / ob- s. E. die Stände des Westerwalds den Oberhel- nischen Erenß wissen lassen / daß sie sich gezwungen gesehen / sich mit denen Franzosen / wegen ge- forderter Contribution , zu vergleichen / auch die- ser ihren Parteyen einen freyen Durchzug zuzu- stehen / welches denn für angränzende Lande derer Ober- Rheinischen Stände eine gefährliche Sache war. Diese schlossen demnach es müsse von ihren

Oberhel- nischer Erenß- Convent

nimmt we- gen Gefahr vom We- sterwald her

1707.

Trouppen eine Postirung an gedachten Ort ange- errichtet werden / und schreiben derohalbin an den Erenß- General / so es auch für gut und nöthig be- fand / und sonderlich dergleichen zu Hünningen und Neuwied einzurichten die Resolution fassete. Weil man aber dieses noch nicht für hinlänglich achtete / wurde von ihm eingerathen Ehur- Pfäl- zische in Caub liegende Frey-Compagnie / auß et- nige Monat anzunehmen und von Ehur- Pfalz auszubitten / wie auch von denen Ständen ge- schah / und ihnen diß Begehren ab Seiten Ehur- Pfalz bewilligt wurde. Wie man nun solcher Gestalt dem Feind vorgebogen zu haben hoffte / so gieng dargegen die alte Einquartierungs- Noth in Ansehung derer Freunde an / und sorgte Ober- Rhein / es würden sich die aus Italien herbey mar- schierende Hesse • Casselische Völcker in seinem Bezirk den Winter über auffhalten wollen / wel- ches man keineswegs zu gestatten vermeinet war. Der Erenß ersuchte Ehur- Mayng und Ehur- Pfalz an gehörigen Orten / auch am Kayserl. Hofe die Abwendung dieser Zundigung befördern zu helf- fen / worzu sich solche Herren Ehurfürsten auch willig erzeigten / und vom Kayserl. Hof selbst die Erklärung erlangten : Es sey Ihre Maj. Wille nicht / daß der Ober- Rheinische Erenß mit dergl. Einquartierungs- Last besweret werde. Diesem- nach wolte Selbiger auch / es möchte kosten was es wolle / sich damit durch aus nicht belegen lassen / sondern vereinigte sich / seine Trouppen aus Lan- dau u. s. w. herbey zu ziehen / nöthige Land- Milliz hinzu zu fügen / und Gewalt durch Gewalt abzu- halten / wenn man dergestalt sich einzulogiren Hef- sischer Seits unternehmen wolte ; wie man dann a ch viele Beschwerde / über die einquarterte Hannoverische Garde führete / mit welcher son- derlich Hanau / Isenburg / Franckfurt sehr bela- den war / und ein Schreiben an Ehur- Hanno- ver abgehen ließ / unter Vorstellung / daß durch dergl. Ver- h. en hart gedrückte Stände des Ober- Rheins vollends unvermögend gemacht werden würden / ihre Contingents erhalten zu können. Sonst hat- te Ehur- Pfalz dem Ober- Rheinischen Erenße / auff- bedrühenden Fall / Beystand und Hülfte verspro- chen / wenn Hessische Völcker ja herbey kommen / und wider derer Stände Willen die Quartier zu behaupten trachten solten.

Indem diese wirklich auf dem Heranmarsche waren / wurde Ober- Rheinischer Erenß vondenem Hn. Staaten durch ein Memorial ersucht / ihnen den Durchmarsch / gegen baare Bezahlung des von ihnen Zuverschrenden zu gestatten ; darauff die Antwort bellebet wurde / man wolte solchen zustehen / jedoch in der gängllichen Zuversicht / sie würden / gegebener Versicherung nach / gute Or- dre / kein unnöthiges Still- Lager / sich übrigens denen im Reich errichteten March- Reglementes, mit Zahlung und in andern Puncten / durchaus gemäß verhalten. Wenige Zeit hernach muthete Engell- und Holland dem Erenß zu / mehrerwehnt- ten in beyder See- Potenzen Sold stehenden Hes- sischen Völckern / gegen Bezahlung / die Win- ter- Quartier zu erlauben / worgegen der einmü- thige Schluß erfolgte : Es solte bey vorhin ge-

Pfälzische Frey- Compagnie in Be- stellung

beschlehet Hessische und andre eien mächtige Einquar- tierung mit Ge- walt ab- zuhalten.

Bedeutet dieses den- nen Hol- ländern /

Schöpf

1707.

schöpffter Resolution des Erenßes sein Verbleiben haben / und / da dieser schon seine Last mehr als zu viel hätte / seinen Troupen / welcherley die auch wären / Winter-Quartier zugestanden / auch wider dergleichen gewaltsame Unternehmung die an Hand habende Mittel / Pflanzliche Hülfss- und des Erenßes eigene Völcker gebraucht werden / so man in gltmßlichen Terminis dem Holländischen Minister zuvernehmen gab.

Was für Mißverständnis zwischen Ober-Rheinischem Erenß und dem Bischoff von Basel / wegen von diesem nicht prästirter Reichs- und Erenß-Præstandorum abgeschwebet / ist aus vorzigen Theilen dieses Theatri und sonderlich dem XVII. de An. 1706. p. 12. a seqq. erinnerlich / allwo die Resolution sich der Execution wider gedachten Bischoff zu bedienen / unter andern erzehlet worden. Gegen das Ende dieses Jahres war solche / auff Ansuchen des Erenßes / von Ehur-Hannover / als Reichs-Generalissimo verhänget / und dem Commandanten in Freyburg / General Harsch in Bischoffl. Baselschen Amt Schillingen zu vollziehen anbefohlen worden. Weil aber der Bischoff im Schweizerischen Bund stand / besorgte genannter General Harsch / es möchte aus Vollstreckung der Execution auff seine Lande Ungelegenheit und Zwist mit denen Schweizern entstehen / trug also Bedencken / ohn weitere Anfrage an höhern Orte / seiner Ordre nachzuleben / schrieb auch deshalb an den Hof-Kriegs-Rath nach Wien / der zur Wider-Antwort wissen ließ / der Sachen Anstand zu geben / weil man der Nothdurfft erachtete / das ganze Werck in weitere Überlegung zu ziehen. Dieses alles wurde dem Erenß kund gemacht / und kam in Vorschlag / in dessen Nahmen an Ehur-Hannover zu schreiben und gestemend zu remonstriren / ob gleich der Bischoff von Basel in der Schweizer Bund stünde / so wäre er doch bekantlich ein Fürst des Reichs und Stand des Ober-Rheinischen Erenßes / daß ihn dannenhero der vorgewandte Bund von Abführung seiner Reichs- und Erenß-Anlagen nicht befreien könnte / zumahl da die Execution wider ihn an Gütern auff dem Reichs-Boden und nicht in der Schweiz gelegen vorgenommen werden sollte / deren Ausführung man / in Ansehung dessen / dem General Harsch wiederholter maffen anzubefehlen / man wohl fernern kein Bedencken haben würde / u. s. w. was hierauff sich ergeben / folget zu seiner Zeit an seinem Orte des mehrern.

Es wolte sich auch zwischen diesen Ober-Rheinischen und Westphäl. Erenß eine Mißhelligkeit herfür thun / darzu die Gelegenheit folgender maffen beschaffen war. Die Gräfl. Häuser Wittgenstein-Perleburg / Wittgenstein-Homburg / und Wittgenstein-Wittgenstein hatten sich wegen ihrer theils im Rheinischen theils im Westphäl. Erenß liegenden Lande An. 1693. verglichen / wie sie Reichs- und Erenß-Beschwerden abtragen wolten / da denn Wittgenstein-Homburg etwas zu dem Westphäl. Præstando beygeschissen / aber auch im Ober-Rheinischen seinen Antheil übernehmen müssen / und sein Contingent / nebst einem Hauptmann / in Landau stehen achabt. Seit

An. 1704. wolten Perleburg und Wittgenstein nichts mehr zu denen Westphäl. Reichs-Oncibus beytragen / ob gleich das Cammer-Gericht erkennet / daß es allerdings / errichteten Vergleich gemäß / biß auff weitem Austrag der Sachen geschehen sollte / derothalben hielt sich der Westphäl. Erenß an Wittgenstein-Homburg / und trieb von selbigen durch Execution seine Forderung ein. Wittgenstein-Homburg meinte befugt zu seyn sich anderweitig zu helfen / beschloß diesemnach nichts mehr bey dem Ober-Rhein zu thun / beriet sich in Landau habendes Contingent zurück / da man es ihm nicht abfolgen lassen wolte / schickte es weiter keine Gelder zu seinem Unterhalt / mußte also der Ober-Rheinische Erenß indessen den Vorschuß darzu thun / doch bedeutete Er Wittgenstein-Homburg / man würde sich der Anstalt mittelst der Execution erholen / wo sie nicht ungesäumte gültlich gehet / und forthin mit sonst gewöhnl. Præstandis inne gehalten würde. Dieses erwiderte dargegen / es sey ja nicht billich / daß ein Theil allein alles trage / das andre dargegen leer und ledig ausgehe / da Perleburg und Wittgenstein nichts an Westphäl. abgeben wolte / und solcher Erenß sich deshalb allein an Homburg erholte / sollte Ober-Rhein dieses schonen und jene beyde anhalten / die Gebühr zu beobachten / die weil ja ein Erenß dem andern hüffl. Hand zu bieten / die laediren zu schützen / und die Saumselige treiben zu helfen schuldig sey / und könne Ober-Rheinischer Erenß sich an Homburg um so viel desto weniger executive halten / als gewisser dieses im Westphäl. Erenß gelegen und von selbigem gang umschlossen sey / zc. Ober-Rhein blieb dargegen auff der Meynung : Man hätte sich in der gegen Wittgenstein-Homburg hergebrachten fundbahren Possession juris Collectandi zu manutreniren und keinen Theil an denen Zwistigkeiten zu nehmen / welche solche Gräfl. Häuser unter sich hezten / und die sie vor gehörigem Richter auszumachen hätten / wolte Wittgenstein-Homburg præstanda & præstira nicht prästiren / müste die Execution wider selbige ergehen / und selbiges sich denn gegen seine Agnaten durch Hüffe des Richters in dem erholen / was ihm solcher zuerkennen würde / zc. Die Execution erfolgte auch wirklich auff die Homburgische Lande / welches denn Wittgenstein-Homburg dem Westphäl. Erenß klage / der ihm und seinen Berechtigten zu nahe getreten zu seyn vermeinet / und durch das Directorium an Ober-Rhein schreiben ließ / Homburgische Lande gehören zum Westphäl. Erenß / in welchen der Ober-Rheinische keine Execution zu thun hätte / wolte dieser seine deshalb dahin geschickte Völcker nicht ohn-gesäumt zurück ruffen / und der Sache die abhelfliche Waase geben / würde man sich gemüßiget sehen / sie mit Gewalt zurück zu weisen / zc. So schien es / ob wolten diese beyde benachbarte Erenße miteinander zerfallen / welches doch aber noch verhindert wurde / theils durch den Glimpff des Ober-Rheinischen Erenßes / theils durch Kayserl. an Ober-Rheinischen Erenß gekommenes Mandat de Exequendo gegen Wittgenstein-Perleburg und Wittgenstein zu Wittgenstein / in welchem

1707.

wegen Wittgenstein-Homburg

und auff Homburg verfügten Execution

Wit den Bischoff von Basel exequirt haben /

es geht nicht fort / aus Furcht für den Schweizer.

Berfällt in Frenung mit Westphäl. Erenß /



1707.

die es
war re-
vociret/
doch recht
fertiget /

allergnädig befohlen war / diese beyde Häuser zu Erfüllung derer unter sich und mit Wittgenstein Homburg habenden Pacten anzuhalten / darbey denn der Ober-Rheinische Erenß zu seinen Forderungen kommen konnte. Als er nun obgedachtes Ansuchen des Westphälischen in Überlegung genommen / ist der Schluß dahin ausgefallen / daß man ab Seiten Ober-Rheins das Werck mit allem Eilmpff zu h. ndeln / und dem Westphäl. keinen Anlaß zu Extremitäten zu geben / deshalben ihm zur Wieder-Antwort zu ertheilen hätte: Es sey wohl erschen worden / was er vor Beschwerden wegen unternommener Execution wider Homburg zu haben ver. meyne; aber auch bekant / daß die Wittgenstein Homburg, qua Homb. diesem löbl. Erenß undisputirlich licuit und darzu gehörig seyen / man auch bey denenselben Wittgenstein, Homburgf. Seiten diererhalten vortum & sessionem hätte / nebst dem man auch der Orthen in possessione juris collectandi præstationes circulares absque contradictione bisshero kundbarlich gestanden / also daß man solchemnach nicht wohl sehen könne / wie man von Seiten des löbl. Westphäl. Erenßes auff dergleichen Bedanken fallen wölk; Nachdem aber von Ihro Kayserl. Maj. nunmehr ein Mandatum de exequendo an dis. seitiges Hochfürstl. Erenß-Aufschr. Ambr gegen Wittgenstein, Berlenburg und Wittgenstein zu Wittgenstein allergnädigst ergangen / Krafft welches beyde Gräffliche Linien zu adimplirung denen pactis familiaris gemäß anzuhalten / wodurch dann dieser löbl. Erenß zu dem Seinigen zu gelangen / auch ohnedem Gelegenheit hätte; so hätte man daher kein Bedenken getragen / umb die gute Nachbarschafft zwischen diesen und den löbl. Westphäl. Erenß zu cultiviren / alles zu evitiren / u. die Execution aus dem Wittgenstein, Homburgf. vor dshinahl abzuruffen; so auch erfolgte / und in so weit dem

Unfrieden zwischen Ober-Rhein- und Westphäl. Erenße vorgebogen wurde.

In fast gleichen Mißverstand versiel auch der Ober-Rheinische Erenß mit dem Erg-Stift Sölln insonderheit / da er dem Grafen von Leiningen Westenburg eine Execution wider dessen Unterthanen zustand / die sich unter mancherley Anstehen gewelgert die Gelder abzutragen / so man ihnen als Reichs- und Erenß-Præstanda abgefördert. Well nun die Drie darinnen solche Leute wohnen / von den hohen Stifftern Erier und Sölln zu Lehngengen; mochten sich die Exequendi bey diesen Hochstifften beschwerte haben / hatter auch so viel erhalten / daß Sölln an den Erenß schrib / und sich über von ihm verfügte Execution beschwerte / als über etne Sache die zum Nachteil und Schaden Lehns-herrlicher Gerechtfame und Interesses unternommen worden / auch Erenß- und Reichs-Verfassungen zuwider wäre / da die Erenß-Trouppen ja nicht zu Ausmachung solcher Privat-Händel gebraucht werden solten. Das Hochstift hatte sich vorgenommen die Executions-Mannschafft mit Gewalt zu delogiren / die aber mitersweil zurück geruffen worden war / bey welchen Umständen es doch in berührtem Schreiben den Ober-Rheinischen Erenß ersuchte / das mit solcher Execution geschene zu mißbilligen und dem Erenß-Generall einzubinden / solcherley nicht mehr zu verfügen. Der Erenß ließ sich in wieder Antwort vernehmen / es sey das vorgegang. ne Reichs- und Erenß-Verfassungen nicht zuwider / sondern allerdings gemäß / da Executions-Ordnungen / außer Abreibung außserl. Gewalt / auch mit auff Erhaltung des in-erlichen Ruhstands und insonderheit wider aufrührische Unterthanen gerichtet wären / deswegen man hoffte / es würde das Hochstift was geschene / für billig erkaunen und derohalben sich weiter zu beschweren keine Ursache haben etc.

1707.

fast gleich
des ereig
net sich mit
Erg Stifft
Sölln we.
gen beleg.
ter Leinin
gischer wi
derspänst
gen Untere
thanen.

Cammer- Gerichts- Geschichte.

Ob Collegium
Cammerale an
noch / in
denen zu
Rath er.
scheinen.
den weni
gen inb.
stiret?

In diesem hohen Reichs- Gerichte bey seinem außerordentlich weit gekommenen Verfall / durch eine außerordentliche Visitations-Deputation wieder auff / und empor geholfen werden sollen / ist aus denen Geschichten vorhergehender Jahre bekant. Nun war es an dem / daß das Veranschlagte und Geschlossene zu seiner Wirklichkeit b. fördert / und was sich etwa hinderliches ereignete / vollends abgerhan würde. Hierbey erinnerten einige / es sey das Gerichte nicht vor völlig geschlossen oder gänglich gesteckt zu halten / vielmehr anzunehmen sey / daß es in dem Präsidenten / Grafen zu Solms und Consorten u. d. mit ihm zu Rath erscheinenden / erhalten worden / und diese für noch bestehendes Collegium Camerale zu achten wären; worgegen aber andre / auch wohl größten Theils / die Meinung behielten / daß dshals nichts gewisses dermahln zu statuiren / sondern alles auszusetzen sey / bis die außerordentliche Reichs- Visitations-Deputation ausständig gemacht / welche Personen

eigentlich noch bey dem Gerichte zu lassen / oder / wegen übeln Verhaltens davon abzuschaffen wären. Kayserl. Majest. hatten in dessen höchsterleuchtet überleget / was an Sie von Reichs-wegen an Instruktion und Vollmacht für die Visitations-Deputation, zur Ratification gebracht worden war / und in vorigen Jahrs-Geschichten des mehrern zu sehen gewesen ist; ertheilten auch darauff unterm 17. Februarii ihre Erklärung dahin / daß Sie an allem ärgerlichen Wesen des widerrechtlichen eingeführten Justitii, nach wie vor / unschuldig seyn und bleiben / übrizens erwehnte Instruktion und Vollmacht ratificiret / die Würzburgische Weigandische Sache zur Visitation mit verweisen / desgleichen / daß die Würzliche Geschäfte allda abgehandelt würden / geschene lassen wolten / doch nicht billigen könten / daß die in dieser und andern solchen Particular-Händeln vorgekommene lasterhaftige Schrifften beym Reichs-Directorio angenommen / und durch dieses gar zur Diktatur befördert worden. Sonst hielten sie dafür es wer-

Kayserl.
Maj. pro-
testirt
abermaln
wider das
Justitium
und eröff-
nen ihre
Weynung
in andern
Puncten.

de ben



Pravall pinxit.

Birckart sculpsit.

Joannes Rudolphus Wolfram Brandlinsky
L. B. de Stiekrze, Dominus in Popowitz,
Sac. Cas. Reg. M. Actualis Camerarius
Judiciorum Cameratici et Feudalis Assessor,
atque Inclytæ Regiæ Camera in Regno Bœmiæ Consiliarius.

W
ein
mi
De

1707.

de bey der Visitation, Bestrafung derer Schul-
digen u. s. w. nicht ohne Kayserl. Commission
Vorberuff und Einwilligung geschehen; und sän-
den nicht gut/ daß in der Visitation-Citation die
Cameral-Personen nahmentlich vorgeladen wür-
den/ begehrten auch/ daß/ wer Kayserl. Com-
missarios recusiren wolte/ die Ursachen bey dero
Majestät anbrächte/ und wüßten gemeine Bes-
cheide der Sammer nicht weiter gelten zu lassen/
als so ferne sie mit übrigen Reichs-Sagungen
übereinstimmen; bey etwa vorkommender Ver-
legung des Sammer-Gerichts an einen andern
Ort/ solle man auff die Stadt Franckfurt sich
keine Rechnung machen/ das Sammer-Gericht
anweisen/ nicht wider Kayserl. in Reichs-Sa-
gung reservirte Cognition vorzunehmen/ und die
in Visitation-Instruction verordnete Bestraffer
derer Delatorum oder Anbringer von denen zu ver-
stehen/ welche jemanden boshafter Weis/ ohne
erheblicher Anzeigung angeben. Die eigenliche
dieses in sich fassende Worte lauten in Kayserl.
Commissions-Decret also:

Mittelt
eines Com-
mission-
Decrets.

Die Römische Kayserl. Majestät haben aus dem
Ihro von gegenwärtiger Reichs-Versammlung
den 23. Julii jüngsthin in der Sammer-Gerichtl.
Sache erstatteten allerunterthänigsten Gutachten
und Beylagen gnädigst gern vernommen/ daß
Eurfürsten/ Fürsten und Stände hier zuwesen-
de fürtreffliche Räte/ Botschaften und Gesand-
ten/ mit der eine Zeitler über die Instruction der
Sammer-Visitatoren gepflogenen Deliberation
zum Schluß gekommen/ und gleichwie Ihro
Kayserl. Majest. des darinn vorgestellten aus dem
Justitio entspringenden Scandali, und der dadurch
bey Gott dem Allmächtigen aufladenden Ver-
antwortung sich so wenig ins künfftig/ als bisshero
geschehen/ theilhaftig machen wollen; Also ha-
ben Sie/ nach reiffer Überlegung des Gutachtens/
auch der entworfenen Instruction und Vollmacht
allergnädigst resolvirt/ daß so wohl dero Kayserl.
Commissarii, als die Reichs-Deputirte sich in-
nerhalb 2. Monaten a die publicationis dieser
Kayserl. Ratification anzurechnen/ in der und
des Reichs-Stadt Westlar unfehlbar einfunden/
und ohne einigen Zeit-Verlust die Visitation und
all dasjenige vornehmen und vollziehen sollen/
was obberührte mit wenigen zu End dieses Com-
missions-Decret angeführte Erinnerung und ratifi-
cirte Instruction mit sich führen wird/ da dann
auch Ihro Kayserl. Majest. so wohl die etgera-
thene Advocatoria an die Sammer-Gerichts-Per-
sonen/ zu rechtschaffener Beobachtung ihrer pflicht-
mäßigen Tzen und Verhaltens/ als an Ihro
Eurfürstl. Gnaden zu Trier die gnädige Besin-
nung/ daß sie/ wann es bey gegenwärtigen be-
schwerlichen Läuften/ ohne dero allzugrossen Un-
gelegenheiten/ geschehen kan/ diesem Actui in
eigener Person/ als Sammer-Richter/ beywoh-
nen/ und den allerseits intentirenden Zweck des
verbesserenden Justiz-Weßens/ durch ihre Autho-
rität und Gegenwart desto kräftiger mit besördern
helffen wolten/ abgehen zu lassen/ nicht ermangeln
werden. Was sonst den Wigand anberreffe/
seynd zwar Ihro Kayserl. Majest. der anädigsten

Meinung/ daß in Conformität dero in Gott
ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. höchst-
erleuchteter Resolution vom 15. April vorigen
Jahrs der Satisfactions-Punct, welchen des Herrn
Bischoff von Würzburg Fürstl. Gnaden wider
denselben urgiren/ zu bevorstehender Reichs-Visi-
tation nicht zu verweisen wäre; in mehreren Be-
tracht/ daß der Wigand selbst von dem setzhat-
ben verfaßten Reichs-Gutachten vom 28. April
1704. per exceptionem contra Commissarios ab-
gewichen/ und die Sache durch ermeldte Visita-
tion, welche damals nicht so nahe zu seyn geschienen/
ebender als durch dergleichen Commission würde
abgethan werden können; sals jedoch beyde Theile
solche lieber an besagte Commission remittiret se-
hen/ und man von Seiten der Reichs-Versamm-
lung dazu annoch einrathen wird/ werden Ihro
Kayserl. Majest. sich davon eben so wenig abson-
dern/ als sie Ihro nicht entgegen seyn lassen/ daß
die ihm movirte Quæstio status und andere einref-
sende Puncten der Reichs-Visitation übergeben/
und mit unter denen allerersten Materien vorge-
nommen werden. Allermassen auch Ihro Kayserl.
Majest. dahin nicht nur 3. Ihro beygeschlossene
Memorialia des Baron Ingelheim/ Niz und
Wigand/ sondern auch/ weilten das dabey gesuch-
te Motivum, (daß nemlich/ einem jeden Recht
wiederfahren müsse/) allen und jeden ohne Unter-
schied zu statten kommen muß/ die Würzburg-
sche und andere nicht beygelegte Memorialia ver-
weisen haben; nicht weniger auch alda die in denen
Beylagen des Commissions-Decreti vom 15. A-
pril verfloßenen Jahrs angezogene Relata mit-
theilen lassen wollen; dahin müssen sie ebenmäßig
des vom Schwäbischen Erzhz zum Assessorat be-
stellten von Pürc-Sache desto unumgänglicher re-
mittiren/ als dero seligst abgelebten Herrn Vatters
Kayserl. Majest. noch kurz vor ihrem tödtlichen Ab-
schied auß das Ihro unterm dato 4. April 1704.
setzhalben eingeschickte Reichs-Gutachten wider
denselben eine/ bevorab Ehrenrührige/ Straff zu
verhängen/ ihrem Gewissen und Kayserl. Ober-
richterlichen Amte darum bedenklich und unanständ-
ig befunden/ weilten sie kein Corpus delicti gese-
hen/ oder aus jetztgemeldtem Gutachten erlernen
können/ hingegen die aus der Gesandtschaften
Votis und sonst empfangene Nachrichten/ in
verschiedenen Haupt-Umständen wieder einander
gelauffen/ und allensals er/ von Pürc/ niemalen
gehört worden wäre/ gestalten solcher damalen
dem Reichs-Convent würde kund gemacht worden
seyn/ wann nicht dero zugenommene tödtliche
Kranckheit/ und bald darauff erfolgtes Hinschei-
den solches gehindert hätten/ seithero auch bey der
ize regierenden Kayserl. Majest. nichts neues oder
specialiter angebracht/ oder Ihro mitgetheilt/ folg-
lich/ so viel Sie angehet/ nichts für kundbar er-
kennt werden mag/ und der von Pürc eben so
wohl als andere/ denen Rechten und Reichs Be-
sessen gemäß/ gehört zu werden/ inständigst bit-
tet. Ihro Kayserl. Majest. erklären doch hiebey/
daß wann sich nach des von Pürc genugsamer
Anhörnung befinden wird/ daß er nicht nur des Ba-
ron von Ingelheim Parthen/ welche in dieser
Sache

1707.

Sache

1707.

Sache fürs Cammer-Gericht nicht erkant werden kan/ sondern auch des Hn. Churfürsten zu Mayntz/ oder des Hn. Churfürsten zu Trier Churfürstl. Gnaden/ wider die ihme in alle Weg gebührende Ehrerbietung vermessener Weis angegriffen habendenenselben darüber Satisfaction verschaffet/ und er/ der nach rechtl. Erkantnis verdieneten Straffe/ keinesweges entzogen werden solle. Inzwischen approbiren Ihre Kayserl. Maj. gleichwohl als ein heilsames immerwährendes Reichs-Gesetz/ was in legt. ermeldtem Gutachten wegen der in Particular-Strittigkeiten vorkommenden sonderlasterhaften Schritten vernünftig eingerathen worden: Das nemlich selbige bey dem Reichs-Directorio nicht angenommen/ vielweniger ad Dictaturam gebracht werden sollen/ zumahlen da die Reichs-Versammlungen nicht zu Erörterung der Particular-Händel/ sondern zu Verarthschlagung der vornehmsten wichtigen Reichs-Geschäften/ angeordnet sind. Was übrigens die Instruction für die Reichs-Deputirte anberiffet/ setzen Ihre Kayserl. Maj. zusörderst ausser Zweifel/ daß bey dem/ so darinnen denen Deputatis zu versfügen/ zu publiciren/ zu straffen/ und zu vollziehen auffgetragen wird/ es den Verstand und Meynung habe/ daß nicht allein nichts ohne der Kayserl. Commissions-Einstimmung und Ratification geschehen/ sondern auch in modo tractandi, publicandi, & exequendi, insonderheit die Straffen angehend/ es also gehalten werden solle/ wie es bey vorigen Visitationen Herkommens gewesen/ und denen Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Reichs-Abschieden und andern Reichs-Satzungen gemäß ist/ und haben solchemnach wir nachfolgende wenige Erinnerungen dabey anzuhängen gnädigst gut befunden/ daß nemlich/

1. An Plaz der Stadt Ueberlingen/ in Betracht der erheblichen Eureschuldigungs-Ursachen/ eine andere Stadt zu deputiren.
2. Indem ad valvas Curiae Cameralis affigirenden Decreto notificationis die Cameral-Personen nahmentl. nicht zu benennen.
3. Wann jemand contra personas der Kayserl. Commissariorum rechtmäßige Cautiones excusationis einzuwenden hat/ solche von ihm bey Ihrer Kayserl. Maj. gebührend anzuzeigen.
4. Die gemeine Bescheide weiter nicht/ als in sofern dieselbe denen Reichs-Satzungen gemäß/ oder doch nicht zuwider seyn/ zu beobachten.
5. Dafern die Translation des Cammer-Gerichts nöthig erachtet würde/ wegen der ehemals dem Reich bekant gemachten Ursachen/ nicht auff die Stadt Franckfurt/ sondern auff einen andern bequemen Ort zu reflectiren.
6. Die §. 17. eingerathene Bestrafung der Delatoren, auff diejenige zu verstehen seye/ welche jemanden boshaftiger Weis/ und ohne erhebliche Anzeigungen angegeben.

Und endlich §. 22. das Cammer-Gericht zum schuldigen Respect und Gehorsam gegen Ihre Kayserl. Maj. und das Reich anzuweisen/ mithin auch zu erinnern seye/ wider die in der Regiments- und Cammer-Gerichts-Ordnung auch an-

deren Reichs-Satzungen dem Kayser reservirte Cognition nichts vorzunehmen.

Welches/ wie in der Instruction zu beobachten/ von Seiten Churfürsten/ Fürsten und Ständen kein Bedenken seyn kan/ also thun auch Ihre Kayserl. Majest. selbige solcher Gestalten sambr der Vollmache gnädigst ratificiren/ und werden in derselben Conformität auch ihre zu dieser Visitation abordende Kayserl. Commissarios instruiren lassen.

Solche oft allerhöchstgedachte Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung/ Willen und Resolution, hat derselben würcklich geheimer Rath und bey noch fürwährenden Reichs-Convent höchstansehnlichster Principal-Commissarius, der hochwürdigst. hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Philtipp/ der Heil. Röm. Kirche Cardinal von Bamberg/ Bischoff und des Heil. Reichs Fürst zu Passau/ der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs allhier anwesenden fürtreffl. Räten/ Botschaften und Gesandten hienit zu Dero Wissen versfügen wollen/ denen auch Ihre Hochfürstl. Eminenz mit freundl. geneigten Willen jederzeit wohl bengethan verbleibet.

Geben Regensburg/ den 17. Tag
Febr. des 1707. Jahrs.

Die in solchem Kayserl. Decret enthaltene Erinnerungen und Ratifications-Conditiones oder Bedingungen machten ein und andre Bedencken/ und kamen denen Reichs-Gesandtschaften so vor/ daß Sie selbige ihren Principalen einschicken müßten/ auch ehender in der Sache nicht weiter fortgefahren werden könnte/ biß von denen Höfen Antwort und Verhaltens-Befehl darauff eingelanger. Bey so gestalten Dingen verzog sich die Abschickung derer Visitations-Subdelegirenden/ und wolte man darunter besorgen/ es möchte/ wenn man nicht die ratificirte Vollmache selbigen/ zu Förderung ihrer Abschickung förderfamst communicirte/ Ihre Kayserl. Maj. des Zauderns müde werden/ und vor Sich denen Deputatis befehlen/ wie sie sich zu verhalten hätten. Nichts destoweniger erfuhr man doch/ daß die hierüber anzustellende Deliberationes, biß in die heffste des Aprilis verschoben blieben/ und bey dero Vernehmung alsdann ein und anders wegen obgedachter Kayserl. Erinnerung ab Seiten derer Stände erinnert/ überhaupt aber dafür gehalten worden/ daß alles dergleichen an die Visitation zu verweisen sey/ damit es allda auff so einen Weg gerichtet würde/ wobey weder Kayserl. Maj. noch derer Stände Gerechtfame zu kurz kämen. Was aber unter diesen ein oder anderer an Segen- Erinnerungen beybracht hatte/ war dahin gegangen/ daß (1.) dem nachmahln inkarirt würde/ was bey Abfassung der Reichs-Instruction bey theils dero selbigen Articulu, sonderlich von Magdeburg/ vorbehalten worden/ hauptsächlich aber so viel das durch eigenmächtige Sperr/ ohne Kayserl. Maj. und des Reichs Verordnung/ eingeführte Justitium anbelangte/

1707.

Darüber
einige Be-
dencklich-
keiten der
rer Stän-
de sich
äußern
wollen.

(2) Zwar

1707.

(2.) Zwar billich das Cammer-Gericht zum schuldigen Gehorsam gegen Kayser und Reich anzuweisen / dargegen aber denselbigen auch sein ungehinderter starcker Lauff / in Beförderung der Justiz zu lassen / einfolglich vortiges nicht dahin zu deuten sey / daß hiedurch gedachtem Cammer-Gericht die Cognition und Judicatur in Sachen solte genommen werden / in deren Possessione Judicandi selbstges von seinem Anfang bis hieber gewesen / ehe und bevor ein anders von Kayserl. Maj. und dem Reich communi sanctione verordnet und vor allen Dingen ausfändig gemacht worden / wie die Cammer-Gerichts-Ordnung und andre Reichs-Satzungen / wegen der einem Röm. Kayser reservirten Cognition, eigentlich zu verstehen wären / weil davon handelnde Constitutiones sich nicht klar genug zu seyn befänden / das Cammer-Gericht aber fast unzählliche Prajudicia vor sich hätte.

(3.) Und wie es im Reichs-Concluso vom 23. Julii vortigen Jahres die Meynung hätte / daß keine solche lasterhafte Schrifften bey dem Reichs-Convent angenommen worden / wie etwa b.ß. her einige Camerales in hefftigen und unziemlichen Expressionen gegen einander eingegeben; So nähme man auch hierüber erfolgte allergnädigste Kayserl. Approbation in solchem Verstande und mit solcher Restriktion an / selbige secundum substratam materiam verstehende / damit es sonst nicht einmal dahin ausgedeutet würde / samt solte denen Ständen verbotten seyn / sich in ihren besondern Angelegenheiten an die Reichs-Versammlung zu wenden / und ihre habende Beschwerde wider die höchste Reichs-Justiz-Collegia oder andre vorzustellen. Dieweil ja die Stände Consortes Regiminis wären / und denen gravirten allzu empfindlich und nachtheilig seyn müßte / wann ihnen der Recurs ad Comitia abgechnittet seyn solte / welcher doch so vorrigen als dermaligen Reichs-Tag üblich gewesen / und mit Exempeln von Jahren zu Jahren bewiesen werden könnte. Wegen des Puncts von Recurirung der Kayserl. Commission bliebe es allerdings bey dem / was die Reichs-Constitutiones disffalls mit sich brächren / etc. Andre argirren / daß man doch zu feyerlicher Ausfertigung der vorigen Jahres beygebrachten Reichs-Vollmacht und Instruction vor die Visitatoren schreiten / mithin dem so lang obgeschwebtem Werck seine Endschafft geben möchte / darbey auch mit eingeschlossen seyn möchte / man hoffte Kayserl. Maj. würden auff ein und andern sich in vorhin angesogenen Commissions-Decret äussernden Principis so weit nicht bestehen / die widern Pyrrh siehende nicht für eine Parthey des von Inghelhelms halten / oder die Sülrtigkeit derer Majorum aufheben / dem Collegio die Jurisdiction in Personas Camerales absprechen wollen u. dergl. m. welches doch endlich alles zur Visitation verwiesen / darbey aber doch mit unter bedinger worden / es sey Kayserl. Maj. nichts von dem Respect und Autorität zu benehmen / den Ihr Reichs-Satzungen zulegen / etc. Des Churfürstl. Collegii Meynung kam in diesen Terminis zur Kundschafft des Publici:

Theatri Europaei XVIII. Theil.

Electoriales hiezu dafür / daß die beyre in der Cameral-Materie errichtete Reichs-Schlüsse und die darauff erfolgte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta in ihrer Ordnung / daß die Reichs-Instruction und Vollmacht / mit vornehmender Aenderung des Termini Comparationis auff den Montag nach Trinitatis, so den 20. Jan. seyn wird / pro deputatis visitatoribus Camerae Imperialis sub dato den 20. hujus, zu derselben Nachricht und Direction in gewöhnlicher Reichsfertigung zu expediren / und die dermalen über das Kayserl. Commissions-Decret, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ad protocollum geäußerte Meynungen von Reichs wegen an die Reichs-Visitations-Deputation nachter Bezlar solchergestalt zu verweisen sey / auff daß selbige mit denen Hn. Kayserl. Commissarien darüber sich miteinander vernemen / und solchergestalt denen Reichs- und Reichs-Satzungen gemäß vergleichen mögten / und weder Kayserl. Majest. noch der Ständen Juribus prajudiciret werde; wie dann denen Herren Visitatoribus frey bleibe / dasjenige das sie zu des gemelnen Wesens und Justiz besten und Beförderung sonst dienlich finden werden / bey der Visitations-Deputation selbstens weiters zu beobachten; allermassen dann zu Kayserl. Maj. von Churfürsten / Fürsten und Ständen das allerunterthänigste Vertrauen dahin gesetzt sey / und bleibe / Sie werden allergnädigst geruhen / dahin auch Ihre Herren Commissarios anzuweisen / damit durch dieses Mittel das heilsame Visitations-Geßchäft befördert / nicht verschoben / und solglich das von gesamtem Reich / und so vielen Partheyen verlangende und darnach seuffzende Gott gefällige Justiz-Wesen / zum verbesserten Stand gebracht / und jedermänniglich geholfen / Gottes Segen auch dadurch über das ganze Heil. Röm. Reich conservirt und erhalten werde; Es wären anbey hiedurch alle Hn. Deputirte Reichs-Stände auch nochmahlen sorgsam zu erinnern / solche Subdelegatos hierzu zu gebrauchen / gegen welche keine cause reculationis mit Bestand Rechts eingewendet werden könnten / und dieses ernstlich zu befehlen / den Terminum Comparationis ohne Entschuldigung pflüßig zu beobachten / und die etwa einwendende Teigiverlationes ihren Subdelegirten nicht zu verstaten; welcher Schluß der höchstsehnlichen Kayserl. Commission durch das hierzu zu ersuchen habende Chur-Maynssische Reichs-Directorium geziemend zu hinterbringen seye: Über das wäre die Beförderung der Expedition dem erstgedachten Chur-Maynssischen Reichs-Directorio zu recommendiren / und solches darum von Reichs wegen gebührend zu ersuchen / zu dessen mehrer Maturation aber alles obiges zum Druck gegeben werden könnte; Welchen das Reichs-Directorium alsdann für die Reichs deputirte Visitatores gewöhnlicher massen verfertigen zu lassen belieben möchte / so fern die höchstsehnliche Kayserliche Commission dabey keinen Anstand fände / etc. etc.

Es kam / oberzehltem vorgängig / zu einem gemein amen Reichs-Schlusse / Krafft dessen bis her angeführte Meynungen und Bedencklichkeiten

1707
Churfürst
Er Recht
Ordnung.

Endlich
erielates
Reichs
Gutach
an ten.

an die Visitation allerdings verwiesen / und die Ausfertigung bisher abgeschlossenen bestebet / übertreugens auff möglichste Förderung so lang verlangter Visitation angetragen wurde / in diesen Terminis:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis von Herstellung des zerfallenen Justiz-Wesens am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / und Beförderung der deswegen von Kayserl. Majest. und dem Reich bestebter Reichs-Visitations-Deputation, auch der zum Stand gebrachten Reichs-Instruction, und Vollmacht für die ernannte Herren Visitatores, und dem letztern hierüber ans Reich per Dictionem publicam gebrachten Kayserl. Commissions-Ratifications-Decret gesprochen; so ist dafür gehalten worden / daß die in der Cameral-Materia errichtete Reichs-Schlüsse / und die darauff gefolgte Kayserl. Commissions-Ratifications-Decreta in ihrer Ordnung / dann die Reichs-Instruction und Vollmacht mit vornehmender Enderung des Termini Comparitionis auf den Montag nach Trinitatis, so den 20. Jun. seyn wird / pro Deputatis Visitatoribus Camera Imperii sub dato den 16. hujus zu derselben Nachricht und Direction, in gewöhnl. Rechtfertigung zu expediren / und die demahlen über das Kayserl. Commissions-Decret von Churfürsten / Fürsten und Ständen ad protocollum geäußerte Meinungen von Reichswegen / an die Reichs-Visitations-Deputation nachher Weslar solcher Gestalt zu verweisen seye / auff daß selbige mit der Kayserl. Commission darüber sich vernehmen / und solcher Gestalt denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß vergleichen möchten / daß weder Kayserl. Majest. höchster Auctorität und reservatis frey bleibet / dasjenige / so sie zu des gemeinen Wesens und Justiz Besten / und Beförderung sonst Dienstkam finden werden / bey der Visitations-Deputation selbst weiter zu beobachten. Allermassen dann zu Kayserl. Majest. von Churfürsten / Fürsten und Ständen das allerunterthänigste Vertrauen dahin gesetzt sey und bleibe / sie werden allergnädigst geruhen / dahin auch der Commission anzuweisen / damit durch dieses Mittel das so heilsame Visitations-Geschäfte befördert / folglich das G. D. gefällige Justiz-Wesen (worin nach das gesame Reich und so viele Parteyen seuffsen) zum verbesserten Stand gebracht / und jedermänniglich geholffen / G. D. Segen auch dardurch über das ganze Röm. Reich conserviret und erhalten werde. Es wären anbey hierdurch alle Herren Deputirte Reichs Ständ auch nochmals sorgsam zu erinnern / solche Subdelegatos hierzu zugebrauchen / gegen welche keine caula recusationis mit Bestandt Rechts eingewendet werden können / und diesen ernstlich zu befehlen / den Terminum Comparitionis ohne Entschuldigung pflüssig zu beobachten. Welcher Schluß der Kayserl. höchstsehnlichen Principal-Commission, durch das Chur-Maynsische Directorium gestemend (wie hie mit beschlehet) zu hnterbringen seye.

Über das wäre die Beförderung der Expedition dem erst hochgedachten Chur-Maynsischen Reichs-

Directorio zu recommendiren / und solches darum von Reichswegen gestemend zu untersuchen zu dessen mehrern Maturation aber alles oblige zum Druck gegeben werden könnte / welchen das hochlöbl. Reichs-Directorium alsdann für die Reichs-Deputirte Visitatores gewöhnlicher massen fertigen zu lassen / besteben möchte / so fern die allhiefige Kayserl. höchstsehnliche Commission darbey keinen Anstand findet. Signatum Regensburg / den 16. April 1707.

By Kayserl. Principal-Commission wurde gar starck auff zubewirkende Kayserl. allergnädigste Ratification hievor stehenden Reichs-Conclusi gerrieben / welche denn / in Ansehung der eynfrigen Sollicitation, unterm 19. Aprilis sich vernehmen ließ / Sie wolte in allerhöchstem Nahmen Sr. Kayserl. Majest. ermeldtes Conclusum seines Inhalts / jedoch dergestalt genehmgehalten und bestätiget haben / daß dadurch denen Reservatis so wohl in genere als in specie, als wessen sich deswegen mehrhöchstgemelde Ihro Kayserl. Majest. vermöge dero Kayserl. Commissions-Decret vom 17. Februarii, allergnädigst specialiter geäußert hätten / allerdings nichts vorgegrieffen seyn solle &c. So hielt ein jeder Theil auff seiner Meynung / und mußte nach dem vorhin erzehlten / es wohl bey dem Expediens bleiben / daß dergleichen ungleiche Sentiments bey der Visitations-Versammlung zu einem freundlichen Vergleich gebracht / oder doch zubringen getrachtet werden sollten / von wessen Erfolg sich der Bericht zu seiner Zeit geben wird.

Überlingen hatte sich / wie schon im Kayserl. Commissions-Decret vorkommen / wegen Unvermögens / von der Cammer-Visitation entschuldiget / und es war an desselblgen Stelle von der Schwäbischen Banck Augspurg Catholisch. theils vorgeschlagen / ihm auch die Sache von Reichswegen auffgetragen worden / weil es ohne dem einen Deputirten zu Weslar bey der Erb-Männischen Revisions-Sache hatte / daß man meyne / es könnte solcher leichtlich vollends zur Visitation allda gelassen und subdelegirt werden. Allein Augspurg sahe zuvör / daß sich dieses Werck in die Länge ziehen / und mithin der Unterhalt ihres zu Delegirenden viel kosten dürfte; kam diesemnach bey Reich ein / betriff sich auff die ihr überhaupt zugestandene Eximirung von allen Reichs- und Erenß-Præstationen / anfügende / daß diese auch auff die Befreyung von Abschickung einer kostbaren Subdelegation zu verstehen sey / und bat man möchte bey demahlitz bekantem Unvermögen derer Städte Schwäbischer Banck / für diesesmahl eine andre Catholische Stadt von der Rheinischen Banck benennen / inmassen ohnedem die Paritas Scannorum bey der Reichs-Deputation nicht allzeit observiret worden / wie das in dem jüngsten Reichs-Abschiede de An. 1654. §. 130. befindl. Schema Deputationum extraordinariarum ad Revisiones & Visitationem Camerae ausgeweltet / auch bekant wäre daß An. 1690. bey Introduction des Kayserl. Cammer-Gerichts in Weslar nur zwey Städte / Eöln und Franckfurt / von der

Welches von Kayserl. Principal-Commissionario, mit Reservation, ratificiret wird /

Augspurg will der Visitations-Berichtungen überhoben seyn.

meynende Paritas Scannorum sey zu beobachten nicht nöthig

Rhein.

1707.

Rheinischen Banc beyde / gewesen ic. ic. Es hat-
te diese Stadt ohne das / wie bey denen Rhein-
schen Geschichten des mehrern zu sehen / mit Franck-
furt Præcedens-Strettigkeit gehabt / welches viel-
leicht etwas mit geholffen die Visitation zu depreci-
ren. Man trug also solche der Stadt Eöln auff/
und hatte das Städtische Directorium, auff Ver-
anlassung beyder höhre Collegien an selbige des-
halb zuschreiben / mit dem Berichte / wie und
warum sich Augspurg entschuldigt / und welcher
gestalt von Gleichheit derer Banc / mit Vorbe-
halt ihres Rechts / etwas aus dringenden Ursachen
abzuweichen / die Gleichheit der Religion aber un-
umbgänglich notwendig / also denen Evangel.
zweyen Nürnberg und Franckfurt / nebst Aachen
noch eine Catholische Stadt beyzufügen / hierzu
aber Eöln für andern rüchtig gemacht worden sey/
da sie mit geschickten Leuten auch andern erforderli-
chen Nothwendigkeiten rühmlich versehen wäre.
Sie ließen sich dem Reich und Reichstädtischen
Corpori zu Ehren / wie ihre Erklärungs-Antwort
lautete / mit dieser Sache beladen / anbey eines
und anders anziehende / weshalb sie sich wohl
von derselbigen / nach andrer ihrem Beyspiel / ent-
schuldigen können.

Eöln wird
also / nebst
Franckfurt
erfiset /
beyde von
Rhein-
Banc.

Dem Prä-
cedens-
Streit /
sonderlich
zwischen
Reichs-
städtischen
vorgebo-
gen /

Weil nach obangeregtem zwischen denen Städ-
tischen Deputatis bey Münsterischer Revisions-
Sache Præcedens-Streit entstanden / und daher
zu besorgen war / es möchte sich unter ihnen auch
dergleichen bey dem Visitations-Werck wieder re-
gen / und hierdurch dem heilsamen Wercke neue
Verzögerung zugezogen werden ; als wolte man
solchem Unstern vorbeugen / und verglich sich
eines Reichs. Conclusi, daß bey dickerrührter
Reichs-Visitations-Deputation, in Conformität
des bey dem Reichs. Abschied de An. 1654. von
Reichswegen verglichenen Schematis Deputatio-
num Extraordinariorum, sämtl. Deputirte Städ-
te / und deren Subdelegirte / im Sigen und Voti-
ren den Rang / sine respectu ad scamna, so ha-
ben und nehmen solten / als sie in dem von Reichs
wegen in dieser Visitation besteb, und von Kayserl.
Majest. ratificirten Schemate, gesetzet wären / ü-
brigens aber hierdurch keiner unter ihnen an ihrer
sonst habenden Vorsig. Gerechtigkeit auff einige
Weise präjudiciret / sondern vielmehr jeder dero
Gerechtfame conserviret seyn. Wie man nun
umb dieses Schlusses Ratificierung angelegentst an-
stelt / so erfolgte auch selbige imgesämit den 30.
Aprilis. Man hatte nicht umbillig dafür gehalten/
daß es der Sachen ein groß Gewicht geben würde/
wenn Chur-Erier / als Cammer-Richter der Visi-
tation in Person beyzuwohnen belebte / und war
diesemnach in anderweit angeführten Consultatio-
nen und Resolutionen vorkommen / daß Selbte
gestemend darum ersuchet werden solten. Dieses
nun bey mehr herannahender Visitation, förmlich
zu bewerkstelligen / machte man ein gemeinsames
Reichs-Conclusum, mittelst wessen Jhro Kayserl.
Majest. diese Sache zu Stand bringen zu helfen
folgender Gestalt ersuchet wurde:

beschlo-
sen Chur-
Erier zu

Nachdem die Cameral-Reichs-Visitations-De-
putation durch die Kayserl. allergnädigst erfolgte
zweyte Ratification, vermittelst Kayserl. Majest.

allerhöchst rühmlichst und väterlich getragener
Vorsorg für das heilsame Justiz-Wesen (dafür
deroselben der schuldigst allerunterthänigste Danc
nochmahlen von Reichs wegen hierdurch erstatter-
wid) am 17. Febr. nächsthin zu völligem Reichs-
Schluß gediehen / in diesem auch enthalten / daß
erstallerhöchstdachte Kayserl. Majest. unter an-
dern an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Erier / die
allergnädigste Besinnung / daß Sie diesem Actui
in eigener höchster Person als Cammer-Richter
beyzuwohnen / und den allerseits intendirenden Zweck
des verbesserenden Justiz-Wesens / durch Ihre Au-
thorität und Gegenwart desto kräftiger mit besör-
dern helfen wollen / abgehen zu lassen / allergnä-
digst resolvirt. Indessen der auff den 20. bevor-
stehenden Monats Junii Krafft Kayserl. allergnä-
digsten Decreti ratificatorii vom 19. April jüngst-
hin beliebte Terminus der Ankunfft und Erschei-
nung der Kayserl. Commisarien und Reichs-De-
putaten in Weslar herbeynahet / die höchstged. Sr.
Churfürstl. Gnaden zu Erier als Cammer-Rich-
ter gleich Anfangs bey dieser Reichs-Visitation
auch höchst nöthig geachtet / diese so wohl von Chur-
fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / als
denen Cameral-Personen und Partheyen vieler be-
kandter Considerationen halber schnellst verlangert/
und in dero höchste Person ein absonderlich grosses
Vertrauen von denenselben durchgehends gestellet
ist / und solches täglich vergrößert wird ; so ist nach
beschener Berathschlagung in allen dreyen
Reichs. Collegiis davor gehalten und geschlossen
worden / daß Jhro Röm. Kayserl. Majest. von
Reichswegen wie hiermit nochmahlen bechehet /
allerunterthänigst zu ersuchen wären / Sie allergnä-
digst geruhen möchten / Ihren allerhöchsten Justiz-
Euffer nach / die verträueste Besinnung an Jhro
Churfürstl. Gnaden zu Erier bald mögltlich dahin
nummehr würcklich allergnädigst abgehen zu lassen /
damit dieselbe gnädigst beliben möchten / nicht al-
lein bey Eröffnung des Gerichtes / sondern auch
gleich anfangs bey Eröffnung d Reichs-Visitations-
Deputation selbst in Weslar zu erscheinen / und
also bey dem ganzen Actu der Visitations-Deputa-
tion, des von Kayserl. Majest. allergnädigst rati-
ficirenden Reichs-Schlusses Inhalt und erklären-
den Bestand zusolge / wann dieses letztere ohne
dero grosse Ungelegenheit geschehen könnte / Krafft
dero Cammer-richterlichen hohen Amtes / zu ver-
bleiben / um mit Jhro d. s Reichs und Cammer-
Gerichtes Nothdurfft desto besser communiciren
und überlegen zu können / wohin dann gleichfals
S. Churfürstl. Gnaden zu Erier vom gesamten
Reichs wegen / Nahmen der Churfürsten / Für-
sten und Ständen des Reichs / auch in schuldigsten
Respect zu ersuchen wären / diese Mühe Kayserl.
Majest. dem Reich und Publico zum Besten zu
übernehmen / welches gegen Sr. Churfürstl. Gnad.
zu Erier dieselbe in andere Wege zu verschänden /
gesteiffen und verbunden seyn würden ; es wäre so-
fern der Kayserl. höchstansehnlichen Commission
Reichs gewöhnlicher massen zu extradiren / mit
dem unterthänigsten Ersuchen / Sie beliben wol-
ten / wegen enge der Zeit und beygehenden Termins
des 20. Junii solchen Kayserl. Maj. per Expres-

1707.
ersuchen /
daß es /
als Cam-
mer-Rich-
ter / der
Visitation
beyzuwohne.



1707.

sum allerunterthänigst einzusenden / die Kayserl. Schreiben an öftters erwachte Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier zu obigem Ende mit befördern helfen / und dahin ferner bey Ihro Kayserl. Maj. anzutragen / auff daß dieselbe allermildest betreiben möchten / Ihre Commissarios zu Beobachtung des mehrangezogenen Termins in Weslar zu erscheinen / anzuweisen x.

Es wird nichts aus der Sache / doch kommen Visitatores an.

Nach diesem war nun wohl diese Sache an Trier gebracht / auch von solchem das Begehren nicht abgeschlagen / vielmehr Hoffnung es zu wehren gegeben / auch Anstalt darzu gemacht worden / doch wurde in der That hernach nichts drauß / wie zu seiner Zeit weiter erinnert werden dürfte. Indessen solte doch die Visitation in obenbenannter Zeit vor sich gehen / wie denn mit einretten dem Monat Julio sich verschiedene Visitatores, nemlich wegen Chur-Sachsen einer von Benningens / wegen Chur-Brandenburg / einer von Wambold / wegen Magdeburg einer von Poto / wegen Schweden-Bremen / der von Engelbrecht / wegen Speyer / ein Streit / wegen Braunschweig-Zell einer von Wrisberg / wegen Hessen-Cassel Rath Arnold, wegen Mecklenburg Rath Schäfer / wegen Nürnberg Syndicus Sachs / wegen Franckfurt Syndicus Lucius sich in Weslar befanden / und auff noch abwesende / sonderl. Kayserl. Commission, warteten / mit welcher es sich aber etwas verzögerte / sonderlich wegen der unglücklichen am Ober-Rhein vorgekommenen Kriegs-Zufälle / daß also der Termin zu eröffnenden Visitation bis den 1. Sept. verlängert wurde / aber auch mit dessen Erscheinung wolte das Werk noch nicht seinen Anfang nehmen / weil der Apt von Kempfen / als Principalis der Kayserl. Commission, bey Reich / mit eingetrettenem September / anzeigten ließ / es sey / da er im Begriff gewesen sich auff die Reise nach Weslar zu machen / ein starkes feindl. Detachement durch den Schwarzwald in Ober-Schwaben eingedrungen / das alles in Contribution zu setzen begriffen / Ihm / Hn. Apten / bey so gestalten Sachen nicht möglich wäre / sich weg zu begeben von seinen Unterthanen / und diese in ihrer Noth zu verlassen / müste vielmehr bey selbigen / ihnen desto besser mit Rath und That an Hand gehen zu können / bleiben / bis sich der Sachen Zustand geändert / so guter Hoffnung nach / in kurzem geschehen dürfte / und würde ja der Reichs-Convent / samt denen schon in Weslar sich findenden Visitatoren, diesen fatalen Aufschub nicht übel nehmen / x. Unter dieserley Händeln und Zufällen aber / gieng auch dieses Jahr ohn wirklich vorgenommene Visitation zu Ende / ob gleich von dem Hn. Cammer-Richter denen Cameral-Personen intimiret worden / sich gegenden 20. Junii zur Visitation parat zu halten.

Die bey Münber-gischer Zoll-Ca-me-nebst andrer Frage: Ob keiner

Erinnerlich ist aus vorhergehendem Jahre / daß sich / aus Veranlassung der Zoll-Serlichkeit zwischen denen Marggrafen und Nürnberg / eine Frage erhoben: Ob man / unter einigerley Vorwand / die an der Cammer Rechtshängig gewesene Sachen / bey dieser Gerichts-Sperrung / an der Kayserl. Reichs-Hofrath bringen möge? und

wie diese der Reichs-Convent lieber mit Nein beantworteten: Ihro Kayserl. Maj. aber das auff solchen Schlag ausgefallene Reichs-Gutachten nicht ratificiren wollen / und die Ursachen dessen angeführet hat / wie sie bey dem Schluß der Cammer-Gerichts-Geschichte vorigen Jahrs zu lesen gewesen. Da nun also Ihro Kayserl. Majest. auff der Meynung blieb / daß in dieser Zoll-Sache insonderheit / folglicht auch / bey gleichen Umständen überhaupt von der Cammer / da dermahlen bey selbiger unmöglich Hülffe zu finden / die Zusage gar wohl zu des Reichs höchstem Oberhaupt / d. i. zu dem Reichs-Hofrath genommen werden möchte / dieses aber denen Brandenburg, Bayreut- und Dnolsbachischen Marggräf. Häusern nicht leydtlich vorkam: so unternahmen Sie eine Vertheidigung des vor Sie ausgefallenen Reichs-Gutachtens / und eine Ablehnung derer Ursachen / welche ab Seiten Kayserl. Maj. wegen verweigerter desselbigen Ratification angezogen und dem Reich vorgelegt worden. Sie führten diese Ursachen an / und setzten die Antwort darauff entgegen / wie aus denen eigenen Worten ihrer public gemachten Repraesentation im nachfolgenden des mehrern zu ersehen ist.

Es scheien / heißet es in Marggräfischer Repraesentation, daß die Rationes nicht von geringer Wichtigkeit sind / so im Kayserl. Commissions-Decret, aus des Kayserl. Reichs-Hofraths Bericht angeführet worden / wider das Reichs-Gutachten / welches gar keine Avocierung Cammerhängiger Sachen vor den Reichs-Hofrath gestatten wollen. Einige sind general, die sich auff alle Personen und Sachen appliciren / und bestehen hauptsächlich darinnen / daß / wann das Reichs-Conclulum seinen Effect haben solte / (1) der unschuldige und schwächere Theil durante Justitio Camerali in denen vor solchen Gerichte hangenden Sachen / alles Unrecht über sich gehen lassen müste / in dem (2) Kayserl. Maj. ob Sie schon das höchste Oberhaupt / ihm dennoch keinen Schutz und Schirm leisten könnten; oder er müste (3) sich selber durch bestmögliche gewaltthätige Widersetzung / Hülffe und Rettung schaffen. Man würde auch (4) das Reichs-Gutachten dahin deuten / als ob in solchen Justitiis keine Provisional-Berordnungen / es wäre die Sach auch wie sie wolte / zu attendiren seyn. Die Reichs-Satzungen / welche von den Recursibus & Advocacionibus von einem höchsten Gerichte zum andern handelten / hätten (5) den Calum Justitii nicht vorher gesehen / und wären also hieher nicht zu ziehen / wo man denen Cameral-Erkennüssen nichts zuwider verordnere / sondern vielmehr selbige handhabe. Vielmehr könnte (6) bey deren Aufrichtung der vorigen Römisch. Kayser und Gründe Meynung gewesen seyn / daß man in solchen Fällen lieber denen mächtigern Parteyen allen freyen Gewalt / und hingegen die Nothleidende ohne Berechtigung und Schutz lassen / als ad interim der denen Röm. Kaysern vorhin zugestanden Universal-Jurisdiction den ungehörderen Lauff gönnen solte. Wie dann (7) bey vortem Justitio Camerali, da die Allectores des

1707. ley Weiser am Cammergerichte hangende Sachen vorn Reichs-Hofrath gebracht werden dürfen? wird ferner getrieben/

Gründe die da sagen: Es dürfte wohl zu weilen / was am Cammer-Gerichte hanget / vorn Reichs-Hofrath kommen/

sonderl. bey dem nicht vorzusehen dem Justitio Camerali.

Kriegs

1707.

Kriegs halber von Speyer hinweg weichen müssen / der Kayserl. Reichs-Hofrath / auff Anhalten der Partheyen / Mandata und andere Verordnungen in denen vor dem Cammer-Gerichte hangenden Sachen erkennt; ohne daß (8) die Stände auff das Kayserl. Commissions-Decret vom 22. Julii 1689. etwas dargegen gesprochen / und (9) ein ander Mittel / so denen nothleidenden Partheyen zum besten ergriffen werden möchte / an Hand gegeben hätten. Dahero (10) der Kayserl. Reichs-Hofrath die ganze Zeit über des damahls gesperrten Cammer-Gerichts mit Administration und Fortsetzung der Gerechtigkeit / solcher Gestalt fortgefahret wäre: Und (11) im gegenwärtigen Justitio auch auff andern Partheyen aus unterschiedlichen Orten des Reichs anrufen / non attenda Camerali litis-pendencia, dem Cammer-gerichtlichen Process inhärente Mandata und Verordnungen erkandt hätte.

Aus welcher Administration der Justiz dann (12) keine Collision zwischen beyden höchsten Gerichten zu besorgen sey / indem die bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath nur prosequirte Process in statu quo hiernächst an das Kayserl. Cammer-Gericht remittiret / oder sonst bey der Visitation das nützlichste pro publico beltebet / mittelzeit aber (13) dieses alles in denen 3. Reichs-Collegis der Nothdurfft nach / umständlich überlegt / und darüber ein beständiger Reichs-Schluß verglichen werden könnte / da dann die Stände selbst vor gut und rathsam befinden würden / daß bey noch währendem Justitio Camerali, der Gerechtigkeit in allen Sachen / die bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath angebracht / der ungehemmte Fortgang / bis zur Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts / gelassen werde / zumahl (14) in dem Reichs-Berichten angezogene gute Zuversicht / ob würde, sich zwischen niemand in einige vermeynte Collision setzen / nicht überall zutreffen.

Allein dessen allen ungeachtet / bleibet doch nichts desto weniger das Hochfürstl. Brandenburgische Gesuch und Anbringen / welches hernach noch mehrers justificiret werden soll / in offenbaren Rechte und aller Billigkeit gegründet / folgl. auch das da auff erstattete Reichs-Berichten / so wohl dem Juri Communi, als auch denen Legibus Imperii fundamentalibus, und der Equitativgang conform. Denn es hat (mit dem Argumento à posteriori) anzufangen (1.) von allen vortrefflichen Befandtschafften nicht eine einzige demselben widersprochen; welches (2.) nicht geschehen seyn würde / wann nicht alle Stände so wohl der Billigkeit / als auch dem gemeinsamen Interesse gemäß befunden hätten / daß der Kayserl. Reichs-Hofrath propria Autoritate, sich in diejenigen Sachen / so ihm per preventionem einmahlt entnommen / nicht einmische / noch dieselbe an sich stehe. Inmassen dann auch (3) der letztere Reichs-Abschied s. ebenmäßsig 166. deutlich verordnet: Daß in denen dem Kayserl. Cammer-Gerichte Rechts-hangenden Sachen anderwärts einig Gebott / Mandat, Inhibition, Restitution, Advocation, Suspension und Aufsichtlag / bey Straff 10. Marc Goldes / nicht ausgewir-

cket / und daß nichts desto weniger / was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider / auff ungestümme / oder sonst verdrehte Process vom Kayserl. Reichs-Hofrath erlangt wäre / vor kraftlos gehalten werden sollte.

Noch expressiver ist (4) die Disposition, welche sich in der Kayserl. Wahl-Capitulation findet / allwo s. 41. steht: Daß die am Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemachte / und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar an den Kayserl. Reichs-Hofrath nicht abgefördert / noch auffgehoben / noch dagegen inhibiret / oder sonst auff andere Weiß retribuiret / auch was also vorgenommen / vor null und unkräftig gehalten werden sollte.

Und weiln (5) das letzte unglückliche Justitium Camerale ein Casus plane extraordinarius ist / den der Legislator nicht vorher gesehen / noch vorher sehen können; so folget von selbst / daß per nullam legitimam interpretationem ex dictis locis geschlossen werden könne / daß der Legislator (welcher das totum Imperium ist / mithin auch allein Interpretationem authenticam darüber zu machen hat /) diesen Casum habe ausnehmen / und dem Kayserl. Reichs-Hofrath darinn verstarren wollen / Decreta, Mandata &c. in denen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Recht verfangenen Sachen ergehen zu lassen.

Da nun (6) hæc Mens & Voluntas Legislatoris, ex ipsa lege nicht erhellet / so ist wohl streitig / daß der Kayserl. Reichs-Hofrath nicht befugt ist / eigenes Befallens Exceptiones sub quocunque pretextu zu machen / und contra die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser zu ihrem irreparablen Präjudiz Verordnungen zu erheben; oder man müste (7) dem Kayserl. Reichs-Hofrath interpretationem Authenticam, und also Potestatem Legislativam zustehen wollen / welche Macht aber (8) neue / und in denen Legibus nicht befindliche Exceptiones zu machen / die Stände demselben um so weniger zustehen können / noch werden / als gar leicht sehr übele Sünden daraus entstehen / und dadurch das Cammer-Gericht / zu der Stände großem Nachtheil / gar in Abgang gerathen könnte.

Gleichwie nun (9) Kayserl. Majest. und dem Reich ut supremo Legislatore, wie gemeldet / allein zustehet / zu determiniren / wie es in diesem gans besondern und unvermutheten Fall / durante Justitio, mit denen bey dem Cammer-Gerichte hängigen Sachen interim zu halten sey; also hat eine vortreffliche Reichs-Versammlung optima juris & status ratione in substantia billich dahin geschlossen / daß die Sachen daselbst zum Ende gebracht werden sollen / wo sie einmal anhängig gemacht worden / mithin alle Process die bey dem Cammer-Gerichte hängen / durante Justitio in statu quo & in suspenso verbleiben müssen / bis das Impedimentum temporale gehoben / und die Justiz wiederum zu gebührenden Lauff gebracht worden.

Denn wann das nicht wäre / so müste (10) nicht mehr gelten / quod nemo super eadem re coram duobus & diversis Judicibus invitus liti-

1707.

der Wahl-Capitulation,

(2)

deren Interpretatione authentica dem Reichs-Hofrath nicht zustäme,

(3)

(4)

Werden zu widerlegen gesucht /

durch ein hellige Gegen-Weynung aller Reichs-Tags-Gesandten /

(1) aus dem jüngern Reichs-Abschied /

1707.

gare teneatur, welches doch dem textui in l. 30. ff. de Judiciis zuwider lieffe.

Es müste auch ein Richter (11) non inspectis Actis valide cognosciren können / sinemahn in causa praesenti die ziemlich weitläuffrige Acta judicialia, allein bey dem Sammer. Gerichte befindlich / und daher der Kayserl. Reichs. Hof. Rath von dieser Sache keine behörig, zulängliche Nachricht haben kan.

Aus periculo statuum.

(5)

Hingegen würde (12.) gewiß übel mit denen Statibus Imperii gehandelt werden / wann in so wichtigen / ihre hohe Regalia betreffenden Sachen es erlauber seyn solle / dergestalt über hin zu fahren / und per Mandata absque praevia plenaria causae cognitione, welches in gegenwärtigem Fall non visis prioribus Actis unmöglich geschehen kan / den richtigen Lauff ihres Rechts / welcher ohne ihr Verschulden per temporale aliquod impedimentum, wie casu maxime dolendo durch das gegenwärtige Justitium geschlehet / suspendiret wird / schwer zu machen / oder wohl gar in unwiederbringliches Nachtheil zu setzen / welches aber Status Imperii (13.) niemanden ihrer Constatum, zu dem eigenen größten Nachtheil / werden zumuthen lassen / sondern um so viel mehr alle nöthige Vorkehrung dargegen thun wollen / je weniger (14) ein einziger Stand seyn wird / der da wolte / daß / nachdem er viele Jahre in seiner Sache vor einem Gerichte / rechtliche Handlung gepflogen / und dann ein Impedimentum temporale darzwischen käme / also / daß man eine Zeit lang nicht darinnen fortfahren könne / alsdenn ein ander Gericht interim in derselbigen Sache / deren Acta allwege bey dem erstern bleiben / und denen Impetranten nicht etnmal copialiter produciret werden / noch / weisen darbey auch auff andere Proceß-Acta zu regardiren / plenarie produciret werden können / wider seinen Willen / und alle dargegen vorstellende prägnante Ursachen / Mandata oder andere Gerichtliche Verordnungen ergehen lassen / darnach aber / Impedimento sublato, das erste Gerichte die Sache wieder vornehmen / und vollends aufmachen solle. Auff welcherley unformliche Proceß wohl noch kein Exempel / weder bey dem vorigen Justitio, noch sonst so lang die Welt stohet / sich ereignet haben wird / werden auch sonder Zweifel die Stände des Reichs solche nimmermehr auffkommen lassen / zumahl darbey (15.) unsehbar zu besorgen wäre / daß dasjenige Gericht / welches durante Impedimento zu cognosciren implorirt würde / die Sach auff ungestümtes Anhalten des Parts / so das Judicium prius & praeviens schenete / und nicht gern an dasselbe remittirt seyn wolte / der andern Parthey zu großem Nachtheil überreihen und zu Ende bringen dörfte / woraus sehr schädliche Effectus und Consequenzen erfolgen würden ; inmassen (16.) nicht unbekandt ist / daß offte über einerley Acta von 2. oder 3. Juristen Facultäten unterschiedene und wohl gar widrige Urtheile einlauffen / welches dann zwischen den beyden höchsten Reichs. Gerichten eben so leicht / und in casu praesenti ; da der Kayserl. Reichs. Hof. Rath die Acta gar nicht hat / noch obgedachter massen integraliter haben

(6)

(7)

In besorgender Collision höchster Gerichts

kan / um so vielmehr nicht unbillig zu besorgen stünde.

Will man aber (17.) dieses offenbare Inconveniens und diesen Informem & in auditum Processum, da zwey unterschiedene Gerichte in una eademque instantia super eadem causa pro parte cognosciren / nicht gestatten / und dennoch des Reichs. Hof. Raths Beginnen billigen ; so muß entweder die Causa, mit Verlust der bisherigen Zeit / und der aufgewandten grossen Mühe und Kosten von neuem ventiliret / und dardurch zur höchstschädlichen Proceß. Verlängerung Ursach und Gelegenheit gegeben werden / cum tamen lites abbreviari Reipublicae interfit, oder man muß (18.) notwendig in das andere Extremum verfallen / daß nemlich der Kayserl. Reichs. Hof. Rath befugt / alle vor dem Sammer. Gerichte hangende Sachen / und die darzu gehörige Acta gar zu avociren / und vor sich zu ziehen / und also perultratis integris Actis & cum plenaria causae cognitione darinn bis zu Ende zu verfahren. Dieses aber wäre (19.) ipso facto das Sammer. Gerichte über einen Hauffen werffen / und der Stände Juribus den allerempfindlichsten Schaden zufügen / der nur seyn könnte. Daher und wie (20.) einem jeden gar viel dran gelegen ist / coram quo Judice experiatur, niemanden aber semper praevencionem semel legitime qualitum jus sine summa injuria genommen werden kan ; also werden Status dergleichen höchstschädliche Principia nimmermehr auffkommen / sondern viel lieber die in Camera pendentes Processus, durante justitio in statu quo beruhen lassen.

1707.

Und andern Quellen.

(8)

(9)

Allermassen (21.) durch das Justitium beyden Partheyen gleiches Unrecht geschlehet / indem niemand den Exitum litis vorher sehen kan / und von einem jeden zu praesumiren / daß er die Gerechtigkeit vor sich zu haben vermeyne / und daher dessen Sache nicht weniger als der Contrapart, je eher je lieber ausgemacht seyn könnte. Und obwohl (22.) an dem / daß dieses unglückliche Justitium höchst unbillig / so haben doch die Partheyen selbst daran nicht die geringste Schuld / und kan deswegen keinem Theil obberührter massen sein per praevencionem erlangtes Recht genommen / und er ohn sein Verbrechen coram alio judice zu litigiren gezwungen werden. Ist demnach (23.) dieses Justitium respectu der litigirenden Partheyen pro Casu und vo. ein Unglück zu halten / welches beyde Theile so lang ertragen müssen / bis solches wieder gehoben wird. Worbey es (24.) gar nicht auff die Question ankommt ; an litigantes teneantur judicem, qui de negat vel protrahit justitiam, per longum tempus expectare, & quanam remedia tali casu competant? Sinemahn (25.) denegatio aut protractio justitiae dolum & animum protrahendi & denegandi voraus setzt / welches man von dem Sammer. Gerichte so viel weniger sagen kan / als die meisten Membra desselben ohne Zweifel die wieder Eröffnung wünschen / und dazzu ganz bereit seyn.

So läset sich auch (26.) die obgedachte Question nicht so gleich appliciren / als nur auff solche Richter / die judicem superiorem haben / und

da

1707.

da man in pœnam negligentia vel doli iudicis inferioris von ihm weg und ad iudicem superiorem sich wendet. Welches aber (27.) hier nicht angehet / dann der Kayserl. Reichs-Hof-Rath ist nicht Judex superior, sondern allein Cæsar & Imperium, und muß also auch ex mente der ob formirten Quæstion die Sach nicht vor jenen / sondern vor diesen um so mehr gebracht werden. Zumahlen (28.) die Camerales von Ihro Kayserl. Majest. Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / an solche hohe Justitien verordnet / und an dero Statt sitzen / C. O. p. 1. tit. 2. auch deswegen von ihnen präsentiret / unterhalten / und visitirt werden; wie auch dann vor dem die Judicialia von Kayserl. Majest. und gesamen Ständen auff öffentlichen Reichs-Tagen entschieden / hernach aber statt dessen das Cammer-Gericht hierzu in gewisser Maas gesetzet worden / welches daher auch Ihr. Kayserl. Majest. samt Chur-, Fürsten und Ständen des Reichs / repräsentiret / (vid. R. I. de Anno 1654. §. 165.) auff welche präsentanten und Constituenten / das ist / auff Ihro Kayserl. Majest. und gesamte Stände des Reichs / wie sie ein unzertrenntes Corpus machen / folglich allein die Potestas Judicandi, im Fall jene casu quodam daran verhindert würden / wiederum recurriren muß. Es würde auch (29.) durch dieses Verfahren des Reichs-Hof-Raths / nicht das Cammer-Gericht / sondern die Parthenen gestrafft; indem dieselben ganz unverschuldeter Weis sich obberühren / gefährlichen Consequenzen exponirt und unterworfen seyn müssen. Gleichwie nun endlich (30.) die Frage eigentlich darinnen bestehet: wann von den beyden höchsten Reichs-Gerichten eines casu planè extraordinario & improvise darüber auch folglich à Legislatore keine Disparition gemacher / in eine Inactivität ad tempus gesetzet ist / ob in dessen das andere vor sich & absq; speciali commissione Cæsaris & Imperii, (wie in casu præsentis geschehen / welches das Brandenburgische Desiderium, und darauff ertheilte Reichs-Gutachten / allein gnugsam legitimiret) in denen vor dem ersten hangenden Sachen / davon die Acta noch immer daselbst verbleiben / ne visis quidem illis, etwas Gerichtl. verordnen könne? also schetnet (31.) die Sach an sich selbst und aus obangeführten Ursachen so Sonnenklar / daß wohl niemand dieselbe anders / als negativè, wird beantworten können. Ja wann man auch (32.) auff die Gedancken kommen wolte: ob Cæsar & Imperium in diesem ganz besondern Fall nicht wohl thäten / wann sie dem andern Judicio die Authorität und Macht auftrügen / daß es in denen vor dem andern Gerichte noch hangenden Sachen interim Reichel. Verfügung thun könne und solle? So würde noch aus obangeführten Gründen ganz deutlich und von selbst sich ergeben / daß auch solches so schlechtdings zu thun nicht rathsam seye / und ohne der Stände größten Nachtheil nicht geschehen / noch vielweniger in præsentis causa Brandenburgica um deswillen statt finden könnte/welchen (33.) der Kayserl. Reichs-Hof-Rath falsissima & injuriosissima Norimbergensium narrata, ohne dissetis noch bewusste quæ-

(10)

(11)
richtiger
Vorstellung
des
obschwer-
benden
Casus.

same Rechtliche Beschleunigung / folglich pro veris accipere / selbige auch / als wann es eine ausgemachte Sache wäre / Ihr. Kayserl. Maj. vorgebracht / und die Hochfürstl. Brandenburgische Häuser / so wohl dadurch / als auch nur mit der bloßen Mandats-Erkennung / überaus sehr graviret hat / daß sie auch noch mehrers graviret zu werden nicht unbillig besorgen müssen / quia qui semel gravavit, semper gravaturus præsumitur.

Zu geschweigen / daß derselbe (34.) in Causis Brandenburgico-Norimbergensibus vorhin unmöglich eher mit Reichs-Beystand Judex seyn kan / er habe denn zuvor die Acte von An. 1526. bis 1587. bey dem Cammer-Gericht zwischen Brandenburg und Nürnberg verhandelte sogenannte Freyschl. Acta, welche in verschiedenen grossen Voluminibus bestehen / völlig gelesen; sinitemahl darinnen hauptsächlich und zwar eben auch quoad Beringsdorf / über das Territorium mit gestritten / und solches / vermög aller Acten-Ründigkeit / pro fundamento der Freyschlichen Obrigkeit gesetzet / nicht dem Hochfürstl. Haufe Brandenburg / well es dasselbe bestens erwiesen / in Possessorio & ejusdem revisorio, nebst der Freyschlichen hohen Obrigkeit declaratorie mit zugesprochen worden / wie solches aus beygehendem Extract der Haupt-Freysch-Relation apud Gylmann & Thilemann de Benignis, und denen daraus sich erläuterenden Urtheilen sub Lit. A. B. & C. mit mehrerem zu ersehen. Beswegen alle bisherig, und künfftige / sohanen Adjudicationibus & Actis zuwider laufende / oder auff einigte Weis ungemässe / ex quo omnino etiam Aulicæ sententiæ nicht bestehen können.

Absonderlich aber wird (35.) hochbesagter Kayserl. Reichs-Hof-Rath in gegenwärtiger Zoll-Sache um so weniger judiciren / und wider das Brandenburgische Zoll-Wesen / von allen seinen festigen und künfftigen Expeditionibus das geringste behaupten können / wenn er nicht vorher / nebst denen Freysch-Acten / auch alle und jede von An. 1682. her / und auch noch vorher / in andern dergleichen Zoll-Processen in Camera hierüber eingebrachte Acta durchaus und völlig gelesen hat; welcher vallissimorum Actorum Lectiones aber ihm / wegen dessen selbst allegirten überhäufften laborum, eben so wenig möglich / oder zumuthen seyn werden / als wenig solche gesamte ad Cameram gehörige Acta von dar sich transferiren lassen.

Es bedarf auch endlich (36.) dessen allen und des Reichs-Hof-Raths Cognition noch um so viel weniger / well gar kein Zweifel mehr ist / es werde nun das Cammer-Gericht bald wieder eröffnet / und in seine vorige Activität gesetzt werden / nicht diese Sache / so weit sie denen litigis forensibus unterworfen / auff ein und andern Weg sich daselbst noch endigen lassen. Bey solcher Beschaffenheit nun ergiebet sich von selbst / daß der an Ihro Kayserl. Majestät von dero Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst erstattete Bericht sich leichtlich abnehmen lasse. Dann gleich wie quoad (1) von denen gesammten Reichs-Ständen nicht zu vermuthen ist /

daß

1707.

1707.

daß einer den andern sub favore Justitii betragen / oder einiges Unrecht zufügen werde; also kan auch dem Reichs-Concluso und dessen Reichs-Constitutions-mässigen Intention, solch widriger Effect um so weniger beygelegt werden/ weilten nicht nur in demselben auff solchem Fall bereits die Vorsehung geschehen/ daß alles dergleichen widerrechtl. Verfahren annulliret seyn solte/ sondern es würde auch derjenige / welcher von solcher Occasion profitiren wolte / künfftighin zu aller Satisfaction und Schaden-Ersezung leichtlich an gehalten werden können.

Worbey noch quoad praesentem Causam absonderlich zu consideriren ist / daß der Rath zu Nürnberg keinesweges vor den unschuldigen Theil gehalten werden kan/ angesehen er mit allen seinen Kräfften / ob causainjustitiam bey vielen Jahren her / wider die Brandenburgische Wehr-Zöll mit Befugniß in Camera vor sich sein Urtheil erlangen können / noch auch künfftig erlangen wird/ und doch nichts destoweniger durante Justitio sich unterstanden hat / die beyden Hochfürstl. Häuser/ ihrer uhralten untadelhaften Possession der Wehr-Zöll-Auffrichtung / propria Auctoritate und via facti vermayndlich zu entsetzen / und deswegen das Brandenburgische Zoll-Haus zu Beringsdorff zu zweymahln gewaltthätig niedergestossen / zerhauen und zernichten / auch darneben die dabey gewesene kleine Wache von wohlbehandten und gar keinen frembden Granadiers / welche man in der Hoffnung dahin logirt gehabt / daß Nürnberg gegen dieselbe aller Thätlichkeit sich um so mehr enthalten solte / nächstlicher Weil mit gewaffneter starker Mannschafft auff das insolenteste in Arrest nehmen lassen / worgegen quaevis competentia reserviret werden. So läßt sich auch bey solcher Beschaffenheit von Brandenburg nichts sagen / daß es continuando Possessionem juris sui veteris die Zeit über / da lis in Camera pendens gewesen ist / Nürnberg oder jemand anders / einiges Unrecht zugesüget / oder unter dem Favor des ausgewürckten Reichs-Gutachtens dergestalt verfahren habe / als ob weder Befeh noch Richter auf Erden mehr vorhanden wären / welche ungründlichste und atrocste Nürnbergsche Beschuldigungen die beyden Hochfürstl. Häuser sich nicht unbilllich ad animum zu revociren haben.

Wosern aber (2) ein Reichs-Stand von dem andern in Causis in Camera pendentibus durante justitio, wider Verhoffen beschweret würde/ und jeso Nürnberg dergleichen Klagen contra Brandenburg zu haben/ vermaynen wollen; so erkennen zwar gesamte Reichs-Stände Ihr. Kayf. Majest. so willigst als schuldigst vor Ihr Hochgeehrtes Ober-Haupt / wollen auch Dero Kayf. Reichs-Hofrath an seiner Hoheit und Würde gar nichts derogiren: es haben aber die Beschwerete Stände hierbey sich billich zu bescheiden / daß/ wie die Camera von Kayserl. Maj. und dem Reich conjunctim dependiret / also auch / wann solche in eine Inactivität verfällt / der Sachen Beschaffenheit und Umständen nach / der Recurs nitrgends anders wohin / als an Ihr. Kayf. M. und das gesamte Reich / wie noch unlängst von Ihr

Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg wider den Sammer-Berichts-Alleforem Wigand, und von Ihr Hochfürstl. Gnaden und Hoch-Stift zu Münster / wider die Erb-Männer geschehen ist / genommen / und daselbst die unfehlbar zu hoffen habende Hülf / Schutz und Rettung gesucht werden müsse / und also gar nicht nöthig / noch denen Reichs-Besesen convenabel sey / hierunter den Kayserl. Reichs-Hofrath anzugehen / als welcher selbst nte verlanger hat / noch präzendiren wird / Superior Judex zu seyn / oder daß die Sammer von ihm dependiren soll.

Weniger hat (3) jemand die geringste Ursache / bey solchen Justitiis auff eine gefährliche / und in denen Rechten höchst-verbottene Hülf zu verfallen / in dem man obgedachter massen bey Ihr. Kayserl. Maj. und dem Reich zugleich genugsame Hülf und Rettung suchen kan / da es denn / wann die Justitiis-Sachen bey denen Comitiiis sich nicht süglich tractiren lassen wolten / auff der Stände Entschliessung ankomme / ob Sie solche an das Reichs-Convent gebrachte Beschwerden / interim, wo kein Theil etwas erhebliches dargegen einzuwenden / dem Kayserl. Reichs-Hofrath committiren / oder pro re nata Deputationes extraordinarias anordnen / oder anderer Gestalt der Sachen Rath schaffen wollen.

Am allerwenigsten aber hätte solcher Gestalt die Stadt Nürnberg / (von deren Präpodens die trostige Bedrohungen / und fast täglich Friedbrüchige Facta ein genugsames Zeugniß abflattern / ob sie wohl bey den Reichs-Tribunalien sich continuirlich vor den schwächern Theil ausgiebet /) sich unterstehen sollen / dasjenige / was Sie bey so vielen Jahren her / durch den Reichs-Wege nicht erlangen können / via facti auff höchst verbottene / und den Verlust der Prætension p. 1. 7. §. unde vi nach sich ziehende Weis anzujüben / wann sie nicht durch das Justitium, vermittelst des Reichs-Hofraths / als der von dem Sammer-Processu nicht wuste / und daher ihre Perita um so eher erfüllen würde / zu profitiren gemeint gewesen wäre.

Sinistra Interpretatio des mehrgedachten Reichs-Gutachtens ist (4) gar nicht zu beschreien / allensfalls aber / und wann schon jemand sich finden solte / der da einige widrige Consequenz heraus ziehen wolte / so würde jedoch bey dem höchst-löblichen Reichs-Convent / mittelst convenienter Declaration, der Sache leicht Rath zu schaffen / auch pro re nata durch anderweilte Verordnung / oder wenigstens durch künfftige Sammer-gerichtl. Condemnationem in damna & expensas, eines Refractarii Eigenwilligkeit noch wohl zu compesciren seyn / da es im übrigen auff eines hinaus laufft / ob Ihr Kayserl. Maj. allein / obstantibus Legibus fundamentalibus, das gesamte Reich denen Nothleidenden die nöthige Hülf gewehret.

Inzwischen folget (5) gar nicht / daß / welchen die Reichs-Sagungen / welche de non confundendis Jurisdictionibus Summorum Imperii Tribunalium handeln / von dem Casu Justitii nichts melden / noch selbiger damahls vorher ge-

1707.
allerhand
Exempel/

sehen

1707.

sehen worden / noch werden können / solcher Casus extraordinarius daher unter der Generali dispositione Legis nicht mit begriffen / sondern davon ausgenommen / und mithin der Disposition des Kayserl. Reichs-Hofraths überlassen worden seyn soll; sondern es folget vielmehr ein solcher Schluß: daß eben darum / welln man damahls / als ob gedachte Leges prohibitive sanciret worden / an den Casum Justitii nicht gedacht / solcher nicht habe excipiret werden können. Endlich mag nun gleich solcher einen neuen Legem erfordern / so gehöret es allerdings ad Imperium; oder es mag derothenwegen auff eine Interpretationem, der vorhandenen Constitutionum ankommen / so stehet es wiederum dem Imperio zu; quia ejus est Leges interpretari, cujus est easdem condere. Und kan indessen / bis ein oder das andere geschiehet / der Kayserl. Reichs-Hofrath hierunter die geringste Befugniß sich nicht selbstem zueignen / noch also unter dem Vorwand / daß die Cameral-Erkenntnissen gehandhabet / und deneisiben nichts zuwider gehandelt werde / die Cammeral-Process an sich ziehen / wellen er absonderlich auch die Acta priora nicht haben / noch lesen / soiglich auch nicht wissen kan / ob Camera wohl oder übel gesprochen / mithin auch seine Manutenez der Gerichtigkeit gemäß oder zuwider sey; zugeschworen / daß dadurch zu vielen Eingriffen Gelegenheit gegeben / und der Intention der Reichs-Satzungen / welche dem Kayserl. Reichs-Hofrath keine Superiorität über das Cammer-Gericht zu legen / schurstracks zuwider gehandelt würde.

Wann aber nun schon (6) hochgedachter Reichs-Hofrath / durante hoc Justitio Camerali, in rebus ibi pendentibus, wie nicht mehr / als billich / quiesciret / so wird doch dadurch weder dem Wächtern die freye Hand über den Schwachen / noch auch dieser Hülff-loß gelassen / als deren keines auch die vortzen Röm. Kayser und Stände bey Errichtung der gedachten Reichs-Constitutionum, sondern vielmehr das Gegentheil gewolt / daß nemlich gedachter massen die ordentliche Mittel in Comitibus zu suchen / cuiuslibet gravato unbenommen bleiben. Worbey dann eine bekandte Sache ist / daß die Kayserl. Universal-Jurisdiction auff die Reichs-Constitutiones und beschworne Kayserl. Wahl-Capitulationes sich dergestalt gründet / daß auch die Stände ebenmäßig davon participiren / und also solcherley Fälle allerdings ad Comitibus gehören / wovon unter andern zu sehen / Reichs-Abschied de Anno 1557. §. 21. in verbis: Jhro Kayserl. Maj. und des Reichs Jurisdiction.

Et jus Leges ferendi implicat quoque Jurisdictionem, cum sine hac, illæ forent inanes, cum ergo prius competat Statibus, de posteriori, quin pariter ad eosdem spectet, non est dubitandum.

Wiberlegung derer angeführten widerigen Beyspiele.

Was (7) in dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Berichte vom vortzen Justitio Camerali sub Anno 1689. angeführet wird / ist dem dinstmahligen Reichs-Hofraths Unternehmen mehr zuwider / als daß er solches legitimiren sollte / allerma-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

2

wol.

1707.

sen derie de damahls keineswegs von selbstem die Hände in Cammer-Gerichts-Processen geschlagen / Kayserl. Maj. auch solches nicht zugegeben / sondern vielmehr (8) dessen eigenen Anführung nach / die Sache der Reichs-Versammlung proponirt / und Jhro Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung / vermittelst eines Kayserl. Commissions-Decrets vorhero denen Reichs-Ständen zu erkennen gegeben worden.

Worbey es die Stände (9) wellen niemand von denen damahligen Parteyen bey dem Reichs-Convent etwas dargegen eingewendet / bewenden lassen / und nicht erachtet / ein ander Mittel an Handen zu geben / mithin eo ipso Jhro Kayserl. Majest. allergnädigste Intention tacite approbiret.

Gleichwie nun solcher Gestalt (10) die Jurisdiction des Kayserl. Reichs-Hofraths prorogiret worden / in dem hierauff alle Requisita vorhanden gewesen seyn / also kan hingegen ein solches zu einiget Consequenz nicht gezogen / noch dahin interpretiret werden / als ob dadurch die Stände auch in futurum sich gebunden / und eingewilliget hätten / daß bey allen deroerley Fällen es künftig also gehalten werden sollte: Denn so wohl es damahls in ihren freyen Willen gestanden / zu consentiren / und es Jhro Kayserl. Maj. allein heimzustellen /

Vid. R. J. 1548. §. in verb. und Jhro Kayserl. Majest. allein heimgestellt worden.

oder aber andere Mittel an die Hand zu geben / so leicht können Sie auch dormaln / bey gang andern der Sachen Umständen / von solchen zuvor bestebten Modo wieder recediren / tacens liquidem semper, & sic quoad casus similes in futurum pro consentiente non est habendus, ut sibi legem quasi de non mutanda Sententia præscriptisse videatur.

So wenig nun der Statuum damahliger Consensus sie noch bindet / so wenig kan auch (11) die von einigen Partheyen dormaln ex libera voluntate beschehene Prorogatio dem Tertio pro lege obtrudiret werden / als an welche sich dinstmahl so wenig zu kehren ist / wellen ohne Zweifel damahls keines Weges wider den Inhalt deren supplicantischen Beylagen / noch wider die Cameral-Acta Mandats-Process erkannt worden / wie in causa præsentis wider die beyden Hochfürstl. Häuser der Rath zu Nürnberg veranlasset hat / indem Er vorgebildet / es seyen wider beyden Hochfürstl. Häusern Cameral-Paritorien ergangen / da doch contra Brandenburg, Bayern gar keine; contra Brandenburg, Dnolsbach aber nur eine solche vorhanden ist / wodurch man lediglich auff die alten Vertrag gewiesen wird / nach welchen aber / wann man die Gültigkeit der damahligen Zoll-Pfenninge gegen der jetzigen hält / das Brandenburgische Zoll-Weien nicht gemindert / sondern vielmehr verbessert werden muß;

1707.

worgegen noch darzu / im Fall einer nicht vermuth-
 lichen widrigen Declaration oder Interpretation
 der Paritoria, das Remedium Revisionis profe-
 quirt / und die Hoffnung gemacht werden könnte /
 daß bey einer ergebenden Revisione Sententiarum
 Cameralium auch diese Sach um ihrer hohen Im-
 portanz willen / etiam sine consideratione for-
 malium, woran doch kein Mangel vorhanden /
 inter revidendas materias kommen werde / und
 also auch in solcher Consideration der Kayserl.
 Reichs-Hof-Raths, Dijudicatur nicht unbillig zu
 depreciren / in fernerer Erwegung / daß (12.)
 bey angeführter Beschaffenheit nicht anders seyn
 kan / als daß / weilen die Processus non inspectis
 & perpenlis Actis Cameralibus, auff die bloße
 Narrata supplicantium erkennen werden / Colli-
 siones und noch viele andere üble Suires sich erge-
 ben müssen / welche durch nachgehende Remission
 ad Cameram oder ad Visitationem, womit es
 überall schwer genug hergehen würde / sich so leicht
 nicht heben noch remediren lassen.

Dahero (13.) sämtliche Ehr- Fürsten und
 Stände / nach umständiger der Sachen Überle-
 gung / nicht anders finden werden / als daß alle
 dergleichen eigenmächtige Eingriffe / so andern Ju-
 diciis quocunque modo geschehen / als odios in
 denen Reichs-Sagungen auff das sorgfältigste ab-
 zuwenden gesucht worden / und noch beständig zu
 verwehren seyn / als wordurch die Justiz mehr ge-
 hindert / intriciret / gehemmet / und so wohl dem
 Richter / als denen Partibus schwer gemacht / als
 befördert wird / und deswegen vor nöthig erach-
 ten / Ihre Kayserl. Majest. die Billich- und
 Rechtmäßigkeit des Reichs-Conclusi in aller Un-
 terthänigkeit vorzustellen. Allermassen / da (14)
 ein oder der andere in dem Reichs-Gutachten an-
 gezogene gute Zuversicht / daß sich nemlich inzwi-
 schen durante justitio niemand in etnige Possession
 setzen werde / wider Verhoffen frustiren solte / sol-
 che Possessio bereits in dem Reichs-Concluso pro
 injusta & nulla declariret worden / und dem an-
 dern Theil vorhin nichts präjudiciren / noch auch /
 da man zu baldiger Restabilirung des Cammer-
 Gerichts Hoffnung hat / das Gravamen lang
 wahren / allenfalls aber / da solches bey denen
 Comitibus vorgestellet würde / obgedachter massen
 gar leicht gehoben werden könnte x.

Bevorste-
 hende Re-
 präsenta-
 tio ans
 Reich ge-
 bracht

Was sonst die Marggräfliche Häuser / zu Be-
 hauptung ihrer Particulair-Sereit-Sache wider
 Nürnberg vorgebracht / ist in denen Franckisch-
 Schwäbischen Geschichten zu finden. Sie com-
 municirten aber obangezogene Vorstellung dem
 Reichs-Convent durch ein Memorial, mit dem
 Ansinnen / die Sache an allerseltigste Principalen
 gehörig zu referiren / nach eingelangten / verhof-
 fenlich favorablen Instructionen / durch ein aber-
 mahltes Reichs-Conclusum das vorige in diesem
 abgegebenen zu wiederholen / und S. Kayserl.
 Majest. allerunterthänigst zu ersuchen / dasselbige
 nunmehr aus angeführten und in vorhin erzelter
 Marggräflichen Repräsentation befindlichen Ur-
 sachen / so da rristig genennet wurden / zu ratifici-
 ren / damit der Ständen Freyheit auffrecht er-
 halten / die Collisiones Tribunalium verhindert /

hingegen / denen bereits vorhandenen Reichs-Sa-
 gungen gemäß / Recht und Gerechtigkeit in sei-
 nem ordentlichen Lauff gelassen / auch nichts Marg-
 gräfl. Juribus widrige verhänget würde zc.

Nürnberg vermochte zu dem allen nicht stille zu
 schweigen / sondern bemühet sich zu beweisen / daß
 alles Marggräflichen gegen Einwendens ohnge-
 achtet / bey dermahliger außerordentlichen Be-
 schaffenheit derer Umstände / sonderlich in Anse-
 hung der gesperrten Justiz am Cammer-Gerichte /
 die Zusucht allerdings zu Kayserl. Majest. genom-
 men werden mögen / nicht etwas wider Cammer-
 Gerichtliche Aussprüche / sondern nur die Hand-
 habung solcher Aussprüche und die Abwendung
 allerhand ihnen zuwiderlaufender Neuerung zu er-
 halten. Es hätte diesemnach auch die Anfrage bey
 Reich anderster und folgender Gestalt geschehen sol-
 len: Ob in denjenigen Fällen da bey dem hochlöbl.
 Kayserl. Cammer-Gerichte Mandata sine Clausu-
 la und auff dieselben verschiedene Paritoria er-
 gangen / der verlustige Theil aber nicht nur die ge-
 ringste Parition nicht geleistet / sondern Zeit wäh-
 renden Cameral-Stillstands / vielmehr die vorige
 Beschwerden mit neuen enormen Attentatis un-
 auffhörlich häuffet / darinn mit offenbahrem Ge-
 walt als ob weder Recht noch Richter in der Welt
 wäre / täglich fertsfähret / und sich weder an die ge-
 meine und Reichs-Rechte / noch an die Special-
 Berräge/Lauda, noch Res Judicatas binden will:
 Ihre Kayserl. Maj. als Obrster und höchster Rich-
 ter im Reich / in Krafft dero / vigore Majestatis,
 competirenden Universal-Jurisdiction nicht be-
 fugt sey / denen Nothleidenden und um Hülf-
 Reichens ansehenden Partheyen / da sie solchente-
 gends anderst finden können / durch dero hochlöbl.
 Reichs-Hof-Rath / die Administration der Justiz,
 contra Attentantes dergestalt angedeyen zu lassen,
 daß sie so wohl Res in Camera Judicatas zu behö-
 riger Execution bringen / als auch die denenselben
 von neuen zuwider vorgenommene fernerweite At-
 tentata, durch abermahlte Mandata und andere
 Reichs-Constitutionen-mäßige Mittel abthun /
 gleich und Recht / und dadurch das commune
 vinculum Societatis Civilis im Reich erhalten /
 und die Bedränge von der bevorstehenden Über-
 wältigung der Potentiores retten können: oder
 ob sie die gravire / und dero Kayserl. Hülf-anruf-
 sende Stände / bloß um deswillen / weilen die vor-
 kommende Srettigketten ehe deme indem dermah-
 len in actione stehenden Cammer-Gerichte anhäng-
 ig gemacht worden / ohngeachtet der durante Ju-
 stitio, neu hervorgebrochenen Attentaten / ohne
 Hülf und Rettung ruiniren / und dem Arbitrio
 ihres Beleidigers überlassen würden? Wann die
 Frage in diesem eigenl. und mit den wahren Um-
 ständen des Facti übereinkommenden Terminis
 wäre abgefasset / und in Proposition gebracht wor-
 den / so ist kein Zweifel / es würden die Gutach-
 ten der höchst- und hochlöbl. Reichs-Collegiorum
 der Reichs-sündigen Equanimität und Justiz-
 Eyffer so vieler vorrestl. Befandtschaften nach /
 weit anderst / und ad intentionen der auffragenden
 Hochfürstl. Brandenburgis. Häuser schwerlich
 ausgefallen seyn.

1707.

Branden-
 burg wird
 widerle-
 get von
 Nürnberg.

durch For-
 mirung
 des Status
 Contro-
 versæ.

Was

1707.
Und son-
derbare
Wider-
Reden.

Was sonst auff die Brandenburgische Grün-
de insonderheit ab Seiten Nürnberg erwiedert
worden / bestand in nachfolgendem / und weisen
die am Rand gesetzte Ziffern / wohin die Nürn-
bergische Gegen-Reden wider das Beyreutische
Einbringen zielen / nemlich auff die allda mit glet-
chen Ziffern bemerkte Derter.

Wann das Hochlöbl. Cammer-Bericht in sei-
nem ordentl. Lauff und Activität verblieben wäre/
würde die Stadt Nürnberg in dem daselbst wider
das Hochfürstl. Haus Brandenburg verfangenen
Sachen / sich an dem Hochpreisl. Reichs-Hof-
Rath zu wenden / um so weniger Ursache gehabt
haben / als man in demjenigen erhaltenen unpar-
theyisch- und nachdrückliche Justiz-Administration
mit allem devotesten Danck zu rühmen und zu er-
kennen hat : Nachdem man aber eines theils
in dem ersten / wegen des erfolgten betrübten Still-
stands / ohnmögl. fortkommen können / andern
theils aber Hochfürstl. Brandenburgischer Seite
man ebenfalls dieses fatalen Incidens sich dergestalt
bedienet / daß man über die per res Judicatas be-
reitets mißgebilligte / noch tägl. ferner und ganz
unerträgliche Neuerungen zu schulden kommen las-
sen / und das Nürnbergische commercium mit
offenbarem Gewalt zu unterdrücken keine Scheu
getragen ; so ist ja in diesen Angustis kein anders
Mittel übrig gewesen / als daß man sich ad fontem
omnis jurisdictionis und zu dem jenigen höchsten
Richter im Reich wenden müssen / welcher sowohl
durch den höchst-prestischsten Reichs-Hofrath / als
auch durch das höchstlöblichste Cammer-Bericht/
die Justiz jedermänniglich im Reich administriren
läßt. Es ist auch so weit entfernet / daß man
von Seiten Nürnberg einige denen Cameral-
Verordnungen / sive per directum, sive per indi-
rectum zuwider laufende Mandata, Restituciones,
Inhibitiones, Avocationes oder Suspensiones
gebetten / vielweniger ausgewürket hätte / daß
man vielmehr bloß allein / um Manutenir- und
Vollstreckung der in Camera ergangenen Judica-
torum und Mandatorum allerunterthänigst ange-
rufen / solche auch / und ein mehrers nicht / als was
diesen Conform, und zu derselben Handreichung
gerichte gewesen / erhalten. Was nun die von
dem Auctore zu Bestärkung seiner ungründl.
Meinung angezogene Stellen aus dem letztern
Reichs-Abschied §. 166. und dann aus der Kayf-
Wahl §. 41. angezogen wird ; so werden diesel-
be auff den gegenwärtigen Fall / ganz unstatthafft/
und allerdings wider deren klaren Sinn und Ver-
stand gezogen / wie aus folgender gründlichen
Belenchtung des mehrern erhellen wird. Und
was den §. 166. des letzten Reichs-Abschieds anbe-
langet / so kan man zuvörderst zu erinnern nicht
umhin / daß derselbe von dem Auctore der Infor-
mation non satis bonâ fide ganz zerstückelt / und
mit geistessentlicher Auslassung der darinnen ent-
haltenen vornehmsten Umständen und beträchtl.
Mäßigung / welche er zweiffels ohne seinem Ab-
sehen nicht gemäß zu seyn erachtet / allegiret wor-
den ; Es lauret aber dessen eigentlicher Inhalt
also :

Ebenmäßig sollen hinführo denen an unserm
Theatri Europæi XVIII. Theil.

Kayserl. Cammer-Bericht recht hangenden Sa-
chen / oder welche noch künfftig dahin erwachsen/
und anhängig gemacht werden möchten / ander-
wärts einige Gebott / Verbott / Mandat, In-
hibition, Restitution, Avocation, Suspension
und Aufschlag / NB. ausserhalb der in den Reichs-
Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selb-
sten zugelassener Rechts-Mitteln nicht ausgewür-
ket / NB. oder die dadurch oder einigen andern
Weg in Stecken gebracht / sondern die contrave-
nirende Theil in ein namhafft Pœn von zehen
Marck Golds / halb unserm Fisco und halb der
beschwerden Parthey ohnsehlbahr zu bezahlen/
condemniret / und nichts dementiger / was solcher
Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider / auff
NB. ungestümme oder sonst verdrehte Proceß von
uns und unserm Reichs-Hofrath oder sonst er-
langt wäre / oder künfftig erlangt würde / vor
kraftlos gehalten / NB. und dessen unverhindert
in Rechten / wie sich gebührt / verfahren / geur-
theilet / und was also mit Recht ausgesprochen/
zur Execution gebracht werden. Wann man
nun sowohl diese / als auch die aus der W-
Capitulation allegirte Stelle / ohne Vorurtheil/
so wohl derer Sinn als Buchstaben nach / reiff-
ansiehet / und dabey aus denen Geschichten / und
Actis publicis vortiger Zeiten in vernünftige Be-
trachtung ziehet / was hiez zu den eigentlichen Anlaß
gegeben / und was das Absehen und der Endzweck
dieser Verordnungen gewesen / so wird sich ohne
einige Schwierigkeit ergeben / daß solche ohnzweiff-
fentlich von dem Fall zu verstehen / da das Kayf-
Cammer-Bericht in seiner ordentl. Verfassung und
würckl. Activität und Lauff stehet : Mithin denen
allort um Justiz ruffenden Partheyen / die be-
hörte Hülf erteilet werden kan. Da dann aller-
dings vernünftig / billich / und zu Beförderung der
heilsamen Justiz / hingegen zu Abschneidung al-
ler Verzögerung der selben / und daraus entstehen-
den Mißirren / Zwispales und Unordnung im
Reich vortrüglich und höchstnörthig befunden wor-
den / daß diesem hohen Berichte der ungehinderte
starcke Lauff gelassen / und selbiger durch anderwe-
te Avocationes, Suspensiones, Inhibitiones, oder
sonsten nicht gehindert werden müsse. Daß aber
Ihro Kayserl. Majest. und der gesamten Stände
Will und Meynung gewesen seyn solte / daß bey
einem an dem Cammer-Bericht erfolgten Reichs-
Stillstand ratione der da/ selbst hangenden / zumal
aber der per sententias Camerales entschiedenen
Sachen / Ihro Kayserl. Maj. zu Ertheilung der
Berechtigkeit / und Vollstreckung der gesprochenen
Urtheil die Hände gebunden / mithin die unschul-
dige nach der Hülf schreyende / und mit öffentl.
Gewalt und neuen Attentatis täglich geplagt
Partheyen / threm Gegentheil ohne Trost / Schuß
und Recerung überlassen / und damit auff die Wie-
der-Eröffnung des Cammer-Berichtes verwiesen
werden solten / das ist wohl ohnleugbar eine solche
Meinung / die sowohl insgemein aller Vernunft/
Gerecht- und Billigkeit / als auch insonderheit de-
nen Worten und Verstand der angezogenen
Reichs-Satzungen schnur-stracks und um so viel
handgreifflicher zuwider laufft / als die von dem

Auctore vorzüglich ausgelassene Worte des angezeigten Reichs-Abschieds: und die Sache dadurch oder in einige andere Wege / ins Stecken gebracht zc. zc. Item: dessen unversehrt im Rechten / wie es sich gebührt / verfahren / geurtheilt und was also mit Rechte ausgesprochen / zur Execution gebracht werden / zc. zc. klar und deutlich vor Augen legen / so wohl den Endzweck und Absicht dieser Disposition, daß nemlich die in Camera hangenden Sachen / an dem Lauff des Gerichtlichen Proceß nicht gehindert / und in das Stecken gebracht werden möchten: als auch die Zeit / Zustand / Maas und Weise / wann und welcher Gestalt nemlich dieser Lex prohibitiva Platz greiffen / und seine Wirkung haben solte: nemlich wenn das Cammer-Bericht in dem Stand seyn würde / der ergangenen Inhibitionen, Avocationen, Suspensionen ungehindert / NB. in Recht wie es sich gebührt / verfahren / urtheilen / und was mit Rechte ausgesprochen zur Execution bringen / uno verbo: die Justiz administriren zu können. Wie dann auch die bloße Wörter Avocationes, Inhibitiones, Suspensiones, einen solchen Statum und wirklichen cursum Justitiae der Cammer præsupponiren / von welchem etwas avociret / welchem inhibiret / und welcher suspendiret werden kan; cum omnis privatio præsupponat habitum; keines Weges aber auff einen solchen Zustand zu appliciren sind / da das Cammer-Bericht in einer fundbahren Inactivität stehet / als von welchem man alsdann / tanquam de non ente, mit Raison nicht sagen kan / daß derselben inhibiret / ihre Jurisdiction suspendiret / oder auch die Acta avociret / vielweniger daß die alldort Rechtshängige / durch die ertheilende Kayserl. anderweite Reichs-Hülffe / in das Stecken gebracht werden: vielmehr ist es evident, daß bey einer solchen Beschaffenheit der Cammer / durch die à summo principe ertheilende anderweite Reichs-Hülffe / ad intentionem offtbemeldten Reichs-Abschieds / die Justiz im Reich löblich befördert / mithin eben derjenige Zweck statlich erreicht wird / welcher die einzige causa impulsiva und finalis ermelderer Verordnung gewesen. Was aber in dem angezogenen Stylo das betrachtlichste / ist dieses / daß / obwohl in vorgedachtem Fall / und da das Cammer-Bericht in dem Stande ist / die Justiz administriren zu können / die Avocationes, Suspensiones, Inhibitiones, &c. in denen daselbst anhängigen Sachen verboten; dennoch darunter keinesweges die ex in evitabili necessitate herrührende Provisional-Verordnungen des Summi Principis verstanden / sondern vielmehr in denen von dem Auctore abermahl ausgelassenen Worten: ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbst ausgelassenen Reichs-Mitteln / zc. zc. deutlich genug ausgenommen und salviret worden. Daß nun aber einem Römischen Kayser bey dergleichen sich ereignenden Justitiis, so wohl in Krafft derselben / als dem Obristen Richter im Reich / ex Jure Majestatico competirenden Universal - Jurisdiction, als auch nach deutlichen Inhalt der Reichs-Satzungen / und unverneintlichen Herkommen / die Macht / so wol die Res in Camera judicatas zur

Vollziehung zu bringen / als auch denen bedrängten Partheyen in ihren daselbst habenden Angelegenheiten / nach Beschaffenheit der Sachen / und deren Umstände / die Justiz-Hülffe zu ertheilen jure optimo maximo zukomme und gebühre / wird besser unten mit mehrerm dargethan werden.

Bei denen Worten Brandenburgischer Repräsentation: **daß der Legislator diesen Casum habe ausnehmen und dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath darinnen verstaten wollen** zc. wurde von Nürnberg / was folget / erwiedert:

Es sey bereits in obiger Anmerkung deutlich dargethan worden / daß die allegirte Reichs-Constitutiones, und die darinnen enthaltene Regul, auff den gegenwärtigen Fall auff keine Weise gezogen werden können / und mithin fällt das völlige / auff einem ganz irdischen Grunde bestehende raisonniren des Concipisten miteinander über einen Hauffen: dann gleich wie gedachte Regul einen Römischen Kayser / nur bloß allein in dem in besagten Constitutionen erhaltenen Fall / da nemlich das Cammer-Bericht in seiner behörigen Activität stehet / verbindet; als ist wohl / wann man anderst nicht alle gesunde Principia Politices & juris publici über einen Hauffen werffen will / unlaugbar / daß extra hunc casum legis Ihre Kayserl. Majest. freye und ungebundene Macht habe / vigore summæ in jure dicando potestatis, die heilsame Justiz denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß zu administriren / und dieses keinesweges per modum exceptionis à regula aut interpretationis legis, als deren man bey gegenwärtigem à dispensatione dictarum Constitutionum ganz unterschiedenen Fall / keines Weges bedarff / sed vigore summæ ipsi competentis Majestatis, als welche / quoad hunc casum, per pacta & leges fundamentales niemahls eingeschräncket / sondern vielmehr von dem höchsten Ober-Haupt / tanquam Origine & fonte omnis in Imperio Jurisdictionis, die freye Hand behalten worden / sich der von Gott ertheilten Macht zu gebrauchen / und denen Bedrängten / durch dero in vigore stehendes höchstes Reichs-Bericht / die rechtliche Hülffe angedeyen zu lassen; es sey dann / daß der Concipist ein Pactum oder Besetz zeige / durch welches der Röm. Kayser sich dieser Macht begeben / oder solche cum ordinibus Imperii auff ein oder andere Creyse communiciret hätten. Gewißlich wann man die Teutschen Geschichte der etwas entfernten Zeiten nur einiget massen einseheth / so wird man klar finden / daß denen Röm. Kaysern in Administrirung der Justiz kein Ziel noch Maas vorgeschrieben / sondern solche von ihnen / ohne einige anderweite Concurrentz jederman im Reich ertheilet worden / und obwohl nach der Hand der unsferbliche Kayser Maximilianus I. hauptsächlich zu Handhabung des in damahligen funckten Zeiten so nothwendig als heilsamen Landfriedens / so dann auch zu mehrerer Beförderung und Bequemlichkeit der nothleydenden Partheyen / welche sonst dem offtmals an den äussersten Gränzen des Reichs / oder auch wohl gar ausser denenselben sich befundenen Kayserl. Hof-Lager / mit

(2)

grossen

1707.

grossen Unkosten und Beschwerden folgen müssen / dem mit der Reichs-Stände Rath und Einwilligung auffgerichteten Kayserl. Cammer-Gericht / dero Kayserl. Jurisdiction, auff die in der damaligen Cammer-Gerichts Ordnung enthaltene Art und Weise mitgetheilet / und selbigem dadurch das Leben und Bewegen gegeben; so ist es doch so weit entfernt / daß dieser grosse Kayser / oder dessen gloriwürdige Nachfolger am Reich / sich der ihm nichts desto weniger vorbehaltenen / und durch dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath / nach wie vor / beständig exercirten höchsten Jurisdiction, und zumahl auff solchem Fall / da es mit dem Cammer-Gericht zu einem Stillstand gerathen möchte / solten begeben / und die Meynung gehabt haben / daß sie in solchen Begebenheiten / denen Partheyen keine Justiz administriren / sondern solche bloßerdings an die wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts / oder auch ad Comitia verwelsen wolten / daß vielmehr die Historia Judicii Cameralis, und die davon vorhandene Acta publica unverwerfliche Zeugen sind / daß die in G. Ort ruhende Röm. Kayser bey denen / bald nach Anrichtung hochgedachten Cammer-Gerichts / sich zum öfftern ereigneten Justitiis Ihr Kayserl. Amte / auch ratione der alldort Rechts-hängig / oder abgeurtheilten Sachen / je und allezeit exerciret / und zu solchem Ende nöthige Verordnungen gemacht / ohne daß dero hierzu habendes Recht und Auctorität / jemahls von jemanden im Reich wäre in Zweifel gezogen / oder darwider etliche Beschwerden geführt worden. Man will / gellebter Kürze halber / die noch bey lebzeiten Maximiliani I. An. 1499. 1501. und 1504. sich ereignete Reichs Stillstände / von welchen bey dem Blumio de Process. Cameral. Tit. IV. n. 6. und dem gelehrten Datt de Pace Imperii publica Lib. IV. Cap. 1. ausführliche Nachricht zu finden / vor jetzt nicht berühren / sondern nur aus denen Geschichten Caroli V. ein und anders anhero dienliches anführen :

Und zwar ergibet sich 1. aus dem Reichs. Abschied zu Speyer de Anno 1544. daß als nachdem damals abgelassenen Triennio, und mit selbigem sich geendigten Unterhalt des Cammer-Gerichts / dieses aus Mangel fernerer Substanz-Mittel hätte zerfallen müssen / dieser gloriwürdigste Kayser / sein höchstes Reichs-richterliches Amte dergestalt beobachtet / daß er / bis zu ordentl. wieder Bestellung des Cammer-Gerichts einen Cammer-Richter und etliche Beysitzer / auff eigene Kosten zu Administration der Gerechtigkeit / bis auff den zukommenden Reichs-Tag / bestellet und unterhalten. Die merckwürdige Worte / deren sich dieser sorgfältige Kayser in besagtem Reichs. Abschied gebraucht / verdienen allerdings hieher gesetzt zu werden: s. daß nun auch nach Ausgang des schlerst kommenden Monats Julii, darauff die Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts von gemeinen Ständen bewilliget / ihr Endschaft nehmen wird / bis zu solchem unserm künftigen Reichs-Tag / zu Einbringung obberührter Einlagen / und NB. andern nothdürfftigen Sachen im Heil. Reich Teutscher Nation / nicht Mangel sey / wollen Wir Unserm Kayserl. Cammer-Rich-

ter und etliche Beysitzer / die wir ihm zuordnen werden / auff unsere eigene Kosten / bis zu solchem unserm Reichs-Tag / bestellen und erhalten. Nachdeme nun aber 2. bey Erschickung des folgenden Reichs-Tags / es mit wieder-Bestellung des Cammer-Gerichts nochmahls zu keiner Richtigkeit ge-
dehen können / hat der Kayser obgedachte Provisional-Verordnung von neuem usque ad proximum Conventum erstreckt. R. I. zu Wormbs de Anno 1545. §. Und wiewohl wir uns auch versehen / Unser Kayserl. Cammer-Gericht sollt auff diesen Reichs-Tag / und zu Anfang desselben wiederum auffgerichtet und besetzt worden seyn: die weil aber solches auß allerley Ursachen und Verhinderung nicht beschehen / noch in das Werk gezogen werden mögen / damit denn bis auff nachst-künftigen Reichs-Tag / denen Appellanten ihre Fatalia nicht verlaufen / auch NB. niemands wider den Land-Frieden oder Recht verzwaltiget / und die ausständige Einlagen einbracht werden / so wollen wir unserm Kayserl. Cammer-Richter / sambt die Beysitzer / so wir ihm zugeordnet haben / bis zu solchem Reichs-Tag / da dasselbige Cammer-Gericht wiederum besetzt und auffgerichtet werden soll / in ihrem Befehl und Administration continuiren.

Als aber auch 3. auff dem zu Regensburg An. 1546. gehaltenen Reichs-Tag die Restauration des Cammer-Gerichts nicht zu bewerkstelligen gewesen: haben Ihre Kayserl. Majest. hierüber nicht allein dero äusserstes Mißfallen bezeuget / und die ehervorige Provisional-Verordnung noch ferner erstreckt: In verbis dicti recessus de An. 1546. Und nachdem auch auff diesem allhie jeso fürgenommene Reichs-Tag / die Stände des Reichs sich von wegen Besetzung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / abermahls nicht verglichen / und dann uns ferner zu gestatten und zuzusehen keines Weges gelegen noch gemeynet ist NB. daß jemand Rechtlos im Reich Teutscher Nation gelassen werde / sondern auch ratione der in unerörterten Rechts-schwebenden Sachen / und deren Vollziehung / auff Ruffen der Partheyen dero Kayserl. Rechts-Hülffe zu erhalten die nachdrückliche Versicherung gethan: s. seq. als aber allerley unerörterte rechtl. Sachen / welche ohne sondern Nachtheil eine solche Zeit / und so lang nicht wohl ferner verschoben und unerledigt gelassen / und aber nachmahls an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / von wegen Mangel der Personen / so laut unser und des Heil. Reichs-Ordnung / zu Verfassung einer End-Urtheil darzu erfordert / nicht erledigt werden mögen: Demnach wollen wir NB. zu Beförderung der Gerechtigkeit / auff Anruffen der Rechts-begehrenden Partheyen / in solchen Sachen NB. auch mittelweil solche Verordnung und Fürsorgung thun / NB. wie bey unsern Vorfahren am Reich Röm. Kaysern und Königen gebräuchlich gewesen und herkommen ist etc. Bey dieser der Sache so klaren Bewandnuß nun / und da etnem Röm. Kayser / vigore der ihm zustehenden / und in denen allegirten Reichs-Satzungen so nachdrücklich salvirten allerhöchsten Universal-Jurisdiction im Reich / die Macht und Gewalt / bey denen sich zu Zeiten

1707.

1707.

erregenden Cameral - Erillständen / die Justiz in denen daselbst rechts-anhängigen Sachen administriren zu lassen / alleine und ohne Concurrenz der Reichs-Stände / undisputirlich ipso Jure justes her / so bedarf es wohl hiezu / wie der Concipist meynt / so wenig einer ferneren Determination à Cæsare & Imperio / so wenig aus dem angezogenen Reichs-Gutachten de dato 14. Julii 1706. abzunehmen sehet / daß der hochlöbl. Reichs-Convent jemahls gefonnen gewesen / Ihro Kayserl. Maj. bey denen in dieser Sache vorkommenden beträchtlichen Umständen / da keinesweges einige Inhibitiones, Suspensiones aut Avocationes causarum, vielweniger einige denen Cameral-Judicatis zuwider laufende Verordnungen zu schulden kommen / sondern vielmehr eben auff deren Manutenez, Auctorität und Vollstreckung die ganze Absicht gewesen ist / in diesen von Kayserl. Ambt wegen beschlenen Reichs-väterl. Verordnungen Ziel und Maas zu geben / oder die beträngte Stände dieser zu Dero Trost und Rettung gemeinten Rechts-Hülffe zu entsagen: und kan es damit um so viel weniger diese Meynung haben / als die allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Wahl-Capitulation Art. XX. sich expresse dahin verbindlich gemacht / daß sie alle unberechtigte Zölle / so bald sie deren vor sich selbst in Erfahrung kommen / oder Anzeige davon empfangen würden / durch Mandata l.c. und andere nothdürftige Rechts-Mittel / NB. auch sonst in alle andere nöthige Wege davon abhalten / und was also vorgenommen würde / gänglich abhien und cassiren / auch nicht gestatten wolten / daß hinsturo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich selbst erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Sind nun Ihro Kayserl. Maj. befugt / ja so gar per solenne pactum Capitulationis verbunden / alle sich hervorhehende unbefugte Zoll-Neuerungen / nicht nur auff Anhalten der gravirten Stände / durch gewöhnliche Mandata sine Clausula, sondern auch durch andere Dero Kayserl. Ambt / Macht und Gewalt anlebende Mittel und Wege / ex officio zu remediren / und was also de facto vorgenommen worden / so balden sine figura judicii de simplici & plano zu cassiren und abzuthun: Wie viel mehr werden sie berechtiget seyn / die in Camera abgeurtheilte Zoll-Sachen / pendente Justitio zur Execution zu bringen / u. die de novo sich ereignende enorme attentata durch rechtl. Wege abzustellen. Im übrigen will man den Concipisten in dieser Materia unter andern berühmten Publicisten, auff des fürtreffl. Königl. Preussisch-Magdeburgischen Abgesandten Herrn von Henniges stattl. Tractatum de Summa Imperatoris Romani potestate circa profana und insonderheit dessen Cap. 3. verwiesen haben / allwo er ganz andere und bestere Principia zu erschen haben wird / als diejenige sind / auff welche er in dieser seiner Repräsentations-Schrifft seine hinsällige und unstatthaffte Allerta gebauer hat / welche mit einander aus denen oben vestgesetzten Fundamentis gar leicht zu entkräften seyn würden / wann man disseits die Intention hätte / sich extra circulum dessen / was hauptsächlich

die Nürnbergische Angelegenheit betriffe / und dorthin einlauffet / zu begeben / und sich auff die übrige gegenseitige Einwendung einzulassen / als welche man der gerechtesten Abhandlung desjenzigen / dessen höchste und gehelligte Jura von dem Concipisten so empfindlich angegriffen worden / billichst in tieffster Veneration anheilm stellet / etc.

Ad verba Brandenburgensia: In suspenso verbleiben müssen / etc. Dies es ab Seiten Nürnberg:

Das Gegentheil haben verschiedene hohe und niedre Stände des Reichs ipso facto erwiesen / da dieselbe in denen Sachen / welche doch an dem hochlöbl. Cammer-Bericht in Rechten versangen gewesen / in Conformität der daselbst ergangenen Verordnungen / bey Ihro Kayserl. Maj. die fernere Reichs-Hülffe in ordine Processus gesucht und auch erhalten: Davon die vielfältige Exempla bey hochlöbl. Reichs-Hofrath betand sind.

Ad Verba:

Quod nemo super eadem re &c. 193.

Im gegenwärtigen Fall aber litigiret man coram eodem supremo Judice, nempe Imperatore, nur daß die Administratio Justitiae, weil solches durch das gesperrte Cammer-Bericht nicht geschehen kan / durch das andere hohe Reichs-Tribunal, i.e. durch den hochlöbl. Reichs-Hofrath nothwendig erhellet werden muß / wann man nicht anderst wieder alle Regiments-Befassungen statuiren will: daß ein Casus seyn könne / da zwar in tranquillo & Concordi Reipublicae Statu, ein höchster Richter im Reich vorhanden / der aber dabey gebundene Hände habe / den Bedrangten die Justiz-Hülffe und Rettung / um derer willen doch das Cammer-Bericht auffgerichtet worden / administriren zu können / sondern solche dem freyen Arbitrio ihres Gegentheils überlassen müsse. Woraus ja nothwendig nichts anders / als bellum omnium contra omnes, mithin eine höchstschädliche Anarchia, extremum rerum publicarum malum, entstehen müste.

In gegenwärtigen Zoll-Sachen ist keine weltläufige Inspection der Acten vonnöthen gewesen: Dann so viel die in Camera Imperiali respectivè anhängig gemacht / und dedicirte Mandat-Processus betriffe / so hat man zuorderst die daselbst ergangene Mandata, und dann die darauff erfolgte Sententias Paritorias, quae utique faciunt notorium, bey hochlöbl. Reichs-Hofrath exhibiret / so dann die Continuation der alten / und denn den Cumulum der noviter sich ereigneten unerträgl. Attentatorum gebührend bescheintget / worauff ja / als facta nullo juris colore justificabilia, der hochlöbl. Reichs-Hofrath / ohne einiges Bedencken / anfängl. (wiewohl bloß um mehrern Climpffs willen) Rescripta, nachmahls Mandata Inhibitoria, Cassatoria & Restitutoria, und da auch diese / nach so langmüthiger Gedult im geringsten nichts versangen wollen / Paritorias cum eventuali Commissione ad exequendum mit höchstem Zug und Recht / & dictante ita Justitia, um getreue Ihro Kayserl. Majestät und dem

1707.

(3)

(4)

Nach

1707.

Reich immediate zustehende Reichs-Stadt allen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider/nicht hülf- und rechtlos zu lassen / erkennen müssen; dahingegen dem Hochfürstl. Haus frey und unbenommen gewesen wäre / auff dem Fall / da es wider die dssseitige Narrata etwas erhebliches einzuwenden gewußt / solches contra emanata Mandata, in termino per modum exceptionis vorzutbringen / und darüber Bescheids zu erwarten: Indeme nun aber dieses / zu äußerstem Veracht dieses höchsten Tribunals & ex conscientia mala causa, niemahls geschehen / mithin man die Wahrheit der dssseitigen Narratorum eo ipso von selbst agnosciert hat / so läßt man die ganze Welt judiciren / ob der hochlöbl. Reichs-Hofrath anverstehen können / als daß er in ordine fortfahren / und die Justiz denen Reichs-Constitutionen, und darauff fundirten Cameral-Verordnungen gemäß / administriren müssen.

Was nun aber die in Camera noch nicht eingeklagte / sondern erst nach der Hand ganz neu hervor gebrochene Zoll-Beschwerden anbetrifft / gleich wie dieselbe von Seiten der Stadt Nürnberg / auch in dem Fall / da das hochlöbl. Cammer-Gericht in seiner Activität verbleiben wäre / pro arbitrio entweder daselbst / oder tanquam facta planè nova suo modo, bey hochlöbl. Reichs-Hofrath angebracht werden können / als ist um so viel weniger einiger Zweifel zu machen / daß nachdeme die Stadt sich zu diesem letztern gewendet / auch durante Justitio Camerali, sich nothwendig dahin wenden müssen / man daselbst die unterthänigst gebetene Verordnungen mit dem höchsten Rechte habe ertheilen können / und jubente ita Justitia ertheilen müssen.

Ad Verba:

Non vilis prioribus Actis. p. 193.

Wollen die Hochfürstl. Brandenburgische Facta, da man neml. th. als contra res toties judicatas, theils sonsten loco debita & injuncta partitionis, & aperta contumacia lite pendente, neue und ganz exorme attentata, und zwar noch weit unerträglichere / als alle vorhero verübte vorgenommen / nullo juris colore justificabilia, mithin dergestalt beschaffen gewesen / daß man dartin allen Rechten nach à præcepto gar wohl anfangen können; als hat es so wenig etner Inspection der vorherigen Acten gebraucht / so wenig es an etner plenaria causa cognitione, so viel nemlich zu Erkennung der gebetenen Mandatorum, im geringsten gefehlet hat. Die Reichs-Constitutiones, die Verträge / die in Camera ergangene Mandata und Paritoria, sind insgesamt producirt / und in reiffe Consideration gezogen worden: Die angebrachte Narrata hat man dssseits gebührend beschmet: Was vor mehrere Acta hätte mandann nun zu Erkennung der Mandaten abwarten sollen? zumahl da es um nichts anderst / als um Manutenez und Vollstreckung der post plenissimam cause cognitionem in Camera ergangenen Verordnungen zu thun / consequenter hiez die bloße in forma probante exhibirte Vorlegung derselben allerdings genig gewesen: Man

1707.

sicher ab. r aus diesem allen mehr als überflüssig / aus was vor einem Principio man so unerhörte Zoll-Veränderungen wider die Stadt Nürnberg vorgenommen: nemlich / weil man geglaubet / es würde derselben / durante Justitio Camerali, der Weg zur Hülf Reichens gänzlich verschlossen / mithin die rechte Zeit seyn / sich in einem widerrechtlichen Procel zu schwingen / oder doch wenigstens / während dieser Zeit / das Nürnbergsche Commercium, zu der Stadt unwiederbringlichen Schaden / impune totaliter ruiniren zu können.

Ad Verba:

Welches aber Status Imperii &c. p. 193.

Es wird wohl schwerlich einiger hoher oder niederer Stand seyn / welcher bey ob vorgestellter Beschaffenheit der Sache / die Meynung führen solte / daß wann derselbe / oder ein anderer Mißstand / von einem Potentiore, in Sachen / worinnen bereits Mandata und Judicata Cameralia vorhanden / nicht nur durch Fortsetzung der eingeklagten Beschwerden graviret / sondern noch mit neuen weit enormern vergewaltiget wird: Er dieses alles über sich gehen / sich ruiniren lassen / und gleichwohl mit Gedult die ungewisse Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts erwarten müssen: Ohne inzwischen Ihr. Kayserl. Maj. allerhöchste Jurisdiction, als welche ja per facta tertiorum mit dem Cammer-Gericht nicht auch zugleich können sistiret / noch derselben Ihren getreuen Ständen die Justiz zu administriren / die Hände gesperrt werden / um Schutz und Rettung imploriren / und dadurch sich und die Seinige / zumahlen in ejusmodi causis, quæ publicam utilitatem concernunt, nec moram ferunt, von dem bevorstehenden Umsturz befreien zu können.

Ad Verba:

Ein ander Gericht interim in derselbigen Sache. r. r. ausmachen soll / r. p. 194.

Dieser Casus kommt gegenwärtig zu schulden: Dann die von Ihro Kayserl. Maj. in den Nürnbergschen Zoll-Sachen ergangene Verordnungen / haben pro objectis entweder Res in Camera jam judicatas; oder nova attentata ad extrahenda Mandata qualificata; in beyden bedarff es keiner weitläufftigen Interims-Untersuch- und Verfarung: Dann wie es ratione der ersten Reichens ist / daß Res judicata, ohne alle fernere Cognition zu threr behörtgen Execution gebracht werden / ein Röm. Kayser auch allerdings befugt / ja verbunden ist / die in Camera gefällte / und die in Krafft Reichens erwachsene Urtheil zur Vollziehung zu bringen. R. I. de Anno 1548. §. 37. ibi darauff bewilliget und zugesaget / hinführo auff gemein Ansuchen unsers Kayf. Cammer-Gerichts / oder NB. der Parithenen / so ihr Gegenthell in die Acht erlangt / oder NB. wider dieselbe Urtheil und Recht erlangt hätte / solche erlangte Acht und NB. gesprochene Urtheil zu vollstrecken und zu exquiren &c. &c. & paulo post: wir sollen und wollen daneben NB. in den Fällen / da es die Nothdurfft erfordert / Churfürsten / Fürsten und gemeinen

Stän-

(6)

(5)

(7)

1707.

Ständen NB. in solchen Executions-Sachen fürderlich und hülflich erscheinen / und Einsehens thun / jederzeit NB. nach der Gelegenheit der Sachen etc. Quid clarius? als erfordern ratione der andern / id est, novorum Assentatorum, die heilsame Reichs-Constitutiones allerding / daß dieselbe de simplici & plano per Mandata abgestellet / und der gravirende Theil ad viam juris verwiesen werde: Ob nun dieses ein unformlicher / und so lang die Welt stehet kein Exempel habender Proceß / mit Rechte genennet / hingegen aber die jenseitige gewaltsame Prozeduren mit einigem Schein der Billigkeit justificiret werden können / darüber kan man der gangen ehrbaren Welturtheil gerne leyden: Nur dieses einig ist anbey noch zu erinnern / dß alles übrige ungründliche raisonniren des Concipisten / mit welchem er so wohl in diesen als vielen folgenden Hovis auch sonst in gegenwärtigem Aussag / von Anfang bis zu End / durch und durch die Blätter ad nauseam usque anfüllet / in lauter unerheblichen Exaggerationen, aus ganz irrigen Principiis gezogenen falschen Consequentien / und auff gegenwärtige Materie sich auf seine Weis schickenden eteln Vorbildungen bestehe / nichtin nichte meritiere / daß man sich dabey zum Verdruß des Lesers auffhalte.

Ad Verba:

In statu quo beruhen lassen etc. p. 196.

(8)

Wann das Hochfürstl. Haus zu Brandenburg dieses gewolt hätte / so hätte es auch seiner Seits die Zoll-Strittigkeiten wenigstens in statu quo beruhen lassen / nicht aber die Stadt Nürnberg / durch unbefugte Errichtung so vieler neuen / und enormer Steigerungen der alten Zölle / ad extrema treiben müssen: da dann die Stadt lieber unter denen vorherigen Bedrückungen / so hatt auch dieselbe gefallen / sich würde geduldet / als Ihre Kayserl. Majest. und dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath mit Klagen behelliget haben: allein da man nicht vergnügt gewest / die per Mandata & Sententias Camerales beretes abgerhane Gravamina, deren ungeachtet zu continuiren / sondern selbige täglich durch neue vermehrt / und dadurch dem Nürnbergischen Commercio den letzten Herz-Stoß zu geben intendiret / so hat man ja Ambis und Pflichten halber dabey ohnmöglich stille schweigen können / sondern sich ad supremum iudicium wenden müssen / man hätte dann / ex iusto dolore, per modum licite defensionis sich selber helfen / und den unleidentlichen Gewalt mit möglichster Gegenwehr abtreiben wollen / welches aber bey diesen ohne diß gefährlichen Länfften / zu allerhand Weiterungen nothwendig Anlaß hätte geben müssen.

Ad Verba:

(9)

Beiden Partheyen gleiches Unrecht geschet etc. p. 196.

Demjenigen / welcher wegen unrechtmäßigen Gewaltthaten / von andern / mit Rechts- und Warhetes-Grund beklaget wird / und welcher den Judicatis etnige Parition zu leisten / nicht gesinnet ist / geschlehet durch das Iudicium kein Unrecht /

1707.

vielmehr wünschet derselbe ohne allen Zweifel / daß selbiges ewig dauern möchte: Es fällt also aller Schaden und Torro allein auff den leyden den und nach der Justig seuffsenden Theil: welchen / mit allem seinem Rechte / durch vortringenden Gewalt seines Gegentheils ohne Hülf und Rettung impunè ungedrucken zu lassen / weder Rechte noch Billigkeit / noch auch das Vinculum Societatis Civilis in Ewigkeit zulassen kan noch wird. Und dieses um so vielweniger / als wir / Gott sey Danck / noch nicht in die betrübe Zeiten verfallen sind / die Göttliche Allmacht auch das Teutsche Vaterland dahin nicht versinken lassen wird / daß man sagen könne: In diebus illis non erat Rex in Israël, sed unusquisque quod sibi rectum videbatur, hoc faciebat. Judic. 17. 6.

Ad Verba:

Folglich: allein die Potestas Judicandi &c. p. 198.

(10)

Beh weime in dem Heil. Röm. Reich die Summa juris dicundi Potestas stehe / auch von wem die hohe Reichs-Tribunalia, und in specie das hochlöbl. Cammer. Gericht / dero Activität und Jurisdiction haben / davon ist unnöthig allhie mit mehrern zu handeln. Es kan aber der Concipist sich nur zu dem oben citirten Tractatum de Summa Imperatoris Romani Potestate circa profana, und sonderlich dessen Caput 3. wenden / so wird er daselbst Unterricht genug finden. Inzwischen ist und bleibet wohl unumstößlich war / was mit den vornehmsten Publicisten / der gelehrte Datt de Pace Imperii publica. lib. IV. cap. I. n. 176. schreibet: Nos Lampadianæ Regulæ memores, omnia imperii jura Imperatori soli competere, in quorum consortium non admissi sunt ordines, uti Cæsarem supremum in Imperio iudicem & fontem jurisdictionis agnoscimus, ita cordatè pronunciamus existimamus, quod à solo Maximiliano Cæsare, Jurisdictionem Camera Imperialis acceperit. Nam ante Camera constitutam de Causis ordinum Imperii in Camera suo vel Aulico Iudicio solus iudicabat Cæsar, idque agnovere ordines in Comitibus Noribergensibus Anno 1467. cum de Iudicio quodam publicæ pacis in Germania tunc ordinando consultarent ingenuè professi. Nachdem alle Rechts- und Gerichts-Zwang von unserm Herrn / dem Römischen Kayser entspreissen.

Ad Verba:

Gleichwol nun eigentlich (30) die Frage darinnen besteht etc. p. 178.

(11)

Diese Frage decidiret sich gar leicht / obwohl insgemein aus gefunden principiis de natura & iuribus summæ in Republica Potestatis, als auch insonderheit aus denen beretes ob allegirten heilsamen Reichs-Constitutionen vigore deren Ihre Kayserl. Majest. als das Ober-Haupt / und etniger höchster Richter & Executor legum im Reich / in Krafft dero Kayserl. Amtes und Gewalts / zumahlen in casibus improvisis & extraordinariis, in so ferne dieselbe das Exercitium der Jurium Majestatis

1707.

Itatis per pactum Capitulationis nicht selbst mo-
 dificiret und eingeschränket / alles dasjenige zu
 thun und zu veranstalten befugt seyn / was die Er-
 haltung Rechts und Gerechtigkeit im Reich /
 auch die Manutengung des gemeinsamen Bandes /
 des allerhöchsten Oberhauptes mit denen Gliedern /
 und diese unter sich selbst erfordern. Und dieses
 in der Vermunft fundirte und zu Erhaltung des
 gemeinen Wesens absolute notwendige Princi-
 pium ist es / durch welches in dergleichen ungesä-
 ren und extraordinari Vorkommenheiten / die
 Stände des Reichs je und allezeit bewogen worden /
 die Kayserl. Macht und Autorität ohne einige
 Widerrede zu erkennen / und deren Exercitio den
 ungehinderten Lauff zu lassen ; wie dann hievon
 abermahlen ein stattliches Exemplum in Historia
 Recessuum Imperii vorhanden / da auff dem
 Reichs-Tag zu Nürnberg de Anno 1543. bey da-
 mahligem / racione der Protestirenden Reichs-
 Stände sich ereigneten Justitio Camerali, und des-
 falls veranstalteten Visitation in selbigen Reichs-
 Abschied / §. wie und die Kayserl. Commissarien
 &c. 35. die merckwürdige Sagung communi Sta-
 tuum consensu gemacht worden : damit aber mit-
 ler Zeit / und bis zu Vollendung obberührter Vi-
 sitation des Kayserl. Cammer-Gerichts / NB. in
 notwendigen Sachen / die keinen Verzug leyden
 möchten / NB. niemand rechtslos gestellet werde /
 so haben wir samt den Kayserl. Commissarien NB.
 auff Rath und gutbedüncken gemeiner Reichs-
 Stände / welcher Sachen obberührtermassen am
 Kayserl. Cammer-Gerichte gegeneinander gestellet
 seyn / da solche wichtige Sachen vorfielen / die keinen
 Verzug leyden möchten / verordnet / das die Röm. Kay-
 serl. Majest. oder wir in denselben jederzeit auff An-
 suchen der Partheyen / und nach Gelegenheit der
 Sachen Richter seyn und Commissarien verordnen
 solle und mögen ic. Sind nun Ihre Kayserl.
 Majest. befugt gewesen / bey damahligen particu-
 lari Justitio durch extraordinari angeordnete Ju-
 dices & Commissarios, in causis moram non fe-
 rentibus, die Justiz administriren zu lassen ; ex
 qua racione sollen sie bey jarnahliger so langwie-
 riger und gänstlicher Inactivität des Cammer-Ge-
 richts / deterioris conditionis seyn / und nicht
 Macht haben / durch dero anderweites in ungehin-
 dertem Lauff stehendes ordentliches höchstes Reichs-
 Gerichte / denen Reichs-Constitutionen gemäß /
 wider dergleichen facta enormia verfahren / und
 die Unschuldigste protegiren zu lassen ? Gewiß /
 wann der jenseitige Concipist diese und andere klare
 Reichs-Constitutiones, und insonderheit die
 bereits obenangeführte passus ex Recessu Imperii
 de An. 1545. 1546. 1548. recht einzusehen / und
 andere gesunde und den Legibus Imperii funda-
 mentalibus gemäß Principia Juris publici, bes-
 ser / als geschehen / zu Hülffe zu nehmen beliebt
 hätte / so würde derselbe gewiß auff so viele besremd-
 liche / und nichts als schädliche Unordnung und
 Verwirrung nach sich ziehende / auß dem gehä-
 sigen Scripto des Hyppoliti à Lapide geschöpfte
 asserta (welche jedoch durch die klare Disposition
 der angezogenen Reichs-Constitutionen miteinander

auff einmahl über einen Hauffen geworffen wer-
 den) nitimmermehr verfallen seyn.

Hochfürstl. Brandenburgische Häuser setzen
 diesen Nürnbergischen Anmerkungen ihre Gegen-
 Anmerkungen entgegen / zu beweisen / daß der
 Reichs-Hof-Rath nicht befugt gewesen zu thun /
 was von ihm in dieser Streit-Sache geschehen :
 Und ob gleich diese Dinge erst in folgenden Jah-
 ren nach und nach vorgekommen / haben wir si-
 hier doch zusammen beybringen wollen / dem ge-
 neigten Leser alles leichter verständlich zu machen
 und ihn des verdriesslichen Hin und Wieder-Su-
 chens zu überheben. Der Historische Erfolg der
 Controvers übers Zollwesen soll doch / der Zeit
 nach / an seinem Orte erzehlet werden. Es wa-
 ren aber angeregte Brandenburgische Gegen-An-
 merkungen dieses Inhalts :

Es haben die Hochfürstl. Brandenburgis. Hän-
 ser / Eulm. und Dnolsbach / nicht sonder Be-
 fremdden wahrnehmen müssen / was der Rath zu
 Nürnberg ohnlängsthin für ein solennes Impres-
 sum wider selbe / in der bekandten Zoll-Sache /
 unter der Hand bey dem hochlöbl. Reichs-Convent
 distribuiren lassen / wortinnen er nicht allein unter-
 nimmet / hochersagte beyde Hochfürstl. Häuser /
 auff alleräußerste bey Kayserl. Majest. zu verun-
 glimpffen / und als solche vorzustellen / die denen
 Kayserl. allerhöchsten Prerogativen nahe tret-
 ten / und gar der Kayserl. Anding Werth wären :
 sondern sich auch noch nicht entblödet / den bekand-
 ten Reichs-Schluss vom 14. Julii 1706. und folg-
 lich alle Vota der Churfürsten / Fürsten und Stän-
 de / woraus derselbe gemacht worden / wie er in
 Thesi sua generali lauter / mit ihm ipsum Statuum
 Jus suffragii in casibus, administrationem Justi-
 tiae concernentibus zu syndiciren und sugilliren /
 und solche Asserta einzustreuen / die manifestissime
 zu nichts anders abziehen als zwischen Haupt und
 Gliedern im Röm. Reich höchstschädliche Jalousien
 anzurichten / damit unter solchem Faveur er
 nur die gründliche unpartheyische fernere Untersu-
 chung der Zoll-Sachen vor dem hochlöbl. Visita-
 tions-Convent, und in seiner Maas so weiter vor
 dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Gerichte /
 ablehnen und seinen erschlichenen Vortheil be-
 haupten möge. Wer das Nürnbergische Scrip-
 tum unpartheyisch beleuchtet / wird die Wahrheit
 dessen / was hier gesagt ist / gar leicht erkennen.
 Man suchet zwar dieses Absehen darmit zu verdeck-
 en / daß man dem Schein nach / allein dem Con-
 cipientien der Repräsentationis Justitiae in Hass
 gehet / und dem alle Schuld gibe / auch die Kay-
 serl. Ungnade und Anding zusehen will ; aber die
 Decke ist leicht abgezogen : Denn es ist gar zube-
 kandt / daß Fürsten in ihren Angelegenheiten die
 Feder nicht selber führen können / sondern sich ih-
 rer Räte und Diener gebrauchen müssen / daß
 auch / wann jemand auff eines gnädigsten Befehl
 etwas aufsetzet / solches hernach dem Consilio der
 Räte zur Censur übergibt / diese es der Herr-
 schafft unuerthänligst vortragen / mit dero Genehm-
 haltung nach befinden etwas ab. oder darzu thun /
 und darauff die Sache unter Fürstl. Hand und
 Stempel expedirt / oder sonsten aus Fürstl. Verord-

1707.

Wieder
 obiges
 wird aber
 mahls von
 andrer
 Seit ge-
 sprochen

Odiöse
 Schuldi-
 gung / als
 wolte man
 Kayserl.
 Majest.
 Autorität
 schmälern/
 abgelehnt.



1707.

nung hervor gegeben wird / der Concipient in keine Verantwortung gezogen werden kan / sondern der gnädigste Principal alles sein eigen machen. Und wann dieses nicht wäre / würden Fürsten und Hn. schlecht bedient seyn / und sich wenig finden / die auff ihre eigene Gefahr die Fürstl. Jura verfechten wollen. Welche Bewandnuß es dann auch mit der Stadt Nürnberg selber hat. Wann man mit dem Concipisten thres inolenti scripti zu thun hätte / wüßte man wohl / wie man denselben / da man ihn irgend wo antrefte / zu besserer Bescheidenheit und gemessenen Respect anweisen wolte. Nachdem man aber nicht mit dem Nürnbergischen Concipisten, sondern dem Rath zu thun hat; so können die Hochfürstl. Häuser leichtlich vindiciren / was zu deren Verunglimpfung von jetzermeldtem Rath satis malignamente ausgestreuet werden wollen: Indem für ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Diensten die Durchl. Häuser Gut und Blut mehrmalen / auch noch in diesem Krieg / willigst aufgeopfert / und dadurch von Ihrer unverbrüchlichen allerunterthänigsten Devotion gegen allerhöchst-befagte Kayserl. Maj. und wie weit Sie alieniret seyn / Dereselben gerechtfamen Prærogativen in dem geringsten zu nahe zu treten / bessere und solidere Proben gegeben / als daß bey Dereselben die Nürnbergische Aufzagen etnigen Ingreß finden solten. Eine andere Finte mehrbefagten Raths / der Brandenburgischen unschuldigen Vertheidigung eine Schwärze anzustreichen / ist / daß Sie Ihre Kayserl. Maj. mit Dero Reichs-Hofrath confundiren / und die Leute gern bereden wollen / ob wäre dasjenige / was man etwa wider diesen beschwerf. anführet / so gleich wider Ihre Kayserl. Maj. selbst geredet.

Kayserl. Reichs-Hofrath mit Kayserl. Maj. selbst nicht zu confundiren.

Es ist aber niemand der nicht wüßte / daß daswischen ein großmächtiger Unterscheid seye: Ob schon Ihre Kayserl. Maj. die Justiz durch Dero hochlöbl. Reichs-Hofrath administriren lassen / dann solches geschlehet auch durch das Kayserl. und des Reichs Cammer-Bericht; dennoch seynd zu alten / und diesen Zeiten Beschwerden wider dasselbe eingebracht worden / ohne daß noch jemand auff den Nürnbergischen Wis gekommen wäre / solches für einen Eingriff in die Kayserl. Prærogativen auszusprechen.

Ob Cammergericht was neu es? oder das alte Kayserl. Hofgericht sey?

Man hat nicht nöthig / über die Frage / ob das Kayserl. Cammer-Bericht / so Maximilianus I. An. 1495. angeordnet / ein ganz neues / oder aber das alte Kayserl. Hof-Cammer-Bericht sey? (wie der Nürnbergische Schmeichel-Geist sich pro defensore der ersten Meinung auftritt) sich einzulassen; man kan ihn deshalb ad Joh. Deckherri vindicias Juris Cam. 1.4. n.1. 2. verwelken / und übrtzens die Sache dahin gestellt seyn lassen.

Dann gesetzt auch der gegenwärtige hochlöbl. Reichs-Hofrath wäre der alte Reichs-Hof / so gleebe eben die alte Reichs-Ordnung / so Kayser Fridericus II. mit Vorwissen und Consens der Stände 1236. auffgerichtet / den Unterscheid zwischen der eigenen Erkandniß Ihrer Kayserl. Maj. und der Erkandniß des Reichs-Hof-Richters

klar an den Tag. Dann also redet das 24. Capit. tel derselben von dem Reichs-Hof-Richter:

1707.

Wir setzen auch daß des Reichs Hof habe einen Hof-Richter / der ein freyer Mann sey / der auch an dem Amte zum mindesten ein Jahr bletben muß / aber sich recht und wohl behielt / der soll alle Tag zu Berichten sitzen / ohne die Sonntag und heil. Tage / die Leute richten / die ihm klagen von allen Leuten / ohne Fürsten und andere hohe Leute; wo es geheet an ihre Leibe / oder an ihr Rechte / oder an ihr Erb / oder an ihre Ehre / das wollen wir selber richten.

Wann dann der jetzige Kayserl. Reichs-Hof-Rath das alte Reichs-Hof-Bericht ist; so ist dann ein anders / wann Ihre Kayserl. Majestät selber etwas richten; ein anders / wann der Kayserl. Reichs-Hofrath es thut.

Wie nun Ihre Kayserl. Maj. selber zu richten pflegen / solches zelgen die Exempla vor und nach Friderico II. und kan in Electis Juris publici curiosis c. i. mit mehrern erschen werden; diener auch daher die Aurea Bulla Imperat. Caroli IV. darinnen Ihre Kayserl. Maj. die Hn. Burggrafen zu Nürnberg / in der Fürsten-Würde bestättigen / und unter andern also reden: Et nominatum, quod potestatem habeant (Burggravi) cum Imperii sacri Principibus, ad invenire, definire & dare Juris Sententias, super omniaus causis & negotiis, live Corpus, live res conspiciant vel honorem, & hoc in Imperiali Curia, vel alibi, ubicunque continget Principes præsidere Judiciis vel loco scabinorum.

Wie weit aber solches bey jetztem Statu Imperii noch Statt finden solle oder könne / hat man nicht mit dem Rath zu Nürnberg gleiche Vermessenheit zu decidiren / sondern überläßt es denen / welchen es zusiehet.

Indessen würde es mit Churfürsten / Fürsten und Ständen sehr weit gekommen seyn / wenn Ihnen nicht mehr erlaubet seyn solte / cum legibus & actis publicis zu reden / und ihr Anliegen an Dero Hn. Mit-Stände zu bringen. Das ist aber alles / was die beyden Hochfürstl. Häuser gethan haben / sie haben in ihrer representatione Justitiæ in substantia nichts anders behauptet / als daß / wie Ihre Kayserl. Maj. in regimine Imperii cum Consensu Statuum in omnibus negotiis Imperii liberum Jus suffragii haben; also solches auch in administranda Justitia statt finde / wenn etwas darbey vorfalle / so in denen Constitutionibus Imperii noch nicht determinirt / oder da die höchste Reichs-Berichte denenselben nicht gemäß verfahren.

Solche Concurrentz der Stände in puncto Justitiæ ist in Constitutionibus & praxi perpetua Imperii von allen Zeiten her offenbarlich gegrimdet / also daß an diesem perquam sano Principio niemand als der Rath zu Nürnberg zweiffeln kan. Dann daß der Punctus administrandæ Justitiæ kein Negotium Imperii sey / müssen die Nürnberger Rinder / aber nicht verständige Leute sagen. Sie müssen erst alle Passus die von Justitz-Sachen handeln / aus den Reichs-Abschieden & ex ipsa pace Westphalica austragen können / wie nicht

went

1707.

weniger so viele Protocolla und darinn befindl. Acta: Wann sie diese ein wenig nachsehen die Mühe nehmen mögen / so werden sie saniora principia fassen.

Es ist damit nicht ausgemacht / daß man ein und ander Privat-Scriptum anführet und heraus streichet / das etwa der Nürnbergisch. interessirten Schmelzeley favorisiret. Die Acta publica müssen hierinn Maas und Ziel geben. Wann man nun solche ansehen und mit der Fürstl. Brandenburgisch. repräsentatione Justitiae vergleichen will / so werden sich in denselben gar viele dergl. Afferta finden / ohne daß noch jemanden / als nur dem Rath zu Nürnberg geraumet hätte / daß dar durch denen Kayserl. Prærogativen zu nahe getreten / vielweniger daß etwas begangen wäre / wor wider die Kayserliche Anding zu excitiren sey.

Es ist ja eine ganz belandte Sache / daß auch alle diejenige Verordnungen und Reichs-Satzungen / welche die Administration der Justis concerniren / von den Römischen Kaysern mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs verglichen / errichtet und zu thren Stand und Kräfften gebracht werden: gestalten dem aus Haupt und Gliedern bestehenden Reichs-Corpori so wohl in Reichs und Staats als Justis-Sachen / die geziemende Aufsicht zukomme / und es gar ein leichtes wäre / per Special-Demonstrationes zu beweisen / daß beyde höchste Reichs-Gerichte / mithin der hochlöbl. Reichs-Hofrath / sowohl als auch das hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Sammer-Bericht / auff erstbemeldtes gesamtes Corpus des Reichs / gebührend zu respiciren habe / wo nicht die Sache an und vor sich ganz ohnverneintlich / und schon in andern Fällen klar dargethan worden wäre / daß Ihre Kayserl. Maj. als dem unseugbaren höchsten Haupte / und mit derselben denen Ständen des Reichs / als dessen vornehmen Gliedern / in Corpore eine supereminente Jurisdiction, oder obere Macht über die beyde höchste Reichs-Berichte competire; woher dann auch rühret / daß Ihre Kayserl. Maj. mit und neben denen Ständen eine Sache von der Sammer avociren könnte / wie erst neulich mit der Wigandschen geschehen.

Damit man aber in seiner so evidenten Sache sich ohne Noth nicht auffhalte / sondern zu dem Haupt-Zweck nähere / daß nemlich in Justis- und Parthey-Sachen / wann ein oder anderes höchstes Berichte aus seinen in denen Reichs-Gesetzen und der Ordnung thme gesetzten Schranken schreitet / weiter greiffet / und sich solcher Dinge anmasset / die in den Reichs-Fundamental-Gesetzen noch nicht decidiret sind / und dadurch einen um Kayserl. Majest. und das Reich wohlverdienten Stand / auff ungleiches Anbringen eines andern Constatus, mit harren und widrigen / ja der an einem andern Berichte noch unentschieden hangenden Haupt-Sache präjudicirlichen / und wohl gar unredressirlichen Proceduren, wie in dieserseits jüngsten Comitial-Vorstellung / und in dem darbey allegirten Schreiben ad Augustissimum von dieserseitsigen Boll-Sachen klar gewiesen

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

worden / beschweret / der freye Recursus ad Comitias offen seye; so will man in genere etwas wenig von der Praxi dieser auff den jeweiligen Reichs-Tagen / von einem und andern Reichs-Stand sich geäußerten Zusucht / per Exempla anführen; woraus sich leicht ergeben wird / daß hievor und auch in jüngern Zeiten sohaner Recurs vor eine so unrechtmäßige Sache gar nicht angesehen worden / wie es vermahlen denen hochfürstl. Brandenburgischen Häusern / theils von ihrem Begentheil / theils von dem hochlöbl. Reichs-Hofrath selbst / in einem Concluso de dato 16. Oct. 1708. auf das am 5. May selbigen Jahres an Kayserl. Maj. allerunterthänigst. erlassene Schreiben / folgenden Inhalts:

Man lässet den zum Reichs-Convent in Justis-Sachen wider die Reichs-Constitutiones genommenen Recurs ohngchindert bey dem starcken Lauff des allhier behangenen Processus, ausgedeutet werden will.

Man überlege nur folgende Exempla, so wird sich die Warheit dieses Vorbringens klar genug begeben.

Als Anno 1641. den 23. May (6. Junii) ad instantiam der Stadt Hamburg deliberirt wurde / ob an das Sammer-Bericht geschriben werden solte / mit dem angedroheten Bann wider jester gedachte Stadt noch einzuhalten / und ob es per modum intercessionalium oder Inhibitoriarum geschehen solte? widerriethe Bayern die Inhibitorias unter andern aus dieser Ursach: (an welcher man doch disfalls keinen Theil nimmet) das Sammer-Bericht hätte mit Ihrer Kayserl. Maj. concurrentem Jurisdictionem; parem autem in parem, non habere Imperium, also Ihre Kayserl. Maj. nicht wohl inhibiren könnten.

Oesterreich / so auff eine Inhibition auffierung / war mit darbey / und ließ sich nicht einfallen / dieses pro crimine, nach jester Nürnbergischer Art / anzugeben / sondern beantwortet es den folgenden 31. May (10. Junii) mit diesen Worten: Und wenn Ihre Kayserl. Maj. mit und neben denen Reichs-Ständen solten Macht haben / denen Cameralibus Ordnung und Maas zu geben / so wären sie Götter und nicht Menschen / und wären die Camerales nicht mehr als Ihrer Kayserl. Maj. und des Reichs Diener / Administratores rei alienæ, welche demjenigen / was ihnen vom ganzen Reich angedeutet würde / nachzukommen schuldig wären; und wäre ein anders / wann dergl. Inhibition oder Schreiben von Kayserl. Maj. allein; ein anders / wann es zugleich mit und neben denen Ständen abgegeben würde. Wer mehr davon lesen will / kan des Londorp. Act. publ. Tom. V. p. 341. seq. & p. 356. nachschlagen. Das war nun auch eine bloße Parthey-Sache / und niemand hat vor straffbar oder der Kayserl. Majest. Jurisdiction zu nahe gehalten / solche vor das Reich zu ziehen. Ja man hat mehrmahls ad protocollum öffentlich Beschwerde geführt / wann etwa difficultäret werden wollen / es wäre allhier kein locus Judicii, und könnte man auch nichts cognoscendo thun / so hat doch Halberstadt seinem vortzen folgender Gestalt inharret: Ob gleich allhier

J 2

allhier

Jura statuum werden / auch qua administrationem justitiae, affectit.

Und gefolgt / daß sich an Selbige in der Justis gravite Stände wenden mögen.

1707.

allhier kein locus iudicii wäre; so hätte dennoch dasjenige / was er vorhin gemeldet / darhin sein Fundament, daß Kayserl. Majest. und die Stände Legislatores wären / und dannhero auch am besten und gewissen ihre Leges interpretiren und urtheilen könnten / ob denselben gemäß judicirt worden? dergleichen Dinge gehörten gar nicht vor die Stände/wolte es mit Still-schweigē vorbegehen lassen / aber endlich rathsam ermesen / dergleichen Befugnuß und Recht ausdrücklich so viel ihn betreffe / zu reserviren / und mit nichten seinen gnädigsten Herren etwas zu vergeben.

Und als Oesterreich ferner insistirte:

Der Reichs-Tag wäre nicht deswegen aufgeschriben / daß man allhier Leges expliciren / verändern / neue machen / oder der Gerichts-Händel sich annehmen wolte; was bey den höchsten Gerichten anhängig / müste auch billich bey denselben und der Justiz ihr Lauff gelassen werden.

Ferner behauptete Halberstadt das den Ständen competirende Jus mit folgenden: Man lasse dieses den höchsten Gerichten das Ihrige / wolle aber auch das Seinige / und was denen Ständen gebühre / beybehalten / und sey bekandt / daß Explicatio legum alia authentica, alia doctrinalis sey: könnte niemand einen Legem besser expliciren / als der ihn gemacht / und das wäre explicatio authentica, so denen Ständen und Kayserl. Majest. ob sie gleich kein Urtheil sprechen / gebühre: Und müste er dßfalls an seinem Ort die Nothdurfft reserviren / denn dieses seye der Stände Recht: Man solte die alte Reichs-Acta nachschlagen / da werde sich finden / daß dergleichen Dinge vorkommen / und wäre auch darzu der Supplications-Rath (so er / laut Protocolls zu Anfang des Reichs-Tags anzuordnen erinnert) mit bestellt worden. Ja / Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Stände wären Revisores der gesprochenen Urtheile / und könnten solche reformiren. So sey auch das Cammer-Gericht von den Ständen besetzt: Und wer die Mühe nehmen will / nur die Acta dieses gegenwärtigen Reichs-Tags ein wenig nachzuschlagen / wird eine Menge der darauff vorkommenden Justiz-Sachen finden.

Die recentissima Exempla von Würzburg contra Wigand; worbey Ihre Kayserl. Majest. den Würzburgischen Recursum ad Comitata, als ein auff die Consequenz begründetes gemeines Gravamen selbst approbirt haben / und von Münster contra Erb-Mannos, welche Sache Ihre Kayserl. Majest. durch ein Commissions-Decret am 25. Aug. 1705. selbst ad Comitata zu etnem Reichs-Gutachten gebracht / liegen am hellen Tage.

Es ist auch bekandt die Appellations-Sache der Fuchsen von Bimbach Gebrüdere / wider Philipp Gaston von Wolfschal. Dann sind noch viele andere / als die Chur-Eölnische Beschwerden in Sachen Caspar Deterich von Plettenberg / contra dessen Brüder / wegen eines Fidei-Commissi in denen sogenannten lehenhäußlichen Gütern: die Falckenhagis. Falckensteinis. Solmsis. modo Königl. Preussische contra Benheim-Limbürg / die Grafschaft Zecklenburg betreffend:

Nassau-Saarbrückische / Sachsen-Bochische / Gräfl. Castellische contra die Reichs-Ritterschafft in Francken / die Wirtenbergische contra die Ritterschafft in Schwaben / Nassauische gegen die Mittel-Rheinische Ritterschafft / Hessen-Casselsche wegen Rierberg / Hessen-Darmstädtische contra die Wetterauische Ritterschafft das Busacker-Thal belangend / in aller Gedächtnuß.

Auch ist es noch eine so überaus verjährete Zeit nicht / da allhier in Comitatu in Castra Ortenburg. contra Bayern ein Ausspruch gemacht worden: vid. Acta Ortenburgica p. 131. n. 5. p. 160. n. 10. p. 170. n. 12.

Nach diesen sanis in jure & facto offenbahr gegründeten Principiis, welche die Stände je und alleweg geheget / und sich deren zu Behauptung ihrer Gerechtsamen ungeschert gebraucht / haben die Hochfürstl. Häuser Brandenburg. Cöln- und Dnolzbach / auch judicirt, daß noch so vielmehr in hoc casu Justitiæ Cameralis, Churfürsten / Fürsten und Stände befugt gewesen / zu deliberiren / und Kayserl. Majest. gestemend an Hand zu geben / wie es inzwischen und bis zu wieder Eröffnung des Cammer-Gerichts mit denen daselbst hangenden Sachen / zu halten sey / und ehe Kayserl. Majest. sich mit ihnen darüber ein gewisses verglichen / dero hochlöbl. Reichs-Hof-Rath nicht Macht gehabt / propria Autoritate deren Cognition vor sich zu ziehen.

Und diese Thesen haben Churfürsten / Fürsten und Stände / nemine contradicente, indem be-tandten Reichs-Gutachten / vom 14. Julii 1706. ipso facto agnoscirt und fest gestellt / auch in ihren Votis den §. 166. des letzten Reichs-Abschiedes / und §. 41. der Kayserl. Wahl-Capitulation selber drauff applicirt. Ja / es haben Ihre Kayserl. Majest. höchstselbstigen Andenckens selber solche voraus gesetzt / da dieselbe occasione des durch den Französischen Krieg verursachten Justitiæ in Speyer/ii. besagten Commissions-Decreti vom 22. Julii 1689. den Casum an das Reich gebracht / und ein Gutachten darüber verlanget / also selbst allerrechtst erkennen / daß die Status von dergleichen in puncto administrandæ justitiæ tempore justitiæ zu machen sehenden Verordnungen nicht auszuschlüssen / wie die jezige Wirtenbergische erronea principia an Hand geben wollen. Welches auch der hochlöbl. Reichs-Hof-Rath wohl begreift / wann er in dem auff das vorbenandte Conclusum vom 14. Julii erstatteren allerunterthänigsten Bericht seine Befugnuß in tacito Consensu Imperii und vorligen Exemplis gründet.

Und was das meiste ist / so remittiren jetzt glor-würdigst regierende Kayserl. Majestät besage Commissions-Decrets vom 14. Nov. 1706. die Sache selbst ans Reich / zur nochmaligen Überlegung aller Umstände / und Vergleichung eines beständigen Reichs-Gutachtens.

Dessen ungeachtet trägt der Rath zu Nürnberg keinen Scheu / ihnen allen ins Angesicht zu widersprechen / Churfürsten / Fürsten und Stände von aller Concurrentz in administratione justitiæ auszuschließen / und wohl gar Ihre Kayserl. Majest. zu weisen / worinn ihre höchste Prærogativen beste-

hen /

1707.

1707.

hen / und sie zu besserer Vertheidigung derselben / durch Kayserl. Andung zu excitiren. Bey welcher Dreifigkeit kein Wunder ist / daß offerwehnter Rath auch der Hochfürstl. Häuser bonam fidem in allegandis Constitutionibus Imperii suspect machen will / wodurch er aber nichts / als suum non satis bonum iudicium an den Tag geleyet hat. Dann wann ihm die so groß gedruckte / und mit einem NB. noch darzu bemerkte Worte zu staten kommen solten / müste er liquidò erwiesen haben / daß der Casus Justitii etnes von denen in den Reichs-Sagungen und gegenwärtiger Verordnung selbst zugelassenen Rechts-Mitteln sey. Die Regel ist: Es sollen in Causis coram Camera pendentibus von anders her keine Verordnungen geschehen: die Exception ist: Nisi in casibus permissis.

Ob nun das Justitium uncer den Fällen sey / worüber dem Reichs-Hof-Rath propria Auctoritate, inconsulto Imperio & una parte contradicente, Verordnungen zu ertheilen / in den Reichs-Sagungen erlaubt? das ist die Frage / deren affirmativam der Rath zu Nürnberg zwar amplectirt / aber mit weniger dann nichts beweiset; vielmehr erhellet aus kurz vorher allegirten Kayserl. Commissions-Decretis Sonnenklar / daß dieses noch kein Casus in legibus decisus sey: dahero Blumius und andere / die in §. 166. des letzten Reichs-Abschieds enthaltene Limitation, de Avocatione causarum ad Cameram non pertinentium und de Revisione verstehen: Und die vom Rath zu Nürnberg angezogene Reichs-Abschiede beweisen just das Gegentheil dessen / so er daraus erzwingen wollen: dann an statt sie denen Reichs-Ständen alle Concurrentz in ereignenden Cameral-Stillsständen absprechen solten / so erhellet eben auß dem / daß es Reichs-Abschiede nicht cum consensu Statuum errichtete Constitutiones seynd / daß über die darinn enthaltene Fälle und Verordnungen mit denen Ständen communiciret / und mit ihren Belieben es in die daselbst bemerkte Wege gestellet worden.

Wie nun auß obigen die Unstatthafftigkeit der Nürnbergschen Assertorum klar zu Tage lieget / also stellet man disses Churfürsten / Fürsten und Ständen anheim / wie sie es ansehen wollen / daß nun ein Stadt-Rath aufftritte / und ihnen ihr à primis Inciis Regni Germanici beständig herge-

brachtes Universale Jus liberi iutragii, wie in omnibus negotiis Imperii, also auch insonderheit in iis, quæ Administrationem Justitiæ concernunt, & vel maxime in Casu Justitii, in Zweifel ziehen / und so viel an ihm ist / benehmen will; und was von einem solchen Stand zu halten seye / der um seines eingebildeten gegenwärtigen Privat-Nutzens willen / solche der gemeinen libertati Statuum præjudicirliche Dinge anzuführen / kein Bedencken trägt / da sich doch der Statuum nothwendige Concurrentz bey allen und jeden in summa rerum sich ergebenden Statibus, sie mögen auch ein periculum in mora mit sich führen / mithin ordentliche oder außerordentliche und nur provisional-Mittel erheischen / gnug legitimiren / imo ex rerum gestarum serie erweisen läßt / wie ein solches / so es die Nothwendigkeit erforderte / auß denen Reichs-Constitutionibus, nahmentlich auß der Reformat. Kayserl. Friderici zu Franckfurt de Anno 1442. auß der Const. vom Land-Frieden de Anno 1495. auß dem Deputations-Abschied de An. 1570. item de An. 1512. §. Wo aber der Handel / und §. ob sich misler Zeit / in Friedbruchs- und Befehdungs-Sachen ic. gnug angewiesen werden könnte / so daß auch selbst die ehemahlige Anordnung eines Reichs-Regiments zum Verweh der Stände Concurrentz in Noth-Sachen mit andtener.

Und obwohl Churfürsten / Fürsten und Stände selber ihre Competenz ohne disseitiges erinnern wissen / und zu verwahren unermangelt werden; so ist man doch gezwungen gewesen / ein wenig ansiecht zu stehen / wie Nürnberg contra sana principia juris publici sich offenbarlich verlossen hat / damit der Rath sich nicht bey sich selbst ligeln dürffte / daß er denen Hochfürstl. Brandenburgis. Häusern eines angehängt und (wie man zu sagen pfleget) das Maul gestopft habe.

Man ist auch von Ihro Kayserl. Majest. allergerochtestem Gemüthe völlig versichert / daß dieselbe dasjenige von beyden Hochfürstl. Brandenburgis. Häusern nicht in Ungnaden annehmen werden / was sie selbst verschiedenen andern Statibus ganz mildest verstatet / und denen den Weg darzu in Comitii allergnädigst eröffnet / auch was viele andere hohe Stände bisshero / zum Theil nicht ohne ersprechtlichen Effect, practiciret haben ic. ic.

Kayserl. Hof- und Erblands-Geschichte.

Kayf. Hof wird/ nebst andern Ungelegenheiten/ noch von Malcontenten geplagt/

Mitenthalben feste es hier viel Schwierigkeiten / auch / besonders in diesem Jahre / da der Krieg wider Frankreich und Adhærenten an so manchen Orten fortzusetzen / das Pohlnisch-Schwedische Wesen / und der Aufenthalt des Königs in Schweden binnen Sachsen-Land ein gewaltiger Stein des Anstoßes / über dieses alles das Feuer innerlicher Unruh in Ungarn noch gar nicht zu dämpfen war / sonderlich weil nicht Wasser / das heißt / nicht Votet und Geld gnug vorhanden war / dasselbige mit Nachdruck zu leschen / da es sich durch andre In-

dre Mittel / so ein als ander Seltis / nicht tilgen lassen wolte. Wir haben voriges Jahr den General Stahrenberg in denen Winter-Quartieren / den General Rabutin aber in denen Siebenbürgischen Gegenden verlassen / von dannen er herbey und dem Stahrenberg zu Hülffe kommen solten / umb gesamter Hand noch was fürm Winter wider die Malcontenten unternehmen zu können / so sich aber nicht thun lassen wollen / weil gedachter General Rabutin durch andre Unternehmungen und Zufälle aufgehalten worden / die wir hier noch nachzuhohlen haben / die Folge und Zusam-

1707.

was Ra-
butin ge-
gen sie
gethan.

menhängung dieser berrübten Troublen desto richti-
ger dargulegen.

Er hatte bey seiner Zurückkehr aus Siebenbü-
rgen / sich Hoffnung gemacht Erlau zu überum-
peln / welches aber nicht angehen wollen ; dage-
gen ihm Kundschaft zukommen war / daß das
wichtige in der Malcontenten Gewalt versallene
Easchau nur mit 600. Mann besetzt seyn wolte/
welches er / bey diesen Umständen / in Geschwin-
digkeit wegzunehmen vermeinte und seinen Marsch
dahin richtete / daß er mit dem Ausgang des Se-
ptembris vor dem Orte ankam / welchen doch der
Berezeni , weil er von des Rabutin Vorhaben
Wind bekommen / in aller Eilfertigkeit / mit er-
lich 1000. Mann besetzen / aus der Nachbarschaft
einen grossen Vorrath hinein schleppen / und/
was nicht hinein zu bringen gewesen / den 27. und
28. gedachten Monats rund herum verheeren/
desgleichen die Vorstädte abbrennen lassen. Nichts
desto weniger versuchte der General Rabutin die
Belagerung / mit welcher es aber nicht fort wolte/
und in gehaltenem Kriegs-Rath vor gut befunden
wurde / sie wiederum aufzuheben / welches Nachts
zwischen dem 10. und 11. Decob. geschehen / und
der Weg gegen Siebenbürgen zu / auff die Seite
Debreczin genommen worden war / weil der
Marsch gegen die Donau / theils wegen herum
schwärmender Malcontenten / theils wegen spä-
ter Jahrs-Zeit / theils wegen Mangel des Unter-
halts in dem weit und breit verwüsteten Lande/
grosse Schwierigkeiten hatte. Doch mußte er an-
getreten seyn / und wurde auch das sonst besetzte
Zolnoek von denen Kayserl. verlassen / der Baron
Tige aber mit einem Detachement beordert / die
Kayserl. Sache in Siebenbürgen zu unterstützen.
Die Malcontenten verunruhigten den Rabutin
beständig unterwegs / doch hatte er nicht nur mit
diesen / sondern auch / und zwar zum meisten/
mit dem Mangel und üblen Wetter zu kämpffen/
wordurch Menschen und Vieh fast ungläublich lei-
den mußten / zumahl da es jenen auch an der Mon-
tur gebrach / und manche halb bloß einher ziehen
mußten. Zu Vermehrung des Ungemachs fiel
am das Ende des Wegs eine ungemeyne Kälte an
solchen Orten ein / wo alles öde und nichts an
Holz zu finden war / da man kein ander Mittel/
sich / nur einziger massen / zu retten sahe / als / eine
Partey Bagage-Wägen zu zerschmeissen / umb
Feuer daraus zu machen / da denn / was von dem
drauff geladenen nicht fortgebracht werden konte/
im Seiche bleiben mußte / da man sich immer nä-
hender gen Ofen zog / allwo der Commendant/
von der Herbeykunft dieses Corps benachrichtiget/
die wegen Eisgangs auff's Land gezogene Schiff-
Brücke wiederum über die Donau werffen / auch
es an andern Anstalten nicht ermangeln ließ / Vieh
und Menschen Unterhalt herbey zu schaffen. Den
21. Februarii dieses Jahrs trafen endlich diese ar-
me Leute bey Pest ein / aber bey solcher Kälte/
wodurch die völlige Anrichtung der Schiff-Brü-
cke verhindert / und das Boick genöthiget wurde
nicht nur Häuser / sondern auch das grosse Kay-
s. Salz-Magazin / abzubrechen / und das Holz da-
von / zu einiger Erwärmung / anzuwenden ; was

Der mit
großer
Beschwer-
de aus
Sieben-
bürgen

zu Ofen
ankommt
und viel
von Kälte
und Man-
gel leidet.

1707.

nur an Vorrath zu Pest vorhanden war / wurde
alles aufgezehret / ja es langte nicht hin / die Aus-
gemergeltereicht zu erquickten / und nagte das Vieh
die Stangen vor Hunger ab / an welche es gebun-
den war / darbey leicht zu erachren / was für ein
jämmerliches Ansehen allerseits gewesen / wie viel
von Mangel und Frost umkommen / ertrancket/
auch an Gliedern gestimmt worden sind. Den
24. dito wurde etwas Brod von Ofen aus nach
Pest gebracht / und alles mit vieler Müß in die
Wege gerichtet / daß das Rabutinische Corps den
3. Martii sich gänglich in Ofen befand / und 3.
Tage alldar in Sicherheit rasten konte. Der Ge-
neral Stahrenberg fand für gut und nöthig dem
Rabutinischen Corps entgegen zu gehen / um des-
sen bessers Fortkommen zu befördern / oder auch
vielleicht / in oben gemeldeter Hoffnung / in dessen
Gesellschaft etwas rechtes unternehmen zu können.
Wie er nun seines Orts von Raab aus herbey
marschirte / so gieng ihm der Rabutin von Ofen
aus den 7. dito entgegen / und geschah folgende
Tage die Conjunction bey Biska / da sich ergab/
daß die Rabutinische Leute der Erholung nöthig
hätten / und nicht geschickt eine neue Campagne
also gleich anzutreten / deswegen man sie auch
zum Theil in Steyermark verlegte / die Dähni-
sche 6. Regimenter aber in Bayern zu senden re-
solvirte / daß sie sich daselbst ihres Elends erholen
soltten.

Da ihm
Stahren-
berg ent-
gegen ge-
het.

Ragoecy war unter diesen Händeln anfangs
zu Rosenau in einer Beredung mit seinen Anhang
gewesen / den er immer mehr auff seiner Seite zu
bevestigen / sich aber bey andern weiß zu brennen
suchte / und abgewichenen Jahr / nach zerscha-
genen Friedens-Tractaten / an die Hn. Staaten
geschriben hatte / was wir hier dem Leser mitthei-
len wollen / weil es uns nicht ehender zu Handen
kommen. Es hieß / seinem Schreiben nach :

Ragoecy
entschul-
digt sich/
wegen
noch fort-
währenden
Troublen/
beyn Hn.
Staaten.

Die großmüthige Bemühungen derer Herren
Staaten / der Hungarischen Nation einen Frieden
zuwege zu bringen / hätte bey Deroselbigen billich
eine erkänliche Dankbarkeit erwecket ; und er-
griffe er / Ragoecy , htermit Gelegenheit in sei-
nem und seiner Verbundenen Nahmen solches ver-
bündlichst anzuzeigen. Er hätte geglaubt / daß
sein Zweck / eine gerechte und billige und Beser-
mässige Freyheit zu erhalten / weswegen er auch die
Waffen wider Dero Unterdrücker und Einführer
einer unumschränckten Herrschaft nehmen müß-
ten / durch niemanden / als Holl- und Engelland/
nachdrücklich gefördert werden können / indem je-
ne Republic den Werth der Freyheit am besten
verstünde und zu schätzen wüßte / sich auch bestän-
dig aller ihm von G.Dit an die Hand gegebenen
Kräfte bedienet / selbige zu erhalten. Die Hun-
garn wären demnach in der angenehmen Hoffnung
gewesen / einen baldigen und beständigen Frieden
zu sehen / zumahl der Zeit / da sie es mit einem
Fürsten zu thun gehabt / der vor seine Person keine
Ursach an ihren erlittenen Drangsalen gewesen/
vielmehr ihnen wiederholte Versicherungen seiner
guten Neigung und Begierde zum Frieden gegeben/
dahero sie geglaubt / daß er ihnen nichts abschla-
gen solte.

Dieser

1707.

Dieser Umstände Überlegung hatte alles Mißtrauen aus ihren Herzen verbannt / hingegen alle Bereitwilligkeit erwecket / die Friedenshandlungen in Gang und zu ihrer Nichtigkeit zu bringen / zumahl unter einer solchen Vermittelung / die sie vor ihr größtes Glück gehalten / und darbey sie ohnmöglich zu seyn vermeinet / daß das Werk nicht seinen erwünschten Ausgang haben sollte. Er fände sich aber genöthiget / Ihro Hochmögenden mit herglicher Beurlaubung zu berichten / wie sich bey kaum vorgenommener Handlung alsofort an Tag gelegen / daß man nicht etwa auf billige und beidnen Theilen annehmliche Conditiones gedächte / sondern nur denen Hungarn harte Befehle vorzuschreiben trachtete. Denn so bald Ihro Kays. Maj. auf ihren ersten Vortrag geantwortet / daß die wichtigste Punkte auf einen künftigen Reichs-Tag verschoben werden wollen; hätte man ihnen keine Zeit weitere Gegen-Erinnerungen zu thun gelassen / sondern sie wären gleich als wenn der Friede nicht mit ihrem gutem Willen zu schließen / sondern ihren durch Verzweiflung an aller Hülffe abzunöthigen sey / von dem Kays. Hofe die Waffen wieder zu ergreifen gezwungen worden / da man den getroffenen Stillstand keineswegs über den 24. Julii erlangen wollen / wie sehr auch die Ministres von Holl- und Engelland sich darum bemühet / deren Vorsorge sie nicht genug zu rühmen wüßten / und deren Aufrichtigkeit ihnen dergestalt bekant worden / daß sie kein Bedenken trügen / sich auf ihren Bericht zu verlassen / den sie selbst ihren Principals von denen wahrhaftigen Ursachen der unglücklichen abgebrochenen Tractaten thun würden / die sich zer schlagen / durch die gewaltsame Anschläge ein- und anderer aus dem Wienerischen Ministerio, welches sich darmit verdächtiger / als jemahls / bey der Hungarischen Nation gemacht.

Diese achtete sich glücklich / daß sie den Grund ihrer Klagen solchen Potenzen vorstellen könnte / über deren Tugend sich die ganze Welt verwunderte. Da auch ihre / derer Hungarn Waffen denen Engel- und Holländischen einige Diversion oder Hinderniß gemacht; so empfanden sie doch ihrer Seits / durch ein hartes Schicksal / noch weit mehr die beerrübte Wirkungen gedachter siegreicher Waffen / deren Vermittelung ihnen sehr angenehm / ihre Tapferkeit aber eben so fürchterlich wäre; sintemahl selbige durch ihre mächtige Eroberungen die Feinde Hungarischer Nation nur immer hochmüthiger machten / und ein großes zu selbiger Unterdrückung beitragen / da ihnen in Bayern und im Reich sonst gebrauchte Troupen nunmehr über den Hals geführt werden könnten. Doch verließen sie sich auf Gott und ihre gerechte Sache / worinnen sie nichts als die Aufrechterhaltung derer heiligsten Befehle des Vaterlands suchten.

Ragoczy fände sich mit dem äußersten Verdruß genöthiget wiederum zu etwas zu schreiben / so ohne Vergessung des Bluts seiner Mitbürger nicht abgehen könnte / da er doch sich so aufrechtig / auch mit Aufopferung seiner Würden / geflossen / die großmüthige Bemühungen Ihro

Hochmögenden gedeylich zu machen / ob schon die Unternehmung Ungarischer Befehle / die der Nation an Leib und Gut zugefügte Gewaltthätigkeiten / die ganze Ströme des Ungarischen unterm Kaiser Leopold vergossenen Bluts / die dermalige Verachtung alles guten Erbierens zum Frieden bey allen billigen und Ehr-tiebenden Leuten denen Ungarischen Waffen das Wort redeten und sie rechtfertigten. Wie nun Ihro Hochmögenden ein thätliches Mitsenden mit dem Schicksal der Ungarischen Nation tragen müßten; so würden sie ersuchen fernereit / und / noch nachdrückl. als bisher geschehen / selbiger / bey denen grossen Ihr zur Ungebühr zugefügten Bedrängnissen / zu einem Frieden behüßlich zu seyn / und den nicht zu verlassen / welcher gebührender massen / Dero selbigen verbundener und gehorsamer auch ganz zugehöriger Diener wäre / etc. Das Datum war von Neuhäusel der 28. Julii 1706. und hatte er sich in der Unterschrift das Prædicat eines Fürsten von Siebenbürgen zugelegt.

Dieses wolte er mit Gewalt / noch viel lieber aber die Sache oder solches Fürstenthum selbst behaupten / weshalb er auch mit Anfang dieses Jahres sich gar zeitlich von Rosenau hinweg / und nach Hinterlassung des Berezeni, in dasige Grängen / gegen Siebenbürgen begeben / und seinen daselbstigen Anhang zu bestärcken und zu vermehren. Vorhero aber war zu gedachtem Rosenau die Fortstellung der gewaltsamen Rebellion abermahl beschlossen / und unterm 3. Februarii eine Schrifft verfaßt / auch allenthalben hin ausgestreuet worden / in welcher die Malcontenten ihr vergangenes Verfahren zu rechtfertigen trachteten / und es weiter fortzusetzen sich erklärten / mit strengem und bedrohlichem Befehl / daß sich alle Ungarn zu ihnen schlagen / und sonderlich bey der allgemeinen auf denen Feldern bey Dnoch den ersten May anzustellenden Versammlung einfinden solten / wolten sie nicht als aus der Art geschlagene Söhne des Vaterlands mit Feuer und Schwert verfolgt werden; worgegen aber Kays. Maj. ein Abmahnungs-Patent / unterm 12. April 1707. nachstehenden Inhalts publicirt wurde:

Daß Kays. Majestät verhofft hätten / daß bey so vielen Bemühungen und an die Stände des Königreichs Ungarn abgelassene Versicherungs-Patente / Krafft ihres allergnädigsten Königl. Diplomatis, zugesagte Handhab- und Beobachtung deren Rechten / Freyheiten und Urtheilen / auch Verspruch eines nächsten auszusprechenden Landtags / umb auf denselben alle Beschwerden zu heben / dadurch Sie Dero Königl. Regierung und Milde gnugsam bezeuget / es würden dermalens die Gemüther der übelbefriedigten Ungarn dahin bewegt und vermögte werden / daß die von ihnen innerlich erregte Unruhen gedämpffet / und dem Reich voriger Ruhestand und Friede wieder verfaßt und hergestellt würde / auch sie ihrer Huldigungs-Pflicht und Gehorsam / darzu sie durch göttl. und menschl. Befehle verbunden / ein Gnügen leisten; so müßten sie doch / mit Verschmälerung ihrer Königl. Würde und höchsten

1707.

Schreibt sich Fürst von Siebenbürgen.

Verkündigt eine Versammlung nach Rosenau.

Au-

Authoritat mit väterl. Mitleyden verspühren / daß alle ihre Bemühung vergeblich / da ihre Anführer zur Beylegung solcher Troublen nicht getretz / sondern vielmehr durch auß einem angemakten Rathschluß unterm dato zu Rosenau den 3. Octob. 1707. verfasste und hin und wider / auch an die noch Treugesinnte überschickte Patente / auch die selbige in ihre / wider alle Götliche und Weltliche Rechte eingegangene Verbündnuß zusehen / und selbige auff den ersten Tag nachkommenden Monats May in dem Onorher Feld bey ihrer angestellten General. Versammlung zu erscheinen ermahnet / widerigenfalls sie für außser Reich geschlagene Söhne des Vaterlands zu halten / also diese uns und unserer Cron bishero treu verbliebene / zu Ergreifung derer ungerechten Waffen aufzuwickeln sich unterstanden / umb bey solcher ihrer Zusammenkunft fernere gefährliche zusammen Verschwehrung zu hegen / und das durch so viele bisherige Trausalen geplagte Vaterland zu verwüsten / und unter dem Vorwand der allgemeinen Noth durch Zusammenscharr. und außser Landführung der güldenen und silbernen Münze ihren eigenen Nutzen zu schaffen / und ihre eigene Gemüths. Neigungen (da die Regier. Sucht über das Siebenbürgische Fürstenthumb eines und des andern Gemüth eingenommen) mehr als die Befriedigung des Vaterlandes zu beobachten ; da auch am Tage und offenbahr / daß / vermöge der Grund. Gesäße des Reichs / Ihre Königl. Majestät die Zusammenberuffung der Länd. Stände zukomme / da hingegen eigenmächtige Zusammenkünfte der Eingefessenen / unter was Nahmen und Vorwand die geschehen / nicht nur dem gemeinen Wesen schädlich / sondern auch des Reichs zu mehrmahlen errichteten Gesäßen und Verordnungen (wie mit vielen angeführten Exempeln erwiesen wird) ganz entgegen und zuwider seyen ; Es wird dann ferner angeführt / mit wie viel Milde / Gnade und Gutthaten von dem Durchl. Erz. Haus Oesterreich so wohl die Voreltern als auch selbst die Urheber und Häupter gegenwärtiger Unruhe beschenkt / bereichert und erhalten worden / die dann bllig als undanckbahre Söhne des Vaterlandes zu halten / welche die geschworne Treu gebrochen / die Königl. Gerechtfame vermessentlich verläumbden und zu ihres eigenen Vaterlands Untergang die ungerechte Waffen ergreifen / und selbiges / nebst anstossenden Kayserl. Erblanden weit und breit aufplündern / verwüsten / verbrennen / und auch so gar der Gotteshäuser nicht verschonen / unschuldiges Christen. Blut vergießen und darüber freventlich stolziren. Dahero die Königl. Majestät die in ihrer Treue bishero verharrte Stände hiemit euffrig ermahnen / in derselben förderhin zu verharren / auch der Untgetreuen aufgestreute Patente und darbey gefügte Verrohungen zu verachten und ihres Vaterlands Besten zu befördern ; Anbey wird denen bishero durch Gewalt oder Furcht wankelmüthig zu werden gezwungenen / ob sie auch die vorgedachte verbottene Bündnuß möchten unterschrieben haben / der Zutritt zu dem Gnaden. Thron annoch verstatet / dasern sie von ihrer Widersinnigkeit absehen /

und der widerrechtlichen Verbündnuß / so hiemit / wie auch alle andre dergleichen / durch Königl. Authoritat für nichtig und unkräftig erkläret wird. Welche aber in ihrem Frevel hartnäckigt fernerhin verharren und dem Gegentheil anhängen werden / die sollen als treulose Auführer gehalten und in die rechtliche Straffe verfallen seyn.

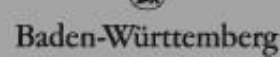
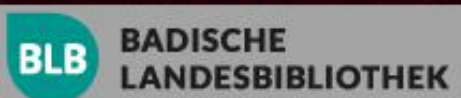
Denen Jesuiten hatte es sehr weh. zethan / daß sie Ragosy und sein Anhang auß dem Königreich bannen wollen / zu welchem sie schon / stille zu seyn unmöglich vermeinten / und dahero den 8. May dieses Jahrs für dem Erz. Bischoffl. Ambr in Grem in Lateinischer Sprach / wider diese Sententien Proelation einlegten.

Unter diesen Wort. Kriegen suchte auch jeder derer gewaffneten Theile seine Sache durch das Schwerd auszuführen. Der vorhin gemeldeter massen nach Siebenbürgen detachirte Obrist Tigewar Unterwegens glücklich gewesen eine auff ihn laurende Parthey Malcontenten von 5000. Mann stark dapffer auseinander zu klopfen / und eine ziemliche Anzahl darvon zu erlegen / hierauff seinen Weg nach Siebenbürgen fortzusetzen / allwo die noch auff Kayserl. Seite stehende Orte von dem Ragosy hart bedrängt / zum Theil bloquirt gehalten / und sonst angefochten wurden / denen mehrgenannter Fige wohl bestmöglich die Hand bot / aber wegen Schwäche / doch nichts nachdrückliches austrichten konnte / sondern den Feind Meister im Felde spielen lassen mußte. So gieng es auch in Ungarn / allwo er allenthalben fast un-auffgehalten herumstreiffte / und weil er Kundschafft hatte daß der wichtige Ort Leopoldstadt / weit schlechter / als es billig der Zeit nicht seyn sollen / nebst manchen andern / versehen war / als gieng er mit 12000. Mann vor selbigen / schloß ihn enge ein / damit weiter nichts hinein kommen konnte / drohete ihm auch mit einer förmlich vorzunehmenden Belägerung / damit er nach Begnehmung dieses Orts / an der Waag vollends freye Hände haben möchte. Dieses machte dem Kayserl. Hofe gar schwere Gedancken / der nun allen Fleiß angewendete einen nöthigen Vorrath an Mund. und Kriegs. Provilion zusammen zu bringen / und Mittel auszufinden selbigen in das bedrängte Leopoldstadt zu verschaffen / welche Bewerckstellung dem General Guido von Stahrenberg aufgetragen wurde / der von Kaiser / allwo sich dermahln die Kayserl. zusammen zogen / den 30. Marz Abends umb 8. Uhr mit nicht mehr als 2000. Pferden aufbrach / die Donau passirte / das in Preßburg in Bereitschafft gehaltene Meel auff die Pferde packen ließ / und damit im Angesicht etlicher 1000. Malcontenten auff Leopoldstadt eyllig zugieng / gedachten Vorrath auch das Unterwegens noch zusammen gerriebene Vieh den 31. dito Abends umbs 8. Uhr in den bedrängten Ort glücklich brachte / und aus selbigem / da die Abpackung und Fütterung sich biss umb 12. Uhr Mitternachts verzogen / zu der Zeit wieder den Rückweg nahm / ohne daß der ihn auff beyden Seiten biss Lanzl begleitende Feind es gewaget einen Angriff zu versuchen / welcher doch anderweitig die Schanze zu Schonat denen Kayserl. abge-

Jesuiten proelation wider ihre von den Malcontenten vorhabende Aufschaffung auf Ungarn. Kayserl. Obrist Tigewar. Obrist Tigewar in Siebenbürgen.

Leopoldstadt von Rebellen inbesetzt

durch Stahrenberg proviantirt



1707.

der General Com-
mando in
Ungarn u.

Madutin
alle Gnade
erhält.

viele Mal-
contenten
sind des
Kriegs
müde.

Kayserl.
Mouve-
ment bey
Gefahr in
Sieben-
bürgen/

drungen / auch das Breiten und Randen auff
Nährischen Grängen versichert hatte. Ihre
Kayserl. Majestät trugen hierauff dem gedachten
General Guido von Strahlenberg das General-
Commando in ganz Ungarn auff / der sich denn
nach Wien begab / umb wegen des Feldzugs rath-
schlagen zu helfen / wohin auch der General Ka-
buth gekommen / unterwegens noch mit einem
Kayserl. Hand-Schreiben beehret / in Wien selbst
allergnädigst empfangen / und nicht erlassen wor-
den war / ob er gleich / wie gesagt wurde / umb
die Entlassung auß Kriegs-Diensten Ansuchen
gethan. Jener gieng den 16. Aprilis von Wien
widerum gen Ungarn ab / und hatte doch einigen
Vorrath an Geld erhalten / denen Soldaten auff
ihren Rückstand zahlen und ihnen mithin dadurch
einen bessern Muth machen zu können / man brach-
te auch sonst allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten
zusammen / ihn in Stand zu setzen denen Mal-
contenten das Haupt zu bieten / weil man von vie-
len Bessenschafften unter der Hand die Versiche-
rung haben wolte / daß sie von Herzen des elenden
Wesens innerlicher jämmerlicher Unruhe müde /
im Gegentheil bereit wären / sich öffentlich vor
Kayserl. Majest. zu erklären / wenn nur eine Ar-
mee bey Handen / die sie mit Nachdruck schüzen /
denen Malcontenten ander Seits recht die Spitze
bieten könnte / aber das war es eben was bißhero
gefehlet hatte / und auch dieses Jahr wiederum
nicht zu Stande kam / weil es allenthalben / sonder-
lich am nothwendigsten / nemlich dem Gelde feh-
len wolte; also zog sich die Unruhe mit allerhand
hier und dar vorkommenden Scharmützeln / die zu
beschreiben der Mühe kaum wehret sind / immer
weiter zu unsäglichem Plage des armen Land-
manns.

Mit dem Anfange des Maymonats kamen
auch aus Siebenbürgen zwey Expressen hinter-
einander mit der Nachricht an / wie die Rebell-
sche Macht sich immer wider dasige Kayserl.
wenige Troupes vergrößerte / die besorglich Noth
würden leyden müssen / wenn nicht bey Zeiten zu-
längliche Hülffe anlange / da der Ragoczy drauff
bestünde sich vor einen Fürsten von Siebenbürgen
seyerlich auszurufen zu lassen. Die Kayserl. zogen
sich mitlerweil unter dem Strahlenberg in der
Nachbarschaft Pressburg zusammen / und bestund
gegen den Aufgang des May-Monats seine gan-
ze Macht aus drey Regimentern Curassieren /
Hannover / la Tour, Hohen-Zollern; aus so viel
Regimentern Dragonern / nemlich Alchim /
Schönborn / Wolffschel; darbey waren sechs
Regimenter Infanterie / Sickingen / Salm / de
Wend, d' Arnant, Nehm / Toldo / noch ein
Regiment Husaren und zwey Regimente Kaiser-
Bey dergleichen Kriegs-Anstalten war doch we-
derum das Bedencken vorkommen: Ob denn nicht
diesem Unheil durch gültliche Unterhandlungen
abgeholfen werden könnte / und hatte man derohal-
ben bey dem Cardinal von Sachsen-Zeit / als Bet-
tügen Primas Regni, verschiedene Conferenzen
gehalten / denen / nebst andern Hungarischen Ma-
gnaten / der Erz-Bischoff von Colocza, der Pa-
latinus Regni, Fürst Estherhali, u. s. w. beyge-

wohnet. Die Königin in Engelland ließ auch /
nebst denen Herren General-Straaten / denen
Hauptern derer Malcontenten zuschreiben / daß
sie sich doch zum Frieden bequemen solten. Es
ließ gleich
der zu Wien subsistirende Holländische Ministre
Hamel Bruyninx, unterm 2. May Briefe an den
Ragoczy und andre abgehen / und machte ihnen
bekant / welcher Gestalt die Franzosen Kayserl.
Majest. in Italien weichen und ihre daselbst ge-
habte Freunde / z. E. den Herzog von Mantua /
im Stiche lassen müssen / mit dem Anfügen / daß
sie / Malcontenten / sich wohl bedencken und zu-
sehen möchten / daß ihnen nicht heut oder Morgen
ein gleiches widerführe / ein Friede von Franck-
reich mit dem Kayser / ohne sie darbey einzuschlies-
sen gemacht / sie mithin in einem schlechten und
verlassenen Zustand gesetzt würden / welchem vor-
zukommen / ja das rathsamste wäre / daß sie von
ihren allzuhochgespannten Preliminair- und andern
Forderungen abstünden / sich auff Kayserl. ihnen
gegebene Erklärungen besser / als sonst / dem an-
derweit erzeigten nach / geschehen wäre heranzufles-
sen / und einen ohnbedingten Paf vor die Kayserl.
Ministres und Mediatoren nach Wien senden /
damit solche sich / bey Verspärung / daß es dem
Gegentheil umb den Frieden ein Ernst sey / zu
dessen Föderung an Ort und Stelle begeben kö-
nten u. dgl. m. Es kam auch der sonst zu Hinle-
gung dieser Troublen gebrauchte Holländische Ge-
sandre von Rechteren wiederum in Wien an /
und verlauteete darbey / seine Instructions giengen
unter andern dahin / Ihre Kayserl. Majest. zu
vermögen / etwas von dero Forderungen in Hun-
garischen Dingen schwinden zu lassen / weil doch
hefftige Nachschläge die Gemüther derer Unterthanen
nur von der Herrschafft je mehr und mehr ab-
zögen / auch selbst die ergebenste und treueste Len-
te vor den Kopf / wie man sagt / zustoßen pfleg-
ten. Indessen wolten doch einige darbey kritisiren
daß dergleichen Vorschlag nicht allen Ministres ge-
fallen / im Gegentheil übel und als allzuweit ge-
hend ausgelegt / und die Schärffe dem Nachges-
ben vorgezogen werden dörfte. Dem mag nun
aber gesehn seyn wie ihm wolle / so war gewiß /
daß aus denen gültlichen Tractaten der Zeit nichts
zum Stande kam / sondern aus Wien geschrieben
wurde / es schiene man wolle an dasigem Hofe von
dergleichen nichts wissen noch hören / indem die
Malcontenten Zeit genug gehabt sich submittiren
zu können / so sie aber aus Halsstarrigkeit und
Uebermuth nicht zu thun begehret / weshalb sie
nunmehr wohl mit Gewalt zu dergleichen gezwun-
gen werden dörfren / so aber leichter zu sagen als
zu bewirken war.

Mit Händen stund es wohl zu greiffen / daß die
Haupter derer Rebellen sich gültlich und billig zu
vergleichen nicht die geringste Lust; vielmehr un-
term Schein der Freyheit und des gemeinen Bes-
sen nur zum Zweck hatten ihren Eigen-Muth
Rache und Ehre zu vergnügen / und zu dessen Er-
langung den armen Mann mit List oder Gewalt zu
mißbrauchen. Sie setzten diesemnach die Ver-
sammlung bey Dnoth / nach eingetrettem Junio,
fort / biß dahin sie verschoben werden müssen /

1707.
Versuch
des Ber-
gleichs

Was Hol-
länder
darbey
Kayserl.
Majest.
gerathen /
ist Mini-
stres nicht
gefällig

Haupter
der Mal-
contenten
haben /
aus Eigen-
Muth nicht
Lust zum
Vergleich



1707.

weil ehender kein Graß / zu Unterhaltung derer Pferde / im Felde gewesen ; und zog sich der Berezeni mit 15000. Mann gen **Hattwanen** diese Zusammenkunft zu bedecken / zu welcher manche aus gutem Willen / andre durch Noth gedrungen und nicht von überwiegender Gewalt gänglich verderbet zu werden / gekommen waren. Es mochte auff selbiger gewaltig durch einander gegangen seyn und manchen harten Strauß gesetzt haben / da einige sich der Begierde nach wiederherzustellen der Ruhe merckten lassen / welches aber sohin einzu-gehen denen Rädelsführern der Unruhe ganz ungelegen war. Darüber war es von Worten zum Streichen kommen / und hatte Berezeni selbst den ersten Hieb auff des beruffenen Paul Okolizani (der sich beyn Vergleichs Tractaten brauchen lassen) seinen Sohn gerhan / welcher von andern darauf vollends darnieder gehauen / sein Vatter aber / nebst 19. Edelleuten in Ketten u. Bande geschlagen worden. Die Vice-Gespans von Arva und Turaz hatte der Ragozy, als verdächtig und allzu zur Kayserlich einhaußen lassen / und da er durch dergleichen Wege die Fortsetzung des Kriegs erhalten / auch auff Herbeyschaffung der darzu nöthigen Mittel angerragen. Weil man sich nun über Mangel des Gelds und die eingeführte viele Kupffer Münz beschweret ; so war / wie gesagt wurde / der Ragozy sehr unwillig darüber geworden / daß er seinen Säbel in der Versammlung von sich geworffen und gesagt : Er wolle vor sich mit dem Kayser einen Vergleich treffen / und möchten die übrige Vorsteher derer Malcontenten zusehen / wie sie den Krieg / zu Föderung der gemeinen Sache / ohn Geld führen wolten und können / worauff es denn dahin gediehen / daß man in die 4. Millionen Silber-Geld / oder den sechsten Theil alles Silbers im Königreiche / bewilligen müssen. Wegen Anschaffung derer Jesuiten war man auch sehr hefftig aneinander gerachen / indem sie von denen Cathol. Ueber im Lande erhalten werden wollen / darwider sich aber die andre Parthey gesetzt hatte / der / als der stärcksten / auch Ragozy, nebst andern Häuptern der Unruh / beysiel / daß es bey dem Schlusse blieb / es solten diese Leute das Königreich räumen / und die in selbigem an sich gebrachte Güter abretten.

Zweyen sich auff ihrem Convent zu Dnoth.

Auch wegen Kupfermünz und

Jesuiten Anschaffung

auff welcher Ragozy beschiet

und für Jesuiten geschene Intercession, die sen gar

Well nun / wie vortigen Theils Geschichte An. 1706. p. 75. a. seqq. besagen / sechs Gespanschaften / umb Beybehaltung derer Jesuiten Anschaffung gerhan / und ihres Suchens dreyfachen Grund angeführt hatten: (1) Den Schaden so Cathol. Kirche aus ihrer Verjagung leyden würde / (2) den Untergang derer Wissenschaften und Schulen / (3) die unbillige Verretzung derer in solchem Orden sich findenden Lands-Kinder / ic. So bemühet sich Ragozy dieses alles mit Vorstellung des Gegentheils umzustossen / auff eine solche Weise / die vor die Jesuiten wohl nicht empfindlicher seyn können. Den Ersten Bewegungs-Grund betreffende / so sagt er / es sey die Cathol. Kirche in guten Aufnahmen gewesen / ehe man noch von dieser Societät etwas in der Welt gewußt / und blühe sie auch noch auff diese Stunden an solchen Orten wo sich keine Jesuiten befänden /

welche ausserdem mit Heubden und Hochmuth angefüllt wären / und welche ihren Gottesdienst in dem äußerlichen Gepränge suchten. Sie führten das Himmlische im Munde / das Irdische im Herzen / und indeme sie die Religion zum Titel brauchten / so hätten sie den Eigennuz zum Zweck. Über dieses machten sie die Uncathol. durch ihren zur Vergrößerung ihres Ordens gefaserten Eiffer noch hartnäckiger und feindseltiger gegen die Cathol. Kirche. Dargegen könnte der Fürst Ragozy nicht begreifen / warum die übrigen viele und alte geistl. Orden nicht eben dasjenige austrichen solten / dessen sich diese vor nicht allzulanger Zeit entstandene Gesellschaft anmassete / welche dem Pabst unmittelbar unermorffen / dargegen aber von der Vortmähligkeit derer Bischöffe / unter welchen ihre Glieder wohnten / befreuet seyn wolte ; inmassen sie denn auch denen öffentlichen Processionen nicht beywohneten / weil sie sich weiterten / denen alten Orden dem Vortgang zu verstaten. Es seye nicht zu läugnem / daß er meldete Societät durch ihre Millionarios diesem Königreich anfänglich in Glaubens-Sachen einen kleinen Nutzen geschaffet. Dargegen haben dieselbe / so bald sie ihren Fuß daselbst vest gesetzt / selbigem in weltl. Sachen grossen Schaden gerhan : Und damit diese letzteren wieder in einen bessern Stand gesetzt werden mögten / habe man diesen Patribus, nachdeme die Cathol. Religion in Ungarn bereits zum völligen Wachsthum gekommen / zur Dankbarkeit ihrer geleisteten Dienste denjenigen Nutzen gelassen / welchen sie so viele Jahre aus einer grossen Menge Gütern genossen / und habe man sie hiernächst / zu Verhütung eines ferneren Unheils / zu andern und annoch Heydnischen Nationen / so ferne es ihnen beliebte / schicken wollen / allwo ihr Evangel. Eiffer nöthiger seye.

1707. unrühmlich widerlegt.

Was den zweyten Bewegungs Grund anlangete / so seye es zu beklagen / daß / indem man vermüthete / durch diese Societät in denen Wissenschaften unterrichtet zu werden / man unter die dicken Finsternisse begraben / auch noch daran verhindert werde / daß man erkennen möge / man wisse gar nichts. In sechs Jahren lerne die Jugend in denen humanioribus nichts mehr / als die einzige Lateinische Sprache / und zwar also / daß sie entweder durch lächerliche und Barbarische Redens-Arten verderbet werde ; oder wenn sie sich in die Höhe schwingen wolten / durch weitgesuchte Worte und verworrene Periodos, denen Oraculis nachahmeten / und lauter Rägel vorstellerten ; dahero es komme / daß sie viel plauderten / und wenig redeten. Ihre Schüler verlangten hierdurch nichts anders / als daß sie in ihren Comædien auff das Theatrum steigen könnten / und wenn sie sich in der illiterata Literatura, oder ungelehrten Gelehrsamkeit / lange Zeit mit Mühe und Schweiß geübet hätten / so wären sie nicht fähig / einen gemeinen Brief zu schreiben. Die Scholastische Theologie und Philosphie lerneten diese Schüler nur allein mit der Hoffnung / selbige instänfftige wiederum zu vergessen / und hätten sie keinen andern Nutzen darvon / als daß

sic

1707.

ne an allen auch so gar an den gewissten Dingen zweifelten; dagegen würde die Rechts-Gelchr-samkeit / die Arzenei-Kunst / die Geographie, die Mathematische Wissenschaften / die Rechen-Kunst / Bau-Kunst / Historie / Chronologie, Sitten-Lehre / Staats-Kunst u. a. m. in den Schulen verabsäumet.

Aus dem dritten Bewegungs-Grunde / vermöge dessen die obangeführten sechs Gespannschaften vor ihre in dieser Societät aufgenommene Kinder besorget wären / könnte man schliessen / daß ihnen nicht wissend sey / was massen denenjenigen / welche in diesen Orden treten / mehr / als in keinem andern / eingelöst zu werden pflege / daß sie Vater und Mutter vergessen / und mit dem sogenannten National-Geiste alle Liebe gegen das Vaterland und gegen die Eltern ablegen / auch solches vor einen Grad der Vollkommenheit halten solten; zugeschwören / daß es eine Schande sey / wenn man sich mehr vor den Nutzen solcher Söhne / welche gleichsam schon vor Todte zu halten / als vor die allgemeine Wohlfart des Vaterlands ängstigen wolte.

Aus allen diesen Widerlegungen erheller nun / daß die Ausmerzung dieser Leute / dem Vaterlande nicht allein keinesweges nachtheilig / sondern auch nützlich und nöthig seyn werde. Hierzu komme (1) dieses Ordens unerfällliche Zusammenfassung derer weltl. Güter / wodurch die Einkünfte des Königreichs geschwächt / und die Beschwerden der Untertanen vermehret würden; die Jesuiten würden allen allerley / damit sie die Güter aller Ungarn an sich bringen mögen. Absonderlich aber seyn sie begierige Ausleerer derer Erbschaften / welches der Fürst Ragoczy (ohne andere rägl. und unehrl. Exempel anjeko anzuführen) selbst erfahren habe / indem / als seine Groß-Mutter den Geist aufgegeben / der Pater Kis eine mit ihren Sachen reichl. angefüllte Kiste seinen Mit-Gefellen zugeschicket / und diese Worte auff dieselbe geschrieben: Conciones Patris Kis: Predigten des Pater Kis. Zu gutem Glücke aber habe des Fürsten Ragoczy Stief-Vater / die wunderbahrer Weise in güdene Ketten und Edelaesteine verwandelte Jesuitische Predigten unter Weges aufgefangen / die Kiste geöffnet / den Betrug dieses gewissenhaften Reichs-Vaters entdeckt / und hierdurch ansehnl. Mittel zu Fortsetzung des Krieges gefunden.

(2) Sey die absonderl. Staats-Raison dieser Patrum noch schädlicher / indem sie in einem Lande / darinnen sie wohnten / gleichsam eine besondere Republic machten / und denen Fürsten nicht weiter unterthänig seyn wolten / als so weit es ihnen vorträglich seye. Zudem könnten sie dieselben durch den Zaum des Bewissens lencken / wohin sie wolten. Daher hätten sie unter andern auch aus dem Ungarischen Erg-Archiv durch ihre von dem Cardinal Kollontsch erlangte sogenannte Commission alle Original-Documente frevelhafter Weise nach Wien in ihr Haus S. Anna entführt / und hiernächst zu Rom aus der Vaticanischen Bibliothec alle Bücher derer Ungarischen Setzungen hinweg genommen / damit man kein

Theatri Europæi XVIII. Theil.

ne fernere Nachricht hiervon hätte / und damit sie also die Beneficien / Rechte und Reichs-Gesetze in ihrer Verwahrung behalten könnten. Sie mischeren sich in kleine und grosse Privat- und Staats-Händel / ohne daß sie dazu erfordert werden; giengen in die Häuser ihrer Reichs-Kinder und anderer / forscheten alles auf's genaueste aus / und führten weitläuffrige und geheime Correspondenzen mit denen Feinden. Hierauff erzehlet er / was massen sie ihm / ob er sich schon anfänglich solches zu thun gewelgert / selbst veranlasset / an den König von Frankreich zu schreiben / welchen Brief sie bestellet / zugleich aber auch alle seine Aufschläge zu Wien verrathen / und verursacht hätten / daß er ins Gefängniß gebracht worden wäre. Nachmals hätten sie darzu verholffen / daß er wiederum daraus entrunnen / und damit das Werkzeug dieser Flucht / nemlich der Hauptmann Lehmann vor seinem schmähl. Tode nichts hiervon entdecken möge; so hätten sie keinen andern Priester als den Pater Wolff / indem die Todes-Strasse zu Neustadt vollstreckt worden / zu ihm gelassen; dahero ihm derselbe bey Her-ausführung nach dem Richt-Platz / von nichts als von der Buße wegen seiner gegen den Kaiser verübten Untreue vorgeprediget. Hierauff hätten sie dem nach Polen entwichenen Ragoczy und Berezeni mit übermachten Wecheln beygestanden.

Endlich schliesset dieser Fürst: damit man sehen möge / daß er keinen absonderl. Haß gegen die Jesuiten hege / und daß er geneigt sey / denen vorbittenden Ungarn in ihrem Verlangen zu willfahren / so wolle er diese Geistl. auff folgende Bedingungen in dem Königreich dindlen: (1) Solten sie alle unbewegl. Güter von sich geben / und nach derer Personen Anzahl / welche jede Gespannschaft bestimmen solte / aus der allgemeinen Schatz-Kammer erhalten und jährlich bezahlet werden; (2) Solten sie aus denen Schulen / Gymnasien und Universitäten weichen / in welchen hinfünftig dem gemeinen Wesen zum besten nöthigere Stadia, und nicht mit solchem Verlust der Zeit oder der Kosten / wie auch ohne dergleichen verkehrten Sitten / die sich die Jugend bey ihnen angewöhnet / tractiret werden würden. (3) Solten sie sich der Censur derer Bücher inskünftige nicht anmassen. (4) Solten sie sich des Reichthörens (ausgenommen etwan in denen Dörffern und Flecken) enthalten / indem sie der Reichthö bey denen Fürsten vermittelst Erforschung ihres Gemüthes / zum öfftern mißbraucheten / und dem Vaterlande hierdurch Schaden thäten. (5) Solten sie ihre sogenannte Gesellschafts-Väter (Patres Conuersatores) oder vielmehr Ausforscher zu Hause behalten / und nicht zugeben / daß dieselben gleichsam als Aufseher derer Familien oder Reformirer derer Sitten von einem Hause zum andern herum schweiffeten / indem diese Sorge nur allein der Obrigkeit zukomme. (6) Solten sie alle Recommendationes ihrer Creaturen zu denen öffentlichen Aemtern unterlassen. (7) Solten sie ihre gewöhnl. heiml. Berathschlagungen / vermittelst welcher sie von denen Höfen und

1707.

R. 2

Für-

1707.

Fürsten zu irrtellen pfliegen / wie auch ihre dem gemeinen Wesen zuwider lauffende Schlüsse gänglich verschwören. (8) Solte ihnen nicht erlaubt seyn / dasjenige zu unterlassen / was andere Ordens-Leute zum allgemeinen Nutzen ausüben / zum Exempel / daß sie keinem Rechtgläubigen die Begräbnisse in ihren Kirchen verschließen / oder vor den gewöhnlichen Lohn Messe zu lesen versagen solten / damit es nicht scheinen möge / ob seyen sie nur allein Priester vor ihre Ordens-Gesellen oder vor ihre Wohlthäter. (9) Solten sie ihre Briefe / sie seyen auch von was Art sie wolten / durch niemand anders / als durch die ordentliche Posten bestellen / auch solten selbige nicht mit keinen geheimen Buchstaben oder Characteren geschrieben seyn / und nicht ehe an andere Orter gesendet werden / sie seyen denn zuvor durch einen von dem Magistrat einer jeden Stadt hierzu verordneten Commissario durchsehen worden. (10) Solten sie / wie solches die Uncatholischen Ungarn vornehmlich verlangten / ihrem vordren öffentlichen Gelübde abtügen / vermöge dessen sie auf den Gehorsam gegen den Pabst und auf die Austilgung derer Ketzeren schwören. Dann was den ersten Theil dieses Gelübdes anbelangete / so seye derselbe überflüssig / und erfunden worden / entweder dem Pabstl. Stuhle zu schmeicheln / oder sich mit dessen Gewalt genauer zu verbinden / oder sich vor andern Ordens-Leuten hervor zu thun. Der andere Theil aber des Gelübdes / nemlich die Austilgung derer Ketzeren / seye der Ruhe und Einigkeit eines solchen Landes / wo der Zustand des Staates die Duldung verschiedener Religionen erfordere / schmierfracks zuwider. Wenn aber diese Patres vielleicht das Exempel derer Maltheser Ritter anführen wolten / welche / wenn auch schon die Christenheit einen Stillstand mit den Türcken geschlossen / dennoch zu einem stetswährenden Kriege wider denselben verbunden seyn / so möchten sie sich auch nach deren Exempel eine von dem festen Lande abgefonderte Insel aussuchen / daraus sie vermöge ihres Eyffers und Gelübdes / ohne einem andern Staate / darinnen sie wohnen / einige Unruhe zu erwecken / ihre Caravanen und Krieger-Züge wider die Keger vornehmen könnten. Wenn derowegen die vorbitende Gespanschaften diese Vorstellungen annehmen / und so wohl des Vaterlandes als auch ihre eigene Wohlfart beherzigen wolten / so würden sie helfen daran seyn / daß sich die Societät entweder ihrer Gründe und Lehren oder aber des Königreichs verzetteln müsse / falls sie / die Gespanschaften / an denen Jesuiten nicht eine Schlange im Busen hegen wolten.

Nächst dem solte auch ein Bündnuß zwischen Ungarn und Siebenbürgen / darinnen sich Ragoczy zu einem vermeyntl. Fürsten proclamiren lassen / verneuert seyn / zu vorgegebener Beschützung der Freyheit. Der ärgste Streich so auff dieser Rebellen Versammlung vorgenommen wurde / bestund in dem verwegenen Extremo, daß man Kayser Josepho, als Ungarischen Könige / allen Gehorsam auff sagte / und mithin den Ungarischen Thron / als wessen er sich verlustig

gemacht haben solte / vor erledigt erklärte / weshalben auch ein weitläufftiges an alle Potentien der Christenheit gerichtetes Manifest von dem Ragoczy herausgegeben wurde.

Es war allem Vernehmen nach in Vorschlag kommen / ob man nicht gegen diese schlimme Versammlung einen ordentlichen Reichs-Tag nach Preßburg aufschreiben solte / welches doch noch unterblieb / gleichwie auch die Malcontenten die Unternehmung einer neuen Wahl nicht wagen wolten / und wuste man zu sagen / sie wären einstig gemacht worden / weil ihre Abschickung an den Zaar nicht die eingebildete Wirkung gehabt haben möchte. Zu dieser Verrichtung hatte man den Berezeni erwehlet / der auch den 4. Septembr bey gedachtem Zaar in Warschau Audienz erhielt. Der Vortrag solte auff Anbietung der Ungarischen Eron für den Zarowitz / oder Sohn der Zaars / und auff Anhalten umb Geld und andre Hüffe hinausgelauffen seyn / davon aber das erstere nicht angenommen / und auch das letztere nicht gewehret oder zugestanden werden wollen. Die Sachen blieben also in grosser Ungevißheit und Verwirrung allenthalben schweben / und hatte der General Stahrenberg sich mit unterhabenden Leuten in Ober-Hungarn begeben / auch Leopoldstadt versorget und Wine gemacht / Neuhäusel anzugreifen / welches doch unterblieb ; doch setzte er sich zwischen Serech und gedachtem Neuhäusel / hatte auch einiges Volck anderseits der Donau / mit welchem Rabutin Siebenbürgen zu Hülf ziehen solte / desgleichen ein Corps in dem Palffy bey Neustadt die Linien zu bewahren gelassen. Der erstere ließ alle Schiffe und Schiff-Mühlen zwischen Preßburg und Comorren an diesen liegen Dre bringen / damit die Rebellen sie weder zu Schlagsung einer Brücken / noch auch zu Mahlung ihrer Früchte / brauchen könnten / verschangte sich auch in seinem Lager die Ankunfft der Croatischen Militz / unter dem Palffy abzuwarten. Der Abmarsch des Rabutins hemmete sich an dem Mangel des Geldes und anderer Nothwendigkeiten / welcherley Umstände sich möglichst zu Nutzen zu machen / die Malcontenten nicht aus der Acht ließen. Sie tamen für Arrach / und nahmen dessen Beläger. und Beschließung / in dem Commando des Caroli, mit aller Macht vor / huben sie aber auch wiederum den 24. Julii auff / unter dem Besorgnuß es möchten die Kayserl. herbeykommen / weil die Rede gieng / daß das Stahrenbergische und Rabutinische Corps zusammen stossen / und den Entschluß versuchen solte. Jenes hatte die Mährische Gränzen ein wenig von denen Malcontenten gesäubert / und ihnen etliche Berg- und Raub-Schlösser abgenommen / sich denn wieder bey Serech gesetzt ; dieses stund noch immer auff seinen General wartende / der endlich Geld u. dgl. erhalten / daß er mit dem Eintritt des Augusti zu selbigem abgehen konte / nachdem er vorher mit dem deshalb nach Wien gekommenen / aber auch bald zurückkehrenden Stahrenberg eine Veredung wegen zu unternehmender Operation gehalten hatte. Dieser war noch immer gestiffen die Mährische Gränzen in einige Sicherheit zu stellen /

1707.

Borge
schlagener
Land-Tag
geht nicht
fort.

Berezeni
an Zaar
von Mal-
contenten
geschickt.

Kays. Hof
Bölcker
Bewegun-
gen

stellen /

1707.

stellen / verlegte auch denen Malcontenten bey Neu-
 tra eine derbe Schlappen / dennoch überstiegen die
 Malcontenten Mährische Linien / und thaten einen
 geschwinden Streiff / lieffen sich auch disseit der
 Donau gegen Dedenburg und daherum starck se-
 hen / und hieß es sie solten der Orten in Oester-
 reich einjüdringen / auch alles mit Feuer und
 Schwert zu verwüsten Willens seyn. Es wur-
 de bey diesen Conjuncturen der General Kriegs-
 Commissarius Graf Schlick / und der Kriegs-
 Rath. Vice-Präsident von Herberstein nach Pe-
 tronel geschickt / mit dem Stahrenberg daselbst eine
 Beredung zu halten / nach welcher nur gemeldeter
 General mit 5000. Pferden den 8. Septembris
 bey Dedenburg ohnversehens vorbeykam / in der
 Meynung / daherum sich findenden Rebellen eins
 anzuhengen / die aber Wind darvon bekommen
 und sich in der Zeit davon gemacht hatten / daß
 Stahrenberg wenige erdapte / doch Scharwar mit
 ein und andern Nothwendigkeiten versehen / her-
 nach wiederum zu seinem Corps über Presburg
 kehrte / unterm Nadasti einze letzte gen Deden-
 burg sendende / dasige Gegenden zu bedecken. Wei-
 ter war nichts auszurichten / deshalb offigedach-
 ter General Stahrenberg / nach bestellter Posti-
 rung an der Waag / seine Leute auseinander ge-
 hen ließ / die Winter-Quartiere zu bestehen / er
 vor seine Person verfuhr nach Wien. Dem
 General Rabutin war es auch gelungen / daß er
 mit unterhabenden Corps aufbrechen / und nach-
 dem er denen Malcontenten bey Papa eins ange-
 hangen / die Donau hinunter marschiren / selbige
 zu Ofen passiren / und unauffgehalten in Sieben-
 bürgen anlangen können / das Kayserl. Interesse
 in daselbstigen Gegenden mit mehrerem Nachdruck
 zu befördern. Da aber herbeynahenden Herbst
 und Winter nichts mehr im Felde zu thun seyn
 wolte / stang man doch wieder an etwas zu Hinlegung
 des blutigen Unwesens zu versuchen / und eine
 Conferenz deshalb anzustellen / bey welcher son-
 derlich dermahltiger Primas Regni, der Cardinal
 von Sachsen Zeit gebrauchet / aber doch / mittreiff
 der in Tyrnau gehaltenen Beredungen / nichts
 ausgerichtet / sondern die Sache / nach einer zu
 Wien den 25. Decembr. gehaltenen geheimbden
 Conferenz / abgebrochen wurde / weil die Mal-
 contenten / nebst Bestehung auff ihren alten For-
 derungen / sich noch besondre geheimbde Punkte
 vorbehalten / und diese nicht ebender / als wenn
 Kayserl. Majest. selbst in Ungarn auff dem Reichs-
 Tag (dergleichen gehalten werden solte) gegenwär-
 tig wäre / vorbringen wolten. So hatte auch der
 Ragogy im November einen Convent seines An-
 hangis zu Eschbau angestellt / zweiffels ohne den
 ihm unanständigen Vergleich zu hindern / wie
 denn verlauntete / er hätte denen Håuptern der Re-
 bellion beynbringen sich bemühet / daß der Kay-
 serl. Hoff nicht aufrichtig handele / sondern nur
 eine Trennung unter ihnen zu machen suche / dar-
 mit er hernach sie desto besser einzeler unterdrucken
 könnte / weßhalber man sich ja in acht zu nehmen /
 und immer fester zu verbinden hätte u. dgl. m. wie
 er denn auch den Berezeni am Tage Nicolai zu

Rabutin geht in Siebenbürgen.

abermahlige vergessene Beredung Conferenz

einem Palatino Hungariae erklärte / sich ihn und
 andre desto mehr zu verbinden.

Unter diesen betrüben Händeln hatte man doch
 nicht vergessen sich dann und wann zu erlustigen /
 vornemlich zu Anfang des Jahrs zeitweyrenden se-
 gemanneten und in die 6. Woche begangenen Car-
 nevals, auff welchem manchmahl von Abend bis
 wieder an hellen Morgen getanget / dergleichen
 Ergötzlichkeiten auch von Kayserl. Majest. begew-
 ohnet / sie desto völliger auszuführen die feyerliche
 Kundmachung des notificirten tödtlichen Hintritts
 Königl. Majest. in Portugal / so lang verschoben
 und bey gedachten Ergöhungen von Kayserl. Ma-
 jest. solche Bewegung vorgekommen wurde / daß
 von manchen Schaden der Gesundheit daher be-
 fahret werden wolte / doch hatte man dem Volcke
 Verkleidungen und andre dergleichen Possen auff
 den öffentlichen Gassen / wie allen Zusammenlauff
 des Pöbels verboten / und solcherley zu verhindern
 Wachen in und außserhalb der Stadt angeordnet.
 Die Malcontenten waren aber ihres Orts so un-
 manierlich daß sie / ohn Besorgen sie möchten
 die Lust stöhren / ihre Streiffereyen hier und dar
 übten / sonderlich in Steyer-Marc einfielen und
 eine Anzahl Dörffer wegbrannten / denen man
 aber gleichsam zum Trens mit denen beliebten Er-
 gözlichkeiten fortfuhr / bis sie mit eintrretender Fas-
 sten-Zeit beschloffen werden mußten. Zu derglei-
 chen lustigen wie auch zu ernsthaften Dingen /
 wolte Geld seyn / welches doch nicht im Ueberfluß
 vorhanden war / deshalb allerley Mittel vor-
 kommen / es herbeyzubringen und Gänge zu ma-
 chen. Vorigen Jahrs ist schon erwehnet worden /
 daß man die Wienerische Banco in bessern und
 sichern Stand zu setzen getrachtet / und sie der
 Stadt Wien überwiesen / mit Zuelgnung gewis-
 ser Fundorum, daraus die Creditores bezahlet
 werden solten.

Carnevals Lust in Wien gar groß.

Maltheser Gesandte in Wien.

Der Ritterl. Johanniter-Orden hatte Kayserl.
 Majest. noch nicht / zu angereinerer Regierung
 Glück gewünschet / dergleichen wegen Absterben
 Kayfers Leopoldi noch kein Leyd geklaget / wel-
 ches zu bewerkstelligen dermahln vom Groß-Mei-
 ster in Malta dem Grafen Gundacker Popp von
 Dietrichstein / als einem Ordens-Ritter aufge-
 tragen worden war / der den 12. Januarii dieses
 Jahrs / als Malthesischer Gesandter / seinen öf-
 fentlichen Einzug in Wien hielt / und von dem
 Kayserl. Obrist-Hof-Marschalln / Grafen von
 Waldstein / eingehohlet und in einem Kayserl.
 Wagen / unterm Befolge 66. andrer mit sechs
 Pferden bespannten Kutschen derer Ministres und
 hohen Adels / in das Rothalische Haus gebracht /
 folgenden Tags aber zur Audiens gelassen wurde.
 Das hierbey observirte Caremoniel war in ein-
 und andern von dem sonst bey dergleichen Ge-
 legenheit bräuchlichen / dem Bericht nach / un-
 terschieden gewesen / da (1) der Gesandte nicht
 wie Ambassadeurs derer gecrönten Håupter
 geschicht / eine Stund Wegs von der Stadt
 hinter dem Wiener Berg / sondern vor der Jo-
 sephs-Stadt / unweit dem bürgert. Schießhaus
 empfangen worden / wiewohl darben verlaunt

Mit ihm beobachtete Caremoniel.



1707.

wolte / es sey dieses / wegen winterl. Wetters / mit gutem Willen des Gesandten geschehen / gleich wie sich der letztere An. 1654. in Wien gewesene Maltheische Gesandte / des öffentl. Einzugs gar begeben / mit dem Vorbehalt / daß solches der Gerechtfame eines solchen Vortschaffers nichts berechnen sollte. (2) Seteg der dinstmahlige Vortschaffter beytm Empfang zu erst / und nach ihm der Kayf. Obrist. Hofmeister aus seiner Kutsche. (3) Drittens gab dieser jenem nicht das Prædicat Excellence, weil er kein Kayserl. gehelmbder Rath war / die ihm denn auch / dergl. nicht ertheilen / nichtin auch nicht die Oberhand in ihren Häusern geben wolten. (4) Erstien unter andern Kutschen des Cardinal Collontsch seine nicht / etwa mehr / weil die Cardinale dem Großmeister von Malta den Rang disputiren / als weil gedachter Cardinal tödtlich frant war. (5) Empfang beynehmender Audiens der Obrist. Hofmeister den Gesandten nur oben an der Stiegen / der Obrist. Cammerer an der Thür der Anti - Camera, die Kayserl. Ministres giengen voraus / da sie sonst einen Gesandten in die Mitte nehmen und ihm also die Ehren - Stelle zu geben pflegen. (6) Hatte der Gesandte ein schwarz seyden Mantel. Kleid mit einer langen Schleppe an. (7) Bedeckte er sich bey der Kayserl. Audiens nur etwa einen Augenblick. (8) Harnach gehaber Audiens / der Kayf. Hofmarschall den Gesandten über die Gallerie, nach der Kayserin Seite / bis die Mitte des Zimmers / so auf die Trabanten - Stube folget / begleitet / allwo ihn der Kayserin Obrist. Hofmeister / Fürst von Lobkowitz / der sonst andern Vortschafftern bis an die Thür gedachten Zimmers entgegen kommit / empfangen; bey der verwitwten Kayserin wurde ihm was mehrers dßfalls gegeben / weil ihm Dero Obrist. Hofmeister / bis an die Thür der ersten Anti - Camera entgegen kam. Sonst hiebt auch dickerehnter Gesandter keine offene Tafel / weil ihm nicht alle aufzuwendende Unkosten vom Ordengut gethan werden wolten.

Wie Jhro Kayserl. Majest. dem Herzog von Savoyen eintze sonst bey Mayland gewesene Länderen verlichen habe / ist bey Italiänischen Geschichten des mehrern besintlich; Meurs oder Mörß war / besage Westphäl. Gegenden Zufälle / aus einer Graffschafft zu einem Fürstenthum erhoben / und dem Preussischen Gesandten den 11. April die Lehn deshalben / mit einem Caremoniel Churfürstl. Belehungen / ertheilet worden. Chur. Mayns empfieng seine Lehn auch dieses Jahr den 29. Julii mit gewöhnl. Caremonien / ein gleiches that auch den 3. Octob. diese Dinge hier mit einem zuberühren / der Teutsche Orden durch den Grafen von Schönborn / der in einem langen weissen Mantel / nebst einer sehr langen Schleppe / und einem grossen schwarzen Creuz auff der Itzcken Seite / übrighens in einem Hofkleid und Degen erschten / und unterandern auch gewöhnl. Weise um die Belehung über Preussen anhielt / welches der Orden ehemals besessen; auff welchen Punct ihm denn / Nahmens Kayf. Maj. durch den Reichs. Vice - Cansler der nicht unbekante Bescheid abermals wurde: Jhro

Kayser belehnt Savoyen mit gewissen Stücken und Preussen mit Mörß.

Mayns empfängt Lehn / auch Teutscher Orden.

Kayserl. Majest. belehnten den Orden mit denen Landen in Preussen / wie auch in Teutsch. und Welschland / so viel ihm allenthalben zukame.

Die schlechte Zeitung von der Schlacht bey Almanza (davon die Spanische Geschichte ausführlich handelt), machte an dem Kayserl. Hofe viel Bestimmerniß und Bemühung / wie König Carl, bey diesem gefährl. Zustand seiner Sachen / mit nachdrücklicher Hülffe bezugsprungen werden möchte. Hierbey konten Engel und Holland wohl das beste thun / deshalben auch Jhro Kayserl. Maj. sich bey diesen See - Potenzen bewarb / daß sie beyderseits mittelst ihrer Flotten die Eroberung Neapolitanischen Königreichs und Siciliens befördern / also Frankreich und dem Duc d' Anjou eine mächtige Diversion machen helfen / auch Succurs dem König Carl in Spanien schicken / sonderlich aber die Holländer geschehen lassen möchten / daß die in ihrem Sold stehende etliche 1000. Mann Pfälzische der Zeit in Italien dienende Trouppen nach Spanien höchstgedachtem König Carl zugeschiekt würden / welches denn auch / wie an einem andern Ort zu finden seyn wird / endlich geschehen. Seinen Anverwandten erachtete der Kayserl. Hof auch behülfflich zu seyn / und machte also der verwitwten Kayserin Bruder / Pfalzgraf Carl Philipp / der bis dahin in Schlesien außer Berrichtungen vergnügt und frölich gelebt hatte / zu einem Gouverneur von Tyrol / da denn derselbige / samt Gemahlin / den 11. Sept. seinen Einzug zu Innspruck / mit so einem Pracht gehalten / dergl. dem Bericht nach / sonst alldar nicht gesehen worden / da man die Livree, ohne die zwey magnifiquen Leib. Wägen / auff 45,000. fl. geschätzt. Des andern Tags hatte er dem gesanten Adel eine kostbare Merende gegeben / bey welcher die Nacht durch / bis 5. Uhr gegen Morgen / getanzen / den 3ten Tag bey seinem Hof Galla gehalten / und darbey vestgestellt worden / daß die in Schlesien durch seine Durchl. in Schwang gebrachte Gesellschaften täglich / ausgenommen Frey und... Tag / vor sich gehen solten.

Mit am meisten machten wohl am Kayf. Hofe dieß Jahr die in Sachsen mit Schweden gekommene Troublen zu schaffen / und gab es daher zwischen Kayserl. Maj. und dem König in Schweden allerhand gefährlich. aussehende Zufälle. Dieser wolte den einmahl auff Polnischen Trohn gearbeiteten Stanislaum für einen rechtmäßigen Besizer desselbigen / oder / König in Pohlen / von andern Potenzen / insonderheit auch von Kayf. Maj. erkennen wissen / indem dieses durch seine Erbländer an Polen gränzete. Kayserl. Maj. aber mochten ihre Ursachen haben / weshalb Sie dßfalls eben nicht gern eilen wolten / dahero Sie das Stanislaische durch Schwedischen Gesandten von Strahlenheim übergebene Notification - Schreiben / auff dessen Titul: Amico, Fratris, Cognato, gestanden / wohl angenommen / doch geantwortet hatten / daß Sie Sich wegen des Inhalts umständlicher vernehmen lassen wolten / wenn König Augustus sie vorhero selbst berichte /

1707.

Der Verlust bey Almanza in Spanien soll ersetzt werden.

Pfalzgraf Carl Philipp Gouverneur in Tyrol.

Summe an Kayf. Hofe wegen Polnischer Handel

und Stanislai Agnoscierung.

daß

1707.

daß er sich der Polnischen Cron verstehen und begeben / welche Erklärung nicht zuwider sprechen war / doch aber auch Schweden nicht allerdings gefallen haben sollte / weil es doch den mit Augusto getroffenen Friedens-Schluss allenthalben hin gewöhnlich notificiret / dessen wesentl. Theil mit die vom Augusto geschlossene Cession der Polnischen Cron war. Es trieb demnach Schweden auff die Erkennung des Stanislai, als wie auff die Ratificirung des gedachten Friedens / zu Wien gar nachdrücklich / und mußte es alldar gefährlich scheinen / ihm eine Sache / wenn man sie auch nicht gerne thäre / abschlagen wollen / weil Schweden mächtig und daher nicht nur der gemeinen Sache wider Frankreich / sondern auch Schlesiens / als einem Kayserl. Erblande / förderlich war / durch welches er in Sachsen kommen / und aus Sachsen wieder gehen konnte auch mußte / sollte er es verlassen. Drum legte es sich mit Kayserl. Erkennung des Stanislai immer näher zum Zweck / und wußte man zu sagen / daß Kayserl. Maj. in Dero Rede ein paarmahl König genennet / als der Strahlenheim um Antwort auf das Stanislaische Notifications-Schreiben angehalten / nachdem der Gesandte des Königs Augusti, Graf von Backerbart vorher um Kayserl. Garantieung des Alt-Nanstädtschen Friedens zwischen seinem Principal und Schweden gebeten. Es kam auch die gefuchte Kayserl. Antwort vom 20. Feb. datirt bald hernach zum Vorschein / die / ihrem Sinne nach aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt / folgenden Inhalts war:

Josephus von Gottes Gn. u. c.

Durchlauchtigster / c. Es sind wenige / ja keine Fürsten in Europa / welche die Wohlfart des löbl. Polnischen Reichs / mehr als uns und unser Kayserl. Haus angienge / und denen die betrübte bürgerl. Unruhen und Zwistigkeiten dieser Republic größers Mitleyden erweckt haben könnten. Da nun zu dieser Beruhigung / mithin aus Liebe zu dem wieder herzustellen imnerlichen Frieden / der Durchl. König Augustus sich / erhaltenem Bericht nach / der Polnischen Cron und des Reich begeben / auch allen Berechtigten an selbiges einzusetzet hat / wir auch Euer Durchl. den 29. Nov. vorigen Jahrs datirte Briese aus der Hand Dero aufferordentl. Envoyé empfangen und daraus die Notification Dero angeretteten Regierung erhalten / auch die Versicherung erhalten haben / wie Euer Durchl. die alten zwischen beyderseits Landen obschwebende Bündnisse / nebst guter Nachbarschaft / heiliglich beobachten wolle ; so wünschen wir selbiger zu der bereiteten hohen Königl. Würdebrüderlich Glück / die göttl. Maj. bitende / daß siedestes Euer Durchl. rühmlich / der Polnischen Republic und Nation aber heilsam ausschlagen lassen wolle / versichern anbey Euer Durchl. unserer gegenseitigen Bewogenheit und aufrichtigen Freundschaft / wie nicht weniger / daß wir die Bündnisse unsrer Vorfahren mit aller Treu ohnverbrüchlich halten werden / c. den 8. Martii war durch den Kays. Extraordinair-Envoyé / Grafen von Sinsendorff / dem Inhalt dieses Kayserl.

Die mittheilt Schreibe des er. folget.

1707.

Schreibens zu Folge / dem König Stanislaos zu Leisung / wo er sein Quartier hatte / wegen des bestiegenen Polnischen Trohns Glück gewünschet / übrigens auch das verbindliche Abkommen getroffen worden / daß der neue Polnische König alle zwischen seinen Vorfahren und dem Hause Dessterreich geschlossene Tractaten unverbrüchlich halten und erfüllen / sich weder direct noch indirect in das Hungarische Wesen mischen / dergleichen auch der Kayser in Ansehung d. r noch obschwebenden Polnischen Troublen thun / Schweden und Stanislaus für allen Schaden / der etwa Kayserl. Maj. wegen des letztern Erkennung zugesüget werden wolte / stehen sollte / darbey auch der Agnoscirung des Königs Carl in Spanien gedacht / aber auff Seiten Stanislai geantwortet worden seyn sollte / er wolle sich d. r falls nach dem König in Schweden richten.

unter geschlossen Bedingungen /

So welt war ein Anstoß aus dem Wege geräumt / aber auch zugleich ein anderer in selbigen geworfen worden / das gute Verständniß zwischen Kayserl. und Schwedischen Hofe zu hemmen. Graf Zobor ein reicher Herr und Kayserl. Cämmerer / aber von einem gar hefftigen Sinn / hatte den 6. Martii in Wien bey der verwitibten Kayserin Obristen Hofmeister / nebst dem Schwedischen Gesandten / Baron von Strahlenheim / gespielt / und bey vorgelassenem Discurs von Agnoscirung des Stanislai sich / zwiffels ohne aus guter aber nicht gangsam bedachter Meynung gegen seinen Herrn / sich vernehmen lassen : Man hat sich schon lang besorget / daß die bekante drey dem gemeinen Wesen Unruh machen würden. Da nun der von Strahlenheim wissen wollen : Wer diese drey wären ? hatte Graf Zobor den Ragoczy und Stanislaum ausdrücklich genennet / mit dem dritten aber an sich gehalten / darbey man doch zu merken gemeinet / daß es der König in Schweden seyn sollte. Ob nun gleich solcher nicht benüthmer / doch aber dessen alltrier König Stanislaus so übel judiciret worden war / konnte der Strahlenheim darzu nicht gar wohl schweigen / sondern straffte den Zobor der Unwarheit / der den Schwedischen Gesandten sonst was dargegen hieß / aber zur Begn. Antwort von diesem eine ziemliche Maulschelle bekam / die er wohl mit dem Tode des Strahlenheims gerochen und ihn in ellender Hie durchstochen haben würde / wenn andre Anwesende nicht darzwischen kommen wären. Der Schwedische Gesandte berichtete das vorgefallene alsofort an seinen König ; und konnte man leicht sehen / daß dieser es übel empfinden würde. Der Kayserl. Hof nahm es selbst höchst ungnädig gegen dem Graf Zobor auff / und ließ ihn ohngesäumt in Arrest nehmen / wurde auch noch mehr wider ihn gereizet / als er die gehabte Macht von sich weg zu chargiren die unbesonnene Kühnheit gehabt / deshalb sie ihm verdoppelt und solcher der bedrohliche Befehl gegeben wurde / ihm / wenn er sich weiter vergreifen wolte / den Degen durch den Leib zu stoßen / jaman brachte ihn gar nach Graß in Steyermark zum Verhafte / doch sollte ihm nachgesehen worden seyn / auff dasigem Schloß herum gehen zu mögen / und mochte wohl der Kayserl.

Graf Zobors Handel mit Schwedischen Gesandten Strahlenheim.



1707.

Hof gehoffet haben / es würde sich Königl. Majest. in Schweden mit diesem bezeitigen Ernst befänstigen lassen. Allein diese schrieben dero Gesandten sich des Hofes zu enthalten / bis zu Gebung einer gnüglichen Satisfaction, und sahen die Verschickung des Graf Zobors in das Gefängniß nach Gräs nur als eine Bestrafung des an Kayserl. Wacht begangenen Frevels an / dergleichen auch zu Gräs vorgegangen und ein Officier von ihm mit Ohrfeigen tractiret worden zu seyn gesaget wurde. Bey so gestalten Sachen entschloß sich der Kayserl. Hof mehrgedachten Graf Zobor von Gräs wiederum nach Wien bringen / und ihm all dar seinen Proceß criminaliter machen zu lassen / und wurde ihm die Custodie in dasigem Landhause angewiesen. Unterdessen gieng der Schwedische Gesandte von Strahlenheim den 16. May / ohn Abschied / von Wien hinweg zu seinem Herrn / dem hernach auch so gar die Gemahlin folgte / daß grosses Besorgniß entstand / es möchte durch die Unbedachtsamkeit eines einzigen Menschen vielen ein grosses Unglück zugericht / und der völlige Verfall zwischen Kayserl. und Königl. Schwedischer Majest. in einen Landverderblichen Krieg verurthet worden seyn / zumahl da noch andre verdriessliche Dinge dazzu kommen / auch Frankreich an seinem Ort nichts an Liff und Müh ermangeln ließ dergleichen Feuer aufzublasen.

Unlust mit Schwedischen Werbern in Breslau.

Es hatten sich nemlich Schwedische Werber im Breslauschen Territorio eingefunden / welchen man aber dergleichen nicht verstaten wollen / sondern ab Seiten des Raths / nicht ohne Vorbesuff und Verordnen des Königl. Ober-Ames (in welcher Würde der verwitbten Kayserin Bruder / Pfalzgraf Franz Ludwig stand / der auch Bischoff zu Wormbs und Zeuschmeister war) den Adjutanten der Stadt-Garnison mit einiger Mannschafft beordert hatte gedachten Werbern das Handwerk zu legen / darüber sich ein Handgemeng erhoben / daß einer von solchen Werbern erschossen / andre blessiret und der Rest auff das Breslausche Rath-Haus in Arrest gebracht worden. Dieses verdros den König in Schweden nicht wenig / er meynte Beweis zu haben / daß man denen Sachsen und Moscovitern Werbung wider ihn in Schlessien nachgesehen / und sahe also das seinen Leuten widerfahrne als eine unfreundliche Partheilichkeit an / die auch durch gnügliche Satisfaction aufgehoben werden müste. Über dieses sagte es auch Mißbilligkeit wegen der jentigen Moscoviter / die da / nach dem vorigen

Moscoviter / so ins Reich geschicket / sollen an Schweden extradirt werden /

Jahres erzehlet / vor denen andringenden Schweden sich ins Reich zur Allirten Armee geschicket hatten. König Augustus konten sie / weil selbige außser seiner Gewalt waren / nicht herstellen / drum gieng Schweden an den Kayser / als Oberhaupt des Reiches / daß er die Auslieferung dieser Moscoviter an Schweden befördern helfen sollte. Wie hart nun eines und das andre dieser Schwedischen Anforderungen so andern als Kayserl. Hofe vorkommen möchte / überwand sich doch dieser dem abgereiserten Schwedischen Gesandten einen Courier nachzusenden / mit dem Berichte und Erbitten; daß der Fiscal, wie obgedacht / dem Graf Zobor

den Proceß formiren sollte; daß Ihro Kayserl. Majest. in die Entwaffnung und Auslieferung derer im Reich geschickten Moscoviter / weil König Augustus / dem sie zugehöret / dessen zufrieden wäre / willigen / die nöthige Befehle deshalb ergehen / auch die Sache zwischen Breslaus. Adjutanten und Schwedischen Werbern untersuchen lassen / hierauff / nach deren Befund / Satisfaction zu verordnen nicht ermangeln wolten. Die Moscoviter hatten die threnthalben von Schweden begehrte Extrema zu erwarten nicht vor rathsam gefunden / sondern sich / ohn Wissen zu machen / auff einen geschwinden Marsch aus dem Reich durch Bayern und Kayserl. Erblande in Pohlen zu dem Zaar begeben / denen der Kayserl. Hof da kund worden; daß sie durch Währen auff Schlessien und so weiter in Pohlen zugegangen / unterm Grafen Eck einige Reuterey auffbande sie aufzuhalten / allein es war zu spät. Wie nun Schweden das Seine hierunter gedacht haben möchte / so wolte es auch mit denen übrigen vorhin bedeuteten Kayserl. Entschliessungen / den Zobor und Breslausche Handel betreffende / nicht zufrieden / sondern es solten so wohl der Adjutant als Graf Zobor an Schweden ausgeliefert seyn / daß dieses selbige nach belieben bestraffen möchte / ob es gleich Kayserl. Unterthanen / auch die Sachen in Kayserl. Landen vorgegangen waren. Engelland / Holland / Hannover und andre bemüheten sich sehr alles auf guten und billigen Weg zu lencken / der Kayser gab auch nach / den Graf Zobor zu liefern / wie man ihn denn / nach abgenommenen Cammer-Schlüssel / den 13. Julii gefänglich abführte / und an Schweden hernach übergab.

1707.

eschapiren in Pohlen

Zobor und Bresl. Adjutant an Schweden gelieffert

Religions Beschwerden Abthunung in Schlessien

Der Stein / so hiebey am allerschwersten zu haben gefallen / möchte wohl der Religions-Punct in Ansehen des Schlessien-Lands gewesen seyn / in welchem die Unterthanen Augspurgischer Confession bisher mancherley Klagen wegen ihnen zugefügten Gewissens-Trangsalen geführt hatten. Der geneigte Leser wird sich noch aus dem vorhergehenden Theil des Theatri zu erinnern / oder daselbst An. 1705. p. 106. b. leqq. zu erschen wissen / was für Beschwerden insonderheit Ihro Kayserl. und Königl. Majest. dissals allerunterthänigst vgetragen und wie deshalb auch von Corpore Evangelico intercediret worden.

Nachdem aber auff erlassene allerunterthänigste intercessionales vor die in der Schlessien befindliche und in Religions- und Gewissens-Sachen bedrangte Evangelische Glaubens-Genossen biß anhero weder eine allergnädigste Resolution vielweniger Remedur der Gravaminum erfolget / sondern die Beschwerden dem Bernehmen nach / je länger je heftiger worden; so befand man bey dem hochlöbl. Corpore gut und nöthig / ein anderweit allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majest. abgehen zu lassen / sich auff vorige zu beziehen / und / damit obernannte Gewissens-Beschwerden untersucht und abgestellet werden möchten / um eine Kayserl. Commission, wobey die Evangelischen geneigt Schör finden könten / inzwischen aber um Suspension alles weitem Eintrags und Kränckung der Gewissens-Freyheit Kayserl. Maj.

beschließt das Corpus Evangelicum vorbitlich Kayserl. Majest. zu recommendiren

geste

1707.

geziemend anzulangen. Dabey zugleich verabre-
det worden / daß alle Evangelische Stände durch
ihre zu Wien habende Befandten / Envoyes, Resi-
denten und Agenten sich der Sache ernstlich und
mehr als vormahls bey Kayserl. Majest. selbst und
bey dero Ministres durch Recommendationes und
dienfame Vorstellungen bestens anzunehmen / in-
struirt und von denen Höfen nachdrücklich ange-
wiesen werden möchten / wie dann allerseits be-
sagte Evangelische Ministri zu Wien vermittelst
unter sich anzustellender Conferens sich miteinan-
der zu vergleichen wissen werden / wie die Sache
dergestalt zu tractiren / daß der abgesehene heilsa-
me Zweck fruchtbarlich erreicht / und die gute In-
tention zu Trost der Angefochtenen der einst zum
Effect gebracht werden könne. Man hatte sich
aber zu Wien solcherley Vorworten Gehör zu ge-
ben und deren angebrachten Beschwerden abzu-
helfen / eben nicht geeilet / biß nun die Schwedi-
sche Troublen ins Mittel kommen waren / da es
das Ansehen gewann als wenn die gedachte Evan-
gelis. in Schlesien ein gnädigers Gehör in der
That am Kayserl. Hofe finden sollten / wie ihnen
denn dieses laufende 1707. Jahr erlaubet worden
daß sie einige nach Wien / in dieser Sachen zu sol-
licitiren / abordnen mögen / denen unter andern
aufgetragen worden /

Da Evan-
gel. Schle-
sien er-
laubet
wird / De-
putirte
nach Hofe
zu senden /
die Instru-
tion von
Land und
Städten
erhalten

Das alte
freye Re-
ligions-
Exerci-
cium.

Mit allerunterthänigster Contestation gegen
Ihro Kayserl. Majest. wie Evangelis. Schlesier
sich das allerhöchste Königl. Interesse zu befördern
allemahl angelegen seyn lassen / allerunterthänigst
suffällig zu bitten / womit doch bey dem freyen
Exercitio Religionis Augspurgischer Confession /
so wohl die allergerneuste Land-Stände aller dieser
Fürstenthümer und Reichsbild Städte / als auch
auf denen Dörffern die Unterthanen / und also
alle und jede / was vor Condition sie seyn mö-
gen / wie wir es vormahls und vor alters gehalten
und genossen / auch forcht im Genuß beständig
gesetzt / und wieder alle diejenigen / so jemanden
darinnen stören wollen / kräftigst geschüzet wer-
den sollten / in allerunterthänigster und mit mög-
lichsten Nachdruck zu beobachten habender Vor-
stellung / wie daß das allerhöchste Kayserl. Inter-
esse hierdurch sonderlich bey denen introducirten
Accisen / da die Menge der Consumenten das meiste
eintragen muß / ad immensum dardurch würde
augirt / und das so sehnlich zu stabiliren verlangte /
und in vielen allergnädigsten Rescriptis denen Ple-
niss. Tit. Herren Fürsten und Ständen zu stabili-
ren recommendirte commercium , welches den
nervum rerum gerendarum in das von allen Sel-
dern entblößete Land bringen muß / befördert wer-
den / zumahlen da ino selbes / wie die Kaufmann-
schafft zum öfftern sich höchlich beklaget hatte /
ganz darnieder lieget / dardurch das einziige Mit-
tel der Religions-Freyheit wiederum aufgerichtet
hierdurch auch zugleich die nach Pohlen / (wohin
bey künfftigen daselbst erfolgenden Frieden und
Ruhestande / sich ihrer viel / besonders wegen hi-
ziger hohen Landes Anlagen / begeben möchten /
Lauzig und Marc. Brandenburg aber absonderlich
denen Frembden viel Freyheiten versprochen)
emigrirte Leute mit ihren Manufacturen wie

derum zurück beruffen / und Ober-Schlesien
samt den sämptlichen Gebürge auffß neue Volck-
reich machen würden.

Beu Suchung solcher Religions-Freyheit / in
welcher niemand was für Geschlechts / Alters /
Standes oder Wesens / durch Reformation oder
gebrauchten äusserlichen Zwang / es möge auch
Nahmen haben wie es wolle / zu Annehmung der
Catholischen Religion compelliret werden dürffe /
sonderlich die nachstehende respectivè general und
special Gravamina genau und bestens zu solliciti-
ren / daß

Hinfünftig die in eines jeden Testament ver-
ordneren oder auch die aus Verwandtschaft de Ju-
re vor andern zur Tutel gehörige / also Testamen-
to constituti & legitimi tutores , an Überneh-
mung der Vormundschaften / keines Weges ge-
hindert / weniger ausgeschlossen / sondern viel-
mehr als auch die leibliche Mütter bey der Ausfer-
ziehung der Batternilosen Waisen ungehindert ge-
lassen / und ihnen durchaus keine Catholische Vor-
munde obrudiret werden solten.

Auch die Pupillen in casu deficientium Testa-
mentariorum vel legitimorum Tutorum , da es
ad dativam Tutelam & Confirmationem der
Aemter und Obrigkeiten ankommet / nicht unter
Catholischer Leute Inspection , weniger in Geistli-
che Convicte , Elöster und Conventen ge-
schicket / sondern vernünftigen Evangelischen
Weltlichen Personen unter die Obsicht / Kosten
und Versorgung gegeben werden solten / deshal-
ber sehnlich zu bitten / und sich zu bemühen
wäre / darüber an das Königl. Ober-Amte / und
alle Regierungen / Aemter und Instantien noch-
mahls / gleich schon vorhero An. 1699. den 10.
Juli und folgendes hernach unerschienenmahlen
geschehen / allergnädigst rescribiren zu lassen / daß
selbe niemahls / ohne absonderliche Kayserl. und
Königl. Verordnung / die jedem auff Verlangen
allemahl in Originali , so biß anhero meistens ver-
widert worden / zu produciren seyn würden / in
Religions-Sachen / und obgedachten Pupillen
wegen / unter was vor Prætext es auch immer
seyn möchte / was anzuordnen / oder was mehrers
wider das Interesse der Evangelischen Religion
streichendes sich unterstehen / sondern wann sich
ein oder anderer Calus ereignete / sie die Inter-
essenten mit ihren Gravaminibus patienter anhö-
ren / solches alles treulich und mit allen Umstän-
den an Ihro Kayserl. Majest. berichten / und
die hterüber folgende allergnädigste Resoluciones
allemahl / ohne einigen Vorbehalt / publiciren /
auch / auff Verlangen / in Originali , wie alle-
recht gemeldet / produciren / und mitlerzeit / ohne
etnige Bekränkung der Interessenten / alles in sta-
tu quo lassen solten.

Wärdenoß / ratione Testamentorum und de-
rer darinnen kundirten Tutelen / dieses zu bitten
seyn / daß solche mit allen Clausula unveränder-
lich beobachtet / und darinnen nichts infringiret /
in admisione legitimorum Tutorum , so
wohl Agnati als Cognati ungehindert passiret /
auch / in dativâ tutelâ , ohne alle Contradiction
die Uncatholischen admittiret / vociret / und alle-

1707.

Bestellung
Lutheri-
scher Vor-
münder
bey Luth-
rischen
Waisen.



1707.

mahl constituiret werden möchten. Und weiln
bisher bey derley Religion. Beschwerden die
Appellationes nicht gestattet werden wollen; so
wäre

Auff Abstellung dieses höchst gravirlichen Be-
hofs/ und Besetzung dieses heilsamen Beneficii,
auch in Religion. Sachen/ doch mit diesem Bey-
sag/ ut pendente lite Executio in suspenso ma-
neat, und auch nicht/ nach der letztern Appella-
tions-Ordnung prästira cautione, fortgestellt
werden dürfte/ zu gedencen und darbey
sich bemühen/ annectiren zu lassen/ daß/ wann
es denen Partheyen beliebt/ sie auch per modum
simplicis Recursus ihre Zusucht nehmen/ und
wenn sie dessen Introduction glaubwürdig per
Recognitionem, oder/ auff deren Verhinderung/
durch etnes geschwohrnen Agnaten Correspondenz-
Brief sich legitimiren/ sie/ wie vor gemeldet/
mit der Execution verschonet und à die interpoliti,
alles in statu quo bleiben/ bey dem Kayserl. Hofe
aber auch noch andere als Böhmische/ desgleichen
in Religion. Sachen/ Augspurgisch. Confession
zugerhane Agenten und Advocaten admittiret wer-
den möchten/ und lebese man hterauff

Zu Jhro Kayserl. und Königl. Majestät der
allerunterthänigsten Hoffnung/ daß sie auch/ auf
ferneres Ansuchen/ kein Bedencken haben wür-
den/ sich dabey allergnädigst und allermildest zu
erklären/ daß sie/ ohnbeschädet/ was etwan
communi nomine allerdemütigst geschwehen möch-
te/ jedem in derley lamentablen Casibus de Casu
ad Casum nicht allein particulariter Gehör geben
oder finden/ sondern auch/ auf setne allerdemü-
tigste Preces, mit einer special-Resolution con-
soliren lassen wolten/ damit nicht allerersten/ mit
besorgender und würcklicher Gravirung der Für-
stenthümer und Reichsbild. Städte von denen
sämbstlichen Ständen & communi nomine die al-
tergerechteste Remedur ausgebeten werden dürfte;
es würden auch

Verhö-
nung mit
gewalt-
samer Re-
forma-
tion.

Die Deputirten specialiter um etne allergnä-
digste und allergerechteste Inhibition andte Catho-
lische Geist. und Weltl. hohe und niedere Instantien
und Herrschafften zu bitten haben/ daß sie die
Evangelische Possessores darum/ weil sie sich nicht
zur Catholischen Religion bequemen wollen/ kei-
nesweges/ wie bisher gar öftters geschehen (da
viele zu ihren eigenen Schaden verjaget/ oder wohl
gar jämmerlich incarceriret worden sind/) mit
weltern Bedrohungen oder Thätlichkeiten zu Ver-
kauffung ihrer rechtmässig besessenen Güter/ zwin-
gen/ und sich des Juris reformandi, als welches
einzig und allein dem Summo Principi und sonst
niemand zukommet/ anmassen solten/ vielwe-
niger

Ihnen Connivendo zugeben/ daß sie mit de-
nen Wittwen und Waisen/ nach tödl. Hintritt
ihrer Männer und Väter/ so unbarmherzig ver-
fahren/ sie/ durch allerhand List und Gewalt/
zur Cathol. Religion bringen/ oder/ durch würckl.
Execution, in ihre Hzeredität und andere Ver-
mögen eindringen/ auch diese wohl so lange in har-
ten Arrest behalten solten/ bis die Kinder herbey

geschaffet und sich zu ihren Willen accommodiret
haben: Und nachdem

Es bey denen officiis publicis, auch Deputa-
tionibus ad conventum publicum, nicht weni-
ger Magistratibus und andern publicquen Beden-
ten bey Land und Städten zethero geschehen/ daß
die Evangel. vom Lande und in den Städten/wenn
gleich eingeborne des Landes und Ortes wohl er-
fahrne taugliche Subjecta vorhanden gewesen/
welche vor Fremdden/ des Zustandes allhier un-
erfahren/ Jhr. Maj. Interesse und des Landes
Besten mehr beobachten könnten/ keinesweges ad
officia genommen werden wollen/ sondern ihnen
andere Fremdde/ die nicht einmal in Schlesien
gewesen/ und daher den statum rerum nicht wis-
sen können/ oder ja weniger Fähigkeit zu dem/was
sie ambiren/haben/ um der Cathol. Religion wil-
len alleine/ vorgezogen worden/ woraus nichts
anders/ zumahl wann öftters junge Leute/ so erst
von der Universität oder aus den Ländern kom-
men/ darzu promoviret werden/ als Jhro Maj.
und des Publici Schaden/ ja vieler Städte Ruin
erfolgen müssen; so wäre darum von denen De-
putirten zugleich Ansuchung zu thun/ daß wenn
taugliche Evangelische Landes. Kinder vorhanden/
sie von denen Officiis nicht möchten ausgeschlossen/
sondern denen eingebornen Catholischen zugleich
dazu befördert/ denen Fremdden und Ausländ-
schen aber vorgezogen/ und die/ bey öffentlichen
Land. Tügen und andern Zusammenkünften per
majora erwählte Landes. Officierer und Offician-
ten bey den Städten/ auch allemahl bey Hofe
confirmiret werden möchten/ dergl. auch

Wegen der Kauff. Contracten über die Güter
und andere Fundos, wie sie immer heißen/ zu
vollbringen/ damit denen Catholischen/ wenn
ein Evangelischer was ankauffen will/ der bereit
seinen ordentl. Kauff. Contract getroffen hat/ kei-
nesweges mehr der Kaufftrieb verstatet werden
solte/ als wodurch viel schäd. Unterschleiffe und
simulirte Contractus, zum höchsten Nachtheil der
vere contrahentium, vorgenommen werden
können.

Eigene Schulen allenthalben/ es sey an Dr-
ten/ wo der Evangel. Gottesdienst in loco sey oder
nicht/ anzurichten/ und den Abgang der verstor-
benen Praeceptorum, mit neuen tauglichen Evan-
gelischen Subjectis, zu ersetzen/ auch solche in gu-
ten Stande zu erhalten und anbey solchen Evangel.
Praeceptoribus keine Neckrey anthun zu lassen/
auszubitten/ sey etne höchstnöthige Sache/ und
zwar mit diesem Annexo, daß

Dabey denen Catholischen hohen und niedrigen
Geistlichen/ welche sich aus eigener Macht und
Eifer unterstehen/die Evangel. Kinder in ihre soge-
nannte Cathol. Catechismus. Lehren/ mit Gewalt
zu ziehen/ und/ bey exaction gewisser Pœn, dar-
zu anzuhalten/ totaliter und gänglich inhibiret
werden möchte/ welcher Condition auch

Das bis anhero an vielen Orten abgenöthigte/
und durch abgezwungene Straffen/ bewerkstel-
ligte Sonn. Fest. und Feyerstätige Kirchen gehen/
mit 1. 2. oder mehr Personen ist/ welches gäng-
lich zu depreciren die höchste Nothwendigkeit er-

1707.

Admitti-
rung Ev-
angel. zu
öffentl.
Schulen.

Freiheit
Güter zu
kauffen/
und zu
verkauf-
ten/

Schulen
und Prae-
ceptores

1707.

fordert / wie imgleichen daß die Anno 1699. gemachte Kirchen-Ordnung nicht die Evangelischen sondern nur bloß die Catholischen alleine angehen solle / damit also nicht allein einem jedwedem in seine Evangelische Kirche zu gehen / und frey und ungehindert seinen Gottesdienst abzuwarten unverschrankter seyn und bleiben könne / sondern auch die Catholischen Geistlichen unter den Vorwand dieser ihnen so scharff befohlenen Kirchen-Ordnung / denen Evangelischen keine weitere Be-
fränkungen anthun mögen ;

Dann wird wohl vor die drey Fürstenthümer Kienig / Breg und Wohlau / diese allergnädigste Assurance zu procuriren höchst nöthig seyn / daß nemlich denen Lehens-Herrn auff dem Lande / und in den Städten denen Bürgern / welche ihre eigene Evangelische Kirchen besitzen / oder das Jus Patronatus haben / hinfüßig allemahlen zugelassen seyn solle / bey Absterben derer Pfarrer und auch festgen Vacanzien / die Stellen mit Evangelischen Pastoribus zu ersetzen / diese Freyheit auch immer zu behalten / und im Fall sichs auch ereignen möchte / daß ein Cathol. Herr eines solchen Orts / Gutes oder Dorffes Possessor würde / worauff Evangel. Kirchen wären / oder ein und andere eingepfarrte mit dem Jure Patronatus concurrirten / so solle / nach Absterben des Evangel. Geistl. oder e-fo-gter Vacanz, dessen Stelle gleichwohl allezeit wiederum mit einem Evangel. Pfarrer ersetzt werden / auch bey allen Kirchen / so wohl in diesen als andern Fürstenthümern / erlaubet seyn / wann es nöthig / Substituten zu setzen / wie imgleichen

Diese allergnädigste Versicherung auszubieten / daß / auff benötzigem Fall / die Evangel. Kirchen allemal frey und ungehindert erweitert / die Glocken gebraucht und unsere Evangel. Gesänge bey den Begräbnissen öffentlich gesungen werden mögen.

Es solten die Deputirten absonderlich sich angelegen seyn lassen / fleißig zu sollicitiren / wormit über jezgedachte Kirchen annoch einige in jedem Ehren und Weichbilde verstatet / die in denen Städten und Dörffern weggenommene und theils mit Cathol. Geistlichen besetzt theils wüste gelassene / ja auch noch wüste stehende aus Kayser und Königl. hohen Gnaden wieder eingegeben / oder auch neue / so wohl in diesen dreyen Fürstenthümern / als auch in dem Fürstenthum Breslau und denen beyden zugehörigen Weichbildern Neumarkt und Rumbstau / nicht weniger zu grosser und ganz gewisser Beförderung und besserer Aufnahme deren Commerciem an andere gelegene Dörfer / sonderlich in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer zu Hirschfeld / Landsbut / Schmiedeberg / dann in dem Fürstenthum Slogau zu Freystadt / Gubrau / Sprottau / zc. zc. im Fürstenthum Sagan zu Sagan-Raumburg / zc. zc. in Ober-Schlesien zu Pohlisch-Pranstadt / Stelitz / Pleß / Oppeln / Teschen / Jägerndorf / und anderen Orten mehr / (inmassen im Gebürge und in den Landen hierdurch nichts gewissers / als der völlige Flor der Negouien und das Aufnehmen der Commerciem folgen würde) aufzubauen

Ungehinderte U-
bung des
Evangel.
zustehen
den Juris
Patrona-
tus

auch Er-
weiterung
Evangel.
Kirchen.

allergnädigst möchte zugelassen / und angeordnet werden. NB. Das Fürstenthum Sagan ist mit Schulen und Kirchen auff dem Lande und Städten in possessione geblieben / bis in annum 1668. also 20. Jahr nach dem Osnabrucher Frieden-Schluß / und bittet daher daß es in integrum restituiret werden möge : Städte gehören annoch darzu / Priebitz und Freyenwalde.

Und indem auch bey Kirchen-Sachen / zu Erhaltung guter Ordnung einige Obfsicht vornehm-
thun / so muß man wohl zugleich auff Obtrunung einer geistl. Inspection von Evangel. Religion bedacht seyn / daher denn höchstnöthig wäre / daß mehrewehnte Deputirte / mit Nachdruck / umb Permittirung derley Auctorität vor solche Inspection, höchsten Fleißes allerunterthänigst bitten / daß nemlich vor solcher / nach gewisser Subordination, alle Pfarrer in jedem Fürstenthum sich zu-
sittiren / oder ordiniren zu lassen / und daß es ihr Forum competens seyn solle / jederzeit angerotesen werden möchten / und könnte solche als eine Oberkirchen-Ambts-Inspection oder dergl. betitult werden / weil zehero

Von denen Ordinariis Pastoribus Catholicis das Tauffen / Trauen und Begraben an Evangel. Orten in der Nachbarschaft sehr gehindert worden / müste diese Freyheit nun / so viel möglich / derley Orten bessers redressirt werden / und zwar dergestalt / daß gegen Erlegung derer gewöhnlichen Accidentium Stolz, jedem ganz frey stehen möge / in denen benachbarten Evangel. Kirchen zu begraben / sich aufzubeten / trauen und tauffen zu lassen / nicht weniger

Die Vorbitten und Dancksagungen / ohne doppelte Erlegung der Gebühr / alleine in denen Evangel. Kirchen zu verrichten / gestattet seyn solten. Und da es bishero mit denen Taxis Stole nicht gar ordentlich zugegangen / sondern vte-mehr darinnen grosse Excesse vorgenommen worden ;

Diese in eine zuverlässige und unwandelbare Gewisshheit zu bringen / damit keinesweges einige Neuerungen / in specie bey Trauen / Tauffen und Begräbnissen / von denen Catholischen Geistl. gemacht / und diese / welche bey ihnen eingepfarrt seynd / oder gar ihrer Ministerialien sich gebrauchten / nach ihrem Belieben können taxiret und gewillkühret werden / fernert wird

Wegen der Cathol. Herrschaften / welche schon vor Alters her in Evangel. Dörfern sind eingepfarrt gewesen / Vorsorge zu haben / daß solchen keinesweges zugelassen seyn solte / sich mit ihren Unterthanen von denen Evangel. Kirchen zu separiren / noch daß sie die de Jure zu emrichten schuldige Decimas oder Zinsen denen Evangel. Predigern / unter wasley Prætextes immer seyn mag / vor-
enthalten dürfen / sondern diese und alle von Alters herrührende Fundaciones, Stiftungen und Legata denen Kirchen / wohin sie gewidmet / ohne einige Translation oder Zurückhaltung / gegeben werden müssen / insonderheit aber auch / daß die vor gewisse adeliche Familien / und andere Personen solcher Religion / gestiftete Stipendia und Fidei-Commissa, ihnen nicht entzogen / und wider der Fundatorum Intention, auch die bis-

1707.

Freye
U-
bung
und Brau-
ung der
Sacra-
menten.



1707.

Ungewöhnliche Annehmung Evangel. Religion

gleichen Abzug für Puthersche

Befürderung der Evangel. Predigen in Cathol. Orten.

Aufhebung des Zwangs zu Cathol. Sacrament Verehrung.

weilen darüber noch erhaltende absonderliche Kayserl. Confirmationes, Catholischen Subjectis zu geeignet werden möchten / Es würden auch die Depurirten

Dahin zu cooperiren haben / daß denen Catholischen frey stehen solle / wiederum zu der Evangelischen Religion zu treten / und daß dergleichen Leute hernach / ohne einzigen Unterscheid / im Land und auf ihren Gütern oder Häusern frey toleriret / ihnen keine Kränkungen und Torto angethan / vielweniger mit Arrest belegen / oder / auf diese und jene Weise / wieder umzutreten gezwungen werden dörffen / sondern Sie und die Ihrigen nach deren Tode bey den Ihrigen bleiben / und auch unweigerlich die ordentliche Begräbnis bekommen mögen.

Die Bona der Pupillen zu veralieniren / dieselben und deroelben Vermögen ausser Landes zu bringen / wie auch:

Die Verheurathung der Wittwen und Kinder in andere Länder zu gestatten / und auff keine Weise / darinnen hinderlich zu seyn / dabey aber auch Denen Müttern das Recht zu erhalten / daß wenn sie nicht ad secunda Vota schreiten / sie zur Vormundschaft und Education ihrer Kinder sicher kommen / und / wenn gleich kein Testament vorhanden wäre / sie doch / nach belieben / sich andere Neben-Curatores erkiesen / und solche / ohne Widerrede / von denen Königl. Aemtern und andern Instantien confirmiret werden möchten.

Jem:

Vor die Evangelischen sambt und sonders dieses / daß sie ungehindert und frey in Catholischen Territoriis und unter solchen Obrigkeiten Güter und Häuser kaufen und hinwieder diese / an wen sie wollen / verkaufen dörffen / zu verhehlen / auch Denen der Augspurgischen Confession zugehören Geistlichen gar nicht zu verwehren / unter Catholischer Jurisdiction oder in Städten und Dörfern in Catholischer Herren Häuser Krankhe zu besuchen / und denenselben / nach Verlangen / ihr Amt mitzutheilen / nicht weniger bey denen Arrestirten und zum Tode verurtheilten Delinquenten mit Trost / Communion und der Begleitung beyzustehen. Wann dann auch denen Depurirten befehdt / wie in Puncto Religionis. wenn ein und anderer Stand seine Zuflucht nach Hofe nehmen wollen / jetthero der Access verhindert worden ist / so wird bey diesen Beschwerden / und das jeder / ohne special-Besuch / hinkünftig accediren möge / auch

Folgenden Beschwerden abzuhelfen höchst nöthig seyn / daß nemlich hohe und niedere Catholische Instantien, Herrschaften und Obrigkeiten sich nicht mehr / wie bisshero geschehen ist / unterstellen dörffen / ihre Evangelische Landsassen und respect. Unterthanen dahin zu zwingen / daß sie denen Catholischen Processionen / in specie am Fronleichnams-Tag / beywohnen / weniger den sogenannten Himmel über die Nonstrange tragen / auch die Evangelische Bürger von der Erscheinung zur Parade und Begleitung bey diesen öffentlichen Processionen / gänzlich befreyen müssen / und zugleich Ihre Majest. pro Declaratione im-

ploriren / daß die Evangelischen auff dem Land und in den Städten keine andere / als ihre Feyer-tage / halten / und Buß-Tage nach Belieben anstellen möchten.

Es würde vor die Verheurathung ungleicher Religions-Verwandten / zu sorgen seyn / daß ihnen keines Weges die Trauung gehemmet werde / bisß das Evangelische Theil sich resolvire / Catholisch zu werden / sondern diese allwärts ohne Contradiction vor sich gehen zu lassen / dabey aber das Evangelische Theil zu dem bey den Catholischen gewöhnlichen Trauungs-Eyde nicht zu adigiren / auch daß ihre Pacta, die Jure naturali & gentium licita & obligatoria sind / wegen abgeregter Auferstehung der Kinder / ad amulum gelten solten; und demnach auch / so viel die Gradus prohibitos betrifft / das Jus Canonicum bey Verheurathungen genau observiret werden muß / dabey aber die Catholischen gar leichte Dispensation erhalten können / die Evangelischen herentgegen / wann auch gleich die Bluts oder Schwäger-schafft schon in weitem als 3. oder 4. Grad befindlich / dennoch keine Dispensation erlangen können / es sey denn / daß wenigstens eines von den künftigen Eheleuten sich zu der Catholischen Religion erkläret; als würde auch zu bitten seyn / daß ihnen disfalls / gleich denen Catholischen / mit der Dispensation möge gefüget / und sie deswegen ihre Religion zu ändern nicht mögen angehalten werden. Wie ingleichem / daß die Trauungen / von Evangelischen Geistlichen geschehen / in alle Wege vor gültig zu erkennen / niemahls aber mehr annulliret oder vor so unvollkommen gehalten werden sollen / bisß durch eines Catholischen Priesters Hand die Geratheten wieder recopuliret worden; vielweniger verbotten zu lassen / daß ein Bräutigam sich nicht in dem Orte oder Dorffe / wo die Braut ist / als welches ja der Natur und Billigkeit / auch aller Land-Gewohnheit entgegen lauffet / möge copuliren lassen. Was es

Bei Absterben derer Herrschaften und Evangelischen Collectorum, ehe sie in die Kirchen und ihre Gruffen gelegt werden können / vor Permissions-Suchungen bisß anhero erfordert hätte / sey gewiß niemanden unwillig / daher wohl gänglich auff deren Abstellung zu dringen und zu suchen die Nothwendigkeit erfordert / damit also jedere Herrschaften bey ihren alten Gerechtigkeiten gelassen / und künftig / ohne Permissions-Suchung / indistincte in die Kirchen / wohin sie oder die Ihrigen wollen / wie auch in die Gruffen gelegt werden / solte auch unverwehret seyn / Epitaphia und Monumenta, nach Gefallen / dahin aufzusetzen / diese aber beständigst und ungetret alldar bleiben / und nicht weg gethan werden / und ist dieses auch

Wegen Haltung der Privat-Informatorum und Schulmeister in Dörffern zu beobachten rathsam / daß man solche ungehindert halten / und die Kinder im Christenthum und allen erforderlichen Wissenschaften von ihnen dadurch / zu Hause / und endlich auch anderwärts was lernen lassen dörffe.

Endlich würde wohl / bey S. D. erbe erfreul. gewünschten Resolution, das vornehmste seyn /

1707.

Freye Verheurathungen zwischen utriusque Religionis hominibus.

desgleichen Evangel. Collocatoren Begräbnis in Cathol. Uebung sonst gewidmete Kirchen

auch Haltung der Privat-Præceptoren

um

1707.

um eine solche allergnädigste Kayserl. und Königl. Versicherung zu bitten / daß Ihre Majest. dero allergetreueste Unterthanen Augspurgischer Confession von Land und Städten auff solche Weise / immerdar bey solchen Gnaden-Freyheiten und Concessionen erhalten / sambt dero Kayser- und Königl. Successoren kräftig schützen und auff feinerley Weise und Wege etwelche Reformation zugestatten / noch connivendo zuzulassen / daß wir / unter was vornehmen und Prætextes auch geschehen könnte / darinnen gekränkelt oder gehindert werden mögen / und ob wir wohl

und dergl.
mehr aus-
zubitten.

Diese allergnädigste Kayser- und Königl. Einwilligungen und Entledigungen unserer Gravaminum allezeit als etne pur lautere Königl. hohe Gnade erkennen wollen / diese doch aber von andern nicht also / auch wohl im widrigen Verstande ausgelegt werden sollte / daß uns dahero dieses hohe Kleinod wiedergenommen werden könnte; also würden die Deputirten wohl so wachsam / und vorsichtig hiertinsals seyn / als man sie auch darum gang inständigst und beweglichst ersucher / alle bestmögliche Vorforge und Unterbauung zu thun / damit von Ihre Majest. alle diese erlangende Gnaden und Gewissens-Freyheiten / wie auch Erledigungen derer Gravaminum, als ein unauffhörliches und immerwehrendes Beses / stabiliret werden möchte / welches sie und dero Nachkommen ungeändert und ungekränelt halten lassen / auch wieder alle / so sich darwider zu strepitiren erkühnen möchten / kräftigst schützen wolten &c.

Evangel.
wird Hof-
nung ge-
macht
man wolle

Was die Schlesier Augspurgischer Confession bis dahin in Religions-Sachen gedrückt / ist aus diesem ihren vorstehenden Besuch demlich gnug zu ersehen / welches vieles in sich hielt / weil ihnen in vielem zu nahe getreten worden zu seyn erachtet wurde / ohn daß sie noch einige nachdrückliche und beständige Remedur erhalten können. Der Zeit ließ es sich was gewierziger an / weil doch erlaubt war / daß die Abgeordnete die Noth klagen und die Beschwerden anzeigen durfften. Ja es wolte so weit kommen / daß der Böhmische Obriste Canslar / Graff Rinsky Hoffnung machte / es würde Kayserl. Majestät dahin zu disponiren seyn / denen Beschwerden derer Evangelischen Schlesier die abhelfliche Maas geben zu lassen. Und zwar wolten

ihren Be-
schwerden
in gewisser
Maas ab-
helfen.

Ad Gravamen 1mum (wie solche Gravamina, der Ordnung nach / im vorgehenden XVII. Tomo dieses Theatri An. 1705. p. 106. b seqq. angeführt sind) Seine Excellenz / der Obrist-Canslar / sich dahin bemühen / daß künfftighin die A. C. zugehörane Unterthanen zu den Catholischen Gottesdienst und Processionen ferner nicht angehalten noch gezwungen werden solten; doch daß selbe sich bey denen Processionen zu Haus ruhsam und eingezogen halten / auch sonst bey deren Vorbegehen / derselben billigmässige Ehrerbietung und keine Irreverenz, auff was Art und Weise es immer seyn möchte bezeigen solten.

Das Gravam. 2dum trauen sich hochehrwehne S. Excell. intercedendo pro ipsis also einzurichten / daß die Curatela & Administratio bonorum Pupillarium denenjenigen / welchen solche von Rechts-

wegen zukommet / non attentata Religionis Differentia zwar commitiret und überlassen / hingegen aber die Education und Aufzuehung der Pupillen solchen Religions-Vormündern / der die Pupillen zugehörant seyn / anvertrauet werden solle / mit Aufhebung der dßfalls hierüber ehemahls ergangenen Inhibitorialien. Nicht minder würden

1707.

Ad Gravamen zum. Se. Excell. der Hr. Obriste Canslar dahin cooperiren / daß wann die Herren Stände A. C. eine Absendung an Ihre Kayserl. und Königl. Majestät zu Vortragung ihrer habenden Beschwerden vor hätten / und dessenthalber mit Beybringung der gründlichen Ursach / bey höchstgedachter Se. Kayserl. Majest. die Erlaubnuß allerunterthänigst verlangen würden / ihnen solche nicht verweigert werden solle.

Ad Gravam. 4tum würden bey Ihre Kayser- und Königl. Majestät offters besagte Se. Excell. der Hr. Oberste Canslar es dahin zu bringen trachten / daß denen A. C. Verwandten die Actus Ministeriales des Taufens / Trauens und Begrabens / wann sie zuvorhero die Jura stolæ denen Catholischen Pfarrern / worunter sie gehören / bezahleten / anderwärts verrichten zu lassen / wie nicht minder denen Wort-Dienern. A. C. ihre in locis Catholicis befindliche Krancken / Gefangene und zum Tode verurtheilte Glaubens-Genossen zu besuchen / denenselben Consolando & Communicando beizusehen / und andere Actus devotionis mit ihnen zu pflegen / auch die zum Tode Verurtheilte zu der Richtstatt jedoch in weltlicher Kleidung zu begleiten erlaubet werden möge.

Ad Gravam. 5tum würden S. Excell. ratione matrimoniorum die Sache dergestalt einzurichten bedacht seyn / damit in derley casibus matrimonialibus die A. C. Verwandten secundum leges illorum judiciret / und in diesen das bey ihnen gebräuchliche Jus Saxonicum Ecclesiasticum künfftighin observiret werden möge.

Ad Gravamen 6tum lauffet dieser Punct / was die Vergebung der Aembter anbelanget / in das Politicum und nicht in die Religions-Sachen ein / dannhero wegen der Officiorum Publicorum, so Ihre Kayser- und Königl. Majest. allein zu vergeben haben / derselben einigtes Ziel und Maas / was vor Subjectis sie derley Aembter anzuvertrauen geruhen wollen / nicht vorgeschrieben werden kan. Doch werden Ihre Kayserl. und Königl. Majest. S. Excellenz der Hr. Obriste Canslar auch dahin zu disponiren sich bestreissen / daß bey denenjenigen Landes-Chargen / so von der Stände Wahl und Vorschlag dependiren / auch auff der A. C. zugehörane Subjecta, wie bereits offters geschehen / also künfftighin reflectiret werden möge.

Nicht minder würden auch die Contractus und Justiz-Sachen dergestalt eingerichtet werden / daß dabey die Dispositio Religionis in keine Consideration gezogen werden solle.

Ad Gravamina specialia (die in vorigem Theil An. 1705. p. 103. a seq. zu finden) der Fürstenthümern Breg / Uegnitz und Bohlau / und zwar

Ad Gravam. 1mum hätten zusehender die A. C. Verwandte Herren Stände gemeldeter dreier Für-

1707.

stentümer die durch deren Herren Deputirte versprochene Listam oder Specification derjenigen Kirchen / welche imo wirklich eingezogen und denen Catholischen eingeräumt / 2do annoch gesperrt aber unersetzet / 3tio bey welchen annoch A. C. verwandte Ministri und Wort's Diener vorhanden eingugeben / auch anbey ein Project, wie solches Gravamen mit Beobachtung Jhro Kayser- und Königl. Majestät hohen Auctorität und denen Ständen gebührenden schuldigsten Veneration zu Erhaltung der Gewissens-Freyheit gehoben werden könnte / vorzuschlagen / nach dessen Erhaltung dann Se. Excellenz der Herr Ober-Canzler auch in diesem wichtigen Punct bey Jhrer Kayserl. Majest. dero Officia efficaciter zu interponiren nicht unterlassen werden ; im übrigen sollen die decimæ, so zu denen Pfarrheyen A. C. gehörig / (in so weit solche dargeseiget werden können) auch von denen eingepfarrten Catholicis richtig und ohnweigerlich abgefollget werden.

Ad Gravam. 2dum vermetnen öffters hochgedachte Se. Excell. der Hr. Obriste Cansler den Modum Præsentationis denen Patronis & Collatoribus zu denen in ihrem Territorio gelegenen Kirchen / dergestalten einzurichten / daß diejenigen Landsassen live Catholicae live Augustanae Confessionis addicti sint, welchen das Jus præsentandi bey denen in ihrem zugehörigen Territorio erbaueten Kirchen A. C. zukommet / Jhro Kayser- und Königl. Majestät aus denen gemeldten A. C. verwandten Wort's Dienern / bey jeder Pfarrhey Collation drey Subjecta (aus welchen allerhöchstdachte Jh. Kayser- und Königl. Maj. binnen einer drey Monathl. Zeit auff's längste einen daraus erwählen und confirmiren wollen) vorzuschlagen und Dero allergnädigste Confirmation zwischen der bestimmten Zeit erwarten sollen ;

Dafern aber dieselben sothane Præsentation unter einer gleichmäßigen 3. Monathl. Frist (welche von der Zeit des tödtl. Hintritts des bey der Kirchen verstorbenen Wort's Diener's anzurechnen wäre) vernachlässigten / soll derselbigen Gemeinde sodann / elapso præsentationis Termino, zu Jhro Kayser- und Königl. Majestät zu recurriren und derley Subjecta (jedoch nur vor diesem & salvo cæterorum Jure des dem Grund. Herrn zustehenden Juris Patronatus pro reliquis casibus & vacantibus in futurum) vorzuschlagen erlaubet seyn / auch in illis casibus, allwo einem Cathol. Inwohner mit einem A. C. verwandten das Jus simultaneum Præsentandi zukome / und jeder Difficultäten / den A. C. Verwandten zu præsentiren machere / solchemnach sodann eo modo, wie es respectu der Communität erwähnt worden / vor sich alleindrey Subjecta ad Confirmationem Cesaream Regiam zu præsentiren frey stehen solle. In den Kayserl. Cammer-Gütern aber / oder wo sonst Jhro Majest. als Landes. Fürsten das Jus Præsentandi zukomme / würde Deroselben frey stehen / durch Dero Königl. Böhmischen Cans-

ley bey derley Vacantien / die Wort's Diener zu vociren.

1707.

Ad Gravam. 3um wegen der von Seiten der Subalternen Beambten contra liberum Religionis Exercitium machenden höchst-nachtheiligen Veranstellungen / und Verweigerung der hierüber zu communiciren verlangenden allergnädigsten Kayserl. Resolutionen / würden künfftighin Se. Excell. der Herr Ober-Canzler das benöthigte zu der A. C. verwandten Herren Ständen Vergnügen vorzuführen und auch solchem Gravamini abzuhelfen wissen.

Hingegen tragen öffters gemeldte Se. Excell. billichmäßiges Bedencken / Jhro Kayser- und Königl. Majest. das Haupte Gravamen derer andern Erb-Fürstenthümern wegen der bey denen Städten Schweidnitz / Jauer und Blogau verlangenden Schulen / welchen in dem Instrum. Pacis der s. præter hac autem &c. nur von denen drey Kirchen / nicht aber von einigen Schulen / Meldung geschlehet / allerunterthänigst vorzutragen.

Es geschähe aber daß sich Schweden dieser Sache annahm / als ein Garantour des Westphäl. Friedens / und Kayserl. Hof mercken ließ / es würde nicht ehender sich zurtreden geben / bis alles nach dem Inhalte dieses Friedens in Schlessien Religions-Sachen hergestellt / auch denen Verworbenen der Evangel. Schlessier auff eine beständige Art und Weise abgeholfen wäre / weil man meine / diese hätten mit unumstößlichen Gründen dargethan / daß ihnen vermöge vieler öffentlichen feyerl. Handlungen und Schlüsse die von Oettern gegönnte Gewissens-Freyheit auch in Ansehung derer Menschen und vor diesen gebühre / welches alles Sie in einem besondern unter der Hand allenthalben hin communicirten Scripto auszuführen.

Die von Jhrer Königl. Majest. in Preussen mit höchst-rühmlichster Sorgfalt bisher geführte Religions-Affaire der untern Pfalz hat einigen wohl-gesinneten Gemüthern Gelegenheit gegeben zu erwegen / ob denen in der Schlessie gedruckten Evangelischen / in ihrem grossen Anlegen / auff gestemende und erlaubte Weise / nach dem Exempel wie denen Pfälzern geschähen / nicht auch könnte geholfen werden.

Der Schlessier Gründen zufolge begehrete Schweden an Kayserl. Majestät die Religions-Sachen derer Evangel. Schlessier auff alten / billigen und beständigen Fuß zu setzen / und ließ sich ansehen / als ob es / da Worte vor sich nichts verfiengen / selbigen thätigen Nachdruck zu geben / so willig / als vermögend wäre. Man kam also Kayserl. Seits zu dem Cathol. Geßtschlecht ins besondere unangenehmen Entschluß Schweden auch in dem Puncte zufügen / welches hertinnen und in einigen andern Stücken seine Vorschläge folgender massen gethan :

Schweden nimmt sich der Sache an

da die Gründe Schlessisch Evangel. Religions- und Gewissens-Freyheit dargeleget worden

Schweden bringt nach diesen Gründen Vorschläge ein Mittel.

1707.

Articulus I.

Liberum Religionis Exercitium, quod Principibus Silesiæ, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Civitatibus ac Suburbis, nec non eorum subditis omnibus Augustanæ Confessioni additis pace Monasterienti est concessum, juxta genuinum ejus Pacificationis sensum, favorabilemque extensionem & subsecutas Cæsareas declarationes tam ipsis, quam ipsorum liberis & Orphanis inturbatum relinquatur, nec ullo modo in posterum coarctabitur ac infringetur,

§. 2. Quæ Tempia & Scholæ in Principatibus Lignicensi, Brigenli, Monsterbergensi & Olsnensi, ut & Urbe Wratislaviæ, Civitatibusque reliquis, Suburbis & Pagis post pacem Westphaliæ illis adempta reperiuntur, sive Exercitio Religionis Catholicæ tradita ac destinata fuerint, sive non; seu etiam in bonis Cæsareæ Majestatis Cameralibus, vel aliorum Catholicorum Dominorum fundis sita, illa in eum statum reponentur, quo tempore dictæ Pacificationis fuerunt, & Augustanæ Confessioni additis cum cunctis juribus ac bonis eo pertinentibus restituentur.

§. 3. Ecclesiis, quæ Tempia habent extructa prope Civitates Svinitium Jauravium & Glogavium, non tantum liberum esto, tot sacerdotes alere, quot sacris administrandis sufficiunt; verum etiam pro educatione liberorum Scholas veteres recuperare, aut novas extruere.

§. 4. In his vero locis, ubi August. Relig. ad dictis publicus sacrorum cultus interdictus est, nemo divinum cultum domi suæ quiete peragere & liberos suos exteris Religionis suæ Scholis, aut privatis domi Preceptoribus instituendos tradere prohibetur, nec sacris Catholicorum interesse cogitur, nec Scholas eorum frequentare, aut Parochos eorum ad actus Copulationis, Baptisationis, Funerales & Communionis sacræ administrandos contra voluntatem suam adhibere, sed liberum cuique permittitur, horum negotiorum causa, ad loca vicina intra vel extra territorium Silesiæ, ubi Augustanæ Religionis exercitium viget, se conferre, solutis Parocho loci iis, quæ ex veteri usu ei debentur. Porro non prohibentur sacerdotes, Augustanam Religionem profitentes, cum accerantur, ægros suæ Religionis, sub Catholicorum jurisdictione degentes, invisere, nec non capitis & ad mortem condemnatis communicando, conducendo ac consolando adesse.

§. 5. Nobiles, alique Catholici, qui in territorio Augustanæ Confessioni addicto fundos habent, Parocho Augustanæ Eccles. decimas, aliaque, quæ stolæ nomine veniunt, solvere tenentur.

1. Articulus.

§. 1. Das freye Exercitium Religionis, so denen Schlesiſchen Fürsten / Grafen / Freyherrn und Edelleuten / Städten und Vorstädten / wie auch ihren Unterthanen Augspurgischer Confession in dem Münsterischen Frieden zugelassen worden / soll nach dem wahren und eigenelichen Verstande des Friedens, Instruments und favorabelsten Erklärung / auch daraus erfolgten Kayserl. Declaration so wohl ihnen / als ihren Kindern und hinterlassenen Waisen unverstört gelassen / auch inskünftige auf keinerley Weise eingeschrenckt oder unterbrochen werden.

§. 2. Diejenigen Kirchen und Schulen so in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Münsterberg und Dels / der Stadt Breslau und denen übrigen Städten und Dörffern / nach dem Westphälischen Frieden als weggenommen gefunden worden / sie mögen nun schon längst oder gar nicht zum Catholischen Gottesdienst übergeben / oder gewidmet / oder auch in denen Cammer-Gütern Se. Kayserl. Majest. oder auff andern Catholischer Religion Grund und Boden gelegen seyn / dieselben sollen wieder in Stand / in welchem sie zur Zeit des obbemeldten Friedens gewesen / wieder hergestellt / und Augspurgischer Confessions-Verwandten mit allen zugehörigen Berechtigkeiten und Gütern wieder übergeben werden.

§. 3. Denen Gemeinden / so ihre außerbauere Kirchen bey denen Städten / als Schweidnitz / Jauer / Groß-Glogau haben / soll nicht allein frey stehen / so viele Pfarrherren zu unterhalten / als zur Verrichtung des Gottesdiensts genug seyn / sondern auch zur Anserziehung ihrer Kinder die vortigen Schulen wieder zu bekommen oder gar neu aufzubauen.

§. 4. An denenjenigen Orten aber / wo denen Evangelischen der öffentliche Gottesdienst untersaget ist / soll doch niemand verwehret seyn / den Gottesdienst zu Hause ruhig zu verrichten / und seine Kinder in auswärtige Schulen von seiner Religion zu schicken / oder ihnen zu Hause Praeceptores zu halten / auch soll niemand gezwungen werden / dem Catholischen Gottesdienst beizuwohnen / in ihre Schulen zu gehen / oder ihren Geistlichen zur Trauung / Tauffe / Begräbniß oder Communion wider seinen Willen zu gebrauchen / sondern es soll einem jeden frey stehen / wann er den Pfarrern seines Orts die von Alters her gewöhnliche Gebühr entrichtet / sich deswegen in die benachbarte Dörter in oder außershalb Schlesiens zu begeben: Ferner soll auch denen Augspurg. Confession zugehörigen Geistlichen nicht verwehret seyn / wann sie zu denen unter Catholischer Jurisdiction sich befindenen Krancken von ihrer Religion erfordert werden / zu ihnen zu kommen / auch denen Gefangenen / und zum Tode verurtheilten die Communion zu reichen und ihnen Trost zuzusprechen.

§. 5. Die von Adel und andere Cathol. so auff Evangel. Gebiete ihre Güter haben / sollen Evangel. Geistl. auch den Decem und andere gehörige Einkünfte zu entrichten gehalten seyn.

1707.
Durch
einen
Ent-
wurf
wie
Schle-
sische
Reli-
gions-
Beschwer-
den abzu-
helfen.

1707.

§. 6. Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus August. Confessione addictis nati sunt, cujuscunq; sexus & conditionis fuerint, non alii Tutores & Curatores, nisi suæ Religionis homines dabantur, cassatis, quæcunque hactenus in contrarium emanaverunt, rescriptis; & cum matribus de jure naturali tutela & educatio liberorum suorum comperat, fas esto illis, ubi Tutores vel Curatores Augustanæ Confessione addicti legitimi aut Testamentarii non reperiuntur, alios eidem Religionis addictos expetere, sibi que adjungere.

§. 7. Nemo Augustanæ Confessionis coram Instantiis Sac. Cæsar. Maj. aut interioribus propter Religionem se sistere cogetur; sed negotia Religionis causa exorta ad ipsam Sacram Cæsaream Majest. deferre licitum esto, & in eum finem Statibus Augustanam Religion. profitentibus permittetur, Deputatos suos ac Mandatarios suis sumptibus in Aula Cæsarea sustentare.

§. 8. In causis matrimonialibus August. Confess. homines decisioni Juris Canonici aut judicio Catholicorum non subjiciendi.

§. 9. Nullæ amplius Ecclesiæ & Scholæ in Civitatibus, Suburbis, Villis & Pagis per universam Silesiam, ubi August. Confess. homines Exercitium Religionis suæ adhuc retinent, sive à collatione Cæsarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, auferentur, sed cum Pastoribus & Diaconis, Rectoribus atque Collegis Scholarum conservabuntur ac protegentur: Patronis quoque Ecclesiarum jus salvum esto in vocandis Pastoribus & Ministris Religionis Aug. ad munia in Ecclesiis ac Scholis vacantia, nec per contradictiones Catholicorum, qui jus Patronatus simultaneum habent, quocunque prætextu impediuntur; quod si hi tergiversentur, & intra tempus consuetum jure suo uti negligant, universitati facultas erit libera, Sacerdotes & Rectores Scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione juris Patrono in hac causa competentis.

§. 10. Nobiles, Vasalli & subditi August. Confess. addicti ab officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint inventi, non excludentur, neque vetabuntur sua bona vendere & extra territorium se conferre.

§. 11. Eadem Sacra Cæsarea Majest. publico mandabit diplomate, ut, quæ hac conventionione acta sunt & transacta, statim executioni tradantur, ac omnes ejus Articuli adimpleantur; quemadmodum nunc quoque & in perpetuum vim legis illis tribuit, nullis contrariis rescriptis ac mandatis infringendæ. Permittit quoque, ut Minister Svecicus, qui ad Aulam Cæsaream commoratur, cognitioni eorum, quæ executioni mandabuntur, inter sit.

1707.

§. 6. Denen Waisen Kindern von Evangelischen Eltern geböhren / wasserley Geschlecht oder Standes sie auch seyn mögen / sollen keine andere als ihrer Religion zugehörige Vormünder und Curatores gesetzt / und alle hierwider bißhero ergangene Rescripta cassiret werden. Und weil dann auch denen Müttern nach denen natürlichen Rechten die Vormundschaft und Erziehung ihrer Kinder zukommt / ist es billig / wo keine ihrer Religion zugehörige Vormünder und Curatores legitimi aut Testamentarii vorhanden / daß sie ihnen andere von ihrer Religion erbitten und adjungiren mögen.

§. 7. Niemand soll gezwungen werden / sich der Religion halber unterm Gerichte Kayserl. Majest. oder geringerer Instanz zu stellen / sondern es soll frey stehen / die Religions. Sachen S. Kayserl. Majest. vorzutragen / und zu dem Ende denen Evangelischen Ständen zugelassen seyn / ihre Deputirte und Bevollmächtigte auff ihre Unkosten an dem Kayserl. Hof zu unterhalten.

§. 8. In denen Ehe. Sachen sollen die Evangelisch. den geistlichen Rechten und Aussprüchen oder Urtheil derer Catholischen nicht unterworfen seyn.

§. 9. Ins künfftige soll auch keine Kirche oder Schule mehr in denen Städten / Vorstädten / Flecken und Dörffern des ganzen Landes Schlesien / da die Evangelisch. ihren öffentlichen Gottesdienst noch haben / sie mögen von Kayserl. Majest. selbst oder andern Catholischen Patronen dependiren ihnen genommen / sondern vielmehr mit ihren Pfarrherrn / Diaconis, Rectoribus und Schul. Collegien erhalten und gehandhabt werden / denen so das Jus Patronatus besigen / solches ungekräncket verbleiben / und sie Macht haben / Evangelische Kirchen und Schul. Bedienten in verledigte Kirchen und Schulen zu vociren / auch unter keinerley Vorwand / durch contradiction der Catholischen / die das Jus Patronatus simultaneum haben / daran verhindert werden / und so ferne sie sich zu saumlisch oder nachlässig bezeugen und sich ihres Rechts in der gewöhnlichen Zeit nicht gebrauchen würden / so soll die ganze Gemeine freye Macht haben / nichtige Kirchen und Schuldiener zu beruffen / jedoch ohne Schmälerung des in dieser Sache dem Patron zustehenden Rechts.

§. 10. Die Evangelischen von Adel / Vasallen und Unterthanen / sollen von denen öffentlichen Ehren. Aemtern / in so weit sie nichtig zu denselben befunden werden / keines Weges ausgeschlossen / auch ihnen nicht verwehret werden ihre Güter zu verkauffen / und sich außser Landes zu begeben.

§. 11. Durch öffentliche Diplomata befehlen / daß was bey dieser Zusammenkunft abgehandelt und beschloffen worden / also gleich zur Execution übergeben und alle Artikel genau erfüllt werden / wie denn Kayserl. Majest. solchen Articulen vor so so und ins künfftige das Recht und Krafft eines Gesetzes ertheilet / so durch keine widrige Rescripta oder Befehle mag aufgehalten werden / und läffet zu / daß der am Kayserl. Hof sich befindende Schwedische Minister von allem Wißensschafft haben möge / was hierin zur Vollziehung wird befohlen werden.

§. 12. Die

1707.

§. 12. Sacra Cæsarea Majest. Amicorum Sacrae Regiae Majest. Sueciae, Principum ac Statuum August. Confess. addictorum pro majori exercitii Religionis libertate interventiones & intercessiones irritas & sine effectu esse non sinat.

Artic. II.

Sacra Cæsarea Majest. quoque pollicetur, se pactum illud, quod Capitulum Lubecense cum Domo Hollato-Gottorfensi 1647. iniverat de eligendis ex eadem Domo Ducali in sextam usque Generationem Episcopis ac Coadjutoribus confirmaturum, diplomaque solenne super hac re traditurum, intra --- hebdomadas à die subscriptionis computandas.

Pariter Jus primogenituræ, quod Dux Hollato-Gottorfensis Joh. Adolph. factâ ordinatione A. 1608. d. 9. Jun. in Dnum istam introduxerat, intra idem temporis spatium ratihabiturum se promittit.

Artic. III.

Ut porro Sacra Cæsarea Majest. ostendat suum erga Sacram Regiam Majest. Sueciae studium ac voluntatem, omnes præensiones, quæ ex auxilii Imperatori ex Imperio Romano Germanico nomine Provinciarum, quas Corona Sueciae in Germania possidet, præstandis, vel ex quocumque alio titulo oriuntur, cum ratione præteriti temporis, tum præsentis belli usque ad ejus finem remittit, ac abolitas declarat.

Als diese Vorschläge dem Kayserl. Ministre zu Gesicht kamen / meynete dieser daß in selbigen / da man die Sache nicht gänzlich ändern konnte / doch ein- und anders auff eine andre Art zu fassen wäre / und übergab deshalb folgende Monita.

Ad Artic. I. §. 1.

des Kayserl. Ministre

(1) Dargegen eingereichte Monita.

Wären die Worte: favorabilemque extensionem aufzulassen / theils weil sie unnöthig / und schon per verba: genuinum ejus pacificationis sensum comprehendirt worden / theils aber auch / weil diese verba late patentia und in künfftigen Zeiten vielen odiosen explicationen unterworfen sind / auch nicht einer Religion gebühren / die da ex gratia Cæsarea per ipsum Instrumentum pacis gestreut wird.

(2)

Die Worte: nec ullo modo imposteriorum coarctabitur ac infringetur, sind meines erachtens auszulassen / wollen sie unnöthig / und dieses durch das vorige schon verstanden / doch aliquo modo auff die Kayserl. Autorität reflectiret wird / als ob man etwas dergleichen zu thun im Willen hat.

Ad §. 2.

Diesen vermehnte ich folgender Gestalt zu fassen: Si quæ templa & scholæ in Principatibus Lignitz, Brig, Muntzerberg, ac Olsna, ne & urbe Wratislavia, Civitatibusque reliquis, Suburbis & Pagis, post pacem Westphalicam illis adempta reperirentur, vel ea in eum statum, quo tempore dictæ pacificationis erant, restituantur, vel alia in locis commodis pro libero

1707.

§. 12. Die Intercessionen und Vorstellungen Königl. Majest. von Schweden und Evangel. Potentaten um mehrer Freyheit in dem Exercitio Religionis wird Sr. Kayserl. Majest. nicht ohne Effect seyn lassen etc.

2. Artikel.

Ihro Kayserl. Majest. verspricht auch das vom Lübeckischen Capitul An. 1647. mit dem Hause Hollstein Gottorff auffgerichtete Pactum, Bischöf. fe aus solchem Hause bis ins sechste Glied hintereinander zu nehmen / durch ein Diploma binnen ... zu confirmiren.

Darben auch Politica für Hollstein u. Schweden einfließen.

Ingleichen das An. 1608. den 9. Junii durch eine Verordnung Herzog Johann Adolphs eingeführte Rechte der Erstgeburt.

3. Artikel.

Damit Kayserl. Majest. ihre Bereitwilligkeit Königl. Schwedf. Majest. bezeiget / weil jene an diese wegen derer Reichs. Prästandorum Teutscher Provinzien noch sonst / in Ansehung des Verseßenen / auch des noch und so lange dieser Krieg wehret lauffenden / gar keinen Anspruch machen / sondern es soll alles erlassen seyn.

Religionis Augustanæ Exercitio ædificanda permittentur, auf Ursachen / denn wollen der Westphälische Friede secundum suum literalem sensum positive vor Ihro Kayserl. Majest. militiret / ohne daß derselbe auff Königl. Majest. in Schweden Seiten in dubium solte gezogen werden / so lässe doch in dergleichen Zweifelhaftigkeiten Ihro Kayserl. Majest. zartes Gewissen nicht zu / die bereits denen Catholischen eingeräumte und conferirte Kirchen / denen A. E. Verwandten Ständen / wieder ad usus suos einzuräumen / noch viel weniger aber / die derselben ex Jure præsentandi zustehende Pfarreyen / durch dergleichen Nominaciones wieder zu ersetzen / herentgegen stehet es bey Ihro Kayserl. Majest. Gnaden / auff die von dem ganzen Corpore Evangelico geschickene Intercession, und in specie, auff Ihro Königl. Majest. von Schweden Interposition, denen Protestirenden mehrere Kirchen aufzubauen / zu erlauben / wodurch Ihro Kayserl. Majest. Autorität salviret bleibet / und Ihro Königl. Majest. von Schweden amnoch ihren Endzweck / nemlich das freye Exercitium gedachter Religionis erhalten / derentwegen um so viel weniger anzusehen ist / als die Protestirende Stände niemahlen ein und anders verlangen / auch damit wohl zu frieden seyn werden / besonders wollen dieses mit beyderseits Consens und Delicatsse des Gewissens kan stabiliret werden / und folglich gemeldte Stände eine mehrere Sicherheit haben / als wann es auff eine andere Weise gefasset würde.

1707.

Ad §. 3.

Sind die Worte: aut novas extruere auszu-
lassen / denn dieses lauter wider den klaren Sensus
des Münsterbergisch. Friedens; die Protestiren-
de Stände haben auch etne solche Extension nie-
mahlen verlangt welche vor sie unnöthig / wollen
man ihnen in Kirchen und zugelassenen Schulen
das freye Exercitium zu exerciren nicht benommen
hat.

Ad §. 4.

Wider den Sensus gedachten svi wäre viel zu
sagen / denn wenn auch in denen darinnen ent-
haltenen Fällen / etniger Mißbrauch entstanden/
so kan man aus vielen Rescripten darthun / daß
dieser Mißbrauch verboten worden / worüber man
auch feste Hand halten wird / wann man bey
Ihro Kaysrl. Maj. dergl. Excessus fünffstz oder jetzt ge-
büßend anbringen wird.

Ad §. 5.

Weiß sich auch Kays. Maj. nicht zu erinnern/
daß propter Decimas aut Scolam etnige Difficultät
denen Protestirenden gemacht worden; wenn sich
aber dergl. bey der bevorstehenden Untersuchung
solte befinden / so wird man derentwegen die Aus-
kunft zu geben wissen.

Ad §. 6.

Dieser §. thut die Catholischen Tutores omni-
modo excludiren / welches in sich nicht billig
noch thunt. weil solche Personen von der Cathol.
Religion bey Handen / welche vel ex lege vel ex
Testamento zu gedachter tutel Ihr Jus quasitum
haben / sondern es ist gedachter §. dahin zu modi-
ficiren / daß man die Pupillen denjenigen Tu-
toribus, so entweder in denen Testamentis benen-
net sind / oder vermöge der Landes-Rechten berufen
überlassen solle; dann gleich wie durch das er-
stere die Protestirende Ihr Begehren erreichen / als
würde man dardurch das andere die Privilegia Sta-
tuum über einen Hauffen werffen / wenn man
dergl. Pupillen andern als denen durch die Gesetze
vorgeschriebenen Tutoribus geben würde.

Ad Verba: Coram Instantiis inferioribus ist
zu erinnern / daß dergleichen Religions-Sachen
obnedem nicht dahin gehören / sondern von dem
Kays. Ober-Ambt durch die Landes-Hauptmann-
schaften / so Instantiz superiores seynd / pflegen
untersucht zu werden / welches nicht zu evitiren/
denn Ihre Kaysrl. Maj. durch Dero R. R. Hof-
Causley nicht anders als per istas Instantias dergl.
Sachen propter distantiam loci & propter mul-
titudinem aliarum causarum können untersuchen
lassen / welches die Protestirenden um so mehr
selbst werden begreifen / als ihnen die Eigen-
schaft des Landes beandt / und der Recursus an
Ihro Kaysrl. Maj. ist verschrenckt worden.

Das Verbum Deputatos wäre in diesem §. aus-
zulassen / wollen weder die Catholici noch die
Protestirenden / um den grossen Zulauff etniger
massen zu verschrencken / ohne vorher erhaltene
Kaysrl. Erlaubniß / keine Deputatos zuschicken
dürffen; Mandatarios herentgegen / vel Agentes
alldorten zu halten / ist ihnen niemahlen verboten
gewesen / wenn es der Mühe werth / und sie sich
gebührend darum anmelden.

1707.

Ad §. 8.

Was den Verstand dieses §. anlanget / ist mir
die Sache eigentlich nicht beandt / daher ehe
man etwas darüber sagen kan / wird eine mehrere
Information und Ordre erwartet.

Ad §. 9.

Dieser §. hat plenam connexionem cum §. 2do;
also wird auch dieses Consequas, vermöge des
obberührten Antecedentis müssen eingericht wer-
den.

Ad §. 10.

Dieser §. düncket mich superfluous zu seyn / denn
die tägliche Experiencz giebet / daß man in allen
Fürstenthümern von ganz Schlessien die Protesti-
rende in denen Land- und Kriege- & Aemtern ge-
braucher.

Ad §. 11.

An statt der Worte publico mandabit diplo-
mate, wäre zu setzen / Scylo consueto; dann der-
gleichen Sachen nicht durch Diplomata, son-
dern per Rescripta anbefohlen werden. Das Ver-
bum Statim ist zu verstehen / und zu expliciren/
so bald es möglich und der Stand der Sachen es
zuläßt / damit man unter diesem Vorwand / nicht
etwan Ursach nehme / mit Beschwerlichkeit Ihr.
Kaysrl. Maj. Erblanden / in denenelben auff die
Execution zu warren / welches um so viel weniger
nöthig / als Ihre Kön. Maj. von Schweden könn-
en versichert seyn / daß Ihre Kaysrl. Majestät
bona fide in diesem Werke procediren werden.
Ad Verba: Permittit ut Minister Succicus, glaube
ich / daß Ihre Kön. Majest. von Schweden/
nicht der Meynung seyn können / daß Ihr zu
Wien residirender Minister / in einer Materie,
wo es zwischen dem Kayser und seinen Unterthanen
zu thun ist / ein Judex mit seyn sollte / welches
nicht alleine diametro dem Westphäl. Frieden
zuwider / sondern auch niemahlen gehört worden/
daß ein frembder Minister zwischen einem Monar-
chen und seinen Unterthanen pro Judice consti-
tuiret worden / daher glaube ich vielmehr / daß
Ihre Kön. Majest. allein dahin collimiren / daß
Dero zu Wien residirenden Minister von denen
was Ihre Kaysrl. Maj. zu exequiren anbefoh-
len werden / die Communication geschehe.

Ad §. 12.

Ein gleichmäßiges ist de sensu hujus §. zu er-
innern / wollen die Intercession vor die Protesti-
renden Ihre Kön. Maj. von Schweden / sambt
andern Fürsten / und des Reiches ex
Instrumento Pacis zusiehet; die Extension aber/
so man in gedachtem §. will geben / gehet zu weit/
wollen / wann dergleichen Intercessiones niemah-
len solten sine effectu seyn / dieselben endlich so
offt kommen dürfften / daß etne dergl. Extensio
ad infinitum glenge / welches der Meynung von
dem Westphälischen Frieden ganz zuwider lieffe.

Ad Art. 2. §. 1.

Was das Hollsteinsche Gottorfische Pactum
de anno 1647. anbelanget / werden Ihre Kays.
Maj. die Sache nochmahlen zu untersuchen anbe-
fehlen / und wenn das übrige einmahls adjustiret/
sich dergestalt erklären / daß das Haus Gottorf

110

1707.

sich der Kön. Schwedischen Interpolation zu erfreuen / Ursach haben wird.

Ad §. 2.

Das Jus Primogenitur betreffend / werden Ihre Kön. Majest. von Schweden / selbst erachten / daß die verlangte Confirmation, im Bewußten / und de Justitia ad præterita tempora nicht könne extendire werden / wollen Ihre Kön. Maj. allerhöchsten Oberricht. Amtes wegen / niemand sein Jus quæsitum benehmen wollen / oder können: denn seynd in vortigen Zeiten einige Alienationes de Jure geschehen / so kan die Kön. Confirmation dergleichen nicht cum Præjudicio tertii über einen Hauffen werffen / und da Hauff Hollstein Borsdorff wider dergl. Alienationes mit Recht was zu sagen hat / so wird man demselben / bey dem Kais. Reichs. Hofrath die gehörige und schleunige Justiz zu administriren / niemals aus Händen geben.

Die Tempora futura betreffend / wollen eine dergl. Confirmation merz Gratia zu seyn scheinet / so werden auch Ihre Kön. Maj. von Schweden zu gratificiren / nicht entgegen seyn / man will aber fernerer Consideration unterwerffen / ob die letztere 2. Sphi bey jetziger Convention zu inseriren kommen.

Ad Art. 3.

Ihre Kaiserl. Majest. haben bey allen Gelegenheiten gesucht / Ihre Kön. Maj. von Schweden Freundschaft zu erhalten / und Dero Nutzen so viel möglich zu befördern / und da Sie den König von Schweden noch in einem schweren Negotio verwickelt sehn / so werden Ihre K. Maj. nicht entgegen seyn / die Schwedische Contingentia de præterito & hoc durante bello sine consequentia nachzusehen / besonders wenn Ihre Kön. Maj. sich zugleich in dieser Convention declariren / daß dieselbe bey Ihren Durchmärsche in Schlesien (ausgenommen der Fourage) nichts verlangen werden / auch bey gedachten Durchzuge / unter Vorwand der Execution des verwilligten nicht gemeinet seynd / sich allda aufzuhalten / oder mehr / als auff das höchste 2. Nacht Lager in Schlesien zu machen. Und da es anjese das Ansehen haben will / daß Ihre Königl. Maj. von Schweden / Dero Aufbruch resolviret; als wird um die Communication des Abmarsches hiemit gebeten / daß man sowohl zeitlich den kürzesten Weg contere / als auch in Schlesien der benötigten Fourage wegen die Anstalt dergestalt verführe / daß der Soldat mit Ordnung / und nicht mit gänzlichem Ruin der im Marsche betreffenden Dörfer gedachter Fourage habhaft werden könne.

Diese Bedencklichkeiten finden doch einigen Ingrets bey Schweden / daß in dem von selbigem projectirten Auffsat ein - und anders geändert / doch der wesentliche Inhalt desselbigen beybehaltens / und unter der Bemühung anderer Potentien zu einem gewissen / richtigen Schlusse gebracht wurde / dessen hier folgender Abdruck denn nicht nur das Abgeschlossene am besten darlegen / sondern auch / mittelst Begeneinander. Haltung desselbigen und oben angeführten Schwedischen Projects, zeigen kan / wie viel oder wenig Schweden von seiner Forderung nachgegeben. Die Worte verglichener

Convention waren in Teutscher Sprache dergestalt gefasset:

Articulus I.

Von Seiten Ihre Kaiserl. Maj. wird versprochen: Daß das freye Religions. Exercitium welches denen Schlesiſchen Fürsten / Grafen / Freyherrn / von Adel / und ihren Untertanen / wie auch denen der Augsp. Confession zugehörigen Städten / Vorstädten und Dörffern / in dem Osnabrückischen Frieden erlaubet worden / nicht allein ungehindert und ungefränct verbleiben / sondern auch dasjenige / was wider den wahren Verstand des Osnabrückischen Frieden. Schlusses neuerlich anzutreffen / oder eingeführet worden / auff nachgesetzte Weise verbessert werden soll.

1. Die Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Regnis / Breg / Münsterberg und Oels / wie auch in der Stadt Breslau und den übrigen Städten / Vorstädten und Dörffern / welche nach dem Westphäl. Frieden weggenommen worden / sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumet / oder nur gesperrt seyn / sollen in den Stand / wie sie zur Zeit jetzgedachten Frieden. Schlusses gewesen / wieder gesetzt / und denen Augspurg. Confessions. Verwandten mit allen darzu gehörigen Rechten / Freyheiten / Einkünften / liegenden Gründen und andern Gütern / binnen 6. Monaten auffs längste / oder noch ehender / wieder eingeräumet werden.

2. Denen Gemeinden / welche ihre Kirchen bey denen Städten Schweidnit / Jauer und Slogau haben / soll nicht allein frey stehen / so viel Geistliche annehmen / als sie zur Verriichtung ihres Gottesdienstes nöthig haben / sondern auch zur Auferziehung ihrer Kinder / bey ihren Kirchen / Schulen zu haben und aufzurichten.

3. In denen Orten aber / wo das öffentliche Religions. Exercitium der Augspurg. Confession verboten ist / soll niemanden verwehret werden / den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause vor sich / seine Kinder und Hausgenossen zu verrichten / und auch die Kinder / in auswärtigen Schulen seiner Religion / oder durch Præceptores zu Hause zu unterweisen: Es soll auch kein Augspurgischer Confessions. Verwandter in Schlesien gezwungen werden / dem Catholischen Gottesdienste beyzuwohnen / in ihre Schulen zu gehen / Catholisch zu werden / oder Catholische Pfarren zu Ministerialischen Actibus, als Trauen / Tauffen / Begraben / das heilige Abendmahl halten / oder andere dergl. zu gebrauchen; sondern es soll jederman frey stehen / in Vollziehung jegermehrer Actuum in die benachbarten Dörfer / in nen oder auſſer Schlesien / wo das Augspurgische Confessions. Exercitium getrieben wird / sich zu begeben / jedoch daß den ordentlichen Pfarrer des Ortes dasjenige errichtet werde / was ihm des ferneren wegen / dem alten Brauche nach / zukommet. Es soll auch denen Augspurgischen Confessions. Geistlichen nicht verwehret werden / auff Erfordern ihre unter Cathol. Jurisdiction wohnende Religions. Verwandten / in ihrer Kranckheit zu besuchen / wie auch denen Gefangenen und zum Tode verurtheilten mit Reichung des heiligen Abend

1707.

Der Vergleich und die Transaction in Alt. Kaiserl. Stadt dermassen zu Stande und Publication kommt. In Kirchen. Sa. Den der Schlesiſch.

1707.

mahls / Begleitung und andern Troste / beyzu-
stehen.

4. Die von Adel / und andere Catholische /
welche unter Augspurgischen Confessions. Kirchen
und Pfarren wohnen / oder ihre Güter haben / sol-
len dem Pfarrern der Augspurgischen Confession
die Decimas , und andere Einkünfte / so unter
die Taxam Stolæ gehören / entrichten.

5. Denen Mündeln und Waisen / welche von
denen der Augspurgischen Confession zugehan ge-
wesen Eltern gebohren sind / sie mögen seyn / wel-
ches Geschlechts oder Condition sie wollen / sollen
keine Vormünder oder Curatores von widriger
Religion aufgedrungen werden / vielweniger sol-
len die Catholischen Macht haben / unmündige
Kinder in die Klöster zu stecken / oder in ihrer Re-
ligion zu unterweisen : und weil doch denen Müt-
tern / aus natürlichen Rechten / die Vormund-
schafft und Erziehung ihrer Kinder zukommet /
soll es frey stehen / wo keine Testamentarische oder
in Rechten so genannte legitimi Curatores und
Vormünder vorhanden / andere der Augspurg-
Confession zugehane auszubitten / und bestätigen
zu lassen.

6. Wenn etwas in Religions. Sachen vorfällt /
sollen die Landes. Hauptleute und andere Unter-
richter eher nicht exequiren / bis zuvor derjenige /
welcher den Streit hat / solches dem Königlischen
Ober. Amt / oder Jhro Kayserl. Majest. selbst
vorgetragen / und sie daselbst entscheiden lassen :
Wie denn auch denen Ständen Augspurgischer
Confession frey stehen soll / dessentwegen gewisse
Leute und Mandatarios an dem Kayserlichen Hofe
auff ihre Unkosten zu halten und zu unterhal-
ten.

7. Die Ehe. Sachen / und was sonst die Re-
ligion anbetrifft / sollen entweder vor das Catho-
lische Consistorium gar nicht gezogen / oder doch
nach denen Rechten der Augspurgischen Confession
judiciret werden : In denen Fürstenthümern aber /
wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consi-
storia der Augspurgischen Confession gewesen /
sollen sie wieder auff die alte Art eingeführet / und
von ihnen dergleichen Sachen untersucht und ent-
schieden werden / jedoch daß davon an Jhro Kay-
serl. Majest. zu appelliren frey stehe.

8. Es sollen fernerhin keine Kirchen und Schu-
len in ganz Schlesien / in denen Städten / Vor-
städten und Dörffern / wo das Augspurgische Re-
ligions. Exercitium noch verbleibet / sie mögen ent-
weder Jhro Kayserl. Majest. oder einen andern
Catholischen Patron und Collatorem haben /
weggenommen / sondern mit ihren Pfarren und
Schul. Bedienten erhalten und geschützet werden.
Denen Patronis der Kirchen bleibt ihr Recht un-
gefränckelt / Pfarren und Schul. Bedienten der
Augspurgischen Confession zugehan / zu vociren /
woron sie die Contradictiones der Catholischen /
welche zugleich das Jus Patronatus haben / nicht
verhindern sollen ; vielmehr soll der andern Ge-
meine frey stehen / im Fall sie Verzögerung ma-
chen / und sich binnen der gewöhnlichen Zeit nicht
erklären würden / geschickte Pfarren und Schul-
Bediente zu vociren / jedoch ohne Abbruch des

1707.

dem Kirchen. Patrono dfffalls kommenden Recto-
tus.

9. Die vom Adel / und andere Augspurgische
Religions. Verwandte / sollen von denen öffent-
lichen Aemtern / in so weit sie dazu geschickt seyn /
nicht aufgeschloffen / auch ihnen nicht verwehret
werden / ihre Güter zu verkaufen / und aus dem
Lande nach ihrem Belieben zu ziehen / nach meh-
rerem Inhalt des Westphälischen Friedens.

10. Jhro Kayserl. Majest. werden auch nicht
zuwider seyn / daß Jhr. Königl. Majest. von
Schweden / oder andere der Augspurgischen Con-
fession zugehane Fürsten und Stände / um meh-
rere Religions. Freyheit vor die Schlesier / freund-
lich bitten und intercediren mögen / wie solches
auch in dem Westphälischen Frieden frey gelassen
worden.

11. Jhro Kayserl. Majest. werden gewöhnli-
cher massen anbefehlen / womit nicht allein das
allhier binnen der aufgesetzten Zeit wirklich voll-
zogen / sondern auch alle diese hierinnen enthaltene
Artickel genau und getreulich / zu allen Zeiten in
Obacht genommen und erfüllet werden sollen : wie
denn dieses alles jetzt und allezeit als ein kräftiges
Gesetz gehalten / und kein Befehl darwider etwas
gelten soll.

Endlich erlauben auch Jhre Kayserl. Majestät
daß ein Königl. Schwedischer Minister der Execu-
tion dieser Artickel beywohnen / und ihm alles
dasjenige / was dfffalls verrichtet werden wird /
communiciret werden möge. Geschehen im Kö-
nigl. Haupt. Quartier zu Alt. Rastadt den 11.
(22) August. An. 1707.

Nebst diesen kirchlichen Sachen war auch in
Politischen Dingen verglichen was folget :

2. Articul.

Wellen Jhro Königl. Schwedische Majestät
des Durchlauchtigsten Hauses Holsstein. Gottorff
Auffnehmen hauptsächlich suchet ; so versprechen
Jhro Kayserl. Majest. binnen vier Monaten / so
bald es von diesem Fürstl. Hause gebührend ver-
langet worden / dasjenige Pactum , in welchem
das Dohm. Capitul zu Lübeck 1647. sechs Bi-
schöffe und Coadjutores hintereinander auß mehr-
gedachtem Hause zu erwählen versprochen / nach
geschehener Untersuchung zu confirmiren.

Es seynd auch Jhro Kayserl. Majest. geneigt /
das von weyland Herzog Johann Adolphen d. 9.
Januarii A. 1608. eingeführe jus primogenitu-
ra , in so weit es von denen folgenden Kaysern
confirmiret worden / zu continuiren ; also / daß sie
nicht allein obgedachtes Lübeckische Pactum und
dieses Jus primogeniturae auff die in dem Kayserl.
Hofe gebräuchliche Art und Weise confirmiren /
sondern auch das dadurch erlangte Recht des Hol-
stein. Gottorffischen Hauses kräftigst conserviren /
und nicht zulassen wollen / daß jemahlen etwas
darwider gehandelt werde.

3. Articul.

Jhro Kayserl. Majestät erlassen der Königl.
Majest. in Schweden alles dasjenige / was sie
wegen ihrer in Teutschland habenden Länder / an

Begen
Holslein
Gottorff
scher Die
ge

und Er-
lassung
Schwedis-
Reichs-
Præstan-
dorum

Volck

1707.

Volk / Geld und anderem / so wohl Zufuhr / als auch in diesem von Jhro Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reiche wider Frankreich und seine Adhärenzen führenderm Kriege beytragen sollen / oder noch künfftig in jetzgedachtem Kriege zu leisten schuldig wären / und sollen die Königl. Schwedif. Majest. dero Nachfolger / das Königreich Schweden / oder dero Teutsche Provinzien darum niemahlen besprochen oder beschweret werden; jedoch ohn beschadet der Pflicht / womit sie dieser Länder halber ausgenommen diesen jetzigen Nachlaß / Jhro Kayserl. Majest. und dem Reich verbunden seyn / und instünfftig verbleiben.

4. Artikel.

Damit aber dieses alles / was hier versprochen worden / destomehr Krafft haben / und alles und jedes hierinnen enthaltene / heilig und unverbrüchlich gehalten werden möge / wird Jhro Königl. Majest. in Schweden zugelassen / einige Garants zu erwählen und anzunehmen. Zu Urkund dessen hat der Kayserl. Abgesandte und Bevollmächtigte diese Convention eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und dabey versprochen / die Ratihabition und das Instrumentum darüber von Jhro Kayserl. Majest. binnen zwey Wochen von dato anzurechnen / zu verschaffen / und richtig zu liefern. Gegeben zu Alt-Ranstadt den 21. Aug. (1. Sept.) A. 1707.

(L.S.)

Wenzel Graff von
Bratislau.Vorgegen
Schweden
Freund-
schaft mit
Desterreich
nach dem
Westphäl.
Frieden
verspricht.

Dargegen stellten auch Jhro Kayserl. Majest. in Schweden / eine Versicherung von sich / daß sie mit Desterreich in guter Freundschaft leben / den Westphälischen Frieden im Reich gnau beobachten / ihre Völker aus Schlessien alsfort / nach Ratificirung getroffenen Vergleichs herausziehen / bis dahin nichts / als Proviant vor sie begehren / doch die Freyheit wieder in Schlessien darmit einzurücken haben wolte / wann bedingene Artikel nicht erfüllt und gehalten würden / wie der Leser aus folgender Erklärung sehen kan.

Wir Carl von Gottes Gnaden / der Schweden / Gotthen und Wenden König / Großfürst in Finnland / Herzog in Schonen / Esthen / Ieffland / Carelen / Bremen / Verden / Steetin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst in Rügen / Herr über Ingermanland / und Wisimar / wie auch Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / Sächlich / Eleve und Bergen Herzog &c. &c. Bekennen hiermit / nachdem der Alldurchläuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Josephus, Römischer Kayser / alleit Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonten / König; Erz-Herzog in Desterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärndien / Crayn / Marggraff in Mähren / Herzog zu Lützenburg / Ober- und Nieder-Schlessien / Würtemberg und Teck /

1707.

Fürst in Schwaben / gefürsteter Graf zu Habsburg / Tyrol / Pfierdt / Kyburg und Görz / Landgraff in Elfaß / Ober- und Nieder-Laufnitz / Marggraff des Heil. Römischen Reichs / ob der Ens / und zu Burgau / Herr der Windischen Marck / zu Porrenau und Salins &c. &c. Unser geliebtester Bruder / Vetter und Freund / durch Setzen zu uns abgesetzten geheimbden Rath und Sanglarn des Königreichs Böhheim / den hochgebohrnen Johann Wenzel / Grafen von Brattislaw / die zwischen Uns entstandene Differentien auff die Art und Weise beylegen lassen / welche in dem darüber unterm 21. August. jüngsthin auffgerichteten / und vom gedachten Grafen von Brattislaw unterschriebenen / besiegelten / und Uns übergebenen Instrumento klärtlich ausgedruckt und enthalten; so sind Wir nicht weniger geneigt / die alte aufrichtige Freundschaft / so wir jederzeit mit Jhro Kayserl. Majest. und dem Durchl. Erz-Hause von Desterreich gepflogen / instünfftig zu befestigen und genauer zu verbinden / und wollen also / zu Verhütung alles künfftigen Widerwillens / Uns folgender Gestalt aufrichtig dahin erklären / und unser Friedliebendes Gemüthe in nachgesetzten Artikeln bezeugen.

1. Artikel.

Wir wollen nicht allein den Osnabrückischen Frieden / welcher zwischen Uns / Jhro Kayserl. Majest. und dem Heil. Römischen Reiche / ein allgemeines und ewiges Gesetz seyn soll / aufrichtig und unverbrüchlich halten und erhalten / sondern auch mit Jhro Kayserl. Majest. eine aufrichtige und unzerbrüchliche Freundschaft pflegen; und nachdem uns wegen der diesenwegen entstandenen Differentien Satisfaction geschehen / soll alles dasjenige / was Wir deßhalb pretendiret oder pretendiren können / aufgehoben und in ewige Vergessenheit begraben seyn.

2. Artikel.

Wir versprechen auch unsere Cavallerie und Infanterie aus denen Schlessischen Erblanden Jhro Kayserl. Majest. ohne Verzug heraus zu nehmen / so bald nur die Genehmhabung dessen / was von Setten Jhro Kayserl. Majest. in obgedachtem Instrumento promittiret worden / bey uns eingelauffen / und der Kayserl. Befehl / alles darinnen enthaltene gebührend zu exequiren / publiciret seyn wird. Dafern wir aber darauff warten / und also mit unserer Armee in Schlessien einige Zeit verbleiben müßten / soll zwar dieselbe verproviantiret werden; wir versichern aber scharffe Disciplin zu halten / und niemanden einige Gewaltthat zuzufügen.

3. Artikel.

Solte aber wider alles Vermuthen dasjenige / was Jhro Kayserl. Majest. allbereits versprochen haben / binnen der ausgesetzten Zeit nicht extradiret oder erfüllt werden / so reserviren wir uns die freye Macht / unsere Armee wieder in Schlessien zu führen / bis die Execution alles dessen vollzogen seyn wird.

1707.

Zu Beträffung alles dessen haben wir dieses Diploma eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Signet bestätigen lassen. So geschehen in dem Quartier zu Wolckowitz den 21ten August. (1. Sept.) 1707.

Carolus

(L. S.)

C. Pieper.

Kayf. W. beschlen dessen Vollstreckung dero Schless. Oberamte.

Was nun also zwischen beyderseits hohen Häuptern mit vieler Mühe zu Stande gebracht worden war / dessen / so viel es Dero Erb-Lande betraff / Ihre Kayserl. Maj. dem Ober-Amte in Schlessien bekant machen / mit dem Befehl / daß alles nach dem Buchstaben gnau vollstreckt und beständig darüber gehalten werden solte / wie die folgende Worte Kayf. Rescripts des mehrern jetzen :

Iteber getreuer! Demnach Wir uns in der / mit des Königes in Schweden Lbd. durch unseren daselbstigen Abgesandten und Bevollmächtigten / den Hoch- und Wohlgebohrnen / Unsern geheimbden Rath / Cämmern / Canslern in unserm Erb-Königreich Böhemb / und lieben getreuen / Johann Wenzel / Grafen Wratislau von Wittrowitz auff Breits und Maloschitz / getroffenen Convention, unter andern darinnen engehaltenen Punctis, auch hauptsächlich / wegen Bestatung des freyen Religions-Exercitii, in unserm Erb-Herzogthum Schlessien / vor unsere daselbstige der Augspurg. Confession zugehörane treu-gehorsamste Stände / nach Ausmessung des allhier copialiter mit beykommenden Articuli primi und der darinnen begriffenen Eynff Paragraphorum, vereinbahret / und solchemnach dasienige / was hietinnenfalls verabredet worden / ad Executionem bringen / und darüber steiff und veste Hand halten zu lassen / allergnädigst gemeinet seyn; als thut wir Erw. Lbd. und Euch nicht alleine solthane Convention, zu Dero und Eu. Nachricht und Wissenschafft / hier mit copenstlicher Abschrift übersenden / sondern auch Derselben und Euch anbey allergnädigst anbefehlen / daß Sie und Ihr solche alsogleich / so wohl unseren Königl. Aemtern und Regierungen / als auch deren andern Abriethigkeiten / in gemeldtem unserm Erb-Herzogthum Schlessien / gewöhnl. massen intimiren / denen selben die genaue Beobachtung der darinnen enhaltenen / das freye Religions-Exercitium concernirenden Puncten gemess mit zu geben / und das solche künfftighin / vor eine ordenliche Cynosura und Richtschnur zu halten / mit allen nachdrückl. Ernste anbefehlen; auch beynebenst insonderheit unsere Königl. Regierungen der Liegnitz / Brieg und Wohltauischen Fürstenthümern darob seyn sollen / wormit ohne weitem Anstand die in gemeldten dreyen Fürstenthümern auch noch gesperrte vorhandene Kirchen Augspurg. Confession, denen derer gleichmäßiger Confessions-Verwandten ein-gesparreten hinwiederum eröffnet / und ihnen darinnen das freye Religions-Exercitium zu halten erlaubet werden möge / allermassen wir übrigen was die ibereits in denen Carhollischen Hän-

den befindende Kirchen angehet / eine Commission alsobald anzuordnen / entschlossen / welche das Geschlossene in die Execution zu setzen wissen wird / hieran beschiehet / 2c. 2c. Geben Wien den 6. Sept. 1707.

Joseph.

Wenceslaus Norbertus C. Kinsky Regni Bohemiae supremus Cancellarius,

Ad mandatum &c.

J. C. V. Sannig.

Als dieses bey dem Königl. Ober-Amte einleiff / machte es allerhand Bewegung / da es nun weiter ins Land verkündiget und denen Lands-Hauptleuten intimiret werden solte. Denn es konte dieses nicht anders / als ungern von dergleichen Kömisch-Cathol. Religion zugehörnen Personen geschehen / zumahl da der Pabst diesem Thun durchaus zuwider war / und dargegen durch seinen Nuntium allerhand Vorstellung am Kayf. Hofe thun lassen / die aber keine Wirkung haben wolten. Man wuste also zu sagen / wie er ein eigenhändiges Italiänisches Schreiben an Ihre Kayf. Majestät abgelassen / und wurde eine Teutsche Übersetzung desselbigen hier und dar bekant / so nachstehender massen lautete :

Unserm geliebtesten Sohn in Christo Heyl und den Apostolischen Segen!

Ob wir uns schon nicht bewegen lassen können zu glauben / daß die ausgesprengte Nachricht wahr seyn solle / was massen nemlich Eu. Majestät seyn / dem Anhalten des Königes von Schweden zu willfahren / und zu verordnen / daß denen Lutheranern die Kirchen in der Landschaft Schlessien wieder eingeräumet werden solten; so würden wir doch davor halten / gar zu schwerlich wider unsere Schuldigkeit zu handeln / und von GOTT alle Strenghheit derjenigen Züchtigung zu verdienen / welche er den Priester gerechter Weise empfinden läffet / weil er nachlässig gewesen / seine Söhne zu ermahnen / wenn wir unterlieffen Eu. Maj. zu erinnern / wie wir solches mit der größten Gewalt unsers Geistes thun / so lieb ihnen die Ehre ihres Nahmens / und dasienige / was noch wichtiger ist / nemlich die Errettung der egegenen Seelen / daß sie sich nimmermehr zu einem dermassen tadelhafften Schluß / welcher durch kein weltliches auch so gar das größte Abscheu weder vor GOTT / noch vor denen Menschen gerechtfertiget werden konte / entschlossen / Eu. Majestät beistehen zu glauben / daß derjenige / welcher Derselben das Gegentheil rath / sich betrieget / und sie verräth. Sie dörfen auch nimmermehr gedencen / daß sie sich durch diesen Weg die Ruhe oder einigen andern Vortheil erlangen werden. Das Gegentheil würde allerdings geschehen. Der Haß derer Feinde unserer heiligen Religion würde zum Schaden des Reichs wachsen / und GOTT würde dasjenige Vornehmen nimmer-

1707.

Mit Unwillen darüber redet.

Und Schreiben des Pabst.

mehr

1707.

mehr beglückeligen / welches von dem Nachtheil seines wahren Dienstes den Anfang nähme. Eu. Maj. glauben demjenigen / welcher Sie mit einer mehr als väterlichen Zuneigung liebet / und welcher aus keiner andern Ursache bewogen wird / solcher Gestalt zu reden als aus Verlangen / seine eigene / und auch Eu. Majestät Seele zu erretten. Præterit enim figura hujus mundi, & dies Domini appropinquat, (denn das Wesen dieser Welt vergehet / und der Tag des Herrn wird herbey nahen.) Gott regiere und beglückelige alle Gedanken und alle Thaten Eu. Maj. welcher wir mit aller Hilfe unserer väterl. Liebe den Apostolischen Segen ertheilen. Begeben zu Rom bey S. Maria Maggiore den 10. September 1707. im siebenden Jahr unserer Päpstlichen Regierung.

Oberamt
erwirbt die
Unter-
schreibung
weiterer
Intima-
tion Kayf-
Verord-
nung.

Dessen allen ohngeachtet wolte doch das mit Schweden abgeschlossene und von Kayserl. Maj. weiter anbefohlene demahln vollzogen seyn / und weil sich der Obrist. Hauptmann weggemacht / geschähe die Intimation von dem Ober-Ambts-lichen Collegio an die Lands-Hauptleute folgender Gestalt:

Wohligeborner Herr / auch Hochgeehrt. großgünstigster Herr / demnach Jhro Kayserl. und Königl. Majest. unser allergnädigster Herr / uns laut Beschlusses allergnädigst zu intimiren geruhet / was massen dieselbe sich in der mit dem König in Schweden / durch Dero Kayserl. Abgesandten und Bevollmächtigten Tit. Hn. Johann Wenzel Grafen von Wraislau von Nitrowsk. getroffenem Convention, unter andern darinnen enthaltenen Punctis, auch wegen Verstattung des freyen Religions-Exercitii in diesem Dero Erb-Herzogthum Schlesien / vor dasigeder Augspurg-Confession zugehörane treu-gehorsambste Stände / nach Ausweisung des copialiter beykommenden Articuli I. und der darinnen begriffenen Eilff Paragraphorum vereinbahret / und solchemnach dasjenige was hertinnenfalls verabredet worden / ad Executionem bringen und darüber steiff und veste handhalten zu lassen / allergnädigst gemelnet wären / dahero in Kayserl. Gnaden anbefohlen haben / solches allen Aemtern und Obrigkeiten geruhen zu bedeuten / denenselben die genaue Beobachtung der darinnen enthaltenen / das Religions-Exercitium concernirenden Puncten gemäß mitzugeben / und daß solche künfftighn vor eine ordenl. Cynosur und Richtschnur zu halten / mit allem nachdrücklichen Ernst anzubefehlen; Als haben Wir dem Herrn solthane Kayserl. allergnädigste Resolution zu weiterer erforderl. Intimation und Verfügung hienit übersenden / und womit dasjenige / was hertinnen beschloffen worden genauest beobachtet werde / vom Königl. Ober-Ambts wegen ernstlich anbefohlen wollen. Uns anbey göttl. Absicht empfehlen / Breslau den 17. Sept. 1707.

Des Herrn

Freund und Dienstw.

St. N. der Königl. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Cansler und Rärhe

bey dero Königl. Ober + Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / ic.

1707.

von Plencen

Ex Consilio supr. Regiaq; Curia Ducatus Silesia;

Ernst von Wenzelsberg.

Daß der Obriste Hauptmann dergleichen Intimation, oder / weitere Verkündigung des zu vollstreckenden Kayserl. Befehls und darinnen angelegter mit Schweden verglichener Puncte / nicht selbst unterschrieben / sondern / dieses zu melden / eine Reise nach dem Kayf. Hofe selbst / vorgenommen hatte / kam zwar Schweden bedenklich vor / und wurde daher manches vermuthet oder geargwohnet / von andern aber angeführet / daß es gedachtem Obristen Hauptmann / da er zugleich eine geistl. Person und Bischoff / allzuhart fallen wollen / die Bewürkung einer Resolution fördern zu helfen / durch welche seiner Kirchen-Macht / noch darzu wider den Willen des dargegen / nach anderweitig vermeldeten / mündlich und schriftl. protestirenden Pabsts / eingeschräncket / und denen / so sie vor Keger hält / mehrere Religions-Freyheit gegeben und bevestiget werden sollte: Nichts destowentger mußte doch die Vollstreckung des einmahls geschlossenen ins Werk gerichtet werden / und hatten Jhro Kayserl. Maj. darzu die Herren Hans Anton / Grafen Schafgotsch / Lands-Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer / Christoph Wilhelm / Grafen Schafgotsch Lands-Hauptmann zu Liegnitz / Franz Anton Grafen Schlegenberg / Lands-Hauptmann zu Breslau / Franz Albrecht Langtus von Kranitz / Kayserl. Ober-Ambts-Rath / als Commissarien verordnet und ernennet / die denn dieses ihren Religions-Berwandten freyllich nicht allzuangenehme Geschäfte über sich zu nehmen hatten. Sie conferirten deshalb zu Ende des Octobris miteinander und langten den 30. dito in Liegnitz an / in dasigem Fürstenthum die Kayf. Verordnung zu vollstrecken. Weil Sie dertenthalben mit dem Schwedischen Bevollmächtigten von Strahlenheim keine Abrede gepflogen / dieser auch besorgte / man möchte die Evangel. Lands-Inwohner durch allerhand Vorstellungen und Mittel dahin bringen / daß Sie / wider den Buchstaben der Alt-Kansstädtischen Convention, sich in einem Vertrag einließen / oder Umb-Tausch oder Äquivalent dertel ihnen sonst abzutretenden Kirchen annähmen und dergl. so meldete sich gedachter von Strahlenheim / wider alles dergleichen protestirende / auch zugleich die Unterlassung mit ihm zuvorher anzustellenden Veredung höflich ahndende / auch die Beschleunigung der Sachen recommendirende / besage seines hter nachstehenden an die Kayserl. Commissarien abgelassenen Schreibens:

Demnach Ew. Excell. mir die Ehre erwiesen / von der ihnen allergnädigst aufgetragenen Commission so schriftlich als mündlich Theil gegeben / so hätte zwar wünschen mögen / daß auch denenselben gefällta gewesen wäre / mir vorläuffig dero

Schwede
ist dieses
bedenklich.

erinnert
die Exe-
cutions-
Commis-
sarien
Alt-Kans-
städtischer
Conven-
tion.

Durch ein
Schreiben
seines Ge-
sandten
eines und
des an-
dern.

Wey.

1707.

Meinung über den Modum der vorzunehmenden Execution und anderer Vorfallenheiten zu äussern / und meine ohnmaßgebliche Gedanken / wiederum in Erwägung zu stehen : da aber / an statt ich geglaubet / man würde imgesäme zur Sache selbst schreiten / ich erfahren muß / daß Eu. Excell. im Begrieff stehen / mit denen zu Eignis conventirten Herren Stände über das Haupt-Verel vorher selbst zu vernehmen / solches auch in denen übrigen Fürstenthümern völlig zu continuiren vorhabens seyn sollen : so will zwar nicht hoffen / daß von Seiten der hohen ansehnl. Commission denenselben etwas solte vortragen werden oder zugemuthet seyn / welches der Convention und derselben Inhalt den geringsten Anstoß geben könnte. Wie dann auch ohn in Jhro Königl. Majest. von Schweden besagten Herren Ständen / keine Handlung / Limitation oder Umsas / wie dieses auch alles Nahmen haben mag / zugestehen kan / sondern daß / wie sie die erwähnte Convention mit Jhro Kayserl. Majest. allein erörtert / also von derselben bloßer Dinges die gänzliche Erfüllung derselben gewärtig seyn werden / so kan ich nicht umhin / Kraft der mir zugeworbenen allergnädigsten Königl. Ordre Eu. Excell. gebührend und inständigst zu ersuchen / dieselben betreiben ohne weiteren Aufschub / welche die Execution selbst an die Hand zu nehmen / damit nicht durch weiteren Vershub derselben die uns noch vorstehende Zeit / gleich wie die schon verstrichene zwey Monate / vergebens hingehe / oder auch zu enge falle. Wie nun Eu. Excell. gefällige Antwort erwarre ; also werde dann dasjenige ihnen ferner vortragen / was Jhro Königl. Majest. von Schweden mir zu Beforderung dieses Negotii, mithin zu Festhaltung der mit Jhro Königl. Majest. errichteten eigenen Vornehmens mir allergnädigst committiret haben. Womit mich Eu. Excell. beharlichen Bewogenheit empfehle / verbleibende Breslau den 1. Nov. 1707.

sonderlich daß Königl. Schwed. Majest. in der Convention nichts / wie gleich Schließ. Stände wolten / ändern lassen würde.

Kayf. Executions-Commis. sarien Ankunft und Empfangen in Eignis.

Obgemeldete Kayserl. Executions-Commisarii trafen den 30. October in Eignis ein / und wurden von denen allda versammelten Herren Ständen / durch gewisse Abgeordnete vom Land und Städten / benevenüret. Den 31. dito um 10. Uhr Vormittag / begaben sich die Herren Stände / zu Anhörung der Kayserlichen Proposition, aus dem Landhause in das Schloß / auff einen grossen Saal ; nachdem aber die Kayserl. Hof-Commisarii zu vorhero Reshören wolten / als hat es sich mit deren Eröffnung bis 12. Uhr verzogen ; umb jeggedachte Zeit aber / versitzten sich hochgedachte Herren Commissarii auff ermeldten grossen Saal / und nachdeme sie über der Taffel / worauff ein doppeltes Crucifix gestanden / der Ordnung nach / den Sitz genommen / thaten Jhro Excell. der Eignische Herr Hauptmann die Proposition, und wurde zusehends das / an das Königl. Ober-Ambt ergangene allergnädigste Commissarial-Rescript, und die an die Kayserl. Herren Commissarios abgelassene Intimation, durch des Fürstenthums Eignis Cansley, Expeditorn abgelesen / hernach redete schon gemeldeter Herr Lands-Hauptmann weiter denen Evangel. die Versorgung Cathol. bey zu restituirenden Kirchen vom Dienst kommenden

Pfarrren / desgleichen die Anschaffung anderer denen Cathol. anzuzuwendenden Kirchen recommen- dirende / die Anrichtung Evangel. Consistorien bedeutende / auch Benennung zweyer Deputirten / zu endlicher Ausmachung dieser Religions- Sachen / begehrende / und lauten die Worte dergestalt :

Es ist vermög schon vernommenen / P.P. ihnen Herren Ständen nicht zu verhalten / welchergestalt allergnädigste Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret und entschlossen / mehrbedeutete / zwischen deroselben / und des Königs in Schweden Maj. in puncto des verabgeredeten liberi Religionis Exercitii längst getroffene Convention, bitmen der 2 die Ratificationis ausgesetzten 6. monatlichen Zeit ad Executionem bringen zu lassen / und uns Commissarios erwöhntermassen zu derer Vollziehung / allergnädigst verordnet und bevollmächtigt. Allermassen denn wir Commissarii, zu allergerhorsamster Vollziehung der Kayserl. allergnädigsten Verordnung / nachdem die bisshero gesperrten Kirchen / denen Augspurgisch. Confessions zugestanden Ständen / bereits schon wieder eröffnet worden / auch nimmehro die eingezogenen Kirchen / in welchen zethero der Catholische Gottesdienst gehalten worden / gemeldten Augspurgisch. Confessions-Verwandten / zu ihrem freyen künftigen Religions-Exercitio einzuräumen nicht unterlassen worden ; Alldiewellen aber denen versammelten Ständen nicht unbekandt seyn könnte / welchergestalt seynd der Zeit / als das Fürstenthum Eignis / Jhro Kayserl. Majest. anheim gefallen / sich die Anzahl derer Catholischen um ein grosses und merckliches vermehret / mithin Sie / Stände gar wohl erachten können / daß Jhro Kayserl. Majest. jarrem Gewissen / nichts bekümmertlicher und schmerzlicher fallen könnte / als wenn bey so gestalten Umständen / in dero eigenem Erb-Fürstenthum / denen Augspurgisch. Confessions-Verwandten das freye Religions-Exercitium, so vollkommenlich wieder eingeräumt / hingegen denen darinnen seßhaften Catholischen Ständen / von Adel / wie auch Bürgern und Unterthanen / die Gelegenheit / sich des Exercitii Catholischer Religion / zu ihrer Seelen Heyl und Trost gebrauchen zu können / dadurch nicht allein so empfindlichen restringiret / sonder auch bey wieder Einräumung der Kirchen und Pfarreyen / denen deßhalb reducirten Catholischen Priestern und Pfarrern / ihr unumbgänglich erforderlicher Lebens-Unterhalt gänzlich entzogen werden solte ; als lebeten Jhro Kayserl. Majest. zu dero allergerhorsamsten Ständen des allergnädigsten Vertrauens / daß dieselbe auff solche zuverlässige Mittel und Wege sinnen und bedacht seyn würden / durch welche nicht allein die Catholischen mit zulänglichlicher Anzahl Kirchen / und die dazu gehörige Seelsorger mit gnugsamen Aufkommen versehen / sondern auch denen reducirten Catholischen Pfarrern / der Standes-mässige Unterhalt / ad dies vitæ oder bis zu erhaltener weiterer Accommodation verschaffet werden könnte. Und nachdem allergnädigste Jhro Kayserl. Majest. die Commission, unter andern auch allergnädigst dahin

1707.

An die Stände des Fürstenthums gethane Proposition,

darinnen auff Anschaffung gruglamer Kirchen vor Cathol. und Versorgung abzugeben der Geistl. angetragen wird.

instruirt

1707.

Kayf. re-
servirt sich
quä Evan-
gelicos jus
Episcopa-
le und Ap-
pellation
in Kirchen-
Sachen

Berspricht
Taxam
Stolz er-
richten zu
lassen

intruirer / die Einrichtung des Kirchen-Wesens / wie es zu Lebens-Zeit dermahligten Herzoge beschaffen gewesen / nebst denen Consistorialien / jedoch dergestalt einzurichten / daß so wohl denen mehr-allerhöchstgedachte Jhro Kayserl. Majest. zugehörigen juribus Patronatus als auch dem / derselben / als Landes. Fürsten zukommenden juri Episcopali, nicht zu nahe getreten / sondern vielmehr der Recours und die Appellation, in dergleichen Kirchen-Sachen / auf alle Weise derselben vorbehalten werden / wie nicht minder aus hiesigem Fürstenthumb zwey Deputirte zu erwählen / und solche dergestalt zu bevollmächtigen verlangen / womit die Commission mit denselben das ganze Religions-Werck in complexu fassen / den richtigen Aussag. der Accidentium Stolz, vermittelst ordentlicher Specification einrichten / und folglich in vollkommene Nichtigkeit bringen können. Allermaßen nun die löblichen Herren Stände hieraus Jhro Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigste Intention und allermildestes Desiderium wargenommen haben werden; als versichert sich die Kayserl. Commission zu ihnen allerseits / sie werden solchen / nomine Jhro Kayserl. Majest. ihnen beschenehen Vortrag / insgesamte in behörige Deliberation zu ziehen / von selbst geneigt seyn / und allerhöchstgedacht Jhro Kayserl. Majest. allgnädigstes Ansinnen zu ihren selbst eigenen und des ganzen Landes Besten dergestalt allerunterthänigst zu beherzigen bemühet seyn / womit allerhöchstgedachte Jhro Majest. so wohl ein allergnädigstes Befallen daraus schöpfen / als auch zwischen beyderseits Religions-Verwandten / als treuen Patrioten / eine erwünschte Harmonie und aufrichtiges Vertrauen / noch ferner und destomehr stabiliret werden möge; Gestalten dann die Commission derer Hn. Stände angenehme Erklärung hierüber mit dem ehesten gewärtig seyn wollt. c. c. c.

Hierauff wurde nomine der Herren Stände und Städte / durch den Landes bestellten Tit. Herrn von Mautschwitz eine gehorsame Dancksagung abgelegt / und zugleich umb ein Spacium deliberandi Ansuchen gethan / welches auch verwilliget worden.

Nach diesem begaben sich die Kayserl. Commissarii wieder in dero Zimmer. Die Hn. Landes Stände ließen zwar bey denselben / durch den Herrn Landes-Bestellten umb eine Abschrift von der Kayserl. Instruction anhalten / es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet / daß / weil dieselbe nicht auff das Fürstenthumb Ugnitz allein / sondern auff mehrere Fürstenthümer eingerichtet sey / so könnte hiervon in extenso keine Abschrift ertheilet / wol aber solche einigen Deputirten in originali vorgezeigt / und dem Hn. Landes-Bestellten / der daraus gezogene Vortrag in die Feder dictirt werden. Welches auch also beliebt und hierzu nebst dem Hn. Landes-Bestellten / aus jedem Crayse / ein paar Deputirte, und von ihnen eben obige angeführte Abschriften zurück gebracht; zuvorhero aber denen Herren Ständen und Abgeordneten von den Ständen / im Nahmen der Herren Commissariorum angedeutet worden / daß dieselbe / vor Ab-

gebung dero Erklärung / nicht von dannen weichen sollten.

Hierauff wurde die Anstalt zum Tractament gemacht / da dann um 3. Uhr die Kayserl. Herren Commissarii, Herren Regierungsräthe / Hn. Landes. Aeltesten / und die meinsten von denen Herren Ständen und Städtischen Abgeordneten / sich auff den Saal wo die Proposition geschehen / zur Tafel begaben / und bis um 8. Uhr gegessen haben.

Den 1. Novembris deliberirten die Stände des Fürstenthums über eine auff beygebrachtten Vortrag abzugebende Antwort / die denn abgefaßt / in selbstiger für Kayserl. Gnad. gedancker / die Anschaffung anderer Kirchen für die ihnen abzutretende / mit Berufung auf den Kayserl. und Schwedischen Vergleich decliniret / die Versorgung Catholis. Pfarren / wegen Mangel der Mittel / bescheiden depreciret / wie die hier angeführte Antwort selbst des Mehreren besaget:

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. unser allergnädigster Kayser und König / Erb-Landes Fürst und Herr / vermittelst einer hochansehnlichen Commission uns dero treuehorsaamsten Ständen des Fürstenthums Ugnitz bey allergnädigst angeordneten öffentlichen Landtrage in puncto des allermildest. und Landes. väterlichen verstateten liberi Exercitii Religionis Augustanae Confessionis unterschiedliche passus den 31. nechsthin hinterlegten Monats Octobris allergnädigst vortragen lassen / als deveneriren wir in allerunterthänigsten Devotion dieses allermildest beschehene Kayserl. Ansinnen / und haben nach hierüber reiflich gepflogenen Überlegung unsere aller treuehorsaamste und ganz unvorgreifliche Expressiones hlermit hochermeldeter Kayserl. und Königl. Commission - Schrift in unterthänigem Gehorsam übergeben wollen / wie folget:

1. Entsinnen sich Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst / der mit des Königs von Schweden Majest. unterm 6. Septembris getroffenen Convention das liberum Exercitium Religionis Evangelicæ betreffende / Krafft welcher sie bey dero treuehorsaamsten Erb- Fürstenthümern Ugnitz / Briesg / und Wohlau alle diejenige Kirchen und Schulen / welche nach dem Westphälischen Frieden weggenommen worden / sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumt oder nur gesperrt seyn / an die treuehorsaamste Vasallen / Inwohner und Unterthanen Augspurgis. Confession von Land und Städten / mit allen Rechten und Freyheiten wieder zu eröffnen und einzuräumen / Landes-Fürstlich versprochen haben / welches alles sie auch dergestalt ad Executionem bringen zu lassen / allergnädigst erklären. Demnach aber Se. Kayserl. und Königl. Majest. zarten Gewissen nichts bestimmterers und schmerzhafter fallen könnte / als da Sie denen Augspurgis. Confessions-Verwandten ihr freyes Exercitium Religionis vollkommen wieder restituirten / sie dagegen / dero eigenen Glaubens-Genossen Jhres so gar empfindlich restringiret wissen solten / als lebten sie dero treuehorsaamst Evangelische

1707.

In Ant-
wort der
Stände



1707.

Wird für
Kayserl.
Gnade ge-
danket.

Erb, Unterthanen und Ständen / des aller-
gnädigsten Vertrauens / daß dieselbige auff
solche zuverlässige Mittel nachsinnen und be-
dacht seyn würden / durch welche die Cathol. mit
einer zulänglichen Anzahl Kirchen versehen werden
möchten / zumahlen doch der numerus der Cathol.
von der Zeit / als dieses Fürstenthum Jhro Kayf.
Majest. anheym gefallen / sich um ein merkliches
vermehret hätte. Wie wir nun über sohaner er-
theilten grossen und unschätzbaren Kayserl. und
Königl. Gnade / auff welche wir so viele und lan-
ge Jahren mit tausend Ach und Seuffzen so sehn-
lich gehoffet haben / über alles in der Welt con-
soliret worden sind; als wünschen wir / daß hier-
vor von der gewaltigen Allmächts-Hand des Al-
terhöchsten / Jhro Kayserl. und Königl. Majest.
mit wohl besetztem Throne / glücklichster Regie-
rung und immerwährenden Flohr und Hobeit De-
ro Preiß. würdigsten Erz. Herzog. Hauses von
Oesterreich befestiget und erfreuet werden möge;
daben wir als allerdemütigste und treuehofsamste
Unterthanen vor uns und unsere Posterität in
unverrückter Treue und Devotion leben und ster-
ben wollen. Und demnach Jhro Kayserl. und
Königl. Majestät diese uns ertheilte Gnade / ver-
mittelt einer wohl erwogenen Convention mit des
Königs von Schweden Majestät also zu verab-
reden allergnädigst beliebt haben / als werden
wir Jhro Kayserl. Majestät allergerneueste Un-
terthanen uns nicht unterfangen / einen derglei-
chen zwischen hohen und gecrönten Häuptern und
Potentaten errichten und von Jhro Kayserl.
und Königl. Majestät allbereits als ein allzeit
künftiges Befehl / wider welches nichts gelten soll /
allergnädigst publicirten Tractat einige Limites
zu setzen / sondern / demnach wir mit allem was
wir seyn und haben / einzig und allein von Dero
Kayserl. und Königl. Gnade / in Demuth und
Behorsam dependiren / als werden wir mit aller
unterthänigster Submission auff alles dasjenige
was hertinnen Jhro Kayserl. und Königl. Maj.
mit mehrermelder Königl. Majest. von Schwe-
den / sich ferners vereinigen werden / vor unser
höchstes Befehl freudig und willig cum obsequii
gloria anzunehmen und zu achten haben / und
dadurch uns noch ferners würdig zu erhalten / in
Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Gnade
leben und sterben zu können.

Die Ver-
sorgung
abgehen
der Cathol.
Geistli-
chen de-
preciret.

2. Ferners pro secundo verlangen Jhro Kayf.
Majestät allergnädigst / die dergestalt reducirte
Catholische Pfarrer und Geistlichen mit Standes-
mäßigen Lebens-Unterhalt ad dies vitz, oder bis
zu erhaltender weiterer Accommodation versor-
gen zu lassen. Demnach man aber an derselbigen
unverlängte erfolgenden anderwärtigen Promo-
tion, wie man schon von etnigen hört / nicht
zweifeln will / über dieses auch einige von ihnen
nebst diesen jetzt besitzenden Kirchen noch andere
statliche Parochien haben / theils andere Ordens-
Leute seyn / die ihren reichlichen Unterhalt in ihren
Klöstern oder Conventibus erhalten können / ein
Theil derselben auch Zetwährend der dieser Pos-
session sich auffer allen Zweifel durch die hohen
Übersetzungen der Accidentium Stolz bey Armen

und Reichen / auch sonst auff andere Weise etnen
guten Vorrath angeschaffet haben werden / alle
insgesamte aber die heurige Decimas völlig zu er-
heben und einzunehmen haben; so leben wir zu
Jhro Kayserl. und Königl. Maj. Preiß-würdig-
ster Clemenz und Gnade des allerunterthänig-
sten Vertrauens / es werden Selbe die jetztge no-
torisch hochbeschwerliche und aller Mittel erman-
gelnde Zeiten in Landes-Fürstl. mitleidende Con-
sideration stehen / und von sohanigem Unterhalt
uns Dero treuehofsamste Unterthanen allergnä-
digst liberiren / allermaßen es auch schwer / ja fast
unmöglich fallen würde / hierzu / und nebenst
der nöthigen Provision unserer Pfarrer derglei-
chen austräglche Fundos ersinnen zu kön-
nen.

3. Daß aber drittens Jhro Kayserl. und
Königl. Maj. die Consistorialia bey Dero treue-
hofsamsten Fürstenthumb widerumb allergnä-
digst wollen einrichten lassen / solches veneri-
ren wir mit allerunterthänigstem Dancke / und
werden niemahlen hierbey auffer den Schrancken
unserer allergerneuesten Devotion zu schreiten uns
unterwinden / daß wir Jhro Kayserl. und Kön.
Maj. bey vielen Kirchen habendes Jus Patronatus,
vieltentiger das ihnen competirende hohe Jus
Episcopale in den geringsten Zweifel stehen solten /
leben aber auch darbey der allerunterthänigsten
Zuversicht / es werden Selbe / dagegen auch an-
dere treuehofsamste Land-Sassen / auch die von
Städten bey ihrem wohlhergebrachten disfalligen
Jure Patronatus allergnädigst und gerecht
schützen / und nicht zulassen / daß ein solches von
Niemanden erwan widerrechtlich in Zweifel geset-
zen / und einige Litigia verursacht werden möch-
ten / wie wir dann auch mit der größten Consola-
tion Paragrapho 7. ersehen / daß Jhro Kayserl.
Maj. allergnädigst intentioniret seyn in Consisto-
rial-und andern die Religion-betreffende Sachen /
alles nach den Sächsis. und bey denen Augspurg-
Confession zugethanen gewöhnl. Kirchen und
Consistorial-Rechten erkennen zu lassen / welches
hoffentl. Jhro Majest. auch bey denen per modum
Appellationis an Dero allerhöchsten Person de-
volvirte Sachen also zu halten allergnädigst belie-
ben werden.

4. Und demnach festlich Jhro Kayserl. und
Königl. Maj. auch allergnädigst anbefohlen / bey
diesem Dero treuehofsamsten Erb-Fürstenthumb
Legniz 2. Deputirte zu ernennen / und zu bevoll-
mächtigen / mit welchen die höchst. anschnliche
Kayserl. und Königl. Commission das ganze
Religions-Werck in Complexu fassen / den rich-
tigen Auffsatz der Accidentium Stolz vermittelst or-
dentlicher Specification einrichten / und vollends
alles in Richtigkeit bringen können; als werden
zu solcher Deputation der Landes-Älteste und Lan-
des-bestellte Carl Stegming von Manschwitz auff
Armen. Ruhe / und Hans von Schweinitz auff
Erain / gewesener Obrister / wohlbedächlich er-
fohren / und soll denenselben hierüber eine ordent-
liche Instruction und Vollmacht ertheilet werden /
auch bitten die andern treuehofsamsten Ständ-
te / ihnen gnädigst zu erlauben / von ihrer Seite

1707.

Erkennt
daß Jhro
Kayf. M.
Jus Epi-
scopale
aussehe.

Deputirte
zu Ab-
machung
übriger
nöthigen
Puncten
benennet.

gleich

1707.

gleichmäßig einen Depucirten hierzu benennen/ wie sie darin eventualiter auff Hannß Christoph Seltiger Advocatum juratum und Wäysen-Herrn dahier in Legnis ganz unvorgreiflich ihr Absichten genommen haben. Und wie nun dieses diejenige Passus seyn/ welche Ihre Kayserl. und Königl. Majestät denen auff gegenwärtigem öffentlichen allgemeynen Land-Tage versammelten treugehorsambsten Ständen/ durch die anwesende höchstsehnliche Herrn Commissarios allergnädigst wollen vortragen lassen/ also verhoffen wir/ es werden höchstermelde Ihre Kayserl. und Königl. Majestät aus dieser unser allertreuehorsambsten Ständen gethanen allerunterthänigsten Expres- sion (darbey wir auch zugleich mit denen/ von der Catholischen Religion/in guter Harmonie und aufrichtigem Vertrauen noch ferner zu leben uns verpflichten) ein allergnädigstes Befallen schöp- fen/ und ersuchen hienit eine höchstsehnliche Kayserl. und Königl. Commission gehorsamlich und dienstschuldig/ ein solches bey Dero allergehorsambst erstatteten Relation Ihre Kayserl. und Königl. Majestät umbständlich vorzustellen/ und uns gesambt und sonders der vor unser größtes Kleinod in dieser Welt schätzenden hohen Kayserl. Gnade de meliori zu recommendiren/ worvor wir gegen Ew. Ew. Exc. Exc. Sn. Sn. und un- sern hochgeehrtesten Herren mit allem ersinnlichem Respekt, u. gehorsamsten Estimation Lebens-lang verbunden seyn und bleiben werden. So gesche- hen Legnis bey öffentlichem Land-Tage den 3. Novemb. 1707.

Kayserl. Commis- sion re- commen- daret noch mahin die Berfor- gung zu entsen- den Cathol. Pfarrer und An- schaffung der Kir- chen für Cathol.

Denen Kayserl. Commission war der gleichen Erklärung gar unangenehm/ meinende/ es sey in der Billigkeit gegründet/ daß man denen Cathol. andre Kirchen schaffe/ da sie so viele bisher inne- gehabte denen Luthrischen abtreten müssen/ die auch denen hiervon kommenden Cathol. Pfarrern auff Lebens-lang / oder / bis zu anderweiter Bes- förderung Unterhalt geben solten/ da Ihre Maj. dergl. den Luthrischen Pfarrern gethan/ und sie bey denen hernach eingezognen Kirchen Lebens- lang gelassen/ u. s. w. nach Ausweisung der An- wort selbst/ die also gefasset war:

P. P. Es hat eine Kayserl. und Königl. Com- mission sich in der von denen löbl. Hn. Ständen ihnen gestrigen Tages überreichten Schrifte ge- hührende versehen/ auch daraus sothaner Herren Stände Gemüths- Erklärung und Gedancken/ auff die im Nahmen Ihre Kayserl. Majest. am 31. elapsi ihnen gethane Proposition des mehrern wahrgenommen/ und hätte man wohl an Seiten der Kayserl. Commission etner zulänglichen und gewürigen Antwort sich versehen/ selbige auch um so viel mehr darum ganz sicher gehoffet/ wessen das von allerhöchst-gedachten Ihre Kayserl. Maj. an die Hn. Stände beschickte allergnädigste An- sinnen ipsa equitate bestanden/ weder darinnen nicht/ was der getroffenen Convention entgegen enthalten gewesen/ und Ihre Maj. ein mehrers nicht gesucht/ als womit denen im Lande befind- lichen Catholischen/ als Dero eigenen Religions- Verwandten/ das freye Religions- Exercitium und der Gottesdienst nicht so empfindlich restringi-

ret werden/ sondern nachdem denen der Augspur- gischen Confession zugehörigen Ständen/ das vollkommene freye Religions-Exercitium erlaubet und eingeräumet/ sie auch Hn. Stände/ auff solche Mittel und Fundos bedacht sein möchten/ durch welche nicht allein die Catholischen mit zu- länglicher Anzahl Kirchen/ und die dazzu gehörigen Seelsorger mit genugsamen Auskommen ver- sehen/ sondern auch denen reducirten Catholischen Pfarrherren der Standes- mäßige Lebens- Unterhalt ad dies vixæ, oder bis zu erhaltener wei- terer Accommodation verschaffet werden könnte/ welches letztere doch Ihre Kayserl. Maj. die Evan- gelische Pfarrherren selbst so allermildest genosbar gemache/ indeme diese bey ihren Aemtern mei- stens abgestorben/ ja so gar denen Wittwen das Gnaden-Jahr zu ihrem Genuß gelassen worden. Wann will demnach an Seiten etner Kayserl. Commission diese Motiva denen Hn. Ständen nochmahls bestmöglichst repräsentiret und zu Gemüthe geführt haben/ und einer Ihre Kayf. Majestät allergnädigsten Intention näheren Erklä- rung gewärtig seyn/ verbleibe auch übrighens denen sämbtlichen Hn. Ständen zu angenehmer Freundschaft/ Dienst- und Gefälligkeiten bereit und willig/ c.

Da dieses in Legnis fürgtens/ funden sich aus- dinen an dieses Fürstenthum mitzugränzenden Gehürg- Stätten Nirsberg/ Landshut/ Lem- berg und Schmiedberg abgeordnete ein/ mit Vor- stellung/ wie weit Deroselbigen grössern Theils Evangelische Inwohner ihre Religions-Übung zu haben gehen müssen/ welches denn die Leute von dannen und ausser Lands zu stehen veranlassere/ wordurch der sonst gute Garn-Leinwand- und andrer Handel/ nichtn die Einkünfte Kayserl. Maj. gewaltig geschwächet/ das Gegentheil aber gesche- hen würde/ wenn man ihnen ein freyes öffentl. Religions-Exercitium auch gegenhätige Erlänt- lichkeit/ allergnädigst zustünde/ darum und umb solchs Suchens Beförderung Sie bey Kayserl. Commissionen zum demüthigsten mit diesen For- malien bat:

Wir haben mit allerdemüthigstem Danck Zuf- fälligst zu erkennen/ daß Ihre Kayserl. und Kö- nigl. Majest. unser allergnädigster Kayser/ Kö- nig/ Erb- Landes- Fürst und Herr/ aus ange- bohrner Desterreichischer Clemenz den A. C. zuge- thanen treugehorsambsten Unterthanen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder- Schlesien das freye Exercitium Religionis August. Conf. aller- mildest erlaubten/ und solche hohe Kayserl. und Königl. Gnade dem ganzen Lande allergnädigst publiciren lassen/ wodurch denn Dero treuge- horsambste Unterthanen A. C. in die höchste Con- solation gesetzt worden sind.

Nachdem nun höchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. Ew. Excellenz Excellenz und Gnaden Gnaden/ die Commission allergnädigst erheilet/ die dem Lande publicirte Kayserl. Gnade/ das freye Exercitium Religionis A. C. betreffende/ zur Execution zu bringen/ so wollen Ew. Excellenz Excellenz, wie auch Gnaden Gnaden/ gnädigst erlauben/ mit diesem Supplicato der in denen

Die Städte Nirsberg/ Lands- hut/ Lem- berg/ Schmied- berg hal- ten umb öffentl. Religions- Exerci- tium an.

Durch ein besondere Schrei- ben



1707.

Königl. Gebürg. Städten Hirschberg / Landes. Hut / Lemberg und Schmeldeberg wohnenden der A. E. zugethanen Bürgerschaft grossen Seelen. Jammer / so sie bey Verriichtung ihres Gottesdienstes hat / submississime vorzustellen.

Nemlich es ist bekant / das in denen beyden Erb. Fürstenthümern Schwednitz und Jauer / mehr nicht denn zwey denen Sacris A. C. gewidmete Kirchen vorhanden seynd / in welche so wohl die Bürger in besagten Städten / als auch die umb solche gelegene Dorffschafften zum theil 4. bis 5. stärke Meilen zu reysen haben / dahero denn die Leute / sonderlich welche alt und schwach sind / des Sommers aus solcher weiten Reyse grosse Hitze / im Winter aber grosse Kälte aufstehen müssen / und wann sie vielmahlen mit der größten Beschwerlichkeit des Jahres erstmahlt in die Kirchen kommen / so finden sie in solchen / wegen der grossen Menge Volckes vielmahl keinen Platz / das sie das Wort Gottes hören / und sich daraus im Christenthumb erbauen könnten / sondern es müssen öftters viele Leute ohne gehörte Predige wiederumb nach Hause gehen und empfinden / das ihre weite und beschwerliche Reyse vergebens gewesen / die Alten und Kranken / ja auch arme Leute müssen / weissen sie wegen Entlegung der Evangelischen Kirchen bey ihrem Sterbstündlein keinen Seelen. Sörger haben können / sich ganz verlassen sehen / zu geschweigen der Schwangern Persohnen die mit der größten Gefahr reysen müssen. Ja was noch mehr ist / so müssen auch die neugebohrne Kinder / nicht ohne die höchste Bestümmernuß ihrer Eltern / etnen so weiten Weg / wann sie sollen die H. Taufe empfangen / gefahren werden / wodurch dann diese gute Kinder bey ungestümmen Wetter zum öfttern / wo nicht umb ihr Leben / doch zum Theil um ihre Gesundheit kommen. Über dieses können auch die Reysen in die Kirche nicht ohne Geld. Mittel geschehen / muß also mancher armer Mann / so wohl vor sich / als seine Hausgenossen und Gesinde / aus Mangel des benötigten Zehrungs. Geldes / zu Hause bleiben und in der höchsten Unwissenheit des Christl. Glaubens beharren; Wann nun aber Jhro Kayserl. Majest. aus höchst angebohrner Desterreichischen Clemens uns bey denen angeführten Städten die unschätzbare Kayserl. und Königl. Gnade allermildest verleihen wolten / das dero treugehorsambste der Augspurgis. Confession zugethane Unterthanen / bey besagten Städten / Kirchen und Schulen / zu Haltung ihres Gottesdienstes / und Informirung der Jugend aufzubauen möchten / so würden nicht allein oben angeführte Beschwernisse und Seelen. Noth wegfallen / sondern es würde auch in besagte Städte die Handlung / welche billich die Seele eines Landes genennet werden kan / mehr und mehr gezogen / und solche in ein erwünschtes und beständiges Aufnehmen gebracht / hierdurch aber das Land nicht allein in seiner Populosität erhalten / sondern auch noch mehr vermehret / und das Kayserl. Interesse jährlich um ein grosses vergrößert werden / wir aber würden durch solche allergnädigste Verwilligung nach Anleitung des Göttlichen Wortes und triebe unserer mit Eyd. Pflicht verbundenen Ge-

wissen / vor Jhro Kayserl. und Königl. Majest. höchstgeheiligte Person und Leben / wie auch vor das Heyl und immerwährenden Flor / des höchst. löblichen Erz. Hauses Desterreich / dem dreyeintgen Gott / wie einem jeden treugehorsambsten Unterthanen diß gebühret / täglich mit zusammenge-setzter Andacht anzuruffen / destomehr Gelegenheit haben. Als haben Eu. Excell. Excell. wie auch Gn. Gn. wie im Nahmen der Evangelischen Bürgerschaft in besagten Gebürg. Städten / hierdurch unerschänkt und demüthigt zu imploriren / Selbte geruhen / dieses alles gnädigt zu erwegen / und bey der von höchstermeldester Jhr. Majest. Eu. Exc. Exc. und Gn. Gn. allergnädigt aufgetragenen Commission dahin zu cooperiren helfen / damit wir etwan gegen ein anderweltiges Equivalent die allergnädigste Kayserl. Erlaubnuß erhalten mögen / in gemeldten Städten zu unserm Gottesdienst und Informirung der lieben Jugend / Kirchen und Schulen aufzubauen / und solche mit nöthigen Praeceptoribus und Pfarrern zu besetzen. Wir getrösten uns gnädigster Erhörung und c. c.

Dieses Ansuchen kam doch endlich / wie die Folge der Geschichte zeigen wird / zu allergnädigster Erhörung. Wir wollen indessen fortfahren zu erzehlen / wie es anderweltig mit Kayserl. Executions-Commission ergangen.

Nachdem die Kayserl. Herren Commissarii den 9. November von Lignitz aufgebrochen / und aufser dem Hn. Principal-Commissario, welcher allererst aus Jauer Freytags hiernach gefolget ist / zu Leubus in dem Kloster pernoctiret / auch allda magnifique tractiret worden seyn / so sind dieselbe folgenden Tages in Wohlau arriviret / und in der Stadt an 4. Drihen einlogtret / darauff aber von lauder Herren Stände und Städte Herren Deputirten (allermassen solches auch bereits zu Leubus durch den Hn. Landes. Aeltesten von Falckenhan geschehen) beneventiret worden. Den 14. dno haben sich die Herren Stände in dem Landhause eingefunden / und um 11. Uhr Vormittage sich auff das Schloß versüget / und hierauff die Kayserl. Herren Commissarien durch gewisse Deputirte abholen lassen; Als nun dieselbe die Erlege hinauff kamen / gieng ihnen der Herr Landes. Hauptmann nebst den Königl. Herren Regierungs. Räten entgegen / und wurden auff einen grossen Saal begleitet; Hierauff nahmen dieselbe / der Ordnung nach / den Sitz / und geschah durch Jhr. Excellens dem Schwednitz und Jauerischen Hn. Landes. Hauptmann / wie zu Lignitz / die Proposition; das Kayserl. Commissariale und Ober. Ambtsliche Intimation aber wurden von dem Königl. Wohlauischen Registratore abgelesen. Gedachte Proposition hat de verbo ad verbum der Lignitzischen ganz gleich gelauret; es wurde auch denen Hn. Ständen hiervon eine Abschrift offeriret / und die Maturirung dero Erklärung recommendiret; hierauff geschah durch den Landes. Bestellten / Herrn Baron von Leschurant die Dancksagung / nebst Aufbietung eines spatii ad deliberandum. Nach diesem versügeten sich die Herren Commissarien nebst dem Herrn Landes. Hauptmann und denen Herren Räten in die Schloß.

1707.

Die Executions-Commissionen

nach Wohlau

thun einen Vortrag wie in Lignitz

1707.

Schloß, Capelle zu Anhörung der Messe / und nach derselben / unter Begleitung der Herren Abgeordneten wieder in dero Logiamenter; Nachmittags aber um 2. Uhr / wurden dieselbe abermahls auf das Schloß in obgedachten Saal zum Tractament abgeholt / bey welchen sich eine ziemliche Anzahl von denen Herren Ständen / wie auch der Königl. Wohlauische Herr Landes-Hauptmann / nebst denen Herren Räten eingefunden / welches bis um 7. Uhr Abends continuiret hat; die Herren Commissarien nebst der Königl. Regierung / denen Herren Landes-Ältesten / nebst einigen vornehmen Herren Land-Sassen / worunter auch der Herr Prälat von Leibus gewesen / sassen über einer Oval und die andern Herren Stände über einer langen Taffel / die übrigen / welche nicht Raum hatten / wurden in dem Landhause bewirthe / nach Vollendung dieses Tractaments begaben sich die Herren Commissarii in dero Logiamenter; am folgenden Tage Vormittage seynd die Herren Stände zu Ablegung dero Erklärung in Conferenz getreten / worzu aber die Catholischen nicht admittiret worden seyn / und ob zwar noch diesen Tag zu deren Abgebung einige Hoffnung gemacht wurde / so wolte doch die Zeit kurz fallen / und also solches bis den folgenden Tag verschoben werden müssen; die Kayserl. Herren Commissarien / der Herr Landes-Hauptmann / nebst denen Herren Räten / Herren Landes-Ältesten / und dem Herrn Prälaten von Leibus / wurden bey dem Königl. Regierungs-Rathe Herrn von Res / und die übrigen Herren Stände in dem Landhause tractiret; wehrenden Tractament ließ an die Kayserl. Commission per Staffettam von dem Königl. Schwedischen Abgesandten Hn. Baron von Strahlenheim / eine Schrifft ein / (die der geneigte Leser unten finden wird) in welcher derselbe seine Instruction und Meynung / wie und welcher Gestalt die Convention ad Executionem zu bringen sey / eröffnet / und weil dieselbe bey denen Herren Commissarien einige Alteration causiret / so wurde um so vielmehr mit Endigung der Taffel / und nach denen Logiamentern geeilet / allwo drey Cancellisten ermeldte Schrifft abschreiben / und fast die ganze Nacht damit zubringen müssen / indeme sie folgenden Tages nach Hoff gesendet worden ist. Den 16. dto Vormittage um 11. Uhr verfügten sich die Herren Stände aus dem Landhause auf das Schloß / und liesen durch dero Herren Deputirten die Herren Commissarien aus dem Logiament abholen / nach deren Erscheinung wurde ihnen die Erklärung auf die beschriebene Proposition durch den Herrn Landes-Vestellen / mittelst einer Oration überreicht / welche sich des nachgesetzten Inhaltes / und der Eignislichen in der Haupt-Sach fast gleich zu seyn befunden:

Die Ant-
wort drauf
ist im
Haupt-
Werk der
Eignis-
gleich

Es haben die treu, devotesten Stände des Fürstenthumbs Wohlau von Land und Städten gar umständlichen und des mehrern vernommen / was Eu. Hoch-Reichs-Gräffl. Excell. Excell. und Hoch-Reichs-Gräffl. Gnaden / und unser hochgeehrtester Herr in habender Commission Jhro Majest. unsers allergnädigsten Kayser und Herrn / be-

treffende das zwischen Jhro Majest. unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / und dem Könige von Schweden Majest. verabredete liberum Religionis Exercitium Augspurgischen Confession in Schlesien / gestrigen Tages / war der 14. Novem-ber / in einem dithfalls öffentlichen ausgeschriebenen Land-Tage gnädigst und hochgeneigtest vorzutragen geruhen wollen; gleich wie wir nun zuvorderst vor das uns dithfalls ad deliberandum gnädigst verstatete Spacium ganz verdündensien Dank erstatren; also veneriren wir mit dem allerunterthänigsten Respect / die von allerhöchstgedachter Majestät unsern allergnädigstem Kayser / Könige / Erblandes Fürsten und Herrn mit Jhro Majest. dem Könige in Schweden d. d. Ultranstadt den 21. Aug. (1. Sept.) 1707. belebte / so dann unterm dato Wien / den 6. Novembr. curr. Anni durch die gewöhnliche Instancien hier im Lande zu publiciren verordnete / also wohl erwogene Con-vention, vornehmlich aber die nunmehr von einer höchstprethwürdigsten Kayserl. Commission gethane Versicherung / daß wie die Convention in allen Stücken genauest beobachtet / und ad Executionem gebracht werden solle / also besonders bey denen treugehorsamsten Erb-Fürstenthümern Eignis / Brieg / und Wohlau alle diejenigen Kirchen und Schulen / welche nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse de Anno 1648. weggenommen worden / sie mögen entweder schon denen Catholischen eingeräumt / oder nur gesperrt seyn / an die treugehorsamsten Vasallen / Inwohner / und Unterthanen Augspurgischen Confession von Land und Städten / mit allen Rechten und Freyheiten wieder eröffnet und eingeräumt werden sollen. Da dann nun dergleichen denen treugehorsamsten Ständen allermitdest publicirte Kayserl. und Königl. Gnade / alle ihre Verdienste bey weitem übersteigen / und einzig und allein vor ein Werk des allerhöchsten Gutes / und der dadurch zur Conservacion des ganzen Landes gewirkten Kayserl. und Königl. Gnade zu halten ist; so erkennen wir solche allergnädigste Restabilirung unserer vorigen Religions-Ubung mit allerthettestem Gehorsam / und treu, devotestem Herrsens-Danke / werden auch dagegen bey künfftig beissender sothaner allergnädigst vertheerten Religions-Freyheit / dieses unser vornehmstes Werk bey dem beständige Gottesdienst seyn lassen / vor das hohe Wohlseyn / und immerwehrendes Aufnehmen des Allerdurchläuchtigsten Erz-Herzogl. Hauses Oesterreich zu dem allermächtigen Gott und Vater im Himmel zu seuffzen und zu stehen!

Anlangend aber die von einer höchstprethwürdigsten Kayser- und Königl. Commission mit vielen beweglichen Umständen uns eröffnete Desideria und in specie, daß wir auf Mittel und Wege sinnen sollen / wie die hier in diesem Fürstenthumb befindliche Catholische Religions-Verwandten mit zulänglicher Anzahl Kirchen / und die dazu gehörigen Seelsorger mit gnugsamen Auskommen versehen werden könnten / ist eine Sache / welche in unsern Kräfften und Vermögen nicht besteht. Über dith geruhen sich eine Kayser- und Königl. Commission submissit vorstellen zu lassen / wie

1707.

Auch in
Sachen
zu verfor-
gender
Catholisch
Seiül und
anzuschaf-
fender Kir-
chen.

1707.

die wenigen Cathol. Stände (welche von Seiten der Ritterschafft nur in 2. bis 3. Angesehnen bestehen/ von Seiten der Stände aber/ die meinsten diejenigen seyn/ welche zu Besetzung der Aemter anderwärts her gesendet worden) ohnedem überall in der Nähe und Nachbarschafft ihren Gottesdienst und viele Kirchen haben und behalten; wie dann vornemlich im Wohlauischen Creys die in der Stadt befindliche Schloß-Capelle/ die Kirche zu Lohwitz/ Groß- und Klein Kreydel/ Leubus/ Steubern/ Seyffersdorf/ in Sietnauischen die Kirchen zu Breichau/ Dilsche/ Suhren und Wüschütz/ im Raudnischen die Kirchen zu Snelssen/ Hochkirch/ Kreydelwitz/ Rudschütz/ im Witzschischen zu Wüschütz/ Sterruß und großen Schmöyer/ im Herrenstädtischen/ die Kirchen zu Suhrau/ Graben/ Strenß und andere mehr ihnen zu gute kommen können. Was aber den Rügischen Creys betrifft/ in welchem kein Catholischer Stand noch Unterthan zu finden ist/ würden selbigen eventualiter die Kirchen zu Dösten und Köben/ nebst vielen andern Orten mehr gelegen fallen; welche meistens auff einer Viertel/ halben und ganzen Meile zu erreichen/ da im Gegentheill/ über die bereits uns eröffnete vier Kirchen/ noch nur einige wenige der Convention gemäß zu restituiren seyn. Nebenst diesem verlangen auch Ihre Majestät/ daß man auff Mittel und Wege denken soll/ womit die hier im Fürstenthum Wohlau reducirte Catholischen Geistlichen ad dies vitæ oder bis zu geschעהner fernere weitigen Accommodation mit Standesmäßigen Lebens-Unterhalt versorget werden möchten. Wie nun deren unser Wissens über sechs Pfarrer nicht seyn werden/ so ist hierbey auch zu consideriren/ daß solche zum Theil Ordens-Leute seyn/ welche ihre Subsistenz in Klöstern finden/ zum Theil auch bereits anderwärts ihre Præbenden haben/ die übrigen aber vermuthlich auch nicht lange ohne Employe verbleiben dürfften; und wollen besonders bey jetzigen Geld-Flammen Zeiten/ da dieses arme Fürstenthum/ wie solches die bey der Landes-Cassa auffgeschwollene unentreibliche große Resten und Schulden bezeigen/ in totum enerviret ist/ es unmöglich fallen will/ einigen Fundum zu solcher Unterhaltung auszufinden; so bitten die treugehorsambsten Stände/ es wolle eine höchstprethwürdigste Kayserl. Commission solchane Umstände und notorische Wahrheit bey Ihrer Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn intercedendo solcher Gestalt gnädig und hochgenetigt vorstellen/ womit von allerhöchstgedachten Ihrer Majestät wir von dergleichen zwar wohlgenetigten/ von Seiten unser aber/ unmöglich zu prästirenden Ansinne befreyet bleiben möchten/ da im Gegentheill wir/ als treu-devoteste Stände/ uns anderwärts gegen Ihre Majestät unserm allergnädigsten Herrn/ dergestalt werden auffzuführen wissen/ daß sie in unser Dank-begieriges Gemüthe/ Treu und Gehorsam keinen Zweifel werden setzen dürfften; wann dann auch Ihre Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr genetigt seyn/ das ganze Kirchen-Verck/ wie es bey Lebzeiten der damaligen Herzogin beschaffen gewe-

sen/ nebst denen Consistorialien/ jedoch dergestalt einzurichten/ daß sowohl denen mehr allerhöchstgedachten Ihrer Majestät zustehenden Juribus Patronatus, als auch denen/ derselben/ als Landes-Fürsten/ zukommenden Juri Episcopali, nicht zu nahe getretten/ sondern vielmehr der Recurs und Appellationes in dergleichen Kirchen-Sachen auff die Weise verbleiben sollen/ ist ebenfalls eine Sache/ die wir zu Erhaltung guter und beständiger Ordnung mit gleichmäßigen allerunterthänigstem Danke annehmen müssen; und gleich wie wir uns nitmermehr unterstehen werden/ in einigen Stücken die hohen Jura Ihrer Majestät unsers allermittdelsten Landes, Vatters und Herrn zu kräncken/ sondern vielmehr uns zu beflößigen/ die dithfalls hoffentlich mit nächstem einzurichtende Besetzung des Consistorii, und fernere an die Hand gegebene Ordnung/ als ein gehelligtes Beses zuhalten; als leben wir des zu versichlichten Vertrauens/ es werden nicht allein bey sich ereigneten Appellationibus die hier bey uns recipirten Jura Saxonica allergnädigst attendiret/ und in billige Consideration gezogen werden/ sondern auch nitgetz Ihrer Majestät unser allergnädigster Herr/ aus Landes-väterlicher Milde nicht gestatten/ daß/ wer der auch seyn möge/ diejenige Besitzer von Land und Städten in ihren wohlhergebrachten Juribus Patronatus kräncken/ oder in unnöthige Controversien ziehen dürffe/ sondern sie vielmehr die treu-devotesten Besitzer dessen allerdings bey dem interdico uti possidetis nachdrücklich beschützen.

Endlich da auch allerhöchstgedachte Ihre Majestät allergnädigster Befehl dahin gehet/ daß bey diesen des Fürstenthums Wohlau treugehorsambsten Ständen zwey Deputirte ernennet werden mögen/ mit welchen die höchstansehnliche Kayser- und Königl. Commission das ganze Religion-Verck in complexu fassen/ den rüchteligen Aufftrag der Accidendum Stolz vermittelst ordentl. Specification einzutragen/ einfolglich in vollkommene Richtigkeit bringen helfen/ und wir anbey in der Persuasion seyn/ ob solten beyde vom Ritter-Stande ernennet; so haben wir zwar hierzu von Seiten der Ritterschafft/ den George Friedrich von Galckenhain/ auff Brodelwitz/ des Raudnischen Creyses Landes-Ältesten/ und Christoph Friedrich von Diesemusel/ auff Strim/ des Witzschischen Creyses Landes-Ältesten erwähllet; nachdem es aber ein Verck/ welches zugleich die Städte hauptsächlich angehet/ als wollen sie die Städte hierdurch unterthänig/ gehorsame Ansuchung gethan haben/ es wolle eine hoch/ prethwürdigste Kayser- und Königl. Commission auch vor diese die Gnade haben/ und erlauben/ daß über die 2. von der Ritterschafft auch einer von den Städten admittiret werden möge; zu dem Ende eventualiter der Gottfried Klößel/ Juris Consultus und pro Tempore Fiscii Regii Adjunctus im Fürstenthum Wohlau erwähllet worden ist. Wie nun also hierdurch und Krafft dieses die gesambten Stände des Wohlauischen Fürstenthums von Land und Städten auff die von einer höchstansehnlichen Commission im allgemeynen Land-Tage ge-

1707.

Gant

1707.

thane Proposition Ihre hierüber gefasste Resolution und Erklärung allergehorsambst exprimiret und informiret haben wollen; als ersuchen sie Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. Excell. Ihre Hoch-Reichs-Gräfl. Gnaden / und unsern Hochgeehrtesten Herren ganz gehorsambst / daß da alles vorgeragener massen ad Executionem gebracht werden solle / es also vermittelt werden möge / hiezumit wir allerseits der Augspurg. Confession zugehörig / in der allerunschätzbarsten Gnade des grossen Josephi immerwährend erhalten werden können / worzu denn viel contribuiren kan / wann etne höchst preißwürdigste Commission vor uns die hohe Gnade haben wird (allermassen wir deshalb demüthigst gehorsambst Ansuchung thun) und unsere allerunterthänigst gehörigste Erklärung sich de meliori recommendiret seyn lassen will / im Hauptverck aber contestiren wir heilig / daß gleich wie uns dieses das größte Glück der Welt ist / wann wir / wie in beharrlicher Gnade Ihre Majest. unsers allergnädigsten Kayser und Herren / als guten Vertrauens der Catholischen Glaubens-Verwandten leben und sterben können; also uns dieses freudigst auffmuntern wird / wann wir in diesem allem durch Dero höchstgütigste Recommendation soureniret werden können.

Wohlau den 15. Nov. 1707.

In Brief
geschafte
eben dergl.
Propo-
sition und
Antwort.

Man tractirte die Hn. Commissarios hterauff im Land-Hause / welche den 17. dits über Breslau nach Brieg giengen / allwo sie den 21. eine Proposition, wie in Legnitz und Wohlau / an die Stände thaten / die dergestalt darauff antworteten:

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmein Königl. Maj. unser allergnädigster Kayser / Königl. Erb-Landes-Fürst und Herr / durch Ew. Reichs-Gräfl. Excellenz Reichs-Gräfl. Gnaden / und unsern Hochgeehrtesten Herren / als Dero hterzu hochverordnete und bevollmächtigte Hn. Commissarios, denen der Augspurgischen Confession zugehörigen treugehorsambsten Ständen von Land und Städten / Dero Erb-Fürstenthums Brieg und zugehöriger Weich. Bilder / wie auch des Weichbildes Ohlau am gestrigen Tage / als den 21. Octob. allergnädigst voreragen lassen; wassermassen allerhöchstgedachte Kayser und Königl. Majestät allermildest entschlossen / die zwischen Dero selbst und der Königl. Majestät zu Schweden in Puncto des verabgeredeten liberi Religionis Augustanz Exercitii am 1. Sept. Anni Currentis getroffene Convention binnen der 2 die Ratificationis ausgesetzten sechs monat. Zeit / durch Dero hterzu bevollmächtigte höchstansehnliche Commission ad Executionem bringen zu lassen; nachdem aber seith der Zeit hiesiges Fürstenthum Ihre Kayserl. Majest. anheim gefallen / die Anzahl der Catholischen sich darinnen um ein merkliches gemehret / wäre allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majest. allergnädigstes Ansinnen an erwähnte Dero treugehorsambste Stände und Unterthanen / sie möchten dahin bedacht seyn / womit nicht nur die Catholischen mit zulänglichster Anzahl Kirchen / und die dazu gehörige Seelsor-

ger mit gangbaren Auskommen versehen / sondern auch bey Wieder-Einräumung der Kirchen und Pfarrheuen denen reducirten Catholischen Priestern ein Stand-mäßiger Lebens-Unterhalt ad dies vitæ, oder bis zu erhaltener weiterem Accommodation verschaffet werden könnte; beynebenst dann allerhöchst erwählter Kayser und Königl. Majest. allergnädigster Wille dahin giengen / daß das Kirchen-Weesen / wie es zu Lebens-Zeiten der damaligen Herzoge im Stande gewesen / nebenst denen Consistorialien / jedoch mit Vorbehalt der Ihre Majest. zugehörigen Jurium Patronatus, und des Dero selbst / als Landes-Fürsten / zustehenden Juris Episcopalis eingerichtet / und endlich aus hiesigem Fürstenthum zwey Deputirte erwählet und bevollmächtigt werden solten / mit welchen die höchstansehnliche Kayserl. Commission das ganze Religions-Weesen in complexu fassen / den richtigen Auffsatz Accidentium Solæ vermitteln ordentlicher Specification determiniren / und alles in vollkommene Richtigkeit bringen könnte; als wissen zuvörderst die treugehorsambste Stände und Unterthanen Augspurg. Confession besagten Fürstenthums keine Worte zu finden / womit sie gegen Ihre Kayser und Königl. Majestät ihre Herz-brünstige Dankbarkeit gnugsam exprimiren / noch ihre treu-devoteste Erland-lichkeit darlegen können / daß allerhöchst gedachte Kayser und Königl. Majestät nicht nur bisshero Dero Landes-väterliche Sorge dahin ohnermüdet angewendet / womit das gesambte Herzogthumb Schlessen den edlen Landes-Frieden beständiglich erhalten / und von den mehr als an einem Orte an dessen Grängen ausgebrochenen lodernenden Krieges-Flammen ganz ohnversehret geschünet worden / sondern daß sie auch sowohl durch das emanirte allergnädigste Rescript an das hochlöbl. Königl. Ober-Amte den 6. Septembr. lauffenden Jahres / als nunmehr absonderlich durch eine höchst ansehnliche Kayserl. Commission angezogenen treugehorsambsten der Augspurg. Confession zugehörigen Ständen und Unterthanen den alle Estimation übererreichenden Religions- und Gewissens-Freiden allergnädigst antragen und versichern wollen / und leben der allerunterthänigsten Zuversicht / allerhöchst gedachte Ihre Kayser und Königl. M. werden aus angebohrner Kayserl. Clemenz durch ohn-limitirte Restitution aller abgenommenen Evangel. Kirchen und Schulen cum annexis erwählte treugehorsambste Unterthanen / sohaner grossen Kayserl. Wohlthat sine onere völlig theilhaftig und genosbar zu machen / allermildest geruhen / in allergnädigster Erwegung / daß den Ständen schwer fallen würde / wann es auch schon bey ihnen stünd / einen Theil ihrer Glaubens-Genossen von dem so lange Jahre her sehnlichst gehofften und mit vielen Seuffzen allerunterthänigst gesuchten offentlichem Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit vor jeso auszuschließen / zumahlen auch die Cathol. hiesigen Fürstenthums an thren Gottesdienst keinen Mangel finden / sondern da dero Anzahl nicht allzugroß / wie dann zum Exempel in der Stadt Brieg und denen andern 5. Weichbild-Städten kaum hundert u. zehen Cathol. angeessene

Burg

1707.

1707.

da ange-
sonnene
Verfor-
gung Es-
tholis.
Geistliche
ziemlich
trocken ab-
gewesen
wird.

Burger anzutreffen / darunter die Kayserl. Bedienten / der Städte Raths. Glieder und Officianten / so eigne Häuser haben mit begriffen / welche ihre Religions. Übung / wo nicht in allen Städten / doch allernächst derselbigen gar bequeme haben / und vor sich und die andern Catholischen Inwohner allhier in hiesigem Fürstenthum und Sächsischen Reichthum beynabe dreyßig Kirchen beybehaltten würden ; Anbelangende die Versorgung der Catholischen Pfarrer / so die etzgezogene Kirchen abtreten sollen / wissen erwehnte der Augspurgischen Confession. Verwandte Stände bey jetzigen Klemmen / und um der ohnerschwinglichen onerum publicorum willen höchstbeschwerlichen Zeiten fast ohnmöglich einen zulänglichen Fundum zu deren Standesmäßigen Sultentation aufzusinnen / und waren vielmehr der unvorgreiflichen Meynung / es solte nicht so gar schwer fallen / wenn unter ihnen die Ordens. Persohnen / so ohnedem in die Klöster gehören / zu ihren Stifttern revertirten / die aber / so andere geistliche Beneficia haben / sich bis zu anderwertiger Beförderung / von solchen unterhielten / daß die übrigen alsdann in denen benachbarten Fürstenthümern / wo die Catholischen Pfarrer meistens zwey / drey / oder auch wohl mehr außerordentliche Parochien besitzen / bald accommodiret werden könnten. So haben sie auch vorjeto die völlige Decimas, und andere Einkünften zu erheben / welche ihnen bey dem damahligen ansteigenden Werthe des Getreydes ein ansehnliches eintragen werden. Solten aber ja über Verhoffen einige so gar Arme unter ihnen anzutreffen seyn / würden öfters gerühmte Augspurgis. Confession. zugehane Stände solchen nicht mißgönnen / daß aus dem Arario ihrer Kirchen / nach dem Besund wie sie mit dem Kirchen. Vermögen bishero gewirhschaftet / und nach dessen Proportion bey der Abtretung / ihnen davon ein Viaticum gegeben werden möchte / und wie mehrerwehnte Augspurgischen Confession. Verwandte Stände sich niemahls unterstehen werden / Ihre Kayser. und Königl. Majest. in dero hohes Landesfürstliche Jus Episcopale den geringsten Eingriff zu thun ; so seynd sie doch des allerunterthänigsten Vertranens / es werde eine höchstansehnliche Kayser. und Königl. Commission dahin allergnädigst instruiret seyn / dieses hohe Regale dermassen einzurichten / damit an den Drihen / wo allerhöchstgedachter Ihre Kayserl. Majest. das Jus Patronatus competiret / die Kirchen. und Schulen. Vacantien jetzt / und hinkünfftig mit / an Lehr und Leben ohntadelhaften Augspurgischen Confession zugehanten Subjectis, zu der Kirchen. Gemelnen und Einzelpfarreten guten Vergnügen jedesmahl zu gewöhnlicher Zeit ersetzt und bestellt werden : Stehen übrigens in der allerunterthänigsten Hoffnung / es werden Ihre Kayser. und Königl. Majest. aus Weltbekandter Liebe zur Gerechtigkeit nicht gestatten / daß jemand von Land und Städten an seinem wohlhergebrachten Jure Patronatus im geringsten gekränkter / noch in unnöthige litigia dßfalls verwickelt / sondern ein jedweder Besitzer desselbigen nach dem Interdicto, ut possidetis sich dero Lan-

1707.

desfürstlichen mächtigen Schutzes jederselt zu erfreuen haben werde. Sonsten veneriren die Augspurgischen Confession. zugehane Stände in allerunterthänigster Devotion, das Kayserl. allergnädigste Erbitten / die Verfassung der Consistorialien und des ganzen Kirchen. Wesens wiederum auff den Fuß zu setzen wie es bey Lebzeiten der vorigen Herzoge gewesen / auch wird ihnen zu sonderbahrer Erleichterung gereichen / wann die Stole Accidentia, deren Taxa bis anhero bloß in der Clerisey Belieben und Discretion bestanden / ebenmäßig auff eine richtige Zuverlässigkeit gebracht werden sollen / zu dem Ende sie allergnädigst anbefohlenenmassen nicht ermangelt / zwey aus ihrem Mittel / nemlich Herr Ernst Leonhard von Zhrsty / auff Wechwitz / Weichwitz / und Schmitzdorff / und Herrn Joachim Friedrich von Seydlitz / auff Schönbrun / Rosen und Räscheren zu bevollmächtigen und dahin zu instruiren / einer höchstansehnlichen Kayserl. Commission fernere gnädigste und hochgeneigte Befehle abzuwarten / und alles was sie zu Beförderung der gänztlichen Execution Eingangs. erwehnter Convention beyzutragen fähig sind / statt ihrer Principalen möglichenmassen zu contribuiren / als vor welche sie eine gnädigste Admission gehorsamst ausbitten. Absonderlich ersuchen eine hochlöbliche Kayser. und Königl. Commission vielerwehnte Augspurgis. Confession. Verwandte Stände gehorsamst und unterdienstschuldigst / ihre auff den Kayser. und Königl. allergnädigsten Vertrag hiermit überreichende allerdemüthigste Erklärung / allerhöchstgedachter Ihre Kayserl. Majest. bey dero abgestatteten Commissarischen Relation dermassen favorable vorzustellen / und sie dero hochvermögenden Drihes allerunterthänigst zu verbitten / womit den treugehorsamsten Ständen hieraus keine Kayserl. Ungnade erwachsen / sondern sie und ihre Nachkommen in unverrückten Kayserl. und Königl. Gnaden leben und sterben mögen. Wie sie dann auch Eu. Reichs. Gräßl. Excell. Excell. Reichs. Gräßl. Gnaden und unsern hochgeehrtesten Herren / vor die übernommene hohe Bemühung zu aller ersünlichen Danckbarkeit / submissen Respekt und gehorsamen Diensten sich Lebenslang verbunden erkennen / und zu beharltlichen Gnaden und hoher Gewogenheit inständigst empfehlen. Geschehen / Brieg den 22. Novembr. 1707.

Weil in dieser Antwort die Cathol. Geistliche / so von abjurirenden Kirchen wetchen müssen / ziemlich trocken abgewlesen werden wollen / fiel es denen Herren Commissariis fast empfindlich / daß sie denen Ständen abermahlige Vorstellung tharen / gleichsam auffrückende / wieder gleichen Bezeigung eine schlechte thätige Erkänntlichkeit gegen die mit Worten so hoch herausgestrichene Kayserl. Gnade / und zu besorgen wäre / Ihre Majest. dörfften es ungnädigst empfinden / ihre eigne Worte lauteten also :

Man hat an Seiten der Kayserlichen Commission aus der / von denen allhier versamlerten Herren Ständen / gßtrigen Tages überreicheren Schriftl. Antwort des mehreren erschen / massen sie sich auff die ihnen den 12. hujus in allerhöchstem

Deßhalb
Kayserl.
Commis-
sion sich
gar miß-
vergnügt
erweist.

Rahmen

1707.

Nahmen Jhro Kayser. und Königl. Majest. un-
 ters allergnädigsten Herrn beschiehene Proposi-
 tion in ein und andern erklären wollen; Gleich
 wie nun eines theils die / von ihnen Herren Stän-
 den / gleich im Eingang besagter Antwort conte-
 stirt / durch kein Wort zu exprimiren vermögen-
 de tren. devoteste Erkänlichkeit / der ihnen von
 allerhöchstermelder Jhro Kayser. und Königl.
 Majestät widerfahrnen Milde und Gnade / uns
 in sonderbare Vergnügung gesetzt / und zugleich
 die Hoffnung gemacht / daß die Wirkung dieser
 Dankbarkeit. Versicherung in denen Haupt-
 Passibus ihrer Erklärung sich würde verspühren
 lassen; also hat man doch andern theils mit nicht
 geringer Bestürzung wahrnehmen müssen / daß
 sothane der Herren Stände Erklärung fast mehr/
 als der vorhergehenden zweyen Fürstenthümer/
 von vor mehr allerhöchst. erwehnter Jhro Kayser.
 und Königl. Majest. allergnädigsten und billigsten
 Intention entfernt sey: allemassen denn / was
 in specie den Fundum zum nöthigen Unterhalt
 der reducirten Catholischen Geistlichkeit betrifft /
 man nicht absehen kan / wie derselben aus dem meh-
 rentheils sehr geringen Vermögen der Kirchen /
 zulänglich zu prospiciren / oder sie Geistlichkeit mit
 einiger Discretion semel pro semper sünftig abzu-
 fertigen sey / angesehen derselben hierdurch sehr
 wenig geholfen / die Kirchen aber an ihrem ohne
 dem geringen Patrimonio, dessen sie zur Bestän-
 digkeit und sonst bey denen sich erwan ereignen-
 den Casibus fortuitis selbst unumgänglich be-
 nöthiget / verkürzt werden. Dannhero man
 an Seiten der Commission billig bewogen worden/
 ihnen dieses ganze Werk zu nochmaliger reiffer
 Erwägung zu überlassen / nicht zweifelnde / sie
 werden anderweit ihre Gedanken zusammen tra-
 gen / und hier über einen solchen Schluß fassen /
 welcher die von ihnen versicherte Erkänlichkeit der
 Kayserl. Milde und Gnade im Werk gnugsam
 beglaube / mithin zu Jhro Kayserl. Majest. aller-
 gnädigstem Wohlgefallen gereichen möge / da im
 widrigen zu besorgen sicher / daß wenn sie Jn. Stän-
 de in einer Sache / welche doch einzig und allein
 bey ihrem Willen und Disposition bewendet /
 auch der getroffenen Convention keinesweges zu-
 wider lauffet / dem allergnädigsten Ansinnen sich
 ganz in nichts bequemen wollen / Jhro Kayserl.
 Majest. aus sohaner Bezeigung nichts anders
 schlossen würden / als daß die Herren Stände die
 ihnen vorgebrachte Motiven / als treue Unterthan-
 en / in sehr schlechte Consideration gezogen /
 mithin selbst den Navum einer schlechten Venera-
 tion gegen Jhro Kayserl. Majest. an sich ziehen
 döresten. Man ist aber des nochmaligen gänzlich-
 chen Vertrauens / daß die Herren Stände in
 Continuation ihres obliegenden zu Jhro Kayserl.
 Majest. Dienst bezeigten Pflichtmäßigen Eynfers
 so wohl / als ihrer bekannnen Equanimität / ihre
 weitere Declaration so fassen werden / womit die
 unverrückte Continuation ihrer bishero in unzer-
 trennter Folge gegen Jhro Kayser. und Königl.
 Majest. als ihrem natürlichen Landes. Fürsten /
 und Erb. Herren / bezeugte Devotion und Treue
 gnugsam hervor blicken möge.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Wie die Stände ungleiche Beschuldigung von
 sich zu weihen getrachtet / die Unmöglichkeit denen
 Catholischen Kirchen zu schaffen / angezogen / de-
 nen Sacerdotibus secularibus, bey Uebergebung
 an Luthrische abzutretender Kirchen / ein. für alle-
 mahl 100. fl. anffs äußerste zu geben offerirt /
 welcher nachstehende weitere Erklärung derselben
 aus:

Es beklagen die gesambren der Augspurgischen
 Confession zugehörne Stände des Brigischen
 Fürstenthums und zugehörigen Weichbildes / wie
 auch des Weichbildes Olau / von Herzen / daß
 eine hochansehliche Kayser. und Königl. Com-
 mission über ihrem überreichsten allergehorsamsten
 Voto einig Mißvergnügen gefasset / und dadurch
 bewogen worden / eines und das andere dagegen
 zu erinnern / auch disfalls eine weitere Declaration
 zu verlangen; gleich wie sie aber höchlich contesti-
 ren / daß ihre intention niemals gewesen / weder
 Jhro Kayser. und Königl. Majest. im allgering-
 sten Maas und Ziel zu setzen / noch auch ein hoch-
 löblichen Kayserl. Commission irgend was wortum
 zu nahe zutreten: als leben sie der allernützlich-
 sten Hoffnung / es werde ihre tren. devoteste
 Submission wegen der von allerhöchstgedachten
 Jhro Majest. ihnen widerfahrnen inextimablen
 Milde und Gnade klärllich dargelegt werden /
 wann sie die Einrichtung des Catholischen Got-
 tesdienstes an denen Orten / wo sich über vermu-
 then Mangel daran ereignen solte / zu Jhro Kay-
 serl. Majest. Händen und allergnädigster Dispo-
 sition anheim stellen / ausser dem wissen sie unmo-
 glich einen Fundum zu ersinnen / woraus der Ca-
 tholische Gottesdienst ohne an denen Orten / wo
 er ohne dis bleibt / könnte auff der Stände Aug-
 spurgischer Confession Untkosten auffgerichtet und
 dotirt werden. Betreffende aber den vor die re-
 ducirte Geistlichkeit begehrten Unterhalt / so
 möchten sie wohl wünschen / daß ihnen ein gerau-
 mes spacium gnädig erlaubet würde / binnen wel-
 chem sie mit denen beyden Fürstenthümern Egnitz
 und Wohlau / hierüber getrenlich conferiren und
 ihre geringe Kräfte / ob diesem Postulato einiger-
 massen abzuhelfen wäre / genauer untersuchen
 könnten / falls aber solches nicht verstatet werden
 solte / wollen sie um keinen Schein / als ob sie die
 allernützlichste Veneration gegen Jhro Kay-
 serl. und Königl. Majest. geheiligte Person / und
 die nomine höchstermelder beschiehene Postulata
 auffser Augen setzen / sich hierinn allergehorsamst
 erklären / daß / wiewohl ihnen ihr Unvermögen
 zur Gnüge befaude ist / dennoch jeder von denen
 reducirenden Parochis secularibus bey Restitution
 der Kirchen mit einer Discretion von ein hundert
 Floren Rheinisch semel pro semper betarhen wer-
 den solle; welches eine hochlöbliche Kayserl. Com-
 mission als eine Bezeugung ihrer gegen Jhro
 Kayser. und Königl. Majest. unverrückte tragenden
 allernützlichsten Devotion gnädig und hochge-
 neigt aufzunehmen geruhen wird.

Der Stadt Breslau ihre Bürgerschaft und
 Einwohner gedachten die erwünschte Gnaden-
 Zeit und Gelegenheit nicht zu veräumen / darbey
 die abtheltliche Maß ihrer so Kirch. als Bürgert.

1707
 Die Stän-
 die aber
 bestens
 entschuldi-
 gen

Zeichen u.
 Zunfte
 der Stadt
 Breslau
 specihei-
 ren ihre
 Gravami-
 na

D

Beschwer.

1707.

Beschwerden zu erhalten. Diese specificirten Zünfte und Zechen / nach dafigen Orts Gewohnheit / denen Kauffmanns-Zeltisten / und begehreten / zu deren Remedirung / daß die zur Stadt gehörigen Land- und Dorff-Kirchen / die sich Catholische zugethuet / wieder abgeretten / die bürgerliche liegende Gründe / so in geistl. Hände wider die Ordnung Caroli IV. gekommen / an Bürger verkauft / das Evangel. Consistorium in alte Freyheit und Berechtigung gestellet / die neuangelegte Universität an einen andern bequemen Ort versetzt / die unter geistl. Jurisdiction gehetzte Handwercks- / Pfluscher nicht mehr geduldet / die freye Wahl derer Handwercks- / Zeltisten nicht / durch Einkünfftung oder Auffdringung Cathol. Subjectorum / gehindert / der Evangel. Vatter in Erziehung seiner mit Cathol. Frauen erzeugten Kinder nicht beeinträchtigt / Verlobten / ob gleich eines Catholisch / doch die Copulation in Lutherscher Kirchen erlaubet / die so weit ausgedehnete Cathol. Processiones eingeschräncket / bey selbiger Führung die Zuschliessung derer Gewölbe oder Kram-Buden keineswegs begehret / desgleichen / bey denen Cathol. keine Evangel. Pfarr-Kirchen nachtheilige Einrichtung wegen Rauffens / Trauens / Begrabens u. s. w. errichtet / die nach Westphäl. Frieden Lutherscher Disposition und Nutzung gewidmete Legata, Stipendia u. dergl. m. selbigen gelassen und nicht von denen Cathol. zu sich gezogen / die neuerliche Fiscalische Durchsuchungen derer Buch-Läden / und Hinwegnehmung aller wider das Pabstthum nur einigermaßen handelnden Bücher abgestellet / denen Jesuiten ihre Apothecker-Handlung verbotten / desgl. auch auff dem Dohm und in denen Klöstern der geistl. Leuten unanständige von denen Bischöffen so vielmal scharff untersagte Bier-Schanck in der That unterlassen werden möchte / &c. Wie von diesen Gravaminiibus und ihrem Anbringen der genetzte Leser ein Exempel an hier folgendem Memorial sehen kan / welches die Kretschmar- oder Bierbrauer-Zunft / denen Kauffmanns-Zeltisten in nachstehenden Terminis übergeben hat:

P. P. Nachdem auff ergangene Publication des allergnädigsten Kayserl. Rescripti über die mit Sr. Königl. Maj. in Schweden wegen aller mildest dem Lande Schlesien / in specie aber denen Fürstenthümern Lignitz / Brieg / Wohlau / Delf / Münsterberg und der Stadt Breslau reconcedirten Religion, Freyheit / die löbliche Bürgerschaft / Zunft und Zechen auff die Gedanken gerathen / daß sie dißfalls bey einer in Religion, Sachen angeordneten Hochlöblichen Commission, auch vor unsere Stadt die erforderliche Nothdurfft angebracht haben solten / und darum ihre Erinnerung schriftlich verfassen lassen; So haben auch wir unsers Orts in allen denen Passibus, so das Religion, Werck concerniren / uns mit der löbl. Bürgerschaft / Zunft und Zechen hierdurch conformiren wollen; weisen aber unsere Zunft-Genossen ein und anderes noch specialiter zu urgiren begehret / ist solches in nachfolgende Puncta gefasset: Daß da Ihro Röm. Kayserl. Maj. &c. Unser allergnädig-

ster Herr / alles in den Stand setzen lassen wollen. wie es nach dem Münsterischen Friedens-Schluss gewesen / und in selbiger Zeit in Breslau / weder von einer Universität noch denen so weit umschweifenden Processionen durch die ganze Stadt / etwas bekandt gewesen / sondern nur von denen Herren Patribus Societatis Jesu derengleichen Extensiones nach der Zeit procurirt worden / wir unsere werthe Obrigkeit imploriren wollen / bey höchstgedachter Commission die Ansuchung zu thun /

Daß 1. die Universität / auff deren Ablehnung so viel Unkosten verwendet worden / wieder cassiret /

2. Die Processiones über die Gassen und Märkte / oder Ringe / und absonderlich / daß man an dem Felto Corporis Christi die Gewölber und Buden zumachen / unsere Regel aber auff die Seiten lehnen lassen soll / abgeschafft / und

3. Auch die Herren Patres Societatis anderswohin gewiesen werden möchten; massen allfers von ihnen allerhand Beschwerden erregt worden; und wie selbe bereits Anno 1648. ihre eigene Glaubens-Genossen / den Orden der Minoriten im Kloster St. Dorothea, nicht verschonet / sondern mit Gewalt depollidiren wollen / auch wann ihnen die Bürgerschaft nicht zu Hülffe kommen wäre / heraus gejagt hätten / u. nachgehends immer mehr in allerhand weltl. Handeln sich immisciren haben / also auch ferner nichts / als Uneinigkeit verursachen dürfften; hiernächst die ohnmasgebliche Sorge zu tragen / daß

4. Die auff denen Stadt- Gütern habende Kirchen und Schulen / sambt ihren Einkünfften zum Evangel. Gottesdienst wieder eingeräumet:

5. Keine Evangellische Begräbnisse gehindert / und ob gleich Bürger / Inwohner und Befinde / oder wer es auch sey / ehemals der Cathol. Religion zugethan gewesen wären / wenn sie wieder zu der Evangel. Religion getretten / wie im Leben ungekräncket bleiben / also nach dem Tode gleich andern Christen öffentlich und am hellen Tage mit denen Begräbnis-Ceremonien / Klang und Gesang zur Erden bestättiget werden möchten.

6. Wenn Eheleute zweyerley Religion sind / ihnen frey stehen solte / die Kinder zur Evangel. Religion zu ziehen / auch selbst dazzu zu treten. Und nachdem zelthero so gar unanständig geschehen / daß die Herren Patres Societatis Jesu nicht allein die Bürger und Inwohner / welche Catholisches Befind gehalten / wenn mit ihnen das geringste vorgefallen / in ihren Häusern und Wohnungen überlauffen / des Befindes Beystand gewesen / alles nach ihrem Gutdüncken schlichter wollen; ja wie vor 2. oder drey viertel Jahren / Ihro Hochw. Pater Wolff gethan / sich wohl gar unterstanden / den Zustand des Befindes wider die ganze Zunft und das gemeine Beste in dem Kloster ad St. Adalbertum zu unterhalten und zu defendiren / sondern auch / wenn dieses Befinde / oder böse Leute aus Neyd jemand angegeben / samter die Catholische Religion gelästert hätte / bald ohne gungsame Untersuchung die Leute zur Execution stehen lassen / unsere Beschimpffung aber

Begnern

1707.

1707.

Begnern gestattet werden müssen / so würde wohl

7. Auch auff Abstellung solchen Einlauffens und Gefinde Beystandes zu denken und zu stabiliren seyn / das / wie dñsfalls / als auch wegen Angeben der Lasterungen beyderseits Religionen von unserer ordentlichen Obrigkeit einem Hochadel. Gestr. Rath alles untersucht / bestraffer und also keinem / er sey Evangelisch / oder Catholisch / dergleichen Beschimpffungen verstatet werden möchten.

8. Sind nach dem Westphäl. Frieden unterschiedene neue Klöster auffgerichtet / auch von denen hohen und niedrigen Cathol. Geistlichen / so wohl in Kirchen als weltlichen Nahrungs. Sachen viele Turbariones vorgenommen / auch in denen Klöstern die der Obrigkeit und sonst entlaufene Diebe und Mörder / auch unser auffgestandenes Gefinde beherberget worden / daher wie die Klöster wieder abzuschaffen / und keine künstig wieder eingertchet / und obgedachte böse Leute in denen Klöstern durchaus nicht mehr angenommen und beherberget werden sollen / also könten sonderlich

9. Zu genugsamer Bewestigung und Veruhigung unserer Kirchen / Ambts / Kirchen und Schulen Specialia ausgeworffen /

10. Und die in Secularibus von der Cathol. Geistlichkeit auff dem Dohm und in denen Klöstern zu Abbruch bürgerlicher Nahrung hegende Puschereyen und Beeinträchtigungen abgestellt werden / sonderlich aber

11. Die auff dem Dohm in dem Bischöfl. Hof und sonst / ja in denen meisten Klöstern wider ihre eigene Canones lauffende von dem Bischöfl. Consistorio per inhibitiones selbst improbirte / und so oft von Ihro Kayf. Maj. einzustellen befohlene Bier. Mercantie abzuschaffen seyn wird / massen es ja Sünde und Schande ist / das diese Herren / welche dem Altar dienen / und sich auch davon nehren sollen / können uns mit dem Bierbrauen und dessen Verkauf die Nahrung / davon wir so schwere Gaben geben müssen / schmäheln und das Brod aus dem Munde wegnehmen / allen rechtschaffenen Christen aber dabey mit ihren öffentl. Popinen Aergerniß geben / nicht zweiffelnde / das ob schon dieser Passus von andern und unsern Hochgeehrtesten Hn. selbst werden zusammen getragen worden seyn / sie doch auch unsere Special. Nothdurfft mit anzehen / und also in Complexu gemeiner Stadt Nothdurfft / nebst allen / was etwa sonst in der Convention enthalten / Ew. Hochadel. Gestr. Rätze recommendiren werden / davor wollen allerseits beharren / zc. zc.

Davon eine ausführlichere Deduction übergeben wird.

Die Sachen wurden gnant genug herfür gesuchet / ob dieses gleich den Begehren etwa zu desto größserm heiml. Unwillen gereizet haben / und wie man sagt / schlechtes Geblüt auff künstrige Fälle / gesetzt haben mochte. Die Kaufmanns. Aeltesten konten nicht umbhin / das an Sie gebrachte Anstegen derer Zechen und Zünfte / weiter einem Hoch. Edlen vorzutragen / worbey Sie Sich auff solcher Zechen und Zünfte / ausgeliefferte / oben / in einer kurzen Summa / bengebrachte Gravami-

na bezogen / und Selbiger umständlichen Ausfühung auch die Rechts. Gründe befügten / welche Dero Abstellung erforderten.

Nebst diesen ab Seiten der Stadt Breslau / auch in Politischen Sachen / vorgebrachten Puncten / hatte der Schwedische Plenipotentiarus , wie oben angereg / bey angefangener Executions-Commission , eine Schrift nach Lignie an solche Commission geschickt / die derselbigen viel Nachdenckens gemacht und geschlenen / als ob man sich der Zeit und Gelegenheit gar zu sehr bedienen / und Kayserl. Maj. Dinge gleichsam abtressen wolte / die nicht zu der geistl. frey zu übenden Religion / sondern in das leibl. welt. und bürgerlicher Geschäfte stessen / darüber ja Kayf. Majestät / als höchster Lands. Fürst / frey zu ordnen haben müste. Es hatte nemlich mehrgedachter Schwedischer Plenipotentiarus in solcher Schrift eine Conferenz vor vorzunehmender Execution verlanget / die doch schon angefangen war / weil nun dieses derselbige wohl wuste / wolte er schriftl. seine aufgebene Erinnerungen beibringen / vorstellende / es müste / weil in Al. Kayf. städtischer Convention der Westphäl. Friede zum Grunde gelegt / nach dessen V. Articuls §. 38. und solcher Convention §. 1. alles in sacris und profanis nach Selbigen wahrem Sinne / hergestellt / das in Absicht auff Evangel. Religion in Politicis geändert / in vortigen Stand gesetzt / bey denen drey Kirchen vor Schweidnitz / Jauer und Glogau nach §. 2. die Annehmung so vieler Geistlichen und Schul. Diener / als nöthig / verstatet / dero Reparir- und Wiedererbauung aus beiebl. Materialien / auff alle Fälle / auch Erbauung der Thürne / Anschaffung der Glocken / freyer Leich. Conduct zugegeben / §. 304. denen Bauern auff den Dörffern in Ober- und Nieder. Schlesien / Evangel. Schulmeister zu halten / und allenthalben allen Evangel. die Reichung des Abendmahls / durch herbey zu holende Prediger ihrer Confession / erlaubet / eine Taxa Stolz erriehet / bey §. 5. die Veräußerung und Transferirung Evangel. Pupillen , Güter in andre Lande permittiret / die Execution §. 6. in Religion. Sachen / bey ergriffener Appellation an Kayserl. Majestät / wirklich von nachgesetzten Instantien unterlassen / §. 7. wo sonst keine Evangel. Conflictoria sich befunden / denen Evangel. doch die erste Instanz in rekturirten Consistoriis ihrer Religion / nachgegeben / bey der Appellation , nach denen Rechten A. E. gesprochen / wo lauter Evangelische wären / §. 8. alle Aembter groß und klein / mit ihren Glaubens. Genossen besetzt / wo Evangel. und Cathol. gemischt / auch beyderseits Religions. Aembter / nach Proportion , angestellt / Evangel. Fürsten und Ständen §. 9. der Zutritt zu denen höchsten Ehren. Aemtern / wenigstens Wechselweise mit denen Cathol. gegönnet / die Evangel. in Kauff. und Verkaufung liegender Gründe / nicht genöthiget noch gehindert / Cathol. der Uebertritt zur Evangel. Religion keineswegs verwehret / und Königl. Maj. in Schweden / §. 10. die Vorbitte um mehrere Freyheit / mit würckl. Erhörd- und Bewehrung des geberenen / zugestam-

1707.

Der Schwedische Plenipotentiarus eröffnet auch seine Defideria der Kayserl. Commission.



1707.

den und alles dergleichen in einen zukünftigen Nach-
 richt und mehrer Festhaltung dienlichen Reces
 gebracht werden möchte / zumahl da Kayserl. Ma-
 jest. durch Grafen Brattslau versprechen lassen /
 ihren Evangelis. Unterthanen noch mehr Gnaden-
 Bezeugungen wiederfahren zu lassen / als in Alt-
 Ransstädtischer Convention ausdrücklich bedun-
 gen worden / welches denn Königl. Majest. in
 Schweden bewogen / daß sie die Ausmachung noch
 mancher / sonderlich Evangelische Ober-Schlesier
 betreffenden Particular-Sachen / unterlassen /
 den Kayserl. Worten völlig trauende. Es war
 um das Ende dieser Schwedischen Schrift auch
 der Mangel Ober- Hauptmannlicher Unterselch-
 nung in denen Intimationen der zu exquirenden
 Convention erinnert / und also so gefasset worden /
 daß es die Wichtigkeit der Sachen erfordert solche
 Schrift hier selbst darzuliegen / wie gefasset gewesen /
 wie folget:

P.P. Nachdem von Jhro Röm. Kayserl. auch
 zu Hungarn und Böhem Königl. Majest. Ex-
 cellenzien die Commission aufgetragen worden /
 dasjenige zur Execution zu bringen / was in der
 zwischen mir gedachter Kayserl. und der Königl.
 Majest. in Schweden / meinem allergnädigsten
 Herrn / wegen des freyen Religions-Exercitii der
 Augspurgis. Confessions-Verwandten in Schle-
 sien am 21. Aug. (1. Sept.) des jetzlauffenden 1707.
 Jahres zu Alt-Ransstadt geschlossen worden / ich
 auch von allerhöchstgedachter Jhro Königl. Maj-
 est. in Schweden gnugsame Vollmacht und Instru-
 ction erhalten / von wegen derselben solcher Com-
 mission beizuwohnen / und dahin bemühet zu seyn /
 daß die Execution nach dem wahren Sinne und
 Inhalt dieser Convention allenthalben verrichtet
 werden möge; als habe zu mehrer der Sachen Erläu-
 terung und Beschleunigung derselben / weil die
 Hülffe der ausgesetzten Frist ohne die geringste
 Verrechnung zu Ende eylet / nicht unterlassen sol-
 len / nachfolgende Erinnerung aus meiner Instru-
 ction Ex. Excellenzien hiermit dienlich zu inli-
 nuiren / und wird demnach zu ungehinderter Er-
 reitung solcher guten Intention, und Erlangung
 meiner höchstbedingten mehrern Information
 unumgänglich seyn / vor wirklichem Antritt der
 Executions-Commission eine General-Conferenz /
 ohne Maßgebung allhier in Breslau / mit mir zu
 halten / um sich bey solcher gründlich zu vernehmen /
 und zu vergleichen / mit welcher Ordnung und
 Erleichterung man die Sache hinführo zu tracti-
 ren haben möchte.

Begehret eine Con-
ferentz

An Königl. Schwedischer Seiten bin ich beor-
 dere / nach gehaltenen solcher Conferentz / nebst der
 hochansehnlichen Kayserl. Commission in ein je-
 des Fürstenthum mich zu begeben / und daselbst /
 nach Ansetzung des §. 11. Conventionis der Exe-
 cution, und ersten Einrichtung des veraccordir-
 ten liberi Religionis Exercitii, mit Bestellung
 der Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener / durch
 die Patronos eines jeden Ortes / oder welche sonst
 dazu berechtiget erfunden werden / wie auch der
 Veranstatung der istigen und künftigen Officio-
 rum publicorum der Augspurgischen Confessions-
 Verwandten in loco gewärtigt zu seyn / wie nicht

weniger dienlich zu begehren / daß denen gesamb-
 ten Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-
 Schlesien / per Decretum Caesareum, allergnädigst
 verstatet werden möge / in dieser Religions-
 Angelegenheit / ohngescheuet / mit mir zu com-
 municiren.

So viel aber die Sache selbst betrifft / vermeyne
 ich / zu Gewinnung der noch übrigen engen Zeit /
 und Preliminar-Entdeckung Jhro Königl. Majest.
 in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / be-
 fändigen aufrichtigsten Vorfases / auch Præoc-
 cupirung aller sich erwan ereigneten Dubiorum
 nicht undentlich zu erinnern / daß auß des Art. 1.
 pr. klar zu ersehen sey / was massen der Mens Se-
 renissimorum Contrahentium lediglich dahin ge-
 gangen / daß der Westphälische Friede / und des-
 sen genuinus sensus, welchen Jhro Königl. Ma-
 jest. in allem zu dero Augenmerk gesetzt / dieser
 gegenwärtigen Convention Basis und Fundamen-
 tum seyn / und alles / was denen Schlesiischen Fürsten /
 Grafen / Freyherrn / von Adel und ihren Unter-
 thanen darwider angemühet und entzogen wor-
 den / ihnen außs genaueste restituiret werden
 solle.

Da nun in dieses Westphälischen Friedens Art.
 V. §. 38. ausdrücklich versehen worden: Quod Si-
 lesia Principes Augustanae Confessionis addicti,
 Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, (quo Wola-
 via continetur) Munsterberg, & Oels, item-
 que Civitas Vratislaviensis in libero suorum ante
 bellum obtentorum jurium & privilegiorum,
 nec non Augustanae confessionis exercitio, ex
 gratia Caesarea & Regia, (irrevocabili tamen)
 ipsis concessio, manuteneri debeant; diese jura
 und Privilegia aber / propter generalitatem tex-
 tus, ad profana & sacra objecta gehörig / und
 so viel insonderheit das Exercitium Religionis Au-
 gustanae betrifft / hauptsächlich bestehen in dem
 Augspurgischen mit dem Heil. Römischen Reiche
 getroffenen Religions-Frieden / als wovon die
 Schlesier keinesweges auszuschließen / und dann
 denen darauff deutlich mit gegründeten / ihren ab-
 sonderlichen Palladiis, des Majestät. Briefes
 Kayfers Rudolphi II. de dato Schloß Prag am
 20. Augusti 1609. und Chur-Sächsischen am
 28. Februarii 1621. zu Dresden titulo oneroso
 geschlossen / so wohl von Jhro Kayserl. Majest.
 Ferdinando II. sub dato Wien am 18. Martii
 ejusdem anni confirmirten / und von der Chur-
 fürstl. Durchl. zu Sachsen garantirten Accords,
 wie nicht weniger denen hiernächst an Chur-Sach-
 sen und sonstn ergangenen allergnädigsten Kay-
 serl. Versicherungen; als folget daraus gang un-
 gezwungen / daß diese Fürstenthümer und die
 Stadt Breslau in sacris & profanis in den
 Stand / in welchem sie vor dem damaligen Krie-
 ge sich befunden / wieder gesetzt / und was inson-
 derheit / in Absicht auß die Confession der Aug-
 spurgischen Religion / in politicis geändert wor-
 den / allerdings abgestellt werden müsse. Sol-
 demnach ist diesen Fürstenthümern und der Stadt
 Breslau der Majestät. Brief Kayfers Rudolphi
 II. aus dem bloßen Westphälischen Frieden außs
 neue zu confirmiren / dann die Verfügung zu tref-

1707.

und freye
Communi-
cation
derer
Schlesif.
Stände
mit sich

berufft sich
auff Pacem
Westphalica

den Mä-
rit. Brief

Prager-
Frieden-
Reces

1707.

und will diesem nach Emanuel zu Politische Römern gezogen haben.

fen / daß denen um der Evangelischen Religion willen von denen Officiis & Honoribus publicis verdrungenen Beamten und Magistratibus dieselbe wieder gegeben / und so wenig diese Beamte und Magistrats-Personen / als die Vasallen und Unterthanen in dem freyen Religions-Exercitio turbiret / weniger wegen desselben auff einige Weise gekräncket / oder von denen öffentlichen Ehren-Ämtern per insignem Reformationis speciem ausgeschlossen werden.

Die Alt-Kaisersche Convention in §. 1. aber / wann sie obiges alles aus dem Westphälischen Frieden præsupponiret / und die dem wahren Sinne desselben zuwider unternommene Beschränkungen consideriret gehabt / machet eine deutliche Determination, wie die Restitution nach demselben und denen neuen Pactis einzurichten.

Bei dem §. 2. und dessen Execution wird an noch zu erinnern seyn / daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / welche sich dieser drey Kirchen bedienen / und also der aus solchem Cætu constituirten ganzen Gemeinde / oder welchen Personen aus derselben diese die Curam Ecclesie aufgetragen / das Recht und Arbitrium zu übergeben / so viel Pfarren / Kirchen und Schul-Diener / ohne einige Concurrentz derer Catholischen Geistlichen oder Obrigkeit / weniger Präsentation oder Confirmation derselben / zu constituiren / als der Zustand der Gemeinde nach und nach erfordert würde / welchem die wirkliche Pfarren / Kirchen und Schul-Diener / als ob sie in diesem oder jenem Numero schon zulänglich genug wären / die Labores Ministeriales & Scholasticos zu versorgen / oder daß ihnen an ihren Accidencien und Einkommen ein gar zu grosser Eintrag und Abgang geschehe / nicht zu contradiciren haben; jedoch wird auch die obbemeldte gesambte Gemeinde / welche sich des Gottesdienstes daselbst gebrauchet / sie sey nahe oder ferne / der gemeinen Kirchen Onerum sich nicht entziehen / vielmehr auffrichtig dahin bedacht seyn / daß ein billiges und rechtliches Auskommen ihnen überall constituiret werde.

So viel Kirchen u. Schul-Diener in Schweidnitz / Jauer / Glogau / als Evangel. nöthig sind.

Vellebige Bauung solcher Kirchen auff alle Fälle

Wann auch hiernächst die aus blossen Holze und Latmen erbaute drey Kirchen / Kirchhöfe / Pfarr- und Kirchen-Diener-Häuser / wie auch Iso aufzubauende Schulen / und darzu gehörige Häuser der Præceptorum und Schuldiener / entweder gar eingehen / oder sonst baufällig und zu klein befunden werden solten / wird man der Gemeinde / so solcher Kirchen und Schulen sich gebrauchet / hoffentlich nicht verwehren / selbige von Holz / Steinen oder Ziegel wieder aufzubauen / zu repariren und zu erweitern.

Ingleichen wird ihnen zu declariren seyn / daß sie sich Thürne bauen / Glocken schafften / und solche zum Gottesdienst und Begräbnissen / mit ordentlichen Leich-Processionen / Abhoht- und Annehmung der Leichen / von allen Orten / vermittelst derselben gewöhnlichen Ceremonien / und Evangelischen Gesängen / überall ungehindert gebrauchen mögen / wofür die Augspurgische Confessions-Verwandten / so wenig als für die Actus

ministeriales, so ihre Pfarren in diesen dreyen Kirchen / und in Nothfällen zu Hause / öffentlich zu halten berechtiget sind / denen Catholischen Stadt-Parochis zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / an Juribus Stolz, oder dergleichen etwas zu reichen nicht verbunden / inmassen diese nur an den jenigen Orten zu entrichten / ubi publicus Augustanz Religionis usus hæctenus interdictus est.

Bei dem §. 3. ist zu erinnern / daß / weil in demselben unter andern pacisciret worden: quod nemo cogatur Scholas Catholicorum frequentare, sed liberos suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus instituendos tradere, facultatem habere debeat, denen Pfarren auff denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien ihre Dorff-Schulmeister zu halten / und bey denenselben ihre Kinder im Christenthum / Lesen / Rechnen und Schreiben unterweisen zu lassen / nicht gewehret werde / damit solche Kinder nicht als Unchristen / und das unvernünftige Vieh / indem sie sonst keine andere Gelegenheit zu ihrer Education und Information haben / höchst-kümmerlicher und unverantwortlicher Weise aufwachsen mögen.

Ingleichen ist in fine dieses §. zum Überflusse zu declariren / daß die Reichung des heiligen Abendmahls nicht auff die Befangene und zum Tode verurtheilte alleine / sondern auch auff die Kranken und Sterbenden / welche von denen Sacerdotibus Augustanz Confessionis besucht werden döffen / per evidentem Conventionis mentem & sanam consequentiam gedeutet werden müsse.

Bei dem §. 4. wird man / zu Verhütung vieler Disputen und eigenmächtiger Constituirung der Taxa Stolz, von denen Catholischen und Evangelischen Pfarren / wenn sie dergleichen von der wüdrigen Religion Verwandten zu nehmen berechtiget seyn / eine neue billige Taxam auffzurichten / und dem Executions-Recessle mit einzuverleiben / auch dabey mit anzumercken haben / daß die Augspurgische Confessions-Verwandten deswegen zu einer Catholischen Ceremonie, als z. E. Einläutung der Bräute und Sechswöchnerinne / wie auch Opfer-Gänge in denen Catholischen Kirchen / nicht genöthiget / sondern bloß das constituirte Jus Stolz ohne solche wirkliche Ceremonien zu entrichten / schuldig seyn sollen.

Wie nun in diesem §. die Vernehmung geschehen / daß denen Parochis beyder Religionen in ihren Juribus Parochialibus, so viel die daraus stessende Salaria und Emolumenta pecuniaria betreffend / kein Eintrag geschehen solle / so wird denen Catholischen Herrschafften / welche von Alters her in Evangelische Dörter eingepfarrt sind / weiter nicht erlaubt werden / sich mit ihren Unterthanen von denen Evangelischen Kirchen zu separiren / vielmehr die alten Foundationes, Stiftungen und Legata zurück zu halten / oder auff andere Catholische Kirchen / Schulen und Armen zu transferiren / und jenen solchergestalt gar zu entziehen / wie ingleichen die für gewisse Familien und andere Personen Evangelischer Religion gestiftete Sti-

1707.

Befreyung daffiger Evangel. von Juribus Stolz Catholic.

Freye Haltung Evangel. Dorff-Schulmeister in Ober-Schlesien

Richtigmachung einer Taxa Stolz



1707.

Freye
Alieni-
rung und
Transfe-
rirung Lu-
therischer
Pupillen
Güter

und Ap-
pellation
in Reli-
gions-
Sachen
cum effe-
ctu su-
spensivo.

Evangel.
Consis-
toria auf
alten Fuß
und dahin
denen
Ober-
Schlesi-
ern zu ver-
stättenden
Recurs.

pendia, Legata und Fideicommissa, als zum Exempel das bekante Bergianum zu transmutiren / und wider der Fundatorum Intention, auch die biswilen noch absonderlich erhaltene Kayserliche Confirmationes, Cathol. Subjectis ferner zuweignen.

Beu dem §. 5. ist zu gedencken / daß nach An- leitung des §. 9. die Bona Pupillorum veralieniret / und nicht weniger als der Majorennium außser Land des transferiret / sowohl die Verheyrathung derer Wittwen und Waisen in andere Derrer außser Landes nicht verwehret werden mögen.

Beu dem §. 6. ist zu remarquiren / daß die Einhaltung der Unter-Richter mit denen Execu- tionen in causis Religionis, und denen davon interponierten Appellationibus und Recursibus an Jhro Kayserl. Majestät / bis von derselben de casu in casum etne allergnädigste Resolution kommt / welche die Rember denen Partheyen jederzeit in originali zu produciren schuldig sind / allemahl ihren würcklichen Effect erreichen / und also diese Religions- und Consistorial-Fälle von der letzten Schlesiſchen Appellations- Ordnung / Krafft welcher / praestita Cautione, die Execution in denen für Gerichte schwebenden Sachen fortgestel- let wird / eximiret verbleiben sollen.

Beu dem §. 7. wäre zu observiren / daß ob- gleich bloß und alleine in denen Fürstenthümern / wo zur Zeit des Westphäl. Friedens Consistoria der Augspurg. Confession gewesen / dieselbe vof- der auff die alte Art eingeführt / und von ihnen die dahin gehörige Sachen untersucht und en- scheidet werden sollen / dennoch denen Augspurg- ischen Confessions- Verwandten in denen übrigen Erb- Fürstenthümern und Herrschafften Ober- und Nieder-Schlesiens solche auch ad certissimam Analogiam derer Kirchen und Schulen / welche sie hactenus ex pactis Westphal. & Alt-Ranstad- diensibus zu Schwelbnitz / Janer und Glogau / wie auch denen angränzenden Brieg- Lignitz- Müns- terberg- Delsischen Fürstenthümern / und der Stadt Breslau / unter andern sich bedienen / sol- chergestalt zu gute angeben möge / daß auch ihre Causae Consistoriales in solchen Consistoriis Evan- gelicis auff gleiche Weise in prima Instantia zu un- tersuchen / und zu entscheiden / in suprema Cae- saris Instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts darwider verhänget oder verfügt werden möge. In specie wird zu Erbau- ung eines guten Vertrauens zwischen beyder Reli- gionen Verwandten höchstnöthig seyn / ihnen zu declariren / daß bey denen Eheleuten ungleicher Religion / die Pacta, welche unter denenselben / so- wohl wegen Education der Kinder in dieser oder jener Religion / als des gesambten zusammen ge- brachten und mit einander zu erwerbenden Vermö- gens aufgerichtet worden / ihre völlige Krafft ha- ben / und ungekräncket behalten / die Copulatio- nes aber allezeit von dem Parocho der Braut Re- ligion ohne Contradiction geschehen solle.

Beu des §. 9. memb. 1. wird gar genau zu be- obachten seyn / daß selb. zer wegen seiner generalen Verfügung dem gesambten Herzogthum Ober-

und Nieder-Schlesien zu gute kommen müsse / je- doch auf unterschiedene Art und Weise.

Dann was die Fürstenthümer Lignitz / Brieg und Münsterberg betrifft / haben dieselbe auff glei- che Weise / wie das Fürstenthum Dels und die Stadt Breslau / inmassen diese davon noch ein- klare Muster zeigen / propter plenariam eorum restitutionem in Jura & Privilegia ante bellum obrenta, post illud autem recuperata, & usque ad fata Ducum suorum bona fide possessa, ihre Kayserl. Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten schlechter Dings wieder zu erhalten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschaff- ten aber ist diese Sache nach der jetzigen Religions- Beschaffenheit derer Adel, Vasallen auff dem Lan- de und Bürger in denen Städten einzurichten. Denn an denenjenigen Orten / wo die Stände auff dem Lande / und Bürger in denen Städten ganz der Augspurgischen Confession zugethan / sind auch die denenselben vorgesezte Kayserl. Lan- des- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten / sowohl die Advocaten / wie nicht weniger die ge- ringere Bedienten von solcher Religion darzu zu verordnen. Wo aber der Adel auff dem Lande / und die Bürger in denen Städten von beyderley Religion untermengt wären / wird die Billich- keit erfordern / dieselben von beyden Religionen / entweder nach Proportion der angehessenen Vasal- len und Bürger / oder auch die Helffte von beyden Seiten / zu constituiren / solchergestalt / daß / wo das vornehmste Amte von einem alleine belei- det wird / die Alternation unter beyder Religions- Verwandten statt finde / und durchs Los ausge- macht werden müsse / welcher von ihnen den An- fang machen solle. Wie denn auch in dem ganzen Lande Schlesiens denen Ständen hinführo un- wehret bleiben wird / sowohl die Landes- Retsen und Officianten bey denen Landes- Collegiis, als die Deputirten auff die Conventus Sileciae publi- cos, ohne Absicht auff die Religionen per Majora zu erwählen / welche Jhro Kayserl. Majestät je- derzeit respectivè confirmiren und admittiren werden.

Es leben nicht weniger Jhro Königl. Majestät in Schweden der Hoffnung / daß die Janua Ho- norum Supremorum, nach Maßgebung und beständiger / auch in Contradictorio behaupteten Observanz des sogenandten Landes-Privilegii Kö- nigs Vladislai de An. 1498. und Kayseris Ru- dolphi II. Versicherungs- Briefes vom 20. Aug. 1609. denen Augspurg. Confessions- Verwandten eingebornen Schlesiſchen weltl. Fürsten / alter- natim mit und neben denen Cathol. wie auch denen Grafen / Freyherrn / von Adel und Gelehrten solcher Confession, in denen Superioribus Sileciae Collegiis, auff gleiche Weise wieder werde eröff- net / und deswegen / zu unendlicher Consolation so vieler qualificirten Evangel. Vasallen und Un- terthanen / eine gewisse allergnädigste Declaration dem Executions-Recess einverleibet werden.

Wte nun / was den Modum dieser Surroga- tionen betrifft / in dem Westphäl. Frieden eben- solche Fälle sich schon befinden / da man eine an- dere Einrichtung mit dergl. ad Officia & Honores

1707.

Lutheris.
Bedienten
an Luthes-
rischen
Orten /

auch in
höchsten
Ehren-
Stellen.



1707.

publicos von Cathol. Seiten admoviren / und hernach durch die Friedens-Pacta reducirten Personen machen / und dannhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5. zum Temperament ergreifen müssen : Uti Catholici, qui tunc, tempore pacificationis Westphalicae, in Magistratu & Officiis praeter numerum conventum superfuere, pristinum quidem per omnia honorem retineant, sed vel domi se continere, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen carere debeant; also ist auch kein Zweifel / daß auch in diesem Casu das Summ cuique auf eine so glimpfliche Art retabuliret werden könne.

Und kan ich dahero keinen Umgang nehmen / ex speciali Mandato Regiae Majestatis Suecicae, Ew. Exc. dienstlich zu ersuchen / solchen Vorschlag sich entweder gefallen zu lassen / oder einen andern / welcher praesentem & eundem effectum habe / an die Hand zu geben / inmassen Ew. Exc. von selbst hochvermünftig zu ermessen belieben werden / daß anderer Gestalt dieser §. contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeo Procardicum, inter verba pactorum, quae sine effectu possent intelligi, möchte referret werden.

Was das andere Membrum dieses §. betrifft / so ist darinnen versehen / daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Güter frey verkaufen / emigriren / jedoch nach dem darinnen allegirten Instrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden mögen. Da nun in Ober-Schlesien / der Stadt Blogau / und unter denen Geistlichen Herrschaften / keinem Evangel. erlaubt wird / ein Adel. Gut / Haus / Bürger oder Bauer-Gut anzukauffen / oder das Bürger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Cathol. propter solam Religionem, das Jus Protimileos, oder den Kaufftritt in denen Käuffen und geschlossenen Contracten der Evangel. zugemeßen hat / insonderheit aber die Cathol. Geistlichen sub specie, daß dieses oder jenes Gut vor der Reformation ihnen gehörig gewesen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls präetendiren / noch an andern und zwar denen meisten Orten der Kayf. Erb. Länder / per Statuta & Observantias angeführet seyn soll / daß die Erbschaften und Vermächtnisse / so an die Augspurgische Confessions-Verwandten / denen Nachen nach / ab intestato vel ex Testamento verfället worden / denenselben als indignis aut incapacibus nicht abgefolget werden; so wird in dem Executions-Recess zu sorgen seyn / daß diese Fälle genau berühret / und in Contrarium declariret werden mögen.

Wie denn auch in eben solchem Recess zu bemerken / daß die Worte: Liberum Religionis Exercitium ein solches Genus wären / worunter alle Species und Capita solches Exercitii, wie dieselbe an andern Evangel. Orten im Schwange giengen / wegen deren mannigfaltigen Fälle aber unmöglich alle prävidiret und specificiret werden könnten / in so weit sie in denen Pactis Westphalicis und Alt-Rastadiensibus nicht ausgenommen oder restringiret / allerdings begriffen / als daß zum Exempel einem Cathol. ohne Straffe und

Schmach / zu der Augspurg. Confession sowohl als einem Evangel. zu der Cathol. Religion zu treten / wie nicht weniger denen Evangel. insgemein erlaubet werde / an denen geborrenen Catholischen Feiertagen / welche dieselbe nach dem Exempel anderer Orte zu feyern nicht im Gebrauche haben / ihre Wirtschaften / Handel und Nahrung ungehindert fort / wie nicht weniger Fast- und Beth-Tage / ad Exemplum des Fürstenthums Delf und der Stadt Breslau anzustellen / ferner daß die Evangel. Collatores und Herrschaften / ohne vorhergegangene Permission der Catholischen Geistlichkeit in die Kirchen und Gräfte / wohin sie wollen / nach ihrem Absterben geleet / und sich daselbst Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen / diese aber nicht cassiret werden dürfen.

Wie nun Ihre Königl. Maj. in Schweden eine von Dero Aller-Durchlauchtigsten Vorfahren angestammere Obligation mit und neben denen Protestirenden Reichs-Ständen / aus dem Art. Schwed. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphal. amnoch auf sich haben / und derselben in §. 10. der Alt-Ranstädtischen Convention demmahleins mit Effect sich entledigen wollen: Als haben allerhöchstdachte Ihre Königl. Maj. mit die allergnädigste Ordre ertheilet / Dero Königl. Intercession für die übrige Augspurg. Confessions-Verwandten / welche in dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / außer denen Fürstenthümern Sagan / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Delf und der Stadt Breslau sich befinden / aufs freundlichste und nachdrücklichste in Ihrem allerhöchsten Nahmen dergestalt zu interponiren / daß / wo nicht völlige Restitution aller nach dem Westphälischen Frieden weggenommenen Kirchen und Schulen zu erbitten stünde / dennoch neben dem accordirten freyen Privat-Gottesdienste in einer jeden Stadt eine öffentliche Kirche und Schule / und in denen Districten, Ehren oder Weichbildern / wie auch auf dem Lande eine zulängliche Anzahl derselben / nach dem die Gemeinde nahe oder ferne voneinander entfernet / und etwa so groß wären / daß selbige in eine andere Kirche mit einschließen allzuviel und unformlich seyn würde / auf Waise und Waise / wie von denen Schwedisch. Jauer und Blogauschen Kirchen und Schulen / so wohl was die Gebäude / als den Gottesdienst betrifft ad §. 2. Erwähnung geschehen / ihnen allergnädigst accordiret werden möchte. Gestalt in denen meisten Städten und Dörfern dergl. Kirchen und Schulen schon vorhanden / die entweder gar gesperrt / und wüste stehen / oder doch sonst zu ein und anderer Bürgerl. Handhierung gebraucht / in etlichen aber nichts als die Begräbnisse gehalten werden sollen / damit nicht diese arme und bedrängte Glaubens-Genossen / da in §. 8. der Alt-Ranstädtischen Convention ihnen nunmehr die Versicherung und Garantie geschehen / daß sie von nun an und zu ewigen Zeiten einiger Reformation ihrer Religion / Abhaltung von denen Honoribus & Officiis publicis, Ausschließung von der Landes-Matricul und denen Bürger-Rechten / sich nicht weiter zu besorgen / und also zu denen Catholischen Kirchen und Schu-

1707.

Würtl. Erhörung der Schweden reservirten Intercession.

Freie Verkaufung der Güter und Emigration der Evangel.

einen förmlichen Recess über alles.

ten

1707.

len nicht genöthiget werden dürfen / durch die ent-
weder wegen ihres Leibes, oder zeitlichen Vermö-
gens, Schwachheit unüberwindliche Entfernung
der Evangelischen Kirchen und Schulen auff 5.
10. 15. bis 20. auch mehr Meilen in das andere
Extremum einer groben Unwissenheit von Gott
im seinem heiligen Worte/Vernehrung der Eltern
und Obrigkeiten verfallen / mithin zu unrichtigen
Gliedern so wohl der Christlichen Kirchen als der
Weltlichen Potestey / wie man in Ober-Schlesien
davon die Mitleydungs-würdigsten Exempel ha-
ben soll / gemacht werden mögen.

Der Mens Pacis Westphalicæ ist aus denen
vielsältigen deswegen auff Reichs-Tagen und son-
sten geschenehen Vorstellungen Reichs, ja Welt-
ständig : das nemlich diese paciscirte und vorbes-
haltene Intercessions-Berechtigkeit allerdtngs cum
Effectu, und nicht etwan so zu verstehen / als
wann die allerhöchsten Paciscenten sich bloß eine
Permission de intercedendo stipuliren wollen/
welches ja in Effectu eben so viel als nichts wäre/
und also auch wohl auff keine Weise / ohne Ver-
lesung der hohen Exultation solcher grossen Pui-
sancen / für ein Objectum Pactorum unter denen
selben gehalten werden wird.

Die vera ratio reservatæ hujus intercessionis
per expressum Pactum ist aus denen Actis publi-
cis vielmehr offenbarlich diese : Das die Cron
Schweden und die protestirende Reichs-Stände
bey der An. 1648. vorgegangenen Westphälischen
Friedens-Handlung so wohl für das ganze Her-
zogthum Schlesien und Nieder-Oesterreich / als
die übrigen dem Ern. Herzogl. Hause zustehende
Reiche und Provincien ihre hohen Officia auff
redlichste und nachdrücklichste dahin interponiret/
das diesen allerseitigen Kaysrl. Erb-Untertanen
eine breitere Religions-Freyheit als in dem Frie-
dens-Schlusse tit. V. §. 38. 39. 40. endlich einge-
rucket worden / accordiret werden möchte / indem/
so viel insonderheit die Fürsten und Stände in
Ober- und Nieder-Schlesien betreffen / diese / aus-
ser dem einigigen Herzog Heinrich Wenzel von
Münsterberg und Bernstadt / in pari causa gestan-
den / und in dem Prager Reccess alleseits das
Landes-Fürstliche allerkräftigste Zeugniß für sich
gehabt / das nicht alle Fürsten und Stände und
Einwohner des Landes Schlesien in forma Uni-
versitatis wider Jhro Kaysrl. Majest. gschuldiget /
auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Pardons
bedürffen / sondern nur ertliche derselben / welche
aber niemahlen nahmhafftig gemacht / oder dar-
über vorhero gnugsam gehöret / und des Verbre-
chens überwiesen worden / ob gleich die Kaysrl.
Majestät in eben solchem Reccess diesen Proceß
damit vorzunehmen sich erkläret. Dieweil aber
die damaligen Kaysrl. Plenipotentiarii unab-
läßige Contradictiones darwider eingewendet /
und die vorgestellten Rationes wegen Ober- und
ebells Nieder-Schlesien gar nicht gelten lassen wol-
len / hergegen alle / bey dem schon in die 30. Jah-
re gewehrtem Kriege interessiret gewesene Pui-
sancen desselben müde gewesen / und also die Protesti-
rende den / ausser diesem Punct / so gut als ge-
schlossenen Frieden zwar nicht länger aufstehen /

jedoch auch gleichwohl denen armen Schlesi-
en und übrigen Glaubens-Genossen ihre theuer erwor-
bene Jura, Privilegia, Majestät, und Accords-
Brieffe / auch wirklich besessene freye Religions-
Übungen / welche sie ihnen nicht gegeben / per so-
lennia pacta publica, in perpetuum, privative
und definitive, ohne ihren Consens, nicht aber-
kennen und alle Hoffnung / solche dermaleins wie-
der zu erlangen / abschneiden wollen noch können/
so hat die Cron Schweden / nebst denen Protesti-
renden Reichs-Städern / unter andern auch diese-
nige Stände im Herzogthum Ober- und Nieder-
Schlesien / für welche kein grösser Vortheil in cau-
sa Religionis zu bedingen gewesen / der Kaysrl.
Gnade auff eine Zeitlang überlassen / und an statt
der vor dem Frieden-Schlusse ihnen weggenom-
menen Kirchen und Schulen / die drey offbes-
mildte Kirchen vor denen Thoren zu Schwednitz/
Jauer und Glogau / mit dieser ausdrücklichen
Reservation für sie annehmen müssen / das die
Sache auff dem nächsten Reichs-Tage / oder son-
sten / durch mehrere Vorstellung und Intercessio-
nes Jhrer Königl. Majestät in Schweden und
der Protestirenden Reichs-Stände anderwelt fried-
lich / freundlich und unterthänig unternommen /
und bey Jhro Kaysrl. Majest. noch vollend erbe-
then werden solte. Dahero in der Alt-Kansstädt-
schen Convention die auff solche der Sachen Si-
tuation zielende Kaysrl. Erklärung nunmehr
erfolget : quod Sacra Casarea Majestas ejusmo-
di intercessionibus locum relinquere non recu-
sare velit.

Es sind zwar Jhro Königl. Majestät zu Alt-
Kansstadt schon des Sinnes gewesen / für diese
Jhre arme höchstbedrängte Glaubens-Genossen
einige vortheilhaftige Conditiones auch hierinnen
en detail zu bedingen ; allein aus Mangel der Zeit/
und zulänglichlicher Nachricht von der eigentlichen
Beschaffenheit dieses Bedrangnisses / wie auch
der darzu gekommenen freywilligen Versicherung
Jhro Excellenz des Herrn Grafen Wratislau /
wie nemlich Jhro Kaysrl. Majestät aus erheb-
lichen Ursachen gesonnen wären / mehr und nicht
minder / zu Jhrer Evangelischen Untertanen in
Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun /
als man in der Alt-Kansstädtischen Convention
stipuliret hätte / oder wenn auch diese immermehr
dazwischen gekommen wäre / so haben Jhro Kö-
nigl. Majestät für sufficient gehalten / deswegen
diese Intercessions-Berechtigkeit sich bloß vorzubeh-
alten / und selbige der Convention inseriren zu
lassen. Solte nun aber über alles Verhoffen kei-
ne zulänglichliche Verbesserung des bißherigen Reli-
gions-Zustandes der noch übrigen Evangelischen
Stände in Ober- und Nieder-Schlesien / ausser
Brieg / Ugnitz / Münsterberg / Dels und der
Stadt Breslau erfolgen / so würde Jhro Königl.
Majestät Intercession, dem Pacto schnurstracks
entgegen / fruchtlos bleiben / und dahero dieser Ar-
ticul nicht vonnöthen gewesen seyn. Alldieweil
aber solcher der Convention, und über deren Exe-
cution paciscirten Frist obgemeldeter massen wohl-
bedächtlich mit inseriret worden / so werden auch
Jhro Königl. Majest. vor völliger Nichtigkeit die-

1707.

1707.

ses Intercessions-Passus die Convention für erfüllt nicht halten. Ich schöpffe dahero die gewisse Hoffnung / es werde die hochansehnliche Kayserliche Commission so wohl in diesem Punct / als in denen andern allen / von Ihrer Kayserl. Majest. wahrem Ernste und vollkommenen Intention, denjenigen / was so verbindlich stipuliret worden / außs genaueste nachzukommen / der gansen Welt eine unfehlbare Überzeugung geben. Dagegen Ihre Königl. Majest. in Schweden / mein allergnädigster Herr / die neu-bestätigte Freundschaft um desto unverbrüchlicher / und dero hohes Kayserliches Wort / wie bishero / also noch ferner in der grösssten Würde zu halten / so viel grössern Anlaß nehmen wird / als Ihre Kayserl. Majest. bey dieser Ihrer Königl. Intercession gleich, falls eine Probe Ihrer Equanimität geben werden / dasjenige ohnweigerlich ins Werck zu stellen / was selbe in der Convention in genere, und in ihrem allerhöchsten Nahmen / Dero Plenipotentiarius Herr Graff Bratislau in specie, so gar umständlich und freywillig versichert hat.

Beiden §. 11. ist zu erinnern / daß / obgleich das Rescriptum Caesareum an das allhiefige Kayser- und Königl. Ober-Ambt recepto more ergangen / dennoch die Transsumta an die Subalternen Aemter / eodem Conventio nicht fortgesetzt / sondern ein essentieller Mangel an der unterbliebenen Subscription Ihre Hochfürstl. Durchl. des Herrn Obristen Hauptmanns bemercket worden. Indem nun Anno 1609. man in einer wichtigen Sache dahero grossen Disputat zu erregen Anlaß genommen / als stelle zu der hochansehnlichen Commission Überlegung / was erwan für ein Expediens aufzufinden / denen paciscirten Formalien auch hierinnen ein Genügen zu thun.

Wie nun im übrigen mit obigen allen von mehr allerhöchstgedachter Königl. Majest. in Schweden nichts anders gesucht wird / als worzu selbe sich gar wohl berechtiget / und in ihrem Gewissen verpflichtet zu seyn vermeynen / daneben auch dafür halten / daß Ihre Kayserl. Majest. mit deren allen Erfüllung die genereueste Action eines so hohen Christlichen Potentaten gegen dero höchstbestimmte treugehorsamste Untertanen verrichten / selbige zugleich zu ungemeyner Liebe / Treue und Danckbarkeit sich verbinden / und in den glorlichsten Zustand / wie nicht weniger dero Landesfürstl. Interesse auff den höchsten Grad erheben werden; als lebe ich auch der Hoffnung / daß auff alle diese unvermeidliche Erinnerungen / und insonderheit der Königl. so nachdrücklichen Intercession ein schleuniger und willfähriger Schluß / welcher in einen vollständigen Executions-Recess zu bringen / erfolgen werde / allermaßen Ihre Königl. Majestät solchane wohlgeneygte Bezeugung gebührend zu erkennen sich werden angelegen / Ich aber meine höchste Bemühung seyn lassen / Ihre Königl. Majestät solche nach Würden anzusprechen / im übrigen aber alle Gelegen-

heiten zu ergreifen / mich auch insonderheit zu erweisen als

Eurer Excellenzen

Bratslau den 13. Novemb. 1707.

gehorsamer Diener

H. Freyherr von Stralenheim.

Ausser diesem hatte auch der Schwedische Herr Plenipotentiarius derer Reformirten Angelegenheiten dahin recommendiret / daß / weil selbe im Westphälischen Frieden denen Ausrückischen Confessions-Genossen beigezohlet worden / ihnen auch / Krafft der sich darauff gründenden Altkönigsstädtschen Convention, der ehemals gehabte Religions-Stand wieder angezeihen / sie mithin des freyen vor dem gepflögten Exercitii Religionis genießen möchten / welche Sache / wie bald folgen wird / auch anderstwoher weiter getrieben worden. Demahln ist zu melden / daß obige Schwedische Schrifte ohngefähr an Kayserl. Hof übersendet worden / umb daher Verhaltungs-Befehl von drauff zugebender Antwort zu überkommen / welcher auch nicht so lang aussenblieben / dahingehende / daß die Kayserl. Commission Ihre Kayserl. Majest. bezügte Billigkeit vorstellen / auch glimpfflich Erinnerung thun möchten / Selbe verfahren sich zu Königl. Schwed. Majest. würden diese unbilligen Suggestionen und dergleichen Extensionen des einmahl abgeschlossenen kein Gehör geben / da man / es auff dergleichen nicht ankommen zu lassen / alles mit gnugsamer Vorforge schriftlich verfaßt / daß es genau bey dem Buchstaben / mithin der Zanck desto ehender vermieden bleibe. Was der Convention 1. §. anlangt / war in selbigen derer Religions-Sachen allein gedacht / daher bestreblich / daß man nun bloß Politische Dinge herbeziehen wolte / da doch Schwedische bey Errichtung der Convention gebrauchte Commissarii versichert / daß / wenn die Schlesiern nur ihre Gewissens-Freyheit hätten / sich Königl. Schwed. Majest. niemals in Politische Sachen zwischen Ihre Kayserl. Majest. und dero Untertanen mischen würde. Das beym §. 2. begehrte / gaben Kayserl. Majestät zu / nur Salvis Juribus Stole derer Catholischen dieser Orten sich findenden Pfarren. §. 3. Wäre der Privat-Gottesdienst / auch die Haltung der Haupt-Præceptoren erlaubet / das könnte man nicht auff Dorfschulmeister in Ober-Schlesien ziehen / die Communicirung erlaubten denen Krancken Ihre Kayserl. Majest. von angränzenden Lutherschen Predigern. §. 4. Wäre man Taxam Stole reciprocè errichten / doch quoad 5. die Versegung oder Veräußerung Bonorum Pupillarum nicht zu lassen / weil dergleichen wider gemeine Rechte / wenn die Pupillen sui juris worden / könnten sie mit ihren Gütern thun was sie wolten. §. 6. 7. Wäre bey Errichtung der Convention weislich untersuchet und gezeigt worden / daß unter Cathol. Confessoris beständig gewesene Evangelischen selbst gen nicht sichtlich entzogen werden könnten / doch in

1707.

Schwed. Plenipotentiarius recommendirt Reformirten Ansuchen umb frey öffentl. Religions-Exercitium.

Seine oben gemeldte Schrifte an Kayserl. Hof geschickt

von denen zurick komf Religions- u. Politische Sachen wären nicht zu vermen.

Haupt-Præceptores wären erlaubet nicht Dorfschulmeister.

Pupillarsche Güter vor Vogtbaren Jahren nicht zu alieniren / die unter Cathol. Confessor.



1707. bisher ge- standene Luthera- ner dabon ist nicht zu eximi- ren.

Aembter- Zushei- lung Kayf. W. als Lands- Hn. zu überlassen.

Das Jus Interce- dendiniht in prae- ceptum zu trans- formiren.

Execu- tions- Recels würde nicht nö- thig seyn.

Welches alles Kayf. Commis- sion in eigner Schrift umständl. darleget.

fetsigen nach denen Sätzen ihrer Kirchen judi- ciret werden solten / dabey müste es bleiben. Was §. 8. anberraffe / so wären Ihre Kayserl. Majest. nicht die Hände / in Erhellung derer Aembter an ihre Untertanen / zu binden / dergleichen nichts im Westphälischen Frieden / auch nicht in drauff ge- gründeter Alt-Kanstädtischen Convention enthal- ten / da es nur hiesse : Non arcebuntur ; sie sol- len davon / wie auch keineswegs geschähe / nicht ganz ausgeschlossen werden ; welches nicht mit sich bräuche Ihre Kayserl. Majest. vorzuschreiben : wo / wiewol und zu was für Aembter ? Sie Evangel. nehmen solten. §. 9. Evangel. Stände wären von Lands-Aemtern nicht ausgeschloffen / die höchsten Ehren-Aembter hätten beständig in Kayserl. Ma- jest. Willkühr gestanden / die sich über dieses in fe- nerley ihren Erblanden / auch nicht von lauter Ca- tholicis , durch Majora Vota derer Stände bey Ausschließung derer Lands-Aembter / die Freyhelt etwas anders zu verfügen / nehmen lassen. Sonst wehrete man denen Uncathol. die Erkauffung der Güter nicht / wo es herbracht. Die §. 10. zuge- standene Schwedische Intercession müste nicht da- hin ausgebetet werden / als sey Kayserl. Maj. gehalten zu thun / was Schweden für Uncathol. in Schlessien begehrte / die Ihr Wort sonst gewiß erfüllen würden. Die ermangelnde Subscription des obersten Hauptmanns sey nichts neues / trüge sich wegen Abwesenheit / Krankheit und dergl. offt zu / ohne Schaden und Nachtheil der Sachen : Keines Executions-Recesses würde es bedürffen / sondern genug seyn / daß / nach dem Buchstaben der Convention , dem Schwedischen zugelassen / der Execution getroffener Convention beywöh- nen und Nachricht von allen disfalls vorgehenden zu nehmen / etc. Die Wichtigkeit des Wercks bedüncke uns abermahls zu erfordern / die selbst eigne Worte Kayserl. Commissarien / ob gleich Ihr Schreiben erst mit dem Anfang folgenden Jahrs abgegangen / allhier / der Connexion hal- ber / mitzutheilen / welche sich dergestalt heraus gelassen :

P. P. Ew. Excell. unterm 14. Nov. 1707 abgelassenes Schreiben ist uns gar wohl überant- wortet worden / haben auch nicht ermangelt / Ihre Kayser- und Königl. Majestät solches der Sache Wichtigkeit halber / ohne einzigen Zeit-Verlust / allerunterthänigst zu übersenden / und hierüber Dero weitere allergnädigste Verordnung allerge- horsamst auszubittern. Gleich wie nun Aller- höchst-erwehnte Kayser- und Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr / die Beschleunigung der würckl. und realen Einräum- und Überantwortung derer ehemals reducirten / in der Con- vention kundbarlich begriffenen Kirchen und Zugehör / in denen quæstionirten Fürstenthümern / noch- malen allergnädigst anbefohlen / wie auch solches aus Kayser- und Königl. Commission, wie be- fand / bereits bewerkstelliget und vollzogen / auch solches zu Ende zu bringen fernerveltig beflissen seyn werden.

Als haben allerhöchstgedachte Sr. Kayser- und Königl. Maj. Uns auch allergnädigst anbefohlen / daß / wo in diesem verwirrten Religions-Wercke

(wie geschehen pfleget) einige Zweifelhaftigkeiten und Difficultäten vorkielen / wir mit Ew. Excell. zusammen treten / und das Dubiose gültlich aus- einander zu setzen trachten solten ; keinesweges zweiffelnde / Ew. Excell. werden / gleich wie wir / mit einem Fried- fertigen Gemüthe dergestaltige Mittel ergreifen / welche das Werck ehender aus- machen / als in eine Weitläufftigkeit spielen kö- nen. Und nachdem Sr. Königl. Maj. in Schwe- den gepriesene Equanimität und zu der Billigkeit geneigter Effer jedermänniglich befannt ; so ver- sichern hingegen Ihre Kayser- und Königl. Maj. gleichmäßig / daß Sie alles / was ehemals der genuinus Sensus des Westphäl. Friedens / nach der von Ihre Königl. Maj. in Schweden selbst an die Hand gegebenen Auslegung der Alt-Kanstädtischen Convention , mit sich bringet / ad Effectum setzen zu lassen geneigt seyn / der gänzlischen Zuerficht lebende / daß gleich wie Ihre Königl. Maj. von Schweden denen unbilllichen Suggestionen und Exactionen / aus Liebe der Gerechtigkeit und tragenden Freundschaft vor Ihre Kayser- und Königl. Maj. vor sich selbst verwerffen. Wühin zu der Sache selbst und zwar ad Articulum

1. §. 1. zu schreiten / so ist allerseits befannt / daß es disfalls um Vollziehung der Alt-Kanstädtischen Convention zu thun sey / diese aber speci- ficè die Materiam Religionis , nach denen darin- nen gesetzten Schranken / pro objecto hat / wie deren klaren Wörter : Liberum Religionis Exer- citium &c. setzen / und in fine noch mehr explici- ter werden / per verba : Sed etiam , quæ contra genuinum ejus pacificationis sensum innovata repetuntur , sequentibus NB. modis correctum in , und in denen nachfolgenden Puncten gar Nichts enthalten / was von andern Prophan- und Politischen Sachen hat angezogen werden wollen. Und könte man solchemnach von Seiten Ihre Kayser- und Königl. Maj. nicht sehen / wie antgo diese / in das pure Politicum einlaufende und in der Alt-Kanstädtischen Convention nicht enthal- tene Passus eingemischer werden könten / um so mehr / dabz denen Tractaten selbstem niemahlen etwas von denen Prophanis auf das Tapet ge- bracht / sondern vielmehr von Seiten deren bey- den Schwedischen Hn. Commissarien versichert worden / daß wenn nur einmal denen Augspurg. Confessions-Verwandten in Schlessien ihre Gewis- sens-Freyheit zugelassen würde / Ihre Königl. Majest. von Schweden niemahlen zwischen dem / was Ihre Kayser- und Königl. Maj. und Dero Untertanen in Politicis angehet / sich einzumit- schen verlangen werden. So wird auch zum Überflus unten mit mehrerm deduciret und erote- sen werden / daß bey dem Westphäl. Friedens- Schlusse die sogenandte Majestäts-Briefe vor aufgehoben und cassiret gehalten worden. Was die im

§. 2. angeordnete Vermehrung / der bey denen Kirchen vor Schwednis / Jauer und Slogau erforderlichen Ministrorum anlanget / nachdem dieselbe in dem Tractat fundiret / so wäre man Kayserl. Seit nicht gemelnet / einige Obstacula dargegen zu machen / wenn nur die Präsentation

auf

1707.

auf Art und Weise geschehen wird / wie solche bey Auserbauung derselben introduciret worden; hingegen wurden auch allerhöchst-erwehnte Jh. Kayser und Königl. Maj. auf speciale Intercession Sr. Königl. Maj. die Erbauung der Thürne / Verstattung des Glocken-Klangs und denen öffentl. Leichen-Conduct zwar nicht difficultiren / doch aber anbey nicht gestatten / daß selbte sich in dergl. Fällen von denen Juribus Stolz, welche sie denen Cathol. Stadt-Parochis zu Schweidnitz / Jauer und Slegau / bis anhero un widersprechlich eingerichtet contra hactenus continuatam observantiam (worauß sich der Alt-Kanstädtische Contract beyderseits ratione Jurium Stolz hauptsächlich gründet) eximiren solten: Ingleichen könten auch gemelte drey Kirchen und neuaufgerichtete Schulen aus Mauer und Stein an denen Orten / wo sie ist stehen / nicht aufgeführt werden / welsche dieselbe an denen Fortificationen und Stadt-Mauern liegen / und ein neues Gravamen machen würde / wenn man solche propter Jus Armorum, quod Soli Principi competit, emergenti occasione so denn zum Kriegs-Gebrauch wegnehmen / oder niederreißen müste. Dafern aber solche einen Stück-Schutz weit von der Stadt hinaus erbauet würden / wolten auch solche Jhro Kayser und Königl. Maj. aus pur lauterer Kayser und Königl. Gnade / und zwar in Ansehung der Kön. Schwedischen Intercession allergnädigst verstaten. Ad

§. 3. Zeiget die Alt-Kanstädtische Convention mit den klaren und deutl. Worten: Nemo prohibebitur cultum deivum pacifice ac tranquille in aedibus suis pro se, suisque liberis, inquilinis ac domesticis peragere, liberosque suos NB. extrisuz Religionis Scholis aut privatis NB. Domi Praeceptoribus instituendos tradere, daß derley Augspurg. Confessions-Verwandte Schutzmesser auf denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien zu halten niemalen pacificiret worden / Consequenter auch solche contra claram literam conventionis deßoweniger pretendiret werden könten / als denen Jn. Königl. Schwedischen Commissariis bekand / daß dieser §. sehr stark pro & contra disputiret / und endlich auf diese Weise / wie er lautet / der Billigkeit nach / von beyderseits beliebt worden. Hingegen wolten Jhro Kayser und Königl. Maj. in die verstatete Rechnung des Abendmahls / bey Besuchung der Lutherschen Kranken / wenn solche Ausspendung von denen Augspurg. Confessions-Verwandten Pfarren / so an denen gränzenden Fürstenthümern / wo beyderley Religionen zugelassen / befindlich und angefessen / geschiet / allergnädigst condescendiren. Ad

§. 4. Haben Jhro Kayser und Königl. Maj. um die Einrichtung der Taxe Stolz bereits gleich Anfangs in der uns ertheilten allergnädigsten Instruction anbefohlen / welche wir bis auf Jhro Kayser und Königl. Maj. allergnädigste Ratification reciproce einzurichten uns befehligen werden; allemassen dann / wann solche Taxa Stolz nur denen Cathol. Pfarren von thren Parochianis Augsp. Conf. dem Herkommen nach unwe-

geruch eingerichtet würde / Jhro Kayser und Königl. Majestät sie nicht zu dem Exercitio quoad Cereimonialia, noch auf einigen ihrer Religion nicht gebräuchlichen Actum zwingen lassen wolten. Mit denen Foundationibus und Stiftungen aber hat es eine ganz andere Bewandniß / wie solches wir Ew. Excell. mit mehrerm auslegen sollen; inmassen wir es auch bey nächster Gelegenheit thun / und insonderheit die wegen des Bergischen Fideicommissi jüngst im Druck ausgegangene gründliche Verantwortung mittheilen werden. Was Ad

§. 5. Die Bona Pupillaria anbelanger / ist bekand / daß die Tutores beyderley Religionen dieselbe so wenig in Schlesien ohne Consens der Kön. Rember / als anderwärts ohne obrigkeitliche Einwilligung / wie das Jus Commune vermag / veralieniren döffen. Vielweniger aber leidet die Equität / daß sie dergl. in exteris Provincias, wo ein unweiderbringlicher Schaden denen Pupillen daraus entstehen kan / contra Jura transferiren / welsche die Tutores im Lande gefessen / und mit thren im Lande habenden Gütern dafür caviren müssen / welche Caution in summum detrimentum Pupillorum eo ipso von geringer oder keiner Wirkung seyn würde / da ihr Patrimonium in ein frembdes Land transferiret würde / welches sie alsdann bey ihrer Majorennität longa manu, & magnis expensis suchen müssen; da sie aber thre Jahre erreicht / so würde ihnen / gleich wie andern / frey stehen / mit den Jhriken zu disponiren / auch denen Wittiben nicht verwehret seyn / sich nach Belieben / so wohl mit Jn- als Ausländischen / zu verheyrathen. Und gleich wie Jhro Kayser und Königl. Maj. Ad

§. 6. Wegen Communicirung derer Kayserl. Verordnungen in Originali, wie nicht minder / daß in denen Religions- und Consistorial-Fällen die Execution interposita appellatione fortzusetzen / kein sonderliches Bedencken tragen / als wäre der

§. 7. Bey der Alt-Kanstädtischen Convention auch sehr operose tractiret worden / und als man denen Königl. Schwedischen Commissariis vorgestellet / daß diejenigen Augspurg. Conf. Verwandte Stände / welche antzo unter der Jurisdiction derer Cathol. Consistorien stehen / von derselben nicht süglich / und ohne Verwirrung des innerlichen Ruhestandes / könten entzogen werden / wäre man auch / der Billigkeit nach / eines worden / daß gedachte Augspurg. Conf. Verwandte zwar unter denen Cathol. Consistoriis verbleiben / doch aber secundum Canones in Augustana Religione receptos judiciret werden solten; bey welchem es auch billich sein verbleiben haben / und Jhro Kayser und Königl. Majest. jederzeit veste Hand darauß zu halten / auch zugleich was wegen pacificirender Education derer Kinder in dieser oder jener Religion / wie in gleichen derer Copulationen halber / respectu Parochi Sponsae verlanger wird / keinen Anstand machen werden: Hingegen könten öfters allerhöchst-erwehnte Jhro Kayser und Königl. Maj. Ad

1707.

§. 3. Membr. 1. Etch nicht die Hände binden lassen / wasserley und ejus Religionis Subjecta, so wohl was die quæstionirten Fürstenthümer / als auch die andern Erb-Fürstenthümer betrifft / sie ad officia publica zu appliciren hätten; eines theils / wellen derley Constitution officiorum publicorum einzig und allein in das Politicum absolute einlauffet / und zu denen Religionen, Sachen nicht gehörig / andern theils aber / wellen derley Extension weder im Instrumento Pacis Osnabrugensis, noch auch in der Alt-Kanstädtschen Convention fundiret; nicht in dem Instrumento Pacis, wellen in denen darian enthaltenen §. Silesia etiam Principes, dessenthalben nicht die mindeste Meldung / so selbstge Fürsten / oder auch Jhro Kayser und Königl. Majest. zu etwas dergleichen verbindet / geschiehet / nicht in der Convention, wellen solche nur die Formalia: non arcebuntur, in sich enthält / aus welcher das Verbindniß / samt Jhro Kayser und Königl. Majest. dergleichen Augspurgischer Confession zugehörigen Subjectis sothane officia publica & politica in einer vorschreibenden Anzahl / wider ihren Willen zu conteriren / sich anheischig gemacht hätten / nicht zu eruiren ist; und weil denen verstorbenen Herzogen zu Stegen / Breg und Wohlau / utpote Vasallis, Ihre Räte und Officianten non attenta Religionis differentia, nach ihrem Verlehen auff / und anzunehmen frey gestanden / so könnte solches vielweniger mit einigem Fundamento Jhro Kayser und Königl. Majest. tanquam summo Principe, simul & Successori in hilce Principatibus, restringiret werden; und geschiehet gemeldten

§. 9. Conventio &c. dahero ein vollkommenes Gnügen / in deme notorisch / daß nicht allein in denen quæstionirten / sondern auch in denen andern Fürstenthümern / die selbstge Orten possessionirte / der Augspurg. Confession Verwandte Stände / von denen Landes-Officiis niemahlen ausgeschlossen worden / und noch in allen Orten dererley Landes-Chargen würcklich bekleiden thum; aller massen denn auch Jhro Kayser und Königl. Majest. von denen Catholicis selbst in feinen von dero Erb-Landen ad vota majora, bey derley vorgehenden Wahlen sich binden lassen. Nicht minder beruhet auch die Verleihung derer Honorum supremorum lediglich in Jhro Kayser und Königl. Majest. tanquam summi Principis allergnädigsten Wohlgefallen / und könnten dero ungebundenen Willen / weder das angeführte Landes-Privilegium Königs Vladislai, noch auch des Kayser Rudolphi II. gegebener Versicherungs-Brief vom 26. Augusti 1609. ratione admittendorum Subjectorum Augustanae Confess. addictorum einige Limitation vorschreiben. Nicht das erstere / wellen solches nur mit Ausschließung derer Ausländer allein / denen eingebornen im Lande Schlesiens possessionirten / und damals allein der Catholischen Religion zugehörigen Fürsten die Ober-Hauptmannschafft einraumete / nicht aber von der Religion / deren sie zugehörig / wellen zu selbigen Zeiten des Lutheri Lehre noch nicht gedachte gewesen / einige Meduma thut; im Gegentheil

aber die alleinige Catholische Religion præsupponiret; nicht das andere / wellen gemeldter Rudolphinischer Majestät. Brief cassiret und für aufgehoben in dem Westphälischen Frieden selbst geachtet worden; sintemal die darinnen enthaltene Clausulen und Dispositiones unnötig gewesen wären / wann Schlesiens die in dem Majestät-Briefe enthaltene Beneficia annoch zugenießen gehabt hätte. Endlich würde man zuversichtlich Jhro Kayser und Königl. Majest. in ihrem Erb-herzogthum Schlesiens zu der / durch das jus Instrumenti Pacis Westphalicae in der Stadt Augspurg und einigen andern Reichs-Ständen introducirten Parität oder Alternation, und denen hier unten vorgeschriebenen bürgerlichen Regeln / eben so wenig verbinden wollen / als einiger Churfürst oder Oberer-Stand sich dazzu verknüpfen lassen würde; einfolglich Jhro Kayser und Königl. Majest. was nicht melioris, wenigstens gleicher Condition verhoffentlich zu halten seyn.

Was weiters das §. 9. Membr. II. wegen Erkauffung derer unter Catholischer Herrschafft Jurisdiction gelegenen Fundorum anbelangere / solte so wohl denen von Adel und der Bauerschafft auff dem Lande / als denen Bürgern in denen Städten derley Güter und Häuser Kauff-Weise an sich zu bringen nicht verwehret werden; was aber gemeldet wird / samt die Catholische Geistlichkeit sub pretextu, daß dieses oder jenes Gut vor der Religions-Änderung derselben gehörig gewesen / bey vorgehender Alienation den Vorkauff prætendiret hätte / weiß man sich dergleichen Exempel nicht zu erinnern / und in allem Fall hätte man denen Augspurg. Confessions-Verwandten nichts Unbilliges zuzufügen verstatet / vielweniger kan man darauf reflectiren / daß einige Constitutiones vorhanden / wo denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / als indignis aut incapacibus ihr Recht ex testamento vel ab intestato benommen würde / wohl aber / wenn sie in einigen Landen ex defectu Religionis selbst den Possels nicht behalten können / ihnen erlaubet wäre / ihre Effecten zu verkauffen. Daß aber Königl. Schwedischer Seiten unter dem Namen liberum Religionis Exercitium ein solches Genus wolte prætendiret werden / was man ad infinitum extendiren könnte / würde zu nichts anders dienen / als das ganze Werck in die größte Verwirrung zu setzen / und das Thor zu ungeschlichen Streitigkeiten täglich zu eröffnen / welches immedie wider die Intention der Alt-Kanstädtschen Convention lauffe / wo man von Seiten beyder hohen Contrahenten / nach dem Inhalt §. 1. in Principio die Einrichtung und Verstatung des liberi Religionis Exercitii durch die in folgenden §. 15. deutlich enthaltene Modos dahin zu fassen sich vorgenommen / und bemühet gewesen / damit einer Seits Jhro Kayser und Königl. Majest. künfftighin von dergleichen Anlauffen nicht bebelaget / und ander Seits die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrem Gewissen nicht gefräncket werden möchten. Daß aber Jhro Kayser und Königl. Majest. nicht zugelassen / kan ex Pace Westphalica nicht eruiret werden / sintemal Jhro Kayser und Königl. Majest. ex gratia Cæ-

1707.

farea

1707.

facere denen Augspurgis. Confessions. Verwandten ihre Religion zu exerciren zwar frey gestellet / aber intemalen dero Catholischen Unterthanen in gedachter Religion überzutreten zugelassen; hingegen würde denen Augspurgis. Confessions. Verwandten an denen Kirchen. Festis und Feiertagen zu arbeiten / doch dergestalt / daß der Cultus Divinus derer Catholischen dadurch nicht turbiret werde / keinesweges verwehret / denn die Freyhaltung ihrer Bis. und Berth. Tage / wie nicht minder denen Collatoribus, daß sie sich in diejenigen Kirchen / bey welchen ihnen das Jus Patronatus zustehet / solutis Stola Accidentis begraben / auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufstellen lassen könnten / allergnädigst erlaubet seyn. Ad

§. 10. Würden sich die Königl. Schwedischen Herrn Commissarien zu erinnern wissen / daß wegen der Wörter: Irritas & sine effectu esse non sinit, eine große Contestation entstanden / und daß solche Kayserl. Seits / wollen sie in infinitum hinein gehen / niemahlen haben wollen zugestanden werden / dannhero die beygeruckte Clausula: locum relinquere non recusabit, jedoch mit dem Beysatz: ad mentem Pacis Westphalicæ, post tot factas contestationes beyderseits beliebt worden. Ob gleich erwehntermassen Ihre Kayser. und Königl. Majest. zu Eingebung alles desjenigen / was unter dem pretext diffültiger Interventionum & Intercessionum verlangt würde / sich weder durch die Convention verbindlich gemacht / so könnte jedoch nicht gesagt werden / daß derley Preces sine effectu gewesen / weil bereits die getroffene Convention jüngere / daß vermittlest solcher schon eine weit größere Freyheit / in Puncto liberi Religionis Exercitii denen Augspurgis. Confessions. Verwandten Ständen verliehen worden / als selbte durch den Osnabrückischen Friedens. Schluß sichtlich pretendiren können. Einfolglich nicht zu zweiffeln / daß die rühmliche Equanimität dero Königl. Majest. von Schweden sich mit demjenigen / was bereits geschehen / vergnügen / und sich keinesweges zu einem weitem von einigen Feinden / oder unruhigen und turbulenten Leuten anfrischen lassen werden. Was man endlich weiters in Vorschein zu bringen suchet / als ob man Kayserl. Seits bey der Alt. Ransstädtischen Convention sich solche erklärt haben / sam. Ihre Kayser. und Königl. Majest. gemeynet wäre / zu Trost der Augspurgis. Confession zugerhanen in Schlesien ein Mehrers zu thun / als man nicht in der Alt. Ransstädtischen Convention stipuliret hätte / würden sich beyde Herren Königl. Schwed. Commissarien zu erinnern wissen / daß man zwar anfänglich / ehe und bevor diese Marcia Religionis ad tractandum gekommen / sich dahin erklärt / daß wollen Ihre Kayser. und Königl. Majest. bereits einige Deputirte von der Augspurgis. Confessions. Verwandten Ständen zu sich nach Wien beruffen / und gemeynet gewesen / die Religionis Gravamina zu remediren / so würde man Königl. Schwed. Seits besser thun / diesem Werck abzuwarten / und davon bey der Convention zu präscindiren / in dem Ihre Kayser. und Königl. Majest. motu pro-

1707.

prio vor ihre Unterthanen ein mehrers / als man erwan nicht glaubet / zu thun gemeynet wäre / und gleich wie von sothaner Declaration die damaligen Herren Mediatores die beste Wissenschaft tragen / also und nachdem man Königl. Schwed. Seits davon keinesweges desistiren wollen / sondern dieses Religions. Werck in den Tractat zu stehen / fest verharret / werden sich auch beyde Herren Königl. Schwed. Commissarii zu entsinnen wissen / daß bey denen vorgesallenen Disceptionibus man öfters zu Facilirung des Wercks sich auff die Königl. Schwed. Generosität beruffen; hingegen Kayserl. Seits jederzeit vorgestellet worden / daß / weil dieses Religions. Werck aus der Convention nicht hätte können gelassen werden / so müste man es so unter beyden so hohen Stipulanten nicht auff eine Generosität / oder einseitige Explication ankommen lassen / sondern das Werck vielmehr dergestalt fassen / daß ein jedweder von beyderseits hohen Contrahenten ex litera selber wissen könne / zu was derselbe gebunden sey. Und gleich wie Ihre Kayser. und Königl. Majestät alles ad literam exquirere zu lassen / entschlossen wären / also würde auch die Billigkeit Ihre Königl. Majest. von Schweden dahin verbinden / daß dieselbe ultra literam dieses / was sie selbst beliebt und unterschrieben / um so weniger extendiren werden / da Ihre Kayser. und Königl. Majestät auff dero bewegliche Intercession bereits in so vielen Passibus in favorem derer Augspurgis. Confessions. Verwandten / den Westphälischen Frieden zu extendiren sich bereden lassen. Was letztlich Ad

§. 11. Wegen unterbliebener Subscription des Herrn Obristen Hauptmanns erinnert worden / resolvirte die bekandte Landes. Observanz von sich selbst / vermittlest welcher nicht allein derley Unterschriften / des Herrn Obristen Hauptmanns / bey Publicir. und Intimirung derer Kayser. und Königl. allergnädigster Verordnung / niemahlen pro requisito essentiali gehalten worden / sondern es zeugen solches auch die ausgefertigten und unterschiedlichen Patentes und Intimationes, daß in solchen / theils wegen Abwesenheit / theils wegen Unpäßlichkeit / oder andern Ursachen gemeldten Herrn Obristen. Hauptmanns / dessen Unterschriften unterlassen / und bloß allein dergleichen Publicationes im Nahmen des Königl. Ober. Amts / als welches nebst denselben tanquam capite unum corpus constituiret / unter der Unterschrift des Herrn Ober. Amts. Cancellers und des Secretarii abgefertiget und abgelesen worden; und wollen sich dergleichen Publicationes und Intimationes auff die allergnädigste Kayser. und Königl. etgenhändig unterschriebene Resolutiones und Verordnungen beziehen / so thun dieselben darauffer einen gnugsamen vim & robur, etnfolglich die unveränderliche Kräfte erhalten.

Nachdeme nun solchergestalt öfters allerhöchst. erwehnte Ihre Kayser. und Königl. Maj. Ihre Seits nicht allein alles dasjenige beygetragen / was der Osnabrückisch. Friedens. Schluß nach dem Buchstaben der Alt. Ransstädtischen Convention mit sich bringet / sondern auch durch gegen-

1707

wärtige Erklärung / in Ansehung der eingewendeten Königl. Schwedisch. Intercession, sich durch weit mehrere Concessionen in favorem der Augsp. Conf. Verwandten heraus gelassen / nebst diesen auch / die in denen quaestionirten Fürstenthümern denen Augsp. Conf. Verwandten eingeräumete Kirchen mit Pfarrern und Consistorialien gleichmäßiger Religion nach jedem Ortes Beschaffenheit mit nächsten versehen zu lassen / im Werck begriffen seyn; als haben Ihre Kayser- und Königl. Maj. das gängliche Vertrauen / es werde nicht allein jedermännigl. dero zu Erfüllung dessen / was in offgemeldter Alt-Kanstädtischen Convention bestebet und pacificiret worden / geneigtes Gemüthe verspühren / sondern auch Ihre Königl. Majest. von Schweden selbst wahrnehmen / daß man Dero Königl. Intercession vermittelst oberührten Erklärung / in vielen importanten Passibus die Augsp. Conf. Verwandten in Schlesien cum effectu gesehen zu lassen / absonderlich beobachtet habe; und es solchemnach hierüber eines absonderlichen Executions-Recesses desweniger brauchen werde / als in diesem s. von Einrichtung derley schriftl. Executions-Recesses keine Meldung geschieht / sondern blos respectu der vollziehenden Execution die Gegenwart des Königl. Schwed. Ministri, nebst Communication, was hierin falls vollzogen worden / in terminis expressis: Permittit, ut Minister Suecicus Executioni adstiat, ac eorum, quæ hoc in negotio aguntur, Communicationem accipiat &c. (welches beydes biß anhero jederzeit geschehen) bedungen worden.

Gleich wie wir nun alles dieses Ew. Excell. zu verlangter Antwort hiermit nicht bergen wollen / beynebst aber uns auch alles dasjenige / was mehr gemeldte Alt-Kanstädtische Convention mit sich bringet / durch vollziehende Execution in Nichtigkeit zu bringen / ferner angelegen halten werden; also leben wir anbey des zuversichtlichen Vertrauens / dieselben werden obangeführtes alles wohl erwegen / mitindahin zu cooperiren / sich blosens bestrengen / womit ohne Difficultäten und Weitläufigkeiten alles zu vollkommener Endschaft gelangen und solchergestalt die zwischen Ihre Kayser- und Königl. Maj. von Schweden verneuerte Freundschaft und gute Harmonie nicht nur conserviret / sondern noch mehr empor gebracht und stabiliret werden möge. Verharrende!

Ew. Excellenz

Breslau den 10ten Behorsambste Diener / Jan. 1708.

Hans Anthon / Graf Schaffgotsch /
 Christoph Wilhelm / Graf Schaffgotsch /
 Franz Anthon / Graf Schlegenberg /
 Franz Albrecht Langius von Kranichstädt.

Schwed. Replication sum

Der Schwedische Plenipotentarius ließ diese Vorstellung Kayserl. Commission nicht unbeantwortet / sondern versetzte darauf / daß sein König

Sich Nichts suggeriren lassen / das Recht vor Schlesier Vorbitte zu thun nicht unfruchtbar / und als eine leere Ceremonie haben / alles / vermöge Alt-Kanstädtischer Commission, nach dem Westphälischen Frieden / so in Politicis als Ecclesiasticis, eingerichtet wissen wolte / da Lutherische Gemeinden in Schweidnitz / Jauer / Blegau denen dasigen Cathol. Parochis keine Jura Scolæ zu zahlen hätten / die Freyheit Kinder / nach seiner Religion insofern iren zu lassen / zugestanden / mühten well jeder Bauer einen Haus-Præceptor nicht halten könne / Dorff-Schulmeister in Ober-Schlesien zu halten erlaube seyn müssen; die Veräußerung pupillarischer Güter sey nur in Absehung auf Religions-Freyheit gemeinet / die Evangel. Kirchen-Sachen ja am besten vor Evangel. Consistorien / da man dergl. doch haben solte und könnte / zu ventiliren / da Kayserl. Maj. doch die Appellation zuläme; Schweden wolte sich in Kayserl. Politica nicht mischen / doch sey in vorigen Vergleich die Admission derer Evangel. sonderl. in Evangel. Orten / ad Officia publica versehen / auch die Sache / quæ Honores supremos, durch Exempel bestätiget / auch die Freyheit Religion zu ändern allerdings zu gestatten / sonderl. Schwedischer Intercession den Effect angedelhen zu lassen; welches alles auf nachstehende Weise vorgestellt wurde:

P. P. Aus Ew. Excell. Antwort habe mit Vergnügen ersehen / welcher Gestalt Ihre Kayserl. Maj. u. c. auf die / im Rahmen Königl. Schw. Maj. wegen Beförderung der Execution zwischen beyderseits M. M. geschlossenen Convention, gethane ausführ. Vorstellung / Ew. Excell. gemessenen Befehl ertheilet / mit ein und andern favorablen Erklärungen sich gegen mich heraus zu lassen. Wie nun gar wohl daraus zu erkennen / daß Ew. Excell. an der allgerneinsten Begleitung solchen Negotii keine Dexterität ersparet; also werde ich auch nicht unterlassen / den ferneren Success, welchen Ihre Kayserl. Maj. dieser pacificirten Execution hiedurch geben lassen / Ihrer Königl. Maj. auf das allerbeste und schleunigste zu referiren.

Nachdem aber in denen Fürstenthümern Lignitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg und Dels / wie auch der Stadt Breslau / mit welchen Ew. Excell. den Anfang zu machen beliebt / noch unterschiedlich Kirchen und Schulen / wie nicht weniger die Consistoria und Officia publica, samt was denen selben allenthalben anhängig / denen Augspurg. Confessions-Verwandten respectivè zu restituiren und zu retabliren / ob wohl die von Ihre Kayserl. Majestät in dem s. 10. Conventionis unweigerlich versprochene Stattgebung auf Ihre Kön. M. beweglichste Intercession für die übrigen Augsp. Confessions-Verwandten / welche in dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ausser denen Fürstenthümern / Lignitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau / sich befinden / so viel die nach dem Westphälischen Frieden-Schlusse ihnen weggenommene Kirchen und Schulen betreffend / annoch am allerwenigsten zur Würcklichkeit kommen; so liebe ich den-

1707. marischer Inhalt

und umständliche Darstellung.

noch

1707.

noch immer der Hoffnung / daß was die ersten fünf Fürstenthümer und die Stadt Breslau betrifft / alles dasjenige / worüber Ew. Excell. Ihre Dubia mit theils schriftl. communiciret / theils die Execution zu continuiren / annoch angestanden / durch die mit denen Hn. Hn. Deputirten solcher Fürstenthümer und der Stadt Breslau angetretene Conferenzen / seine abhelfliche Maasse mit nächsten bekommen; die ganz übergangene Königl. Intervention aber einen vollkommenen und weit größsern Effect, als die igtige Declaration anzeyget / erlangen / und solchemnach die ganze Sache in der nunmehr sehr zu End eilenden / von beyden allerhöchsten Majestäten pacificirten Frist / zur vollkommenen Endschafft und Richtigkeit gedenken werde.

Wie nun Ihre Königl. Maj. von Schweden nicht vermeynen / daß selbre in derjenigen Ordre / woraus ich mein Schreiben vom 14. Novemverwichenen Jahres aufs genaueste transumirret / das allergeringste einstießen lassen / welches nicht offenbarlich in der Convention wohl fundirter sey / und dahero um der so engen Zeit willen / ihre letzte Gemüths-Meynung mit ausführlichen Rationen ein-sür allemal mir zu erkennen gegeben; so kan ich den allergeringsten Umgang nicht nehmen / solche Königl. Gedanken / welche Ihre Maj. nicht aus der geringsten Obacht Ihres Particular-Interesses, wie solches die ganze Welt erkennet / sondern zu bloßer Erreichung Ihrer seuffzenden Glaubens-Genossen vollkommenen Gewissens-Freyheit / und Verhütung derer künftigen anderweitigen Be-tränkungen führen / Ew. Excell. nochmalen zu entdecken / und selbre dabey gang inständigst zu bitten / Dero hochgütige Sentiment dahin ferner hochgeneigt einzurichten / daß Ihre Kays. Maj. diese von meinem allergnädigsten Herrn ex Manifestis Pacis Westphal. & Pacti Alt-Ranstadiensis Principiis präzendirte mehrere Religions-Freyheit / Ihren Schlesiſchen Glaubens-Genossen / nicht für unbillige Suggestiones und Extensiones der Alt-Ranstädtischen Convention, wozu sie sich von etnigen Feinden oder unruhigen und turbulenter Leuten verletzen lassen können / halten; vielmehr Ihrer Maj. Königl. Gemüthe beständig zu trauen / daß Selbre keine andere Suggestiones in diesem hochwichtigen Negotio jemahls gehabt / oder bey sich statt finden lassen / als welche die von Ihren glorwürdigsten Vorfahren ihnen angestammte Intercessions-Obligation Ihrer Königl. Maj. selbst ins Herze gegeben / und so viel Millionen weltbekandte Schlesiſche Seuffzer über den härtesten Gewissens-Zwang / jederzeit stimuliret haben: Wie denn Ihre Königl. Maj. auch hin-süßro sehr schmerzlich zu Gemüthe steigen würde / wann bey Ihrer Kayserl. Majestät ein einziger Mensch deswegen unschuldiger Weise in den allergeringsten Verdacht jemahls gezogen werden sollte. So viel nun die Sache selbst betrifft / habe auf obangeregten Special-Befehl Ihre Königl. Maj. meines allergnädigsten Herrn / der Hochansehnlichen Kayserl. Commission ich in meinem Schreiben unter andern ausführlich vorgestellt / daß man in diesem Negotio zwey unsehlbare Prin-

cipia zu agnosciren / nemlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ und Conventionis Alt-Ranstadiensis. Dieses letztere Instrumentum hat das erste nirgends restringiret / vielmehr dessen genuinum sensum überall erläutert / und noch etliche Capita per novum pactum jenem angefügert.

Wann nun also in dem pr. Articuli primi stehet: Quæ contra genuinum Pacificationis Westphalensum innovata reperiuntur, sequentibus modis corrigi debere, so ist wohl nitimmermehr daraus zu schließen / daß diese Worte: sequentibus modis, so viel andeuten sollen / daß der Westphäl. Friede in denen übrigen Stücken / welche in der Alt-Ranstädtischen Convention nicht expresse wiederholet und damit gleichsam erneuert worden / seine Verbindlichkeit oder Krafft verlohren / und demnach Ihre Kayserl. Maj. daraus weiter keine Obligation zu agnosciren hätte / als die Atrantstädtische Convention per sequentes modos h. e. Articuli primi Principium, & undecim illius Paragraphos mehr allerhöchste Kayserl. Maj. anweise / sondern es ist wohl außer allen Zweifel / daß der Westphäl. Friede seine absonderliche ewige Verbindlichkeit habe / und eines neuen Pacti nicht bedürfftig gewesen. Da nun dieser Friede in dem Art. V. s. 38. vorhin schon deutlich im Munde führet: Quod Silesiæ Principes Augustanæ Confessionis addicti, Duces scilicet in Brieg, Ligniz, Münsterberg & Oels, itemq; civitas Wratislaviensis, in libero suorum NB. ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, welches das eine Membrum ist / und denn das andere: Nec non Augustanæ Confess. Exercitio, manuteneri debeant, so wird alles dasjenige daraus gangretne stessen / was ich ad hunc. in meinem Schreiben weitläufftiger angeführet: Insonderheit / daß der Rudolphinische Majestät-Brief darinnen aufs allerdeutlichste bestättiget worden / wortinnen unter andern klar enthalten ist: Daß kein Augsp. Confess. Verwandter bloß und allein der Religion halber ab Officiis removiret werden solle. Mit diesem allen streitet im geringsten nicht / was von denen Königl. Schwedischen Herren Commisariis angeführet wird / ob hätten Sie versichert / daß wenn nur einmahl denen Aug. Conf. Verwandten in Schlesien ihre Gewissens-Freyheit zugelassen werde / Ihre Königl. Majest. von Schweden niemals zwischen dem was Ihre Kayser- und Königl. Maj. und Dero Unterthanen in Politicis angenge / sich eingumischen verlangen würde. Dann Ihre Königl. Maj. von Schweden bescheiden sich billich / daß Sie nicht befugt sind / Ihre Kayserl. Maj. in die Regierung ihrer Kays. Erb-Landen einen Eingriff zu thun / oder darinnen insonderheit vorzuschreiben / welche Personen und Obrigkeiten Sie ihren Fürstenthümern vorsezen sollen / sondern es überlassen Ihr. Kays. Maj. Ihre Königl. Maj. von Schweden dasselbe vollkommenlich / ob Sie gleich denen Augspurg. Confessions-Verwandten pacificiret: Quod ab Officiis publicis, quatenus ad ea idonei fuerint, Religionis causâ arceri non debeant. Allermassen man mit diesem Pacto die Reformation der Religion so wohl von denen Kayserl. Officianten und

Obzig

1707.

1707.

Obrigkeiten / als denen unbeamten Unterthanen abwenden wollen / damit diese ihrer Aemter wegen nicht in deteriore conditionem, als die geringsten Bürger und Bauern gesetzt werden / oder gar eine Aenslichkeit mit denen tolerirten Juden bekommen möchten: Zudem nun auch das Jus reformandi in genere ad politicum Regimen unstreitig gehört / und eine Virtus oder Facultas Majestatis ist; welcher der sumus Princeps quoad Exercitium per Pactum seinen Landen und Unterthanen zum besten / und Consolation ihrer Gewissen / sich wohl begeben können / inmassen Ihre Kaysrl. Majest. sich desselben in §. 8. Conventionis quoad universam Silesiam aus blosser Kaysrl. Clemenz vollkommenlich begeben haben; so wird doch dem Kaysrl. Regimini politico dadurch der geringste Eingriff von Schwedischer Seiten nicht gethan / sondern bloß angezeigt / daß diese Sicherheit für die Reformation, so wohl die Magistraten als Untergebene / welche beyderseits in dem gemeinen Genere der Kaysrl. treuehorsaamsten Unterthanen zusammen kommen / ohne Unterschied angehe / & nemo aded Augustanae Confessionis causa ab officio publico arceri debeat. Dann es muß ja Ihrer Kaysrl. Majest. treuehorsaamsten Vasallen und Unterthanen Evangelischer Religion in der Seele schmerzen / und bey denen andern Potentien gleicher Confession ein herzliches Mitleiden erwecken / wann diese Evangelische Kaysrl. Vasallen / ob sie gleich aus denen grösssten Häusern und besten Familien ihres Vaterlandes geboren / und dabey die besten Meriten von der Welt haben / so wohl die Landes-Onera und Kaysrl. Contribuenda in ungleich höherem Quanto, als die Catholischen / auff das allerwilligste tragen / dennoch in dem Kaysrl. allergnädigsten Vertrauen / und der iustitia distributiva, ratione Praemiorum & Emolumentorum, so gar sehr von denen Cathol. distingiret werden. Welche insignis Reformationis species, wie ich sie hoffentlich nicht unbilllich in meinem Schreiben genannt / allerdings ad libertatem Religionis Augustanae maxime restrictam & perturbatam keinesweges aber ad Politicum Regimen praesuppositis pactis hilce contrariis absque limitatione superius deducta zu referiren.

Ad §. 2. Ist abermahl ohne Accession der Alt-Ranstädtischen Convention in dem blossen §. 40. Instrumenti Pacis Westphalicae gang deutlich zu befinden / daß die drey Kirchen prope Mœnia Civitatis Schweidniz, Jauer & Glogau, mit dem Onere, oder der Condition exsolvendi taxam Stole Parochis illorum locorum Catholicis, aut praesentandi Ministros Magistratui seculari, nicht belegt / oder also aufzubauen pacificiret worden / inmassen ihnen auch Anfangs solche zu entrichten nicht angemuthet / sondern eine ziemliche Zeit die ex Pace Westphalica acquirirte Freyheit gelassen worden. Ob nun gleich hiernächst auff dieser Parochorum interessirte Preces Ihre Kaysrl. Majest. Ihre treuehorsaamste Unterthanen Augspurgsch. Confess. mit Einrichtung solcher Taxa Stole hithero ex clementissima Conniventia beschweren lassen / so können doch diese Parochi dar-

aus keine Observanz wider den Westphälischen Frieden-Schluss / und Ihre Kaysrl. Majest. Evangelis. Unterthanen etabiliren / oder auff eine Introduction bey Aufferbauung dieser Kirchen sich beruffen / indem sie diese Introduction von Ihre Kaysrl. Majest. wider den Inhalt des Westphälischen Friedens zu erbitten / nicht befugt gewesen.

Noch weniger wird ihnen hierinnen die Alt-Ranstädtische Convention zu statten kommen / welche sich nirgends auff dergleichen contra manifestissimum & genuinum Sensum Pacis Westphalicae gerichtete Observantien gründet / sondern vielmehr dessen genuinum sensum überall für Augen leget / wie nicht weniger mit unerbetenen und pacificirten Gnaden-Bezeugungen gegen die Kaysrl. treuehorsaamste Schlesiische Vasallen Ihre Kaysrl. Majest. Landesväterliches Herze in vielen Stücken gewonnen; wie denn auch / was die Praesentation der Ministrorum Ecclesiae für die Königl. Weltliche Aemter betrifft / die Introduction derselben bey Aufferbauung dieser Kirchen silentibus de hoc Pacis Westphalicae tabulis, aber wenig pro norma zu achten / sondern da per Conventionem Alt-Ranstädiensem die Evangelische Consistoria wiederum in ihre alte Verfassung gesetzt werden / dadurch die schönste Gelegenheit sich vielmehr eröffnen wird / die Bestellung der Evangelischen Parochorum, nec non Ministrorum Ecclesiae & Scholarum secundum Canones in Augustana Religione receptos zu reallumiren / wie unten bey dem §. 7. anderwelt wird erinnert werden. Indessen werde ich Ihrer Königl. Maj. von Schweden / meinem allergnädigsten Herrn / unterthänigst anrühmen / daß durch Eu. Excellencien generelle Bemühung / Ihre Kaysrl. Majest. sich allergnädigst declariret / den Ew. Excell. in meinem Schreiben vorgestellten Passum genuini sensus Pacis Westphalicae wegen der Thürme / des Glocken-Klanges zum Gottesdienste und Begräbnissen / des Evangelis. öffentlichen Letzten-Conducts, der Perpetuität / Reparation und Erweiterung dieser Kirchen und Schulen / wie nicht weniger Verwandlung derselben in steinerne Gebäude / jedoch daß selbstge auff solchen Fall einen Canonen-Schuss von denen Städten entferner werden mögen / denen Augspurgischen Confessionis-Verwandten allergnädigst zu accorderen.

Ad §. 3. Werden Ew. Excellencien sich noch ferner erinnern zu lassen hochgenügt geruhen / daß Ihre Königl. Majest. von Schweden darinnen contra sensum Conventionis das allerwenigste zu begehren / sondern nur bloß den gemeinen Bürger- und Bauersmann des Effectus dieses Pacti gemessen zu lassen / allerbilligst gemünet sey. Dann Ihre Königl. Majest. geben zu / daß an denen Orten / ubi publicus Augustanae Religionis usus hactenus interdictus est, so wohl der Cultus divinus cum inquilinis entweder zu Hause privatim oder in vicino Territorio publice geschehen / und gleicher Weise die Information der Kinder exteris Religionis Augustanae Scholis, aut privatis domi Praeceptoribus überlassen wer-

1707.

den

1707.

den müsse. Dieses hat auch seine völlige Wichtigkeit bey denen von Adel auff dem Lande und Bürgern in denen Städten / welche das Vermögen haben / ihre Kinder außser Landes zu schicken / oder denen selbst einen privat-Præceptorem zu halten. Diemittel aber die gemeinen armen Bürger in denen Städten und die Bauern auff dem Lande in gesamte / welche in den Stand ihres Vermögens zukommen / niemahlen Hoffnung haben / daß sie solche Privat-Præceptores in ihren Häusern halten / oder ihre Kinder außser Landes schicken könnten / und demnach / ob sie schon gleiches Recht mit denen von Adel und vermögenden unadelichen Personen hätten / dennoch bloß um ihrer Armut willen entweder ohne Education und Information ihrer Kinder bleiben / oder bey denen Catholischen Schulmeistern sich mit beyden versorgen lassen müssen: Hergegen diese von denen letzten in eodem hoc §. per verba: Nemo Augustanæ Confessionis cogetur Scholas Catholicorum frequentare befreyet / zu dem ersten aber / nur gedachter massen / unstreitig besetzt sind. Also wird daraus nothwendig folgen / daß durch Schulhalter oder Schulmeister der Sache entweder geräthen / oder diese arme Leute der bloßen Armut wegen verwildern / also des Effectus dieses Beneficii unfähig bleiben müssen; welches durch ein dergleichen Pactum publicum wissenlich zu verhängen / eben so viel zu seyn schetnet / als die Verantwortung selber auff sich zu laden. Hierzu kommt / daß ein solcher Schulhalter in sensu communi nichts wünschter / als ein Publicus Præceptor sey / inmassen die Schut. Collegen in öffentlichen Schulen alleine dafür zu halten / sondern bloß ein Privatus, welcher mit Schulhalten und Informiren im Christenthum / Rechnen und Schreiben armen Eltern dienet.

Wie nun nach denen natürlichen und Vöcker-Rechten / alle Pacta cum Effectu unsehtbar zu verstehen / und dieses oder jenes Jus oder Befugniß niemanden hilft / wenn er zum Effect nicht gelangen kan: hergegen erbarmenswürdig und höchstverantwortlich wäre / wenn so viel arme Kinder / wie das unvermünstige Viehe und das Holz im Walde auffwachsen solten; als habe ich nicht den geringsten Zweifel / wann Ew. Excellenzen solches alles bey sich wohl erwegen / und Jhro Kayserl. Majestät bedürffenden Falls / von dieser rationablen Königl. Intention fernere Vorstellung thun / nicht in der Suspicion, als wenn Jhro Königl. Majestät diese und andere Passus ultra limites Conventionis zu extendiren gemeinet wären / träftig berechnen werden / daß Jhro Kayserl. Majestät nicht solten in obige billige Schranken ihren armen treuehörtsamsten Unterthanen zu unschätzbare Gnade allergnädigst condescendiren. So werden auch Jhro Kayserl. Majestät sich eben wenig mißfallen lassen / dero allermildeste Concession wegen Rettung des Heil. Abendmahls bey Besuchung der Evangelischen Kranken und Sterbenden / auff die Pfarren extra Silesiam in locis vicinis allergnädigst zu extendiren / wess denen Gesunden ex eodem hoc Paragrapho unstreitig erlaubet ist / negotiorum horum vel actuum

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Ministerialium, velut Copulationis, Baptulatio-nis, Funeralium, Communionis Sacrae causa, ad loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, solutis Parocho loci iis, quæ ex veteri usu debentur.

Wegen der Regulir- und Einrichtung einer neuen billigen Taxæ Scolæ für die Catholische und Evangelische Pfarrern / habe zu Ew. Excell. ich schon das Vertrauen / daß selbige so wohl der Billigkeit nach eingerichtet / als die Kayserl. Ratification darauff so dann erfolgen werde; und bleibe hienächst ferner zum höchsten verbunden / daß Ew. Excellenzen die concedirte Verschonung der Augspurgis. Confessions-Verwandten mit allen Catholischen Actibus und Ceremonien / welche bey der Evangelischen Religion nicht gebräuchlich sind / wenn sie dasentge erlegt / was sie secundum taxam Scolæ zu entrichten schuldig seyn werden / gütigst ausgewircket haben.

Dann wird mir hoffentlich auch erlaubet seyn / aus dem unberührten Passu der Redintegration derer jurium Parochialium, quoad Salaria & Emolumenta pecuniaria Parochorum utriusque Religionis die allergnädigste Kayserl. Annuirung zu präsumiren. Was aber die Fundationes und Stiftungen zu Pflieg- und Erhaltung derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen / Schulen / Studien und Armen betrifft / wenn Jhro Kayserl. Majestät das wohlgegründete Principium, daß solche Catholischen Subjectis unbilliger Weise zugeeignet werden / zu admittiren geruhen; so werde ich in factis, daferne darinnen andere erhebliche Umstände sich finden solten / alle Information und Remonstration mit schuldigstem Respect allerdings annehmen und derselben gewärtig seyn. Wie dann auch

Was Ew. Excellenzen ad §. 5. wegen der Bonorum Pupillarum ex jure Communi ermæuert / billich und löblich ist / daß Jhro Kayserl. Majestät über dergleichen Sanctiones, welche allerdings denen Pupillen in genere zum Besten gereichen / halten lassen. Man hat aber an Königl. Schwedischer Seiten in diesem §. bloß auff die Religion das Absehen gerichtet / daß intuitu derselben die Evangelischen Pupillen nitrgends deterioris conditionis als die Catholischen seyn / und considerirer werden möchten / und versiehet man sich nicht weniger / daß die Freyheit / außser Landes sich zu verheirathen / denen Evangelischen Jungfrauen so wenig als den Witwen werde verwehret seyn.

Ben dem §. 6. ist nichts übrig / als für die Kayserl. Admission des Königl. Schwedischen Monia den gemeinsten Danck abzuschicken.

Ben dem §. 7. aber geruhen Ew. Excell. sich noch weiter wohlmeinend / und mit guten Gründen vorstellen zu lassen / daß in der Alt-Nanstädtschen Convention diese ausdrückliche Alternativa zu befinden: Cause matrimoniales, alique ad Religionem spectantes, Consistorio Catholico vel non subijciuntur, aut secundum Canones in Augustana Religione receptos judicabuntur. Indem man das zulänglichste Mittel solches zu bewerkstelligen im Lande / und aus dieser Convention es zu gebrauchen / die unstreitige Wahl hat;

hergegen

D

1707.

hergeben die Cathol. Consistoria nach der Hypothese ihrer Religion ohne Verletzung ihrer Gewissen nach denen Canonibus in Augustana Religionem receptis, die Causas Matrimoniales und Ecclesiasticas unmöglich tractiren / am allerwenigsten aber die Appellationes von denselben / mit Übergangung des Päpstl. Nunci, an die Kayserl. Maj. erwachsen lassen können; als solte ich dafür halten / daß bey denen Umständen der Alt-Ranstädtischen Convention, die höhere Cathol. Geistlichkeit lieber davon abstrahiren / als Ihre Kayserl. Maj. weiter anmuthen werde / auf diesem Entschluß zu verharren. Ja es würde den allergrößten Ruhestand im Lande erbauen / wenn diese Dissidenten dadurch auf einmal gehoben werden möchten.

Wie nun solchergestalt der Kayserl. Maj. als summo Principi, das supremum Arbitrium über die Actiones der Evangel. Consistorien per retervatam merito Appellationem unbeschränket verbleibet / und Sie sich in der Convention aus einem recht Landesväterlichen Gemüthe gegen Ihre Evangel. Unterthanen erkläret / daß Sie mehrgedachter massen ihre Causas Matrimoniales & alias ad Religionem spectantes, nach denen Principiis Augustanis einrichten lassen wolten / die Principes Augustanae Religionis aber das ihnen zugleich mit zustehende Jus Episcopale durch ihre Consistoria und Senatus Ecclesiasticos exerciren; so habe ich keinen Zweifel / es werden sich Ihre Kayserl. Majest. nach Veranlassung solchen Kayf. Versprechens / gefallen lassen / daß alle Pfarrer / Kirchen- und Schul-Diener mit denen Ihrigen / nicht allein ihre erste Instanz bey diesen Consistoriis haben dürfen / sondern auch / salvis Juribus Patronatus, die Präsentation derer Electorum & Vocatorum zum Examine und zur Ordination, hernächst die Confirmation selbst / und die Investitur, alles ad filum Canonum in Augustana Religionem Receptorum, bey und von denselben geschehen und verordnet werden möge. In dessen erkenne ich abermahl mit der größesten Veneration, was bey Ihre Kayf. Maj. Ihre Excell. ratione Pactorum inter Conjuges diversae Religionis, wegen Education der Kinder in dieser oder jener Religion / so wohl derer Copulationen halber / gültigst ausgebracht haben.

Quoad §. 9. habe ich oben ad §. 1. von wegen Ihrer Königl. Majest. von Schweden / meines allergnädigsten Herrn bereits ausdrücklich contestiret / daß Selbste Sich nie in die Gedanken kommen lassen / in das Politicum Ihrer Kayserl. M. Landes-Fürstl. Regierung des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien sich im geringsten einzumischen / oder der Kayserl. Maj. die Hände dardrinnen zu binden / noch weniger Derselben etwas vorzuschreiben / inmassen alle diese selbst eruirte harte Folgerungen aus denjenigen Vorstellungen / welche nomine & mandato Regiae Majestatis Sueciae secundum Pacis Westphalicae & Conventionis Alt-Ranstadiensis tabulas ich mit vollkommener Beobachtung Ihre Kayserl. Maj. allerhöchsten Majestätischen und Landes-Fürstl. Rechte / in meinem Schreiben gethan / hoffentlich nicht fließ-

sen werden. Dann wie ich bereits mit gnugjamen Gründen erwiesen / daß die Remotio Augustanae Confessioni addictorum ab Officiis publicis eine insignis Reformationis Species, und also allerdings zu der Religions-Convention gehörig / auch dannhero derselben mit einverleibet sey; also ist aus dem Instrumento Pacis Westphalicae §. Silesiae autem Principes &c. verbis: In Jura & Privilegia ante bellum obtenta, klar / daß darinnen insonderheit der vor der Böhmischen Unruhe erlangte Rudolphinische Majestät. Brief / denen fünf Fürstenthümern und der Stadt Breslau / auf das bindigste bekräftiget worden / dieser aber führet ausdrücklich im Munde / daß auch die in öffentlichen Aemtern sitzende / sich deswegen keiner Reformation und Remotion zu besorgen haben sollen.

Wess nun dem zuwider dennoch die Kayserl. Officia und Städtische Magistratus überall mit Cathol. Subjectis besetzt / und die Augspug. Conf. Verwandten dabey als inhabiles tractiret / die Land-Chargen aber bloß und allein propter defectum derer angehörenden Catholicorum zeithero zwar noch geduldet / jedoch so viel möglich nach und nach vermindert / ad Conventus Silesiae publicos aber gar nicht admittiret worden; so ist ja daraus unfehlbar zu erkennen / daß Ihre Kayserl. Maj. gar nicht geneigt sey / den Evangel. Unterthanen Obrigkeiten von ihrer Religion zu gestatten / sondern unter denen Cathol. Magistraten ewige Untergebene bleiben zu lassen. Wie nun aber diese neue Verfassung wider die Jura & Privilegia derer Fürstenthümer Hantg / Brteg / Wohlau und Münsterberg ante bellum obtenta, namentlich den Rudolphinischen Majestät. Brief / nec non Augustanae Religionis Exercitium, hienächst auch den §. 9. Conventionis Alt-Ranstadiensis, vermöge welcher sie von denen Officiis publicis nicht abgehalten werden sollen / läuffet; also hoffe ich auch / daß dieses Monitum ohne Grund in meinem Schreiben nicht an und ausgeführt / oder so angezogen worden / daß man daraus schließen könne / ob wolte man Schwedisch. Seiten Ihre Kayserl. Maj. hienunter zu nahe treten / oder in das Politicum-Regimen einen Eingriff thun. Ihre Königl. Maj. suchen für Dero Glaubens-Genossen mehr nicht / als daß ihnen der §. 9. Conventionis in Effectu & in genere, mit Aufhebung aller Inhabilität / so NB. aus der Religion herrühret / angedeynt möge. Dann die Worte: Ab Officiis publicis non arceantur sind general, müssen also auch NB. von allen Officiis publicis in genere und nicht allein von denen Land-Chargen verstanden / wie nicht weniger ihres wirklichen Effectus überall theilhaftig werden. Das übrige extra Considerationem Religionis Augustanae, quando hujus Confessores ab his Officiis non amplius arceantur, als ad Politicum so dann gehörig / bleibet Ihre Kayserl. Majest. von Ihr. Königl. Majestät von Schweden jederzeit unbefreiet und unbeschränket / und können sich die Landes-Fürstl. Jura und der ungebundene Wille Ihre Kayserl. Majestät in Erwähl- und Bestellung derer Subjectorum ratione Politici Regimi-

1707.

1707.

nis vollkommen extirpieren. Ist und bleibet solchem nach dieser Passus Officiorum Publicorum in beyden Instrumentis offenbartlich fundiret. In dem Westphalico in §. Silesia Principes &c. obbedeuter massen; in dem Alt-Ranstadiensis, in hoc §. 9. als darinnen aller Unterschied und alle Inhabilität der Kayserl. Schlesiſchen Vasallen und Unterthanen / quoad omnia Officia publica Silesiaca aufgehoben worden. Der Numerus und die Proportion der Officiorum in denen übrigen Fürstenthümern ist Ihro Kayserl. Majestät keinesweges fürgeschriben / sondern bloß ex consimilibus Principis & Exemplis, ohne Maßgebung vorgeschlagen / und dabey nicht mehr als der präsentissimus Effectus Pactorum begehret / Ihro Kayserl. Maj. aber auch einem andern an die Hand zu geben überlassen worden. Man hat die mehr angeführte richtige Regul / quod omnia Pacta cum effectu sint intelligenda in genere, und das Conventum tempus, intra quod illum habere debeant, in specie zum Fundament gesetzt.

Wann nun der bißherige mäßige und noch dazu sehr eingeschreckte Zustand der Land- Chargen zur Execution solcher Convention genug seyn sollte / würde wohl derselben hiertn ein schlechtes Bemühen geschehen. Es versehen sich also zu Ihrer Kayserl. Majestät Equanimität Ihro Königl. Majestät von Schweden gänzlich / daß Ihro Kayserl. Majest. dero Evangelische Unterthanen / secundum iustitiam distributivam nicht allein in denen Oneribus, sondern auch Commodis denen Catholischen gleich tractiren / dieselbe von denen Aemtern / so sie bißhero besetzet / ex sola ratione Religionis nicht arciren / verstoßen / oder in denselben Catholische Subjecta, nach Absterben der Evangelischen zu ihrer ungemeynen Disconsolation surrogiren / vielmehr des Effects der Alt-Ranstädtischen Convention bey der 1zigen Execution wirklichlich fähig machen werden.

Wie nun die Successio in Ducatibus Liegnicensi, Brigenſi, Wolaviensi & Münsterbergensi, salvis Juribus & Privilegiis ex Instrumento Pacis Westphalicae ipsis quaesitis & superius deductis geschehen kan; Also wird durch Erhaltung solcher privilegiirten Verfassung / so viel die Religion dero Officianten und Obrigkeit betrifft / Ihro Kayserl. Majest. Landes-Fürstl. höchstem Arbitrio so wenig als durch Erhaltung und Beschützung des Evangel. Gottesdienstes in dero allerhöchsten Regierung das geringste Ziel gesetzt.

Was aber die Honores supremos anbelangt / ist aus der Historia Silesiae zu ersehen / daß in vortigen Zeiten / auch nach der Reformation Lutheri, die Catholische Religion kein necessarium requisitum dieser Honorum supremorum gewesen / vielmehr unterschiedene Evangelische eingeborne Weisliche Fürsten so wohl die Obriste Hauptmannschafft rühmlich bekleidet / als auch die Königl. Nähe / wann gleich auch die Bischöffe dieses hohe Amte verwaltet haben / aus denen Evangelischen und der Augspurgischen Confession zugehörigen Subjectis genommen worden. Dieneil aber seit Ao. 1664. Niemand von dieser Confession mehr darzu gelanget / hergegen in der Alt-

Ranstädtischen Convention ausdrücklich pacificiret worden: Quod arceri ab his officiis publicis non debeant; So werden die Königl. Schwedischen Argumenta, so ich in dem Schreiben pro admisione Augustanae Religionis addictorum ad omnia Officia publica angeführet / dem genuino Sensui Tabularum Westphalicarum & Alt-Ranstadiensium hoffentlich überall conform seyn. Ueberdies würde denen Augspurg. Confess. Verwandten / insonderheit denen fünf Fürstenthümern und der Stadt Breslau / ja auch denen übrigen / welche desjenigen nie überführet / wessen sie im Pragerischen Reces beschuldiget / und demnach von denen Protestirenden Potenzen bey der Westphälischen Friedens-Handlung deswegen am allermeisten verberhen worden / viel zu nahe und wehe geschehen / wenn der von ihnen titulo oneroso redlich erworbene Rudolphinische Majestät. Bröff contra claram literam §. Silesia Principes &c. in den fünf Fürstenthümern und der Stadt Breslau / wie nicht weniger inauditis inculpatis, in denen übrigen / wider das Kayserl. klare allergnädigste Versprechen im Pragerischen Reces, ex solis praesumptionibus plat aufgehoben und cassiret seyn sollte / in dem aus denen Rechten bekandt / und aus der natürlichen Billigkeit erfindlich / daß ad cassandum Privilegium solenni titulo oneroso quaesitum, mehrere Requisite als solche Praesumptiones erfordert werden.

Quo ad 2. hujus §. membrum venerit ich abermalen mit schuldigstem Danke / daß Erw. Excell. mit der Kayserl. Deferirung / daß denen Augspurg. Confess. Verwandten / von Adel / Bürgern und Bauern die unter der Catholischen Herrschafften Jurisdiction gelegene Fundos käufflich an sich bringen mögen / hochgeneigt versichern wollen / darunter dann auch Zweifel frey alle andere Tituli ad transferendum Dominium habiles zuverstehen seyn werden. So sehe ich auch ferner mit ungemeynen Vergnügen / daß Ihro Kayserl. Maj. allgeredest nicht gemeinet seyn / der Catholischen Geistlichkeit zuverstatten / daß sie sub praetextu, daß dieses oder jenes Gut vor der Religions Aenderung derselben gehörig gewesen / den Vorkauff zu pretendiren / oder die Augsp. Confessions-Verwandten in denen juribus Successionum tam ex Testamento quam ab Intestato in dero gesamtem Kayserl. Erb-Landen als indigni aut incapaces, einer Belränckung zubefürchten haben solten; inmassen auch in einigen Landen / wann sie ex defectu Religionis den Possess selbst nicht behalten können / worunter also Ober- und Nieder-Schlesien nunmehr nicht zuverstehen seyn wird / diesen Augspurg. Confess. Verwandten erlaubet wäre / die ihnen solcher Gestalt angefallene Effecten zuverkauffen. Nun würde es dislets an Probationibus, daß von der Kayserl. Majest. Beambrien und Magistraten ein anderes veranstaltet / und aus denen in meinem Schreiben angeführten Principis concerniret worden / nicht ermangeln; weil aber Ihro Kayserl. Majest. Landes-Fürstl. Mißfallen aus dero Allergnädigsten Declaration gnugsam zuerkennen / wird das Vergangene weiter empfindlich zu berühren / zu nichts dienen.

1707.

Wegen des an Königl. Schwedischer Seiten ex principio Art. I. Conventionis Alt-Ranstadiensis de concessione scil. Liberi Religionis Exercitii ibidem expressa genommenen sogenannten Generis, findet man dießseitig keine erhebliche Besorgniß / daß solches zu einiget Verwirrung oder Eröffnung eines Thors zu unsehllichen Streitigkeiten Anlaß geben könnte / sondern wie das liberum Religionis Exercitium ex ipsa vi vocis & intentione Serenissimorum Contrahentium bald Anfangs in genere eröffnet / und pro Regula constituiert / also sind in denen folgenden §. §. die Exceptiones und Restrictiones nach einander abgehandelt und abgeredet worden / wie alle Pacta und Contracte auf der Welt also pflegen gemacht und eingericht zu werden. In welchen Stücken nun die Pacta Westphalica und Alt-Ranstadiensia die libertatem nicht restringiren / werden Jhro Kaysrl. Majest. hoffentlich dieser Religions-Freyheit keinen Einhalt zuthun begehren / wie man denn auch die Catholische Unterthanen / welche zu der Catholischen Religion nicht gezwungen / oder in Jugend wider der Eltern Willen dazzu erzogen worden / der Kaysrl. Gnade überläßet / nicht zweiffelnd / es werde denen selbst aber doch das Beneficium emigrandi in Pace Westphalica memoratum, so wohl als denen Coactis und in primâ aetate wider der Eltern Willen in der Catholischen Religion erzogenen die freye Wiederkehrung zu der Augspurgischen Confession verstatet werden.

Dagegen an Königl. Schwedischer Seite die Kaysrl. Indulgenz der Arbeit an denen gebotenen Catholischen Kirchen, Festen und Feiertagen / dann die freye Haltung der Fast, Buß, und Beth, Tage der Augspurgischen Confessions-Verwandten / wie nicht minder die Verstatung derer Begräbnissen und Epitaphiorum der Evangelischen Collatorum in die Kirchen / wo Sie das jus Patronatus haben / solutis Stolz Accidentiis gestänend acceptiret / und wegen der übrigen Paræcorum Augspurgischer Confession sich versiehet / daß ihnen die Standesmäßige Sepulturen auf denen Kirchhöfen nicht denegiret werden dürfen.

Wie nun / was die Königl. Schwedische Haupt-Intercessior. für die übrigen Augspurg. Confessions-Verwandten / welche in dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / außser Ugnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg und der Stade Breslau sich befinden betrifft / man nicht sehen kan / wie darauf an Kaysrl. Seiten die allgeringste Reflexion nach der NB. in meinem Schreiben so klar und ausführlich deducirten Intention und vorbehaltenen Gerechtigkeit gemacht / oder etwas eingemengt worden / welches derselben Argumenta enträfften könnte; so halte ich für überflüssig / solcher etwas weiter hinzu zu thun / weil Jhro Kön. Maj. auf einigte Weise diese auf Selbte mit ihren Reichthümern devolvirte schwere Intercessions-Obligation, an welcher so viel tausend seuffzende Seelen Theil haben / länger als die veraccordirte Frist anweiset / auf sich nicht zu behalten / sich bereits wohlbedächtlig declariret; indem sie nicht vermerken / daß sie etwas mehr an Jhro Kaysrl. Maj.

begehren / als was die mit Deroselben geschlossene Convention deducirter massen / offenbarlich im Munde führet; trauen auch Jhr. Kaysrl. Maj. am wenigsten zu / daß Sie Jhrer Königl. Maj. andere als Königl. Beobachtungen und Entschlessungen von ihren Pactis und Unterschriften beylegen werden. Quoad §. II. werde ich die Sache bey der authentischen Kaysrl. Erklärung über der Verbindlichkeit Dero allerhöchsten Kaysrl. Rescriptorum ratione Formalium es schon bewenden lassen können.

Im übrigen geruhen Ew. Excell. sich hochgeneigt zu erinnern / welcher Gestalt auf Jhro Königl. Majestät von Schweden / meines allergnädigsten Herrn / absonderlichen Befehl / ich aus unterschiedenen Bewegniß-Gründen wegen Restitution derer Protestanten / Reformirter Religion in den Stand / worinn sie tempore Pacis Westphalicae sich in Jhro Kaysrl. Majestät Schlesienschen Landen befunden / absonderliche Vorstellungen gethan.

Nachdem nun die Reformirten unter denen Augspurg. Confessions-Verwandten / laut gemeldeten Westphäl. Osnabrückischen Friedens Art. VII. notorie begriffen / und zugleich / nebst denen sogenannten Lutheranern / alle deren Jurium & Beneficiorum theilhaftig sind / welche in favorem gedachter Augspurg. Confessions-Verwandten durch gemeldeten Frieden stipuliret worden / als versehen sich Jhro Königl. Maj. von Schweden / daß man die Reformirten in Schlesien bey letzter Execution der Alt-Ranstädtischen Convention ebenfalls in den Statum restituiren werde / worinn sie ante bellum & tempore Pacis Osnabrugensis gewesen / auch per Executionem illius Pacis wirklich restituiret worden. Da nun solcher-gestalt so unterschiedene Passus bey der Execution der ganzen Convention vorgefallen / welchen Jhro Kaysrl. Maj. selbst eine und andere Erläuterung zu geben der Nothwendigkeit erachtet; so finden Jhro Königl. Maj. von Schweden / zu Verhütung aller künftigen Recidiven, aus einer vollkommenen aufrichtigen Intention, in meiner Ordre ganz unumgänglich / etnen alle Zweifel-Fälle in sich haltenden decisiven Executions-Recels mit Ew. Excell. aufzurichten / allermassen solches in der Execution der Tabularum Pacis Westphalicae, ob gleich solches darinnen expresse nicht pacificiret gewesen / erspriesslich beobachtet worden / zumalen an Königl. Schwedischer Seiten nicht zu befinden / was Jhro Kaysrl. Majest. daraus für ein Präjudicium entstehen könne / vielmehr dafür gehalten wird / daß dieser Recels nicht allein von der beschehenen Erfüllung der Convention das richtigste Zeugniß ablegen / sondern auch beyden Majestäten in einer vollkommenen Versicherung dienen werde / daß alles dasjenige in perpetuum eradiciret sey / was in beyderseits Gemüthern noch einigte Besorgniß übrig lassen können.

Wie nun Jhre Königl. Maj. mein allergnädigster Herr / keine andere Gedancken in Dero Königl. Herzen führen / als welche zu der allergnädigsten Intelligenz, Harmonie und Freundschaft mit Jhro Kaysrl. Maj. beständigen Anlaß

1707.

1707.

geben; also versehen zu Jhro Kayserl. Majestät hochgepriesenen Justice sich auch Jhro Königl. Majest. von Schweden / einer vollkommenen Auffräumung aller dieser Zweifel und Difficultäten; inmassen auch ich an meinem Orte für die grösste Kayserl. Gnade zu erkennen habe / daß Jhro Kayserl. Majest. Ew. Excellenzen befohlen / mit mir zusammen zu treten und zu trachten / das Dubiose gütlich auseinander zu setzen.

Indem ich mich nun sicherlich untersehen kan / auff Eurer Excellenzen einige Wissenschaft meiner Gedult in Erwartung des Anfanges dieser Commission, respectueusen Annehmung und Überlegung der Kayserl. Erklärung mit meinen Königl. Mandatis bey denen gehaltenen Conferenzen / und übrigen treu-eifertigen Applicationen beyde Majest. mit meinen Negotiationen wohl zu vergnügen / und dero erneuerte Freundschaften auff's feste verknüpfen zu helfen / mich selbst zu berufen / so empfinde ich auch nicht bey mir den geringsten Zweifel / daß Ew. Excellenzen mir die friedfertigsten Gedancken / Absichten und Bemühungen nicht noch ferner zu trauen / und dabey jederzeit erkennen und finden werden / daß ich mit einer sonderbaren Hochachtung verharre

Eurer Excellenzen

Breslau / den 27. Jan.
Anno 1708.

gehorsamer Diener

H. Freyherr von Strahlenheim.

Wir wollen/was weiter zwischen Kayserl. Commissionarien und Schwedischen Plenipotentiaro vor Worte gewechselt worden / in Geschichten folgenden Jahrs anführen / da hier noch zu erinnern fällt / wie gesambte A. E. zugethane in Breslau versammelte Stände von Land und Städten bey Kayserl. Commission, nach gemachten bescheidenen und vorsichtigen Eingang / mit der Bitte erschienen: beförderlich zu seyn / daß der Religion halber vertriebene / wiederkommen / ihre Güter einnehmen / ihre Kinder / nach Gewissen / erziehen / die nach Hofe abzuordnende freyen Zugang haben / und erst Anseyte in Schlesien beym Amte zu thun / überhoben bleiben / denen Luthertischen auch Kirchen / die Catholischen nichts nütze / eingehan werden möchten. Ihre Worte waren diese:

P. P. Mit was für unerhörten Freunds-Berzeugungen die Herren der Augspurgischen Confession zugethanen treugehorsamsten Stände des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien von Land und Ständen gerühret worden / als sie so wohl von dem / von Jhro Kayserl. und Königl. Majest. unserm allergnädigsten Erb-Landes-Fürsten und Herrn / ihren Deputirten an dem Kayserl. Hofe verstarreten sanftmüthigsten Gehör / derer durch den allzuweit gegangenen Eifer der Catholischen Beistlichkeit / von Zeiten zu Zeiten angewachsenen Religions-Gravaminum, als der kurtz darauf aus einem recht unvergleichlichen

1707.

Kayser- und Landesväterlichen Gemüthe / über die restituirte Freyheit dieser Confession mit Jhro Königl. Majestät von Schweden erfolgten Kayserl. Convention gewisse Nachricht erhalten / können Ew. Excellenzen Hoch-Gräfl. Gnaden und unsers Herrn / wir mit keiner Expression gnugsam zu erkennen geben. Wir veneriren vielmehr diese unaussprechliche Kayserl. Gnade / mit einer treuehffrigsten Begierde / solche mit willigster Auffopfferung unsers Gutes und Blutes gegen Jhro Kayserl. Majest. und dem ganzen Erz-Herzogth. Hause Oesterreich nebst unsern Nachkommen / nach und nach dankbarlich abzuwürdigen.

Und da allerhöchstgedachter Kayser- und Königl. Majestät allergnädigst gefallen / Ew. Excell. Hoch-Gräfl. Gnaden und unsern hochgeehrtesten Herrn / als allersehrigen Hochlöbl. Witt-Regenten unsers lieben Vaterlandes / zur Execution solcher mit Jhro Königl. Majest. von Schweden getroffenen Convention-Commission, aufzutragen / so gereicht uns solche allergnädigste Erkiesung zu nicht geringer Consolation, indeme die wahre Wohlfahrt und das Augenscheinliche Aufnehmen der Schlesiischen Lande niemanden tieffer zu Herzen dringen kan / als denen / welche so grosses Theil daran haben und nehmen. Wie wir denn auch vermittelst gegenwärtiger schriftl. Entdeckung unsers Anlegen vor Ew. Excell. Hochgräfl. Gnaden und unsern hochgeehrtesten Herrn / aus mir gedachten Ursachen um desto unvermeidlichen erscheinen müssen / als die vortigen Zeiten gnugsam besetzt haben / daß durch ungleiche Interpretationes und invidiöse Restrictiones der Beneficiorum summi Principis, welche doch nach der bekandten Regula latissime zu interpretiren / die treugehorsamste Stände der Augspurgis. Confess viel ungründere An- und Zusprüche von Catholis. Beistlichkeit erleiden / und darüber Jhro Kayserl. Majest. ihrem allermildesten Landes-Fürsten mit Anrufung der gerechtesten Kayser- und Königl. Schutzes / mehremahlen allerdemüthigst angehen müssen / allermassen wir der Hoffnung leben / es werden Ew. Excell. Hochgräfl. Gnaden und unser hochgeehrtester Herr / dieselbe alle in gnädige Erwegung zu stehen / und mit einer favorablen allermerthätigsten Vorstellung bey unserm allergnädigsten Kayser / König und Erb-Landes Fürsten zu begleiten nicht unterlassen.

Es kommet uns zwar keinesweges in unsere treugehorsamste Gedancken / in die Pacta derer allerhöchsten beyden Majestäten unbefugter und unanständiger Weise / uns mit zu ingeriren / oder wie ein und das andere Theil derer gecrönten Paciscenzen von den Terminis der Execution oder Interpretation derselben / nach Aufweise der theils gedruckten Actorum publicorum unter sich tractiren / uns etwas anzunehmen / sondern vergnügen uns vielmehr lediglich / mit demjenigen Gnaden-Geschencke / welche wegen mehrerer Freyheit des Exercitii August. Confess. aus solcher Convention uns allerseits allermildest zuwachsen.

Wir werden aber mit unserm allerdemüthigsten und flehentlichen Bitten hoffentlich nicht sündigen / wann wir bey solcher Gelegenheit allerunterthä-

Gesamter
Stände
Unterthänigstes
Bitten/

1707.

um Re-
vocirung
derer Re-
ligions-
halber
Vertriebe-
nen/

nigst sollicitiren / daß da nunmehr der große
Gott / das Herz unsers allergnädigsten Kayfers
so weit zu uns gewand und gelenket / daß Ihre
Majest. dem Lande Schlesien / das freye Exerci-
tium August. Confessionis aus angestammter De-
sterreich. Clemence allgerichtet wieder geschen-
cket / die um solcher Confession willen zeitlich ver-
erbtene / oder deswegen selber ausgewichene Kay-
serl. Vasallen und Unterthanen / mit allergnädig-
ster Aufhebung der dinstals erwan ergangenen Pen-
nal-Mandaten / zum wirklichen umgestohrenen Ge-
nuß ihrer verlassenen Haabseligkeiten und Güther
wiederum admittiret / so wohl denenselben die
weggenommenen Kinder / zu ihrer freyen und un-
gezwungenen Education in der Eltern Religion
restituiret werden mögen.

um Er-
laubnuß
Deputirte
in Reli-
gions-
Sachen
nach Hof
zuschicken/

Und weil wir aus der Alt-Kaisersächsischen Re-
ligions-Convention, unter andern auch mit velen
Freuden-Thränen gelesen / daß uns hinführo
frey stehen solle / gewisse Leute und Mandatarios
an dem Kayserl. Hofe / zu unmittelbaren Vor-
trag unserer Religions-Angelegenheiten / auff un-
sere Kosten zu halten und zu unterhalten / so getro-
sten wir uns auch allermildesten Kayserl. Gnade /
daß diejenigen Memorialia, Suppliquen /
Deductiones und Schrifften / welche diese Man-
datarii in unserm Nahmen entweder selbst concip-
irt / oder unterschrieben / so wohl bey Ihrer Kay-
serl. Majest. selbst / als dero hochprechtl. Vöheim-
schen Hof-Cangley und hohen Raths-Stuben un-
weigerlich werden angenommen / als auch hinfüh-
ro uns allergnädigst verstatet werden / so wohl in
Individuis als gesambten Corpore vermittelst ge-
wisser Deputirten vor Ihrer Kayserl. Majest. Lan-
desväterliche Augen zu treten / und unsere Anli-
gen in der tieffsten Devotion vor denenselben aus-
zuschütten / zu welchem Ende wir hfermit allger-
horsamst zu bitten veranlasset werden / daß die wie-
der uns extrahirte Kayserl. Rescripta und San-
ctiones, vermöge welcher wir vorhero die Ursachen
unserer Deputationen nach Hofe / denen Königl.
Aembtern anzuzeigen / und dann auff eine aller-
gnädigste Permission zu erwarten schuldig seyn
sollen / allergnädigst aufgehoben werden mögen.

um Er-
hörung
Schwedis-
cher Inter-
cession in
Ansehung

Nächst diesem unterstehen wir uns auch aus al-
terunterthänigster Zuversicht zu Ihrer Kayserl.
Majest. Landesväterl. Reflexion auff unsere Ge-
wissens-Ruhe / daß selbre uns allergnädigst zu-
trahan werden / wie wir die Grängen unserer heil-
lig beschwornen unterthänigsten Pflicht im mindes-
ten zu überschreiten uns nicht werden in den Sinn
kommen lassen / für den Thron Ihrer Kayserl.
Majest. hauptsächlich zu erscheinen und mit Dank
und Liebevoller Embrassirung dero Füßen selbre
nochmahlen allerdemüthigst anzuruffen / die höchst
bewegliche Königl. Schwed. Intercession in das
Kayserl. an Clemenz vor allen andern Christli-
chen Potentaten und Welt-hochgepriesene Erz-
Herzogl. Oesterreichische Gemüch / tief einetin-
gen / und uns davon den intendirten Effect in
denen übrigen alten Erb-Fürstenthümern / Stan-
des-Herrschaften und Landen Ober- und Nieder-
Schlesien / so viel die nach dem Westphälischen
Frieden eingezogene Ktzen / Schulen / Officia

publica, und was denenselben allenthalben an-
hängig ist / betreffen / um so vielmehr allgerrech-
test gentessen zu lassen / als die allergnädigste Con-
vention uns versichert / daß von nun an und zu
ewigen Zeiten einige Reformation der Evangell.
Religion in ganz Schlesien im wenigsten zu be-
fürchten. Allermassen diejenige Kirchen und
Schulen / welche in denen Evangell. Gemeinen
zu dem Catholischen Gottesdienst bis anhero etnge-
zogen worden sind / und an wenigen Orten mehr
nicht / als von dem Catholischen Parocho und
Schulmeister gebraucht werden / präsupposito
superioris Conventus Principio denen Catholischen
fürhtn wenig oder nichts nütze seyn / denen Volk-
reichen Evangel. Gemeinen aber die allgergröste
Consolation von der Welt geben / und sie von de-
nen ungemeynen Beschwerden und Unkosten
auff 5. bis 10. und mehr Meilen zu ihrem Gottes-
dienst zu reysen vollends besreyet / mithin zu denen
Kayserl. Contribuendis mehr und mehr capable
machen werden. Dann obgleich Ihre Kayserl.
Majestät von unserm Widerwärtigen könnte und
möchte unverantwortlicher Weise präoccupiret
werden / als wenn dero Vasallen und Untertha-
nen der Augspurgischen Confession die Liebe gegen
dero von Gott ihr vorgeseztes und angebohrnes
Majestät. Ober-Haupt nicht in solchen Grad als
die Cathol. in ihren treuehorsamsten Herzen /
und daher mit weniger Königl. Gnade / Ver-
trauen / Employrung in die Kayserl. Civil- und
Militar-Dienste und Aembter zu beehren stünden /
so können wir wohl den Richter aller Welt / welcher
das Innerste unserer Gedanken erforschet / wider
solche über alles Vermuthen sich erwan ereignende
Aufsagen zum Zeugen anruffen / ja nicht einmahl
uns besinnen / daß ein rechtschaffener Kayserl.
Evangel. Vasall und Unterthan aus einem sol-
chen bösen Fundament an hochheiltiger Beobach-
tung seiner Frey und Pflicht denen Catholischen
einen Vorzug gelassen hätte. Wie wir nun aber
zukünftig in dieser unserer allgerhorsamst unter-
thänigen Schuldigkeit / mit denen Cathol. auff's
vertraulichste und freundlichste in die Wege weiter
zumuliren / die Prædia, Commerciens und Manu-
facturen ic. ic. bey der vollkommenen Religions-
Freiheit auff eine ungläubliche Weise durch Got-
tes Segen zu melioriren / uns auff's äusserste be-
arbeiten / unsere Kinder in allen Civil- und Militar-
Wissenschaften / wie auch Exercitiis zu Ihrer
Kayserl. Majest. eigenen Diensten vornehmlich er-
ziehen / und dadurch den aus unsern Landen in die
Nachbarschaft durch die vielfachen Religions-
Bestimmernisse ganz entwichenen Nervum re-
rum gerendarum wieder einzuführen keine Appli-
cation, Mühe und Arbeit sparen / mithin Gut
und Blut vor Ihrer Kayser- und Königl. Majest.
Diensten allemahl auffopfern wollen / also getro-
sten wir uns in dieser allerdemüthigsten Bitte einer
recht Kayserl. und Landesväterlichen Erhörung /
indeme die Majestäten in der Welt mit nichts als
der mitleydenl. Erbarmung über das unschuldige
Anlihen ihrer Unterthanen der Göttlichen glet-
cher werden können. Erw. Excell. und Hochgräf.
Gnad. und unsern hochgeehrtesten Herrn aber vortd

1707.
ganz
Schlesien.

zum Be-
stehen des
Publici



1707.

zu einem sonderbahren Ehren Andencken / bey uns und der Nachwelt gerechten / wann dieselben / mit Dero höchst . vermögender Secundirung diese unsere und des gangen Vaterlandes Wohlfarth bey Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst mit werden erbitten helfen / dafür wir mit höchster Veneration und aller vermögenden Danckbarkeit jederzeit verharren.

Erw. Excellenz
Hoch. Großg. Gn.
und
Einer Hochlöbl. Commission

gehorsamst . und Dienstschildigste

M. N. gesambte der Augspurgl. Confession zugethane Stände von Land und Städten im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Aluffer er-
schien
und fort-
hin bey zu-
bringen-
den Reli-
gions-
Sachen

Was sonst in diesen Religion. Angelegenheiten vorkommen / werden die Geschichte folgender Jahre zeigen / wir müssen nun noch etwann anders erzählen / was in dieses Jahr noch gehört und dem Kayserl. Hof oder dessen Erblande mit angehet.

Weil die Gewohnheit in weltl. Sachen an geistl. Gerichte / auch Päbstl. Nuncios, ja den Pabst selbst zu appelliren / eintrifft / wolten Kayserl. M. dergleichen Ihro und dem Reiche verkleinerliches Verfahren durchaus nicht mehr leyden / und schreiben deshalb an Lütich / Sölln / Münster u. s. w. wo die Officiales derer Bischöffe / auch weltl. Sachen im Nahmen ihrer Principalen in prima Instantia einzurichten hatten / mutatis mutandis nachstehendes :

Josephus &c.

Ehrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger ! Deiner Andacht ist vorhero satzsam bekandt / was Gestalt / Krafft jüngsten Reichs . Abschieds sowohl als unserer Kayserl. Wahl . Capitulation, zwischen uns / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gemässen verabredet und vorgesehen worden / daß die eillicher Drien eingetiffene Mißbräuch / wodurch die Causa Civiles von ihren ordentl. Gerichten im Heil. Reich ab und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen worden / abgeschafft und ernstlich verboten / auch unserem Kayserl. Fiscal, sowohl bey unserem Kayserl. Reichs . Hofrath / als Cammer . Gerichte anbefohlen werden solte / wider diejenige / so Partheyen / als Procuratoren und Notarien, die sich dergleichen anmassen / und darzu einziger Gestalt gebrauchen lassen / mit behöriger Anflag und Ambs wegen zu verfahren / damit die Ubertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

Nachdem wir nun solchemnach dieses Werck alles Fleißes überlegen und untersuchen lassen / und

befunden / wie dergl. Unordnung mehrentheils daher rühre / daß wolten die Officiales in einem und anderem Bisthum im Nahmen ihres Bischoffen die geistl. Sachen / und als Lands . Fürsten die Weltlichkeiten zugleich mit respiciren / und aburtheilen / also folglichen sich zutrage / daß die etwan succumbirenden Partheyen alsdann / ohne Unterschied an die höhere geistl. Obrigkeiten / und sofort an die Nuncios , ja gar den Päbstl. Stuhl appelliren / und mithin nicht allein die Jurisdictiones untereinander confundiren / sondern auch uns und dem Reich zu Zeiten / mit jenen / unnöthige Mißhelligkeiten und Unlust verursachen : So haben wir dieses Ubel aus dem Grund abzuthun / und in denen Weltlichkeiten zu administriren habende geistl. Sachen von denen weltl. zu unterscheiden / und jene an die höhere geistl. diese aber an die immediat höhere weltl. Reichs . Gerichte / ihrer Ordnung nach / durch Provocationes und Appellationes zu bringen / für das förderambste und nächste Mittel erachtet / und demnach anverwahrte Patentes abschaffen lassen / und Deiner Andacht zu dem Endbeschlossen wollen / damit sie dieselbe in ihren beyden Bischoff- und Fürstenthümern Paderborn und Münster zu Ihrer Officialen , auch deren Advocaten / Procuratoren , Notarien und Partheyen Nachricht publiciren lassen / und auf deren genaue Beobachtung veste starcke Hand halten wollen : in dessen gnädigster Zuversicht wir im übrigen Deiner Andacht mit Kayserl. Gnaden und allem Gutes wohl beygethan verbleiben.

Wien den 5ten Sept.
Anno 1707.

Das zu weitrer Publication und beständiger Beobachtung beygelegte Patent war des Inhalts :

Es sey das Unternehmen in weltl. Sachen an geistl. Gerichte zu appelliren / eine Sach / die mit denen Reichs . Satzungen nicht stimmere / Kayserl. Gerichtsbarkeit nachtheilig und schimpfflich wäre / auch Gelegenheit zu allerhand Zwistigkeit zwischen Kayser / Reich und Päbstl. Stuhl veranlassen könne / welches Kayf. Maj. der eins Theils ein Schlem . Herr der Kirchen / andern Theils aber auch ein Vertreter Kayf. und des heiligen Röm. Reichs Gerichtsbarkeit sey / allerdings verhalten müste / vermöge beschworne Wahl . Capitulation : Deshalb gebörien Sie auch ernstlich und bey Vermeidung Kayserl. Ungnade / daß kein geistlicher Official, der zugleich weltl. Sachen zu richten von seinem Herrn / als Lands . Fürsten / Gewalt bekommen hätte / in dergl. einrige Appellation an geistl. Gerichte verstaten / oder an selbtige die darinnen verhandelte Acta austieffern / sondern vielmehr befehlen solte / daß alle Provocationes in weltl. Dingen / an die höhere weltl. Reichs . Gerichte geschehen. Advocaten und Procuratores solten sich nicht unterstehen / an geistl. Gerichte in weltl. Sachen zu appelliren / und dergl. auch denen verboten seyn / die etwa die erste geistl. Beyhen angenommen / hernach aber weltl. geworden

1707.

verbleiben
Kayf. W.
im Reich
die Appel-
lationes
in weltl.
Dingen
an geistl.
Gerichte

auch mit
teils Pa-
tents

wä.

1717.

Prinzeßin von Wolfenbüttel im Vor- schlag zu Königl. Spanischer Braut.

Wird hienlich in Römisch. Cathol. Religion unterrichtet.

Hört also die erste Messe.

Zieht von Wolfenbüttel aus nach Wien.

wären / Weiber genommen und sich in weltlichen Verrichtungen begeben. Handelte jemand doch wider dieses Kayserl. Verbot / der hätte hiermit zu wissen / daß er für Sachfällig gehalten und wider ihn über dieses von Kayserl. und Reichs. Fiscal verfahren werden solt.

Etwas Berichtwürdiges mag wohl geachtet werden / was der Kayserl. Hof gethan / Königt Carl in Spanien eine anständige Gemahlin auszumachen / da ohne dem das Oesterreichische Haus männlichen Stamms nur auf vier Augen stand / wie man zu reden pflegt. Man hatte die Anschläge mit auff die Prinzeßin Elisabeth Christinen / Herzog Ludwigt Rudolpfs zu Braunschweig. Wolfenbüttel Tochter / eine Enckelin des berühmten Herzog Anton Ulrichs gerichtet / die aber in Luthertischer Religion geböhren und erzogen / dieses aber ein Umstand war / bey welchem keine Prinzeßin Gemahlin eines Königs in Spanien oder Erzherzogs von Oesterreich werden mochte. Diesen Anstoß aus dem Wege zu räumen hatte man sich bey guter Zeit bequemet die gedachte Prinzeßin unter der Hand in Römisch. Cathol. Religion unterweisen zu lassen / mit dem Vorsatz selbte nicht ehender / obs gleich etwa begehret worden seyn könnte / nach Wien zu schicken / biß die Cathogorische oder ausdrückliche Erklärung aus Spanien eingelauffen / daß sie König Carl zu seiner Gemahlin erwehlet. Indessen wurde sie doch / wie gedacht / in Römisch. Catholischer Religion (weßhalb es mit Luthertischer Geißlichkeit der Dren allerhand beyn Sächsischen Geschichten zusehende Handel gesetzt) Informiret / worzu ein Jesuit / P. Pleckner genante / gebraucht wurde / der sich in Cavalliers. Kleidungen verborgen / das Werck desto ohnermerckter zuführen / und gaben einige Nachrichten / daß hochgedachte Herzogin schon am Heyl. drey Königs Fest dieses Jahrs die erste Mess insgeheim bey dem Bischoff von Osnabrück / Herzogen von Lothringen / gehört haben solte / welcher damals in Wolfenbüttel gewesen. Sie hielte sich sonst in Wien meist in Gandersheim bey ihres He. Vaters Schwester / dasiger Aebtsin / auf / wenn sie aber nach Wolfenbüttel zu weilen kam / besuchte sie noch die Luthertische Kirche / wie geredet wurde / auf Anregung dero Frau Mutter. Mittlerweil kam die Sache so weit / daß Sie biß auff die Bewerckstellung außserlichen Prunck. Ceremonien richtig / deshalb man auch den Kayserl. Obristen Ruchel. Meistler / Grafen von Parr / und die Gräfin von Kings. Maul von Wien aus mit einer stelmlichen Suire absendete / mehrerwehnte Prinzeßin aus Wolfenbüttel nach Wien abzuholen / die denn an dasigem Hofe gnädigst empfangen / Graff Parr mit einem Ring von 3000. Rthl. 4. Stück herrlichen Mahlerey und zwey auserlesenen Pferden / die Gräfin Kings. Maul aber / als Fräul. Hoffmeisterin / mit einem Diamantnen Kreuz und silbern. übergoldtem Nachzeng beschencket worden. Den 19. April geschah die Wieder. Abreise mit der Prinzeßin unter sonderbahrem Pracht bey dreymahltiger Lösung deroer Stücke auf dem Walle / in folgender Ordnung: (1) Marschirete die Fürstl. Leib. Gar-

de 60. Mann stark / nebst ihren Trompeten und Pauken. (2) sahe man alle Pagen des Fürstl. Hofes nebst ihrem Hoffmeister reiten. (3) Alle Academisten der Fürstl. Academie / welche der geheimbde Rath / und Ober. Hoffmeister jagermelder Academie Herr von Balthar / und der Rath Dageroth führete. Dieser Academisten waren 36. unter welchen sich 6. Grafen befanden / die übrigen aber waren Teutsche und Engelländische Edelleute. Gleichwie sie nun die beste Pferde der Fürstl. Academie mit sonderbahrer Geschicklichkeit ritten / und in prächtigen mit Gold und Silbern gesterzten Kleidern erschienen ; also machten sie diesem Aufzug ein schönes Ansehen. (4) kamen die Herrn und Edelleute des Hofes gleichfalls zu Pferd / Herz von Steinberg / geheimbder Rath und Ober. Marschall / so dann der Herz von Hagen / erster Cammer. Juncker / und der Herz von Busch / Ober. Schenck / formirten das erste Gilt / welchen die vornehmsten Herrn des Hofes / wie auch Cammer. und Hof. Juncker folgten. (5) ritten zwölf Hoff. Trompeter / (6) die große parade Kutsche / welche gang verguldet / und mit schönen Schilderren gesteret war / und saß die Prinzeßin darinne nebst ihrem Herrn Vatter / wie auch der Frau Stief. Mutter und der Gräfin von Kings. Maul. Um die Carosse herum marschirten viele Unter. Officirer / welche commandiret worden waren / das häufig andringende Volk abzuhalten. (7) die Aebtsin von Gandersheim samt der Erb. Prinzeßin und der Frau von Benningheim / welche 3. die Prinzeßin biß nach Wien begleiteten solten / und saßen dieselbe in einer andern Carosse. (8) sahe man in der dritten Carosse den Erb. Prinzen von Wolfenbüttel / nebst dem Grafen von Parr. (9) die zwey Prinzeßin von Bayern / in einer absonderlichen Carosse. (10) die Hof. Damen und Frauentzimmer aus der Stadt in einer grossen Anzahl Carossen. 11. die Carosse des Freyherrn von Fritsendorff / Extraordinar. Envoye von Schweden / welche denen Carossen deroer Prinzen nachfolgte. (12) die Carossen der Minister und anderer vornehmen Herrn von Hof / allesamt mit 6. Pferden bespanner / und endlich wurde dieser prächtige March durch die Reife. Kutschen / und Bagage. Wagen beschlossen.

Er gieng durch das Franckenland nach Oesterreich zu / und damit die Prinzeßin als eine Römisch. Cathol. Christin eingehen möchte / war es verabredet worden / daß sie noch unterwegs der Evangelisch. Luthertischen Religion öffentlich entsagen / und gleicher Gestalt sich zu der Römisch. Cathol. bekennen solte / worzu man Bamberg erwehlet hatte. Den 29. April zog sie zu gedachtem Bamberg / ohn einlge Einholung per posta in die daselbstige so genante neue Hofhaltung ein. Nur daß ihr in Abwesenheit Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz / als auch Bischoff zu Bamberg / der Bambergische Ober. Marshall von Schrotenberg mit allen Cavallieren entgegen gangen / und das Compliment bey ihr abgelegt / worauff der Graff Parr die Prinzeßin / der Ihr von Wolfenbüttel aus mitgegebene geheimbde Rath von Junhoff die Ober. Hoffmeisterin / Gräfin von Kings. Maul /

1707.

Rom nach Bamberg

Maul /

1707.

Mant / in die Zimmer geföhret. Ihre Ehurfürstl. Gn. von Mayns funden sich in der Nähe auff dem sogenannten Seehof / von wannen Sie den 30. dno nach Bamberg kamen die Visite der Prinzessin zu geben / bald aber wieder nach dem Seehof zurück lehren. Den 1. May um 8. Uhr des Morgens fanden Sie sich abermahls in Bamberg ein / und sungen in dem Dohmsstift vor dem Altar Kayser Heinrichs und Seiner Gemahlin Kunigunden das hohe Ambe höchstfeyerlich und unter vortreflicher Music, welchem die offerwehate Prinzessin beywohnte / und eine grosse Menge Zuschauer hatte.

Schwört
öffentl.
Lutheris.
Religion
ab / und
nimmt die
Römisch.
Cathol.
vom Ehur-
fürsten
von
Mayns
ab.

Nach gesprochenem Credo, Dominus vobiscum und dem Offertorio der Meß / wurde Ihre Ehurfürstl. Gnaden mitten vor dem Altar der Sessel gestellet / auf welchem dieselbe sich setzen / und die Inful auf dem Haupte / den Bischoffs- Stab in der Hand haltend / mit folgendem sich deutlich in lateinischer Sprach vernehmen lassen:

Es hat sich erfreuet der Evangel. Hirt über das / nach neun und neunzig hinterlassenen andern / gesunde und gesunde Schäflein; erfreuet hat sich jene sorgfältige Wittib über den verlohrenen doch wieder gefundenen Groschen: Die Kirch / unsere Mutter / erfreuet sich über das glücklichste Geschlecht / welches jene zu Dero Schoß zurück lehrend / mit mütterl. Gemüths-Zärtlichkeit an / und aufnimmt. Auch Wir erfreuen uns / daß Ew. Ldb. durch den hochheiligen Geist der Weisheit und des Verstandes / den Geist des Rathes und der Stärke / den Geist der Erkänntis und der Gottseligkeit geföhret / jene Israel verworffen / welche von der Römisch-Cathol. Kirchen verdammet / und / um sich zu dieser heutigen Tages einzuverleiben / die von dem Heil. Tridentinischen Synodo vorgeschriebene Cathol. Glaubens- Bekänntis in unsere Hände heut ablegen und bekennen wollen.

So dann wurde ein sammeter Polster auf die unterste Staffel des Altars gelegt / und Ihre Ehurfürstl. Gnaden das sogenannte gewöhnliche Gremiale vorgelegt / und der Bischoffs-Stab benettes genommen; Ihre Durchl. die Prinzessin führte man vor den Altar / allda dieselbe vor Ihre Ehurfürstl. Gnaden auf den Polster niederknieten. Ihre Ehurfürstl. Gnaden nahmen das gedruckte Glaubens-Bekänntis-Formular, eröffneten / und zeigten es der Prinzessin / nebst dem Vermelden: Diß ist die löbl. und gewöhnl. Form der Bekänntis des Cathol. Glaubens / dero sich die Röm. Kirch gebraucht / diese sollen Ew. Ldb. vor meiner / dem Notario und gegenwärtigen Zeugen / mit klarer und deutlicher Stimme ablesen / und nachmals unterschreiben.

Nach welchem Ihre Durchl. die Prinzessin abzulesen anfiengen:

Ich Elisabetha Christina / Herzogin von Braunschweig und Lüneburg / glaube mit steifem und bestem Glauben / und bekenne öffentl. alle und

jede Stück / so in dem Christl. Glauben / den die H. Röm. Kirch auf diese Weise gebraucht / verfaßt seynd / nemlich:

1. Ich glaube an einen Gott / Vater / Allmächtigen Schöpffer Himmels und der Erden / aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge: Und in einen Herrn Jesum Christum / den eingebornen Sohn Gottes / aus dem Vater geböhren von Ewigkeit / Gott von Gott / Licht von Licht / einen wahren Gott vom wahren Gott / geböhren und nicht erschaffen / gleicher Substanz und Wesens mit dem Vater / durch Ihn seynd alle Dinge erschaffen. Der um uns Menschen und unsers Heyls willen von dem Himmel gestiegen ist / und hat durch den H. Geist aus Maria der Jungfrauen Fleisch an sich genommen / und ist Mensch worden. Er ist auch für uns unter Pontio Pilato gecreuziget worden / hat gelitten / und ist begraben / und am dritten Tag / laut der H. Schrift / wiederum auferstanden. Er ist gen Himmel gefahren / sitzt zur Rechten Gottes des Vatters / und wird wiederum kommen mit Herrlichkeit / zu richten die Lebendigen und die Todten / dessen Reich kein End wird seyn. Ich glaube auch in den H. Geist / einen Herren und Lebendigmacher / so von dem Vater und Sohn zugleich wird angebetet und geehret / der geredet hat durch die Propheten. Ich glaube auch an eine H. Cathol. und Apostol. Kirche. Ich bekenne eine Tauffe zur Vergebung der Sünden / und erwarte die Aufersehung der Todten und ein Leben der künftigen Zeit / Amen.

2. Die Apostol. und Kirchen-Satzungen / samt allen andern Ordnungen und Gebräuchen der Kirche lasse ich zu / und nehme sie vestiglich an.

3. Item, die H. Schrift verstehe ich / und lasse sie zu in und nach dem Verstand / welchen halter / und bishero gehalten hat die Kirche / unsere Heil. Mutter / dero da zugehöret von dem rechten Verstand und Auslegung der Heil. Schrift zu urtheilen; und dieselbe will ich auch nimmermehr anders / als nach dem einhelligen Verstand der Heil. Mutter annehmen und auslegen.

4. Ich bekenne auch / daß wahrhaftig und eigentlich sieben Sacramenta des neuen Besizes seyn / von Christo Jesu unserm Herrn eingesetzt / und zur Seligkeit menschl. Geschlechts / (wiewohl nicht allen Menschen alle zugleich) notwendig: als nemlich die Tauffe / Firmung / das Sacrament des Altars / die Buß / die letzte Oehlung / die Priester-Weihhe / und die Ehe: Und daß die Sacramenten dem Menschen die Gnade mittheilen / auch daß aus denen die Tauffe / Firmung und die Priesterl. Weihhe ohne Gotteslästerung und schwere Sünde nicht mögen wiederholt werden. Ich nehme auch an und lasse zu alle gewöhnliche und bevehree Gebräuch der Cathol. Kirche / die sie bey öffentl. Darreichung dieser hochermeldten Heil. Sacramenten gebraucht.

5. Desgl. nehme ich auf und an / alles sammentl. und sonderl. was von der Erbsünde und Rechtfertigung des Sünders / im Heil. allgemeinen Concilio zu Trident / erkläret und beschloffen worden ist.

1707.

6. Ich bekenne auch zugleich / daß in dem hochheiligen Amte der Messe GOTT dem HERRN ein wahres eigentliches und versöhnliches Opfer für die Lebendigen und Todten aufgeopfert werde. Daß auch im allerheiligsten Sacrament des Altars wahrhaftig selbstlich und wesentlich seye Leib und Blut / mit Seel und GOTTHEIT unsers HERRN JESU CHRISTI / und daß die ganze Substanz des Brods in den Leib / und die ganze Substanz des Weins in das Blut CHRISTI verwandelt werde / welches die allgemeine Kirche eine Verwandlung etlicher Substanz in die andere nennet.

7. Ich bekenne / daß auch unter etner jeden Gestalt allein der ganze unzerteilte CHRISTUS / und das wahre Sacrament seines Fronleichnamts genossen und empfangen werde.

8. Ich halte vestiglich dafür / daß ein Segneur seye / und daß denen Seelen / so darinnen verhaftet / durch die Fürbitte / Almosen und andere gottselige Werke der Glaubigen geholffen werde.

9. Dergleichen daß man auch die liebe Heiligen / so mit CHRISTO regieren / ehren und anrufen soll / und daß sie auch GOTT für uns bitten; dazzu auch / daß ihr Heilighum in Ehren sollen gehalten werden.

10. Ich bekenne beständiglich / daß man die Bittmüssen CHRISTI / der Mutter Gottes allezeit Jungfrauen / und anderer lieben Heiligen haben und behalten / auch denenselben gebührende Ehre und Reuerenz (um das / so sie uns fürhalten und fürbilden) erzeigen soll.

11. Ich glaube auch für gewiß / daß CHRISTUS den Gewalt des Ablass in der Kirchen gelassen habe / und daß dessen Gebrauch dem Christlichen Volck hochnützlich und heilsam seye.

12. Die Heil. Cathol. und Apostolische Römische Kirche erkenne ich als eine Mutter und Meisterin aller anderer Kirchen.

13. Und dem Römischen Bischoff / als des H. Petri / Fürstens der Aposteln / Nachkömmling / und CHRISTI JESU Stadthalter / gelobe und schwöre ich wahren Gehorsam.

14. Ir. alle andere Stücke / so von denen Heil. Kirchen. Befähen und allgemeinen Concilien und fürnemlich von dem Tridentinischen Concilio verordnet / nehme ich ungestweiffelt an: hergegen aber alle Irthümer und Ketzereyen / welche von der Kirchen verdammet / verworffen und verflucht seynd / dieselbe verdamme / verwerffe und verfluche ich gleichfalls.

15. Diesen wahren allgemeinen Glauben / aufer welchen niemand kan selig werden / den ich da gegenwärtig / freywillig offenlich bekenne / und wahrhaftig halte / denselben will ich auch mit Gottes Hülffe bis an mein letztes Ende gang unverletzt und beständiglich halten und bekennen. Ich will auch / so viel mir möglich / allen Fleiß anwenden / damit dieser Glaube von meinen Untertanen / oder von denen / welche meiner Sorge befohlen seynd / gehalten / gelehrt und gepredigt werde.

Als selbe zum End der Bekandnuß kamen / wurde Ihre Churfürstl. Gnaden das Evangelien-Buch offenlich gereicht; Ihre Durchl. die Princessin legten beyde Hände

auff das Evangelium und sprachen auff Teutsch: Also verheisse / gelobe und schwöre ich Elisabeth Christina / als wahr mir GOTT helffe und die Heil. Gottes Evangelia.

Da dieses geschehen / waren Ihr. Churfürstl. Gnaden aufgestanden / Ihr. Durchl. die Princessin aber bliebe knyen. Hierauff sprachen auff Lateinisch Ihre Churfürstl. Gnaden / nach abgehobener Insul:

v. HERR GOTT der Heerscharen befehle uns.

z. Und zeige dein Angesicht / und wir werden errettet werden.

v. Christ mache dich auff / helffe uns.

z. Und erlöse uns umb deines Nahmens willen.

v. Es beschehe HERR deine Barmherzigkeit über uns.

z. Gleich wie wir auff dich gehoffet.

v. HERR erhöre mein Gebeth.

z. Und mein Ruffen laß zu dir kommen.

v. Der HERR sey mit euch.

z. Und mit deinem Geist.

Lasset uns betten.

GOTT / der du den Irrenden / damit sie auf dem Weg der Gerechtigkeit wiedertehren mögen / das Licht deiner Wahrheit anzündest / verleihe allen / welche im Christl. Glauben zu seyn geachtet werden / dasiene / welches diesem Nahmen zuwider ist / zu verwerffen / und was dazzu tauglich / zu ergreifen.

GOTT / der du das Zerfallene aufrichtest / das Zerstreute versammelst / und das Versammelte erhaltest; wir bitten dich / ergieße über das Christl. Volck die Gnad deiner Vereinigung / auff daß / nach verworffener Trennung / selbstiges dem wahren Hirten deiner Kirchen sich vereinhahrend dir würdiglich dienen möge.

GOTT / der du den zu deinem Ebenbild gemachten Menschen barmherziglich zurecht bringest / welchen du so wunderbarlich erschaffen hast / siehe gnädiglich auff diese deine Dienerin / und verschaffe / daß / was ihr durch Blindheit einer Unwissenheit aus feindlich. und teuflischem Berrug entzogen worden / durch deine Gürtigkeit nachgelassen und verziehen werde / damit sie nach angenommener Gemeinschaft deiner Wahrheit mit deiner H. Kirchen vereinhahret werde / durch unsern HERRN ic.

Als dieses gesprochen worden / setzten sich Se. Churfürstl. Gnaden wieder / und wurde Ihre die Insul aufgesetzt / der Bischoff. Stab gereicht / darauff haben selbe die knyende Princessin losgesprochen; mit vermelden zu Latein:

Es verschone deiner unser HERR JESUS CHRISTUS / und spreche dich los von allen deinen Sünden / und führe dich zum ewigen Leben / und ich / aus dessen tragenden Gewalt / spreche dich los von allem Bann der Excommunicationis und Interdicti, allem geistlichen Bann / auch allen auff eingerley Weis eingefallenen Kirchen-Straffen / und nehme dich wieder auff in den mütterlichen Schoß der Römisch-Catholischen Kirchen / zu dero hoch-

1717.

heil. Sacramenten und Gemeinschaft; Auch lese ich dich wieder ein in die Einigkeit der Glaubigen: Im Nahmen des Vatters & Sohnes & Heil. Geistes & Amen.

Hierauff stunden Ihre Churfürstl. Gnaden auff/ Ihre Durchl. die Princeßin verbliebenknyend/ sagten die Insul ab/ und sprachen:

1. Beträffte das/ O Gott! was du in uns gewürcket hast.

2. Aus deinem heil. Tempel/ so zu Jerusaleem ist.

3. Siehe/ also wird der Mensch gesegnet werden.

4. Welcher den Herren fürchtet.

5. Es segne dich der Herr Gott aus Ston.

6. Welcher Himmel und Erden gemacht hat.

Nachdem setzte man Ihre Churfürstl. Gnaden die Insul wieder auf/ und dieselbe segneten die Princeßin/ sprechend:

Der Segen Gottes des Allmächtigen & Vatters und & Sohnes und & Heil. Geistes/ setze herab über dich/ und verbleibe allezeit/ Amen.

Darauff waren Ihr. Durchl. die Princeßin aufgestanden/ und/ nach vor Ihre Churfürstl. Gnaden gemachter Reigung/ wurde Selbe von denen Zeugen an vortiges Orth zurück geführet/ nach welchem allen/das Hohe. Ambr/unter welchem Ihr. Durchl. die Princeßin auch die Heil. Communion empfangen/ gewöhnlicher Weise/ fortgefahren/ und/ nach geendigtem Evangelio St. Johannis/ von Ihre Churfürstl. Gnaden der Ambrosianische Lobgesang angefangen/ auch/ nach Vollendung dessen/ folgendes gesungen wurde.

1. Lasset uns benedenen den Vatter und den Sohn/samt den H. Geist.

2. Lasset ihn loben und überaus hoch erheben in Ewigkeit.

3. Herr mache heilwürdig deine Dienerin.

4. Die sich/mein Gott/ auff dich verläßet.

5. O Herr/ sende ihr Hilfe von den Heiligen.

6. Und von Ston beschütze sie.

7. Laß den Feind nicht vermögen wider sie.

8. Und der Sohn der Bosheit schade ihr nicht.

9. Es werde Friede in deiner Krafft.

10. Und Übersuß in deinen Thürnen.

11. Herr erhöre mein Gebeth.

12. Und mein Ruffen laß zu dir kommen.

13. Der Herr sey mit euch.

14. Und mit deinem Geist.

Lasset uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott/ der du deiner Dienerin verlichen hast/ in der Erkandniß des wahren Glaubens/ die Ehr und Glorie der ewigen Dreysaltigkeit zu erkennen/ und in der Macht der Herrlichkeit die Einigkeit anzuberehen: Wir bitten/ daß Sie durch Beständigkeit desselbigen Glaubens

wider alle Widerwärtigkeit möge jederzeit beschützet werden.

Allmächtiger Gott! wir bitten dich/ laß deine Weißheit diese deine Dienerin/ allenthalben lehren und stärken/ auff daß deine Kirch jene jederzeit geeren erkennen möge. Durch Christum unserm Herrn/ Amen.

Nach Vollendung dessen fuhr die Princeßin in Begleitung des ganzen Hoffstaats nach gedachtem Quartier/ bewirthe diesen Tag ihrer Reitzions. Aenderung 12. arme Welber/ setzte auch ihre Kasse so fort/ daß sie den 12. May in Closter-Neuburg/ 2. Stunden von Wien anlangte/ allwo sie in denen Zimmern übernachtet/ welcher Ihre Kayf. Maj. wann sie dahin kommen/ sich bedienet; Und gleichwie bey Ihrer Antunft allda einigte aufwärtige Ministri/ als der Chur. Braunschweig. Hanoversche/ der Modenische und andere Personen aus der Stadt sie bewillkommet: Also that solches auch den 13. dito der Königl. Spanische Ambassadeur, der Duca del Vasto. Weil er aber noch incognito lebete/ und die Princeßin noch nicht als Braut declariret war/ so hatte er nur 3. Personen mit nach gedachtem Closter genommen/ und führete er des Mittags Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. an der Hand in die dortige Closter. Kirche. Nachdem er aber selbige zurück begleitet/ blieb er nicht bey der Tafel/ sondern lehrte wiederum nach Wien; die Obrist. Hofmeisterin und Dames auch der Kayserl. Geheimen Rath und der Obrist. Kuchelmeister/ der Graff von Parr/ nebst dem Wolfenbüttelschen Geheimen Rath dem Freyherrn von Imhoff/ speiseten/ wie vorhin allezeit geschehen/ mit der Princeßin. Nach der Mahlzeit setzten Sie sich mit dero gankem Besolg in die Schiffe/ deren 14. waren/ und fuhren nach dem Aussteigen zu Wien Ihr. Durchl. in ihrem eigenen Wagen/ die von Ihrer Suite aber in Kayserl. Kutschen durch das Burg. Thor in die Kayserl. Burg. Der Graff von Parr begleitete die Princeßin erst in Ihrer Maj. der regierenden Kayserin Zimmer/ und gieng selbige in der Kayserin Retirade, allwo Ihre Majest. der regierende Kayser auch zugegen waren/ um die Princeßin zu empfangen. Diese küßete beyden Majestäten die Hände/ und wurde von denenselben hingegen sehr freundlich umarmet. Hierauff verfügten Ihre Durchl. sich zu der verwittibten Kayserin: Gaben auch den Kayserl. Erz. Herzoginnen/ so wohl denen regierenden/ als des Kayfers Leopoldi absonderlich die Visite. Nach abgelegten Complimenten blieben Sie in ihrem Zimmer/ welches in dem dritten Stock über Ihrer Maj. der regierenden Kayserin Appartemens zubereitet worden/ biß gegen 10. Uhr/ und wurden so dann zu der Tafel beruffen. Weil der Kayser nach der in allen dergleichen Fällen üblichen Gewohnheit auff Ihrer Majestät der Kayserin Seite speisete/ so saßen allerseits Majestäten und die Erz. Herzoginnen des Kayfers Leopoldi auff folgende Art an der Tafel.

1707.

Reiset weiter und kommt nach Closter Neuburg.

auch in Wien an.

Ihre Erz. reisoniel.

1707.

Die verwittelte Kayserin.

Der Kayser.

Die regierende Kayserin.

1707.

Die erste
Erzherzogin.

Die dritte
Erzherzogin.

Die zwey-
te Erzher-
zogin.

Die Prin-
cessin von
Wolffen-
büttel auf
einem
Sessel oh-
ne Arm-
Lehnen.

Weitere
Beschreibung
der vorhan-
denden
Verwittlung/

wird
öffentl. als
Königl.
Spanis.
Braut
declarirt.

Und solcher Gestalt speisete die Princeßin an der Tafel hernach beständig.

Allerseits Majestäten waren mit den herrlichen Leibes- und Gemüthes- Gaben dieser wohlgebildeten und vernünftigen Fürstin sehr vergnügt / und bezeugten Sie Ihre absonderl. Freude öffentl. darüber / daß dem König von Spanien Sie eine solche Braut auserlesen und erwählt hätten. Daß derselbige aber mit dieser Wahl zufrieden / brachte ein Expresser mit / welcher den 2. Aug. Abends aus Catalonten zu Wien anlangte / durch welchen auch Ihre Königl. Maj. dem Grafen Philip von Dietrichstein die Commission aufgetragen / die Hofkate dieser Princeßin / als einer Königl. Spanischen Braut / bis auf Genehmigung seiner Maj. einzurichten und solchergestalt Lente darzu auszulesen. Die verwittelte Kayserin beehrte Selbige den 14. Sept. mit dem Creuze ihres Ordens / und war auch um diese Zeit Graf Galbes, König Carls Cammer-Herr / mit seines Prinzeßlichen Portrait angelangt / hielt sich doch in Cognito auf / bis alles fertig und im Stande / selbtes feyerlich zu übergeben. Der Churfürst von Pfalz war ersucht worden / die förmli. Anwerbung / Nahmens König Carls, bey Eltern und Groß-Vater der Princeßin zu thun / nachdem dieses geschehen / u. wie leicht zu erachten / gemüthliche Antwort erfolget / so gieng die Declaration Ihr. Durchl. der Princeßin Elisabeth von Wolffenbüttel / als Ihr. Majest. des Königs Carls in Spanien Braut / den 16. Octob. mit folgenden Solennitäten in Wien vor sich. Abends zuvor hatte der Churfürstliche Cammer-Herr / Baron von Nesselroth / bey Ihrer Maj. der regierenden Kayserin / Audienz / und überreichte die durch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von Wolffenbüttel eingeholere Schreiben von der Princeßin Herrn Vater / Frau Mutter und Herrn Groß-Vater Durchl. Durchl. Durchl. mit Dero Consens zu der Heyrath und mit dem Gratulations - Schreiben von Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als welcher / wie gemeldet / die Commission von Ihre Königl. Majestät in Spanien aufgetragen war. Noch vor der Tafel haben Ihre Majestät der Kayser in der Kayserin Cammer die Princeßin gefragt : Ob sie Dero Herrn Bruder / den König Carl in Spanien heyrathen wolte? worauff sie das Ja- Wort von sich gegeben. Des folgenden Tages hatten Ihre Kayserl. Maj. befohlen / nicht allein das

Te Deum laudamus in der Cathedral - Kirchen unter dreymahliger Lösung der Stücke und Salve aus der Mousqueterie , wegen Eroberung der Festung Gaeta , zu singen ; sondern auch durch den Cammer-Fourier zu einer grossen Galla anfangen lassen / weil Ihre Durchl. die Princeßin von Wolffenbüttel heute als Königl. Spanische Braut declarirt werden sollte ; welches denn auch / nachdem der Hof von St. Stephan zurück kommen / folgender Gestalt vollzogen worden : Nämlich es hatten der Spanis. Vortschaffter Duca del Vasto und der Spanis. Envoyé extraordinaire , Comte de Galbes , des Duca d' Infantado Sohn bey Ihrer Maj. der regierenden Kayserin Audienz in den sogenannten Spiegel - Zimmer. Jener that zu erst seinen Vortrag in welcher Sprache dahin / daß besagter Graf Galbes von Ihrer Maj. dem König Carl wäre abgeschicket worden / um Ihre Durchl. der Princeßin von Wolffenbüttel / als Dero am 18. Sept. zu Barcelona declarirten Königl. Braut / das Portrait zu überbringen / welches er gerne die Gnade haben möchte / Ihre Durchl. selbst zu überreichen / wozu er die Kayserl. Erlaubniß zu erbitten hätte. Nachdem nun Ihre Kayserl. Maj. linker Hand vor den Tisch gestellet hatte / hat der Graf Galbes, (den der Vortschaffter der Princeßin präsentiret) Ihre Durchl. in Spanischer Sprache angeredet / und mit beyden Füßen / auff seinen Hut niederknend / Ihre das Portrait des Königs Carls in Spanien / welches auf 60000. Rhr. estimiret wird / behändiget. Ihre Durchl. haben dasselbe angenommen / und das Compliment in Spanischer Sprache beantwortet / worauf beyde Spanische Ministri von Ihrer Maj. der Kayserin und Ihrer Durchl. der Princeßin / zum Hand - Kuß gelassen worden. Ihre Maj. die regierende Kayserin / haben nach der Audienz der Princeßin das Portrait mit eigener Hand vor der Brust angebunden. Bey dieser Audienz ist weder der Kayser noch die verwittelte Kayserin / oder sonst jemand von Kayserl. Bedienten zugegen gewesen. Gleich nach derselben aber sind die Thüren eröffnet worden / und Ihre Maj. der Kayser in das Spiegel-Zimmer kommen / um der Princeßin nochmals Glück zu wünschen ; worauff auch die vornehme Ministri und Cammer-Herren , Frauen hinein getreten / und ihren Glück-Wunsch mit einem Hand - Kuß abgelegt ; gleich wie die Hof - Dames schon Mor-

1707.

gens vor dem Gottesdienst / der Princeßin die Hände zu küssen kommen waren. Ihre Majest. die verwittibte Kayserin haben sofort nach geschehener Declaration durch Dero Obrist-Hofmeister der Princeßin gratuliren lassen / desgl. auch die Erz-Herzoginnen durch Ihre Aja, und der Kayf. Obrist-Hofmeister / Fürst von Salm / vor sich thun lassen; der letztere beklagend / daß wegen seiner Unpäßlichkeit er diese Schuldigkeit nicht persönlich abstratten können. Man ist darauf zu Ihrer Maj. der verwittibten Kayserin gängen. Ihre Durchl. sind nicht mehr von dem Wollfischen bürtelischen gehelmbden Rath / Herrn Baron von Imhoff / sondern von dem Kayserl. Obrist-Kuchelmeister / Herrn Graf Joseph von Parr geführt worden. Nachdem nun höchstgedachte Königl. Braut auch von der verwittibten Kayserin Maj. und denen 3. Erz-Herzoginnen den Glück-Wunsch empfangen / ist man allhier zu Tafel gegangen. Und ob zwar die Princeßin amnoch ihren vorigen Plas neben der jüngern Erz-Herzoginnen behalten / so ist sie jedoch von der Zeit an denen Erz-Herzoginnen in soweit gleich tractiret worden / daß sie wie jene / einen Fauteuil und Serviette gehabt / den Ihrle G. Ästin von Dettin gen / als denominirte Obrist-Hofmeisterin / gerücket / und Ihr der Truncel von 2. Dames gereicht und credenget worden. Ihre Durchl. haben vor der Tafel dem Kayser das Hand-Tuch wie zuvor gegeben; doch sind sie nicht mehr bey Aufhebung des Confects aufgestanden um den Kayser das Hand-Tuch vorzubereiten / sondern sitzen bleiben / und haben / wie die Erz-Herzoginnen / sich mit gewaschen. Noch selbigen Abend haben sich die hohen Ministri von beyden Kayserl. Höfen bey der Princeßin angemeldet / denen sie unter einem Baldachin, welchen sie vorhin in ihrem Zimmer nicht gehabt / Andeng gegeben / und den unterthänigsten Glück-Wunsch angenommen. Abends

was für Ceremonien sie / als solche / gehabt.

1707.

nach gehaltenen Tafel ist bey der regierenden Kayserin ein Ball bey Hof gehalten; da denn Ihre Durchl. die Princeßin mit denen Erz-Herzoginnen in einer Keyhe gefessen / und mit niemand als dem Kayser und den Prinzen von Hauße / getanget / daß nun diese Sache bis zur Trauung und Abreise richtig war / darbey jederman sagen mußte / daß sich mehrhochgedachte Princeßin in alles wohl zu schicken gewußt.

Prinz Eugene kam den 8. Decembr. aus Italien in Wien an / allwo er sehr gnädig empfangen / und starck in ihn gesetzt wurde das Commando in Catalonien zu übernehmen / dessen er sich aber / mit Anziehung allerhand Ursachen / beständig gewertzert / wie auch die Folge der Geschichte zeigen wird / daß er dahin nicht gegangen / ob es wohl darbey viel Nachdenckens gesetzt / wo man einen wackern und zugleich berühmten General finden sollte / diesen wichtigen und gefährlichen Posten mit Nachdruck zu bekleiden. Indessen berathschlagte man sich fleißig / wie man folgendes Jahr den Krieg mit allem Ernst fortsetzen / auch Mittel darzu ausfinden wolte / dergleichen Oesterreich unter der Ens allein an 2314. Mann Reerouten / an 463. Reuter / 233. Dragoner Pferden / und 150000. Floren Geld / andre Erb-Prövingien aber nach Proportion, beytragen mußte. Ob gleich sonst was um Oesterreichischen Ererb gehörte / von allem Reichs-Beytrag frey war / hatten doch Kayserl. Majest. bey vermahltem Kriege sich zu dergleichen verstanden / wie auch hier und dar in Erzählungen unsers Theatri schon vorkommen ist / und zahlten diesemnach ihr Quantum zu der diß Jahr bewilligten Operations-Cassa. Weil die Geißlichkeit in Wien dem dasigen Bischoff in Kleidungen und dergleichen allzu anstößig zu leben schien / gab er eine Verordnung / in Ansehung derer Weltl. Clericorum, heraus.

Prinz Eugene in Wien / will nicht in Catalonien.

Bayrische Geschichte.

Ober-Pfalz in alte vor Böhmis. Unruh gehabt Rechte her gestellt

WEntg sonderbahre Berichtswürdiges fiel in diesen Gegenden vermahlen für / daß alles ziemlich stille und in guter Ruhe war. In denen Einrichtungen des Landes ereigneten sich einige Veränderungen / da sonderlich die Ober-Pfalz ihre von Böhmischer Unruh gehabte Privilegia, namentlich die Jura Status, oder die darinne gefessene ihre Landes-Stände-Gerechtigkeiten wieder erhielten / da sie bisher Bayern schlechterdings landsässig unterworfen gewesen / und nichts in Publicis zu sagen gehabt / vielmehr nur erwarten und thun müssen / was Chur-Bayern zu verordnen beliebet / demahlen wurde wiederum / dergleichen binnen 30. Jahren nicht geschehen / auff den 25. Januarii dieses Jahr durch den Landes-Director von Plettenberg / die erste Versammlung Ober-Pfälzischer Land-Stände in diesen Terminis ausgeschrieben:

Soll wie, derum er, sten Land, Tag halten.

Ihro Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr haben unterm dato den 22. lauffenden Monats Decembris uns Ends-Unterschiedenen der

allergehorsamsten des engern Ausschusses durch den vermahligen Director und Commillarien in Kayf. Gn. zu vernehmen gegeben / wessen sie sich gegen gesamte Stände des allergeeuest und devoteffen Fürstenthums der Ober-Pfalz allergnädigst resolvirt / und wie sie dieselben in jenen Stand hergesetzt haben / in welchem sie vor der Böhmischer Unruhe und dem Westphälischen Frieden gestanden / also zwar / daß allerhöchstbesagte Ihre Kayserl. Majest. ihren Ständen an nun wie zuvor das Land-Tags Rechte zusuchen / und es mit ihnen ordentlich / wie sonst mit Landschaffren gewöhnlich gehalten haben wollen / zu dem Ende sie ihnen alle ihre gehabte Privilegien / Freyheiten und Gewohnheiten allergnädigst confirmirt / und unter sonderbahrer Ausfertigung und Kayserl. Handzeichen bestätiget haben. Indeme nun hierbey Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung ist / und sich gebühren will / daß von allen treuen Ständen der Prälaten / Ritterschafften / Städte und Märkte einige aufertiesen wer-

1707.

den / welche die Repraesentation der gesamten Ständen und Landschaft zu thun / denen immer vorfallenden Landschaftl. Verhandlungen abzuwarten / und derselben gerechtfame und Interesse zu beobachten / annehmst die zustehende Aemter zu verwalten vermögen. Dannhero sie uns allergnädigst anbefohlen haben / die gesamte treue Stände / und zwar jedem insonderheit ordentlich / und wie es vormahlen Herkommens gewesen / in der Ober-Pfälzischen Haupt-Stadt Amberg zu einem allgemeinen Land-Tag auff den 25. nächstkünftigen Jahres und Monats Januarii zu verschreiben. Da so dann ich der von Plettenberg / weil ich schon eine geraume Zeithero die Direction geführet / ihnen Ständen samt und sonders nebst Entbietung der Kayserl. allerhöchsten Gnade vorermeldte allergnädigste Kayserl. Resolution mit dem ertheilten Diplomate vorzulegen / annehmst weiter vorzutragen haben werde / daß sie zur Wahl der verordneten Land-Marschall- und Commissarien / (die demnächst Ihrer Kayserl. Majest. als regierendem Römischen Kayser zu handlen diro geheimen Raths und höchstanschnlichen Stadthalters Hn. Grafens von Löwenstein Excell. im Namen aller Stände / den Eyd der beständigen Treu abzulegen haben) schreiten / und hierin gleichwohl auff solche Männer das Absehen nehmen sollen / welche der Stände und Unterthanen Nutzen befördern / die Landschaftl. Aemter verwesen / und denselben vorstehen / auch mit Rath und That ihren Ständen so wohl als Unterthanen / an Hand gehen können / mithin bey solcher Gelegenheit ich der von Plettenberg schriftl. ablesen solle / was Ihre Kayserl. Majest. in einer besonders an uns allergnädigst zugestellten Proposition für das bereits angetretene Hybernal an gesamte Stände für ein Begehren stellen wollen / des allergnädigsten Versehens / sie Stände in Bedenckung der Ihre überbürdeten schwachen Kriegs-Anslegenheiten / Ihre mit einem freywilligen Beitrag solcher Bestalten unter wehrender Handlung der allerunterthänigst-schuldigsten Stände Dankbarkeit erkennen mögen; und dann wir / dem uns obliegenden Pflichten gemäß / obigen allergnädigsten Befehl in allen Stücken allgeretuest und devotest nachzuleben nicht ermangeln wollen. Hierum so ergeheth nun an N. N. unser freund- und dienstliches Befinnen und Begehren / nachdem wir dafür halten / daß die im Besitz habende Ritter N. N. so vor der Böhmischen Unruhe der allgemeinen Land-Tage / und des Collegii werden fähig gewesen seyn / und sich noch zu beyden legitimiren können / sich gefallen zu lassen auff Montag den 24. Jan. zu Abend in der Stadt Amberg mit Hindansetzung aller andern Geschäften Ständemäßig zu erscheinen / daselbst bey der Landschaftlichen Cansley die Ankunfft zu verkünden / und den eigentlichen locum & modum der Versammlung zu vernehmen / so dann am folgenden Tag nach vorhergehender allerseitiger Legitimierung zu dem Land-Tags-Recht / einer ordentlichen Wahl der verordneten Land-Marschallen und Commissarien / auch Vorlegung der Kayserl. allergnädigsten Resolution und ertheilten Diplomatis bezu-

wohnen / und ihr Suffragium obiger Kayserl. Intention gemäß / auf die tauglichsten Männer zu richten / mithin demnächst die Kayserl. und Landsfürstl. Proposition wegen des Quanti hybernalis neben andern Lands-Mitgliedern anzuhören / darüber berathschlagen / und schliessen zu helfen / sich auch außer Gewalt daran nichts abhalten zu lassen / noch vor dem Schluß der Consultation sich einzussern / sondern derselben bis zum Ende gebührend abzuwarten. Inmassen hieran der Kayserl. allergnädigste Will und Befehl gestemend erstatet wird / wir auch uns dessen gewislich also versehen.

Die gesamte Bayrische Creys-Stände waren auch nach Einritt des Februarii bey dem Salz-burgischen Directore zu Regensburg in Conferenz / bey welcher beschloffen wurde / die Kayserl. Maj. bewilligte Recruten-Mannschafft den 21. dits abmarschieren zu lassen / darmit sie unter die Regimenten gesteckt werden können. Ihre Kayserl. Maj. hätten gern Deroselbigen sonst bewilligte Zahl vermehret gesehen / die Stände entschuldigten sich aber mit der Unmöglichkeit / führten doch an / daß des Bayrischen Creyses Contingents-Quantum sich wohl so hoch als deren andern Creyse ihres be-lausfen würde / wenn nur Chur-Bayern (so der-mahlen Kayserl. M. zu vertreten hätte) und Ober-Pfalz (die Chur-Pfalz nun erhalten) ihre Völker / der Gebühr nach / zum Creyse und nicht anders wohin stellten / so ad Referendum angenommen wurde. Man besorgte sich / es würde / bey Fran-cösischem Einbruch in Teutschland / in Bayern Lermen geben / weil doch viel heiml. Malconten-ten selbiger Orten waren / man ließ sie aber nicht aufkommen / sondern machte / auff alle Fälle / behutsame Anstalten / durch welche auch entdecket wurde / daß ein ehmaliger Rädeisführer in Bay-ern vor gewesener Rebellion / Nahmens Hofmann sich in Kayserl. Diensten / aber als ein Verräther aufgehalten / den man nach München schickte / allwo er geviertheltet wurde. So kam auch her-aus / daß ein heimlicher Anschlag mißvergnügter Bayern auff Augspurg vorgewesen sey / und man erlich 1000. Flinten und Bagonetten verborgen / und eine grössere Anzahl unterwegens gefunden haben solte / deswegen man auch einen Kauf-manns-Diener gefänglich annahm / welcher die-ses Bewehr beschreiben zu haben beschuldiget wurde / das ganze Wesen gieng doch also mit einem leeren Schrecken ab.

Kayserl. Majest. suchte sich dermahln die Inn-habung des Bayerlandes bestmöglichst zu Nutz zu machen / und deren Cameralien wohl wahrzuneh-men / in welchem Absehen auch dero Administra-tions-Commission ein Patent unter 27. Augusti publicirte / des Inhalts: Es solte Niemand auch kein Geistlicher / noch unterm Vorwand es nur für Krancke zugebrauchen / einiges Gersten- oder Braun- Bier brauen / wer sich dergleichen oder solcherley Bier zuverkaufen unterstünde / würde das erstemahl 300. das zitemahl 600. Fl. Straf-se zu erlegen / das drittemahl aber die Freyheit des ihm sonst zustehendem Bierbrauens zuverleihen haben / wie es auch schon vor diesem in einem Pa-

1707.

Bayrische Stände Contingent.

Beforgte Unruhe in Bayern vorgefallen.

Cameral-Sachen von Bitterbrauen.

tere

1707. tent de Anno 1691. verordnet worden etc. Sonst
resolvirten Kayserl. Majest. denen Bayrischen
Ständen 3. von ihrem Antheil des Beytrags zur
Kriegs-Operations-Cassa abzunehmen/ der über-
haupt auf 18252. Fl. kam/ daß die Stände nur
6084. Fl. daran zahlen dürften/ und dennoch über
diesen kleinen Rest nicht sobald einig werden kon-
ten/weil Salzburg nicht nach der Anzahl dermah-

len zustellen habender Mannschafft; sondern nach
dem Matricul-Fuß concurriren wolte/wormit aber
andre schlechtfurgeden waren / weil der ehemalige
Erzbischof Guidobaldus, wegen seiner grossen/ als
Kayf. Principal-Commissarius, gehabter Unko-
sten / die Moderation des Matricular-Anschlags
dergestalt erhalten / daß nur ein Drittheil des sonst
gehabten Quanti forthat erleger werden solte.

1707.

Rheinische Geschichte.

Chur-
Pfalz ee-
dirt Neu-
haus an
Worms

Nur-Pfalz war in diesen Gegenden noch
immer des schon in vorigem Theil und
fers Theatri erzehlten Sinnes / seine
Herrschaften / auch was das gute Ver-
nehmen mit anliegenden Nachbarn betraff / auff
einen guten und ruhigen Fuß zu stellen / setzte dan-
nenhero Beretwilligkeit das ehemals gewesene
Stift / nimehrige Amt Neuhausen an das
Bisthum Worms zu restituiren / von welchem es
schon Anno 1565. wegen und folgender Gestalt
an Chur-Pfalz gekommen war. Der damals
regierende Churfürst / Fridericus III. war mit dem
Bischoff zu Worms zerfallen / hatte also das Stift
Neuhausen samt dargu gehörigen Dorffschaften
und Gütern / durch Gewalt der Waffen / an sich
gebracht / des Stiftes Personen ausgeschafft / und
die Religion verändert / worüber / als bey Röm.
Kayserl. Majest. damaliger Bischoff Diederich sich
beklaget / und vermög der Reichs-Satzungen und
Religions-Frieden die würckliche Restitution zu
verfügen geben / die Röm. Kayserl. Maj. darauff
bey dero in Anno 1566. zu Augspurg gehaltenen
Reichs-Bersammlung mit Zuziehung beeder Re-
ligions-Churfürsten und Ständen / die Sache zur
ordenlichen Verhör gezogen / und nachdem die
Stände / auff vorher gehabter derselben reiffer Er-
wegung / der Kayserl. Majest. ihr Bedencken und
Gutachten zu unterschiedenen mahlen dahn in
Schriften ertheilet / daß des Churfürsten Einwen-
den unerheblich / die Sach in sich selbst notorisch
dem Religions-Frieden zuwider / und daher
gedachtes Stift cum pertinentiis zu restituiren
seye / habe auch Kayserl. Majest. solcher der Stände
am 14. May gedachten Jahrs 1566. cum utrius-
que Religionis Statuum consensu, den vergliche-
nen Reichs-Spruch eröffnet / daß Chur-Pfalz in
allen beklagten Sachen / mit Erstattung alles
Schadens / vollkommene Restitution von Rechts-
wegen / und besonders in Krafft des Religions-
Friedens würcklich zu thun schuldig seye.

von dem
es ehemals
abkömmt.

Ursachen
der Resti-
tution und
rechtl. Gründe.

Die Sache hatte so gegangen bis zu dem dreiß-
sigjährigen Krieg / und ob gleich / bey dessen Hin-
gung / im Münsterischen Friedens-Schluß ver-
sehen worden war / daß Pfalz in alles / was es vor
diesen Unruhen gehabt / die an Bayern gekommene
Dinge ausgenommen / restituiret werden und
seyn / auch die Evangelische die Stifte behalten
sollten / in deren Besiz Sie An. 1624. den 1. Janua-
rii gewesen / daß es dayer scheinen wolte / als ob
auch Chur-Pfalz dieses vor dreißigjährigem
Krieg besessene Amt Neuhausen behalten / und die

Einkünfte davon / weil Sie zu dem Protestirenden
Kirchen. Wesen bald Anfangs durch ehemalige
alte Churfürsten geschlagen worden / die über sol-
cherley Einkünfte verordnete Administration vor
wie nach ziehen möchte; allein weil doch in dem
Friedens-Instrument Art. IV. §. dem Hn. Churfür-
sten zu Trier (siehe den VI. Theil dieses Theatr.
p. 661. 2.) ausdrücklich bedungen war / daß bey
Pfälzischer Restitution diejenige Rechten und
Ansprüche / so Chur-Trier / als Bischoff zu
Speyer und der Bischoff von Worms /
an ertliche in der Unter-Pfalz gelegene geistl. Gü-
ter führen / diesen geistlichen Herren vorbehalten
seyn / und für ordenlichen Richtern ausgemachet
werden solten; so hielten einige darüber befragte
Rechtsgelahrte dafür / daß Chur-Pfalz im Gewissen
anbunden sey / vermöge des ehemaligen und oben
vergezogenen Anspruchs / dieses Amt an das Bi-
sthum Worms / wenigstens samt denen bis 1648.
gezogenen Nuzungen / zu restituiren sey / wodurch
wohl die Pfälzische Resolution solch Amt zurück
zugeben ein ziemlich Gewicht bekommen haben
mag. Man sorgte aber darbey / weil in selbigem
ein ziemlicher Theil deren Einkünfte bestunden / so
Pfalz im Vergleich mit Preußen denen Reformir-
ten zugleget / es möchte dieses auff eine Ersetzung
des seinen Glaubens-Genossen abgehenden drin-
gen. Was Evangelisch-Lutherische mit ihnen
für Streit wegen Kirchen-Gefälle gehabt / ist in
vorhergehendem Theil dieses Theatri zuerzehlen
angefangen worden / und also der weiter Erfolg
dieser Sachen hier bezubringen. Die Lutheri-
sche Consistoriales liessen einen Circular-Breiff
unterm 25. Januarii dieses Jahrs an alle Evan-
gelisch-Lutherische Potentzen ergehen / des In-
halts / daß die Pfalz anfänglich Lutherisch gewesen /
von dem Chur-Administrator Johann Casimir
mit Verjagung Lutherischer Kirchen und Schul-
diener / die Reformirte Lehre eingeführt / durch fol-
gende Churfürsten beybehalten / doch denen Lutheri-
schen im Westphäl. Frieden / Articul. IV. §. 19. die
Wiederherstellung in dem Stand de Anno 1624.
übrigens auch / wenn Sie es suchten / ein weiters
freyes Exercitium Religionis publicum & priva-
tum zuerlauben versprochen / doch von Reformirten
Churfürsten schlech / von folgenden Catholischen
besser gehalten / auch denen 13. Lutherischen Schu-
len und 31. Kirchen-Dienern die Besoldungen aus
denen Pfälzischen Kirchen-Gefällen gereicht
worden / bis Ao. 1706. der Vergleich zwischen
Pfalz und Preußen zu Stande kommen / da die

Luthera-
ner Streit
mit Re-
formirten
über Kir-
chen Ge-
fälle con-
tinuirt.

Warum
Sie die
Lutheri-
sche prä-
cendiren.

Evangel.

1707.

Evangelis. Stände ihn fördern helfen / als ein gemeinsames Werk / bey dem sich doch in der That gewiesen / daß die Lutherischen gefährdet worden / da in selbigem ihnen aller Antheil an denen Kirchen-Gefällen in der Pfalz ab 5 sieben Theil aber denen Reformirten / 3. denen Cathol. zugeleget worden / deßhalb baten die Lutherische Consistoriales in der Pfalz die Potenzen ihrer Confession behülflich zu seyn / daß man sie in Possessione des sonst genossenen Masse / wie ihr Schreiben zeigt:

In einem Circular-Brieff angesetzt denen Lutherischen Potenzen.

Eu. Hochfürstl. Durchl. Welt. niemahlen aber genug gepriesene Churfürstl. eragende Sorgfalt / des grossen Gottes Ehr zu befördern / und die reine Evangel. Lutheris. allein seeltigmachende Lehr zu unterstügen / und zu propagiren / in tieffster Demuth Herzerfreul. erwegende / daß er der Herr Eu. Hochfürstl. Durchl. hierzu als ein geheiligtes Werkzeug auff dero Fürsten-Thron / zu der beträngten größten Consolation, zumaln bey diesen berrübten schweren Zeiten erhoben / und wie dero in Gott ruhende gloriwürdigste Thron-Vorfahren / also nicht weniger Eu. Hochfürstl. Durchl. mit Göttlichem Eysser / und an den Hochfürstl. Gnaden gaben / mild väterlichst ausgerüster; hingegen an derer Seiten unsern bedauernswürdigen Chur-Pfälz. Lutherischen Kirchenstand / darinnen er allen Reichs. und Friedens. Schülffen / sonderlich denen Passau- und Westphälischen entgegen / 2. und nun zum 3tenmal vermittelst des Düsseldorf. zwischen denen Reformirten / und Catholischen getroffenen / Anno 1705. zu End gegangenen / und im Febr. 1706. Krafft der Churfürstl. Declaration kund gemachten Religions. Vergleichs / durch die Chur-Pfälz. übelgesinnte Reformirte / dabey unüberantwortlich gebrauchtes Verfahren / umgeworffen worden / recht Seelenbestimmert vorstellende; so wissen bey solchen berrübten über denen Chur-Pfälz. Evangelis. Lutherischen in 5. zu Churfürst Carl Ludwigs / und Carls p. p. m. m. Regierung bloß bestandenen / von Anno 1686. aber an / da der Cathol. Chur-Successor, Christmildesten Andenckens / Churfürst Philipp Wilhelm / das Exercitium Religionis liberum in dero Chur-Pfälz. Landen publicando renoviret / mithin unser jegemahlig. theuerst. gnädigster Churfürst und Landes-Vatter / bey angereicherter Chur-Würde jenes Confirmationshun lassen / gegenwärtig bis auff 30. sich weiter vermehren / alle mit Predigern / deren Glauben zugehan / nicht aber stündlich mit Präceptoren / (deren dato nur 13. jener aber 31. sind) versehenen Gemeinden / schwebenden Fatis, und grosser Gefahr / die ihnen von gänglicher nach und nach erfolgenden Extirpation vor Augen stehet / wie nechst Gott zu niemand anderst / dann Eu. Hochfürstl. Durchl. und anderen Evangelis. Lutherischen Potenzen unterthänigst uns zu sencken / und vor dero Fürsten-Thron in der erünlichstestn Submission uns nieder werffende / Dieselbe allerdemüthigst zu bitten / aus Hoch-Churfürstl. Clemenz gnädigst zu geruchen / sich unterthänigst dasjenige eigentlich und hauptsächlich / als in zwey andern Schriftten bereits weitläufftig und gründlich von uns demontiret / anhero vortragen zu lassen / Wie

nehmlich die Evangel. Lutherische Religion nach der Universal-Reformation zu erst in Chur-Pfalz / und zwar Anno 1544. da bereits Lutherus 1518. in dem Augustiner. Kloster allhier zu Heidelberg Theles öffentlich defendiret / publicè durch Churfürst Fridericum II. introduciret / von dessen 3. Chur-Successoren / als Ottone Henrico (dessen aufgelegte Kirchen-Agenda, de Anno 1556. annoch vorhanden) Friderico III. anfänglich / so dann von dieses seinem Chur-Pringen Ludovico V. kräftigst propagirt: **Welcher Gestalt** nach desselbigen sel. Anno 1582. beschenehen Hinciter / in puncto Religionis von dessen Herrn Brüdern / Herzog Joh. Casimiro bey ergriffener Chur-Administration alles über Hauften geworffen / selnes seeltigen Herren Bruders Ludovici V. etnigen Sohn Fridericum IV. zur Reformirten Religion wider jenes Testament angeführet / alle in der Untern. und Obren. Pfalz gestandene Theologen / Doctores, Professores, General- und Superintendenten / Pastores & Praeceptores, an der Zahl 900. weniger 3. wie sie de uno ad omnes in der von dem Höchstseel. Churfürsten Ludovico V. Anno 1582. kurz vor seinem Absterben edirten Formula Concordiae mit Nahmen stehen / in das bittere Exilium verwiesen / denen Chur-Pfälz. Lutherischen Unterthanen / dem Passauf. Frieden schlechterdings entgegen / alle Kirchen / und deren Intraden inner dritthalb Jahres. Frist entzogen / ihnen keine andere Seelen-Hirten zugegeben / und in diesem Elends-Stande bis auff den Westphälischen Frieden gelassen: **Was massen** nach diesem & quidem juxta Artic. IV. §. 19. denen Chur-Pfälz. Lutheris. von oberwehnten zweyen letzteren Churfürsten Carolo Ludovico, & Carolo wider Versprechen ebensals wenig zugestanden / und ihnen lediglich in vier unmittelbar in Chur-Pfalg gelegenen Städten / als Heidelberg / Mannheim / Oppenheim und Creuzenach (welche beyde letztere doch Anno 1624. schon in Possessione gewesen) so dann in dem Dörfflein Tripostatt unter sehr schweren Conditionen / und sonst in keiner etnigen weiteren Stadt oder Flecken Religionis Exercitium, keine Schulen / so doch Ecclesiaz Seminararia seynd / ja wenigstens nicht eine Schul-Frau zu halten / Krancke auff dem Lande durch Lutherische Prediger zu besuchen / ihre Lutheraner Kinder zu tauffen / sie zu copuliren / deren Todre mit einem Gesang zu beerdigen (welche Actus Parochiales die Reformirte Prediger / zumahlen auff dem Lande / und in übrigen Städten verrichtet) noch die in denen Lutherischen Gemeinden kurz obberührten 5. Dertern durch den Rittg. Beutel etnigsammlere Almosen selbst zu administriren / und vieles andere mehr / so doch denen Lutheranern in Chur-Pfalg vi praedicti Instr. Pac. Rechtswegen zukommt / permitiret worden; sondern dasjenige kürzlich nur noch berühren zu dörfen: Nachdeme Se. jegemahlige Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / aus gerecht und Billigkeit liebenden Gemüth / und Landsfürstl. väterlicher Güte in gnädigste Consideration gezogen / was dero treu gehorsamst Lutherischen Unterthanen Krafft oberwehnter Frieden-Schlüsse gebühre / ihnen nicht al-

1707.

lein

1707.

lein alles oberzehnte wieder zugestanden / sondern selbtgem zum Besten gleichfalls ein eigenes Con-
 storium zu Dero unsterbl. Ruhm gnädigst verstat-
 tet / solches confirmirt und perpetuirt / auch
 vom 22. Febr. An. 1699. an denen gegenwärtig
 31. stabilirten Pastoren / und 13. Præceptoren/
 aus denen geistl. Gefällen (welche die Reformirte
 über ein ganzes Seculum eigenwillig usurpirt)
 gleich diesen und Cathol. Geistlichen die Salaria
 angeben lassen / und weit ein mehrers sind wie
 in unserer Seelen versichert / wenn ein und ander
 Seiten der Widerstand nicht allzugroß gewe-
 sen wäre / daß solche Churfürstl. denen Lutherischen
 erzeigte Gnade denen Reformirten allewege höch-
 stens mißfallen / und deren jene zumaln was die 7.
 Jahr lang genossene Bestallung betrifft / wieder
 verlustig zu machen / alle Consilia dahin ange-
 wendet / allermassen es ihnen auch hierinnen bey
 denen Düsseldorffischen Tractaten gelungen / daß
 sie sich von denen in 7. Theil gesetzten bonis Eccle-
 siasticis, fünf mit der Lutherischen gnädigsten
 Exclusion, mit welchen sie doch communem
 Causam zu haben vorgewendet / sich allein vorbe-
 halten / denen Hn. Corhol. aber 2. Theil nebst al-
 lem in dem Ober-Amte Germerheim gelegenen
 Kirchen-Güter / so der Reformirten 5. Theilen
 nach ihrer eigenen Beständniß / nahe beynommen/
 zugestanden / wodurch wir und unsere arme Pa-
 stores nicht allein um unsere Besoldung / deren
 wir nun Jahr und Tag cariren / sondern auch in
 solchen Elter gebracht / daß / wosern durch die
 Göttl. Direction von denen hohen Evangel. Lu-
 thertischen Potenzen disfalls nicht baldigst alle
 gnädigste Hülffe und Remedur beschicket / wo
 schon nicht als bald sämtliche / doch der meiste Theil
 unserer Prediger (davon einige bereits den Anfang
 gemacht / indem keine Gemeinde in solchem Ver-
 mögen / als durch den leidigen Krieg total er-
 schöpft / aus eigenen Mitteln ihren Pastoren er-
 halten zu können) wegen der Mängel an Sub-
 stantz mit dem Wander-Stab davon zu gehen/
 äußerst bemüßiget werden / welches / zu anderer
 Frolocken und Freude / Nichts / als Jammer und
 Herzenleid / unter denen verlassenden armen
 Pfarr-Kindern setzen und nach sich ziehen
 wird.

1. Wann aber Durchl. Herzog / gnädigster Fürst
 und Herr / die Lutherische im Churfürstlichen 1.
 in notoria possessione, & perceptione constitu-
 irer sind / auch die Reformirte selbst bekennen
 müssen / daß noch vor Jahres-Griff uns und un-
 serer Pastoren und Præceptoren die Salaria zuge-
 stellt worden / folglich wenigstens in Summario
 bey vorziger Erhebung so lang zu lassen sind / bis
 von Reformirten in Petitorio ein beständiges Jus
 contradicendi & denegandi Rechts-vergnüßlich
 beglaubiget worden.

2. Solchs aber ohnmöglich beschehen kan / in-
 dem disseitige Berechtigte / und Primæva posses-
 sio vel quasi Welt kündig / und aus dem Passant-
 schen und Münsterischen Dynabrischen Friede-
 den-Schlüssen offenbar ist / massen sie Reformir-
 te in dem ersten nicht begriffen / in diesem aber
 tolerando angenommen / anbey von damahliger

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

Churfürstl. Durchl. zu Sachen / als Evangel.
 Corporis Directore, per expressam Protestatio-
 nem, der Evangel. Lutherischen wohl Befugniß
 conservirt worden; wie unter andern bekräftiget
 wird / per Viriarium Profels. Reform. Lugdun.
 in Instit. Jur. Publ. libr. 1. tit. 11. fol. 99. Ad-
 de Acta Publ. Londorp. ad Anno 1624. &
 199.

So ist auch 3. aus ermeldten Münsterisch-
 Dynabrischen Frieden-Schlüssen scheinlich/
 daß Selbtigen keine Reformation contra Luthera-
 nos zugelassen sey / wodurch dann obberührten
 Administratoris Johannis Casimiri factum illicitum,
 contra notoriam Pacem Passaviensem im-
 probiret / mithin factam gezeiget worden / gleich-
 wie keine Reformation admittibile, also auch Annus
 decretorius 1624. ad quem, tanquam ad ter-
 minum possessionis vel quasi, Reformatio alias
 instituenda & restringenda est, von denen Re-
 formirten wider die Evangel. Lutherische nicht
 angezogen / sondern solcher nur von denen Ca-
 tholicis contra Protestantes ac Reformatos, vice
 versa allegiret / unter diesen aber / zumaln in pun-
 ctis redituaria Ecclesiasticorum, das Jus commu-
 ne, & cujuscunque loci consuetudo in legalische
 Consideration gezogen werden könne und müsse.
 Vid. Textor olim Profess. Heidelb. in Jur. Publ.
 Stat. Imp. tit. 3. de Jur. Div. c. n. 258. & 259.

Folgsam 4. da solchergestalt weder Annus 1624.
 noch 18. denen Evangel. Lutherischen im Wege
 steht / so müssen selbtige in Possessione vel quasi
 welche sie bey Ubergabung der Augspurg. Confes-
 sion An. 1530. und ferner 1552. 55. und 56.
 bey dem Passantisch. Vertrag und Frieden-Schluss
 fundbarer massen gehabt / allerdings contra Re-
 formatos manentiret werden / welche damals
 in nulla possessione vel quasi begriffen gewesen/
 solche auch per Johannem Casimirum und Re-
 formirte Nachfolger contra leges fundamentales,
 iteratas Contradictiones & Protestationes nicht
 invertirt / noch denen Reformirten zugelegt wer-
 den können. Zumaln ex Actis publicis Imperii
 allenthalben erhellet / daß obgesagter Passantischer
 Frieden-Schluss / so wohl von obgesagtem Cali-
 miro, als Fridericis Wet. V. Carolo Ludovico
 & Carolo, wie auch von denen damaligen Röm.
 Kayseren / Chur- und Fürsten des Reichs conti-
 nua serie pro norma & fundamento usque ad An.
 1648. gehalten / jederzeit nicht weniger die Impera-
 toria Capitulationes, & Assessorum Camerali-
 um Juramenta darauf reguliret / auch solcher da-
 malig Münster-Dynabrischer Frieden-Schluss
 wiederholt und bekräftiget / mithin dieser pro
 declaratoria Pace æstimiret werden / wie solches
 alles umständlich abzunehmen ex Londorp.
 Edit. rec. Tom. 2. Libr. 1. fol. 48. usque 59. Item
 67. & 69. libr. 2. cap. 6. fol. 338. 339. item fol.
 744. & libr. 6. fol. 957. 1175. 1181. item Tom.
 3. libr. 7. fol. 4. fol. 509. 611. 526. 538. sic
 & libr. 8. fol. 556. 574. 515. 848. 855. 1045.
 1051. 1054. item Tom. 4. libr. 3. c. 4. item
 libr. 4. cap. 23. fol. 21. 940. & 9. 41. &c.
 Woraus zugleich erschetmet / welcher Gestalt Ev-
 hochfürstl. Durchl. glorwürdigsten Herrn Bor-

fahren

3.

4.

1707.

1717.

lah: in Christmildesten Andenkens / den Passauischen Frieden. Schluß mit Aufwendung unbeschreiblicher Kosten und Blutrverglessung so vieler Kriegs-Helden in völligem Vigore zu erhalten / allstets bemühet gewesen / und auff solchen jederzeit sich bezogen / und die völlige Freyheit ad posteros zu transferiren / sich sorgfältigst der Pfälzsch-Religions-Sachen angelegen seyn lassen / auch deswegen unauslöschlichen Nachruhm erhalten. Allegatus Londorp. part. 3. Libr. 7. fol. 815. Item fol. 869. ad Annum 1625. & seqq. Item part. 4. libr. 4. fol. 1667. Welch Himmel-anstehendes Lob gleichfalls auff Ew. Hochfürstl. Durchl. mit vollem Strom geflossen / so bly anhero Weltkündiger massen durch Dero Hochansehnlichen Herren Abgesandten zu Regensburg sich der Chur-Pfälz. Evangel. Lutherschen efferigst angenommen / und an möglicher Vorsorge nichts erman-geln lassen; vor welche Hochfürstl. Gnad / wir und alle unsere Pastores, und in äußerster Betrüb-niß stehende Gemeine / in unterhändigster Submis-sion demüthigsten Danck abstarren; als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterhändig-stes Bitten und Flehen / bey sobewandten warhaff-tigen Umständen und Beschaffenheit unsers Chur-Pfälz. Evangel. Lutherschen Kirchen-Erats, gnäd-igst dessen sowohl als unser / und unserer armseelig-verlassenen Priester und Schul-Bedienten (deren continuirliches Lamentiren unbeschreiblich ist) / wie auch derer über die 50 tau-send im Churpfälz. jung und alt / groß und klein gerechnete befindliche betrübten Seelen / fernereit aus Christ. Hochfürstl. Commiseration anzuneh-men / und nicht allein bey Ihrer Königl. Preuss. Majestät sondern auch auf dem Reichs-Tag mit Dero höchstgütigstem gnädigsten Vorwort / so viel / gnädigsten Wohlgefallen nach / effectuiren zu helfen / damit die eine Zeit lang engezogene Sa-laria allen Rechten gemäß / förderlichst mit dem Ruickstand enrichtet / und ohnverweigerlicher Ab-trag kürtlich in bewerkstelliget; sodann hiernächst die übrige notoria Gravamina mit baldigster Ent-scheidung durch eine Reichs-Commission aufge-hoben / und dreyseitige Weltkündige Gerechtfame nicht gänzlich invertiret / sondern die Equalität (so doch denen Evangel. Lutherschen sehr nachbet-let / und ihr vorzüglichs Recht nach dem Passauischen Frieden-Schluß in alleintze Consideration zu stehen wäre) bloß ad præcavendas ulteriores lites, amplectiret werden möge. Warum Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterhändigst in Zufäl-liger Gelassenheit / um der Liebe Jesu willen / nochmaln / den Allerhöchsten aber zugleich inn-tlich ansehen / Ew. Hochfürstl. Durchl. für so-hane Hochfürstl. uns und unsern armen Gemein-den / erweissende Gnade / großer Gnaden-Lohn in Zeit und Ewigkeit zu seyn.

Auch dem Corpori Evangel. übergeben

Dieses an Evangel. Luthersche Potenzen ge-schriebene Schreiben adressirten die Luthersche Con-sistorialen in der Pfalz mittelst eines abgegebenen Memorials an das Corpus Evangelicum, damit es von hteraus durch die Gesandtschaften an die Principals gebracht und dieser Assistent erhalten werden möchte. Sie versprachen anbey / über

1707.

das angeführte / eine noch umständlichere Dedu-ktion einzugeben / um zu erweisen / daß von denen geistl. Gefällen in der Pfalz denen Reformirten Nichts; sondern alles denen Lutheranern zufälme / die durch obgenannten Administrator Johann Ca-simir und Churfürst Friedrich den V. wider den Inhalt des Passauisch-Augsburgischen Religions-Friedens spoliret worden / und diesemnach cum omni causa zu restituiren wären. Denn bey und nach Schließung des Religions-Friedens wäre die Pfalz Lutherschen / und die gesamte geistl. Gefälle Lutherschen Kirchen und Schul-Dienern ange-wiesen gewesen. Daß man diese verzaget / Re-formirte eingesetzt / diesen die geistl. Gefälle beyge-leget / sey nach der Hand wider mehrgedachten Frieden widerrechtl. geschehen / und ob man gleich sagen wolte / es wäre im Westphäl. Friedens-Schluß alles gereguliret worden / wie es An. 1624. den 1. Jan. oder auch / in Ansehung der Pfalz vor 1618. also 1617. gewesen / verstehe sich dieses nur zwischen Cathol. und Protestirenden / und sey nicht auf die Zwistigkeiten / so diese unter sich selbst hätten / zu verstehen / welches denn der Haupt-Posten war / so die Luthersche Consistoriales, durch zusammen gehäuften Allegationes derer Pub-licisten zu beweisen sich bemüheten. Andern theils hielt man dieses Vorgeben vor ein verwegenes und den ganzen Westphäl. Frieden untergrabendes Assertum, darauff das Edictum Ferdinandi von Restituierung derer geistl. Güter und Aufhebung der / nach Passauischem Vertrag / vorgegangenen Reformation gebauet gewesen / (welch Edict und darwider eingewendetes in dem zweyten Tomo oder Theil dieses Theatri p. 10. b. lqq. zu finden ist) mit welcherley Asserto das Evangel. Corpus insgesamt / (besage seiner im XV. Theil dieses Theatri p. 742 / b. lq. angeführten Conclusorum) gar nicht zufrieden gewesen; und sey es zuviel / daß die Luthersche Consistoriales denen ehemaligen Churfürsten das Jus reformandi und die Macht diesem oder jenem die unter ihrer Botmäßigkeit liegende geistl. Güter und Befälle zuweignen ab-sprechen wolten. Der Münsterische Friedens-Schluß disponire ja / auch in angezogenem Orte zwischen Lutherschen und Reformirten / und also nicht nur zwischen Cathol. und Protestirenden über-haupt. Zu Zeiten des Passauischen Vertrags war die Pfalz noch unter dem Cathol. Churfürsten Friederich / in sich weder Lutheraner noch Re-formirte in einiger Possession derer Pfälzischen Kirchen-Güter gewesen. Die Reformirte Lehre hätte schon Friederich der III. eingeführet / alle geistl. Gefälle dahin gewiedmet / auch im Testa-ment befohlen / daß es also bleiben solte. Wel-chem zuwider Churfürst Ludwig in seiner kurzen Regierung eine Aenderung vorzunehmen sich un-terfangen / da ja Johann Casimir dieselbige wie-der ändern / und alles dem Testament Friderici III. gemäß herstellen können / worzu auch ein Chur-fürst von Pfalz oder dessen Vertreter Jure Ter-ritorii, das ohnedem der Zeit disfalls mit keinen Bündnissen / Verträgen u. dergl. umschränkt gewesen besugt. Chur-Pfalz war in das Recht resti-tuiret worden durch den Münsterischen Friedens-

nicht nur durchgehender Sencken-habung

wegen so fährlich-keit ge-bräuchet Asserto-rum,

Schluß

1707.

Schluss/ welches es vor Ao. 1618. bey seiner Deitit-
 tion gehabt/ da es die Kirchen. Gesälle denen
 Reformirten übergeben / und sähe man keinen
 Grund / mit welchem dasiger Zeit wider ihren Lan-
 des. Herrn die Lutherische Unterthanen handeln
 können / dergleichen war auch iso nicht vorhanden/
 weil die Lutherauer durch den Münsterischen Frie-
 dens. Schluss nichts dem zuwider erlangt was die
 Reformirte Churfürsten vor dem an Recht und
 so weiter gehabt / als darcin Sie völlig herge-
 stellet worden ic. ic. Dieserley wurde bey-
 derseits vorgebracht / und wolte manchem
 scheinen / daß es nicht so wohl umb des Ge-
 wissen was zu glauben oder nicht? sondern
 umb das Genuessen dieses oder jenes Gutes zu
 thun/da in dessen doch ausgemacht bleibe/ daß wer
 dem Altar diene/ sich auch davon nähren oder er-
 halten solle/ nur meinten Reformirte in der Pfalz/
 es sollte von Lutherischen Kirch. Kinder ihren
 Pfarren und den Schul. Bedienten der Unter-
 thale geschaffet / denen Reformirten aber gelassen
 werden/was ihnen ehund dertahlige Landsherrn
 benzeleget.

Das Cor-
 pus inter-
 cedirt bey
 Pfalz für
 Lutheri-
 sche

Das Evangelische Corpus hatte sich der Sache
 so weit angenommen / daß es dem Chur. Sächsi-
 schen aufgetragen bey dem Chur. Pfälzischen ein
 Vorwort für die Lutherische in der Pfalz einzule-
 gen/welches dieser weiter an seinen Principal brin-
 gen solte. Es referirte also obgedachter Chur.
 Sächsischer Gesandter dem Corpori in einer den
 12. Februarii gehaltenen Conferenz, wie er nicht
 ermangelt hätte/ dem Chur. Pfälzischen Gesand-
 ten nomine Corporis Evangelicorum zu ersuchen/
 bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz es in die
 Wege zu richten / damit Dieselben genädigt geru-
 hen mögen / die in der Chur. Pfalz befindliche
 Evangel. Lutherische Pfarrer und Schulbediente
 bey fernern Genuß ihrer Salarien und dann dem
 Beneficien zu lassen/auch denenselben gleich wie de-
 nen Catholischen und Reformirten geistliche Li-
 cente, Accis, und Salz. Gelder nachzulassen; Wie
 nun gedachter Chur. Pfälzischer Gesandter nicht
 ermangelt hätte/ Sr. Churfürstl. Durchl. von diesem
 der Evangelischen Suchen unterhängig zu referi-
 ren / also ist derselben Befehl darauff dahin ge-
 gangen / wie daß höchstged. Sr. Churfürstl. D.
 sich zu allen Gutes erbotten / und gerne cooporiren
 wolten/ damit allerseits Religions - Verwandten
 in gutem beyammen stehen könnten / Sie wol-
 ten nicht unterlassen / mit Ihrer Königl. Maj. in
 Preussen / über den mit derselben zu Düsseldorf
 errichteten Religions. Tractat zu communiciren/
 un was jwallerseits Beruhigung dienlich/gerne bey-
 tragen/hätte auch auf die von Corporis Evangelici
 wegen beschohene Recommendation denen Evan-
 gel. Lutherischen Pfarrern und Schulbedienten die
 Licentien/ Accis, und Salz. Gelder nachgelassen.

wird an
 Preussen
 gewiesen

Hierauf hat der Magdeburg. Gesandte gemel-
 det/ es wäre bekante / was vor ein Tractat mit Ih-
 rer Königl. Majest. zu Preussen / und Sr. Churf.
 Durchl. zu Pfalz jedoch salva decisione Comitiali
 wäre geschlossen / und in demselben denen Evangel.
 Luth. Geistlichen nichts begeben / sondern sie bey
 dem was ihnen vi Instrum. Pacis Westph. gebührte/
 gelassen worden ; Weilten aber doch das ganz
 Werck auff die Christl. Liebe ankäme / es auff gült.
 Art und Weise gesucht würde / und das Evangel.
 Corpus sich auch interponirte, so wolten Ihre
 Königl. Majest. in Preussen dahin bedacht seyn/ daß
 in obiger Regard die Evangel. Luth. Geistliche
 diejenige Salaria, so sie vormahl gehabt / auß der
 gangen Massa empfangen und haben solten / Sie
 verhofften aber hingegen auch/ es würde ein Evan-
 gel. Corpus durch ein Conclusum fest stellen / daß
 denen Reformirten in denen wentigen Reichs.
 Städten Ihr Exercitium Religionis und jwa.
 solcher Gestalt gestattet werden solte / daß wo gegen-
 wärtig 20. Reformirte an einem Ort befunden/ de-
 nenselben erlaube seyn solte / auß ihren Kosten eine
 Kirche daselbst anzu. bauen / desgleichen auch Ihr.
 Königl. Maj. in Preussen in Ihren Landen zu er-
 lauben erbietig wären. Der Chur. Sächsis. Bes-
 andte hat darauff gemeldet / daß man Ihrer Kö-
 nigl. Maj. in Preussen gerhanes Offert mit unter-
 thänigstem Danck anzunehmen / und wegen der
 anzuwendenden Officiorum Cooperationis
 kein Bedencken hätte/ Brandenburg Dnolsbach
 und Württemberg haben sich damit confirmiret /
 Bremen und Sachsen = Weimar aber diese
 wichtige Sache ad referendum genommen / und
 bey dieser Occasion auch vorgestellet worden / wie
 daß viele Stände und in specie einige Reichs.
 Stände mit Pflichten verbunden wären / kein an-
 ders Religions-Exercitium, als wie es Ao. 1624.
 gewesen / in ihren Städten und Ländern zugest-
 atten und dahero denenselben per Conclusum Evan-
 gelicorum nichts Widriges könnte außgeburdet
 werden/da der Chur. Sächsis. Besandte dafür gehalten
 und mit demselben die mehrere / daß man von dem
 beschohnen Königl. Preuss. Offert den Evangel.
 Luth. Consistorialen und Pastora in der
 Pfalz nomine Corporis Evangelicorum part zu
 geben und deren Berichte über ein und anders ein-
 zuholen / und darnach seine Mesures zu nehmten
 hätte.

gelassen worden ; Weilten aber doch das ganz
 Werck auff die Christl. Liebe ankäme / es auff gült.
 Art und Weise gesucht würde / und das Evangel.
 Corpus sich auch interponirte, so wolten Ihre
 Königl. Majest. in Preussen dahin bedacht seyn/ daß
 in obiger Regard die Evangel. Luth. Geistliche
 diejenige Salaria, so sie vormahl gehabt / auß der
 gangen Massa empfangen und haben solten / Sie
 verhofften aber hingegen auch/ es würde ein Evan-
 gel. Corpus durch ein Conclusum fest stellen / daß
 denen Reformirten in denen wentigen Reichs.
 Städten Ihr Exercitium Religionis und jwa.
 solcher Gestalt gestattet werden solte / daß wo gegen-
 wärtig 20. Reformirte an einem Ort befunden/ de-
 nenselben erlaube seyn solte / auß ihren Kosten eine
 Kirche daselbst anzu. bauen / desgleichen auch Ihr.
 Königl. Maj. in Preussen in Ihren Landen zu er-
 lauben erbietig wären. Der Chur. Sächsis. Bes-
 andte hat darauff gemeldet / daß man Ihrer Kö-
 nigl. Maj. in Preussen gerhanes Offert mit unter-
 thänigstem Danck anzunehmen / und wegen der
 anzuwendenden Officiorum Cooperationis
 kein Bedencken hätte/ Brandenburg Dnolsbach
 und Württemberg haben sich damit confirmiret /
 Bremen und Sachsen = Weimar aber diese
 wichtige Sache ad referendum genommen / und
 bey dieser Occasion auch vorgestellet worden / wie
 daß viele Stände und in specie einige Reichs.
 Stände mit Pflichten verbunden wären / kein an-
 ders Religions-Exercitium, als wie es Ao. 1624.
 gewesen / in ihren Städten und Ländern zugest-
 atten und dahero denenselben per Conclusum Evan-
 gelicorum nichts Widriges könnte außgeburdet
 werden/da der Chur. Sächsis. Besandte dafür gehalten
 und mit demselben die mehrere / daß man von dem
 beschohnen Königl. Preuss. Offert den Evangel.
 Luth. Consistorialen und Pastora in der
 Pfalz nomine Corporis Evangelicorum part zu
 geben und deren Berichte über ein und anders ein-
 zuholen / und darnach seine Mesures zu nehmten
 hätte.

Dieses wolte Lutherischer Geistlichkeit nicht ein-
 als welche/ über schon angeführtes / noch weiter der
 Meynung war / es wären die Reformirte in dem
 Passauisch. Augspurgischen Religions. Frieden
 nicht mit eingeschlossen / folglich etne solche Parth.
 gewesen/ die nur connivendo geduldet worden/ und
 die daher weiter kein Recht gehabt/ denen Luthera-
 nern/ als im Religions. Frieden eigentlich einhalte-
 nen Leuten/ etwas von etnmahl erlangten geistlichen
 Gütern entziehen und sich zu eignen können ; wel-
 ches aber Reformirte beständig verneinten / zu-
 gleich behaupende / daß sie immerdar unter denen
 A. C. Verwandten mit begriffen und gemeinet
 worden / annehmst anführende wie gefährlich es sey
 die Gewissens Freyheit nur auß das setzen und
 restringiren wollen / was etwa Cathol. Seles sich
 zuläßlich und tolerable gehalten würde / da die
 Protestirende/ als solche/ doch ganz andre Principia
 führen müßten/wenn sie nicht ihnen selbst im Brun-
 de widersprechen wolten. Dem mochte nun seyn
 wie ihm wolte / so befunden Lutherische Consisto-
 rialen auß ihrem mehr erzehnten Ansuchen / und
 brachten etnige Puncten zu Papier / nach welche

1717.

das gute
 Vertrö-
 stung gibt/
 wenn man
 Reforma-
 tis in
 Reichs-
 Städten
 publicum
 Religions
 Exerciti-
 um ver-
 stattete.

Was Lu-
 therische
 in der
 Pfalz dar-
 gegen ge-
 sprochen.



1707.

Inhalt sie das Lutherische Kirchen. Wesen in der Pfalz auf einen festen und beständigen Fuß zu setzen gedachten/ und gieng deren Inhalt dahin / daß ein beständiges Lutherisches Consistorium erhalten und aus gemeinen Kirchen. Gefällen besoldet / die Anzahl derer Lutherischen Seelen / durch eine unparteyische Commission gezehlet / ob derer / nach Lutherischem Angeben 50000. oder/ nach anderweltigem Bericht / mehr denn die Helffte weniger wären ausgemacht/ zu deren Gottesdienst das Simulaneum oder gnugsame allein zugebrauchende Kirche gestanden / in Heidelberg zwey Lutherische Praeceptores die Latinität zu treiben geordnet/ und aus gemeinen Kirchen. Gefällen unterhalten / die Matrimonial- oder Ehe. Sachen bey Lutherischen / dieser ihrem Consistorio gelassen / zu der Administration der geistl. Güter in gleiche Anzahl Lutheraner gezogen / dieser Religion Zugerhane mit andern pari numero zu Rathsherrn genommen / denen Lutherischen Kirchen. Vorsehern gleiche Freyhelt/ wie Catholischen und Reformirten/ gelassen/ denen Lutherischen Consistorial- Rätthen alle 2. oder 3. Jahr ihre Kirchen zu visitiren mit Unkosten aus gemeinen Gefällen geholffen / Verleserungen allen 3. Religions. Verwandren untersaget / die Begräbnis Capellen denen Lutherischen zugebrauchen erlaubt / die Armen Capitalien vor allen 3. Religions. Verwandren berechnet / und alles dieses/ mit Erlaubnis Chur. Pfalz/ von Schweden und Württemberg garantirt werden möchte.

Die im Preussischen Vertrag mit Pfalz belibte Abtheilung Kirchen und Kirchen. Gefälle geht vor sich.

Es wolte sich mit aller dergleichen Schreyen und Schreiben die Sache doch nicht nach derer Lutheris. Consistorialen Willen lencken/ vielmehr gieng die in Düsseldorfischen Tractaten zwischen Preussen und Pfalz beliebte Theilung derer Kirchen und Kirchen. Gefälle zwischen Catholischen und Reformirten/ zu 2. und 2. vor sich/ und wurde/ durch darzu committirte Rätthe beyderseits Religion / gegen Einrit des Aprils jenseit des Rheins der Anfang darmit gemacht / welches gesammte Lutherische Kirchen. Schuldener mit Stillschweigen nicht vorbei gehen lassen wolten / sondern es dem Corpori Evangelico allsofort mit vielen Klag. Worten hinterbrachten / sich zu neuem Beweiß / daß alle geistl. Gefälle in der Pfalz denen Lutheranern gehören/ wiederholter erboren/ und sich davon also vernehmen ließen :

Darbey leidende Lutheraner schreyen drüber aus Corpus Evangelicum.

Wir solten uns billig entblöden das hochlöbliche Corpus Evangelicum in unsern beängstigten Religions. Sachen/ nach bisher. gethanen Vorstellungen / ferner zobelastigen. Allein gnädige hochgenelgt und hochzuührende Herrn Legati, da die Noth je länger je mehr antrinet / zumahl auch darin/ daß nun bey 3. Wochen / die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/ unsern gnädigsten Landes. Herrn/ in dem Religios. Wesen angeordnete aus Catholischen und Reformirten Rätthen bestehende Herrn Commissarii jenseits Rheins/ den Anfang der abzuthellenden Kirchen und Güter gemacht/ und also wirklich die Execution der Churfürstl. Declaration vollziehen / uns armen Lutheranern/ denen doch von Gott und Rechtswegen jene zu kämen / das bloße betrübte und schmerzschaffte nachsehen lassen / und wenn das Partagement un-

1707.

ter Catholischen und Reformirten ettmahl geschehen / sie sich dahin bey insiehenden Frieden auf allen Kräften bearbeiten werden / dabey manutener zu bleiben/ und vor einen Mann gegen uns zustehen. Es hat auch ein Reformirter Kirchen. Rath in einigen Dertern bereits seinen thme untergebenen Predigern/ in specie dem zu Schwertingen intimiret/ den 15. May allda der Kirchen sich zu äußern und sie den Catholischen zu überlassen / welches bey den Lutheranern / wofern sie auch solten ausgewiesen werden / nichts als Seuffner und Thränen sezet. Was ein und anderer Drien Lutherische Prediger vor Fort erlitzen ist bekandt / ja es unterwinden sich gar Reformirte/ Lutherischen Vätern heimlich ihre Kinder hinweg zu practiciren / um sie zur Reformirten Religion zu ziehen / allermassen dem Ober. Schultheisen zu Epyttingen vor kurzen Tagen mit seinem etwa 12 jährigen Töchtergen geschehen/ der auch nach Wiederhaltung seines Kindes / den Thäter wirklich bey Churfürstl. Regierung peinlich den 14. April angeklagt / Überdas so leben wir nun insgesamt 2. Jahr höchst misere bey diesen schweren und harten verderblichen Zeiten absque salario, und können unmöglich zu unserm total Ruin also fernere ausdauern/ sondern werden Gott bekandter massen unsere Gemeinde mit dem größten Leydwesen/ und uneräußersten Schmerzen / wo in kurzen von den Evang. Lutherischen Potentien in Ew. Hochgräfl. Hoch. Freyherrl. und Hoch. Edlen Excellenz nicht gnädigste remedat geschiehet / und nach aller Billigkeit uns nicht gleichfalls/ wie denen Reformirten und Catholischen/ die Bestallungen ferner hin mit Rückstand gereicht / noch eine Gleichheit zwischen den dreyen Religionen in allen Stücken getroffen werden solte / quittiren / und unsere liebe Pfarr. Kinder der größten Seelen. Gefahr überlassen müssen: Als gelangt an Ew. Hochgräfl. Hoch. Freyherrl. und Hoch. Edl. Excellenz unser / um der Wunden Jesu willen nochmalig. uncerthänigst. demüthigstes Bitten / an Ihr. Churfürstl. zu Pfalz förderfam dero gnädigem und hochgütigen Wohlgefallen nach / gelangen zu lassen / mit dem Partagement einzuhalten / bis von einem hochlöbl. Corpore Evangelico ein Schluß gemacht / und Mittel getroffen worden / wie alle drey Religionen beyssammen ohngekränkt leben und wohnen können / inmittelst die uns entrißene Salaria vor sich gehen zu lassen / da indessen unserer Seiten auch nicht unterlassen werden solle / über die vormahls uncerthänigst. communicirte Deductions. Schrifften / noch eine andere weitläufftigere recht fundamentale an das Licht zu geben/ und darin Sonnenklar auspubliciren und andern unverwerfflichen Autoren und Documenten darzu legen / daß die Chur. Pfälzische Kirchen und dahin gehörige Güter lediglich denen Lutherischen zukommen / so auch nechstens durch einen Mandatarium weiter schrift. und mündlich geschehen soll. 2c.

Wald darauff folgte ein ander Schreiben an Reichs. Convent / darinnen schon mehrmahl verordnete Sachen/ aber immer mit geschärfftern Worten / vorkamen und unter andern gesetzt wurde / das Evangelisch. Lutherische Consistorium

Widerhöhlter mit geschärfften Worten.

hätte

1707.

hätte noch immer gehofft; es würden seine so gründliche Vorstellungen / die Sie Reformirte mit Wahrheit nicht üben Hauffen werffen können / bey ihnen ein Vorgezicht und Überzeugung in deren Gewissen dermahleins bekommen / ihre den Lutheranern allewege angefügte Vorurtheile zu erkennen / und davon sürohn abzustehen; ja es würden selbige / weil sie so wohl die Ew. Lutherischen Stände des Reichs / als auch dero Gesandtschaften in Regensburg auff der Meynung gelassen / und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unsern gnädigsten Landsherrn selbst (aus einer gewiß nicht lobenswürdigen dahin lediglich abgezielten Politique, auß deren Gnaden-Schoß die Lutheraner völlig zu werffen) auff die Gedanken gebracht / da sie / Reformirte / bey denen Düssel-dorff. Tractaten fünf Theil an Kirchen und Gütern reservirte / pro communi causa hterüber eine Verthierung ergriffen / und / da selbige sich nun alles / denen Lutheranern aber nichts als leere Schalen (so eine schöne Communisat) beygelegt / in eine Schwarmhaftigkeit gereget / auch endlich die Liebe zum Frieden und Einigkeit sie etwa dahin geleitet haben / nachdem zumahlen höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. durch Veranlassung derjenigen / von dem Königl. Preussischen Legato Herrn von Blaspieln / Ihre allein darinnen / wie nemlich die Reformirte von denen sich attribuirten fünf Theilen nichts entziehen könnten / ungegründeten gethanen Remonstracion, und wie ohnedem es ein Sache sey / welche von einem löbl. Reichs-Convent debattirt werden müste / an solchen die Lutheraner in Gnaden schriftlich verwiesen / daß sie Reformirte derowegen desselben Schluß und Spruch / indem das Werk bey ihme nun über Jahr und Tag anhängig / erwartet / und alles bis dieser ausgefallen / in statu quo gelassen hätten / wie moderate Reformirte selbst davor gehalten; allein Lutheraner müsten mit höchster und äufferster ihrer Verübnuß / und Bestürzung die Continuation ihres alten allweg gegen sie getragenen Hasses nicht allein darinnen wahrnehmen / daß sie Reformirte ihre ehemahlige an Lutherische Väter / mit Entstehung deren Töchtern ausgeübte Gewaltthätigkeit an ein und andern Ort allbereit wiederum angefangen / sondern es hätten auch / wie die Lutheraner im Flecken Hellsheim / im Ober-Ambr. Breheim gelegen / ihr an die allda stehende Kirch habendes Recht defendiren wollen / die Reformirte ex mero odio solche denen Cathol. zuerkennen helfen / welche jene de facto auch Dom. Jubilare 15. May aufgestossen: so wäre nicht weniger von Cathol. und Reformirten denen Lutheris. in ganz Chur-Pfals die Aufständigung vor der Religion. Commission geschehen / sich derjenigen Kirchen hinfüro zu enthalten / welche jenen in der Theilung privative zu gefallen. Es würden bey solchem grossen Elend / Jammer und Noth die Lutheraner abermahln äufferst gemüthget / sich zu den Füßen Ihre Hochgräf. Hoch-freyherrl. und Hochedlen Excell. zu werffen / dieselbe um des gerechten und Gerechtigkeit liebenden Gottes / um seiner Barmhertzigkeit und der theuren Wunden Jesu / ja um so viel tausend Ew.

Lutheris. durch Christum erlösten und mit seinem theuren Blut erkaufften Seelen ewigen Heyle und Wohlfart willen bittende / endlich ihre gerechte Sache / deplorablen Zustand und Seelen-Gefahr / darinn die arme Gemeinden / solten sie ihre Nöthen auß Mangel der Subsistenz verlassen / unumgänglich gerathen werden / Christmitleydig und gnädig einzusehen / an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz (gnädigsten und gürtigsten belieben nach) ehlissen gelangen zu lassen / die Salaria und Simultaneum Lutheris. Seiten / in so lang zu continui- ren / bis alles in dem Chur-Pfals. Religion. Wesen / durch einen Reichs. Schluß / zu jeder Religion Zufriedenheit debattiret worden &c. &c.

Wie es weiter ergangen / wird zu seiner Zeit die Folge der Geschichte aufweisen / hter müssen wir die Beschwerde beybringen / welche dermahln das Erz-Stift Cölln wider Preussen und Pfalz / wegen von diesen eingenommener Stadt und Ambt Rheinberg / der Stadt Kayfers-Wehr / Unterherrlichkeit / Kerpen und Lommersheim / bey dem Reich / mit Bitte ihm zu dessen Restituirung behülfflich zu seyn / in diesen Terminis angebracht: das Erz-Stift Cölln / habe bey Ihre Kayserl. Majest. und dem Reich beandiermassen treulich gehalten / deshalb viel Trangsal erlitten / doch als ein Glied des Chur-Rheinischen Creyses / dasjenige Alltanzmäßig / prästiret; gleichwohl werde demselben hart zugesetzt / indem es aus seiner Consistenz gebracht / und gleichsam dismembrirt werden wollen / gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die vom Feind wieder eroberte Vestung Kayfers-Wehr behalten / die Fortification schleiffen lassen / die völlige Nutzung davon zögen / und durch einen am 29. Decembr. 1702. zu Düssel-dorff außgelassenen Druck angegeben / wie Herrn Herzoge zu Berg / die Stadt / Schloß und Zoll zu Kayferswerth / als eine Pfandschaft vom Erz-Stift Cölln zu reuiren befügt. Das Instrumentum Pacis Monasteriensis art. 5. §. 26. und 27. gehe darunter Ziel und Maas; besagte Stadt und Vestung Kayferswerth aber gehöre dem Erz-Stift Cölln / nicht jure pignoris, sed pleni Dominii, und sey demselben seit ertlichen Seculis incorporirt / indem Herr Otto Pfalzgraff bey Rhein / mit Bewilligung seiner Herren Brüder und Vettern / das auff die Burg / Stadt / und Zoll zu Kayferswerth habende Recht / dem Erz-Stift erblich verkauft / irrevocabiler abgetreten. Dann so hätten Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auch durch dero Trouppen auff dem Schloß und in den Herrschaften Kerpen und Lommersheim Possession genommen / des Rhumb-Capitels Bediente daraus vertrieben. Churfürst Maximilian Heinrich haben besagte beyde Herrschaften cum mero & mixto Imperio von der Cron Spanien 75000. Philips-Thaler Pfands-Weise und Jure Antichrescos Anno 1654. bekommen / und sey damit vom Königl. Hof zu Brüssel belehnet / hochgedachter Churfürst habe solche Herrschaften in seinem Testament dem Rhumb-Capitel vermacht / dieses sey damit gleichfalls zu Brüssel zum zweytenmal belehnet / und so lang in ruhigem Besiz geblieben / bis die letzte be-

1707.

Cöllnisches
Stift de-
Schwert
sich über
Preussen
und Pfalz

1707.

fandte Irungen zwischen dem Churfürsten und Capitul zu Eöln hervorgebrochenen / da das Chur-Eölnische und Chur-Bayerische Ministerium veranlasset / daß unter dem entlehnten Nahmen Herrn Herzog Maximilian Philips in Bayern ein Proccels angeponnen / und bey der Französischen Regierung zu Brüssel ein widerrechtliches Urtheil gegen das Rhum-Capitel gesprochen worden / davon das Capitel zwar appelliret / aber wenig außgerichtet. Dieses Urtheils wolte sich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz jeso prevaliren. Gleicher Gestalt haben auch Ihre Königl. Majest. in Preussen die Bestung Rheinberg / nachdem die feindliche Garnison Anno 1703. daraus vertrieben / samt zugehöriger Kellerey / Zoll / und Gefällen / wegen verursachter Schäden / Jure Retentionis bis dato einbehalten / dero Befehlshabere die Reformirte in den Rath und andere Dienste eingerrungen / des Erz-Stiftes Landtrags-Ausschreiben abgewiesen / eine Reformirte Kirche gebauet / und das Gericht im Nahmen Ihre Königl. Majestät in Preussen gehalten / den Catholischen Schuldbest / auch Ambts-Verwalter abgesetzt / und Reformirte substituirt / durch diese viel Geld eingetrieben / den Rheinbergischen Zoll nach Obfarg ins Clevische verlegt. Die Abstellung sey zu Berlin gesucht / aber nicht erhalten. Die Reformirte Eingefassene An. 1624. termino decretorio Religionis, kein Exercitium ihrer Religion gehabt. Was noch Anno 1633. da die Spanische Besatzung abgezogen / geschehen / wäre nur der Holländischen Garnison verwilliget. Als diese Anno 1672. abgezogen / wäre wegen der Religion nichts weiter bedungen / sondern alles in vorigen / alten Stand gerathen / und hätten die Herrn General- Staaten indem mit Chur-Eöln Anno 1674. getroffenen Frieden sich alles Anspruchs auf Rheinberg begeben. Ihre Königl. Majestät von Preussen hätten auch in der letzten Capitulation Anno 1703. versprochen / in damaligen Statu Religionis nichts zu ändern / und denen Reformirten kein mehrers Rechte zuzulegen. Das Rhum-Capitul habe an der Einschüpfung der Französischen Trouppen bey vorigen und jetzigen Französischen Krieg keine Schuld / hätte sich deshalb gnädig justificiret / was bey vorigem Krieg erwan geschehen / seye durch die Amnestie des Nimwegischen und Nyfwickischen Friedens aufgehoben und abgethan. Chur-Brandenburg hätte dergleichen Præntion damahls nicht gereget / und könnte auch jeso sich des Juris Retentionis deshalb nicht eigenmächtig bedienen / per Art. 17. §. 7. Instr. Pac. Westp. das administrirende Rhum-Capitul habe sich bey der Association einiger Reichs-Creyse mit dem Chur-Rheinischen eingelassen / und von Kayserl. Majestät Engell und Holland die Garantie darüber erhalten / hätte sonst an Preussen große Geld-Summen und Winter-Quartier bezahlt / alle Stücke / Kriegs-Ammunition und Materialien der niedergelegten Fortification wären nach Wesel gebracht / etc.

Eines Hochwürdigem Rhum-Capituls Bitte ist demnach / daß das vorgegangene erkant und bey Ihre Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl.

Durchl. zu Pfalz nachdrückl. dahin angetragen / und sie bewegen werden möchten / von allen weiteren Beschwerden abzustehen / die vortige zu redressiren / Stade und Amte Rheinberg / die Stade Kayferswerth / Unterherrlichkeiten / Kerpen und Lommersheim / samt zugehörigem Zoll / Licent / Kellerey / auch allen andern Gefällen / Rechten und Gerechtigkeiten / der ordentlichen Erzstiftischen Landes-Obrigkeit / samt allen bisshertigen Genuß / wieder einzuräumen.

Die Stade Eöln mußte eine Helmsuchung von dem beschriebenen Pärthey-Gänger la Croix erfahren / welcher den 12. Jult mit ohngefähr 1600. Mann auff Sie anrückte / und alsofort einen Trompeter mit Schreiben an den Magistrat sandte: Ob dieser sich zu Erlegung Contributions verstellen wolte? da er es abschlug machte sich la Croix näher herbey / auff den man aber auff Seiten der Stade dayffer loß feuerte / und die Bürgerschafft ins Bewehr kommen ließ / wie denn auch einige Pfälzische und Creys-Compagnien herbey eilen der Stade Hülffe zu leisten / in welche mit einbrechender Nacht der la Croix einige kleine Bomben / Carcassen und glüende Kugeln / doch ohne schädliche Wirkung / warff / und sich sein Vorhaben auszuführen / ohnvermögend sehende / den 14. dito wieder nach dem Luxemburgischen ziehen mußte / nachdem er / unter allerhand Bedrohungen / vergebens versuchte / zum wenigsten seine Leute loß zubekommen / die er mit bedrohlichen Brand-Briefen ausgesand / und die man zu Eöln im Gefängniß als Splyons hatte und handelte.

Die Zwistigkeiten zwischen Stade Wormbs und dassigem Bischoff (von welchen im XVI. und andern Theilen dieses Theatri Erzehlung geschehen) schienen bis hieher geruhet zu haben / brachen aber demahlen wieder hervor und kam zu dem Alter allerhand Neues. Die Bischöfl. Bediente begehren an der Stade es solte selbige die Stiff-Neuhäusische Weine ohne Entgeld und einige Abgabe einführen lassen; die Stade behauptete dagegen / daß sie dieses nicht schuldig / wie es auch ihrem gemelten Wesen schädlich sey / doch ließ sie ein und andere Fuder solcher Weine aus Freundschaft frey passiren / als man aber es zu viel machte und darmit zugleich ein Recht außbrengen wolte / schlug sie es ab / worgegen die Bischöfl. ihren Meigern Hämmer abspänderten / auch diese nicht heraus geben wolte / ob sich gleich die Stade erbot / angehaltenen Weine fahren zu lassen. Weil sie wohl mercken konnte / daß man sie bey dem Hn. Bischoff / als handelte sie tröstlich / wider dessen Respect u. s. w. angeben dürffte / erließ an Selbigen ein anders bezichtigendes respectucules Schreiben / in welchem sie die neuerliche Zumuthung seiner Bedienten vorstellere / und umb ihnen zuzuhenden Einhalt batte:

Zu diesen Beschwerden kamen auch andre so im geistl. als poltrischen Dingen / da die Bischöfl. Nähe ihren Pincpal in offnen Patenten nicht nur einen Bischoffen; sondern auch Fürstzen der Stade / und Wormbs seine Stade nanneten / welches das Ansehen gab / samt wolten sie solche

1707.

Eöln vom la Croix, ohne sendem Schaden bombardirt.

Wormbs Zoll-Sachen vom Bischoff gravirt

auch / da man seine Immediat und Reichs-Rechte angreiff

Stade

1707.

Stadt aus der Reichs-freyen Ohnmittelbarkeit lesen / und dem Bischoff unterwürffig machen. Nebst dem hatten auch die Cathol. mit ihrer Procession die von Evangel. bisher allein trugehabte S. Gangolffs oder Melthards Kirche gewaltsam bezogen / auch sich mercken lassen / als wolten sie sich der S. Magnus Kirche anmassen / und den Kirchen Bau auf der Stadt eignen Grunde verhindern ; wie sie sich auch einer Jurisdiction in Eß Sachen über die Bürger der Stadt zu unterziehen Anstalt gemacht zu haben / beschuldiget / ja so gar über die Bischoffl. Bedenre geklagt wurde / als wenn sie gestiffen wären / denen Cathol. Bürgern einen gleichen Verdacht wider vorgesezten Magistrat beyzubringen. Dieser stellet dieses dem Evangel. Corpori beweglich vor / mit Bitte durch sein Vorwort des Hn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. zu Abstellung solcher Bedrängniß / bewegen zu helfen / oder / da dieses nicht verfrucht / Königl. Maj. in Schweden dahin zu vermögen / daß Selbte durch Dero in Breslau subsistirenden Ministre, hochgedachtem auch allda sich findenden Hn. Bischoff eine nachdrückliche Vorstellung dithfalls thun lassen / und sich sonderlich die Stadt auff derer Nachrichten in ihren Schreiben bezogen / darvon die Worre diese sind:

Und hiemit sollen alle Sachen gründlich / ernstlich und ewiglich zwischen den obgenannten Partheyen / wie die gewesen / entschieden seyn / dazu sollen Rätthe und gemeine Bürger zu Worms / die Pfaffheit / und hinwieder die Pfaffheit den Rath und gemeine Bürger in oder ausser der Stadt / mit einiger Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern keineswegs belästigen / beträngen oder beschädigen / und obs Sach wäre / daß hierüber eine Parthey die andere mit Gewalt an ihrem Leben / Haab und Gütern / da BDe für seye / zu bedrängen unterstünde / dieselbe Parthey / die solches zu thun unterstehen würde / soll alle ihre Gerechtigkeitt / so derselben in dem ersten Spruch durch unsern Vetteren Herzog Friedrich zu Sachsen / und uns am Samstlag nach unsers HErrn Leichnamhs Tag nächst verschieben alhier zu Worms und in diesem gegenwärtigen Spruch mit samt der obgemeldten zweyen von unsern Vetteren zu Sachsen zuverordnereen Rätthen zuerhandt ist / gänzlich und zumahl dar durch verlohren haben / etc.

So auch über kurze oder lange Zeit in diesem Vertrag in einem oder mehr Articul Mißoder ungläublicher Verstand und Irrung zuviel / so soll die etne Parthey die andere zu gütl. Gespräch und zu gelegenen Tagen ersodern / und so sie zu allen Theilen also erscheinen / gütl. unterreden / Unkosten zu verhüten / des gütl. vereinen und vertragen / wo sie aber unvertragen von einander scheiden / so soll jede Parthey drey weltl. Stands benennen und zusammen zu kommen vermögen.

Hierüber deliberirte man nun bey dem Corpore Evangelico, und ersuhr man / es sey geschlossen worden / Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoff vorzustellen / daß man ab Seiten desselbigen doch die Abstellung derer grossen / Stadt Worms / zugefügten Bedrückungen veranlassen

möchte / widrigen Falls wolte man Königl. M. in Schweden / um nachdrückl. Assistentz ersuchen etc. das weitere wird sich von der Sache in folgenden Jahren zeigen.

Nassau-Saarbrücken regte sich in diesen Rheinischen Gegenden dieses Jahr auch wegen seiner alten mit Loehringen der Graffschafft Saarwerden halber gehalten und theils noch schwebenden Streitigkeit. Bey denen Westphäl. Geschichten dieses Jahrs sind Genealogische Tabellen derer alten Mörsisch-Saarwerdischen und Nassau-Saarbrückischen Häuser / auch in selbigen die Verwandtschaft und theils Abkunft des letztern mit und von dem erstern zu sehen / die auch zugleich ein Licht zu bessern Verständniß der gedachten Streitigkeit über Saarwerden zwischen Loehringen und Nassau geben können. Denn man siehet daselbst / daß im 15. Seculo Mörs und Saarwerden zwey Aeste eines Stammes gewesen / der in Graf Friedrichen dem I. entsprossen / welcher mit einer Erb-Tochter Saarwerden verheyrathet / darwider sich schon dazumahl der Bischoff zu Metz gesetzt / vorgebende / es sey Saarwerden eine Manns-Lehen / und da keine männliche vorhanden / dem Bischoff eröffnet und heimgefallen / doch mußte er sie dem gedachten Hause Mörs überlassen / welches auch hernach die Belehnung ordentlich von Metz erhielt / und Saarwerden also dem jüngern Ast des Mörsischen Hauses verblieb / dessen männl. Zweige auch Anno 1517. vollends aus / folglich die alten Handel über Saarwerden wieder angingen. Denn des letzt absterbenden Grafen von Saarwerden Schwester Catharina hatte sich an Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken vermählet / und solchen / noch bey Lebzeiten ihres Bruders die Halbscheid von Saarwerden als väterl. Erbe zugebracht / der sich nun der andern Helffte / nach Absterben des letztern Grafens / auch anmassete. Der damalige Bischoff von Metz / Johannes / ein Herzog von Loehringen war damit nicht zufrieden / wolte behaupten alle Metzsche / auf der andern Seiten der Saar gegen Elsaß oder Teutschland zu gelegene Lehen / wären ettel Manns-Lehen / versagte dannhero nicht nur der Gemahlin Grafen Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken / Catharinen / die gesuchte Investitur über Saarwerden / sondern belehnte auch im Gegentheil alsofort Anno 1527. seinen Bruder Antonium, Herzogen von Loehringen / mit selbiger / woher denn der Anspruch des Hauses Loehringen auff Saarwerden komet.

Solches wolte Gewalt brauchen / mußte es aber / auf Befehl Caroli V. unterlassen / und den Weg des Rechts gehen / und gediehe es unter diesen Anstalten dahin / daß mehrgedachter Catharinen Sohn / Johann Graf von Nassau-Saarbrücken / die Belehnung über Saarwerden von dem Bischoff Metz erhielt. Da er aber auch ohne Erben verschied / und vor seinem Tode noch Saarwerden seinem Vetter cediret hatte / gieng der Lehen wieder an / doch blieb Nassau im Besitz und der Proceß wurde am Cammer-Gerichte getrieben / bis An. 1629. den 7. Julii die Sentenz erfolgte : Daß die in der Graffschafft Saarwerden begriff-

1707.

Nassau-Saarbrücken die alte Streitigkeit zwischen ihm und Loehringen / wegen Saarwerden / etc.

mit Bitte Schweden zur Mittlung zu vermögen /

mit Anzeige seiner in alten Nachrichten enthaltenen Gründe.

Corpus Evangel. resolvirt an Bischoff zu schreiben.

1707.

sene Burg und Stadt Saarwerden / die Stadt Bockenheim / und der Hof Wiebersweller mit etnes jeden Pertinentien und Gehörungen / als vom Bisthumb Metz herrührende Manns-Lehen / Klägern / (nemlich den Herzog zu Lothringen) zuständig und beklagte (Grafen zu Nassau-Saarbrück) davon abzutreten / auch solche ihnen sambt deren von Zeiten an der geschenehen Kriegs-Befestigung aufgehobenen Nutzungen / und deren / so davon aufgehoben werden mögen / einzuräumen / und zu entrichten schuldig / von allen übrigen Forderungen aber erwähnte Beklagte zu absolviren seyn. Worauff der Herzog Franciscus der zweyte zu Lothringen nicht allein die in dem Sentenz benannte / sondern auch andere Dertter der Graffschafft Saarwerden mit gewapneter Hand in Besitz nehmen ließ / darinnen er auch blieb / ohngeachtet die Grafen zu Saarbrück Revisionem Actorum erhielten.

In solchem Stande blieb es bis zu den Westphälischen Friedens-Tractaten / woselbst diese Sache auch vorkam / und wurde in dem Frieden-Schluss constituiret / das die Graffschafft Saarwerden denen Grafen zu Nassau / jedoch jedem Theil sein Recht vorbehaltlich / restituiret werden sollte. Ob nun zwar die Grafen zu Nassau so wohl privatim als auch auff dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1653. die Restitution dieser und andern Dertter foderten / so wolte sich Lothringen doch nicht ehe darzu verstehen / als bis ihm vom Reich / so in dem Frieden-Schluss nicht mit eingeschlossen / zur Satisfaction vor den in dem Krieg erlittenen Schaden / eine Million Reichs-gezehlet wurde. Nassau-Saarbrücken kam hierauf Anno 1665. auff dem Deputations-Tage zu Brancfurt mit einem Memorial ein / und ersuchte die Reichs-Stände / diese Sache dahin zu vermitteln / das er vermöge des Frieden-Schlusses zu dem seinigen gelangen möchte. Ob nun diese zwar / nach gehaltenen Deliberation, davor hielten / es wäre besser / die Restitution durch gültliche Wege / vermöge Erlegung eines Stück Geldes / von Reichswegen loco satisfactionis vor den Herzog zu Lothringen zu erheben / als dieselbe durch eine gefährliche und kostbare militarische Execution darzu zu zwingen / der Kayser auch dem zu Folge vor sich und im Nahmen und mit Einwilligung der Stände hierüber gültlicher Handlung pflegen / und dem Herzoge zu Lothringen von Reichswegen ein Stück Geldes versprechen ließ; so kamen doch viele Incidentien darzwischen / so die Sach verschoben; daher Nassau-Saarbrück Anno 1664. auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg mit einem abermahligten Memorial einkam / und die Restitution urgirte. Es wurde jedoch nichts effectuirt / bis endlich 1669. zwischen beyden Theilen / durch Vermittelung einiger Reichs-Deputirten / ein Interims-Vergleich getroffen wurde / vermöge dessen Lothringen die Metzische Lehen / nemlich Saarwerden / Bockenheim / und Wiebersweller so lange zu behalten / concediret wurde / bis das Revisorium zu Ende gebracht; das übrige aber / so zu der Graffschafft Saarwerden gehörig / sollte nebst der Vogrey Herbisheim und dem

Schloß Homburg den Nassauern restituiret werden; den Lothringern jedoch erlaubt seyn so lange Garnison auff ihre Kosten darinnen zu halten / bis das vom Reich versprochene Geld ausgezahlt würde / welches alles auch von den Commissariis, so die Stände des Reichs darzu designirt / zur Execution gebracht worden.

Nunmehr wolte Saarbrücken gern aus dem Handel seyn / und meynte auch Zeit und Gelegenheit erlebet zu haben / desselbigen Ausmachung zu erlangen / weil eine Extraordinair-Cammer-Visitators-Commission vor sich gehen / und bey selbiger auch Revision ein / und andern Processus, z. E. in Münsterischer Erb-Männer-Sache / vorgekommen werden sollte; deshalben wendete es sich ans Reich mit der Bitte denen Herren Visitatoribus des Cammer, Gerichts mit aufzugeben / das die Revision des Saarwerdischen Processus zwischen Lothringen und Saarbrücken / gleich Anfangs vor allen andern vorgenommen werden möchte / weil letzters Haus die Hoffnung hatte klar zu zeigen / das Burg und Stadt Saarwerden / Stadt Bockenheim und Wiebersweller Hof ihm allerdings zuzusprechen / auch Ersetzung und Satisfaction von Lothringen zu leisten sey in puncto fructuum perceptorum & percipiendorum atque illatorum damnorum, welche Saarbrücken seit der Lothringischen Invasion ab 1629. ermangelt und erleyden müssen / und die sich / richtiger Rechnung nach / auff viele Tonnen Goldes belieffen / u. s. w.

In dem Nassauischen Hause selbst brach zwischen dem Jostein, und Saarbrückischen Hause der Zeit eine alte Strickigkeit wiederum mit neuer Macht herfür / die ihren Ursprung aus ehemaliger nicht klar und gründlich, ausgemachten Theilung dieser zweyen Häuser hatte. Solche Theilung zubewerkten war von ihnen insgesamte Anno 1649. eine Kayserl. Commission ausgebracht / auch auff damahligen Herzog von Gotha erkennen und durch diesen das Werk in die Wege gericht worden / das es Anno 1651. in den Haupt-Stücken mit der Commission seine Endschaft und nur einige Neben-Puncten / nemlich eine an Nassau von Durlach geforderte Schuld / welcher wegen hernach Durlach judicialiter in die Jostein zugeheltte Herrschafft Loth gewesen / also von Jostein an andre Præstatio Evictionis begehrt worden ist; desgleichen Liquidirung einiger Ban-Liosten / die Jostein zu heben im Theilungs-Vergleich überhaupt zuerkennet worden / desgleichen 100. fl. jährige Renten / die andre Nassauische Häuser Jostein nachtragen sollen / weil die Länder nicht so gar genau zu gleichem Ertrag getheilet werden mögen / darwider aber obgedachte andre Häuser gegen Jostein verschiedenes eingewendet / doch war in dem Theilungs-Neben-Recessus überhaupt die Vernehmung geschehen / das diese strittige Dinge binnen 3. Monaten abgerhan und deshalben mit des Herzogs Ernst von Gotha / als Kayserl. Commissarij Gutachten und Genehmhabung eine Zusammenkunft veranlassen werden sollen / ohne Insonderheit auszudrücken: wie und welcher Gestalt deroselbigen Abmachung

1707.

Dermals durch Visitation aufmachen zu lassen das Reich.

Nassauischen Hauses in dem Streit zwischen Jostein u. Saarbrück Weilburg

Ursprung davon

zube.

1707.

Soll vor Illustration ausgebracht werden?

Jostein geht an Reichshofrath.

Gegentheile wil sich da und vor Commission nicht einlassen.

der Reichshof Rath sententia nirt/ es sollte doch geschehen.

zubewirken sey? welches eben Gelegenheit zu her- nachfolgenden langen Zwistigkeiten gegeben. Denn Saarbrücken und Weilburg wolten es weder vor der Gotha'schen (die sie ohnedem für geendiget hielten) noch auch für der Anno 1660. von Jostein auff Mahns im Kayserl. Reichs. Hof-Rath extrahirten Commission thun/ anstehende daß diese Sache für die in Nassauischer ErbverEin de Anno 1491. gewillführte Austräge/ die aus Vasallen bestehen sollen/ gehörere. Dieses stund Jostein nicht an/ und brachte man den Zancel vor das Cammer. Gericht/ an welchem Anno 1673. in Contradictorio gesprochen worden: daß alle solche Differentien/ vermög angezogener ErbverEin de Anno 1491. vor Nassauischen Valallis, tanquam Austregis Conventionalibus, auszumachen wären. Diefemnach kam es zu Niederlegung sothaniger Austräge/ vor welchen man erzehlet Punkte Anno 1673. 1674. 1675. handelte/ aber nichts endliches abhandeln konte/ sondern sie unausgemacht liegen lassen mußte/ da ohnedem Jostein darob gehalten/ das Fatale oder die solcher Austrags-Handlung gesetzte Zeit/ sey verlauffen/ und finde es ferner keine statt. Jostein beklagte die andern Linien hierauff in Ansehung Durlach'scher im zu zahlen aufserlegter Schuld ad præstandam Evictionem des ihm zugetheilten/ aber nun entzogenen Lahrs vor dem Kayserl. Cammer. Gerichte/ welches Anno 1682. diesen Punct/ (wie sonst darmit und andern/ nach schon erzehlet/ geschehen) vor des Gräfl. Nassauischen Hauses in der ErbverEin desselbigen verordnete Schieds. Richter oder Austräge verweise. Nassau. Jostein aber wendete sich dagegen wiederum an den Reichs. Hofrath/ unter dem Ansehen: die Schieds. Richter. Instanz sey schon vor 7. Jahren expiriret/ dieses der Cammer nicht wissend/ bey ihr über den Punct: Ob die expirirete Austräge noch statt finden könnten? nicht submittiret oder Erkännuß begehrt/ ihr Ausspruch nur ein Bey-Urtheil/ das nach Erkennung darin begangenen Irthums geändert werden kan/ die Jurisdiction des Kayserl. Reichs. Hofraths/ selbter bey ihm Anno 1649. gesucht und erhaltenen Theilungs. Commission, in daher oder aus solcher Theilung entspringenden Streitigkeiten/ wohl fundirt gewesen u. s. w. Bey solchem Reichs. Hofrath suchte Jostein umb Erneuerung der Gotha'schen Commission nach/ und erhielt sie auch Anno 1698. welche denn in der Sache/ ohngeachtet daß sich Saarbrücken und Weilburg nicht einlassen wolte/ verfuhr/ und ob gleich Saarbrücken und Weilburg sich mit Beschwerden an den Reichs. Convent zu wenden vermeynten/ iterato, durch ein Decret des Reichs. Hof-Raths unterm 12. May und 14. Junii dieses 1707ten Jahrs/ sententia nirt wurde: „Es sollte paribus impetratis, ihres ohnstatthafften und nur außzöglich zum Reichs. Convent unternommenen Gesuchs ohnerachtet/ sub pena contumacialis à Commissione Casarèa aufserlegt werden/ die peremptorische Nothdurfften/ da sie etliche in der Haupt. Sache hätten/ coram Commissione, vorzubringen. In Entsehung dessen aber/ was Pars Impetrans

in gedachter Haupt. Sache bis dahin exhibiret/ gebührend examiniren und darüber mit ausführlichen Gutachten berichten u. c. Saarbrücken und Weilburg wehrete sich doch beständig vor der Commission zu handeln/ berieff sich auff die Cameral-Sentenz de Anno 1682. da dieserley Dinge ad Austregas Familiae Conventionalis verweise worden/ folgerte dannhero daß die Jurisdictione judicii Aulici Casareo incompetens, die daher erkannte Commission nicht wohl begründet/ durch dergleichen Verfahren dem Juri Austregali, zu gesambter Stände Befähigung/ Abbruch gethan worden sey/ u. dgl. m.

Jostein wolte das Gegentheile behaupten mit folgenden an Tag gelegten Ansehungungen. Weilln

1. Die Haupt. Sache/nemlich die Ergänzung der ehemahls Anno 1629. gemachten Landes. Theilung bey dem Reichs. Hofrath Ao. 1649. anhängig gemacht/ deren halben auch
2. Eine Commission auf Sachsen. Gotha dicto Anno erkandt worden/
3. Per delegationem vel commissionis dationem autem Jurisdictione prævenitur.
4. Die 150 fürbrachte/ zwar an sich liquide und à Judicio Aulico pro liquidis declarirte Posten aus solcher Theilung Acten-kündig herrühren/deswegen auch
5. Der Commissarius zu deren Entscheidung einen Termin von 3. Monath ausgefetzt/ und die Commission so lang offen behalten/ und ob wohl selbstiger
6. Sine impetrantis culpa verstrichen/ auch
7. Impetrans darauf ein anderweite Commission aus angeführten Ursachen noch gesucht/ zu dem
8. Anno 1673. 74. und 75. sich in das Judicium Austregarum Conventionalium eingelassen/nicht weniger
9. Circa Annum 1680. und 81. wegen der Jahrlichen eviction in Camere geklaget/ so hat derselbe doch
10. Die etmahls in Judicio Aulico prævenirte Jurisdiction durch sein ohne dem angehöriges Privat. Unternehmen nicht auffheben/
11. Die Anno 1682. erfolgte Cameral-Sentenz gedachter prævention in Præjudicium Aulae Casarèe annulliren können noch wollen. Weillen auch
12. Als Anno 1680. und 81. da die materia evictionis sub rubrica: Durlach/ contra Nassau in puncto liquidationis, nicht aber Nassau contra Nassau in puncto evictionis in Camera urgiret/ dieser punctus Austregarum nicht untersuchet noch darüber submittiret worden/ consequenter nicht Reichs kräftig gesprochen werden können und folglich damahliger Judex prætentus
13. Der prævention Judicii Aulici in Causa principali & connexis nicht informirt gewesen/ daß also
14. Diese Sententia interlocutoria, quæ semper & quancumque errore cognito mutari

1707.

1707.

potest per l. 14. D. de re Judic. in rem judicatam
nicht erwachsen/sondern

15. Eo ipso, da Judicium Aulicum die Com-
mission vi semel per praeventionem & litispende-
tiam anno 1649. stabilitz Jurisdictionis seither
1698. erneuert / auch den errorem entdeckt und
corrigiret / gleichwie dann

16. Der Error nun so merklich auß der Sen-
tenz selbst erscheinet / indeme die Cammer in dem
praesupposito gestanden / daß die Schiedsrichter-
liche Instanz, so Anno 1673. 74. und 75. gewäh-
ret / noch in vigore seye / da selbige doch sententia
non lata, lapso fatali, ipso Jure expiriret / dannen-
hero in der Clausul die Worte : Verordnete
Schieds. Richter ic. enthalten / ita ut per verba
praeteriti temporis eo respexerit, da sie sich sonst
verborum futuri temporis würde bedienet ha-
ben/und

17. Die Theilungs- & Strittigkeiten über Land
und Herrschaften / wie denn die einzige Forderung
die Bewehrung der ganzen Herrschaft Jahr
oder ein equivalent in Land und Leut betrifft / sic
natura & qualitate non ad Austregas, sondern
Judicium Aulicum gehören können: nam illustres
controversia Ministros requirunt Judices, in wel-
chen Betracht nicht nur ferners die sentenz de Ao.
1682. racione annexae clausulae, quippe quae
qualitatem causae mutare non potuit, null und
nichtig/sondern auch well

18. Unter dieser Theilungs- & Strittigkeiten
Posten und Fragen über die Erbverteilung selb-
sten enthalten/insonderheit racione modi, wie bey
Erhaltung des Fürstenstands der beyden Linien
Josten und Usingen mit denen noch Gräff. Häu-
ser Weiburg / Ottweiler / und Saarbrücken / das
Seniorat und Directorium hynaus geführt wer-
den solle & racione juris Praedictae, westwegen denn
auch die Gothalsche Commission in Anno 1706.
den 16. Decemb. ad hoc punctum Directorii von
Reichs Hoff. Rath wegen extendiret worden / ist
vel ex hoc capite die beregte Sentenz ohnkräftig/
auch deswegen/well

19. Die Liquida maximè ex confessione partis
nullo modo ad Austregas gehören / nun aber der
Gegenthell nicht nur in seinem producto p. 7. in
denen Worten : Fürnemlich / wann man ferter
consideriret daß die lahrische Eviotions präten-
sion auß einer gemeinschaftlichen Schuld herrüh-
ret / welche der Herz Marggraff von Durlach an
das ganze Haus Nassau gefodert / und sich darauß
in die Hypothec immittiren lassen / das liquidum
nochmahls judicialiter eingestehet/sondern auch

20. Die Reichs. Hoffrätliche. Acta und ad-
vertae partis darbey vorhandene und producire
Confessiones in forma probante, non tantum vi
publicorum, sed etiam privatorum instrumento-
rum, wodurch das liquidum absonderlich stabiliret
worden ohnwiderteglich außweisen/zumahlen auch
der Gegenthell solches noch nicht ansichet / sondern
nur illiquide Gegen präensiones opponiret: wie
man dann

21. auch impetrantischer seits coram Austre-
gis so gleich exceptionem illiquidi einwenden / und
die Sach also ad idem dannoch hynaus lauffen und

nur neue Aufzüge verursachen würde / darneben/

22. Aus obangeführten Urtheil zuersehen / daß
selbige alle tunc temporis verhandelte Acta ex ca-
pite deficientis mandati cassiret / daß es also
aus solchen cassirten Actis kein neues Austregal-
Gerichte mit bestand per sententiam introduciret
werden könne / cum exceptio deficientis mandati
totum Judicium, ergo etiam subsequenter sen-
tentiam reddat nullam, wie nun

23. Alle diese rationes und supposita in facto
waren und in den Reichs. Hoffrätlichen Actis
bewiesen und bezeuget / also wäre

24. Augusto Judicio Aulico sehr nachtheilig in
eine solche Schmälerung der privativen dñfals
competirenden Kayserl. Jurisdiction zu conde-
scendiren/dem Impetranten aber wiederführe der
größte ohnleidenschaftlicher Zorn/wann die nun ins eilt-
ste Jahr ab Ao. 1698. ex rationibus supra dictis
bestätigte confirmatio Commissionis durch erfolgte
Handlung underkanten Entscheid/auf einmal nie.
dergeleget worden/und man sich der so klaren circa
praeventionem qualitatem causae & liquidi dispo-
nirender Rechten nicht zu erfreuen haben solte.

NB. Das Argumentum ab expiratione Au-
stregarum & earundem instantiis per
lapsum fatalis anni 1673. 74. 75. non
subsecuta sententia desumptum, wäre al-
lein sufficient, die nullitæ der Urtheil de
An. 1682. zu beweisen.

Judex enim Cameralis tempore latae sententiae
dictae aut scivit instantiam istam Austregalem
per lapsum fatalis expirasse, aut ignoravit, si scivit?
Clausula ista remissoria ceu contra Jus in thesi
pronunciata, est ipso Jure nulla, quia Juris notifi-
cimi est, lapso fatali causam devolvi ipso Jure ad
Judicium superius & prorogari eam non posse, ni-
si partium consensu, quum tantum abest, Dn. Im-
petr. consensisse, ut potius constanter contradixerit.
Signoravit? Clausula ista remissoria ex errore
adjecta, quae in sententia interlocutoria, qualis
haec procul dubio est, cognito errore, corrigi &
mutari potest, cum nunquam interlocutoria adeo
in rem Judicatam transeat, ut error mutari ne-
queat. Dergleichen läßt sich auch circa präven-
tionem folgern. Cum aut sciverat eam Judicium
Cameralis aut ignoraverat: priori casu planum est,
sententia ista interlocutoria Jus praevencionis Aulæ
Imperialis qualis tolli non potuisse, praesertim,
cum sit res inter alios acta, quae Aulicum Judi-
cium non tangit; sin posterius, idem dicendum,
quod de secundo membro superius probatum
fuit.

Die obgedachte Kayserl. Commission für mit
Untersuchung des Idsteinischen Einbringens fort-
wie sehr auch Saarbrücken und Weiburg sich ein-
zulassen weigerte / und gab unterm 14. Julii dieses
Jahres einen Bericht an Kayserl. Majest. ab / in
welchem drey gefoderte Punkte / als (1.) die Be-
wehrschafts- & Leistung wegen der Herrschaft Jahr/
(2.) die im Gothalschen Proceß benahmte an Id-
stein zu zahlende Bau-Gelder (3.) die jährliche von
übrigen Häusern an Idstein nachzutragende
100. Fl. vor liquid und dergestalt beschaffen zu
seyn erkennen wurden / daß Kayserl. Seits die

Zah.

1707.

Was die
Kayserl.
Commis-
sion für
Idstein
erkennet.



ERNESTVS LVDOVICVS
DARMSSTADIENSIS HASSIAE
LANDGRAVIVS

1707.

Darmstadt wendet sich in Bussecker Thal Strittigkeit wider Reichs-Hofraths Sentenz an Kayf. Maj.

Zahlung an Josten mit Recht befohlen werden könnte etc. Wie denn auch das folgende Jahr eine Reichs-Hofraths Sentenz auf diesen Schlag erging / davon zu seiner Zeit ein mehrers.

Was vor ein hefftiger Streit wegen des Bussecker Thals / zwischen Hessen • Darmstadt / auch des Thals San-Erben und Mittel • Rheinischer Ritterschafft am Kayserl. Reichs • Hofrath geschwebet / und wie in selbtgem ein End-Urtheil wider Darmstadt gesprochen worden / ist aus vorrigen Theilen unsers Theatri erinnerund ersichtlich. Dem Hn. Land-Graf fiel das gedachte Urtheil gar empfindlich / kam ihm auch nichtig und widerrechtlich vor / als wenn es nicht nach dem Inhalt der Klage / sondern mehr zum Vortheil Kayserl. Hof • Cammer abgefasset worden wäre. Doch ließ derselbige / durch / am Kayserl. Hof habenden Abgesandten vorstellen / welches Prajudiz ihm hterunter zugesüget worden / sich quavis Competentia reserviren / und um Prolongirung des Viermonatl. angeetzten Termins anhalten / Zeit zu haben / ein oder ander Remedium wider gedachte Sentenz einzuwenden. Man schlug aber dieses ab / und nahm Darmstadt daher sich zu beschweren Gelegenheit / der Kayf. Reichs-Hofrath habe sich durch eine besondre Animosität wider Darmstadt einnehmen lassen / nicht nur der Mittel-Rheinischen Ritterschafft Orts Wetterau und denen hinter selbtiger unytänlich stehenden San-Erben und Unterthanen des Bussecker Thals durch die Fingern zu sehen. Diese San-Erben ließen sich auch / ehe noch der 4. monat. in der Sentenz enthaltene Termin verstrichen war bey der Burg Friedberg / als Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft / zu Sitz und Stimm aufnehmen / die Unterthanen des Thals wolten abermaln Landgräfl. Verordnungen nicht mehr folgen / keine dgl. Obrigkeit erkennen / noch solche Zoll • Ströcke leyden / hieben diese gewaltsam darnteder / brachten sich aber weiter nichts als gefängl. Einziehung und harte Execuciones zuwegen / mit welchem sich der Hr. Landgraf bey seinem Recht erhalten zu müssen anzeigte. Der Kayf. Hofrath nahm es ganz anders auff / ertheilte / noch vor dem mehrgedachten in publicirter Sentenz angeetzten Viermonatl. Termino, ein auff die Execution gerichteteres Mandatum sine Clautula, wie denn auch hernach zu solchem Abscheu eine Commission auff Chur-Pfalz erkennen wurde. Darmstadt ließ eine weltläufftliche Schrift auffsetzen / in welcher / wie das Rubrum lautet / die vom Reichs-Hofrath begangene Nullitäten und Iniquitäten erwiesen seyn solten / nebst Deduction seiner Beschwerden / und gegen das Einwenden der Bussecker Thal- Leute die Darmstädtsche Antwort / wie beydersseits bisher angezogen worden ist / dargestellet worden war / welche es Jhro Kayserl. Maj. mittelst dieses an Selbte eingegebenen Memorials unterm 23. Dec. dieses Jahrs überreichte.

Allerdurchlauchtigster / etc.

an Kayf. Maj. mit einem Schreiben

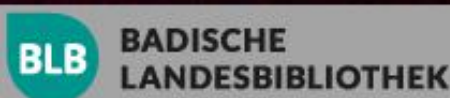
Ew. Kayserl. Maj. bey jezemahligen Zeiten / und unter denen deroelben ohnedem für die allgemeyne Reichs-Wohlfahrt obliegenden vielen und

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

schweren Sorgen / auch mit meinen Angelegenheiten zu beunruhigen / dessen würde ich mich außer dem mir unvermutheten zugestossenen äußersten Nothfällen / daran nicht nur meines / sondern des gesammten Fürstl. Hauses Hessen und dessen Prosterität größtes Interesse hasset / nimmermehr unterfangen haben.

Nachdeme aber verschiedener meiner sowohl an Ew. Kayserl. Maj. als Dero in G.Die ruhenden Hn. Vatters Kayserl. Maj. glorwürdigster Gedächtniß / allerunterthänigst rristiger Ursachen Vorstellungen ohngeachtet / Dero Kayf. Reichs-Hofrathes gefallen hat / in einer von meinen angebohrnen Landes- Unterthanen in dem Bussecker Thal wider mich freventl. erhobenen Klage am 23. Decembr. abgewichenen Jahrs / eine mir und meinem Stamm-Haus / sodann denen / mit demselben Erb-verbrüderet und Erb-vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen und Brandenburg höchst nachtheiltige / auch andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs / und wohl eben Ew. Kayserl. Maj. selbst in Absicht Dero Erblanden / zum unwillkürlichen Prajudiz und schädlicher Consequens gereichte Definitiv-Sentenz abzufassen / förderst aller fernern durch meinen dermahlen bey Ew. Kayserl. Majest. substituierenden Rath gehöhrer mündlichen Repräsentationen unangesehen / selbige so gar intra fatale interponendi Competentis remedii zur Execution zu setzen / und in solchem allen dermassen animosè zu verfahren / daß / wann sonst das gewöhnl. Remedium Supplicationis, worzu nicht minder / als zu allen andern Reichs-Mitteln ich mir durch dienliche Reservacion zu mehrer Vorsorg den Weg in eventum offen behalten / hätte vorsehen / und dadurch die Nichtigkeit und Iniquität beregter Urtheil vorstellen wollen / keine Hoffnung eines zurecht-gebührlichen Entscheids absehen können / so werden Ew. Kayserl. Maj. hoffentlich allergnädigst und mitleidest erwegen / daß ich mich unumgänglich gemüßiget befunden / hietninfalls die Zusucht zu Dero selbst und dem ganzen Reich / mit Vorbehalt des dem höchsten Gericht sonst zu tragenden schuldigen Respects zu nehmen / allermassen Ew. Kayf. Majest. aus beystimmenden gedruckten Memoriali samt Deduction der Nullitäten / und Iniquitäten erwähnten Urtheils und deren vermeintl. angeordneten Vollziehung / Jhro solches des mehrern referiren zu lassen / allergnädigst geruhen wolten / ersuche demnach Ew. Kayserl. Maj. allerunterthänigst / dieselbe wollen meine durch-unvermeidliche Nothwendigkeit abgeringene warhafftige aus denen Actis und sonst unwillkürliche Repräsentation mit aller mildester Erwegung und Behergung beglücken / und Dero allerhöchsten Dres. samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / die Sach dahin / wie in nächstgemeldtem Memoriali gebetten / zu richten / mithin mir die sonderbahre Consolation wiederfahren zu lassen / in allerhöchsten Kayserl. Gnaden geruhen / damit durch gebettene Declaration und Cassation oder sonst in andere Wege Rechts alles Nachtheil von meinem und dem Fürstl. Stamm-Haus Hessen / auch andern dabey interessirten Ständen abgewendet auch in



1707.

deßfalls bey der Postkeriar und dem gansen Heil. Reich von allen Vorwurff sicher gestellt seyn möge.

Solche allerhöchste Kayserl. Willfahrig und billichmäßige Verfügung um Ew. Kayserl. Maj. mit immerwährendem allerunterthänigsten Danck und treuegehorsambster willigster Darstellung Guts und Bluts zu verdienen / werde ich niemahlen eine Gelegenheit entgehen lassen / der zu beständigen Kayserl. Hulden und Gnaden mich allergehorsambst empfehle / und mit unüberbrüchlicher Devotion Lebenslang verharre :

Ew. Kayserl. Majestät zc. zc.

Ubergibt zugleich den Recours derer Stände / in Justizsachen / an Reichs-Convent zu behaupten / eine Deduction.

Well nun bishero die Erfahrung gewesen / daß der Kayserl. Hof den Recours von denen höchsten Reichs-Berichten an den Reichs-Convent gar übel nehmen / und für eine unbillliche Sache halten wolte; so ließ Darmstadt eine Schrift ausfertigen / unter dem Titel : Kurze und gründliche Bewehrung / daß der Recursus ad Comitum, auch in Justizsachen / so vor denen höchsten Reichs-Berichten ventiliret worden / denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie, aber in der Vnselcker Thal Sache / dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt / nicht präcludet werden könne.

Ehurspalt sucht alte Würden

Den weltlern Zustand und Fortgang der Sachen wird folgenden Jahrs Erzählung darlegen / im Gegenwärtigen gab sich Ehurspalt viel Mühe wiederum zu denen Landen und Gerechtsamen zu gelangen / so die Pfalz am Rhein vor dem Böhmischen Lermen und drauff gefolgten dreißigjährigen Kriege gehabt hatte / welche denn / besage der Folge unsrer Erzählung nicht ohne Wirtung gewesen. Es erneuerte auch / nach dem Bepispiel anderer Reichs-Stände / das Verbot derer Duelle oder eigenmächtigen Zwey-Kämpffe / mit dem ernstem Bedeyten / daß alle in dergleichen verbotenen Werck ergriffene am Leben unnachlässlich gestrafft / auch derer Enkelkinder todte Körper an Galgen gehangen werden solten. Lothringen wurde von denen Juden gebeten ihnen eine Wohnung und Auffenthalt zu Nancy zu erlauben; dargegen der dieses erfahrende Bischoff von Toul einen Brief an den Herzog schrieb / die Sache zu widerrathen / unter andern ansehende; Es sey ja nicht wohl gerhan / daß man / nachdem Lothringen so viel 100. Jahr die Christl. Lehre rein gehabt / nun den Jüdischen Unglauben herbergen / und daß unter Leopoldo dem I. die Feinde und Hender Jesu Christi Erlaubnuß erlangen solten / ihre Synagoge dessen Tempeln entgegen zu stellen zc. zc.

Strittigkeit in Weklar zwischen Rath und Bürger schaft geht ärger fort.

Die anderweites schon berührte Zwistigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft in Weklar / wolte sich noch nicht zum Frieden anschicken / vielmehr kam dieses 1707te Jahr ein Abdruck hin und wieder zum Vorschein / in dessen Rubric geklaget wurde / wie der Rath / ob er gleich nur aus bloßsen und deshalb besolderten Administratoribus rerum publicarum von Rechtswegen bestünde / hauptsächlich aber die beyde Bediente D. Seip und Licentiat Strackmann / Syndicus und

„Stadt-Schreiber / wieder Privilegia, Statuta, Rechte/ Gerechtig, und Stättigkeiten / auch alle Verträge / Raths-Decreta, gemachte/ doch zu publiciren unterlassene Pollicey, und Kirchen-Ordnungen gestieffentlich handelten / und / vornehmlich aber die genannte zwey Bediente / ob sie gleich von gesambter Bürgerschaft perhorrescirt worden / als dennoch ihr auffgedrungene Richter selbige auff alle ersinnliche Weise fränckten, und bedrängten. In der Deduction berieffen sie sich auff einen Anno 1614. errichteten und von Kayserl. Majest. confirmirten Vertrag / und setzten an / daß dieser bald Anfangs ab Seiten des Raths nicht gehalten werden wollen / daß die Bürgerschaft darüber klagen müssen / doch nichts aufrichten können / da ohnedem der dreißigjährige Krieg drüber eingefallen / in welchem die Bürgerschaft bis auff 50. eingegangen. Nach dem Frieden hätte sich das Unheil gemehret / der Rath und Obere die etwa wenig überbliebene Bürger mit grossen Auflagen abermahlen beschweretsich und die Jhrige / auch andere von dem dahlmahligen Beytrag befrehet / secundum 25 & libram gar nicht beygetragen / die Bürgerschaft gegen den Vertrag / in allen seinen Puncten / altermassen quoad (imum) der Bürgerschaft weder Privilegia noch Documenta, weniger Verträge / Statuten / Schug-Brief / Ordnungen und dergleichen extradiret / die folglich denen Zünften daraus nicht referiren / oder zu ihrer Nothdurfft deren sich bedienen können / quoad (2dum) denen Eiferen / die jener Seiten rückständig gewesene Rechnungen / welche haben vorgeleget / auch künfftighin allenthalben / (das ist / was nur den Nahmen von Rechnungen hat /) dergestalt gehalten werden sollen / Vertragsmäßig zu ihrer Ersehung nicht vorgeleget / weniger was ungleich oder unrichtig in denenselben gewesen / angezeigt / noch was nöthig und nützlich der Bürgerschaft offenbahret / deren Gebrechen nach billigen Dingen nicht remediret / auff gute Ordnung und Verbesserung in nichts nicht / geschweige in allem / wie der Vertrag erfordert / bedacht / noch ins Werck gestellt / sondern dem Inhalt dieses Paragraphi schnurstracks entgegen / solcher Gestalt gehandelt / daß die Bürgerschaft fast nicht einmahl fragen dürfften / wo all daß Geld / so bey nahe ohne Zahl ihnen abgepresset / und aus ihnen unter allerhand Prætext gesauget / hinkommen : quoad (3tium) dero Eyd und Pflichten / welche erfordern in allen Stücken des gemeinen Bestens Nug zu suchen / wie darob ersichtlich / nicht nachkommen / quoad (4tum) mit denen Benachbarten ohne Vorwissen und Bewilligung deren Zünften und der Bürgerschaft nach Belieben verfahren und gehandelt / quoad (5tum) (a) der Rath und Obere der Zünften ihren starcken Lauff nicht gelassen / im Gegentheil (b) Ansehen der Personen gehabt (c) die Untere überletten und übereilen lassen / (d) zu schleunigen Rechten denen Bürgern nicht verhoffen / (e) sich Partheyisch erwiesen / (f) Ordnungen und Statuten nicht publicirt / (g) Acta einseitig introliret / einseitig eröffnet / einseitig Urtheil publiciret / (h) in Bestrafung Ansehen der Personen

1707.

Klagen der Bürgerschaft.

sonen

1707.

sonen gehabt / nach Gelegenheit des Excesses (i) keine Moderation versüget / (k) die Geld-Bussen über das Herkommen erhöht / und nicht nach Statuten procediret / die Rathsh. Berichts- auch andere Bussen / (l) Vertrags-Gemäß nicht vertheiligt / sondern erhoben / unter sich wie Brüder getheilt / und an solchen ungehörigen Ort gebracht / quoad (6rum) keine Verfügung gethan : quoad (7rum) haben der Rath und Obere / die Kosten bey Erwählung der Rathsh. Personen von 60. Reichsthaler / in erste und zwanzig Jahren / bis auff tausend Gulden / augiret und unverantwortlich ergrössert : quoad (8rum) die Anordnung wegen des Feuers so schlecht gemacht / daß es ein Stein erbarmen möchte / wie ein solches in sequentibus Gravaminibus mit mehrem angeführt werden solle : quoad (9rum) haben der Rath und Obere (a) gemeine Bürgerchafft / mit neuen Aufssagen / ohne der Stadt besondere Noth oder augenscheinlichen Nutzen / beschwehret / die Zünfften keinesweges eines solchen sich vergleichen lassen / sondern alles vor sich und nach eigenem Belieben gethan / keine richtige Ordnung gemacht / minder zu männlichen Nachrichten publiciret. Quoad (10rum) haben sie / der Rath und Obere / dero angehörige Bürgere / als selbstigene Unterthanen anhero gehalten / und manchen so tractiret / daß es nicht zu beschreiben. Quoad (11rum) die Rathsh. Herren / dero Kinder und Anverwandten / mit ihren Schaaßen denen Bürgern die gemeine Wehde selbst geschmälert / denen Bürgern alle erfindliche Schaden angethan / ihnen das Ihre abwendigen lassen / dero Kinder dann gar die Bürger zur Satisfaction tödtlich geschlagen / der Rath den Geschlagenen noch wohl mit einer steinlichen Straffe belegt / und ein solches / dem Bürger / vor Ersetzung seines Schadens angedeyen / wohl gar mit schwerem Gefängniß belegen lassen. Quoad (12rum) wann Bürgere gegen Rathsh. Angehörige bey Berichts Revision gesucht / abgeschlagen / wann aber ein Rathsh. Befandter solche verlangt / bewilliget. Quoad (13rum) war von Rath und Oberen / Vergleichungs-mäßig / aller Privilegien und Documenten Communication versprochen / aber nicht gehalten / wie ein solches ob-mentionirte Supplication mit mehrem besaget. Quoad (14rum) die Bürgere mit dem damaligen Hülffs-Gülden grausamlich tractiret und exquiret / bey denen Rathsh. Herren und deren Kindern ein Auge zugehan / und es so geführt / wie es anjese bey der Schagung hergehet / groß Ansehen der Personen gemacht / und eine große Ungleichheit gespielt. (Quoad 15rum) der Rath und Ober mit Eröffnung der Pforten bishero sehr partheyisch erzeiget / den einen Bürger davon gehemmet / dem andern aber / welchem sie günstig gewesen / geöffnet / wohl gar die Schlüssel denen Rathsherrlichen Anverwandten und Weibern hingeben / die Pforte zu öffnen und zu schließen zc.

Nachdem nun bürgerlicher Seits vielfältig dieser und dergleichen Dinge halber am Kaiserl. Cammer-Gericht geklaget / und weiterm Vorgehen nach / dann und wann einigte / wenigstens Schweibesserung / erhalten / das Ubel aber nicht aus dem

Grunde gehoben worden war / brach Bürgerchafft. Unmuth / wie schon vormahls gedacht / umb diese Zeit desto gewaltiger herfür / und wiederholte man obfliehende Beschwerden mit vielem denen Rathsh. Personen / sonderlich Dr. Seipen und L. Starckmann eben nicht rühmlich klingendem Zusatz / wie Justiz und Poliecy so übel administrirt und beobachtet / die gemeine / auch Hospitals Einkünfte fast unrentlich handthieret / alles umb Geld gethan worden u. s. w.

Ehe wir uns noch gänzlich aus diesen Gegenstand vor dieses Jahr wenden / müssen wir noch dem geneigten Leser vermeiden / wie die Universität Gießen ihr erstes Jubiläum / nach hingelegeten ersten Jahrhunderte ihres Alters / den 18. Octobr. begangen und darmit bis auf den 22. dito feyerlich fortzuführen / und folgendes darvon selbst / in einer Summa / kund gemacht hat.

Anheute ist der hiesigen löblichen Universität erstes Jubiläum glücklich geendigt worden. Der Einzug des Durchl. Hessen-Darmstädtischen Erb-Prinzens und Rectoris Magnificentissimi geschah mit Begleitung derer Hochfürstl. Hessischen Hn. Abgesandten / Ministres und vieler Cavaliers, des Tages vorher am 17. Octobr. und wurden dieselbe von dero hier studirenden Hr. Bruders / Prinz Franz Ernsten Durchl. Ingleichen 2. wohlmentirten Compagnien zu Pferde von hiesigen Studios eingeholt / bey deren Einzug die Stücke auff den Wall zu dreymahlen gelöset / und nach dem der Hr. Magnificentissimus die kostbar erbaute Ehren-Pforte passiret / in dem Fürstl. Schloß von dem löbl. Senatu Academico unterthänigst bewillkommet. Folgenden Tages / als am 18. Octobr. hat Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn dero Herrn Cansler und geheimbde Rath in einer wohlgefaßten reuschen Harangue in dem Universität Collegio eröffnet / welche der zettige Pro-Rector Herr D. Mollenbecius in einer kurzen doch sterlichen Rede beantwortet. Darauf der ober Kirchen-Rath D. Bilsfeld eine sehr bewegliche Lob- und Dank-Predigt nach Einleitung des 101. Psal. Davids (welche mit dem Hymno Ambrosiano unter 3mahliger Lobbrennung 30. Stücken Geschüzes und vielfältigem Salvo-Schüssen von der Soldadesca Land-Willk. und Bürgerchafft beschlossen worden) und dann letzters wieder in dem Collegio Academico der Prof. Eloqu. Hr. Korthold die solennem Orationem secularem gehalten / nechstfolgenden Tages seynd in Facultatibus Theologica und Juridica 23. Candidati in Doctores promoviret worden / desgleichen auch den 20. darauff mit 32. Candidatis Medicinæ & Philosophiæ geschähen. Am 4ten Tage wurden verschiedene Orationes, so in prosa als ligata, in lateinisch / Griechisch / Hebräisch / Chaldäisch / Syrisch / Arabisch und Aethiopischen Sprachen verlesen / und diese ganze Woche des Sonnabends mit einer disputation de rebus gestis Imperatoris Rudolphi III. (der dieser Universität ihre Privilegia ertheilet) unterm Praesidio Hr. D. Webers beschossen. Die Durchl. Herrschafft nebst dero Hr. Gesandten / Deputatis, hohen Ministris und andern unzählbaren

1707.

1717.

Fremdden haben allen diesen Actibus beygewohnt/ und seynd 4. ganze Tag über alle Anwesende in verschiedene von Hoff aus hierzu besonders mehrlitren Zimmern des schönen Universitäts-Collegii sehr magnific tractiret worden/ dabey unermessliche Gesundheit trincken/die Saucke/Pauken/Trompeten/Hausbets und andere fürtreffliche/so Vocal-als Instrumental-Musiquen sich tapffer hören lassen: Auch seynd des Freytags zu Abend die sämtlich Hn. Studiosi (nachdem man sie auch berettes die vorige Tage über wechselweiss größten Theils mit an die Tafeln gezogen) nachmahls absonderlich gespeiset/ und darauff dem Durchl. Erb-Pringen von ihnen selbige Nacht eine wohlgesetzte Serenada unterhändigst präsentiret worden. Von des Hn. Erb-Pringens Hochfürstl. Durchl. seynd des Sonnabends Nachmittag/ nebst denen Hochfürstl. Hn. Besandten / auch alle und jede Professores

1707.
bey der gnädigst verstarreten Audiens mit adreter kostbaren gülden und silbernen Medaillen begnadiget worden / desgl. auch die Hochfürstl. Hn. Besandten und übrige Deputati empfangen/ wie auch denenentgen von denen Studiosis, so des Hn. Rectoris Magnif. Hochfürstl. Durchl. mit eingeholet / deren eine gnädigst offerirt worden. Unser gnädigster Landes Fürst und Hr. haben Ihre Hochfürstl. Neigung gegen Dero löbliche Universität gleich wie in allen andern / also auch darinne besonders erwiesen / das sie dem Senatui Academico einen sehr kostbaren Pocal mit verschiednen merckwürdigen Inscriptionen und darauff verzeichneten Nahmen dem Hn. Professoren gnädigst verehret / und durch so vielfältige grosse Gnade und Hochfürstl. Hulde / sich um diese löbl. Universität nicht weniger / als Dero glorwürdigste Vorfahren höchst verdienet gemacht.

Preußisch-Brandenburgische Geschichte.

Unter diesen Vorfallenheiten anwachsen den Preussen.

Diese kommen fast in allen Theiln unsers Theatri für / wegen der grossen Macht und sonderbahren Ausbreitung dieses hohen Hauses / und ist hier nur noch ein und anders nachzuholen / so anderweitig noch nicht angeführet worden. An allen Orten wo nur der gemeinsame Krieg derer Alltirren geführt wurde / traff man wohl Preussische Böcker an/ nichts desto weniger blieb es bey dem durchgehenden Ruff / es stellet Selbtiges sein Reichs-Contingent nicht wo / und wie es gestellet werden solte / und fügte mithin / durch Unterlassung dieser Schuldigkeit / dem Reiche selbst nicht geringen Schaden zu / das an und in seinen Grängen / wie gut es auch sonst gieng / immer am meisten leyden und verlohren müste / weil die mächtigste Glieder desselbigen zu seiner Beschirmung am wenigsten thäten / und den Größten aber auch unerträgl. Last / denen Schwächern / sonderlich vorliegenden überm Halse lieffen. Gegen dergleichen Beschuldigung wolte doch Preussen öffentlich widersprechen / ließ diesemnach durch seine Ministres hier und dar / auch zu Regensburg anzeigen / das Se. Königl. Maj. in Preussen / effective 25000. Mann der besten alten Trouppen in vergangener Compagne gegen Frankreich an verschiedenen Orten in Action gehabt / und ob schon davon 5000. von Engelland / und den Staat überlassen worden / so agiren doch nun 2. Campagne nacheinander 8000. Mann in Italien / allwo sie bekandter massen / grosse Dienste geleistet / zu deren Unterhalt zwar Ihre Königl. Majest. etliches / aber kaum auff die Helfft der Verpflegung zu reichendes Subsidium hätten / welches noch zum Theil unrichtig bezahlt würde / zugeschwelgen anderer deficiender Præstandorum, Insonderheit was die versprochene Gelder zu denen Recrouten betreffe / welche dieses Jahr bey 3000. Mann von Sr. Königl. Maj. Trouppen / verschiedne Feldzug über / theils im Reich und theils in denen Spanischen Niederlanden / gedienet / und daselbst jedesmalen mit gutem Success agiret / welche Sie vergangene Cam-

paßet es vorstellen es habe sein Reichs-Contingent gestellt.

pagne an den Ober-Rhein wieder zu schicken darum Bedencken getragen / wessen man demselben die versprochene und wohlverdiente Quartier an dem Ende der Campagne von 1705. verwelgert / und sie nachher Haus gewelset / wodurch Anlaß zu dem Verlust des bereits conquestirten Unter-Elsas gegeben worden. Bey so gestalten Sachen und da (1mo) wann der Calculus rechte gezogen und auff die verschiedene von Ihrer Kön. Maj. Reichs-Provincien in Ihrem Matricular-Anschlag gebührende Moderation, Reflexion, wie billich genommen würde / das Reichs-Contingent / so bey gegenwärtigem Krieg Sie zu stellen hätten / nicht viel über 6000. Mann ausmachte / auch (2) Ihre Königl. Maj. unter solchen Contingent nach allem Recht und nach dem dörren Buchstaben der wegen gegenwärtigen Kriegs gemachten Reichs-Schlüssen / auch nach anderer Stände und Erchsen Exempel diejenige Trouppen mitrechnen könten / welche Sie zu Besetzung der beyden Gränz-Bestungen Weesfel und Geldern / wie auch sonst zu Bedeckung Ihrer dortigen Frontieren nöthig hätten / ingleichen (3) mit so gutem Fundament / wie von andern geschehen zu allegiren hätten / das sie wegen des Polnischen Kriegs und wegen der Anfallen / die sie dabey zu Versicherung Ihrer Preussischen / Pommerischen und Neumarchischen Landen machen müsten / so stricke an die völlige Stellung der Reichs-Contingentien nicht gebunden wären / und da (4) dasjenige welches sie auf Dero in Italien stehende Trouppen von 8000. Mann hätten / kaum hinreichete / 5. a 6000. dafür zu halten / folglich zum wenigsten 2000. Mann von denenselben mit zu Dero Reichs-Contingent zu rechnen seyen / so würde der Schluß leicht daraus zu machen seyn / ob nicht Ihre Kön. Maj. bey gegenwärtigem Krieg Dero gegen das Reich und ihre Alltirren tragenden Obligation ein völliges Genügen thäten / und ob Ihre mit Zug deshalb etliche Reprochen zu machen seyen / in dieser generosen Intention wolten sie auch künfftig

1707.

continuiren / und das Beste der gemeinen Sach
 bis zu Erlangung eines beständigen sicheren und
 reputirlichen Friedens nach allem Vermögen se-
 cundiren helfen / so viel in specie die Sicherheit
 des Ober-Rheins beträffe / da wäre zwar billich
 daß dafür gesorget werde / daß man aber deshal-
 ben die in denen Niederlanden bisher wider den
 Feind gebrauchte Force dardurch schwächen / und
 einen considerablen Theil davon nach dem Ober-
 Rhein ziehen solte / damit könte Ihre Königl.
 Maj. nicht einsseyn / sondern hielten vielmehr da-
 vor / wann man in denen Niederlanden dieses
 Jahr ein eben so grosse Macht wie die vorige zu-
 sammen brächte / daß dem Feind daselbst so viele
 Occupationen würden können gegeben werden /
 daß thme die Lust oben am Rhein in das Reich ein-
 zubrechen / wohl vergehen dörfte /c. Wie gut
 nun aber auch der Schluß dieser Preussischen Vor-
 stellung lauter / so wenig trass er in der That ein /
 da vorgehende Reichs- und Erzh. Geschichte gewie-
 sen / daß dem Feind die Lust einm am Ober-Rhein
 zu wagen / nicht nur nicht vergangen / sondern im
 Gegentheil allerdings gelungen sey / eben aus denen
 Ursachen (man erzehlet gemeine Klagen der vorste-
 genden Erzh. und Stände) weil die entlegene
 und mächtigere ihre Schuldigkeit mit Rettung am
 Ober-Rhein nicht in acht nehmen wollen.

erkennet
Stanis-
laum als
König in
Pohlen.

Die in dieser Preussisch-Brandenburgischen
 Vorstellung angezogene Gefahr in Ansehung der
 Nachbarschaft mit Pohlen / könte grösser oder
 kleiner seyn und werden / nachdem ein-oder andere
 unter denen in Pohlen uncinigen Partheyen die
 Oberhand erhalt / indem Preussen sich entschlos-
 sen Stanislaum für einen rechtmäßigen König in
 Pohlen zu erkennen / und ihm zu erlangter Cron
 in einem den 2. Februarii darün lateinischen
 Schreiben zu gratuliren / mit diesen ins Teutsche
 übersetzten Formalien :

Mit Be-
antwort-
ung des-
sen Noti-
fications-
Schrei-
bens.

So bald wir / aus Ew. Majestät Schreiben
 vom 29. des Monats Nov. im nächstverwichenen
 Jahr / welches uns von Ihrer Königl. Maj. in
 Schweden Gesandten eingehändig ist / verstan-
 den : Daß Ew. Maj. völlige Besitz- und Bestät-
 tigung der Königl. Würde zu End gebracht wor-
 den : So haben wir uns eifrigst angelegen seyn
 lassen / Deroselben diese höchste Dignität und Ehre
 wie wirs auch htemit gestemend mit höchster Ge-
 sissenheit und hergl. Neigung thun / zu beglück-
 wünschen / und dabey zu bezeugen / daß wir so
 wohl die ansündigen Verdienste des Weltberuf-
 senen Geschlechtes / aus welchem Ew. Maj. ents-
 sprossen / gegen Dero Vaterland ; als auch ins-
 sonderheit Ew. Maj. Helden-mäßige Tugenden /
 und gegen die ganze Polnische Nation erwiesene
 Gutthaten / dieses hohen Rangs jederzeit höchst-
 würdig geachtet / so gar / daß wir auch niemand
 lieber in dieser Majestät bekräftigt gewünscht ha-
 ben. So gebe dann der allgewaltige Gott / daß
 diese Cron Ew. Maj. und dem Königreich Pohlen
 lang glücklich / und nach völlig beggelegten
 Bewegungen und aufgehobenen Überbleibsel der
 Unruhe / höchst friedlich und glorwürdig seye.
 Im übrigen bestehe sich Ew. Majest. versichert zu
 halten / daß wir uns nichts mehrers unausgesagt

angeregen seyn lassen werden / als diejetzige ewige
 Vergleich und Säge / welche zwischen uns und
 denen Durchl. Königen und denen fürtrefflichen
 Reichen der Pohlen errichtet sind / oder errichtet
 werden mögen / heilig und unverbrüchlich zu ha-
 ten / deren Nutzen und Ansehen zu befördern /
 und endlich das von unsern Vorfahren gegen die
 Polnische Republic und deren Aufnahme auff
 uns ererbte gute Vernehmen zu unterhalten und zu
 mehren. Wir wünschen Ew. Maj. nochmals
 von göetl. Majestät alles erfindliche Heil / und zc.
 Gegeben aus unserm Schloß Eölln den 2. Febr.
 1707. unser Reichs im lebenden.

1707.

Die Freundschaft mit Stanislaow war dergestalt
 mit feyerlichen Worten bezeuget / und es ergab
 sich auch Gelegenheit ein Zeichen der Thätlichkeit
 darvon zu weisen / und sich auch bey Schweden
 in guten Credit zu setzen / da der am Verlnischen
 Hofe gewesene Ministre Ismaelow auff seiner
 Rückreise an denen Schlesiischen Grängen von ei-
 ner Schwedischen Parthey / ohnweit Grünberg
 hinweg genommen wurde. Man fund unter an-
 dern Schrifften / so derselbige bey sich gehabt
 auch einen Entwurff / wie der Czar den Krieg in
 Pohlen wider Schweden und Stanislaum vortheil-
 haft führen / beyderseits Volck die Passirung der
 Weichsel verwehren / auch gar nutzbare Erfun-
 dungen in der Artillerie brauchen solte / u. s. w.
 und kam so vie heraus / daß der berühmte Preuss-
 ische Artillerie Oberste Schlund / der Autor oder
 Urheber davon wäre. Schweden hatte es kaum
 erfahren / so drung es / nach seiner damaligen
 Macht und Heftigkeit / darauff / daß dieser
 Mann / da die Auslieferung nicht zu erhalten /
 empfindlich gestrafft werden solte / den demnach
 Preussen in Arrest nehmen und nach Spandau
 führen ließ / und hieß es unter andern / man ha-
 be allerdings zu forschen / ob und wie weit die An-
 weisungen dieses Schlunds Preussen selbst schädlich
 seyn könte / wenn es seine Umstände einmal er-
 foderten über die Weichsel zu gehen und so weiter.
 Schlund mußte demnach Spandau bewohnen /
 und könte nicht loß kommen / da bey ihnen zu er-
 zehrender Geburt eines Sohns von Cron-Pringen
 andre Gnade und Erledigung aus ihren Arrest er-
 hielten / indessen wurde doch dessen Frau und Kin-
 dern eine jährliche Gnaden-Pension von 800. Thl.
 beygelegt.

Läßt den
Obrist
Schlund
arrestiren/
weil er
Moscau
wider
Schwe-
den Rath
gegeben.

Die Königl. Residenz in nahrhafterer Aufneh-
 men zu bringen / verordnete Ihre Preussische
 Majestät eine neue in Berlin zu haltende Mess-
 oder grossen Jahr-Markt / der 15. Tage dauern
 und den 3. April das erstemal seinen Anfang neh-
 men solte. Sie bemüheten sich auch sonst das
 Beste ihrer Unterthanen zu fördern und deren
 Schaden abzuwenden / und liessen im Monath
 May dieses Jahrs eine revidirte Feuer-Ordnung
 publiciren / die in V. Titul eingetheilt war / de-
 ren ersterer handelte von Abschaffung dessen / was
 zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könte ;
 der zweyte : von Anschaffung nöthiger Instru-
 menten und Zeugs / so bey besorglichen Feuers-
 Nöthen zugebrauchen ; der dritte : wie ein ernst-
 hendes Feuer anzudeuten und kund zu machen /
 auch

Ordnet
neue Mess-
se in Ber-
lin
und publi-
cirt Feuer-
Ordnung.

1707.

auch was ein jeder bey Löschung desselbigen thun und in acht nehmen solle; der vierde: was nach gedämpfftem Feuer zu thun; der fünfte: von Belohnung derer/ so bey entstandenen Feuer Fleiß angewandt/ und wie es mit einkommenden Straffen zu halten zc. Und weil doch die Sachen überhaupt wohl ausgedacht waren/ wie sie von grosser Wichtigkeit im gemeinen Leben sind/ als wird es dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn/ hier ein und anders umständlichere aus solcher Feuer-Ordnung zu finden. Bey dem ersten Titul war insonderheit vorgeschrieben: Daß alle Feuerbrauchende Handwerker die Heerde/ Ofen u. s. w. nicht gegen Holz/ sondern tüchtige Mauern setzen und sie wenigstens zwey Stein dick verwahren lassen/ die an verblenderen Holz- Wänden sich findende Feuer-Sträcke nicht mehr geduldet/ keine hölzerne und mit Leimen ausgefochrene Schorsteine gelassen/ sondern diese durchaus/ auch so räumlich/ daß der Feger allenthalben wohl durchkommen könnte/ gemacht/ auch oben mit einem aus- und einzuschließenden Blech/ bey Entzündung des Schorsteins es vor zu machen/ möglichst versehen/ solche des Jahres wenigstens viermahl gefehret/ wenn/ bey dessen Unterlassung/ sie sich entzündeten/ daß Funcken heraus stögen z. Thlr. wenn es gar zu Flammen käme/ 4. Thlr. Straffe gegeben/ durch verordnete Schorstein-Feger alle Fehler derer Schorsteine erichtlich angezeigt/ sie sonst selbst zur Straffe gezogen/ keine Windöfen als im untersten und drauff folgenden ersten Stockwerck/ gebraucht/ diese noch darzu nicht anders/ als auf steinerne Böden/ gesetzt/ Wasch-Kessel nicht auf freyen Hof/ noch sonst gefährlich gestellet/ von brennenden Materialien nur was zum täglichen Gebrauch und Handel nöthig/ in Häusern/ der übrige Vorrath vor der Stadt gehalten und von dannen nach und nach herbey gehohlet/ alles Nicht wohl verwahret und vorsichtig gebraucht/ deßhalb von dem Wirth auf Mietleute/ von Mietleuten auch Nachbarn aufeinander Achtung gegeben/ Malzdarren alle gewölbet und noch darzu Wasser bey dem Dörren in Bereitschafft behalten werden. Der zweyte Titul befahl in jedem Hause wenigstens zwey Eimer auch Metallne oder hölzerne Hand-Spritzen/ Sommers-Zeit auff denen Böden/ wie vor denen Thüren Wasser-Befässe gefüllet/ auf denen Rath- und Zunfte-Häusern Hand-Spritzen und Eimer/ hier und dar auch grosse Spritzen und zu allerseits Gebrauch und Regierung auff den Nothfall/ gewisse Leute zu voraus ordentlich bestimbt zu haben/ auff die Brunnen/ durch eigends bestellte Leute/ sorgfältig Achtung geben zu lassen/ daß niemals Mangel an selbigen erscheine. In dem dritten Titul fand sich die Verordnung/ das Feuer von Thüren und sonsten ohngesäumt anzuzeigen/ nebst Befehl/ bey entstehendem Feuer/ sollten sich Rath und Beambte versammeln/ der Vornehmste und Regierende auff dem Rath-Hause/ oder/ wo es sonst gewöhnlich bleiben/ umb auff allen Fall Bericht zu hören/ und Antwort zu geben/ die übrige sollten bey das Feuer eyles/ Ordnung zu stellen

und zu erhalten/ die Zugänge sollten besetzt/ unnißem Volck das Beylauffen auch dem Verschleppen und Diebstahl also gewehret/ St. d. r. und andre Pferde zu Beyführung des Wassers gebraucht/ dem so dessen zuerst herbeybrächte ein Recompens gegeben/ durch die Vänder darzu in Vorrath von ihnen zu haltende Bütteln mit Wasser gefüllt/ zum Gebrauch derer Hand-Spritzen/ herbeygeschafft/ von Meistern und Gesellen das Zimmer-Handwerck/ bey Verlust und Verbott des Meister-Rechts vor andern herbeygehohlet werden/ daß sie mit Doffnungmachung oder Nieder-Reißung Hülffe thun. Bey anderweitig durch Fuchr-F Feuer entstehendem Brandt sey wohlbedachtige Ordnung zu halten/ wen man dahin zur Rettung senden/ wen man bey dem ersten Feuer behalten wolle? In dem vierden Titul war versehen/ nach gelöschtem Feuer doch Wache darbey zu lassen/ wenn es etwa wieder aufflodern wolle/ Hülffe zu thun; die Eimer/ nach dem Gemerck einer jeden Zunfte n. s. w. auffsuchen zu lassen/ was davon verlohren/ an Brunnen/ Spritzen/ u. dgl. schadhaft worden/ alsofort nachzusehen/ wieder anzuschaffen und auszubessern/ anbey von jedem gehörigen Orts anzuzeigen/ was er erfahren mangelhaft zu seyn/ und wie es forchtin auff eine bessere Art gemacht oder angestellet werden könnte/ die Ursache des entstandenen Feuers genau zu untersuchen/ umb sich in ein- und andern desto besser darnach richten zu können/ die Diebe bey dem Feuer/ auch die ungehorsame Löscher zu straffen/ wozegen der fünfte Titul besagte/ daß man mit Belohnung ansehen sollte/ so wohl die das Feuer zuerst entdeckt/ als auch die am ersten zur Hülffe und am fleißigsten darbey gewesen zc. zc.

Für die insgemein schlecht bedachte Wittwen und Waisen derer Kirchen- und Schuldiener/ wurde im Brandenburgischen auch löblich Sorge getragen/ und unter Königl. Genehmhabung auch Confirmation, eine Wittwen-Cassa angeordnet/ darein jedweder Mann/ dessen Wittib hernachmahln den Nutzen davon haben wolte/ ein/ für allemahl 100. Thlr. zu erlegen/ dessen Wittib hernach dargegen alle Jahr dreißig Thlr. auch wenn sich die Cassa, durch geschickte und glückliche Werbung mit dem hineingelegten Gelde bessere/ noch ein mehrers zugentessen haben.

Es wurde auch/ gegen das Ende dieses Jahrs/ das Ober-Herolds Collegium eröffnet/ dessen Beschaffenheit der geneigte Leser aus hier folgenden Verordnungen sehen kan:

Nachdem Se. Kön. M. in Preussen zc. Unser allergrädigster König und Herz/ durch ein offenes Patent bereits erkandt gemacht/ welcher Gestalt Sie so wohl Ihrer Conveniens halber/ als auch zu Abstellung derer bey denen Familien und derselben Distinction, Wappen/ Insignium, Kronen/ Helmdecken/ Klemodien und dergleichen eingetiffenen Mißbräuchen/ wie nicht weniger zur Conservation des Rittersmäßigen und Adeltlichen Standes/desselben Prærogativen/ Rechten und Berechtigkeiten allhier in dero Residenz zu Eöln an der

1707.

Confirmirt
Kirchen u.
Schulde-
diener
Wittwen
Fiscum.

Herolds-
Raths

und dessen
Einrich-
tungen.

Spreet/

1717.

Sprece/etn Ober-Herolds-Amt / angetrichet ; Als haben Sr. Königl. Majest. solches mit einem Ober Herolds-Meister / zweyen Adel- und so viel gelahrten Assessoribus, etnem Historico, etnem Archivario, etnem Protonotario, Secretario, Canzellisten / Mahler / Cassirer und Bozen-Meister besetzt / und ihnen gewisse Logiamenter in dero Collegien-Haus anweisen und einräumen lassen / allermaßen Sie in selbigem wochentlich ihre Zusammenkünfte / wenigstens drey-mahlen / und so oft es der Ober-Herolds-Meister / oder in dessen Abwesenheit der erste adeliche Assessor extra ordinem nöthig finden wird / halten / von denen zum Ober-Herolds-Amt gehörigen Sachen Deliberationes pflegen / die Acta daselbst allerviret werden / und die nöthige Expeditiones geschehen sollen. Es soll aber mehr-gedachtes Ober-Herolds-Amt nicht allein auf die Mißbräuche bey dem Rittermäßigen und Adel-Strandt und Conservatum desselben Jurium acht haben / sondern auch Seiner Königl. Majest. wann etnige Solennitäten / als Krönung / Kind-tauschen / Begräbnissen / Heyrathen / Carosel / Turnier / Ritterspiel / oder dergleichen vorgehen / mit Rath und That an Hand zu zehen / und / so oft es nöthig / oder von ihnen erfordert wird / ihr allerunterthänigstes Gutachten zu eröffnen / schuldig und gehalten seyn / gestalt sie dann sämlich in dero Pflichten stehen / und sich dazu verbindlich gemacht haben : Und damit erhelle / welcher Gestalt Se. Königl. Maj. sohanes Collegium consideret / und dessen Authorität manuteniret wissen wollen ; So declariren Se. Königl. Majest. htemit und Krafft dieses / daß zu der Ober-Herolds-Charge jederzeit einer von dero vornehmsten Officieren bey Hofe bestellet werden solle / allermaßen Sie dann solche antgo dero Cämmerer und Ritter vom schwarzen Adler / Marschal von Bieberstein / auffgetragen / und ihn damit versehen haben.

Eron-Pringen ein Prinß gebohren und mit vielen Solennitäten empfangen /

Nach begertiger Hoffnung und gemachten vielen Anstalten zu allerhand Freuden-Bezeugungen/erfolgre gnädige Entbindung der Preussischen Eron-Princessinnen / von welcher und denen dar-bey vorgegangenen Solemnitäten wir einen Aus-zug der Beschreibung mittheilen wollen / die durch Königl. Druckerey bekant gemacht wurde / und darinnen es hies: Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen unser aller gnädigster König und Herz den 23. dito früh Morgens vor Sonnen Auf-gang in dem Königl. Palais zu Berlin etnes min-tern und wohlgestaltten Prinzen höchstglücklich genesen / und hat dadurch Sr. Königl. Maj. vorige Glückseligkeit unaussprechlich vermehret. Dann nunmehr war der König zu gleicher Zeit gewor-den ein Vater etnes neuen Volcks / und ein Groß-vater seines Königl. Hauses / ein Vermehrer des Reichs / und ein Befestiger seines Throns. Nun-mehro konte man sagen daß Se. Königl. Majest. mitten in dem Lauff der Glückseligkeit etnen der höchsten Staffel derselben erreicht haben / und daß ihnen fast nichts mehr übrig bleibe zu wünschen /

als daß Gott diese überschwengliche Prosperität mit der Beständigkeit krönen wolle / welches auch dasjenige ist / was der größte Theil von Europa Sr. Königl. Maj. annoch wünschet.

Seine Königl. Hohelt der Eron-Prinß war der Erste / welcher seinen Großmächtigsten Hr. Vater mit der höchst-gewünschten Zeitung / von der Eron-Princessin glücklichen Viderkunft erfreute / un selbigem zu einem Prinzen gratulirte. Seine Ma-jestät welche diesem Dinckleuchtigsten Bothen sehr tendrement embrassiret / wand sich darauff nach dero Geberh-Cammer / dem höchsten Gott vor die-sen Segen zu danken / und nach verrichtem Ge-berh / erhuben Sie sich aus ihren Gemächern / der Eron-Princessin eine Visite zu geben. Unerdessen da man beschäftiget war den Prinzen einzuwickeln / und die Ordens-Officier zu versammeln / wurde dessen glückliche Geburth dem Hoff durch den Schall der Pauken und Trompeten / der Stadt durch das Läuten der Glocken / und denen abgelegenen Dertern durch drey-mahlige Lösung der Canonen kund gethan. Und nachdem solches geschehen / haben Se. Königl. Majest. diesem Prin-zen auff eine solenne Weise ihren Orden umge-hangen / und zu gleicher Zeit den Nahmen eines Prinzens von Drante gegeben.

Hierauff wurden Couriers noch selbigen Mor-gen an aufwärtige Höfe abgefertiget / unter welchen der General-Lieutenant Herz von Sickenstein be-ordert war / diese importante Zeitung / dem Han-noverschen Hoff zu überbringen. Es ist nicht zu-beschreiben / was die Verkündiger dieser Geburth in denen Gemüthern der Unterthanen dieser Kay-serl. Residenz / so wol Hohen als Niedern / vor eine Bewegung verursachet. Einer gratulirte dem an-derm / als ob thme vor seinen Vorfahren ein groß Glück wiederfahren wären. Es schiene / als ob die Freude ihres Monarchen sich über sie alle ausge-gossen hatte. Ein jeder wolte das größte Antheil daran haben. Die Freude des Königes / und die Freude des Volcks / welches häufig nach dem Kö-niglichen Palais gelauffen kam / wurde daselbst gleichsam miteinander vermischet und reciproci-ret. Und wie sie von dem König zuerst angegan-gen war / also kehrete Sie nach Sr. Königl. Maj mit unzähligen Glückwünschungen wieder zu-rück. Diese allgemeine Freude noch mehr zu er-wettern / und den Tag der Geburth desto solenner zu machen / haben Se. Königl. Maj. Ihre Cle-menz gegen etnige Gefangene bewiesen / welchen Sie in regard selbigen von Gott selbst gesegneten Tages / das kostbarste aller Dinge / die Freyheit geschenket.

Die Felicitationes, welche Se. Königl. Maj. von allen Seiten höchst-vernünftige annahmen / continuirten etliche Tage nacheinander / und wur-den mit einem allgemeinen Danckfest beschloffen / welches den 27. November am ersten Advents-Sonntag bey grosser Frequenz mit nicht mindet Frölichkeit unter dem Gesang eines Te Deum lau-damus höchst-eyerlich begangen worden.

Nach dem Fest wurden alle mögliche Anstalten zu einem prächtigen Tauff-Actu gemacht / und wehrender Zeit denen Mäulen freygelassen / die Ge-

nach der Tauff.



1707.

burt des Prinzen von Dranien in allerhand Sprachen zu verehren.

Unter dessen war der zweyte Advents-Sonntag oder 4. Decemb. herangerückt/ welchen Se. Maj. zu dem Tauff-Actu beliebt hatten. Hierzu war die Dohm-Kirche prächtig zubereitet / auch die Zugänge mit Soldaten besetzt worden / und da Nachmittags umb 2. Uhr das erste Zeichen mit Läutung der Glocken vom Schloß und Dohm zugleich gegeben wurde / ist der Englische Ambassadeur Extraordinaire Mylord Raby, welcher vor die Königin Anna von Groß-Britannien und die verweltliche Churf. Sophia von Braunschweig-Lüneburg die Bevatterschaft vertreten sollte/ durch den Ober-Seremonien-Meister Herr von Vesser abgeholt und nach der Kirch gebracht worden/ worauff auch Seine Durchl. der Fürst von Anhalt Dessau / welcher des Churfürsten von Hannover / wie auch der mächtigen Republicquen Holland und Schwetz/ Person in der Bevatterschaft representirte, abgeholt wurde; bey dem dritten Geläut umb 3. Uhr erhoben sich Ihre Kön. Majest. in ihrer Portechaise, durch die grosse herzubringende Menge Menschen mit frölichem Angesicht / nach der Kirche/ allwo der Königl. Bischoff Herr Ursinus von Bähr eine kurz doch ausbündige Rede hielte auß Psal. 89/4. 5. **Ich habe einen Hund gemacht mit meinen Auferwehleten / ich habe David meinem Knecht geschworen: Ich wil dir ewiglich Samen verschaffen und deinen Seuhl bauen für und für.** Indessen wurde der neugebohrne Prinz von Dranien in einer Portechaise auf den Schooß seiner Ober-Hoffmeisterin der Frau von Caniken / in einem Königl. Sessel / herbeygebracht / da dann bey einer kostbaren Music auch Trompeten und Pauken-Schall Seine Königl. Majest. mit dem Cron-Prinzen und Marggr. Philipp sich nach dem Chor erhoben/ dahin auch der Prinz von Dranien unter einem hoch ansehnlichen Gefolg auß den Händen der Princessin Dorothea Wilhelmina unter einem sehr prächtigen Himmel / in Begleitung der beyden Königl. Gebrüder des Marggraff Albrechts und Marggr. Christian Ludwigs Königl. Hoheiten / welche die Arme der Princessin unterstützten; darauff wurde von dem Hn. Bischoff der Tauff-Actus angefangen / da der Prinz von des Marggr. Philips Gemahlin Ihre Königl. Majestät in die Hände gegeben wurde/ welche dero Königl. Enckel selbst in allerhöchster Person zur Tauffe hielten; nach vollendetem Tauff-Actu, bey welchem dem Prinzen der Name Friederich Ludwlg gegeben wurde / alle Glocken geläutet und die Canonen auß den Wällen gelöst / bey Hoff aber offentliche Tafel gehalten und der Engl. Ambassadeur mit zur Königl. Tafel gezogen wurde.

Mit prächtigen und wohl ausaesonnenen Illuminationen.

Am Abend des folgenden Tages nach Sonnen-Untergang wurde die ganze Stadt illuminiret und der weit erschollene Ruhm/ daß nichts schöners in Teutschland / als eine Berlinische Illumination anzusehen / abermahlen lauteniret. Se. Königl. Majest. welche durch den Klang der Glocken von allen Thürmen der Stadt / zu diesem Spectacul, so

die allgemeyne Freude über die Geburt des Prinzen von Dranien/ und die Liebe zu Sr. Majest. angestreckt hatten / öffentlich invitiret wurden / haben nicht unterlassen wollen / ihren Unterthanen das Vergnügen zu geben / selbtes zu beschen. Und gleichwie Sr. Majest. von der Magnificenz eines Werckes am ersten und besten urtheilen können/ also haben Sie auch hierüber ein vollkommenes Vergnügen bezeuget. Bey der Wohnung des Schloß Hauptmanns hatte sich eine prächtige Architectur, und an deren Siebel-Feld zwischen zwey Übersuß-Hornen der Königl. Wahlpruch: **Suum Cuique! Einem Jedem das Seine!** gesetzt. Drummer zwischen denen Pfeilern die Preussische Majestät mit einem Kinde/ das eine Weibsperson / wodurch das Volk bedeutet wurde / mit ausgestreckten Armen zu nehmen begierig war / nebst der Beschrift:

Jam nova Progenies caelo demittitur alto.
Es hat des Himmels gültige Macht /
Der Eden Neu-geschlecht des Segens
rabgebracht.

An dem Postament des Werckes leuchtete eine Inscription dartinne der mit Groß-Vater Nahmen erfreute König vorgestellt und beglückwünscht wurde. Das Königl. Pesshaus war durch den Ober-Cämmerer Grafen von Wartenberg über und über erleuchtet und in die Gestalt eines gänglich feurigen Pallasts gesetzt / auch mit allerhand Sinnbildern gezieret / auch dieser Illumination ein brennender Tempel der Glückseligkeit gesetzt / in der ganzen Erfindung dem Heydnischem Alterthum nach gegangen worden. Das Wartenbergische Lusthaus vorm Thor war auch illuminiret / und müste man wohl ein Buch voll schreiben/ wenn alles angeführet werden sollte. Wie dieses zusammen herlich anzusehen war / so viel es umb so viel desto erfreulicher / daß der Prinz zu der Zeit gebohren worden/ da Ihre Maj. zu dem Besitzthum des Reichthelischen gelanget / davon der umständlichere Bericht in Schwetzerischen Geschichten anzusehen.

Weil bey dergleichen und andern Dingen viel Geld aufgieng und erfordert wurde / verordnete Ihre Königl. Majest. eine mächtig durchgehende Kopfsteuer / darzu Sie selbst 4000. der Cron-Prinz 1000. dessen Gemahlin 800. Marggraf Philip Wilhelm 600. Marggraf Albrecht Fretgrich 400. Marggraf Christian Ludwlg 300. Reichschr. Civil und militair / sich nicht im Felde findende Bediente erlegten den 25. Theil ihrer Besoldung oder 4. pro Cento, gleiches verstunde sich von denen Pensionen; die ohne Besoldung in Aemtern arbeiteten 2. pro Cento, von der einem solchen Amt sonst zukommenden Besoldung / Titular-Rathe 8. bis 10. Advocaten 4. bis 25. Bürger $\frac{1}{2}$. bis 10. Thlr. Handelsleute nach Proportion des Negotii, ein Graf 60. ein Baron 40. ein Prälat 30. bis 50. ein Dohm-Probst desgleichen / Dechant 40. bis 45. ein Canonicus 10. bis 40. ein Edelmann 6. bis 25. Thlr. Bauren von der Wispel Anfsaat $\frac{1}{2}$ Thlr. andere Bauren 1. bis 4. Thaler. Knechte und Mägde 4. bis 12. Groschen. Die Frauen gaben den 5ten Theil von dem Anschlage

des

1707.

1707.

des Mannes / die Kinder / so über zwöiff Jahr / den 10. Theil vom Anschlag des Vatern. Kirchen und Schul-Bediente waren frey / wenn sie nicht bürgerliche Nahrung trieben / denn auff diesen Fall mußten sie selbige vorgeben / doch solten sie leidlich gehalten werden. Wenn der Anschlag in der Classification höher war / als etwa der Abzug des 25. Theils der Gage, Pension, Deputatz; so folgte man in Forderung des Kopff-Gelds der Classification; trug aber der Anschlag nach dem 25. Theil der Gage u. s. w. mehr ein / so gieng es diesem nach und zwar darzu mit dem Bescheide / daß einer nicht nur / wie sonst geschehen / den 25. Theil der höchsten Gage &c. sondern auch von andern darbey habenden geringern den 50. Theil zur Capitation erlegen mußte / welches / wie leicht zuerachten / ein ziemlich Geld eingetragen haben mag.

Preussen erhandelt Tecklenburg

Ihro Königl. Preussische Majestät erkaufften auch / wie bey denen Westphälischen Geschichten des mehrern erinnert / von dem Grafen zu Solms-Braunfels-Tecklenburg umb 300000. fl. welches ein gar geringes Geld gegen die Wichtigkeit / so eines besondern Stück Landes zu seyn erachtet wurde / doch nahmen Ihro Majest. alle Gefahr über sich ohne sich einige Præstationem Evictionis u. dal. m. von hochgedachtem Grafen zu bedingen / den sie zu ihrem Staats-Rath machten / auch mit dem Ritter-Orden beehrten / und als thren Principal-Commissarien / bey insiehender Cameral-Visitation, brauchen wolten / welches doch nicht zum Stande kam / vielleicht weil dergleichen eines Theils andern zur Visitation verordneten Ständen bedenklich / und eine Gelegenheit zu Rang- und andern Strittigkeiten zu seyn schien; andern theils aber gemerckt werden mochte / daß der Cammer-Præsidenc, Graf zu Solms-Laubach / wider diesen Visitations-Gesandten excipiren möchte / weil sie untereinander dermahlen nicht in durchgehend gutem Vernehmen stunden / da dieser / samt übrigen Rethern / wieder von jenem unternommene Veräußerung der Graffschafft Tecklenburg protestirte u. s. w.

solms-Braunfels / das von jenem gebret wird

Erhält wegen ver- suchter Vereini- gung der Protesti- renden

Wie ernstlich sich Königl. Majest. in Preussen angelegen seyn lassen / eine Vereinigung zwischen Reformirten und Lutherischen zuwege zu bringen / ist / als etwas sonderbahres / in denen Geschichten des 1703. Jahrs p. 448. a 199. in dem XVI. Theile dieses Theatri erzehlet worden. Wie nun dergleichen Vorhaben in sich allen friedliebenden Herzen nicht anders / als wohl gefallen konnte / so bezeugten auch die Reformirte Theologen in Genff ihre darob geschöpffte Freude / und schrieben den 22. April 1707. an Ihro Königl. Preussl. Maj. des Inhalts / daß sie Ihrer Königl. Majest. großen und höchstnütlichen Euffer in Ausbreitung des Reichs Christi rühmen und sonderlich dero gehelligtes Vorhaben die beyde Partheyen der Protestantent zu vereinigen / allen Victorien und andern Thaten vorziehen / darauf ihre / zu solcher Vereinigung abzielende Vorschläge mit folgenden bedenklichen Worten thun:

Wir wollen derowegen Ew. Königl. Majestät (welche uns darunter Gehör zu ertheilen geruhen

Theatri Europæi XVIII. Theil.

werden) vorstellen / daß die beständige und einmüthige Meynung unserer Kirche jederzeit gewesen; daß die Protestantent beyderley Communion in allem dem / was die Haupt-Sache und das Wesen der Religion angehet / übereinkommen; daß weder bey dem einen noch dem andern Theil kein fundamentaler Irrthumb / noch Abgötischer von Gott verbottener Gottesdienst / zu finden sey; daß die Streit-Fragen so uns scheiden weder den Grund des Glaubens berühren / noch auch zur Seligkeit nöthig seyn; daß wir folglich darüber einer den andern dulden sollen / eben wie man sich duldet und verträget in vielen andern Dingen / darinnen gleichwohl die Lehrer von einer und derselbigen Communion verschiedener Meynung seynd; daß letztlich diese Differentien uns gar nicht hindern sollen uns alle vor Brüder zu halten / einer der andern Versammlungen mit beizuwohnen / einer bey den andern die heilige Communion zu nehmen / und mit einem Wort / beyderseits zusammen eine einige Kirchen-Gemeinschaft haben und auszumachen.

Was die Art und Weise dieser zwey Partheyen zu vereinigen / angehet; so halten wir darvor / daß selbige weder durch Streiten noch Disputiren geschehen könne; dieserwegen hats kein Ende; niemand will nachgeben; und durch das Disputiren werden die Gemüther viel eher verbittert als besänftiget. Man thäte unseres Erachtens weit besser / daß man alles Disputiren über die Fragen / die uns scheiden / unternesse; daß man niemahls anderst von diesen Materien rede als mit Sanftmuth / Bescheidenheit und Liebe; daß man sich sonderlich bemühe die geringe Wichtigkeit dieser Fragen darzulegen / und übrighens / daß wir ohne in dergleichen Weitauffrigkeit uns zu begeben / denen von unsern Brüdern / die zu uns kommen wollen / den Schooß unserer Kirchen eröffnen / und auch selbst / wenn sie uns annehmen wollen / zu ihnen gehen / und mit einem Wort / uns in der Liebe einer den andern vertragen / wie die Apostel Jesu Christi an so vielen Orten uns dazu ermahnen / auch uns selbst gewiesen haben wie wir thren Exempel folgen sollen / bis es Gott / allen Zweifel von uns zu nehmen / und uns so wohl dem einen als dem andern Theil / das / so wir noch nicht wissen / zu offenbahren / gefallen wird.

Auff dieses Fundament hat unsere Kirche jederzeit ihr thun gericht; so oft man sie hierüber zu Rath gezogen / hat sie allemahl in diesem Sinn geantworret. Verschiedene von unsern Lehrern haben besondere Bücher hierüber geschrieben / umb zu zeigen / daß eben dieses ihre Meynung sey; wenn sich bey uns Personen einfinden / von Augspurgischer Confession / so mit uns communiciren wollen / so nehmen wir sie mit offenen Armen willigst an / und begehren ganz keine Abschwehrung threr Meynungen von ihnen. Und wo sie uns auff eben diese Weise annehmen wollen / so sind wir alle geneigt mit thren Kirchen die heilige Communion zu halten. Wir können noch ein Kennzeichen / woraus Ew. Königl. Majest. die Leutselige und friedfertige Meynungen unserer Kirchen abnehmen können / hierbey fügen; selbiges bestehet darinnen:

1707.



1707.

Als vor einigen Jahren verschiedene der Augspurgischen Confession zugethane begehret / daß man ihnen verstaten möchte zu Zeiten von der Hand eines ihrer Prediger die Communion alhier zu empfangen; hat unsere Versammlung / welche darüber zu deliberiren zweymahl zusammen gefordert worden / durchgehends darenin gewilliget; Und als darauff dieses unser Gutachten unserm Magistrat hinterbracht worden / hat selbiger ohne Bedencken in ihre Bitte gewilliget. Schliesslich / SIRE, wir können versichern daß vielleicht keine Kirche unter den Protestanten zu finden / welche in ihren Meinungen bescheidener und mehr zum Frieden geneiget seye / die folglich auch mehr mit den Gedanken und Absichten Ew. Königl. Majestät übereinkommen / als die Führer und Lehrer der Kirche zu Geneve.

Herauff schlossen sie / mit nochmaliger Anpreisung dieses ruhmwürdigen Wercks.

Und antwortet drauff gnädig

Ihro Königl. Majest. in Preussen nahmen diese wohlgefassere Vorstellung derer Genffischen Theologen und Prediger sehr gnädig auff / bezeugten sich dadurch in ihrem Vorhaben mächtig gestärket und bewogen worden zu seyn / nach demahln glücklich überwundener Schwachheit / den neuen Versuch eine Vereinigung zwischen Protestirenden zu stiften ihre erste Verrichtung seyn zu lassen / wie ihr eigenes Schreiben vom 28. May auß Charlottenburg besaget / darin Sie ihr gnädiges Wohlgefallen bezeugen / in dem sie ersuchen / daß auch andere ihrer Glaubens-Genossen Ihrer Königl. Majest. gute Intention sich wohlgefallen und selbige ihres Orts zu befördern geneiget und erbitlich wären / welches sonderlich an denen Genffern Theologis, die so einen ansehnlichen Theil der Reformirten Kirchen außmachen / rühmlich / lassen sich auch derselben Vorschläge gnädigst gefallen / indem sie außdrücklich setzen: Die Vorschläge zur Vereinigung / so uns Ihr eröffnen wollen / lassen wir uns allerdings wohlgefallen / als welche mit denen / so wir bisher vorhanden gehabt / wohl überein treffen: Vornehmlich aber billigen wir Eure gottselige Vorsichtigkeit / daß nachdem ihr mit eurem Verlangen nach dem Frieden und der Einigkeit euch heraus gelassen / ihr auch die hierzu leitende Mittel / (wie solches außertlich verlanter) kühlich ergriffen / und nach dem Exempel derer zu Basel die vornehmste Hinderung / so der Vereinigung der Kirchen bey euch im Wege stehen können / aufgehoben / also die Scheide-Wand gleichsam zerstoßet haben; Ihro Königl. Majest. rühmen auch die Friedfertigkeit derer Theologen in ihren Märckischen Kirchen und Universitäten / schliessen auch mit einem Wunsch / daß Gott solch heilig Vornehmen gesegnen wolle und versichern die Genffer Theologos ihrer Königl. Huld und Gnade.

Die gedachte Theologi danken dafür und zeigen

Die Genffer Theologi sahen dieses Königl. Schreiben als eine sondre Gnade an / dafür Sie unerschänkt zu danken schuldig wären / worbey

1707.

sie sich auch verbunden erachteten / den König mehr und mehr in seinem guten Vorhaben zu unterhalten / und in denen guten Gedanken zu fleisfen / daß nicht von Disputiren über noch differente Meinungen / sondern einer bescheidenen Tolcranzz und damit verknüpfften friedlichen Betragen der Anfang zu machen / auch dergl. durch außertliche Kirchen-Gemeinschaft an Tag zu legen wäre / wie Sie Ihres Orts die Lutheraner außdrückl. Brüder nennen / und sich bereitwillig zu seyn erklärten / sie in ihre Kirchen-Gemeinschaft / mittelst Darreichung des Abendmahls / aufzunehmen / wie dieses der geneigte Leser aus dem Schluß ihres Schreibens vom 12. Jul. (nachdem sie darinn Ihro Königl. Maj. für Dero gnädigstes Zuschreiben / unerschänktsten Danck abgestattet und zu so ruhmwürdigen Unternehmen sie ferner angefrischer) zu ersuchen / wann sie segnen:

den besten Weg zur Vereinigung in Tolcranzz an.

Wir sind versichert / daß derselbe Weg / den Ew. Königl. Majestät gefolget / um ein Ende zu machen der außertlichen Trennung / welche die Protestanten zertheilet / allein bequem und capabel sey ihre Gemüther zu vereinbahren / und die Herzen zu besiegen; auch seynd wir willig und bereit darinnen beyzutragen / was uns immer möglich ist / werden auch denselben Weg gern eingehen / welchen Ew. Königl. Majestät uns zu zeigen gewürdiget; und folglich die Freyheit nehmen / unsere Gedanken über die Sachen / Dero berühmten und gelehrten Bischoff zu communiciren / mit welchem Ew. Königl. Majestät uns befohlen darüber zu conferiren;

Unsere Brüder von der Augspurgischen Confession werden uns allemahl geneiget finden / sie in unsere Gemeinschaft aufzunehmen / und wir werden nichts unterlassen / wodurch wir ihre Liebe und Affection uns erwerben können; massen bereites unsere Kirche längst zu erkennen gegeben / wie sehr sie wünschet / eine so nöthige Union, und es bleibet unser aufrichtiger Herzens- Wunsch / daß man bald möchte sehen auffhören / die schädliche Spaltung / welche den Anwachs unserer Christl. (heiligen) Religion außhält / und so viel fromme Herzen betriibt: Sie schliessen mit einem Wunsch / der so wohl zu Beglückung dieses Vornehmens als Gedeihen der Königl. Majestät zielt.

Darmit nun ein Versuch und Anfang dieses grossen Wercks einst gemacht würde / hatte man es bey den Predigern im Wapfen-Hause zu Königsberg / deren einer Reformirt / der andre Lutherisch war / dahin gebracht / daß sie kein Bedencken getragen / einander in Ausspendung des Abendmahls zu assistiren / und der Lutherische dem Reformirten / nach dieser Ceremoniel, der Reformirte dem Lutherischen / nach solcher letztern Weise / das Sacrament reichen zu helfen / es auch einander selbst mitzutheilen / wie die außführlichere davon kund gemachte Beschreibung die ganze Sache völliger zeigt.

Es wird ein Versuch im Wapfen-Hause zu Königsberg gethan.

1717.

1707.

Ober- und Nieder-Sächsische Geschichte.

Schwedi-
sche Con-
tributi-
ons-Noth
continui-
ret in
Sachsen/

In jenen Gegenden war das vorigen
Jahrs beschriebene Jammern dermaln/
wegen der Schweden Auffenthalt und
harten Haushaltung in Ehr-Sächsi-
schen Landen/ noch immer zuhören / ja es wurde
mit der Zeit immer grösser / da die Leute abgefor-
derte Contributions nicht mehr aufzubringen wur-
ften. Man hatte sich wohl Hoffnung gemacht/
daß Königl. Maj. in Schweden wegen des / nach
ihrer eignen Forderung / überzahlen / dem ar-
men Lande eine Abrechnung auff noch zugebende
Contribution verstaten / auch die auff 2. Kayser-
Groschen oder 6. Kr. gerechnete Mund-Portion
mit 12. Kr. vergütten würde / allein es erfolgte
Nichts / sondern mußte bey dem bleiben / was vo-
rigen Jahrs duffalls erachtet worden. Die
Contributionsen solten in diesem Jahr ebenfalls
von denen fünf ersten Monaten / dem Januario,
Februario, Martio, Aprili, Majo und zwar/
die erste zwey mit drey Kayser- Groschen / den
Mers und April mit zweyen / den May mit ein-
nem / oder überhaupt mit 1900000. Rthl. ent-
richtet werden. Dieses war dem erschöpfften
Lande eine entsetzliche Forderung / welches bey an-
wesenden Englischn / Preussischn / Holländi-
schen / Braunschweig-Hannoverschn Ministris
u. s. w. umb vielgültige Vorrede wegen Linderung
sehrantiger Forderung / durch hierzu benahmte De-
putirte / flehentliche Ansuchung thun ließ. Diese
erbotten sich nun wohl alles guten / zeigten aber aus
bisher erlangter Erfahrung zugleich an / es sey zu
besorgen / daß man bey Schweden (wie auch ley-
der! geschah) nichts erhalten werde / und wohl
das rathsamste auffser Lands z. E. in Engel- oder
Holland / auff ein ergiebtes Darlehn zu dencken/
umb mit baarer ein-sür allemahl verrichteten Zah-
lung etwas / auch denen Einwohnern den sonst er-
folgenden Verdruss und Kosten Schwedischer Ein-
treibungs- Executionen zu versparen. Nicht
möglich fiel es ein so grosses Darlehn alsobald zu
erhalten / deswegen meinten die Stände das
rathsamste seyn / daß die Anlage des Januarii und
Februarii auff angelegten Fuß der drey Kayser-
Groschen vom Schock angelegset und eingebracht
werden möchte / indessen müste man sich um ein
Darlehn bemühen / der rückständigen drey Mo-
nate Quantum überhaupt abzurichten. Weil a-
ber dieses ohne Consens des Landsherrn nicht ge-
schehen dorffte / hielt man bey solchem darum an/
mit Vorstellung / was widrigen Falls für ein Un-
glück entstehen müste / da die Schweden sonst a-
bermahl 4. Kayser-Groschen auff das Schock zu
exequiren Anstalt zu machen begönten. Königl.
Maj. in Schweden dankten die Stände / daß
doch die Anlagen dermaln / in Ansehung derer
vom vorigen Jahr / etwas gemildert / baten mit
Eintreibung derselbigen gemacht zu verfahren / und
Dero Ordre nicht überschreiten zu lassen.

wie hoch
sie auf er-
ste 3. Mo-
nate die-
ses Jahrs
geform-
men.

Bill durch
Aufnehm-
ung ei-
ner Sum-
ma über-
haupt ge-
haben
werden.

Mit
schlechtem
Erfolg.

Der gebetene Nachlaß an denen überhaupt ge-
forderten 19. Tonnen Golds wolte so nicht erfol-

gen / dargegen es zu der besondern Eintreibung
des angelegten kommen müste. Die Stände be-
müheten sich doch Geld aufzubringen / die es/
wenigstens zum Theil / abzurwenden / baten nebst
andern / Engel- und Holländische Ambassadeurs
einen Rath zu erhehlen / auff was Masse zu Auf-
nehmung einer Summa-Gelds zu gelangen ; er-
hielten zur Antwort : Daß man vor allen Dingen
die sichere Wiederzahlung verstellen müste / worzu
nöthig / daß nicht nur die Stände von ihrem al-
tergnädigsten König und Herrn Erlaubniß erlang-
ten / dergleichen Handlung anzutreten / sondern
daß auch Königl. M. Sie insonderheit darzu au-
thorisiere, wie nicht weniger daß Jhro Maj. eine
förmliche Erklärung aus und von sich stellten :
Daß die von Ständen zu Wiederzahlung auffge-
nommener Gelder einmahl bewilligte Mittel / nie-
mahl anderswohin verwendet noch zu einigen an-
dern Sachen gebraucht werden solten / bevor-
die Zahlung dieser zu machenden Schuld völlig
und vergnüglich geschehen zc. Diesem zufolge
suchten und erhehlen die Stände bey ihrem Kö-
nig Erlaubniß und Authorität einige Summen
in Holland / als ein Darlehn / zu negociiren/
doch wolte es sich wegen darbey vorkommender
Umstände nicht gleich zu einem einstimmigen Ab-
kommen anstücken. Denn es war ein Einwurff
etwa ausstellender Obligation auffgesetzet / Kön-
Maj. zur Prüf- und Genehmhaltung übergeben/
darinnen / nebst Königl. Maj. auch dero Fürstl.
Beyern gedacht und über dieses eingefüget worden :
Daß die von getreuen Ständen insonderheit be-
willigte Intraden zu dieser Schuld Abtilgung ge-
braucht werden solten / zc. Nebst dem waren
auch die Stände bedacht gewesen / auff was Art
man doch / bey dieser grossen und außerordentl.
Lands-Noth / diejenige zur Mittheilung und ei-
nem Beytrag stehen möchte / welche keine Scho-
cke auff sich hatten und sonst von dergleichen Abga-
ben Freyheit anzuziehen wußten. Die Ritterschafft
entschloß sich dem Armuth zu helfen / einen freiwilli-
gen Beytrag von 200000. auch wohl 250000 Thl.
zur Hun / die Stände schlugen vor eine Collect. nach
dem in Sachsen gewöhnl. Quatember-Fuß anzu-
legen / die nach eines jeglichen Contribuenten der-
mahligen Zustand und Nahrung beschaffen wäre/
und die bey andrer Abgabe Befreyere dergestalt zur
Mittheilung söge ; zu dieser Collectirung solte
auch das Gefinde beytragen / und jedes ein für
allemaal von jedem Thaler Lohn einen Groschen
erlegen zc. Zu Deputirten nach Holland Geld zu
suchen / war einer vom Adel und einer von Städ-
ten benahmet / und wolte man ihnen nöthige
Reyse / auch andre dergleichen Kosten gerne aus
dem Steuer-Atario, oder / da man sie indessen er-
borgen müste / doch die Versicherung haben / daß
solche Schuld heut oder morgen aus denen Steuer-
Gefällen gezahlet werden solte.

Fonds zu
Wieder-
zahlung
des zu dor-
genden
sollen si-
cher ge-
macht
werden.

Sonst
frey gewe-
sene in der
Noth zu
Mitthei-
lung der
Last zu
ziehen.

Alles dieses wurde Königs Augusti Maj. un-
terthänigst übergeben / um Dero gnädigsten Be-

1707.

sehl und Entschluß darüber zu vernehmen / und mußte mehr als einmahl deshalb nachgesuchet oder angehalten werden / biß endlich die Resolution dahin erfolgte / daß man lieber die Benennung der Churfürstl. Herrn Ritters ausgelassen / anstatt derer von Ständen bewilligten und zu Abtilgung zu machender Schuld anzuwendender Intraden, das Ararium der Steuer und deren Intraden gesetzt haben / die Reisekosten aus besondern freiwilligen Anlagen (davon man doch hernach abgieng und es bey derer Stände Vorschlag bleiben ließ) genommen wissen / und eine durchgehende Collectirung einzuführen / eine monatl. Anlage auff die Marggraffhümer Ober- und Nieder-Laufitz / die Stifter Merseburg und Naumburg / die Graffschafft Mansfeld / die Ritter-Pferde / die Stadt Leipzig / den Rath allda / gleichergestalt Dresden und übrige Städte und deren Räte machen / und dann vier und einen halben Quatember monatlich ausschreiben / dergestalt alle Monate 321245. Thl. und in siniffen / dem Januario, Februario, Martio, Aprili, Majo, 1606225. Thaler / ohne anzulegende Wahl-Gänge / heben / und zu besser Erreichung solcher Summen alle **Monath** dem Befinde von jedem Thaler Lohn einen Groschen abziehen / gegen die Morosos auch wohl Schwedische Execution brauchen / das Werck der Einnahme vom Lande und Ausgabe an Schweden / dem Ober-Steuer-Amte übertragen / auch ab Seiten Kön. Majestät noch einen Abgeordneten von denen Städten / denen zweyen durch die Stände erkieseten zuzügen wolte ic. Was aber dargegen die Stände einzuwenden vor nöthig erachtet / mag am besten aus ihren an König Augusti Maj. gerichteten und abgegebenen Schreiben erschen und übrigen das ganze Werck erkennen und beurtheilet werden.

König
Augusti
eröffnete
Resolu-
tion.

Ihro Königl. Majestät lesen denen Ständen / auff verschiedenes Anhalten dieses zur Resolution bedenten:

Se. Königl. Majest. in Pohlen ic. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. ertheilten hiermit denen anwesenden Deputirten derer getreuen Land-Ständen / von Ritterschafft und Städten auff ihre unterm 23. und 31. Jan. jüngsthin unterthänigst übergebene Schrifften / zur gnädigsten Resolution: Daß gedachte Deputirte vor allen Dingen wegen der zum extraordinair Bedürfnis / bey jetziger Zusammenkunft angelegten Quatember und Pfenninge richtige Rechnungen ablegen / und wohin das eingekommene Geld von ihnen verwendet worden / mit glaubwürdigen Belegen darthun sollen. Indessen seye Ihro Königl. Majestät zu Beschleunigung der vorhabenden Abschtickung nach Holland / um daselbst eine Summa Geldes Darlehns-Wesse / zur Bezahlung der Schwedischen Contribution aufzunehmen gnädigst zufrieden / daß zu Befretung der Reise und anderen Kosten / das Bedürfnis auff den Steuer-Credit durch ein Anlehn aufgebracht und dadurch gedachte Abschtickung ohne fernern Verzug befördert werde / inmassen denn auch die Wieder-Bezahlung aus dem Steuer-Arario,

ohne Verzug so bald die jetzigen Troublen verbey seyn werden / erfolgen / und deswegen nöthige Verfügung ergehen soll / und ob wohl höchstgedachte Ihro Königl. Majestät die von oberwehnten Deputirten bey dem projectirten Obligations- und Vollmachts-Formular beschehene Erinnerungen / von keiner sonderlichen Erheblichkeit sinden / so wollen sie doch zu Facilitirung des Wercks / und allen unnöthigen Schwertigkeiten dißfalls abhelfliche Weise zu geben / gnädigst verstaten / daß nicht nur die weggestrichene Worte:

Die von denen getreuen Ständen insonderheit bewilligte Intraden,

darinnen mit stehen bleiben / sondern auch die dritte und an Seiten Ihro Königl. Maj. mitzugegebene Person / aus deren beyden Landes-Deputirten Instruction weggelassen werden möge / jedoch behalten sich Ihro Königl. Maj. bevor / wenn sie es vor gut befinden / jemand von ihren Bedienten zu mehrerer und schleuniger Beförderung der Sache gleichfalls nach Holland abzufertigen / und denselben mit einer besondern Legitimation zu versehen.

Weiten auch nächst diesen / Ihro Königl. M. vernommen / daß dem Lande und sonderlich dem Armuth nicht zuträglich fallen werde / wenn man zu Auffbringung der Schwedischen Contribution den gewöhnlichen Quatember-Fuß gebrauchen / und dadurch das benötigte Quantum einretten lassen wolte / hingegen aber der in beygehendem Project sub P. enthaltene Modus, dem gemeinen ohnedem schon enervirten Manne nicht so nachtheilig ist / als ihm die Quatember fallen würden / zumahlen da vermittelst desselben die Begüterten nach Proportion mit collectiret werden; Als wollen sie die Anlage zu obigen Contributions-Verdürfnis darnach gemacher wissen / haben auch bereits zu dem Ende der Ober-Steuer-Einnahme hntlangliche Verfügung gethan / daß nach dieser Collectirungs-Art die Ausschreibung ergehen / und das Geld richtig eincaßiret werden soll / jedoch können sie gnädigst geschehen lassen / daß die Ritterschafft ihr Contingent entweder durch eine Capitation oder Vermöge-Steuer unter sich aufbringen / oder aber auff die Ritter-Pferde legen mögen / wofern sie nur ihr zugerheiltes Quantum zur behörigen Zeit richtig steffern / und damit nicht zurücke bleiben / auch ihre gemachte Eintheilung noch vor dem 26. hujus denen verordneten Einnehmern / so denenselben mit nächstem benennet werden sollen / schriftl. zusenden / welschensfalls die Assignationes auff die Ritter-Pferde das Stück zu 40. Rthl. gerechnet / schlechterdings ertheilet / und die Executiones dahin vollstreckt werden müssen. Begeben zu Leipzig den 6. Febr. 1707.

Augustus Rex,

(L. S.)

A. F. G. v. Pfing.

Johann Heinrich Eys.

Die

1707.

1707.
Darauff
abgegeben
ne unter-
thänigste
Erinne-
rung der
Stände
Abficht-
kang nach
Holland/
Beld zu
borgen/
acht vor
sich

Schweden
bringt auf
streng-
Buchstäbl.
Erfüllung
mit König
Augusto
geschlosse-
nen Tra-
ctaten

Die Stände meynen doch der Nothdurfft zu seyn / in Ansehung bißher gehandelten noch unterthänigst vorzustellen:

Die Sachen blieben bey dergleichen Zustand in vieler Ungewißheit und nicht ohn schädliche Verwirrung / doch kam es dahin / daß einer von Petrus und einer des Raths aus Leypsig Baudiz genant / nach Holland giengen ein Darlehn aufzubringen / da mitlerweil doch die Schwedische Exactiones vor sich giengen / und mithin aus der Negotiation Geld aufzunehmen / wegen Langsamkeit des Wercks / nicht so viel Vortheil des Lands anstien. Indessen hatte König Augustus / außer bißher erhalten / sonst noch seine besondere Noth / da der Schwedische Secretarius Ederhelm nach Dresden kam / auff die Erfüllung des geschlossenen Friedens nach aller Strenge des Buchstabens in allen Stücken zu treiben / sonderlich die feyerliche Erkennung des Stanislai, die Auslieferung des Partuls / die Herstellung derer Moscoviter (welche Forderung man auch auff die ins Reich durchgegangene extendirte) mit und nach aller Schärffe zu begehren. Das erste war eine Sache / daran König Augustus nicht anders / als mit dem größten Widerwillen / kommen konte; das zweyte hielt auch hart / wenn die vergangene Dienste dieses Manns / und die auff den Fall seiner Auslieferung / etwa zukünftige Rache des Czars bedacht wurde; das dritte war gar nicht möglich / und leicht zuerachten / daß die einmahl entrossene Moscoviter sich / König Augustus zu Gefallen / nicht von selbst als Schwedische Gefangene herbey stellen würden. Wie Weh es auch diesem gethan sich mit solcher / gleichsam Herrischen / Strenge gehandelt zu werden / mag dessen Beschwörungs-Schreiben ausweisen / das er an die Herren Staaten dithals in diesen Terminis abgelassen:

Hochmögende Herren / Unsere besondere Freunde und Nachbarn!

Daß wir ohnlängst Ew. Hochmögenden / durch Unfern Abgesandten Borsdorff / freundlich ersuche haben / nebst dem Kayser und der Cron Engelland / die Versicherung / von dem / zwischen Uns / und dem König von Schweden / geschlossenen Frieden / anzunehmen / ist aus keiner andern Meynung geschehen / als daß wir / wie damals / so biß jeso der Hoffnung gewesen / daß Se. Königl. Majestät von Schweden bewogen durch unsere Gegenwart / und Bezeugungen / wie auch durch dessen gewöhnliche Großmüthigkeit / ehe als durch ausgedruckte Worte des Tractats / sich würde haben rathen lassen / von einigen durch unsere Commisariari eingewilligten harten Puncten abzusehen / und mithin eine gewisse Zeit auszusetzen / wann er unsere Lande befreyen / und von denen übermäßigen Schatzungen und Forderungen von Fourage, welche durch denselben geschehen / ein End machen wolte; weil wir aber sehen / daßer wider alles Verhoffen / mit seinen allzugroßen Forderungen / zu Bezahl- und Unterhaltung seiner Soldaten (welche in denen Friedens-Articulis bloß zur Noth-

durfft sind zugestanden / und bißher nicht anders als eine Imposition vom Feinde eingeführet worden) fortfähret / und daß unsere armen Unterthanen mitten im Frieden / durch diese Gewaltthätigkeit zum äußersten Ruin gebracht worden / daß sie ihnen alle ihr Vieh / Kleider / Betten / und andere Meublen hinwegnehmen / alle Mittel zu derselben Unterhalt entziehen / und ihre Wohnungen zu verlassen zwingen / die Menschen durch diese Proceduren verzweifelt machen / und sich ihnen zuwidersetzen zwingen / da sie indessen von einer andern Seite / zu unserer ferneren Unterdrückung / uns die Hebung von unsern Accisen und andern Einkünften hindern; so befinden wir uns selbst / an statt der Vortheilen (welche wir von die/ertheuer erkauften Frieden erwarteten) in einem solchen Stand / daß wir nicht unglücklicher hätten werden können / wenn wir das alleräußerste vom Krieg abgewartet hätten. Dieses erheller insonderheit mehr und deutlicher / dieweil sie selbster ihrem Einfall / in Zeit eines Monats / durch Erpressung mehr eingefordert haben / als man sonst in 16. ohnmöglich hätte thun können / und daß selbst die große Forderungen / welche zu Ersetzung des Schadens solten haben können gethan werden / und wovon man in dem Tractat von beyden Seiten abgestanden / keine größere Summa hätten machen können: Und weils darinn keine gewisse Zeit zu Befreyung unsers Landes / und Endigung von diesen thätlichen Unterdrückungen und Qualen gesetzt / sondern daß man im Gegentheile die Winter-Quartiere gegen alle Gewohnheit biß 9. Monath verlängert hat / und zweifelhaftig ist / ob sie im Aufgang des Monats Augusti noch aus unsern Landen abziehen werden; angesehen / sie in thren neuen Bedrohungen und Forderungen die Auslieferung des von Partul / eines Ministri des Czars / und die Moscovitischen Succurs-Trouppen / welche im Reich vor Schließung des Friedens gewesen / noch immer fortfahren / zumal dieselbe von Sr. Czarischen Majestät Befehl empfangen / denen unsrigen nicht mehr zu gehorsamen / sondern sich / wann es nöthig seyn solte / unter Beschirmung eines andern Vorentaten zu begeben / oder sonst / wie sie best könnten / sich in Sicherheit zu legen. So ist uns denn unmöglich den 11. Articul des Tractats / worauff sie so sehr tringen / zu erfüllen / und andere Moscovitische Trouppen zu überliefern / als die / welche in Sachsen in unserer Macht sind / wie denn auß derselben Forderung des von Partul auch Ew. Hochmögende nach Jhro Weißheit leicht sehen werden / daß wir solches nicht vollbringen können / unsere Lande und die Benachbarte Staaten bloß stellen / einen zweyten Einfall der Moscoviter besorgend / zumahlen dieselbe bereits im Anzug sind / und daß wir deswegen durch den unlängst geschlossenen Frieden in keinen bessern Stand kommen werden; Umb dieser Ursach willen ersuchen wir Ew. Hochmögende auff eine freundliche und Nachbarliche Weise / daß zu folge des Accords mit dem König in Schweden / eine gewisse Zeit müsse angesetzt werden / binnen welcher unsere Lande befreyet werden müssen; daß der Überschuss von denen Scha-

summen

Augustus
beschwert
sich bey
Holland
beshalbem

1707.

dingen / welche er empfangen / an uns wieder bezahlt werden möge / und daß seine Forderungen zugelassen werden sollen / welche mit denen Rechten der Böcker streiten / oder welche unmöglich bewerkstelligt werden können. Auf diese Weise werden Ew. Hochmögenden eine Obligation auf uns legen / welche so lang als unser Leben dauern / und durch Erbschaft auf unsere Nachkommen gehen solle. Wie wir dann continuiren werden / in allen Gelegenheiten denenselben unsere Freundschaft und nachbarliche Dienste sehen zu lassen. Geben Dresden den 25. Febr. An. 1707.

ohne Erleichterung zu erhalten

dessen Familie kommt aus der Flucht wieder.

Seine Troupen sollen ins Reich gehen

Die Herren Staaten thaten / nebst andern / durch dero Gesandtschaft wohl das Ihre / allein es war dermahl eine Zeit / da bey Schweden / sonderlich in dergleichen Sachen wenig erhalten werden konnte / da Ihm das Glück fügte / und / wie gesagt wurde / die Begierde nach Geld sehr stark / die Barmherzigkeit und Bescheidenheit aber eben nicht groß war ; mußte also König Augustus mächtig viel Leid in sich fressen / bey äußerlich fortwährender Freundschaft zwischen Ihm und König in Schweden. Jenes Frau Mutter / Gemahlin und Cron-Prinz kamen auch von ihrer Flucht dieses Jahr wiederum ins Land / daß die Königin den 4. Februarii, der Cron-Prinz den 7. dito in Leipzig anlangte. An welchem Tage jener auch der König in Schweden eine Visite gab / da eben König Augustus bey ihm gewesen / mit welchem er nach Leipzig hereinkam. Den 10. dito begab sich der Cron-Prinz nach Schwedischem Haupt-Quartier / und starrte allda bey Königl. Majest. seinen feyerlichen Besuch ab / wurde gar wohl und mit sonderbarem Vorzuge angenommen und gehalten / gieng hernach von dannen über Leipzig nach Lichenburg zu der Frau Groß-Mutter Königl. Hoheit / als die sich bald dahin von ihrer Wiederkunft aus dem Hollsteinischen verfüget. Den 17. mehrgedachten Monats / war eine große Jagd mit Ausschüssen bey Lieberwerde angestellet / und der König in Schweden auch dazzu eingeladen / welcher auch kommen zu wollen Hoffnung gemacht. Er brach aus seinem Haupt-Quartier auch umb diese Zeit auf / gieng aber / an statt die Jagd zu besuchen / im Lande herum seine Regimente zu mustern / und erkundete darüber allerhand gemummel / samt hätte er seine Person bey solcher Jagd nicht sicher zu seyn erachtet. Ihro Königl. Hoheit hatte er den 20. dito in Lichenburg besucht / sich in die drey Stunden bey Ihr aufgehalten / auch mit selbiger gespeiset / und hoffte man / es solte das Land ihrer gethanen Vorstellung und Vorbitte gentsessen / davon aber im Werck / gemelner Klage nach / wenig gespüret wurde. Unterdessen ließ König Augustus werben / seine noch habende Böcker recroutiren und montiren / weil er / wie bey Reichs- und Erenß-Geschichten des mehren erzählt / Hoffnung hatte / daß der große Theil dererselbigen von Allirren übernommen werden sollte / (gleich wie Holland einige übernahm) doch sprach man auch / sie würden nicht ehender marchiren / es wären denn die Schweden aus dem Lande / weshalb die Gesandtschaften derer Allirren sich bearbeiteten / dieselben ihren Abmarsch zu be-

fördern / da ohnedem in Holland Geld gefunden worden / ihren Anforderungen billichmäßige Vergütung zu thun. Aber es mußte sich das gute Sachsen gedulden / weil die Schlesiße Religions-Angelegenheit zwischen dem Kayser und Schweden in Weg kam / vor deren Abmachung dieses nicht weichen wolte / ob es gleich die Contributiones nicht weiter / als biß den Monat May einschließlich zog / und hernach für sein Geld zehren / auch Berechnung wegen empfangenen Überschuss und genossener Mund- auch Pferds-Portionen u. s. w. pflegen wolte. Ubrigens mußte sich König Augustus bequemen / nur daß von Herbeyschaffung derer ins Reich durchgezangenen Moscowiter Schwedischer Seits abgestanden wurde. Dargegen liefferte man den Paikul den 7. April von der Bestung Königstein an die Schweden auf / welche ihn fest geschlossen annahmen / und beständig mit 30. Mann bewachen ließen / davon zwey allzeit mit bloßen Degen sich bey ihm im Zimmer befunden / und werden wie ihn / in denen Nordischen Geschichten / unter des Henckers Hand erbarmenswürdig wieder finden und sterben sehen. Die schriftliche Agnosierung des Stanislai für einen König in Pohlen / wurde endlich auch von dem König Augusto / so zu sagen / erpreßet / mit was Herzen es geschehen / kan der Inhalt des Brieffs zeigen / so dergestalt heraus kommen :

Monseigneur & Frere !

Die Ursach / warum Wir auf denjenigen Brief / welchem Wir von Ew. Majest. zu erhalten die Ehre hatten / nicht ehe geantwortet / ist / weil ich nicht für nöthig erachtet / mich in ein absonderlich Brief-Wechseln einzulassen. Inzwischen daß ich E. Königl. Majest. in Schweden einige Gefälligkeit erweisen / und man mir nicht fürwerfen möge / als hätte ich / seinem Verlangen ein Gemühen zu leisten / Schwertgelden gemacht ; So beglückwünschet / in Krafft dieses / die Erhebung zur Cron / und bitte Gott / daß Ihr in eurem Vaterland getreuer und gehorsamere Unterthanen / als diejenige gewesen / die Wir daseibst hinterlassen finden möget. Die ganze Welt wird Uns das gebührende Recht wiederfahren lassen / wenn sie glaubt / daß Wir für alle unsere Wohlthaten / für alle unsere Sorge / mit anders nichts als Undanck belohnt worden. Daß auch der größte Theil aus ihnen sich auf nichts anders / als Rettungen zu unserm Nutzn / beflissen habe. Wir wünschen daß ihr in dergleichen Unglück nicht gegeben werdet. Womit Ich Euch in Gottes Schutz empfehle. Ich bin meines Herren Bruders

Bruder und Nachbar Augustus König.

Die Antwort klang etwas anzüglich / und war dieses Sinnes :

Monseigneur, mon Frere.

Wir haben eben nicht verlangt / daß Ew. Majestät sich in einen besondern Briefwechsel mit Uns einlassen solten / da Wir einige Gebränge oder Formalitäten / welche zwischen benachbarten Fürsten / insonderheit gebräuchlich sind / abackert

haben

1707.

Es verzieht wegen Schwedens Werbung in Sachsen.

König Augustus erkennt Stanislaum Kalfsin.

U. erhält von diesem spizige Antwort.

1707.

haben. Weil nun Ew. Majest. beliebt mir die Ehre anzuthun / und über der erlangten Erone Glück zu wünschen; So können auch Wir Uns nicht entbrechen Ew. Majest. die vollkommene Erkänntlichkeit zu bezeugen. Und die Hochachtung/ welche Monsieur mon Frere in dieser Sach gegen Se. Königl. Schwed. Maj. gehabt / verringert die Vergnügung und Freude in mir so gar nicht; daß sie dieselbe vielmehr erhöhet und vermehrt/ und uns erinnert/ daß Wir/ nechst Gott/ Ihm den ganzen Erfolg des Wercks zu danken haben. In dessen wollen Wir die Länder Ew. Majest. bald verlassen/ damit Wir die Unfertige besitzen und genießen mögen. In selbigen werden Wir nichts als getreue Unterthanen antreffen; Wie uns dann eine genaue Beobachtung der Befehle nicht nur Hoffnung darzu macht/ sondern gar Bürge dafür wird/ daß Wir niemals Ursach / uns in einiges Unglück auszustellen und zu exponiren / haben werden. Anbeziehen Wir uns mit dankbahrer Erkänntlich sehr zu Herzen unsers geliebtesten Herren Bruders gute Wünsche. Solte aber Uns noch etwas zu wünschen überbleiben / so wäre dieses/ daß diejenige (welche / ungeachtet der Amnestie oder Vergessenheit alles Vergangenen / noch immer/ Ew. Majest. einige verdrüßliche Meynungen gegen die Polnische Nation beizubringen fortfahren/) nachlassen sich in dieser Sache zu iren. Das Ungemach und Elend/ welches die Pohlen/ sieben ganzer Jahr auszustehen gehabt/ wird sie keiner Leichtsinigkeit beschuldigen dürfen/ wann eiltliche unter ihnen die Gedult vergangen; Erstliche aber mit Gefahr ihres völligen Untergangs bis zum Frieden ausgehalten haben. Der liebe Gott wolle Ew. Majest. mit allem selbst erwünschten Glückseligkeiten überschütten. Leipzig den 20. May 1707.

Ich bin meines Herren Bruders guter Bruder und Nachbar
Stanislaus, König.

Frantzösischer Envoyé bey Schweden in Sachsen.

Daß die gute Hoffnung nicht eintreffen wollen / welche sich der Stanislaus von seinen Pohlen zumachen beliebt/ werden die Nordische Geschichtre ansagen/ auch zugleich ziemlich zeigen / daß ein allzuhoch gespannter Bogen gemeinlich zu brechen pflege. Die Pohlen hatten sich in Sachsen am übelsten gehalten / deswegen man ihrer zum liebsten los gewesen wäre / allein man mußte sich auch mit ihnen/ wie mit denen Schweden/ gedulden. Zu diesen kam auch ein Frantzösischer Gesandter/ der sich unter dem Schein eines Kaufmanns/ bis Leipzig durch zu practiciren gewußt/ da er sich herfür thät/ Bediente annahm/ und als ein Envoyé öffentlich aufzuführen anfing; die Allirte sprachen zwar dargegen mit Vorstellung es schicke sich nicht auf des Reichs Boden einen Envoyé desjenigen zu leyden/ der ein Feind des Reichs wäre. Dargegen der König in Schweden versetzte: Warum hätte man Ihn ins Reich bis zu demahligem Schwedischen Hofflager durchgelassen? da dieses geschehen/ müste man sich auch gefallen lassen/ daß Schweden Ihn als einen Envoyé einer solchen Potenz hörte und schützte / mit der es in

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Freundschaft stünde. Darbey blieb es / und besorget man/ es würde derselbige nichts Guts für die Allirte anrichten / die dargegen zuarbeiten nicht veräußerten/ wie denn auch der von Marlborough selbst beym König in Schweden anlangte / um die Sache dahin richten zu helfen/ daß gemeiner Allirter Sache nichts zum Nachtheil vorgenommen / und was zwischen Kayser und Schweden zwistig war/ zu einer gültlichen Hinlegung gebracht/ Sachen mithin auch der beschwerlichen Schwedischer Bequartierung erlediget würde/ u. s. w. Den 26. April war gedachter Herzog von Marlborough unweit von Schwedischen Haupt- Quartier auff dem bey Kortschau gelegenen Sals- Werck ankomen/ von wannen Er sich folgenden Tags vollends nach Alt-Ranstadt/ in Gesellschaft des Englischen Gesandten Robinson, nach Alt-Ranstadt begab und gegen Mittag bey Königl. Schwedischer Majest. Audienz hatte/ in welcher Er bey Übergabung Königl. Engl. Schreibens / nachstehende Ansprache gehalten zu haben berichtet wurde:

Allerdurchleuchtigster König.

Hier sehen sie ein Schreiben/ welches nicht in der Englsy / sondern von der Hand und von dem Herzog der Königin geschrieben worden. Sie würde sich die Vergnügung machen / einen solchen König selbst zu besuchen / welcher dem ganzen Erdentreich eine Verwunderung verursacht. Es ist nichts anders / als ihr Geschick / welches Sie verhindert einer dermassen empfindl. Zufriedenheit zu genießen. Ich bin disfalls weit glückseliger / indem mir erlaubt ist / Ew. Majestät meines respects zu versichern/ und ich wünsche / daß mir meine Verrichtungen zulassen wolten/ einige Feldzüge unter Commando eines so grossen Generals zu thun / um von ihm dasjenige zu erlernen / was mir noch an dem Handwerk des Krieges mangelt.

Was Königl. Majest. in deutscher Sprach auff obige in Frantzösischer geschene Anrede erwideret/ bestand in folgenden:

Es sey Ihm das Schreiben der Königin / auch die Person ihres Abgesandten sehr angenehm / und würde Er/ was möglich/ thun / in Ansehung Groß-Britannischer Vermittelung / und zum Vortheil grosser Alliance. Es wäre wider seinen Willen geschoben/ daß Er einigen Gliedern derselbigen Bedencklichkeit erwecket / doch hoffe Er/ man sey überzeugt / daß Er Ursachen genug gehabt mit seiner Armée in Sachsen einzubrechen. Man könne die Königin in Großbritannien versichern / daß Er ohnverzüglich abziehen wolte / als Er nur begehrte Satisfaction allerseits erhalten. Eher möchte es nicht geschehen / indessen würde er nichts unternemen/ was gemeiner Sache derer Allirten Ueberhaupt oder Protestantischer Religion insonderheit nachtheilig wäre / da Er sich sonderlich eine Ehre draus machte dieser ihr eifriger Beschützer zu verbleiben &c. Nach der Taffel hatte mit Königl. Schwed. Majest. der Herzog von Marlborough nach ein zweyständiges geheimbdes Gespräch im Cabinet / bey welchem auch Vorschläge geschehen seyn sollten/ wie Königl. Majest. in Schweden die

1707.

Marlborough kam als Engl. Gesandter zum König in Schweden.

Spricht diesen an.

Wird ohne Flatterie beantwortet.

F

Wey

1707.

Zmhoff und Pfingsten / auff Befehl K. Augusti arrestirt /

und warum?

Leipziger Unterstat beacht ein Fest wegen Vereini- gung Engk. u. Schottl.

Benlegung obschwebenden Kriegs befördern helfen und sich et. en unsterbl. Nahmen dadurch machen könten / welche aber wegen andrer Vorhaben / sonderlich auszuübender Rache an Moscau kein gewieriges Gehör gefunden / da sonst diese Negotiation des Marlboroughs ihren grossen Nutzen gehabt / und manche so st zu besorgende Wettläuffrigkeit / auch Französische Machinationes gehinert haben mag / ob gleich der Herzog von Marlborough die Ehre und Vergnügung nicht genossen / daß der König in Schweden seiner Kriegs-Thaten in der Antwort gedacht / wie Er in der Anrede die Königl. heraus geschrieben.

Um diese Zeit da alles im geschlossenen Frieden erfüllt zu seyn erschiet wurde / ergienge ein hartes Wetter über die Ministres, so sich bey Einrichtung dieses Friedens gebrauchen lassen / und befahl König Augustus daß der Zmhoff und Pfingsten den 1. May in ihren Quartieren zu Dresden mit einem scharffen Arrest belezet / und von diesem hernach weiter auff die Vestungen gebracht wurden / und hieß es die Ursachen wären / daß sie ihre habende Vollmachten überschritten / und vieles denen Schweden versprochen hätten / in Hoffnung es solten diese vieles fallen lassen / wenn es zur Ausmachung der Sache selber käme / da sich aber nun das Gegenspiel in der That gezeiget und aller Dinge Erfüllung mit unbeweglicher Strenge erhärret worden / daß sich die Friedens-Stiffte in ihrer Meynung betrogen finden und in das Gefängniß gehen mußten / aus welchem / nach ihrer Anstalt / Parkul an die Schweden geliefert worden war. Da die Königin von Groß-Britannien sich so großmüthig mit Vorsorge für Sachsen Landes Wohlfart / nach vorhin erzehlet / bewiesenvolte man auch dasiger Orten seine Erkänntlichkeit sehen lassen / und stellet dannenhero die Universität zu Leipzig den 6. August / als am Nahmens-Tag der Königin Anna, eine feyerliche Friedens-Bezeigung / wegen der Vereinigung beyder Königreiche Engel- und Schottland / folgender massen an:

Frühe um 9. Uhr gieng die Universität in 100. Personen / so wohl Doctores, als Magistri, aus der Sacristey der Niclas-Kirche in die Pauliner-Kirche / in deren Hofe 30. Mann in Parade stunden / da dann die grosse Glocke auff dem Niclas-Thurm eine viertel Stunde lang angeschlagen wurde. Bey dem Eingange wurde diese gelehrte Versammlung von 2. Marschällen empfangen; wie denn auch nachgehends die zu Leipzig anwesende hohe Minister ebenfalls von unterschiedenen Marschällen / deren an der Zahl acht / an ihren Carossen empfangen / und bis an die ihnen zu Ehren auffgerichtete Büene; die Gemahlin aber des Dänischen Herrn Gesandten von Jessen / wie auch des Englischen Envoyé, Herrn von Robinson, und andere Damen in etne darzu bereiteter Loge begleitet / und von dar / nachgeendigtem Actu wieder abgehohlet wurden. In der Kirche war alles sehr kostbar auffgebauet / und insonderheit derjenige Platz / wo die Herrn Minister saßen / mit Tapeten / und einem güldenem Baldachino schön ausgesterret / vor welchen weiter un-

ten ihre Bedienten / wie auch die fremdden Doctores und andere vornehme Personen saßen. Gegen über in der Mitten stand eine neue wohlgebauete Catheder / daran das neue Groß-Britannische Wapen und andere Zierathen zu sehen. Vor der Oration wurde der 133. Psalm mulcietur / worauff der Professor Historiarum und Mitglied der Englischen Societät / D. Johann Burcard Wenteke / welchen die Universität hierzu ernennet / über obgedachte Vereinigung eine Lateinische kurze Oration hielt / welche so wohl die Herren Minister / als auch die übrigen Zuhörer mit grosser Aufmerksamkeit beehreten. Hierauff wurde eine hierzu verfertigte nette Lateinische Ode unter einer vollständigen Music abgeungen / und hat man der gleichen Solemnität daselbst noch niemahls wahrgenommen. Nach geendigtem Actu, welcher bis gegen 12. Uhr dauerte / gab der Herr Robinson ein brächtriges Panquet, worbey alle daselbst anwesende Ministres, nebst dem Rectore Magnifico, und unterschiedenen Professoribus wie auch der Bürgermeister und andere vornehme Personen erschienen.

Die freudenreiche Zeit Schwedischen Aufbruchs aus Sachsen kam mit der Halbscheit des Augusti endlich herbey / denn den 16. dito begab sich Stanislaus mit seinen Pohlen auff den Weg dem 2000. Schweden zugegeben waren / und gieng der Marsch durch die Lausitz über Baugen nach Schlesien / und bey Streltau über die Oder an Pohlische Gränge. Ehe die Schweden abbrachen / hielten sie einen grossen Buß- und Beth-Tag / an welchem der Königl. Hof-Prediger im Haupt-Quartier eine ernst und bedenkliche Buß-Predige hielt / und die Warheit stemlich / auch bevorstehendes Unglück vorher sagte / da man sich nicht ernstlich bekehrte u. s. w. Den 20. Augusti brachten sie ihr Geschütz und den Brücken-Zug in Bewegung / nebst Bagage und dergl. Handel. Es kam auch eine Verzeichniß zum Vorschein / was für Volk Schweden in Sachsen gebracht / und wie viel es dessen wiederum hinaus führte / daraus siehts denn zeigte / daß die Regimenteer gewaltig vermehret worden / wie der geneigte Leser aus nachstehendem Extract sehen kan:

	In Sachsen kommen.	Aus Sachsen compleirt gezogen.
Trabanten	100.	150.
Cavallerie	4652.	7020.
Dragoner	2530.	9900.
Einspänniger	50.	150.
Infanterie.	11452.	14916.
Summa	18784.	32136.

Was die abziehende schuldig waren / mußten sie bey Heller und Pfening zahlen / wer nicht Geld hatte / vor dem erlegte es das Schwedische Commissariat, und zog es ihm hernach an seiner Lehnung ab / daß es dñsfalls wie auch auff dem Marsch sehr ordentlich hergieng. Den 1. Sept. erhob sich das Königl. Haupt-Quartier selbst aus Alt-Nan-

1707.

Schweden brechen aus Sachsen auf.

Stärcker als sie hin ein kommen.

Halten ante Dr. dit.

1717. Abschied
des Königs
in Schweden
den vom
König
Augusto.

Stadt und gieng bis Wolckwitz Leipzig vorbey. Im Vorbey-Marsch ritt der König in die Pleißenburg und befahl seinen noch daselbst sich findenden Leuten alles schadhafft gewordene ausbessern zu lassen/ und denn auch den Ort zu räumen/ wie auch geschah. Den 6. Sept. kam der König in Schweden Selbst Sechse gang unvermuthet/ Nachmittags um 4. Uhr/ in Dresden an/ um Abschied vom König Augusto u. s. w. zu nehmen. Er ritt gleich dem Schloß zu/ stieg unverweilt ab/ begab sich zu denen dasigen Herrschaften/ alles mit solcher Geschwindigkeit/ daß binnen einer vierel Stunde das Adieu bey hochgedachtem Könige/ Dero Königl. Frau Mutter und Prinzen gesagt war. Darauf saß man zu Pferde/ und gab König Augustus seinem Gaste das Geleite um die Dresnische Vestung auff den Wällen herum bis in sein Haupt-Quartier nach Nußdorff. In dem Ausreiten wurden 30. Canons abgefeueret/ und in Nußdorff der Abschied nochmaln wiederholt/ von wannen König Augustus sich wiederum nach Dresden verfügte. Der Schweden Marsch wurde nach diesem so eifertig fortgesetzt/ daß man in einem Tage wohl 7. Meilen hinter sich legte/ und den 12. dito in Görlitz anlangte. Alhier erhielt der König in Schweden Nachricht/ daß die Moskowiter sich stellten/ als wolten sie auff den vorangegangenen Stanislaum mit einer ziemlichen Macht anmarschieren/ dannhero einige Regimenter beordert wurden/ selbtgem zu Hülffe zu eilen/ der König saumte sich mit dem Ueberrest auch nicht/ sondern zog dergestalt fort/ daß den 19. dito die Oder zu Steinau bey Rauden passiret worden/ und der Elbter aus Sachsen durch Schlessien in Pohlen geschoben konte/ allwo wir ihn/ nebst andern/ in denen Nordischen Geschichten wieder finden werden.

Über Chur-
Sächsische
ins Eilen
nachische
gerückte
Bölcker
beschwert
sich Eisen-
nach begun-
Reich.

So war Chur-Sachsen endlich der Schwedischen Last erleichtert/ dagegen stengen andre an zu klagen/ daß sie von Chur-Sachsen/ wider Rechte und Billigkeit/ auch ganz ohnverschens beschweret worden. Dem es ließ Sachsen-Eisen nach durch seine Gesandtschaft bey dem Reichs-Convent vorstellen/ welchergestalt Dero Fürstenthum und Lande etliche Tage vorher/ ohn einige vorhertige Requisition und die geringste Nachricht zu Dero und der Untertanen höchsten Beschwerde/ von verschiedenen Regimentern Chursächsischer Cavallerie/ untern Commando des General-Majors von Schulenburg/ nachdem sie ungewöhnl. starke Marsche gethan/ um die Eisenachische Lande zu erreichen/ de facto belegt/ und nach etgenen Befallen bequartiret worden. Wiewohl nun Se. Hochfürstl. Durchl. wider sohanes eigenthümiges Verfahren/ und hatte Procedur durch ihren anbesagten General-Major abgeschickten Obrist-Lieutenant und Lands-Hauptmann München sofort mit allem Stimpff-behörige Remonstration thun und darwider protestiren lassen/ so hatte doch solches nichts verfangen wollen/ sondern mehrgemeldter General-Major von Schulenburg dargegeben/ daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Eisenachische Lande zu belegen/ Er den expressen Befehl hätte/ und bis auff fernere höhere Ordre stehen

bleiben müste/ gestalten die Regimenter sich in die sein Fürstenthum mehr und mehr logirten/ und alle Aemter/ auch so gar die um Dero Resident liegende Dorffschaften belegten/ und nicht das geringste/ was es für eine Beschaffenheit habe wolte eröffnet werden. Gleichwie nun dieses Verfahren/ so wohl bey Ihre Hochfürstl. Durchl. als auch bey denen Benachbarten eine große Apprehension verursachte/ denen heilsamen Reichs-Constitutionen/ und sonderlich denen letztern in Materia belli, und bey der Kriegs-Declaration gemachten/ auch von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst approbirten Reichs-Schlüssen e Diametro zuwider stesste/ also Dero Gesandtschaft gnädigst anbefohlen hatten/ sohanes Unternehmen/ und hatte Procedur des Kayserl. Hn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz und dem gesamen Reichs-Convent/ nicht allein schleunigst zu erkennen zu geben/ sondern auch Ihre Hochfürstl. Durchl. höchstangelegentliches Desiderium bestens zu recommendiren/ und sich zum fleißigsten dahin zu bearbeiten/ damit Ihre Kayserl. Majestät. vermittels eines abzulassenden Reichs-Gutachtens allerunterthänigst ersucht werden möchte/ Dero allerhöchsten Kayserl. Amte disfalls vorzuehren/ damit an Ihre Majestät den König Augustum, und Churfürsten zu Sachsen nachdrückliche Dehortation und Kayserl. Mandata zu schleuniger Ausführung der Chur-Sächsischen Truppen und Ersetzung der zugesetzten Kosten und Schäden/ ohne Zeit-Verlust abgelassen/ mithin Ihrer Hochfürstl. Durchl. als einen getreuen Fürsten und Stand des Reichs/ welcher pro publico das Seinige bishero in allem so löbl. und patriotisch prästiret/ auch von Reichs wegen assistiret/ nicht weniger zu solchem Ende bey dem hier anwesenden Churfürstl. Herrn Gesandten von Reichs wegen eine nachdrückliche Vorstellung zu thun/ bey Ihre Majestät dem König Augusto es in die Wege zu richten/ damit die Chursächsische Truppen forderst aus dem Sachsen-Eisenachischen Fürstenthum und Lande abgeführt werden möchten. Gleichwie nun dieses Begehren denen Reichs-Constitutionibus und letztern ergangenen auch von Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst approbirten Conclufus in allen gemäß wäre/ also man auch nun so vielmehr einer nachdrückl. und schleunigen Assistenz vom Reich sich getrösten wolte/ wie dann auff keine Weiß zu begreifen wäre/ warum Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach/ wegen des mit dem Reich zu schließen vorhabenden Tractats, ratione der 6000. Mann zu Pferd verschiedene Regimenter davon in ihrem Land haben und verpflegen solte/ mithin den Ausgang dieser vorseyenden Tractaten abwarten/ und dieselbe immittels auff Discretion leben lassen/ da es gleichwohl an dem/ daß seine Hochfürstl. Durchl. des Ober-Sächsischen und Franckischen Creys-Contingent zu unterhalten hätten/ und solches schwer genug fielen/ auch leicht zu ermessen stünde/ daß da wieder verhoffen nicht eine schleunige Remedur erfolgen/ und die Chur-Sächsische Regimenter Cavallerie bald abgeführt werden solten/ seine Hochfürstl. Durchl. ohn alles Verschulden in den

1707.

Stand gesetzt würden / pro publico mit Stellung der Reichs-Contingenten und dessen Verpflegung künfftig nicht mehr zu continuiren. M. n. hätte also diesem hochlöbl. Collegio davon vorgängig einige Nachricht ob summum morae periculum geben wollen / nicht zweiffelnd / daß selbiges ob commune interesse Statuum Imperii darauff gehörige Reflexion machen / und occasione der in Deliberation stehenden Operations-Cassen und materiae belli in das an Ihre Kayserl. Majest. abzulassen habendes Reichs-Gutachten / dahin es sich auch so wohl schickte / die Nothdurfft / und düsseltige Geruchsame mit einfließen lassen würde &c. &c.

Erhält per
factum Re-
quisitoria
lcs.

Nachdem die in obstehendem beym Reich geklagte Einrückung schon wirklich geschehen war / ließ allererst ein Chur-Sächsisches Requisitionsschreiben an den Herzog von Sachsen-Eysenach ein / in welchem gedacht wurde / es wolte das Reich einige Völcker vom Chur-Fürsten übernehmen / der wehrender Zeit darob richtig zu machen der Handlung / sie nähender nach dem Rhein austrücken zu lassen resolviret / darmit sie balder an Ort und Stelle seyn könnten / wenn der Handel richtig : würde also Eysenach sich wohl nicht entbrechen denen in sein Land kommenden Obdach und Unterhalt zu geben u. s. f. wie nachstehendes zeigt:

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden / König / Herzog zu Sachsen
(Tit. Tit.)

Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst / freundlich lieber Vetter!

Ew. Idd. ist unverborgen / welchergestalt bey der am 20. Junii von der Reichs-Versammlung angestellten Deliberation in allen dreyen Collegiis bey der damahls von dem allgemeinen Reichs-Getnd / denen Ober-Erzhfen angeklagten Befahr beschloffen worden / nicht nur Kayserl. Maj. vermittelst eines Reichs-Schluß allerunterthänigst anzulangen / uns gegen Versicherung billigmäßiger Satisfaction zu schleuniger Hülfss-Schickung der noch in unsern Landen habenden 6000. Mann zu Pferd / vermittelst eigener geschwinder Abschtickung / zu vermögen / sondern auch von der gesamen Reichs-Versammlung unsern zu Regensburg substituierenden Gesandten zu committiren / solchen Schluß auff das geschwindeste uns zu zuschicken / nebenst der geziemenden Ansuchung / wir wolten allergnädigst geruhen / dem in höchster Befahr schwebenden und Nothleidenden Vaterland mit solchem ansehnlichen Succurs eyligst beyzuspringen / dagegen man sich von Seiten des Reichs gerne zu allerbilligmäßigen Satisfaction verstehen würde : nun haben wir uns zwar darauff so fort erkläret / wie wir dem vom Reich gefassten Vertrauen gemäß dem Publico nicht entstehen / sondern mit allen Kräfften zu succurriren uns nicht entbrechen würden / es wolte aber auch von Reichs-Seiten auff ein prompteres und zulänglicheres Expediens zu Mobilmachung solcher Troupen / als die wir hierzu in Vorschlag gebracht 2. bis 3. Röm.

1707.

Monarch wegen langsamer und beschwerlicher Beybringung derselben nicht finden / in Zeiten zu bedencken seyn / damit aber die Zeit wehrender Tractaten / und bis alles zur Richtigkeit gekommen / nicht verlohren gehen möchte / haben wir nun an uns nichts ermangeln zu lassen resolvirt / besagte unsere Troupen / damit sie bey erfolgten Schluß à portée seyn möchten / näher anrücken zu lassen. Wann dann bey solcher Bewandnuß ein Theil davon in Ew. Idd. Händen auff eine kurze Zeit zu stehen kommen dürfte / so ersuchen wir dieselbe hiemit geziemend / sie wollen sich gefallen lassen die unbeschwerre Anstalt zu machen / daß solche Troupen bey deren Ankuft mit benötigten Quartier und Obdach versehen / und auch das bedürffende wenigte Futter und Hausmanns-Kost denselben gereicht werden möchte. Wogegen wir Ew. Idd. versichern / daß bey mehrgedachten Troupen nicht allein eine genaue und scharffe Disciplin gehalten / sondern auch dieselben so bald möglich / und die vom Reich dieser Troupen wegen offerirte Satisfaction zum Stand wird gebracht seyn / wieder abgeführt / oder zurückgezogen werden sollen / und wir verbleiben Ew. Idd. &c. Datum Dresden den 26. Augusti Anno 1707.

Ewer Liebden

freundwilliger Vetter

Augustus Rex.

Sachsen-Eysenach wolten diese Complimenten nicht anstehen / und erachtete sich gar nicht schuldig zu seyn die Unkosten des sich verzögernden Tractats wegen einiger vom Reich zu übernehmender Völcker herzugeben ; dergleichen müste gesamtes Reich tragen / auch alles vorher bey selbem ausgemacht seyn / bey welcher der Sachen Bewandnuß es sich von der unbilligen Last ohngefäumt befreyer wissen wolte / solte es nicht was schlimmers nachmassen. Es schrib also dem König Augusto dieses:

Von Ew. Königl. Majest. habe ich jederzeit so viel Gnad und Affection verspühret / daß auch meines Orts nach Vermögen gestiffen gewesen / deroelben alle Befälligkeit und Dienste zu bezetzen / daher mich anjese um so vielmehr bestürzet / daß zwey Regimente Cavallerie von Ew. Königl. Majest. Troupen / unterm Commando des Hn. General-Majors von Schulenburg ohne einige gewöhnliche Requisition und Anzeige / warum solches geschehe / ohnvermuthet meine Lande bequartiret / und gegen meinen dahin abgeschickten Obrist-Lieutenant München vorgegeben worden / daß es auff mich insonderheit gemeynet seye / und Ordre vorhanden / meine Aemter zu belegen / alle Benachbarte zu verschonen / und bis auff weitere Ordre still zu liegen / wie sie dann zu solchem Ende gang ungewöhnliche starcke Marsche gethan / um meine Lande zu erreichen / darinne sie sich bis dato auffhalten / und die Aemter Lichtenberg / Kaltensordheim / Kreyberg / Kreuzberg / Eysenach allbereite mitgenommen und auß-

Schreibet
ernstlich
an König
August.

gesch.

1707.

gezehret haben / daß die ohne die verarmte Unterthanen sich schwerlich werden erhöhen können. So unvermuthet nun diese schon vor 5. Tagen geschehene Einquartierung gewesen / so vielmehr beschriebet mich / daß in dem gestern Abend mir überschickten Ew. Königl. Majest. vom 6. August dieselbe mit Beziehung auff ein Reichs-Conclusum vom 20. Junii mir ansinnen wollen / einen Theil dero Troupen zu Pferd / so zur Reichs-Hülffe destinirt / in meinen Landen zu logiren / und mit Obdach / Futter / und Hausmanns-Kost ohnmaßgeblich so lang zu versehen / bis wegen der Satisfaktion vom gesambten Reich ein Schluß erfolget wäre. Dann obwohl das Reichs-Conclusum vom 20. Junii mir wohl bekandt / so kan ich doch nimmermehr finden / daß die jetztge eigenmächtige Einquartierung dessen Worten oder Intention gemäß / sondern vielmehr allen vorhergehenden / bey jetzigen Krieg gemachten Reichs-Schlüssen / und andern Reichs-Sagungen / welchen obgedachtes Conclusum, wie die Worte ausdrücklich lauten / nichts präjudiciren will / allerdings zu wider / und im Reich einmahl eine wohl unerhörte Sache seye / daß ein potenter Reichs-Stand / der um Hülffe angeruffen worden / einen Schwächern mit etlichen Regimentern überziehen / und von solchem die Quartier und Verpflegung so lang präzendiren wollen / bis vor solche Reichs-Hülffe der Satisfaktion halber / ein gesambter Reichs-Schluß erfolget / zugeschwelgen der überaus großen Disproportion, welche / wann schon der endliche Schluß würcklich erfolget wäre (da doch die Zeit und Maas noch ungewiß ist) erscheinen würde / daß ich von 6000. Mann zu Pferd gegen das ganze Reich zwey Regimentern / oder wie es jetzt verlauten will / auch nur $\frac{1}{2}$. übertragen solle. Ich weiß auch nicht anders als daß dergleichen Reichs-Præstationes von Königl. Majest. und dem Reich / nicht aber von einem obwohl potentem Mirstand dem andern angemuthet werden dürfen / es muß auch insonderheit ein großes Nachdenken verursachen / warum nunmehr erst / da die feindliche Gefahr im Reich so groß / als vorher nicht ist / Regimentern auch noch nicht im Stande seyn / dem Reich Dienste thun zu können / die so gar eifertige Anrückung und Distribution in ein ganz Fürstenthumb und Verschonung aller Benachbarten / und völliger Nahrung meiner Aemter geschehen müssen / auch aus was Absehen von meinen Steuer-Bedienten die Communication des Steuer-Zusses im ganzen Fürstenthumb begehrt worden. Ew. Königl. Majest. werden außer Zweifel von selbstem ermessen / wie aus dem von Jhro angeführtem Reichs-Schluß dieser Procedur gewißlich nicht könne gefolget werden / und geschicht mir hierin wider mein Verdienst gar zu Weh. Meine Lande und Unterthanen seynd in Wahrheit nicht so beschaffen / daß sich bey denenselben zu erhöhen wäre; Ich habe vorhin mein Reichs- und Creys-Præstationes, welche schwer genug fallen / und bin auff solche Art durch Ew. Königl. Majest. in den Stand gesetzt worden / die mir obliegende Præstanda schwer abstaten zu können. Was Ew. Königl. Majest. zu einem solchen Verfahren gegen

mich einem unmittelbaren Reichs-Fürsten be-
wogen haben müssen / kan ich nicht begreifen / jedoch habe zu dero selben das Freund, väterliche dienstliche Vertrauen und Bitten / sie werden und wollen aus angebohrner Generosität meinen und der meinigen Zustand Jhro zu Gemüth gehen lassen / und mich dieser harten Bedrückung auff das schleunigste entladen / daneben mich nicht verdenken / wann ich in die Logirung dero Troupen in meinen Landen und Veranstaltung ihres Unterhalts bey so bewandten Umständen keineswegs willigen / noch dieses präjudicirliche Anmuthen eingesehen kan / daß eine vor Kayserl. Majest. und dem Reich dependirende Resolution, deren mich pro rata meiner Reichs-Onerum billig unterwerffe / einseitig wider mich gefasset und exequiret werde. Sollte auch Ew. Königl. Majest. wider alles Vermuthen eine widerige Opinion von mir beygebracht worden seyn / so kan ich doch von dero generosen Gemüth nicht glauben / daß sie ohne mich zu hören / und Vorstellung anzunehmen / eine so eclatante Procedur wider mich und mein armes Land vorzunehmen / Jhro werden haben beybringen lassen. Im übrigen beziehe mich auff Überbringern dieses meinen Hoffrath von Greifheim / Ew. Königl. Majest. freundvertert. und dienstlich ersuchende / ihme gnädigst Gehör zu geben / und mit gewürziger Resolution versehen zu lassen / dero selben alle Proben meiner getreuen Ergebenheit an den Tag zu legen / werde lebenslang nicht ermangeln / und verbleiben ic. Datum Eufennach den 16. Sept. 1707.

König Augustus stellte in folgender Wiederantwort vor / daß er diese Troupen nicht erhalten / aber auch nicht crepiren lassen könnte / da die Sachen derer Allirten am Ober-Rhein wieder gar schlimm zu werden begönten / nachdem der Streich auff Toulon unglücklich mislungen / und der Villars seine dahin destinierte Detachements wieder an sich ziehen könnte. Die Wohlfart des Reichs hätte es demnach erfordert / daß er König Augustus / diese Völcker dem Rhein etwas näherer / mithin auch ins Eysenachische / rücken lassen / auffn Nothfall / und nach geschlossenem Übernehmungs-Tractat / bald bey Handen zu seyn. Wie wenig aber Eysenach mit allem zufrieden gewesen / war aus dessen Antwort auff das Königl. Schreiben zu erhellen:

Der mündlich, geschehenen obangeführten Beschwerung gemäß schrieb Eysenach auch an den Reichs-Convent / zum ernstlichsten darauff tretende / daß ihm Reichs-Constitutions-mäßige Rettung ohngesäumt geschehen möchte. Dargegen übergab auch König Augustus ein Memorial durch seine Gesandtschaft bey der Reichs-Versammlung / vorstellende wie von Reichs-wegen an ihn gefonnen worden / noch habende 6000. Mann zu Pferde dem Reich zu überlassen / woein Selbstiget gewilliget / mit großen Unkosten in Ein Recroutierung und Montirung bewircket / und das Corpus, daß es bey der Hand wäre / in benachbarte Lande einrücken lassen / hoffende man werde es ihm nicht haben zumuthen wollen / daß er in seinen äusserst erschöpfften Landen dergleichen zum besten der

1707.

Erhält
entschuldige
gende Antwort

Ersucht
abermald
de Reichs-
Convent
und-Hülff
Dargegen
Ehru-
Sachsen
auch da-
selbst Vor-
stellung
thut.

1707.

Ersetzung der zugefügten Schaden/ so lang / biß die vorseyende Tractaten zu seiner Endschaft gelangt seyn würden / wieder in das Chur-Fürstenthum Sachsen zurück gezogen / mithin die so getreue Reichs Stände das Jhrige pro Publico wie bißhero höchstlöbl. und Patriotisch beschehen / noch ferner beyzutragen / in aufrechten Stand erhalten mögen.

Ursachen und weitere Ausführung des Zwists.

Diese miteinander nicht stimmende Meynungen konten Nichts als Weigerung zwischen denen Collegiis selbst / und denen Beschweren Verzug verlangter Hülffe verursachen / die eben ins besondere vorstellten / daß der Churfürstl. Schluß ungleich / oben angeregter Deutung / unterworfen sey / same solten sich die bequartierete so lange gedulden / biß es mit Übernehmung Sächsischer Cavallerie seine Nichtigkeit erhalten / das noch gar lang anstehen könnte : Man möchte demnach nur die zu einander gar nicht gehörige Dinge von einander trennen / und das Anliegen derer beschwerten Stände allein und ins besondere / mittelst eignen Conclufi Kayserl. Maj. anrecommendiren / so hätte ja alles seine Nichtigkeit zc. das Fürstl. Collegium hatte sich auch dieses / als in der Billigkeit und Beschaffenheit der Sachen selbst wohlbe gründet / gefallen lassen / und mit dem Churfürstl. daraus communiciret / das hingegen / gleichsam dilaratorisch / zu vernehmen gegeben / es wolte das Churfürstl. dem Fürstl. Collegio nochmals die Übernehmung der Chur-Sächsischen Cavallerie zu überlegen gegeben haben / ob nicht deshalb ein Schluß zu fassen / weil man doch die exponirte Ehrense nicht ohne Hülffe lassen könnte zc. Dargegen blieben die Bequartierete mit Genchhabung des Fürstl. Collegii darbey / es sey dieses eine vor sich auszumachende Sache / deren Ausmachung ja man nicht auff ihre Unkosten treiben könnte. So frage es sich : Ob Chur-Sachsen mit Belegung fremdder Lande Recht oder Unrecht gethan ? und werde begehret / zu Abstellung des Unrechtes / ohn Einmischung fremdder Händel / behüßlich zu seyn / da ohnedem der Bedrängniß immer mehr würde. Es wurde dahero bekant / wie Fürstl. Collegiam der Meynung geblieben : Wenn die „Hn. Churfürstl. bey ihrem Conclufio beharren „wolten / so müste man auch Fürstl. Seits bey „seinem / nach denen Reichs-Constitutionen „wohlbegründet eingerichteten Schluß verbleiben / „und wäre demnach / bey so beschaffen Umständen „den kein anderer Weg oder Mittel / als daß beyde „Conclufa Jhro Kayserl. Maj. gesehend einge- „schicket würden : Man wolte aber solchenfalls / „um künfftiger Consequenz willen / keinen Theil „daran nehmen / sondern müste die verantwor- „tung denenjenigen lassen / so hteran Schuld wä- „ren zc. Nachdem dieses Fürstl. Meynung dem Churfürstl. hinterbracht worden / hatte des letztern Erklärung gegeben / es sey wegen Ausführung Chur-Sächsischer Troupen mit dem ersten verstanden / und eben so wohl / als dieses / auff Verbehaltung derer Reichs-Gefesse / bedachte : Weil aber Zwistigkeit wegen Übernehmung Chur-Sächsischer Cavallerie / wolte man gerne wissen / wie auch in dem Punct das Gutachten an Kay-

Majestät zu erklaeren sey / um einen gemeinamen Reichs-Schluß zu holen / zc. Endlich kam es dahin / man möchte dem vor sich auf Ausführung Chur-Sächsischer Cavallerie stimmenden Reichs-Schluß / wohl mitestießen lassen : Ob Kayserl. Majestät beliebte einige Nachricht von hoher Generalität zu fodern auch mit hohen Allirten zu berathschlagen : Ob / wo und wie die Chur-Sächsische Bötcher am nöthigsten zu brauchen zc. Wor auff hernach weiter bey Reichs Berathschlagung deshalb gepflogen werden könnte ; so wolten es die Fürstl. haben / ertheilten es auch / daß wegen Übernehmung derer Chur-Sächsischen Troupen die Frage : An ? ob sie zu thun ? noch unentschieden bliebe / da man ander Seits gemeint / es könnte die Fürstl. Sächsische und anderer Bequartierten Anliegen ein Keil seyn / die Bejahung dieses An ? durchzutreiben. Ausser dem erzählten gab es noch andre Disputen in diesem Vorfall / da das Churfürstl. Collegium wegen der Schadloß-Stellung derer Bequartierten nicht recht nach des Fürstl. Collegii Sinn und Meynung heraus lassen wolte / darüber es wieder zu harten Worten und Anzetgen kommen : Es möchte jedes Collegium seine Meynung ins besondere an Kayserl. Maj. gelangen lassen. Doch ergab sich noch / daß man einer Reichs-Constitutions-mäßigen Indemnification gedenden wolte / und kam es diesemnach endlich zu folgendem Reichs-Gutachten :

Als man in allen 3en Reichs-Collegiis die den 25. Sept. 5. und 8. Octob. per publicam Dictaturam communicirte resp. Fürstl. Sachsen, Sächsisch-Schreibens / und Sachsen-Weymaris. Memoriale, same denen Beylagen / und was der Chur-Sächsische Gesandte besag des untern 5. ejusd. gleichfalls dictirten Memorials hiergegen vorgebracht / die in obgedachter Fürstenthümer und anderer benachbarter Ständen Landen vorgenommene Einquartierung einiger Chur-Sächsischer Regimenter zu Pferd betreffend / in behörige Berathschlagung gezogen ; so ist nach der Sachentlicher Überlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß diese obgemeldte der Chur-Sächsischen Cavallerie vorgenommene Einquartierung / und deswegen bey allhiefiger allgemeinen Reichs-Versammlung vorgestellte Gravamina neben dem Chur-Sächsischen Memoriale an Jhro Kayserl. Maj. mittelst eines abzustatten habenden Reichs-Gutachtens (wie hienit beschicket) förderfamst mit dem allerunterthänigsten Begehren zu bringen wäre / sie allergnädigst geruhen möchten / Dero Kayserl. allerhöchste Authorität bey Jhro Maj. dem König Augusto dahin vorzutheilen / und die Sache in die billiche Weg zu richten / damit erwehnte Chur-Sächsischer Regimenter zu Pferd / denen Reichs-Constitutionen gemäß / aus denen Fürstl. Gräfl. und Städtischen / benanntl. der Weimar, Essernach, Hessen, Schwarzenburg, Reußisch- und Mühlhausen, Territorio schleunigst ab und in das Churfürstenthum Sachsen / mit guter Ordre und scharffer Kriegs-Disciplin wiederum zurück geführet / mithin obbenandte treue Reichs-Stände das Jhrige pro publico, wie bißhero rühmlich geschehen / allwo noch ferners bey-

1707.

Doch er- folgte Vereini- gung.

1707.

zutragen / in aufrechten Stand erhalten werden
 möchten / und solte nicht weniger denenselben
 Reichs-Constitutions-mäßige Indemnification wol-
 derfahren / es wären auch Ihre Kayserl. Majest.
 ferner (wie htemit beschiet) zu ersuchen / sie aller-
 gnädigst belieben wolten / dem Reichs-Convent et-
 linge Nachricht zu geben / in was Stand sich die
 Tractaten wegen Übernehmung der anerbottenen
 Chur-Sächsis. Cavallerie befinden / sie auch allen-
 falls geruhen möchten / ihrem Belegprietenen /
 für das gemeine Wesen hegenden höchsten Eysser
 und väterl. Vorsorg nach / mit denen hohen Allir-
 ten aus der Sache zu communiciren die Mühe zu
 nehmen / auch Ihre Vorschläge zu vernehmen / ob/
 wie / und wo? diese Chur-Sächsis. Reuterey zu
 der gemeinen Sachen besten übernommen / und
 am sügltichsten untergebracht werden könte / um
 sich hernach gestalten Sachen nach darüber zu er-
 klären / jedoch daß weder durch eines noch das an-
 dere / was obgemeldt wurde / die Zurück- und Ab-
 führung der öftters angeführten Chur-Sächsis.
 Reuterey aus obbenannten der Ständen in die
 Chur-Sächsis. Lande aufgehalten werden solle. Si-
 gnatum Regenspurg den 24. Octobr. 1707.

(L.S.) Churfürstl. Maynzif. Cancellery.

Braun-
 schweig.
 Wolfen-
 büttel
 schreibt
 vor Mühl-
 hausen
 ans Reich

Was wegen Mühlhausen insonderheit Braun-
 schweig und Brehmen / als Ereyß. Ausschreib.
 Amt an den Reichs-Convent und Chur-Sachsen
 gelangen gelassen / beliebe der geneigte Leser / aus
 nachgesetzten Schreiben zu erschen.

Anthon Ulrich ꝛc.

Unsern ꝛc. Ew. Excell. und denenselben haben
 wir angeschlossen hiebey übersenden wollen / was
 die Stadt Mühlhausen bey Überlieferung des von
 Ihre Majest. dem König Augusto eingelangten
 Antwort-Schreibens wegen ihrer bekandten Be-
 schwerung über die Chur-Sächsische Einquartir-
 rung an das Ereyß-Ausschreib. Amt fernerwelt ge-
 langen lassen. Wir haben unsers Theils nicht er-
 mangelt / unsern Gesandten zu Regenspurg auff
 die verlangte Maasß darüber zu instruiren / und
 zweiffeln nicht / Ihre Königl. Majest. von Schwed-
 den darunter ein gleiches resolviren werden. Gleich
 wie aber bey dem Reichs-Convent / wie zweiffels
 ohne wird bekandt seyn / die Sach nicht mit Eys-
 ser / wie es sich wohl gebührt hätte / zeithero getrie-
 ben / und das an Ihre Kayserl. Majest. dieserwe-
 gen abzulassende Reichs-Gutachten von Seiten
 des Churfürstl. Collegii bis jetzo aufgehalten / und
 gehindert worden / inzwischen die Erklärung von
 Ihre Majestät dem König Augusto so beschaffen /
 daß die Abstellung dieser Beschwerde wohl so bald
 nicht zu hoffen; also müssen wir bey dieser untern
 wichtigen Prætext des Reichs-Interesse vorgenom-
 menen so offenbahren Infraktion des Reichs Ruhe/
 und da dem Ereyß-Directorio selbst nachtheilig
 und verantwortlich fallen würde / wann man be-
 sagte Stadt / als ein Mißstand dieses Ereyßes dar-
 unter länger leyden / und ein solches angemastet
 gewaltsames Verfahren ohn repräsentirt lassen

1707.

solte / unsers Orts dafür halten / man werde bey
 Ihrer Majest. dem König Augusto deshalb
 nochmahlen / und die Abführung der eigenmächtig-
 einquartirten Trouppen / nebst billiger Erstattung
 der Kosten ernstlich zu urgiren haben; und geben
 wol demnach Ew. Excell. und denenselben anheim/
 ob sie dieses und dero behülffliche Ablassung des
 gesamen Schreibens belieben / auch wie man auff
 dem Fall da solches fruchtlos abgehen solte / an
 Selten des Ereyßes Directorii sich hiebey ferner
 zu betragen / Ihrer Königl. Majest. von Schwed-
 den Meynung vernehmen / und uns demnach die
 nöthige Nachricht davon zukommen lassen wollen/
 die wir übrtzens Ew. Excell. und denenselben.
 Geben in unserer Bestung Wolfenbüttel den 21.
 Octobr. 1707.

Carl von Gottes Gnaden / der Schweden/
 Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ew. Majest. können wir htemit nicht
 verhalten / was Gestalt Uns Bürgermeister der
 Kayserl. freyen / und des Heil. Reichs-Stadt
 Mühlhausen in Unterthänigkeit zu vernehmen ge-
 geben / wie daß Ew. Majest. General-Leut. der
 von Pley nicht allein den 26. jüngstverwichenen
 Monat August. mit dem General Stab und 6.
 Compagnien Reutern in vorermeldter Stadt Ter-
 ritorium eingerucket / und darinn Stand-Quar-
 tier gemacht / sondern auch diese Einquartirung
 dergestalt unvermuthet vorgenommen / daß wider
 von Ew. Majest. selbst noch von dero Kriegs-Rath
 und Generalität disfalls ihnen die geringste Noti-
 fication nicht geschehen / und nachdem die Com-
 pagnien bereits wirklich eingerucket gewesen / sol-
 che bloßerding durch einen von dem Feld-Mar-
 schall Ogiley habende Ordre entschuldiget werden
 wollen / und dannhero scheinlich ersuchende /
 daß gleichwie durch die Einruckung obgemeldter
 Compagnien ihre Stadt um so vielmehr höchst-
 empfindlich belästiget worden / als eines theils so
 wohl von Officiren als Gemeinen / ohnerachtet
 es Anfangs geheissen / daß sie für ihr Geld zehren
 solten / Haber und Heu von dem Quartiersmann
 prætendirt / und aller Vorrath consumirt würde/
 andern theils aber die gemeine Reuter mit demje-
 nigen / was etwa der ohne dem dürfftige Bauer
 für sich geniesset / nicht zufrieden seyn / sondern
 ein mehrers angeschafft wissen / und dann solches
 unfreundliche Verfahren / nicht weniger / als die
 ihnen aufgebürdete Einquartirung selbst ihnen un-
 erträglich fallen wolte / also wir solchen ihren Be-
 truck und Ungemach abzuhelffen / und ihren aus-
 sothaner schweren Belästigung nebst dem Ruin
 der Unterthanen unansbleiblich erfolgenden Un-
 vermögen / ihr Reichs-Contingent ferner zu stellen/
 und zu erhalten / in Zeiten durch dienliche Mittel
 vorzukommen geruhen wolten. Wann nun Ew.
 Majest. auch vorhero schon besser bekandt / als es
 erwanigen weitläufftigen Ansehens bedürfftig /
 welchergestalt dergleichen thätliches Unternemen/
 und Verfahren dem allgemeinen Reichs- und
 Ereyß-Gesengang entgegen / und in keine Wege
 sich gezeimen will / daß ein freyer Reichs-Stand
 von

Schweden
 Brehmen
 an König
 Augustum

1717.

von einem andern obwohl einem Höhern und Mächtigen so unverschuldter Weise belästigt werde / und wir dannhero wol keineswegs abzusehen vermögen / wie obbesagter General-Lieutenant so / wie geschehen / dieser guten Stadt Territorium de facto beziehen mögen / noch weniger daß derselben bey diesen ohne das höchst-beschwerlichen Zeiten sothane Einquartirung zu ertragen / möglich fallen wolte / über das auch so wenig die Billigkeit / als die bey dieser Sache mit interessirte utilitas publica zugeben will / daß mehrerwehnte Stadt unter solcher Last hilflos gelassen werde / zumahlen nicht ohne Ursach zu besorgen / daß wofern ihr nicht schleunige Erleichterung wiederfahren solte / sie in gar kurzer Zeit ohnfehlbar in den Stand dadurch gerathen dörfte / daß so wenig von den berrangten Unterthanen / die Reichs- und Creys- Steuern / als auch die wirkliche Stellung des zu Diensten des Heil. Reichs dieser Stadt obliegenden Contingents ferner zu hoffen seyn könne; Als haben wir in dieser Angelegenheit von Creys- Ausschreib-Amtes wegen derselben uns anzunehmen / und in Erwägung der Billigkeit ihres unterthänigsten Besuchs selbiger Stadt zu geben kein Bedencken und Anstand nehmen mögen / und ersuchen solchemnach Ew. Majest. hienit freundschaftlich / dieselben wollen nicht allein die unverzügliche und nachdrückliche Anstalt verfügen lassen / daß die in das Mühlhausische Territorium geschehene Einquartirung nicht allein ungesäumt aufgehoben / sondern auch mehrgedachter Stadt wegen des ihr darunter unverschuldet zugefügten Schadens und Ungemachs billige Satisfaction gegeben / und also selbige bey dem Vermögen / dasjenige was ihr zu Diensten des Heil. Reichs obliegt / fernerhin ohne Mangel abzutragen / conservirt werden möge. Zu welchen allen dann Ew. Majest. dero beywohnenden hohen Equanimität nach von selbstem bestomehr geneigt seyn werden / als wir im geringsten nicht zweiffeln Ew. Majest. werden nebst der für die Stadt in dieser Angelegenheit selbstredenden Billigkeit / zugleich das hierunter mit verlebende allgemeine Reichs- und Creys- Interesse in gerechte Consideration ziehen / auch hochangesehenen so heilig verpönten Reichs-Constitutionen entgegen etwas zu verhängen nicht gesunnet seyn / mithin denen in contrarium eventum daraus zu befürchtenden widrigen / und schädlichen Consequenzen vorzubeugen / von selbstem propendiren / womit wir zc. Geben den 17. Sept. 1707.

Carolus.

Carl von Gottes Gnaden / der Schwedens / Gothen und Wenden König zc.

und zwar wiederholt

Unsere Freundschaft / auch freundwillige Dienste. Durchläuchtigster / großmächtigster König / freundlich lieber Bruder und Vetter. Es hat uns Burgermeister und Rath der Kayserl. freyen / und des Heil. Reichs Stadt Mühlhausen / Ew. Majest. auff unser auff dieselbige jüngsthin erlassenes durch dero abgeschickten Syndicum verschlossen / und ohne Eröffnung des Inhalts zurück gegeben.

Theatri Europæi XVIII. Theil.

V

Creys

nes Antwort-Schreiben vom 7. dieses in Unterthänigkeit wohl eingeleffert / und haben wir darob in mehreren zu erschen gehabt / was Ew. Majest. auff jesterwehnte unsere in Faveur gedachter Stadt geschehene / und zu förderfamster wieder Aufhebung der in ermeldter Stadt Territorium verfügten eigenmächtigen Einquartirung obgezeigte Vorstellung / uns in Antwort zu vernehmen geben wollen. Wir hätten nun wohl verhoffet / es würden Ew. Majest. der Billigkeit unserer vorhin erwehnten wohlmeinenden Repräsentation bey sich statt gegeben / und dieselbe sich haben zu Gemüch gehen lassen / daß durch schleunige der zugefügten / wieder die heilsame Reichs-Constitutiones und Befassung gerade anlaußenden Berrangnuss mehrgedachter guten Stadt aller Anlaß zu weitem wohl befugten querellen benommen werden / und wir aller ferneren Bemühung deßhalb überhoben bleiben mögen / so müssen wir aber wider alle unsere geschöpfte Hoffnung vernehmen / was Gestalt Ew. Majest. unter dem unerheblichen Vorwand des wegen Übernehmung von 6000. Mann Cavallerie zu Regensburg ausgefallenen Reichs-Burgachrens / dero benachbarte schwächere Stände / in specie die zu diesem Creys gehörige Stadt Mühlhausen mit eigenmächtiger Einquartirung zu belegen / sich nicht allein befugt erachten / sondern auch die wieder Aufheb- und Einstellung sothanen gewaltsamen Verfahrens auff dem künfftig noch sehr ungewissen und vermuthlich gar langsamem Erfolg / eines deßfals zu treffenden Tractats hinaus setzen wollen; hätte nicht Eingang erwehntes und andere anhero communicirte Ew. Majest. verschiedene selbst eigene Schreiben / so wohl als dero zu Regensburg substituierenden Gesandtschafft daselbst gethaner Antrag uns der Gewisheit überzeuget / so würden wir (wie wir in freund-brüder- und vetterlichen Vertrauen Ew. Majest. nicht verhalten mögen) uns schwerlich haben vorstellen können / daß an Sitten Ew. Majest. man etnes so hinfälligen Vorwands sich würde haben bedienen wollen / dem nach allen Reichs-Sagungen gang unjusficirlichen Verfahren einen Schein zu geben / anerkogen / was es auch mit dem vorhabenden Tractat / oder dem Zustand Ew. Majest. Lande und Unterthanen / vor eine Bewandniß haben mag / solches andere Benachbarte / obwohl schwächere Stände in keine Verbindlichkeit setzen kan / dem prætexiten Interesse Imperii, oder Ew. Majest. Lande sich und das Ihrige dergestalt zu sacrificiren / und durch Erduldung einer so enormen und dem Verichte nach der Stadt Mühlhausen / wochentlich zu 1000. Richt. anlaußenden Berrangnussen sich in gänzlichem Ruin stürzen zu lassen / da zumahlen das angegebene Reichs-Interesse allhier um so viel weniger zureichen will / als den sichern Verichte nach die der Stadt Mühlhausen und andern benachbarten Ständen zugelegte Truppen weder der Zahl nach / noch sonst in dem Stand seyn sollen / dem Reich wirkliche Dienste leisten / oder sich im Feld darstellen zu können / und wie solchem noch die Obzelegeneheit unsers eragenden Creys-Ausschreib-Amtes / von uns erfordern will / mehrangeregte diese dem Nieder-Sächsis.

1707.

1707.

Ereys angehörige gute Stadt in d.ro nun allberait so lang erdulteten unverschuldeten Verhängnis nicht gar hilflos zu lassen / noch so viel an uns ist / zugeben / daß es das Ansehen gewinnen möge / als ob im Reich allbereite dahin gediehen / daß Gereute und nach Vermögen das Ihrige leistende / obwohl schwächere Stände bey dergleichen harten Zumuthung ihrer benachbarten mächtigen Mit-Ständen sich exponirt sehen müssen / also haben wir auf wiederholtes unterhändigstes Anhalten mehrgedachter Stadt kein Ungang nehmen können / Ew. Majest. wie hienit beschliehet / nochmahls freund-brüderlich zuersuchen / dieselbe wolle nicht allein die forderksamste wieder Abführung der eigenmächtigen einquartirten Trouppen / aus dem Mühlhäußischen Territorio, sondern auch die zuverlässige Anstalt zuverfügen betreiben / daß des bisherigen Aufgangs und verursachten Kosten billigmäßige Erstattung gedachter Stadt wiederfahren möge / dessen wir dann zu Ew. Maj. uns um so viel sicherer versehen / als wir außer allen Zweifel setzen / es werden dieselbe vermög der klaren höchst-verpöntens Reichs-Befehls die Gründe der Billigkeit unsers Verlangens bey sich ingreß zugeben und das hiebey concurrirende Interesse des Reichs und dieses Ereyses / nicht so gar außer aller consideration zulassen / mithin sich selbst außer alle ungleiche Nachrede und Verdacht zusetzen / von selbst geneigt seyen und verhüten wollen / daß nicht wir / bey continuirender Gewaltsamkeit gegen ein unschuldigtes Mitglied dieses Ereyses / obhabenden Amtswegen uns gemüßiget und angeleitet findē mögen zu dessen Rettung auf andere hinlängliche Mittel und Vorkehrung bedacht zu seyn / dessen aber / und aller zu besorgender Weiterung / und unangeneh-

mer Saiten wir uns überhoben zusehen / so sehr wünschen / als wenig wir zweifeln / es werden Ew. Majest. es dahin zuveranlassen keinesweges gemeynet / sondern vielmehr durch prompte Remedierung den bisherigen harten Verruck der guten Stadt abzuhelffen geneigt seyn / womit zc.

Geben den 26. Octob. 1707.

Daß dem König Augusto dergleichen Fleiß und Eifer denen von ihm bequartirten Ständen zur Erleichterung zuverheissen / gar nicht angestanden / und daß Ihm die Resolution des Reichs-Convents, über deren Langweiligkeit die Beschwerde getlaget / überreicht geschienen / war aus seiner Erkärung zu ersehen / die Er von Abführung seiner Völkler aus Reich durch seine in Regensburg habende Gesandtschaft thun lassen.

Nach Abmarch derer Schweden war im Churfürstenthum Sachsen auf alle Consumptibilia eine gemeinliche Accise eingeführt / aber hernach / wegen Leipzig / dahin erläutert worden / daß sie sich alldar auf die Handlung und Kauffmannschafft nicht verstellen / nur auf die bloße Consumptibilia, wie vor dem schon verordnet / gemeynet seyn / und dadurch die Commercica nicht gekränckert werden solten.

In den Sachen so die Hochfürstl. Lüneburgische Häuser mit dem Dohmstift zu Hildesheim hat ten / da jene dem Dohmstift ihre Inroden / so sie in ihren Landen zu heben hatten / wegen der Religions-Gravaminum, mit Arrest beschlagen / hatten die Dohm-Herren sich am Kayserl. Hoff beschwerte / dagegen die Hochfürstl. Lüneb. Häuser in einer weitläufftigen Schrifft an Kayserl. Majest. ihr Verfahren und dessen Gerechtfame rechtlich und weitläufftig deducirt.

1707.

Accis-Ordnung in Chur Sachsen eingeführt.

Hildesheimische Sagen.

Fränckisch-Schwäbische Geschichte.

Augsburgisches Hochstift suchet dem Reich Indemnificatio.

Welcher Gestalt die Stadt Augspurg wegen erlittener Kriegs-Verschädigungen die Schadloß-Stellung bey dem Reich gesucht / und von diesem auch ein gewisriges Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. erhalten / wird aus denen Geschichten des 1705ten Jahres noch erinnertlich oder / zuersehen seyn. Das dasige Hochstift war nicht weniger jämmerlich / von denen Feinden / und zum Theil auch von denen Freunden mitgenommen worden / deswegen sich der Bischoff bey Kayserl. Majest. gemeldet / und die Schadloß-Stellung / nach dem Exempel anderer / gebeten. Zu Beförderung aber eines erwünschten Entschlusses machte sich derselbige auch an den Reichs-Convent, und sprach solchen umb zu Erkennung billigmäßiger Indemnificatio, mittelst eines Memorials, dermassen an: Ihnen werde so wohl in steten mitleidigen Andencken ruhen / als eine Reichs- und Weltländige Sache ist / was unser anvertrautes liebes Hoch-Stift / gleich nach ausgebrochenen jegigen schweren Reichs-Krieg / und im Herbst Anno 1702. in diesem löbl. Schwäb. Ereys beschehenen feindlichen Einbruch / und nach der Hand erfolgten Überschwemmung / vor andern Ständen / seiner Situation nach für Schaden und

Verderben ausstehen müssen / und kan es jederman ohnschwer begreifen / indeme bekandt ist / daß Anfangs die Chur-Berlin. Armee die diesseits Leichs lüirte Kestler bis gegen den Jller ergriffen / überschwehr Winter-Quartier, Contributiones eingetrieben / nachgehends das Land mit verderblichen March-Remarchen / Jouragiren / und Stillagern sehr beschwehret / bis endlich im Sammer 1703. der vollkommene Sedes belli von Freund und Feind an der Donau an unserer Residenz Stadt Dillingen gepflanzet / daselbst auch so lang geblieben / bis beyde Armeen successivē im Herbst an Leich und vor die Stadt Augspurg gerneret / und die Reichs-Feinde selbige durch Feuer also geängstet / daß die würckliche Ubergab erfolget / worauff die feindliche Stationes unser Hoch-Stift / und alle dessen Aemter und angehörige Orth bis an das Tyrollische Vorgebürg ergriffen / und den gangen Winter innen gehabt / und allein die Ubrige an das Tyroll angränzende Hoch-Stiftl. Ort von denen Kayserlichen mit kostbahnen Winter-Quartieren behauptet worden: Was nun unser Hoch-Stift und dessen erame Unterthanen unter solcher Zett des ob sich gehalten Sedis belli ausgestanden / das kan in Compendio gemeldet / und so viel dargethan werden /

1717.

werden / daß der Computus des an allen Orten ab unsern Amtes Kosten weggeführten schönen Vorraths an Früchten / in welchen der nervus unserer Intraden besteht / so dann an extorquirter Brandschabung / aufgedrungenen übergrossen Salvaguardien Gelder / ruinirt / und auspolirtten Gebäuden / insonderheit unserer Residenz zu Dillingen / und zum Theil unserer Pfalz allhier / so dann an confiscirten Mobilien / und Pferden / redimirung der Stocken in unserer Vertretung stehenden Orten / allhier zumalen hatten unproportionirten Contributionen zu allhiefig und anderen in der nächgelegenen Garnisonen / item in allhiefiger Stadt selbst von denen unsern Geistlichen und Weltlichen / wider alle Immunität und Billigkeit aufgestellten Quartieren / unversim aber in allem und jeden Orten unsers Hochstifts / bis zu der glückl. Action bey Hochstätt übertragen äusserst verderblichen Verpflegung der Wittz / Jouragierungen / und an theils Orten mit Brand exquirten Exactionen / summariter über 4. Millionen und etlich Tonnern Gülden importirt. Weilten dann die in der natürlichen Billigkeit gegründete Rechte / heilsame Reichs Constitutiones, und bestandre Associations-Tractaten / neben bereits vorgehandenen Praejudicis an Hand geben / daß unserm und vor allen andern beschädigten Hochstift billigmässige / indemnification anzugeben / so haben wir hiezu zu Ihrer Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten lieben Herrn / und Herrn Bettern / als des Reichs höchsten Oberhaupt billigt den allerunterthänigsten Recours zu nehmen / uns bemühtiget gefunden / und obig recensirte harte Begegnung beweglichst vorgestellt / seynd auch um so vielmehr in gerötheter Hoffnung begriffen / nach Billigkeit erhört zu werden / weilten alles repräsentirte Unheil uns dannoch nicht abhält / in festen beständigen Eifer und Devotion für die gemeine Sache zu persistiren / sondern wie schwer es bishero auch durch gemachte neue Schulden gefallen / continuiren wir ohn Unterlaß zu gegenwärtiger Reichs-Verfassung unsere Contingentien zu Ross und Fuß mit dem resolvirten Reichs-Augmento complet zu stellen / und nicht allein selbige an Montur / Geld / Proviant / und Fourage zu unterhalten / sondern alles andere was die Proportion zur Artillerie, Generalität und andern gemeinen Ausgaben erfordert / richtig bezuschaffen / um dadurch zu zeigen / wie sehr sich unser Hochstift meritire mache / wegen obig-erlittener Schaden mit billigmässig / ergbtiger indemnification bedacht zu werden ; Auf welchem Erfolg wir uns zumahlen gegen allerhöchste gedachte Ihrer Kayserl. Majest. allergerhorsamst erbiertig gemacht / unsere bestfundirte Rechtfertigung an die Herrschafft modo Fürstenthum Mindelheim / prout in Camera Imperiali anhängig / zu renunciren und an des Herrn Herzogen zu Marlborough Lieb. beschehener Donation den completen Effect geben zu helfen. Damit aber alles dieses offte Allerhöchste gedachte Kayserl. die bereits allergnädigst-erlindete Billigkeit zur Wirklichkeit befördern / und wir dadurch der verhoffenden Consolation fähig werden mögen ; tragen wir zu denen Herren und euch das feste

gute Vertrauen / Sie werden auch Ihres Dilecti Equirats unsers Ersuchens erkennen / und der Intention Ihrer hohen Hn. Principalen / auch Oberrn und Committenten nicht ungemäss befinden / wenn durch ein allgemeines Reichs-Gutachten viel allerhöchste ernandt Ihrer Kayserl. Maj. eingerachen werden möchte / unser vorgestellte wahrhaftige Anliegenheit allergnädigst anzusehen / und mit der gebetenen Vergeltung an Hand zu gehen. Wir werden sodane Billfahung nicht allein um Dero Hn. Principalen / Obere und Committenten dancknehmig zu verdienen / und zu erkennen keine Gelegenheit versäumen / sondern es werden auch die Hn. und Ihr uns / und unserm Hochstift ein sonderbar Gefallen / und solche Bezeigung wiederfahren lassen etc.

Begelegte Designation des erlittenen Schadens / warff eine sehr grosse und ansehn. Summam aus / die sich nemlich

Von 1702. bis 1703. auf - 606412. 47. Kr.
 Von 1703. bis 1704. incluf. auf 2048691. 44.

Seiten der Untertanen belangt 2655104. 31. Kr. auf
 725478. 9. Kr. rech.

nete der Bischoff seinen Herrschafft. Schaden das 3380582.

zusammen betrug / die 25000. fl. noch mit etngezogen / welche auf 1900. zu Dillingen eingesperrt gewesene Französische Gefangene gegangen. Darmit nun dessen Vergütung desto ehender von Reichs wegen bestete würde / fügte der Bischoff obigem Schreiben noch ein Pactum bey / des Inhalts :

Gleich wie in dem Haupte Schreiben allbereite zur Gnüge angezeigt / daß alles vom Hochstift Zeit währenden Kriegs erlittene dem Hn. Bischoff nicht abwendig mache / in seinem Eifer pro bono publico vest zu stehen / sondern vielmehr durch äusserst-conqueirte Mittel seine Contingentien bey der Reichs-Verfassung cum omni causa complet zu stellen / und im übrigen andern Constitutibus zu keiner schuldigen Sequel Anlaß zu geben / vielmehr andere zu gleichen Exempel zu animiren ; also würden die Hn. Befandten deutlich begreifen / wie daß durch die de praterito suchende Indemnification die Intention nicht seye / dem Reich oder dem Schwäbischen Creys mit Præterandring etliger Moderationen jesemahligen höchstnützigen Præstationen beschwerlich / auch der gemeinen Sache schädlich zu seyn / und bleibe demnach die veste Hoffnung und Zuversicht / diese mehrere Erläuterung werde das erbetene Reichs-Gutachten / und kräftige Promotoriales an Ihre Kayserl. Majestät desto ehender faciliteren etc. Als nun das Werck zur Reichs-Überlegung kommen war / so ist bey erwegenen diesen Umständen / und reiffen der Sache Überlegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß gleich wie nicht allein der Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Bischoffen zu Augspurg und Dero Hochstift und Landen zugesügte

1707.

Specificirt erlittenen grossen Schaden /

erhält favorables Reichs-Gutachten.



1707.

gar grosse Schaden und Ruin dem gesambten Reich / (in diesen Conspectu dessen feindliche Lands Verderben unnöthiger Weis verübet worden) sondern über dieses auch bekant / was massen dasselbe auff diese und andere Damnificationes für heilsame von Kayserl. Maj. durchgehends approbirte Reichs. Schlüsse / denen beschädigten Ständen des Reichs und deren Unterthanen zum besten und zu Ersetzung ihres erlittenen Verderbens errihtet und publiciret hätte ; also vermög dieser und anderer Reichs. Satzungen / sonderlich dem verpönten Land. Frieden die höchste Billigkeit und Recht erfodert / daß Sr. Fürstl. Durchl. und Dero Hochstift die übergrosse zugesügte Schäden und Verderben ersetzt / und sie deswegen zulänglich indennisirt würden / massen dann in dessen Conformität Kayserl. Maj. von Reichs wegen vorzustellen / daß Churfürsten / Fürsten und Stände erst hochgedachter Sr. Fürstl. Durchl. an dieselbe gestelltes / bey dem Reich auch vorgebrachtes hochbemühtes Begehren für billlich / und in Rechten fundirt ersuchen müssen / und dafür hielten / daß auff eine von Kayserl. Maj. selbst allergnädigst gürfindende / Ihre vorschlagende Art und Manier / die ergebnisse Indemnification verfüget und wirklich bewerkstelliget / Sr. Fürstl. Durchl. auch durch den künftigen Frieden. Schluß dabey sicher gestellt und garantirt werden mögte / wohin allerhöchstdenckte Ihrer Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Reichs. Gutachten erstattet / und mit dem respectuosen Ersuchen eingerathen werden könnte / Sie allergnädigst um so mehr und baldter geruhen wolten / nach derer Weltgepriesenen Elemens / Kayserl. Auctorität / und angebohrnen Güte / Sr. Fürstl. Durchl. in ihren Begehren zu consoliren / als dieselbe sich auch Kayserl. Maj. und dem Reich zu Ehren erbeten / auff ihre Rechtsfertigung wegen der jeso in ein Fürstenthum erigirter / und dem Hn. Herzogen von Marlborough , durch einen ratificirten Reichs. Schluß / donirten Herrschafft Windelheim gänglich zu renunciiren / auch ohne das als ein treuer Reichs. Fürst / bey so groß erlittenen Ruin , in Beytragung Ihrer Reichs. und Creys. Præstationen , zu gegenwärtigen diesen Krieg williglich und ruhmwürdigst zu continuiren / sich von selbst erklärten etc.

Kemptens Indemnification

Was Kempten für Schaden erlitten zu haben bey Reich vorgestellt / und wie es bey Suchung der Indemnification auch etne Moderation seines Matticular-Anschlags gebeten / dieses aber denen Creys. Ausschreibenden Fürsten nicht gefallen wolten ; ist in denen Geschichten des 1705ten Jahres erzehlet und hier noch beyzufügen / daß hochgedachte Fürsten dieses laufende Jahr wegen der Indemnification Kempten zwar das Wort bey Reich geredet / aber doch auch drauff bestanden / daß hieinnen die Moderation kein staltliches Mittel sey / sinthemahl sie an den Reichs. Convent schrieben : Es würde allschon zur Gnüge bekant seyn / was Gestalt die Reichs. Stadt Kempten bey der allgemeinen Reichs. Versammlung zu Regensburg / den in vormalts. Bayrischer Unruh erlittenen / auff etliche Tausen beloffenen Schaden / in mehrern

so nicht in moderatione Matticular bestehen.

geziemend vorgestellt / und umb dessen zulänglichen Ersas und Dedommagierung / zumahlen auch umb Moderation ihres allzu hohen Matticular-Anschlags / mehrmahlen wiederholte gehorsamste Ansichung gethan. Gleichwol nun uns als des Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten ermelde Reichs. Stadt angelegentlichst gebeten / solch ihr Gesuch bey erwöhnten löbl. Reichs. Convent bestens zu secundiren / und aber bey dermahlig. höchstbeschwerlichen Kriegs. Läuften in dem Matticular-Fuß selbst sich noch zur Zeit keine Aenderung machen läßt / weil solches ohne Präjudiz der übrigen vorhin so sehr gravirten löbl. Ständen sich nicht thun läßt / sondern wann der Creys aufrecht erhalten werden solle / denselben von seinen tragenden ganz disproportionirten / und zu sehr überspannten Matticular-Anschlag ein Ergibiges in Quanto universali abgenommen werden muß / also haben wir doch in dem Indemnifications. Petito Ihre um so weniger aus Handen gehen können / als es Creys. und Reichs. kündig ist / in was grossen Verlust und Schaden gemelde Stadt bey dem vorgewesenen Bayrischen Unwesen unverschuldeter Weise gesetzt worden / und daher der Billigkeit gemäß ist / daß Ihre darum einze Satisfaction verschafft werden möge ; Allermassen wir dann dieses ihr Petikum denen Herren Abgesandten und euch hiemle bestens recommendiren / mit freundlicher Bitt / dieser depauperirten Stadt zur gewürzigen Erhaltung ihrer höchstbedürftigen Schadloshaltung möglichst beförderlich zu seyn / und den erwünschten Genuß dieser unserer Vorschrift selbe erfreulich genessen zu lassen ;

1707.

Wie der Reichs. Convent die Indemnification für billig erkennet / aber die Moderation nicht thunlich geachtet / setzet folgendes sein Conclusum :

Wie auch der Reichs. Convent meynet.

Als man in allen dreyen Reichs. Collegiis das beyligende Stadt Kemptische am 10ten Junii im Jahr 1705. per Dictaturam publicam communicirte Memoriale mit dessen Specification ordentlich vortragen / in behörte Rathschlagung gezogen und darin erwogen / daß durch die feindliche Französ. und Bayerische ohngerechte Waffen und Invasion in die Obere Reichs. Creyse / die Treue des Heil. Reichs Stadt Kempten in einen Schaden von etlichen Tausen Golds ohnschuldiger Weis gesetzt worden / dieses auch des Schwäbischen Creyses Ausschreib. Ambt. laut des mit kommenden gleichfalls per Dictaturam publicam am 12ten Martii laufenden Jahrs communicirten Schreibens / attestiret / und die von erwöhnter Stadt beehrte Indemnification bestens recommendiret hat / so ist aus denen in gemeldtem Memoriale und Schreiben angeführten / und anderen Motiven dafür gehalten und geschlossen worden / daß die Billigkeit erfodere / was mehr erwöhnte Stadt wegen des obenangeführten vom Feinde erlittenen grossen Schadens / eine Ergönslichkeit gönnet / und sie dßfalls indennisirt / ihr deswegen auch bey künftigen Friedens. Tractat prospiciret werde / und solches Ihrer Kayserl. Majest. (wie hiemie beschiehet) vorzustellen und von Reichs. wegen dahin das Gutachten allerunterthänigst zu erstatten wäret / sie allergnädigst geruhen möchten /

ermeld.

1707.

ermeldter Stadt Rempten dero Kayserl. willfährige Gnad und Clemenz durch ein baldiges Kayserl. Ratifications-Decret dieses Reichs-Gutachtens angeben zu lassen; auff was Weiß aber solche Indemnification geschehen möge / darüber hätte obgemeldte Stadt forderst bey Kayserl. Majest. und dem Reich fernere die annehmliche Vorschläge per Memoriale zu thun; so viel hingegen benebens angesuchte weitere Minderung ihres Matricular-Quantii betreffe / hat man aus denen in obgedachten des Schwäb. Ereyes eingeschreiteten Ausschreib. Amtes Recommendatibus enthaltenen Umständen ermessen / daß ihr noch zur Zeit so gleich damit nicht wohl willfährer werden möge.

Baden
Durlach
klaget er-
littene
Schaden
und Erse-
gung an-
suchende

Der Marggraf von Baden-Durlach kam mit seinen Klagen und Vorstellungen auch bey Reich ein / beweglich ersiehende / wie er das seine so reichlich gethan / doch dargegen so viel / auch dieses Jahr wiederum / gelitten hätte / darüber er gar ins Exilium gehen / sein Contingent dem Ereyß zu erhalten überlassen müste / also hätte / ihn eine Zeitlang mit denen Reichs-Practandis zu überheben / die etzige Worte seines Schreibens waren diese:

Es ist eine Reichskündige Sache und mähntlich wissend / welcher Gestalt von Anfang des noch fürwährenden Reichs-Kriegs getreue Fürsten und Stände des löbl. Schwäbischen Ereyes vor andern Reichs-Fürsten und Ständen eine nahmhafte Anzahl Trouppen pro promovenda salute publica dargestellt / und solche bis daher zu unterhalten alle Kräfte angewendet haben. Obwohln nun mich vor allen andern solchen Fürsten und Ständen / so gleich mit gemeldtem Kriegs-Anfang / das Unglück dermassen betroffen / daß der meiste Theil meiner in Kriegs-Fällen sehr unglücklich stürmter Landen / nemlich der Obere aus denen benachbarten Bestungen mit schweren Geld-Contributionen / und andey mit fast unerträglichen Kriegs-Frohnen und Schansen belegt / neben diesem auch solcher so wohl als der unter Theil von respectiv Freund- und Feindes-Völkern mit constantlichen Marsch- und Remarsch / Lageren / Postirung und Quartieren heimgesucht / auch der gemeldte obere Theil / auff das vor etlichen Jahren / ohnfers Hünningen sich ergebene unglückliches Treffen gänzlich verheeret und verdorben / nichts mir und denen meinigen dadurch ein Schaden von etlich Millionen zugesüget worden ist; so habe danoch / wie schwer es mich auch neben der Sustaination meiner ziemlichen numerosen Fürstlichen Familie ankommen müssen / mich äusserst beflissen / mein Contingent bey vorgemeldtem Ereyß-Trouppen beyzubehalten / und solches mit aller Nothdurfft im Stand zu conserviren / allermassen dann dieses sonderlich auch bey Anfang der heurtigen Campagne noch geschehen / und dasselbe von mir bestmöglichst in das Feld ausgerüstet / und zur Armee befördert worden ist. Gleichwie ich nun in solchem meinem ohne Ruhmbeymessung allezeit bewiesenen Patriotischen Effer fortzufahren niemahls unterlassen haben würde / also ist leyder bekant / welcher Gestalt bey Anfang ditzjähriger Campagne / und bey dem dabey von der Königl. Französ. Armee sürgenommenen Übergang des Rheins / sich

derselbe Furbruch so fort allerforderst in meinem Unter-Lands-Theil ergeben / mithin derselbe davon also überschreummet / und noch dabey mit einer ohnerschwinglichen Contribution belegt worden ist / daß viele Inwohner / nachdem sie durch Plünderung / und in viel andere Wege um alles das Ihrige gekommen seynd / ihre Wohnungen und Liegenschaften hindanzusetzen / und zu verlassen / u. den Bettelstab vor die Hand zu nehmen / sich gemüssiger sehen / und wohl auff viele Jahr lang / nachdem sie doch nichts als zerstörte Hütten / und verödete Güter bey ihrer Wiederkunft antreffen / sich nicht wieder einfinden werden können / um so weniger / da in gemeldtem meinem Unter-Lands-Theil / die in etwas haltbare Dörthe / bishero noch mit kostbaren Französischen Garnisonen besetzt / ja die beyderseitige Armees darinnen dato würcklich stehen / mithin alles in einige Weg noch übrig geblieben / ohnumgänglich vollends zu Grund gehen muß / bey welcher Besaffenheit und Miseric aber ich in den Stand gesetzt worden / daß da in dem Weintgen kein Ort zur Sicherung mehr übrig geblieben ist / ich mich mit meiner Familie abermals in das Exilium habe retiriren / und mich dahin gebracht sehen müssen / obangezogenen meinem Ereyß-Contingent keine weitere Hülffe mehr leisten zu können / sondern vielmehr dessen weitere Beforgung des vorgedachten Schwäbischen Ereyes Corpori anheim zu weisen; Nachdem aber / als denen Herren und Euch vorhin bekant ist / daß wir gang ohne unser Verschulden uns in solchen Stand verfallen befinden / so seynd wir um so vielmehr der ohngewisselten Hoffnung / daß / und zwar der Billigkeit gemäß / man uns dabey ohn consolirt nicht lassen / sondern vielmehr auff unsere Schatzloshaltung bedacht seyn werde / als man dann in dieser unserer höchsten Angelegenheit allerforderst zu denen hohen Herren Principalen und Committenten unsere Zusuche dahin stellen / sie werden uns dero hochvermögsamste Allistenz und Hülffe dahin / damit bey etwa hienächst erfolgender Friedens-Handlung uns auff ein so ander Weiß die Indemnification des Erlittene angeben möge / widerfahren lassen / zumahlen aber auch uns bey solch unsern bekümmerten Zustand / und in so lange bis wir wiederum zu etwelcher Respiration gelangen / bey denen fürkommenden Reichs-Practandis mit der Concurrenz nicht belegen wollen etc.

Fast eben dergleichen erfolgte auch von Seiten Baden Baden an das Reich / und wuste jeder seinen Schaden zu klagen / das Reich mußte erkennen daß dessen Erstattung billig / aber wo sie herkommen sollte / das blieb ohnausgemacht / zu einem Vorspiel / daß in der That wenig oder nichts erfolgen dürfte. Indessen wolte doch Aichstadt in Francken seine Umstände und Noth ebenfals klagen / vorstellende / wie sein Matricular-Anschlag so unproportionirlich hoch gegen andern / das Terrain und Situation des Landes unergiebig und schlecht / die Last und Beschädigung übergroß gewesen / also billig sey / daß ihm diese ersetzt werde / und zwar durch Einkümmung eines gewissen Equivalents von denen Landen / woher ihm der Schaden entstanden / das

1707.

1707.
und Bi-
schum
Eichstädt.

war Bayern. Das durch Bischöflich-Nürnbergische Gesandtschaft deshalb ans Reich übergebene Schreiben war gefasset/wie nachstehet: Ew. Hochlöbl. Reichs-Versammlung allhier unsern großgütig. auch hoch und vielgeehrtesten Herren können wir aus gnädigstem Special-Befehl Ihr. Hochfürstl. Gn. zu Eichstädt unsers gnädigsten Fürstens und Herrn Principals länger nicht bergen/ und ist es anvor Reichskündig/ was für ungemein schwere Verräntnisse und äusserst verderbliche Zufälle von einem fast ganzen Seculo her/ dero von Gott anvertrautes Fürstl. Hoch. Stifft untermworfen gewesen/ und noch sey/ auch dadurch in solchen Ruin verfallen/ daß selbes ohne der Röm. Kayserl. Majest. auch gesambter Churfürsten/ Fürsten und Stände allergnädigst. und nachdrückliche Handreichung von seinem unglücklichen Zustand/ und täglich mehrers zubezorgen habender Abnahm/ seiner noch übrig verbliebenen wenigen Kräfte nicht wohl einige Hoffnung machen kan/ und ob zwar ermeldes Hoch. Stifft an Zahl und Eigenschafften der Unterthanen jedesmahl sehr gering ware/ so hat es doch das Unglück gehabt/ durch die An. 1521. in Worms aufgerichtete Reichs. Matricul. vor denen mitßen so getstl. als weltl. Fürsten und Ständen nicht allein des löbl. Fränck. sondern auch der übrigen löbl. Reichs. Kräfte in großer Proportion, nemlich mit 768. fl. und also schier mit halben Chur. Fürsten Anschlag belegt zu werden/ nach welchem der billigen Gleichheit so sehr widerstrebenden regulative sothane Hochstifft (von ältern Begebenheiten nicht zu melden) den ganzen vorgewesten 30. jährigen Krieg über in allen und jeden vorgefallenen gemeinen Reichs. und Erenß. prestationen/ zusamt denen an die Cron Schweden vigore Instrumenti Pacis Westphalicæ verwilligten Satisfaction. Geldern belegen/ und dadurch in etlich Tonnen Goldes versenket worden/ und obwohlen solche handgreiffliche Ungleichheit Anno 1677. auß deren beschene gründliche Repraesentation bey der noch fürwehrender allgemeinen Reichs. Versammlung allhier gar wohl erkennet/ und selbe daher bezogen worden/ sothane Uebermaß vermittelst eines in allen dreyen Reichs Collegiis abgefasset/ auch nach der Hand von Kayserlicher Majestät allergnädigst confirmirten Conclusi, durch Abnehm 2er drittel Justizmäßig zu mildern/ so hat aber die höchste billige Erleuchtung wegen nachgefolgt vieler andern/ und zwar vorgedachter löbl. Fränckischer durchgehender Moderation sehr geringe Wirkung gehabt/ über dieß und zum andern seynd in vorangezogenen langwierigen Kriegs. Zeiten die meiste Unterthanen nicht nur durch die so ohnerschwerlich als ohnerschwänglichliche Execuciones von Hauß und Hoff getrieben/ sondern mehr dann der halbe Theil von denen Gebäuen durch den Brand in die Asche geleyet worden/ von welchem Erbarungswürdigen Zustand der meiste Theil solcher vertriebenen armen Leuthe/ und ruinirte Gebäude sich erst nach 20. 30. und mehr Jahren in den Successoribus wiederum etwas erhohlen/ und die Wohnungen/ wiewohlen bis auf diese Stunde nicht wohl in völlig. baulichen Elle gebracht werden kön-

nen/ dieses zwar desto beschwerlicher wellen a capite ztio die Landes. Situation zum größten Theil in magern Bergen/ und unfruchtbarren Gebirg oder schlechten Sand. Boden außer allem Commercio besetzt/ und die sämel. Nahrung fast nur auf den wenigen Feldbau ankommet/ davon die mittelst der Gnaden Gottes erhaltende Früchte aus Abmangel eines Schifftreichen Flusses auß der Armit großen Kosten des Eigenthumbs in die Ferne und mit so geringen Vortheil verführet werden müssen/ zumahlen die nächst angränzende Lande/ als Francken/ Bayern und Schwaben an Getreid ohnedem in Ueberfluß versehen sind. Worüber ztens denen armen Unterthanen auch die nach und nach auß das neu eingefallene Türckische und Französische Unruhen/ und daher entsprossene fernere große Anlagen/ Durchzüge/ Quartieren/ und von denen Franzosen An. 1680. erzwungene Brandschagungen an ihren Fortkommen und der benötigten Respiration nicht geringe Hinderniß gebracht haben. Allein gleichwie diese bissher erzehlte solche Ungleichigkeiten auch auß der unproportionirten Matricular. Anschlag und ersterwehnter Französischen Exaction die mehrere Churfürsten und Stände gemeinsamllich betroffen/ also würde solches all zu einer Erinnerung der vorjährigen Calamitäten erzehlet/ deren Gewicht aber und fortwehrende Empfindlichkeit ohnvergleichlich vermehret hat/ da officers bemeldes Hochstifft/ die mit führenden gegenwärtigen Reichs. Krieg hervor gebrachte neue Fatalitäten zu noch grössern Ruin gezogen haben/ allermaßen die allzunah Vicinität an die Bayrische Lande/ bevorab die Bestung Ingolstadt demselben anderst nicht als höchstverderblich seyn können/ als worinnen sedes bellum mit wäre/ woraus Freund und Feind Subsistenzliche/ etliche tausend Fuhren erpresten/ die so öfftere Contributionen unter abgenommenen Getsehn und andern Violenzen erzwungene Plünderung und Fouragirung vermehren/ und in Summa/ wo all dasjenige ausgeübt würde/ was bey Freunds Böckern aus allerhand Ursachen und vererwehnten nicht zu verhindern stehet/ von Feinden aber ohnedem nicht anderst zu gewarren ist/ wie all solche ersttene Damnificationes vermög gegenwärtigen Abdruckes etwas umständiger/ jedoch auß das allerfürgeßte gründlich angezogen seynd/ und deren Belauß (worüber die gehörige Liquidation aus denen zum Theil ausgestellten Urkunden/ zum Theil durch der Unterthanen endlicher Bezeugniß und vermittelst deren darüber geführter Rechnungen täglich bezogen werden kan) auß 908635. fl. ansteiget/ ohne hiebey desjenigen zu gedencken/ was höchstermelde unser gnädigster Herr und dessen gewesener immediat Herr Vorfahrer höchst seel. Andenckens/ welcher wegen täglicher Feinde. Gefahr in seinem hohen Alter bis in die 16. Monath von seiner Residenz/ und bis in 8. Monath aus dem Hochstifft sich wider Willen retiriren/ auch in solcher Flucht sein Leben beschließen müssen/ zu Beywerb. und Erhaltung des in ohngefähr 500. Mann zu Ross und Fuß bestandenen Reichs. und Erenß. Quanti angeworbener

1707.

ner

1707.

ner Militz ohngeachtet der auff dem Haß gehabter
 Freunds- und Feinds- Vöcker bis anhero auffge-
 wendet hat / und annoch fortwehrender zu des
 Publici Nutzen auffwenden thut / würde eine
 hochlöbl. Reichs- Versammlung auch unsere groß-
 günstig- hoch- und vielgeehrte Herren Dero bey-
 wohnenden Equanimität nach / von selbst ohn-
 schwer ermessen können / wie ohnmöglich es sey /
 daß dieses auff das äußerste enervirte Hochstift /
 welches bey so calamitosen Umständen neben gän-
 zlicher Ausfagung der mit denen rigoureussten
 Executionen gepressten Untertanen über der vor-
 hin gehabten Schulden-Last von 3. bis 400000 fl.
 nur die verwichene vor letzten 2. Jahren aber mit
 andern 200000. fl. zu vermehren obligirt worden /
 mit seiner bisherigen Besitzenthelt zu allen und je-
 den vorgesallenen Præstationen in Zukunft con-
 tinuiren könne / sondern vielmehr unter dem zu
 dato auffgehobten unerträglichem Last nothwendig
 erliegen müste / wofern das Præteritum nicht zu
 Justiz-mäßiger Consideration gezogen / und das
 Futurum durch zulängl. Ersetzung der erlittenen
 übergrossen Damnificationen gemildert werden
 solte. Gelanget demnach an eine hochlöbl.
 Reichs- Versammlung / auch unsere hoch- und
 vielgeehrte Herren unser angelegten dienliches Er-
 suchen / sie blieben öftters erwehnten Fürstl. Hoch-
 stift / und dessen armer Untertanen vor Augen
 liegenden Noth- Stand dahin zu Gemüth zu ziehen /
 und andern hoch- und löbl. Hn. Principalen auch
 Obern und Committenten zu dem Ende gestemend
 vorzustellen / und nachdrückl. zu recommendiren /
 daß deme die erlittene Damna durch Erinnerung
 eines æquivalenten Gemisses von denen jenigen
 Landen / woher der so empfindliche Schaden ver-
 ursachet worden / hinwieder gut gemacht / und
 ein der Röm. Kayserl. Maj. und dem Reich so
 devoter und getreuer Fürst und Stand erhalten
 werde / dem Publico noch ferners erspriessliche
 Dienste zu leisten / die Nachwelt aber desto mehr
 Beyspiel nehme / bey schuldigster Treu auch in so
 widrigen Zufällen zu verharren etc.

Disjuncti-
ge un-
glück
Französi-
schen Ein-
bruch /

Überallher kamen Klagen über erlittenen Scha-
 den / woher aber dessen Ersetzung genommen wer-
 den solte / war so leicht nicht anzufinden / daß es
 mehrertheils bey geschehener Anzeige des Ausge-
 standenen sein Verbleiben haben mußte. Das
 schlimmste war / daß es nicht nur vor diesem so be-
 trübe ergangen / sondern dieses Jahr wiederum
 ein so grosses Unglück über diese Gegenden / durch
 Französischen Einbruch / zugelassen worden war /
 umgeacht Francken und Schwaben / nebst andern
 vorliegenden / das Zukommende wohlgerhan /
 auch übrige beweglich ermahnet hatten beyzutreten
 und für den Riß stehen zu helfen. Nachdem die-
 ses versäumer und der feindl. Schwarm durchge-
 brochen war / funden sich die Stände der Dren
 in grosser Verlegenheit / und versuchten / ob sie
 nicht bey auswärtigen Hülffe zu Abwehlung des
 Elends finden könnten / welches ihnen Inländische
 und nur etwas entlegnere Mitgenossen des Reichs /
 gemeiner Klage nach / nicht verhüten heissen wol-
 ten. Sie schickten einige Abgeordnete an den
 Herzog von Marlborough ins Lager bey Meldert /

wopin sich auch der Kayserl. Envoye aus dem
 Haag / von Goës, eingefunden / um das An-
 bringen gedachter Abgeordneten unterstützen zu
 helfen / die da den von Marlborough einen Er-
 löser des Reichs nennen / seine ehemalige
 glückselige Verrichtungen in selbigem rühmen /
 dessen igtigen elenden wieder unter Feinds Gewalt
 stehenden Zustand beweglich vorstellere / und
 gleicher Gestalt baten noch einmahl die hülffliche
 Hand seines dapffern Arms / zu seiner Befreyung /
 großmüthig zu bieten u. s. w. Es verlautete daß
 der Herzog / vor seine Person / nicht ungeneigt
 gewesen / aber anbey angezeigt / wie es in seinen
 Mächten nicht stünde nach seinem guten Willen
 zu handeln / sondern seiner Königin auch derer
 Staaten Befehl und Erlaubniß darzu nöthig / üb-
 rigens wohl möglich sey / mit einem starcken De-
 tachment an den Rhein zu ellen / weil doch als
 denn Vendome seines Orts auch Leute dorthin ab-
 schicken und sich unsähig machen müste / was son-
 derbahres in Niederlanden zu unternehmen / daß
 der Dwerkerck gegen ihn / mit denen zurückblei-
 benden / schon das Feld halten könnte. Wie er sei-
 nes Orts nach Landau dieser Sache halber schrieb /
 so wendete Francken und Schwaben sich selbst an
 die Hn. Staaten / stelleten diesen verhandene un-
 glückselige Umstände vor / baten sich ihrer mit
 Hülffe anzunehmen / und wenigstens diejenige
 5000. Sächsische Troupen an Ober-Rhein ge-
 hen zu lassen / so unterwegs nach denen Niederlan-
 den waren / um daselbst / auff Unkosten Engeln
 und Hollands / wider Frankreich zu dienen. Die
 Hn. Staaten hatten allerdings mit denen beäng-
 steten Erh. en Mitleiden / gaben ihnen Zeugniß
 das Ihrige wohl geleistet zu haben / auch Hoff-
 nung die gebetene Vöcker zu erhalten / bezeigten
 aber ihr Mißvergnügen / daß Kayserl. Majestät
 und andre Reichs- Glieder der Gefahr nicht besser
 vorgekommen / mit dem Anfügen / Sie / Staa-
 ten / dürfften / mit Veyspringen / nicht so eilig
 und viel thun / als Sie sonst wolten / darmit man
 sich nicht ferner angewehnte Jhaen und Engelland
 alles auff den Hals zu schütten etc. Die hieher ge-
 hörige Worte ihres Schreibens an Franck- und
 Schwaben / war nachfolgenden Verstands und
 Inhalts:

1707.

dortwider
beym
Marlbo-
rough
Hülffe ge-
sucht /

auch bey
Staaten

so dilato-
risch ant-
worten.

Wir wollen hoffen E. L. werden versichert seyn /
 wie sehr uns das Ungemach und die Gefahr des
 Reichs / absonderlich derer beyden vorermeidten
 Exansee zu Herzen gehe / massen wir Ew. Ebd. noch
 mahls versichern können / daß wir nach unserm
 äußersten Vermögen zu Unterstütz- und Redressi-
 rung der Sachen / an und um den Obern-Rhein
 geneigt seyn / alle Hülffe beyzubringen / die von
 uns als guten und getreuen Bunds- Genossen mit
 Zug erwartet werden kan / und in unsern Ver-
 mögen seyn wird. Wir haben in Absicht auff die
 Sächsische Troupen nochmahls nach dem Lager
 Brabant geschriben / uns derentwegen mit dem
 Herrn Herzogen von Marlborough zu consentiren /
 und die nöthige Measures zu nehmen / wir zweif-
 feln nicht Ew. Ebd. werden Ursach haben / über die
 Resolution so man allda nehmen wird / vergnügt
 zu seyn. Wir wünschen nur / daß Er. Kayserl.
 Maj.

Maj.

1707.

Majestät und die Stände des Reichs sich in dieser gemeinen Gefahr nicht einzulien mögen / um jeder das Seine zu contribuiren / zu Herstellung derer Sache / die durch ihre Defecten und schlechte Vorsorg in den gegenwärtigen Verfall gekommen seynd. Wir legen dieses nicht zur Last denen Ständen des löbl. Fränckischen Creyses oder andern Allociirten wohl wissend / daß diese das Ihrige gethan haben / & viel als mit Zug von ihnen hat können erwartet werden / und wir beklagen ihr Unglück / und daß sie von andern Umständen des Reichs nicht besser und nach Behörde secundirt worden seyn; aber wir sagen dieses / dieweil wir gern sehen wolten / daß andere Stände des Reichs die Schwelrigkeit Erw. Ibd. und anderer nochleydender Ständen mit zu Herzen nehmen / und sich mehr als zuvor angreifen solten / man es nicht auff die Hüffe von Engelland und auf diesen Staat kommen lassen; und wann unsere Deliberationen Erw. Ibd. in so pressanten Fall langsam scheinen / so betheben dieselbe berichtet seyn / daß solches nicht herrühre auß einer Ungeneigheit / sondern allein / damit wir durch unsere Bereitwilligkeit andere nicht wollen übertragen / da inderdessen nicht versammet wird / in demjenigen / was von unserwegen wird gethan werden können / noch im Rahmen der darzu gehörigen Mefuren, weshalb wir bitten / so wohl als von der Großachtung / die wir vor die Stände des löblichen Fränckischen Creyses / und dero Allkang haben / als deren Sachen uns so viel / als einige andere / und als unsere eigene zu Herzen gehe / dieweilen wir consideriren / daß in dero schleunigen Rettung / und Erhaltung nicht allein dero Wohlsewen / sondern das von der ganzen gemeinen Sachen interessirt ist / daher wir denn hertz zu das Unsrige mit einer vollen Gnügheit zu contribuiren trachten werden.

Ferners denselben eine schleunige Erlösung / auß der gegenwertigen Noth / und ein bessers loß / so mit dero ruhmwürdigen Eyffer vor die gemeine Sache mehr übereinstreffe / erwünschende / wollen wir dieses endigen / und dieselbere.

Zollstreit-Sache zwischen Brandenburg und Nürnberg Fortgang.

Die zwischen Brandenburgischen Häusern und Nürnberg strittige Zoll-Sache / darvon in XVI. Theil des Theatri Anno 1701. p. 228. b 199. und XVII. Theil Anno 1706. p. 55. 199. Meldung geschehen / wolte noch zu keinem Ende kommen / was auch Kayserl. Majest. aus dero Reichs-Hof-Rath disfalls vor Verordnungen ergehen lassen. Weil damit Bayreut und Onolsbach nicht zufrieden / sondern der Meynung war / daß keine Sache / unter was Vorwand es auch seyn möchte / von dem Cammer-Gerichte weg / und an Reichs-Hof-Rath gezogen werden könnte; Dieses auch dem Reichs-Convent gefallen / Kayserl. Majest. aber dargegen ein / und anders erlunert hatte / so folgte die weitere Controvertirung über diesen Punct / wie wir sie in denen Cammer-Gerichts-Geschichten dieses Jahrs erzehlet haben. In dem Zollwesen selbst / blieb Brandenburg auff seinem bißherigen Fuß bestehen / und wolte ehender noch mehrere Wehr-Zölle auffrichten / als die einge-klagte auffgerichtete wieder abstellen / berieff sich auff seine Landsherrliche Obrigkeit / deren die

Zoll-Berechtigte antrieb / bezejgte den Zoll / von durchgehenden Gütern in seinem Lande nur einmal zunehmen / und damit er nicht durch Schlupffwege übersahren werden könnte / zu dessen Verhütung und weiter nicht / hter und dar Wehr-Zölle wohlbefugt auffgerichter zu haben: Daß solcher Zoll umb etwas wenigzes erhöhet / sey aller Billigkeit gemäß / indem dermahln der Wehr des Geldes sehr verringert stünde / daß tsige zehen Heller / nicht so gut als ein alter Heller / für jene auch nicht so viel / als ehemals vor diesen gekaufft werden könnte u. s. w. Hierwider excipirte Nürnberg: das Hochfürstl. Haus Brandenburg habe im Nürnbergischen kein Jus Territoriale, ob es gleich hter und dar in selbigem / und doch nur ex Possessorio die Grafschliche oder Ober- und Blutgerichtl. Jurisdiction übe; wo auch hochgedachtes Haus sein eignes Territorium in eignen Landen habe / dörffe es doch nicht / nach Belieben / neue Zölle anlegen oder derer alten gewöhnliches Precium erhöhen / weil dieses wider die Reichs-Gesetze und eine Gelegenheit zu eigenwilliger Schätzung und unbarmerziger Ausfangung andrer / ja Niederlegung des Handels und Wandels seyn würde / da jeder denen Durchreisenden wo und wie viel ihm nur gelüstere abzufordern und abzunehmen befugt seyn wolte. Die Hochfürstl. Häuser zustehet: die Wehr-Zölle wären in alten Verträgen benemte und in ihre Grängen gesetzt / aber wolte man / unter dem Rahmen der Wehr-Zölle / s. E. zu Wehringsdörff ganz neue Zölle anlegen / auff solchen Strassen / die mit der alten Zoll-Strassen ganz keine Verwandtschaft haben / sondern in ganz andre Lande führen / müste man auch auf der Böhmis. Strassen Zoll anlegen / well man dergleichen auff der Sächsischen befugt / da doch aus jener in diese nicht gefahren werden könne / was auch Brandenburgischer Seits vorgegeben werde u. s. w. Dem mochte nun seyn wie ihm wolte / so ergieng doch wenigstens unterm 24. Januarii dieses Jahrs aus dem Reichs-Hof-Rath wider die Brandenburgische Häuser eine Paritoria, die von Nürnberg geklagte Dinge binnen 2. Monaten abzustellen / und wurde auch / auff allen Fall des nicht Gehorchens / eine Executions-Commission auff Chur-Maynz / als Bischöffen zu Bamberg / und Hesse-Cassel / als Inhabern der zum Fränckischen Creys gehörigen Hennebergischen Stücke / ernennet / worüber sich Brandenburgische Häuser abermal beym Reich beschwerten / dargegen auch Nürnberg beygebracht anzeigte.

Nürnberg war auch sonst glücklich da es dis Jahr / zu Ersezung des von Bayern erlitterten Schadens / das Bayrisch-gewesene Schloß Rothenberg und darüber einen Lehn-Brieff erhielt.

Was im Schwäbischen Creyse der Abt von Kempten wider Reformirte Unterthanen am Rheinselberg vorgenommen / ist in vorhergehenden Theillen dieses Theatri, und sonderlich im XV. p. 48. a 19. 745. a 199. der Ursprung und Fortgang erzehlet worden / wie man denen Reformirten allerhand Neuerungen Catholischer Gebräuche u. s. w. zugemuthet / ihnen auch darauff gar ihre Kirche am Rheinselberg gesperrt. Hier-

Rheinselberger Kirch-Sache bey dem Abt von Kempten getrieben.

1707.

über

1707.

über war bey dem Evangelischen Corpore vielfältig Beschwerde geführt / mancherley berathschlaget / verschiedenes an den Hn. Abt geschrieben / aber mit alle dem nichts ausgerichtet worden / bis endlich Preussen das andern sonst auch eingerathene Mittel ergriff und mehrgedachten Abt stecken ließ / daß es alle in seinen Landen gelegene Benedictiner-Clöster (dessen Ordens auch das Kempische Stift ist) einziehen und hiermit weisen wolte / daß Protestirenden recht seyn müste / was sich Römisch-Cathol. nicht unrecht zu seyn erachteten / wenn nicht denen Klagen und Beschwerden Theilsberger Reformirten wirklich und endlich ohn längern Verzug abgeholfen würde : durch welches Compelle intrare es dahin kam / daß der Abt die Kirche denen Reformirten wiederum öffnen ließ / auch sich Abstellung anderer Religions-Neuerungen erklärte. Die gute Stadt Donauwert war froh / daß sie wieder in alte Freyheit gekommen / von welcher sie auch in denen Erenß-Ver-

sammlungen schon Besiz genommen / dergleichen aber auff dem Reichs-Tage bißher / wegen der unruhigen Läufe und kostbaren Zeiten / unterlassen hatte : Weil aber doch dermahln der Reichs-Tag von denen Städtischen besser besetzt werden / und deshalb von denen Schwäbischen zwey dahin gehen solten ; entschloß sie sich durch diese die Possels in dem Collegio Civitateni einzunehmen notificirte es demnach dem Reichs-Convent / mit Bitte / daß solcher beym Frieden / die Erhaltung einmahl wieder erlangten Reichs-Freyheit befördern helfen möchte.

Wegen der Streitigkeit zwischen Castell und der Ritterschafft in Francken / adressirte sich der Graf von Castell an die Versammlung der 4. Associrten Erenß überhaupt / und auch hernach an jeden derselbigen insonderheit / umb seines Suchens Secundirung zu erhalten / welche ihm auch versprochen wurde / und wird sich das übrige in der Geschichte Folge zeigen.

1707.

Donauwert nicht Possels im Reichs-Convent, und bittet um maincenirung bezwie. der erlangter Freyheit.

Westphälische Geschichte.

Cathol. Fürst in Siegen hat mit Gemahlin und Geschwister Streit.

Er Catholische Fürst von Nassau-Stegen gertich dieses Jahr in die größte Verdrießlichkeiten / wiewohl / nach gemeinen Urtheil / durch seine eigene Schuld und Ausführung. Mit seiner Gemahlin lebte Er in Streit die sich unter andern am Kayf. Hofe beklagte / daß Ihr und Ihrer mit dem Fürsten erzeugten Tochter der Standmäßige Unterhalt nicht einmahl gereicht würde / und wolten auch seine Stieff-Geschwister ihre Verpflegung haben / die sein Hr. Vater mit einer Adlichen Dame in dritter Ehe erzeuget hatte / denen aber der regierende Fürst nichts schuldig zu seyn vermeynte / und allerhand Einwendungen wider die Rechtmäßigkeit dieser letzten Ehe seines Herrn Vaters u. s. w. machte. Die Sache kam an Reichs-Hoff-Nach / und wurde daher der mehrgedachte Fürst erinnert sich von selbst / sonderlich in Ansehung der Gemahlin seiner Schuldigkeit jubeschelden / damit es nicht zu andern Ihm unbelieblichen Mitteln kommen dürffte. Allein die Sachen giengen ihren alten Weg / worbey es denn dahin kam / daß Kayserl. Majest. eine Commission zu Untersuchung und Hinlegung der Sachen auf Chur-Pfalz / als Herzog zu Jülich/erkennen. Weil nun diese Commission Nachricht haben mochte / daß der so genannte Graf Jonquieres, den der Churfürst zu seinem Hoff-Marchal gemacht / an diesen Händeln im Hause viel Schuld haben mochte / hatte Pfalz schon vorigen Jahrs die Anstalt gemacht / daß durch einige regulirte Milicz und hinzugehanes Landvolck ein ohnversehener Einfall in die Residenz des Cathol. Fürsten geschehen und solcher Jonquieres hinweg genommen und nach Jülich in Arrest gebracht werden sollte. Der Einfall im Schloß war den 15. Julii abgewichenen Jahrs geschehen / Jonquieres aber daselbst nicht gefunden worden / weil Er sich in das Jesuiter-Collegium verflüchtet / aber man öffnete sich auch dahin den Weg / und nahm Ihn mit sich nach Jülich in ei-

nen Thurn / darüber der Fürst viel Schreyens machte und sich beschwerte / daß unziemliche Gewalt gegen sein Haus und in selbigem geübet / und von Soldaten und Bauern sehr ungeschickt / ja gar barbarisch verfahren worden wäre.

Außer diesen häuslichen Ungelegenheiten / gab es noch andere die mehr in das Publicum liefen / und viel Lermens auch Aufsehens machten. Es hatte nemlich mehr erwehnter Cathol. Fürst in Stegen / seine anderweitig berührte Prætenzion auf die Drengische Erbschafft anzuführen / eine Reise nach dem Haag vorigen Jahrs sich vorgenommen / und zu deren Behuff von seinen Unterthanen eine Steuer von 4000. Reichs-Rth. begehret / auch jedem Orte den daran zureichenden Theil angewiesen / in der Meynung / daß Er / als ein unmittelbarer Fürst des Reichs / gleich seinen Vor-Eltern / das Recht ungemessener Schatzungen habe / an dergleichen / was Ihn dünckte / zureichen befugt / und dieses von alten Zeiten her also gebräuchlich gewesen sey. Die Gemeinds-Leute in Weydenau waren mit Abführung des Jhnen zugeheilten saumseelig gewesen / und gegen Ende vergangenen Jahrs erinnert worden / die Ablegung einß zubewerkstelligen / oder der Execution gewärtig zu seyn. Sie hatten aber dem Boten dieser Erinnerung durch den Heimbürger zur Antwort geben lassen : Sie wolten eine Schatzung / zum Unterhalt alliirter Milice, ohn Execution, zahlen / ließen sich aber darüber weiters nicht exequiren. Diese Antwort war ab Seiten der Herrschafft ohnzweifelich zuseyn erachtet / und der Heimbürger in Arrest genommen worden / von ihm zu erfahren / wer sie ihm eigentlich / solche weiter zu hinterbringen / aufgegeben. Nebst dem ordnete man auch einen Sergeanten mit 11. Mann nach Weydenau ab die verweigerte Gelder / durch Execution einzutreiben. Dieser widersetzte sich die Weydenauer / mit Beyhülff anderer herzukommender Land-Jrwohner / das Haus umgebende / worinnen der

Die Unterthanen werden wegen harter Abgaben schwürig.

Pfalz de. Point hierinnen Commission.

Ergriff den Jonquieres gefänglich wegführten / den der Fürst als Hoff-Marchal gebraucht.

Sergeant mit seiner Mannschafft lag / der vor das Beste erachtet / sich heim auß dem Gedränge zu machen. Die Mannschafft desselbigen berieff man des folgenden Tags zurück / dargegen etlich 100. auß der Weydenauer Gemelnde sich zusammen in ein Feld bey Stegen gezogen / mit dem Vorsatz den arretirten Halmburger / wo möglich / Dürwelse / oder da dieses nicht angehen wolte / mit Nachdruck loß zu machen / darbey ein gewisser Unterthan auß Dreßbach / Marthes Schreick genant / vieles gethan / und ein Schnupftuch auß einem Stock / an Fahnes statt gebunden zu haben beschuldiget wurde. Der Commendant im Schlosse des Cathol. Fürsten hatte denen zusammen gekommenen wissen lassen / sie möchten auseinander gehen / und ja nicht näher andringen / weil er sonst scharff Feuer unter sie geben lassen müste / welches denn auch erfolget / als der versammelte Haufe sich dem Stadthor zu / und durch selbtiges in die Stadt gemacht / worbey aber unterschiedliche schwer und gefährlich beschädiget worden. Die eingekommene Leute begaben sich hierauff in des Reformirten Fürsten Hof / daseibst Schutz suchende / und enstund also ein großes Lermen / da das ganze Land sich unersäglich beschwert zu seyn schiene / dieser Last kurzum loß seyn / und nicht mehr / wie sonst / hergeben wölten / was die außerordentliche Aufführung des Cathol. Fürstens erforderte / von dem man zu berichten wußte / daß Er / nach angenommenem Titul eines Prinzen von Dranien / 12. Hoff-Cavaliers / eben so viel Pagen / 24. Laquayen / 30. Musicanten und Comödianten / eine solche Anzahl Trabanten / 12. Trompeter und 24. Jäger / unter welchen allen / viel Franzosen und Italianer gewesen / sich gehalten hatte / darbey es eine wunderfame allenthalben hin erschallende Hauffhaltung abgeben müssen / die nicht wohl gebilliget werden können.

Die bey außerordentlichen Staat iden abgefordert worden.

Da das Unheyl so weit kommen / suchte jeder Theil sich zu rechtfertigen und zu schützen / und wurde berichtet / es habe sich der Cathol. Fürst in Stegen (welches Er doch gethan zu haben / hernach nicht an sich kommen lassen wollen) bey dem Kayserl. Reichs Hoffrath selbst mit Klage wider seine zusammen gelauffene Unterthanen gemeldet / und umb Hüffe angesuchet / auch eine Commission auff das Dohm-Capitul in Eöln erhalten / zu dem Er auch mittelweil und ehe es zur förmlichen Übertragung sothaner Commission an mehrgedachtes Capitul kommen / einige seiner Räte abgeschickt / mit dieser Instruction: Es haben unsre beyde Räte Haremann und Cammer einem Hochwürdtigen Dohm-Capitul nachdrücklich den insolenten unbegründeten Auffstand unserer Stegenischen Unterthanen / und dabey insonderheit vorzustellen / wie daß besagte Rebellen an Platz daß sie ihre etwa habende Beschwerden Uns als ihrem Landes Fürsten und Herrn Supplicando unterthänigst remonstriren / und deren Remedirung ausbitten sollen / gleich und gerade zum Reichs Hof Rath gangen / und dorten die Einrichtung der Onerum ihrer Fantasie nach begehret haben / dergleichen Vorbenetzung angebohrner Landsherrschaft seye widerrechtl. und gegen die Reichs-Constitutiones, also ein Hochwürdtig Dohm-Ca-

Das Capitul zu Eöln wird Commissionarius.

an welches sich vorhin der Fürst um Vermitelung gewendet.

pitul wohl befugt / solchen Recursus ohngeachtet / die hüfft. Hand zu bitten.

Wie dann begehret wird / daß von wohlbesagten Dohm-Capitul ein gewissenhafter kluger Mann von den Räten nacher Stegen abgeschicket werden möge / um die Prætexte besagten Auffstands zu untersuchen / und dem Befinden nach uns darüber zu referiren.

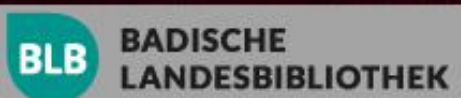
Wären wir entschlossen persönlich nacher Stegen zu gehen / um der Unruh abzuhelfen / weilten aber bey so wütendem Pöbel wir ohne zugsame Garde dorten nicht sicher seyn können / ersuchen wir ein Hochwürdtig Dohm-Capitul von ihren Trouppen uns ein 130. Mann auß eine benöthigte Zeit herzuliehen.

Das Dohm-Capitul hatte / weder zu Zwingung Stegenischer Unterthanen nach ihres Fürstens Willen / noch auch zu dessen Garde / einiges Belet hergeben wollen / und war unterdessen die Commission auß selbiges erkandt worden / die Ursachen des Tumults zu untersuchen / sonderlich Erkundigung wegen derer harten Beschwerden einzuziehen / die Stegenische Unterthanen angeben / und umb deren Linderung sie angehalten / weil sie in Wien wahrscheinlich gemacht / es hätte ihr Fürst und Herr in siebenjährtger Regierungszeit über 500. doppelte Schatzungen erhoben / ungleichwol sein Reichs- und Erchb-Contigent in gehöriger Anzahl nicht gestellet / etliche 1000. fl. Schulden gemacht / und verursacht daß die Unterthanen nur an Erchb / angebrohener Execution überhoben zu seyn / biß in die 12000. fl. demahln nachzahlen müssen u. s. w. Mehrgedachtes Dohm-Capitul unterzog sich außgetragener Commission, ließ auch Anstalt machen selbige auszuführen / und die Subdelegirte mit einer ziemlichen Anzahl Mannschafft begleitet / (weil man von der Renitens des Fürsten vollkommen gewisse Nachricht hatte) nach Stegen zugehen / allwo der Fürst demahln zugegen war / dem der Renmetster von Billstein weil er Jhro Durchl. sonst wohlbekandt war / die Kayserl. Decreta und derer Commissionen Intimationes überlieffern sollen / als mehr gedachter Fürst den 20. April von dem an Stegen gelegenen Hofe Wetzenbach nach dieser Stadt spazirte. Dieser wegerte sich so eines als das andre anzunehmen / machte auch so demahln als hernach die Ursachen bekandt / die er zu dergleichen Verfahren zu haben vermeynet / dahin gehende / der Kayserl. Reichs-Hoff Rath könne die Klagen wider Reichs-Stände von denen Unterthanen so schlechter Dings nicht annehmen / indem es wider die Capitulationes und andre Reichs-Grundsätze; das Dohm-Capitul sey auch nicht befugt gewesen / sich einer solchen Commission zu unterziehen / habe Jhm nicht den Titul eines Prinzen von Dranien gegeben und so weiter. Ließ auch in einer ausführlichen Deduction die Frage: „ Ob dem Reichs-Hoff Rath gebühret / ohne Befränkung derer Reichs-Satzungen / erzehleten Massen / wider den Fürst von Nassau Siegen zu verfahren? Und ob dieser gehalten gewesen emanirte Decreta und Commissionen anzunehmen? weitläuffig untersuchen.

Es unterzieht sich der Commission

der Unterthanen Beschwerden zu untersuchen.

Fürst will die Commission nicht erkennen noch annehmen.



1707.
Es bleibt
doch das
bey / ob
gleich der
Fürst des
halben an-
züglich
spricht /

Es blieb aber doch bey Fortsetzung der einmahl
erkannten Commission, wie ungeduldig auch der
Fürst von Siegen sich darüber bezeugte / da Er in
Französischer Sprache an unterschiedene Fürsten
und Stände des Reichs einen Brieff abgehen ließ/
der mit grosser Heftigkeit geschrieben zu seyn schie-
ne / in welchem Er bath / die Besandschafft zu Re-
genspurg dahin zu instruiren / daß Er / bey seinen
Fürstl. Rethen / wider neuerliche Attempta des
Hofes zu Wien und des Reichs. Hoff. Rathes ge-
schüget würde. Nebst diesem wurde heftig auff
Ehur. Mayns / das Schönburgische Haus / den
Directorial-Besandten in Regenspurg u. s. w. loß-
gezogen / als wann man sich von dieser Seiten all-
zuviel Gewalt anmassen / selbige zu Unterdrückung
Reichs-Fürsten und Stände mißbrauchen wolte/
und was dergleichen Dinge mehr waren / wodurch
die Sache des Fürsten nicht gebessert werden konte/
den Kayserl. Majest. bewegl. warnete / durch unbes-
cheidenes Schreiben und Bezeigen nicht schärffers
Verfahren gegen Sich zuverursachen. Vielmehr
wurde bey all erzehltem Bezeigen und Verhalten
des Fürsten dem Thom. Capitel gar die Verwal-
tung seines Lands oder eine Regierungs-Admini-
stration / die man eine Art der Curatel zu seyn er-
achte / aufgetragen / deren sich auch mehrgedach-
tes Capitul unterzog / die bis dahin gewesene
Fürstl. Räte callirte / andre anstellte / auch an
alle Rentmeister / Einnehmer / Bediente / Pach-
ter des Siegenschen Lands / Catholischen An-
theils / den Befehl ergehen ließ / von denen da-
selbst noch vorhandenen / auch jetzt und inständig
fallenden Renten / Gefällen und Einkünfften /
wie die immer Nahmen haben mögen / das ge-
ringste nicht weder an des Herrn Fürstens Durchl.
eigene Person / weder einen andern in dero Nah-
men ausfolgen zu lassen / sondern bis auff erfol-
gende nähere Untersuch. und Erkennung / damit
gänglich einzuhalten / oder aber zu erwarten / daß
die Schuldige so wohl / als welche einiger Ein-
nahm sich unterfangen werden / zu doppelter Zahl
und Ersetzung / ohn einiges Absehen / angehal-
ten / sonst auch wider sie / als Ubertreter de-
ren Kayserl. allergnädigsten Befehls / nechstens
und mit zureichigen Ahndungen verfahren wer-
den solle &c. &c. Die Zurückhaltung derer Siegen-
schen Renthen war verfügter ad interim, und
war zum Behuff der Fürstl. Frau Gemahlin /
mit dero selbstigen erzeugten Princessin / dreyer
Fürstl. Herrn Brüdere und so viel Schwestern /
bis der Reichs. Hof. Rath erkant und geordnet ha-
ben würde / was so wohl in Ansehung verfloffe-
ner / als künfftiger Zeiten / hochbesagten Fürstl.
Personen zum jährlichen Unterhalt auszufolgen /
deshalb wie nach und nach die etliche 100000.
fl. betragende Schulden abzuführen wären / und
wird das folgende Jahr das mehrere von diesen
Händeln zeigen.

und wird
eine Ad-
ministra-
tions-
Commis-
sion draus

Religion.
Strittig-
keiten im
Siegen-
schen

Es kam zu solchen auch die Religions-Zwistig-
keit / da der Catholische Fürst denen Reformirten
sehr wehe gethan zu haben / nicht ohne Grund / ge-
sehen / und das dermalige Ubel aus ältern Zei-
ten hergeleitet wurde / in welchem damals Graf
Johann zu Siegen die Catholische Religion ange-

nommen / die Reformirte verlassen / auch Anstalt
das Siegensche Catholisch zu machen / mit einem
Reformations-Edict 1626. gemacht hatte.

Von diesem Anfang war es / wie gewöhnlich /
immer weiter gekommen / bis der Westphälische
Friede und nach selbigem Anno 1650. der Execu-
tions-Commission - Schluß erfolget : Es sollten
Reformirte in Siegen in das Exercitium Refor-
mirter Religion / wie sie es den 1. Januarii 1624.
gehabt und genossen / wieder eingesetzt und herge-
stellt / und insonderheit ihnen die S. Nicolai Kir-
chen in der Stadt Siegen / sambt Zugehör / auff
diesen Fuß restituiret seyn &c. &c. Dergestalt war
Römisch. Catholische Religions-Ubung im Sie-
gensche fast so gut als gänzlich wiederumb abgestel-
let / wenn alles nach dem Buchstaben des Frie-
den. Schlußes und darnach zu führender Execu-
tions-Commission gehen sollen. Doch hatte sich
damals Graf / hernachmals Fürst Johann No-
rig vor sich / und Nahmens seiner Herren Brü-
der freywillig / mittelst eines Anno 1651. I. (11)
Decembr. errichteten Recelles dahin ein verstan-
den / daß in ermeldeter Stadt Siegen der Catho-
lischen Herr- und Bürgerschaft / dieser so wohl in
Ab. als Anwesenheit der Herrschafft / das öffentl.
Catholische Exercitium in dasiger Johannis. Kir-
chen / auch das Begräbnuß auff S. Martins-
Kirchhof / nebst denen Reformirten / verstatet /
hingegen bey Verrichtung des Gottesdienkes alles
Berümmel / in. und ausserhalb der Kirchen abge-
schafft seyn und bleiben / auch beyderseits Geis-
liche keine Disposition oder Geisll. Jurisdiction über
des andern Theils Religions. Verwandten haben /
noch weniger sich des Juris Diocesani oder Actu-
um Episcopaliū anmassen / dem Reformirten
Theile hierbey seyn aus dem Friedens. Schluß ha-
bendes Rechte vorbehalten / der Jesuiter Orden /
bis zu weitrer Erörterung geduldet / und auff dem
Lande / auch im Antheil des Catholischen Herrn /
alles nach dem Friedens. Schluß restituiret werden
solte &c. &c. Wie es hernach gegangen / und wel-
cher Gestalt Römisch. Catholische ein so zu nennen-
des Sunst. Rechte / zum Nachtheil derer Reformir-
ten gebraucher / wußten diese ausführlich darzustel-
len / in ihrer dieses Jahr herausgegebenen Dedu-
ctione Gravaminum.

1707.

neuerlich
fortgese-
het /

An das
Corpus
Evangeli-
cum ge-
bracht

Ihre darin vorgestellte Beschwerden ließen die-
ses Jahr gesambt Fürstl. Häuser zu Nassau. Ra-
genelobogen Evangelischen Theils an das Corpus
Evangelicum bringen / und in dem deshalb ab-
gegebenen Memorial ersuchen / dieses Werck / sel-
ner Wichtigkeit nach / in schleunige Deliberation
zu stellen und durch ein ordentliches Conclusum da-
hin zu befördern / daß Sr. Hochfürstl. Durchl.
dem Catholischen Fürsten zu Nassau. Siegen kei-
nesweges gebühret habe / gegen den klaren Inhalt
des obangezogenen Westphäl. Frieden. Schlußes
und die in Anno 1624. geübte Possession auch die
darauff in Annis 1649. und 1651. respectiv
erfolgte Restitution und gethane Versicherungen /
nach Anleitung der in obangezogenen Gravami-
bus vermeldten Neuerungen / so wohl in gemein-
schafftlicher Stadt / als dero selbstigen zugeheilten
Länden / de novo zu attentiren / die zu der Siege-



1707.

nischen Hauptkirchen gehörigen und in dero zugetheilten Land gelegene Capellen solcher Gestalt thätlicher Weise zu entstehen / in denen ex Indulgentia zugestandenen Possessionen und Coexercitio Religionis dergleichen Extravagantien zu zustehen / und dero Reformirten Unterthanen den Himmel zu tragen / die Processiones zu accompagniren / und neben denen Gemeinschaftel. Siegenischen Bürgern / wann solche letztere sich etwan per aventure auff der Strassen finden lassen / bey der Elevation und sonst im Vorbeygehen durch Stockschläge zum Niederknien zwingen zu lassen / neue Catholische Lateinische Schulen in der Stadt Siegen propria Autoritate einseitig auffzurichten / dazzu bürgerliche Häuser zu erkauffen / und prätextu eximiren zu lassen / auch sonst in gemeinschaftlicher Stadt mit denen publicquen und privat. Gebäuden / Hospital. Gütern / und Reformirten Legaten einseitigen Bedüncken nach zu ordonniren und zu verfahren / auch davon denen Herren Jesuiten zum Präjudiz der Witt. Herrschaft und der Possession de Anno 1624. nach Bedüncken zu zustehen / in dero zugetheilten Landen die Schulmeister abzuschaffen / die Reformirte Jugend höchstärgerlicher Weise zwingen zu lassen / daß sie der Catholischen Schulmeister Information unterm Prætext von denselben den Reformirten Catechismum zu lernen / sich unterwerffen müssen / denen Reformirten Predigern selbigen Landes die Actus Parochiales, als Kinder tauffen / proclamiren und copuliren zu inhibiren, und der ordenl. Jurium zu priviren / mit denen geistlichen Kirchen. Befällen gegen alles Herkommen pro lubitu zu handeln / solche denen Reformirten zu entziehen / und hingegen denen Catholischen alleins zuzueignen / der Reformirten Pfarr. und Schul. Häuser gang verfallen / so dann derselben Almosen gleichfalls hinweg nehmen / und nach Willkühr ausgeben / auch dieselbige in den gehörigen Stunden in ihrem Gottesdienst turbiren zu lassen / die gewöhnliche Presbyteria und Anstellungen der Keltisten zu verbleiben / der Reformirten hinterlassene unmündige Kinder zur Catholischen Keltston zu zwingen / denen Reformirten auch contra principia reformata fidei die Noth. Tauffe / Fast. und Feiertage auffdringen zu lassen / ja endlich nicht allein einiger Actuum Juris Episcopalis über die in der gemeinschaftlichen Stadt wohnende Reformirte und dersenelben nöthige dispensationes in gradibus prohibitis, gegen den klaren Inhalt obangezogenen Reccesses, sich anzumassen / und dadurch gegen des Reformirten Fürsten zu Nassau Siegen Hochfürstl. Durchl. hergebrachte Jura merklich suchen zu attentiren / sondern auch in seinem des Cathol. Hochfürstl. Durchl. Land sich solchen Juris Episcopalis indistincte anzumassen / und dero Reformirte Unterthanen / wann in causis matrimonialibus & gradibus prohibitis dem Herkommen gemäß gehöriger Orten die Dispensation erhalten / sich aber nicht bey dem Episcopo pro habenda dispensatione haben angeben wollen / mit 1000. Thl. zu straffen / in iisque juris, ordinis & directionis Ecclesiastica ungegründeten Eingriff zu thun / und was dergl. Attentaten und gang insupportable

Unternehmungen mehr seynd / und in dicta Deductione Gravaminum angereget worden / sondern daß vielmehr gravirende Se. Hochfürstl. Durchl. schuldig und gehalten seyen / alle diese und obige in dicta deductione mentionirte Attentaten in gewisser limitirter Zeit ohnverzüglich zu ersetzen / und deswegen genugsame Satisfaction und Berichtigung zu geben / bey Entstehung dessen aber des Nieder. Rheynsch. Westphälischen Creyses. Directorium, Se. Hochfürstl. Durchl. durch wirkliche Execution zu nur berührter Schuldigkeit zu obligiren / und zwar als etwan ein oder andere hohen Herrn Directoren daran verhindert werden möchten / zu desto mehrer der Sachen Beschleunigung einem jeden aus ermelten hohen Herren Directoren die nöthige Commission von Reichs wegen in solidum auffgetragen seyn solle &c. Darbey blieb es dieses Jahr / was weiter erfolget / folget zu seiner Zeit an gehörigem Ort.

Was für Streitigkeiten sich wegen Sayn. Hachenburg zwischen der Gräfin von Pöttingen und Berggräfin von Kirchberg an einem / und andern Theil der Fürstin von Salm / geborne Fürstin von Nassau. Hadamar herfür gerhan / ist in vortigem XVII. Theil dieses Theatri An. 1704. p. 136. a. seq. erwehnet und daselbst erzehlet worden / wie die Sache von dem Cammer. Bercht / ob man sich gleich gegen dergleichen Verfügung ans Reich gewendet / für den Kayserl. Reichs. Hofrath gezogen worden sey. Daselbst verhandelt man sie auch / bis zu Ende des vortigen Jahres ein Kayserl. Urtheil aus selbigem dahin ergleng : Daß pars impetrata durch Präcipir. und Vorenhaltung derer aus dem zurück gelassenen Fürstl. Nassau. Hadamarischen ein Dritttheil an der Grafschaft Sayn. Hachenburg fallenden Fructuum und Genußes zuviel und unrecht gerhan / folgar solche Fürstl. impetrantische Theil à tempore mortis maternæ so wohl pro præterito zu restituiren / und selber pro futuro darinne sub termino duorum mensium & comminatione realis executionis zu immitiren und dabey so lange zu lassen / bis entweder ratione petitorii, oder sonst gestalten Umständen nach / zu Recht ein anders erkennen / und gestalten Umständen nach verordnet worden. Würde nun auch Fürstl. impetrantischer Theil die in petitorio contra præteritum pactum habende Fundamenta vollends ad Acta bringen / so erfolgete sodann / auff darum geschewen gebührendes Anrufen / ferner in der Sache was sich gebühre. Durch dieses Urtheil des Kayserl. Reichs. Hofraths haben die Frau Gräfin von Pöttingen / und Frau Burggräfin von Kirchberg / sich zum höchsten beschweret zu seyn erachtet / und dabero / um die angedrohte Execution zu vermeiden / und zu zeigen / daß von ihnen kein Spolium begangen / auch allerdings das letzte Urtheil contra acta & petita partis impetrantis gesprochen worden / das Instrum. Pacis Cæsareo - Suevico - Osnabrug. Act. 5. §. quoad Processum &c. und im jüngern Reichs. Abschied heilsamlich verordnete Remedium Supplicationis an Jhro Kayserl. Maj. ergriffen / mit deutlicher Vorstellung der wider besagtes Urtheil habenden wichtigen Gravaminum.

1707.

In Sayn. Hachenburg gisliche Streitigkeit zwischen Salm und Kirchberg

beim Reichs. Hofrath gesprochen.

Dagegen Kirchberg Remedium Supplicationis einwenden det.

Und

1707. mit An- geige ha- bender Gravami- hum.

Und zwar / bestehet das erste Gravamen darin- nen / daß dem Fürstl. Gegentheil die à die Ap- prehensionis à parte accusata, & per clemen- tissimam sententiam implicite confirmata pos- sessionis erhobene Fructus und Nutzungen / mit- hin ein ganz anders / als was derselbe in toto Pro- cessu von Anfang bis zum Ende gebetten / zuge- sprochen und adjudiciret worden; woraus denn ein unseugbarer grosser Unterschied / zwischen dem jenseitigen petito in libello, und der ergangenen Sentenz / sich an den Tag lege.

Das zweyte Gravamen beruhet hierauff / daß / da der Fürstl. Gegentheil niemahls weder auf einige Präcipit- und Vorenthaltung der Jhro an dem Drittheil der halben Grafschaft Sayn vermeintl. zukommenden Fructuum und Genusses geklaget / auch darüber hinc inde lis niemahls contestirer / am wenigsten aber in hoc puncto jemahls conclu- diret / noch auch etniges Spolium oder illegitima possessio jemahls in Actis erwiesen worden / dessen allen ohngeachtet / dennoch parti impetrata die Restitution der entzogenen Nutzungen aufferte- get werden wollen; da doch die Fructus ceteris pa- ribus, niemanden anders / als etnem rechtmäßig- gen Possessori zustehen; hingegen stelle sich dieses Gravamen um so deutlicher dar / diemell so un- möglich neben einander bestehen könne / in posses- sorio recuperandæ aut adispiscendæ, sachfällig zu werden / & tamen fructus debere percipere, als es wider einander lauffe / in possessorio retinen- dæ manuteneret zu werden / und dennoch schuldig zu seyn / dem Gegentheil die Fructus perceptos zu restituiren / und ratione futurorum die immissio- nem partis adversæ ratione illorum zu gestat- ten.

Das dritte Gravamen bestehet darinnen / wei- len die in Sententia anbefohlene restitutio fructuum perceptorum, ut & immissio in futuros, dem von diesem produciren / und von jenseits quoad illius existentiam allerdingt agnosceiren & nullo visibili vicio laborirenden Pacto fororio, schur- kracks entgegen lauffe; welches / mit behöriger Application der Generalien auf das Speciale der Frau Klägerin umständlich erwiesen wird.

Das 4te Gravamen ist / weil Fürstl. Gegen- theil niemahls ex Fundamento pacti fororii die restitutionem fructuum & respectivè immissio- nem in illos, in Actis gebetten oder verlanget habe / und ihm also in Concluso ein mehrers zugespro- chen worden / als er selbst gesuchet / oder mit recht fodern können und wollen. Allenfalls / und wann ja Fürstl. Gegentheil in libello suo hierauff gekla- get hätte / so würde er damit in die Consideration des Possessorii zu verwetzen gewesen seyn.

Das 5te Gravamen ist / daß man bey Abfas- sung der letzten Dispositiva eine ad præsentem Ca- sum non legaliter applicirte Reflexion auff das von dem Fürstl. Gegentheil verschiedentl. allegirte Interdictum: Quorum honorum, und auff das Beneficium ex L. in. C. d. Edict. D. Hadr. Toll. gemacht; da doch / wenn Casus conversus wä- re / nur erwähnte rechtliche Beneficia hauptfächl- den Impetratisten Frauen Schwestern zu statten

kommen würden; wie solches in Actis mit meh- rern ausgeführet sey.

Das 6te und letzte Gravamen ist / woserne man behaupten wolle / es sey die Immissio ex Officio Judicis geschehen / indem auff diejenigen Fälle / wo salva Justitia & æquitate die Immissio Platz habe / in den Rechten dienliche Interdicta verord- net seyn / hingegen das Officium Judicis sich so weit nicht extendire / daß auch ohne / über und wider die Gesetze und Rechte / etwas dargegen ge- than oder vorgenommen werden könne.

In sine wurde / nach genauerer Durchgehung der Acten, um eine Reformatorium der offte anger- zogenen Sentenz und Manutenerung in dem Pos- sessorio, bis zu rechtlicher Ausführung in peti- torio, gebetten. Was erhalten und wie die Sa- chen ferner geführet worden / soll sich zur Zeit an gehörigem Orte zeigen.

Was für Zänckereyen wegen der Grafschaft Nidberg obgeschwebet / wie / bey der Gelegenheit Hesse Cassel mit dem Kayserl. Reichs. Hofrath zu thun bekommen / sich an den Reichs. Convent gewendet / und allda ein Gutachten vor sich erhal- ten hat / ist in vorligem XVII. Theile dieses Thea- tri An. 1705. p. 209. b. lqq. angeführet / und dar- bey zu voraus erinnert worden / wie Kayserl. W. solch Reichs. Gutachten zu confirmiren angestan- den. Vermahln wolten Sie die Ursachen ihres Verfahrens dem Reiche bekannt machen / deren eine mit der wichtigsten war / es gebühre sich nicht in dergleichen Justiz Sachen den Recours oder die Zusucht an den Reichs. Convent zu nehmen / wel- ches Sie / nebst andern / in etnem Commissions- Decret interm 4. Aprilis ausführlich bekannt ma- chen ließen; dagegen aber meinte Hesse. Cassel ein- und anders einzuwenden berechtiget zu seyn / deswegen es eine Deduction auffsetzen und dem Reichs. Convent übergeben ließ.

Bey denen Westwäldischen Ständen setzte es auch dieser Zeit neue Streitigkeiten mit denen von Adel / so zu der Reichs. freyen Ritterschafft zugehö- ren vermeinten / und mit denen schon vor diesem allerhand Zwistigkeiten im Schwang gewesen wa- ren. Denn die Westwäldische Herren Stände gaben dargegen für / daß Sie ein geschlossen Ter- ritorium hätten / und wer darinnen wohne / auch dahinein als ein Unterthan desselbigen hohen Lands. Obrigkeit / gehörete. Daß etnige Ihrer Adel. Unterthanen sich vor Ihre Person zu der Mittel- Rheinschen Reichs. Ritterschafft schlagen wolten / könne ihrer hohen Landsherz. Obrigkeit das zustehende Recht nicht nehmen. Wenn demnach dergleichen von Adel Ihre Steuern nicht dem Lands- herren geben / sondern dergleichen etwas in die Reichs. Ritter. Truben oder Cassen lieffern / auch sich sonst etniger Unmittelbarkeit in Geist. oder Weltl. Sachen anmassen wolten / führen die Stän- de mit Execution, Pfändung und Arrestirung zu- umb mehrerwehnte von Adel zu zwingen sich als Landsassen aufzuführen. Da sich die Mittel. Rhein Ritterschafft und Burg. Friedberg besetzt zu seyn vermeinte / Ritter. Steuern von denen auff dem Westwalde gefessenen von Adel / die sich zu ihr ge- schlagen / zuerhebe / auch wohl dergleichen durch Ex-

1707.

In Rit- bergischer Sache ausge- fallenes Reichs- Gutach- ten / will Kayf. W. nicht ap- probiren;

auf welche Hesse. Cassel ant- wortet.

West- wäldischer Stände Zwist mit Reichs- Ritters- schafft.

Äner Gründe /

1707.

cution einzutreiben / legten sich dasiger Drey Stände mit Gewalt dargegen / anziehende / daß Sie in ihrem Territorio niemanden einige Obrigkeitl. Handlungen / dergleichen auch Executions - Verfügung und Ausübung wäre / zustehen können ; und ob gleich einige Kayserl. Mandata für Adel , und Ritterschafft zum Vorschein kamen / meyneten doch die Stände nicht verbunden zu seyn selbigen zu geloben.

Der vor diese eh- mals aus- gefallene Reichs- Hofraths- Schluß.

Diese Dinge wurden durch die Mittel , Rheinische Reichs - Ritterschafft am Kayserl. Reichs - Hofrath angebracht / allwo den 13. Decemb. An. 1691. vor Selbige und wieder von ihr beklagte gesprochen worden : Jetztberührten Mandatis gemäß alles abgenommene zu restituiren / sich hinfüro dergleichen gegen die Kayserl. der freyen Reichs - Ritterschafft verliehene Privilegia und Freyheiten / auch deren von den Klägern Reichs , begünstigt ausgeführten Possession der Reichs - Immedietät was derselben antlebet / laufenden in Actis geflagten turbationen sich zu enthalten / cautionem de non amplius turbando zu præstiren / cum condemnatione in expensas &c. Als man Fürstlicher Nassau - Stegischer Seiten hierdurch beschweret zu seyn vermeynete und pro admillione beneficij Revisionis angeführet / wurde den 7. Junii 1694. die Revision abgeschlagen / secunda paritoria ertheilet / und weilien dieser ebenfalls keine Folge geleistet werden wolte / hat endtlich der Kayserl. Majest. allergnädigst gefallen / dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Lothario Francisco, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz - Eanglern und Churfürsten / wie auch denen Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn August und Herrn Anthon Ulrich Gebrüdern / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. die Execution aufzutragen / welche sich zwar damit beladen lassen / und zu deren Bewerckstelligung durch dero hochansehnliche Herrn Subdelegirte im Julio des 1699ten Jahres in Weslar der Anfang gemacht / worbey die Fürstl. Nassau - Stegische Herrn Bevollmächtigte sich ausdrücklich dahin erkläret haben : daß man Fürstl. Stegischer Seiten der von Ihro Kayserl. Majest. in Anno 1691. allergnädigst emanirten Sentenz quoad punctum Immedietatis, so wohl als Restituendorum im geringsten nicht zu contraveniren / sondern in allerunterthänigkeit derselben buchstäblichen Inhaltes zu folge / unwidersprechlich unterthänigste Parition zu leisten / gesinnet 2c. auch zu mehrer Besthaltung Cautionem offeriret 2c. Welches Erblichen damahls die Ritterschafft Abgeordnete acceptiret / im übrigen aber verschiedene Puncten besonders ratione Restituendorum, und was deme anhängig / förderfamst gültlich zuvergleichen ausgestellt / nachgehends auch den 19. Decembr. 1699. in Stegen mehrentheils amicabiliter componiret. Die Ritterschafft wuste doch bald zu klagen / daß man Fürstl. Nassau - Stegischen theils nicht allein solchem nicht nachgegeben / sondern sie noch mehrers graviret / daher auch Ihre inständigste unterthänigste Imploration daß höchsternannte Jh. Churfürstl. Gn. und deren beeden H. Hr. Herzogen zu

Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. Durchl. die wirkliche Vollziehung der von der Röm. Kayserl. Maj. Ihnen in obgemeldeter Sache aufgetragenen Execution dero hochverordneten Herrn Subdegirten demandiren. Worauff die Fürstl. Nassau - Stegische anheim gelassene Gehelmbde und Rärthe krafft der den 30ten Julii 1701. unter Fürstl. Hand u. Siegel Ihnen ertheilten vollkommenen Gewalt und Macht cum libera (worinn mit klaren Worten öffentlich bekandt worden / daß die im Stegischen Lande befindliche von Adel zur Mittel - Rheinischen Ritterschafft gehört seyn) den 3. August. besagten 1701. Jahres mit Adel - Klägern / ratione Restituendorum sich verglichen und darneben gelobt und versprochen :

1707.

Daß hinführo die Mittel - Rheinische Reichs Ritterschafft an Einreibung Ihrer Ritter - Anlagen bey dero in dem Nassau - Stegisch begüterten Frey - Adeltichen Mitgliedern / und der Adeltichen Güter Possellorn keines Weges gehindert / Eingangs benahmte Ritterschafftliche Commembra und deren Nachkommen in ihren Adeltichen Häusern wider den Religions - Frieden und das Instrumentum Pacis gar nicht / noch sie in threr Possession vel quasi exemptionis fori, libertatis & Juris venandi turbiret oder molestiret / vielweniger deren Coloni oder Hofleute mit Türcken - Steuer / Fron - Diensten / Kopf - oder Dienstgeldern / dem alten Herkommen zugeben / (worüber man sich in actis beklaget und darauf die Sentenz erkandt) beschweret / mithin die H. Hrn. Impetranten denen ergangenen Mandatis, und darauf erfolgten Paritoris zuwider nimmermehr beyträchtiget / oder turbiret werden sollen / bey Verpfändung der Hochfürstl. Nassau - Stegischen Evangelischen Reformirten theils Land und Leute / so viel hierzu vonnöthen 2c.

Drauff zwische der Fürstin von Stegen und der Ritterschafft er- folgten Vergleich

Bev diesem Vergleich ist dasjenige / was wegen der rückständigen Ritter - Anlagen / Unkosten und sonst das ganze Ritterschafft. Corpus betroffen / ausgestellt / jedoch kurz hernach / nemlich den 15. gedachten Monats August. coram Commissione Caesarea zwischen denen Fürstl. Stegischen und Ritterschafft. Herren Bevollmächtigten ein Reces aufgericht worden / worüber die Ratification von beyden Herren Principalen förderfamst eingebracht werden sollen 2c. Hierauff hat der verorteten Frau Fürsten Durchl. als damahligge Vormünderin und Regentens vor sich und Nahmens dero minderjährigen Herren Sohns berührte Vergleich / besonders den letzten Reces ihres Inhaltes / unter dem Vorwand / daß sie darinn über Gebühr graviret worden / und deren bevollmächtigte Herren Rärthe fines Mandati excediret hätten / nicht ratificiren wollen / sondern seynd bey Ihro Kayserl. Majest. um Annullirung berührter Vergleich eingetommen / deren Begehren vermög Reichs - Hof - Raths Concluli den 10. Julii 1702. als unerheblich abgeschlagen und hntgegen D. D. Commissariis rescribiret worden / daß weiln so wohl auf threm auff der Frau Für-

111

1717.

Ein eingetretene und ihnen communicirte Bescheidungen eingeschickten Bericht / als denen Gra-
vaminibus selbst zu erschen / daß dieselbe ganz
unerheblich und daher die res judicata & toties
transacta billich zur Wirklichkeit gebracht wer-
den müste; also wolten Jhro Kayserl. Majestät
ihnen nochmahls auffgetragen und sie ersucher ha-
ben / in Krafft obhabender Commission der Frau
Fürstin einen Termin von zweyen Monathen an-
zusetzen / dem letzten Vergleich ein vollkommen
wirkliches Genügen zu leisten / oder / in Verblei-
bung dessen / mit der Execution des judicati gegen
dieselbe zu verfahren.

Hierauff hat hochgedachte Fürstin der bisshert-
gen Vormundschaft sich begeben / und die Regie-
rung dero Herrn Sohn dem Durchl. Fürsten und
Hn. Hn. Friedrich Wilhelm Adolph / Fürsten zu
Nassau-Stein zc. auffgetragen / auch solchem
nach erst den ertheilten Kayserl. Befehl zu unter-
thänigster Folge den vormahls den 15. Aug. 1701.
zu Wezlar errichteten Recess wirklich confirmir-
ret; Nachdem man aber Ritterschafftlicher Sel-
ten damit nicht Content seyn können / sondern /
zu mehrerer Versicherung und Abschneidung künff-
tiger Neuerung von dero nummehr regierenden
Herrn Sohns Fürstl. Durchl. die Ratification
ebenmäßig verlanger zc. haben dieselbe durch dero
Regierung bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu
Mayns so wohl als beyden Herzogen zu Wolfen-
büttel Hochfürstl. Durchl. solches beschwerend vor-
bringen / und / daß man sie damit verschonen
möchte nachstehendes an Chur-Mayns und übrige
hohe Herren Commissarien / mutatis mutandis,
abgehen lassen:

Hochwürdigster zc. zc.

Auff der copylischen Anlage belieben sich Ew.
Churfürstl. Gnaden ohnschwer unterthänigst vor-
tragen zu lassen / welchergestalt dem ehin ertheil-
ten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge / der
vormahls den 15. Aug. 1701. zu Wezlar errichte-
ten Recess von unserer gnädigsten Fürsten und
Frauen Hochfürstl. Durchl. wirklich confirmir-
ret und von einem auß unsern Mitteln selbst na-
cher Friedberg überbracht worden; nachdem aber
man damit nicht content gewesen / sondern ver-
langer / daß gemeldter Recess auch von unsern
gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl.
Durchl. möchte zugleich mit unterschrieben wer-
den / wir aber nicht anders sehen können als daß
dem von Jhro Kayserl. Majest. ertheilten Mandat
eine völlige Partition geleistet; So ersuchen Ew.
Churfürstl. Gnaden wir hiermit unterthänigst aus
Wacht habender Kayserl. Commission der We-
teranischen Ritterschafft nachdrücklich zu injungi-
ren / unsere gnädigste Herrschafft weiters nicht zu
graviren / sondern in Ruhe zu stehen / und sich der-
gestalt zu betragen / damit man an Seiten dieses
Hochfürstl. Hauses nicht Ursach haben möge /
sich darüber bey Jhro Kayserl. Majest. zu beschwe-
ren / welches unsere gnädigste Herrschafft nicht
allein mit gehorsamen Diensten werden suchen zu
erkennen / sondern wir werden auch nicht unter-

lassen / den höchsten Gott anzusuchen / daß er
Ew. Churfürstl. Gnaden noch ferner in Churfürstl.
hohen Wohlergehen erhalten / noch langwierige
glückliche Regierung verleyhen wolle / und uns
noch ferner die hohe Gnade gönnen / daß wir mit
unterthänigstem Respect uns rühmen können zu
seyn zc. zc.

Was hierauff für eine abschlägliche und die
Genehmigung des einmahlen von mehrhochge-
dachter Frau Vormünderin eingegangenen anra-
thende Antwort von Maynsischen Rächen an die
Stegenische erfolgt / mag und kan nachstehendes
setzen:

Hoch, Edle zc.

Dem Hochwürdigstem unserm gnädigsten Chur-
fürsten und Herrn ist ob derenselben Schreiben
vom 20. dieses mit mehrern unterthänigst refe-
rirer worden / was massen dem lezthin ergangenen
Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den
15. August. 1701. zu Wezlar errichtete Recess
von derenselben gnädigsten Fürsten Durchl. zwar
wirklich unterschrieben / dabey aber von Seiten
flagenden Reichs-Ritterschafft nicht acquiescirt /
sondern verlanger worden / daß solcher Recess auch
von jeztregender Jhrer Fürstl. Durchl. mit un-
terschrieben werden möge / und wie bey höchstge-
dachter Jhrer Churfürstl. Gnaden unsere hochge-
ehrte Herren ansuchen wollen / obgemeldte Reichs-
Ritterschafft zur Ruhe zu verweisen / weiln sie an-
ders nicht sehen können / als daß dem allergnädig-
sten Kayserl. Mandato völlige Partition geleistet
worden zc. Nun haben Jhro Churfürstl. Gnad.
zwar solche von Jhrer Durchl. der Fürstl. Frau
Wittib beschehene Ratification sehr gerne vernom-
men / nachdemmahlen aber auch oberwehnte
Reichs-Ritterschafft dahier unterthänigst einkom-
men und zu vernehmen gegeben / daß sie sothane
Ratification anzunehmen / um deswillen billiges
Bedüncken trügen / weiln gleich höchstgedachter
Fürstin Herrn Sohnes und Prinzens Fürstl.
Durchl. unmittelbar die Regierung angetreten /
und daher zu mehrer Versicherung und Abschnei-
dung künftiger neuer Mißverstände / auch dersel-
ben Approbation und Unterzeichnung solcher
Recesses hochnötig / mithin unterthänigst gebet-
ten / Jhre Churfürstl. Gnaden an Se. Fürstl.
Durchl. hierunter schriftliche Erinnerung zu thun /
gnädigst geruhen möchten zc. Und dann obgedach-
ten leztern Kayserl. Rescripti deutlichen Inhalts
nach / auff alle Weis billig und nötig / daß diese
abgeurtheilte und verglichene Sache zur volländi-
gen Wirklichkeit gebracht werde; Als verhoffen
mehrhochgedachte Jhre Churfürstl. Gnaden / es
werden jeztregierende Se. Fürstl. Durchl. zu Ste-
gen zu Verhütung der sonst entstehenden fernern
Welterung und Ungelegenheit auch ihres Dres-
mehrberühreten mit der Wetteranischen Reichs-
Ritterschafft errichteten Recess zu ratificiren / mit-
hin dieser allerseits verdrießlichen Sache dermahls
eins ihre völlige Abheftung zu geben / Jhro gefallen
lassen; welches wir dann aus obhabenden gnä-
digsten Befehl denenselben nicht verhalten sollen
und verbleiben damit zc. zc.

1707.

Antwort / die ihm nicht anständig / erhält

will von dero in Regierung getretenen Hn. Sohn nicht confirmirt werde

der des halben an Commisarios Chur-Mayns und Wolfenbüttel schreibt

Weit

1717.

Wie diesem stimmere derer übrigen hohen Hn. Commissarien Erklärung in diesen Terminis:

Hoch. Edle/

Was gestalten dem ertheilten Kayserl. Befehl zu unterthänigster Folge der den 15. Aug. Anno 1701. errichtete Reccels von der Fürstin zu Nassau-Siegen Hochfürstl. Durchl. vollzogen und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft aber zugleich verlanger / daß an Seiten des jeso regierenden Fürsten und Herrn Durchl. die Ratification ebemäßig erfolge / solches ist meinen gnädigsten Herrn Durchl. Durchl. ab dem vom 20. Julii eingelangten Schreiben unterthänigst referirt worden. Ob nun zwar meine hochgeehrte Herrn in Gedanken stehen / als daß dem von Ihro Kayserl. Majestät ertheilten Mandato bereits eine völlige unterthänigste Partition geleistet sey / so hat man dennoch den anhero gesandten Herrn Regierungs-Rath/ Holsklausen/ darentgegen in mehrern vorgestellt/ wie dessen gnädigster Herr / nachdeme dieselbe imittelst die Regierung angetreten / die Ratification des Reccels mit guter Façon nicht würden decliniren können / und daß es besser wäre / solches aus genereulen Bewegnis zu thun / als durch ein ungesewißlich erfolgendes Decret und wirkliche Vollstreckung der Execution sich dazzu compelliren zu lassen. Meiner gnädigsten Hn. Durchl. Durchl. verhoffen demnach / es werden die geschene Repraesentationes bey jeso regierender Sr. Durchl. zu Nassau-Siegen völligen Ingrels finden / und dieselbe sich gefallen lassen / diese schwerste Sache dermahlen zur Endschafft zu befördern / welches auff erhaltenen gnädigsten Befehl zur Antwort vermelde.

Es hatte zwar der Fürst von Siegen allerhand am Kayserl. Reichs-Hofrath einbracht / zu erwelken / daß wider ihn ergangene Mandata erschlichen / denen Reichs-Constitutionen und Rechten nicht gemäß wären u. s. w. das aber nicht verhindern mögen / daß Kayserl. Maj. nicht die ehemalige Commission, binnen 2. Monaten ehemals Vergleichene zu exequiren / Maynz und Wolfenbüttel / mit diesen Formalien übertragen:

Joseph Sec.

(Tit.) Ew. Ebd. Ebd. wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn / oder allensfalls von denen Ihrigen ihnen referirt werden können / was von Unfern in GDr ruhenden Herrn Vater und Vorfahren am Reich / allerglorwürdigsten Andenkens / Ew. Ebd. Ebd. in der an Ihro Maj. und Ebd. Reichs-Hofrath anhängig gewesen / nach der Hand aber daselbst decidirten Rechts-Sachen / die zwischen der Mittel-Rheinischen Ritterschafft und dem Fürstl. Haus Nassau-Siegen und Consorten obgeschwebte Streitigkeiten betreffend / für eine Kayserl. Commission ad exequendum vorläufig auffgetragen / und nachmahlen coram commissione für ein Vergleich inter partes errichtet / auch deßhalb an Ew. Ebd. Ebd. unterm 10. Jul. 1707. von hieraus rescribiret worden. Wie nun

Welchen vom Kayserl. Hof Commission ad Exequendum auffträgt.

1707.

bey ob allerhöchst-seligst gedachten Ihrer Majestät und Ebd. besagte Ritterschafft unterm Präsentato den 26. Feb. 1705. angezeigt / daß der jeso regierende Fürst zu Nassau-Siegen Reformirten Theils und Consl. sich der rei judicata & transacta nach der von ihm angetretenen Regierung opponire / mit Bitt / obgemeldete Commission ad exequendum auff ihn zu extendiren; Ihr. Maj. und Ebd. aber mit solcher extensione commissionis damahlen an sich gehalten und durch dero anbeklagten Fürstens Ebd. unterm 2. März besagten 1705. Jahrs erlassenes gnädigstes Kayserl. Rescriptum befohlen / das Gravamen in confirmate Sententia abzutun / und sub Termino duorum Mensium de facta partitione zu dociren / in der gnädigsten Kayserl. Zuversicht / es würde beklagten Fürstens Ebd. hierauff die Billigkeit der Sachen von selbst begriffen haben und von angeregter Contravention abgegangen seyn: Nachdeme aber dieselbe mit einer sogenannten Exception manifeste sub- & obreptionis eingekommen / und selbe der Impetrantischen Ritterschafft communiciret / diese auch mit ihrer Replik und wiederholten Bitt pro decernenda ante hac petita extensione & renovatione Commissionis ad exequendum auff Ew. Ebd. Ebd. eingekommen / wir auch bey reisser der Sachen Erwegung nicht finden können / wie daß beklagten Fürstens Ebd. und Consl. sich der schuldigsten partitioni rei judicata & transacta ferners entgegen / und wir salva Justitia die Impetrantische Ritterschafft aus dem wirckl. Gemis des ex re judicata & transacta erlangten Rechts länger einsezen lassen mögen. So haben wir nunmehr bey so bewandten Dingen keinen längern Anstand nehmen können / mit der gebetenen renovatione Commissionis zu verfahren / und daher Ew. Ebd. Ebd. freund. gnädiglich und gnädigst ersuchen wollen / daß sie in Krafft unsers ertheilten Kayserl. Gewalts Impetrantischer Ihr Ebd. einen nachmahltigen Terminum duorum mensium, um sich zu declariren / ob sie die Transaction annehmen / oder die Execution der Rechts träftigen Sentenz erwarten wollen / ansetzen und darauff hin erstern Falls die Sachauthoritate Commissionis Caesarea nach dem Fuß des Transacts einrichten / letzern Falls aber die erfolgte Kayserl. Sentenz dermahleinst zur Execution bringen / und die dargegen beschene Attentata abzutun. Wir sind von Ew. Ebd. des Erfolgs hierinn förderambst gewärtig / und verbleiben ihnen respectivè mit ic.

Wien den 11. Jan. 1707.

Die Subdelegirte kamen also dieses Jahr nach Westlar und vernahmen / nachdem sie die Partheyen vor sich beschieden / von denen Fürstl. Rätthen / daß ihr Principat dem ehemals von Sr. Frau Mutter eingegangenen Vergleich nicht nachzuleben wüßte ic. worauff Sie sich denn ad locum begaben / und einen Anfang zur Execution, mit Anschlagung darbey gebräuchl. Patenzen machten; welche / nach deren Abrense / der Fürst wieder abnehmen / die adelichen im Gegentheil auff Landfassen Schuldigkeiten exequiren / auch sich mer-

Siegen will sich doch nicht geben/

cken

1707.

Kenntlich / setzen Recurs, nebst andern Ständen der Nachbarschaft / an den Reichs-Convent nehmen zu wollen. Die Mittel-Rheinische Ritterschafft wolte vorbauen / berichtete also alles bisher erzehlte selbst an die Reichs-Versammlung und fügte dem Berichte weiter diesen Schluß bey:

Ritterschafft er-sucht den Reichs-Convent sich jenes nicht anzunehmen!

Wann aber Ew. Excell. Hochwürden auch unsern hoch- und vielgeehrten Herrn ohnedem zur Gnüge bekande / daß solcher Controversien und Particular-Justiz-Sachen Erörterung auf einen Reichs-Tag nicht gehörig / und von denen zur freyen Administration der Justiz bestellten Reichs-Dicasteriis zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Jurisdiction grossen Präjudiz und tragenden Reichs-Ritterschafften ungemehnem Schaden und Nachtheil dahin um so weniger gebracht werden mögen / als vielmehr hievor erzehleten Rechts-Sirittigkeiten ex natura sua dem Ausspruch jester besagten höchsten Reichs-Tribunalis (allwo selbstge bereits vor 20. 30. 40. und mehr Jahren anhängig gemacht / gnugsam untersucht und rechtlich unterschieden worden) privativ unterworfen / mithin ohne höchste Violierung oder Vilipendenz der Kayserl. Maj. Autorität / keiner anderwärtsigen Judicial-Cognition in Comitibus Imperii subiciret oder mit Bestand gebracht werden können / dazumahlen unverantwortlich wäre / wann nach so lang bey denen höchsten Gerichten geführten Processen erhaltenen Urtheilen / und darauff erkandten Mandatis de exequendo eine Sache ohne Reichs-Hülffe ersigen bleiben / einfolglich die Justiz gänzlich zerfallen solte; Als tragen wir zu sambt. übrigen / sonderlich ausserhalb Schwaben / Francken und am Rhein-Ströhm gefessenen in derley Differentien mit der Reichs-Ritterschafft in nichts interessiren höchst und hohen Reichs-Ständen das unerschämigst und gute Vertrauen / Sie werden nach dero angestammerten Großmuth und Welt-berühmter Liebe zur unpartheyischen Justiz ob rem periculosissimi Exempli & perniciosissimæ Consequentia denen mittlern und schwächern Reichs-Ständen zur Hemmung des hochbedürftigen freyen Lauffes der heilsamen Justiz derofeltes nicht behülfflich seyn. Darneben der zuversichtlichen Hoffnung lebende / Ew. Excellenz Hochwürden / auch unsere hoch- und vielgeehrte Herren / oberzehlte der Sachen wahrhaftige Beschaffenheit in reiffe Consideration zu stehen und an Ihrem hoch- und vielgütigen Ort dazit recommendire seyn zu lassen belieben werden / damit bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung unsere mit Eingangs Hoch- und wohlernannten Fürsten und Ständen auff dem Westerwald an denen höchsten Reichs-Gerichten respectivè annoch Reichs-hängige und guten Theils abgerepeltete Strittigkeiten und Beschwerden in ihrem ordentlichen Weg Rechens gelassen / und wir als der unschuldige Theil in unsern erlangten Reichren nicht gehindert werden mögen.

Siegen wendet sich doch an Reichs-Convent.

Dargegen geschah dasjenige / welchem die Ritterschafft vorkommen wollen / und wendeten sich die Westerwäldische Stände / namentl. Siegen und der Herzog von Saffnach wegen Sayn-Altenkirchen / an die Reichs-Versammlung / sich

1707.

über das Verhalten der Ritterschafft beschwerende und ansetzende / wie die Stände derer Orten geschlossene Territoria hätten / in selbstigen von alten Zeiten her der widrige Adel Fürsten und Grafen unterworfen gewesen / die Stände sonst immer in puncto Collectationis Landfallorum gehandelt / hernach vort diesen widrige Mandata erschlichen / dergleichen Zufälle aber andern Erweisen von gefährlicher Folge und der Landsherrl. Hoheit gesamter Stände nachtheilig / demnach auch gesamter Hand solwen vorzukommen wäre zc. wie alles mehrern Inhalts zu sehen aus dem / was der besonders Abgeordnete mehrgedachter Westphäl. Stände in nachgesetzten Worten der Reichs-Versammlung übergeben hat.

Ew. Excell. Hochwürden auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn / wird ohnweitläufftiges Anregen zweifels ohne bekand seyn / was massen die ohnmittelbare Reichs-Ritter der Burg Friedberg in der Wetterau sich einige Zeithero neuerlich unterstanden / die auff dem Westerwald befindliche Landsassen / aus allerhand nichtigen und in ein- und andern vor wenig Jahren her erhaltenen Privilegiis Caesareis der Ritter-Matricul ungleich gang nicht gegründeten Prätexten / der ordentlichen Lands-Fürstl. Jurisdiction und Vormäßigkeit zu entziehen / und sich unterwürffig zu machen / und um in diesen vorhabenden Dellein desto füglicher reussiren zu können / gegen das Hochfürstl. Haus Nassau-Stegen / Evangel. Theils / so dann gegen Se. Hochfürstl. Durchl. zu S. Eifennach als Grafen zu Sayn-Altenkirchen wirkliche Processus zu entamiren / auch welcher Gestalt nicht allein sambtliche Fürsten und Stände gedachten Westerwalds wegen daraus entstehender höchstschädl. Consequenz / sondern auch der ganze hochlöbl. Nieder-Rheinische Westphälische Creysß bey diesem Werk so mercklich interessirt / und zwar eines Theils in Ansehung des Matricular-Anschlags / so auff solche Weis veretniget werden solte / andern Theils auch in Ansehen dessen / daß gedachter Creysß à tempore Caroli Magni keine Provincia immediata wie etwan Francken / Schwaben und die Provincia Phoenensis (worinn die Ritterschafft der Königl. Cammer immediatè unterworfen worden / und in so weit dieselbe nach Abgang der Herzogen von Francken und Schwaben sich wiederum in die vortige Immediatè gesetzt / noch gegenwärtig thren Sedem hat) sondern allezeit eine Provincia mediata / worinn die Noblesken medianibus principibus & Comitibus dem Reich allein mediatè unterwürffig gemacht werden / gewesen / und dieser Ursach haben gedachter Creysß von der Zeit an bis auff diese Samde keine unmittelbare Reichs-Ritterschafft jemahlen erkandt noch wirklich ohne dessen höchsten Präjudiz wtd agnoskiren noch annehmen können. Ja was endlich nicht allein an Seiten gedachten Creysßes / sondern auch an Seiten vorerwehnter adressirter und gravirter Fürsten und Ständen aus eben dieser Ursach / theils bey Ihro Kayserl. Majest. theils auch von diesem hochlöbl. Reichs-Convent vor Gravamina und Beschwerden hierüber successivè eingebracht / und son-

Stellet seine Gründe für/dringt sonderl. drauff/ Territorium clausum zu haben/

von ihr alter her/



sten zu Conservirung der Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hergebrachter Jurium in puncto Collectationis quoad Landfassen vor Resolutiones genommen/und darauff in Anno 1671. den 3. (13) Febr. vor ein nachdrückl. allergnädigstes Kayserl. Commissions-Decret ad dicturam publicam gebracht worden seye; nun hätte man zwar an Seiten hochgedachter interessirter Fürsten und Ständen nicht gezweifelt / es würde obgedachte Reichs Ritterschafft diesem nach von solchem ungebührlichen Unternehmen von selbst abgestanden und sich zur Billigkeit bequemet haben; nachdeme man aber das Gegentheil erfahren müssen/ und erstgedachte Ritterschafft deme ohnerachtet mit wirklichen Attentaten / und unbefugten Proceduren forgeföhren / auch endlich gar auff die bereits erschlichene resp. Mandata und Rescripta; so gar auch Commissiones ad exequendum zu nicht geringer Consequenz und Nachtheil sämbel. Fürsten und Stände des Westerwalds / vor dem hochpreisl. Reichs-Hofrath per sub & obreptionem auszubringen gewußt und bey sicherer den 15. Jul. 1699. zu Weslar sich befundenen allergnädigsten Kayserl. Commission sich bereits wirklich dahin vernehmen zu lassen / kein Bedenckens getragen daß solche respective Mandata und Commissiones auch gegen alle und übrige Westwaldische Fürsten und Stände und deren hergebrachte und noch gegenwärtige exercirende territorial superiorität und Vormäsigkeit über die Adelige Landfassen zu extendiren gedächten / dieses letztere aber eben so wenig als das Erstere weder von sämtlich Fürsten und Ständen des Westerwalds / noch auch von wegen des sämtlichen Westphälischen Ereyßes vor angerogter Ursach halber um so viel weniger zugestanden werden kan/also diesem nach nicht ein oder andern Ständen allein und in particulari, sondern wie oberwehnet sämtliche Westwaldische Fürsten und Stände und diese nicht allein / sondern auch den ganzen Westphälischen Ereyß concernirt/ und über dieses auch bey diesem Werck verschiedene andere Ereyße mit interessirt/so folgendes ermeldete Sach von solcher Eigenschaft/ daß nicht allein dieser / sondern auch vieler andern Ursach wegen / billich um so vielmehr pro causa publica, & Status nicht aber pro causa privata & particulari zu achten/und dann hochgedachte Fürsten und Stände zu dem Ende etne unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet/ auch Ends bemelden dero Abgeordneten zu dem Ende specialiter zu bevollmächtigen und abzuschiecken; als haben Ew. Excell. Hochw. auch meinen hoch und vielgeehrten Herrn / um auch diese mit gnädigst aufgetragene Commission gehührend zu acquitiren/hiebey etne ausführliche zum Druckgebrachte Deductionem gravaminum, worinn der Sachen wahre Beschaffenheit mit mehreren angeführet zu finden/exhibiren sollen / der ungeweissten Hoffnung Ew. Excell. Hochw. auch meine hoch. vielgeehrte Herrn werden solche der Sachen Wichtigkeit nach in reife Deliberation ziehen / und gleich wie dieselbe in Sachen des Herrn Herzogen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. und des Herrn Grafen zu Castell Hoch-

gräf. Gn. vermög dero sub dato den 4. Julii 1704. ergangenen Concluli zum Theil rühmlichst geihan / also auch hierinn ein Reichs-Burachen an Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst ergeben lassen / daß nemlich die ex adverso erhaltene allergnädigste Kayserl. Privilegia und darin etwa juxta narrata supplicè angeregte Limites des Ritterschafft. Corporis gegendero wahre Intention und gegen die Jura obgedachter gravirter Statuum solcher Gestalten nicht extendiren / sondern vielmehr meine hohe Herren Principalen / in specie aber diejenige/so durch obangeregte resp. Mandata und Commissiones wirklich graviret worden / bey dero über dero Adel. Landfassen von so vielen Seculis hergebrachten Territorial-Superiorität und dem Jure collectandi kräftigst zu schützen / auch alle dergleichen in contrarium ergangene Decreta und Commissiones aufzuheben/zu ändern und abzuschreiben seyn und daß hierinn desto schleuniger verfahren werden möge / nachdeme periculum in mora, auch ohne dem in dieser Sach um so viel weniger Bedenckens fallen kan / weils/wie obgedacht in dem ganzen Westphälischen Ereyß/dessen unstreitbare Mitglieder sämtliche Fürsten und Stände des Westerwalds seyn / keine ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / wie etwa in einigen andern Ereyßen / in specie aber in denen ex provincia antiqua Phenensi entstandenen Ober- und Unter-Rheinischen Ereyßen und der darunter gehörigen Wetterau befanndt ist / noch jemahl erkandt worden.

Diesem Memoriali war etne weitläuffrige Ausföhrung beygefügt / in welcher man sich vorgenommen hatte darzutun / wie das Ritterschafftliche Unternehmen auf keinem Grund beruhete / die Stände aber wohl befugt wären sich dargegen zu setzen/und ihre habende Territorial-Jura auch über Landfässige von Abel zubehaupten / die sich davon auszuhaltiren und hinter die hier oder dar anderweitig sich findende Reichs-Ritterschafft justecken vermeynet: Darbey zugleich die Historie dieser Strittigkeit angeführet / und wie man billig mit selbiger sich ans gesamte Reich wendete / gewiesen wurde.

Wegen der in solchem Ereyß gelegenen Graffschafft Mörß setze es auch allerhand Händel / wie dann das darüber zwischen Preußen und Nassau-Dien geföhrten Streits/schon im XVI. Theil dieses Theatti 1703. p. 249. alsq. erwöhnet worden ist. Preußen hatte sich nicht nur in deren thätlichen Besizthum zu erhalten / sondern auch an Kayserl. die Sachen in den Weg zurichten gewußt / daß Ihm zugefallen solche Graffschafft zu einem Fürstenthum erhöhet und die Belehnung draüber/doch salvo cujusque jure ertheilet wurde / mit dem Anhang daß die Cognition über diese Reichs-Graffschafft einzig und allein Ihro Kayserl. Majest. verbleibe/die gedachte Erhöhung beschließen / auch die Belehnung an Preußen/wie bey denen Kayserlichen Beschieden ersiehlet ist / prächtig vor sich gehen lassen / was auch Nassau-Stegen dargegen gearbeitet / vorgestellet und in Eventum protestiret hatte. Ste liesen auch dieses nachrichtlich an den Reichs-Convent gelangen / mit dem Ansinnen

Deductio-
ret die Ju-
ra Statuum
um wider
die Ritters-
schafft.

Mörß
wird von
Kayf. W.
Preußen
verliehen

1707.

als ein Fürstenthum.

Preussen will des halben bey Westphäl. Erenschadmiciret seyn

darwegen Nassau. Dies protestiret

die Introduction Preussens als Fürstentum zu Mörs/ in den Fürsten. Rath förderlichst vor sich gehen zu lassen. Die Worte in dem vom 12. Juli datirten und den 15. dito dictirten Commissions- Decret lauterer also: Es liesse Kayserl. Principal- Gesandtschafft ohnverhalten / welcher Gestalten allerhöchst ermeldte Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung Sr. Königl. Majest. zu Preussen/ Churfürstentum zu Brandenburg / bey derselben / dem Heil. Röm. Reich / und dem gemeinen Wesen erworbenener statlicher Verdiensten / auch aus andern bewegenden Ursachen / die Graffschafft Mörs / womit höchstermehdte Seine Königl. Majest. besetzen worden / in ein unmittelbares freyes Fürstenthum des Heil. Röm. Reichs allergnädigst erhoben haben. Wann dann Sr. Königl. Majest. ferner geyhemend ersuchen lassen / daß Sie von wegen solchen Fürstenthums bey allhiefigen Reichs Convent zum Sitz und Stimm-Recht im Reichs Fürsten. Rath würcklich gelangen / und Ihre Kayserl. Maj. solches allergnädigst fördern möchten / dieselbe auch solchen billlichen Verlangen und Ansuchen sonderbaher gern statt gegeben seyn würden / also haben Eingangs höchst. ernannt Ihre Hochfürstl. Eminenz denen beyden hochlöbl. höchsten Reichs Collegiis dasselbe zu dem End be- rathen zu machen / hienit nicht umgehen wollen / damit sothane Kayserl. allergnädigste Intention zu sorderfamen Bewerckstellung gebracht / und Seine Königl. Majest. in Preussen dero Gesandtschafft in das Reichs Fürstl. Collegium gewöhnlicher massen introduciret / und derselben darinnen die gebührende Stelle assigniret / und eingeräumet werden möge.

Beym dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Erensch war die Admission wegen Mörs von Preussen / auff dem im May gehaltenen Erenschtag gesuchet worden mit diesem Vortrage:

Nachdem Sr. Kayserl. Majestät die bisshertige Graffschafft Mörs zu einem Fürstenthum erhoben / und Sr. Königl. Majest. in Preussen / mit Rejection aller von einigen Nassauschen Häusern anmasslich dargegen gemachten Contradictionen / darmit hinwiederum / als mit einem Reichs Fürstenthum / belehnet; als hätten Sr. Königl. Majestät dero zum Westphälischen Erensch abgeordneten Räten specialiter allergnädigst befohlen / solches dero Herrn Con- Directoren und gesambten Mit- Ständen dieses löbl. Erensches bekant zu machen / massen dieses auch hienit beschähe / mehr höchstgedachte Sr. Königl. Maj. auch nicht zweifelten / es würden obgedachte dero Herren Con- Directoren und gesambten Mit- Ständen nicht unangenehm seyn / sondern es allerdings billig finden / daß sie hinführo / bey allen Erensch- Versamlungen das Mörsische Vorum, als Fürst / führten / auch der Sitz darnach geyhemend reguliret würde &c. &c.

Darvolder regte sich Nassau. Dies ohngefamme des folgenden Tags mit einer Protestation und Vorstellung: Wie die von Kayserl. Majest. in Faveur Ihr. Königl. Majest. von Preussen geschehene Erigirung sothaner Graffschafft in ein Fürstenthum und vermeynte Belehnung um des-

willen nicht bestehen könne / weil der Durchl. Fürst Herr Johann Wilhelm Friso / Prinz von Dranien und Nassau / deme diese Graffschafft erblich angefallen / weder citiret noch gehört / oder auff etnige Litispensenz regardiret worden / von Seiten Ihr. Königl. Majest. aber bey der durch ungegründete Motiven erhaltenen Belehnung der Sachen gründliche Beschaffenheit Ihrer Kayserl. Majest. nicht angezeigt / sondern verschwiegen / daß diese Graffschafft von weyland Prinz Moritz zu Dranien und Nassau nicht anderster als ein Fidei- Commis besessen / und so wohl durch hochermeldeten Prinzen Moritzen als letzt. verstorbenen Königs Testament höchstgedachtem Fürsten Johann Wilhelm Frisoni, Prinzen von Dranien und Nassau zugeeignet worden / daher / obwohl Ihr. Königl. Majest. von Preussen per preventionem die Graffschafft Mörs occupiret / und darin die Possession am ersten ergriffen / auch dardurch Mandatum manutententiae beyhm Kayserl. Cammer- Gerichte aufgebracht / dannoch selbige weder in Petitorio einig zu Recht beständig und anhero applicabel Fundament vor sich haben / und weder titulo hereditatis, der Prinz Friederich Heinrich und dessen descendentes masculi, solche nur als ein Fidei-Commis aus des Herren Acquirentis Prinzen Moritz Testament besessen / noch durch ein pretendirtes Dominium directum sich in Possessorio dazzu qualificiren können / weil in mehr als 100. Jahren solche Graffschafft nie als ein Lehen erkant / kein Feudal-Actus vorgegangen / da Ihrer Königl. Majest. Vorfahren in deren Possession gestanden / sondern auch selbst (welches doch ad Petitorium gehört) die von weyland Graf Adolph zu Neuenar angegebener massen geschehen / auch per violentiam des damaligen Herzogen von Cleve der Gräfin Walpurgis abgerummene Unterschrift von dero gleich darauff revociret worden / und so wohl sie als ihre Erbfolgere die Prinzen von Dranien und Nassau sich in Possessione libertatis conserviret haben / wie dieses beyhm Kayserl. Cammer- Gerichte in denen Exceptionibus fori sub- & obreptionis auch gehöriger Orten in denen Niederlanden vorgestellet worden &c. &c.

Nassau. Dies entlieh auch ein allerunterthänigstes Schreiben an Kayserl. Majestät / so unterm 16. Juli auch beyhm Reichs- Hof- Rath eingegeben wurde / in welchem es vorstellte was es mit der Graffschafft Mörs und deren Acquisition für eine Bewandtschafft habe / wie nemlich (1) solche Graffschafft von undenklicher Zeit / und mehr als 100. Jahren her / die Prinzen von Dranien als ein frey eigenthümliches Allodial- Gut besessen / solche Possession auch (2) iustum titulum, nempe cessionem à Comitissa Walpurgi Anno 1594. in Princip. Mauricium Nassovicam factam zum Fundament gehabt / hochgedachter Prinz Mauritz aber (3) solche Graffschafft Anno 1598. aus feindlichen Händen mit gewayffneter Hand recuperiret / daraus (4) aus seinen proper Mitteln und mit Aufwendung mehr als 500000. fl. die Stadt und das Castell Mörs mit Wällen / Bollwerken / tiefen Gräben und Contrescarpen fortificiren la-

1707.

welches auch dem Reichs- Hofrath die Beschaffenheit Mörs vorstellte

1707.

sen / benebens (5) noch viele andere statliche Güter / als die Herrlichkeit Bronkau mit dem Schloß / die Stadt Erisfeld / die Herrlichkeit Grimersheim / wie auch alle andere Güter / die von gedachter Gräfin Walpurgis oder ihren Vorfahren angekauft und besessen worden / von der Grafschaft Mörß aber ganz nicht dependiren / sondern ein absonderlich Eigenthum seynd / adquiriret / auch theils derselben (6) von nicht geringen darauff gestandenen Pfandschaften frey gemacht / ja selbst noch der letztverstorbene König / Wilhelm in England etc. verschiedene importante Güter vor baars Geld darzu gekauft / mithin dann / und wie (7) beyde solche Acquirirende von diesem allen als ihrem freyen Eigenthum nach Belieben haben können disponiren / also auch (8) beyde wirklich in Faveur obhochermeldten unmündigen Prinzen disponire haben / indem der erste / nemlich Prinz Moritz / per solenne & universale Fidei-Commissum , auß den ohnlängst existirt , und sich ereigneten Calum , da sein und seines Bruders Prinz Friedrichen Henrichen Descendenz abgehen solte / die männliche Posterität seines nahen Vettern / Graf Ernst Casimirs / damahligen Stadthalters in Griessland / als Abavum des jetzigen Stadthalters / Prinz Johann Wilhelm Frisonis ; der König Wilhelm aber eben diesen Prinz Johann Wilhelm Frisonem per solenne Testamentum zum Universal-Erben eingesetzt / mithin dann (9) diesem ex duplici capite , Fidei-Commissum nempe & Testamenti die Grafschaft Mörß / und was noch darzu erkauft worden / allen Rechten nachzusehen hingegen (10) Ihre Majest. der König in Preussen weder (a) ex Testamento weyland Renati de Challon Prinzen von Dranten d. d. 1544. welchen selbiger obbemeldte Grafschaft und Güter nemahlen ingehabt oder besessen / noch (b) ex capite dispositionis Fidei-Commisii prædicti Principis Henrici (indem dieser dem Testamento Fratricis Mauriti als primi Acquirentis , nichts entgegen valide hat disponiren können / allensals auch / ceu hæres ejusdem voluntatem defuncti zu præstiren gehalten war) noch weniger (c) ex præsentia successione ab intestato , weil ein hæres Testamentarius vorhanden ; auch endlich (d) nicht aus dem letztlich hervorgesuchten testamento præsentia feudalitatis mit einer alten Lehnrührigkeit vom Herzogthum Cleve den geringsten Rechtsbesugten Anspruch darzu machen könne ; anerkogen so viel solche Lehnbarekeit betrifft a) die Prinzen von Dranten von mehr dann 100. Jahren her / so wohl als ihre-Autores die Bona quaestionis als ein frey Allodium besessen / dieselbe auch b) weder von Königl. Majest. zu Preussen noch dero Herrn Vater noch Groß-Vatter / Chur-Fürsten zu Brandenburg und Herzogen zu Cleve / zumahlen darinn turbiret / weniger als Vasallen zur Lehens-Empfangnuß citiret worden / mithin auch c) posita , nondum tamen probata antiqua feudalitate , per plus quam centenariam quietam possessionem , ein solches Rechte / quod probationem in contrarium non admittit , iusta præscriptione adquiriret hätten / ja wann gleich d) solches nicht wäre / wenigstens doch obersehle eigenthümliche in und auß-

serhalb der Grafschaft Mörß acquirire Herrlichkeit und Güter davon in alle Wege aufgeschloffen bleiben müßten ; diesem allen nach aber (11) die nomine Sr. Königl. Majest. in Preussen / gleich nach dem Tode des Königs Wilhelm / und noch vor Eröffnung des Testaments / de facto ergriffene / wiewohlen von denen Herren General-Staaten (welche von alters her Garnison in Mörß haben) als Executoribus Testamenti Regii nemahlen agnoscierte Possession , und selbiger gewaltsame Detention , nullo Jure justificabel , die neuliche Erhöhung aber der Grafschaft in ein Fürstenthum unter deren Auftrag zu einem Reichs-Lehen / um so offenbahrer durch ungegründete und similtre Narrata impetiret worden seye / als man Königl. Preussischer Seiten ; durch die in Camera Imperiali nachgesuchte und reproducirte Citationem Edictalem contra quoscunque interesse prætendentes , selbst den ordentlichen Weg rechtens eingeschlagen / so dann (12) von weyland Kayserl. Majestät Leopoldo glorwürdigsten Andenkens sub dato 14. Septembris 1703. an die Herren General-Staaten ein Vorschreiben / um die Cognition über die strittige Possession der Grafschaft Mörß beyermeldtem hohen Reichs-Gericht zu lassen etc. etc. ausgewürckt / ja selbst noch (13) im vorigen Jahr durch das vom Preussischen Ministro im Haag per Memoriale offerirtes Partage-Projekt , weilen darinn solche Grafschaft mit in die Theilung gesetzt / und ein Equivalent davor anerbotten worden / deutlich gnug zu verstehen gegeben habe / daß man die præoccupirte Possession selbst nicht vor unsittlich gehalten ; gleich wie denn solches und anders dissets in Camera Imperiali in Exceptionibus sub - & obreptionis ad mandatum unvörderiglich dargesthan worden.

Man hat also die strittige Sache zu völliger Ausmachung / bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht / wo sie Rechtshängig worden / allerdings zulassen / und nichts neuerliches für Nassau versängliches zu verfügen / wolte auch vorkommen / daß das Reich Preussen nicht auff seiner Versammlung zum Mörßischen Voto admittiret wenn ja Kayserl. Majest. auß ihrem Thun disfalls bestünde / und gab dorein folgende Protestations- und Verwahrungss-Schriß ein :

Bermög der vor einigen Tagen hiesiger Orten eingelauffenen sichern Nachricht / soll bey hochlöblicher allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg / die daselbst zu gegen seyende Königl. Preussische Gesandtschaft / wegen der von der Kömischen Kayserl. Majest. jüngsthin zu einem Fürstenthum erigirten Grafschaft Mörß / nach der darüber enthaltenen Investitur , sich nummehr weiter außersert bemühen / deshalb bey diesem Reichs-Collegio auch Votum & Sessionem zu erhalten.

Wann aber diese Sach also beschaffen / daß nicht nur / als Königl. Preussischer Seiten bey dem letztern zu Eölln gehaltenen Westphälischen Creysstag dergleichen anmaßlich ebenfals gesucht worden / dagegen die oben angezogene Protestation eingebracht / sondern auch darauff nach Aufweis des

1707.

Mit Bitte den Streit deswegen bey der Cammer bleiben zu lassen /

Nassau-Dieß protestirt auch bey dem Reich wider Admittirung Preussen wegen Mörß.

vor.

1707.

vormerzichten allerhöchst gedachte Sr. Kayserl. Maj. die wahre dieser Sachen Beschaffenheit dergestalt fürgestellt worden / daß ganz und zumalen nicht abzusehen / wie pendente adhuc in Camera Imper. lite, die Sache von dannen an den höchstpreistlichen Kayf. Reichs-Hofrath advociret / und was noch mehr ist / mit dieser Graffschafft Wörß / welche über 100. und noch mehr Jahren ein Alodium gewesen / Se. Kön. Maj. von Preussen als einem Lehen investiret / und solchemnach Unser Durchl. Fürst / Herr Johann Wilhelm Friso, Prinz von Dranten und Nassau / dem dieselbe erblich angefallen / ehe und bevor derselbe auch nur einmahl citirt oder gehöret / weniger per Sententiam Judicalem post sufficientem Causæ cognitionem latam dargu angewiesen / dieser Graffschafft dergestalt auff einseitige ungegründete Narrata priviret und entsezet werden können; wie man dann auch zu mehr allerhöchst gedachter Sr. Kayf. Maj. das feste allerunterthänigste Vertrauen sezet / es werden dieselbe im geringsten nicht zugeben / und selbst allerhöchst erleuchtet ermeszen / nachdeme die wahre der Sachen Beschaffenheit dero selbst allerunterthänigst vorgestellet / daß in Dero höchstem Dictionario wider die fundbare Rechte und Reichs-Sagungen / einem Fürsten des Reichs dasjenige dergestalt entzogen / und einem Potentiori zugewendet werden solle / sondern vielmehr die allergerchteste Verfügung an Seine Behörde ergehen lassen / damit dasjenige / was sowohl in iura Investituræ, als sonst zu fundbaren Prajudiz und Machttheil unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn wegen dieser Graffschafft Wörß / sich zugeragen / hierauff wieder gänglich aufgehoben / und alles biß nach rechtlich erkandter und entschiedener Sache in vorigem Stande gesezet werde. Als haben im Nahmen und von wegen mehrerwehnten unieres gnädigsten Fürsten und Herrn wir nicht nur gegen das von der Kön. Preussischen Gesandtschaft beschene anmaßliche Suchen hiemit solennissime protestiren / und Er. Excell. auch unsere großgünstige hoch- und vielgeehrte Herrn gestemend ersuchen wollen / darinn dero selbst noch zur Zeit kein Gehör zu geben / sondern auch diese Protestation ad dictaturam publicam kommen zu lassen; und weisen allen Seandem des Heil. Röm. Reichs daran merckl. gelegen / damit auff eine solche Weise dero hergebrachte Jura und Gerechtfame nicht ebenfalls geschwächet werden / dieses alles in reiffe Überlegung zu stehen / und Dero hohe Herrn Principalen dahin zu vermögen / Ihre Kayserl. Majest. mittelst eines abschließenden Reichs-Surachten die Sache dahin zu recommendiren / damit alles / was wegen mehrerwehnter Graffschafft Wörß auf einseitige ungleiche Vorstellung erkandt / hierauff wiederum aufgehoben / alles in vorigem Stand gesezet / und die Sache zuvor gebührend cognosciret werden möge.

Dennoch
schließet
Fürstl.
Collegium
vor
Preussen.

Dessen allen ohngeachtet wurde doch das Werck so weit getrieben / daß der Inhalt Kayserl. eben angeführten Commissions- Decret Preussen zu Sitz und Stimme wegen Wörß zu lassen / in Deliberation des Fürsten-Raths gestellet / vorher

aber durch den Preussischen Minister declariret und versichert worden / es solle dieses alles einen jedweden an seinen etwa habenden Gerechtfamen ganz unschädlich seyn etc. Man erfuhr daß die mehrste sich / in Ansehung dieser Bedingung / mit dem Vorbehalt / die von ihnen neugesuchte Vota auch zuzustehen / vor Preussen erkläret / wie denn mit dem folgenden Jahr der Schluß des Fürstl. Collegii belant gemacht wurde / den wir hier / die Sache in völligerer Verbindung und Deutlichkeit zu haben / darlegen wollen / wie er also gelauert.

Nachdem man das von der höchstansehnlichen Kayserl. Commission erlassene / am 15. Jul. nächst verwichenen Jahrs per dictat publ. communicirte Decret, die Erhebung der Graffschafft Wörß in ein unmittelbares Reichs-Fürstenthumb / und der Zulassung in Sitz und Stimme in dem Fürstl. Collegio betreffend / in behörige Verarthschlagung gestellet / ist zwar beliebt und geschlossen worden / daß Ihre Königl. Majestät in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / wegen solchen Fürstenthums / aus denen in jesterwehnten Kayf. Commissions-Decreto enthaltenen triftigen Ursachen und Motiven, insonderheit aber in Ansehung deren um Kayserl. Majestät und das Reich erworbenen hohen Verdiensten / ad Sessionem & Votum zu admittiren / und dem Herkommen gemäß / zu introduciren, auch Dero selbst Sitz auff der welt-Fürsten-Banc gewöhnlicher massen anzuweisen sey / solchergestalt jedoch / daß solches nicht nur denen jenigen Reichs-Fürsten / so älteres Recht durch Kayserl. Decreta, Reichs Conclufa, oder sonst zur Introduction haben / sondern auch denen / die an mehrbesagtes Fürstenthumb Wörß / rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeynen / an thren resp. Rechten / Vortis und andern Prærogativen jetzt und in das künfftige ohne Nachtheil seyn / auch zu einigen Prajudiz nicht gezogen werden solle. Wellen aber übrigens höchstgedacht Se. Königl. Majest. in Preussen / Churfürst zu Brandenburg / ratione præstandorum, bevorab des Matricular-Anschlags halber zu denen Reichs-Hülffen und Unterhalt des Kayserl. Reichs-Cammer-Berichtes sich noch mehr vernehmen lassen / als will man Dero Erklärung hierüber / wie auch der gewöhnlichen Reversalien / annoch gewärtig seyn etc.

Die Sache war mit dieser guten Erklärung des Fürstl. Collegii, wie die Folge der Zeit und Geschichte zeigen wird / noch nicht gehoben / dieweil es an der Einwilligung des Churfürstl. fehlete / und andre im Fürstl. wenn die Preussl. Introduction vor sich gehen solle / auch mit Güte oder mit Gewalt zu neugesuchten Votis und Sessionibus admittiret seyn oder schreiten wolten. Über dieses irleb auch Nassau-Saarbrücken / Nahmens seines ganzen Hauses / seine Præension auff Wörß / davon es auch schon An. 1701. durch Notarien und Zeugen gesetzmäßige Possession nehmen lassen / ob es gleich nicht zum würtl. oder Cörperl. Besitz gekommen. Seine Gründe waren / daß Wörß ein männl. Fidei-Commissum gewesen / demnach da noch ein männl. Erbe sich fand mit Unrecht von

1707.

Doch noch
mit keinem
Erfolg.

Nassau-
Saarbrü-
cken prä-
tendirt an
Wörß /

1707.

einer weibl. Person ehemahls mit Macht einge-
nommen und hernach weiter an Orange verschenkt
worden / davon es nun Preussen erlange haben
wolle. Von Rechts wegen hätte es dem Saar-
werdischen Manns-Stamme / und nach gänzl.
Ausgang desselbigen / und einfolgl. Erlöschung
des Fideicommissi, seinen weibl. Descendenten
gehört / die das Recht durch ihre Verheyrathung
ans Haus Nassau-Saarbrücken gebracht. Sol-
ches Haus machte / zu besserer Erklärung seiner
Berechtfame / zwey Genealogische Tabellen (wel-
che hier sub Signo O zu finden) und darauff
gegründere Anzeige oder Erläuterung kund.

Wmo sich
auch die
He. Staa-
ten inter-
veniend
zum Vor-
theil Nas-
sau Dietz
melden.

Nebst dem daß Saarbrücken vor sich wider
Preussen bey dem Reichs-Convent einkam / mel-
deten sich alldar auch / zum Vortheil des Fürsten
von Nassau. Dieß die Herrn Staaten / mit dem
durch ihren Residenten ordentlich angebrachten
Suchen: Daß man von Seiten Kayserl. Maj.
und des Reichs in der Mörsischen Sache nichts
zum Nachtheil des Herrn Prinzen Friso zu Nassau/
noch der Jhro Hochmög zustehenden Executur-
schafft / resolviren / noch abthun möge / ehe und bevor
die darüber obwaltende Strittigkeiten / entweder
durch gültlichen Vergleich / oder durch rechtlichen
Spruch geendigt seyn würden: denn gleich wie
(1.) von der verwittibren Frau Fürstin zu Nassau/
als Mutter u. Vormünderin ihres Sohns / Herrn
Fürsten Friso zu Nassau behauptet wurde / daß
nicht wohl erwieslich gemacht werden könnte / daß
bisher über ermeldete Strittigkeiten einigze Defi-
nitiv-Provisional oder Interlocutor-Urtheil parte
utrâque audita, & causâ ritè cognita ausgefallen
seyn / (2.) auch höchstgedachte Fürstl. Frau Wittib
zu Nassau / in obhabender erstgedachter Vormund-
schafft / sich erkläret / die Justification der Berechtfame
des Hn. Prinzen Jhres Sohns außerwehnte
Graffschafft Mörs bereits vor längst durch öffent-
lichen Druck gemein gemacht zu haben / daß dar-
auff von wegen (3.) Sr. Königl. Majestät in
Preussen beantwortet / und damit so wol allerhöchst
gedachte Se. Majest. als mehr höchstermelde
verwitibte Frau Fürstin zu Nassau in ob ange-
deuteter Vormundschafft. Qualicât die Execu-
teurschafft und Provisional Administration Jhr.
Hochmög. von allen Gütern und Nachlassenschafft
Sr. Maj. des König Wilhelms von Groß Brit-
tanien glorwürdigster Gedächtniß / erkandt und
angenommen / woraus folglich Jhr. Hochmög.
Meynung nach stiesse / daß alle zu berührter Nach-
lassenschafft gehörige Güter / denen Rechten nach
in Statu quo und unter Jhr. Hochmög. Admini-
stration verbleiben müßten / damit sie solche als
Executores an denjenigen tradiren möchten / der
dazzu / durch gültlichen Ver. oder rechtl. Austrag
berechtigt zu seyn befunden werden würde. Als
erachteten Jhr. Hochmög. persuadirt seyn zu kö-
nnen / daß man bey Zeit auf derselben Ansuchen we-
gen Mörs solche Reflexiones und Mesures werde
nehmen wollen / als sie von der Equanimität einer
hochlöbl. Versammlung vermeynen erwarten zu
können / weil solche die Stände des Reichs repræ-
sentirte / über deren Freundschaft und Confæder-
ation Jhr. Hochmög. sich gratulirten und solche

bey allen erdenklichen Gelegenheiten ihrer Seite
aufs sorgfältigste zu beyderseitigem der Staaten
und Lande besten zu unterhalten und zu cultiviren
bereitwilligst blieben.

Es blieben die Sachen mit Mörs vor dieses
Jahr in bisher erzehten Terminis bestehen / dar-
gegen schiene es / als wann die so lang obgeschwebte
Zwistigkeit zwischen dem Münsterischen Hoch-
stift und so genannten Erbmannern zu einem Aus-
gang gelangen sollte / weil doch eine außerordentl.
Revisions-Commission verordnet worden / und
in Westlar wirklich zusammen gekommen war /
der man mitgegeben / diese Sache / ohne weitere
Rückfrag an das Reich / allerdings Reichs-
Befehmählig auszumachen. Über alles Versehen
ergab sich das Gegentheil / da man sich keiner ge-
meinen Sentenz vereintgen / auch nicht einmahl die
Majora zusammen bringen könen oder wollen / son-
dern es kamen / doch nur / nach derer Revisoren selbst
eignem Bericht / in gewisser Maasse / paria Vota
aus / bey welcher Verwandts die Revisores weiter
zuverfahren und was endliches zubeschlossen nicht
gegründet noch angewiesen zu seyn sagten / also bey
Kayser und Reichs was ihnen zu thun sey? anfrag-
ten / aber der Antwort unerwartet auseinander gien-
gen / unter dem Anziehen / es möchte / bey
ihrem Zusammen verbleiben / denen Parteyen zu
schwer fallen / die Unterhalts oder Diet-Gelder
ferner weit zureichen / wie der genetzte Leser aus ih-
rem eignen abgegebenen Bericht in folgendem des
mehrern ersehen kan:

Euer Excell. Hochw. und unsern hoch und viel-
geehrten Herren sollen wir unverhalten / welcher
Gestalten in Revisions-Sachen Seiner Hoch-
fürstl. Gn. zu Münster und Paderborn auch des
Münsterischen Dohm-Capituls und Ritterchafft
Beklagten und Imploraten an etnem / entgegen
und wider die so genannte Münsterische Erb-
Männer / Kläger und Imploranten am andern
Theil / nachdem wir allhier nach und nach angelan-
get und zu End des Mon. Febr. uns nacher Coblenz
begeben / und Jhro Kayserl. allergnädigst Rescript
und denen hierin ergangenen Reichs- Conclutis
gemäß bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Trier / in
Beiseyn des Kayserl. und Reichs-Cammer-Be-
richts Assessoren / Herrn Christoph Johann von
Friesenhausen / und Herrn Joachim Andreas von
Bernsdorff / auch eines Protonotarii und Lesers /
nicht weniger von wegen der strittigen Parteyen /
nachdem ihnen behörige Notification geschehen /
und frey gestellet worden / dem vorzunehmenden
Actui beizuwohnen / an Seiten höchst- und wohl-
ged. Imploranten allein erschienen dermalthige
Münsterische Hoff-Marschall / Freyherr von
Marsfeld / und Hoff-Rath Koerting / uns gebüh-
bührend legitimiret / den gewöhnlichen Revisions-
Eyd in Forma solenni abgelegt / und die dahinge-
brachte Acta, so dem zugleich mit beendigtgem Re-
visions-Secretario versiegelt zugestellet worden /
übernommen / dem nechst uns wiederum anhero be-
geben / und so fort nach Inhalt der erzehten Reichs-
Instruction und Cammer-Berichts-Ordnung in-
ter partes litigantes die Güte tentiret / als aber sel-
bige keines Weges statt finden wollen / vorbenante

1707.

Erb-
Männer
Sache re-
vidirt /

Da Vota
paria her-
aus kom-
men /

Revisores
drüberaus
ein ander
gehen.

Paut ihres
Berichts
und An-
frage.

hende

1717.

beyde Herren Allessores, so aus dem Senatu, von welchem die vorige Urtheil abgehandelt und ausgesprochen worden / allein noch übrig seyn / den Extractum Actorum, so allemahl mit denen Productis zugleich conferiret ist / wie nicht weniger die Relation und Fundamenta, warum beschehenermassen zu urtheilen und zu erkennen sie bewogen worden / angehört / dabey auch von gedachtem Herren Allessore von Berensdorff vernommen / wie er ein Vorum dissentiens geführt / und dafür gehalten / daß in vorberührter Sache allein im Possessorio, nicht aber in Petitorio und definitive zu erkennen sey / daraus die von denen Erb-Männern injungirtermassen anderweit exhibirte Original-Documenta von Stück zu Stück steifig durchschien und ponderirt / ingleichen die gesamte Acta nebst denen angelangten Revisions-Gravaminibus und Exceptionibus durchgangen und revidirt / auch abermahlen zwischen denen Partheyen / wiewohl ohne Effect, einen gültlichen Vergleich versucht / und also alles dasjenige / was uns vermög des unterm 19. Julii nachstabgewichenen Jahrs ergangenen und zu unser Instruction dienenden Reichs-Schlusses / Constitutionen und Ordnung obliegt / bestmöglichst verrichtert / und in obacht genommen / dann endlich unsere Vota abgeleget und verlesen / sich aber wieder alles versehen zugerragen / daß eine Paritas Votorum herauskommen; Gestalt ein Theil auff gewisse Maas pro reformanda, das andere pro conformanda sententia concludirt. Wann nun dergleichen Casus in judicio revisorio sich wohl nicht mag zugerragen haben / auch disfalls kein Lex Pragmatica vorhanden / dahero man mit Verfassung und Publicirung eines Revisions-Urtheil anzusehen veranlaßet worden; als haben wir eine Nothdurfft zu seyn ermessen / gleichwie Ihre Kaiserl. Majest. also auch Erw. Excellens hohen und unsern hoch- und vielgeehrten Herrn hiemit gebührend Nachrichten zu geben und lediglich anheim zu stellen / was disfalls von Rechtswegen verordnet / und uns fernere dartin zu verfahren befohlen werden wird / unmittelbar aber resolviren müssen / weilen denen Herren Impetranten fernere Rechnung der Verpflegung, und Diäten, Gelder beschwerlich fallen dürffte / bis zu fernerer Verordnung uns von hier zu geben / die wir nebst Erlassung in die Göttliche Protection allerseits verfahren etc.

Erb-Männer
ner übel
zufrieden/
suchen
Auseinan-
dergehung
zu hin-
dern /

Durch
Vorstel-
lung: es
sey bey
Votis pa-
ribus vo-
rige Ca-
meral Ur-
theil vor

Es waren hiermit die Erb-Männer durchaus nicht / als wie der Reichs-Convent / nicht durchgehens / zufrieden / zumahl da jene denen Revisoren / vor ihrer fruchtlosen Auseinandergehung / zu bedenden gegeben / was auch bey wirklicher Parität derer Votorum oder Gleichheit zweystimiger Meynung zu thun / und wie alsdann vorhin gesprochene Urtheil für confirmirt oder bestättigt zu achten und zu erklären sey. Denn die stelleren die Frage vor: Wenn bey auszusprechender Sentenz die Richter ungleicher Meynung in gleicher Zahl sind / wessen Meynung das meiste Gewicht haben solle? In der Antwort darauf wurde zuvor ausgesetzt / daß die Richter entweder willkürlich von denen Partheyen beliebt / oder von andern anbefohlene / oder

ordentliche Gerichtsbarkeit (ex compromisso, delegatam, ordinariam jurisdictionem) hätten. Auf den ersten Fall gelte keine von denen Widrigen aber beyderseits durch gleichviele behaupteten Meinungen; Auf den andern / stehe es in derer Gerichtsbarkeit befehlenden Principalen ermessen / welche Meynung sie vor die gültigste erklären wolten:

c. duobus 26. X. de Sentent. & re judicata.

Auff den dritten Fall sey die gemeine Regel / es solle die Meynung gelten / die denen Beklagten am vortheilhaftesten sey:

c. fin. X. de Sent. & re judicat. l. 38. ff. de Re Judicata &c.

Dieses aber möge denen Erb-Männern nicht entgegen oder nachtheilig seyn / ob sie gleich durch das Hochstift ex l. Diffamari vor Gericht geladen / in der Haupt-Sache Kläger / hingegen das Hochstift Beklagte zu seyn schienen.

Gailius libr. 1. Observat. 11. n. 3.

Den solches sände sich in der That nicht / weil eigentlich das Possessorium retinenda und in Ansehung des Petitorii Actio præjudicialis utilis in Gang kommen / bey welcherley Judiciis duplicibus beyde Partheyen untereinander als Kläger und Beklagte anzusehen sind und wechseln / da eine gegen der andern Beschwerde führet:

Engelin Collegio Juris Canonici ad libr. II. Decretal. Tit. 12. de Causa Possess. & Propr. in 8. & Tit. 19. de Probat. n. 4.

Über dieses werde auch von obgemeldeter gemeinen Regel causa favorabilis aufgenommen / und gesetzt daß für diese / bey Widrigen aber beyderseits von gleich vielen unterstützten Meinungen / die Sache zu entscheiden sey

c. 26. X. de Sent. & Re judicat. l. 24. ff. de Manumiss. l. 38. ff. de Re judicata & ibi Brunemann, Carpz. Decif. Illustr. 82. n. 31. Ziegler de Judicum officio & delictis Conclus. 42. §. 11. 12. Collegium Argentoratense ad libr. 42. ff. n. 61. in fine &c. &c.

dergleichen Causa favorabilis wäre der Adel

l. 2. §. in Filiis Decurionum, verfa: In Avo quoque ff. de Decurionibus. Aloisius Riccius in Collectaneis Decisionum, Collect. 512. ibi: Inæquali judicantium numero præfertur Causa Dignitatis &c.

Über dieses / bey mehrgedachter Parität / auch vor den zu sprechen / so sich in der strittigen Sachen Besizthum sände.

Carpz. Decif. Illustr. 82. n. 35.

Wenn auch gleich in der ersten Instanz gehandelt worden / noch mehr in zweyter / der Revision, da die Revisores ordentliche Richter sind

O. C. Part. III. Tit. 53. §. darauff sollen alsdann etc. c. 4. Gailius libro 1. Observat. 154. n. 1. Obl. 155. n. 6.

1707.
sie zu con-
firmiren.

Wie

1717.

Wie denn deshalb auch von denen Revisoren nicht an Kayser und Reich appelliret werden könne / weil jene ordentl. Jurisdiction haben; am wenigsten möge dieses in der Erb-Männer Sache geschehen / dieweil alles das Gegenspiel erheischende alldar zusammen stieße / und verhanden sey (1) causa favorabilis, saltem Dignitatis, (2) Favor Personæ, da die Erb-Männer / wenigstens in dieser Revision, als Beklagte anzusehen / (3) die Vermuthung / es habe das höchste Reichs-Gerichte mit Recht vor sie gesprochen / welches so lange statt haben müsse / bis das Gegentheil ausgemacht / und sey also ferner / da ein gleicher Theil vor dieses Urtheil höchsten Reichs-Gerichts / ein gleicher Theil wider selbiges sey / mehr gedachtes Urtheil allerdings vor gültig zu erkennen;

Bender de Revisione Concluf. 19. n. 19. sq. Ruland de Commissar. & Commiss. Part. 1. libr. II. c. 21. n. 18.

Wie dieses auch gesunde Vernunft an Hand gäbe / und billich dergestalt von denen Hn. Revisoren zu verfahren sey / darum auch Erb-Männer gestemend hätten etc.

Daß diese ihre Vorstellung nicht die gewünschte Wirkung gehabt / ist aus dem vorhin erzehleten schon zu ersehen gewesen. Sie hatten anbey vernommen / daß das Hochstift gern die Revision abermahls vorgenommen / und darzu noch die Kayserl. zur Cammer = Visitation nach Weslar verordnete Commission gezogen oder adjungirt haben wolte / derohalben wendeten sie sich ans Reich / führten mancherley Beschwerde über die Revisores, nenneten ihr Verfahren eine unerhörte Sache / hatten vor sie ausgefallenes Cameral-Urtheil vor confirmirt zu achten / zumahl da der Revisions-Termin verfloßen und dergl. mehr / das folgendes ihr Eingeben beym Reich zeigt:

Bringen
dieses al-
les ans
Reich.

Euer Excell. und Hochw. auch unseren Hoch- und vielgeehrtesten Herrn können wir unterthänig wehmüthig vorzubringen / nicht umhin / was gestalten die von seiner Kayserl. Maj. und dem gesamt. Röm. Reich in vorlängst bey hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gericht abgeurthelter Sach Münster / wider die sogenannte Münsterische Erb-Männer / im nächst-entwichenen Jahr allergnädigst angeordnete hochansehnliche Revisions-Commission uns den 26. August. nächsthin in plena sessione zu verstehen gegeben habe / daß sie in bemeldter Sach ohne Anfrag und eingeholten Verhaltungs-Befehl / von allerhöchstdachter Kayserl. Maj. und dastiger hochlöbl. allgemeiner Reichs-Versammlung / zur Publication der Urtheil nicht schreiten könne / vermuthlich ob paritatem Votorum super uno vel altero Puncto, und ist dieselbe darauff ohne Erörterung der Sach in audito hactenus exemplo würcklich auseinander gegangen / unerachtet derselben wir folgenden Tag / das ist den 27. August. mit einem kurz abgefasseten schriftl. Recels hieby gehende quætionem cum resolutione & petitione ad Protocolum übergeben / und darinn sowohl ex legibus & canone, als auch aus einhelliger Lehr der bewehrtesten Reichs-Gelehrten klar remonstriret haben / daß supposita etiam paritate

votorum in diversas opiniones abeuntium absonderlich in causa status seu dignitatis favorabili, wie diese ist / gleichwohl allezeit die Vota pro confirmatione prioris sententiæ denen andern dissentientium Votis vorgezogen werden müssen / uns dahin geliebter Kürze halber bestehende. Wie wohl ohnedem die Frag noch ist / ob die Vota dissentientium unter sich allerdings gleichförmig seyn / oder aber / ob nicht vielmehr ein oder ander derselben singulare Votum geführt habe? quo casu nicht eine paritas Votorum heraus kommen würde; aber dieses muß aus Ew. Excell. u. Hochw. von hochged. Revisions-Commission eingeschiedten Bericht und Protocollarischen Verfolg und alsdann vermittelst Conferirung des etnen Voti mit dem andern sich ergeben; wann aber an schleuniger Erörterung dieser sesqui-secularischen Streit-Sache alle unsere zeitliche Wohlfart / auch Ehr und Reputation hangen thut; als gelanget an Ew. Excell. Hochw. auch unsere hoch- und vielgeehrteste Herren unsere unterthänig flehenlichste Bitte / bey Ihro Kayserl. Majestät sie ihr rechtliches Gutachten dahin uns angeben zu lassen / gnädig und hochgünstig geruhen wollen / daß in rechtl. Erwägung deren in beygehender Quætion angeführten und in der gesunden Vernunft gegründeten Fundamentorum, auch in nachdrücklicher Handhabung Ihrer Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs höchsten Gerichtes herunter mit verfliehenden Interesse und Reputation, supposita etiam paritate Votorum, die Vota confirmantium priorem sententiam den Vorzug haben / und deswegen / wann vielleicht an Seiten des Hochstifts Münster pro adjunctione angerragen werden solte / solches unziemliches Suchen / wodurch alle angezogene Jura & Auctoritates auff einmahl überm Hauffen geworffen / auch uns Jus exinde quæstum benommen würde / und in effectu eine neue Revision oder revisionem revisionis nach sich führt / verworffen / mithin diese lang mit vielen Senffzern verlangte Sententia Confirmatoria publiciret / auch sonst von allerhöchstdachter Kayserl. Maj. und dem H. Röm. Reich allergnädigst und gnädigen erklärer werden möge / willen ohnedem ex Recessu Imperii novissimo de An. 1654. revisiones keinen Effectum suspensivum haben / daß hterinnfalls dem hochpreisl. Kayserl. Cammer-Gericht und von demselben vorlängst erkannt und verfürderten Mandatis de exequendo sine clausula der in Constitutionibus Imperii versprochene ungesperrte starcke Lauff nunmehr / da ex adverso de reformatione sententiæ nichts dociret werden kan / gelassen werden solle. In welcher rechtlichen Zuversicht wir mit tleßen und schuldigen Respect verbleiben etc.

Der von Thinnen / (als welcher unter denen Erb-Männern sonderlich bey der Sachen interessiret war) meinte auch befugt und gedrungen zu seyn das Werk am meisten zu treiben / und / zu dessen förderl. Ausmachung / beym Reich abermahls einzukommen / mit der Bitte denen Revisoribus zu befehlen / daß Sie ungesäumte nach Weslar giengen und das Revisions-Urtheil publiciren / damit er nicht gezwungen würde / andre

Mit.

1707.

1707.

Mittel zuzugreifen / wodurch Er zuverstehen gab / den Pabst anzugehen / umb durch diesen bey dem von Ihm conferirten Canonicat am Hochstift Münster gehandhabt zu werden. Sein Angeben war dieses:

Erw. Excell. und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn / wird aus dasigen höchstansehnlichen Reichs. Convent von denen Herren Subdelegirten Revisoribus in der Erb. Männer Sach eingedienten / und ad publicam dictaturam gebrachten Bericht zur Gnüge befehde seyn / was gestalten sie wider den klaren und deutlichen Inhalt des darüber abgefaßten / von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs. Schlußes ibi: und in Zeit von einem Jahr solcher Gestalt NB. erkennen / und NB. sprechen sollen / wie sie es vor S. D. Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich zuverantworten getrauen; Jedoch ohne publicirung einer Revisions-Urtheil leyder! aus einander gangen / und auff die heutige Stunde noch nicht wiederum beysammen getreten seyn / auch allem Ansehen nach sich nicht wiederum versammeln werden / ehe und bevor von Kayserl. Maj. und dem Reich / Ihnen ein solches zu thun / wohl ernst- und nachdrücklich eingebunden / und allergnädigst anbefohlen werden wird: Ebenfalls wird Erw. Excellenz und Hochwürden / auch meinen hoch- und vielgeehrten Herrn befehde seyn / was die zur Zusammenkunft derer Herrn Revisoren von Reichs wegen beraumte 3. Monatsche und alsdann zu Ausübung der Sachen / pro termino bestimmte eines Jahres frist bereits am 19. Monats Octob. nächsthin verstrichen / und diejenige Condition oder Bedinge / unter welchen allein denen Herrn Revisoribus gemelten Termin zu prorogiren erlaubet worden / nicht vorhanden seye / ja man findet in der Herrn Revisoren Bericht so gar kein einziges jota davon / daß der Termin von ihnen einst wäre prorogiret worden / wann aber durch längerwehrende separation der vorgewesenen Herren Subdelegatorum Revisorum allerhöchstged. Kayserl. Maj. und des Reichs allergnädigst / höchststräflicher Intention zuwider / die Administration der Justiz gewaltig leyder verzögert wird / und mir als bereits vor 18. Jahren Provil. Apostolico mit einer Thum-Præbend zu Münster ins besonder / sonst allen Erb. Männern in genere sothane Verzögerung zum höchsten präjudiz und ohnzweifelichen Schaden gereicht / wie leicht zu gedencen ist; so gelangt an Erw. Excell. und Hochwürden / auch meine hoch- und vielgeehrte Herrn / meine unterthänigste / flehentliche Bitte / Sie um die liebe S. D. des und um der Be- rechtigkeit / auch in Betracht meines Alters gnädig und hochgünstig geruhen wollen / ohnaußgesetzt denen Herrn subdelegirten Revisoribus zu besch- len / und gemessene Instruktion und Ordre ihnen dahin zuertheilen / gestalten sie sich schleunigst wider ad locum eundem verfügen / und daselbst ob an- gezogenem Reichs. Schluß zu gehorsambster Folge die Revisions- Urtheil dermaletins publiciren sol- len; In unverhofften Verzögerungs Fall aber / nachdem der pro terminanda Revisione von Reichs wegen angeßeter Termins absque pro-

rogatione, wie obgemeldt verstrichen / quo durante aus alleinigen allerunterthänigsten schuldigsten Respect für Ihre Kayserl. Majest. ich mit poulsung des Processus zu Rom / wegen meine Canonicat - Sach / angeßanden habe / mi in Ungnaden nicht zuvermercken / wann ich gehörigen Orts pro ulteriori Administratione Justitiae anrufen / und auf die Execution ferner tringen solle; zu gnädiger rechtlichen Bewehrung dessen mich unterthänig empfehle / und mit tieffen schul- digsten Respect verbleibe ic.

Wie viel Handel die Wahl zu Befegung des in diesem Creys gelegenen Bisthum Münsters ge- macht / und was in Ansehung dessen hier und dar vorgegangen / ist aus denen Geschichten des vori- gen Jahrs erinnerlich / darzu noch zu setzen / daß die Entscheidung der Haupte. Sach nach Rom an den Pabst gebracht worden. Dieser stülte eine Versammlung verschiedener Cardinäle und Prälaten an / zu untersuchen / was bey der Sachen zuthun sey? Den 24. Decemb. abge- wichenen Jahrs berathschlagte solche Versamm- lung sich darüber ganzer fünf Stunden lang / und waren Stimmen vor den Bischoff von Paderborn ausgefallen / daß Seine Wahl zu bestätigen sey / wohnt nemlich die Cardi- näle Panciatici von Florenz / Pignatelli von Na- poli, Caloni von Sarzana, Sagripanti von Narni, Pamfili von Rom / Ottoboni von Benedig / Giadi- ce von Napoli, Trimoglie von Paris / Prioli von Benedig / die Prälaten Sergandi von Siena, Pas- sionei von Urbino, Corradi von Sezza und ein Ordensmann der Minoriten / P. Damasceno voti- ret. Dem Bischoff von Osnabrug / Herzogen von Lothringen / war ein Cardinal / Grimani von Benedig / so in Kayserl. Devotion und Bedienung stand / nebst vier Prälaten Golzadini von Bologna, Albani von Urbino, Altieri von Rom / Becchetti von Fabriano beygefallen / daß er nur 5. Stimmen vor sich bekommen. Sieben waren der Meinung gewesen / es rauche keiner von beyden Wahlen etwas / der Pabst solle Sie zusammen als nichtig erklä- ren / und eine ganz neue vorzunehmen befehlen / dahin ließen sich vernehmen 4. Cardinäle / Car- pegne von Rom / Nerei von Florenz / Imperiali von Genua, Paoluzzi von Forci, und drey Präla- ten / Alloldi von Florenz / Nazzi von Orle und Olivieri von Urbino. Der Pabst bekam durch den Secretarium Passionei Nachricht von dem vorgegangenen / und fiel denen mehrsten Stimmen bey / schließende daß die aufn Bischof von Pader- born ausgefallene Wahl zu bestätigen sey; darge- gen die Parthe des Bischoffen von Paderborns und vor Sie stehende so viel Einwendens machte / daß sich der Hell. Vater entschließen mußte / noch eine Versammlung zu abermahliger Untersuchung der Sache auf den 27. Julii zuvertangen / von welchem allen diese Resolution ans Tags / Licht kam.

Es hat die heilige Versammlung / welche über die Consistorial-Sach gesetzt / nachdem Sie die Urkunden derer den 30. September verwichenen Jahrs ergangenen Wahlen untersucht / darinnen von dem größern Theil des Münsterischen Ca-

1707.

Münster-
sche Bi-
schoffs-
Wahl

zu Rom
unterja-
het / da
plurima
Vota vor
den von
Pader-
born.

Befage
be aus ge-
kommen
Schlusse.



1707.

capituls auff die Person Jhro Hochwürden Gnaden/ Herrn Francisci Arnoldi von Metternich / Bischoffs zu Paderborn/ und dann von dem wenigen Theil des Capituls auf die Person des Durchl. Fürsten Caroli von Lothringen / erwählten Bischoffs zu Olmütz und Osnabrüg Reflexion gemacht worden / Krafft und Vermög der von Jhro Heiligkeit erstbemeldten beiden Personen vorläufig gnädigst erhaltenen Indulgen und Vergünstigung / daß Sie beiderseits der Wahl fähig/ Jhr Gutachten dabtn gestellet / daß/ wann es unserm heiligsten Vater gefällig / die Wahl zu einem Münsterischen Bischoff / so vom dem grossen Theil des Capituls auff die Person vorerwehnten Bischoffs zu Paderborn gerichtet worden / zu bekräftigen seye/ mit dieser Clausul ersesende: sofern es vonnöthen/ und nach geschעהer Relation hat Seine Heiligkeit den Schluß der heiligen Congregation gnädig gut geheissen.

Nachdem aber der weniger Theil des Capituls demüthig anheltete / und bathe / daß eben diese zweiffelhafte Sach noch einmal und auff ein neues in der Heil. Versammlung untersucht würde/ hat unser heiligster Herr und Vater gnädig gestattet/ daß in eben dieser heiligen Congregation, welche den 27. Jen. ohnsehlbar solle gehalten werden, diese Frag solle vorgetragen werden: Ob man bey den Decisis oder Schlußsen soll beharren/ oder davon weichen/ und absehen? Gegeben/Rom den 11. Tag des Junners/ Anno 1707.

Die Sache wird doch wieder suspendirt.

Es konnte dem Hofe zu Rom nicht wohl bey der Sache gewesen seyn / da die Competitores ohngerechener/ auff einer Seite der Kayser für den von Osnabrüg arbeitete und in den Pabst drang / auff der andern Seite Holl- und Engellad selbigem/ Himmel und Hölle/ so zu sagen/ vorstellen ließen/ nachdem Er dem von Paderborn geneigt oder entgegen seyn würde/ welcher Sich gegen Jhro Kayserl. Majest. zu einer ansehnlichen Volcks- Hülfte bey damahligem Kriege erboten zuhaben gesagt wurde/ wann diese dero Unwillen gegen Jhn fallen und mit seiner Wahl zu Frieden seyn wolten / welches nicht ohne Wirkung gewesen seyn mag. Es gab indessen allerhand Wendens und Drehens zu Rom/ die Congregation oder zur Untersuchung der Sachen geordnete Versammlung blieb mit denen meisten Stimmen auff Seiten des von Paderborns / und stellet der Pabst den 10. Maji eine anderweitige an / welcher kein Französischer Cardinal beywohnete / da denn der Schluß heraus kam/ es wäre/ so das von Paderborn / als das von Osnabrüg wohl nicht zubilligen / weil beyderseits viel Künsteleyen untergelauffen. Da hätte man meynen sollen es würde eine neue Wahl angeferet werden/ allein der Heil. Vater gieng einen andern Weg und erließ ein Breve an den Bischoff von Paderborn/ in welchen Er ihm / vermöge habender vollkommenen Apostolischen Gewalt/ de Plenitudine Apostolicae Potestatis, für einen Administrator oder Verwalter des Bisthums Münster in geistl. und weltlichen Dingen / biß auff weitem Bescheid/ erklärte / mit dem Befehl daß Jhm die Inwohner gedachten Bisthums bey Strafe des Banns/ auf beyderley Art/ das ist im Geistl. u. Welt-

Beiderseits Wahl annullirt.

Der von Paderborn doch auß Pabst. Gewalt zum Administrator von Münster erklärt

lichen gehorchen solten. Wie nun hierdurch dem von Osnabrüg kein Dienst geschעה war / so wolte auch der von Paderborn in die Länge darmit nicht zufrieden / kein Administrator des Bisthums sondern Bischoff seyn. Kayserl. Majest. hatten sich zu der allergnädigsten Erklärung bewegen lassen / daß sie sich der Sachen nicht mehr wider den von Paderborn anzunehmen gedächten / Preussen/ Hannover / Herren Staaten waren vor Jhn/ und hatten ihm gratuliret / daß es schien samt wolte er sich endlich selbst / als Bischoff einsetzen / aber es erfolgte doch noch zu rechter Zeit die Pabstl. Bestätigung zu einem Bischoff von Münster vor den von Paderborn / mit Kayserl. Zufriedenheit / daß dieses dem Reichs- Convent bekannt gemacht und auff selbigem von dem Bevollmächtigten des bestättigten Bischoffs- Sitz / und Stimme eingenommen und geführet werden konte. Wie sich derselbige gegen die Herren Staaten vor geleistete Dienste bedanken lassen / ist bey Holländischen Geschichten befindlich: dem Pabste waren / einlaufender Kundschaft nach / 1000. Scudi vor seine Müß zu Theil worden:

Was es mit der Graffschafft Tecklenburg vor Handel zwischen verschiedenen Partheyen gesaget / ist aus der Erzählung voriger Theile dieses Theatri bekannt oder zu ersehen. Solms- Braunsfels darbey auff die Gedanken seyn von Seiten Benheim hart angefochtenes Recht / (als wenn es sich selbiges in die Länge zu behaupten / zu schwach erachtete) an Preussen abzutreten / und diesem das von Tecklenburgischer Graffschafft im Besitz habende zu übergeben / wie auch geschah / und / dem Verlaute nach / gegen von Preussen empfangener 300000. fl. alles Königl. Majest. in Preussen cediret wurde / darmit doch die Bettern auß dem Hause Solms nicht zufrieden waren / weil sie / vermöge ihrer anderwelt angezogener Geschlechts- Pacten / ein Recht an dem Tecklenburgischen zu haben allegirten / das ihnen so hin und ohn ihre Einwilligung nicht entzogen werden konte/ derowegen sie auch einige nach dem Prussischen Hofe abgehen ließen / die allerhand Vorschläge / das Werck auff einen ohnverfänglichen Fuß zu stellen/ gethan / da aber dieses nicht angenommen werden wolten / wider den ganzen Handel beschwedentlich doch rechtlich proceßirte/ und also ihre Befugnisse salvirt hatten / zu dessen öffentlichen Bezeugung sie auch den Nahmen von Tecklenburg bey ihren übrigen Tituln / nach wie vor führten und behielten / sich Grafen zu Solms und Tecklenburg schreibende.

Es war Hoffnung gewesen / daß die in solchen Gegenden lange Zeit zwischen Preussen / als Herzog von Cleve und Grafen von der Marck und Ravensperg an einem / denn zwischen der Abtissinne von Herforden obgeschwebte Streitigkeit zu einem Vergleich endlich kommen solte: allein dieses Jahr gab die Abtissinne / Charlotta Sophia, geborne Herzogin von Curland / einen Bericht an Tag / wie sich die Sachen wiederum gehemmet / und welchergestalt sie bißher gelauffen wären / davon wir dem geneigten Leser einen kurzen Begriff hier mittheilen wollen. Das Kayserl. freye Reichs-

hernach/ auch auff Beschränkung der Herren Staaten/ als Bischoff confirmirt.

Zu erkantlich gegen Pabst ic.

Tecklenburg von Grafen zu Solms. Braunsfels an Preussen verkauft

mit Contradiction des Solmsischen Hauses.

Herfordischen Stifts alter Zustand

Stift

1707.

Ingenieur

Du

1707.

Stift Herforden hatte in denen alten Zeiten Recht über die Stadt gleichen Namens gehabt / sich aber dessen Anno 1547. begeben / und die Herzoge von Cleve u. s. w. als Schirm, Vögte oder Advocatos des Stiftes (wiewohl ohne Confirmation Kayserl. Majestät / vielmehr gegenhero hernach erfolgte Contradiction) erkant / das doch darbey ein freyer Reichs-Stand geblieben / auch die Reichs-Standschafft durch Session und Vorum behauptet. Die Abtissinne auch über die Stifts-Glieder sich die Obrigkeitliche Hoheit beständig conserviret hat / daß also bey Investitur derer Chanoinessin in ihren Reservalien sich verbindlich gemacht / der Fr. Abtissin allen schuldigen Respect und Gehorsam zu erweisen / und im Fall sich einst zwischen Abtissin und Stifts, Fräulein oder Capitularin einige Mißverstände und Streitigkeiten erheben solten / die Abtissin / vermöge des Ihr und dem Stift geleisteten Eyds / darüber keine andre Obrigkeit / als die Abtissin / erkennen zu lassen und anzurufen / sondern solcher / als Ordinaria dieses Stiftes / Ausspruch zu erwarten u. c. So hatte auch Churfürst Friedrich Wilhelm Anno 1669. bey einigem Mißverständnis / die Schriftliche Declaration gethan / daß er die Abtissinne und das Stift / bey allen Einkünften / Freyheiten / Rechten und Privilegien / als ein Kayserl. frey-weltliches Stift und einem Stand des Reichs wider allen unbilligen Gewalt und Beeinträchtigung kräftiglich zu schützen und zu schirmen nicht unterlassen wolle u. c.

In selbigen vor- kommen- de Streit- igkeiten.

Nun hatte sich zwischen gedachter Abtissin und der Decanatin / Sophien Ernestinen Gräfin und Edles Fräulein zu der Lippe ein Zwist erhoben / und hatten sich zu dieser auch / die Küsterin Agnes Louyse Gräfin von Horn / dann Charlotte Albertine, Gräfin zu der Lippe und Anne Magdalene, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein geschlagen / da denn diese Parthey sich nicht nur der Abtissin widersetzet / sondern auch die Decanatin von der Stifts-Freyheit gezogen / viel Documenta mit sich genommen / worbey auch der kostbare Kirchen-Schmuck und Schatz abhanden gebracht / und hierbey der Gräfin von Horn / als Küsterin / die meiste Schuld beygelegt worden / dieweil ihre Schwester der Zeit des Stifts Thesauraria oder Schatz-Bewahrerin gewesen war. Diese Sachen kamen nun für Kayserl. Reichs-Hof-Rath / der zu ihrer Untersuchung und Abthnung verordnete / es solte die Abtissin / als Ordinaria, eine Commission niedersetzen / vor selbiger alles untersuchen / und denn diese / nach verschickten Acten und eingeholtem Rath derer Rechts-Gelehrten / sprechen lassen / und lautete das zu Nechl den 23. Aprilis Anno 1698. geschöpfte und durch die Commission hierauff publicirte Urtheil dahin: „daß sämtliche Beklagte ihrer Dignitäten / Präla- turen / Præbenden / deren Intraden und Emolu- menten nunmehr zu entsetzen und zu priviren / ferner wegen größlicher Verleumdung der Hoch- fürstl. Fr. Abtissin / als Ihrer von Gott und Kayserl. Majest. vorgesezten Obrigkeit / in eine Pœnam, und zwar die Fr. Decanessin auff 2000. Rthl. die Fr. Küsterin auff 2000. Rthl.

Durch Ab- tepl. Com- mission beurtheilt

und die beyde Chanoinessin jede auff 1000. Rthl. und also insgesambr auff 10000. Rthl. ad pios, & sacros usus, præcedente tamen deprecatione, zu condemniren / über dieses diejenige / so den kostbaren und weltberuffenen Schatz und Reliquien des Hochstifts entwendet und abhanden gebracht / zu dessen Restitution und Wiederherbey- bringung anzuhalten / wie denn auch die Fr. Decanessin angeführte Documenta bezuschaffen, schuldig u. c. halten / wie wir hterzu sämtliche Angeklagte weniger nicht in alle bey dem Reichs- Hof-Rath zu Wien und auch dieser Commission, und sonst temerè verursachte Unkosten vertheilen u. c. „

1707.

Sich wider dieses Urtheil zu schirmen rief die Decanessin samt Consorten Preussen / als Herzogen zu Cleve / umb Hülffe und Bietung starker militärischer Hand an / brach mit gewaltsamer Ausschaffung derer Kirchen, Thüren / in das vermöge erwähnten Urtheils ihr versperrte Decanat-Haus / und machte es ziemlich bund / da in dessen die Abtissinne das obige Urtheil an Kayserl. Majest. zur Confirmation eingesendet hatte. Diese rescribirten an Chur- Brandenburg unterm Dato Wien den 30. Decembr. 1698. (nachdem auch ihm durch den Residenten Hems mündliche Vorstellung gethan worden ware) sie könten einmahl nicht begreifen / wie Brandenburg in dieser Sache / so ein immediates Reichs-Glied und Fürstl. Abtissin beträfe / welche Sessionem und Vorum auff dem Reichs-Tage hätte / und da gedachte Sache durch Appellation der Decanatin und Consorten auch sonst / ihrer Eigenschafft nach / an Kayserl. Majestät gehörig und beyhero Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht worden / zum Präjudiz der Kayserl. Majest. privative competirenden Jurisdiction, sich einmischen und der Decanessin auch Consortin armata manu assistiren wollen / worzu auch Brandenburg einig Protectorium keinen Anlaß gegeben / noch dasselbige dahin extendiret werden könte / wodurch so unverantwortliche Excesse sich hernach zugetragen u. c. Anbey wurde befohlen / die Brandenburgische Mannschafft von der Herfordischen Stifts-Freyheit alsobald wieder abführen zu lassen / sich dieser Sachen fernere nicht anzunehmen / sondern Kayserl. Verordnungen ihren ungehinderten Lauff zu lassen u. c. Durch solche Verordnungen war zu Hinfegung des Wercks / Commission auff Chur-Braunschweig und den Bischoff zu Hildesheim erkant / dieses der Decanessin und Consorten bedeuret / sie auch ernstlich ermahnet worden der Abtissin nicht zuwiderstreben / alles entwendere bezubringen / auff die Stifts-Freyheit gehorsamlich zu stehen / daselbst das weitre von und vor hochgedachter Kayserl. Commission erwarten und handeln / das Beschädigte machen zu lassen u. s. w.

von der- urtheilter Partbey weiter ge- trieben.

unter Schirm Preussens improbante Casare

Alein auch dieses wolte dem Wercke nicht zur Ruhe heißen / die Wider-Parthey der Abtissinnen blieb von Brandenburg geschützt und that nach ihrem Willen / Brandenburg meinte Territorial-Herr / auch über des Stifts-Sachen und also be- rechtiget zu seyn / darinnen / nach Befinden / zu

Preussen will Territorial-Herr seyn im Stifte



1707. sie zu confirmiren.

verfahren. Die Aebtissin schreibe dargegen über continuirliche Gewalt und Himmelführende Beinträchtigung / bat bey Kayserl. Majestät umb Confirmation des wieder Decanessin und Conforten ausgefallenen und oben erwähnten Urtheils. Weil nun solche sich nach Kayserl. Verordnungen nicht anschicken wolten / als wurden solche ihres allerhöchsten Orts bewogen / die von der Fr. Aebtissinnen verfügte Suspension widerthätiger Parthey / unter dem 12. May 1699. zu bestätigen / und bey Straß 20. März löblichen Soldes zu befehlen / diese Suspension zu respectiren / alles weggenommene / sonderlich die andern Capitularibus u. s. w. entzogene Reditus zu restituiren 2c. 2c. Dieses wurde denen ehemals vom Maximiliano II. hernach den 2. April 1699. vom Kayser Leopoldo, verordneten Nach. Conservatoribus des Stiffes Herfort / d. i. Chur. Eöln / Chur. Pfalz / Chur. Brandenburg / (diese beyde letztere als Herzoge zu Jülich / Cleve und Berg) Chur. Braunschweig / Osnabrug / Wolfenbüttel intimiret / und solchen **samt und sonders** aufgegeben / die Aebtissin zu schirmen / die Wider. Parthey zu Nachgelebung Kayserl. Verordnungen anzuhalten. Hierbey fiel auch der Schluß am Kayserl. Reichs. Hof. Rath auß / man sollte noch Insonderheit / wie auch erfolgte / Chur. Brandenburg vorstellen / daß Kayserl. Majestät wegen continuirlich unverantwortlicher Thätigkeiten und Verfahrens / dero Justiz und dero Kayserlichen Ambie gemäß / bewogen worden / das Decretum Suspensionis gegen die Decanessin und Conforten zu confirmiren und zu erkennen / dahero Ihre Kayserl. Majestät sich versehen wolten / es werde der Herr Churfürst sich ihrer ferners nicht annehmen / sondern sie vielmehr selbst anweisen / denen Kayserl. Verordnungen allen schuldigen Gehorsam zu erweisen / und sich ihrer respectiv Decanats und Präbenden gänzlich zu enthalten / wie denn der Herr Churfürst selbst in seinem Schreiben sich erkläret / daß er sich in die zwischen der Frau Aebtissin und ihrer Decanessin und Conforten obschwebende Strittigkeiten zu mischen nicht begehret / und denn ihre Kayserl. Majestät nicht begreifen noch einiges weges nachgeben könnten / daß willen die Frau Aebtissin ein unmittelbarer Reichs. Stand unzweiffelich seye / auch Sessionem und Vorum auß dem Reichs. Tag hergebracht / und in dessen würcklichen Besitz sich finde / der Herr Churfürst dennoch in seinem Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät sich ihren Territorial. Herrn nennet / welches gegen keinen Stand im ganzen Römischen Reich behauptet / noch von Ihro Kayserl. Majestät nachgegeben werden könnte / und also dieselben sich verfahren / es würden solche Worte keines Wegs so zu verstehen in das Schreiben eingeschlossen seyn / immassen Ihro Kayserl. Majestät sich viel eines bessern zu des Herrn Churfürsten Equanimität versehen thäten.

Kayserl. Vorstel. lung an selbiges

Sind nicht Ingress. Aebtissin Wider. part

Auch hiermit war der Stein des Anstosses nicht gehoben / es wolte vielmehr das Ubel immer ärger werden / ob gleich die der Aebtissin widerthätige Parthey sich in würckl. durch Kayserl. Maj. verhengter

Suspension bestand / in welcher die Decanessin hernach 1702. gar mit Todt abgieng und endlich nur die von Horn und von Witgenstein übrig blieb / da die Aebtissin ex Jure devoluta die Princepsin von Hessen. Nomburg hernach zur Decanessin benannten. Als mehrgedachte Aebtissin vom Westphältschen Erzbis. Directorio requiriret wurde / die Kayserl. Avocatoria auch ihres Orts kund zu machen / und sie dieselbige an ihres Hochstifts Kirch. Thüren im Febr. 1703. anschlagen lassen / wurden selbige / auff Preussische Veranstaltung / auch / wie Aebtissin klagte / Hornische Verhezung / durch die Schergen herab und in kleine Stückgen zerrissen / hingegen andre angeschlagen / durch bewehrte Mannschafft bewachtet / und von Berlin aus deutlich in einige Zeit darauff geschrieben: „Königl. Maj. in Preussen hätten einer zettigen Aebtissin von Herfort die Jura Superioritatis territorialis proprie sic dictae nimmer eingeräumet / „noch Statum in Scata erkennen 2c. Das denn die Aebtissin dahin annahm / als wenn man Ihr die sonst selbstbekante Reichs. Standschafft absprecken und sie dem König in Preussen / als Grafen von Ravensperg / Landsässig und unterthänig machen wollen. Wie man dann auch am Preussischen Hofe ein eignes Bericht in der That formiret / für welchem die Aebtissin Rechte geben und nehmen sollen / deswegen man Sie und ihres Stiffes unmittelbare Zugehörige dahin citiret / daselbst contumaciret / zum Behuff des Gegentheils eine Declaration in Schönhausen publiciret / in welchem die Renitirende justificiret und diesemnach der Gräfin von Horn / als noch lebenden Haupt. Feindin der Aebtissin / hüfftliche Hand zu abermahligen Thätigkeiten / Eindringung ins Stiff / ob Sie gleich davon durch Kayserl. Ausspruch suspendiret / Präcipirung seiner Ihr gänzl. untersagen Gesälle u. s. w. geboren / daß die Aebtissin dergl. Dingen auszuweichen und nicht ein ärgeres zu erfahren / sich nachher Beerden retiriret / von wannen aus Sie dero Hochstifts Clericis geboren / mit denen widersehtlichen Geistlichen / in Stiffes. und Capituls. Sachen keine Gemeinschaft zu haben / und hieß es von deroer Widerspänktigen dermahligem Unternehmen in der Aebtissin Verordnung folgender Gestalt:

Demnach wir nicht ohne sonderbare Befremdung und Alteration erfahren müssen / was massen zwey unsers Hochstifts. Capitali am Münster durch Urtheil und Rechte suspendirte und removirte Canonissinnen / nahmentl. Anna Magdalena, Gräfin von Witgenstein und Agnesa Louisa, Gräfin von Horn / am 4. Sept. a. c. gegen uns abermahl freventlich insurgiret / und in unserer Abwesenheit mit Wache und Bedrohung in unsers Hochstifts Cathedral. Kirche und Capitul. Haus eingefallen / Thüren und Schloffer durch Schmiede gewalthätig eröffnen und aufschloffen / frembde Leute wider die kundbare Statuta und aller Stiffter Observanz mit sich ins Capitul geschleppt / mit selbigen aus Stiffes. Sachen conferiret / die Protocolla samt andern Documenten heraus genommen / solcher Gestalt Arcana Capitali propalirt und in frembde Hände gebracht

1707. macht's nur ärger

darüber Aebtissin redet.

1707.

über das auch die sämtliche Capituls Intradan mit Arrest verstricken lassen/ des Capituli Receptorem abzusetzen vorgenommen/ ja was noch mehr und ärger ist/ sich gar des Capituli Inseigels bemächtigt/ mit selbigem falsche Briefe nomine totius Capituli unterschreibt/ folglich ein straffbares Crimen falsi begangen/ in solcher Buch meistens fortgeföhren/ und gar die auff der Prinzessin von Hessen-Homburg Ebd. Rechts- und Stiffts- mäßig gekommene Decanissin-Wahl invalidiren/ annulliren/ ja ihre Ebd. absetzen wollen/ und was dergl. Violentien und Invasiones mehr seynd/ wodurch unsere Stiffts-Ruhe und Wohlstand verübtet/ unsere getreue geistl. Vasallen und Unterthanen betrübet/ der Decanissin Ebd. unseidentlich beschimpfet/ wir aber in unsern von Gott verlichenen Obertheil. Ambie turbiret/ alle unsere Decreta und Besetze infringiret/ wie nicht weniger der Röm. Kayf. Majestät höchste Auctorität vermessentl. despectirt/ sondern auch dero vielfältigen inviolablen Mandaten/ insonderheit aber dero ernstl. Verordnung vom 12. May 1699. (worinnen ermelde Gräffinnen bey Vermeldung 20. März löchtes Goldes/ Kayserl. Ungnade und anderer schärfferer Verordnung sich des Capituls/ Capitel-Hauses und aller andern Annahmung zu erhalten anbefohlen) freventlich und freidbrüchiger Weise contraveniret worden. Wenn nun allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Maj. nach Dero hohen Begabnith dieser Leute Incurribilität und Renitenz gleichsam vorher gesehen/ und dero wegen zu unserer und unsers Stiffts desto mehrerer Ruhe auch Conservation und damit wir bey Dero zu folge der Justitz ertheilten Kayserl. Verordnung manuteneret und gehandelt werden möchten/ an unsers Stiffts sämtliche Herrn Protectores und Conservatores dahin rescribirt/ daß sie (wie die eigenliche Worte lauten) uns auff jedesmahliges Ansuchen assistiren/ und samt und sonders kräftigst daran seyn solten/ damit mehrgemelde Gräffinnen der Kayserl. Verordnung in allem nachkommen/ sie auch allenfalls dazzu würcklich anzuhalten/ solchemnach seynd wir obschwebender weitem Befahr/ auch Amis und Pflichten halber gemüßiget worden/ sofort zu des Churfürsten von Braunschweig und Herzogs zu Zelle Ebd. Ebd. als unserm Stifft nächst angelegene uns zu wenden/ nichtn zuförderst amter Abstellung obiger Thätlichkeiten und Vorbeugung fernern Unheils benötigte Remedat zu suchen/ worauff denn Ihre Ebd. Ebd. die Nothdurfft durch Ablassung nachdrückt.

Copia der Frau Abtissinnen Final-Erklärung/ worbey zu observiren/ daß das großer Gedruckte von der Frau Abtissin in dem übrigen von Preussen Bewilligten inserirt worden.

Articul I.

Wird die Cession von An. 1547. pro fundamento gesetzt/ und erkennen diesem nach Ihre Königl. Majest. in Preussen Ihre Durchl. die Frau Abtissin und das Kayserl. freye weltliche Stifft Herford für etnen/ unmittelbaren Reichs-Strand/ und nachdem Sr. Königl. Maj. keineswegs ge-

1707.

Dehortatorien alsobald vorgethret/ weshalb wir hierdurch gnädigst gesinnen/ und mit Wiederholung unserer vormahligen gnädigsten Verordnungen vom 23. May und 27. Jun. 1699. unsers Hochstiffts sämtl. Clerisy insonderheit aber unsers Capituli Cathedralis am Münster getreuen Gliedern/ nebst allen dessen Geistlichen und Bedienten ernstlich bedeuten und anbefehlen/ mit off. erwählten Gräffinnen in Stiffts- und Capitul-Sachen keine Gemeinschaft zu pflegen/ mit selbigen unter keinerley Prætext ins Capitul-Haus zu gehen/ noch ihren verbottenen Conventiculis beyzuwohnen/ vielweniger ihren Verleitungen und Bedrohungen Gehör zu geben/ sondern dieselbe nach wie vor pro non Membris zu achten/ und zu erkennen/ nichtn dieser unser Verordnung bey Vermeldung ernstlicher Animadversion gestemend nachzuleben/ wornach sie sich samt und sonders zu richten/ und für Schaden zu hüten wissen werden &c. &c.

Die in solchem Edict angeyogene Protectores Ohne Frucht. thaten auch das Ihre/ und schrieben Chur-Braunschweig/ Zell/ Dfnabrück an die Gräffinne von Wittgenstein und Horn/ daß sie sich der Abtissinne nicht widersetzen/ Thätigkeiten nicht mit Thätigkeiten häuffen/ vielmehr sich Kayserl. Verordnungen und s. w. gemäß bezeigen/ auch/ da Sie was zuzulagen zu haben vermeynten/ sich damit an Reichs-Hoff/ Rath wenden solten &c. &c. daß damit zu Herstellung des Friedens/ nichts ausgerichtet worden sey/ gab die Abtissinne/ mit harten Beschuldigungen wider Preussen/ wehklagend an Tag/ sich beschwerende/ man hätte die dero Abtissin sich/ auf Kayserl. Verordnung annehmende Puillancen/ für auffgewigelte Stände/ ihr Schreiben für null und nichtig gescholten/ die Renitrende Canonissin zu Berlin in fernere sondre Beschirmung genommen/ Patenta wider die Abtissin angeschlagen/ Sie mannigfaltig gelästert/ u. dergl. m. Hessen-Cassel hatte sich lange Zeit her einen Vergleich zu stiften bemühet und mancherley Handlung mit Preussen gepflogen/ welches auch endlich Hoffnung verspüren lassen/ daß es dergleichen eingehen wolle/ auch ein Project Vergleichs von sich gegeben/ dargegen die Abtissinne ihre endliche Erklärung bekant gemacht/ damit aber Preussen nicht zufrieden gewesen/ sondern ohnversehens einen schon seines Orts gesiegelten Vergleich von Berlin geschicket/ und wollen wir hier beyde neben einander gesetzt dem Leser mittheilen/ damit er die verschiedene Meynungen desto besser sehen könne.

Copia des Preussischen Vergleichs/ darinnen die mit größerer Schrift gedruckte Passagen unseidentlich geschienen und neuerlich aufgebracht zu seyn von Fr. Abtissin geklagt wurde.

Ad I.

Wird die Cession von Ao. 1547. pro fundamento gesetzt/ und erkennen diesem nach Ihre Königl. Majest. in Preussen die Frau Abtissin und das Kayserl. freye weltliche Stifft für einen unmittelbaren Reichs- und Erbh. Strand/ und nachdem Sr. Königl. Majest. keineswegs gemeyner hoch-

meynet hochgedachte Frau Abtissin Durchl. als Sr. Königl. Majest. nahe Anverwandtin und dero Stifte an dero Immediat / Freyheit und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einziger Gestalt Eintrag zufügen zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Jülich Durchl. Successor Ihre Durchl. samt denen Decanessin, Küsterin / Chanoinessen / Capitularen und Stiffts Bedienten auch Geistlichen und alle andere dem Stifte Zugehörige / Einhaltes berührter Jülicher Cession in dero mächtigen Schutz und Protection und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrücklichen Befehl ergehen lassen / Ihre Durchl. und das Stifte nicht allein auf keinerley Weise / unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen / sondern vielmehr / bey allen Vorfällen zu Erhaltung Rechte und Gerechtigkeiten / auch Intraden / auf Ihrer Durchl. der Frau Abtissin Ersuchung / alle kräftigste Hülffe und Beystand zu leisten.

(2.)

So erkennen hinvörder Ihre Durchl. Se. Königl. Majest. in Preussen krafft besagter Jülicher Succession, für des Stiffts Erb. Vogt und Erb. Schutz. Herrn / und gleichwie es allerdings bey solcher Jülicher Cession und deren Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein verbleiben hat / also wird auch dieses alles ihres Einhaltes allhie wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wenn Ihre dem Stifte und dessen Angehörigen der Schutz wirklich geleistet wird / keineswegs darunter etwas zu Seiner Königl. Majest. in Preussen Prajudiz suchen und vornehmen / sondern sie und das Stifte haben Sr. Königl. Majest. Protection ferner sich zu erfreuen und getrösten sich dero mächtigen Schutzes.

3.

Zu dem Ende denn auch Se. Königl. Majest. in Preussen diejenige Edicta vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihr. Durchl. Beschwerde geführt / hienit aufheben / auch dasjenige was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen den 28. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stiffts Bedienten reserviret worden / krafft dieses cassiren / und solches alles in denen an dero Königl. Bediente abzulassenden Königl. Befehl. Schreiben einrücken / wie nicht weniger / ob die Schönhäusl. Declaration der übrigen darinn enthaltene Personalien und Contentorum halber in totum zu cassiren / in gleichen ob ein Revocations. Patent zu drucken / zu publiciren und aller Orthen zu affigiren nöthig seye / die in sine dieses Vergleichs erwähnte fernere Conference mit untersuchen und abhien lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtissin / als dero nahe Anverwandtin / ihre Stifte und Zugehörige in dero beharhl. Königl. Affektion und respectiv. Gnade ferner auf- und annehmen / und sie wider mán-

gedachter Frau Abtissin als Sr. Königl. Majest. nahe Anverwandtin und dero Stifte an dero Immediat / Freyheit / und wohlhergebrachten Rechten / und Gerechtigkeiten einziger Gestalt Eintrag zu lassen / also nehmen hingegen Se. Königl. Majest. als des Fürstl. Hauses Süllich Durchleuchtigster Successor Ihre Durchl. samt denen Decanessin, Küsterinnen / Chanoinessen / Capitularen und Stiffts Bedienten auch Geistliche und andere dem Stifte Zugehörige Einhaltes berührter Jülicher Cession, in dero mächtigen Schutz und Protection, und wollen an dero Bedienten gnädigsten und nachdrückl. Befehl ergehen lassen Ihre Durchl. und das Stifte nicht allein auf keinerley Weise / und unter was Schein es auch seyn möchte / zu beeinträchtigen / sondern vielmehr bey allen Vorfällen zu Unterhaltung Rechte und Gerechtigkeiten / auch Intraden Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkelt auf geziemendes Ansuchen allerkräftigste Hülffe und Beystand leisten.

(2.)

So erkennen Ihre Durchl. Se. Königl. Maj. in Preussen krafft besagter Jülicher Succession, für des Stiffts Erb. Vogt und Erb. Schutz. Herrn und gleichwie es allerdings bey solcher Jülicher Cession und denen Sr. Königl. Majest. darinn übertragenen Rechten sein völliges Verbleiben hat / also wird auch dieselbe ihres Einhaltes allhier wiederholt / und wollen Ihre Durchl. wenn dem Stifte und dessen Angehörigen Se. Königl. Maj. den Schutz jedesmahl wirklich leisten werden / keineswegs darunter etwas zu Sr. Königl. Majest. in Preussen Prajudiz suchen oder vornehmen / sondern sie und das Stifte haben Sr. Kön. Maj. in Preussen protection und mächtigen Schutzes sich ferner zu erfreuen und zu getrösten / wollen sich auch gegen dieselbe und ihre Nachkommen an der Eron und Ehre dergestalt und also / wie es der Jüliche Recces und darinn gegründete Schutz. Verwandtschaft mit sich bringet / jedesmal berragen und erwelfen.

3.

Zu dem Ende denn auch alles dasjenige / was bisher bey den vorgesallenen Zerungen einem oder andern Theile an seinen Juribus nachtheilig seyn / oder geachtet werden kan / hienit für nichtig erkläret / auch gänzlich cassiret und aufgehoben wird / dergestalt / daß solches keinem Theile an seiner Befugnisse / Freyheit / Rechte und Gerechtigkelt nachtheil und präjudicial seyn solle oder möge / gestalt denn auch so wohl Se. Königl. Majest. in Preussen diejenige Edicta, vom 16. Nov. und 14. Dec. 1703. worüber Ihre Durchl. Beschwerde geführt / hienit aufheben / auch dasjenige / was in der Königl. Declaration sub dato Schönhausen vom 28. Julii 1703. gegen die Capitulares und Stifte Bediente reserviret worden / cassiren / und solches alles in dem an dero Bedienten abzulassenden Königl. Befehl. Schreiben einrücken lassen wollen / mithin Ihre Durchl. die Frau Abtissin / ihre Stifte und Zugehörige / in dero beharhl. Königl. Affektion und Neigung ferner auf- und annehmen / und dero kräftigen Schutzes versichern

mig

1707. **nigliche niemahls aber wider der Frau Abtiffin Durchl. als Ordinariam und Obrigkeit dero kräftigen Schutzes versichern.**

4.

Und damit Ihre Durchl. die Frau Abtiffin in Güte und durch die Fürstl. Hessen-Casselsche Interposition in gänzlichem Ruhestand gesetzt werden möge / es auch mit der Decanissin Wahl seine Nichtigkeit habe / solchemnach wird man bey eben gemeldter Conference, auff Mittel und Wege / welcher Gestalt die Gräfin von Horn zu aggratüiren / bedachte seyn / wie denn Ihre Durchl. die Frau Abtiffin sich dahin erklären / daß sie auff gepflogene nähere Handlung alles / was nur ohne des Stiffts Nachtheil thumt. Sr. Königl. Maj. zu gefallen / gerne resolviren und eingehen wollen; inzwischen aber soll ermeldte Gräfin von Horn / daferne sie zur Aggratiation aspiriren will der bissherigen Thätlichkeiten / auch des Capituls / Capituls Hauses und aller andern Anmassungen und Emolumenten (Einhalts Kayserl. Verordnung) sich gänzlich enthalten und derselben gemäß leben.

5.

Was im übrigen die Jura Privatorum und andere Intraden concernirende Posten belanget / bleiben dieselbe billich in foro competenti, (wie unten erwehnet) auszumachen / und wollen Ihre Königl. Majestät mit Dero mächtigen Protection dazu allen Vorschub thun / mithin sogleich die auff der Capitularen Præbenden-Einkünften verhengte Arresta auffheben / auff daß solche hinfünftig hinterbleiben / und die vorkommende Sachen der Transaction de An. 1570. gemäß / vor dem Abteyl. Gerichte ausgemacht werden / ernstl. Befehl ergehen lassen / gestalt dann auch / well die Nachjahre bey dem Stifte auffgehoben seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wenn denn auch wegen Ablestung von der Cangel und Affigirung der

als auch Ihre Durchl. und die mit derselben bissher in lite befangene Membra Capitali deren am Kayserl. Reichs-Hofrath Rechts-hängigen Processen und was durch deren Veranlassung von Ihre Durchl. zu Selter Königl. Maj. in Preussen Prajuditz und der Gütlichen Succession zuwider vorgenommen worden / hienit kräftigst renunciiren und sich dessen allen begeben / auch daselbst dessen Anzeigung ohnverlangt verfügen lassen wollen / und dagegen in Sr. Königl. Maj. Affection und mächtige Beschützung sich ergeben.

4.

Und damit sowohl die wegen der vormahligen Decanissin, Küsterin und Chanoinessin vorgefallene Irrungen / welche zu diesen Mißverständen zwischen Ihre Königl. Majest. in Preussen und Ihrer Fürstl. Durchl. den größten Anlaß gegeben / und sich daher nicht gefallen lassen / als auch was wegen der letzten Decanissin Wahl vorgenommen / gleichfalls gehoben / und Ihre Fürstl. Durchl. die Frau Abtiffin in Güte und durch die Fürstl. Interpositionen in gänzlichem Ruhestand gesetzt werden möge / als hat es bey der Decanissin Wahl sein Bewenden / wie denn auch Ihre Durchl. die Gr. Abtiffin auff Verlangen Sr. Königl. Majest. in Preussen / und zu Dero Respect die gegen die Küsterin und Chanoinessen gefassete Ungnade fahren lästet / die auff Dero Præbenden und Einkünfte angelegte Arreste auffhebet / und dieselbe völlig restituiret / jedoch dergestalt und also / daß dieselbe sowohl dem von seiner Königl. Majestät den 21. Januar. An. 1700. erhaltenen Decret gemäß / zusörderst Ihrer Durchl. (salva tamen illarum exultimatione) depreciiren / als auch einen allhier abgefasseten Revers von sich ausstellen / worinn dieselbe Ihrer Fürstl. Durchl. künfftig alsen Respect und Gehorsam / und daß sie sich denen Statuten und Observanz gemäß bezeigen wollen / nochmahls sich obligiren / mithin ratione der bissherigen Perceptorum durchgehende richtige Rechnung ablegen / und was sie von denen ins Capituls Haus gehörigen Brieffschaften in Händen und Verwahrung haben / treulich und sofort dahin einliefern.

5.

Was im übrigen die Jura privatorum und andere Intraden concernirende Posten anlangt / bleiben dieselbe billich in foro competenti auszumachen / und wollen Ihre Königl. Maj. mit Dero mächtigen Protection, darzu allen Vorschub thun / mithin sogleich die auff deren Capitularen Præbenden verhengte Arresta auffheben / und daß solche hinfünftig unterbleiben / auch die vorkommende Sachen / der Transaction de An. 1570. gemäß / vor dem Abteyl. Gerichte ausgemacht werden / ernstl. Befehl ergehen lassen / gestalten denn auch / wellen die Nachjahre auffgehoben seynd / es dabey sein Bewenden hat. Wenn denn auch wegen Ablestung von der Cangel und Affigirung der Kayserl. Avocatorien in der Münster-

Kayserl.

1707.

Kaysert. Avocatori in ihrer Durchl. der Frau
 Abbtin Münster Kirche Irrungen entstanden/
 so ist billig/ daß Ihre Durchl. und dero Stifte in
 Publicir- und Atfigirung aller und jeder von der
 Röm. Kaysert. Maj. auch von Reichs- und Ereyß-
 wegen zukommenden Patenten und Verordnungen/
 wie in allen dero übrigen/ also auch in dero Mün-
 ster Kirche unbehindert privativè verbleiben / mit
 denen Königl. Preussischen Publicandis aber es
 nach der jüngsten Transaction de An. 1681. §. 2.
 darinn deutl. verschener massen gehalten werden
 solle. Im übrigen und weilen die andere Abteyl.
 Gravamina, welche des Hn. Landgrafens zu Hes-
 sen-Cassel Hochfürstl. Durchl. am 21. Nov. 1699.
 von Wien aus/ nachgehends aber den 17. März
 1702. von Brehmen aus eins nach Cassel zuge-
 fertigt worden/ ingleichen alle An. 1695. zwis-
 schen Stifte und Stadt verhandelte und noch bis
 hiehin dazu gekommene Beschwerden/ absonder-
 lich aber was von Ihrer Durchl. der Frau Abbtin
 zu Bückeberg deducirten 8. Puncten ratione Sa-
 tisfactionis und sonst in diesem Vergleich nicht
 debattiret worden/ ihrer Vielheit aber dermalen
 allhier nicht erörteret und abgethan werden können/
 als ist allerseits beliebt worden/ daß innerhalb zwey
 Monaten à dato der Ratification dieses Ver-
 gleiches Se. Königl. Maj. unpartheyische Depu-
 tirte ernennen/ wie auch Ihre Durchl. die Frau
 Abbtin ebenmäßig zwey von denen Ihrigen hierzu
 deputirten / durch welche obgedachte Gravamina
 gesamer Hand abzuhan/ auch der Frau Abbtin
 gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute und
 Censuren nachdrückl. Assistentz angedenhen zu las-
 sen / mithin daß Se. Königl. Maj. im Stande
 und Dero ernster Wille seye das Stifte als Erb-
 Schutzherr zu schützen / in der That zu zeigen/
 auch durch die Ihrigen dem Stifte durchaus glei-
 ches Recht und Gerechtigkeit / denen Transactio-
 nen und Recessen gemäß / wiederfahren zu lassen/
 gestalt denn auch Se. Königl. Maj. und Ihre
 Durchl. die Frau Abbtin alles Mißtrauen zu be-
 nehmen / geschehen lassen wollen / daß vor die-
 smahl jemand von des Hn. Landgrafens zu Hessen-
 Cassel als Mediatoris Hochfürstl. Rintellische
 Cansley adhibiret / und also der gangen Sache
 in Conformität dieses Vergleichs ihre völlige und
 richtige Abheffung und Endschaft gegeben werden
 möge. Verden / den 24. Sept. 1705.

Charlotta Sophia, N. Z. E.
 Abbtin.

Wird zu
 nicht.

Die Frau Abbtin ließ sich auff verschiedenen
 Universitäten belehren / ob nicht die mit größern
 Littern gedruckte Buchstaben im Preussischen
 Vergleichs Instrument dem Hochstifte verhäng-
 lich wären? die denn mit Ja antworteten / im
 Gegentheil der Abbtin projectirte Desideria

Kirche Irrungen entstanden; so ist dieses dahin
 verglichen und beliebt / daß Ihre Durchl. und
 dero Stifte in Publicir- und Atfigirung aller und
 jeder von der Röm. Kays. Maj. auch von Reichs-
 und Ereyß wegen denenselben immediate zukom-
 menden Patenten und Verordnungen / wie in
 allen den übrigen / also auch in der Münsterischen
 Kirche bey der bisherigen Observanz unbehindert
 bleiben / mit dem Königl. Preuss. Publicandis
 auch nach der jüngsten Transaction de An. 1681.
 §. 2. darinnen deutlich verschener massen es gehal-
 ten werden soll.

Im übrigen / und weilen die andere Gravami-
 na, absonderlich diejenige / so An. 1695. 1699.
 und 1700. vorkommen / ihrer Vielheit halber/
 dermalen allhier nicht erörteret und abgethan wer-
 den können; als erklären ihre Königl. Maj. in
 Preussen innerhalb 2. Monat von dato der Ra-
 tification dieses Vergleichs einen unpartheyischen
 Commissarium, worzu der Frau Abbtin Hoch-
 fürstl. Durchl. einige aus Sr. Königl. Majestät
 Bedienten vorzuschlagen hat / zu benennen / und
 durch denselben obgedachte Gravamina ohne Wett-
 läufigkeit abzunehmen / auch der Frau Abbtin
 Durchl. gegen alle ihre widerspenstige Lehen-Leute
 und Censuren nachdrückliche Assistentz angedenhen
 zu lassen / mithin daß Se. Königl. Majestät in
 Preussen im Stande und Dero ernster Wille sey/
 das Stifte als Erb-Schutz-Herr zu schützen in der
 That zu zeigen / auch durch die Ihrigen dem Stifte
 durchaus gleiches Recht und Gerechtigkeit denen
 Transactionen und Recessen gemäß / wiederfah-
 ren zu lassen / gestalt denn Se. Königl. Maj. um
 Ihr. Durchl. der Frau Abbtin alles Mißtrauen
 zu benehmen / geschehen lassen wollen / daß sie vor
 dißmahl jemand von des Hn. Landgrafens Durchl.
 Rintell. Cansley adhibiren und also die ganze
 Sache in Conformität dieses Vergleichs ihre völ-
 lige und richtige Abheffung und Endschaft errei-
 chen möge. Zu mehrer Bestärck und Besthat-
 tung ist dieser Vergleich von denen Eingangs be-
 meldten Königl. und Fürstl. Personen eigenhändig
 unterschrieben / und mit Dero respectivè Königl.
 und Fürstl. Insignel bedrucket worden. So ge-
 schehen den 20. Decobr. An. 1705.

Fridrich Rex.

(L. S.)

billigten / es blieb aber die Sache dermalen un-
 ausgemacht / und gab die Abbtin in diesem Jahr
 eine Deduction heraus / darinn Sie über Ihr
 zugesügetes Drangsal und nicht erfolgten Vergleich
 auch darbey bezogte Preussische Wanckelmützig-
 keit sehr dolirte.

1707.

Niederländische Geschichte.

Churfürst von Köln wird Priester

und zum Bischof geweiht

Staaten vermehren ihre Truppen

Beförderung conquestirter Plätze

Dieses Jahr hatte bald Anfangs was neues zu sehen gegeben / da der gewesene / und nach Spanisch-Französischen Niederlanden gestüchtere Churfürst von Köln sich endlich durch den Bischoff von Tournay zu einem Priester weihen lassen / und / als solcher den 1. Januarii, in Gegenwart seines Bruders / gewesenen Churfürstens in Bayern / die erste Messe zu Nyssel gehalten / und zwar in der Kirche derer Jesuiten / deren in Schweizer / Husaren / Granadirs verkleidete Schüler ihn dazumal aus seinem Quartier abgehohlet. Da er nun einmahl angefangen solchergestalt Geistlich zu werden / fuhr er bald weiter fort / und kam es dahin daß ihm den 1. May in der Haupt-Kirche zu Nyssel / der Erz-Bischoff zu Cambray, mit Beystand derer Bischöffe von Ypern / Atras, St. Omer, Namur, die Bischöfl. Weihe / unter allerhand diphfals gewöhnlichem Gepränge mittheilte / welches sich mit einem grossen Gastmahl geendet / und hatte sich desselbigen Herr Bruder auch bey diesem allen finden lassen / und in so weit das Geistliche nicht versäumen wollen / ob er gleich grosse Sorge in dem Leibl. und vor selbigen bey fortwährendem Kriege haben mußte. Dessen Fortsetzung wurde auch in dazigen Gegenden alles Ernsts bedacht / und trachteten die Staaten dem König Carl in Spanien / dazumal behülflich zu seyn / deswegen sie / bald Anfangs Januarii von jeder Compagnie ihres Fußvolcks zwey Mann aufnahmen / und unter dem Admiral Goës, in Begleitung zehen Kriegs-Schiffe / nach Engelland und so weiter nach Spanien absendeten; ihre dazige Völcker dazumal zu rekrutiren. Es mußte aber diese Escadre viel Ungemach vom Sturm ausstehen und dabey nicht wenig Schaden leyden / daß sie zweymahl in Torbay einzuhausen sich genöthiget sahe und erst im Martii auff Portugisischen Grängen landen konnte. Was die Allirien vortzer Zeit in Niederlanden dem Feinde abgenommen / bestießen sie sich auch beständig zu erhalten / und hatten zu dem Ende überall gute Anstalten gemacht / die Lande wohl besetzt und aller Orten hin tüchtige Commendanten verordnet. Das Regiment von Pleterberg mußte den Winter über in Antwerpen Besatzung halten. Meenen war mit 6. Corrypel mit 8. Ostende mit 8. Mecheln mit 10. Löwen / nebst 11. Escadrons, mit 7. Vilvorden mit 2. Dendermonde mit 4. Bataillons besetzt. In Sour Leeuwe fand sich eine Bataillon, zu Cron und Tongern 8. Escadrons. Überhaupt fanden sich in Brabant und im Spanischen-Flandern 93. Bataillons und 94. Escadrons, daß binnen kurzer Zeit / da es nöthig / eine ansehnliche Armee zusammen gebracht werden könnte. An der Maas commendirten die Generals Albemarle, Hompesch, Oxenstirna, Zouland und Lecq. Ürtlich war mit 8. Bataillons und 13. Escadrons, Huy mit 3. Bataillons, Mastricht mit 8. Bataillons und 9. Escadrons, Limburg mit einem Re-

giment / Maseyk dergleichen / und zwar Dragonern / auch 4. Escadrons versehen. In Ruremonde fanden sich 2. Bataillons und 4. Escadrons, Venlo war gleichergestalt versorget nebst Stephenswerth / 11. Bataillons und 21. Escadrons, Preussen erhielten ihre Plätze zwischen der Maas und dem Rhein. Weil das mehreste Volk aus Protestirenden Leuten bestand / so ließ der General Dwerkerck streng beschlen / daß sie denen Römisch-Catholischen in Religions-Sachen nicht den geringsten Ueberlast thun solten / wie er denn auch an alle Kirchen-Thüren in Brüssel einen Befehl zu heffien befahl / mittelst welchen allen Soldaten einigen Frevel in selbigen zu begehen bey hoher und scharffer Straffe untersaget wurde.

Bei dem allen wolte doch denen conquestirten Landen das Geldgeben schwer werden / auch einigen die neue Herrschaft nicht anstehen / wie denn die Einwohner zu Alost einen gewaltsamen Tumult erregten / als ihnen Beytrag / und zwar im Nahmen des Königs Carl in / als Herzogen von Brabant / abgefordert wurde. Sie wolten diesen Monarchen nicht dafür erkennen / auch dafür halten / es sey ihnen angeferzte Summa allzuhoch / allein der General Dwerkerck schickte ihnen das Regiment von Arenberg / nebst noch andern Truppen / übern-Hals / daß sie sich bald anders bequemen und mit ihrem grossen Schaden lernen mußten / wie thörlisch es sey / wider den Strom schwimmen wollen. Andre stessen es dargegen nur mit dem Klagen bewenden / daß sie ismahls binnen 6. Monaten mehr / als sonst in so viel Jahren dem verstorbenen König in Spanien gezahltes / hergeben müssen u. s. w. Geld wolte doch zu Führung des Krieges geschaffet seyn / und gaben es nicht nur die Einwohner bezwungener Länder her; sondern es mußten dergleichen auch die vereinigte Niederlande selbst herfür langen / da die Staaten einen Befehl / mit diesem eingetrettenen Jahr bekant machten / vermöge wessen der hundertste Pfennig zweymahl in selbigem von dem Wehre aller Länderen / Häuser / Summa aller Gelder / Obligationen u. s. w. abgetragen werden mußte / welches denen Capitalisten sehr wehthat / da sie ihr Geld meist bey dem Publico gegen 4. pro Cento stehen hatten / und nun sich zwey abgezogen sehen mußten. Man beschloß alle Compagnien der Reuterey auff 8. Mann zu verstärken / und selbige überhaupt mit Curassen zu versehen / so da / nebst fast unzähllichem andern / ein grosses erforderte. Weil der Zeit auch Gelegenheit genug vorhanden war seine Dapperkeit gegen den gemeinen Feind beweislich sehen zu lassen; könten die Herren Staaten die Privat-Duelle um so viel desto mehr untersagen / wie sie es auch thaten und unterm 16. Januarii ein ernstes Mandat im Haag ausgehen ließen / welches auch denen Soldaten in ihren Quartiren bekant gemacht wurde. Alles mögliche sahe man mehrgedachte

1707.

Tumult in Alost großer Schaden halber

Holländer geben den 100ten Pfennig zweymal.

verbieten Duelle.



1717.

geben gro-
ße Subsi-
dien /nehmen
sich Sach-
sen.
Schwedi-
scher Hän-
del an.Auch
Ministeri-
scher
Wahl-
Sache.Bewe-
gungen
der Allir-
ten

Herrn Staaten vorsehen / umb gemeine Sa-
che / wider sämtlichen Feind / mit Nachdruck zu
fördern / darbey sie ungläubliche Summen herge-
ben an Portugal / Savoyen / Preussen / Lüne-
burg / Cassel mächtige Subsidien oder Hülfss-Gel-
der zahlen / und sich mannichmahl / sonderlich
auch der Zeit / ja wohl gar bedrohlich mahnen las-
sen mussten / mit dem Andeuten wenn nicht Geld
folgte / wolte man seine Völcker heimruffen / an-
dre Measures nehmen u. s. w. daß also / nach oben-
erwehntem / mancherley Mittel herfürgesuchet
werden mussten / dergleichen zusammen zu bringen.
An guten Erinnerungen und allerhand dienlichen
Negotiationen stessen sie es auch nicht ermangeln /
wie denn in Reichs-Geschichten davon manch be-
weisliches Zeugniß vorkommen. Der Schwedi-
sch-Sächsischen Handel nahmen sie sich ebenfalls
so weit an / daß sie Ministres an den Königl.
Schwedischen Hof / nebst Engelland / abordnete/
deren Haupt-Vortrag / dem Bericht nach / darin-
nen bestanden : Es würde beyden See-Potenzien
nicht zuwider seyn / was Schweden zu Sicherstel-
lung und Ausbreitung protestirender Religion /
bey vorhandener Gelegenheit / mit guter Art / thun
wolte und könnte ; da es aber mit etwas andern und
gemelner wider Frankreich habenden Sache zu-
widerlaufendem umgibteng / solte es an Mitteln
und Vorsehrung sich zu widerlegen nicht fehlen u. c.
Wie sie sich bey Münsterscher Wahl-Sache in-
teressiret / ist in Westphälischen Geschichten zu se-
hen gewesen / und nahete sich unter und mit der-
gleichen Beschäftigungen die Zeit zu eröffnenden
Zeldzugs allgemächlich herb. / worauff sich
Frankreich mit allerhand Gegenversassungen eben-
fals geschickt / nahmentlich in denen Niederlan-
den eine Linie aufgeworffen / von Font a Tressin
bis Dornick gezogen / und sich auff Seiten Ypern
bestmöglichst verstärket hatten / wie denn im Mit-
tel des Aprills der Vendome von Paris zu Kyss-
sel anlangte / und alsofort sich nach Mons zum
Bayer-Fürst begab / mit diesem eine Unterrede /
wegen insiehenden Zeldzugs zu halten / darzu man
eine grosse Artillerie beyhanden zu haben versicher-
te / die aus 170. halben Carraunen / und 110.
Zeld-Stücken bestünde. Der Herzog von Marl-
borough traf fast zu gleicher Zeit / nehmlich den
17. April / aus Engelland im Haag ein / von
wannen er / nach gehaltenen Unterredungen / in
Sachsen zum König von Schweden gieng / auff
den obangezeigten Schlag / auch Mahmens seiner
Königin zu negotiiren.

Nach wehrend seiner Abwesenheit stengen die
Allirte an sich in diesen Niederländischen Grän-
zen zu bewegen / und war denen an der Maas ein-
quartirt. gewesen der Rendesvous bey Tongern
angewiesen / wohin sich auch der Graf von Albe-
marle begab / sie zu commendiren. Ubrigens
gab es hier und dar einige Cantonements, wie
auch auff Seiten derer Feinde geschah / bis / nach
Rückkunft des Duc de Marlborough, die Al-
lirte Armee den 18. May sich bey Anderlecht voll-
kommen versammlete / von wannen sie in drey
Solonnen nach Halle auffbrach / in sehr schönen
Volck bestehende / das 110. Bataillons und 177.

Escadrons auszumachen gesaget wurde. Das
Haupt-Quartier des von Marlborough war in
Lembek / des von Owerkerck in Hall. Man
sagte viel von zu unternehmenden Belagerungen/
und zu wagenden Schlachten Allirter Seite /
dargegen aber bald Anfangs die Rede gieng / der
König in Frankreich habe dem Vendome sich in
eine Schlacht einzulassen alles Ernsts verboten /
und dargegen die Bedeckung und Schirmung
noch inhabender Posten anbefohlen / wornach es
auch gegangen und ernennem Vendome sein
Anschlag in so weit / wie die Folge zeigen wird /
gelungen ist / daß die Allirte ihn zu keinem Tref-
fen bringen können / und auch Belagerungen
vorzunehmen unternlassen müssen. Die Fran-
sosen kamen bey Estines zusammen / und als die Al-
lirte Armee den 26. dito von Halle weg mar-
schirte / und sich zwischen Soignes und Braine,
bis vor St. Hubert auff dem Wege nach Sennel-
postiere hatte / giengen jene von Estines gen
Haine St. Paul, allwo sie sich bis an Pieton gar
vorthelhaft sagten. Den 28. schickte der von
Marlborough die schwere Bagage von der Ar-
mee nach Hall zurück / und naherte sich dem Feind
gegen Nivelles, weil dieser aber aus der Gegend
Pieton auffbrach / und es das Ansehen gewant /
samt wolte er / durch einen Marsch nach der
Dyle / sich des Löwen-then Postens bemächti-
gen ; so gieng er über den Canal bey Dighem
wieder zurück nach Halle zu / von wannen einige
Bataillons, erwehnten Posten zu besetzen beor-
dert wurden / denen es auch gelungen die Ho-
sichte des Feindes zu vernichten / so sich nach Son-
nel und Gemblours gezogen / da sich die Allirte
bey Terbanck fanden / doch alldar nicht lange
blieben / sondern nach Meldert und Hourguer-
den zogen / das Haupt-Quartier zu Val le Due
nehmende. Den 3. Junii hatte sich der Feind
von Gemblours nach Pereniez und Ramelly be-
geben / welchen man 124. Bataillons, 155. Escad-
rons, 36. Dragoner und zwey Husaren-Regi-
menter stark zu seyn berichtete / worgegen die
Unsrige noch 17. Regimente und 4000. Säch-
sische Cavallerie erwarteten. Beyderseits Trou-
pen hatten ein Detachement in der Gegend Y-
pern das feindliche commendirte la Mothe, das
Unsrer der General Jagel / und blieb man also
eine gute Zeit / und bis in den Augustum gegen-
einander stehen.

Ob gleich die Fransosen sich in keine Haupt-
Action einlassen wolten / versuchten sie doch ihr
Heyl mit allerhand Streiffereyen. Den 24. May
frühe Morgens umb 4. Uhr kamen 3. bis 400.
Mann/theils zu Fuß / theils zu Pferde von der Be-
sagung von Namur vor das eine Thor zu Me-
cheln / allwo die Allirten keine Tropfen gelassen
hatten / und nachdem sie die Bürger-Wacht / wel-
che nicht über 5. bis 6. Mann stark war / überrun-
pelt hatten / besetzten sie dieses Thor ungesehr mit
der Helffte ihrer Mannschafft / um sich desto siche-
rer zurückziehen zu können / in der Stadt aber
ließen sie 150. Mann marschiren / welche alsofort
alle Wirthshäuser / als der Soldaten Element-
besucheten / von dannen sie unverzüglich 4. oder 5.

Dittmer

1707.

und Fran-
sosenBr
Se
gob
geb
Br
fied
fudD
um
me
de
R.M
im
Bl

1707.

Officierer mit ihrer Equipage hinweg führen ließen. So nöthigten sie auch einen Obristen/ welcher sich unbäpftlich befand / ihnen alle sein Geld nebst einem Zedul zugeben / vermöge dessen er versprach / sich nach seiner Genesung als ihr Gefangener bey ihnen einzustellen. Ingleichen verbrenneten sie unterschiedene Hauffen Heu / worauff sie sich nebst ihren Gefangenen und ihrer Beute wiederum zurück begaben / ohne denen erschrockenen Bürgern zu Meeheln den geringsten Schaden zu thun.

Brüßler Heu-Magazin vergeblich in Brand zu stecken gesucht.

Die Unfre unternehmen gleiches zu Namur.

Ein ziemlich Schrecken verursachten sie auch des Nachts zwischen 5. und 6. Julii zu Brüßel / allwo sich ein grosses Heu-Magazin zwischen der Pforten de la Laque und dem Canal befand / welches sie durch eine sich dahin einschleichende Parthey mittelst künstlichen Feuerwerks anzünden lassen; es wurde aber bey zeyten Lermen/der Parthey Führer tödtlich blessiret/ und das angegangne Feuer alsofort glücklich wiederum gelöscht. Derer Allürte Parthey auß Huy thät einen ihrer Seits auch misrathenden Versuch auff das Heu-Magazin in Namur/daß ihr zwar gelungen es aus 4. Mörsern zubeschleßen / sich auch doch bald gezwungen gesehen der ausfallenden grössern Macht/ohnverrichteter Dingen/ zurück zuweichen/worbey sie doch ihren Verfolgern ein ziemliches verfestet / weil ihr unterwegs Beystand aus Huy zukommen. Der Noth in Provence abzuhelffen / und des Villars gute Progressen am Rheyn zu unterstützen/ mußte Vendome beyderseits hin Volck von seiner Armée abschicken / mithin sich desto mehr in Acht nehmen/ mit denen Allürten in kein Hand-Semenge zugerathen. Diese brachen aus ihrem Lager den 10. Augusti zuerst auff nach Genappe zu / des andern Tag morgens früh schied Vendome auß der Nachbarschafft Gemblours , nachdem beyde Theile ihre Detachements unterm la Morte Fagel und Sparr an sich gezogen / und marchirten gen Fleury , hñgegen zog sich Marlborough nach Nivelles , worbey die Feinde ihren Weg weiter nahmen / sich zwischen Sennel und Marimont setzende / von wannen sie sich nach Cambron und Chievres zogen/und ob sich gleich einigederer unfern an ihre Arrier-Garde dann in wann hñgen / kam es doch zu keinem Haupt-Treffen ; sondern es giengen die Unfre/bey dessen Entstehung / nach Soignies , bey gar schlimmen regenhassem Wetter / unter welchem Menschen und Vieh grausam viel ausstehen mußten / da die Convoyen nicht herbey kommen konnten / die Lebens-Mittel abgelenken / die Artillerie im Korbe stecken blieb u. s. w. Vendome verließ sein Lager den 31. Augusti und gieng unter Dornick, die Unfren folgten selbiges Tages / und rückten ein / wo Vendome gestanden / der bald darauff die Schelde / und den 10. Septemb. sich zwischen Nyssel und dem Fluß Vis in seinen Lünen einfand. Marlborough setzte über die Dender unterhalb Ach , ließ sich zu Lessines nieder ; passirte hñerauff die Schelde auch seines Orts zu Oudenarde, und war den 10. dito bey Helchin , mit dem rechten Flügel gegen Courtray , mit dem Linken gegen Pont Espieres, und setzten diese March-Routen/ daß beyde Armeen niemals weit von einander gewesen / doch nicht miteinander Handge-

Mouvements der Armeen.

meint worden / weil Vendome, so ohne dem durch Detachements geschwächt worden / durchaus nicht zu schlagen / nur defensiv zugehen / wiederholte Ordre , der Marlborough von denen durch schlechten Zustand der Sachen in Deutschland in Spanien/auch Mißlingung des Versuchs auf Toulon erschreckten Staaten keine Erlaubnis etwas zu wagen / übrigens auch nicht Volck genug hatte/eine Belagerung zu unternehmen und zudecken / da manche ihm sonst zugekommene Völcker sich an Rhein begeben mußten. Dermalen sahen also die beyde Armeen sich wiederum untereinander an/die Allürte in schon berührten Orten/die Feindl. so postiret/als Sie zur Rechten Treßlin,zur Linken Marquette , vor sich den kleinen Fluß Marque, die Stadt Nyssel oder Lille im Rücken hatte. Allem Ansehens nach war weiter nichts als Einrückung und Besetzung derer Winter-Quartier vorzunehmen / zu wessen Ende Duc de Marlborough den 6. Octobr. aus dem Lager zu Helchin nach dem Haag gieng / sich doch nicht länger als 24. Stunden allda verweilende / binnen welcher Zeit Er nicht nur dieses ausgemacht / sondern es weiter dahin gerichtet / daß die Völcker nicht weit zerleger/sondern in Brabant / Flandern und angränzenden Orten/einquartiret wurden / folgendes Jahr bald bey der Hand und in gutem unvermüderem Stande zuseyn / darmit man ungesäumt und was Rechtes mit ihnen unternehmen könnte / worinnen die Staaten auch ihren Willen gegeben / diesem nach die Englische und Dänische in Flandern/die Holländische in Brabant / die Preussische zwischen Maas und Rhein zu legen beschloßen / und wie Erfahrene zu sagen wußten / darmit ein guter Grund zum bessern Erfolg künftiger Campagne gelegt / da auch die Stände von Flandern und Brabant durch den von Marlborough dahin gebracht worden / diese nicht geringe Last zuertragen. Er gieng nach solcherley Berichtigungen alsofort wiederum zu der Armée , ließ Sie/ nach voraus geschickter schweren Artillerie und Bagage, den 11. Octob. aufbrechen und den March nach Ellegen, von hieraus nach Aspre nehmen. Die Cavallerie hatte durch Gend zusehen/ die Infanterie passirte zu Havre die Scheld / und machten sich alle nach Alost wieder zusammen / biß sie von dar aus einander/ in angewiesene Orte giengen / nachdem die Franzosen vorher ein Gleiches gethan/ und der Bayer-Fürst seinen Aufenthalt abermahl in Mons bekommen hatte / da Vendome nach Paris , unfer Seits aber der Duc de Marlborough nach Franckfurt am Mayn / zu einer Unterredung gieng / darvon in Reichs-Geschichten das Mehrere erzehlet worden. Von dar kam Selbiger wiederum im Haag an / handelte mit denen Staaten wegen Vermehrung der in Niederland künftiges Jahr zuhabenden Armée, die Sich erklärten abwarten zu wollen / was das Parlament in Engelland disfalls vor sich belieben würde / um sich darnach zu richten. Fast gleiche Antwort ertheilten Sie auch dem von Sturerting / welcher im Nahmen seines Principalen / König Carl des III. angelegent um Volck und Geld-Hülffe angehalten hatte / mit Vorstellung rote nothwen-

1707.



1707.

Das Ge-
ben mit
Staaten
zuviel
werden.

Wollen
nicht alles
Commer-
cium mit
Franc-
reich ver-
bieten.

Bermeh-
ren die
Völker.

Sind Ge-
batter
beym
Preussif-
Pringen.

Stadt-
halter von
Westfries-
land in-
stallirt.

Für große
Bemu-
hung der
Staaten.

dig dieses der schlechgewordene Zustand Alltirer Sachen in Spanien erforderte.

Es wolte denen Herren Staaten allzuviel wer-
den/ der gleichen Verlangen immerdar zu erfüllen/
zumahl da die Handlung / woher alles Geld in
Holland herkommen muß/ bey denen kriegerischen
Zeiten ziemlich ins stecken gerathen / und dieses
Jahr insonderheit zur See gar unglücklich gewe-
sen waren / indem / wie Französische Geschichte
des mehrern besagen / durch den Fourbin die Mo-
scovien -Fahrer / manches Transport - Schiff
nach Portugall / weggenommen / die Hambur-
ger Flotte durch Sturm zerstreuet / zum Theil
auf Islandische Küsten geworffen / und durch
Dunkerker Eaper aufgefißet worden war. Des-
sen allen ohngeachtet / wurde noch darzu ab Sei-
ten Kayserl. Maj. in die Staaten gesetzt / allen
Handel und Wandel mit Frankreich aufs neue
durchaus zu verbieten / worin sie aber durchaus
nicht willigen wolten / weil sonst die Genueser/
Venetianer / Schweizer / Lothringer alle Wech-
sel-Handlung mit Frankreich und Alltirren an
sich ziehen / auch allen Profit vollends wegnehmen
würden/ den die Holländer aus einigen mit Teutsch-
land und Nordischen Provinzen verhandelten
Wahren bisher noch etwa genossen. Der Vor-
trag wurde also zu Nichts und blieben die Hollän-
der noch bey ihrem Handel mit Frankreich in seiner
Maße / die sonst / nebst dem mannichfaltigen
Verdruß / doch die Vergnügung gehabt / daß ihre
Ost-Indische Flotte wohlbehalten und mit einer
reichen Ladung / auch dieses Jahr eingelauffen.
Von der Campagne in Italien erhielt die Staa-
ten Nachricht durch den daher mit dem Ende des
Jahrs im Haag ankommenden Erb-Prinz von
Hessen-Cassel / der in ihrer Versammlung den
Erd / als General Holländischer Cavallerie / zu
gleich ablegte. Sie entschlossen sich ihre Völker
bey guter Zeit recrütiren zu lassen / darmit alles
mit Eintritt des Martii in völligem Stande wäre ;
die in Spanien ungemein geschwächte wolten Sie
in eines zusammen ziehen / und darbey gestandene
Ober-Officiers nach Hause kommen lassen. Ihre
Königl. Majestät in Preussen und dessen Cron-
Prinz beehrten Sie mit der Bevatterschaft des
Pringen von Orange / d. i. des Sohnes / wel-
cher dem Cron-Pringen gebohren / und mit diesem
Titul besetzt worden war / dem Sie zu einem Par-
ten-Geschenck verschiedenes Silber-Werck und in
einer solchen Schachtel einen Zedel von 4000. fl.
jährlich Lebens-lang zu genießender Renten prä-
sentirten. Der Prinz von Nassau-Diez / war
in und mit diesem Jahr zu dem Alter gekommen/
daß Er / an seines abgelebten Vaters statt / als
Erb-Statthalter von West-Friesland installirt
werden können / welches den 22. Novemb. zu Lei-
warden / und hernach weiter zu Groningen und
Drent / mit gewöhnlichen Caremonien ge-
schehen.

Wie sehr sich die Staaten des Bischoffs von
Paderborn angenommen / um seiner Person
Wahl zum Münsterischen Bisthum untermstützen
zu helfen / haben Westphäl. Geschichte dieses
Theatri, sonderlich vorigen Jahrs / dargeleget :

Nachdem es nun mit dem Werck zu einem völlig-
en Stande gediehen war / wolte hochgedachter Bis-
choff auch seine Erkänlichkeit beweisen / und
ließ denen Hn. Staaten / durch seinen darzu be-
sehlachten Extraordinair-Envoyé, Ducker / ein
sehr verbindlich Compliment in ihrer Versamm-
lung machen :

Wir haben / nach Endigung der letztern glo-
riösen Campagne / aus Eurem vor das gemeine
Veste tragenden Eifer / und zu Beförderung des
Kriegs / worinn wir nebst dem Reich verwickelt
seyn / Euer Ehursfürst. und Fürstl. Durchl.
Durchl. und denenselben vorgestellet / wie sehr es
nötig wäre / daß bey den hohen Alltirren in Zei-
ten besorget würde / was zu dem nun vorhanden
seyhenden Feldzug erfordert werden mag / um die
erlangte Vortheil zu verfolgen / und dem gemeinen
Feind nächst gnädiger Hüffe des Allmächtigen
Gottes zu Conditionen eines guten und versicher-
ten Friedens zu bringen; und gleich wie Wir un-
ser Seits entschlossen gewesen und noch seyn / al-
les / was in unserm Vermögen ist / beharrlich zu
solchem Ende beizutragen / als haben wir auch er-
sucht / daß von Seiten des Reichs gleichfalls die
Sachen in Zeiten besorget und zur Hand genom-
men werden möchten / um an der Rhein-Sette
nicht allein defensivè, sondern auch offensivè agi-
ren zu können : wir wollen hoffen / daß darzu die
nötigste Vorsehung wird gerhan werden / nicht al-
lein durch gute Resolutionses und Anstalt bey er-
stlichen der Ständen des Reichs / sondern mit der
That selbst / und bey allen / indeme die Reso-
lutiones und Conclusa ohne Execution keinen
Effect zu thun vermögen / und es nicht billich ist/
daß in einem gemeinen Krieg alle Glieder eines
Cörpers / die darbey gleich interessiret / ob schon
nicht eben nahe der Gefahr bloß gestellet seyn / nicht
zu denen Kriegs-Lassen gleich contribuiren solten.
Unterdesen können wir nicht umhin Ew. Ehur-
fürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und denselben
hiemit aufs neue zu repräsentiren / was massen
wir benachrichtiget worden / daß die importante
Festung Landau / welche am meisten von allen
Gränz-Plätzen des Reichs der Gefahr offen liegt/
und währenden dieses Kriegs zu zweyenmalen mit
so vieler Mühe / Kosten und Blutvergießen dem
Feind entrisen worden / von denen zu einer guten
Defension erforderlichen Nothwendigkeiten gän-
zlich entbloßt seye und bleibe / ja daß die Brechen,
wordurch selbiger Ort das letzte mahl zur Über-
gab gebracht worden / noch nicht repariret seyn/
und solches zu einer Zeit / da die Berichten nun
so lang gegangen / und noch täglich zunehmen/
daß die Feinde Zurüstung machen / um mit ehe-
sten etwas gegen das Reich zu unternahmen / und
daß die Belagerung von Landau wohl ihr erstes
Werck seyn möchte. Wir können nicht bergen/
daß es uns sehr bekümmert / da wir hören / daß
vor einen Ort von so großer Angelegenheit / als
Landau ist / so wenig Sorg getragen wird / und
daß es uns zum äuffersten schmerzen würde / im
Fall derselbe / durch Mangel zeitig und genugsam
Vorsehung / selte verlohren gehen / nachde-
me wir das Unsrige mit contribuiren haben / sel-

1707.

1707.

bigt aus des Feindes Händen gewinnen / und abermahl wieder gewinnen zu helfen. Wir meinen auch / daß eine so grosse Versäumnis nicht würde können entschuldigt werden / und darum sind wir uns zum Dienst des gemeinen Besten / als welches hiebey zum höchsten interessiret ist / verpflichtet zu seyn / Ew. Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben freundlich und inständigst zu ersuchen / außs allerschleunigste / und ohne einige Ausstellung / als welche der Sachen Zustand nicht leyden kan / die nöthige Sorge dahin zu tragen / und Ordre zu stellen / damit dieser importante und exponirte Platz im behörigen Defensions-Stand gebracht / und mit Artillerie / Munition / Lebens-Mitteln und allen andern Nothwendigkeiten versehen werden möge / umb

im Fall der Noth etne gute Gegenwehr leisten zu können / welschensals vtellicht denen Feinden die Gedancken selbst dörfsten benommen werden / diesen Ort anzugreifen / dazzu sonst der schlechte Zustand desselben sie würde anlocken können. Wir können nicht zweiffeln / Euer Churfürstl. und Fürstl. Durchl. Durchl. und dieselben werden die Nothwendigkeit dieser schleunigen Vorsorge / nach dero hohen Weisheit / erwegen / und wir hoffen / daß da dieselben davon überzeuget seynd / sie die ohnverwerre Vorsehung machen werden / welche das Gemeine und am allermeisten des Reichs eigenes Interesse unvordersprechlich erfordert. Womit wir uns ferner zu Unterhaltung aller guten Freundschaft und Correspondenz erbietzen zc. Haag den 3. Martii Anno 1707.

1707.

Engel-Schott und Irlandsche Geschichte.

Herkzog von Marlborough Begnadigungen

Was Erklärlichkeit man den Duc de Marlborough wegen seiner so glücklich als treuen Verrichtungen begegnet / ist zu Ende vorigen Jahres unter diesem Titel erschlet worden / und wir können das Gegenwärtige darmit wieder anfangen / weil noch ein mehrers zu dem schon bengebrachten hinzugefüget worden. Denn das Unterhaus wurde etns / Jhro Majestät eine Adresse zu überreichen / als auch gegen Ende des Januarii geschah / darinnen die nutzbahnen Thaten des von Marlborough in einer Summa gerühmet / und sich zu einer danckbaren Erklärlichkeit erbotten wurde / die sich durch alle Jahr hunderte thätiger Weise darlege / mithin die späte Nachkommen erinnerte / daß der Welt und dem Vaterland wohl dienen / zu keiner Zeit unvergolten bleiben solle / sintemahl ihr Antrag auff folgenden Schlag heraus kam:

solten auff dessen Kin der erben

Euer Königl. Majest. im Hause der gemeinen versammelte getreue Unterthanen / haben in Betrachtung derer sonderbahnen grossen Dienste des von Marlborough gefunden / wie selbige zu der Ehre Königl. Regierung / Sicherstellung derer Königreiche und Förderung gemeiner Sache / ein grosses bengerragen; Wie nun Ew. Königl. Majestät schon beschloffen auff dero Unkosten ihm das Haus Blindheim aufzubauen / und das Oberhaus an etner Bill arbeitet ihm bengelegte Titel auff die Nachkommen desselbigen zu bringen; so bitten wir uns gnädigste Erlaubnis auß / anzusetzen / wie hoch wir unsers Orts die seltene Verdienste desselbigen schätzen / und wie bereit und willig wir sind Ew. Königl. Majest. in den Stand zu setzen / daß selbige / nach Gutbefinden / den Marlborough vermögend mache erlangte Würde / auch in seiner Nachkommenschaft / mit Ehren führen und behaupten zu können. Dergestalt wird die danckbare Erklärlichkeit des Reiches mit denen Jahrshundertern fortgehen / und andre anreizen ein so großes Exempel nachzuahmen.

welches die Königin ge. achm hat

Jhro Königl. Majest. nahm dieses Anbringen gar gnädig auß / mit Versprechen / nechstens ihre Erklärung dargegen wissen zu lassen / so auch also

bald mit der dem Parlament kund gemachten Erklärung geschah: daß / in Betrachtung der grossen und hohen Dienste / welche Milord Marlborough selbster und in dem ersten Jahr der Regierung Jhr. Königl. Majest. erwiesen / seiner als Königl. Plenipotentiarii Negotiation in Holland / setner / bey Commandirung derer Königl. Armeen / in und außser Reichs erwiesenen Dapferkeit / Jhro Königl. Majest. für gut gefunden / ihm und von ihm herstammenden Manns-Personen den Titel eines Herzogs zu verleihen; Nun aber fernerweit gefinnet wäre / zum Zeichen größerer Gnade aus sonderbahrer aus seinen guten Diensten geschöpffter Vergnügung / ihm und von ihm abstammenden Männl. Nachkommen eine jährliche Pension von 5000. Pfund Sterling zuzulegen / mittelst solcher den Herzogl. Titel und Stand desto besser ausführen zu können. Wie nun im Parlament eine Acte passiret / die Ehren und Würden des von Marlborough auff seine Nachkommenschaft zu bestätigen; also würde es Jhro Königl. Majest. eine angenehme Sache seyn / wenn gedachte Pension der 5000. Pfund auff seine Nachkommenschaft gleichfals durch eine Parlaments-Acte besessiget würde zc. Dem Parlament hatte es gefallen mittelst einer Acte anzuordnen / daß Wedstock und Blindheim / auch Herzogl. Ehre auff die älteste Tochter und deren Söhne und männliche Erben / da diese ausgingen / auff die zweyte Tochter und deren männliche Nachkommenschaft erben sollte; nun bewilligte auch daß die jährliche Pension der 5000. Pfund auff solche Nachkommenschaft beständig erstreckt / und solche von denen Einkünften der Post gezahlet würde / davon eine zum Stande kam.

Vereinigung Sach von Engel u. Schottland

Das große Werk der Vereinigung von Engel und Schottland kam nun immer näher zu seiner endlichen Ausmachung / nachdem der Entwurf davon in allen seinen Articulen / vermögte Erzählung vorigen Jahres / von dem Schottischen Parlament durch die mehrere Stimmen gebilliget worden war. Die meiste Schwierigkeit hatte wohl mit unter der Zwist zwischen der Geistlichkeit Engel- und Schottischer Kirchen gemacht / als ein

1707.

Sache dergleichen insgemein mit grosser Härte
 feyt und Eyffer / in der Meynung / oder / unterm
 Vorwand Gottes einen Dienst zu thun geirreben
 zu werden / und hinter welche sich andre / zu Er-
 reichung ihres Politischen Absehens sich zu stecken /
 auch durch den Nahmen der Religion den gemeinen
 Mann nach ihrem Willen und Vortheil zu
 lencken pflegen. Weil der XII. Articul der U-
 nion, in Ansehung darin angezogener und zulest-
 stender Eyde mit in das Religions. Wesen / und
 dessen äusserlichen Form einschlug / hatte man in
 Ansehung der Schottischen Kirche begehrt alle zu
 öffentlichen Aemtern in Schottland gebrauchte
 anzuhalten nachfolgenden Eyd zu unterschreiben.

wie sich an
 Religions
 Dingen
 hielten.

den Spal-
 tungs Engl.
 u. Schot-
 tische. Kir-
 che

Ich N.N. bekenne aufrichtig und feyerlich / daß
 ich das Presbyterianische / oder durch Kirchen-
 Diener und Eltste geführte und in denen
 Lands. Befest. gestellte Regiment der
 Kirchen / für rechtmäßig und also zu seyn halte /
 wie es seyn soll / und daß ich niemals auff ein-
 gerley Weise / grade zu oder durch Umwege mich
 unterstehen will etwas in dem äussert. durch
 Schottische Befest. geordneten Dienst / Zucht
 und Regierung der Kirchen zu ändern. So
 wahr als mir Gott helfe! Wie der Inhalt
 dieses nur auf äusserliche Umstände gehenden Ey-
 des ausweiset / so ist auch sonst bekandt / daß Schot-
 tische und Engelländische Kirche in denen Haupt. Pün-
 cten der Lehre von Gott und göttlichen Dingen
 eines / nur in Ansehung der Kirchen. Gebräuche
 und äusserlichen Handhabung deroelben getren-
 net sind / da die Englische Kirche noch viele äus-
 serliche Ceremonien besondrer Kleider und an-
 drer Geberden der Lehrer und Zuhörer / beständig
 nach einer Formel öffentlich zu sprechende Gebete /
 darüber und die äusserliche Handhabung der Kir-
 che. Dinge Bischöffen aufgetragen hat; da im
 Gegentheil die Schottische mit dem äusserlichen
 Dienst nicht viel Gepränge machet / es bey der
 Verkündigung und Anhörung des göttl. Wortes
 und Handlung deren Sacramenta / Singung der
 Psalmen / und Sprechung derer Gebete nach jedes
 seinem Herzen schlechthin bewendet / und über sol-
 cherley Dinge einem gemeinsamen aus Kirchen-
 Dienern und Gemein. Eltsten bestehenden Consi-
 storio oder Rathe die Direction überlässt. Jedes
 Theil will mit Gewalt behaupten daß seine Art
 zuverfahren dem göttlichen Worte am gemäsesten /
 die ander aber von selbigem abweichend sey; doch
 scheinet als wenn kein von beyden sich auff das
 getstl. Schwert des Wortes Gottes allein zuver-
 lassen gewust / weil man die leibliche Gewalt derer
 zwingenden bürgerlichen Straf. Befest. zu Hüffe
 genommen / und jedes dadurch seine Kirchen-
 Verfassung beständig fest zustellen geirrebet hat.
 Hieraus gründete sich nun auch der oben angeführ-
 te / und zu Versicherung der Schottischen Kirchen-
 Verfassung in Vorschlag gebrachte Eyd / welcher

doch gehet
 sie vor sich /

doch durch mehrste Stimmen verworffen war /
 die velleit. gesehen / daß darinnen Mißbrauch
 göttlichen Nahmens / Herrschsucht über anderer
 Leute Gewissen / Eingriff in Obrigkeitliche / das
 äusserliche betreffende Rechte / hartnäckiger Vorfaz
 bey einmahl gefasster Meynung zu bleiben / nichts

dargegen oder zum Frieden streckendes zu hören
 oder anzunehmen u. s. w. verborgen seyn möchte /
 auch wohl wider die Meynung derer / so vor solcha-
 nigen Eyd wären.

1707.

Ob nun gleich mit solchem Eyde zum Vortheil
 mehrgedachter Schottischen Kirchen nicht fort zu
 kommen gewesen war / wolte sich doch diese nicht
 vergessen / noch der Gefahr einer Veränderung der
 äusserlichen Einrichtung ausgesteller sehen / weshal-
 ben nebst den Entwurff einer Actes abgehandelte
 Punkte der Veretnigung feyerlich genehm zuha-
 ben / ein andrer übergeben wurde / der die Sicher-
 stellung der Protestantischen Religion überhaupt /
 und die Befestigung Schottischer Kirchen. Ver-
 fassung insonderheit zu seinem Inhalte hatte. Die
 Genehmhabung des Abgehandelten war um so
 viel desto besser fort zu kommen / als gewisser zu seyn
 man versicherte / daß von denen 33. Schottländi-
 schen Provinzen nur 13. von denen 67. Königl.
 Burgen nur 17. von 68. Colloquii oder Claffen
 derer Prediger nur 3. von denen 938. Kirchspie-
 len nur 60. einige Anzeige wider die Veretnigung
 beyder Königreiche übergeben / die noch darzu von
 sehr wenig Personen unterschrieben / und nicht so
 wohl wider die Veretnigung überhaupt und an
 sich selbst / sondern nur gegen einige Umstände der-
 selbigen gerichtet gewesen wären. Ehe doch aber
 die förmliche Genehmhabung des abgehandelten
 Veretnigungs. Tractats erfolgte / mußte vorher
 die Acte von Sicher. Stellung der Protestanti-
 schen Religion und Schottischen Kirchen. Ver-
 fassung ihre Festigkeit erlangt haben / die Ihr der
 Quersbury durch Berührung mit dem Königl.
 Scepter gab. Nach dessen Vollendung sollte nun
 in gleichmäßiger Acte die feyerliche Genehmha-
 bung des Veretnigungs. Tractats folgen / darbey
 sich doch noch allerley von denen Kirch. Sachen
 entstehene Verhinderungen in den Weg legen wol-
 ten. Die Sicherstellung der Schottischen Kir-
 che war bewilliget / aber darbey leicht zuerachten /
 daß dadurch sich die Englische Kirche nicht würde
 beleidiget noch gefährdet wissen wollen. Dieser
 allen Anstoss zuwehmen war in Vorschlag kom-
 men / der Ratifications. Acte diese Clausul mit ein-
 zufügen: „ Wir erklären uns ab Solten Schot-
 land / daß dem Parlament in Engelland vor die
 Sicherheit der Englischen Kirche / da es solches
 nöthig findet / sorgen und ihre Vorsorge in En-
 gelland gültig seyn / dieses aber dem nichts scha-
 den soll / was zur Sicherstellung der Schotti-
 schen Kirchen / in denen Grängen dieses Kö-
 nigreichs vorgenommen und abgehandelt wor-
 den. Es soll auch solche htergedachte Clausul
 keiner weiteren Genehmhabung des Parlaments
 in Schottland nöthig haben / sondern selbtige
 vor ratificiret gehalten / mithin auch / auff solchem
 Fuß / die Ratificirung des Veretnigungs. Ver-
 gleich ohn Anstand vor sich gehen. Die Ab-
 geordnete der Schottischen Clerisy waren darmit
 durchaus nicht zufrieden / kamen dargegen mit einer
 Vorstellung bey dem Königl. Groß. Commissario
 und versammleten Parlamente ein / anzeigende /
 dieses sey so viel als der Englischen Kirchen ohn-
 beschränckte Vollmacht gegeben / alles zu thun
 was

und wird
 Schotti-
 sche. Kirche
 sicher ge-
 stellt.

Was von
 Engl. in
 Vorschlag
 kommen.

Die
 ein
 wir
 Sch
 lan
 lich
 neh
 hab

W
 Ge
 seit
 bed
 wol

Gl
 den
 brit
 sch
 Pa
 mer

1707.

was selbige / zu Behauptung ihrer Hierarchie oder äusserlichen Verfassung gut zu seyn finden würde; und setze man gleichsam auff Seiten Schottlands / daß man daretin willigen wolte. Derwegen hätte Schottische Clerisey / es möchte dergleichen Engl. Hierarchie oder Kirchen-Regierung vortheilhaffte Abrede unterlassen werden / wo man anders nicht sich selbst und gesamtes Volk in Sünden stürzen / auch Wohlfahrt und Ruhe der Kirche und des Vaterlands gefährten wolte ic.

Die Vereinigung wird in Schottland feyerlich genommen gehabt.

So scheinbar und ernsthaft als auch dieses vorgetragen wurde / wolte es doch nicht versagen / sondern man schritt zur Umfrage: Ob vorgeschlagene Genehmigung des Vereinigungs-tractats vor sich gehen sollte oder nicht? Einhundert und zehen Stimmen sagten: Sie sollte vor sich gehen und hiermit ertheilt seyn / ob gleich Neun- und Sechzig anders Sinnes waren. Die mehrste Stimmen machten also dem Handel ein Ende / und hatte es also mit der dickerwehnten Vereinigung beyder Königreiche ab Seiten Schottlands ein gutes Ende genommen / da ihre Genehmigungs-Acte von dem Herzog von Queensbury mit Königl. Scepter berührt und zu einem gültigen Reichs-Gesetz bestärkt / hernach unter Lösung der Stücke / auch Trompeten- und Paucken-Schall öffentlich verkündigt wurde.

Was Beilichkeit sich bedingen wollen?

Die Schottische Geistlichkeit meinte doch noch wichtig zu haben besorgenden Gefährlichkeiten vorzubauen / und ließ durch ihre Bevollmächtigte auf eine Nach-Acte antragen / des Inhalts: Daß künftiges Groß-Britannische / folglich auch mit Schottländern besetzte Parlament nicht Macht haben sollte dermahltige Verfassung der Schottischen Kirche zu ändern ic. ic. Weil aber dieses so viel hieß / als über der Nachkommen Gewissen herrschen / auch zu weit in äusserlicher höchster Gewalt mitzuordnen zukommenden Dingen gehen wollen; als verwarff man auch diesen Vorschlag durch die mehrste Stimmen / dargegen ertheilten diese / daß dermahlen sitzendes Schottische Parlament die Ein und Sechzig Mitglieder erwählte / so in dem ersten Großbritannischen Parlament wegen Schottlands erscheinen solten.

Glieder zu dem Großbritannischen Parlament.

By Ausmachung dieser Glieder setzte es wider Handel: Ob alle Pairs in Schottland nach der Reihe in die Zahl derer 16. zu nehmen wären / die jedesmahl in das Groß-Britannische Parlament abgefertiget werden solten / oder / ob man allemahl wählen wolte? es blieb bey der Wahl / und zwar mit lebendiger Stimme; auch weiter / in Ansehung übriger Deputirten / zu Ausmachung derer LXI. daß von denen XXXIII. Grasschafften des Reichs nur 30 / von denen Sechs und Sechzig Königl. Burcken oder Städten nur 15. Deputirte zu wehlen haben würden / womit denn die vergleichene Zahl der gesamen LXI. Schottischen Deputirten heraus kam. Weil nun bissher erzehltes in Schottland vorgieng / sah das Engl. Parlament auch noch / und warff / bey der Gelegenheit / der Graf von Nottingham die Frage auff: Ob nicht die Engl. Kirche ohn Zeit-Verlust auff ihre Sicherstellung / bey dem wichtigen Werck vorhabender Vereinigung / denken sollte / da der Bericht ein-

kommen / daß die Schottische Kirche vor sich schon dergleichen gethan? weil doch solcher Gestalt etwa die Gefahr am besten abgewendet werden könnte / so nach vor sich gehender Vereinigung / der Engl. Kirche entstehen dürfte / zu welchem Ende die Königin / um Mittheilung des disfalls in Schottland abgehandelten zu bitten seyn würde. Der Graf von Rochester / Lord Haversham und Herzog von Buckingham fielen diesem Vortrag bey / und gaben darmit zu verstehen / als ob Sie Engl. Kirche / wegen Vereinigung Engel- und Schottlands / in Gefahr zu seyn erachteten / wannhero es hernach weiter und dahin kam / daß ein Engl. Prediger / Higgins genannt / von der Sangel sich vernahmen ließ: Ob gleich die Königin und das Parlament in Engelland die Engl. Kirche / bey mehrgedachter Vereinigung / auff Gefahr zu seyn sagten / so wäre er doch ehrerbietiglich das Gegentheil zu erweisen bereit / weshalb ben ihm auch sein Gewissen nicht erlaubet hätte / bey der Gelegenheit zu schweigen ic. Indessen wider sprachen andre dem obgedachten Vorbringen einliger Engl. Pairs / und stellten dargegen vor / es sey niemahls die Gewohnheit gewesen / von einer Sache in beyden Parlamenten zu gleicher Zeit zu handeln / weil nehmlich / wenn dieses geschehen sollte / der Geist des Streitens sich so einfließen dürfte / daß nimmermehr beyde über etwas einig würden / welches besser und ehender möglich / da erst ein Parlament über einer Sachen eines worden / die hernach dem andern auch vorgetragen werden sollte. Es blieb also in Engelland diese Seiten ungespielt / bis alles in Schottland seine völlige Richtigkeit und Bestigkeit erhalten / da sich die Königin selbst ins Engl. Parlament versetzte / wie weit es in Schottland mit dem Vereinigungs-Werck gekommen sey / bekant machen ließ / und bey den Häusern ihres Orts die Vollendung dieser höchst wichtigen und kaum gehofften Sachen mit dieser Ansprache einband:

1707. Engl. Rit. Gein. Gefahr!

Durch Prediger geschrieben

Königin meldet Engl. Parlament wie weit die Union gekommen.

Mylords und Edle!

By Eröffnung des Parlements that ich euch zu wissen / daß ich / vermöge der Gewalt / welche ihr mir gegeben habt / einige Commissarien bevollmächtiget / um mit denen von Schottland wegen einer Vereinigung zu tractiren; und daß selbige ihren Fortgang so weit gewonnen / daß der Tractat beschloffen / und dem Parlament von Schottland mitgetheilt worden. Anjeto aber kan ich euch zu meiner grossen Vergnügung sagen / daß diese Sach durch sohanes Parlament meistens geendiget worden / und habe ich anbefohlen / euch die Articul mitzutheilen / der Hoffnung lebende / ihr werdet eure allgemeine Surheißung beitragen.

Edle von den Gemeinden!

Ich habe mich mit meinen Unterthanen in Schottland verglichen / daß man ihnen wegen des Antheils / welchen Sie an den Schulden dieses Königreichs bezahlen müssen / ein Equivalent

ver.

1707.

verwilligen soll / und ich ersuche euch / diese Angelegenheit in Betrachtung zu stehen.

Mylords und Edle!

Ich habe anjergo Gelegenheit / diese Vereini- gung vollents ins Werk zu richten / und will ich es vor die größte Glückseligkeit meiner Regierung halten / wann diese Sache / welche so oftmahls ohne Fortgang vorgenommen worden / zu einer glücklichen Endschaft gebracht wird.

Sicher- stellung der Engl. Kirche bewirkt

Bei Überlegung der Sachen wolte die Engl. Kirche an Eifer für Erhaltung ihrer Befesmächtig- gen Einrichtung der Schottischen nichts schuldig bleiben / sondern für allen Dingen sich auch durch eine Acte sicher gestellet wissen. Auf Befügen des Ober- Hauses entwurff man eine zu solchem Zweck dienlich geachtere Bill / des Inhalts: Daß die Bequemung zu der Engl. Kirchen auß- fertlichen Gottesdienst allzeit unnachlässlich von denen erfordert werden solte / so etne öffentliche Be- dienung in Engelland bekleiden wolten: Daß fort- hin König oder Königin bey der Crönung / die Englische Kirche sowohl in ihren außertlichen Um- ständen / als in ihrer Lehr und Zucht handhaben zu wollen / endlich versprechen / und diese Sicher- stellungs-Acte für einen wesentlichen Punct der getroffenen Vereiniung angesehen und geachtet werden solte etc. Bei Überlegung dieser Sachen / fand sich die Königinincognitō im Parlament an dem Orte ein / wo Sie alles hören konte / was hin und wieder geredet wurde / desto besser ihre An- und Anschläge darnach zu richten / auch die Par- theyen in denen Schranken der Bescheidenheit zu halten / da sie wußten daß so eine große Aufmerksam- keit zugewandt wäre. Dennoch gieng es ohn aller- hand Wortwechsel nicht ab / und wolten einige alles / was nicht mit Englischer oder Schottischer Kirche einig / durchaus ab- und ausgeschaffet / and- dre aber den Text (siehe von dessen Inhalt und Beschaffenheit den XIII. Theil dieses Theatri p. 127. a 199.) der Sicherstellungs-Acte einverleibet haben / woraus doch nichts wurde / sondern es blieb bey obenangeregtem Inhalt / und wurde sel- biger zu einer Acte. Nach Vollbringung dessen kam es zur Vereiniung selbst / die in einer beson- dern Commission, (welcher Praeses der berühmte / so bescheidene als gelehrte Bischoff zu Salisburg / Mr. Burnet, war) untersucht / und hernach ge- samtem Parlament der Sachen besund / vorge- tragen wurde. Lord Haversham war sehr wider das ganze Werk / dennoch aber billigte es das Un- terhaus auff einmahl / im Oberhaus wurden den 15. Februarii die 6. ersten Articuli angenommen. Den 19. 21. 24. untersuchte man die übrige / den 27. dito erhielten alle zusammen den Beyfall meh- rerer Stimmen / ob gleich vieles von Gefahr Eng- lischer Kirchen / von der Nothwendigkeit die Cleriken vor allen Dingen deshalber zu vernehmen / in heimlicher Gegenwart der Königin / doch ver- achens / vorbracht worden war / und war denen Widrigen nichts mehr dargegen zu thun möglich / als daß einige ihre Protestationes wider die Verei- niung einlegten. Ich möchte dieses der Königin

die Union billigt En- glif. Par- lament /

1707.

wohl nicht seyn / die doch wegen dieser kleinen Ver- drieflichkeit / hingegen die Vergnügung hatte zu erfahren / daß der mehreste Theil beyder Häuser für diese Vereiniung beyder Reiche wäre / die also in ihrem Inhalt nicht nur gebilliget / sondern auch ein eigenes Genehmigungs- Instrument aufgesetzt und beyden Häusern zur Überlegung vorgeleget wurde / in welchen es denn auch derer meisten Beyfall erhielt / daß nichts mehr / als die Königl. Bewilligung und Bestätigung des bisher so weitläufftig und mühsam abgehandelten erman- gelte / woran es die Königin eben nicht fehlen las- sen wolte / daß sie schon vor längst nichts lieberes / als dieses gethan.

Sie stellte sich / mit gewöhnlichem Gepränge / in dem Oberhaus ein / und nachdem die Gemein- den dahin erboten wurden waren / berührte sie den Aussatz der Vereiniung auch deren Genehmi- gung mit dem Scepter / wodurch alles zur Voll- kommenheit gebracht / auch aus Engel- und Schott- land eines geworden war / das von nun an und forthin **Groß- Britanien** heißen und seyn solte / und wünschte die Königin / daß / bey dieser außertlichen Vereiniung derer Länder / auch die Herzen ihrer Einwohner wahrhaftig eines werden möchten / legte auch ihre Vergnügung über bisher- geschehenes in folgender Ansprache an Tag.

die Köni- gin confir- mirt alles

als nun- mehrige Beherr- scherin Groß- Britani- ens

Mylords und Edle!

Ich habe gleich tzo mit höchstem Vergnügen meine Einwilligung zu der jenigen Bill gegeben / wodurch Engel- und Schottland in ein Königreich zusammen vereiniget werden soll. Ich sehe diese Vereiniung als eine Sache von der größten Wich- tigkeit an / so wohl vor die Wohlfart / als auch vor die Macht und Stcherheit der ganzen Insul / und zugleich auch als ein Werk / welches an sich selbst mit so viel Schwierigkeit und Delicatsse vergesellschaftet war / daß alle Mühe und Arbeit / welche man seit mehr als 100. Jahren angewen- det / um darzu gelangen / bis auff diese Stunde vergebens gewesen. Also zweiffle ich nicht / es werde die Nachkommenschaft das Andencken hier- von erhalten / und man werde zur Ehre derjenigen / welche etwas beygetragen / daß dieselbe so glücklich geschlossen worden / instänfftige darvon reden. Ich wünsche / und erwarre von allen meinen Un- terthanen beyder Nationen / daß sie sich beyderseits mit aller möglichen Ehrerbietung und Höflichkeit instänfftige gegeneinander betragen werden ; da- mit die ganze Welt sehen möge / daß sie solche Herzen haben / welche zu nichts anders / als ein einziges Volk zu werden / geneigt seynd. Dieses wird mir eine höchst angenehme Sache seyn / und welche uns alsofort die gute Wirkung dieser Verei- niung empfinden lassen wird. Und ich sehe es als ein sonderliches Glück an / daß man unter meiner Regierung so sorgfältig auff den Frieden / auff die Ruhe meines Volckes / und auff die St- cherheit unserer Religion bedacht gewesen / und die Protestantische Succession in dem ganzen Be- streck von Groß-Britanien so feste aufgerichtret hat.

mittelft Anordnung des Par- laments

Edle

1707.

Edle vom Hause der Gemeinden!

Ich bediene mich dieser Gelegenheit / um euch zu erinnern / daß ihr wegen Bezahlung des Equivalents an Schottland unter wehrender in dem Vereinigungs-Tractat beniehmter Zeit wirklich Sorge tragen möget / und ich bin versichert / daß ihr in diesem Punct eben so viel Bereitwilligkeit zeigen werdet / als ihr in allen andern Theilen dieses grossen Wercks gethan habt.

Milords und Edle!

Nachdem die Jahres Zeit schon ziemlich verflissen ist / so hoffe ich / ihr werdet fortfahren / die Staats-Angelegenheiten / welche ihr annoch vor euch habt / mit eben demselben Euffer / welchen ihr unter wehrender dieser Sitzung bezeuget / zu endigen. Des folgenden Tages wurde die Königin wegen dieser Vereinigung / darin sie ihre Einwilligung gegeben hatte / von dem ganzen Hof / wie auch von denen frembden Ministern complimentiret / und wurde das grobe Geschüs von dem Tower wie nicht weniger von andern Orten losgezündet.

das sich bedanket

Gesambtes Parlament wolte seine Schuldigkeit auch nicht versäumen / ließ sich also den 22. Martii bey Ihro Königl. Majest. anmelden / und übergab / auff erhaltene Erlaubniß / in feyerlicher Procession nachfolgende Adresse:

Euer Königl. Majest. im Parlament versammelte allertreueste Unterthanen / Seisund Weltliche Lords auch Gemeinden / danken allerunterthänigst / daß Ew. Majest. gnädigst geruhet genehm zu haben / was wir unsers Orts gethan die Vereinigung beyder Königreiche / Engel- und Schottland / zu einem glücklichen Ende zu lencken; die so ein Werck gewesen / das / wie alles Ansehen zeigt / nach so vielem ehemals unternommenem vergeblichem Versuch / durch Göttliche Vorforge bis hieher aufgehoben worden / umb durch dessen nunmehr erfolgte Vollendung der preiswürdigen Regierung Ew. Königl. Majest. einen neuen Glanz beynulegen.

Da Ew. Majest. Waffn mittelst glücklichen Fortgang uns vor auswärtigem Anfall in Sicherheit gestellet; und dero Sorge für Festsetzung Protestantischer Eron / Folge unsre durch Englische Befehle eingerichtete Religion auff einen dauerhaften Fuß gebracht hat; bitten Ew. Königl. Majest. wir fußfällig uns zu erlauben die Versicherung zu thun / wie wir allzeit bereit seyn und bleiben Ew. Königl. Majest. Regierung im Lande zu handhaben / und dem Frieden auff dieser Insel dergestalt nachzujagen / daß keine Zwistigkeit unter uns übrig bleibe; sondern sich nur ein jeder bestreffe / wie er andern / in und mit der erklänlichsten und unerschäncktesten Verehrung einer so klugen / grossen / und berühmten Königin / vorkommen möge.

Buß und Dank. Fest begangen.

Solche Erklärung nahm die Königin gnädigst an / und wuste wohl nichts mehr zu wünschen / als daß die Worte mit der That immer überein-

1707.

stimmeten / weil auff solchen Fall viele schädliche gar bald hernach herfürbrechende und immer weiter greiffende Trennungen in Engelland / auch zum Nachtheil Teutschlands und anderer Allirten / nicht herfürgebrochen seyn würden. Diesem vorzukommen und für das von Gott verfügte ihm Lob zu sagen / wurden Buß- und Dank-Tage geordnet / und dergl. den 12. May in London begangen / da die Königin dem Gottesdienst in S. Pauls Kirche beywohnte. Man schlug auch eine Gedächtnis-Münze / deren eine Seite der Königin Brust-Bild / die andre aber diese Worte zeigte: Vis unita fortior! d. i. die vereinte Macht ist stärker / als wenn nemlich jede vor sich in besunders bleiben und wirken wolte. Der Herzog von Queensbury hub das Schottische Parlament / so für dißmahl das letzte gewesen war / wurde / nebst andern das Original genehm gehalten Vergleichs überbringenden / von der Königin wohl angenommen / und wegen wohlangevender Mühe / großmüthig beschenkt / da sie ihm die sonst schon gehabte jährliche Pension von 3500. Pfund Sterling auff neun Jahr beylegte / wie sie auch vom Parlament in Schottland erhalten / daß die im Herzogthum Queensbury gelegene Bergwercks-Einkünfte ihm zugestanden worden. Die Herzoge von Hamilton und Achol waren zwar sonst / anderwelt erzehltermassen / sehr wider die Vereinigung gewesen / erklärten sich aber / nachdem deren Genehmhabung von Königl. Majest. confirmiret worden / mit dero Meinung gehorsamst übereinzustimmen / und ins künftige mit allen Kräften vor die zubefördernde Wohlfart vereinigter Königreiche bemühet zu seyn. Weil doch nun ein neu Parlament von Groß-Britannien mit nächstem zusammen zu beruffen / so hatte Königl. Majest. auch das gegenwärtige Englische den 5. May mit dieser Anrede aufzuheben für gut befunden:

Ich dancke Euch von Herzen vor den grossen Euffer und vor die gute Zuneigung / welche ihr zu meinen Diensten und vor die gemeine Wohlfart in allen denen euch vorkommenden besondern Geschäften / sonderlich mit der Vereinigung mit Schottland habet verspüren lassen / als welche letztere sonder Zweifel zum immerwehrenden Segen dieser Insel gedeyen wird.

Edle vom Hause der Gemeinden!

Ich habe auch Euch insonderheit Dank zu sagen / vor die grosse Bereitwilligkeit und Förderung / welche ihr in Herbeschaffung derer wichtigsten und kräftigsten Geld-Mittel / dergleichen dieser Eron wohl noch niemahls zum gemeinen Dienst geleistet worden / an den Tag geleget; worbey mir democh sehr zu Herzen gehet / daß die allgemeine Wohlfart die Erhebung so gar vielen Geld-Summen von meinem Volk erfordert hat; jedoch werde ich Sorge tragen / damit selbige zu keinem andern Gebrauch / als worzu sie gewidmet seynd / mögen angewendet werden / und lebe ich im übrigen der Hoffnung / daß derjenige Mut / welchen wir durch Göttlichen Segen dißmals zu erlangen hoffen / mit so schweren Unkosten übereinkommen werde.

Engl. Parlament angesprochen und aufgeho-



1707.

Mylords und Edle!

Ehe wir von einander gehen / habe ich euch noch dieses bekand zu machen dienlich erachtet / was machen ich vor gut angesehen / daß die Pairs des Parlaments von Engelland und die Persohnen von dem Hause derer Gemeinden / auch die ersten Glieder des bevorstehenden Parlaments von Groß Brittanien von wegen der Cron Engelland seyn sollen. Zudem Ende bin ich gesonnen / innerhalb der bestimmten Zeit / krafft derer mit durch die Acten derer Parlamenten beyder Königsreiche ertheilten Vollmachten / bey erfolgter Ratification der Vereinigung / eine starcke Proclamation kund machen zu lassen. Und nachdem wir also dieses grosse Werck glücklich zu Ende gebracht / so mache ich mir selbst die erfreuliche Hoffnung / daß so bald ihr same und sonderes wieder nach euren Provinzen zurück gekommen / ihr keine Gelegenheit versäumen werdet / meinen Unterthanen wegen ihrer Sicherheit und anderer grossen und beständigen Vortheile / welche sie mit allem Recht von dieser glücklichen Vereinigung erwarten können / ein Vergnügen beyzubringen. Diese Eure Bemühung wird nicht ohne gute Wirkung seyn / und auch zu dem erwünschten Fortgange unserer künftigen Zusammenkunft eine erwünschte Vorbereitung machen können. Wir werden auch wie ich nicht zweifeln / als denn alle unsere aufrichtige und redliche Bemühung zusammen setzen / damit die Wohlfarth und Glückseligkeit von Groß Brittanien je mehr und mehr befestiget werde.

Desse gewesene Glieder zu Gliedern des ersten Groß Brittanischen Parlaments benennet.

Man sehe als einen besondern Politischen Streich an / daß die Königin / an statt sonst frey stehender Wahl / die Engl. Glieder des ersten Groß Brittanischen Parlaments selbst benennet / und darzu die bestimmte hatte / so es im letzern und nunmehr aufgehobenen gewesen. Es wurde dafür gehalten / dieses sey geschehen / die geschlossene Vereinigung beyder Reiche desto mehr zu verfestern gegen den Widerwillen derer in Engelland / nahmentlich unter der Geistlichkeit sich findenden Feinde derer selbigen. Denn die Glieder des letztgewesenen Engl. Parlaments wußten um diese Vereinigung / hatten es auch bewilliget / und war dannenhero leicht zu vermuthen / daß sie ihr eigen Werck nicht selbst überm Hauffen werffen / sondern zu erhalten trachten würden ; da im Gegentheil / wenn das Land andre und neue Glieder wählen mögen / diese leicht vor sich geneigt seyn oder durch andre gewonnen werden können / in der Sache zu grübeln / allerhand Untersuchungen vorzunehmen und viele Schwierigkeiten zu machen / nicht in das kaum aufgestellte wiederum überm Hauffen zu werffen. Nachdem wir bisher die Abhandlung dieses Geschäfts / besserer Verständlichkeit halber / in einem Stücke vorgestellt / müssen wir nun auch nachhohlen / was binnen solcher Zeit / sich annoch in und ausserhalb dem Parlament zugetragen.

Die Sorge für Spanien nicht völlig vollstreckt.

Die Sachen in Spanien für König Carl in gutem Stande zu erhalten / hatte man sich viel Mühe gegeben / und im Parlament beschlossen / Engl. in Spanien stehende Troupen mit 8293 Mann zu verstärken / daß ihre ganze Anzahl in 29395 Mann bestünde / worzu auch das benötigte Geld

vom Parlament bewilliget und aufgebracht worden war ; nach der bey Almana vor und für die Allirte unglücklich ausgefallenen Schlacht legte sich an Tag / daß an solcher Zahl / durch Sterben / Verlauffen u. s. w. ein merckliches ja die Helffte abgegangen / deshalb ja wohl die Gedanken auf Ersetzung dieses Mangels gerichtet seyn wolten / wie auch geschah / da man im Mittel des Mayes zu Corck und Kingsal in Irland 4. Regimente nach Spanien einschiffte / zugleich starcke Geld Summen übermachte / und noch ein Mehreres zu thun sich / same Holland / entschloß / davon unten zu reden mehrere Gelegenheit vorkommen wird.

Die Königin hatte auch immerdar ein grosses Mißbeyden gegen die aus Frankreich vertriebene Flüchtlinge ihrer Religion bezelget / und sich mercken lassen / wie Sie dahin / bey etwa erfolgendem Frieden bedacht seyn wolte / daß sie wieder in ihr Vaterland zu ihren Gütern zukehren / und daselbst ihre Religion frey zuüben / Erlaubnis ertheilten wortinnen sie auch / durch mancherley Vorstellungen / gestärcket wurde / und hatte der Bischoff von Salisbury, Burnet, mit dem Anfang dieses Jahrs in der S. Pauls. Kirchen zu London / öffentlich geprediget : „ Daß man mit dem König von Frankreich keinen Frieden machen solte / Er habe dann zuvor in seinen Landen die Gewissens Freyheit wiederum hergestellt / und seinen Protestantischen Unterthanen die ennommene Güter zurück gegeben ic. Die im Lande sich findende Flüchtlinge bedankten sich bey dem gedachten Bischoff vor solche Erinnerung / und ertheilten die Antwort : „ Es habe welland König Wilhelm diesen Vorfas schon gehabt / allein der Ruhm eines so grossen Wercks sey der igtigen Königin vorbehalten worden / und könnten die Flüchtlinge nur versichert seyn / daß Ihre Maj. niemahln mit Ludwig dem XIV. Frieden machen würde / ohn sie mit einzuschließen. Diese übergaben hierauff der Königin eine de. und wehmüthige Adresse / ihr und ihrer noch in Frankreich seuffenden Mitglieder Elend vorstellende / und für versprochene Hülffe dankende / worgegen sich die Königin vernehmen ließ : „ Sie sey allzeit von dem beweinens würdigen Zustand der verfolgten Protestanten in Frankreich empfindlich gerühret worden ; wolte auch ihre Gedanken in dieser Sachen übrigen Allirten hinterbringen / hofsende man werde solche Anstalten machen / die mit dem Gesuch derer armen Flüchtlinge übereinkämen / ic. Die Worte waren wohl gut / zu seiner Zeit wird es sich zeigen / daß in der That wenig oder nichts daraus / und von dem Französisch. Geldsuchenden Ministres die Herstellung vertriebener Protestirenden Fransosen hindangesezt worden.

Den Krieg in Italien mit Nachdruck fortzusetzen / war Engelland auch behüßlich und well Pring Eugene zu dem Ende / bey denen See. Potentzen Ansuchung gethan hatte behüßlich zu seyn / daß Hessen. Cassel seine in Italien habende Troupen fernertwilt daselbst lassen möchte / da es Milne gemacht / sie wegen nicht richtig eingehender Subli-

Königin de spricht vor Wie derherstel lung der Protesti renden in Frankreich zu sorgen.

Macht das Hesse sche Wilt in Italien die ben.

dien.

1707.

dien Gelder heraus zu ziehen; als beordnete Engelland seinen im Haag sich findenden Ministre, Stepney, nach Cassel zu gehen / die Zahlung derer Subsidien zu versichern und auszuwirken / daß die Völcker in Italien bleiben möchten / welches er auch und über dieses / da der vertraute Umgang des Landgrafens mit dem König in Schweden Furcht und Verdacht eines schädlichen Vorhabens wider das Reich und Kayserl. Allire erwecken wollen / die Versicherung erhielt: Cassel sey es nicht möglich etwas wider seine Ehre und gegebenes Wort / auch Besten des Reichs vorzunehmen / und würde es des Reichs Feinde / als ein Gliedmaß desselbigen / auch allseit für seine Feinde halten etc. Darbey denn freylich die Erinnerung nicht aussen blieb / daß man mit Zahlung der Subsidien Gelder besser inhaltten sollte / umb gedachte Völcker recROUTIREN zu können u. s. w.

Frangössi. Sprache in öffentl. Geschäften castirt.

Erwas sonderbahres in Engelland war es / daß die Frangössi. Sprache in Parlaments- und andern öffentlichen auch gerichtl. Handlungen dermahln abgeschafft wurde / die Wilhelmus Conquestor mit sich aus Normandie in Engelland gebracht / und allhier zu einer Sprache öffentlicher Reichs-Geschäfte gemacht hatte. Denn den 4. April passirte eine Acte mittelst welcher gedachter Gebrauch Frangössi. Sprache in öffentlichen Reichs- und Gerichtl. Handlungen / und darvon auszufertigenden Schrifften untersaget / hingegen die Sprache des Landes zu gebrauchen verordnet wurde. Für dessen Bestes wurde sonst auch von der Königin / durch Aufrichtung eines Commercien-Collegii gesorget / welches die Föderung des Handels sich zum äussersten angelegen seyn lassen sollte / als woran die Wohlart Engellands hienge. Die Glieder dieses Collegii waren der Königin Gemahl / Prinz Georg von Dänemarc / als Groß-Admiral von Groß-Britannien / der zu seinen Räthen dermahln die Herren Mitchel, Churchil, Hill, Pager, Schovel, Walpoot, Fairborn erwählter hatte. Nebst diesem Groß-Admiral sollte immerdar ein zeitiger Cansler / Schaz-Weister / geheimbder Raths-Präsident / Staats-Secretarius, Bischoff zu London / Unter-Schaz-Weister und Unter-Cansler Glieder dieses Commercien-Collegii seyn / welchem der Zeit noch nahmentl. der Graf von Stamford, die Ritter und Herren Meadow, Stepney, Pultney, Monckton zugeordnet worden / und zu thun gnug finden konten / da die Kauffleute sehr über Abnahm des See-Handels klagten / da die Kauffarten-Schiffe zur Überbringung der Völcker gebraucht / die Kriegs-Schiffe in die ferne geschickt / Engl. Küsten davon entblöset / denen Handels-Geschäften dero Convoy entzogen / mithin dem Feinde Gelegenheit gegeben würde / diese mit ihrer Ladung hinweg zu nehmen u. s. w. Unter denen grossen Königl. Bedienten gab es einige Aenderung / Lord Cowper wurde zum Groß-Canslar von Engelland / die Herzoge von Queensbury und Montros, die Grafen von Seafeld, May und Lendown zu geheimbden Räthen gemacht / hingegen der fernere Zutritt ins geheimbde Raths-Collegium denen Grafen von Nottingham und Rochester, denen

Groß-Admiralität bestellt.

Klag über Verfassung der See.

Lords Granville und Gower verboten / deren Eifer wider das Vereinigungs-Werck zum Theil oben berührt worden.

Man sagte es sey vorkommen / ob nicht / nach Vereinigung Engellands und Schottlands und draus entstandenen Groß-Britannien / der Königl. Mahme mit dem Kayserl. verwechselt / und bißher gewesene Königin in Engelland u. s. w. forhin Kayserin von Groß-Britannien genennet werden sollte? in der That kam es nicht zum Stande / sondern blieb bey der Königl. Titulatur, und schrieb in solcher Qualität und Würde die Königin unterm 17. Jun. ihr erstes Groß-Britannisches Parlament mit diesen Formalien aus:

Anna Königin!

Allderweil wir zufolge des zwey und zwanzigsten Artikuls des Vereinigungs-Tractates / so wie derselbe durch 2. Parlaments-Acten ratificiret und bestätiget worden / deren die eine im Parlament von Engelland / und die andere im Parlamente von Schottland passirte ist / vor gut befunden haben / wegen vieler und wichtiger Ursachen durch unsere unter unserm grossen Siegel von Engelland den neunenden Tag des letztverwichenen Monats May eröffnere Königl. Proclamation zu erklären / was massen es nützlich seye / daß die Herrn und Gemeinden des Parlaments von Engelland / welches dazumahl biß zu dem zehenden gedachten Monats May aufgeschoben worden war / Glieder derer beyden Häuser des ersten Parlamentes von Groß-Britannien von Seiten Engellandes seyn sollten. Und dieweil zufolge einer Acte, welche im Parlament von Schottland passirte ist / auff die Art und Weise einzurichten / wie die sechzehn Pairs und die fünf und vierzig Glieder oder Deputirten erwählter werden sollen / um Schottland in dem Parlament von Groß-Britannien vorzustellen / von welcher Acte in dem obgedachtem zwey und zwanzigsten Articul erklärt worden ist / daß sie eben so gültig seyn soll / als wenn sie einen Theil besagten Vereinigungs-Tractates machte / und denselben einverleibet worden wäre / sechzehn Pairs und fünf und vierzig Commissarien oder Deputirten wegen der Provinzen und Städte erwählter worden seynd / daß sie Glieder oder Deputirten derer beyden Häuser besagten ersten Parlamentes von Groß-Britannien auff Seiten Schottlandes seyn sollen: So erklären wir durch unsere gegenwärtige mit dem grossen Siegel von Groß-Britannien bedruckten Königl. Proclamation, auff vorher gegangenes Gutachten unsers geheimden Raths / und wir machen hienit kund / was massen unsere Vergnügung und unser Wille ist / daß unser erstes Parlament von Groß-Britannien an dem Donnerstag den 13. des nächsten Monats in unserer Stadt Westminster versamlet und gehalten werden soll; inmassen wir solches durch gegenwärtiges also verordnen / und werden die geistlichen und weltlichen Herrn / sowohl auch die Ritter / Bürger und Land-Leute / als Deputirte zu dem Unter-Hause / und die Commissarien wegen derer Provinzen und Städte unsers besagten ersten Parla-

1707.

Anschlag wegen Erhöhung Königl. Titels zum Kayserl.

Ausschreiben ersten Parlaments von Groß-Britannien.



1707.

mens von Groß-Britannien / wie auch diejenig-
gen / welche es angehet / durch gegenwärtiges er-
fordert / hiervon Erkännuß zu nehmen.

Gegeben an unserm Hof auf dem Schlosse von
S. James den 17. Tag des Monats Jun. 1707.
und unsers Reichs im sechsten.

Welches
zu sitzen
anfängt/
doch/wer-
genfchle-
ter Sa-
chen in
Spanien/
verschoben
wird.

Den 13. Julii sollte solches erste Groß-Britan-
nische Parlament das erste mahl sitzen / wurde aber
nach und nach bis in den November / und nach
geendigten Feldzügen aufgeschoben / vermuthlich
sich eine zeitlang des Verdrusses zu erheben / den
man leidet / auff den Fall der Parlaments-Sti-
zung / vorher sehen und sich vermuthen konte / was
für Klagen über den schlechten Zustand der Sa-
chen in Spanien / über den Schaden in dem
See-Handel u. s. w. geführt / und was für un-
angenehme Untersuchungen (wie die Folge unsrer
Erzählung zeigen wird) angestellt werden würden/
drauff sich zu bereiten und dargegen zu rüsten der
Hof Zeit haben mußte / auch hoffen konte / es
möchte binnen selbiger ein und anders / zu Gewin-
nung und Sänftigung derer Gemüther dienliche/
zutragen.

Venetia-
nische Ge-
sand-
schaft.

Indessen waren auch im May-Monat
die Venetianische Gesandten Erizzo und Pilani in
Landau eingezogen und zur Audienz kommen / die/
nebst abgelegter Glückwünschung an die Königin
wegen beschrittenen Trohns / auch Friedens-Vor-
schläge gethan / und über das Creuzen derer Engl-
Schiffe im Venetianischen Meer-Busen geklaget/
aber in beyden Puncten eben keine Antwort nach
ihrem Sinn erhalten haben solten / wie sie denn
auch gar bald wiederum zurück kehren. In Ir-
land hatte der Duc d'Ormond seine Verwaltung
als Vice-König / freywillig wieder- und abzulegen

Verände-
rung eini-
ger Char-
gen.

gehabt / die dargegen dem Grafen von Pembroke
übergeben / welcher / Befehl davon zu nehmen
und das Parlament zu eröffnen / den 6. Julii auf
denen Küsten vor Dublin anlangte / wofelbst man
ihn prächtig eingeholet / und zu Ablegung des ge-
wöhnlichen Eydes begleitet / darauff den 18. diti

Irlandis-
Parla-
ments
Sitzung
und Cha-
ten.

das sitzende Parlament angeredet / im Nahmen
der Königin aller Gnade versichert / aber auch sehr
nachdrücklich zu herztlicher Einigkeit / dem Grun-
de aller Lands- Wohlfart ermahnet hatte. Die
gewöhnliche Verachtungen giengen hierauff
vor sich / in welchen dem fälschlich und gefährlich
ausgebrachten Ruff / als ob die Nation in allzu-
großen Schulden vertieffet / widersprochen / und
dieses / als ein Brief / zwischen der Königin und
ihren Unterthanen Mißverständnis anzurichten/
erkennt / der wahre Zustand derer Schulden des
Landes untersuchet / die Schinderey etlicher nach-
gesetzten Cameral-Bedienten / womit sie hin und
her durch ungerechte Geld-Expressionen die Leute
geplaget hatten / entdeckt und abgeschaffet / ein
ordentlich Gerichts-Handlung- Buch allenthal-
ben im Lande zu halten / alle Käuffe und Verkäufe
unbeweglicher Güter darinnen aufzuzeichnen /
bestebet / die Ermordung unehelich empfangener
Kinder untersaget / wider den Wachsbum des
Bapstthums Vorkehrung gethan / Königl. Maj.
eine Geld-Hülffe von 135000. Pfund Sterlings
bewilliget / und solch Geld aufzubringen / auff
Vier und ander starck Getränke auch Taback und

Indiansche Zeuge erhöht wurde. In alles die-
ses willigte der Vice-König den 29. October dieses
Jahrs / und verschob die Sitzung des Parlaments
bis den 6. May des zukünftigen / worbey ihm der
Sprecher des Unterhauses mit gar ehrerbietigen
Worten dankte und Glück wünschte / auch er-
suchte der Königin die allermüthigste Erkänt-
lichkeit zu versichern / wegen des Glücks so dero
Irlandische Unterthanen unter ihrem Schutze
genossen / dahin sie sonderlich auch die Ermahnung
zu herztlicher Einigkeit rechneten / indem sie über-
zeuget / daß nie ein Volk / ohn dergleichen / wohl
gefahren sey oder wohlfahren können : Daß die
Königin bey ihren allerwichtigsten Angelegenhei-
ten / einen darinnen höchst nützlich zu brauchenden
Mann / von sich gleichwohl lassen / und / als Vi-
ce-König / in Irland senden wollen / sey eben ein
Werkmahl der sonderbahren Königl. Gnade gegen
dieses Land / welches wünschte / daß er die ander-
weitig / von seiner Klugheit / wessen Ausführung/
Bescheidenheit und Wachsamkeit darvon getrage-
ne Ehre / auch hier je mehr erlangen möchte.

1707.

Mit dergleichen Wunsche begleitet / kehrete der
Vice-König zurück in Engelland / welches das
Unglück gehabt / daß ihm seine nach Moscorien auf
Archangel segelnde Kaufmans-Flotte / da man
sie außer Gefahr zu seyn vermeynet / und sie also der
größte Theil der convoyirenden Kriegs-Schiffe
verlassen hatte / durch nachsetzenden Vitter Jour-
bin eingeholet / theils genommen und verbrandt /
theils auseinander gestreuet worden war / welches
Unglück die Handels-Leute desomehr schmerzte /
da sie sich sonst zu beklagen wußten / wie ihnen bin-
nen 9. Monath Zeit in die 90. Fahrtenge von de-
nen Capern aus Vrest und Dnyrkirchen hinweg-
geschragt worden / so gewiß für keinen geringen
Verlust zu achten / worzu noch eine gleichmäßige
Verunglückung der Hamburger Flotte / nebst der
Schlagung einer Spanischen Convoy kam / dar-
bey etliche Kriegs-Schiff von gedachtem Jourbin
denen Engelländern vernichtet worden / wie bey
Französischen Geschichten das mehrere hiervon zu
finden. Dergestalt waren die Engelländer / nahe an
ihren Küsten / unglücklich genug / hatten doch aber
außerwärtig in America auff Terre-neuve denen
Franzosen einen empfindlichen Streich ver-setzt /
mit dem es folgendermassen bewand :

Englische
Moscori-
en-Fahrer
von
Franch.
wegge-
nommen

Als in dem Hafen von S. Jean die Nachricht
eintreff / daß in denen benachbarten Häfen unter-
schiedliche Französische Schiffe mit der Fischerey
beschäftiget wären / ersuchten die Einwohner dies-
ses Hafens den Capitain Underdown , welcher
das Englische Kriegs-Schiff Falckland com-
mandirte / er möchte sich bemühen / sothane Schif-
fe und Fahrzeuge zu ruiniren / worzu er sich denn
willig bezeigete. Derwegen gieng er des folgen-
den Tages mit seinem Schiff nebst dem Kriegs-
Schiff Nonpareil unter Segel / und hatte man
auff das letztere 40. Mann von der Compagnie
des Major Clond eingeschiffet. Den 27. Julii
stießen sie bey Bonavis zu dem Kriegs-Schiff
Medway , welches der Commendant Huys com-
mandirte / den 2. August. aber segelten sie in die
Baye Blanche , und gelangten bis an den Hafen

Engel. w.
den Franch.
reich in
Terre-ne-
ve glückl.

des

1707.

des Fleurs de Lis, allwo sie unterschiedliche Bäncke samt anderen zur Fischeren gehörigen Sachen verbrennten. Den 3. giengen sie hierauff um den Cap / und bemächtigten sich eines Schiffes von S. Malo, der Herzog von Orleans genandt. Noch ein Schiff von S. Malo befand sich in einer andern Baye, Nahmens Eguillete: alldieweil aber selbiges mit blinden Ruyphen angefüllet war / so schickete man einige bewaffnete Barcken dahin unter dem Commando des Capitains Carlown und des Majors Cloyd, welche auff eine Insul worunter dieses Schiff lag / ausstiegen / und selbiges in Brand stecketen / unerachtet es sich ergeben hatte. Als man nun daselbst erfuhr / daß sich zwey andere Schiffe von S. Malo an einem andern Orte / la Conche genant / drey Meilen von dannen Nordwärts befänden / verfügete man sich den 5. dahin / und trass sie Segelfertig an. Indem nun die Franzosen ihrer Feinde ansichtig wurden / stecketen sie Feuer in die Schiffe / und retirirten sich nach dem nächsten Hafen / Carbusé genant / allwo sich noch vier Schiffe befanden. So dann hub der Capitain Underdown die Segel und seine Anker auff / und langete des Morgens umb 6. Uhr daselbst an / wodurch die Franzosen in solche Furcht geriethen / daß sie die Flucht nahmen. Hierauff richteten die Engelländer ihren Weg Nordwärts und langeten um 5. Uhr bey S. Julien an. Indem man nun daselbst eines Schiffes gewahr wurde / begaben sich der Capitain Carlown, der Major Cloyd, und der Eagle des folgenden Tages mit allen ihren bewaffneten Chaluppen in den Hafen / landeten daselbst / jageten die Feinde auß allen ihren Posten / bemächtigten sich hierauff aller ihrer Böde / und bestiegen ein Schiff / in welchem die Matrosen eine brennende Lunte bey das Pulver geleyet hatten / um selbes in die Luft springen zu lassen / welches aber verhütet wurde. Auff der Rückreys nach Carbusé besuchte man Le petit Maitre, allwo man eine ziemliche Anzahl von Fischer / Böden und Bäncken mit einer grossen Menge von Fischen und Del rutirte. Gegen 7. Uhr des Abends kam man nach la Carbusé, von dar man sich den 14. wiederum nach denen Quartiren der Engelländer begab. Hierdurch haben die Franzosen zwey Schiffe verlohren / wovon das eine mit 30. Canonen und 100. Mann / das andere aber mit 20. Canonen und 71. Mann versehen gewesen. Zwey andere Schiffe von 32. und 26. Stücken / haben sie selbst verbrennet / und die Engelländer haben denenselben 288. Fischer / Böde in Brand gesteckt / ausser 470. ander Fischer / Böde und Chaluppen / deren man sich zur Fischeren noch nicht bedienet hatte. Ingleichen sind an Fischen 77270. Centner / und an Thron 1568. Tonnen zu Grunde gerichtet worden. So hat auch der Englische Capten Whelston Galley 12. Französische Kauff / Schiffe genommen / wovon eines mit 12. Stücken besetzt gewesen.

Schotten
schwierig.

Es war dieses etwas / doch nicht hinlänglich den Schaden gut zu machen / der Englis. Handlung von Französischer Capten zugesüget worden war. In Schottland wolt es auch noch nicht recht klar

werden / allwo die Geistlichkeit durchaus das Danckfest nicht seynen wollen / welches wegen getroffener Vereinigung beyder Reiche angefest worden war / deshalb man aus der Noth eine Politische Jugend machen / und es bis auff folgen: es Jahr verschieben müssen / als hätte man den Termin dartzu in Gegenwartigen versäumet. Der Pöbel machte sich auch hin / und wieder sehr mattsig / wie denn zu Dingwal in Nord. Schottland / sich ein grober Auflauff ereignete / da bis in die 500. Mann / meist in Weibs. Kleider verstecket / nach Bos in die Grafschaft Sutherland / Hessen / dasigen nicht nach ihrem Willen handelnden Synodum anzugreifen / worden auch die Land / Schöppen manches ausstehen müssen. Der Schwarm schrie / man sey bereit die Waffen vor Jacobum den III. zuergreifen / (unter welcher Benennung der Prätendent gemeinet wurde) wenn er geschöpfter Hoffnung nach / ins Land käme: doch legte sich der Lermen wieder / da Befehl aus Engelland nach Edenburg kommen war / einige Völcker wider dergleichen Aufwickler anrücken zu lassen. Die Königin wurde indessen doch consoliret / daß nach und nach immer mehr Adressen von allerhand Parteyen in Engelland eingingen / in welcher Ihr für errichtete Vereinigung derer Reiche Engelland und Schottland gedancket / auch zu Vollbringung eines so grossen / längst gewünschten / vielmahl versuchten / aber nun erst gerathenen Wercks Glück gewünschet wurde. Unter solchen war die Adresse der Gemeine Brakley in der Grafschaft Northampton sehr artig abgefasset / und darinnen gestanden / daß vieler Stillschweigen und wohlbedachter Vorsatz der Königin disfalls Adresse zu überreichen ein Zeichen übelgesinnten Gemüths / und wohl zu wünschen wäre / daß alle über dis Werck Verzagte in sich schlagen und unächte Britannier zu seyn aufhören / hingegen dieser alten Gemeinde Treu und Glauben auch Rechtfertigkeit erkennen möchten &c. &c. Des Grafen Peterboroughs Bruder hatte / unter und mit andern / diese Adresse der Königin überreicht / vielleicht seinem Bruder einige Gunst bey selbiger zuwege zu bringen. Denn dieser war nun in Engelland wieder ankommen / aber schlecht aufgenommen worden / indem man ihm den schlechten Zustand Spanischer Sachen mit zuschrieb: wie weit er disfalls schuldig oder unschuldig gewesen / überlassen wir dem geneigten Leser / aus dem in vorigen Jahrs. Geschichten von ihm beyh Spanischen Geschichten angeführten / zu selbsteigner Beurtheilung. Die Expedition aus Italien auf Toulon war auch nicht nach Wunsch und Hoffnung abgegangen / und obgleich einige Schuld des Mißlingens dem Herzog von Savoyen begemessen wurde: wolte sich doch Engelland / umb diesen ohne das für sehr interessirt und wanckelmütig gehaltenen Herrn nicht zu schlimern Entschliessungen zu bringen / sich dessen keineswegs merken lassen / versprach vielmehr / ihn der rückgängigen Unternehmung auff Toulon ohngeachtet nachdrücklich zu unterstützen / anderweitig etwas Vortheilhaftes wider Frankreich austricken zu

1707.

Königin
erhält
noch immer
Adressen
wegen getroffener
Vereinigung
Vai-
on.

1707.

Seeräuber
wollen
vergebens
Pardon
und Geld
haben.

können / wie man ihm dann auch die Anwerbung eines Regiments Cathol. Irländer von 1200. Mann zustand / welches aber beständig von ihm auf den Heimen erhalten werden sollte.

Die Seeräuber oder hin und her aus eigener Bewegnis und nach eigenem Belieben schwermende / auch / was sie nur antrafen / hinwegnehmende Freybeuter / hatten bisher / ob selbige gleich Engländer waren / der Englischen Nation so wohl / als andern Bölckern / in der Handlung grossen Schaden gethan / und sich demahln auf die Insel Madagascar gezogen / von wannen sie sich zu Erlegung einer grossen Summa Gelds an Engelland erbiten liessen / wo man sie zu Gnaden annehmen und ihnen Verzeihung des Vergangenen wiederfahren lassen wolte. Man wolte es aber der bösen Folge halber nicht annehmen / da andre sich hernach auch auf solche Räuberey legen / und meynen mögen / wann sie dadurch genug Guts zusammen gebracht / könnten sie ja einen Theil davon an die Obrigkeit geben / und sich damit Freyheit kaufen / das Ubrige ohngestrafft und unbeunruhigt behalten / wie gottlos es auch erworben / und wie sauer der Verlust andern daher verdorbenen christlichen Leuten geworden; Man wolte also lieber diese Räuber mit der Zeit durch Gewalt der Waffen jubändigen trachten / da sie nicht schlechthin auf Gnade der Obrigkeit sich zu ergeben gedächten. Ein sonderlich Unglück wiederfuhr dis Jahr noch Engelland zur See / da es den berühmten Admiral Schovel,

Admiral
Schovel
verun-
glückt.

durch einen unvermuthet-betrübten Zufall einbüßen mußte / der mit seiner unterhabenden Flotte auß dem Mitteländischen Meer nach Engelland zurück seglend / den 2. Novemb. Abends 8. Uhr / unter einem hefftigen Sturme / mit seinem Schiffe die Association genannt / so 90. Stücke führete / auß der Insel Scyly an einen Felsen stieß / der Bischoff und seine Clerisey genannt / also es augenblicklich scheiterte und in einer kleinern Frist / als 2. Minuten / zu Grunde gieng / dergestalt / daß dieser grosse aber unglückliche Admiral, nebst seinem Schwieger-Sohne / dem Herrn von Narborough, wie auch seinem Bruder / 2. Capitainen / 4. Leutenanten / vielen Edelknechten / welche sich als Volontairs bey ihm aufhielten / und 900. Mann ums Leben kam / sondern daß ihm ein ander Schiff hätte zu Hülffe eilen können. Noch ein Schiff von 60. Stücken / der Rumney genannt / erfuhr seinen Untergang ebenfalls an dieser Klippe / von welchem nicht mehr / als eine einzige Person errettet wurde; wie nicht weniger ein Brand / Namens Firebrand, auß dem doch der Capitain nebst einem Mann das Glück hatten / auß einer Chaluppe das Land zu erreichen / da mittelst 5. andere sich auß einem von diesem Schiffe los gerissenen Stücke holzkümmerlich erretteten. Als sich der tapffere Admiral Schovel in Gefahr sahe / warnete er die zwey andere Schiffe durch zwey Canonen Schüsse / wordurch er in der überaus finstern Nacht noch ein grössers Unheil verhütete. Man fischete hernach seinen Körper zwischen den Klippen auß / und fandte seine Commission annoch bey ihm in den Kleidern. Dieser edle Körper langte hierauf den 8. obgedachtes Monats zu Plymouthen an.

Die Ursachen forhanen Unglücks soll diese gewesen seyn / daß / weil man bey einem dicken Nebel / und in einer sehr finstern Nacht nicht gewußt / wo man sey / so habe sich der Admiral selbst zu recognosciren voraus gemacht / und 2. Stunden hernach / als ein gelinder Wind aus Westen entstand / das Zeichen zum fortsegeln gegen Norden gegeben. Alleine bald hernach wäre er selbst auß die Klippen verfallen / und habe in der äuffersten Noth obgedachte zwey Warnungs-Schüsse gethan. Den 22. erwehnten Monats drauf war die Leiche dieses grossen Admirals, in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche nach London gebracht / allwo er 8. Tage nach einander auß einem Parade-Bette von männlichen Kunde gesehen werden. Die Leiche begleiteten über 70. von Adel / waren auch die Stücke bey deren Ankuft gelöst / und zu einem / einen dermaßigen wohlverdienten Helden gehörigen Begräbniß / alle nöthige Anstalten gemacht.

Über diesen traurhaften Todes-Fall hatte ein sinnreicher Kopff diese artige paar Verse entworfen:

Schauft du diß Grabmahl an / so dencke
stets darbey:

Ach! wie viel Unglück stift die harre
Clerisey!

Die Zeit der Sitzung ersten Groß-Britannischen Parlaments war nun herbey kommen / wie es sich denn wtrecklich mit grossen Vergnügen der Königin es so weit gebracht zu haben / versammelte und von den 12. Novemb. selber angesprochen wurde:

So gieng es in Engelland sehr gut / da man in der Reichs-Versammlung / ohne langen Zeit verweilt / ohne ohnfruchtbare Streitigkeiten über Rang / Ceremonien / Sitz / Stimm / u. s. w. die größte Dinge resolvirte und auch ins Werk setzete / durch darzu benötigte Gelder / wie denn schon im November das Parlament feststellte 40000. zur See / die Bootsleute mit eingerechnet / zu halten / jedem alle Monat 4. Pfund Sterling zu zahlen / welche in Zeit 13. Mon. mehr als 12000000 Pfund ausmachte / und zu der Artillerie noch 12000. Pfund bewilliget worden. Den 2. Decemb. beschloß man 894727. Pfund vor 40000. in Niederlanden herzugeben / und die Ao. 1706. übernommene 10000. Mann ferner beyzubehalten / darauff 177511. Pfund Sterling zu wenden / auch an Sachsen / Pfalz und andre vor ihre hergegebene Troupen / 84772. Pfund zu bezahlen u. s. w. welches alles zusammen gewaltige Summen ausmachte. Darmit diese von denen Unterthanen auch erhoben werden können / war nicht mehr als billig vor ihre Nahrung und Handel zu sorgen / und was dem schädlich abzuhelfen. Der Admiral Wethstone mußte diesemnach vor dem Parlament erscheinen / Red und Antwort zu geben / wegen der von Franzosen weggenommenen Moscoviten-Fahrer / zu deren Convoy er bestimmt gewesen / mußte sich aber / durch seine gehabte Ordres u. d. gl. dergestalt zu entschuldigen / daß man nichts an ihn haben konnte / wie groß auch der Verlust für die Handels-Leute gewesen / die dessen mehr erlitten hatten / weil eine Verzeichniß heraus kam /

1707.

Erstes
sitzend
Groß
Brittan-
nisch
Parla-
ment.Parla-
ment
be-
wiltigt
grosse
Summen.Untersucht
des
Handels
Sicherheit.

vermög

1707. vermöge welcher dieses Jahr über die Franzosen denen Engelländern 30. Kriegs- und 1100. Kaufarben-Schiffe hinweg genommen; ob man nun gleich dargegen zu sagen wuste / daß die Engelländer von denen Franzosen 80. Kriegs- und 1300. Kaufarben-Schiffe erobert / half dieses denen wenig/ die mit Wegnehmung ihrer Schiffe

und Suer in Schaden gesetzt worden / weshalb man auff Mittel denken mußte/ Engl-Handel zur See in bessere Sicherheit zustellen/und dahin dienliche gute Ordnungen zumachen/von denen wir in Beschieden künfftiges Jahrs Nachricht finden werden.

1707.

Italiänische Geschichte.

Papst stellt Buß-Andacht/ Friedens halber an.

Sier gieng es / bey dem Anfange dieses Jahrs / noch gar andächtig her / da der Papst ein Jubiläum, oder / feyerliches Buß-Gebet angestellet und ausgeschrieben / den lieben Frieden von God zu erhalten / da ihm die Marschen / dergl. einzugehen hier und dar so schlecht geneigt zu seyn schienen. Die Sachen wurden / bey fortgehendem Kriege in Italien / vor den Papst selbst und seine Hohheit / sonderlich in äusserl. und weltl. Dingen / immer gefährlicher / als die sich durch den Vorwand des geistl. Ansehens nicht mehr schirmen lassen wolten. Die Kayserl. fiengen an das Mayländische zu schonen / da sie es in ihre Gewalt bekommen / und breiteten sich mit Quartierungen und Contributions-Einziehungen desto mehr in die Nachbarschaft aus / da denn insonderheit auch der Herzog von Parma seine Länder beleget und geschäget sehen / und sich / größserm Unheil vorzubeygen / zu einem Vergleich bequemen mußte / der noch vortigen Jahrs / zwischen dem Kayserl. Bevollmächtigten / Marquis de Prié und denen Parmesanschen Ministern geschlossen worden.

Vergleich ist dem Papst/wie dem von Parma/unangenehm.

Wie gut nun auch der Vergleich / nach Gelegenheit dermahliger unruhiger Zeiten / eingerichter zu seyn scheinen mochte / wolte er im Grunde doch weder dem Herzog von Parma und Placenz, noch auch dem Papst gefallen. Denn jener gab sich für einen Lehmann Röm. Kirchen aus / dem der Kayser etwas abzufordern kein Recht hätte; dieser / der Papst / meinte sich in seine Lehns-herrliche Befugniß über Parma und Placenz, mit Schätzung dasigen Herzogs / gegriffen zu seyn / und konte noch weniger leyden / daß man sich / ohnbegrüßet seiner / die Freyheit heraus genommen / die Geislichkeit im Parmesanschen und Placentinischen mit Abgaben zu belegen / da man sie schlechthin von aller weltl. Obrigkeit. Bortmässigkeit befreyet wissen wolte. Zu dem kam noch mehrers und den Papst empfindlicher schmerzender / da Kayserl. Böcker den Kirchen-Staat selbst betreten wolten / deren eine gute Anzahl von andern Porenzien / als Preussen / Gorha / Hessen / übernommen / folglich der Protestirenden Religion zugeschan waren / welches dem Römischen Hofe nicht ohne Ursach viel Bedencklichkeit erweckte / zumahl da ihm der höchst unangenehme Vortrag geschah / daß er / wie andre Staaten in Italten / Geld / zu Unterhaltung der Kayserl. Armee hergeben solte / da man / gemeinem Ruff nach / dem Groß-Herzog von Florenz 400000. Pistolen / dem Herzog von Parma 80000. Pistolen / der Republic Genua 200000. Pistolen

Kayser kommen in Kirchen Staat/schägen ihn und andre.

angesezt / und von denen Pabstl. zwey Provinzen / dem Bolognesischen und Ferrarischen / alle Monat 15000. Pistolen begehret hatte. Hier wider wolte die Andacht des Jubiläi, oder / angestellten Buß-Fests nicht helfen / sondern andere Mittel ergriffen seyn. Der Pabst hielt Staats-Versammlungen / schickte Abgeordnete an den Prinz Eugene ihn auff andre Gedanken zu bringen / ließ den Kayserl. gesinnten Cardinal Grimani zu sich kommen und that diesem allerhand Vorstellungen / um sie weiter an den Prinzen Eugenum / ja an Kayserl. Hof mitzuehellen / es war aber dieses alles vergebens / die Teutschen wolten Obdach und Unterhalt haben / und darmit solte auch der Pabst an seinem Orte an Hand gehen / der darüber fast ungedultig wurde und einen ernstlichen Brief an Kayserl. Majestät abgehen ließ / dieses Inhalts:

Clemens XI. Pabst.

Belgeliebter Sohn in Christo / die Besetzungen die uns von Ferrara berichtet worden / den unermütheten Einmarsch der Teutschen Soldaten in unsern Kirchen-Staat betreffend / haben uns dermassen befreundet / daß wir so gleich unsern vielgeliebten Sohn / den Cardinal Vincentium GRIMANI vor uns beruffen / um uns über das / und dem Apostolischen Stuhl desfalls zugesetzte Unrecht nachdrücklich zu beschweren / und ihm anzubefehlen / daß Er seine mögliche Dienste bey unserm vielgeliebten Sohn / dem Prinzen EUGENIO von Savoyen / commandirenden General von der Armee in Italten / anwenden möge / damit wir von gegenwärtigem Ubel wieder befreyet / und vor einem besorgenden / noch größsern ver sicherer würden / indem das gemeine Geschrey uns hinerbringen will / als ob man auch die Winter-Quartiere allda zu nehmen gesonnen wäre. Zu mehrern Ubersüsse / haben wir dieserhalben angedachten Prinzen EUGENIUM auch geschrieben / und ihm unserm empfundenen Verdruß / der uns durch dergleichen Unterfahungen / zum Nachtheil und Verachtung der Kirchen / von einem Röm. Cathol. General geschicht / nachdrücklich vorgestellet. Allein an statt der begehrtten Einstellung / haben wir von ihm nichts als leere Complimenten / und nichtige Entschuldigungen empfangen / die sich auff eine vorgeschützte Nothwendigkeit gründen wollen / als ob man Ew. Majestät Feinde vertreiben müßte / die doch aber weiter nichts als ein blosser Vorwand seyn. Denn ausser dem / daß vor Iso weiter keine Französische Soldaten in

Papst schreibt deshalb an Kayserl. Maj.

1717.

unserm Staate sich befinden/ selbige auch vielleicht niemahls wieder kommen dürfften / so ist nicht abzusehen / was vor eine Nothwendigkeit könne vorgeschüzet werden / daß man einen andern berauben / denen unschuldigen Verdruß erwecken / die Fremde beleidigen / und die freye / allerhöchste Souverainität übern Hauften stossen / ja mit einem Worte / Gott und die Kirche beleidigen wolle. Indessen bekommen wir alle Tage Courrier über Courrier / die uns den Schaden / den man unsern Unterthanen angethan / nicht gnugsam beschreiben können / welches warhafftig ganz unerträglich und biß hieher auch nicht hört ist / indem die Kühnheit einiger Generalen so weit gegangen / daß sie von unserm Legaten zu Ferrara und Bologna, vor ihre Soldaten die Winter-Quartiere gefodert / und zugleich zu deren Unterhaltung / auff einen Monat / die Contributiones ausgeschriben. Sie haben zugleich aus diesen Absichten ganze Regimenter in unser Gebüch geschicket / nichtsonder grossen Schaden und Ruin der armen Unterthanen / denen sie nicht anders begegnen und misshandeln / als ob es überwundene Völker wären / oder als ob sie mit einem offentlichen Feinde zu thun hätten / und nicht mit einem Prinzen / der in Freundschaft lebet / und ein gültiger Vater ist / gleich wie wir gegen Ew. Maj. seyn / dessen wir Gott zum Zeugen anrufen / als der das innerste der Herzen erkennet. Wir haben demnach nicht länger schweigen / oder diejenige Hülffe / die wir unsern Unterthanen in zeitlichen Dingen schuldig / weiter aufschieben sollen / und war damit wir desfalls bey Gott und denen Menschen nicht etwa vorschuldig angegeben würden / gleich hätten wir die Freiheit der Kirchen verrathen. Diesemnach seynd wir entschlossen / uns mit nächsten derjenigen Mittel zu gebrauchen / die uns Gott desfalls verleihen / und die wir in einer so wichtigen Angelegenheit nicht unterlassen können / sonder unserm Amte einen Abbruch dadurch zu thun / und unsere Ehre mit sohanen Laster zu bestücken / eine Ehre / die nicht uns zusiehet / denn unsere Ehre ist nichts / sondern die einzig und alleine Gott gebühret / dem wir auch allen Ruhm zuschreiben. Unsere Hülffe wird demnach alleme von dem Herrn seyn / der nicht zugiebt / daß die / die auff ihn hoffen / sollen verworffen werden / und wir ruffen mit dem Propheten : Der Herr ist mein Licht und mein Heil / warum solte ich mich fürchten ? jene verlassen sich auff ihre Roffe und Wagen : wir aber vertrauen auff den Nahmen unsers Gottes. Doch haben wir vorher unsere Beschwerden bey Ew. Majest. erstlich anbringen wollen / deren sonderbare Gottesfurcht uns wohl bekant / die Sie von ihren Voretern ererbet und mit der Mutter-Milch gleichsam eingesogen haben / welche uns auch mit einem väterlichen Vertrauen hoffen läßt / daß wir zugleich mit der Freyheit / die einem getreuen Diener Gottes zusiehet / durch Dero gegen den heiligen Stuhl tragenden Hochachtung angefrischet / Sie in dem Nahmen unsers Herrn Jesu Christi / dessen Stelle wir auff Erden vertreten / hiermit ermahnen / Sie wollen den Kirchen-Staat / welcher des Heil.

Petri / als ersten und vornehmsten Apostels Patrimonium ist / ferner nicht beunruhigen / noch weniger zugeben / daß die heilige Kirche / die keine Dienertin heißet / sondern frey ist / in ihren Rechten / durch Dero Soldaten weiter gekränckelt werde. Denn wir halten dafür / daß derselben gottlose Entbehrungen / und etliche noch gottlosere Anschläge / denen gottseligen Gedancken Ew. Maj. gang und gar zuwider seynd / und daß Sie dieselben nicht anders / als mit einem gerechten Verdruß vernehmen / und zu deren Einstellung so gleich Befehl ertheilen werden. Denn wer sollte glauben können / daß Ew. Maj. die der vornehmste Beschützer der Röm. Kirchen seynd / (welchen Nahmen Sie nicht weniger hoch achten / als den Kayser. selber) ihre Waffen wider eben die selbige Kirche werden gebrauchen wollen ? indem Sie derselben Länder gewaltsamer Weise anfallen / und die Unterthanen des Heil. Stuhls feindlich berauben lassen / die vor wenig Jahren sich ganz willig ihrer Mittel entblöset / um dadurch die große Beyhülffe zusammen zu bringen / die man Dero Allerdurchlauchtigstem Hause in dem Kriege wider die Türcken gethan. Fürwahr alles dieses kan nicht anders geschehen / wie Ew. Maj. selbst ermessen / als Dero Durchl. Nahmen ein grosses Nachtheil zuzubringen / und der ganzen Kirchen höchst beschwerlich zu fallen / wie denn auch zugleich das gesamte Reich / und Dero Gewissen in grosser Gefahr hierbey stehen. Wir hoffen demnach und versprechen uns ganz gewiß / daß Ew. Maj. die Gerechtigkeit unserer Sache erkennen / und uns unveräumt von der grossen Unruhe befreien / und alle Ihre Gedancken dahin richten werden / damit die heilige Kirche nicht ferner beleidiget / und sich unterdrückt sehe / sondern vielmehr erhalten / beschützet / und auff alle Art vermehrt werde. Dieses ist das sicherste Mittel / sich in Dero Reiche zu conserviren / selbiges zu bekräftigen / und glücklich zu erweitern / nemlich wie einer der heiligen Bischöffe Dero Vorfahren einmahl vorgestellt hat / wann sie allemahl dahin bedacht leben / daß Sie ein gehorsamer Sohn der heil. Mutter der Kirchen seyn mögen / und sothane Gedancken Sie dahin veranlassen / alle ihre Sorgen auff die Wiederherstellung eines Friedens und Ruhestandes anzuwenden. Denn das Reich Jesu Christi wird weit besser regiret und erweitert / wann der Kirchen-Staat sich in Ruhe befindet / als wenn man nur um der zeitl. Sicherheit willen an allen Enden der Welt die Waffen raffen läset 2c. 2c.

Auch solche Vorstellungen hatten die Sache nicht heben wollen / sondern die Päbstl. Cammer sich zu Erlegung der Contribution bequemem müssen / welches sie doch nicht verdauen können und also die Folge zeigen wird / wie dieses und anders dem Päbst so gewaltig aufgestossen / der sich nun an guten Geistl. Zeitungen erholen mochte / da er über Amsterdam die Zeitung erhalten / daß sein Gesandter nach China, Mr. Tournon, allda nicht wohlbehalten ankommen / sondern auch von denen Jesuiten alle Forderungen empfangen haben sollte. Die übrige widrige Dinge schlugen den

1707.

Heil.

Wird mit
guter Zei-
tung aus
China
erfreut.

1707.

gibt
dina
Ehre
rem

bar
Ben
nicht
fried

Ma
Röm
Car
dier

1707.

gibt Car-
dinaln neu
Ehren-Ce-
remoniel

darmit
Benedig
nicht zu
frieden.

Neil. Vater nicht so sehr nieder / daß er drüber ver-
gessen an die Erhöhung derer Cardinäle / und
nicht in seiner Ehre selbst / zu denken ; vielmehr
wurde den 20. Januarii eine Versammlung in
Rom gehalten und in selbiger beschlossen / daß die
Cardinäle / in Gegenwart gecrönter Häupter / ih-
re Mützen auffbehalten / dero Carossen / da sie in
selbigen wirklich führen / niemanden stille halten/
und denen sie zu besuchen kommenden Gesandten
nicht weiter bis an die oberste Stufe der Treppen
entgegen kommen / auch solchen neu- angekommenen/
die erste Visite nicht geben solten ; welches Ce-
remoniel durch eine Päbstl. Bulle gut geheissen
und bestätiget wurde. Bald war es nun wohl
also unter denen Cardinälen ausgemacht / aber
andre wolten es sich so geschwinde nicht gefallen
lassen / und fand es einen grossen Anstoß bey dem
Venetianischen Gesandten Mr. Nani, welcher bey
dieser neuen Ordnung zuerst angekommen war /
und auff den alten Fuß von denen Cardinälen die
Ehren-Bezeigungen begehrten. Da diese nicht
drein willigen wolten / gab es einen hefftigen Zant/
an welchem die Republic Benedig selbst Antheil
nehmen mußte / die da denen unter ihrem Gebiet
gebohrnen Cardinälen bedeuten ließ / sie möchten
es / wie sonst gewöhnlich / halten / oder man wür-
de sich bey Gelegenheit an Ihnen und ihren Ange-
hörigen zu erhohlen wissen / welches so viel wirkte/
daß der Cardinal Ottoboni Audiens beym Pabst
nahm und ihm in selbiger zu verstehen gab / er und
andre Venetianische Cardinäle würden es nach der
alten Weise halten müssen / wenn gleich ihre übrige
Mitbrüder nicht nachgeben wolten / wie denn
jene auch in der That sich bequemten / weil ihnen
der Pabst doch deshalb ihre Hüte / die Repu-
blic aber wohl im Gegentheil ihre Hüter u. dgl.
mehr nehmen konnte. Da doch im übrigen von
denen andern Cardinälen nicht gewichen werden
wolte / blieb doch diese Schwierigkeit ungehoben /
und kam so weit daß Mr. Nani, ohne sich als Am-
bassadeur im Publico zu zeigen / wiederum von
Rom hinweg nach Hause gieng / und an statt des
öffentlich zu haltenden Einzugs / einen prächtigen
Auszug anstellerte / dem auch die Cardinäle Otto-
boni, Coloredo und Priuli beywohnten / die kost-
bare Livrée schenckte er angenommenen Bedien-
ten / die Equipage wurde verkauft. Wegen der
er nach Rom gestellten Pöhlischen Bischöffe
hielt man auch eine Zusammenkunft / und fiel
der Entschluß dahinaus / sie solten beyderseits /
der von Posen und Ermland / in Freyheit gelas-
sen werden.

Mayland
König
Earl in ce-
dirt

Maylandisches Herzogthum war / nach dem
vorigen Jahres Erzehlen / in Kayserl. Majestät
Hände gefallen / die es aber vor sich nicht behalten
wolten / sondern unserm 13. Jenner ein Edict in
selbigem allenthalben anschlagen lieffen / dardinnen
angezeigt war / daß der König Carl in Spanien
vor einen Herzog von Mayland erkennet / und
forcht in alles in seinem Rahmen regeret und aus-
gefertiget werden solte / Prinz Eugene solte / als
General-Gouverneur, die Huldigung / Mah-
mens höchstgedachten Königs einnehmen / und zu
einem untern Gouverneur den Marquis de Prié ha-

ben / worbey aber gesagt wurde / es hätte den Her-
zog von Savoyen nicht wenig ins geheim verdros-
sen / daß ihm das General-Gouverno nicht auff-
getragen worden / darinn sich seine Ministres in
Wien sehr bemühet / mit Vorstellung / was für
grosse Verdienste der Herzog hätte / und wie er
bey diesem Gouverno etwas / zu Ersetzung des ge-
littenen grossen Schadens / erhalten könnte ; dessen
ohngeachtet wolte man es doch am Kayserl. Hese-
dem Prinz Eugene lieber gönnen / mochte auch
wohl Politische und weiter hinaussehende Urfa-
chen haben / deswegen man einem so nahen und
mächtigen Nachbar so ein wichtiges Ambr nicht
anvertrauen wolte. Man unterließ nicht bald
hierauff Ihre Hohelt auff eine andre Art zu frieden
zu stellen / und ihn in würckl. Besiz zu stellen von
dem / was ihm durch abgelebte Kayserl. Majest.
war versprochen worden / dem zu folge der Zeit re-
gierende an Ihre Hohelt die Städte Valenza und
Alessandria abtrat / samt dahin gehörigen Lände-
reyen / deßgleichen auch Lomellino und Val di
Sessia, und wurde angezogen / daß dieses mit
Genehmhabung Carl des III. Königs in Spanien
geschähe. Es wurden also die Einwohner gedach-
ter Gegenden mit nachstehendem an den Herzog
von Savoyen überwiesen.

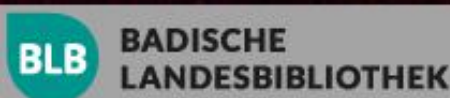
Wir JOSEPHUS I. von Gottes Gnaden /
erwählter Römischer Kayser etc.

Die Aufopferung / welche Sr. Königl. Ho-
heit von Savoyen in Ansehung Ihrer Person und
Ihrer Länder vor das Allerdurchlauchtigste Haus
Oesterreich gethan haben / indem sie die Wohlart
der allgemeinen Sache / und die Wiederauffrich-
tung der Ruhe in Italien vorgezogen / hat Sr.
Majest. Kayser Leopold den I. glorwürdigsten Be-
dächtnisses verbunden / demselben zur Vergeltung
(nebst verschiedenen andern Ländern) die Städte
Valenza und Alessandria samt der ganzen Pro-
vins / wie nicht weniger die von Lomellina und
den Val di Sessia mit allen ihren Gebieten / Schlöf-
fern / Flecken / Herrschaften und zugehörigen
Einkünften zu übergeben / und zwar mit Einwilli-
gung Sr. Catholischen Majestät König Carl des
III. um selbige in eben demselbigen Zustande zu
behalten und zubehalten / wie sie durch die vortige
Könige in Spanien unter dem Kayser und dem
Reich besessen worden seynd. Diese Verachtun-
gen nebst der grossen Frucht / welche das Allerdurch-
lauchtigste Haus Oesterreich und die allgemeine
Sache in ihrem Interesse von der Beständigkeit
Sr. Königl. Hohelt genossen / haben auch Sr.
jetzige Kayserl. Majestät verbunden / Sr. Königl.
Hohelt den völligen und würcklichen Besiz des
gänglichen Eigenthums besagter Städte und Land-
schaften zu geben / als welche derselben vermöge
des durch den verstorbenen Kayser geschlossenen
und durch Sr. Majestät König Carl den III. be-
stätigten Tractats abgetreten worden. Dero-
halben befehlen Sr. Kayserl. Majest. allen Städ-
ten / Flecken / Gemeinden / Lehnsleuten / Va-
sallen und Unterthanen dieser Sr. Königl. Hohelt
abgetretener Dertter / dieselben vor ihren rechtmäf-

1707.

Prinz Eu-
gene / mit
Verdruss
Herzogs
von Sa-
vogen /
Gouver-
neur da-
von.

Valenza,
Alessan-
dria, Lo-
mellino,
Sessia an
Savoyen
gegeben



1707.

sigen Herrn und Regenten zu erkennen / auf eben solche Weise / wie sie die vorigen Könige in Spanien erkennen haben / und derselben zu solchem Ende den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd zu leisten / inmassendenn Se. Kayserliche Majest. dieser wegen Sr. Durchl. dem Prinzen Eugenio ausdrücklich auffgetragen haben / dero Meynung und Befehl besagten Städten / Landschaften / Gemeinden / Lehns-Leuten / Unterthanen und Einwohner kund zu machen / damit sie daselbst ohne Widersetzlichkeit Gehorsam leisten mögen. Solchem nach wollen und meinen Se. Majest. das alles ordentlicher Weise vollzogen werde / und das unmittelbar hernach die beyderseitige Commissarien alles dasjenige thun und handeln sollen / was zu Handhabung derer Rechten und Prærogativen beyder Theile / und dererjenigen / welche diesem Staat verbleiben werden / recht und billig ist. Gegeben zu Meyland den 23. Februarii 1707.

War unterzeichnet

Eugenius von Savoyen.

Von diesem durch Huldigung / eingenommen.

Der Herzog von Savoyen säumete sich nicht lange die angewiesene Länder in Besitz zu nehmen / und befahl alle ihren Einwohnern die Huldigung dergestalt :

VICTOR AMADEUS II. von Gottes Gnaden / Herzog von Savoyen / Fürst von Piemont / König von Cypern etc. Graf von Alexandria / Herr von Lomelino und Val di Sessia.

Nach dem es Ihr. Kayserliche Majestät befohlen hat / das ganze Eigenthum und den Besitz derer Städte / Landereyen und Plätze der Provinzen und Gebiete von Alexandria, Lomelino und Val de Sessia, zu Folge etnes bereits mit dero Herrn Vater / Kayser Leopoldo, gloriwürdigsten Andenkens / geschlossen und von Ihr. Cathol. Majest. Carl dem III. König in Spanien ratificirten Tractats, an uns zu überlassen / und einzuräumen; Als haben wir Krafft dieses / allen Städten / Landereyen und Plätzen besagter Provinzen gnädigst anbefohlen; Befehlen auch nochmahls / das alle darinnen wohnende Lehnteute / Bürger und Unterthanen / Edle und Ueble wie sie Namen haben / auch von was Stand / Condition oder Geschlecht sie seyn mögen / keine ausgenommen / den bisshertigen Eyd der Treue und Getreue an Uns / ihren rechtmässigen Landes-Herren / in die Hände unsers zu dem Ende verordneten Bevollmächtigten / oder auch denen / welche er deßhalb deputiren möchte / abschwören; nicht weniger alle und jede Civil- und Militar-Bedienten / welche wir dazü benennen werden / jederzeit davor gebührend erkennen sollen. Wollen auch hiermit ernstlich / das dieses unser Manifest in den besagten Städten / Ländern und Plätzen nach gewöhnlicher Form publiciret / und der durch unsern Drucker Valetta nach dem Original gedruckten Copen so viel Glaube / als solchem Original selbst / gegeben werde. Hieran geschiehet unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben zu Turin den 1. März 1707.

1707.

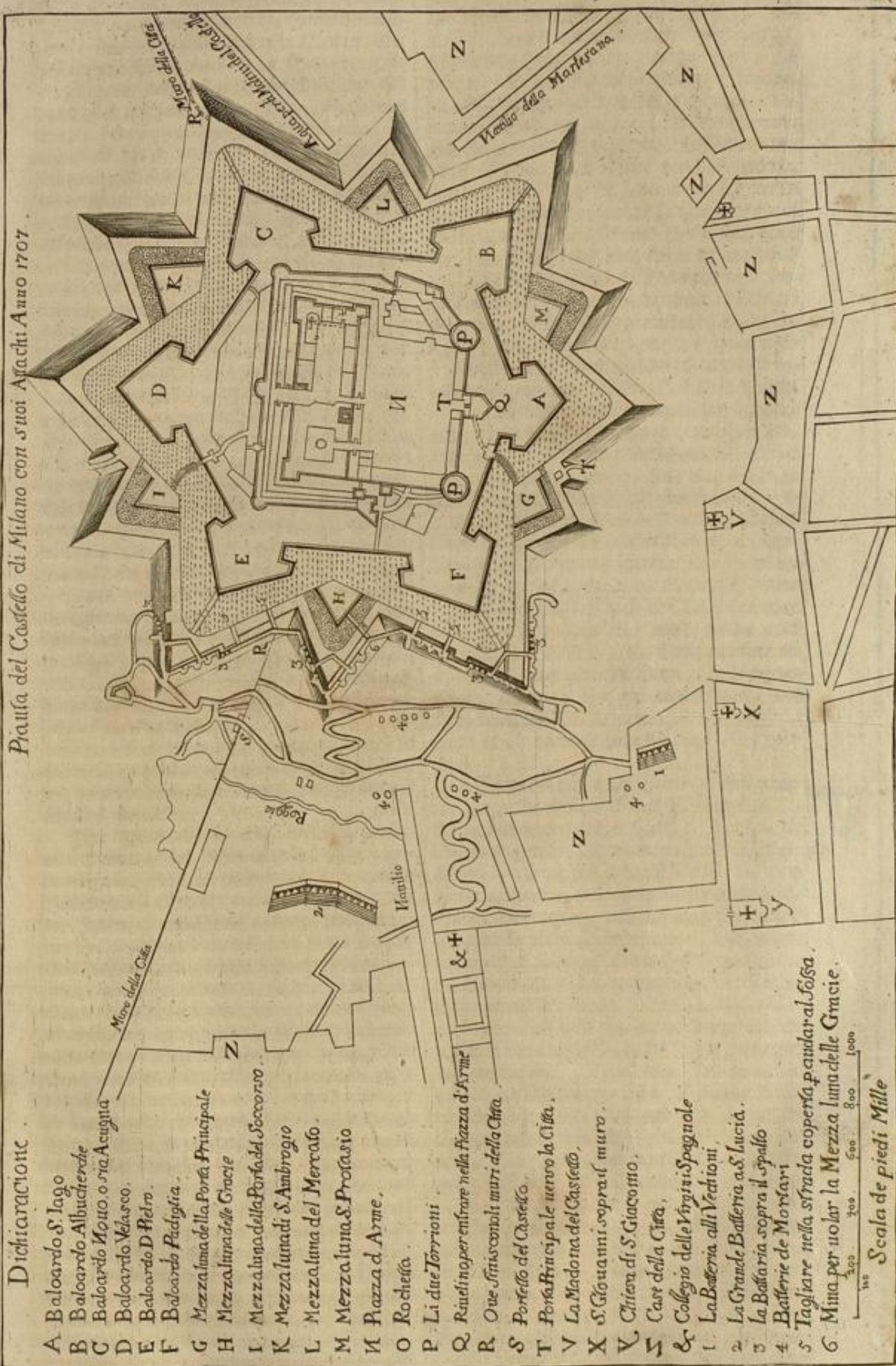
V. Amadeo
V. Bellegarde V. Gropello.
Registrier Comoto de S. Thomas.

Fransösisch-Gesinnete wußten auch hierüber ihre Stossen zumachen / und zu sagen / das hiermit in die Erfüllung zu gehen angefangen / was sich ihre Noth bey vernommenem Todes-Falle Carl des II. zu ihrem Favoriten / Marquis de S. Thomas gesaget: „ Sehet! das wird eine gute Gelegenheit seyn „ meinem Hause grossen Vorthell und Nutzen zu „ schaffen / etc. Dem sey wie ihm wolle / so war Seine Noth mit einem ansehnlichen Zugange an Land und Leuten begabet / die auch ihrer Seits wohlverdiente Leute nit unbegnadet ließen / sondern dem Graf Daun wegen wohl und dapper vertheidigten Haupt-Stadt Turin / mit der Landschaft Rivoli und Titul eines Marquis, auch bey dessen Anfunfft in gedachter Hauptstadt mit einem Ringe von 1000. Pistolen / dazü Ihm der Rath mehr genennter Stadt einen goldnen mit Diamanten versehenen Degen und das Bürger-Necht verehren.

Graf Daun von Savoyen etc. compe. furt.

Es schickte / bey dem Herzogthum Meyland / nichts mehr Kayserl. Spanischen Theils / als das Castell solcher Stadt / so sich noch nicht ergeben wolte / sondern allerhand Verzug und Ungelegenheit machte. Der zu Ende vorigen Jahrs bis auf den Februarium zwischen Castell und Stadt getrossene Stillstand war nun aus / deßhalb schickte der Gouverneur des Castells / Marquis de Florida, den 3. dito einen Drommelschläger an die H. H. Scotto und Stampa, als Deputierte der Stadt / mit dem Begehren ihm Contribution und allerhand Nothwendigkeiten zureichen / oder / widerigen falls / der Bombardirung gewärtig zu seyn. Als sich nun die 60. Viertheils-Regimenter deswegen versammelt hatten und Sr. Durchl. Prinzen Eugenio, von allem Nachricht erhellet / schickte man den Drommelschläger wiederum zurück mit der Antwort: Das man nicht mit der Stadt / sondern mit Ihm / Prinzen Eugenio, als Kayserl. Spanischen Bevollmächtigten handeln müste / wenn man was anzubringen hätte. Folgenden Morgen fand sich der Drommelschläger wieder ein / mitbringende / das der Gouverneur sich weigere den Prinzen Eugenio für einen solchen Bevollmächtigten zu erkennen. Endlich verglich man sich deßhalb / und wolte mit einander in Unterhandlung treten / Kayserl. Seits indessen nichts unterlassen / was etwa zu Abtreibung der Gewalt nöthig und nützlich erachtet werden könnte. Prinz Eugenio blieb drauff / das Er keine Lebens-Mittel in das Castell einlasse / indem Er dergleichen zuthun nicht gewohnt / die Kriegs-Reguln auch nicht mit sich brächten in ein bereitendes im drohendes Sidatell oder Castell Vorrath zu steffern; würde der Gouverneur aber sein Bedrohen gegen die Stadt auszuüben sich gelüsten lassen / so hätte er zu wissen / das bey erfolglicher Ubergab keines Menschen von drinnen gewesenen Besatzung geschonet werden sollte. So hart als man es dem Gouverneur zuentbott / so trotzig entbot er es wiederum zurück: Woferne man

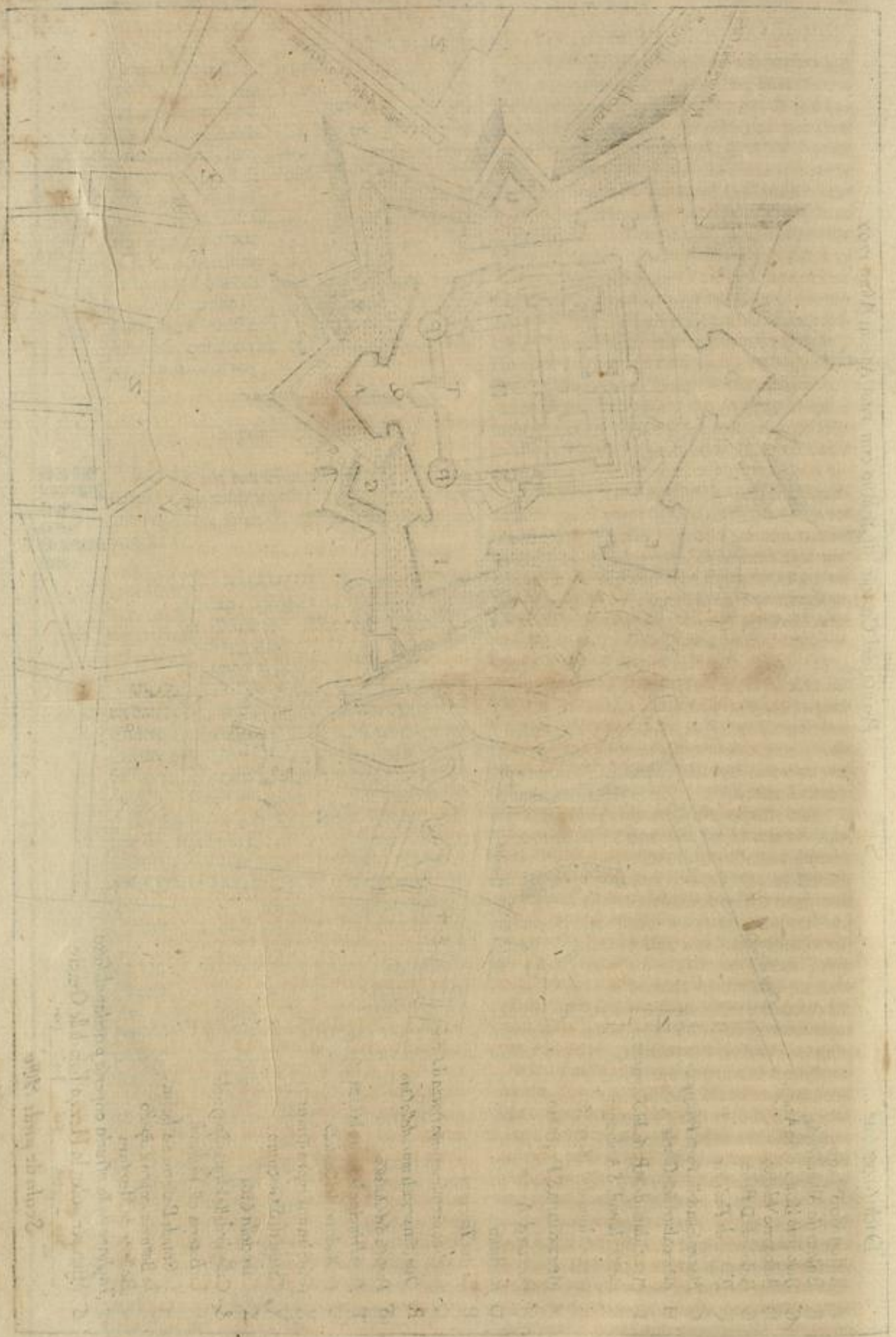
Castel von Meyland wehrt sich noch.



Dichiarazione

- A Baluardo S. Iago
- B Baluardo Albucheroche
- C Baluardo Nuovo, o sia Acugna
- D Baluardo Velasco.
- E Baluardo D. Pietro.
- F Baluardo Padiglia.
- G Mezza luna della Porta Principale
- H Mezza luna delle Grazie
- I Mezza luna della Porta del Soccorso.
- K Mezza luna di S. Ambrogio
- L Mezza luna del Mercato.
- M Mezza luna S. Profasio
- N Piazza d'Arme.
- O Rocchetta.
- P Li due Torrioni
- Q Riveli in per entrare nella Piazza d'Arme
- R Ove s'risovviti muri della Città
- S Portello del Castello.
- T Porta principale verso la Città.
- V La Madonna del Castello.
- X S. Giovanni sopra il muro.
- V Chiesa di S. Giacomo.
- Z Case della Città.
- & Collegio delle Vergini Spagnole
- 1. La Batteria all'Vectioni.
- 2. La Grande Batteria a S. Lucia.
- 3. La Batteria sopra il spalto
- 4. Batterie de Mortari
- 5. Tagliare nella strada coperta p'andar al fossa.
- 6. Mina per uolar la Mezza luna delle Grazie.

Scala de piedi Mille



1. Die große Halle
 2. Die große Küche
 3. Die große Speisekammer
 4. Die große Bibliothek
 5. Die große Musikzimmer
 6. Die große Bibliothek
 7. Die große Musikzimmer
 8. Die große Bibliothek
 9. Die große Musikzimmer
 10. Die große Bibliothek
 11. Die große Musikzimmer
 12. Die große Bibliothek
 13. Die große Musikzimmer
 14. Die große Bibliothek
 15. Die große Musikzimmer
 16. Die große Bibliothek
 17. Die große Musikzimmer
 18. Die große Bibliothek
 19. Die große Musikzimmer
 20. Die große Bibliothek
 21. Die große Musikzimmer
 22. Die große Bibliothek
 23. Die große Musikzimmer
 24. Die große Bibliothek
 25. Die große Musikzimmer
 26. Die große Bibliothek
 27. Die große Musikzimmer
 28. Die große Bibliothek
 29. Die große Musikzimmer
 30. Die große Bibliothek
 31. Die große Musikzimmer
 32. Die große Bibliothek
 33. Die große Musikzimmer
 34. Die große Bibliothek
 35. Die große Musikzimmer
 36. Die große Bibliothek
 37. Die große Musikzimmer
 38. Die große Bibliothek
 39. Die große Musikzimmer
 40. Die große Bibliothek
 41. Die große Musikzimmer
 42. Die große Bibliothek
 43. Die große Musikzimmer
 44. Die große Bibliothek
 45. Die große Musikzimmer
 46. Die große Bibliothek
 47. Die große Musikzimmer
 48. Die große Bibliothek
 49. Die große Musikzimmer
 50. Die große Bibliothek
 51. Die große Musikzimmer
 52. Die große Bibliothek
 53. Die große Musikzimmer
 54. Die große Bibliothek
 55. Die große Musikzimmer
 56. Die große Bibliothek
 57. Die große Musikzimmer
 58. Die große Bibliothek
 59. Die große Musikzimmer
 60. Die große Bibliothek
 61. Die große Musikzimmer
 62. Die große Bibliothek
 63. Die große Musikzimmer
 64. Die große Bibliothek
 65. Die große Musikzimmer
 66. Die große Bibliothek
 67. Die große Musikzimmer
 68. Die große Bibliothek
 69. Die große Musikzimmer
 70. Die große Bibliothek
 71. Die große Musikzimmer
 72. Die große Bibliothek
 73. Die große Musikzimmer
 74. Die große Bibliothek
 75. Die große Musikzimmer
 76. Die große Bibliothek
 77. Die große Musikzimmer
 78. Die große Bibliothek
 79. Die große Musikzimmer
 80. Die große Bibliothek
 81. Die große Musikzimmer
 82. Die große Bibliothek
 83. Die große Musikzimmer
 84. Die große Bibliothek
 85. Die große Musikzimmer
 86. Die große Bibliothek
 87. Die große Musikzimmer
 88. Die große Bibliothek
 89. Die große Musikzimmer
 90. Die große Bibliothek
 91. Die große Musikzimmer
 92. Die große Bibliothek
 93. Die große Musikzimmer
 94. Die große Bibliothek
 95. Die große Musikzimmer
 96. Die große Bibliothek
 97. Die große Musikzimmer
 98. Die große Bibliothek
 99. Die große Musikzimmer
 100. Die große Bibliothek

1707.

Wird at-
taquirt.

man ihm sein zum zweytenmahl geschickenes Ansuchen abschläge / würde er gleichfalls niemanden Quartier geben sondern auch die Stadt bombardiren / und das Archiv, das er in Händen habe verbrennen: Es sey dieses die 25. Belagerung / so er aufstünde / dahero er lieber ehrlich sterben / als das Castell aufgeben wolle. Hierauff fieng man den 12. Februarii an / das Castell zu belagern / da immittelst der Gouverneur mit Stücken und Bomben gleichfalls / sonderlich den 12. Februarii tapffer heraus feuerte / und unter andern auch feurige Kugeln in die Stadt warff / worauff 2. bis 3. Häuser verbrant / ein Edelmann aber im Dohm getödtet wurde. Indessen hatten die Kayserliche verschiedene Attaquen formiret / die sie hernach fortsetzten / und vermehrten (nach Ausweisung bey stehenden Kupffers:) absonderlich aber auf der Seiten der Stadt / anerwogen das Castell daselbst am schwächsten ist. Den 13. wurde der Anfang des Schießens aus zwey Mörsern auf das Castell gemacht / und darmit nachdrücklich fortgefahen. Die Belagerten warffen einige Zedul auß dem Castell in die Stadt / auf welchen stand: **Amigo ist die Zeit** Attilæ und Barbarossæ! von welchen beyden Mayland auß den Grund verwißet worden / gleichsam als wenn es nun der Gouverneur aus dem Castell thun wolte / das aber doch in seinem Vermögen nicht so stund. Denen Unsern gelang es hingegen dem Feind die zwey Canons unbrauchbar zumachen / die Er auß dem Thurn hatte / auch die auß selbigem steckende rotte Fahne herab zu schleiffen. Dargegen arbeitete selbiger zwey andre Stücke hinauf / und weil er noch nicht auffhörete auff die Stadt zu feuren / bedrohete Prinz Eugene die Garnison als Mordbrenner zu tractiren / deshalben sich ja der gemeine Mann noch in Zeiten bedencken / und aus dem Castell begeben solte / wie denn die derothalben ausgestreute Zedul des Sinnes waren:

Ihro Hochfürstl. Durchl. Prinz Eugenius von Savoyen / der Röm. Kayserl. Maj. commandirender General / Feldmarschall über die in Italien stehende Armee / erkennen gnugsam / daß die Forderung und Gewaltthätigkeit / mit welcher das Castell gegen diese unter Gehorsam des Durchl. Erz. Hauses von Oesterreich gebrachte Stadt verfare / weder aus gerechten Ursachen / noch Politischen / noch Kriegsgemässenen / weniger Wirtschaftlichen gedenk. sondern allein in sich selbst verbotten / niemahls von einigem Citadell oder Bestung / üblichen Grund. Sätzen herrühre; demnach / gegen dergleichen Ubertretungen / die äufferste und durch so überschwengetliche Thätigkeit / wohl verdiente Kriegs. Scharffe vorzunehmen bemüßiget werde; und weisen man ohne Mitleiden nicht übertragen könne / daß nicht so viel Unschuldige unter darsiger Besatzung befindliche / eben dieser Bestrafung / ohne sich dessen zu erinnern / unterliegen müßten; dahin selbe der Eiffer etl. weniger unbedachsam Auffässigen blindt mitreisset / als seyen Se. Durchl. bewogen worden / durch gegenwärtige schriftl. Ermahnung / jene zu erinnern / wie daß man kein zulängl. noch Christl. angebohrnes Mittel unterlassen / sie von dergleichen Unternehmung abzu-

mahnem. Nunmehr aber wäre für diejenige / so sich darinn befinden kein anders Mittel übrig / als aus bemeldtem Castell sich weg zu begeben / wie man denen ausländischen Feindl. Officieren alle erforderliche Passpote und Vorschub von dar sich hinweg / und wohin es ihnen beliebt / zu begeben / hiemit versprochen haben wolle; nicht weniger den gemeinen Soldaten zugesagt seye / welchen auch / über dieses / noch die benötigte Reiß. Beyhülffe / der Proportion nach / solte verschafft werden. Die Spanier / Welsche / oder andere Unterthanen / aus was für Landen des Durchl. Erz. Haus Oesterreich selbe seyn möchten / (wosern sich etliche darinn befinden) sollen nach ihrem Stand gehalten / und bey den Kayserl. Troupen angenommen werden. Denen abgedankten Officieren wolle man den Sold so lange reichen / bis eine Gelegenheit dieselbe unterzubringen sich ereignen möchte / dergl. denen Soldaten wiederfahren solte; wobey man sie versichert / daß Se. Hochfürstl. Durchl. selbige nach Würden und Verdiensten belohnen wolle / und damit sie niemand / als ihrer selbst äuffersten Hartnäckigkeit bevorstehendes Verderben bezumessen Ursach hätten / habe man ihnen gegenwärtiges zur Nachricht zukommen lassen.

Man kam / ob gleich etliche Ausfälle geschahen / denen Belagerten / die großen Mangel an Lebens. Mitteln streit / immer näher / und langte unter diesen Handthierungen der General S. Vater von dem Französischen Hofe in Mayland / unter erhaltenen Passporten an / wurde auch / nach abgeredtem Stillstand in das Castell gelassen / allwo er dem Gouverneur die Ordre es zu übergeben brachte / ja man war gar eins worden / daß Frankreich alle seine Vöcker aus der Lombardie ziehen solte / vermöge einer General. Capitulation.

Vermöge des auff allen Seiten genehm gehalten Vergleichs mußte auch das Mayländische Castell geräumet werden / ob gleich der Marquis de Florida ungern dran kommen möchte. Den 20. März zog er durch das Thor des Succurs mit noch übriger Besatzung aus / unter welchem selbige das Bewehr niederlegten / und eine ganze Compagnie Spanier in Kayserl. Dienste traten. Diese zogen / unterm Graf Königseck in das Castell dargegen ein / welches von denen Unsauberkeiten der Belagerung fleißig gereinigt worden. Die Citadelle in Modena hatte sich noch ehender bequemen müssen / nachdem ihr von Anfang dieses Jahres her dapper zugesetzt worden. Denn den 2. Jan. hatte man 18. schwere Geschütze / nebst 6. Mörsern und vielen Bomben / Munition und Proviant für die Kayserl. herbey gebracht / und zwey Batterien aufgerichtet / das gekommene Geschütz von selbigen zu brauchen. Der Commandant im Citadell M. Barrschonte auch nicht / wie er denn das ohnweit davon gelegene Capuciner. Kloster gang in Grund geschossen. Den 14. dtes warff er eine Bombe in Herzogl. Pallast / dargegen ihm von denen beyden Kayserl. Generalen / Wezel und Langallerie angedeutet wurde / daß er dergleichen Verfahren einstellen oder wissen solte / daß man bey Eroberung der Citadell weder ihm noch seiner

1707.

Citadell
in May-
land be-
setztIn Mo-
dena be-
lagert und
erobert.

1707.

Befagung Quartier geben würde. Den 22. dito wurde so hefftig auff das Estradell gefeuert / daß man eine grosse Breche legte / und derohalben der Französische Commendant einen Drommelschläger heraus schickte / welcher um einen ehrlichen Abzug anhalten sollte. Die Belägerer wolten sich zu nichts anders / als einer Ergebung auf Discretion, verstehen / und also versuchte jeder Theil auff's neue sein Bestes mit Schlessen und Wieder-Schlessen / Angreifsen und Wehren / bis es den 4. Februarit / doch zu einem Accord kam / vermöge dessen die Befagung alles aus Elöstern und Herzogl. Pallast genommene wieder heraus geben / dargegen mit Ehren ausstehen / auch Bewehr und Bagage behalten / solcher Gestalt nach Mantua begleitet werden sollte. Des folgenden Tags kam der Herzog von Modena aus Bologna an / weil er dieses Accords benachrichtiget worden / da man ihn denn mit Freuden und allen Ehren-Bezeigungen empfing. Den 6. dito überlieferten die Franzosen obgedachte Sachen / zogen in 500. stark durch die Breche aus. Man fand in der Estradell 1500. Säcke Getrande / 40. eingefalgene Ochsen und andre Lebens-Mittel / hingegen wenig Pulver und fast gar kein Holz. Beym Auszuge wurden die Soldaten des Herzogs von Modena angehalten / so unter denen Franzosen Dienste genommen / so mußten auch Commendant / Commissarius, Zahlmeister im Arrest bleiben / bis alles der Capitulation-gemäß richtig war / darauff Siemach Mantua folgen mochten / allwo alles in Furcht und Warten des Zukünftigen sich zethero gefunden / obgleich Medavi mit etwa 20000. Mann sich daselbst aufhielt. Der Herzog selbst war gegen den Ausgang des Januarit davon gewichen / sich über Verona nach Venedig zum Carneval begebende / ob etwa der instehende Verlust seines Landes und daher entstehende Betrübniß durch Fastnachts-Lustbarkeiten gemildert werden könnte / da andre sagten / er werde daselbst die seltsamste Masque, einen Herzog ohne Land / vorstellen. Denn nicht so gar lange war er aus selbigem gezogen / so übergaben solches seine bisher vermeintlich gewesene Beschützer / nebst andern / in Kayserl. Hände / und versprachen es / im stehenden Artikel obgemeindten allgemeinen Vergleich / den 1. April zu räumen.

Herzog von Mantua flüchtet nach Venedig.

Mantua an Kayser gekommen.

Die Mantuaner mochten nun sehen wie sie fort und austämen / welche sich nicht unklüglich rüthen / da von ihnen einige Abgeordnete / nemlich der Marquis Ottavio Cauriani, Cesar Guerricri, Odorandi Valenti, an den Prinz Eugene geschickt wurden / Kayserl. Gnade und die Bewehrung verschiedener Bitten / desgleichen in ein und andern Ordre zu suchen / darbey es zu einem die Art etner Capitulation habenden Vergleich kam.

Urtheil über den Vergleich mit Franckr. in Italien.

So war Italien wiederum derer Franzosen einladen / und die alte Anmerckung auff's neue bestärkiget / daß jenes Land sich vor diese Leute besser zu einem Kirchhof / als zu einer Herrschafft schicke; indessen wolte man doch bey diesem völligen Abzug derer Franzosen ein und anders erinnern / da von etlichen gesaget wurde: Man hätte dergleichen

Capitulation Kayserl. Seit's nicht schlessen / sondern lieber den Krieg fortsetzen sollen / indem man solcher Gestalt den Medavi, mit seinem unterhabenden Corpo in kurzem zu Kriegs-Befahrgnen machen können / an statt daß man ihn frey hin stehen und zur Verstärkung derer Franzosen in Provence, Spanien u. s. w. dienen lassen; dargegen andre erwidereten: Das Glück des Kriegs sey ungewis / und thäre ein kleiner zur Verzweiffung getriebener Hauffe öftters grosse Dinge / daß demnach hier das sicherste und gewisste wohl das Beste gewesen / da ja auch der Medavi auff allen Fall sich durch den Kirchen-Staat ins Neapolitanische ziehen können. Wegen Mantua gab es auch insonderheit ungleiche Urtheile und scheele Augen / denn es war ab Seiten Venedig / wie man meinte nicht ohne darhinter stekendem Pabst und König in Frankreich / angetragen worden / man sollte Venetianische Befagung in Mantua nehmen / bis zu erfolgendem Frieden / darmit die Staaten von Italien nicht Ursach hätten schwere und argwöhnische Gedancken über die allzusehr anwachsende Macht des Kayser's in Italien zu schöpfen. Es mochten auch darüber wohl einige Handlungen zwischen Kayser und Venedig vorgewesen und diesem letzten Hoffnung gemacht worden seyn / daß man in seinen Vorschlag willigen wolte. Ehe es aber noch zur endtlichen Ausmachung kam / hatte man den Generalen Vergleich errichtet / nach welchem Mantua / ohn Bedingung / in Kayserl. Hände zu liefern geschlossen worden / darüber Venedig murrete / als wenn man es überlistet. Sie beklagten sich darüber am Kayserl. Hofe / von wannen man sie an den Prinz Eugene wies; als sie zu diesem kamen / hatte er sich auff den Kayserl. Hof beruffen / wie er / ohne dessen Befehl / in dem feyerlich mit Frankreich abgeschlossenen / nichts ändern könnte / so wurde und blieb Mantua mit Kayserl. Völkern besetzt / da Jhro Kayserl. Majestät vor sichrer hielt diese Lande selbst zu bewahren / und wohl merckte / man fürchte sich nur es möchten die Kayserl. Lehn-Rechte desto genauer einmahl wieder gesucht werden / je befre Belegenheit man dazü hätte / die man nicht so leicht aus denen Händen geben wolte.

1707.

Venedig nicht zufrieden daß Mantua vom Kayser besetzt.

Es mochte freylich wohl denen Italiänern wehe thun / daß sie denen Teutschen Geld geben / und einmahl in und mit der Thar bekennen solten / daß sie deren Reich mit Lehns-Pflichten / mithin / da sie kein Volk hergaben / mit Heersteuer-Zahlung verwandt / indessen mußten sie doch / wie man saget / in diesen sauren Apffel beißen / und Florenz 150000. Dublonen in verschiedenen Terminen zahlen / und mochte dargegen nicht helfen / daß es Volk werben / und unterschiedene Plätze besetzigen ließ / da man wohl sahe / daß dieses ein Zorn ohne Krafft und Nachdruck sey. Die Herren Genueser wolten 60000. geben / allein der Marquis de Prié wolte nicht weniger als 100000. Dublonen annehmen / ob gleich Genua das Vorwort derer Herren Staaten suchte / unter dem Ansehen / daß es was weniges und kleines wäre / so sie / als ein Lehn des Reichs / befäßen; denn Kayser und Reich waren einer andern eben nicht unge-

Ital. Staaten geben ungen an Kayser Contribution.

1707.

ungegründeten Meynung. Indessen suchte man doch ab Seiten derer Allirten Genua bey guten Bedanken zu erhalten / weil man seiner zu gefasseter Anschläge Ausführung nicht entrachen konnte. Engelland ließ sich also gleichsam zu einem Mittels-Mann gebrauchen / und durch seinen / nach Genua verordneten Gesandten / alles anwenden / die Genueser denen Allirten gewogen zu machen / wohin auch die Rede des gedachten Englif. Ministres, Mr. Newtons gieng / darinnen wohl nichts gespaaret / was der Genueser Ehrsucht kitzeln zu können tüchtig erachtet worden / wiewohl man darbey der Engel- und Holländischen Nation Lob zu preisen nicht aus der Acht gelassen.

Mayland
huldiget
König
Carla

Nachdem es so weit / als bisher erzehlet worden / mit dem Kayserl. Glück in Italien kommen / so war kein Bedencken mehr übrig das an König Carl übergebene Herzogthum Mayland vollends die feyerliche Huldigung thun zu lassen / welches den 16. April vor sich gieng. Prinz Eugene war hierzu insonderheit bevollmächtigt / und wurde prächtig von der Noblesse etgehohlet. Der Marquis von Castiglione überreichte ihm die Schlüssel der Stadt / der Königl. Leutenant aber zwey Gefässe / eines voll Wasser / das andre voll Erde / welche Se. Durchl. annahmen / hernach ausschütteten / als ein Zeichen daß König Carl von dem Herzogthumb Besitz genommen und ein Herr über dessen Land und Flüsse / auch alles was drauff und drinnen wäre / sey. Als der Prinz hierauff in eine mit 6. Pferden bespannte Kutsche geflogen / verfügte er sich mit dem geheimbden Rath von Hellebardirern und Garde umgeben / nach dem Herzogl. Pallast und ließ ein ziemliche Summa Gelds mit dem Bildnuß König Carl III. beprägt auswerffen. Im Vorbeyfahren bey dem Gefängnuß della Tarreeta ließ er 260. aus andern Gefängnußen dahin gebrachte Befangene los / welche das Leben nicht verwürcket hatten. Als er in den prächtig-ausgeschmückten Saal des Rathes getreten war / und sich unter einen Thron-Himmel / daran man das Bildnuß König Carl des III. sahe / gesetzt hatte / schreyen alle Berichter und Deputirte der Kirchspiele / in dessen Hände allerhöchstdencktem Könige den Eynd der Treue / nachdem der Groß-Canzler / Marquis Pirro Vilconti, zu reden aufgehört hatte. Hierauff gab man auß aller Artillerie auß dem Dom- und Schloß-Platz eine dreysache Salve; alle Gassen / wodurch Se. Durchl. passirten / waren mit schönen Tapyerereyen behängt. Die Damen lieffen sich unter denen Fenstern sehen; wie denn auch viele Schau-Bühnen / mit Tapyeten aufgerichtet stunden. Es war ein grosser Zulauff von Volk und Frembden / welche die Luste mit dem Freuden-Geschrey erfüllten: es lebe König Carl der Dritte. Eine dermassen ansehnliche Solennität nun wohl zu beschliessen / erhuben sich Se. Durchl. unter Begleitung des ganzen Hof-Staates in die Dom-Kirche / allwo sie die von dem Cardinal Archineo celebrirte Messe anhörten; worauff die Artillerie von vielen Bötern / Mörsern und Stücken / so wohl auß dem Dom-Platz / als auch auß dem Schloß losgebrennet wurde. Man wußte

1707.

sich nicht zu erinnern / daß jemahls so vieles Volk an frembden und vornehmen Standes-Personen in Mayland gewesen / der Groß-Canzler hielte zu grossem Lobe Sr. Durchl. eine treffliche Rede. Bey dem Austritt befand sich auch der General Vilconti, der Prinz von Hessen aber hielte sich / nebst unterschiedlichen andern Herren / in einem Pallast auf. Die neue geheimbden Räte / welche von Sr. Majest. ernennet worden / schworen auch / und richtete Sr. Durchl. als General-Gouverneur von Mayland etne starke Leib-Garde auf / welche meistens aus Mayländis. Edelleuten bestund / darüber sie dero bißherigen Ober-Scallmeister von Andlau zum Hauptmann über dieselbe bestellten.

Demahlen meynete auch der Kayserl. Hof / es sey die beste Zeit und Gelegenheit den Handel noch weiter zu treiben / und sich des Königreichs Neapolis zu versichern. Es ist schon anderwetz erinneret worden / daß einige derer Allirten andrer Meynung gewesen und dafür gehalten / man würde besser thun / wenn man die zu solchem Unternehmen nöthige Böcker anderswo / zu der Bestreitung Frankreichs auß seinem eignen Grund und Boden / zu Vertheidigung König Carls in Spanien / anwendete / siatemahl sich hernach Neapolis wohl von selbst geben müste; allein der Wienerische Hof bestund auß diesem Anschlag / mußte aber auch hernach sich nachsagen lassen / daß er deshalb mit Schuld an Mißlungenem Anschlag auß Toulon / an dem Verlust der Schlacht bey Almanza in Spanien u. dgl. m. gewesen / vielleicht weil er besorget hat / es möchte heut oder Morgen Neapolis ihm nicht werden / wenn er die Gelegenheit es in Besitz zu nehmen veräumte. Der dasige Anjouische Ministre merckte zeitlich genug daß man ihm zu Leibe wolte / trachtete dargegen sich in gute Verfassung zu stellen / auch einige Geld-Hülffe dargu von der Geislichkeit; - als ein freywilliges Geschenk zu erhalten / das doch der Pabst nicht leyden wolte; sondern die Abtragung eines solchen Geschenkts untersagte. Denen andern Einwohnern des Reichs war etne Vermögens-Stener / mit zwey von jedem hundert zu entrichten auferleget / und umb Beystand nach Frankreich allein fast ganz vergeblich geschrieben. Die Mißvergnügte über dermahlige Regierung fiengen sich an immer stärker zu regen / und zog unter selbigen insonderheit der sogenannte Scarpaleggia in der Provinz Abrazzo viel Volcks zusammen / welches er an die Grängen und Pässe des Kirchen-Staats verlegte. In der Stadt selber fehlte es an dergleichen Gemüthern nicht / wie dieser besondere Zufall zeigen kan. Ein gewisser Priester wurde des Nachts auß seiner Wohnung gehohlet / unter dem Vorwand / daß er einer auß dem Abschied-legenden Person die letzte Delung mittheilen solte. Als er nun auß die Gasse kam / sahen ihn drey masquirte Personen / ohn Ceremonien und Wort-sprechen / in eine Kutsche / verbunden ihm die Augen / und brachten ihn durch mancherley Umwege endlich in einen grossen Saal / allwo noch mehr als 200. dergleichen verummumete Personen / zugegen waren / welche ihn nöthigten / das Mess-Buch in die Hand zu nehmen / da dann einer nach

Kayserl.
nahmen
Expedi-
tion auß
Neapolis
vor /

Begen-
Verfas-
sung der
Anjou-
sen.

Wunderl
E. Kä-
rung
einiger
voo
König
Carla.



1707.

Aufbruch
der Kayf.
nach Nea-
polis.

dem andern die Finger darauff legte / und hierauff Carl dem III. Könige in Spanien / den Eyd der Treue leisteten. Nach diesem verband man vorgedachtem Geistlichen die Augen wiederum / und brachte denselben an denjenigen Ort zurücke / wo er kurz zuvor abgeholt worden war. Bey dem Abschiede nun wurde ihm ernstlich anbefohlen / dasjenige was er theils gesehen theils selbst verrichten müssen / keinesweges zu verschweigen ; insonderheit aber dasselbe dem Vice-König zu offenbahren / welcher / als er hiervon Nachricht bekam / in solche Bestürzung gerathen / daß er / wie gesagt wurde / nach der Zeit / niemahls aus seinen Palast gegangen / dargegen aber die Wachen daselbst verdoppeln lassen. Es mochte doch alle Anstalt nicht helfen / weil Neapolitan Kayf. Hände fallen sollte. Der Prinz Eugene erhielt nemlich den 17. Aprilis einen absonderlichen Courrier aus Wien mit dem Befehl alsofort ein Detachement von 12. bis 14000. Mann derer besten Leute / unter dem Commando des Generals / Grafen von Daun / über Romagna , nach dem Königreich Neapolis abzuschicken / daher hochgedachter Prinz befahl / daß den 8. May sich die zu solchem Marsch bestimmte Mannschafft / an 5. Regimentern zu Fuß und 8. zu Pferd / fertig halten sollte / in die Gegend Finale di Modena zu marschieren / um daselbst ihren Versammlungs-Platz zu haben. Nachdem nun istermeldeter Graf Daun / nebst denen Generals Bezel / Baré und Vaubonne den 9. dito mit Prinz Eugene gespisset / giengen Sie in einer Post-Chaise unverzüglich nach vorbelegtem Orte ; inmassen denn auch viel Proviant über den Golfo nach Romagna geführt worden / um in dieser Provinz ein Magazin aufzurichten. Die Musterung wurde bey Finale di Modena gehalten / und darauff zum unverzüglichen Aufbruch geschritten / daß der Marsch durch das Bolognesische gieng.

Kayserl.
Generals
in Rom.

Sie langten den 19. May zu Castell S. Pietro an / woselbst ein Neapolitanisch Regiment zu ihnen stieß / nachgehends nahmen sie ihren Weg nach Imola und Faenza , und kamen den 28. zu Pescaro an. Den 2. Junii marschirten sie gegen Fiumicino, woselbst 300. Mann Recrouen vor das Wallische Regiment zu ihnen stießen. Den 3. gieng der Marsch auf Jesy. Den 4. auff Montegio / und den 5. auff Camerto ; daselbst der Fast-Tag war. Den 8. arrivirten sie zu Ponte de Santa Lucia. Den 9. zu Spolero, und den 10. zu Terni. Unterdessen kam der General Bezel nach Rom. Den 27. May die Affairen den Marsch betreffende zu reguliren / und reifete den 2. Junii nachdem er von Sr. Päpstlichen Heiligkeit beschenecket worden / wieder ab. Den 10. kam der Graf von Martini / als Kayserl. Commissarius von dieser Expedition, nebst dem Herrn General Grafen von Daun / mit einer Suite von 150. Officieren und Reitern / gleichfalls in Rom / welche in die Gast-Höfe verlegt worden. Man sagt / der Graf von Martini habe noch mehr Cavallerie wollen in die Stadt marschieren lassen / allein der Pabst habe sich bereits gegen den Grafen von Saunty über die 150. hefftig beschweret / mit dem Vorgeben / daß sol-

ches wider das bekandte Concordat wäre / da es denn nach geblieben. Indessen hat der Pabst 8. Thore der Stadt Rom zumauern / und die Wache überall / durch die hineingezogene Mannschafft / verstärken lassen. Dessen ohngeachtet haben diese 150. Mann so viel unter denen Partisans beyder Cronen verursacht / daß sie alle gewaffnete Leute in ihre Häuser genommen / wie dann der Cardinal de la Tremouille deren bey 200. bey sich in seinem Quartier gehabt. Viele haben auch ihr Silber und Geschmeide in die Banco gebracht / desto sicherer zu seyn. Bey aller dieser Furcht aber verursachten dennoch die Teutschen nicht die geringste Desordre , sondern sind den 18. Junii wieder abgereiset / und zur Armee / welche bey Mondorotondo campirte / gegangen. Der Marsch gieng von hter weiter / bis man endlich an die Gränze von Neapolis came.

Der bisherige Vice-Re von Neapolis Duc d'Elcalona dieses alles vernehmend / saumete indessen nicht / sich in Defensions-Stand zu setzen. Zu dem Ende schickte er 1500. Dragoner nach denen Grenzen gegen Capua , 600. Cuirassier aber / und die Garde mußte sich fertig halten / mit ihm nach Gaetra zu gehen : Er ließ die Fortification jenzgedachter beyder Vestungen mit allem Fleiß verbessern / und schickte in dem ersten Ort etliche halbe Carthaunen / desgleichen geschabe in denen Castell der Stadt Neapolis : Die Garnisonen wurden verwechselt / und alle genandte Plätze mit Munition und Proviant, so viel möglich / versehen. Damit auch das Volk wegen der Differenzen mit dem Cardinal und Erz-Bischoff von Neapolis, Pignatelli, nicht mögte Occasion zur Revolte geben / so submitirte er sich gleichfalls. Ferner ließ er austreuen / es würden 8000. Spanier und Wahlenen aus Provence ihn secundiren. Auch mußte wegen der Victorie bey Almanza das Te Deum landamus gesungen werden.

Es wurden Tag und Nacht 3000. zum Patrouilliren herum geschickt / mit der Ordre / wo sich nur Volk zusammen sehen ließe / dasselbe mit Gewalt auseinander zu jagen. Er richtete 4. Regimente Land-Militz auff aus denen Provinzien / und würde derer noch 12. auff die Betne gebracht haben / woserne ihm die Kayserl. nicht zu geschwinde über den Hals kommen wären. Er schickte sein Servis in die Münze / davor Geld prägen zu lassen. Dieses tharen auch der Duc de Matelona , neuer Regent der Vicarie, der Prinz von Cellemare, und andere Herren. Er ließ 800. Banditten und Malefis-Persohnen los / mit der Condition, daß sie solten Dienste unter setzten Trouppen nehmen. Mit einem Wort / er thate alles / was nur von einem Fransösisch-gesinneten Vice-Re erfordert werden konnte.

Allein das Glück sagte zu diesem allen Nein : denn / nachdem man sich mit dem berühmten Scarpaleggio Kayserl. Seitß an denen Neapolitanischen Grängen conjungirte / machte die Armee den 30. Halte bey S. Germano , damit sich die Trouppen mit Lebens-Mitteln versehen möchten. Man commandirte 300. Pferde / samt allen Husaren von der Armee gegen Tiano, mit der Ordre /

1707.

Verfas-
sung in
Neapolis
wider
Kayserl.

daß

1707.

Capua von
Kaysrl.
eingenom-
men

daß sich die letzteren nachgehends auf die Seite von Capua wenden sollten. Als der General Vaubonne, so dieses Detachement commandirte / den 1. Juli Mittags zu Tiano anlangte / schickte er alsobald die Husaren nach der Seite von Capua. Diese trafen auf dem Wege eine ausgesetzte feindliche Vorwache von 40. Mann an / selbige attackirten sie mit grosser Furie, und nachdem die meistens getödet / wurden die andern bis an die Pforte bey Capua verfolgt. Der Marquis de Vaubonne marschirte hierauf gleichfalls mit dem Rest seines Detachements gegen Capua, zu sehen / ob der Magistrat der Stadt sich ergeben wolte; allein er fand das Gegenpiel / und wurde genöthiget / sich gegen Tiano zurück zu ziehen. Den 2. brach die Armee auf / und marschirte gegen Mignano, und eben diesen Tag kamen etliche Leute auf Capua zum General Vaubonne nach Tiano, mit der Nachricht / daß die Neapolitanische Cavallerie nach der Seite von Neapolis marschiret wäre / und der Rest der Garnison sich ins Schloß retiriret hätte. Auf diese Zeitung marschirte der General nochmahls gegen die Stadt / und als er nahe bey derselben angelangt / kamen etliche Deputirte / zu vermeiden / daß die 4. Regimenter wiederum gang nahe stünden.

Demnach postirte sich der General unter die Stücken der Stadt / und weil das Römische Thor nicht wohl verschlossen war / so wurde solches von etlichen Keutern eröffnet; da denn diese in vollem Saup durch das Thor zur Stadt hineinrungen / und von dem Rest gefolget wurden. Daher man von 2. Pforten Meister / und die feindliche Cavallerie gehindert wurde in die Stadt zu kommen. So bald der General Daun hiervon benachrichtiget wurde / commandirte er alsobald noch 300. Keuter den General zu souteniren / und befahl dem Rest der Cavallerie und allen Granadiers der Armee alsobald zu folgen / damit der General auch das Schloß ohne Zeit-Verlust attackiren könne.

Den dritten gien die Armee nach Calvi / und eben diesen Tag frühe waren die 300. commandirte Keuter auch in Capua angekommen; deshalb ließ der General das Schloß zur Übergabe auffordern / und zu gleicher Zeit an den Marquis de Tiberia, welcher darinn commandirte / wissen / er möchte solches ohne Verweilen thun / indem er wohl sähe / daß kein Succurs vorhanden / und man auf Verweigerungs-Fall / weder ihm noch seiner Garnison würde Quartier geben. Er gab aber zur Antwort / er wüßte wohl / daß der General keine Artillerie bey sich hätte / und also wolte er sich defendiren. Demhero ließ der General die folgende Nacht anfangen zu einer Batterie mit so grossem Pleiß zu arbeiten / daß selbige den andern Morgen frühe fertig ward. Den 4ten fieng man an zu canoniren / und wurde der Commandant noch einmahl auffgefordert / deswegen ließ er die Chamade schlagen / und beehrte zu capituliren; man machte aber erstlich Difficultäten ihn zu hören. Demnoch gab man ihm endlich Permissio daß er möchte den andern Morgen mit seiner Garnison und mit allen Ehren-Zeichen / so bey dergleichen Fällen gebräuchlich aussiehn / und sich nach

der Seite bey Neapolis zu retiriren; jedoch mit dieser Condition, daß weder er noch die Garnison diese Campagne wider den Kayser solten Dienst thun.

Man occupirte gleich darauff etne Pforte des Schloßes / und die Infanterie / welche indessen angelangt war / postirte sich alsobald längst des Flusses Volturne. Den 5. war der Rest-Tag / wegen der vielen Fatiquen, so die Troupen in dem 4tägigen Marsch ausgestanden. Eben diesen Tag zogen die Feinde aus dem Schloß; und der General Daun ließ eine starke Garnison / unterm Commando des Obrist-Lieutenants von Neuforche / darinnen / marschire den 6. weiter / und postirte sich nahe bey Averla. Auf diesem Wege begegneten der Armee mehr denn 7000. Einwohner von Neapolis, welche derselben entgegen kamen / und viel grosse Freuden-Bezeugungen blieken ließen. Und weil der General Daun auf das schärffste der Armee verbothen ketnen Menschen zu beleidigen / so sind die Leute auf den Feldern an ihrer Arbeit geblieben / und haben sich davon nichts hindern lassen. Gegen den Abend kamen zu Averla etliche Deputirte von Neapolis, welche ihm die Schlüssel von der Stadt Neapolis präsentirten / die denn sehr wohl empfangen worden; Als man nun beyderseits unterredete / ließen sich die Herrn Deputirten in einem galanten Discurse vernehmen / daß der Vice-Re Duc d'Escalono nach Gaetta, und die Garnison der Stadt in die 3. Caselle sich retiriret hätten / daher die Einwohner der Stadt der Kayserlichen mit Ungedult und offenen Armen erwarten.

Die Capitulation, welche man sich ab Setten Neapolis bedungen / war dieses Inhalts:

I. Daß die Einwohner der Stadt und des ganzen Königreichs wiederum in ihre alte Privilegien eingesetzt werden sollen / welche ihnen von Carl dem V. Philipp dem IV. und andern Fürsten des Hauses Oesterreich vertrieben worden seynd.

II. Daß entweder zu Salerno oder an etnem andern Orte am Meer ein Hafen / wie derjetzige zu Neapolis, gebauet werden / und selbiger zum Vortheil der Nation und der Handelschafft ein freyer Hafen seyn soll.

III. Daß einem jeden Einwohner des Königreichs und der Stadt Neapolis, er seye von was Stande und Beschaffenheit er immer wolte / erlaubt seyn soll / Schiffe in die See ergehen zu lassen / umb darmit die Handelschafft zu treiben / wie die Engländer und Holländer thun.

IV. Daß der König 20. Kriegs-Schiffe / nebst denen Galeeren des Königreichs / unterhalten soll / um zur Convoij derer Kauffarthey-Schiffe zu dienen / welche dem König zu solchem Ende etne gewisse Taxe vom Hundert bezahlen sollen.

V. Daß ermeldte Galeeren immerfort vom 1. April bis zum letzten October längst denen Küsten des Königreichs kreuzen sollen / um die Capers und die Corsaren aus der Barbaren davon abzuhalten.

VI. Daß der neue König gehalten seye / in dem ganzen Königreich Vestungen aufzubauen zu lassen / zwen Jahre hernach / wenn er dasselbe in Besitz ge-

1707.

und besetzt

Neapolis
capitulirt
durch Ab-
gesandte.

nom.

1717.

nommen / und absonderlich an den Grenzen des Kirchen Staates / auch soll man in jede 2000. Mann regulirter Troupen legen können / die eine Helffte Neapolitaner / und die ander Helffte Ausländer.

VII. Daß unter denen Commendanten dieser Plätze der eine ein in dem Königreich wohnhafter Neapolitaner / und der andere ein solcher seyn soll / wie ihn der König erwählen wird.

VIII. Daß zu desto mehrer Sicherheit des Königreichs der König gehalten seyn soll / die 4. zu Neapolls befindlichen Castelle nach der neuen Art besetzen zu lassen.

IX. Daß er die Bewahrung zweyer solcher Castelle / nemlich des Castells S. Elmo, und des Thurns del Carmine, denen getreuesten unter der Mannschafft anvertrauen / und daß unter denen Commendanten der eine ein eingeborner Edelmann dieser Stadt / oder des Königreichs seye / der andere aber aus dem Volck erwählt werden soll / und zwar auff eigene Kosten dieses Königreichs.

X. Daß der König verbunden seyn soll / 10000. Mann regulirte Troupen zu unterhalten / die Besatzung ungerechnet / welche von eben dergleichen Troupen seyn sollen.

XI. Daß denen Adeltlichen Derttern die Freyhelt ertheilet seyn soll / diejenigen / welche sie vor würdig halten werden / unter ihre Befehle aufzunehmen / und zwar ohne Einwilligung des Königs.

XII. Daß Sr. Excellenz Doctor Don Lucas Peto, welcher zum Haupte des Volckes erwählt worden / aller derjenigen Vorzüge gentsessen soll / deren ein jeder Edelmann in einem von solchen Derttern gentseset / in dessen Ordnung er sich begeben will / jedoch nur er nebst seinen Leibes Nachkommen / wie auch seine leibliche Brüder und Schwestern / nicht aber auch andere.

XIII. Daß er von neuem erwählt / und daß von nun an instänftige dergleichen Haupte durch dieses getreueste Volck gemacher werden / da hingegen der neue König denselben nicht zu seinem Winißter soll annehmen können / und soll ihm die Stadt den Besitz ertheilen / indem sie ihn vor etnen solchen erkennen / dergestalt / daß wenn er wohl regiret / ihn dasselbe in die Adeltlichen Dertter soll können aufnehmen.

XIV. Daß der König denen Einwohnern der Stadt Neapolls und des Königreichs die confiscirten und andere Güter keinesweges nehmen soll / welche ihnen durch die vortige Könige bis zu dem Absterben Carl des II. vertheilt worden seynd.

XV. Daß dem König zugelassen seyn soll / die Bedienten zu erwählen / und sie in den Besitz ihrer Aemter zu setzen / jedoch ohne den geringsten Eintrag zu thun / und daß er keinen von beyden Nationen zu dergleichen Aemter soll gebrauchen können / er seye dann zu vor 30. Jahr Doctor in denen Rechten gewesen / welcher auch ein geschickter Mann seye / und die gewöhnliche Ende geleistet haben soll.

XVI. Und endlich daß die geistliche Beneficien denen Unverthanen dieses Königreichs / und niemanden anders / ertheilet werden sollen.

Was An:

Es ist schon in vor dem geneigten Leser vermeldet worden / wie daß der Vice-Re alle mögliche

Præcautions genommen / sich zu defendiren / und dannhero zweiffelte nicht / es werde dieselbe rundern / warum dieses alles nichts gefruchtet ? mit einem Worte / es war grossen theils die Liebe des Volcks vor das Oesterreich, und der Haß gegen das Bourbonnische Haus / oder wie andre raisonnirten / nebst denen Anstalten Göttl. Schickung / die gewöhnliche Unbeständigkeit des Volcks und Begierde zu neuen Dingen. Der Vice-Re unterließ noch nichts / auch bis auff die letzte Stunde das dem Duc d'Anjou konte erspriesslich seyn. Er formirte ein Campement von seinen besten Troupen in der Ebene von Sora unterm Commando des Don Nicolao Pionatelli, Duc de Bracciano, welcher unter sich hatte den Grafen St. Asteran Gormats, in Qualität eines Directeur-Generals der Infanterie und die General-Heutenants / Coppola und Aquino; allein diese kleine Armee hatte weder Stärke noch Willen sich zu wehren / und blieb nicht lange in diesem Posten. Indessen waren die Kayserl. zu Averla angelanget; danehero ließ der Vice-Re alsobald den Magistrat und die Edle der Stadt zusammen kommen / und nachdem er die ersten zu einer vigouereusen Gegenwehr ermahnet / gab er denen andern seine Meynung zu verstehen / daß er Vorhabens seye / sich an die Spitze der Troupen zu stellen / um sein Leben zum Dienste seines Königs aufzuopfern / sie bitrend / seinem Exempel zu folgen / und mit ihm zu gehen / weil er nicht zweiffelte / die Feinde könten noch repoussirer und das Land erhalten werden; allein / der Magistrat gab zur Antwort / sie wolten sehen was sie thun könten; die Noblesse aber weigerte sich ganz und gar / wider ihm zu folgen / noch aus der Stadt zu reysen.

Well nun der Vice-Re wohl sahe / daß weder von dem Magistrat noch der Noblesse Hülffe zu hoffen / ergriff er eine stelmliche verwegene Resolution: Er durchbrannte mit zu Pferde 30. Mann von seiner Garde / und etliche Edelente / alle Quartiere der Stadt / das Volck zu ermahnen / damit sie die Waffen zum Dienste Philippi des V. ergreiften / und sich defendiren möchten. Folglich begab er sich auch auff den grossen Platz / wo selbst er sich eine Zeitlang aufhielt; aber alles umsonst / und wurde ihm hingegen etwas von einigen Movements hinerbracht / daß er Zeit hätte sich zu retiriren / weil es sonst einen üblen Ausgang mit ihm dörfte genommen haben. Zwen Tage hernach / als er die Übergabe von Capua vernommen hatte / retirirte er sich mit etlichen Cavaliren / von seiner Parthey nach Gaëtra.

Derohalben deputirte der Gouverneur die Prinzen de Montefarchio, de Troya, d'Avelino und de Torella, wie bereits gemeldet / wegen der Stadt dem Herrn General Daun / und dem Herrn Grafen von Marimng ihre Submission zu bezeigen / und die Schlüssel der Stadt zu überreichen. Der Herr Graf von Daun detachirte hier auff 600. Pferde / nebst dem General Batacè, mit der Ordre / in der Vorstadt von St. Anthon Posto zu fassen / und die Einwohner zu defendiren / falls die aus denen Castellen unter sie schiessen solten.

Den

1707.

jouische
Vice-Re
dargegen
versuchtsieh
Neap
vinFein
Cap
mü
ergeDie
poli
sche
Stell
gledder sich
nach Gaë
ca retirirDie Kap
sehl.

1707.

Den 7. ist die ganze Infanterie glücklich in die Stadt marschirt / und auff den grossen Platz vor das Schloß postirt worden; die Cavallerie aber ist eine Meile von Neapolis stehen geblieben. Die Freude / so die Einwohner hierüber blitzen lassen / ist unbeschreiblich gewesen. Sie giengen den Kayserl. entgegen / so weit es möglich und ihr Freuden-Geschrey erfüllte die Luft / indem sie riefen: Es lebe König Carl / unser rechtmässiger Herr. Etliche trugen Oliven-Zweige / um den Einzug ihrer Befreyer desto herrlicher zu machen / andere illuminirten des Abends ihre Fenster / und liessen diese Worte mit grossen Buchstaben lesen: Benedictus sit, qui venit in nomine DEI. Alle etnem Worte: ein jeder liess seine Freude spühren / auch das gemeine Volk / bey welchen Freude und Wüten insgemein pflegen besamten zu seyn / machte sich über die Statua Philippi des V. zerschmissen der selben die Arme und Beine / schlepen sie ans Meer / und warffen sie endlich gar hinein.

sehen in Neapolis ein

Eben diesen Tag / als den 7. Julii, hielt der Graf von Martiniß / als Kayserl. General-Commissarius, und der Graf von Daun ihren öffentlichen Einzug in der Stadt: sie zogen gleichsam in einem Triumph daher / und fuhren alsobald in die Haupt-Kirche / woselbst das Te Deum Laudamus unter einer schönen Music und Lösung der Canonen abgesungen wurde. Nachgehends liessen sie den Königl. Pallast in Besitz nehmen / und wurden 3. Abend nacheinander Freuden-Feuer angezündet / und illuminationes präsentirt.

Feindl. Cavallerie muß sich ergeben.

Wäreen unter diesen Freudenbezeugungen fassen die Kayserliche dennoch nicht stille / denn sie verfolgten die feindliche Cavallerie / unter dem Commando des Prinzen von Castiglione, so lange / bis sie in dem Gebürge von Leva eingesperrt / und sich zu ergeben gezwungen wurden / von dannen wurden sie gefangen / den 11. nach Neapolis gebracht / und waren sie nicht stärker als etwa 1200. Mann; die Garnison von St. Elmo, welche in 400. Soldaten / und 34. Officirern bestunde / ergab sich zu Krieges-Gefangenen / desgleichen tharen auch die von dem Castell del Ovo, welches mit 300. Soldaten und 28. Officirern besetzt war. Man fand in dem ersten Castell 21. Canons / 23. in dem andern / und 4. in dem Thurn der Carmeliter. Und als die Garnison aus dem Castell del Ovo marschirt / nahmen sie alle Dienste unter denen Kayserlichen. In dem Arsenal Trevigio hat man 77. Canons / 4. Morters / eine Quantität Pulver und Mehl gefunden. In der Bestung Baya, welche sich auch ergeben / und die Garnison aus 184. Soldaten / und 14. Officirern bestunde / und zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden / hat man 37. Canons angetroffen.

Die Neapolitanische Castells thun gleiches.

Die Bestung Ischia, deren Garnison aus 84. Mann bestunde / hat gleiches Glück mit denen andern gehabt. Der berühmte Armateur Peppelumo von Neapolis, welcher dem Vice-Re nach Gaeta folgte / hatte sich auch unter Weges anders bedacht / und kam mit zwey wohl armirten Tartanen / in welchen 2000. Bomben / 3. grosse Canons / und zwey prächtige Carossen waren / wie-

1707.

der zu rück. Einer unter diesen zwey Carossen hatte sich der Duc d' Anjou bedienet / als er seinen Einzug in Neapolis gehalten.

Hierauff ist die übrige Zeit mit Einnehmung der Huldigung und Präparation der Requisitionen zur Belagerung Gaeta zugebracht worden; wie denn um diese Zeit der Anfang zu Ausführung des daru gehörigen Geschüzes gemacht / und der Herr Graf von Sarassa mit 5000. Pferden in die Provinz Abruzzo detachirt worden / die annoch unter dem Duc d' Atri daselbst besamten stehende feindliche Troupen auseinander zu jagen / als welcher unterschiedliche Dörter / welche sich vor das Haus Deserreich erklärt / abgebrandt; weshalb demselben wegen solcher Feindseligkeit / und daß er Pescara mit aller Macht fortificiren lassen / alle seine in diesem Königreich liegende Güther den 1. Aug. confiscirt worden.

König Carl proclamirt

Die Proclamation des Königs Caroli des III. zu einem König von Neapolis geschah den 31. Julii, und wurde nachgehends von der ganzen Stadt der Eyd der Treue abgelegt. Der Graf von Martiniß / als Vice-Re, hielt dabey eine prächtige Cavalcade, nahm das neue Schloß in Besitz / ritt durch die vornehmsten Strassen / und liess viel Geld unter das Volk aufwerffen. Am 26. Julii wurde auch zum erstenmahl Ihro Kayserl. Majestät Geburts-Tage unter dreymahliger Lösung der Snicken gefeyert / und von dem Vice-Re ein prächtig Panquet gegeben.

Bewegungen in Rom wegen Neapolis.

So bald die Zeitung von der glücklichen Einnehmung der Stadt Neapolis in Rom erschollen haben unterschiedliche Grossen in der Stadt Rom / welche einige Güter im Neapolitanischen besitzen / ihre Submission gegen den Cardinal Grimani und den Grafen von Cauntz bezogen / und sich vor König Carl III. erklärt. Der Herzog von Altems war der erste / so sich submittirte; diesem folgte der Connestable Colonna, und der Graf von Tassis / welcher das Post-Felleisen mit den Briefen als Spanischer General Postmeister / zurück an den Herzog von Uceda Ambassadeur Philippi V. schickte / mit der Nachricht / daß er nach Neapolis gienge sich zu submitiren. Der Herzog von Palestrina und der Fürst Rolano wollen sich nicht accommodiren / und ist des ersten seine Gemahlin in ein Kloster gegangen / er aber will / alles Zuredens ohngeachtet / in Frankreich reysen. So hat sich auch die Herzogin del Sesto, ingleichen viel Damens und Frauenszimmer mit der Herzogin von Escalonna als des gewesenen Vice-Re Gemahlin / in das Römische Gebiet vertritt.

Indessen hat der Pabst die Dararia, nachdem die Stadt Neapolis sich ergeben / vor alle Spanier schliessen lassen / damit er nicht genöthiget werde / einige Geistl. Beneficia denen Oesterreichisch gesinnten Geistlichen anzuvertrauen; und dieses um so vielmehr / weil der Duc d' Uceda demselben schon darum ersucht / daß man keinen Spanier eine Bulle ausfertigen sollte / wenn er nicht ein Zeugniß von ihm / dem Herzog von Uceda brächte / in welchem er bezogte / daß die Person denen beyden Cronen treu und hold sey.



1707.

In diesem Zustand fuhr der Päbstl. General-Commissarius, Bentivoglio, beständig fort / anstatt der wieder nach Hauff geschickten Land-Miltz / in der Stadt Rom viel Volck zu werben / und solten mit demselben die Garnisonen in denen Bestungen verstärket werden. Die Neapolitanische Geschichte aber fortzuführen / ist ferner zu vermelden / daß der Vice-Re Graf von Martinis / ein und die andere Aenderung / sonderlich mit Sequestration derjenigen ihrer Güter / welche bis anhero Philippi V. Parthey gehalten / vorgenommen. Unter diesen Ubelgesinnten befanden sich der Duca d' Attri, der Duca de Bisaccia, Don Antonio Capula, Don Carolo Mano Caraccioli, Don Joseph de Carbo und andere / welche in den Diensten Philippi V. geblieben / und theils dem Herzog von Escalona nach Gaetta gefolget / theils noch in Spanien sich aufhielten.

Ein gleiches ist auch zuvor dem Fürsten von Cellamare, einem Bruder des Cardinals del Giudice begegnet / dessen Güter dem Herzog von Tholosa gegeben worden / bey dem letzten Aufstande in Neapolis das Volck seinen Pallast ruiniret / und ihn vor einen Rebellen erkläret. Aus diesem war leicht zu erschen / daß noch eine ziemliche Anzahl unter dem Adel vor das Bourbonnische Hauff müsse affectionirer gewesen seyn; wie denn ein- und andere von denen Ubelgesinnten die Bedanken ihres Hergens weiter durch vertraute Briefe zu eröffnen gemeynet / welche Briefe aber aufgefangen / und jene darüber in Verhaft genommen worden. Den bishherigen Kriegs-Secretarium entsagte man seiner Charge, weil Verdacht war / daß er der widrigen Parthey noch im Hergens zugethan sey. So wurde auch ein geschärfstes Edict publiciret / in welchem allen Unterthanen der Cron Frankreich angedeutet war / innerhalb 10. Tagen aus der Haupt-Stadt / und innerhalb 15. Tagen aus dem ganzen Königreich Neapolis zu weichen / weil man diese vor Zunder hielt / welcher die übel-affectionirten zu allerhand schädlichen Anschlägen anfeuerete. Dieweil auch der Herzog von Matalona sein Amt / als Regent in der dasigen Vicaria niedergeleget / so vertraute daselbe der Vice-Re dem Herzog von Acerenza Pinelli, welcher auch solches den 7. September in Besitz genommen. Es wurden solchen Tag auch alle Ministres, Räte und Beamte / welche unter der bishherigen Französischen Regierung eingesetzt / abgeschafft / welches viele der vornehmsten Familien betroffen. Die Menge der Capers verursachete inzwischen noch eine ziemliche Theurung zu Neapolis; und weil die Zufuhr des Getreydes dadurch gesperrt wurde / so wolten sich die dasigen Einwohner darüber etwas unruhig bezeigen / es wandte aber der Vice-Re allen möglichen Fleiß an / damit der Preiß des Brodes nicht höher stiege. Gedachter Vice-Re drung stark drauff / daß man den von ihm vorgeschlagenen Gioseppe Antonio Marini zum sogenannten Eletto del Populo annehmen sollte / das Volck aber wolte sich hierzu nicht verstehen / und gab vor / daß seine Privilegien hiedurch einen grossen Eingriff leyden würden. Durch ein Diploma so aus Barcelona

entließ / wurde Graf Daun vor General-Capitain des Königreichs Neapolis erkläret / welche Charge sonst der Vice-Re mit zu verwalten pfleget; nun sollte der Graf von Martinis die Regierungs- und Policy-Sachen / der Graf von Daun das Miltz-Wesen administriren / beyde aber blieben darbey keine gute Freunde / vielmehr feste es allenthalben der gemelnen Sache gefährliche Zwistigkeit / die hernach eine Aenderung dieser Anstalt nach sich zog.

Das unter dem Grafen Saraffa in 3000. Pferden bestehende Detachement / so nach der Provinz Abruzzo abgeschicket worden / machte daselbst gute Progressen, indem es die Stadt Aquila, wie auch das Castell / sich in Königl. Spanischen Schutz zu ergeben genöthiget / welches der Geschwindische Obrist Bachmeister Graffer in Besitz nahm / auch mit nöthiger Garnison besetzte. Der Herzog von Attri aber retirirte sich nach Pescara, und gab vor / den Ort auff beste zu defendiren / zu welchem Ende er eine rothe Fahne auff einen gewissen Thurn stecken lieffe. Es ist aber dieser Ort nur bloquirt worden / da er sich denn / weil ein und anderer Mangel darinnen entstanden / durch Accord den 14. Sept. an dem davor commandirenden Obristen / Grafen von Wallis / welcher sich selbige Bloquade sehr angelegen seyn lassen / ergeben mußte. Vermöge des Accords war der Französischen Garnison erlaubt / mit allen Kriegs-üblichen Ehren auszugehen / die man nach Pozuolo convoyret. Dem Herzog d' Attri wurde gleicher Gestalt eine Bedenckzeit von 6. Monaten zugestanden / binnen welcher ihm frey stehen sollte / eine Parthey nach Velleben zu erwählen. Zu Regio in Calabrien war ein grosser Tumult / in welchem der Vicarius von selbigem Bschoff / wie auch der Stadt-Syndicus und andere Persohnen ihr Leben eingebüßet. Die Belagerung der Bestung Gaetta, welche unter wehrender Bloquirtung der Bestung Pescara vorgenommen worden / mochte wohl eine der wichtigsten Sachen heissen / so in diesem Jahr geschehen / dannenhero wir auch dasjenige / so in derselben vorgegangen / dem geneigten Leser in einer ordentlichen Connexion vortragen wollen:

Als man mit der Eroberung derer Derrer um Neapolis fertig / war die Königl. Spanische Regierung vor allen Dingen dahin bemühet / damit gemeldete Bestung Gaetta gleichfalls unter die Bortmäßigkeit Königs Caroli III. möchte gebracht werden / als in welcher der gewesene Vice-Re, Duca d' Escalona mit einer Garnison von 4000. Mann sich befunden / mit dem besten Vorhaben / Philippo V. treu zu bleiben / und bis auff den letzten Mann sich zu defendiren; Es wurde demnach den 14. Julii der Obrist-Lieutenant Seidlitz mit etlichen 100. Pferden / und dem Befehl auscommandiret / das Land gegen die feindl. Ausstreifungen zu bedecken / welches auch den 17. dito geschah. Denn als die feindl. in 80. Pferden bestehende Feld-Wache aus Gaetta, über den sogenannten Ort Mola heraus gesetzt wurde / griff er selbst mit seinen Leuten an / einige davon wurden niedergemacht / 15. gefangen / die übrigen aber

1707.

Widerstand im
schen Gra-
fen Mar-
tinis und
Daun.

Belagerung
Gaetta.

bis

1707.

bis in gedachtes Mola verfolget / worbey an Kayserl. Seite nichts eingebüßet worden. Und als hierauff der Commandant zu gedachtem Mola zu capituliren verlangte / ließ man ihm bedeuten / daß er mit seinen Leuten das Gewehr ablegen / und ein jeder hingehen möchte / wo er wolle. Welche darauff alle so gleich auf einander gegangen / dargegen aber besagter Obrist. Lieutenant mit seinen Leuten sich hinten postiret hat; und vernahm man durch verschiedene Rundschafften und Deserteurs, daß zu Gaetta grosse Präparatorien gegen eine Belagerung gemacht würden. Den 19. begab sich der commandirende General Graff Daun / nach der Gegend Gaetta / dieselbe in Augenschein zu nehmen / von dannen er den 21. wiederum zurück kam / Indessen wurden die Präparatorien darzu herbey geschaffet / und das Schwere Geschütz abgeführt / die grosse Hitze aber verhinderte / daß die Belagerung noch nicht vor die Hand konte genommen werden / doch wurde gegen das Mittel des August. das Daunische Regiment samt allen Granadiere von Neapolis über die See nach Mola abgeführt / und damit die Belagerung mit desto besserem Nachdruck fortgesetzt wurde / 100000. Scudi von ertlichen der vornehmsten Capitalisten / als ein Darlehen / aufgenommen / welche Gelder von den Einkünften der Kön. Kammer wieder abgetragen werden solten.

Den 18. August. brachte man die übrige Kayserl. Infanterie gleichfalls nach Mola, welcher der Herr General Tages darauff folgete / da denn am 22. mit der Belagerung ein wirklicher Anfang gemacht worden / und mußte der General Wachtmesser Battee mit der Infanterie von Mola gleich in dasige Vorstädte einrücken / und die Postirung vor der Bestung formiren lassen: Weil auch selbigen Tag 4. feindliche Galeren / mit Getreide und andern Lebens-Mitteln beladen / in dem Hasen einliefen / so nahmen sie darauff den 23. 2. kleine Neapolitanische Schiffe hinweg / und giengen auf ein Kayserl. daselbst liegendes Kriegs-Schiff los / welches sie auff allen Seiten zu beschleßen anfiengen / es antwortete ihnen auch tapffer / mußte aber doch endlich / als es weitem Widerstand zu thun nicht vermochte / sich unter die Kayserl. Batterie bey Mola retiriren / worauff die feindliche Galeren / als man sie von besagter Batterie beschossen / sich nach dem Hasen zurück gewendet; Hingegen aber den 24. und 25. wieder ausgelassen / und die Vorstädte von Gaetta mit Stricken beunruhiget haben. Indem man nun leichte muchmassen konte / daß selbige ein gleiches zum öfftern unternehmen dörrten / so ließ der Kayserl. Strick-Hauptmann Wolck / welcher die Artillerie commandiret hin und wieder an das Ufer einige Stücke auführen. Da nun den 26. mehrgedachte Galeren wieder gegen diese Vorstadt avanciren wolten / wurden sie solcher Gestalt empfangen / daß einer davon der ganze Vordertheil hinweg geschossen / und sie sonst an vielen Orten übel zugerichtet wurde / daß sie von ertlichen Feluquen mit Stricken und Sellen in den Hasen gezogen werden müssen: Eben diesen Tag stießen noch 2. feind-

liche Galeren darzu / welche aber den 27. in der Nacht abfuhrn / und nur 4. zurück blieben.

Der commandirende General Graff von Daun / ließ indessen unterschiedliche Anstalt machen / und 3000. Schar gräber auffbiehen / und wurde zusörderst an Batterien und Kesseln zu arbeiten angefangen / da inzwischen den Tag der Feind starck mit Stücken geschossen / und in der Nacht viele Bomben geworffen / jedoch ohne sonderlichen Schaden. Den 28. und 29. wurde mit denen benötigten Anstalten noch immer fortgefahen / wiewohl es damit etwas langsam hergieng / indem in diesem Gebirge weder Faszinen noch andere nöthige Sachen zu finden / sondern alles von weitem hergebracht werden mußte; absonderlich da auch durch obgemeldte feindliche Galeren der transport sich gesperrt / und alles sehr schwer gemacht befand. Als nun den 30. Aug. der General die Gegend dieser Festung recognoscirte / und alles nochmalts wohl betrachtete / gab derselbe drauff dem General. Wachtmesser von Wezel den Befehl / daß man 500. Mann zu Fuß commandiren / und bey einbrechender Nacht 500. Schritte weit von obgedachter Festung posten lassen / auch sich also gleich zu verarbeiten anfangen / mithin die Trencheen eröffnen solle. Und weil eben damahls ein starkes Donner. und Regen. Wetter eingefallen; so wurde Kayserl. Seite die ganze Nacht an gedachter Aprochen. Arbeit continuiret / ohne daß es der Feind vermeynete / daher die Kayserl. in guter Ruhe arbeiten ließe. Als aber solcher den 31. die Arbeit bey Tage wahrnahm / machte er auf Stücken und Mörsern / wie auch aus Musqueten ein grosses Feuer / wordurch aber nicht mehr als ein Mann todt / und 8. blessiret worden. Selbigen Tag sahe man / daß die 4. zurück gebliebene Galeren ebenfalls aus dem Hasen abgesetzt. Den 1. Septemb. wolte die angefangene Arbeit / ob sie gleich sehr eifrig fortgesetzt wurde / noch nicht nach Wunsch vor sich gehen / weil das Land mehrentheils in lebendigen Felsen u. Steinen bestehet / und man nicht so weit eingraben konte / daß man des Tages verdeckt arbeiten möchte / sonderlich spürtere man diese Hinderniß an denen ausgesteckten Batterien / allwo die Situation so übel beschaffen / daß man zu derselben Aufbaumung / die Erde von andern Orten herzuführen mußte.

Der Feind feuerte diese Nacht gar wenig / daher nur 2. Mann blessiret worden / und ließ man obbemeldete Batterien zur rechten Hand noch auff 500. Schritte verlängern / und damit den 2. continuiren. Und obschon der Feind mit seinem schwehren Geschütz unaufhörlich drauff feuerte / so konte er doch solches keineswegs verhindern. Den 3. und 4. wurde nichts anders vorgenommen als daß man die Arbeit aller Orten fortsetzte / und an einem neuen Kessel von 3. Mörsern zu arbeiten anfieng / und sind diese beyden Tage nicht mehr als 10. blessiret / und 2. todt geschossen worden. Den 5. ist man ziemlich fortgerückt / und die vergangene Nacht nicht mehr als ein Mann blessiret worden. Der Graf Daun / welcher sich / auß dem Lager / wegen einer alten Wunde an einem Fusse / nach Mola bringen lassen / wurde von

1707.

1707.

vantenn ferner nach Neapolis geführt / und commandirt indessen der General Wegel über die Kayserl. Troupen / den 8. und 9. schossen die Feinde stark heraus / die angelegte Batterien der Kayserl. zu ruiniren. Indessen wurde versichert / daß die Besetzung / ohngeachtet der Zufuhr / noch an unterschiedlichen Dingen / sonderlich aber an Holz / Mangel leyde. So wurde auch diesen Tag bereits aus einigen auff die verfertigte Batterien geführten Stücken zu schiessen / wie auch aus 2. Mörsern Bomben zu werffen / der Anfang gemacht / und nachdem den 10. und 11. noch einige Stücke und Mörser auffgeführt worden / haben selbige solchen guten Effect gethan / daß dardurch in der Besetzung grosser Schade geschehen. Den 12. und 13. schosste man von den Batterien schon mit 29. Stücken / welche auch alle Wirkung thaten / indem die Mauren hin und wieder ruinirt worden; allein weil der Feind hinter seine Schießscharten Schanzkörbe gesetzt / so konnte man seine Stücke noch nicht ruiniren. Den 14. und 15. war die erste Parallel fertig / und ob schon der Feind durch sein grosses Schiessen ein und anderes Stück Geschütz denen Belagern zu schanden machte / wurde doch gleichwohl mit 30. Canonen continuirlich gefeuert / also daß das mittlere Werk von dem attackirten Poligone schon ziemlich Schaden litt / und waren bis daher 160. Mann blessirt und 19. getödtet worden. Den 16. erhielt man Kundschafft / daß 3. feindliche Galeren von Civita Vecchia nach Gaeta kommen solten / derohalben wurden sogleich Kayserl. Seils an dem Ufer des Meers gegen dem Hafen einige Stücke auffgeführt / dieselbe bey ihrer Ankunft zu begrüßen / sie sind aber nicht zum Vorschein gekommen. Diese Nacht wurden 10. Mann verwundet. Vom 17. bis 19. thäte die Artillerie vor der Besetzung noch immer gute Wirkung / daher gedachtes mittleres Werk schon niedergeleget / und zu einem Sturm ziemlich bequem gemacht worden / und zehlete die Zeit über 26. Todte und einige Verwundete. Der commandirende General fand sich auch um diese Zeit im Lager wiederum ein / und weil man einem in Neapolis neuengeworbenen Regiment nicht allerdings traute / so schickte der Vice-Re 100. Mann von demselben nach Capua, 500. aber kamen zu Verstärkung des Lagers vor Gaeta an. Indessen ist die Bresche immer mehr und mehr geweitet / und alles zu einem General-Sturm angeschaffen.

Nachdem vom 23. bis 28. Septembr. dieses vor sich gingen / so wurde von dem commandirenden General / Grafen von Daun / die Resolution gefasset / einen allgemeinen Sturm zu wagen / und da den 29. dito in der höchsten Stille / ohne daß der Feind das geringste davon vermercken können / hierzu alles verfertigt / die Munitton ausgehelt / sogleich den Officirern die schriftliche Ordre eingehändigt worden / so wurde Nachmittags den 30. dito das Zeichen zum Angriff durch eine Bombe / welche in der Luft zersprangen / gegeben / auch sogleich der Sturm in bester Ordnung angefangen / und ob es schon schwer war / die Breschen zu bestiegen / weil 3. Werke übereinander gebaut /

auch die Besetzung an dem Fuß des Berges geigen / und deswegen von selbst eine natürliche Anhöhe machte / der Feind über dieses auch eine tapffere Gegenwehr leistete / so konnte doch selbiger der Bravoure und Standhaftigkeit so tapfferer Troupen endlich nicht gnugsam widerstehen / sondern wurde gezwungen / gedachte Bresche nach einem halbstündigen grossen Feuer zu verlassen; immassen die Granadierer und Müssquetierer / wiewohl nicht ohne Verlust / das hinter der Bresche gemachte feindliche Retrenchement mit ungemeinem Muth und Tapfferkeit bestiegen / und weiter fortgedrungen; da denn ein Theil gegen die lincke Hand sich gewendet / sich der Porta di Terra zu bemächtigen / der Feind hingegen hat in einem continuirlichen Feuer den Weg Schritt vor Schritt disputirt / und sich zurückgezogen. Weil dann die Kayserl. immer vorrücketen / so wurde alles / was sich vom Feinde widersetzte / niedergemacht / und gedachte Porta di Terra endlich eröffnet und behauptet / nicht die Garnison dergestalt zerstreuet / daß ein Theil davon mit größter Unordnung sich in das Castell retirirt / ein Theil aber verschloß sich in ein und andere Dörfer und Häuser / welche aber / als man den Platz völlig erobert / zusammen gesucht / und nebst denen / so im Castell waren zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden.

Damit auch diese Attaque desto besser von staten gehen möchte / hatte man nicht allein das Kriegs-Schiff / nebst einer Gallotte und vielen armirten Felouquen von Mola gegen den Hafen anrücken / sondern auch von beyden Regimentern Neuburg und Batten 500. Mann absitzen / und unserm Commando des Neuburgischen Obrist-Leutenants Baron von Zerottin / und des Battenischen Obrist-Wachmeisters Baron von Klippel / von der lincken Hand gegen die aussen Werke nechst dem Meere avanciren lassen / welche / ohngeachtet des grossen Feuers / so von allen Seiten auff sie gemacht worden / auch über die Contrescarpe gesprungen / eine von Erde aufgeworfene Schanze überstiegen / sich so dann rechter Hand gewendet und zugleich mit der Infanterie die Bresche bestiegen haben / nach welchen der General der Cavallerie Marquis de Vaubonne, und der Obrist Graf Behlen / durch besagte Bresche / mit hinein getrunnen / der erste aber das Unglück gehabt / daß er in den lincken Schenkel gefährlich blessirt worden / woran er auch einige Woche hernach zum grossen Leidwesen der ganzen Armee gestorben. Indessen ist nicht genug auszusprechen / wie was Lust / Freude und Frolocken die Officirer und Gemeinen zu diesem so tapffern Sturm angelauffen / und mit was für Standhaftigkeit sie durchgehend gefochten / und sich untereinander selbst auffgemuntert / so daß / ohngeachtet des starken feindlichen Feuers / keiner einen Schritt zurück weichen wollen. Insonderheit aber / hat sich der General-Wachmeister von Wegel / welcher diesen Sturm commandirt / und bey der Belagerung die Direction gehabt / sehr signalisirt / nicht weniger der Stück-Hauptmann Wolck / ja es hat kein Officirer an seiner Schuldigkeit das geringste fehlen lassen / zusehender aber

die Stadt
mit Sturm
erobert.

die

1707.

17

Die
Stück
gibtDie
Eisca
Billa
Cell
von
nen
fän
nach
ple

1707.

diejenigen / welche in diesem Sturm gewesen / als die Obristen Graf von Daun und Cola von Gradisca, der Wallische Obrist-Lieutenant Graf von Steinberg / der Geschwindtsche Obrist-Wachmeister Basser.

Das Castell er-
sieht sich.

Als nun der commandirende Hr. General die Stadt / welche bis auff etliche wenige Häuser ausgeplündert worden / besetzt / wurde das Castell von dem Kayserl. Obristen Graf von Behlen aufgefördert / da denn die in mehr als 1000. Mann bestehende Garnison / nebst dem gewesenen Vice-Re, und dem Commandanten Don Louis de Carro, und vielen andern / welcher bald soll gedacht werden / zu Kriegs-Gefangenen sich ergeben mußten.

Von denen Kayserl. sind in diesem Sturm geblieben / der Obrist-Wachmeister Basser vom Geschwindtschen Regiment / 2. Capitains / 1. Lieutenant / 1. Cornet / 1. Fähndrich / 26. Unter-Officiers und 104. Gemeine; bleibet der Graf Steinberg / Obrist-Lieutenant von Wallischen Regiment; der Obrist-Lieutenant Baron Zieratin und der Obrist-Wachmeister Kluppel vom Neuburgischen; 3. Capitains / 9. Lieutenants / 5. Cornets und Fähndriche / und 310. Unter-Officiers und Gemeine.

Vom Feind hingegen sind bey 400. getödtet und bleibet / 250. Officiers / worunter die Generals Don Capula und Don Canzario nebst 2600. Gemeinen gefangen worden / von welchen viele unter den Kayserl. Dienste nahmen. In der Bestung haben die Unsrigen ein grosses Magazin von allerhand Lebens-Mitteln / in denen Zeug-Häusern aber 119. Stücke / 20. Mörser / 2906. Pistolen und Muffqueten / 1769. Bomben / und 5525. Hand-Granaten / und 2086. Senner Pulver gefunden.

Als nun am 1. Octobr. diese Eroberung bald Nachmittags durch zwey Courriers nach Neapolis berichtet wurde / wolte solches fast bey niemand Glauben finden / weil man wohl wußte / daß die Belagerer nicht über 4000. Mann stark / und man dannhero eine dergl. Attaque auff ein so importante Bestung vor unmöglich hielt.

Duc d'
Escalona,
Bifaccia,
Cellamari
von dan-
nen ge-
fänglich
nach Nea-
ple bracht.

Als man aber nachgehends die Confirmation hörte / kamen ihrer viele auff die Gedancken / man hätte ein heiml. Verständniß mit denen in der Bestung gehabt / allein sie wurden auch bald eines andern versichert / und ward den 4. October die ganze Stadt in Bewegung / die 3. Herzoge von Escalona als gewesenen Vice-Re, Bifaccia und Cellamare, welche in obgedachter Bestung zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden / zu sehen. Alle Häuser derer Strassen / da man sie durchführte / wie auch die Strassen selbst / waren mit einer grossen Menge Volcks angefüllt. Es verzog sich aber ihre Anfunft bis nach 4. Uhr des Nachmittags / und sahe man endlich die beyden ersten Herzogen auff einer leichten offenen Chaise fahren. Sie waren beyde übel gekleydet / und hatte sich der Duc d' Escalona den Bart sehr lang und durch einander verwirret wachsen lassen. Der Duc di Cellamare ritt auff einem Pferd ohne Degen und Pistolen / und wurden sie von ihren Bedienten /

1707.

welche auch allerorts wehlos waren / begleitet Vorher ritten 300. Sbirren und hinter ihnen folgete eine Compagnie zu Pferde / und eine andere beschloß diesen erbärmlichen Einzug; das Volck aber rief unaufhörlich: **Es lebe König Carl der III.!** und hatte man dergl. Freuden-Beschrey fast niemahls gehört. Der General-Feld-Zeugmeister Graf von Daun stand an dem Fenster des Pallastes des Duca di Limatella mit dem Herzoge dieses Namens / dessen Gemahlin / wie auch vielen andern Cavaliers und Dames; mitten aber auff dem Platz vor diesem Pallast / mußten die Gefangene stille halten / und rief besagter General überlaut aus dem Fenster: **Bringt sie in das Castell von S. Elmo;** welches auch alsobald erfolgete.

Als sie nun vor dem Castell angelange / mußten sie vor demselben absteigen / ungeachtet der Duca d' Escalona übel zu Fuß war / und sich auff den Duca di Bifaccia zu lehnen genöthiget wurde. Der im Castell commandirende Obriste aber empfing sie mit diesen Worten: **Meine Herren / sie nehmen mit diesem ihrem Pallast vorlieb / aus welchem sie einen guten Prospect haben / und sich in guter Sicherheit befinden. Diese vornehme Gefangene haben zwar gebeten / man möchte sie bey Nacht / oder in einer verdeckten Kutschen in Neapolis bringen / welches sie aber deswegen nicht erhalten / damit die Französische Besinneten das Volck nicht bereden möchten / als wenn sie vor der Eroberung sich zu Wasser von Gaeta salvirt hätten. Einige Tage darauff wurde der Marquis de Villena, gewesener Gouverneur und vormahliger General-Capitain des Königreichs Neapolis, und der Commandant zu Gaeta Don Carro mit dem Regenten Guiquiero und andern Ministern / wie auch vielen Officieren / fast auff eben die Art / wie die vorigen in die Hauptstadt eingebracht / und haben viele mit erstgedachtem Gouverneur wegen seiner vormahls bezeugten guten Conduite ein grosses Mitleiden gehabt / auch bey dem Grafen von Daun vor ihm gebeten. Es ließ derselbe bey seinem Unglück eine gar grosse Standhaftigkeit spühren / und redete seinen Wittgefangenen gar beweglich zu. Von den Kayserl. Regimentern / welche vor dieser Bestung Dienste gethan / sind 2. in Gaeta, 2. in 3. Castellon von Neapolis, und eins nach Capua verlegt worden; die andern aber sind nach den andern Bestungen marschiret / und ist der Feld-Marschall Buzina, welcher die Commandanten-Stelle in Regio in Calabrien erhalten / mit etlichen Spanischen Compagnien gleichfalls dahin aufgebrochen / die Küsten gegen die Sicilianischen Capers zu bedecken / weil man vernahm / daß dieselbe viel kleine Fahr-Zeuge ausgerüset / und mit denselben das benachbarte Land verunruhigen wolten. Weil auch durch gedachte Sicilianische Capers die Zufuhr der Lebens-Mittel gar sehr abgeschmitten / so ließ der Vice-Re, Graf von Martini / 2. Engl. Fregatten von Livorno nach Neapolis kommen / welche nach der Küsten von Apulien segeln / und die Proviant-Schiffe nach gedachter Haupt-Stadt begleiten mußten / und bekamen gedachte beyde Schiffe monatlich**

1707.

10000. Ducaten / auch über dieses die Hälfte von den Priefen / welche sie erobern würden.

Zergerdachte Engl. Capers thaten auch gar gute Dienste / wie denn einer derselben den 23. Oct. ein aus Egypten kommendes Französische Kaufsartey Schiff aufgebracht / dessen Ladung auff 100000. Scudi geschätzt ward. Um diese Zeit kam auch der Herzog von Castelluccia von Wien an / welcher ein sehr gnädiges Schreiben von Ihrer Kayserl. Maj. an dasige Hauptstadt mitgebracht / darinnen versichert wurde / daß nicht nur alle Privilegien und Freyheiten ihnen ungekränkt gelassen / sondern auch die bißherigen Beschwerden zum Vergnügen des Volcks sollten abgethan werden. Der dasige Vice-Re, Graf von Martiniß begab sich der monatl. 2000. Scudi, welche er wegen seiner hohen Charge zu genießen hatte / und konten dieselbe zu andern nöthigen Ausgaben angewendet werden.

Den 23. Oct. wurde wegen Eroberung Gaetta in der Haupt Kirche zu Neapolis ein Dankfest gehalten / wobey der Erz-Bischoff und Cardinal Pignatelli das Te Deum Laudamus selbst angestimmt / und hatte man die der feindl. Garnison abgenommene 12. Fahnen aufgesteckt.

Raisonnemens über Eroberung Gaetta und Fehler derselbiger Fortifications-Ort.

Jederman ließ sich besrembden / daß ein so wohlbesetzter und besetzter Ort von so wenigem Volk und noch darzu mit stürmender Hand eingenommen worden. Was für Bedencken deshalb ein erfahrener General gehabt / und wie er dermaßige Bevestigungs- Arten für unzulänglich hält / eine rechtschaffene und der Besatzung Sicherheit versprechende Gegenwehr zu thun / kan aus seinem bedenklichen Aufsatz erschen werden / den er zu weiterm Nachsinnen mitgetheilet / unter dem Titel: Remarques über die Belagerung von Gaetta, geschrieben aus dem Lager den 30. Sept. 1707.

Ich habe dieser Belagerung mit nicht weniger Verwunderung beygewohnt / indem ich gesehen / daß die stärkste Posten den furieusen Stürmen der Soldaten nicht widerstehen können. Und dannhero die sehr kostbare und mit vieler Zeit erbaute Vestungen in kurzem sich ergeben müssen / ja wann sie sich mit der Capitulation nicht erlösen / stehen sie in Gefahr mit stürmender Hand eingenommen zu werden / wie es denn hier mit Gaetta geschehen.

Die Belagerten vermeinten die Breche wäre noch nicht stetigbahrt / wie selbige sich dann auch fast impracticable fand; Dem ungeachtet importirte man dieses Werk mit stürmender Hand. Wann man Reflexiones machet / warum doch so selten ein Sturm abgeschlagen wird / da doch die Defendenten hinter ihren Brustwehren größern Vortheil haben als die Stürmenden / welche gang bloß anlauffen müssen / so kan man wohl keine andere finden / als daß es herrühre von der falschen Einbildung derer die da ataquieren oder bestürmet werden / indem sie sich diejenigen welche stürmen / oder ataquieren sehr furieus vorstellen / und sich einbilden / man könne ihnen nicht abhalten oder resistiren / sind also schon auff ihre Retirade bedacht / bevor die Stürmenden die Breche erste-

gen haben / diese Einbildung sollten die Herrn Officierer denen Gemeinen zu berechnen wissen / und die Herrn Ingenieurs sollten auf dergl. Bevestigungs- Art bedacht seyn / durch welche man die Garnison dergestalt postiren könne / daß man selbige mit dem Degen in der Faust / nicht von ihren Posten jagen könne / wann der Sturm auch noch so furieus wäre / und so lange ein solches nicht geschicht / so lange wird es auch leichtlich geschehen können Vestungen einzunehmen und ganze Provinzen zu erobern. Wann aber diesem Fehler dermahleins wird abgeholfen worden seyn / so wird das Krieg führen schwerer / ja fast unmöglich werden / zum wenigsten wird man die biß dato gewöhnliche Art / mit stürmender Hand die Linien der Vestungen zu emportiren / ganz einstellen / und die Werke mit der Sape und Minen erobern / worzu dann sehr viel Zeit und Verlust am Volcke erfordert wird / vorgedachte Verbesserung der Fortification ist von so großer Wichtigkeit und von so hoher Folge / daß man billich alles in der Welt anwenden sollte / um es practicable zu machen. Es wird aber wohl nicht eher ins Werk gebracht werden / biß es die Herren Franzosen erstlich practiciret / und es hernach denen andern Nationen als eine neuere Mode mitgetheilet haben / bevor aber solches geschicht / kan noch manche Vestung in kurzer Zeit / auch gar mit stürmender Hand / wie diesem Gaetta geschehen ist / weggenommen werden.

Dieses alles war nun glücklich genug für die Oesterreichische Parthey / welche dergestalt wider ihre Feinde von aussen triumphiret / doch wolte es von innen nicht recht gut thun / weil der Graf von Martiniß / als Vice-Re, und der von Daun / als Generalissimus, sich / wie schon angereget worden / nicht wohl unter und miteinander verstunden / jener auch / als ein ernsthafter und strenger Herr / bey dem gemeinen Volck sehr verhasset werden wolte / welches so gar sich / mit geführter Beschwerde über allzugroße Abgaben / im Augusto zusammenrottiret und geruffen: Es lebe Phyllip der fünffte / der Vater des Volcks / da es kurz vorher geruffen: Es lebe König Carl. Der Vice-Re hatte diese Leute für Canaille gescholten / bey gegebenem Befehl sie mit Gewalt auseinander zu jagen / dessen sich auch der Fürst von Montefanhio und Herzog von Monteleon unterstanden / aber gar bald mit vielen Schmahworten beladen die Flucht in den Königl. Pallast nehmen müssen / wo sie nicht von dem rasenden Pöbel erwürget werden wollen. Der Graf von Daun hatte diesem nach / seine mit dem Vice-Re habende sonderbare Zwistigkeit dem gemeinen Volcken großmüthig nachsazende / sich mit vier Gardes begleitet zu Pferde begeben / und durch die Gassen rennende geruffen: Es leben die Fürsten von Oesterreich ohne Auflagen! durch welchen Streich das Volk besänftiget worden / daß es von selbst auseinander gegangen und man zugleich Gelegenheit erhalten ein und anders ihm allzu anstößiges / mit Nach und guter Art / aus dem Wege zu räumen. Es kam endlich dahin / daß zu Wien Gedancken gefasset wurden / den Graf von Martiniß von sei-

1707.

Empörung Moris in Neapolis

durch den von Daun gestillt.

nee

1717.

feindl. Ge-
fangene
beschweren
sichStreit we-
gen eines
gefangen
nen Geist-
lichen.

ner Verwaltung abzurufen / er hielt aber indem selber an solcher erlassen zu werden / unter dem Ansehen / daß die Neapolitanische Luft seiner Gesundheit nicht anstehen wolte. Man fugte seinem Begehren ohngesäumt / und wurde der Graf von Daun indessen / oder / bis auff anderweitigen Bescheid / zum Vice-Re benihmet / gegen welchen der Duca d' Escalona hefftige Beschwerde führe / daß er so hart und als ein Mißshärer gehalten würde / da er doch ein blosser Kriegs-Gefangener wäre / mit dem Bedrohen / er wolle sich zu rächen wissen / da er einst die Freyheit wieder erhelte etc. Allein dieserley Drohungen wurden nicht viel geachtet / und würde man mit denen Gefangenen / des Sangro und anderer gewaltsame Hinrichtung wet zu machen / vielleicht einen andern Proceß gespielt haben / wenn nicht das Gegentheils viel Oesterreichisch gesinnte Herren in seiner Gewalt gehabt / an deren Leben es sich / so zu sagen / wiedererholten können / und derer zu schonen man also auch des Duc d' Escalona und anderer schonen müssen. Wie der neue Vice-Re Geld haben wolte / zu Bestreitung gemeiner Nothdurfft / murrete man auch wider ihn und hatte er über dieses Handel mit der Geistlichkeit. Denn der Secretarius des Duc d' Escalona / so auch gefangen genommen worden war / hatte sich ehemals zu einem Priester weihen lassen / und gehörte demnach zu der so genannten Geistlichkeit / deshalben der Neapolitanische Erz-Bischoff / Pignatelli begehre / daß man ihm derselbigen auslieffern solte. Allein die Antwort hiß : Man halte den Gefangenen vor nichts / als einen Secretarium des von Escalona ; wäre er ein würcklicher Priester gewesen / so würde er ja nicht dazü geholfen haben / daß so viele unschuldige Leute ermordet worden etc. Diese Antwort widerholte man auch gegen den sich in die Sache legenden Nuntium / wormit doch die Geistlichkeit nicht zufrieden war / sondern den Adjutant / so den Secretarium arreiret / in Vann that / darwider der von Daun reden und behaupten mußte / daß ein solch Verfahren unrecht sey / an welches man sich auch nicht kehre / sondern mehrgedachten Secretarium / Giovanni Torres genannt / nach Pescata in Verwahrung schickte. Denn ob gleich dieser Ort von dem Anjouisch-gesinnten Herzog von Attri äusserst zu vertheidigen getrachtet / und allda / zum Zeichen sich bis auff den letzten Bluts-Tropffen wehren zu wollen / eine rothe Fahne ausgestecket worden war / so mußte er sich doch den 14. Septembr. an den General / Grafen von Wallis ergeben.

Expedi-
tion auff
Susa.

Wie der Herzog von Savoyen sich mit etngereutenem September aus Frankreich wieder auff den Italiänischen Grängen eingefunden / ist aus jenes Lands-Geschichten ersichtlich. Der Marsch gieng von dem Var-Fluß über die Engen von Tende nach Limone / und lagerte man sich gegen das Mittel des Septembris zu Savigliano / wohin auch der Herzog von Savoyen und Prinz Eugene sich begaben / und umb gedachte Zeit die Arriere-Garde / unter dem Prinzen von Würtemberg / von der Französischen Expedition vollends einrückte.

1707.

Hieselbst wurde in einem Kriegs-Nachte beschloffen / die Festung Susa anzugreifen / zu welchem Ende Se. Königl. Hoheit nach Turin Drey schickte / in aller Eyl 200. Karren mit allerhand Nothwendigkeiten abzuschicken. Hierauff marschirte der Prinz Eugenius den 18. Septembr. mit dem größten Theil der Infanterie / und einem starken Detachement zu Pferde nach der Seite von Susa / und nahm sein Quartier in der Abtey von Rivalta ; Se. Königl. Hoheit aber in dem Castell gleiches Namens. Selbigen Tag wurde auch die schwere Artillerie in 31. Canonen und 6. grossen Mörsern bestehend / nebst vielen Bomben und allerhand andern Munition aus Turin nach dem Lager abgeschickt. Den 19. brache der Prinz Eugenius von Rivalta auff / und der Marsch gieng in das Suser-Thal. Das Lager wurde daselbst bey Vaillane geschlagen / und der Feind hierdurch nicht allarmiret / weil er seine Verschanzungen auff dem Gebürge vor unangreiflich hielt. Indessen wurde bey der Parole befohlen / das des Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. in der Nacht mit allen Granadieren / nebst 10. Bataillons von der Höhe nach Puffolino marschiren / und wenn die Leute daselbst ein wenig ausgerastet / nach Gelegenheit den Feind in jessgemeldten Gebürge und verschangten Posten angreifen solte. Diese Granadierer commandirte der Kayserl. Obriste Graf Eck / die 10. Bataillons aber / als 5. Kayserl. unter dem Commando des Grafens von Königs-Eck / drey Königl. Preussische / und zwey Hessische / unter dem Hessischen General-Major Sack / jessgemeldter Fürst von Anhalt ; hiebey waren noch 1000. Reuter unter dem General Roccavione. Als dieses Detachement nach Mitternacht aufbrach / folgere der Rest der Armee den 20. nach / und schlug das Lager bey St. Georgio / so drey kleine Wällen von Susa ligt. Der Fürst von Anhalt langte zu Mittag mit seinem Detachement ohngesehr einen Flinten-Schuss weit gegen die feindliche Posten an / weil aber selbigen Tag die Zeit zu kurz / indem einige Stunden zu Erseigung der Höhen nöthig waren / so wurde der Angriff bis auff den andern Tag verschoben / zumahl da die Kundschafften brachten / daß der Feind noch keine Verstärkungen erhalten. Den 21. marschirte der überrest der Armee / und lagerte sich einen Stück-Schuss von Susa / und wurden die vorigen Tages gemachten Anstalten continuiret. Der Obriste Graf Eck aber wurde mit 400. Granadieren sinder Seite das Gebürge zu übersteigen commandirt / mit der Ordre / wenn er Feinde antreffe / selbige anzugreifen / welchen das Anhaltische Detachement zu secundiren sich fertig hielte. Der Graf von Eck that auch das Seinige tapffer / daß er bald / wiewohl mit unglaublich Beschwerlichkeit / die Höhe erreichte / und ohngeachtet er nahe bey dem Feinde vorbegehen müssen / sind doch nur 10. bis 12. getödet und blessirt worden / jedoch hatte der Feind / so auff dem Berg von Zenerst stunde noch die Höhe über ihm / und hierauff wurde in denen feindlichen Wercken einige Bewegung verspüret / der Fürst von Anhalt liesse auch zu gleicher Zeit

die

1707.

die Preussische Granadiers und Bataillons anrücken / welchen der Hessische General Major mit seinen Bataillons nachfolgte / und auff der andern Seite kam der General Graff Königs Eck mit den Kayserl. Granadiern und Bataillons auff die feindliche Werke und Posten los / der Feind aber verließ solche Werke / und wurden dahero von den Unfertigen besetzt / und also von einem Berg zum andern gerückt / der Feind hingegen bis an das unten am Berge liegende Städtelein Susa verfolget / und aus allen Linien / Retrenchementern und Redouten dieses heraus gejagt. In der Retirade änderte er die Munitton an / und hinterließ 4. metallene Stücke. Der March und die Verdrießlichkeiten / welche der Graff Eck im Gebürge überstanden / waren unbeschreiblich / weil noch kein Mensch dahin kommen / und viele Officirer und Soldaten nicht folgen können. Der General Adjutant Hohendorff / welcher mit etlichen Heyducken und Granadiers in das Gebürge über Susa geschicket wurde / jagte den Feind auch aus seinen besetzten Redouten / und fand darinnen 6. metallene Stücke / so noch geladen waren. Hierauf rückte die ganze Armee fort / an den Ort / wo das Detachement gestanden / dem der General zum Jungen mit 6. Bataillons über die Dora zu gehen / und auff jener Seite hinter Susa einen Berg zu gewinnen / folgte. Inzwischen marchirte der Fürst von Anhalt auf die andre Posten / so der Feind hinter Susa hatte / selbige auch zu behaupten. Den 22. wurde der Hessische General Lieutenant Wilsch mit eigenen Hessischen Troupen an den Ort geschicket / wo das Anhaltische Detachement gestanden / sich zu postiren / 2. Bataillons aber setzten sich auff das Gebürge / davon der Feind verjaget worden / den Berg de Fenestre zu beobachten / weil der Feind anwoh verschanzet / die Communication mit Fenestrelle und Pragellas hatte / mithin Susa von dieser Seiten völlig einzuschließen / damit der Feind von Fenestre aus dahin nicht kommen möchte / da indessen die Kayserliche und Preussische Infanterie hinter Susa in diejenigen Berge sich geseset hatte / da der Feind von Exilles und aus Dauphine nach Susa kommen konnte.

In dieser Nacht sandte die Stadt Susa durch Deputirten die Schlüssel heraus / als der Feind dieselbe mit dem Schlosse verlassen / und über Hals und Kopf hinter die Citadelle auff die Brunette sich retirirte / und die Brücke daselbst / wie auch zu Chaumont über die Dora abgeworffen hatte. Dahero der Guido Stahrenbergische Obrist Lieutenant von Selen mit 400. Granadiers und nechst diesem der Viscontiische Major Graff Revenhüller mit 200. Pferden dahin geschickt wurde / diesen Vorpost zu besetzen / und die Brücke zu repariren. Der General zum Jungen erhielt auch Befehl mit seinen 6. Bataillons / als der Feind die zwey Gebürge Chaillon und Brunette verlassen / näher zurücken / da aber der Feind gegen Abend wieder gegen Chaillon anrückte / hielt sich gedachter General zu Chamont nicht auf / sondern zog sich über die Brücke. Dieselbst meldeten die Rundschaften / daß der Marschall de Thesse bereits auff dem Berg Fenestre, auch aus Savoyen

feindliche Troupen im Anzuge wären / welche alle zu spät kamen.

Indessen sind dennoch bey dem Angriffe 6. Bataillons und 200. Mann Land- u. Milliz auff den verschanzten Berg / welche der Feind fast ohne Schuß verlassen / gewesen. Auff Kayserl. Seite sind in allem nicht über 12. Mann getödtet worden. Man hat in der Stadt 14. metallene Stücke 3000. Säcke Getrayde / so viel Mehl / auch 1500. Fuder Heu und Krieges Requisitionen gefunden. Als nun den 23. gedachter massen der General zum Jungen die Brücke passirte / fand er den Feind jenseit postirte / also daß jener noch vor Tages seinen Marsch fortzusetzen / den Feind alenthalben chargiren mußte / da dann nach tapfferer Zurückreibung des Feindes der Chaillon erreicht und Rundschaft gebracht wurde / daß der Feind diejenigen Höhen des Gebürges / so er verlassen wieder eingenommen. Er commandirte hierauff alsobald den Königs Eckischen Obrist Lieutenant Odoarde mit 400. Mann / den Feind auf diesen Höhen anzugreifen / welchen jener mit etlichen Bataillons unterstützte. So tapffer der Angriff / so heftig wehrte sich der Feind / mußte aber doch in Unordnung / und mit Verlust vieler Leute weichen / dadurch diese Höhe gewonnen / bis in der Schanze la Brunette posto gefasset / und Susa rundum besetzt wurde. Den 24. wurde der Preussische Obrist Berblau vom Prinz Philippischen Regiment / welcher mit 3. Bataillons auf dem hohen Gebürge über den linken Flügel bey einer Capelle postirte / und seinen Posten etwas besser vorwärts gezogen hatte / mit sechs hundert Mann verstärkt / so dann griff er den Feind an / und nachdem derselbe verjaget / nahm er Posto auf dem Berg Fenestre, da der Feind 2. Redouten hatte. Es stund aber der Feind noch auf der äußersten Höhe des Berges / Die häufigen Überläuffer aber sagten / sie wären recht elende droben / weil sie in einem tiefen Schnee stünden / und Mangel an Holz litten / Wie denn der Allirten höchste Posten gleichfalls mit Schnee bedeckt waren / ob dieselben gleich bey weiten nicht so hoch / als die Feindliche. Die Artillerie verursachte wegen des unzugänglichen Gebürges die größte Schwierigkeit / und konnte man den 25. nicht mehr als drey Layeren zu denen Batterien an welchen eysrig gearbeitet wurde / herbey bringen. Den 26. wurden endlich die meisten Stücke auff die Brunette gebracht / und weil man die Redoute Carinat dichte vorbey passiren mußte / so wurde auff den kleinen Gewehr des Feindes ein ziemliches Feuer gemacht / woben doch nicht mehr als etliche Mann bleibten / und etliche Ochsen und Pferde getödtet worden. Dem General zum Jungen wurden auch 660. Mann zur Arbeit und Besatzung der eröffneten Trencheen vor Susa geschicket / welche alle 2. Tage mit frischem Volcke abgelöset wurden / und weil seithero auch eine gute Quantität Pulver / Kugeln und Bomben transportirt worden / so wurde bereits gegen den Mittag aus 2. Stücken die Redouten von Carinat beschossen / und Bomben in die Citadelle geworffen. Den 28. thaten die Canonen auff die Redoute Carinat guten Effect / und wurde nicht weniger die

Arbeit

1707.

Arbeit an der grossen Batterie / gegen der Citadelle fortgesetzt. Als nun die Breche zu einem Sturme an der Redoute Catnat geletzt / liess man den 29. mit Eingang der Nacht die darauß commandirte Leute anrücken / welche denn das Ihrige so wohl gethan / daß man sich gedachter Redoute mit dem Degen in der Faust bemesserte / darinnen nebst einem Hauptmann / so bleibet / etliche und 500. Mann zu Krieges-Gefangenen / ein Leutenant aber mit ohngefähr 16. Mann nieder gemacht wurde. Alstirter Selts bliebe der Kayserl. zum Jungstliche Granadirer. Obrist, Leutenant nebst etlichen Gemeinen / und unterschiedliche Kayserl. und Preussische wurden bleibet. In der Redoute hat man nebst 2. Stücken noch etwas Munition und andre Zeug- Requisition bekommen.

Von daraus sahe man die Beschwerlichkeit des Weges / so unsre Artillerie passieren müssen / und hat man sich nicht wenig verwundert / daß die Feinde die Passage nicht mehr verhindert / wie er es wohl hätten thun / oder die Attaque gar unmöglich machen können : Von der grossen Batterie wurde früh mit 7. Stücken die Citadelle zu beschleßen angefangen / und noch 2. andere / eine von 4. und die andere von 6. Stücken / angeleget. Den 30. thate die grosse Batterie einen sonderlichen Effect / und wurde aus 2. neu angeführten Mörsern Bomben in die Citadelle zu werffen / fortgefahren. Nachdem auch in verwichener Nacht die zwen neuangelegte Batterien fertig / und die Stücke aufgeführt worden ; Als hat man damit zu schleßen angefangen / und den 2. dergestalt damit continuirt / daß die Breche ziemlicher massen geleget wurde. Weil es auch schiene / als wenn die Belagerer die Extremität erwarten wolten / so wurde resolviret / besser zur Hand / noch eine Batterie anzulegen. Den 3. brach das Wetter / und fieng dergestalt an zu regnen / daß der Allirten auff dem hohen Berg stehende Posten / dadurch sehr viel liden / man gab aber inzwischen Befehl / die Nacht die Breche an der Citadelle zu recognosciren / allein weil sie der Feind durch Pech, Kränze / Feuer-Kugeln / auch sonst stark beleuchtete / so konnte es nicht ins Werk gerichtet werden. In dem man aber selbige zu erweitern fortführe / schickte der Feind den 3. Nachmittags einen Officier heraus / und beehrte zu capituliren / wobey er den freyen Abzug mit 4. Stücken suchte / man gab ihm aber zur Antwort / „ es habe der Herzog von Venedome in Italien eine Mode aufgebracht / daß man die Garnison nicht anders als Kriegs-Gefangene tractiret ; daher wurden die Officier / als sie sich hierzu nicht verstehen wolten / unverrichteter Sache zurück zu gehen genöthiget / und man fieng von denen Batterien von neuem an zu canoniren / der Feind bedachte sich aber etnes andern / und ergab sich hierauf gegen Abend auf Discretion, die Garnison bestunde nechst dem Gouverneur, so ein Brigadier, in 32. Officieren / samt der Bataillon von Marsilin 321. Mann stark / der Marschall de Thellé hat sich zwar bemühet diesen Ort zu ensetzen / weil aber der Schnee die Gebürge bereits bedecket / ist ihm solches unmöglich gewesen. In ermelderem Ort hat man folgenden Kriegs-

Susa ein-
bekommen.

darbey er-
haltene
Beute.

und Lebens-Vorrath gefunden : Als 16. grosse und kleine Stücke / 4. Mörser / 624. Bomben / 8040. Stück Kugeln / 800. grosse Granaden / 10040. theils gefüllte theils ungefüllte Hand-Granaden / 7100. Brand-Röhre / 400. Tonnen Pulver / 179. Rüstten bleyerne Kugeln / 100. Centner Linten / 206. Flinten / 170. Patron-Taschen / 124. Degen / 174. Bajonnetten / 800. Wehr-Behende / 3. Fahnen / 4. Faß Schwefel / 2. Faß Salpeter / 2. Faß Wachs / 3. Faß Harz / ein halb Faß Feuers-stein / 4000. Sand-Säcke / nebst vielen andern Kriegs-Geräthschaften und Schanzzeug ; 893. Säcke Mehl / 140. Fäßgen Wein / 252. Stücke Schinken und Speck-Selten / 11. Säcke Salz / 20. Säcke Reis / 13. Säcke Bohnen und Erbsen / 300. Pfund Butter / 6. Lägel Oehl / 4. Lägel Esig / und 300. Säcke Zwieback.

Nachdem dergestalt die Festung Susa sich an die Allirten ergeben / und die Garnison zu Krieges-Gefangenen gemacht worden war / brachte man darauf dieselbe den 6. Octobr. nach Turin / und geschah der Einzug auf folgende Weise : Voran marschirten einige Reuter und Musquetiers von Sr. Königl. Hoheit / dem Herzog von Savoyen / mit blossen Degen um die Rutsche / worinnen der gefangene Gouverneur saß ; darauf folgte der Commandant zu Pferd ohne Degen und Pistolen ; hinter diesem kamen 60. gefangene und entwaffnete Französische Officiers / nur mit Spisruthen in der Hand / doch mit ihren Ring-Kragen um den Hals ; Nach diesem fuhren 9. Wagen mit verwundeten und kranken Officieren ; Gleich darauß sahe man die Gemeinen / nemlich 320. Mann von allerhand Nationen / und endlich schloß ein Troupy Allirter Soldaten. Hierauf ließ der gedachte Herzog die Festung Susa stark besetzen und einige neue Werke und Linien von dannen über den Mont Cenis anlegen / im übrigen aber 20. Bataillons auf bedürffenden Fall zurück bleibten / und den Rest in die Winter-Quartiere marchiren / welchen auch die meisten Teutschen Generals von Turin folgten. Der Franck. Marschall de Thellé wurde sehr übel am Französ. Hofe angesehen / daß Er diese Vormauer des Königreichs auß Seiten des Delphinats nicht besser in acht genommen / auch nicht mehr Fleiß und Eifertigkeit angewendet / sie zu erhalten / da oben vermeldet / daß sein Succurs zu spat kommen / und mag wohl dazü die hoffärtige Sicherheit nicht wenig geholffen haben / da die Franzosen sich beredet / ihre Verwahrungs-Werke wären an sich selbst unerschütterlich / darbey sie sich nicht geeylet dem Anfall zu bezeugen / und den Muth verlohren haben / als sich in der That darstellen wolte / was sie nicht vor thunnlich gehalten. Der erfahrene Kriegsmann / dessen Remarques über Eroberung Gaetta wir vernommen / ist wohl werth mit seinen Raisonnemens über den Angriff von Susa gehört zu werden / die uns folgenden Inhalts mitgetheilet worden. Wir haben diesen importanten Paß aus Piemont in Savoyen und Dauphiné mit wenig Verlust der Unserigen / und in kurzer Zeit dem Feind abgenommen / es hat uns zwar mehr Mühe und Gefahr gekostet / als die Fran-

1707.

Fränk.
mit Thes-
se wegen
Verlust
von Susa
mühsam
gnügt.



1707.

1704. nöthig gehabt / welche es ohne Widerstand einbekamen / aber wir haben auch mehr Ehre davon / dahingegen die Franzosen / welche sich defendiren zu wollen / grossen Schein von sich zeigten / beständige Tapffertey erwiesen / schlechten Ruhm aber bey ihrem eigenen König davon getragen. Wann man die an denen Avenuen angelegte Redouten und Retrenchements souteniret und rechtschaffen defendiret / und desgleichen auff der Citadelle auch gethan hätte ; So würden wir dieses Jahr mit dem Dre nicht fertig geworden seyn: Aber so lange als auch die Fortification von denen Hn. Ingenieurs nicht besser angeordnet / und mit der innerlichen Defension nicht versehen wird / so lange ist es auch keine Kunst mehr Bestungen selbst wegzunehmen / ich geschweige denn Redouten und Retrenchements mit dem De-gen in der Faust zu erobern.

Savoyen
erneuert
Milian
mit Kayf.
auff drey
Jahr.

Der Herzog von Savoyen hatte sich / durch wieder Eroberung dieses Orts gewiß einen verdrießlichen Dorn auß dem Fusse gezogen / und hingegen einen der Cron Frankreich ins Auge gesetzt / die durch allerhand Wege das möglichste versuchte den Herzog von Savoyen von der grossen Alliance abzuziehen / welche dieser doch auff drey Jahr abemahl verneurete / aber sich darbey richtige Zahlung verfallener als künfftiger Hülfss-Gelder / auch das General-Commando bey der folgenden Jahr in Italien habenden Armee bedunge / sich zugleich beschwerende / daß man ihm das Versprochene nicht alles gezahlet / ob er gleich mit und bey dem Unternehmen auff Toulon das Seinige gethan / sinemahl er sich entschuldigte / daß die Sache nicht einen bessern Aufschlag genommen u. s. w. Ihre Königl. Hohelt befunden sonst für gut seine mit der Gräfin von Verua neben der Ehe erzeugte Kinder in seiner Masse zu legitimiren / da er die Tochter für Princessin erklärte / ihrem Bruder aber / dem so genannten Marquis von Sula , den Titul Altezza , oder / Seiner Hohelt / beylegte. Wir haben bey denen bißher erzählten Kriegs-Händeln / was sonst / sonderlich auch zu Rom / sich zugegetragen hat / aufgesetzt lassen müssen / davon nun das merckwürdigste noch nachzuholen ist. Der heilige Vater hatte wohl von allen Seiten her / und auff allerley Weise seine Liebe Noth und mußte sich auch durch das Gepränge der Wappen-Auffhencnung verunruhiget sehen. Nach der Eroberung Neapolis vor König Carlm ließ der Herzog von Altamps , die sonst über dem Thore seines Pallasts gehabte Französische Witten hinwegnehmen / und an deren Stelle Königs Carlm Wappen setzen; dargegen ihm der Pabst befehlen ließ / die vorgenommene Aenderung aufzuheben und alles wieder auff den vorigen Fuß zu setzen. Der Fürst von Tassis machte es / wie der von Altamps , es gieng ihm aber auch wie jenem / nur mit dem Unterscheid / daß er dem Pabstl. Gebot nicht gehorchen wolte / sich entschuldigende / daß er ein Kayserl. Bedienter / über dieses auch von ihm bewohnter Pallast Kayserl. Majest. zuständig sey. Hierauff ließ ihm der Pabst bedeuten binnen gefeser Zeit die Stadt Rom und denn weiter das ganze Kirchen-Gebiet zu meiden / an dessen statt er sich in

Wappen-
Aufhän-
gung.
Händeln in
Rom.

die Kirche des Schutz-Engels retirire / und seinen Pallast zuschließen / aber das Oesterreich. Spanische Wappen hangen ließ. Der Pabst wolte es doch nicht daselbst lassen / sondern sendete einen Criminal-Notarium nebst etlichen Sötren nach mehrerwehnten Pallast / so da selbigen und alle sich darinnen findende Zimmer aufschlagen und die Mobilien in ein Inventarium bringen mußten / das Wappen König Carlm wurde in der Nacht / auff Pabstl. Befehl / herabgerissen / und schickte Fürst Taxis seinen Sohn nach Barcellona / dieses alles Ihre Carholt. Majest. klagbar vorzustellen. Der Conestable von Colonna wußte sich besser aus dem Handel zu helfen / da er alle / auch das Französische-Spanische Wappen von seinem Thor-Wege wegnehmen / und diesen hierauff niederreißen ließ / unter dem Vorwand / ihn grösser und prächtiger bauen zu wollen / darmit er sich aber nicht eilen dorffte / wie er es auch nicht that.

1707.

Am meisten gieng es Pabstl. Heiligkeit zu Herzen / daß sich der Kayser nicht mehr / durch den Vorwand der Kirchen-Freyheit / abhalten lassen wolte Contributiones auch von denen Gütern einzuziehen / die von der Kirche besessen wurden / oder in ihrem Schutz seyn solten. Er gab also wieder die im Parmesanschen von Kayserl. gezogene Gelder eine ernste Abndung heraus / so hernach mehrer Weiterungen nach sich gezogen.

Pabst mit
billigt
Kayserl.
Contribu-
tion-Ein-
ziehung in
Kirchen-
Länden.

Durch des Pabstes scharffe Abndung waren die Kayserl. Leute so gut als in Bann gethan / die nur einziger massen / mit der Collectirung und Belegung des Parmesanschen / Placentinschen u. dgl. zu schaffen gehabt / daran sich aber dieselbige eben so wenig kehrten / als die Savoyische Ministres , da sie noch fortführen / wider den Willen des Pabstes zu behaupten / daß ihrem Herrn in seinen Länden / so gut als einigen andern / die Benennung zu hohen Kirchen-Aemtern / Bisthümern u. s. w. zukämen / davon anderweitig schon mehrmahln Erzählung geschehen. Demahln lieffen Ihre Heiligkeit ein Monitorium in Rom öffentlich anschlagen / wider diejenige Bedenke des Herzogs von Savoyen / die sich unterstehen würden ihm in seinen Unternehmungen wieder die Berechtigung der Kirche mit Rath und That an Hand zu gehen / mit dem Anfügen / daß alle bißher / ohne Pabstl. Bewilligung geschehene Vergabungen Geistl. Beneficien null / nichtig / unstatthafft seyn solten. Als er von dergleichen Dingen dem Cardinals-Collegio Nachricht gab / führte er grosse Beschwerde über die Bedränger der Kirchen / strich seine mit ihnen gehabte langmüthige Gedult heraus / die er doch endlich in Ernst und Schärffe / nach obenerzehltem / verwandeln müsse / darbey Ihn Gott mit seinem Beystande nicht verlassen würde / u. s. w.

Publicit
wider Sa-
voyen mit
andre Mo-
nitoria.

Des folgenden Tages / nach seiner gehaltenen Rede machte er zwey neue Cardinäle / der erste war Gioseppo Valemani de Fabriano Titular-Erg. Bischoff von Athen und Obrister Hofmeister am Pabstl. Hofe / den sich der Pabst bey der Erklärung anderer Cardinäle vorigen Jahrs noch heimlich vorbehalten zu seiner Zeit zu benennen. Der andre war Charles Thomas Maillard , de Tour-

Macht
Cardinäle

non,

1717.

non, Titular - Patriarch von Antiochia und Pabstl. Visicator in China, sonst von Turin gebürtig. Der Alt. Kanstädtische Vergleich war dem Römischen Stuhl auch wohl ein rechter Dorn in Augen / den man aber doch dermahln nicht ausziehen vermocht / sondern geschehen lassen mußte / daß denen Lutheranern vorhin gehabte Religions-Freyheiten wieder gegeben wurden. Man hielt zwar deßhalb eine allgemeine Haupt-Versammlung des zu Fortpflanzung Römisch-Catholischen Glaubens aufgerichteten Collegii, darinnen doch nichts hinlängl. ausgefunden werden konnte / die Vollziehung des gedachten Alt-Kanstädtischen Vergleichs zu hindern / was der Pabst vor sich in einem Handbriefgen an Kayserl. Majestät geschrieben / ist bey denen Geschichten des Kayserl. Hofes angeführet worden. Bey allerley solchen Bedrängnisse wolte doch derselbige sein Ansehen / auch in, und mit äußerlichen Gepränge / erhalten / stellte daher am Fest Mariä-Geboirt eine prächtige Kirchfahrt / in Begleitung 28. Cardinäle / nach der Kirchen della Madonna del Popolo an / von wannen er sich in die Portugisische National-Kirche begab / dem Leichen-Dienst und Gepränge des abgelebten Portugisischen Königs beyzuwohnen. Es marschirten außer der sonst gewöhnlichen Cavalcade, dem Zuge auch noch zwey Compagnien Dragoner / jede von 80. Mann / bey / dergleichen das Röm. Volck niemahls / oder in langer Zeit nicht gesehen hatte / daher man in Rom selbst zu sticheln Anlaß nahm : " der Pabst schiene viel mehr ein großer General / als der Geistliche Vater gesambter Welt zu seyn &c. " Er trug auch kein Bedencken / wie einiget seiner Vorfahren geredet / das Schwert Pauli zu ergreifen / da der Schlüssel Petri nicht mehr helfen wolte / und entschloß sich / gegen das Ende dieses Jahrs / denen Kayserl. nach Neapolis etwa wollenden Völkern keinen Durchzug mehr zugestatten / wo sie nicht alles / außer was weniges umbsonst zugebendes an Haber und Heu / mit baarem Geld bezahlen wolten. Diesernach ließ der Rath von Bologna an alle in diesem Staat befindliche Officier und Soldaten Befehl ergehen / sich nach denen Grängen von Modena marschfertig zu halten / und sich denen Teutschen / woferne sie die geringste Gewaltthat verüben würden / mit gewaffneter Hand zu widersetzen / auch allensals in denen Städten und Dörfern Sturm läuten zu lassen ; Inmassen denn auch der Cardinal Legat zu solchem Ende den General-Auditor nach Castell S. Gioanni geschickt / allwo sich die Pabstl. Soldaten versammeln sollen.

hält prächtigen Kirchengenzug.

Zanct mit Kayserl. wegen Durchmarsches

steht es doch näher

Als hernach in Bologna den 14. Dec. unvermuthet 530. Kayserl. Soldaten zu Fuß mit 30. beladenen Bagage-Wägen anlangerten / so mußten doch dieselben in das Barfüßer-Kloster / wie auch in die andern Häuser der Vorstadt einquartiret / nachmahls aber von dem Rath mit allem / was zu ihrem Unterhalt vonnöthen / versorget werden. Des folgenden Tages lagen sie stille / und forderten noch mehr Lebens-Mittel / woraus ihnen der Cardinal Legat andeuten ließ / daß er von dem Pabstl. Hofe hierzu keinen Befehl habe. Dabero man ihnen / falls sie nur die geringste

Grandseltigkeit ausübten / mit Gewalt bezogen würde. Als nun hierauf des Abends 550. Mann Pabstl. Soldaten nebst 50. Dragonern von Ferrara anlangten / wurde ermeldten Teutschen verboten / daß weder Officier noch Gemeine in die Stadt Bologna kommen solten. Indessen blieben sie noch 2. Tag liegen / und setzten den 18. dieses des Morgens ihren Marsch nach Imola fort / unerachtet man ihnen den Pabst nicht verstanden wolte. Alldieweil aber dergleichen ungeborene Gäste noch mehr vermuthet wurden / und der allerheftigste Vatter wohl sahe / daß die Teutschen keine Italiänische Bedrohungen verstehen wolten / sah er endlich den Schluß / daß man solche Troupen passiren lassen / und ihnen die benöthigten Lebens-Mittel leisten sollte. Solchemnach begaben sich den 22. der Vice-Legat und General-Auditeur nach S. Nicolo, denen Kayserl. Commissarien diesen Schluß zu hinterbringen / mit dem Anhang / was massen sie verhoffeten / daß dieselben um so viel desto schleuniger wiederum aus dem Lande ziehen würden. Worauff die Commissarien zur Antwort gaben / daß solches zu versprechen nicht in ihrem Vermögen stünde / angesehen sie zuvor einen neuen Befehl von dem Marchese Visconti aus Mayland erwarten müßten / zu welchem Ende sie bereits einen Courier an denselben abgefertiget hätten. Als nun der Vice-Legat des Abends wiederum zu Bologna anlangete / schickete man / nach weltläufiger Überlegung / des andern Morgens einen Expresen an den Cardinal Gualtieri, als Pabstl. Legaten, nach Imola, welcher aber des Abends zurück schreibe / daß er die Kayserl. aus Mangel Pabstl. Befehls nicht durchlassen würde. Inzwischen stunde das Land-Volck 6000. Mann stark in der Gegend Imola beisammen / da hingegen die Kayserl. Commissarien sich verbindlich machten / die Unkosten wegen Lieferung des Proviantes und der Fourage aus der Cammer zu Neapolis ersetzen zu lassen. Seit dem seynd diese Völcker überall / wo sie durchgezogen seyn / wohl tractiret worden / und hat der Cardinal Gualtieri auff Pabstl. Befehl das angebotene Land-Volck in der Landschaft Romagna wiederum nach Hause gehen lassen.

1707.

Demnach die Kayserl. Generalität des Königsreichs Neapolis den Schluß gefasset hatte / unter andern auch die zu diesem Königreich gehörige Bestung Orbitello im Toscanischen Gebiet wiederum unter den Gehorsam Carl des III. König in Spanien zu bringen / so wurde hierauf der Kayserl. General / Freyherr von Besel / mit einem wohl ausgerüsteten Kriegs-Schiff und allen Tartanen dahin befehligt / welcher aber etliche Tage wegen widrigen Windes in dem See-Narfen Baja stille liegen und zuvor in der See zwey starke Stürme ausstehen mußte / ehe er seinen Vorsatz bewerkstelligen konnte. Hierauf langte er den 20. Dec. vor ermeldter Bestung glücklich an / ließ des andern Tages seine Troupen ans Land steigen / den Ort berennen / und selbigen zur Übergabe auffordern. Alldieweil nun die in 250. Mann bestandene Besatzung darinnen mehr Zunelzung zur Capitulation als zur Gegenwehr bezeugte / so

Orbitello von Kayserl. erobert.



1707.

wurde der Accord noch denselben Tag verwilliget / und unter andern beschloffen / daß sie den folgenden Tag von dannen abziehen / nach 6. Monaten aber / welche ihr im Lande zu verbleiben erlaubet wurden / nach dem nächsten Franszösischen Ha-

sen abgeführt werden sollte. Als nun den 22. obgedachten Monats der Abzug geschah / traten 217. Mann in Sr. Cathol. Majestät Dienste / 33. aber wurden bis an einen andern Ort begleitet.

1707.

Franszösische Geschichte.

Francr. soll mit-
telst
Schwe-
den Friede
gesucht
haben

Die Langwierigkeit des Kriegs wolte dem König in Frankreich immer beschwerlicher fallen / da das Volk immer mehr abging und auch das Geld täglich schwerer aufzubringen war / deswegen er gern einen vortheilhaften Frieden gehabt hätte / da er ohnedem mit dergleichen Einkünften bisher mehr / als durch die Gewalt der Waffen erhalten hatte. Man wuste also zu sagen / daß er sich demahl an Schweden gemacht / und solches um die Mediation ersuchet / auch solch Vorhaben am Kayserl. Hofe / durch daselbst substituierenden Schwedischen Minister / von Strahlenheim / bekannt machen lassen / der allda angezeiget / was massen die Kron Frankreich seinen König um die Vermittelung eines Friedens ersuchen lassen / auch sehr gute Conditiones angeboten ; welche Vermittelung Schweden aber zu übernehmen Bedenkens getragen / ehe und bevor es nicht wüßte / wie weit es Kayserl. Maj. anständig seyn möchte oder nicht. Man sagte die von Frankreich / als ein Grund abzuhandelnden Friedens / angebotene Conditiones wären dahin gegangen : Daß Spanien an König Carl den III. abgereten ; dem Duc d' Anjou Neapolis und Sicilien gelassen / dem Kayser und Reich Straßburg sambt dem Elßas wieder zurück gegeben werden sollen zc. worbey man sich aber wegen Itallen Kayserl. Seit nicht sicher genug geachtet / und nicht demahl Friedenshandlung einzugehen keine Lust bezeiget / sondern auff das Franszösische Anbringen dem Schwedischen Minister die Antwort erhellet hätte:

Würden
Wein. u.
Erklärung
dargegen

Wenn die gemeinsame Sache unter hohen Alltrenten dergestalt verabredet und eingerichtet worden / daß man nicht glauben könne / wie es Frankreich ein Ernst sey einen aufrichtigen und beständigen Frieden einzugehen / es werde denn dßjähriger Feldzug wider dasselbige vorgenommen und mit Nachdruck ausgeführt ; als könten Ihre Kayserl. Maj. von diesem gemeinsamen Schluß nicht abweichen / deren sonst die Schwedische Vermittelung nicht unangenehm seyn sollte zc. So mußte sich Frankreich mit seinem Friedens. Besuch abgewiesen sehen / weil man theils nicht vor aufrichtig hielt / theils die Hoffnung gefasset hatte / durch einen schon verlaurenden Einbruch in sein eigen Land es recht zu demütigen / von dessen Erfolg sich unten das mehrere dergestalt zeigen wird / daß der Anschlag eben nicht gerathen / wie man sich Hoffnung davon ab Selten derer Alltrenten gemacht.

Pabst ist
auch von
Frieden

Der Pabst hatte / nach anderweit erstem / die kriegende Parteyen / unter selbigen auch Frankreich zu Eingehung des Friedens / andre aber in dessen Beförderung angemahnet / und wol-

te jenes die Schuld des nicht vor sich gehenden Friedens keineswegs auf sich kommen lassen / deswegen es in einem an Pabst gerichteten Antwortschreiben erzehlte / was es bisher für Friedenserbietungen gethan / wie diese von Oesterreich verworffen worden / dem es demahl andre Vorschläge thun wolte / ihm Mayland / Neapolis / Sicilien andre sonst mit Spanien verknüpft gewesene Inseln und Ländereyen in Itallen zu lassen sich erbot / damit sein Enckel / Duc d' Anjou, das übrige der Spanischen Monarchie behielte.

Es wolten zwar die Freunde Frankreichs vorgeben / als wenn diß Schreiben erdacht und von dem König in Frankreich niemahl geschrieben / diesem auch nicht in Sinn kommen wäre / eine solche Zergliederung Spanischer Monarchie zu unternehmen / allein das mochten wohl nur Vorwunder gen seyn / denen Spaniern die Augen zu verkleistern / so es ungern an eine Theilung ihrer Monarchie kommen lassen wolten / da in der That dererley Anerbietungen so gewiß grund unter der Hand geschehen / als offenbar sie hernach weiter gethan wurden. Der Krieg gieng also weiter vor sich / und mußten Anstalten ihn zu führen gemacht / auch Mittel darzu zusammen gebracht seyn. Es wurden 8. General. Leutenants ernennet unterm Vendome in Flandern / auch / nach Erforderung / sonst zu dienen / und kamen zu dieser Würde der Graf von Gacé, von Gassion, der Marquis von Brion, der Graf von Chemeraut, der Marquis von Magnac, der Ritter von Rosel, der Pfalzgraf von Birckenfeld / und der Herzog von Goiche. Der Marchall von Noailles legte die Hauptmannschafft der Königl. Garde nieder / mit welcher man hernach seinen Sohn begnadete. Der Todt des Prinz Louis ward auch dem König in Frankreich hinterbracht / so darbey gesagt zu haben berichtet wurde: **Ich beklage ihn ! denn er war dapper und sehr geschickt / aber unglücklich.** Der König in Frankreich ward dargegen bey seiner Elerisey so glücklich / daß diese auff sein Ansinnen / vor 33. Millton Pfund baar Geld Münz. Briefe einlösete / und eine solche Summa baarer Mittel / an statt des leydigen Papiers / unter die Leute in Handel und Wandel brachte. Man setzte ihr dargegen die Einkünfte des Post. Wesens zu einem Unterpand ein / worüber ein Königl. Edict heraus kam und in die Parlaments. Bücher registriret / oder / mehrer Bevestigung halber / eingetragen wurde. Als Zinsen von dem Capital der 33. Milltonen / solten aus gedachten Post. Einkünften der Elerisey jährlich 500000. Pfund richtig in zwey Termi- nen / nemlich im Junio und December / gezahlet werden / und solte es andern / auch Elöstern

und An-
halt zur
Kriegs-
Fortse-
hung
macht.

Sein Ju-
dicium
über Prinz
Luis von
Baaden.

Es erhält
Geld von
der Elerisey.

und

1707.

und dergleichen erlaubt seyn Münz · Briefe einzulösen / für das dargegen gezahlte Capital aber solcherley Interesse zugestehen / die noch nicht gar 5. pro Cento ausmachen. Andern befohl man sich zu dergleichen Einlösung des Papiernen Geldes mit wirklich zu bequemen / und bekam die Provinz Languedoc Befehl 8. Millionen darzu anzuwenden / Bretagne eben so viel / Borgogne 4. Millionen / Provence zwey / die Königl. Secretarien 12. u. s. w. Dergestalt kamen ziemlich Zedel / gegen baar Geld / aus der Leute Händen / es wolte aber dieses alles nicht hinlänglich seyn zumguthun Rath zu schaffen / weil dieser Papiernen Münze schon gar zuviel ausgegeben worden war / da man dargegen Waaren und baares Geld denen Unterthanen abnahm / dessen man allenthalben hin gar viel nöthig hatte / wie denn verlautete / daß dem Ragoczy allein monatlich 400000. Pfund zu übermachen versprochen worden / damit er ja den Krieg wider den Kayser in Ungarn fortführete.

wird mit einem Uhr · Enkel erfreut.

Eine sonderliche Freude hatte der alte König da den 8. Jenner die Herzogin von Burgogne mit einem jungen Prinzen glücklich entbunden / und also der Platz des Verstorbenen / ersetzt wurde. Mann nennere ihn / wie Jenen / Herzog von Bretagne , und schritt alsofort / ohne viel Ceremonien / zu seiner Tauffe / die der Cardinal von Fourbin, als Groß · Allmosen · Pfleger von Frankreich verrichtete. Der König besuchte die Wöchnerin alsofort mit vieler Glückwünschung / legte dem neugebohrnen Prinzen das Ordens · Band vom Heil. Geist um den Hals / sagende : Herzog von Bretagne , ich mache dich zum Ritter ! Man war sehr frölich über solche Geburt / und besetzte es auch mittelst eines prächtigen Feuer · Wercks so vor dem Rath · Hause zu Paris aufgerichtet und angezündet / in welchem auch die gute Hoffnung vorgestellt wurde / so durch und mit diesem Prinzen das gesambte Land aufs neue von künfftig · beständiger Wohlfart bekommen. Die Erklärung davon fand sich auff 4. Taffeln / so an den vier Ecken des Feuer · Werck · Gestelles erschienen. Auf der ersten sahe man ein grossen Zulauff derer Fransosen zu diesem aus dem Himmel herab dargereichten Prinzen / mit denen Beyworten : Letis spes addita Francis : Die vermehrte Hoffnung erstreuter Fransosen : Fransösische Ketmen waren zu mehrer Erklärung angefüget / die im Teutschen dieses Sinnes waren :

darüber Feuer · Werck angezündet

- Stündt sich der Franzen Thron gleich noch so wohl gegründet /
- Des Süssigen Vater / Groß · und Uhr · Groß · Vater sind ;
- Gleibt uns doch dieser Prinz ein neubestärcktes Hoffen /
- Es werd auff selbgem sters Ludwigs · Blut angetrossen.

Die andre Taffel enthielt diese Worte : In te domus alta recumbit. Das hohe Haus lehnte sich auff den neugebohrnen Prinz : Die Ketmen waren dieses Verstands :

Unüberwindlichs Haus / das neuer Pfeiler stütz /
Auff dem Fränc · Spansches Heyl ohnsal · bar feste sizt.

1707.

Auff der dritten Taffel stund der Baum mit goldnem auff's neue wieder wachsendem Aste / nachdem Aneas selbigen abgebrochen / mit angefügten Worten : Non deficit alter Aureus ! Driß einen ab / es wird an einem andern goldnen Ast nicht fehlen. Die Erklärung war :

- Wies nie auff diesem Baum an goldnem Ast gebricht
- So mangelt's Fränc · schem Thron an Lud · wigs · Erben nicht ;
- Ob gleich des Schicksals Hand den einen weggerissen /
- Steht man doch alsofort des andern Glanz entspriessen.

In der vierten Taffel setzten sich die Worte : Nec imbellem feroces progenerant Aquilae Columbam : Tapffre Adler zeugen keine furchtsame Tauben. Die Erklärungs · Reime brachten diesen Sinn :

- Als Blut schlägt nicht auß Art. Der Adler zeugt nicht Tauben /
- Wer wil dem tapffern Haus die tapffern Prinzen rauben ?

Der durch die Geburt eines neuen Ur · Enckels erschüttermassen vergnügte König / nahm sich nicht nur derer Welt · Handel nachdrücklich an / sondern sahe auch auff derer mit zur Geistlichkeit gehörigen Mönche ihr Thun / und erregte kein Bedencken es mit Königl. Macht in Ordnung zu stellen / wo befunden wurde / daß es daraus gewislich wäre. Man hatte die Augustiner Barsüßer Eremiten beschuldiget / daß sie in ihren Clöstern zu Paris und anderwettig sich meist auff die schlimme Seiten begaben / und an statt einer strengen Zucht wohlküstliche Uppigkeit / nächt · und tägliches Aus · und Ein · lauffen / Einführung und Bastirung des Frauen · zimmers in Clöstern und Zellen / prächtige Aus · pusung dieser mit kostbarem Hausrath u. s. w. beliebte / darbey allerhand unziemliche Stücke auß · geübet und solcher Gestalt grob Aergernuß allenthalben angerichtet hätten u. s. w. Ihre Königl. Majest. verordneten demnach die General · Vicarien des Erz · Bischoffs in Paris / nebst andern Doctoren der Sorbonne, zu Untersuchungs · Commissarien / die den Ubelstand / wie er angegeben war / befunden / und / auff deren pftlich · mässigen Bericht / hochgedachte Königl. Majest. verordneten / daß alle verdächtige Aus · und Eingänge derer Clöster zugemauret / die Gesellschaften mit dem Frauen · Volck abgestellt / die kostbaren Meublen verkauft / und draus gelöfete Gelder zu Vermattung derer übrigen Thüren auch andern nöthigen Ausgaben / angewendet / die weichen Bette abgeschafft / dargegen die Ordens · Regelmässige Stroh · Säcke / hergenommen / auch die Schuhe abgelaget und Barsüßeren geübet / die Bärte ohnraffret

Fränc · reformirt verordnete Mönche

1707.

gelassen werden müssen u. s. weiter / welches wohl denen meisten verwehnten Mönchen (deren etliche noch darzu/mit Abweisungen von Capitular-Bersammlungen / auch härter/angesehen wurden /) ein schlechte Vergnügung geben mochte.

Päffel Longallerie im Bonneval im Bildnis exequiren.

Sie mußten sich indessen doch des Königs seinen Ernst gefallen lassen / den Er auch wider den in Kayserl. Dienste getretenen Herzog von Elboeuf, Marquis de Langallerie und Marquis de Bonneval ausübten / und an ihrem Bildnis das gesprochene Urtheil zu Paris vollstrecken ließ / welches mit sich brachte / daß sie enthauptet / ihre Güter aber zur Königl. Cammer eingezogen werden sollten. Diese Personen aber / blieben dessen ohngeachtet / nach wie vor in Kayserl. Diensten und hielten den Krieg wider Franckreich wacker fortrühren. Weil dieses sich desselbigen in seinen Ländern verfaber / machte es gute Anstalten dargegen / wo es die Noth am nächsten zu seyn glaubte / und besorgte das Wetter dürffte am ersten gegen Dauphiné losbrechen / wegen dessen Nachbarschaft mit Savoyischen Ländern. Der dasigen Orts commendirende Marschall von Thesse begab sich in Zeiten und zwar gegen Ausgang des Februarii an solchen seinen Posten / legte zu Grenoble und Chambery Magazins an / besichtigte Susa und Pignerol / ließ zwischen hier und Fenestrelle die Völcker allgemach zusammen rücken / hatte auch Ordre durch einen Trompeter die Notifications - Schreiben des Duc de Borgogne und seiner Gemahlin von dem gebornen Duc de Bretagne nach Turin zusenden / desgleichen die Nachricht von der Schwangerschaft der Herzogin von Anjou, welches Er auch bewerkstelligte / und übrigens alles mögliche zur Beschränkung des Lands vorkehrete / Retranchements in denen / sonderlich im Thal Barcelonette und auf dem Gipfel von Serriere aufwerffen / mit dergleichen bey Susa arbeiten / und das Fort Perouse in guten Stand setzen ließ.

Dauphiné vermahren

that glücklichen Streiff zur See.

Zur See wurde auch hin und wider allerhand Rüstung vorgenommen / und war man beschaffiget in Toulon 30. Capital - Schiffe fertig zu machen; zu Brest hatte man 16. Kriegs - Schiffe / Fregatten und 3. Brander equipiret / darüber das Commendo der Herz du Quesne Guiton bekam / der Ritter Fourbin ließ 12. Kriegs - Schiffe und 4. lange Barquen in Deyntkirchen fertig machen / und geschah aus diesen zwey letztern Orten / mit dieser Rüstung und unter genantem Commendo, der Englischen und Holländischen Handlung dieses Jahr sehr grosser Schade. Denn Monfr. Quesne Guiton machte sich gar bald am Einflusse des Canals an 16. Engl. nach Portugal segelnde Transport - Schiffe / die zu ihrer Convoy zwey Kriegs - Schiffe hatten. Diese griff er ohngefähr an / schoss eines unter denen Transport - Gefässen in Grund / eroberte 13. derselbigen / da inmittelst die zwey übrige / nebst den zwey Kriegs - Schiffen / sich durch Hülffe des Winds mit der Flucht retteten. Hierauf brachte der du Quesne Guiton die 13. genommene Schiffe nach Brest / und waren dieselbige mit Recruten / Geld / Kleidern / Waffen / Sätteln / Stück. Kugeln / Pulver / Lebens. Mit-

tein und dergleichen mehr für die Allirten Troupes in Spanien geladen.

So war auch Franckreich zur See wider andre und auch für sich selbst glücklich / da zwey Spanische mit etlichen Millionen werth beladene Gallionen in Franckreich einliefen / auch nach Brest gebracht worden / ob sich gleich dero Captaains darwider gesetzt und die Spanier darüber murreten / denen man zur Antwort gab / es sey dieses zur Sicherheit auffhabender Ladung geschehen / damit sie nicht in herumbschwermender Feinde Hände kämen / da sie bey solchen unsichern Zeiten weiter nach Spanien gelassen würden und gehen sollten / wie denn auch Leute aus Spanien nach Brest gesendet wurden / die Ladung zu empfangen / und sie über Land an Ort und Stelle / nach Abtichtung Kayserlicher Befälle / zubefördern. Einen solchen grossen Schrecken machte eine löhns - streifende Allirte Parthey in Franckreich / weil selbstge bis das Herge davon eingedrungen und dem Könige selbst nahe gewesen war. Dieser hatte sich in Marly aufgehalten und gieng den 24. Martii von dar nach Versailles, worauf sich der Ober - Stallmeister / Marquis von Beringen, auch aus Marly auffmachte / nach Paris zureisen. Nun war der Oberste Guethem mit einer Parthey von 30. Mann aus Ath ausgegangen ein besonder Glück zu wasgen / das ist / zu sehen ob er bis an dieser Orte Gehenden kommen / und den Herzog von Borgogne oder von Berry auffheben und darvon führen könnte. Es war ihm auch gelungen sich bis auf den Weg von Marly nach Paris durch zuspielen / den gedachter von Beringen in einer Kutsche mit sechs Pferden bespannet in eingebrochener Nacht reysete / einen Reit - Knecht zum Leuchten und zwey Laquayen bey sich habende. Weil es aber Königl. Livree war / dergleichen der Ober - Stallmeister zu haben pflegte / meynete die Parthey / daß in dieser Kutsche eine hohe Person von Kön. Hause sey / griff sie demnach auf der Ebne von Seve an / nöthigee den von Beringen sich gefangen zugeben / aus und auf ein Pferd zu steigen / und mit der Parthey fort zu ehlen / die mit ihrem Fang durch zukommen und auf der Allirten Grä. gen triumphierend anzugelangen hofften. Weil aber diese Zeitung allzubald nach Hofe kam / und von dar ausviele Couziers an alle Gouverneurs gegen Glandern und der Orten zu / zum schleunigsten abgeschickt worden / mit Befehl daß sie von ihren Garnisons alsofort Eizen - Partheyen hin und her ausschicken und ihr Möglichstes thun sollten / die Allirten mit ihrer Deute abzuschnelden und zuerhaschen; So gelang es einziger aus Peronne gegangenen Reiteren / drey von dieser Parthey (denn sie hatten sich zerstreuet besser durchzuweisen) samt dem von Beringen anzutreffen / der also befreyet / aber seine Führer gefangen genommen / auch noch etliche ihrer Cameraden aufgefangen / doch nicht anders / als Kriegs - Gefangene gehalten / und dem gleichfalls eingeholten Obristen Guethem Königl. Maj. in Franckr. seinen Reverenz zu machen erlaubt / hernach / auf sein Begehren / bis zur Auswechselung / sein Aufenthalt zu Troyes in Champagne zugestanden wurde.

1707.

Wird durch noch glücklich. hern der Allirten erschreckt

der zu erst mißlingt

Zur

1707.
Fransösi-
ſche Geiſt-
lichkeit
verſamm-
let/

Zur Zeit dieſes Unfalls ſand ſich die Fransösi-
ſche Geiſtlichkeit beyeinander / als die ihre allge-
meine Zuſammenkunft / auff außerordentliche
Königl. Veruffung / den 21. Martii eröffner und
ſich den 23. ditto nach Verfaillies begeben hatte/ dem
König und Dauphin auffzuwarten / da ſie zur
Audienz durch den Oberſten und auch andere Cæ-
remonien, Meſſer geführet wurden. An Hof-
Complimenten / die ſonſt auch wohl / geſtalteten
Dingen nach / heuchl. Schmeicheleyen pſtegen ge-
nenner zu werden / ſchien es in der Rede nicht zu
fehlen / welche den Erg. Biſchoff von Paris/
Cardinal de Noailles, an den König gethan / und
wollen wir hier den Auszug davon darlegen / dar-
mit der geehrte Leſer ſelbſt urtheilen kan / was an
der Sache geweſen oder nicht.

ſpricht den
König
ſchmei-
chelt an.

Die Eleriſey erſchene Jhro Königl. Maj. Be-
ſehl zu empfangen / achtere ſich glücklich zu ſeyn/
wenn ſie neue Zeichen der Ergebenheit darlegen/
andere durch ihr Beyſpiel / in ſchuldigen Behor-
ſam beſtärcken / und Königl. Majest. behülfflich
ſeyn könnte/ die Religion und Gerechtigkeit zu uner-
ſtügen / davon der König der einzige Beſchrmer
wäre / und welche beyderſeits in dieſem blutigen
Jhro Königl. Maj. abgenöthigtem Kriege ange-
griffen würden.

Man wolte die heil. Rechte der Natur unter die
Füſſe treten/ einem allzeit Ehr. Gerechtigkeit und
Treu lebenden Volcke / dem rechtmäßigen König
entreiſſen/ ſo ihnen Natur und Befehl gegeben.
Da man Könige von Gott / nach dem Beyſpiel
ſeines alten Volcks empfangen ſolte; So unter-
ſtünde ſich dermahlen die Macht / Gewaltthätig-
keit/ Verſchlagenheit des Fürſten der Finſterniß in
ſolchen wichtigen Dingen den Ausſchlag zu geben/
darbey mehr auf dieſes oder jenes Eigennuz / als
auf das Heyl der Völcker geſehen würde. Bey
dem allen war es Zweifel ohn mit auf die Cathol.
Kirche gemünet / die von ihren durchgutes Glück
hochmüthig gemachten Feinden mit neuer Raſerey
angegriffen werden wolte/ aber vergebens / denn
auch die Pforten der Hellen ſolten ſie nicht überwäl-
tigen. Der auf etne Zeit zu ſchlaffen ſcheinende
Bräutigam derſelben / legte mit ſeinem unverse-
henen Aufwachen deſto mehr Ehre ein / und läſ-
ſet Sturm entſtehen/ deſto beſſer ſeine Gewalt über
Wind und Meer zu offenbahren.

Dergleichen Wunder wolte Er durch Jhro
Königl. Majest. verrichten / die Er ſchon lange
Zeit zu einem treuen Werkzeug/ ſeine Macht und
Güte an ſeiner Kirche zu offenbahren/ gebraucht/
und eben deshalb Jhro Majest. zu verlaſſen ge-
ſchienen hätte / damit Sie/ zu Erreichung ſolches
Zwecks/ deſto geſchickter würden. Den Glauben
zu mehren/ die Tugend zu läutern/ ſie höher zu ver-
herrlichen und reichlicher zu beſohnen / lieſſe er der-
gleichen Wtedrigkeiten der Prüfung einbrechen/
und demüthigte Jhro Majest. ſie in der That groß
zu machen. Es iſt was ſchlechtes groß im Wohl-
ergehen ſeyn/ weil es die Natur nichts koſtet; In
Leyd und Lieb ſich gleich tapffer erzeigen/ in den
größten Streichen und Schlägen nicht des Stückes
(denn dieſen Heydniſchen Namen ſoll kein Chriſt/
am wenigſten ein Biſchof gebrauchen) ſondern der

prüfenden Gerechtigkeit und Erbarmung Gottes
unbeweglich bleiben/ und alles/ wie es von Gottes
Hand kombt/ annehmen; das ſey wahre Tapf-
ferkeit und rechtschaffen großes Weſen. Des-
halben auch der große König alten Bundes/ aus
eigner Erfahrung/ wohl geſprochen: Wer ſeines
Muths ein Herr bleibe/ ſey größer / als der
Städte bezwingt zc.

Beides ſey in Königl. Maj. von Frankreich
zu ſehen: Man habe geſchawet wie ſie die Städte
erobert / ganze Länder eingenommen / die zahl-
reichſte Heere geſchlagen: Nun ſähe man wie ſie
ſich ſelbſt bezwänge / und das natürliche Empfin-
den böſer und guter Tage im Zaum zu halten wiſſe.
Die ehemalige Siege Jhro Maj. würde die Nach-
welt nicht vergeſſen machen/ aber wohl kaum glau-
ben können; doch ſey unter allen der ruhmwür-
digſte/ wodurch Jhro Maj. dero zu Stegen ge-
wohnetes Herze/ bey widrigem Schickſal/ beſie-
get / und gethret die ganz unvermuthete widrige
Schickſale des Kriege ſo geſaſſen zu ertragen/ als
wenn es von langen Zeiten her zu dergleichen ge-
wöhnet worden. Diener des Heylands Jeſu
hielten es für ein viel herrlicheres Schau' pſtel Kön.
Majestät Gott geſaſſen ergeben und ihrer ſelbſt
mächtig/ als ſelbre im Triumph über ihre Feinde
zu ſehen. Jenes ſey eine neue Großheit/ die Jhr
Gott beylegte/ und die allein im Glauben zu be-
wundern erlaube ſey. So finde ſich in der That
ſeine andre als dieſe/ ſo auch zur ewigen Herrlich-
keit führet/ alles übrige bleibe ohnverſehens ein im
Augenblick verſchwindender Dampff/ Schatten
und Rauch.

Man habe dieſemnach Königl. Maj. in dieſem
neuen Verdienſt des Glaubens und ſeiner Groß-
müthigkeit mit neuer Ehrerbietung anzusehen/
und ſey durch deren Beyſpiel die Eleriſey ungemein
erbauet / ſände ſich auch getrieben alles zu Dero
Hülffe anzubieten / was ſie nur auffzubringen ver-
möchte. Sie wüſſte daß der König von der Kir-
chen durchaus geheiligten und unverleſtlichen Gü-
tern / außer äußerſter Noth / nichts begehret;
ſeine aufrichtige Frömmigkeit ſey ihr bekant / ſie
verleiſſe ſich gänglich darauff und auff deſſen Wort/
das er auch denen Feinden zu halten pſtegte: Sie
mercke daß er den Krieg nur zuerlangenden Frie-
dens halber führe / und ſelbigen gern/ mit Hinge-
bung ſeines Eigenen - Nuzes / erkauffen wolte/
da ihm das Wohlſeyn ſeines Volcks mehr als die
Ehre Königl. Hohheit am Herzen läge: Wer die-
ſen Krieg auszuführen dem König mit Mitteln an
die Hand gieng/ diene dem gemeinen Beſten und
der Kirchen / als welches beydes zuſammen mit
dem Königreich Noth thue.

Gott wolte doch Jhro Maj. zu baldig glücl.
Endigung ſolches Kriege helfen/ Dero gerechte
und Landsväterl. Abſichten ſegnen/ ihnen Gele-
genheit geben/ ihre Unterthanen zu erquickern/ wel-
che lange Zeit hero ſo treu als beſchwert die Laſt
Königl. Ehre und des darwider eifernden ſetadl.
Neids trügen; den Friedens halber verlangten
Sieg wider die Feinde gönnen; das dermahln
zum nöthigſten erforderte Leben Deroſelbigen ver-
längern; damit Sie noch Erben von dem nur

1707.

geschrl.
Motus in
Quercy

Geistl.
heuchelt
dem Kö-
nig bey
Aufhe-
bung ihrer
Versamm-
lung

geborenen jungen Herzog von Bretagne sahen / und diese von ihr lernen könnten / wie das Reich Gottes durch Königl. Regierung zu fördern / und dergestalt bis ans Ende der Welt der von demnach. Könige so rühmwürdig behauptete Titel **Allerchristlichster Majestät** zu erhalten sey etc. etc.

Wir überlassen nun dem geneigten Leser das Urtheil über diese vom König sehr gnädig an / und aufgenommene gewiß merckwürdige Ansprache der Clerisy / und können nicht umbhin / als eine besondere Wahrheit / anzumerken / daß gesagt worden : **Die Unterthanen hätten höchst beschwert bisher die Ehre / oder / Ehrsucht ihres Königs / als eine drückende Last tragen müssen / die auch denen in Quercy so schwer würde / daß sie sich daher zur Ungedult und zu einem Aufstande hingeworffen erwiesen.** Sie waren allerseits Römisch-Catholischer Religion / aber mit denen fast unerträglichen Aufsagen nicht mehr zufrieden / rottirten sich also zusammen / unter gewisse Fahnen / in deren Mitte ein Herz zu sehen war / mit der Beschriftung : **Vive le Roy!** Es lebe der König! die Bedingung dieses Wunsches stund unten in diesen Worten : **Mais sans Tailles ni autres Taxes.** Aber ohne Tailles und andre Schatzungen. Es hatte Niemand diesen Lermen wiederum theils durch Güte / theils mit Gewalt zu stillen / umb nicht ein inwendiges Feuer wiederum bey äußerlichen Kriegsflammen zu haben. Die Clerisy that wohl daß sie den armen Mann zu überheben / obengedachte Millionen / in dieser ihrer Versammlung / zu Einlösung einer guten Anzahl Münz-Zedel herzuwickeln sich verstande; wie sie aber bey dem Anfang ihrer Versammlung dem Könige gewaltig gehenthet / so wolte sie bey dem Schluß derselbigen sich in Schmeicheley nicht sparsam erweisen / sondern ließ sie durch den Mund des Bischoffs von Auxerre / in einer an König gehaltenen Rede / mit ganzen Hauffen ausschütten / als in welcher / unter andern / enthalten / die Geistlichkeit wünschte / daß ihr guter Wille mit dem Vermögen übereinstimmere / da sie nichts für als zu kostbar dem Könige herzugeben hielten / in der Hoffnung die Nachwelt werde / bey erstaunender Bewunderung der allerschönsten und Catholischen Regierung Ihro Majest. erkennen daß die Geistl. würdige Unterthanen derselbigen gewesen. Diese könnte mit der größten Zuversicht / die der beste König treuesten Unterthanen eingepflanzt / sagen / muß der König sich / mit Führung eines zwar gerechten aber nicht so gar glücklichen Kriegs / in die Zeit schicken / so haben wir dem Könige zugehört / mit so einer willigen und völligen Neigung / als unsre Schuldigkeit an die Hand gäbet. Wie unerforschlich auch die Geheimnisse Göttlicher Vorsorge wären / blieb es doch gewiß / daß in Fransösischen Zeit und Jahr. Büchern nichts merckwürdigers sich finden würde / als einer Seits die Geschicklichkeit / Weisheit und Großmüthigkeit des Königs / andern Theils aber die Treue / der Gehorsam und Liebe aller Stände seines Reichs. Das sey ein sonderbar Beispiel denen Nachkommen / in welchem zu sehen / wie glücklich Herzen und Willen in dem einzigen Punct

Königl. Majest. zugefallen zusammen gestossen. Dieses V. Jaher sey keine leere Erfindung der rednerischen Einbildung / sondern eine ganz gewisse und auff die zusammenhangende Wunder Königl. Regierung gegründete / ja mit dem Finger Gottes auff die abwechselnde Verrichtungen Königl. Majest. die große Krtege und Siege / die schönste Ordnungen geschriebene Sache. Nur eine Art tugendhafter Verdienste / hätte Ihro Majest. geschleht / Widerwärtigkeit nehmlich erfahren und solche mit Christl. Muth ertragen. Billig hätte ein Nachfahre des H. Ludwigs in dem Stücke seinem Vorfahren ähnlich werden müssen / damit bey dieser Gelegenheit viele / sonst verborgen gebliebene Tugenden / offenbar würden. Welche wunderbare Dinge erzeugten sich nicht in dieser leichten Erfahrung eines vorübergehenden Lebdens? Unterwerfung ohne Vorbehalt und Würmein / alle Zufälle überstegender Muth / die Probe haltender Glaube / mit denen heiligsten Lehren des Evangelii übereinstimmende Frömmigkeit / Darter Herz / Helden Sinn. So hätte Gott Königl. Majest. am meisten begnadet / indem er selbiger ungnädig zu seyn schiene / und gesetzt / daß der im Unglück unbeweglich daure / so sich des Glücks nicht überhübe. Dieses sey ein Privilegium der Tugend; den Gerechten soll nichts erschüttern / da er auff guter Sache und gutem Gewissen ruhet / mag alles umb ihn herum krauchen und prasseln / er erschrickt nicht / weil ihn die Hand des Allmächtigen decket. An statt sich über die Beschwerlichkeiten des Kriegs zu beschweren / hätte man die Ursache des gegenwärtigen als ein ehrwürdiges Merckmah! eines so Christlichen als glorreichen Lebens anzusehen. Daß man einem umb Christi und seiner Kirche willen vom Throne gestossenen König beständige und großmüthige Gast-Freyheit erzeiget; daß man seinen Enckel bey dem durch Recht und Natur / Testament und Einstimmung des Volcks erlangten Königtreich beschirmet / daß man die Kegerey aus dem Lande gebannet; solches wäre die Ursache des brennenden Kriegs-Feuers / und des allgemeinen Rasens wider Königl. Majest. die einzig Stütze verlegter Majestät / Gerechtigkeit und Religion / so auff die Wohlfart und Heiligkeit ihres Volcks bedacht wäre / und sey zu hoffen allgemeine Glückseligkeit sollte erfolgen / da Ihro Majest. gemeinem Wohl ihre eigne Hohet nachzusetzen bereit / bey Führung des Kriegs mit Geist des Friedens begabte / Ordnung zu halten unermüdet / Kegerey und Neuerungen unersudrucken fertig / ein rechtes Wunder des menschlichen Geschlechtes sey etc. etc.

Wir kehren aber von diesen geistlichen Complimenten zu andern Dingen / beyläufig erinnernde / daß man zu Aix keine Jesuiten zu Professoren der Theologie / ab Seiten der Theologischen Facultät / annehmen / sondern sich lieber von dasigem Erz-Bischoff in kleinen Bann thun lassen wollen / worüber grosse Handel erstanden. Diese waren aber noch ehender beyzuliegen / als dem Geld-Mangel in Frankreich abzuhelfen / und es dahin zu bringen / daß / an dessen Statt /

1707.

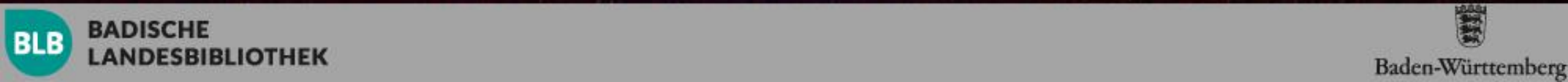
Münz-
Zedel
beten.

Papier

1707. Papier angenommen würde und gültig wäre / in dessen versuchte man doch sein äußerstes / weil die äußerste Noth und Erschöpfung der Königl. Cassa es also haben wolte / wie davon schon in Fransösischen Geschichten vorigen Jahrs Erwähnung geschehen. Die Sache wolte nicht recht fortgehen / deswegen hernach einige Aenderung gemacht und Berordnet wurde / es solte ein Theil des Papiernen Geldes / oder / derer so genannten Münz-Zedel (die vom König an statt baaren Geldes ausgegeben worden / und als solches / im Handel und Wandel / bis sie der König wieder an sich lösete / gelten sollten) eingewechselt und in Zedel an die General-Pfächter verwandelt / von diesen alle Jahr 100. Millionen auff wieder-Einlösung solcher Zedel verwendet / und denen Interesse gegeben werden / welche so bald nicht zu der Auswechslung der Zedel gelangen könnten ; doch wolte man keinen Münz-Zedel / der unter 1000. Pfund wäre / in einen General-Pfächter Zedel verwandeln lassen / es möchren aber viel Münz-Zedel kleinerer Summen wohl zusammen gezogen / und denn auff solche ein General-Pfächter-Zedel / und hernach / in seiner Ordnung / die Zahlung dafür sambt dem Interesse gegeben werden. So blieben noch viele unter 1000. Pfund begreifende Münz-Zedel im Handel und Wandel / die kein Interesse aus Königl. Cammer genossen / und wurde über dieses noch / durch ein Königl. Edict im April befohlen / daß alle Münz-Zedel von 200. bis 950. Pfund in allen Städten des gesambten Reichs gelten / in Handel und Wandel vom 20. May dieses Jahrs an u. s. f. als baar Geld dergestalt genommen werden sollten / daß bey $\frac{2}{3}$ baarem Geld $\frac{1}{3}$ Zedel seyn möchren : So wolte man sich auch die Königl. Gefälle zahlen lassen / außer die so genannten Hüffs-Gelder / Salz-Gelder und Zoll-Gelder nicht / die baar und in Natur erlegt werden müssen. Wer Münz-Zedel über 1000. Pfund hätte / möchte sie / obzedachter massen / in General-Pfächter Zedel verwandeln lassen / oder bey sich / außer dem Handel / behalten / dargegen ihm nach ihrer Summa jährliche Interesse à $7\frac{1}{2}$ pro Cento entrichtet werden solte : wolten sie aber selbige im Handel und Wandel gebrauchen / so solte man sie ihnen / auff Begehren / in Zedel kleinerer Summen zertheilen / doch als denn kein Interesse folgen. Da nun bisher diese Papierne Münze nur in Paris gäng und gäb gewesen war / machte es grosse Verwirrung / daß sie auch in allen andern Landen des Reichs gelten solte ; weil daher der völlige Umsturz des Commercii nicht unbillig besorget wurde. Die Kaufmannschafft in Lyon ließ dargegen bey dem Mr. Chamillard Remonstration und die Anzeig thun / daß unter dem Volcke wohl gar ein Tumult entstehen möchtes es war aber denen Abgeordneten / wie andern mehr / gar schlechte Antwort geworden / und wußte man zu erzehlen daß er / auff dergleichen Antrag / sich vernehmen lassen / der König und er fände die Sache mit den Münz-Zedeln für gut / wüßten am besten was denen Unterthanen gut oder schädlich wäre ; wolten sich diese widerspänstlig erzeigen /

wären ja nach Gälgen und Rader gnug vorhanden / die Unbändige zu zwingen u. s. w.
 Mit dergleichen Worten wolte sich doch das Verbot nicht heben lassen / sondern es sahe sich der König genöthiget den vorigen Befehl zu widerrufen / durch eine Erklärung / daß die Münz-Zedel nur in Paris / bestimmtermassen / gelten sollten / mit welchen die reichen Bucherer sich einen großen Vortheil machten / sie umb einen geringen Werth von Dürfftigen an sich handelten / hernach von der Summa ihrer Inhalts $7\frac{1}{2}$ pro Cento Interesse vom König / und zu seiner Zeit auch die Bezahlung zogen / demnach nicht nur ihr ausgelegtes / sondern nebst der Interesse , so viel mehr bekamen / als sie weniger / nach dem Inhalt der Zedel / vor selbige ausgelegt. Man bemühet sich / diesem Ubel abzuhelfen / die Münz-Zedel auff alle Weise aus Handel und Wandel zu ziehen / welches sich aber nicht gänglich thun lassen wolte / und setzte man dargegen eine Summam auff welche sie sich allezusammen be'auffen und über welche keine mehrere ausgegeben werden solten / da es denn hieß es solten vor 72. Millionen Pfund Münz-Zedel bleiben / doch auch nach und nach / auff dieser Ablösung gedacht / Indessen von dem darauff geschossenen Gelde von niemanden mehr als 6. pro Cento bey Straffe der Galeeren genommen werden. Wegen der noch bleibenden Zedel kam gegen Ende dieses Jahrs die Königl. Verfügung hernach / daß man in allen Zahlungen / durchs ganze Reich / ausgenommen in Fländern / Franche-Comté, Roussillon und Pays Melin, den 4ten Theil an solchen Zedeln / nebst $\frac{1}{2}$ baarer Münze anzunehmen / die an Fremde zu vergnügende Wechsel-Zahlungen ausgenommen / da lauter baar Geld zu erlegen hätte u. s. w. Man ersand auch / Geld bezubringen / gewisse Geld durch Bestallungs-Briefe vor alle Bediente der Königl. zu lösende Einnahme / wie die auch heißen möchren / theilte solche Bediente in fünf Classen ab / daß sie gedachte Briefe auff unterschieden Weise bezahlen mußten / mit einer Summa so zusammen 2760000. Pfund ausmachte / dargegen jedweder / nach dem Raasse ausgelegter Bezahlung für seinen Brief / eine gewisse Besoldung / als Interesse, zugewissen / die Inhaber solcher Briefe auch Freyheit hatten sie an andre zu verhandeln / weil doch niemand zu einigem Amte Königl. Einnahme kommen konnte / der nicht mit so einem Briefe versehen. Man brauchte auff allen Ecken Geld / drum mußte dessen auch auff allerley Art zusammen getrieben werden. Der alte Herzog von Vaudemont bekam davon eine jährliche Pension von 200000. Pfund / mit dem Beding / so lang er dem Hause Bourbon getreu bleiben würde. Ein gleiches jahrete man dem Herzog von Mantua, und wurde ihm Quartier am Fransösischen Hofe angeboten / die Erlaubniß aber aus Italien nach seinem Herzogthum Charleville sich zu begeben / in allen Gnaden noch zur Zeit abgeschlagen. Aus Italien kam der Medavi mit dem in 12000. Mann bestehenden Rest Fransösischer Trouppen zurück / und wurde mit dem Gouvernement von Nivernois bequader / welches jährlich 36000. Pfund einzutragen pflegt.

1707. leydet Aenderung
 neue Bestallungs-Briefe gemacht.
 Pension gegeben.



1707.

Der Hof empfing auch die gute Zeitung von dem Sieg / welchen der Duc d'Anjou wider den R. Carl in Spanien besochten hatte / wie sehr der König dadurch erfreuet worden / und was Er für einen Bericht von der Sachen weiter gegeben / mag am besten aus der Verordnung erschen werden / die Er wegen deshalber abzusingenden Te Deum laudamus &c. an den Erzbischoff zu Paris dermassen abgehen lassen:

Mein Vetter.

Sieg bey Almanza besungen.

Man kan nicht empfindlicher seyn / als ich über diejenige Zeitung gewesen bin / welche ich wegen des Sieges empfangen / den meine und meines Enckels / des Königs von Spanien / vereinigte Trouppen unterm Commando meines Veters des Marschalls / Herzog von Berwick / den 25. legt verwichenen Monats auf der Ebne von Almanza im Königreich Valenza davon getragen haben. Als die mit der Belagerung der Stadt Villena beschäftigte Heinde verstanden / daß er einlge Bewegung mache / um diesem Ort zu Hülffe zu kommen / so rücketen sie gegen ihn an / mit dem Vorsatz / vor Ankunfft derer neuen Trouppen / welche er erwartete / mit demselben zu schlagen. Ihr erster Anfall war alsofort sehr mächtig und das Gesechte von beyden Seiten sehr scharff. Allein die Fransösische und Spanische Trouppen / welche durch einerley edle Begierde / es einander gleich zu thun / angefrischer waren / sochten mit solcher Tapfferkeit und unerschrockenem Muthe gegen die Feinde / daß sie dieselben vor Verfließung zweyer Stunden gänzlich schlugen / worbey eine grosse Anzahl auf dem Platz bliebe. Man hat ihnen 120. Fahnen oder Standarten genommen / wie auch alle ihre Stücke / welche sie hinterlassen / nebst einem Theil ihrer Equipage. Nebst einer grossen Anzahl Gefangener / welche man in der Hitze des Gesechtes bekommen / seynd auch dreyzehn ganze Bataillonen / welche sich nach dem Streit in das Gebürge retiriret / gezwungen worden / sich nebst allen ihren Officieren und Generalen / die sie commandireten / auf Gnade und Ungnade zu ergeben ; dergestalt daß man mehr als 8000. Kriegs-Gefangene zehlet / nebst 800. Officieren / darunter 6. Feldmarschallen / 12. Brigadier und 20. Obristen zu befinden. Der Ueberrest ihrer Armee ist gänzlich zerstreuet und flüchtig gemacht worden / die sieghaffte Armee aber marschiret nach Valencia. Man muß hoffen / daß ein dermassen vollkommener Sieg noch glücklichere Folge haben / und daß diejenige Spanische Provinzen / welche genöthiget worden / der feindlichen Partey nach zu folgen / nachdem sie sich nunmehr im Stande sehen / ihre Schuldigkeit wiederum zu beobachten / in kurzem dem Elfer und der Treue derjenigen nachahmen werden / welche das Glück gehabt haben / ihren rechtmäßigen Oberherm nicht zu verlassen. Unterdessen soll ich keinen Aufschub nehmen / S. D. C. wegen einer so grossen Begebenheit Dank zu sagen / und schreib ich euch diesen Brieff / umb euch zu vermelden daß meine Meynung ist / daß ihr das Te Deum in der HauptKirchen meiner anten Stadt Paris an demjenigen Tage und

in derjenigen Stunde / welche euch der Groß-Vicestier oder der Ceremonien-Meister von meinerwegen andeuten wird / sollet singen lassen. Ich bitte S. D. C. / daß er euch / mein Vetter / in seiner heiligen und würdigen Obhut haben wolle. Geschrieben zu Marli den 10. May 1707.

Unterzeichnet

Ludwig

und weiter unten

Phelipeaux.

Die Erzählung von diesem Siege kan mit dem zusammen gehalten werden / was diesfals mit mehreren bey denen Spanischen Geschichten zufinden ist ; die Freude wurde noch umb etwas vermehret / durch einlauffende Nachricht eines zur See durch den Fourbin erhaltenen Vortheils. Dieser war mit einer Escadre von 18. Schiffen / deren 3. bis in die 60. neun andre 40. die übrige 30. bis 36. Canons führten / versehen / und als er den 12. May mit 4. Kriegs-Schiffen / in Gesellschaft 12. Capers ausgelauffen / traf er des folgenden Tags / in der Gegend von Bevezier , eine Engl. Flotte von 56. Kauffarden Schiffen an / welche unter Convoey dreyer Kriegs-Schiffe von 70. bis 80. Canons / nach Lissabon seegeln wolte. Er ataquirte alsofort die Convoey / doch mit einem jämlichen Verlust seiner Leute / eroberte zwey von Selbigen / brachte über die 18. Kauffarden-Schiffe zu Dünkirchen auf / der Ueberrest Engl. Fahrzeuge rettete sich mit der Flucht nach Duyns. Fourbin wurde wegen dieses ihm gelungenen Streichs zum Chef d'Escadre , der Ritter Nangis aber zum Schiff-Capitain gemacht / weil er die erste Zeitung davon nach Hof überbracht hatte.

Bev alle dem fehlte es doch an Kummer und Sorgen so von aussen als von innen nicht / da dorten Neapolis in Gefahr verlohren zugehen stund / und der dortige Anjouische Ministre umb Hülffe an Volsk und Geld bey Frankreich allerinständigste Ansuchung / allein vergebens / that / weil dieses hier / oder in seinen eignen Grängen sich einer feindlichen Heimsuchung befahren mußte / und zwar von Italien her / deshalben man der Orten alle mögliche Veranstellungen / zur Verwahrung vorkehrete. Die aufgeworfene Werke und Retrenchements umb Susa u. s. w. wurden mit Beschüz auch andern nöthigen besetzt und versorget / zu Verstärkung der Armee etliche 1000. Vauren aufgebotten und mit Gewehr versehen / und jene vortheilhaftig verlegt / welche man 79. Bataillons stark zu seyn sagte und dergestalt von denen Savoyischen Grängen bis in Provence postiret hatte / daß in Savoyen selbst sich 16. Bataillons unterm Medavi, 20. in Susa / wo das Haupt-Quartier war / 10. auf dem Berg Genevre, 11. zu Perouse, 2. in Kirm / 10. in Barcelonnette, und ebenso viel in Provence sich befanden. Reuterey und Dragoner waren hier und dar an bequemen Orten etngetheilet / da ein Theil davon zu Sablon an der Rhone, nahe bey S. Vallier gestanden / mit dem

1707.

Fourbin thut Mühen zur See Schaden.

Francr. Defens. ons-Anstalten gegen Savoyen.

Ende

1707.

Altitren
brechen über
den Vare
in Proven-
ce ein.

Ende des Junii aber nach Provence gieng / allwo der Graf von Bezons das Commando hatte; einige Regimenter davon zog der Marchal von Thesse nach sich in die Berg-Enge des Delphinats, so bekam auch der Medavi eine Parthey zu sich / der sich in das Tarantaische begeben / auch Annecy, des gleichen Chablais und Fauiligny besetzt hatte. Man wußte nehmlich nicht / worauff doch das eigentliche Absehen derer Kayserl. Allitren gemünset sey / weil mancherley Mines gemacht und ausgehrynget worden. Je öffentlich man ab Seiten derer Allitren vorgab / daß es Toulon gelten sollte / je weniger wolte man es in Frankreich glauben / sondern stund in denen Gedancken / daß das Absehen ganz anders wohin / und sonderlich die mächtige im Mittel- Meer sich findende Flotte etwa nach Catalonten gerichtet und gewidmet seyn möchte. Doch wolte man gedachtes Toulon, auf allen Fall nicht ganz ohnversorget lassen / sondern machte zu dessen Vertheidigung allerhand Anstalten. Nach langen Anstalten und mancherley drüber gehaltenen Gedancken präsentirten sich Kayserl. Allitren mit ihrer Macht an dem Fluß Vare mithin an denen Frangöfischen Grängen den 11. Julii, nachdem man die Artillerie zu Final und Oneille, nebst schwerer Bagage derer Officiers / auff die Allitren Flotte gegeben / auch auf etliche Tage Proviant dahin gebracht hatte / davon die zu Lande gehende Armee erstlich zuversorgen / weil Hoffnung gewesen hernach das Nöthige auf Frangöfischen Boden zukommen / oder / widrigen Falls / es durch Transport-Schiffe / von denen Genuesischen Eüsten und anderwelther / beybringen zu lassen. Zu Mittag um 1. Uhr obgemeldten Tags gieng die Allitren Armee in Schlacht- Ordnung an dreyen Orten über den Vare Fluß / und setzte sich die Flotte bey Antibes solchen Übergang zubefördern / wie sie auch mit starker Feuerung auff Frangöfischer dasiger Orts sich findende Retranchements nachdrücklich that / daß die Allitren / ob sie gleich unterschiedene im Wasser verlohren / glücklich über den Fluß kamen / und wiederstehenden Feind / zu großem Schrecken des herum liegenden Lands / zurück trieben. Denn der Marquis de Saily hatte die Verwahrung des Flusses mit 3000. Mann zuversorgen gehabt / welchen der Admiral Schovel, mittelst debarquirter Mannschafft gern abgeschnitten / aber er fand doch noch Gelegenheit sich nach der Enge des Walds von Estarel zu retiriren. Hingegen setzten die Allitren ihren March fort / nachdem sie Brücken übern Var geschlagen / damit das Rückständige bequem nachfolgen konnte; sie schrieben und trieben große Contributions auß / verbrennten S. Laurent und umliegende Dörter / wledenn auch der Herzog von Savoyen die dasige herrliche Weinstöcke aufreißen und zernichten ließ / weil vor dem die Einwohner solcher Gegenden sich brauchen lassen die Delbäume in Savoyischer Graffschafft Nizza darnieder zu hauen. Sonst hielt derselbige gute und scharffe Kriegs- Zucht sich den guten Willen derer Lands- Einwohner zuwege zu bringen / wie er denn auch ein Manifest austreuen ließ / daß er mit seiner und Allitrenner Macht ankommen / die Einwohner des Lands von denen unerträglichen

Lasten unerschwinglicher Auflagen und anderer Bedrückungen zu befreien ic. Es schien auch als wenn sich einiger Aufstand erregen wolte / da es auff der grossen Messe zu Beaucaire allerhand Bewegungen gab / welche doch durch Herbeymarschierung 2000. Mann / unter dem Herzog von Roquelaure, gehemmet wurden. Es begaben sich auch der Herzog von Savoyen und Prinz Eugene auff die Flotte / um mit dem Admiral Schovel, wegen Ausführung vorhabender Vertheidigung / die nächste Abrede zu nehmen. Die Frangosen merckten nun daß es Toulon gelten sollte / und waren darüber sehr stutzig / stengen an obengemeldete auf allen Fall veranstatete Befestigungs- und Verwahrungs- Arbeit zu verdoppeln / umb ja alles in guten Defensions- Stand zu setzen. Der Comte de Grignan, Lieutenant du Roy dieser Provinz, und Monsieur de Vauvray, Intendant, kamen am ersten nach Toulon; diese liessen gleich die Schiffe abrackeln / Batterien auf allen Ecken aufrichten / die Gräben ausräumen / die Fortification verbessern / die Höhen besetzen / und die Wege durch Linien verschansen. Als dieses daselbst verrichtet / blieben sie dort nicht / sondern armirten das Land-Volk / darnach die Bürger in der Stadt auch / und endlich die Boots-Lente und Matrosen von denen Schiffen / zu welchen in aller Eyl noch 11. Bataillons zusammen gebracht wurden / so die Garnison ausmachten; zu diesen kamen noch die an der Vare zerstreute Troupen. Indessen sahen aller Augen nach der Ankunft des Marchalls de Thesse, welcher nicht so bald den Einbruch in Provence vernommen / ob er gleich den Comte de Medavi Ordre gab / mit denen Troupen / welche er in die Savoyen commandirte / zu ihm zu stoßen. Weil er nun viel Vortheile von denen Allitren hatte / so war es kein Wunder / daß er eher Toulon erreichte als dieselben. Denn am 24. Julii warff gedachter Marchal de Thesse noch 29. Bataillons in die Stadt / so / daß die Garnison außer der Bürgerschafft und dem See-Volk / 40. Bataillons ausmachte / 34. legte er derselben in Retranchements, welche er rund um die Stadt und denen nahe gelegenen Höhen machen lassen / die andern 6. blieben in der Stadt / um die Meer-Seite zu bewahren / hierauff brach der Marchal von Toulon den 25. nach Aix auff / als er zuvor gleich Anstalt in Marfilien machen lassen / zu den Rest seiner Troupen den Succurs aus Teursland / Nederland und Spanien / unter dem Herzog von Berwick / abzuwarten; indessen als der General von Falckenstein / wie gemeldt / den 14. ins Lager ankommen / wurde noch ein Detachement nach S. Paul geschickt; man fand aber selbiges verlassen / und eine gute Quantität von Kriegs- Provision darinnen. Den 15. ist die Armee Antibes vorbey nach Cannes marchiret / allwo sie den 16. ankommen / und den 17. stille gelegen. Den 18. in der Nacht gieng der Marsch ferner gegen Frejus, allwo den 19. ein Rastrag gehalten / und vernommen wurde / daß die Chur-Pfältsche Cavallerie samt der Feld- Artillerie bey Cannes, die Heftische aber zu S. Laurent stunde. Mit dem damahligen

Frangöf. Gegen- Anstalten und Si- Herstel- lung Toulon.

1707.



1707.

Marsch des Fuß-Volckes/ ungeachtet solcher bey Nacht geschehen / gieng es der Hitze halber noch sehr beschwerlich zu / und sind wegen Mangels von Wasser viel Leute verschmachet; den 20. gieng der Marsch nach Arles, allwo den 21. das Fuß-Volck eintraffe / und kam Zeitung ins Lager/ daß der Herr General-Adjutant, Graf von Beaufort, als er das feindl. Lager recognosciren wolten/ gefangen worden. Den 22. marchirte man bey Nacht nach S. Luc / allwo die Churpälzische Cavallerie zur Armee stieß. Den 23. continuirte solcher Marsch in grosser Hitze auff Pignana fort / allwo man erfuhr / daß der Marchall de Thesse gegen das Gebürge sich gezogen habe. Den 24. war ein Kasttag / und langte die Hessische Reuterrey an. Den 25. brachte der Obriste / Graf Breuner / Kundschaft / daß 30. bis 40. feindl. Bataillons auff denen Höhen campirten / und gieng der Marsch indessen bis nach Soliers. Den 26. rückte man dergestalt fort / daß die Armee bey Valette ein gute halbe Stunde von Toulon anlangere / und wurden sogleich einige feindl. Partheyen von denen Höhen vertrieben / auch das Haupt-Quartier in gedachtem Valette genommen. Den 28. stiegen Se. Königl. Hohheit der Herzog von Savoyen und der Prinz Eugenius auff das hohe Gebürge / und recognoscirten alda das feindl. Retranchement, welches sehr wohl angeleget befunden wurde. Desgleichen geschah auch mit der Stadt. Bey 3. Tagen her war starker Wind gewesen / so aber der Flotte keinen Schaden zugesügt / und war selbige beyden Insuln Hieres angekommen. Den 30. wurde die Haupt-Schanze vor Toulon St. Catharina mit Sturm attackiret und erobert. Nach festgedachter Eroberung der Höhe bey St. Catharina erglengte Ordre / die bey Hieres ans Land gebrachte 20. Stück Geschütz ins Lager zu bringen. Der Feind hatte diese Nacht seine Posten am Berge S. Anne verlassen / und den 31. wieder besetzt / und war man damahls bemühet gegen die Stadt und den Hafen Batterien anzulegen. Den 1. August recognoscirte der Prinz Eugenius ein gewisses Thal / dahin der Obriste Pfefferkorn sich postiret hatte; der Feind liesse sich auch auff dem Gebürge starck sehen / konte aber nichts unternehmen / und wurde indessen die Arbeit möglichst fortgesetzt. Den 2. brachten die Kundschafter / daß der Feind vom Ober-Rhein / aus denen Niederlanden und Catalonten / einen grossen Succurs erwartete. Den 3. feuerten die Franzosen aus Stücken und Mörsern hefftig / dessen ohngeachtet wurden die 3. Batterien an der Meer-Seite / deren eine von 16. die andere von 6. und die 3. von 4. Stücken war / dennoch fast zu Ende gebracht; auff denen Höhen fiel die Arbeit aber sehr beschwerlich / weil die Erde von weitem mußte hergeführt werden. In dieser Nacht hat der Feind auch mit 2000. Mann einen Ausfall gethan / und die Arbeiter Anfangs in Confusion gebracht / er wurde aber bald zurück getrieben / wobey Allirer Seite 16. tode und einigte bleibere gewesen. Den 5. wurde die Attaque zur Rechten fertig / und schoss der Feind starck aus Stücken und Mörsern / jedoch ohne grossen

S. Catharinen
Schanz
bey Tou-
lon von
Allirten
erobert.

Schaden. Den 6. wurde an denen beyden Batterien zur Rechten und Linken gearbeitet / das Feuer aber von feindl. Seite continuiret / wodurch ohne die Bleistren 10. Mann getödtet / darunter ein Capitain von den Hessen / und ein Lieutenant von den Kayserlichen. Mit Herbeyschaffung der Artillerie gieng es wegen Mangels der Fuhren langsam zu. Den 7. wurde das grosse feindl. Schiff / so gegen die Allirten Batterien lag / zu beschiesen / angefangen / und der Obriste Pfefferkorn solte im Gebürge mit 200. Pferden Fourage holen; das Land-Volck aber war in Waffen / und gab scharff Feuer auff ihn; dessen ohngeachtet trieb er solches zurücke und brachte 2. Lieutenants gefänglich ein. Weil aber die Fourage im Gebürge nicht fortzubringen war / so kam er mit etwas ranhen Futter zurücke. Diesen Tag wurden auch die Leute durch den Obristen S. Amour ermahnet / nach Hause zu gehen. Den 8. legten die Belagerer 2. neue Batterien an / auch wurden Mörser und Bomben aus der Flotte ans Land gebracht. Den 9. thaten die Feinde einen Ausfall / wurden aber repoussiret. Den 10. sahe man / daß der Feind ohne das grosse Kriegs-Schiff gegen die Flanke / noch ein anders gesetzt hatte / und wurden durch das grosse Feuer aus der Stadt 4. Stücken auff denen Batterien zu schanden geschossen / wobey 12. Mann getödtet / und 18. bleibere wurden. Den 11. brachten die Kundschafter / daß der Feind bemühet sey / denen unsern die Fourage zu benehmen; deswegen mußte ein Detachement ausrücken / die Fourage zu bedecken. Den 12. berichteten die Ueberläuffer / daß der Feind bereits 16. Bataillons beyammen hätte; dahero wurde Ordre gegeben / daß die Posten solten auff guter Hut seyn / 4. Bataillons aber zur Reserve stehen. Den 13. wurden auff den Batterien locker Seits 30. Stück gepflanget / aus welchen insonderheit ein gewisser Thurn in Meer / S. Louis genandt / beschossen wurde; gegen das Fort S. Margarethe wurde auch ein neue Batterie angelegt. Den 14. legten sich einige Schiffe etwas näher / Toulon besser einzuschließen / und wurde den ganzen Tag der Thurn hefftig beschossen. Diesen Tag kam Kundschaft / der Feind würde etwas gegen der Allirten Posten unternehmen / dahero diese noch mit einigen Trouppen verstärket wurden. Über dieses lieff Nachricht ein / daß der Obriste Pfefferkorn / als er mit 2. Officieren und 8. Husaren recognosciren geritten / von denen Bauern todt geschossen worden. Den 15. war in der Nacht alles stille; ein wenig vor Tag aber / sahe man 2. Raqueten auffsteigen / welches sogleich vor eine Lösung des bevorstehenden Angriffs gehalten wurde. Eine $\frac{1}{2}$. Stunde nach dem die Sonne auffgangen / wurde man gewahr / daß der Feind mit seiner meisten Macht auff die Postirung zur rechten Hand los gieng. Die im feindl. Gebürge gestandene Vorwachen / wurden fast augenblicklich übern Hauffen geworffen / und die Unsrigen dadurch nicht allein vornen / sondern auch hinten und seitwärts / mit der größten Furie angegriffen / die hiedurch entstandene Unordnung war um desto gefährlicher / weil des Prinz

1707.

Bil.

1707.
Prinz von
Gotha er-
schossen.

Wilhelms zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durch-
welche eben damahls das Commando hatten/
nachdem sie bey dieser Attaque eine unvergleichliche
Dapperkeit blitzen lassen / durch 2. Schüsse ge-
fället wurde. Die Unsrigen zogen sich in eine
Schanze an dem S. Catharinen-Berg zurück/
mussten aber auch / weil man sie aus dem Lager
nicht zeitlich genug secundiren konnte / selbige ver-
lassen. Auf der linken Hand setzte der Feind
auch sehr hefftig an / er wurde aber durch die tapy-
fere Conduite des Erb-Prinzen von Hessen-Cassel/
wie auch die allda postirte 3. Königl. Preussische
Bataillons unter dem Obristen Winterfeld / und
etlichen Casselschen / mit grossem Verlust abge-
wiesen. Dieweil man nun indessen die Armee her-
aus rücken / auch viele Troupen nach der Höhe
avanciren liesse / zündete der Feind unsere von Holz
in Ermangelung der Erden / gemachte Arbeit an/
und nahm seine Retirade nach der Seiten von
Toulon. Diese Attaque, welche der Marchall
de Thesse selbst disponiret / bestunde aus 30. Com-
pagnen Granadiere und 24. Bataillons so in 3.
Theile getheilt / und ist von Monl. de Dillon,
den Marquis de Guebriant, und dem Grafen von
Monserean commandiret worden. Bey dieser
Action sind unser Seits an Todten / Bleistren/
und Gefangenen ohngefehr 600. Mann verlohren
worden. Unter den Gefangenen befanden sich
der Obrist-Lieutenant von Kisleben / und ein
Schürpfältscher Major. Des Abends ergab sich
das Fort von S. Margarethe an den Königl.
Preussischen Obrist-Lieutenant von Bredau vom
Fürstl. Anhalt-Deffauschen Regiment auf Discre-
tion, und wurde die Garnison den 16. zu Kriegs-
Gefangenen gemacht / und in dem Fort 14. Stücke/
worunter 4. halbe Carthaunen / gefunden. So wur-
den auch 2. Regimente Sachsen-Gotha die nach
Sulzer geschicket / die Communication mit dem Gra-
fen von Fels zuerhalten. Diesen Tag hat man die
Breche von dem Thurn von S. Louis erweitert/
und einige Bomben in die Stadt geworffen.
Man erhielt nachmahls sichere Nachricht / daß
der Feind 60. Bataillons im Lager bey Toulon
hätte / und der Graff von Medavi mit 8000. bey
S. Maximin stehe. Den 18. hat der Graf von
Fels noch 30. Gefangene eingeschicket / mit Be-
richt / daß der Obrist S. Amour unterschiedliche
Parteyen und feindliche Vorwachen geschla-
gen / und das Lager des Grafen von Medavi ganz
nahe recognosciret habe. Nachdem den 19. der
Thurn von S. Louis steinlich zerschossen worden/
hat sich die Garnison durch Chaluppen retiriret
voraufer von den Unsrigen besetzt worden. In-
dem aber miterwelle der feindliche Succurs im-
mer näher herbey rückte / das Land-Volck aller Dre-
ten in den Waffen stunde / und die Zufuhr schwer
machte / auch sonst mehr Difficultäten / die Atta-
que weiter fortzusetzen / sich ereignen wollen; als hat
die hohe Generalität / nach gehaltenem Kriegs-
Rath den 20. dieses Ordre ertheilt / dasjenige/
was an Stücken und sonst unnöthig / wie auch
die Kranken und Bleistren / auf die Flotte zu bring-
en / und wurde nachgehends weiter befohlen / daß
alle übrige noch auf denen Batterien stehende

Fort
Margare-
the von
Münster
erobert.

Auffbe-
bung der
Belage-
rung Tou-
lon.

Artillerie und anderes Kriegs-Geräthe die Nacht
über gleichfalls eingeschiffet werden solte. Selb-
gen Tag ist eine Bombe in das Fort S. Louis gefal-
len / allwo sie unsere Mine, wodurch man solches
beym Abzuge zu sprengen gedacht / angezündet / und
wurden unterschiedliche der Unsrigen getödtet
und verwundet. Den 21. wurde Anstalt gemacht/
des Nachts so bald der Mond aufgegangen / in 5.
Colonnen von Toulon aufzubrechen; dessen aber
ohngeachtet solte der Heffische General Vielct die
Ablösung der Posten vornehmen / und nachgehende
sich an die Königl. Preussische Arrier-Garde an-
hängen; auch wurde des Abends das Fort S.
Margarethe gesprengt. Die Flotte näherte sich
indessen dem Hasen / und fiengen denselben / wie
auch die Stadt / zu bombardiren an; bey angehen-
der Nacht sahe man in der Stadt einen starcken
Brand aufgeben / welcher / so lange man unter
währenden Marsch sehen können / bis gegen den
Tag anhielte / da hernach erfahren wurde / daß zwey
Fransösische Schiffe die Perle und der Diamant
verbrennet / wie denn auch vielen Häusern der
Stadt ein gleiches begegnet und noch weit mehre-
re beschädiget / auch durch diesen Streich die
Feinde hinteres Ucht geführet worden / daß
sie derer Unsrigen Abzug nicht ehender ver-
mercket / als bis sie jenen zwey bis drey Marche
abgewonnen / da sie ohne Schaden fortkommen
konnten / daß der Herzog von Savoyen den 1.
Sept. die Italiänische Gränze wiederum betrat.
So war diese grosse und viel Geldes kostende Un-
ternehmung nicht nach Wunsch abgelauffen / und
wurden mancherley Reden / wegen dessen Ursa-
chen geführet. Einige sagten die Königin von
Englland hätte dem Herzog von Savoyen / so
bald er in Provence eingedrungen seyn würde / ver-
sprochen die Helfte derer Subsidien vor dieses
Jahr / und nach Eroberung Toulon, die andre
Helfte zahlen zu lassen; weil aber der dieses in
Commission habende Shovel mit dem ersten Ter-
min von der Flotte her sich nicht geeilet / so wäre
auch der Herzog von Savoyen gar langsam mit
marschiren gewesen / darüber der Feind Gelegen-
heit bekommen / zu Vertheidigung Toulons wa-
ckre Anstalten zu machen. Daryu kam daß man
meynte / es sey / da man endtlich ans Werck gegan-
gen / nicht Volck genug es auszuführen vorhanden
gewesen / da Kayserl. Majest. mit denen verpro-
chenen etliche 1000. Mann Recruten nicht inne
gehalten. So wuste man auch von einem durch
Prinz Eugene in den Haag abgelauffenem Schrei-
ben zu sagen / darinnen dieser denen Herren Staa-
ten nicht allerdings bergen können / wie er einiger-
massen mißvergnügt / daß die Flotte nichts wagen
wollen in die kleine Rade einzudringen / noch auch
10. bis 12000. bey Ciudad auszusessen / Toulon
und Marseille voneinander abzuschneiden; des-
gleichen daß man sich / nach mißlungenem An-
schlag auff den Ort / gewegert grade zu nach Aix
zu marschiren / weil er in der Veredung gestanden/
daß man sich gar wohl in Provence feste setzen und
den Krieg daselbst fortstellen können u. s. w.
Dem mag nun gewesen seyn / wie ihm wolle / so
war der König in Frankreich sehr vergnügt / daß

1707.

Ursachen
ihrer Miß-
lingung.



1707. Man suchte sich weiter einen Vortheil durch Herabsetzung des Gelds zu machen / daß also die Species alle Monat umb etwas herabgesetzt wurden / die aus der Münze vorhin höher ausgegeben waren / dermahln bekam der König in seinen Einnahmen derer selbstigen ein gut Theil mehr. Es wolten einige Leute / als ein Mittel grosse Summen aufzubringen haben / der König sollte auff alle Mietzgelde für Häuser und Zimmer gesamten Königreichs eine Auflage dergestalt setzen / daß von jedem Thaler solcherley Mietzgelde zwey Weispennige / nehmlich einer durch den Mieter / der andre durch den Vermietter gezahlet würden / alleine man wolte diesen Vorschlag bey Hof nicht genehmhaben / hingegen hatte man die General Pachter und Einnahmer dahin zu vermögen gewußt / daß sie / gegen Assignationes auff künftige Zahlung / dermahln alle zehn Tage eine Million an Species-Thalern vorschossen / und zwar so lang und viel bis 40. Millionen in die außerordentliche Kriegs-Cassa gebracht.

Der König bewußt sich bey diesen Umständen doch freigebig / schenkte dem aus Niederlanden zurückgekommenen Vendome ein Ritter-Guth bey Auer von 200000. Pfund am Werthe / verordnete ingleichem daß dem Jacobitischen Hofe zu S. Germain alle drey Monate 40000. Louis d'or gezahlet werden sollten / da er derer vorhin in einer solchen Zeit nur 30000. empfingen. Die Strände mußten sich dargegen hier und dar wacker angreifen / und gab Languedoc 3. E. abermahln zwey Millionen vor das Kopfgehd / ein so genanntes freywilliges Geschenk von 3. Millionen / die Verfassung in Provence 700000. Pfund. In Spanien allein brauchte man 10200. Mann Recroueten / und ließ ein Edict, sie desto ehender zusammen zu bringen / fand machen / daß alle von Aufträgen befreyet seyn sollten / die sich auff 3. Jahr in Kriegs-Dienste freywillig begeben würden.

Ubrigens theilte man die zu stellende Mannschafft in die 18. Generalitäten des Königreichs also ein / daß die von Paris 900. die von Amiens 400. die von Rouen 300. die von Chalons 1000. die von Orleans 500. die von Dijon 500. die von Brion 300. die Provinz Languedoc 1000. die Generallität Montauban 1000. die von Bourdeaux 900. die von Poitiers 300. die von Limoges 200. die von Moulins 200. die von Tours 600. die von Alençon 400. Bretagne 800. Burgund aber 500. Mann lieffern sollte. Die in Dauphiné, Savoyen / Nizza stehende Bölker wurden dasiger Orten recrutiret / und nahm darzu aus einem jeden Dorffe zwey Mann. Allenhalben machte man so grosse Anstalten als möglich / umb eine stärkere Armee als sonst im Felde zu haben / ließ sich auch vernehmen / daß des Villars setne wider Teuschland von 82. Baraillons und 129. Escadrons bestehen / auch allda grosse Dinge thun sollte. Der Marchal de Theßé ließ sich dargegen vernehmen / daß ihm setne Schwachheit ferner zu dienen wohl nicht zulassen würde / andre wolten sagen daß sich der König / nach verlohrenem Sufa nicht sehr mehr nach seinen Diensten gesehnet. Die Spanier hatten bisher gewaltig über die Frangösi-

sche Handlung nach West-Indien gemurret / der Sachen in etwas zu rathen / war gegen das Ende dieses Jahrs durch den Marquis de Torcy mit dem Spanischen Ambassadeur, Herzog von Alba, ein Vergleich dahin getroffen worden / daß die Frangösen wohl nach West-Indien fahren möchten / doch nur zwey Drittheil Ladung eigener Waaren / das übrige Drittheil aber von Spanischer Kauffmannschafft dahin führen sollten u. s. w. Darmit bey dem Welt. das Geistliche nicht gar vergessen würde / gieng man mit Anschlägen umb die Klöster auff einen guten und solchen Fuß zu setzen / daß die hineinwollende desto besser unterkommen könnten / und sie solcher Gestalt dem gemeinen Wesen einiget massen mehr zu statten kämen / aus und von welchem sie doch all ihr Vermögen erlangt. Es hieß man wolte eines jeden Klosters wirkliche Einkünfte genau untersuchen / hernach so einen Theil / als erforderlich / aussetzen / dieselben und Zubehör im baulichen Wesen zu erhalten / nach dem Ueberrest einen zuverlässlichen Anschlag machen / wie viel Personen darvon in jedem Kloster leben könnten / so viel sollten deren auch / doch unentgeltlich / oder / ohne einzubringende Mitgift / allzeit eingenommen werden / daß Arme so wohl als Reiche in das Kloster-Leben gelangen könnten / da sie Lust darzu hätten. So lange die einmahl gesetzte Zahl voll / mußten alle / die aufgenommen werden wolten / warten / bis sich eine Stelle erledigte / indessen könnten sie umb ein billiges Kostgeld im Kloster / doch mit dem Bescheide seyn / daß die Person die erste zur etwa sich eröffnenden Kloster-Stelle wäre / die am längsten im Kloster an der Kost sich befunden. Auf die Weise könten denen Klöstern / denen hineinwollenden / auch dem gemeinen Wesen geholffen werden / da sonst nur die Reichen / so mit Mitgift versehen / hineingelangen / diese Mitgiftten nach und nach / sonderlich bey ihrer rechten Anlegung / grosse Summen ausmachten / darum das Publicum käme / und welche im Kloster sich nur häufften oder auch wohl nicht selten übel durchgebracht würden u. c. Wie billig nun auch dieser Vorschlag gar vielen schien / so wolte es doch nach selbigem zu keiner wirklichen Einrichtung kommen / vielleicht weil er dem gemeinen Besten ersprießlich / dem Klosterl. Eigennuz aber u. dgl. m. zuwider war. Mit denen armen Nonnen zu Port Royal aux Champs wußte man anders herum zu springen / da die Sache nicht an Zweifel / sondern an das Gewissen gieng. Denn diese gute Schwestern sollten / auff Verordnung des Cardinal de Noailles, als Erzbischoffen zu Paris / wegen des Janseii und seiner Lehre schlechterdings den Revers, oder / die schriftliche Versicherung von sich stellen / dessen im vorigen XVII. Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 257. b. gedacht ist / und dadurch den Janseium für einen Keger mit erklären. Sie machten sich aber ein Gewissen dergleichen zu thun / weil sie entweder setne Schrifften nicht gelesen / oder / als Frauens-Personen / sich zu einseitig erachteten / falls begründet irtheilen zu können / wolten doch / nach andern in der Sache ergangenen Päbstl. Satzungen / alle Irthümer überhaupt verwerffen / andern

1707. und Spanien / wegen West-Indischer Handlung.

Anschlag die Klöster wohl einzurichten.

in Berlin Anschläge dergl. zu wege zu bringen.

Wendome beschenkt

Provinzen geachtet

Recroueten

Anstalt künftiger Campagne.

Vergleich zwischen Frangösi-

Nonnen zu Port Royal aux Champs heftig wegen Janseii verfolgt vom Card. Noailles.

1717.

andern Leuten nicht widersprechen / die da sagten / daß die angegebne in Jansenii Büchern stünden; sondern diese auff ihre Verantwortung reden lassen / und darbey / Friedens halber auch aus Respect gegen dem Pabstl. Stuhl / still schweigen. Dieses hiele man Gegenseits nicht für genug / sie solten reden oder mitschreiben daß Jansenius ein Keger / weil es andre / auch der Pabst / wie anderweitig gedacht ist / dergestalt haben wolte. Da sie sich nun Bedencktschelt darüber zu machen beharreten / verbot ihnen der Erz-Bischoff zu Paris den Gebrauch derer Sacramente / worgegen sie protestirten und anführten / daß man solcher Gestalt nur wider öffentliche gottlose Sünder und Lasterhaffte zu verfahren pflegte / dergleichen ja sie nicht

wären. Weil man sie aber mit diesem und all dergleichen Einwenden zu Paris nicht hören wolte / wendeten sie sich appellando nach Lyon / an den Primatem, allein man hinderte sie auff alle Weise an rechtl. Fort- und Ausführung ihrer Sache / wolte ihnen ihren Syndicum oder Advocaten nicht zulassen / und da sich selbiger in Baiern / Kleidung doch in das Closter gestollet / um denen armen Schwestern / seinem Eyd / Amt und Schuldigkeit nach / Rath zu geben / wurde er verrathen und durch Königl. Leute gegriffen und in das arge Gefängniß / die Bastille, nach Paris gebracht. Mit denen Nonnen selbst nahm es / wie wir selgendes Jahr erzehlen werden / ein gewaltiges und für sie berrübtes Ende.

1707.

Spanisch-Portugiesische Geschichte.

Nach Absterben Königs in Portugall gefährl. Bewegungen zu Lissabon /

Sür die Allirte Parthey hatte es in Portugall nicht zum besten aussehen wollen / da der König dieses Reichs mit dem Ende des vorigen Jahrs / und ihnen ein wichtiges Mitglied abgestorben war. Man schrieb das Volk wäre bey dieser Gelegenheit in eine wildrige Bewegung gebracht worden / daß es zusammen gelauffen und durch die Gassen rennende geschrien: Es lebe unser König Johann! der uns Frieden schaffen / und die Keger (wodurch Eng- und Holländer verstanden waren) aus dem Lande jagen wird ic. Die Engl. Flotte nahm sich demnach auff dem Flusse vor Lissabon wohl in acht / und legte sich so / daß man ihr mit Beschüß und auff andre Weise vom Lande nicht wohl bekommen konte / wie denn auch die in der Stadt sich findende Ministres und Generals dieser Nation, den Engl. Ambassadeur ausgenommen / sich mit Gardes ihrer Leute unter der Hand verfahren / und darbey jederman erwartete / wie es gehen / und wessen sich der neuangehende König / in Ansehung derer kriegenden Partheyen / erklären würden? Den ersten Tag dieses Jahrs trat er mit gewöhnlichen Ceremonien die Reichs-Verwaltung an / und gieng es darbey dergestalt her: Es war eine prächtige Gallerie auffgerichtet / welche sich von der großen Treppe des Königl. Pallasts / bis an das Indianische Haus erstreckte. Am Ende derselbigen stand ein Trohn / und die Gallerie war gegen den sogenannten grossen Platz Terrero eröffnet / auff welchem Platz man eine unbeschreibliche Menge Menschen sahe. Der König gieng auff dieser Gallerie zum Thron / als er sich darauß gesetzt hatte / wünschte ihm ein Cron- Bedienter Glück / und man laß dem Könige die Reichs-Grund-Gesetze / auch den auff selbiger Beobacht- und Befhaltung gerichteten Eyd vor / welchen sie mit laurer Stimme ablegten. Als dieses geschehen ward Ihr der Königl. Zeypter in die Hand gegeben / welches in Portugall so viel / als anderweitig die gewöhnl. Erönung ist / die Cron-Bediente / der Adel / die Richter und andre statterten ihren Eyd ab / küßten dem Könige die Hand / der sich von der Gallerie in seine Zimmer verfügte. Die streitende Partheyen machten sich an den neu-

neue König ge-krönt /

en König mit allerhand Werbung / und that jede ihr Bestes / selbigen auff seine Seite zu ziehen oder auff selbiger zu erhalten. Um jenes bearbeitete sich Frankreich unter der Hand / dieses aber erlitten die wider selbiges Allirte Portugien mit dem Erfolg / daß der König sich erklärte bey denen Kayserl. Allirten beständig halten zu wollen / doch foderte er die Zahlung von dem Rest ehemals bewilligter Subsidien / und auch eine Erhöhung ihrer Summa / vorwendende / daß er sonst den Krieg / ohne Verderb seiner Untertanen / nicht zu führen wüßte / dargegen wolte er / da ihm sein Begehren gewehret würde / seine Armee bis 20000. vermehren / damit in Spanien eindringen / und denen Allirten ihr Spiel auff der andern Seiten von Catalonien her / wider Spanien desto leichter machen. Wenn die Worte mit denen Bercken überein gestimmt / solte es wohl für Allirte was erwünschtes gewesen seyn / und würde sich ihr hernach zu beschreibendes Unglück bey Almazan schwerlich zugerragen haben. Indessen wurde Allirter Seits dem König in Portugall alles mögliche versprochen und geleistet / auch die Zusag gethan / daß Verstärkung an Volk mit nächstem aus Irland anlangen / und ausgeschiffet werden solte / wo der Zustand der Sachen es am meisten erforderte.

erklärt sich vor Kayserl. Allirte.

Man hätte ab Seiten Portugall lieber die Trouppen behalten / so demahl noch auff der bey Portugall liegenden Flotte unter dem Commando Graf Rivers verhanden / aber zu der Verstärkung König Carls in Catalonien und so weiter gewedmet waren. Weil man darüber hin und her handelte / mußte diese Flotte liegen bleiben / mit was Sehnsucht auch der sich auff selbiger findende Succurs anderweitig erwartet wurde. Mittlerweile trug sich ein verdrüßlicher Fall zu / der leicht Weiterung nach sich ziehen können / wenn alles scharff zu suchen die gegenwärtige Umstände derer Allirten gelietten. Es hatte nemlich der Admiral Schovel begehret / daß vor seinem Auslauffen kein frembd Schiff aus dem Hafen möchte gelassen werden. Als aber diesem Ansinnen zuwider / ein Genuesisch Schiff dennoch die Anker löschete / so

Hält die Flotte auff /

die / nach widriam Zufall /

jen.

1707.

sendete er / selbtes zu verfolgen und einzuholen / thme 2. Fregatten nach.

Indem sie nun an die bey dem Fort S. Justan und du Bois kamen / liesse auff solche der Gouverneur in die 60. Schiffe thun / das Genuesische Schiff hingegen frey forsetzeln / worüber die Engelländer 14. Tode bekamen.

Hierüber gab der Englische Ambassadeur, Mr. Methwin, sogleich ein Memorial ein / hatte auch bey dem König Audienz. Doch er bekam keine andere Antwort: Als daß Se. Majestät dem Gouverneur gedachter Forte Befehl ertheilet / alle Schiffe befragen zu lassen / wer sie wären? Weil nun gedachte 2. Fregatten auff das gegebene Signal, keine Chaluppen in die Forte senden wollen / so habe der Gouverneur auff solche feuren lassen. Jedoch befohlen sie den Gouverneur in Arrest zu nehmen / verlangten zugleich die Ursach zu wissen / warum die Engl. Fregatten dem Signal nicht nach gekommen wären?

Endlich blieb es doch darbey / die Flotte sollte gegen die Küsten von Valencien segeln / und daselbst inhabendes Votel aussetzen. Den 17. Januarii gting sie aus dem Tago ab / passirte die Straße 180. Segel stark / darunter sich 30. Kriegs-Schiffe befanden / nach Wunsch / und fand sich gleicher Gestalt den 6. Febr. zu Alicanten / berühmten See-Platz und Hafendes Königreichs Valencien / ein. Den 9. dieo begonnte man die Troupen auszusetzen / die an der Zahl eine Summam von 8297. Mann ausmachen solten / aber sie hatten auff der langwierigen und weiten See-Reise / durch Krancken / Sterben / Desertiren so abgenommen / daß bey angestellter Musterung / nach gedachtem Ausschiffen / deren mehr nicht als 4500. gefunden worden / dahero sich der Graf Rivers gezwungen gesehen sechs Regimenter zu calliren / um die übrige complet oder vollständig zu machen / und jener Officiers nach Engelland zurück zu schicken / neue Werbungen vorzunehmen. Die in Spanischen Gegenden angeroffene übrige Engl. Völcker belieffen sich auff 12000. Mann / ohngeachtet sie in 24. Regimentern sonst bestanden. Was in Valencien und Arragonien gestanden / bewegete sich in etwas denen neuankommenden Platz zu machen / und wurden die haltbare Plätze in Valencien ziemlich stark / Valentia selbst mit 3000 / Alicante mit 2500 / Denia mit 1200. besetzt / und sonst vom König Carl alles veranstaltet / was zu Behauptung bisher erhaltener Vorthelle / und zu Erlangung noch mehrerer erforderlich zu seyn schiene. Doch erschall damahls und hernach so viel / daraus man wohl merken konnte / daß die Gemüther untereinander nicht allerdings einig / bey dem Commando allerhand Zwistigkeit und über die Art und Weise zu verfahren / verschiedene Meynungen gewesen / so Sachen sind die eben so geschickt nicht sind gute Folgen / sonderlich bey gefährlichen und verworrenen Umständen / nach sich zu ziehen. Der mehrgenannte Graf von Peterborough war aus Italien / von seiner Verrichtung Geld auffzunehmen / widerum zurück in Valencien ankommen / und hatte Nachricht von dem Kayserl. Hof nicht aus zure-

denden Anschlag auff Neapolis, dergleichen von dem Vorhaben einen Einbruch in Frankreich zu thun / mitgebracht und daraus leicht schliessen können / daß man eben so viel Hülfss-Trouppen dem König Carl dermahln nicht würde schicken können / als nöthig waren etwas wichtiges wider den Feind zu unternehmen. Als nun ein Kriegs-Rath in Valencien den 15. Januarii gehalten worden war / hatte er seine Meynung dahin schriftlich gegeben / daß man ja istiger Zeit defensiv gehen / und sich bey dem Erhaltenen zu schützen trachten sollte / bis die Zeit Mittel brächte etwas mehrers zu unternehmen / dabey er dann umständlich vorgestellt / es wäre / den Feind anzugreifen / zwar den Soldaten und ihren Genera'n rühmlich / aber oftmahln doch das Sicherste sich in denen Grängen einer vorsichtigen Vertheidigung zu halten. Die Beschaffenheit der Umstände erforderten besonders Nachdruck / entweder in Italien / oder in Spanien. Defensiv-gehen könnte in Spanien das Königreich Arragonien erhalten / die meiste Macht müste in Italien gebraucht und allda dem Feind ein tödtl. Streich / durch Eindringen in seine eigne Lande / beygebracht werden. Man könne doch nichts gewisses sagen / da nicht bekannt / wie es mit der Flotte beschaffen wäre / indem die beste Anschläge in Italien nichts hießen / wenn sie nicht mit Macht zur See unterstützet würden. Auff diesen Fall wär alles in Spanien zu wagen / da der daselbstige Krieg ohnedem die Allirte ungläublich Summen kostete. Doch hätte vergangener Feldzug gewiesen / wie schwer es hergehe eine Armee in Spanien / sonderlich in Castilien / zu unterhalten / und wie gefährlich es sey das Hauptwerck auff die Eroberung Madrid zu stellen / im Angesicht feindl. an Cavallerte ihrem Gegentheil überlegnen Armee. Denn da müste man über den Tago / ohne habende Brücken / bey mitleidmässigen Anstalten setzen / da noch darzu die gähen Ufer und Berge als eine zu übersteigende Befestigung anzusehen. Auff der Selten von Aranjuez wär es wohl klärer / aber doch nicht mögl. vor einer in Schlacht-Ordnung sich findenden Armee / ohne Beystand schwerer Artillerie / zu passiren / wie es auch einer zahlreichen Reuterey gar leicht möglich sey in einem so armen Lande den nothwendigen Unterhalt abzuschneiden. Wolte man in Castilien marschiren / ohne Catalonien in gnugsamer Sicherheit gestellt zu haben / so müste man entweder Madrid erobern und behaupten / oder alles verlieren / und stünde demnach dahin / ob mit Eroberung Madrid die Sache ausgemachet / da man nicht die feindl. Armee übern Hauffen würffe: Hingegen müste Catalonien verlohren gehen / wo nicht dessen haltbare Plätze besser versorget und Trouppen dahin oder auff Arragonische Grängen geschickt würden / die dem Französischen Succurs bedenklich fallen auch Catalontenschirmen könnten. Wäre eine hinlängl. und die Oberhand habende See-Macht zu hoffen / dörffte man nichts wagen mit solchen Umständen / da die grosse Nähe und des Feindes locken die Trouppen leicht zum desertiren bewegen könnten. Die Vertheidigung von Catalonien schiene vor allen Dingen nöthig seyn / da

1707.

Nach Valencien Küsten segelt

geschwächte Troupen ausgesetzt

Uneinigkeit in Deserteer die der Parthie findet.

Graf von Peterborough hält für das Beste

defensiv zu gehen.



1707.

man versicherte Kundschafft hatte / daß eine ziemliche Anzahl Französischer Völcker nach Roussillon im Anzuge / für welche auch Magazins angeleget wurden ic.

Der Graf von Peterborore gieng hernach aus Valencien wiederum nach Italien ab / mit einem Schreiben König Carls an die K. in Engelland / darinnen dessen Verdienste / Eyser / Geschicklichkeit u. s. w. mit nachdrückl. Worten gelobet wurden. Er schrieb noch aus Turin zurück an den bey dem Hofe König Carls substituierenden Portugiesischen Ministre, obgedachten Rath / sich mehr Defensiv zu halten/als Offensiv zu gehen / wiederholende/ und die Macht ansetzende/ so man Französisch, Spanischer Seits wider König Carls brauchen wolte/ mit dem Ansehen / daß diese / sonderlich was die häufige Cavallerie anlangte / von selbst schmelzen würde / wenn man sich nur vorsichtig vertheidigte und sie dergestalt auffhielte/ ja es dörfen sich binnen der Zeit Zufälle ereignen/ da Frankreich sich genöthiget sände / seine nach Spanien gesandete Hülffe vor sich zurück zuberuffen: Da aber ja was auf Madrid zu unternehmen hätte es bey guter Zeit geschehen müssen/ ehe Französischer Succurs herbey käme. Verlöbren Allirre eine Bataille in Spanien / so wär es weit ärger als zwey in Niederlanden eingeblisset haben/ dorten könte es leicht geschehen/ da der Feind an Cavallerie überlegen seyn würde / bey welchen Umständen wohl die beste Infanterie unnerlegen müste ic. Gegen diese Meynung waren andre der Gedancken gewesen / man solte alle Troupes / die man nur würde zusammen bringen können / in ein Lager stehen / umb gesamblich zu agiren / und durch Arragonien in Castillen zurücken; die Magazins des Feindes auff denen Grängen von Valencien müste man vernichten / so könte er gegen dieses Königreich nichts unternemen/ und wäre dieses hiermit sicher gestellet ic. König Carl begab sich doch/ gegen das Ende des Februarii, aus Valencien nach Catalonien / und mochte es wohl seyn / daß er nicht gern bey dem Volcke geblieben / weil man ihm das Commendo über selbiges nicht lassen wollen / und er sehen müssen / wie es andre / nicht nach seinem Willen / auch unter sich nicht mit einiger Nichtigkeit geführet. Sie nahmen einige Troupes mit sich / mit dem Verlaß/ samt bey sich habenden Völckern/ herbey zukönnen wenn es für rathsam erachtet seyn würde nach Madrid zu marchiren. Den 22. Mart. langten dessen Majest. in Barcellona an/ allwo sie eine Versammlung derer Stände hielten / die eine ansehnl. Geld. Hülffe / 4. Regimenter zu Fuß / und eines zu Pferde auffzurichten / bewilligten. Den Grafen von Corfana hatten sie zu ihrem Vice-König in Valencien bestellet/ den Marquis del Vasto schenckten sie die Herrschafft Massa in Italien und dem Fürsten von Uchtenstein Piombina. Gironna und Lerida versahen sie mit einer zahlreichen Garnison / erhielten auch mit einer Convoy von Schiffen / noch einige Mannschafft und Pferde / da im Gegentheil Admiral Chovel mit dem größten Theil seiner Flotte nach Lissabon zurück gieng/ umb daselbst das Nöthige an Ordre und Vorrath auch

Andere Stimmen zur offensiv Operation.

Kön. Carl geht nach Catalonien wohl nicht an, zu vergnügt

befördert und beschenckt einige.

Volck zu Förderung des Anschlags zu erhalten/ der auf Frankreich gefasset worden war. Wozu Er hernach wieder zurück kam. Indessen war auff Seiten des Duc d' Anjou nichts vergessen worden/ was zu einer guten Verfassung erforderlich / darzu ihm Frankreich treulich an Hand gieng / da es gelegentlich dergleichen wegen guter Situation beyderseits Länder thun / und alles beybringen könte/ ohne sich des ungewissen See-Elements bedenten zu dörfen. Man fieng an die Reunion veräußerter Cron, Güter und Einkünfte rege zumachen/ welches grosse Summen vor den Duc d' Anjou von denen eintrug / die lieber ein Gewisses geben / als alles bißher Genossene verlohren wolten. Dieser schnied auch die Helffte seiner Hoffstadt ab / und da die Königin ein Gleiches that / folgten die Grands dieserley Beyspiel / und wolte man das Ersparne zu Föderung des gemeinen Besten anwenden. Weil die Mönche dessen Interesse zuweilen zuwider gewesen / und die Leute auf Oesterreichische Seite zubringen sich/ nicht ohne Wirkung/ bemühet hatten; So war ein Befehl bekandt gemacht worden / daß alle nach Madrid kommende Geistliche sich bey dem Präsidenten von Castillen melden/ ihren Nahmen/ Vaterland / bis dahin gehaltenen Aufenthalt / die Ursache ihrer Anfunfft anzeigen / und wann darbey etwas Unrichtiges vermercket würde / als Verräther gehandelt werden solten. Man tranete aber / bey dem wider Geistliche gefassten Argwohn / auch denen Weltlichen nicht / und brachte man den Herzog von Infantado, die Grafen von Salvatiera und Abbibas nach Airona, den Marquis del Carpo nach Leon, die Grafen von Valdamoro und Monterey nach Alcondendos, dem Herzoge von Bejar wurde / nebst denen Grafen von Penaranda und Fuenalida der Hoff verboten / dem Herzog von Hyer, nahm man das Gouvernement von Gallicien/ die Gemahlin des von Anjou ließ sich durch die Dames der Prinzess von Ursin bedienen / und wurde ein großes Fest über jener verspürte Schwangerschafft gemacht. Die Französische Hülffs. Völcker naheten sich / so wohl in denen Grängen von Navarra, als in denen gegenden Roussillon herbey / wie denn auch der Herzog von Orleans den 18. Aprilis in Madrid ankam/ um in Spanien das Commendo zu führen/ und einen Versuch zu thun / ob die sonst da selbst übel gestandene Sachen auff einen bessern Fuß gebracht werden könten. Man empfieng ihn gar prächtig/ und wurde Er einige Tage aufgehalten/ da doch berathschlager seyn wolte/ wie alles in diesem Feldzug am besten anzugreifen sey. Es war dieser mitlerweil angefangen / und so von ein als anderer Parthey ein Versuch in kleinen Partheyen Weise gethan worden / biß es unvermuthet zu was Grossen kam. Denen Allirren war es gelungen verschiedene feindliche Magazins auf denen Grängen von Valencien zu verderben / und hatten sie vor gut befunden das Castell zu Villena zubeselagern/ umb den weiter in Castillen einzudringen. Da König Carl mit bey sich habenden Troupen im Begriff war gegen Roussillon zurücken / und von der Seiten Catalonien wider feindliches Eindringen zudecken / das aber wohl

1707.

Anjouische Anstalten.

Reductio. des.

Anstalten wieder geistl. und

weltl. Gengenuss.

Herzog von Orleans in Spanien.

Anfang der Compagne.

1707.

mit eine List geweten seyn möchte/derer Allirte ohne das schwache Macht / mittelst Zertheilung / schwächer zu machen. Die Feindliche wolte sich unsern Unternehmen in und auf Castillen widersetzen/ versammelten demnach sich bey Almanza 76. Escadrons und 54. Bataillons stark unterm Herzog von Berwyck, der da seine Sachen so einrichtete/ als wolte er nicht allein Villena entsetzen / sondern auch die Allirten von Valentien abschneiden/ dahin sie doch allen Lebens Unterhalte ziehen mußten/der noch darzu / bey Abwesenheit der Flotten/ sparsam und ungewiß fiel. Bey diesen Umständen sahen sich die Allirten dahin gebracht / daß sie entweder den Feind ungesäumt angreifen/ oder sich

dergestalt zurück ziehen müsten. Bey diesem letzten war die Bedencklichkeit daß man Valentien des Feindes Wuth und Macht allzusehr eröffnen würde / darum entschloß man sich zu jenem einen Anfall gegen den Feind ohngesäumt zu wagen/ ehe noch die eiltliche 1000. Mann zurückständiger Französischer Hülfss. Völcker mit dem Herzog Orleans herbey kämen/und gehofften (aber leyder! sehr schlecht) den Sieg) noch ungewisser machten. Den 24. April marchirten diesemnach die Unsrige auff den Feind in die Ebene bey Almanza los/ der in nachstehender Schlacht Ordnung angetroffen wurde.

1707.

Der Marschal/Herzog von Berwick.

Zweytes Treffen. Escadrons 20.

- 4. Mahony. }
- 4. La Reina. }
- 3. Armandarys. }
- 3. La Rombla. }
- 3. Neri Ordenes. }
- 3. Alt ——— }

Bataillons. 23.

- 2. Du Maine F. }
- 1. Berwick F. }
- 1. Bresse F. }
- 1. Cordona. }
- 1. Bajeles. }
- 1. Samora. }
- 1. Armanda. }
- 2. Launois F. }
- 1. Telle F. }
- 1. Labour F. }
- 1. Mironaini F. }
- 1. Guadalkara. }
- 1. Palencia. }
- 1. Salamanca. }
- 1. Jean. }
- 2. Charlois F. }
- 2. Barois F. }
- 2. Orleans F. }

Escadrons 12.

- 3. Milan. }
- 3. Greneda. }
- 2. Pervabere F. }
- 2. Pelleport F. }
- 2. Germinon. }

Escadrons de Dragons 6.

- 3. Conteboure F. }
- 3. Prouville. F. }

Erstes Treffen.

Escadrons 21.

- 4. Gardes }
- 4. Possoblanco. }
- 3. Rouffillon. }
- 3. Carillon. }
- 3. Amazaga. }
- 4. Asturias. }

Bataillons. 28.

- 3. Sp. Garde }
- 3. Val. Garde }
- 1. Castillen }
- 1. Marcia }
- 1. Fraxillo }
- 1. Badeol }
- 1. Sevilla }
- 1. Burgos }
- 1. Olfona }
- 1. Valladolid. }
- 1. Bigore F. }
- 1. Isle de Franc F. }
- 1. La Sarre F. }
- 1. Sillery F. }
- 1. Medoc. }
- 2. Olleron F. }
- 2. la Coronne F. }
- 1. Reding F. }
- 2. Blescis F. }
- 2. Mailly F. }

Escadrons 17.

- 3. Alt Rouffillon. }
- 4. Sevilla. }
- 3. Glasco. }
- 2. Vigneau F. }
- 2. Villers F. }
- 3. Berry F }

Schlacht-Ordnung des Feindes.

General-Lieutenants, De Medina, Galles, La Badie, Vincenille, Popoli
 Brigadiers, Sarracourt, Cordona, Palatron, Sillery, Coffilla, Charnay, Ronquillo, Possoblanco, Sully

Die mit F. bezeichnere Troupes zeigen Französische Hülfss. Völcker an/ das übrige waren Spanier und Walonen. Weil die Allirte sonderlich an Reuterey viel schwächer / als der Feind war/



1707.

hatte der Graf von Galloway bey jedem Flügel derselben eine Brigade Fußvolck gestellet / sie zu unterstücken. Wie es übrigens beschaffen und welcherley der ganze Verlauf gewesen / mag der geneigte Leser selbst an dem Bericht erkennen / welcher durch den Obrist Wade an die Königin in Engelland / überbracht worden und also gelautet hat:

Treffen
bey Al-
manza
umständ-
lich Allir-
ter Scits
berichtet.

Nachdem im December zu Valentia ein allgemeiner Kriegs Rath über die Verrichtungen des bevorstehenden Feldzuges / in Gegenwart Ihr. Cathol. Majest. gehalten worden / befand man vor gut / daß alle Troupen / nebst denjenigen / die mit dem Grafen von Rivers erwartet wurden / in ein Lager versamlet werden solten / um zugleich zu agiren / und durch Arragonien in Castilien zu rücken / diemittel der Tagus daselbst gar gemächlich passiret werden kan; zu Erhaltung aber des Königreichs Valenzien / solte das Lager frühe zu Felde gehen / und trachten / des Feindes Magazine auf denen Grängen zu ruiniren / auch einige starcke Dertter zu ihrer Sicherheit einzunehmen / ehe unser Lager fortrückete / und daß man / wenn es dienlich wäre / einige feindliche Corps angreifen solte / ehe ihre gesambte Macht zusammen käme. Der Graf von Galloway sandte / um unser Lager desto mehr zu verstärcken / alsobald Ordre an das Regiment des Lord Tiraboby, und an die zwey Bataillonen Marthen / welche in Catalonten lagen / um sich zu ihm zu versügen: alleine der Vice-König wolte dieselben nicht marschiren / noch einiges Kriegs-Volck aus der Provinz ohne Befehl des Königs gehen lassen / welcher Befehl oftmahl ist gesucht worden / aber nicht hat erhalten werden können. Es belletzte Sr. Majest. gegen das Ende des Febr. dero Vorsatz / um nach Catalonten zu gehen / an die Generale dertzer Allirten zu eröffnen / und begaben sie sich wenige Tage drauff dahin auf den Weg / indem sie das Dragoner-Regiment von Winterfeld / welches aus 5. Esquadronen bestunde / nebst dem Holländischen Regiment zu Fuß / des Grafen von Falais von zwey Bataillonen mitnahmen. Es belletzte auch Seiner Majestät sich zu erklären / daß wann es vor rathsam solte gehalten werden / nach Madrit zu marschiren / sie bereit seyn würden / mit denen Troupen / die man damahls ins Feld bringen konte / diese macheten 42. Bataillonen und 53. Esquadronen / so wohl Englische / Holländische und Portugiesische / zusammen 4500. Mann zu Pferd / und 1000. Mann zu Fuß aus. Mit diesem Lager gienge der Marquis Dalminas und der Graf von Galloway, den 6. April st. n. zu Felde; und nachdem sie die feindliche Magazine zu Caudate, Yela und Mantalegre mit sehr gutem Fortgange verderbet / auch verschiedene feindliche Detachementer gezwungen hatten / weiter fort in Castilien zu weichen / gerietzen sie nach Villena, und belagerten das Castell dieses Orts. Ehe aber die Breche brauchbar gemacht wurde / versammelte sich des Feindes Lager / bestehende aus 76. Esquadronen / und 54. Bataillonen / zu Alamanza. Wiewohl nun die Kundschaft / welche wir von ihrem Zustande erhielten / nicht übereinstim-

mete / so erfuhren wir doch / daß ihr Vorsatz war / den Entschluß von Villena zu unternehmen / um uns mit Valentia, von dannen wir alle unsere Lebens-Mittel empfangen / die Communication abzuschneiden. Indessen war der Herzog von Orleans bereits unter Weges / um sich zu des Feindes Lager zu versügen / und waren 7. bis 8000. Franzosen auf dem Marsch / dasselbe zu verstärcken. Dargegen wurde unser Lager durch Kranckheiten täglich schwächer / vornehmlich unter dem unlängst aus Engelland gekommenen Volck. Wir hatten auch keine Hoffnung / durch die Troupen aus Catalonten verstärcket zu werden / anerwogen Sr. Majest. dero Vorsatz seit dem offenbaret hatten / nach denen Grängen von Roussillon zu marschiren / und suchte Mylord Galloway, sein Lager auf den Grängen von Provinzien zu verstellen. Den 24. April st. n. wurde ein Kriegs-Rath beruffen und einhellig beschloffen / daß man marschiren wolte / um den Feind anzugreifen / weil man sonst das Königreich Valentia der Wuth eines gütinnigen Feindes würde haben überlassen müssen / indem die Magazine an der See-Rüste ausgeleeret waren. Diesem zu folge marschirten wir des andern Tages / als am 25. dito nach Almanza. So bald nun unsere Vortroupen erschienen / brachen die Feinde augenblicklich ihre Zeltten ab / und stellten sich in Schlachordnung / indem sie die Stadt Almanza hinter ihrer zweyten Linie ein wenig zur rechten Seite der Mitte von der Linie hatten. Wir aber zogen um den Mittag in die Fläche / und stellten uns auch in Schlachordnung / worbey wir unsern Marsch bis auf eine Meile von dem Feinde fortsetzten / damit die Soldaten / welche seit angebrochenem Tage marschirret waren / ausruhen möchten. Der Graf von Galloway hatte / um den Mangel der Reuterey zu ersetzen / bey jedem Flügel derselben eine Brigade Fuß-Volck gestellet. Alldieweil aber die Feinde einige Esquadronen von ihrem linken Flügel hinweg gezogen / um ihren rechten Flügel zu verstärcken / so befohl er dem Lord Tirawly, der auff unserm linken Flügel commandirte / an der Portugiesischen Reuterey des linken Flügels von der zweyten Linie / die der Graf von Attelage commandirte / zu der ersten Linie aufzumarschiren / um die Fronte der Reuterey zu verdoppeln / und der Feinde ihrer gleich zu machen. Gegen 3. Uhr Nachmittags / stellte sich der Lord Galloway vor die Englische Dragoner / und rückete fort / damit er das Gesichte mit der feindlichen Reuterey des rechten Flügels anfänge / worbey der Portugiesischen Reuterey Ordre ertheilet war / daß sie treffen solte / wann von dem linken Flügel die Nelhe an sie kommen würde; jedoch nicht ehe / als bis die Englische und Holländische Reuterey Hand gemein geworden wäre. Unerdessen nun / daß wir fortrücketen / begunte der Feind von einer Höhe ein wenig mit Stücken nach der Fronte unsers rechten Flügels zu schiessen; Alldieweil aber unsere Troupen starck formarschirten / um Hand an Hand zu sechen / so thate das Geschütz wenig Wirkung. So dann wurde der Obrist Donner commandirte / die feindliche Batterie mit ei-

nem

1707.

1707.

Schei-
vor W-
te aus-
fallen

ander
durch
Portu-
gische
Reut-
zagh

1707.

nem Detachement anzugreifen. Ehe er aber da-
zu kam / waren die Feinde schon mit ihren schwe-
ren Stücken in grosser Eyl zurück gewichen. So
bald unser linker Flügel bis auff 100. Schritte
sich der feindlichen Reuterey genähert hatte / avan-
cirten sie auch zwischen ihren Linien / um uns ab-
zuschrecken. Das Treffen war beyderseits sehr
hartnäckig und blutig. Die Feinde machten
durch die Ueberlegenheit ihrer Esquadronen / daß
die unsrigen ungefehr 50. Schritte weichen mußten;
allein als die 2. Regimente Fuß-Volck / nemlich
Sourwel und Wade, avancirten / welche zur
linken Seite u. von hinten auff den Feind feuerten/
so erneuerte unsere Reuterey zur selbigen Zeit ihr
Treffen von neuem / und brachte den Feind mit
grossen Verluste durch seine eigene Unien in Un-
ordnung. Zu derselben Zeit war die Englische
und Holländis. Infanterie unter denen Generalen
Lieutenanten Earle und Frischheim in der Mit-
ten auch scharff mit dem Feind aneinander. Sie
brachen durch des Feindes erste und zweyte Linie/
worbey sie alles / was ihnen vorkam / bis an die
Mauren von Almanza niedermachten: jedoch des-
ses Freudenpiel dauerte nicht lange; denn die
feindliche Esquadronen der zweyten Linie / fielen
sie von der Seiten an / und nöthigten sie / mit gros-
sem Verlust zurück zu weichen. Die Regimente
des Obristen Hill und des Lord Märcker, wel-
che neben der Reuterey von der zweyten Linie ge-
standen hatten / marschirten auff / und attackir-
ten einige Spanische Regimente / um ihren Ab-
zug zu bedecken. Indem nun die Feinde merck-
ten / daß die Reuterey unsers rechten Flügels nicht
zugleich mit den linkem avancirte / so detachirten
sie einige Esquadronen / welche eysertig marschir-
ten / um den rechten Flügel derer Portugiesen an-
zugreifen / und ihre Linie folgerte allmählich sie zu
unterstützen. Sie kam aber nicht zeitlich genug /
um Handgemein zu werden / weil die detachirte
Esquadronen vermittelst ihres ersten Feuergebens /
durch die Portugiesen einbrachen / worauff der
ganze rechte Flügel durchgieng / und ihr Fuß-
Volck verließ / welches umringet / und meisten-
theils getödtet oder gefangen wurde. Zwen Por-
tugiesische Batalionen / welche / als ihre Reu-
tereys das Refhaus nahm / ziemlich weit davon ent-
fernet stunden / vermeinende / daß es Feinde wä-
ren; daher sie Feuer auff dieselbe gaben / und
verschiedene von ihrem eigenem Volcke tödteten
und verwundeten. An unserm linken Flügel
wurde das Gesecht fortgesetzt / indem uns da-
selbst die Feinde mit frischen Esquadronen, je-
doch ohne Success, angriffen: Denn weil unsere
Reuterey so wohl die Englische als Portugiesische/
durch das Feuer derer darzwischen gestellten Eng-
lischen Batalionen bedeckt wurde / so warff sie
den Feind übern Hauffen / und trieb 15. bis 16.
Esquadronen, gänglich auffeinander / welche sich
nach einer Höhe hinter ihren rechten Flügel retirir-
ten / jedennoch aber zum Chargiren nicht wieder
angeföhret werden konnten. Als nun die Feinde
gespöhret hatten / daß sie mit der Reuterey allein
vergeblich bemühet wären / unsern linken Flügel
zu brechen / so schickten sie noch 2. Batalionen /

meistentheils Franzosen / und stellten dieselbe vor
ihre Fronte / unserer Brigade Fuß-Volck / wel-
che aus denen Regimenten Sourwel, Blood,
Wade und Montiny, und dem Regiment des
General Lieutenants Strevart bestunde / gegen
über / wodurch sie von der hintersten Linien waren
verstärket worden. Zur selbigen Zeit liessen sie
verschiedene frische Esquadronen auffmarschieren/
um noch einen Anfall gegen unsere Reuterey des
linken Flügels zu thun / welcher allbereits viel ge-
litten / und die meiste Ober-Officiers verlohren
hatte / da denn der Brigadier Carpenter der eintz-
ge war / welcher unbeschädiget blieben. Der Graf
von Atelaya, der diejenige Portugiesische Reute-
rey / welche mit unsern Dragonern untereinander
gestellt war / commandirte / wurde verwundet
hinweg getragen. Indem sich nun unsere Völcker
in diesem Zustande befanden; so konnten sie die feindl.
Anfälle nicht ausstehen / sondern wichen zurücke/
als 9. Französische Batalionen die Englische
Brigade zu Fuß / von vorne und auff der
Seite chargirten / und gänglich zerstreuten.
Weil aber die Französischen Regimente / welche
dieselbe zur Seiten anfielen / sehr weit avancir-
ten / so befahl der Lord Tiravoly dem Obr-
sten Roper, der das Regiment zu Pferd des Ge-
neral-Majors Harved commandirte / selbige an-
zugreifen / welches auch mit solchem Nachdruck
angeföhret wurde / daß sie zerstreuet / und ge-
zwungen wurden / um Quartier zu bitten / ehe
ihnen die feindl. Reuterey zu Hülffe kommen kon-
te. Nunmehr hatten die Feinde nichts mehr zu
thun / als unser Fuß-Volck zu umringen / (wel-
ches auff der ebene zerstreuet war) und gaben sie
eine zeitlang kein Quartier. Dazumahl waren
der General-Major Schrimpton, der Brigadier
Macartny, der Obriste Britton, der Obriste
Hill und verschiedene andere Officiers / welche in
der Mitte getroffen hatten / bemühet / die zerstreue-
ten Englische Regimente in ein Corpo zu ver-
sammeln / die sich denn zu einigen Teutschen und
Portugiesen versügeten / welche durch den Grafen
von Dohna / und Don Jean Emanuel wieder
zusammen gebracht worden waren / und formir-
ten sie ein Corpo von ungefehr 2000. Mann/
welche sich 2. Malen retirirten / allwo die feindl.
Reuterey selbige attackirte / jedoch aber durch das
Feuer unsers Fuß-Volcks oftmahls zurücke ge-
trieben wurde. Vermittelst der Sorge und Ver-
haltens derjenigen Officiers / welche sie comman-
dirten / wichen sie nach den Bergen / und weil
die Mannschafft durch die Bemühung des Ge-
sechtes abgemattet war / und an Munition / wie
auch an Lebens-Mitteln Mangel hatte / so konnte
sie nicht weiter marschieren: Als sie nun am fol-
genden Morgen durch 2. Linien Fuß-Volck um-
ringet wurde / accordirten die commandirte Of-
ficierer vermöge eben derselben Capitulation, wel-
che denen Franzosen zu Blindheim verwilliget
worden / und hierauff ergaben sie sich an den Gra-
fen von Asfeld. Des Feindes Verlust ist unter
währendem Gesechte viel grösser gewesen / als der
unsere: Jedoch als unser Fuß-Volck zuletzt zer-
streut / und gegen die feindl. Reuterey bloß gestel-

1707.

Scheint
vor Allir-
te auszu-
fallen /

ändert sich
durch
Portugie-
sische
Reuterey
Zugheit.

1707.

let war / so wurde dasselbe meistens getödtet / verwundet oder gefangen. Der Graf von Galloway ist mit der feindl. Reiteren so tieff im Befechte gewesen / daß derselbe 2. geringe Hebe ins Angesicht / nahebey dem rechten Auge bekommen hat / welches ihn eine zeitlang ausser dem Stand setzte / agiren zu können. Der Brigadier Killegrew blieb / nachdem er in dem ersten Anfall verwundet worden / dennoch im Felde / wurde aber in dem zweyten getödtet. Die Obristen Dormer, Roper, la Wrence, Green, und von Loche seynd an der Spitze ihrer Esquadronen geblieben / nachdem sie sich sehr klug und vorsichtig verhalten. Der Obrist Perice und Herr Hara, ein Sohn des Lord Tirawly, seynd verwundet. Von dem Fuß-Volck seynd die Obristen Hamilton und Wolter, Ingleischen Herr Neal, welcher auch ein Regiment commandirte / todt. Der Lord Markker ist am Arm / und der Obrist Claiton in dem Leibe verwundet. Der Graf von Galloway reterirte sich mit ungefehr 3500. Reitern / die übrig geblieben waren / nach Alcira, allwo er wote auch in Xativa, eine Besatzung von Fuß-Volck gelassen hat / und ist er / nebenst dem Marquis Dasminas, über den Ebro unweit Tarbosa gerücket / um sich zu den Trouppen König Carls zu verfügen / und Catalonien zu beschützen. Seit diesem Treffen aber haben die Catalonier ihren Eyd der Treue gegen Carl vernunret. In Alicante ist etne grosse Besatzung gelassen worden / welche mit allen Nothwendigkeiten wohl versehen / und hoffen wir durch Hüffe unserer Flotte / in den Mitteländischen Meer diejenigen Orter / welche wir längst denen Küsten besitzen / zu behalten. Die Trouppen / welche man nach der Schlacht in Catalonien hat / seynd 4. Esquadronen von Winterfeldt Dragonern / 5. Spanische Esquadronen von Nabor, 5. Teusche Esquadronen Dragoner von Singendorff / 5. Spanische von Petro Moraz, 5. Arragonische an Reiteren / 5. von Sobia : Zu Fuß / 2. Holländische Bataillonen von A. Amand, 2. von Palm / 1. von Falais, 2. Englische an Marinen, 1. Englische an Fueliers, 1. Spanische von Noyelles, 1. von der Cathalonischen Leib-Garde / 1. von Ciudad, 1. von Depudation, 1. von Sarragossa und 1. von Don Juan de Taraga, zusammen 29. Esquadronen und 14. Bataillonen.

Feindl.
Erzählung
der Sa-
chen.

Was die Feinde vor eine Erzählung von dieser Sache gemacht / wollen wir / zu ihrer desto bessern Beurtheilung / auch beybringen / und war sie also gestellet;

Indem die Feinde (d. i. Kayserl. Allirer) mit Belagerung des Schlosses Villena beschäftigt waren / allwo ein Capitain vom Regiment von Blesois nebenst 100. Mann und 12. Bauern in Besatzung lagen / die sich 7. Tag lang tapffer defendirten / so huben sie endlich den 24. ihr Lager auff / und marchirten nach Caudete. Den 25. kamen sie nach Almanza, allwo unsere Armee bereits 2. Tage gestanden hatte / indem der Herzog von Berwick entschlossen war / gedachtes Villena zu entsetzen / und deshalb dem Feind entgegen zu gehen. Bey sohanen Anstalten machten den

25. dieses beyde Armeen sich fertig / einander ein Treffen zu liefern. Mittags um 11. Uhr kam die feindl. Avantgarde zum Vorschein / und um halbweg 3. befand sie sich bereits in Schlacht-Ordnung. Ihre Infanterie war mit Cavallerie vermischet / und ob gleich unsere Ordre de Bataille anders eingetretet / indem die Infanterie in der Mitte und die Cavallerie auff beyden Flügeln stande / so hielt der Herzog von Berwick selbige zu ändern doch nicht vor dienlich. Um 3. Uhr bewegte sich unsere erste Linie / um mit dem Feind zu chargiren / dergleichen die Cavallerie auff beyden Flügeln auch thate. Sie nöthigten selben / daß er so gleich mit seiner ersten Linie auff dem rechten und linken Flügel zurücke weichen mußte ; jedoch die Englischen und Holländischen Trouppen / die in der andern Linie des linken Flügels standen / rückten an / und zwangen unsern rechten Flügel / daß er sich wiederum etliche Schritte zurück ziehen mußte / die Königl. Garde / und unsere sämtliche Infanterie / sahen sich hierauff wiederum / conjungirten sich mit unserer andern Linie und chargirten von neuem mit dem Feinde / trieben dessen Cavallerie zum andernmahl zurück ; doch das Feuer von der Infanterie nöthigte die unsrigen / daß sie abermahls weichen mußten. Als dieses der Herzog von Berwick sahe / ließ er die Brigade von Maine anrücken / währenden dessen / daß unsere Cavallerie vom linken Flügel die Portugiesen in die Flucht brachte. Man beobachtete hierbey / daß die Brigade von Orleans, und die von der Cron / die in der Mitte unserer Infanterie sich befanden / etwas zurücke getrieben worden / und daß 2. Englische Bataillons bereits bis an die Mauern von Almanza angerücket waren / welches uns nöthigte 4. Esquadronen vom rechten Flügel der andern Linie dahin zu senden / die getachte beyde Bataillons auch völlig massacrirten / sonder daß sich ein Mann davon hätte salviren können. Der feindliche lincke Flügel / der bereits in Unordnung gerathen war / gab der Brigade von Maine, der Königl. Garde / der Cavallerie vom rechten Flügel Zeit / sich zu setzen / und in Schlachtordnung zu stellen / kurz drauff kamen unsere beyde Linien / nebenst der Brigade von Maine und der Garde zu Fuß / mit dem Degen in der Faust / und den Bajonetten auff der Spitze mit dem Feinde wieder zu treffen / welches sie auch mit solcher Tapfferkeit verrichteten / daß sie selbige völlig übert Hauffen warffen / und in solche Confusion brachten / daß sie an einige Retirade weiter nicht gedanken konten. Unser rechter Flügel / den der Herzog von Popoli, General-Leutenant / commandirte / machte den Anfang zu Gewinnung der Bataille. Die feindliche Cavallerie verließ ihre Infanterie / und die unsrige warff 18. Portugiesische Bataillons völlig übert Hauffen. Die Nacht drauff konte unsere Armee weiter nichts thun / als die Feinde noch zwey Stunden lang in ihrer Unordnung zu verfolgen. Währenden Marsch erfuhre man / daß 13. von ihren Bataillons sich auff die Höhe bey Caudete gesetzt hätten / und bestimden selbige aus 5. Englischen / 5. Holländischen / und 3. Portugiesischen unter dem Grafen von

1707.

Dohna.

1707.

Dohna. Auf diese Nachricht commandirte der Herzog von Berwick den Ritter von der Cavallerie / der sie die ganze Nacht aussuchte / und den 26. früh Morgens nöthigte / sich zu Kriegsgefangenen zu ergeben. Man bekam also 9000. Mann / ohne 5. Generals / 7. Brigadiers / 25. Obristen / und 800. andere Officiers darunter zu rechnen. Der Marquis Das Minas, und Graf von Galloway seynd gefährlich blessirt / und belaufft sich die Anzahl der Todten und Blessirten / feindlicher Seits / bis auf 5000. Mann / ihr gangen Verlust aber bis 15000. Mann / worüber man noch 20. Canonen / 120. Fahnen und Standarten / sammt aller Bagage bekommen hat. Unser Seits haben wir bey dieser herrlichen Victorie, die vor eine der completesten zu rechnen / mehr nicht als 500. Mann an Todten und Blessirten. Unter den ersten befinden sich 3. Brigadiers / nemlich der Marquis de Polastron, der Herr von Silery, und der Brigadier Diego d'Avila. Die Königl. Garde hat viel gelitten / indem sie vom Feinde ein grosses Feuer ausstehen müssen / und mit demselben tapffer herum chargiret. Der Herzog von Sarno, der sie commandiret / ist tödlich verwundet / wie auch der Marquis von S. Telmo und der Marquis de Pisaneli, ausser Gefahr aber Don Juan Caraccolo, Don Michael Aquaviva und noch viel andere Officiers / Cadetten und Gardien von den Spanischen / Italiänischen und Wolonischen Compagnien. Alle Generals von der Armee der beyden Cronen / wie auch die andere Officiers / und sämtliche Soldaten / so wohl zu Ross als zu Fuß haben sich ganz unvergleichlich gehalten / und mit einer ungläublichen Tapfferkeit gefochten. Man kan die große Activität des Herrn Herzog von Berwick, und seine ungemeyne Conduite, die er bey dieser rühmlichen Bataille sehen lassen / nicht gnugsam ausprechen / indem er aller Orten solche Anstalten gemacht / auch noch ferner sothane Ordre gestellet / daß man sich die Früchte von einer so completen Victorie völlig versprechen kan. Der Herzog von Orleans langte den Tag nach der Schlacht bey der Armee an. Die Feinde haben eben denselben Tag sich nach Xativa retirirt / und einen Theil ihrer überzüglichen Cavallerie bey sich / der Marquis das Minas aber hat sich mit großem Fleiß salvirt.

König
Carls
Vorstellung

Darmit alles recht vollständig sey / bethete der geneigte Leser zu vernehmen / was vor eine Vorstellung König Carl der Königin von Groß-Britanien thun lassen / darinnen Umstände begriffen sind / so dem ganzen Werck ein ziemlich Licht geben / und die Ursachen des Allirren begegneten Unglücks mit unter darlegen / wenn es also gelauret: Nachdem Ihre Cathol. Majest. Carl der III. die verdrießliche Zeitung von gänzlichher Niederlage der Allirren bey Almanza, auß der Erzählung ihres dabey gewesen General-Lieutenants / Grafens von Venalita vernommen / hätte sie selbigen als bald nach Itallen u. s. w. abgeschicket / als ein Zeuge / der alles gesehen / dem Herzog von Savoyen / den Herren Staaten / vornemlich aber der Königin von Groß-Britanien / den Zustand der Sachen zu erzehlen und anzudeuten / was man bey ge-

genwartiger Noth thun können / um die Feinde aufzuhalten / bis gehoffte Hülffe anlangen würde. Ausser dem wäre Ihrer Cathol. Majest. auch beygefallen / ein andern Expressen über Lisabon abzufertigen / welcher ihren in London sich findenden Ministres eben die Instruction mitgebracht / welche oben gedachter Graf empfangen / der durch die Weiche des Weges und andere Umstände aufgehalten / noch nicht ankommen können. Es wolten diesemnach anwesende Ministres Ihre Cathol. Majest. die sonderbahren Umstände des Unglücks bey Almanza nicht ausführen / weil ohne Zweifel die Königin von Groß-Britanien durch ihre eigene Generals Nachricht davon empfangen haben würde / die aber Ihre Cathol. Majest. weder vor noch nach der unglückseligen Schlacht einigen Bericht abgestattet hätten / dieser glenge am meisten zu Herzen / daß überwiegende feindliche Macht den Sieg zu sich gerissen / welcher dem tapffern Muth und Bezeigen Englis. Troupen gebühret hätte / und daß ein Werck von so wichtiger Folge nicht aufgeschoben worden / bis die Umstände der Sachen und der Zeit sich besser und günstiger gefüget.

Dem möchte nun seyn wie ihm wolte / so hätten Ihre Cathol. Majest. Ministres Befehl nur dieses vorzustellen / wie selbige bisher gnugsam erfahren / mit was Eysser die Königin von Groß-Britanien sich angelegen seyn lassen / sie / Cathol. Majest. in Besitz / der gangen Monarchie Spanien zu stellen / es hofften aber solche auch / daß / ohngeachtet des empfindlichen Zufalls / man nicht säumig werden / sondern vielmehr eilen würde alle Mittel zum baldesten vorzunehmen / wodurch dem Ubel wieder abgeholfen werden könnte / das die Hoffnung dem verlangten Zweck bald erreicht zu haben zurück gezogen: Und da Ihre Cathol. Majest. außs neue in die vorigen Jahres gewesene Gefahr gerathen / könnte sie nicht unterlassen der Königin in Engelland solches vorzustellen / damit durch dero großmüthigen Beystand / die weitem Folgen dieser unglückseligen Vorfällen abgescnitten würden: denn die Niederlage wäre allzugroß und durchgehends / daß Ihre Cathol. Majest. besorgen müssen / es würde feindl. Macht / nach überwältigtem Arragonien und Valencien / auff allen Seiten wider Catalonien los brechen: Ihre Cathol. Maj. hätten nicht unterlassen / bey Eröffnung des Feldzugs / die 6000. Mann ihrer eignen Troupen mit ins Werck zu stellen / wenn nur die von

1707.

und Klage
daß die
Schlacht
zur Unzeit
gewagetSubsidien
spät an-
kommen

1707.

zu sich auch Leute genug in Catalonien fanden / Jhro Groß-Britannische Majest. würden leicht begreifen / daß bisher zugestandene Hülfss-Gelder / eine Werbung anzustellen / nicht hinlänglich wären / und hoffentlich die Sicherheit haben / selbige nach der Bedürfnis Jhro Cathol. Majest. zu vermehren / als zu welcher Leute von allerhand Stande dermahlen auß Valencien und Arragonien ihre Zuflucht nehmen / denen mit Unterhalts-Mittel an Hand gegangen werden müste.

Weil in der unglückseligen Schlacht eine große Anzahl Officiers ihr Leben eingebüßet hätten / deren Stelle zu ersetzen und auch über dieses noch mancher hier und dar nöthig wäre; so hätte man Groß-Britannische Majestät unverzüglich gute / erfahrene und ansehnliche Officiers nach Spanien zu senden / selbige an Ort und Stelle nach erhebender Gelegenheit / brauchen zu können. Ihre Cathol. Majest. stünden in den Gedancken der Admiral Schovel würde schon Order haben auß Itallänischen Küsten einzunehmende Hülfss-Bölcker nach Spanien zu überbringen / sie hätten aber darbey sehr inständig ihm zugleich anzubefehlen mit der Flotte auß dem Mittelländischen Meere / bey diesen gefährlichen Umständen / nicht zu weichen / bis Catalonien in Sicherheit gestellet / damit man zu dem Ende mit dem Herzog von Savoyen und dem Prinz Eugene zu Rathe gehen und immer Unterhandlung pflegen könnte / da gewis genug der Feind auß neue Barcelona belagern würde / wenn Allirer Flotte sich auß dem Mittelländ. Meere wigmachte / und sey alsdenn zu besorgen / daß aller abermahls zuhender Widerstand Jhro Cathol. Majest. vergebens sey / und / mit dem Verlust der Stadt Barcelona alles miteinander in Spanien verlohren gehen dürfte.

Da die Erfahrung gewiesen / daß ganz Catalonien sich vor Jhro Cathol. Maj. erkläret / da sie selbst / ob gleich mit wenigen Troupen / alda ankomen / und Valencien samt Arragonien ein gleiches gethan; so wären sie der gänglichen Meynung / es solte dero Gegenwart bey der Armée in dermahligem Zustande der gemeinen Sache allerdings vorträglich gewesen seyn / so wohl gute Ordre zuhalten / als auch denen Kriegs-Unternehmungen einen bessern Ausschlag zu geben: da man aber selbiges so wenig geachtet und Jhr beym Volcke keine Gewalt und Befehlungs-Macht zustehen wollen / wären sie allem Ansehen nach nichts nutz daselbsten und sich anders wohin zu begeben genöthiget gewesen. Da nun aus wichtigen Gründen zu besorgen / es möchte der auß Engeland zuschickende Succurs eben so wenig aufstehen / wenn nicht das Commando in gängliche Richtung gebracht würde; so trüge König Carl zu der Königin von Groß-Britannien das Vertrauen / es solte diese nach mehrmahlen geschenehm Ersuchen solches wichtige Werck auf einen guten und gewissen Fuß stellen / abermahls versichrende / „ da die Königin „ dßfalls ein gut Vertrauen auf ihn setzen und „ ihn damit beehren wolte allen Fleiß anzuwen-

Seine Person von der Armee zu gehen veranlasset worden.

den / sich dieser Zudersicht wohl zugebrauchen / auch mit denen vornehmsten Officiers so zu handeln / wie es außs förmlichste und beste auch zum allervorsichtigsten / so in Ansehung einer Sache / als in Betrachtung seiner sonderbahren Angelegenheit / geschehen möchte und solte. Darbey hätte König Carl festiglich zu glauben / daß Er / nach solcher Einrichtung Catalonien nicht verlassen; sondern sich daselbsten / wie vortzen Jhrs / zu Vertheidigung seiner gereuen Unterthanen / zu Ehren Jhro Groß-Britannischen M. und zum Besten des ganzen Europa; männlich halten wolte / bis ihm Hülfss aus Italien und Groß-Britannien zukäme. Endlich überliesse König Carl Jhro Groß-Britannische Majest. die Anzahl der Hülfss-Bölcker auch die Zeit und den Ort ihrer Ein- und Ausschiffung nach gut befinden zu bestimmen / glaubte aber doch / man werde von selbstem deutlich genug sehen / wie unmöglich es sey / sich lange Zeit mit seinen wenigen Leuten wieder triumphirende und weit überlegende Feinde zu halten / und also keinen Augenblick und keine Gelegenheit versäumen / die in Spanien verfallene Sache gesamer Allirten in einen bessern Stand zu setzen u. c.

Wenn alles bisher Beybrachte zusammen übergelegt wird / scheint gar deutlich zu seyn / daß Allirer Verlust allerdings groß / und die Ursachen desselbigen / außser der Schwierigkeit etwan so weiten und unsichern Weg über See alle Nothdurfft gnugsam und zu rechter Zeit zu bringen / der Mangel ein und anderer guten Anstalt / die Uneinigkeitt zwischen Haupt und Gliedern / die daher rührende Unrichtigkeit bey dem Commando, Widerspänstigkeit der Rath- und Anschläge / Schwäche der Troupen / Zagheit der Portugiesischen Keuerey u. s. w. gewesen. Wie die Ministres Jhro Cathol. Maj. bey Königs Carl zu London in obenstehendem Memorial nicht undeutlich über ein- und andere Engelländische Klagen / so beschwerte man sich anderseits über die vornehme Bedienung König Carls / sonderlich über den Fürst von E. daß sie sich zu weit heraus nähmen / auch in Kriegs-Sachen / deren sie doch nicht erfahren; daß sie gar wohl ihres Principalen 6000. Mann von denen in Spanien eingehenden Geldern u. s. w. kleiden und halten können / wenn nur die Haushaltung darnach angestellet worden; daß sie die Generals derer Allirten / mit Erhebung König Carls zum Generalissimo zu Subalternen machen / und sich nicht so wohl ihrem Könige / als vielmehr ihrem Eigenswillen unterwerffen wollen; daß die Teutsche und andre eigne Troupes König Carls in Castilien und anderweitig sich dergestalt mit Rauben und dergleichen aufgeführt; daß die Portugiesen dargegen Lehr-Jungen in diesem Handwerck / die Engelländer und Holländer aber recht unschuldig gewesen u. c. Dem allen möchte nun seyn wie ihm wolte / so war das schlimmste / daß doch handgreiffliche Uneinigkeitt unter Allirten in Spanien / und dieses ein großer Vortheil des Feindes war / der die ganze Artillerte an 20. Canons / alle Bagage 122. Fahnen und Estandarts zur Beute darvongetragen / auch 6. Obristen / 7. Obrist-Lieutenants

1707.

Ben diesen Umständen den

beschweren sich die Allirten Generals über Kön. Carls Ministres.

Verlust derer Allirten!

1717.

7. Majors / 68. Capitains / 100. Lieutenants / 54. Fähnriche / 264. Sergeanten / 16. Tambours / 2825. Gemeine zu Gefangenen bekommen und etliche 1000. der Unseligen erlegt / darbey aber auch das Ihrige erlitten hatten / da sie selbst in ihren Verichten gestunden / daß / außer der stehenden Reiterrey derer Portugiesen / die Allirte das Ihre Heldenmüthig gethan / und die Bataillon Engl. Gardes mit solcher Standhaftigkeit gefochten hätte / daß nicht mehr als 3. Offticiers und 4. Soldaten übrig blieben. Jene Verjagte aber wurden durch den Marquis das Minas gebührend abgestraffet und einige / in gehaltenem Kriegs-Rechte / zum Tode verdammet / andre mit einem Schwelmen von der Armee gejaget. Anderer Seits hatten die Portugiesen sich gestellet / als wenn sie von ihren Grängen her auch etwas thun wolten / und war die Ordre gegeben / daß ihr Lager den 25. April (war der Tag des Almanzischen Treffens) bey Ciudad Rodrigo stehen sollte / aber es gieng so hurtig darmit nicht zu / und hatten die Feinde der Orten noch gute Ankh / an andern aber desto besser machen.

Taghafte Portugiesen gekrafft.

Anjou be- gnadete Almanza.

Der Herzog von Orleans kam erst den Tag nach gehaltenen Schlacht bey der Armee an / und war mißvergnügt / daß er selbstiger nicht beywohnen und Theil an erhaltener Siegs-Ehre haben sollen. Die übrige Hülfss-Völcker rückten auch vollends herbey in die Gegend Almanza, welcher Stadt durch den Duc d' Anjou große Gnaden-Bezeugungen erwiesen wurden. Sie erhielt den Titel der Edelsten / getreuesten und glücklichsten Stadt. Ihren Einwohnern ward alles erlassen / was sie der Crone schuldig waren / man begnadete sie mit einem freyen Markte von 15. Tagen / der allemahl an S. Marci seinen Anfang nehmen sollte / als an welchem Tag das Treffen vorgefallen. Sie erlangten auch die freye Weide auff 6. Jahr / sich des Schadens zu erholen / den sie von dem Lager der Armee an Wäyden und Feldern erlitten / und es wurde beschloffen eine Stegs-Sänle / mit aufgeschriebener Erzählung des Vorgegangenen / auff dem Schlacht-Felde aufzurichten. Von dannen brachen die Feinde den 27. April auff / um ohn Verzug / die Früchte des erhaltenen Siegs einzuerndten. Ein Theil der Armee wurde vom Herzog von Orleans nach Valencien zu gehen beschlisset / er selbst aber wendete sich auff die Seite nach Requena mit der Armee / und war es nunmehr nicht schwer das Land zu zwingen / nachdem die es beschirmende Armee aus dem Felde geschlagen war. Der Herzog von Orleans gieng also / ohne Verhinderung / über die Flüsse Xucar und Gabriel, daß er den 2. May vor Requena ankam / das sich / samt der Garnison / auff Discretion ergeben mußte / da ander Seits auff der Gränge Valencien sich dem andren genden Detachement, ein und ander unhaltbarer Ort unterwarff. Hierauff machte sich der Duc d' Orleans selbst / mit bey sich habender Wacht / nach der Stadt Valencien auff / die / als selbstiger kaum den Berg Puochera überstiegen / durch Noth gedrungene Deputirte an selbstigen schickte / die Ueberlieferung der Tohr-Schlüssel zu bitten /

Bersüßt Expedition auff Valencien.

Darin Duc d' Orleans kommt und Valencien einnimmt.

daß Ihre Hoheit ihnen Gnade erlangen helfen möchte. Der Duc de Berwick zog dahin und daselbst ein mit 10. Bataillons und 7. Esquadrons / fund allda 700. bis 800. theils Krancke theils verwundete Allirte Soldaten / die sich mit denen vorigen Tags zu Schiff gegangenen nicht mit fortmachen können / ohngeachtet sie der Admiral Bings / so dermahln noch in diesen Gegenden war / gern eingenommen und weiter gebracht hätte. Die Feinde rühmten sich über dieses 31. Cannons / 29. Mörser / und viel Mund- auch Kriegs-Vorrath in diesem Plas gefunden zu haben. Die Einwohner der Stadt und umliegenden Gegend mußten das Gewehr austrettern / und 3. Millton für die sonst zu leidende Plünderung zahlen / und war hiermit das meiste der Orten ausgerichtet / daß der größte Theil feindl. Armee sich anderweit hinwenden / und die Nachholung des übrigen / dahin das von Allirten noch besetzte Xativa, Denia und Alicante gehörte / dem Ritter von Asfeld und dem ehrwürdigen Vater / dem Bischoff von Murcia / überlassen konnte.

1707.

Der Herzog von Orleans gieng hterauff mit der Post nach Madrid / allwo er sich doch nicht länger als einen Tag aufhielt / nöthige Unterredung zu pflegen / da mittlerweile der von Berwick das in Valencien nicht nöthige Volk gegen Arragonische Grängen führte / wohin der von Orleans ab Seiten Navarra anzuziehen willens war / mit Troupen die sich dasiger Orten unter dem von Legal versammelt hatten. Den 15. May kam er bey selbigen zu Tudela an / und brach den 22. dito von dannen auff / den Weg nach Sarragossa zu nehmende. Er sandte einige Husaren voraus / die von einer Parthey aus der gedachten Stadt einen harten Puff austreten mußten / doch sahen daselbst stehende Völcker die Unmöglichkeit der weit überwiegenden Macht sich entgegen zu stellen / mußten sich demnach gegen Catalonien zurück ziehen / wohin sich auch viele Einwohner des Lands / wie aus Valencien / begaben / welche sich unter die Negierung des Duc d' Anjou nicht beugen wolten. Sarragossa war also auch wiederum in des Duc d' Anjou Gewalt / samt dem ganzen daran haffenden Arragonien. Denen Einwohnern wurde das Gewehr abgenommen / und die ohne Vornehmigkeit aufgehangen / so es herzugeben verzogen. Zu Abwendung der Plünderung mußten große Summen gezahlet / und auch gestretten werden / daß man / so in Sarragossa / als in Valencia, Citadell errichtete / worzu die Steine von denen hier und dar eingerissenen Stadt-Mauern genommen wurden / welches alles ohn heimlichen Verdruß gar vieler Mißvergnügten unmöglich abgehen konnte. Die von Allirten im Königreich Valencien besetzt gelassene Plätze mußten auch nach und nach der grössern Gewalt weichen / und Alzira nach einer fünfzigigen Belagerung an den Mahoni sich ergeben / mit dem Accord, daß die Garnison nach Catalonien sicher begleitet würde. Xativa war zeitlich bereonet und angegriffen / aber auch daffert vertheidiget / und in der Stadt selbst eine Gasse nach der andern von Engel und Holländischer Garnison / denen Feinden einzunehmen

Seht über Madrid in Arragonica.

Bemächtigt sich Sarragossa.

Xativa geht an Anjou über.



1707.

durch vielfältige Abschnitte / schwer genug gemaschet worden / biß sich endlich die ins Castell genöthigte Garnison gezwungen gesehen / zu accordinen / und sich einen sichern Abzug nach Catalonten zu bedingen. Dem Orte gieng es hernach gar übel / indem er / ausser denen geistl. und etlichen bürgerl. Gebäuden (deren Besizer dem Duc d'Anjou gewogen verblieben) biß auff dem Grund hernach gestiffentl. abgebrannt / deren Einwohner sich in der Landschaft Mancha nieder zu lassen Verfehl gegeben / und auff die Brand-Städte / als eine Schand-Säule/ein Pfeiler mit einer Schrift/ dieses Inhalts / gesetzt worden:

verwüestet und eine Schand-Säule an seinen Platz gestellt.

Allhier hat vor diesem eine Stadt gestanden / Namens Xativa, die An. 1707. verwüestet worden / zur Straffe/ daß sie sich wider ihren König auffgelehnet/ und selbigen / samt dem Vaterland / ver-rathen helffen/ 2c.

Denia vergebens angegriffen.

Es mochte hierzu wohl viel geholfen haben/ daß dieser Ort schon vorigen Jahrs auff Seiten derer Allirren / und wider den Duc d'Anjou gestanden / sie war indessen zu belagen / weil sie eine derer anmuthigsten und gesündesten Gegend in ganz Spanien. Nach Eroberung Xativa gieng der Ritter Asfeld den 15. Junii vor Denia, welches nicht eben gar zu groß oder feste / aber mit einer guten Garnison von 3000. Mann / so durch das Zureden der Bürger und Geistlichen sehr encouragiret wurde / versehen war. Den 21sten fiengen des Feindes auffgerichtete Batterien an zu schiessen / und den 24. des Morgens um 10. Uhr tharen sie einen Sturm auff die Breche der Unterstadt; allein sie wurden dermassen tapffer empfangen / daß sie mit großem Verlust sich retiriren mußten. Den 28. des Abends gegen 10. Uhr unternahmen sie den 2. Sturm / auff eben der Seiten / mit vielem Volcke. Ihre Infanterie/ so durch die Dragoner / welche abziehen mußten/ unterstützt wurde / überstiege etliche mahl die Breche / allein sie wurde allezeit durch das Feuer der Musqueten und Granaden zurück getrieben. In diesem Sturm haben die Feinde bey 500. Gemeine todt gehabt / und viele Officierer. Hierauff haben sie noch einen General-Sturm gethan / und weil selbiger gleichfalls unglücklich abgelauffen / so ist gedachter Ritter d'Asfeld nachdem seine Troupen sich ziemlich vermindert / (worunter noch viele Bleistree und Krancke /) die Belagerung aufzuheben genöthiget worden.

Nebst Valencien auch Arragonien/

Den 29. Junii wurden / nicht ohne heftiges Anregen einiger aus Castilianischen Ständen/ denen Arragontern und Valencien alle ihre besondre Rechte / Freyheiten / Verfassungen und was zu dergleichen gehört / durchaus genommen/ sie aber denen Befehlen und Rechten des Königsreichs Castilien / und dessen Obrigkeitl. Aemtern durchaus unterworfen. Zu dessen bessern Verstande wird wohl nicht unangenehm / wie nicht undienlich seyn / wenn wir hier dem geneigten Leser mit wenigem berichten / was es sonst für eine Bewandniß mit Castilien und Arragonten gehabt/ und welcherley verschiedene Umstände es in diesen zweyen grossen Theilen Spanischer Monarchie

dem Reich Castilien.

gegeben habe. Zu der Cron Castilien hat von langen Zeiten her sich Biscaya, Asturien / Gallicien/ Estramadura, Andaluhen / Granata, Murcia, Arr. und Neuen. Castilien / Leon, die Canarische Insuln / Mayland / America, Philippinische Insuln 2c. zu der Cron Arragonten aber nebst Arragon selber annoch Catalonten / Valencien/ Majorca / Minorca / Sardinien / Neapostis und Sicilien gehört. Dorren / oder im Königreich Castilien / herrschete von langer Zeiten her mit freyerer und uneingeschränkterer Macht/ ohne daß sie über die bestimmte Einkünfte nichts mehrers / ohne derer Stände Bewilligung / fordern konnten / und bestunden die Stände aus Abgeordneten derer vornehmsten 18. Städte / namentlich von Burgos, Sorie, Segorie, Avila, Valladolid in Arr. Castilien; Toledo, Cuenca, Guadaluja, Madrid in Neuen-Castilien; in Leon die Stadt dieses Namens / Salamanca, Zamora, Toro, übrigen Sevilla, Cordoua, Murcia, Grenada, Jean. Der Adel gab in Friedens-Zeiten nichts / aber im Kriege mußte er / nach altem Lehn-Recht / auff seine eigne Unkosten zu Felde ziehen und Dienste wider die Feinde thun. Hier aber / oder in Arragonten und Zugehör / war die Königl. Macht durchaus mehr eingeschräncket durch ursprüngl. zwischen Regenten und Volck auffgerichtete und von Zeit zu Zeit erneuerte Verträge / und dergl. nach welchen sich der König in Führung des Regiments zu richten verbunden / und vor diesem in Arragonten/ als Arragonten/ die Gewohnheit gewesen war / daß der neuangehende König vor dem obersten Richter des Lands mit bloßem Haupt hinkam und aus dessen Munde im Nahmen des Volcks diese Anrede hören mußte: Wir/die wir so viel sind und gelten als Ihr/machen euch dergestalt und nicht anders zu unserm Könige u. Herrn/ daß ihr unsre Privilegien und Freyheiten halten und schirmen solt 2c. welches er denn solcher Gestalt beschweren mußte. Ob nun gleich diese Ceremonie mit der Zeit abkommen / ist doch das Wesen der Sache und ein Amt / die Ober-Berechtigkeit / bey dem Volcke bleiben / vor welchem untersucht worden / wie weit die etwa ankommende Königl. Befehle / die ausgesprochene Urtheile u. s. w. mit denen Freyheiten stimmen oder nicht/ solgltch anzunehmen oder zu verwerffen wären / 2c.

1707.

Nach Aufhebung alter Arragonischer Freyheiten

Demahlen wurde dieses durch oben gedachtes Decret in Valencien und Arragonten aufgehoben/ die in Castilien gewöhnliche unumschräncktere Königl. Regierung eingeführet / und alles Castilianischen Raths, Collegien und Beamten unterworfen / hingegen die in Valencien und Arragonten gewesene oder dieser Lande halber zu Madrid besonders und elgens gehalten Collegia, namentl. auch der so genannte Rath und Arragonten callirer/ und was er zuthun gehabt / dem Rath von Castilien übergeben / welchem doch noch / weil er dem Duc d'Anjou immer treu geblieben / der vorhin gewesene Präsident des Raths von Arragonten/ Graf von Frigiliana, beywohnen / auch seine sonst gehabte Einkünfte behalten mochte. Weil hernach dieses Decret allzuweit schickig und so ge-

einmal bet und unterworfen.

fasser

1707.

fasset zu seyn schien/das die dem Duc d' Anjou zugethane samt andern leyden solten / wurde es durch ein anders vom 29. Julii dahin erläutert : Es solte bey der auf Castilianischem Fuß neu aufgestellten Regierungs-Form überhaupt sein Verbleibens haben / weil die darvon unterschiedene Rechte und Gewohnheiten guten Theils mit eine Ursache bisheriger Unruhen / Rebellionen u. s. w. gewesen. Was aber ein und anderer vor sonderbare Veranadtigungen und Privilegien vor seine Person gehabt / das solte denen Frey-Gebliebenen bleiben und außs neue bestätiget werden. Ubrigens wäre Duc d' Anjou Stinnes in der ganzen Monarchie durchgehends etnerley Befese / als einen Grund beständiger Ruhe/einzuführen. Die Arragonier und Valencier sänden bey gemachter Veränderung ja schon diesen Vortheil / das sie gleichsam zu Castilianern naturalisiret und mit hinderer Aemter fähig würden / die sonst nur von gebornen Castilianern besleydet worden. Das viele mit dergleichen Verfahren übel zu seleden gewesen / ist leicht zuerachten / indessen mußte sich Arragonien und Valencien gewaltig leyden / ob schon der Herzog von Orleans gerathen / das man die Leute in ein und andern leidenschlich halten solte / dann der widrige Rath einiger Castilianer gieng vor / doch machte man bekant / das alle Catalonier Vergebung und Vergessung des Begangenen zugehießen haben solten / wenn sie ohngesäumte die Waffen hinlegten / und sich dem Duc d' Anjou unterwürffen.

Catalonien
treu
dem Kön.
Carl.

Diese hatten kein Gehör darzu / sondern blieben König Carl zugethan / der auch zu ihrer Beschirmung / mit ihrer Behülffe / alles mögliche veranstaltete / nach dem der Rest Allirer Trouppes sich auff dasige Grängen an den Ebro gezogen / umb dem Feinde das Eindringen zuverwehren / dem man auch die Unterhales-Mittel auf alle Weise zu enziehen sich bemühet / und was dem Landmann nicht unumgänglich nöthig war / hinweg nahm / da dieser denn das ihm Unentbehrliche desto mehr vor andern verbarg / und mithin die Feinde da nichts fanden / wo die Allirer gewesen waren. Der Duc de Berwick, (welchen des Duc d' Anjou Gemahltin mit einem köstlichen Ring beschencket / dieser aber zu einem Vorsteher über Arragonien / Valencien / Catalonien gemacht hatte) gieng aus Valencien / wie oben angeregt / nach Arragonien / den Weg über S. Mattheo nach Tortosa zunehmende / allwo Er einen Versuch that / ob Er sich der mit einer Schlangen verwahrten und durch den von Galloway besetzten Brücke bemächtigen könnte ; allein Er wurde gar nachdrücklich abgewiesen / das Er seinen Fuß weiter setzen mußte / bis er den 6. Junii sich zwischen Fraga und Mequinenza, am Cinca Fluß / mit dem Herzog von Orleans, conjugiren können / da an der andern Seite nur gedachten Flusses Allirer Trouppes stunden / die Übersetzung desselben schwer zumachen und Lerida bestmöglichst zu decken / weil man merckte / das es auf dieses angesehen wäre.

Dem Feind
de heim
gesucht.

Den 1. Julii machten sich die Feinde Meister von der Stadt Mequinenza, allein nicht von dem

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Schloß / welches erst den 9. dito ubergien / das die Garnison durch die Breche austreten mochte / doch hernach zu Kriegs-Gefangnen gemacht wurde. Die auf Eroberung der Stadt folgende Nacht passirten der Marquis de Legal und der General Doneille den Fluß / ein jeder mit einem Detachement. Der Erstere / so 2000. Pferde stark / fassete postea eine halbe Stunde von der Stadt Moncon, der Andere besetzte mit 2. Regimentern Infanterie Fraga, so von denen Allirern abandoniret und die von ihm gemachte Fortification gesprengt / auch die Brücke über den Fluß abgebrochen war / so hernach die Einwohner wiederbauen mußten.

Den 10. passirten der Herzog von Orleans die Cinca und den 11. campirte er etliche Stunden von Lerida, in der Meynung / den Ort zu belagern / wie er ihm bereits von langer Zeit her gedrohet hatte. Allein / nach dem er den Platz nebst der herumliegenden Gegend / recognosciret / fand er selbige wohl fortificiret / und das Land 5. Meile in der Runde ruiniret ; weswegen er selbst nach dem Französ. Hoff schriebe / das es gar unmöglich sey vor diesesmahl etwas davor auszurichten. Auff der andern Seite waren die Allirer campirte bey den Thurn der Segre / so ein Ort / ein wenig davon gelegen / und es war sehr schwer eine Belagerung in ihrem Besichre vorzunehmen / ohn ein andere und sufficiente Armee / die Allirer zu observiren / und sich allen thren Entreprisen entgegen zu setzen. Der Herzog resolvirte sich demnach den Anfang gegen die Allirer mit einer Attaque zu machen / und darnach / welches ihm wegen der Menge seiner Trouppen / in Consideration der Allirer thren nicht schwer schiene / dieselben zu schlagen. Er passirte den 15. in dieser Intention die Segre / und marchirte den 16. gegen die Unfrigen an / doch der Streich mißlungte ihm / denn sie hatten sich etliche Stunden zuvor nach der Seite von Barcelona retiriret / deshalb lehrete der Herzog von Orleans den 18. wieder in das Lager von Alcares zurück / und den 20. nach Balaguer an der Segra / wofelbst er seine Trouppen in die Sommer-Quartier gehen ließ bis zur Herbst-Campagne. Indessen hatte Mylord Galloway, als er sich retiriret / alle überflüssige Jonrage vom Lande wegschaffen lassen / um den Feind zuverhindern / das er nicht weiter nachkommen könne. Ehe aber die Trouppen noch gang aus einander giengen / detachirte der Herzog 12. Bataillons und 5. Regimenten zu Pferde / das Castell von Moncon zu bereannen und nach dem die Trencheen davor geöffnet / hat sich der Ort nach einer 7tägigen Belagerung ergeben / und ist die Garnison 200. Mann stark / zu Kriegs-Gefangnen gemacht.

Ehe noch weitere Vortheile durch Französische Spanische Waffen gemacht wurden / hatte der Duc d' Anjou eine sonder Freude / da ihm den 25. Augusti früh um 10. Uhr und 5. Minuten ein junger Prinz gebohren worden / bey dessen Geburt / ob es gleich in Spanien sonst nicht gewöhnlich / der Erz-Bischoff von Toledo, als Primas, der Päbstl. Nuntius, der Französische Gesandte / die Staats-Räthe und Präsidenten hoher Collegien / die Cabinets-Ministres, die hohen Officiere

1707.

Dem Duc
d' Anjou
ein Prinz
gebohren.

Pl 2

des

1707.

des Königl. Hauses / der zeitige Garde-Hauptmann / beywohnen und Zeugen seyn müssen / daß alles richtig zugegangen.

Es wurde der geborne Sohn denselben Tag mit dem Titel eines Prinzen von Asturien beehret / und das gemeine Volk / welches bey dergleichen Begebenheiten sich allezeit extravagant bezeiget / war nicht eher ruhig geworden / bis man diesen neugebornen Prinzen von einem Ercker des Pallastes denselben gezeiget / womit nachgehends bis den 18. Septembr. continuiret worden.

Andern Tages darauß gieng Philippus V. in den Rath des Cabinets / und erklärte darinnen / daß / in Betrachtung dieser Geburt / er die Exilirung derer Grafen von Monterey, von Palma, del Carpio, und von Punno en Rostro aufhebe / und ihnen erlaube wieder nach Hofe zu kommen / dieses solte auch dem Herzoge von Infantado, welcher in dem Schlosse von Segovia gefangen / mit der Condition erlaubet seyn / daß er sich nach etnes von seinen Gütern begäbe. Denen niedrigen Gefangenen insgesamt / welche nicht das Leben verwürcket / widerfuhr gleiche Gnade; So stießen die Städte / so unter der Barmhertzigkeit des von Anjou stunden / nichts ermangeln / so wohl durch Beschenke / als andere Freunds. Bezeugung / ihre Gratulation an den Tag zu legen.

Dieser milde Zufall hindere doch nicht / auff die schärfste Fortsetzung des strengen Kriegs / von allen Seiten her / bedacht zu seyn.

Herzog von Noailles Expedition von Rouffillon her

Der Herzog von Noailles, welcher einige Troupen zur Verstärkung des Lagers in Provençe abgeschickt / begab sich den 9. Septembr. mit 3. Bataillons und 2. Regimenten Reiterey nach der Grafschaft Cerdagne. Den 11. kam er zu Mont Louis an / und den 12. nach Livia. Den 13. aber marschirte er nach Puicerda, das Volk aus dem Französichen Gebiete von Cerdagne aber / mußte auff Befehl des Herzoges die Waffen ergreifen / und sich gleicher Gestalt dahin begeben. Die Stadt Puicerda brachte alsobald die Schlüssel heraus / der Herzog aber legte einige von seinen Troupen hinein / nachdem kurz vorher 300. Mann von denen umstrigen herausgezogen.

Lerida vom Hn. von Orleans be- reunt.

Wie nun dieses vermuthlich wohl abermahl eine concertirte Diversion gewesen / die Allirte auff dieser Seite aufzuhalten; so war hingegen / um diese Zeit / der Herzog von Orleans bemühet / an denen Grängen von Catalonien die Troupen auf denen Sommer-Quartiren zusammen zu ziehen / und sind dieselben den 13. Septembr. die Armee zu formiren in der Gegend Lerida angekommen / worauß dieser Platz auff allen Seiten berennet worden; da sich indessen der Graf Galloway in etwas zurückgezogen / nachdem er zuvor die ganze Gegend dermassen ruiniret / daß die Feinde auch nicht die geringste Subsistenz daselbst gefunden haben.

Ob nun gleich die Belagerer allen möglichen Fleiß angewandt die Trencheen vor diesem Plage zu eröffnen / so ist doch solches nicht eher / als den 2. Octobr. ins Werck zu richten / möglich gewesen. Denn weil / wie bereits gemeldet / der Mangel an Subsistenz sehr groß fiel / und alles mehrens-

1707.

theils durch Mant. Esel und Karren aus Navarra und Arragonien herbegeführt werden mußte / über dieses auch eine umb diese Jahrszeit bey Menschen-Bedencken nie erfahrene grausame Hitze war / wordurch Menschen und Pferde sehr fatigiret worden / desgleichen zwischen den 24. und 25. Septembr. ein erschreckliches Sturm- und Regenwetter erfolget / das die Wege / zur Herbe- führung der Artillerie und Munition / impracticabel machte / ja auch / durch Ergießung der Segra die Communications- Brücke / aller Precautionen ohngeachtet / gänzlich zerriß / so wolte es sich noch nicht schicken etwas davor auszurichten / zumahln da den 17. Septembr. durch einen starcken Ausfall durch die Pforte von Saragossa die Belagerer dermassen den Feind attaquiret / daß desselben meiste Werck ruiniret / und bey 200. Mann massacrirt / 14. Officirer aber nebst dem Obristen Don Louis de Castro, gefangen worden.

Belagert

Nachdem aber das Regenwetter sich etwas gelaget / und man das Benöthigte zur Belagerung herbegeschafft hatte / sind die Trencheen vor gedachter Bestung Lerida zwischen den 3. und 4. Octobr. in der Nacht 10. Ruthen von der Stadt- Mauer weit eröffnet / und 4. Batterien sambt einem Kessel von 8. Mörsern aufgestellt / daraus heftig geschossen und die Attaque dergestalt continuiret worden / daß die Feinde den 8. nur noch einen Pistol- Schuß von der Contrescarpe der Stadt waren. Indessen hatte die Allirte Garnison sich sehr tapffer gewehret / und durch die starcken Ausfälle und grausames Feuer denen Feinden die Belagerung gar schwer gemacht / auch viel Volcks getödtet und beschädiget / unter welche letztere auch der Ingenieur Mr. des Aiglons, welchen das Bein abgeschossen worden / gezelet wird / und gestanden die Franzosen selbst / daß sie von dem 3. bis 8. und durch die zwey starcken Ausfälle / wie auch das andere Feuer / 200. Todte und 300. Blessirte bekommen; zugeschwizgen / daß durch die große Hitze und Fatiquen, da die Aprochen mehrtheils voll Wasser gestanden / beynah die Helffte von Officirern und Soldaten erkranket. Wie denn zu Saragossa allein bey 40. Officirer um diese Zeit in wenig Tagen gestorben. Als nun in währender Zeit die schwereen Stücke auff die Batterien geführt / haben die Feinde von 8. bis auff den 12. Breche zu schießen fortgefahret / und nachdem dieselben zum Sturm geschickt gemacht worden / die Troupen Nachmittags anrücken lassen; da dann / nach gehaltenem Kriegs-Rath / um 4. Uhr Nachmittags / 600. Granadirer / von vielen Bataillons unterstützt / den Anfang zum Stürmen gemacht / welche wiederum mehr als 8000. Mann secundiret / die Belagerer aber defendirten die Breche 2. Stunden lang mit grosser Tapfferkeit / und sahe man nicht allein die Einwohner / sondern auch die Priester und Ordens- Leute selbst mit dem Degen in der Faust dergestalt sechten / als wenn sie alte Soldaten gewesen wären. Sie konnten aber nicht verhindern / daß die Feinde sich nicht auff die Breche logirten; jene kamen zwar gegen den Abend 1500. Mann stark / die Feinde wiederum zurück zu treiben / allein es war

war

1707.

Stadt erobert

war nicht möglich solches ins Werk zu richten. Dannenhero der tapffere Gouverneur, Prinz von Hessen-Darmstadt / auff nichts mehr gedachte / als alles dasjenige / was sich zu defendiren capable war / in das Castell zu ziehen. Den 13. des Morgens ließ der Herzog von Orleans seine Trouppen in die Stadt marschiren / welche daselbst keinen Widerstand fanden / und bemächtigte er sich also bald der vornehmsten Posten / und Zugänge des Castells. Nachgehends aber ließ er die Stadt von seinen Trouppen den ganzen Tag plündern / binnen welcher Zeit die Franzosen / viele Excesse, so wohl an den Persohnen / als ihren Gütern verübet haben. Nach dieser Eroberung war der Herzog in Zweifel / ob er das Castell belagern oder nur bloquiren sollte; doch endlich wurde in dem Kriegs-Rath resolviret / die Belagerung gedachten Castells fortzusetzen / worauff er den 16. Octob. die Trencheen auff der rechten Seite eröffnen lassen / und sind dieselben mit ziemlicher Beschwerlichkeit continuiret worden. Zwischen den 20. und 21. in der Nacht eroberten die Franzosen zwey fortificirte Häuser vor dem Castell; allein sie wurden Tages darauff von der Garnison wiederum herausgeschlagen / und die folgende Nacht gemeldete Häuser angezündet und verlassen / die Trencheen aber linker Seits in der Stadt / woselbst auch eine Batterie von 8. Mörsern verfertigt / und auß selbigen das Castell unauffhörlich beschossen worden / setzten die Feinde weiter fort / wiewohl sie wegen des schlechten Grundes nicht nach Wunsch von statten giengen.

Den 22. erhielt der Herzog von Orleans Zeitung / daß der Graf von Galloway mit der Allirten Armee bey Cervera 9. Meilen von Lerida angelanget / resolvirte dannenhero die lincke Seite des Flusses Segre zu verlassen / und zog alle seine Trouppen näher an die Stadt. Den 23. wurde von einer Batterie / welche mit 7. Stücken besetzt ein Thurm / woraus die Belagerten denen Feinden viel Schaden gethan / beschossen / und den 29. Octobr. niedergeleget / auch in das daran stossende Bastion eine große Breche gemacht / und eine Kirche / deren sich die Belagerten bedienet / in die Luft gesprengt. Sonsten aber wurde das Castell durch die Bombardirung ziemlich beschädiget.

Den 1. October ließ der Herzog von Orleans ein klein Reerrenchement vor dem Castell mit dem Degen in der Faust attackiren / und wurde solches zwar von den Feinden erobert / diese aber nachgehends von den Belagerten wieder heraus geschlagen / über dieses waren die Trencheen voller Wasser / mithin die Arbeit denen Leuten sehr schwer / welche auffzumuntern der Duc d'Orleans selber über 1 1/2. Stunde lang / biß über die Knie im Wasser gestanden.

Endlich sind die meisten aussen. Werke vom Feind dennoch eingenommen / auch die Bresche so sehr erweitert worden / daß der Prinz von Hessen-Darmstadt den 10. November sich auff Accord zu ergeben / vor unumbgänglich nöthig gefunden und hier nachgesetzte Capitulation erhalten hat:

I. Daß der Besatzung nebst andern in dem Ca-

Castell erobert sich

stell befindlichen Personen erlaubet seyn soll 6. Tage darinnen zu verbleiben.

Verwilliget.

II. Daß sie hernach durch die Bresche mit ihrem Gewehr und Bagage / wie auch mit 4. Mörsern und 6. Stücken Geschüzes / nach Krieges-Manier / aufziehen sollen.

Es werden 4. 6spündige Stücke Geschüzes verwilliget.

III. Daß man ihnen 150. Wägen zu fortbringung ihrer Equipage und Krancken liefern soll.

Verwilliget.

IV. Daß die Einwohner der Stadt bey der Römisch-Catholischen Religion gehandhabet werden sollen.

Verwilliget.

V. Daß die Bürger und Miguelets, welche sich in das Castell retirirt / die Freiheit haben sollen / nach ihren Wohnungen zurück zu kehren / und daß sie daselbst mit ihren Rechten und Privilegien gehandhabet werden sollen.

Verwilliget / so ferne es der König in Spanien erlaubet.

VI. Daß denen Priestern und Mönchen benfalls vergönnet seyn soll / sich wieder zu ihren Beneficien / Aemtern und Klöstern zu begeben / und daß sie daselbst in Ruhe gelassen werden sollen.

Es wird verwilliget daß sie der Besatzung folgen sollen.

VII. Daß beydersseitige Gefangene wiedergegeben werden sollen.

Verwilliget.

VIII. Daß man heute des Morgens um 8. Uhr ein Thor des Castells und noch eins an dem Fort Garden einräumen soll. Mit der Bedingung / daß kein Soldat dahin kommen soll / wenn man dasselbe in Besitz genommen hat.

IX. Und daß man der Besatzung eine gnugsame Convoij geben soll / um dieselbe zu ihrer Armee / 3. Meilen von der Stadt zu begleiten.

Verwilliget.

Darmit über bisher erzählten Spanischen Handeln die Portugiesischen Verrichtungen nicht gar vergessen werden / müssen wir das wenigste so von ihrer Seiten und an ihren Gränzen verrichtet worden / doch auch erzehlen / da sichs zeigen wird / daß sie mehr gelitten als gethan. Die Anjouisten waren nicht müßig / vielmehr eubsig gung ihren Vortheil auch der Orten zu schaffen. Es eroberte also mit ihnen der Herzog von Ossuna die Derrer Moura und Serpa, welches zwey Portugiesische Gränz-Städte an dem Fluß Guadiana seynd. Zu jetztgedachtem Serpa, welches sich den 25. May nach einer Belagerung von etlichen Tagen ergab / wurde die in 500. Mann bestandene Besatzung zu Krieges-Gefangenen gemacht / und nach Sevilien geführt. So fand man auch in der Stadt 1300. Ffaten / 450. Tonnen Pulver / 14. Stücke Geschüzes und 8. Mörser / worauff gedachter Herzog 500. Mann zur Besatzung hinein legete. Hiernächst ließ er die kleine Stadt Laspilas in Portugall gänglich verwüsten / und die meisten Einwohner tödten. So dann belagerte er unterm Commando des Marquis von Bay, die Bestune

1707. mit Accord.

Portugiesen verlihren

Moura u. Serpa

Las Pilas.



1707.

Olivenza, und wurde die Schanze vor solcher Stadt/ nebst einem Fort / erobert / die Belagerung aber / wegen einreißender Hitze/ in eine Bloquade verwandelt. Nebst diesem versuchte auch Frankreich die Krone Portugall / durch allerhand Vorstellungen und Anerbietungen / auf seine Seiten zu ziehen/ das ihm aber Fehlschlug und der Schluß von Portugal gefasset wurde / bey der Allianz mit Kayser u. s. w. zu bleiben.

Wollen
auch was
thun.

Es hielte der Herzog von Cadaval mit denen Engl. und Holländischen Ministern eine Conferenz/ und eröffnete denenselben/ was maßen er Vorhabens seye / mit einem Corpo von 8000. Mann zu Fuß und 2000. Pferden in Castillen einzurücken / umb dem Feind dadurch eine Diversion zu machen / hiebey verlangete er von dem Engl. Befanden zu wissen / gegen welche Zeit er sich dessen verrötheten Succurses aus Engelland zu versehen hätte / worauf er zur Antwort bekam / daß die hiez zu bestimmere Trouppen mit der nächsten Convoyn erscheinen würden. So erbote sich auch der Holländische Gesandte / daß er diesem Herzoge / so bald er den Feldzug würde eröffnet haben / auf Befehl derer General- Staaten 100000. Species Thaler bezahlen würde. Seit dem seynd auch den 8. Julii wirklich 4. Regimenter auß Irland zu Lisabon angelanget / welche etliche Tage daselbst ausgeruhet / und hieauf befehliget worden / nach der Provinz Alenteja zu rücken/ dahin die ganze Armee von Portugall 18. Batallions und 200. Pferde starck/ in Monath Julio in vollem Marsch / gegen Serpa und Maura war / um wo möglich / denen Feinden diese 2. Plätze wieder zu nehmen / und brachen den 11. ist gedachtes Monats obgedachte auß Irland angelangete 4. Engl. Regimenter von Extremos auß / um zu denen Portugiesen zu stoßen / und dieses Vorhaben befördern zu helfen / aus welchem aber / wie wir bald hören werden / nichts fruchtbarliches geworden ist/ da die Anjouisse sich im Gegentheile an den wichtigen Grang. Ort Ciudad-Rodrigo mit einer ihnen gelingenden Belagerung gemacht. In der Nacht zwischen dem 20. und 21. Sept. wurden die Trenchen durch die Feinde davor eröffnet / und bemächtigte sich ein Detachement der Vorkräde. Den 21. feuerten die Belagerer sehr stark mit ihrer Artillerie auf die Arbeiter und auf diejenigen / welche Maschinen herbebrachten / wiewohl ohne sonderliche Wirkung. Den 22. nahmen die Belagerer 3. unweit der Stadt gelegene Klöster ein / nemlich das von S. Francisco, von S. Dominico, und von S. Clara, und besetzten dieselbe mit Mannschafft. Den 23. thaten die Belagerer einen Ausfall / wurden aber bald darauf wiederum in die Stadt zurück getrieben/ und zwar mit Verlust 50. Todten / unter welchen sich ein Obrister nebst einem andern vornehmen Officier befand. Den 24. eroberten die Belagerer das Kloster von der H. Dreysaltigkeit / welches nur 80. Fuß von dem verdeckten Wege entfernt ist. Den 25. fieng man an etne Batterie vor 12. Stücke aufzurichten / und an eben diesem Tage begab sich die Reiterer derer Belagerer heraus/ um nach Almeida zu marchieren / wiewohl dieselbe gezwungen wurde / sich wiederum in die

Stadt zu retiriren / als sie die Pässe von denen Feinden besetzt befand. Den 26. machien die Belagerer abermahls ein gewaltiges Feuer gegen die Arbeiter / jedoch vergebens / weil sich diese bereits verschanzet hatten. Den 27. warffen die Belagerer ein grosse Anzahl Bomben und Steine in den bedeckten Weg aus einer Batterie von 5. Mörsern. Den 28. fiengen sie an/ etne neue Batterie von 5. Stücken aufzurichten. Den 29. wurden sie auß Gallieten mit 4. Regimentern zu Fuß verstärkt/ welche in allem 1230. Mann ausmachet. Den 30. stieß der Graff von Aguilar zu ihnen/ und hatten sie angefangen / noch eine Batterie vor 6. Stücke aufzurichten. Endlich wurde diese Stadt durch den Marquisen von Bay, welcher bey der Belagerung commandirere/ mit stürmender Hand erobert / und in der ersten Hitze über 200. Mann auß der Besatzung geröbet / die übrigen aber / welche in 100. Officieren / und 1200. Gemeinen bestehen solten / zu Kriegs-Gefangenen gemacht / auch viel Munition und Proviant darinnen erbeutet / worauf 56. eroberte Fähnlein nach Madrit geschicket wurden/ zu einem Zeichen erhaltenen Siegs.

Witterweile hatten nach oben angeregtem / die Portugiesen Maura belagert / und den Ort mit 18. Batterien wie auch mit 6. Feld-Stücken / und 8. Mörsern angegriffen : Jedoch als diese kleine in ohngefähr 5000. Mann zu Fuß und 1400. Pferden bestehende Armee das unglückl. Schicksal der Stadt Ciudad-Rodrigo, anbey auch die Annäherung des Marquis von Bay ersuhr / retirirte sie sich zwischen Elvas und Olivenza, und geschah dieses Jahr weiter nichts / als daß von Anjouissen noch der Posten von S. Felice erobert/ hernach / so etwals andrer Seits / das Winter-Quartier gesucht wurde. Unter diesen gewaltsamen Kriegs-Händeln dachte man auch an andre Sachen / und fassete der junge König in Portugall den Entschluß sich mit einer Oesterreichischen Prinzessin / Maria, Anna, Regina, Jesepha, Antonia, des verstorbenen Kayfers Leopoldi Tochter / zu vermählen/ weshalber auch der Marquis de Villa Major, mit kostbaren Geschenken/ nach Wien abgefertiget wurde. König Carl befand auch vor gut bißher getriebene und vestgestellte Vermählungs-Sache (davon beyhm Kayserl. Hof-Geschichten das Mehrere vorkommen) in Catalonien bekant zu machen / welches er auch durch einen an die Stadt Barcellona erlassenen Brief / bewerkstelligte.

Zu Madrit freute man sich über das gesunde Wachsthum des Anjouischen jungen Prinzens/ mit dessen Tauffe man gewartet / biß der Herzog von Orleans auß der Campagne herbey kommen können / umb selbiger beizuwohnen. Sobald nun jetztgedachter Herzog an dem Anjouischen Hof anlangete / war er bemühet / denen vornehmsten Damen / welche ihn bey seiner Ankunfft complimentären lassen / die Visite zu geben. Den 7. December ließ ihm der Magistrat der Stadt Madrit zu Ehren diejenige Comödie spielen / welche vor einiger Zeit zur Belustigung des Hofes verfertigt worden war. Vorinnen die Materie dieses Lust- Spieles eigenlich bestanden/

solches

1707.

17

Der
mas
Joh
ScenBette
Rei
den
den
sam

1707.

solches ist mir unwillig / und wird auch / meines Erachtens / dem gemeinen Wesen nicht sonderlich viel daran gelegen seyn; jedoch bin ich gewiß versichert / daß sie nicht von der Belagerung der Stadt Turin gehandelt habe. Gegen den Abend wurde die ganze Stadt wegen bevorstehender Tauffe des jungen Prinzen zum erstenmal erleuchtet. Den 8. wurde solche Tauffe auf das prächtigste vollzogen / und verrichtete der Cardinal Portocarero seinen geistl. Aufzug um 2. Uhr Nachmittags aus seinem Quartier / indem ihm das Kreuz nebst denen andern Zeichen seiner Erz-Bischöflichen Würde vorgetragen wurde. Hierbey begleiteten ihn die vier große Würde seines Capitul / und voranzgingen 24. Laquayen / deren Ueberen von Carmosin / rothem Sammet mit güldenen Salonen und Franzen besetzt waren. So folgten ihm auch 6. prächtige Carossen / welche mit 6. und 8. Pferden oder Maul-Eseln bespannt waren. Als er nun in denen Höfen des Pallastes anlangte / welche mit denen reichsten Tapeten der Krone ausgezieret waren / sahe er daselbst die neugekleideten Spanischen und Wallonischen Leib-Garden in zwey Reihen in denen Waffen / welche ihm / vermöge Befehls / alle Kriegs-Ehre bezeugten / und fand er auch in der Königl. Capelle des Pallastes den Präsidenten / wie auch 2. Abgeordneten von jedem Rathe samt denen Ministern und andern Officieren der Krone. Alsobald erschien auch der Herzog von Orleans mit denen Königl. Carossen / nebst einem sehr schönen Gefolge. Diesem folgte der Prinz von Asturien / welcher durch die vier Obersten Cammer-Diener auf einen Sessel getragen wurde. Die Fürsten von Urbini folgten diesem Prinzen. Nach ihr kam der Affer-König und die Affer-Königin / vor welchen die Requeuten-Meister / Pagen / Mund-Bediente / vornehmste Haus-Hoffmeister / Thürhüter mit ihren

Kolben und die 4. Waffen-Herolde hergingen / und folgten beyden Affer-Majestäten als Grandes von Spanien / so viel sich ihrer dazumahl in der Stadt befanden. Hierauf hielt der Herzog von Orleans den Prinzen im Nahmen des Königs von Frankreich bey der Tauffe nebst der Prinzessin von Urbini, welche der Herzogin von Burgund Stelle vertrat. Der Cardinal von Portocarero verrichtete die Tauffe / worbey die Bischöffe von Siguenga und Urgel seine Assistenten waren / und wurde dem Taufsting der Name Ludwig Philipp ertheilt. Nach Endigung dieser Ceremonien beschenkte der Cardinal die Königin mit einer Rose von Diamanten / deren Werth auf 14000. Pistolen geschätzt wurde. Eine andere aber überreichte er der Fürstin von Urbini, und alle Hoff-Damen erfreuete er mit Ringen / Handschuhen / Mützen und Sonnenschirmen; Ferner erweise er seine Freygebigkeit gegen die Arme durch Überreichung einer mit Diamanten besetzten Taube / einer mit allerhand Juwelen angefüllten Schachtel und einen Beutel mit 150. Pistolen. Ingleichen schickte er der Spanischen Leib-Compagnie 100. Pistolen / der Wallonischen eben so viel / und denen Hellebardieren 30; in Massen er dann auch allen andern Bedienten etliche Geschenke ausschaltete: jedoch schickten ihm die Affer-Königin und die Fürstin von Urbini die ihrigen zurück / indem sie selbige nicht annehmen wolten. Des Abends wurde vor dem Pallast ein vortheilich Feuerwerk angezündet / und noch ein anders vor dem Hause des Herzogs von Uzeda, darinnen der Herzog von Orleans sein Quartier hatte. Des folgenden Tages wurde ein Vogel-Schießen gehalten / wobey offgedachter Herzog den Preis davon trug / und sahe man drey Abende nacheinander große Illuminationen so wohl in dem Pallast / als auch durch die ganze Stadt.

1707.

Nordische Geschichte.

Der Primas in Pohlen Szembeck

Die trübten Wolken berrübter Verwirrungen wolten sich der Orten im Königreich Pohlen noch nicht zu einem ruhigen Wesen herzustellen anstalten / sondern es gieng noch immer alles seltsam durch und widerinander. Des Königs Augusti Parthey war mit dessen Renunciation auff Pohlen so wenig / als mit des Stanislai erzwungenen Wahl und Erönnung zufrieden / wie denn der Szembeck, als Primas Regni und Erz-Bischoff zu Gnesen / mit dem Etngang dieses Jahrs eine Schrifft an den Reichs-Convent nach Regensburg abgehen ließ / des bitlichen Inhalts / denen etwa in Sachsen / zum Nachtheil der Kron Pohlen / errichteten Tractaten von gesambten Reich wegen keinen Beyfall zu geben / noch einen ein- und aufgedrungenen König / vor dergleichen / zu erkennen etc. Der Antrag kam auff folgenden Schlag heraus:

bittet das Reich keinen / als den gesambten

Wenn es gleich der Gebrauch nicht forderte / war es doch der Schuldigkeit etne sonderbare Hochachtung der Reichs-Versammlung zu bezeugen / und selbiger Nachricht von seiner Erhebung

zum Gnesischen Erz-Bischoff und den Primas in Pohlen und Litauen zu geben. Das gemeine Beste und die Beschaffenheit dieses seines Amtes erforderte auch / bey gegenwärtigem elenden Zustande des gemeinen Pohlischen Wesens eine Bitte anzulegen. Das Pohlische Volk war schon 7. Jahr über mit Kriegs-Last gedrückt / und endlich fast unterdrückt worden. Das größte Unglück aber wäre die unvermuthete Abrense seines Königs auf denen Grängen des Reichs / und der zugleich überall erschollene Ruff / sambt solte derselbige mit dem König in Schweden gewisse Tractaten geschlossen und in selbigen die Abreitung des Pohlischen Thrones / und andere unmöglich zu haltende Bedingungen versprochen haben / die der Pohlischen Republic und ihren von Alters hergebrachten Freyheiten / höchstnachtheiligt fallen müßten. Man erkannete dergleichen zu hören / und hätte Gott zu bitten / daß er die Wirklichkeit der Sach nicht verhängen wolte / wie man doch besorgen müßte. Wie nun die Primatial-Würde erforderte daran zu seyn / daß das gemeine Wesen

Republic bittete / für Pohlen König zu erkennen.

nicht

1707.

nicht in grösser Unglück gerethe; so hätte er den Reichs-Convent um der mit selbiger beständig gepflogenen Freundschaft willen / dergleichen Tractaten nicht beyzufallen / noch auch das dem Reiche mit Gewalt aufgedrungen Regimene zu erkennen. Da die Pohlnische Republic sich den Durchlauchtigsten Fürsten Augustum 1 mahl mit freyen Stimmen zu einem Könige erwöhlet / und bisher mit einmüthiger Verbindung über ihre Freyheit gehalten hätte / so würde sie auch / nach Befehmässiger Versammlung sich gedachter Tractaten erkundigen / und wenn davon erschollenes Geschrey wahr befunden würde / vor ihre mit vielem Blut erworbene und bis auff diese unglücklichste Zeiten erhaltene Freyheiten zu sorgen nicht unterlassen.

Auff Kö. nigs in Schweden Antrieb

Diese und andre solcher Art Dinge gefielen dem König in Schweden durchaus nicht / weil sie seinem Werck entgegen stießen / und musste sich dannenhero der König Augustus bequemen allen demassen beschaffenen Schrifften / durch eine feyerliche Erklärung / zuwidersprechen / und / so viel an ihm / ungültig zu erklären / zu welchem Ende er dieses kund machte:

verwirft König Augustus alle dem Stanislaowidrige Schrifften

Zu wissen und kund sey hienit / das nachdem zwischen Sr. Durchl. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / re. und Sr. Durchl. Königl. Majest. von Schweden re. geschlossenen Frieden unterschiedene Schrifften / Befehl und Urkunden in Pohlen öffentlich herfür kommen / wodurch ein und andere Personen solchen so bedachtam geschlossenen und bestätigten Frieden in Zweifel zu stehen Gelegenheit genommen. Dahero und damit nicht durch dergleichen erwähnte Schrifften / ob werde die zwischen beyderseits Königl. Majestät so glücklich wieder gebrachte Freundschaft von neuem geretzet und wanckend gemacht werden / zu argwohnen Anlaß genommen werden könnte / hat der Durchlauchtigste König und Churfürst zu Sachsen alle diejenigen Briefe / Befehl und Verordnungen / welche in derselben oder dero Bedienten Namen ergangen / und diesem Frieden auff etzigerley Weise zuwider oder nachtheilig seyn können / und nach desselben Schluß gegeben oder herum getragen und ausgebreitet worden / durch diesen gegenwärtigen Brief vor ungültig und nichtig erklärt / auch denenselben alle Krafft und Würde / als ob sie niemahl gegeben oder geschriben worden / hienit absprechen / hergegen aber zu dem mit Sr. Königl. Majest. in Schweden geschlossenen Frieden in Krafft dieses sich öffentlich bekennet / auch allen in denselben Puncten u. Clauseln nun und zu allen Zeiten heilig und unverbrüchlich / nachzukommen / und dieselben zu erfüllen nochmahls versprechen. Gleichwie er nun dieses alles sich beständig vorgesetzt / also hat er zu mehrerer Bekräftigung dessen diesen Brief eigenhändig unterschriben und sein Königliches Inseigel fürzudrucken befohlen. So gegeben zu Leipzig den 9. (19) Jan. Anno 1707.

Augustus Rex. (L.S.)

A. F. Gr. Pflug.

Die Pohlen funden sich / bey dergleichen Umständen sehr betreten / und konnen nicht wohl Mittel und Wege erfinden / aus denen so gar verworfenen Händeln zu kommen. Es kamen Überlegungen des gegenwärtigen Zustands an Tag / darinnen mancherley in Mittel gebracht / und zum Grunde gesetzt wurde / das gleichsam zwey Könige / und / anderer Meynung nach / gar kein König wäre / da der eine abgedanckt / der andre aber sich durch frembde Gewalt eingedrungen hätte / demnach sey der Thron vor erledigt zu erkennen / und einer benachbarten mit Pohlen in Freundschaft stehender Potens / d. i. des Saars Meynung nach / zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Daher wurden fünff der Cron Pohlen Händelmachende Puncte geleitet: (1) die Spaltung der Republic unter sich selbst / (2) der König Augustus / (3) der von einigen zum König gemachte Stanislaus, (4) die begehrte Wahl eines dritten Königs. Bey dem ersten wurde zu bedencken gegeben / ob es nicht am besten sey / gesampter Republic Stedmassen im Lande zu versammeln / und zu versuchen / ob nicht zu einiger Einmüthigkeit gelangen. Bey dem andern Puncte führte man an / was König Augustus vor Beschwerde über die Pohlen zu führen / und was diese über jenen zu klagen hätten. Da jener / auff etlicher Pohlen Einrathen / den Krieg mit Schweden angefangen / die versprochene Hülffe darbey / zu seinem Nachtheil / nicht erhalten / sich darbeygänglich entkräftet und in der Noth / mit Schweden zu schließen / gesehen und seine Erblande ins Verderben gestürzt hätte: diese sagten im Gegentheil / er habe ohne der Republic Vorwissen / den Krieg erhoben / Gelegenheit zur Verwüstung des Landes und andern Schaden gegeben / selbiges mit seinen Böckern beschweret / durch Contributiones ausgezogen / mehr seinen Teutschen als denen Pohlen getrauet / der Erone sich / ohne Einwilligung der Republic / begeben / und sey kurz die Ursache und der Urheber dermahltigen Elends. Darbey hieß es doch / das dem allen geholfen werden könnte / wenn er sich nur das Vergangene reuen liesse / und seinen Mitbuhler der Erone überwunden oder abschrecken könnte / indem ja Pohlen ehemaln ihren König aus dem Closter Clugny wiedergehohlet / niemals keinen vom Thron gestossen / vielmehr mit allen / bis an ihr Ende / Gedulte gehabt hätte.

1707. Zum Ver. Schrein ge. Komme Reflexio. nes

wegen Spaltung der Republic

wegen König Augustus

und Stanislaow

Bey dem Stanislaow käme in Betrachtung das er ein etzigebohrner Pohle / von grosser Freundschaft und Verwandtschaft im Reiche / und daher dem Augusto überlegen gewesen wäre / da er Schweden auch viele grosse des Vaterlands auff seiner Seite hätte. Allein die grosse Verwandtschaft desselbigen käme vielen verdächtig und gefährlich vor / so sey bey seiner Wahl alles wider Befehmässige Freyheit derselbigen gehandelt worden / der Schwedische Schutz dem gemeinen Wesen schädlich und unerschwinglich kostbar / ja eine rechte Unterdrückung / auch wohl nicht länger zu hoffen / als so lange es Schweden darbey wohl gienge / da man im Gegentheil wohl andre Mittel finden könnte / da man nach denken wolte. Was die in Vorschlag gebrachte neue Wahl anberräffe / meynten manche /

1707.

es wäre zu dergleichen nicht zu schreiten/weil König Augustus von der Lublinschen Versammlung / seiner Gesundheit halber / aus dem Reiche zugehen / die Einwilligung erhalten / also sich zu entschuldigen / und nach sicher gestellten Erbländern / wieder ins Reich zukommen Gelegenheit hätte / zumahl davon ihm der Wahlbrief noch nicht zurück gegeben worden / und das Recht wahlfähig zu seyn von ihm an andre nicht übertragen werden könnte. Dem Reiche sey dtsfalls seine eigentliche Meynung nicht bekant und noch nicht ausgemacht / ob Er es mit dem Vorfas nimmermehr widerzukehren verlasen habe / da ohne dem die Niederlegung der Regierung in öffentl. Reichs - Versammlung geschehen müste. Wolte man nun einen Dritten erwählen / schiene noch grössere Gefahr darbey zu seyn / un würde die Republ. mehr gespalten mishtn inner schwächer werden. Stanislaum hätten schon manche Potenzen erkennen / Groß-Pohlen hienge ihm an / Berichte wären in seinem Nahmen gehalten. Man müste / da ein Dritter zuwählen / den Thron vor erledigt erklären / daran wolten weder Reichs-Räthe noch Adel kommen / sondern sähen der Sachen von ferne zu. So wisse man auch nicht / wer Lust haben sollte die Pohlische Krone anzunehmen / da sich Augustus nicht darbey erhalten können. Die etne neue Wahl nöthig zu seyn erachteten / führten an / das Reich sey doch ohne Haupt / beyde / so Könige seyn solten oder wolten / außser Landes / und dieses / auch ohne Krieg / von Aus- und Innwärtigen gedrückt / welches aufhören würde / da man die Wahl fürnähme / da sonst mehr Verwüstungen und eine gänztliche Verkaufung der Republic zubesorgen. Diese sollte sich zur Vermittelung zwischen Schweden und Zaar anbiten / die Einigkeit in sich herzustellen trachten / ein gemein Aufgebote ergehen lassen / der Arme die versprochene drey Monathe Gold bezahlen / und Fußvolck zuwerben auf jede Brandstätte 25. Flor. legen / so würde sich ihr Zustand / wie schwach er dermahl wäre / forchtin schon bessern zc.

Wahl eines Dritten.

Anti-Strasnisische Anstalten

und Moscovitische Bewegungen

Groß Consilium in Lemberg

Auch diese Überlegung selbst zögten auf was ungewissen und schwachem Fuße alles stünde / und wie es niches anders / als eine langweilige Verwirrung abgeben könnte. Indessen wolte doch die Augustische Parthey nicht gar stille sitzen / zumahl da der herannahende Zaar sehr darauff drang / daß man den Stanislaum vor keinen König erkennen noch annehmen; sondern lieber / da Augustus nicht wieder herbey zubringen / zu der Wahl eines dritten schreiten sollte. Es wurde diesemnach eine große Verathschlagung auf den 7. Februarii nach Lemberg ausgeschriben / da indessen Moscovitische Detachements, unter denen Generals Köhne u. Heinske / herum vagirten / denen Schwedisch-Strasnisch. Gesinneten Abbruch zuthun / diese aufzustehen und auseinander zu jagen / und zog sich der Erstere nach Preußen / der Andere in Groß-Pohlen / wie wir weiter vernehmen werden. Das gedachte Consilium oder die große Verathschlagung nahm in Lemberg den 7. dito ihren wirklichen Anfang / und funden sich / nebst dem Primare Szembeck, der Bischof von Sujawien / die Lubelsche / Monsau u. Belstische Woywoden / die Lubelsche / Lemberg-

1707.

sche / Kameuzische / Bietzische und Culmische Castellane, der Unter-Eron-Sanglar / der Eron-Schwert-Träger / der Eron-Referendarius, der Litthauische Hoff-Marschall / der Unter-Feldherr u. s. w. nebst verschiedenen Landboten darbey ein. Der Zaar schlechte dem Fürst Dolhorucky auff diese Versammlung / als einen Gesandten / welcher mit allen Ehren-Bezeugungen an- und aufgenommen / und da es zum Stimmen kam / mancherley vorge- tragen wurde. Der Primas machte gar viele und bewegliche Worte von dem Weg-gehen und Abtritt des Königs Augusti, als einer Sache / darvon Er kein Exempel wüste / und nicht begreifen könnte / wie Er sich der ihm mittelst freyer Wahl aufgesetzter Königl. Krone entziehen möchte / da dessen Vorfahren die Kayserl. getragen / worbey das Eend des Landes mit vielen Umständen erzehlet / und vertrauliche Einigkeit im Verathschlagen eingebunden / hernach / weil viele Groffe noch Unterwegens / die Versammlung bis auf den 1. dito verschoben wurde. Das Erste so bey dieser Verathschlagung einmüthig beschloffen worden ist / war die Erneuerung und Bestätigung der Sandomirischen Conföderation, und kam darvon eine Schrift zum Vorschein / nachfolgenden Sinnes:

dolirt über Augusti Niederlegung der Eron.

Wir des Reichs und Groß- Herzogthums Litthauen Räthe und vom Lublinschen Landtag zur allgemeinen Sandomirischen Verbindung bestimmte Landboten auch alle übrige Stände der einigen / und ungetrennten Republic, haben uns / auf Beschreibung des Primatis versammelt / nach dem wir vernommen / welcher Gestalt König Augustus II. ohn unser Vorbewußt und Einwilligung sich der Pohlischen Krone begeben haben soll / und thun allen / denen daran gelegen / vorjese und ins künfftige zu wissen / welcher gestalt wir / nach denen alten Rechten und Befesen des Reiches ohne sicherbahre Königl. Majest. zwar nicht zu seyn vermögen / doch auch keinen andern auff dem Throne leyden oder vor König erkennen können / als nur allein denjenigen / welcher durch freywillige und einmüthige Wahl / ohne erzwingenden Zwang aufwärtiger Potenzen / zur Regierung beruffen worden ist / auch selbige übernommen und darauff die Huldigung nach Inhalt derer Pacten erhalten hat. Wir haben bey diesen gefährlichen und beschwerlichen Zeiten des unglückseligen Krieges und derer verschiedenen Partheyen in der Republic nach dem Exempel unserer Vorfahren bey dieser Versammlung uns zu wahren vernaut. Einträchtigkeit mit einander verbunden / auf dem Grund der allgemeinen Sandomirischen Conföderation, welche / was insonderheit den Punct zu beschirmenden Catholischen Glaubens / freyer Wahl / Freyheiten und Gerechtfame des Vaterlandes anbelanget / hiermit aufs neue wiederholt und bekräftiget / den Punct von Einschränkung derer Feldherrn und dem Cracaischen Castellan aber angenommen haben wollen: Uns untereinander erklärende / und auff Eyd / Ehre / Treu / Glauben / und Gewissen versprechende / daß wir alle inssgesamt und ein jedweder insonderheit bey solcher Sandomirischen General-Conföderation stehen und bleiben / wollen bis ein gewisser und gesetzmäßiger

Schließet bey Sandomirischer Conföderation zu bleiben.

1707.

Regente durch Einwilligung der ganzen Republic auf den Polnischen Thron fest gesetzt seyn wird/ womit wir zugleich unzertheilt die freye Wahl unvergleichlich erhalten haben wollen/ als welche uns lieber als Haab und Gut/ Leib und Leben ist/ weßhalb wir auch alle Inwohner des Reichs und des Groß- Herzogthums Litthauens/ Krafft uns zustehender Macht/ um der Liebe des Vaterlandes bitten/ daß sie/ mit Beysehung aller Eigennützigsten neben Absichten/ ihre Kräfte zu Erhaltung der Republic und der freyen Wahl/ als des Brunquells aller unserer Freyheiten und Gerechtigkeiten/ ungesäumt anwenden/ der mehr gedachten Sandomirischen Confederation beystehen/ vornemlich aber ihre Hoffnung auf Gott setzen wollen/ von welchem alle Hülffe geschehen muß/ indessen Hand alle Reiche stehen/ der da/ wo Menschen Rath auf Erden gebriecht/ Beystand vom Himmel herab senden kan.

Vor allen Dingen soll der Primas und Confederations-Marschall sich angelegen seyn lassen/ benachbarte Potenzen vom gegenwärtigen Zustand der Republic, ihren Rechten und Gewohnheiten zu berichten auch in deren Mahmen angelegentlich zu begehren/ daß sie nicht auf fremdes Ansinnen/ sondern auf gesamt. und beliebiges Begehren derselbigen forthin denjenigen nur für einen Polnisch. König erkennen/ so durch unsere Rechte und Gewohnheiten/ mittelst freyer Wahl/ auf dem Thron gelanget. So sind auch die Preussische Städte zu ermahnen und dahin zu halten/ daß sie sich nicht in Staats-Händel/ sonderl. was die freye Wahl anbelanget/ einmischen/ sondern der Republic Entscheidung erwarten und sich mit derselbigen vereinbaren/ widrigenfalls aber wissen sollen/ daß alle ihre Unternehmungen nichtig und ungültig und beleidigter Republic fernerer Andung ausgefetzt sind.

Nachdem nun in diesem öffentl. Ausschreiben denen mithaltenden Partheyen der Armee gedanket und Belohnung versprochen/ denen widrigen aber/ zu besserer Fassung/ ein Termin von 6. Wochen bey Straffe angesetzt worden war/ so schlossen die zu Lemberg versammelte Magnaten und Land-Boten ihr Ausschreiben folgender massen:

Nach diesem gelegtem Grunde der Vereinigung/ so viel die Gemüther der Stände anbetrifft/ bezeugen und protestiren wir hlermit von gesambten Ständen/ ja vor der ganzen Welt mit angebohrner Polnischer Aufrichtigkeit/ daß wir nichts anders suchen und begehren/ als nur mit Lauterkeit des Herzens/ ohne Partheylichkeit und ohne jemanden aussere und inner dem Reiche ungebührl. anhängig zu seyn/ das gemeine Beste zu befördern/ die freye Wahl zu erhalten und alles diphfalls in gehöriger Ordnung wiederum in den Stand zu stellen/ wie es bey unsern Vorfahren gewesen ist; Uns aber bey diesem wichtigen und alle Reichs-Inwohner angehenden Werke nicht zu überessen/ so wollen wir alle Reichs-Näthe und Edelleute/ siemögen zu Hause oder aussere Landes oder auch aus Verzweiflung dem widrigen Theil beygethan seyn/ zu allgemeiner Berathschlagung und zu Bestimmung des Vater-

terlandes und zu Erhaltung der freyen Wahl auff das allerbeweglichste eingeladen haben.

Die Land-Tage/ um die Gesandten noch nicht erschienenen Derter zu dieser Berathschlagung und anders dahin gehöriges auszumachen/ waren auff den 25. Martii in diesem Ausschreiben bestimmt/ inmittelst giengen doch die angefangene Überlegungen zu Lemberg fort/ und wurde auch unterschiedenes mit dem Ejaar/ welcher den 19. Febr. in Lemberg ankommen war/ gehalten/ was die der Republic zu leistende Hülffe/ die darzu erforderliche Mittel/ die möglichste Verschonung des Lands u. s. w. anbelangte/ in welchem die Moscovitische Trouppen hter und dar eben nicht die beste Haushaltung trieben. Diesen glückte es auch/ daß sie den vom Stanislaobenannten Gegen-Primas und Erzbischoff von Snesen/ des Geschlechts von Sielinsky, ertappet und gefangen bekommen/ nachdem er eine zeitlang verkleidet mit denen Bauern im Walde herum geirret. Man verwahrte ihn gar wohl/ weil man übel mit ihm zufrieden/ daß er den Stanislaum gekrönet/ der ihm dargegeben den Titel eines Erzbischoffens von Snesen und Primats von Pohlen gegeben/ da der vom Augusto ernannte/ und mehrgedachte Szembeck, die Sache annoch darbey hatte. Die auff Augusti Selten/oder/ wider den Stanislaum stehende wolten doch nicht gerne haben/ daß dieser geistl. Gefangene unter weilt. Nacht bleiben/ oder/ wohl gar von selbiger gestrafft werden solte/ und schrieb dannenhero der Primas Szembeck samte dem Confederations-Marchal an den Ejaar/ vorstellende/ es hätten ihnen die versammelte Stände die Reichs- und Reichs-Rechte von Freyheit der Geistlichkeit vorgehalten/ die ihren Ursprung von höchstgottseligen Monarchen/ Kaysern und Königen empfangen/ so daß bey erster Annehmung des Christenthums/ aller vorhin gehabter und geübter Gewalt und Gerichtebarkeit über die Geistlichkeit entsaget/ und sich dagegen dero Urtheil unterworfen/ sie mit dem Mahmen derer Väter bechret/ mithin vor unanständig gehalten hätten/ daß nachfolgende Regenten/ als Söhne und Kinder/ über diese Väter herrschen oder Gerichte üben solten. Da nun der Ejaar auch ein Nachfolger solcher alten Monarchen/ auch mit seinem siegreichen Heer in Pohlen gekommen wäre/ der Republic geistl. und weilt. Rechte zu handhaben und schirmen zu heißen; so zweiffelte man nicht/ er werde den gefangenen Bischoff/ als einen Reichs-Rath denen Ständen/ als einen Geistlichen seiner Gemeinde ausfolgen/ oder/ da dieses nicht anständig/ nach dem Bepffel Augusti den Befehl ergehen lassen/ daß er nach Rom in des Pabsts Hände gelleffert werde/ allein dieses unterblieb/ und führte man den Gefangenen nach Klow in Moscovitische Verwahrung.

Der Convent zu Lemberg kam unterdessen auch zu einem Schlusse/ und wurde auch die Vereinigung der Republic mit dem Ejaar richtig gemacht und gegenseitige Versicherungen des abgeredeten schriftl. ausgestellt.

Des Ejaaren so mündlich als schriftlich an die Republic abgegebene Versicherung gieng dahin/

1707.

Landtage sollen gehalten werden.

Lemberger Erzbischoff von Moscovitern gefangen.

vor ihn wird die geistl. Freyheit zu handhaben/ intercedirt.

Consilium zu Lemberg schiedet sich.

Ejaar verweigert die Versicherung.

1707. Republic gewisser Punkte.

daß er die in fundamento des ewigen Friedens mit der Republic geschlossene Allianz unverbrüchlich halten / und die conföderirte Stände / weder bey glücklichen Successen / noch in Widerwärtigkeit abandoniren / sich in keinem particulieren Friedens-tractat mit dem König von Schweden einlassen / niemanden vor einem König von Pohlen / als denjenigen / der durch ihre einmüthige Stimme erwählt werden würde / erkennen / in keine Materias status, so die Republic eigentlich angehet / sich einmischen / und ihre künfftige Election zu vollkommener Freyheit vollführen lassen / an die Republic keine Prætenzion formiren / und in allen denen Bündnissen der Alliance ein völliges Gemüthe leisten wolle; dagegen aber auch von Seiten der Conföderirten eine zulängliche Asseruration prætendire / daß sie gegen ihm eine gleichmäßige Beständigkeit erweisen / und bey der bevorstehenden Campagne zu Aufsführung ihres gemeinen Dessen / an ihnen selbst es nicht erwinden lassen würden. Ob nun wohl das Consilium publicum schon geschlossen / und die meisten bey selbigen zugegen gewesene Magnaten aufeinander gefahren waren / so haben doch die bey dem Primare Regni überbliebene ex Consilio privato darauff eine Declaration abzufassen / vor nöthig erachtet / und nachdem der Moscovitische Envoyé über diese vorgeschriebene Puncta ein besonders Diploma von seinem Ezaaren überreicht / ihm dagegen eine schriftliche Versicherung von ihrer erzeitenden Beständigkeit aufgestellt / des Inhalts:

Die Republic gibt ihm gegen Westliche.

Wir zu Ende unterschriebene geben in Fundament der Sandomitischen General-Conföderation und Jurament, wie auch der letztern auff dem Lembergischen General-Congress gemachten Confirmation der gedachten Conföderation, nicht weniger in Krafft der uns von Ihrer Allerdurchlauchtigsten Ezaarischen Majest. durch ein absonderliches Diploma gegebenen Asseruration Sr. Durchl. Ezaarischen Majest. gleichmäßige Asseruration, daß wir bey unserer Heil. Röm. Catholischen Religion-Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Prærogativen / und der freyen Wahl stehen / die mit Ihrer Ezaarif. Majest. geschlossene Tractaten und die durch S. Excell. den Hn. Thomas Dytaynsky / Boywoden von Eulm gemachte und durch freye Consilia bekräftigte Allianz der mit der Republic vereinigten Interessen nicht verlassen / in keine Tractaten und Capitulationes mit der Widerpart / ohne S. Allerdurchl. Ezaarif. Majest. noch einer ohne den andern sich einlassen wollen; sondern wir verbinden uns alle zusammen und miteinander / ohne uns zu trennen oder zu verlassen / bis auff die äußerste Kräfte und Minuten einander selbst und die Freyheit zu beschützen. Wir wollen allein denjenigen vor unsern König und Herren erkennen / welchen wir durch freye Stimmen der einmüthigen und unzerrennlichen Republic auff den Thron setzen werden. Wir wollen wider den gemeinschaftlichen Feind und dessen Adherenten mit unserer Armee-Kräften und mit unserm Leben zugleich mit Sr. Durchl. Ezaarif. Majest. und dero Auxilliar-Trouppen stehen / wir versprechen besagter Sr. Durchl. Ezaarif.

Majest. im Glück und Unglück mit unverbrüchlicher Standhaftigkeit beyzustehen / und zugleich in diesem Bündniß bis zu Endgang dieses Krieges entweder durch die Waffen oder durch einen rühmlichen avantageusen Frieden unverrückt zu verbleiben / welches alles wir vömöge unserer obernannten Conföderation, in Eydes bey Treue / Ehre / Redlichkeit und Adel. Worten zu halten / uns reciproce verbinden / in hierzu eigenhändig unterschreiben. Geschehen in Lemberg den 30. Martii 1707.

Der Stanislaus war mit scherley Händeln über zufrieden / und that / was im möglichen selbstgen zu begegnen / auch das ihm draus etwa sonst zuwachsende Nachtheil abzuwenden / und ließ unter dem 16. Martii eine Schriff wider die Handlungen der Lembergischen Versammlung ausgehen / auch in Pohlen bekannt machen / darinnen er mehrgedachte Versammlung (was ohne darzu habendes Recht Unternommen) nannte / so lästerhafte angefangen und fortgesetzt worden / des Vaterlandes vergäße / in eignes Verderben rennte / im Eigenwärtigen was ernstlich schädliches wäre / und ins künfftige eine irre Schande denen seyn würde / so darmit zu thun gehabt / umb das Moscovitische Begehren zu erfüllen / und eignen Landes Leuten Jamm-volles Herzeleid zu machen / die vereinigte Republic zu trennen / welche da nicht den Schein / sondern das Wesen ihrer Rechte und Freyheit erfulen / mit Herstellung der Oltvischen Tractaten die Gefähr. der Religion und Abreißung ihrer Länder verhütet / durch Alt-Räthliche Schlüsse und vom König Augusto geschene Niederlegung der Cron innerliche Einigkeit übernommen / mithin ganz wunderbar kräftigen Beystand Gottes erfahren hätte. Diese dergestalt zusammengefasste Republic wolte man wiederum zerreißen / durch neue Partheylichkeiten und Korrumpionen; und ob gleich die Reichthümlichkeit des vorgenannten König Augusti / als ein Schmantel so vieler Unternehmungen wider das Vaterland vorgewendet würde; so habe sich doch selber selbst dessen allen begeben / und sey daherolar / daß nur eine rasende Bosheit / die Hoffnung Ehre durch unrechte Wege zu erlangen oder die also erlangte zu erhalten / der angelegte Zwang / das Moscovitische Geld / die thörichte Einbildung Ursache sey an dem Versuch / Setze / des Stanislaus ohnverhofft festgestellte und fast von allen erkennete Regierung / zu hindern / und deshalben / unter einem herrisch auff- und eingedrungenen Primare, eine Korrumpion fauler und verworffener Glieder der Republic anzustellen / solcher den bekräftigten Nahmen eines Consilii oder Rathversammlung bezulegen / und sich dahin zubearbeiten / die Neigung zu ihm / Stanislaus, durch gemetnsame Gewalt aus aller Herzen auszurotten. Dieser zweiffelte nicht / es werden alle altherliche Pohlen leicht begreifen / wohin dergleichen ziel und was es heut oder Morgen / bey seiner und des Königs in Schweden siegreichen Rückkehr in Pohlen / vor ein- und anders nach sich ziehen könnte; Wollte doch alle miteinander durch dieses Ausschreiben gewarner und zuvoraus gesaget haben / daß die Lem-

1707.

Stanislaus Ausschreiben wider dieses alles



1707.

bergische Versammlung / die nach selbiger ausge-
schriebene Land Täge / alles beherrschende und
darmit verknüpfte eine / nach denen Befehlen des
Reichs allerding . und höchststraffbare Sache
sey / darmit niemand / der sich vor Schaden hüten
wolte / wolte zu ihm haben / indem die daran Theil
nehmende hiermit nach denen Satzungen von
Anno 1588. 1585 vor Verräther des Vater-
lands erklärt / und ihre Güter der Cron heimge-
fallen erkennen würde / davon diejenige Ersetzung
ihres eydlich bewiesenen Schadens erhalten solten /
welche da unrechtmäßiger Weise dñsals an Leib
und Gut beleidiget woren .c.c.

Elend in Pohlen.

Es hatte allerdtms Stanislaus , in Ansehung
auswärtiger Potenzen einen Vortheil / da ihn
selbige größten theils für einen König in Pohlen
äußerlich erkennen / aber 3 Pohlen wolte es sich
nicht durchgehends sügen sondern es blieb bey
dem erbärmlichen Wesen ihrerlicher Unruhe / da
der arme Mann nicht wußte was er thun oder wo-
hin er sich wenden sollte / indos er heute von dieser/
Morgen von jener Parthey quälte und als ein
Rebell deshalb trachtet wurde weil er jedweder/
nachdem sie mit überwiegender Macht ankommen/
geben müssen. Die Stadt Dantz hatte / wie
etnige meynten / nicht ohn Überlegung / den Sta-
nislauum , kurz nach eingetretener diesen Jahr /
vor einen König in Pohlen erkennen / und dereit-
halb auch allerhand Freudenbezeugungen ange-
stellt / welches ihr nun nach der Hand manche
traurige Sorgen machte. Denn die Moscowiter
zogen sich / unter des General Könne Smmando/
in die Dantsger Nachbarschaft / und begehrten
stetlich harte Puncte von selbiger / welche dahin
gingen :

Anstalten des Eaar an Danzig

1. Vom König Stanislaos abzutreten.
2. Die Stücke von denen Wällen widerum abzuschicken.
3. Alle und jede welche es mit dem König Stanislaos halten / aus der Stadt zu schaffen.
4. Einen gewissen Schwedischen Commisarium herauszugeben.
5. Die Pfal-Gelder zu extradiren.
6. Eine gewisse Quantität Pulver und Blei zu geben.
7. Die Moscowiter mit weniger Mannschafft und auff eine kurze Zeit einzulassen.
8. Vor 1500. Pferde völlige Montirung zu schaffen.
9. Auff 10000. Mann Zelte.
10. Brod vor die Troupen.
11. Ein Gratial vor den General Könna.

Nachdem man nun über diese Puncte we-
läufiger berathschlaget hatte / und jetztgedachter
General von den 5. letztern auff keinerley Weise
abstehen wolte / suchte sich die Stadt gegen alle
besorgende Gewaltthat auffß beste zu verwahren /
und legte einen Obristen mit 1200. Mann
Stadt-Soldaten in ermeldtes Werder / welche
etliche Stücke Geschützes bey sich hatten. So ließ
man auch etliche benachbarte Dörffer unter Was-
ser setzen ; dahero offtedachter Moscowitsche Ge-
neral genöthiget wurde / sich vor diesesmahl zu-

rückzuziehen / und die Mache wider Dantzig bisß auf
eine andre Zeit ausgelegt bleiben zu lassen.

Mit dem Zungen und Feder-Gesicht wolte man
doch nicht ruhen / zumahl da der die Waffen füh-
rende Eaar unausshörlich darauff drang dem
Stanislaos einen neuen Segen-König zu benennen /
und das zu diesem Zweck nöthige vorzuthehen /
deshalb auch der Primas , Zembeck , und der
Sendemitsche Conföderations - Marchal /
Dähnhof abermahlige Ausschreiben auslassen
ließen / mittelst welcher sie abermahlige Verath-
schlagung nach Lublin auff den 25. May ansetzen.
Darbey fehlte es nicht an Pohlisch-gearteter und
mit zu hochtrabender Rednerer / desgleichen auch
nicht an allerhand staßlichen Segen-Reden auff
obenangezogene Stanislaische Anzapfung des vor-
gewesenen Lembergischen Congresses , und ihn
veranlassenden Primaris Szembeck. Der Con-
föderations - Marchal wußte herauszustreichen /
wie die Pohlische Republic sich von einer auswär-
tigen Potenz nicht herrlich befehlen ließe / ihr ei-
gen Recht hätte / sich an anderer Willen nicht bin-
den dürffte / und auff ihr Bestes mit wahren Eif-
fer dächte ; nicht mit knechtischem / schimpflich-
und abscheulichem Gehorsam / unter allerhand
Vorwand / bey Hindansetzung eigener Wohlfart /
fremdden Kottirungen diene / als ihrer selbst
Herrin sich vorbehalte / nicht auswärtigen Rich-
tern überlasse / die Fehler ihrer Könige zu bessern /
oder / da sie unbesserlich wären / die Ent-
Thronung selbst verrichten / und durchaus keiner aus-
wärtigen Potenz oder dem neidischen Nachwillen
dergleichen Macht zustehen könne : Vielmehr sey
sie gewohnt ihren rechtmäßigen erwählten und mit-
telst Einweihung auff den Thron gesetzten Könige
bisß auff das äußerste beizuwohnen / und alle
Verschwörungen / Kottirungen / dahin zielende
Handlungen zu meyden / zumahl wenn sie durch
fremddes Anstifften und in so wichtigen Dingen /
dergleichen Ent-Trohnung / Lossehlung von Ge-
horsam u. s. w. sey / vorgenommen würden / wel-
cherley sie vor nichtig / ungültig und die ganze
Reichs-Grund-Versaffung übertreiffen Hauffen werf-
fende erkennen müße / und in allen Widerwärtig-
keiten nur immer standhafter werdende / nicht an-
ders sprechen könne / als daß die vom König Au-
gusto unternommene Niederlegung der Regierung
für dergleichen etwas durchaus nicht zu halten sey /
dieweil darbey sonst gewöhnliche und nöthige Gra-
das, Ordnung und Stauffeln nicht in Acht ge-
nommen / keine Beredung mit denen Scänden
gepflogen / alles ohne gemainer Reichs-Versamm-
lung Wissen und Willen bewerkstelliget / und un-
gebührlich auch unstatthaft gehandelt worden.
Da nun die Republic / auff Veruffung eines
rechtmäßigen und von ordentl. Kön. Majest. be-
nennen auch Sr. Päbstl. Heiligkeit bestätigten
Primaris , und Erinnerung eines ausser der Spal-
tung gebühr. autorisirten Marschals / sich ver-
sammler und beschloffen hätte / die freye Wahl / als
einen Aug-Appfel und Lebens-Geist / ja recht son-
derbahren und etnigen Phœnix aller Königreiche
zu handhaben / als solte zu Handhabung dieses son-
derbahren Vorzugs ein abermahlige allgemeine

1707.

Reiter Congress von Antiscanislai

ausge- schrieben und Stanislai Ausschreiben ange- sapsft

Zu

1707. Zusammenkunft hiermit / auff den 23. May in Lublin angefangen seyn / etc.

Papst rathet sich neuer Wahl zu enthalten u. s. w.

Stanislaus kaum zu erkennen

Der Avocatoria ergehen lassen.

Ejaar gibt Pohlen Geld und warum?

Des Primatis Ausschreiben kam im Wesen auf obigem Sinn heraus / nur daß andre Worte und Rhetoricationes gebraucht / und kräftig ange-reget worden / es sey der Primas durch ordenel. Wege zu tragender Würde gelanget / und durch das Haupt der Kirchen / ohn Widerspruch / be-stätiget worden. Ble nun dieses nicht ohnwar / und hernach durch den Pabst selbst behauptet wur-de / da man diesen Primatem seiner Würde / ab Setzen König Stanislai, einsetzen wolte; so ver-nahm man doch sonst / der heilige Vater hätte eben nicht vor gut befunden / daß sich die Pohlen dem Stanislaio weiter mit Gewalt entgegen setzen / des-wegen er an den Primas und andre Bischöffe Poh-ler-Lands geschrieben / und ihnen zu Gemüthe ge-führet / was für Nachtheil Römisch-Catholischer Reli-gion aus fortgehender Unruhe des Reichs ent-stehen könnte / und wie eine anzustellende neue Wahl den Krieg weiter fortreiben / auch die Spal-tung der Republic nicht nur ihren / sondern auch des Römisch-Cathol. Glaubens / in ihren Ordnun-gen / nach sich ziehen und denen Feinden desselb-igen allein vorträglich seyn würde; da nun der Sta-nislaus gleichwohl von Pohlischen Leuten selbst er-wehlet / auch durch die mehrste Potentzen Europä für Pohlischen König erkennet worden wäre; so wolten S. Heiligkeit gesamte Nation väterl. er-mahnet haben / dem elbigen beizutreten / sich an-derweitig anzustellender Wahl zu begeben / und dieses einige Mittel dem Jammer-Stand des un-glückseligen Vaterlands abzuhelfen weißlich er-greifen etc. Ob es nun wohl mit solcherley Vor-stellungen hätte gut gemeint seyn können / wolten sie doch bey verbitterten Gemüthern nicht versan-gen / sondern es blieb bey der auff 23. May ange-setzten Rath. Versammlung / vor deren Eröffnung der Stanislaus, nach gewöhnl. Art etzgelehrere Avocatoria, an alle sich in Moscovittischen Dien-sten / oder / bey solcher Armee befindende Pohlen / ergehen lassen. Der Ejaar war untermessen von Lemberg nach Zolkiew gegangen / allwo es schöne Gärten / wohlgebautes Schloß und prächtige Kirche / auch sonst allerhand Annehmlichkeiten hatte / die ihm wohlgefallen konnten / noch mehr mochte aber das von selbigem alldar ausgesahete Geld denen Pohlen gefallen haben / das sich fast auff eine Million Pohlen. Gulden belausen haben solte. Die Absichten dieser Freygebigkeit wolten von diesen so / von jenen anders errathen werden / zumahl da der Zarowitz / oder / Erb-Prinz des Ejaars bey Handen und in der Gesellschaft setnes Vatters zu der Zeit war / da von anzustellender Wahl eines neuen Königs so viel gehandelt wurde. Nachdem gieng hochgedachter Ejaar von Zolkiew nach Lublin / wohin sich auch an die Weichsel der größte Theil seiner bis dahin hier und dar / auch / was das Groß der Infanterie antraff / in Polhy-nien gestandenenen Völcker ziehen solte / da der Reuterey das Rendezvous in Solomb bestimmet war / die sich hernach gen Sereyee zog / und hiesß es die anzustellende Versammlung müste solcher Gestalt sicherzustellen werden / in Freyheit handeln

und ihre Meynung sagen zu können / da andre einwendeten / man wolte / unter diesem Schein sie einsperren und nöthigen / nach Ejaarischem Willen zu stimmen / und hätte diese Art die Pohlen frey reden zu machen von denen Schweden gelernet / als solche so eine freye Wahl und Erönung des Scaniai zuwege gebracht. Ehe aber noch angeregte Herbey-Rückung der Moscovittischen Macht ge-schah / gieng der Ejaar ihnen entgegen sie zu mü-ßern / schickte auch seinen Erb-Pringen nach de-nen Grängen seines Landes zurück / und befahl dem Cosacken-Feldherrn nach Kiow zu gehen / und dasiger Orten sich mit seinen Leuten / auff alle Fälle / in Bereitschaft zu halten. Ealmucken und dergl. Gefindel wurd unter einem Obristen / Schulz genant / in Groß-Pohlen geschickt / denen Stanislaischen auff den Dienst zu warten. Wo die Moscovitter / oder / die es mit Sedomiri-scher Confederation haltende Völcker weggien-gen / da kamen Stanislaische Partheyen hin / wel-che sich dermahin sonderl. in Preussen / unter dem General Brand / einfanden und ausbreiteten / da ein Schwedisches kleines Corps in und um Posen / und also des Elends für den armen Mann kein Ende war.

Der Tag Lublinscher Versammlung kam mit den 23. May herbey / aber es fänden sich noch we-nig Leute zu selbiger / deswegen sie wohl mit ge-wöhnlichen Zerlichkeiten eröffnet / aber auch gar bald von einer Zeit zur andern / mit besonderm Bedruff des Ejaars / verschoben wurde / daß man wohl merckte / die Pohlen wüßten nicht was zu thun / oder wolten nicht anbeissen / sondern die Zeit hinbringen / indessen zusehen was sich weiter ergeben möchte. Indessen deputirte man doch etliche / die mit Ejaarschen Ministres wegen Lei-stung ein-und andern noch nicht erfüllten Ver-sp. echens handeln / und auch die Sicherstellung aller bey der Verathschlagung sich findenden / auch ab-und zureisenden ausmachen solten. Einen gros-sen Stoß gab es auch / daß der Litthauische Feld-herr Wiesnowitz / nachdem er vielfältig diesen Rathschlag bezuwohnen ersuchet worden / mit-terzten seiner Versammlung sich nicht undeutlich zur Begun. Parthey schlug / da er mit Gewalt den Ejaar samt seinen Böckern / aus dem Reiche ge-schafft wissen wolte / indem alles über die üble Haushaltung dieser Gäste Beschrey führte / die sich im Junio von Solomb nach Casimir zogen. Endlich kam auch den 2. Junii der Cron-Feldherr in Lublin an / da unter ihm stehende Armee sich bey Zarnogar sammlete / und wartete jederman / was endlich aus der Beredung werden würde / da et-nige Kundschafft haben wolten / der Ejaar sey so ungedultig über das Zaudern geworden / daß er lieber auf den äußersten Anschlag fallen wolten / alle in Lublin sich findende Pohlische Magnaten ge-fangen zu nehmen und nach Moscam bringen zu lassen / da sie nicht ihren so vielen Worten etnen wirklichen Nachdruck geben wolten / wie auch sonst abgeredet worden. Die Annehmungen / so an ihn geschehen seyn solten / waren auch gar ar-tig / da es hiesß / man hätte begehret: Er möchte / bey etwa anzustellender Wahl eines neuen Königs /

1707. Zieht seine Völcker herbey.

Reichs. Versam-lung in Lublin.

Wiesno-witz fällt zum Sta-nislaus.

Ejaar un-gedultig über Lubli-ner Con-ventsZau-derung.



1707.

mit seiner Armee 50. Meilen von dem Orte weichen / da sie vorgenommen würde; auch vorher denen Schweden eine Schlacht liefern / und der Republic in allem ihre völlige Freyheit lassen. Dem mochte seynwte ihm wolte/so war gewis/das man sich über das übele Verfahren Russischer Völcker beschweret; dargegen ja leicht war / zu sagen: das die geklagte Dinge untersucht / und alle ungehörliche Sachen abgestellt werden solten / so hatten doch die deshalben Deputirte eine Antwort/die sie an Lublinsche Versammlung überbringen konnten.

Macht auf allerley Anfälle gegen Anstalten.

Bei dieser Sitzung war doch der Zaar auch sonst auf guter Hut/ umb seinen Feinden auf alle sich etwa begebende Fälle nachdrücklich zu begegnen. Und weil doch ungewis war / wohin sich der König in Schweden / da der Ausbruch aus Sachsen vor sich gienge / wenden würde; so stellte sich der Zaar doch vor / Er dürffte entweder Kiow vorbeigrade zu nach Moscov gehen wollen / dem zubegegen die Cosackische Armee an die Grängen von Polhynien beordert / auch in Moscov eine Werbung von 40000. angeordnet war / sich denen Schweden entgegen zu stellen / wenn binnen solcher Zeit der Zaar / mit bey sich habender Macht / aus Pohlen in Uessland marchirte/umb daseihst seinem Feinde eine gewaltige Diversion zu machen: Wäre es aber/das unter dem Stanislaw nur ein Schwedisches Detachement in Pohlen käme / so würde sich dieses Zweifels ohne nach Litchauen begeben/ und sich mit Löwenhauptischem auf Uessländischen Grängen stehendem Corpo zusammen zu thun trachten; dargegen der Zaar sein äusserstes thun wolte/ es zu einer Schlacht zubringen / solte er auch / dergleichen zuveranlassen/ Kiow belägern. Es waren in der Absicht auch Magazins zu Brzesko in Litchauen angelegt/ u. Infanterie von die Ostroy gegen Olitza hin postiret; das aber nach diesen Anschlägen die Sache nicht gegangen sey / wird die Folge der Geschichte anweisen. Indessen war dem Zaar nichts angelegener / als ein Ende der Lublinschen Zusammenkunft / und zwar nach seinem Sinne/zu sehen / das der Thron für erlediget erkennet / und zu einer neuen Wahl geschritten würde/ da er zur Königl. Würde ohnmaßgeblich vier Personen vorgeschlagen zu haben gesaget wurde/ nemlich den Cron-Groß-Feldhern/Sienswky,dem er sonderlich gewogen war; den Waywoden von Masuren Chementowsky, den Unter-Canzlar Siembiel / und den Confederations-Marschall Dähnhoff. Allein es wolte sich die Sache so bald nicht thun lassen/als gern es der Zaar haben wolte/ weil man leicht sehen konnte / das sie schwer / ja wohl unmöglich auszuführen sey. Denen Zaarschen Völckern gelang es/das mit des Wiesnowicky Völckern besetzte und wohlbesetzte Bychow einzunehmen / welches ihm trefflich wohl gelegen / und durch dessen Eroberung der Dnieper / Moscovitschen Gebrauch/frey und ungehindert eröffnet war/ welches aber doch vielen Pohlen und Stanislawischen Gesinnten Litchauern gar nicht anstund / wider welche der Zaar ein Manifest kund machen ließ/ das sich alsbald / unter des Oginsky Commendo begeben/ auch die Waywodschafften Deputirte / zu

Schlägt Cron Candidaten vor zur neuen Wahl.

Erobert Bychow.

Richtung des Vaterlands / auf den Lublinschen Congress abschicken / oder sonst wissen solten / das man sie mit Feuer und Schwert Gehorsam lehren würde.

Der Zaar wurde je länger je ungeduldiger über das langsame Verfahren des Lublinschen Rathschlages / und begab sich umb einen Schluß zube fördern/mit einigen tausenden seiner Leute / nähender gen Lublin / allwo man doch nicht schließen wolte/ es sey denn zuvor auch von dem Zaar / in etlichen andern Puncten / eine Erklärung erfolget / die insonderheit das eroberte Bychow / die Polnische Artillerie, Erfassung des durch Moscovitsche Völcker / sonderlich die Calmuckische Tartarn/verursachten Schadens / und die Sache des gefangen genommenen Stanislawischen Primatis, oder Erzbischoffes von Lemberg anbetrafen. Hierauf erfolgte/nach vielem Pohlenisch geartetem Handeln / die Antwort dahin: das mehrgeweldetes Bychow entweder geschleiffet / oder die Besatzung daraus gezogen; das (2) alles aus Pohlenischen Festungen durch den Zaar genommene Geschütz/nach Endigung gemeinschaftlichen Kriegs / wieder ausgeantwortet; (3) die Kalmuckische Unordnungen / und daher rührende Schäden der Republic gut gethan / (4) dem Erzbischoff von Lemberg alle Bequemlichkeit gelassen/u. die Abmachung seiner Sache im Grunde oder Hauptwerke Pabstl. Entscheidung übergeben werdē solte. Nachdem es so weit gekommen/ ergab sich ein Entschluß des Lublinschen Rathschlages auff nachstehenden Sinn:

Wir auf Berufung des Primatis und Confederation-Marchals, zu Behauptung freyer Wahl und daran hafter gemetner Wohlfarth/versammlete Reichs-Räthe/thun vor ihr und außs künftige zu wissen / welcher gestalt wir in vergangenem Lembergischen Rahe / wider unsern Willen / versammlete Wayfen/ uns / bey dermaligen gefährlichen Läuften/nicht überellen / sondern gemetner Wohlfarth / mit aller Gedult abwarten/ und sehen wollen / was sich mittlerweile von innen und aussen ereignen möchte. Dieses umb so viel desto mehr/je nachdencklicher wir uns zu Gemürhe gezogen / was massen Kön. Augustus, ganz ungewöhnlich und widerrechtlich / mit Hinansetzung eigens / beschworne Capitulation und anderer Reichs-Gesetze / auch ungefragt der Reichs-Stände/die Crone niedergelegt / da doch in angezogenen Reichs-Constitutionen versehen / das dergleichen weder freywillig noch gezwungen geschehen / und die Republic darcin / wenn es ja in etlichen Umständen thuntlich / ihre Bewilligung darzu nur in gemeiner Gesamte-Versammlung geben solte. Drohalben haben wir auch dermalige Zusammenkünfte einmahl über das andre verlängert / umb Mittel auszufinden dem eingetiffenen Unheil abzuhelffen/die verfallene Republic wieder herzustellen / Mittel auszufinden/die Freyheit zu erhalten/ihrem Grunde/der freyen Wahl/abzuhelffen / und nach altväterlichen Gesetzen das gemeine Wesen in vorigen Stand etnes ansehnlichen nachdrücklichen Wesens zubringen.

Weil aber auf dem Polnischen Throne sich keine rechtmäßige Majestät befindet / und wir ohn-

1707.

Macht sich Lublin an den Schluß zu befördern.

Dieser erfolgt schriftlich.

Und publicirt ein

etnis.

1707.
Interre-
gnum.

einen einmüthlich von uns eingesetzten König und Herrn in gar keinem oder doch zweifelhaften Stande / ohne eine gewisse Regierungs-Form / länger nicht dauern können / so erklären wir / in Gleichstimmung derer alten Rechte und Gewohnheiten unserer Vorfahren / welche in dergleichen Fällen nach alten Rechten und Gewohnheiten / wenn sie keinen rechtmässig herrschenden König und Herrn gehabt / selbst die Republic zu regieren / und deren Integrität in denen Rechten und ihren Freyheiten zu erhalten pflegten / wie auch in Krafft unsers gegenwärtigen Congressus und mit einmüthiger Einwilligung in Betrachtung des verwayseten Zustandes der Republic / hiermit das Interregnum, eröffnen und erklären / daß die Republic eine freye und Independente Frau und Beherrscherin ihrer Rechte und Freyheiten.

Und demnach nach Publicirung eines solchen Standes der Republic alle Tribunal-Berichte und Jurisdictiones unter dem Königl. Namen aufhören müssen ; so setzen wir / an deren Stelle / der allgemeinen Sicherheit und heilsamen Berechtigkeit halber / die gewöhnlichen Captur-Berichte in den Woywodschafften und Ereyfen ein / zu deren Execution, wie auch zur Unterredung / wegen anderer Nothwendigkeiten und Anstalten der Republic / nach Erforderung derer jetzigen und künftigen Umständen / wie die Land-Tage auf den Tag des Monats --- in diesem Jahr an gewöhnlichen Orten bestimmen.

Hiernechst gründen wir uns auf das Verbündnuß / und Krafft der Sandomirischen General-Confederation, allermassen wir einzig und allein aus der Einigkeit unserer Gemüther erwünschten Fortgang unserer Rathschlüsse zu hoffen haben / und versprechen einander / durch einmüthigen Consens, in hochheiliger Verbündnuß / mit Wiederholung aller vortigen Versprechungen / und sagen einander / bey wahren treuen Glauben und gutem Gewissen / zu / daß wir ohne einzige Zerrennung oder Zerklüddrungen alle untereinander unverbrüchlich in dieser unserer / so oftmahls bestätigten Sandomirischen General-Confederation, bestehen / zugleich und zusehender aber bey dem heiligen Römischen Catholischen Glauben / Beschützung der freyen Wahl / Integrität der Gränzen der Republic bis an unsere Häuse / mit Darlegung Gutes und Bluts / so lange halten wollen / bis wir diese beyde Stützen / wodurch die Integrität der Republic erhalten wird / nemlich die heilige Religion und die freye Wahl in vollkommenem Stande unverletzt handhaben werden.

Deßhalb wir niemand anders für unsern König und Herrn erkennen / noch auf den Pohlischen Thron setzen wollen / als welcher in der Catholischen Religion geboren / und durch einmüthige freye Stimmen / nach unsern Rechten und Gewohnheiten / für einen König ernannt und erkannt worden ist. Indeme versprechen wir auch zugleich / weder einen jedweden / welcher / entweder durch Macht einer auswärtigen Potens / oder durch einheimische Practicen / ohne unsern allgemeinen Consens, sich auf den Pohlischen Thron erheben / und gewaltsamer Weise wider unsern

Willen in Besitz desselben zu setzen unterstehen / oder denselben usurpiren mögte / Inhalts der gewöhnlichen Verbindungen unserer Vorfahren / als wider einen Feind des Vaterlandes / aufzustehen / und so lang mit unsern Kräften bey der Allianz und mit denen Hülfss-Trouppen Sr. Allerdurchl. Eaartl. Majest. in unerschrockener Tapferkeit und Resolution uns zu widersetzen / so lange nicht unsere Rechte und Freyheiten über die Catholische Religion und die freye Wahl sicher und in ihre Gültigkeit gesetzt seyn werden : Deßhalb wir Ihre Excellenzen / die hochgebohrne Feldherren nebst der ganzen Ritterschafft / sich mit uns zugleich tapffer zu halten / und zur gemeinschaftlichen Beschützung zu verbinden / ingleichen auch die Woywodschafften und Landschafften vermahnen / daß / in Krafft unsers gemeinen Congressus, die vortigen Landes-Verwilligungen und auf denen Schuz-Tribunalien gemachte Repartitiones, wegen Bezahlung der Armee / zum Stand gebracht werden mögen. Und demnach zum Nachtheil dieser unserer unzertrennlichen Vereinigung / sich nicht undeutliche Anzeigungen einer widerwärtigen Revolution in dem Groß-Herzogthum Litthauen angefangen haben / dannhero diesem Ubel bey Zeiten vorzukommen / und damit die Woywodschafften und Ereyse die Gefahr voraus sehen / auch des Schuzes von der Armee dieses Groß-Herzogthums / wider alle Fälle gesichert seyn möchten / so setzen wir zu folge derer sonst üblichen Gewohnheiten einen General-Congress in Novogrodeck auf den 8. Tag des Monats Octobris jetz laufenden Jahres an / die alten Verwilligungen / Statuta und Confederationes allda zu bestätigen / die Einigkeit unter dem Adel zu befestigen / und die Armee des Groß-Herzogthums Litthauen / in schuldigem Gehorsam bey der Republic und bey der Allianz mit Ihro Eaartlichen Majestät zu erhalten ; wie wir demnach auch zu diesem Ende / nicht weniger zu Ansetzung der Captur-Berichte und Erwehlung derer Gesandten oder auch zu Schließung des allgemeinen Auffszes zu erwähnten General-Congress in Litthauen / die Land-Tage / auf den 24. Tag des Monats Septembris an gewöhnlichen Orten bestimmen ; jedoch ohne Präjudiz unsers gegenwärtigen und weiter fortwährenden Congressus, auch ohne Avocation derer vorhero hierzu bestimbten Gesandten / als welche wir / in Krafft gegenwärtigen Congressus, gut heißen / damit so wohl die jetzigen / welche sich schon hier gegenwärtig befinden / ohne sich zu entfernen / zugleich mit uns / so wohl auch die andern / welche auf den vortigen Land-Tagen / aus unserm Mittel / bestimbt gewesen / bey der freyen Wahl stehen und fest halten wollen. Und demnach wir durch beständigen und allgemeinen Eysfer verlangen / wegen der Integrität und Schadloshaltung der Republic / Vorsehung zu thun / wie auch damit wir in diesem so schweren und gefährlichen Zustande uns rathen / und alsobald das Consilium handhaben möchten / so intimiren und limitiren wir den Lauff und den Valor unsers gegenwärtigen Congressus mit allen dessen Effect anhero nach Lublin auf den 11. des Mo-

1707.

Erklärt
sich / wer
für Pohlen
König zu
sahen

naß

1707. Seht neue Zusam- mentunft an.

nans Augusti / jetztlaufenden Jahrs / und bitten auff's höchste um der Liebe willen des allgemeinen Besten / so wohl die Herren Senatores, als auch die jetzigen Gesandten / und auff dem Lublinschen Reichs-Tage / auch in der Sandomirischen General-Confederation bestellte Deputirte / nicht minder aber alle Adelige Einwohner der Cron Pohlen / und des Groß-Herzogthums Litauen / die sich anwesend und zu Haus / oder außerhalb des Reichs befinden / daß sie einzeln / oder Mann für Mann / durch den allgemeinen Auffris / auch durch den Aufschuß / nach eigenem Belieben / auff erwehntem Congress zu gemeinschaftlicher Berathschlagung / und Rettung des Vaterlandes insonderheit aber zu Verhütung der freyen Wahl / ohne einseitige Verwilling / entweder von Haus anhero eilen / oder zugleich mit uns hier bleiben wollen : Wie denn denen Her- und Hütrensenden alle Sicherheit versprochen / auch dieses voraus verwarnet wird / daß an selbstgem Ort keine Kriegs-Personen / von was Troupen sie auch immer seyn / auff Kriegs-Manter zu kommen / und denen öffentlichen Consiliis hinderlich zu seyn sich nicht untersehen sollen / bey Vermeydung derer / in denen Gesetzen ausgedruckten Straffen.

Endlich / gleich wie wir in dem verwichenen Lembergischen Reces gemachtene Verordnungen in ihren Kräften erhalten wissen wollen ; also verschreiben wir alle so wohl gemeine als Privat-Angelegenheiten / bis auff künftigen Congress ; und empfehlen eifrigst / daß dieser unser Schluß mit denen Unterschriften des Durchl. Fürsten und Herren Primatis, wie auch Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Confederations-Marschals, auf das schleunigste in denen Woywodschaffen herum geschicket / und in denen Amts-Gerichten kund gemacht werde. Gegeben zu Lublin den 11. Jul. 1707.

Stanislaus in Snyow Szymbek / Erz-Bischoff von Gnesen / der Cron Polen und des Groß-Herzogthums Litauen Primas.

Stanislaus, Graf Dänhoff / General-Confederations - Marchal derer Stände der Republic.

Und nimt Primas von der-mahligen

Solcher Gestalt war den Ejaar der Willen geschehen / und der Thron verledigt erklärt / auch die Hoffnung zu Anstellung einer neuen Wahl gemacht / desgleichen / in seiner Maasse der Republic ihr Recht wider unternommene Niederlegung der Cron Königs Augusti / gewahrt ; der Primas Regni setzte die weitere Fortstellung des so fern gebrachten Lublinschen Convents auff den 11. August / und beurlaubte sich demahln bey selbstigem mit einer Abschieds-Rede / so dahin gieng :

Bewegt. Abschied.

Da wir erstliche Wochen nichts zu thun geschienen / haben wir doch binnen erstlichen Tagen alles was die Sache / die Zeit / die Befese und alte Gewohnheiten erfoderten / ausgemacht. Niemand kan unsern Verzug tadeln / als der die verlangte

und gemachte Hoffnung des Friedens allerdings bedarf und erfodert hat. Niemand kan unsere Einrichtung schelten / welche den gewöhnlichen natürlichen und rechtmäßigen Weg gegangen. Wir haben die Republic auff eine gewisse Regiments-Form bemühet / und da wir eines Herrn ermangeln / kan sie doch als Frau ihre Sache einrichten und regieren. Wir lassen sie in vollkommener Freyheit und Gewalt zu schliessen und zu handeln / damit sie ins künftige veranstalten und ausführen könne / was sie zu ihrer Erhaltung gut befinden wird. Jemahls war sie eine Beherrscherin derer Völker und eine Fürstin derer Provinzen ; demahln ist sie nicht nur ohne Fürsten / sondern auch ohne Kind und Freunde / als die da / Zeit währen den Wittwen-Stands ihre Feinde geworden sind / daß sie nun viele Tage und Stunde des Trübsals zehlet / ihr Volk unter vielen Schazungen gedruckt sehen / und erfahren muß / daß sie nunmehr von denen verachtet werde / die sie sonst geehret haben / und daß die alten Freyheiten und Vorrechte nunmehr ganz darnieder liegen und fast ganz verlohren gegangen. Sie verzweiffelt doch nicht an ihrer Wiederholung / da wir noch über ihre Wohlthat rathschlagen. Der Herr hat uns gezügelter aber noch nicht dem Tode übergeben / sondern die Vollstehung seines harten Ausspruchs verschoben / da es heist: Der Herr Zebaoth wird von Jerusalem nehmen allerley Vorrath / allen Vorrath des Brods / und allen Vorrath des Wassers: Starcke Kriegs-Leute / Richter / Propheten / Wahrsager / Aeltesten / Hauptleute über 10. und ehrliche Leute / Rärhe und weisse Berck-Leute / und kluge Redner. Mich hat nichts mehr bey meinem enträfferten Alter im Effer vor das gemeine Besten erhalten / als daß ich mit weisen tapffern und klugen Männern von der gemeinen Sachen mich besprechen können / wie ich auch allen für ihre Erscheinung dancke / und sie fernere fortzufahren ersuche; Weil das Ende in göttl. und menschl. Dingen das Beste ist / samt deren bissher aushaltenden Beständigkeit in Guren / laß uns nicht auff eignen Ruh / Verwandtschaft und dergl. wider das gemeine Beste sehen : Gott hat die Feinde noch mehr / aber die Freunde zu leben befohlen / und dessen ohngeachtet doch verordnet. Vater / Mutter / Schwester / Bruder / Gemahl hindan zu setzen / so offte sie heilsamen Unternehmungen hinderlich seyn wolten. Der ungewisse Ausgang muß kein tugendhafftes Vorhaben hemmen / dieweil alles in Gottes Gewalt steht / Menschen kommt zu das Ihrige zu thun / das übrige sambr dem Ausgang Gott zu befehlen. Da auch / welches man doch nicht fürchten wolte / das äußerste vorhanden / wäre doch nichts zu verlieren als Haab und Gut ; die Seele als das köstl. aller Güter bleibe erhalten / wenn man nach Gottes Willen / dem Rechten gewissenhafte nachgengen.

So weit war es mit dem Lublinschen Rathschlagen gekommen / nach wessen Endigung die ihm beygewohnthabende ziemlich wiederum auseinander giengen / der Ejaar aber machte sich in die Gegend Warschau / umb daselbstiger Orten

Ejaar den acht seinen Namen Tag.

die

1707.

die zu haltende Land- Tage nach dem Willen der
Eubitischen Versammlung zu lenken / und be-
glang auch alldar seinen Namens-Tag / am Fest
Petri und Pauli / alten Calenders / mit grosser
Freuden- Bezeugung / darbey sich aber ein verdrie-
sslicher Zufall zwischen dem jähornig- geschwinden
Fürst Mensicow und dem Preussischen Extraordi-
nair-Envoyé ereignete / der bey andern Umständen
der Sachen / wohl ein mehrers nach sich ziehen
können / es gleng aber damit her und ab wie fol-
gendes lehret :

Darben
zwischen
Preuss.
Envoyé
und Men-
sicow vor-
gefallene
Verdrüss-
lichkeit

Als Ihre Ezaarische Maj. Namens-Tag zu
Jacobowitz celebrirer worden / ist zwischen dem
Fürsten Mensicow / und dem Königl. Preussisch.
Envoyé extraordinaire, Herrn von Kayserling/
eine Dispute und harte / auch vtelleicht weiter ge-
kommene Wort- Wechselung entstanden / und
als darauff gedachter Herr von Kayserling sich re-
tiriren / die Ezaarische Garde du Corps aber / so
unten an der Thür des Hauses Wache gehabt / ihn/
wie andere / so bey dem Festin zugegen gewesen/
nicht passiren lassen / er aber mit Gewalt / sich
Platz machen wollen / ist deshalb von gedachter
Garde ihm / dem Hn. von Kayserling / auf eine
stemliche insolente und thätige Art begegnet wor-
den ; ob nun zwar gedachte Gardes endlich erhär-
ten wollen / daß sie den Herrn von Kayserling
nicht gefandt / er auch auff sie zu erst loß geschla-
gen : So haben Ihre Ezaarische Majestät den-
noch diese dem gemeinen Vöcker- Rechte zuwider
laufende Action, insonderheit aber en Regard
Ihro Königl. Maj. in Preussen / höchst-ungnäd-
ig empfunden / und solches nach der äussersten Ri-
gueur zu bestraffen / auch solcher Gestalt dem Kön.
Preussischen Minister alle nur verlangende Satis-
faction zu geben resolviret : Gestalt dann in des-
halb gehaltenem Kriegs-Richte / obgedachte Gar-
des du Corps zum Tode / und zwar / weil es E-
delleute von guter Extraction, arquebusirer zu
werden / condemnirer worden. Ihre Ezaari-
sche Majestät und der Fürst Mensicow haben auch
davon alsobort den Hn. von Kayserling durch den
Herrn General Lieutenant Köhne Nachricht er-
schellet / und dabey remougniren lassen / daß weil
er auff solche Weise / gnugsame Satisfaction er-
halten haben würde / sie auch ein grosses Verlan-
gen trügen ihn wider zu sprechen / und solcher Gestalt
die Sache völlig beuzulegen. Worauff dann auß
dero Königl. Minister zu dem Fürsten Mensicow
gesahren / und von demselben mit solchen Ehr-
bezeugungen empfangen worden / als sonst den
frembden Ministern an den Ezaarisch Hof von ge-
dachtem Pringen nicht leichtlicherweisen zu werden
pflüget. Es wurden darauff viel Complimente
und Contestationes von beyden Seiten / auch in
Præsenz vieler Leute / gemacht / und nicht lange
darauff kamen Ihre Ezaarische Majestät selbst dar-
zu / und umarmeten den Hn. von Kayserling auß
allernädigste / welcher deroselben vor die zuver-
sende Satisfaction Dank abstattete / wobey Ihre
Ezaarische Majestät abermahls ihr Leidwesen be-
zeugeten über demjenigen was passirer wäre / auch
eine grosse Freude spühren lassen / daß diese Affaire
ajoultirer wäre.

wieder
begelegt

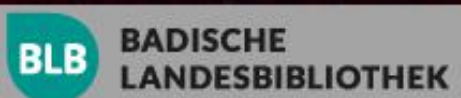
1717.

Da nun der ganz Abend mit grossen Vergnü-
gen passirer / und der Herr von Kayserling von
Ihro Ezaarischen Majestät Absche nahm / in-
tercedirte derselbe Namens Ihre Königl. Maj.
von Preussen vor die beyde condemnirte von der
Gardes du Corps, da denn Ihre Ezaarische M.
alles in Ihre Königl. Maj. von Preussen Willen
stellte; inzwischen aber wurden danoch die beyden
Maleficanen den andern Tag deauff / war der 2.
Sept. Vormittags von einer angen Esquadron
der Garde du Corps dem Königl. Preussischen
Hof vorbei durch die vornehmsten Strassen der
hiesigen Vorstädte bis auff in grossen Plas Era-
cantischer Vorstadt / vor as sogenandte / und
Ihre Ezaarischen Majest. und Fürst Mensicows
Quartier gegen über gel. eine Casimirischen Pa-
lais in Fesseln und Banden geführet / auch die
Execution würcklich so oett / daß denen Malefi-
canten die Augen verbrüden / und die Ordre zum
Anschlagen und Feuergeben bereits ausgeruffen
gewesen / vollzogen worden / da denn der Königl.
Legations-Secretarius den Pardon überbrachte/
weicher auch in Ihre Königl. Maj. von Preussen
hohen Nahmen publicirer worden / und hatte nach-
mahls die ganze Equadron die beyden Verbrecher
auff den Königl. Preussischen Hof zu dem Hn. von
Kayserling gebracht / da sie denn zur Erden gefal-
len / und sich vor das ihnen geschenecke Leben be-
dancket habe. Worauff ihnen die Ketten und
Banden abgenommen / und auff solche Weise die-
se Sache a aller Vergnüen gänzlich beygelegt
worden etc.

Der Landel gleng so ohne Blutvergiessen hin/
rote barbarisch aber der vorhin genannte Obriste
Schulz mit der armen dem Stanislaos beygethanen
Stadtscha verfahren / wird der genetzte Leser nicht
ohne Abscheu und Erbarmen / aus dem darvon be-
fangemachten Bericht / vernehmen können / der
folandes dargeleget :

Den 15. Julii kam ein Büllet an die Stadt
Lissa in Groß- Pohlen von dem Herrn Obersten
Schulz / darinnen er verlanger / daß man vor
Verfuß dreyer Tagen bey ihm seyn / und wegen der Stadt
der Contribution sich mit abfinden solte. Widri-
gen Falls man die schärfste Execution solte ver-
muthend seyn. Dieses Büllet war schon zwey
Tage unterwegs gewesen / und waren also / als
es ankam / von dem gesetzten Termin schon zwey
Tage verstrichen. Der Magistrat gieng gleich hier
über mit der Bürgerschaft zu Rache / und wurden
noch diesen Abend 2. Bürger an den Hn. Obersten
abgeordnet. Diese aber waren nicht weit gekom-
men / so begegnete ihnen schon die zur Execution
ausgeschickte Parthey / und kam den 16. Jul
war Sonnabends / morgens um 9. Uhr / ohnge-
sehr 700. Mann stark / unvermuthet in die Stadt
hinein ; es war ein von Pohlen / Uerhauern / Wo-
scowitern / Cosacken / Kaltmucken / Teutschen.
vermischtes Botel. Sie kamen zu allen Thoren
herein / welche sie bald besetzt / vor jedem Thor
blieb auch noch ein stemlicher Troupp stehen : Di-
e Heid- Wachten waren gleichfalls ausgestellt : Und
so war die Stadt ringsumher eingeschlossen / daß
niemand weder aus noch ein konte. Der Herr

Barbaris-
che Ab-
brennung
der Stadt
Lissa.



1707.

Oberste/ der das Commando hatte / hieß Basil Michaelowicz/ ein geborner Moscoviter; der Polnische Herr Regimenarius Niezabitowski; Der Hr. Commissarius Trjcinski. Eben diesen Tag wolten sich erst die meisten Ufner auf die Flucht begeben. Aber ihrer viel wurden von dieser Parthey unterwegens angetroffen und beraubt: Die der Stadt nah waren/ wurden wieder herein gejaget / und die Retirade war zu langsam. So bald diese Leute in die Stadt kamen / zerstreuten sie sich auf alle Gassen/ und gieng das Plündern an; da indeß der Hr. Oberste eine Aufforderung that von 3000. sp. Reichth. welche in eilf Stunden liegen solten / oder es sollte alles in die Asche geleyet werden. Das war die Forderung/ und die Execution des Plünderns war zugleich da/ welches währete diesen ganzen Tag / die ganze Nacht / und den folgenden halben Tag / da niemands geschonet wurde. Hier war nun das Jammer • Beschrey unbeschreiblich / alle Gassen waren angefüllt mit Klagen und Seuffzen. Einige suchten sich in den Gärten und andern Winkeln zu verbergen / aber es war nirgends keine Sicherheit; Andere suchten / weil die Thore besetzt / über den Wall zu entkommen; kamen aber vor der Stadt in neue und grössere Gefahr/ von welcher niemand befreyet war. Ihrer sehr wenig hatten das Glück durch Um- und Irrwege zu entkommen/ wiewohl es mit ihnen so war/ wie es mit denen in Gefahr des Schiffs-Bruchs seyenden Schiffen zusehen pfleget/ nemlich / daß sie alles/ was sie um sich haben / kostbare Kleider / und andere Sachen / weggeworffen/ desto leichter und geschwinder dem Unglück zu entrinnen. Bey diesen Drangsalen war man doch bemühet zu accordiren / und Geld aufzubringen: Und der Hr. Oberste ließ endlich (weil die Juden ins besondere vor sich accordirten / und also ihre Contribution nicht in die gemeine Rechnung der Stadt kam) nach großem und langem Bitten so viel nach/ daß es bis 7500. sp. Reichth. kam/ wozu er aber die heftigste Drängung setzte/ daß wo diese Summa nicht unverzüglich liegen würde/ Ordre zu brennen ergehen sollte. Weil aber solch Geld hinzuulegen unmöglich war/ so wurden bald / war Nachmittags um 3. Uhr / vor dem so genannten Graustädtischen Thor 19. Windmühlen angezündet / welche auch in einer Stund in der Aschen lagen. War nun vor der Jammer groß/ so hub sich doch ist das Wehklagen erst recht an/ weil man besorgte/ daß das der Anfang des Brennens wäre / womit der ganzen Stadt gedräuet würde. Die Menschen runden ihre Hände / das ängstliche Beschrey stieg auf gen Himmel/ es war ein Tag der Trübsal / und war nirgends nichts zu hören / als Heulen und Klagen. Die welche sich bisher in finstern Kammern verborgen gehalten hatten/ kamen nun heraus/ und lieffen mit Hauffen zur Stadt hinaus/ nur ihr Leben zu erretten. Bestübete Mütter trugen auf den Armen / und führten an den Händen ihre Kinder mit thränenden Augen / um sie aus dem zu besorgenden Feuer zu rücken. Aber es gieng ihnen/ als wenn einer vor dem Löwen stöbe / und es begegnet ihm ein Bär / sie ver-

fielen in den Vorstädten und auf den Feldern in die Hände der unbarmhertzigen Salmucken / von welchen die ganze Stadt und Felder stets umritten wurden / und von diesen wurden sie beraubt/ nackt ausgezogen/ geschlagen/ gebunden/ und auf alle Weise gequälert/ theils erwürgt. Endlich fiel die Nacht ein / die unter gleichen Schrecken und unsehllichen Feindseligkeiten verbracht worden/ auch des Plünderns noch kein Ende war. Bey stiller Nacht gegen den Morgen machten sich viele aus Ufsa auf / und versuchten / ob sie sicher durchkommen könnten; und es gelang auch manchem / daß ihrer etlich hundert auf diese Weise davon kamen/ ehe das helle Tageslicht sie den Augen der Beraubter konnte entdecken. Den 17. Julii, war der heilige Sonntag / Morgens / wurde dem Hn. Obersten vorgestellt/ wie willig man wäre/ alles zu geben/ was man hätte/ und weil es unmöglich war/ das Beforderte auf einmahl alles aufzubringen / offerirte man so viel beisammen war / welches mit grosser Mühe meist in der Nachbarschaft gesamlet / und unter Convoy einiger Salmucken von dannen abgehohlet war / das übrige versprach man aufs ehefte nach zu senden. Der Herr Oberste acceptirte solches endlich und befahl zugeben / was da wäre/ auff den Rest wolte er warren bis Mittwoch / und alsdenn / bey dessen Abführung / einen vollkommenen Quit geben / daß man weiter nichts würde zubefordern haben. Also wurde die kleinste Helffte gezahlet / und der Hr. Oberste mit 300. Ducaten / der Herr Regimentarius, Herr Commissarius, wie auch die übrige Officier nach Proportion beschencket; Worauf gegen 12. Uhr die ganze Parthey abzog / so doch / daß dabey viele und grobe Excesse, Plünderung der Häuser / und Beraubung der Menschen / in und vor der Stadt vorgelien. Endlich ritten sie alle davon / da ein jeder sein Pferd mit vielem geplünderten Guth gepacket hatte / und eins / zwey / auch mehr genommene Pferde mit sich führte. Einige/ so im Lager es gesehen/ haben berichtet / daß diese Salmucken hernach ihre erbaute Kleider auf ihre Schultern gehangen / und so als mit herrlichen Steges • Zeichen ins Lager etngezogen. Geißel hatte der Hr. Oberste zwar verlangt/ fragte aber bey dem Abzuge nicht darnach / also ließen sie hier. Wiewohl doch zweyen Männer gebunden mitgenommen worden / die bey dem Abmarsch ihnen zu nahe kommen waren: Sie wurden aber nachmals wieder loß gelassen. Von Ufsa widereten sie sich gegen die Stadt Meyßen / welche sie bald anzündeten. Ein Gleiches thaten sie mit den Dörffern/ Klode/ Morgen/ Pontomo/ welche auf ihrer March-Route lagen / und die man nach einander noch diesen Tag im Rauch auffgehen sah. So bald diese Parthey von Ufsa weg / gieng das Volk aus Ufsa mit Hauffen davon / und war/ nach so grosser ausgestandener Angst / die Sicherheit desto angenehmer: derer sich auch jeder bediente / zum wenigsten sicher in das friedliche Schlesien zukommen / und von dem ausgestandenen Ungemach etwas zu verblasen. Den 20. Julii wurden zwey Ufsische Deputirte mit einem Theil des accordirten Geldes nach Zdon abgefertiget / allwo der Herr Oberste Schulz sich befand; Er nahm

1707.

das

1707.

das Geld ab; war aber damit nicht zufrieden / daß der H. Michaelowick auf so Weniges tractiret hätte; zugleich war er mißvergnüget / daß man nicht vornehmere Leute an ihn geschickt / verlangte demnach / man solte ansehnlichere Personen abordnen / und ertheilte hierauf in Moscovitischer Sprache einen Paß. Ubrigens war sein Befehl unverzüglich noch 2500. sp. Reichsthl. zu senden / damit man die Contribution 10000. sp. Reichsthl. vollmachte: Vor sich verlangt er auch 1000. Ducaten zur Discretion, die Ufner als grobe Leute scheltende / die nicht verstünden / daß man vor ihm nicht ohne Discretion erscheinen dürffte: Man schickte hierauf zwey andere Bürger mit dem Gelde / was von dem vorigen restiret: diese aber behielt er dar / und ließ sie nicht wieder zurück. Dieses verursachte nun große Bestürzung / und wußte man nicht / was man sich weiter zu versehen / da der einmahls gemachte Accord nicht gehalten / und die mit Geld ins Lager Geschickte nicht wieder zurück gelassen wurden. Doch war man eifrig bemühet / den Hn. Obersten Schulz in seiner neuen Præension zu vergnügen / und der Herr Oberste versprach auch der Stadt und den stüchtigen Bürgern alle Sicherheit / darwider aber Tag-täglich gehandelt worden. Den 23. Julii, fiel eine Parthey in Ussa ein / von welcher ein Theil bey Saborowa / einem Städtgen einer vierel Meile von Ussa / stehen blieben. Die Officiers davon / wiederholten die nach dem Hr. Obersten Schulz gethane neue Anforderung / begehrten dabey zugleich eine große Menge von Sattel / Pistolen / Stiefeln / Wein / Zucker / Baum-Öel / und hundertley andre Sachen / mit Bedrohung / wo diß nicht alles Morgen würde gelteffert werden / so wolten sie erst das Gesträude rings um die Stadt her ruiniren / als dann mit Feuer alles verheeren. Hier waren nun die wenige in Ussa Überlebene in unbeschreiblicher Angst; sie wurden jämmerlich geschlagen / gebunden / mißhandelt; sie solten viel her schaffen / und es war nichts vorhanden. Proviant solte zugeführt werden / aber es war wenig Vorrath mehr da / und kein Pferd in der ganzen Stadt / selbges zu führen. Und mußten sich endlich die Bürger selbst an einen Karren spannen / und ihnen Brod / Fleisch / Bier / &c. bis Saborowa zuführen. Gegen Abend wurden alle Bürger / derer etwa noch zwanzig / wie das Vieh zusammen getrieben / und ihnen angedeutet / sie solten mit ins Lager; welches doch für dißmahl unterblieb. Und diese Parthey lehrte wieder zurück bis Meyßen / wo der Herr Oberste Schulz mit seinem Corps ist stund. Den 24. Julii, kam der Herr Oberste Schulz mit seinen Leuten selbst / und lagerte sich erstlich bey Saborowa; hernach gieng er bis an das Städtlein Schweske / auff die andere Seite der Stadt Ussa / willens einige Leute des Herrn Smigelshy in Priment auffzusuchen: die Kalmücken aber lieffen im Vorbeygehen Ussa nicht unbesucht / und handthierten da so / wie gestern. Man bemühet sich inzwischen der schweren Anforderung gnug zu thun / und wurden den 25. Jul. 1000. sp. Reichsthl. und 900. Ducaten / etliche Fässer Wein / eine Menge allerhand Gewürz / ins Lager gesandt / mit demüth-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

ger Bitte / der Herr Oberste wolle hiermit / was mit der schweresten Mühe zusammen gebracht / zufrieden seyn / und Commiseration mit der äuffersten bedrängten Stadt haben. Es wurde zwar angenommen / und noch 500. Reichsthl. nachgelassen / aber mit dem zugesetzten / härtesten und ungestümmen Befehl / daß der Rest des Beforderten bald völlig müßte erleger werden: Der Herr Commissarius forderte für sich auch noch 100. sp. Reichsthl. im gleichen Wein / Pulver / und viel andere Sachen. Da diß im Lager vorgieng / kam wieder eine Parthey von 80. Mann nach Ussa / welche schreckliche Excesse begieng. Der commandirende Officier forderte alle Bürger zusammen und wolte sie mit ins Lager nehmen. Einer aber von diesen Bürgern stellte dem Officier vor / wann sie alle Bürger würden wegnehmen / so würde instündige niemand seyn / der ihnen / nach Erforderung / würd Proviant schaffen können: Worauß der Officier sechs aus ihnen / die er sich ausgelesen / mitnahm / die übrigen zeichnete er sich alle mit Nahmen auß: Ein Kalmuck steng auch einen kleinen Knaben von 11. Jahren auß / und nahm ihn auß seinem Pferd mit. Den Mitgenommenen wurde sehr übel mit gefahren / sie wurden mit Händen gebunden / und auß mancherley Weise geängstiget. Es wurde dann die äufferste Mühe angewendet / das noch Præentirte irgendswo in Schießien auffzunehmen / und als es endlich auffgebracht war / wurde den 27. Julii ein Epreßer ins Lager gesandt / von dem Hn. Obersten Schulz Befehl einzuholen / wo das Geld solte eingeliefert werden / und um Convoy zu bitten / damit es sicher könte überbracht werden. Der Vorthe kam den 28. Julii, früh wieder / mit dieser Antwort / keine Convoy würde nicht geschickt werden; das Geld aber solte doch noch diesen Tag geschickt werden / wenn man nicht heut alle Mühlen / und Morgen die ganze Stadt in die Aschen legen solte. Hiebey wurden wieder von neuem gefordert / Sattel / Stiefeln / Pulver / Wein / und viel andere Sachen: Ob nun diß seltsame Gedanken verursachte / da solche Conditiones vorgeschrieben wurden / die unmöglich so strikte konten erfüllet werden; so hoffte man doch / wenn das Præentirte nur würde erleger werden / so bald es möglich wäre / so würde auch die Stadt von aller fernern Gefahr befreiet seyn: absonderlich da der Herr Oberste zu unterschiedenenmahlen versprochen hatte / wenn nur die völlige Summa liegen würde / so solte die Stadt völlige Sicherheit haben / und wolte er ihr Versicherung geben / daß sie von der ganzen Moscovitischen Armee keinen Anstoß mehr haben solte / deswegen beschleunigte man die Übersendung / und wurde so wohl das Geld als die andere Sachen / noch Vormittag abgeführt. Als die mit dem Geld Abgeschickte nicht weit mehr vom Lager waren / begegnete ihnen eine starke Parthey / und man erfuhr hernach / daß es eben diese gewesen / welche Ussa zu verbrennen noch diesen Tag auscommandiret worden. Der Partisan fragte sie / wer sie wären / und wohin sie wolten? Es wurde geantwortet / sie wären Abgeordnete der Stadt Ussa / und brächten den Rest der Contribu-

M m 2

tion.

1707.

tion, nebst andern Sachen / zur Discretion des Hn. Obersten Schulzens und seiner Officiers. Hierauff stundt die Parthey stille: und nachdem die Officiers sich kürzlich zusamen unterredet / sandten sie etnige mit den Lissnischen Deputirten an den Hn. Obersten Schulz; welche / so bald sie zum Hn. Obersten kamen / ihm ins Geheim etwas sagten. Worauff er zu erst die Lissnischen Burger fragte / was sie brächten? Und nach geschעהer Ueberlieferung des Geldes zu ihnen sagte: Es ist alles gut: auch seinen Bedienten befohl: Gebet den Lissnern eine Flasche Wein: hierauff wandte er sich zu denen / die von der Parthey zuruck gesandt waren / ihnen / wie man aus dem Ausgang gesehen / gleichwohl anbefehlende / daß sie die gegebene Dider sollten vollziehen. Und so ellerten sie weg / und setzten ihren Weg nach Lissa fort. Der folgende 29. Julii ein Freytag / war ein Angsttag und der Zerstörung: der Tag / an welchem der Jammer vollkommen worden / den wir bisher noch nicht so hefftig erfahren / und da alles Unglück auff einmahl mit Hauffen gekommen / das wir bisher nur Stückweis empfunden: Ein Tag / da der Unfall uns überreilet / dem wir / durch so manche Flucht / vergebens gesucht zu entfliehen: Ein Tag / der das liebliche Ansehen der schönen Stadt so plötzlich verwandelte in den schrecklichen Brennel der Verwüstung. Des Morgens / um halb 6. Uhr fiel vorgedachte Parthey in Lissa ein / umringete sogleich die Stadt / besetzte alle Thore / und machte alles fertig zu der lieben Stadt gänglichen Zerstörung. Es waren bey 1000. Mann / ein von unterschiedlichen Bölckern vermischter Hauffe / die doch alle übereinstimmten in dem Vorsatz / Lissa zu zerstören. In der Stadt befand sich eine ziemliche Anzahl Burger und Inwohner / und waren noch diesen Morgen ihrer viel hundert unter Wegens / auch hineln zu kommen: die aber nahe an der Stadt den Tumult drinnen vernommen / und eilfertig zurückgekehret. Der commandirende Officier ritt so gleich auff den Markt / ließ den Stadt-Diener / den er da antraff / greiffen / und fragte nach dem Burgermeister: als geantwortet wurde / er wäre nicht zugegen: fragte er mit großem Ungestüm / wo denn die Bürger wären? Als er derer wenig antraff / (denn auch die / so in der Stadt zugegen waren / suchten sich / wo sie konnten / auff's beste zu bergen) wurd er sehr erbittert / ließ den Stadt-Diener jämmerlich schlagen / und sagte / sie hätten ja im Lager Nachricht gehabt / daß die helffte der Bürger wieder in Lissa wäre / deswegen wolte er wissen / wo sie sich verborgen hätten? Er muthmassete denn / daß sie sich in den Kirchen verborgen hielten / forderte demnach die Schlüssel / und da / in deren Ermanglung / man mit Gewalt die Kirchen erbrochen / funden sie doch niemanden darinnen. Unterdessen hatten sich die Soldaten durch die ganze Stadt zum Plündern ausgebreitet / und wurden allenthalben in Häusern / Gewölbem / gar auch Gottes Häusern / die Thüren mit Axten zerschlagen / und alles was zu finden war / geraubet. Der Officier / der mit seinen Leuten sich auff dem Markt einquartiret hatte / wolte bewirther und tractiret seyn. Es

wurde ihm vorgezogen / was zu Handen war / und fehlere es wenigstens nicht an Brode und Bier / welches jedem Soldaten gereicht wurde / der es nur verlangte. Inzwischen wurde schon einige Meldung gethan / daß die Stadt solte angezündet werden. Der Stadt-Diener dieses hörende / bat demüthig / die elende Stadt mit dem Brandt zu verschonen / mit Vorstellung / daß sie ja von hier Proviant zu ihrem Unterhalt haben könten. Es wurde ihnen auch der Vorrath gezeigt / der bey sammen war / damit / auff benötigetem Fall / die einfallende Troupen etwas finden möchten. Solches war von 50. Scheffel schon gebacknem Brodt: 400. Scheffel Mehl / 60. Tonnen Bier / und war mehr als noch einmahl so viel hln und her in den Kellern. Indessen währere das Plündern immerfort / und war kein Winkel in der Stadt / der nicht wäre durchgesucht worden. Die Menschen / die in den Häusern angetroffen wurden / wurden beraubet / unbarmerzig geschlagen / und ausgezogen. Weibes-Bilder / von Christen und Juden / aufgesucht / und öffentlich schrecklich geschändet: auch Mägdelein / die noch nicht 12. Jahr alt / also biß auff den Tode zugerichtet. Der Jammer war sehr groß in welchem die Stadt nun gerathen war. Er wurde aber alsobald noch größer / da gegen 11. Uhr / nachdem das Plündern 5. Stunden gewähret / Ordre ergieng / die Stadt anzuzünden. Es wurde zwar selbst unter den Soldaten ein hefftiger Wort-Streit bey Stellung dieser Ordre gehört / so daß man daraus geurtheilet / es sey nicht ein allgemeiner Consens / zu Verbrennung der Stadt / gewesen: doch wurde unverzüglich der Anfang mit dem Brennen gemacht / und zu erst die Mühlen / darnach die Stadt ringsumher an allen Ecken angestecket und verbrennet. Zu diesem Ende ritten etliche 100. durch die Stadt / von einer Gassen zur andern / und hatten ihre besondere bereitete Feuer-Wercke / und sogenannte Kleb-Feuer: die waren anzusehen als mittelmäßige von Schwefel und dergleichen feurigen Sachen ausgewürckte Kugeln / mit einem vorhergehenden kurzen Halse / welcher angezündet / und also dieses brennende Feuer-Werck an die Häuser angeworfen wurde / da es kleben blieb / und daher sich fast in einem Augenblick ganze Häuser entzündet. Auff diese Weise wurden meist alle Gassen / und auff jeder Gasse je das dritte oder vierte Hauff angezündet / so / daß in sehr kurzer Zeit die ganze Stadt in voller Flammen gestanden. Wie schrecklich dieser Brandt gewesen / kan mit der Feder nicht vollkommen beschrieben werden: und kan auch niemand sich denselben so grausam vorstellen / als er mit Augen anzusehen gewesen. Die ganze Stadt stund auff einmahl im Feuer: und kan kein Velavius so grausame Flammen ausspeyen / als die in die Wolcken aufsteigende Flammen der Stadt Lissa gewesen. Das Drasseln des Feuers / das Sausen der vom Winde bewegten Gluth / das Knallen der einfallenden Häuser / absonderlich der herunterstürzenden Blocken und Thürne / war so entsetzlich / daß biß auff eine halbe Meile die Erde davon erschütteret. Die Hitze war so hefftig / daß auch die dicksten Gemäuer / auch grosse weit von Häusern

stehende

1707.

17

1707.

stehende Mühl-Steine und Steine mitten auf den breitesten Gassen zerprungen / und nachmahls mit Fingern zu Sande fonten zerrieben werden: Das Holzwerc an den Brunnen / die über 12. Ellen tieff gewesen / brennte bis an das Wasser aus. Die dicksten Balken / so mit in dem Gemauer vermauert gewesen / wurden auch / so weit sie in der Mauer gesteckt / zu Asche: Pfäle / die über eine Elle tieff in die Erde eingegraben / verbranden auch unter der Erden / so tief in derselben stunden: Die schönsten Gärten / so in und um die Stadt waren / brennen gänglich weg / daß nichts als eittche abgebrandte Stämme von den dicksten Bäumen stehen blieben. Während diesem Brande / kam der Herr Oberste Schulz selbst mit 1000. Pferden bis nahe an die Stadt / legte sich bey einer abgebrandten Mühle auf das grüne Gras nieder / und sahe dem Brande zu. Solcher entsetzliche Brandt währte doch nur 4. Stunden / in welcher kurzen Zeit die ganze große und schöne Stadt / außer dem Kostnischen Thore / und wenig Häusern / zu einem jämmerlichen Steinhaußen worden. Die letzte Stunde / welche die Kirch- und Nach-Uhr geschlagen / war XII. Sie hatte gleichwohl erfüllet das Maas ihrer Stunden / vielleicht zur Erinnerung / daß auch die Stadt erfüllet das Maas der Sünden / welches nun so schwer heimgesuchet worden. Es ist hiebey anmerckenswürdig / daß da auff dem gangen Markt sonst nicht ein Stücklein Holz gefunden worden / doch an der sogenannten Staub-Säulen / die frischen Kirchen / so zum Schrecken der Uelschäter / und Zeugen der Gerechtigkeit / allzeit da zu hangen pflegen / ganz unversehret geblieben / obgleich dicke dabey ander Holzwerc verbrennet; ohn Zweifel zum Zeugniß / daß Gott seine Kirchen / womit er uns züchtiget / noch nicht ins Feuer geworffen / oder daß dieser Deth noch ferner seyn werde ein Ort / wo Gerechtigkeit geübet wird. Gegen Abend war die ganze Stadt / auch von weiten über zwey Meilen / als ein glühender Aschenhauffen anzusehen / und hat das Feuer hin und her noch viel Wochen gestimmt: ja es ist an einem Deth nach 18. Wochen / da man den Schutt gerühret / noch Feuer hervor gebrochen. Als mit dem Brennen der Anfang gemacht wurde / kamen die Menschen aus den Winkeln / in welchen sie sich verkrochen / hervor / aus Furcht in der Flamme mit einzukommen. Sie verfielen aber in die Hände der unarmhertigen Zerstörer / die in der schon brennenden Stadt noch allzeit umher ritten / und mit ihren Waffen viel elende Leute bis auff den Todt verwundet / auch einige gedöret. Einige suchten sich in den Gärten unter die dicken Stränche zu verbergen / wurden aber allenthalben hervorgezogen / und elendsachtlich zer schlagen / nachdem sie zuvor alles des Ihrigen beraubt. Einige waren in der Stadt geblieben / absonderlich Krancke / und hatten gemeiner in Kellern und Gewölbem sich zu verhalten: aber diese verbranden im Feuer / und erstickten im Rauch und Dampff / und kamen erbärmlich ums Leben. Andere wurden in den Stadt-Graben gejaget / darinnen sie jämmerlich ertruffen: Und die etwa hter und dort aus der

1707.

Stadt durch den Graben durchkommen / wurden auff dem Felde gegriffen / nackend ausgezogen / geschlagen / verwundet: Beyderley Geschlecht so nackert / als das Vieh / auff dem Felde gerrieben; Weibs-Personen schreckliche Gewalt angethan / nachdem auch einige zuvor an die Bäume gebunden / einige mit den Füßen an den Bäumen waren aufgehangen worden: Und wer kan den unbeschreiblichen Jammer vor Behmuth und Entsetzen gnugsam ausdrucken? Hier war es ein Glück für die / welche / obgleich nackend und bloß / ihr Leben zu einer Beute davon bringen können. Und so kamen diese geplagte und elende Flüchtlinge ganz nackert in Tschirna / Eraschen / und andern Schlesiſchen Gränz-Dörtern an / da einige viel Tage in Frost und Blöse in den Wäldern liegen geblieben / weil sie vor Murrigkeit nicht weiter kommen können / und manche in solchem Jammer verschmachtet. Mit einfallendem Abend gieng die Parthey / nachdem sie alle Moscovitische Drängungen an der armen Stadt Lissa erfüllet / zurück / ein so betrübtes und ewiges Denckmahl hinter sich lassende. Folgende Tage giengen viel Lissner in ihre nun verwüstete Vatter-Stadt / selbe in ihren Rath zu sehen / wiewohl unter großer Furcht / denn der Weg dahin niemals sicher war. Den 2. August. wurde auff dem noch hin und her glimmenden Stein- und Aschauffen der zerstörten Evangel. Reformirten Kirche / von einem Reformirten Prediger / ein Geberh gehalten / unter häufigen Seuffzen und Thränen der wenigen Anwesenden / die sie vergossen / das werthe Haus der Ehren Gottes nun zu sehen in einer so schrecklichen Verwüstung. Lissa war nun schon unter Asche und Steinhaußen vergraben; konte aber des Rechts der Begrabenen / der Ruhe / nicht genießen / denn die Moscovitischen Partheyen streiffen öfters in der Lissnische Gegend herum / und vergassen nicht im Vorübergehen / den elenden Steinhaußen zu besuchen / und die Leute / deren sich täglich unterschiedene in Lissa wieder einfunden / um auff ihren abgebrandten Stellen noch einige von dem Brande übrige Reliquien zu suchen / auff mancherley Weise zu quälen. Solches geschah den 3. Aug. item den 5. 8. 10. 11. absonderlich aber den 30. Aug. Eben diesen Tag waren die zerstreuten Lissner etwas häufiger in ihre Brand-Stadt kommen: Und zu ihrem Unglück eben damals von einer vorbeymarschirenden Parthey ein Theil auch hinein / welche grausam mit den Leuten verfahren. Sie ritten die ganze Stadt auff und nieder / plünderten die etliche noch stehende Häuser / beraubten die Menschen und zogen sie auff ihren Brand-Stätten aus / schändeten die Weibs-Personen / und sehlere es an keinem Muthwillen / den sie in der zerstörten Stadt nicht geübet / welches Verfahren bis 3. Stunden gewähret. Welche hier davon kommen / mußten doch ihre Kleidungen dem Felde der Kalmücken lassen / und schägten sich glücklich / daß sie / obgleich von allem entblößet / gleichwohl ihr bekümmertes Leben davon bringen können.

Nebst dieser grausamen Execution wurden auch anderwei- te üble Haushal. Nawig / Reizen und andre Dertter abgebrandt / und sehr viel arme Leute gemacht / womit doch di-

1707.
tung der
Russen in
Pohlen.

Gegen-Parthey des Stanislaui gar nicht zufrieden war / besorgende es möchte dieser an ihr weit machen / was seinen Anhängern geschehen. In Lublin gediehe es mit dem 12. Augusto zu einer abermahligten Zusammenkunft / auff welcher von anzustellender Wahl geredet werden sollte / allein es funden sich gar wenige darbey ein / daß das Berck / wie sonst auch geschehen / einen Aufschub über den andern nehmen mußte / sonderlich da man sich über die erschreckliche Haushaltung derer Moscovitier in Pohlen gewaltig ärgerte / und deshalb abermahls Deputirte an den Czaar schickte / die nicht nur um Abstellung solcher Dinge / sondern noch mehr um Ersegung des gethanen Schadens Ansuchung thun sollten. So lang die Antwort aufsen blieb / wolte man zu Lublin nichts vornehmen / sie erfolgte endlich in guetklingenden Worten und Versprechungen / dargegen es die Lublinsche Versammlung auch bey wörtl. Entschliessungen dermahln verbleiben ließ / und unter dem Verlaß den 1. Novemb. wieder beisammen zu seyn / sich erklärte:

Lublinschen abermahligten Congresses Schluß.

1. Daß gleich wie man keinen bequemen Ort finden könne / den Congress wiederum daselbst zu versammeln / so sollten der Confederations-Marchal, die Staats-Minister / die Deputirten derer Wojwodschafften und andere verbunden seyn / dem Primas überall zu folgen / wohin er sich begeben würde / um ihm zur Erreichung derer verfallenden Geschäfte hülffliche Hand zu leisten / ausgenommen diejenigen / worzu die Einwilligung der gangen Republic erfordert wird ; Immassen dieselben in eben solchem Zustande verbleiben sollten / darinnen sie sich anjergo befinden.

2. Daß der Primas die Universalien an den kleinen Adel des Königreichs ergehen lassen solle / vermöge welcher demselben auferlegt werden wird / sich zum Aufstis fertig zu halten.

3. Daß man der Cron-Armee die Versicherung geben solle / was massen sie alles dasjenige / was man ihr schuldig ist / oder was man ihr das künfftige schuldig werden wird / zu bezahlen erbötig / falls sie ihren Generalen gerreu verbleiben / und der Republic behülfflich seyn wird / zu der Wahl eines neuen Königs schreiten zu können.

4. Daß man das Commando der Utrhauschen Armee ihrem untern Feldherrn anvertrauen werde / falls sie sich wiederum unter den Gehorsam der Republic begeben würde / worzu man ihr etne Frist von 8. Wochen geben wolte ; und daß man auch diese Armee vermehren wolte / vermittelst etner neuen auff die Rauchsänge gelegte Schwagung deren 20. verbunden seyn sollen / einen wohlberittenen Dragoner zu halten zc.

Ragoczynscher Gesandter bey dem Czaar.

Unter diesen Vorfällen war der Czaar in Warschau oder um Warschau herum / wohin auch der Beregent / als Hungarischer Abgesandter des Ragoczyn zu ihm kam / der da Beystand / sonderlich an Geld / begehret / und dargegen dem Czaarowicz die Hungarische Crone angetragen haben sollte. Wie aber der Czaar dieses nicht annehmen wolte / so fügte er auch in jenem denen Rebellen nicht / und mußte deren Vortschaffe solcher Gestalt unverrichteter Dinge wiederum nach Hau-

se kehren. Des Czaars Verbleiben wolte auch nicht mehr lang in Pohlischen Grängen dauern / da sich Stanislaus und nach ihm der König in Schweden zu regen und ihren Weg gen Pohlen zu richten anfingen. Man wolte doch Moscovitischer Seits nicht leer abziehen / und ließ diesem nach der Czaar alle in Warschau und daherum sich findende Kostbarkeiten des Königl. Schlosses / derer Gärten u. s. w. sonderlich die Orangerie hinweg nehmen und nach Moscau führen / wohin auch Tuchmacher aus Lissa gebracht werden / um daselbst eine Wollenwebercy auff und einzurichten. Da der Stanislaus noch unterwegs war / ließ er ein Decret ergehen an das Capitul in Gnesen / den Szembec nicht mehr für einen dasigen Erzbischoff noch Primas Regni zu erkennen / diewell ihn der Stanislaus nicht zu dieser Würde benahmet / weil er wolder diesen gestanden / die Befangennehmung des Erzbischoffs von Lemberg angestellet / die Moscovitier zu Verwüstung des Pohler-Lands mit Feuer und Schwert angesetzt hätte u. s. w. deswegen er aller Würden unfähig / das Gnesische Erzbischoffthum aber dem gedachten Gefangenen / bis zu seiner Befreyung / aufbehalten seyn / und mittlerweile durch einen Administratoren verwaltet werden sollte: Als dieses der Pabst erfuhr / war er sehr unwillig über solches Stanislaische Unternehmen / weil er den Szembec / auff Königs Augusti Benennung / einmahl zu etnen Erzbischoff in Gnesen und Primas Regni confirmiret / oder bestätiget hatte / und donnerte mit dem Bann auff die loß / so sich unterstehen würden dem Szembec einigen Eintrag in setner mehrgedachten Primar-Würde zu thun. Der Czaar hatte sich hntgegen / durch eine Absendung bey dem Pabst / in ziemlichen Credit gesetzt / weil selbige diesen verfuert / daß sein Princypal die Römisch-Cathol. Religions-Ubung in seinem Lande dulden / durch selbiges denen Pabstl. Missionarien etnen Weg nach China verstaten / Römische Ordens-Leute / nemlich / nebst denen Capuciniern / auch Jesuiten einnehmen / und sich in Pohlen auff Seiten des einmahl recht erwehnten Königs halten wolte u. dergl. m. Es ließ also der H. Vater im Octob. dieses Jahrs ein Schreiben an den Czaar ab / welches auff nachstehen Sinn heraus kam :

1707.

Der alle Kostbarkeiten aus Warschau u. s. w. nach Moscau schickt.

Einen Gesandten bey dem Pabst hat

Dem Durchl. und Großmächtigen Grossen Herrn Czaar / und Groß-Fürsten Petro. gesambren grossen und kleinen und weissen Reußlands Selbst-Erhalter / dererg rossen Morgenländisch. Abendländisch. und Witternächtl. Herrschaffen / Väterl. Erbsolger / Herrn und Beherrscher / wünschet Clemens XI. Heil und Lichte göttl. Gnade.

Der bedrohen sein Vergewaltigen an Czaar überschreibt.

Wir können nicht wohl aussprechen / was für Freude uns entstanden / da der edle Hergog Boriskuracin vor etnigen Monachen in Rom ankomen / mit Credensschreiben / und Uns vortreffl. Zeugnisse deines uns wohlgeroegenen Willens vorgebracht hat / welche uns um so viel desto angenehmer gewesen / je mehr sie mit unserer in Pohlischen

Römi. Sch. u. Sta. laus der is Pohl

1707.

nischen Sachen bisher gezeiget und noch haben den Meynung übereingestimmt. Zum allertröstlichsten aber ist uns gefallen / da wir versichert wurden / du hättest beschlossen in allen deinen Landen die öffentliche Übung Röm. Cathol. Religion zu erlauben und schon bewilliget / daß nicht nur ein Franciscaner Kloster / sondern auch Hauskirche vor die Jesuiten erbauer und diesen öffentl. Schul zu halten gestanden würde / welches gewiß deinen Untertanen grossen Nutzen bringen wird. So ist auch unser Freude / daher vermehret / wenn obgedachter dein Gesandter uns in deinem Nahmen versprochen hat / daß unsere nach Jnior, und andere Morgenländische Gegenden einen freyen Durchzug in deinen Herrschaften zu genießen haben solten. Wir gestehen / nebst Dancksagung zu Gott / daß durch dieses alles unser Herz sich dir / hoher und Großmächtiger Czar / sehr verbunden befindet / und ein Verlangen in sich verspühret / durch schickliches Zeichen die Vollkommenheit unserer Freude öffentl. an Tag zu legen / welches vielleicht geschehen kan / wenn die Verweiskümer derjenigen Dinge eingelassen seyn werden / von welchen uns dein Abgesandter Hoffnung gemacht hat.

Ubrigens erfordert die Billigkeit zu versichern / daß dieser durch seine Redlichkeit / Klugheit und tugendhafte Gravität hier durchgehends ein großes Lob sich erworben u. unsere besondere Zuneigung erlangt hat. Schließlichen bitten wir Gott den Vatter des Lichtes inständig / daß er seines Glanzes Strahlen in dein Gemüthe gnädiglich austreissen / und dich / mitreißt völliger Liebe mit uns und Catholischer Kirche vereinigten wolle &c. &c.

Man wolte gar sagen / es habe der Czar / wie wohl mehr geschehen / dem Pabst Hoffnung von einer Veretzung der Römisch-Catholischen und Moscovitisch-Orthodoxen Kirchen gemacht / um / unter solchen Vorwand denselbigen / zu befrer Ausfuhrung seiner Absichten / sich gewogen zu machen u. zuerhalten / so wir an seinen Ort gestellet seyn lassen / und uns wieder zu dem Pohlischen Unwesen wenden / darbey wir nun die aus Sachsen durch Schlesien herankommene Schweden / samt ihrem Könige und dem Stanislaw, wiederum finden.

Diese zogen in vier Colonnen bis Kallisch / Posen und Krotostin ein / in welchen Gegenden sie den 25. Septembr. ankamen / und daherum verlegt wurden / und nahmen Ihre Königl. Schwedische Majest. dero Haupt-Quartier zu Slupza / eine Stadt in Kujawischer Wajwodschafft gelegen. Nach dessen gewissen Erfahrung zog sich der Czar / mit seinen an der Weichsel gehaltenen Trouppen sein säuberlich zurück / den graden Weg nach Brodno in Lithauen nehmende / Er hinterließ aber / unterm Commendo des vorhin mehr benannten und durch sein barbarisch Sengen und Brennen bekandt gewordenen Obristen Schulgen eine Artiergarde von 5000. Mann Dragoner u. Walloschen hinter sich / der Ihm nach und nach Rundschafft von derer Schweden Anmarch / mittelst Erhaschung verschiedener Gefangenen / einbringen mußte / bis Er sich auch vollends denen Ubrigen nachzumachen genöthigt sahe / und stund der Kö-

nig in Schweden mit dem Stanislaw bey Slupza bis an den 9. Novembr. stille. Unterdessen war von Ihm der Befehl ergangen / daß der ausgelieferte und bisher Schwedischer Armee nachgeführte / Partul / nach einem vor 12. Jahren schon wider ihn zu Stockholm ausgesprochenen Urtheil hingerichtet werden solte / und sagte man / es sey bey diesem alten Sentenz gelassen worden / darmit der Czar um so viel desto weniger Ursache sich zu beschweren oder Rache auszuüben hätte / da der König von Schweden an seinem gewesenen und nun in seine Gewalt bekommenen Unterthan / einen Spruch vollstrecken liesse / der über ihn / als einen wirklichen Unterthan gefället geworden ; doch wird sich unten zeigen daß selbiger so scharff nicht gelauter / als die vorgenommene Execution gewesen. Dem sey nun wie ihm wolle / so mußte dieser Partul demahln ein schmähtliches und schmerzliches Ende nehmen / dessen Umstände von ihm mit Trost bestehenden Schwedischen Prediger schriftlich aufgesetzt und hernach hin und her durch den Druck bekandt gemacht worden / daraus wir folgendes dem geneigten Leser mittheilen wollen.

Als nun gedachter Partul dem König von Schweden nach geschlossenem Rastädtschen Frieden extradiret und A. 1707. den 29. Septembr. des Abends spät zu des Wohlgebohrnen Herrn Obristen Nicolai von Helms anvertrauten Allirten Dragoner Regiment / unter Begleitung 30. Mann von dem Allirten Dragoner Meyerfeldischen Regiment gebracht wurde / allda er etliche Monat in Arrest saß / wurde den 29. ejusd. (war der 16. Sonntag nach Trin. vom Natirlichen Junglinge und auch zugleich das Fest Michaelis) nach gehaltener Haupt- Predig mit Ends. benanntem von meinem Herrn Obristen in geheim vertrauet / daß Partul des andern Tags sterben solte / mit Anmuthung / Ihm solches wissend zu lassen / und ihn dahn zu disponiren / daß er seelig sterben möchte. Zu Folge diesem / habe ich mich nach der Vesper ehngesehr um 3. Uhr bey ihm eingefunden / ihn in einem Bette liegend gefunden / auch nach abgelegter Reverence gebetten / er möchte mein Besuchen nicht ungützig aufnehmen ; inreimahl mir wohl bewust / daß ein berrübtes Herz wie das seltnge / Trostes / wie auch Raths aus dem Worte Gottes wohl benöthiget wäre. Worauf er geantwortet : das ist mir sehr lieb ; der Hr. Pastor soll höchlich bedanckt seyn / der Mühwaltung wegen / warlich mir ist nun keine Visite angenehmer als der Herren Geistlichen. Sonsten was höret man ? darauff ich geantwortet : Ich hätte Ihm wohl was besonders zu vertrauen / wenn wir nur alleine wären. Da richtete er sich auf und netzte sich gegen den Officier / der in der Stube bey ihm war. Indem tratt ich zu bemeldten Officier / und sagte Ihm in das Ohr / es wäre des Hr. Obristen Befehl / daß ich bey dem Arrestanten allein seyn möchte. Als nun der Officier hinaus getreten / sagte er mich bey der Hand und sprach mir gar beweglicher Stimme : Ach mein lieber Hr. Pastor / was haben sie mir zu sagen ? Hierauf sagte ich / ich bringe ihm / Wohlgebohrner Herr / die Post Hiskia, eben die Zeitung / die der Prophet Esaias dem König

1707.

Partuls Hinrichtung.

Von seinem Beichtvater des Ertrieben.

König in Schweden u. Stanislaw wieder in Pohlen.

Hiskia

1707.

Hiskiaz brachte: Besuche dein Haus/ denn du wirst sterben/ und bis an morgenden Abend nicht lebendig bleiben. Darauf legte er sich wieder nieder/ und die Thränen flossen Ihm über die Wangen. Ich aber sieng an Ihn zu trösten/ sagende: Er wäre ja ein sehr hoch erleuchteter Mann/ in vielen Wissenschaften/ und vermuthlich auch in seinem Christenthum. Derohalben würde er an diese Post wohl ehe gedacht haben/ und sie nun nicht allzuschwer und betrübt annehmen. Ach freylich/ sprach er/ weiß ich den alten Bund/ Mensch du mußt sterben. Aber dieser Tod wird mir allzu schwer seyn! und weinete bitterlich. Ich aber sagte zu ihm tröstend/ die Todes-Art wäre mir zwar unbekandt/ doch aber glaube er vestiglich/ dieser Tod würde festig und der Seelen so nützlich/ als dem Leibe erschrocklich seyn. Darauf richtete er sich wieder auf und sprach mit gefalteten Händen: Nun so gib Herr Jesu! einen selbigen Tod! und nach dem er sich gegen die Wand gelehnet/ sprach er: * Ach! die Reduction in Liefland und Schweden ist meiner Unglückseligkeit Mutter. Ich bat ihn/ er solte das Zeitliche fahren lassen/ welches ohne dem ohn angenehm wäre/ und auf das ewige Nützlichkeits bedachte seyn/ so werde er diese kurze Zeit besser anwenden. Er antwortete/ ach mein lieber Herr Pastor! Mein Herz ist ein alt Geschwür/ voll alter böser Materie, es kan nicht genesen/ dieses muß erstlich heraus/ lasset mich doch sagen was mir auff meinem Herzen liegt. Die Reduction, so manchen Menschen arm gemacht/ die ist Schuld an dem Verbrechen/ das man mir beygelegt. Der selbige König stoffete mir auf die Schulter/ und sprach: Partul vertheidiget ihr die Gerechtigkeit eures Vaterlandes als ein redlicher Mann. Ach! was solte ich denn anders thun? aber böse Menschen haben es anders gefartet. Gott verzeihe es dem Hassfaer/ er hat viel zu meinem damaligen Unglücke contribuiert. Im Anfang hat er mich verleitet/ im Mittel verblendet/ und am Ende verfolgt. Nun ich werde dich mit andern Widersachern vor dem Richterstuhl bald sehen. Bergheim ist mir auch schlimm gewesen; aber was er gerhan/ dazu hat Befehl gehabt. Schweden! Schweden! Ich bin nicht mit Lachen und Springen auß die gangen/ das weiß Gott! Nun wo solt ich hin? Unter die Todte konte ich nicht kriechen. In das Kloster wolt ich nicht um der Religion willen/ und bey den Alltiren Fürsten war ich nicht sicher. Ja man saget: Du bist zu unsern Feinden gangen/ Ergo bist du Ursache an diesem blutigen Kriege. Aber quæ Consequentia? Ich kam hin als ein armer Verfolgter und nicht als ein Rath oder Angeber. Denn dazzu hielt man mich nirgends Capable, wie ich auch nicht war. Denn ehe ich zu Sachsen kam/ war schon alles fertig/ die Abrede mit Dennemarek geschlossen/ die Pacta mit Moscau unterschrieben/ und da war ich noch bey ihnen in keinem Ansehen. Hierauf erinnerte ich Ihn noch einmahl/ daß er sich in zeitliche Discourse zu sehr vertteffete. Er aber faste mich bey der Hand und sprach! Ach vergönnet mir Zeit/ das Irdische abzudencken/ nachmahl soll ich nicht ein Wort mehr darum verlihren. Was ist er vor ein Lands-

mann Herr Pastor? Ein Schwede/ gab ich zur Antwort/ auß Stockholm gebürtig. Nun sprach er/ das ist mir so lieber/ daß die Schwedische Leute auch was von mir sagen können. Mein Herr Pastor ich habe auch ein Schwedisches Herz gehabt/ wie wohl man mir solches nicht getrauet/ das weiß mein Gott! Man kan leicht daraus abnehmen mein gut-gesinntes Schwedisches Herz/ indem ich vielen Heben/ Hauptern öftters solche Dienste gethan/ daß es ein anderer (ohne Ruhm zu melden) wohl nicht hätte thun sollen/ es wurden mir auch allezeit vor solche Bemühung grosse Geld-Summen offeriert/ allein ich wolte solche nicht acceptiren/ sondern bat mir nur eine Recommendation aus an den Schwedischen Hof/ um wiederum in den Schooß auß und angenommen zu werden/ die Gnaden-Thür aber war mir armen und verirrettem Schaase gänzlich zugeschlossen. Doch wolte nicht unterlassen/ dannoch das alleräußerste zu tentiren/ verfügte mich derowegen nacher Moscau/ als ihre Gesandten da waren/ (sie haben wohl davon gehöret) sprach er zu mir: Ich antwortete: ja/ ich hatte auch die Ehre/ bey derselben Legation Hof-Prediger zu seyn/ und ich habe den Wohlgebohrnen Herrn da gesehen. Ach war er derselbe/ sprach er. Ich wolte auch stracks Anfangs sagen/ ihn zuvor gesehen zu haben. Ja mein Herr Pastor fuhr er fort/ da suchte ich durch Vermittelung des Ezaarn zu Gnaden auffgenommen zu werden. Aber als ich hörte/ daß die Königl. Legation in Commisiss hätte/ mich zu suchen/ und meine Auslieferung zu begehren/ da mußte ich mich verbergen und inognito auffhalten. Darauf sagt man/ habe ich den Ezaarn auffgewigelt und den Frieden zu brechen instigirt. Aber das hat N. des N. Creatur gerhan/ und andere/ die ich kenne; Ich aber habe zum Frieden gerathen/ so viel an mir gewesen/ und brachte es gleich in den ersten Jahren dahin/ daß der König in Schweden solte Curland/ Pohnisch-Liefland und ein groß Theil von Samstien zur Satisfaction haben/ wenn er wolte Frieden machen. Man meynete der Ezaar werde es nimmermehr einwilligen/ als ich ihm aber solches antrug/ war er damit sehr zufrieden/ und danckte mir mit Ummarmung dieses Rathes wegen. Aber der König wolte nicht. Sonsten werden auch die arme gefangene Schweden in Moscau derer viel 100. da sind/ mir gleichfals ein gut Zeugnuß geben. Ich habe ihnen gerne gutes gerhan/ und erstliche 1000. unter sie ausgehelt. Ja ich kan wohl sagen/ daß ich in 100000. Rblir. spendire habe/ um bey Königl. Majest. in Schweden Gnade zu erhalten. Ach wolte Gott! ich wäre so sorgfältig gewesen/ die Gnade meines Gottes zu suchen! darauff sieng er an wieder zu weynen. Ich beflusse mich ihn zu trösten/ versichernde/ daß es noch Zeit wäre/ er solte dieselbe nicht versäumen/ und daß die Gnaden-Thür noch bey Gott offen stehe. Das ist mein einziger Trost/ sprach er/ du bist Gott und nicht ein Mensch/ daß du ewiglich zürnest/ das thue mir aber herrlich weh/ daß ich Menschen mehr gedienet als meinem Gott. * Nachdem er unterschiedliches geredet/ sagte er endl. potentes po-

1707.

tenter

1707.

tenet puniuntur. Aber vielleicht halte ich ihn / Pastor, mit diesen verdrehtlichen Discoursen zu lange auff / zumahlen wann sie etwa was zu bestellen haben / und allein seyn wollen. Wohlgebohrner Herr / antwortete ich / Ich will nach einer vierthel Stunde wieder kommen. Ach thun sie das / sagte er / und könten sie bey dem Hn. Obristen so viel vermögen / daß ich allein seyn möchte / nur nicht in meiner Andacht verführet zu werden / so solte ich es vor eine Gnade annehmen. Ich versprach zu thun / was mir möglich seyn würde / und nahm meinen Abschied. Auf den Abend um 7. Uhr ohngesehr kam ich wieder / und nach dem der Officier ausgeritten war / sprach er zu mir lachend / und mit einer vergnügigen Mine / willkommen wieder mein Herr Pastor. Ich sehe ihn als einen Engel Gottes. Nun / Gott lob! ist mir ein großer Stein vom Herzen gewälzet / ich fühle schon in meinem Gewissen eine große Enderung / ich bin froh / daß ich sterben soll. Es ist besser gestorben als lange gefangen sitzen / Ach daß der Tod möchte erträglich seyn! Wissen sie nicht / wes Todes ich sterben soll / Herr Pastor? (sprach er wieder /) ich aber antwortete / daß solches mir verborgen wäre / denn mir wäre nichts mehr offenbahret / als daß es sehr stille zugehen würde ; sitemahl es noch niemand bey dem Regiment wüßte / als nur der Oberste und ich. Ach das ist eine Gnade / sprach er: Aber haben sie nicht mein Urtheil gesehen? oder soll ich ohne Verhör und Urtheil sterben? Ich antwortete die Sentenz würde wohl da seyn / aber vielleicht versiegelt / und nicht ehe zu öffnen / bis auff dem Plas. Das kan auch seyn / sprach er; aber daß ich nicht lange gequälert werde. Ich tröstete ihn bestens / als ich nur konnte / das that er auch selbst aus dem Worte Gottes / darinnen er wohl belesen war / und sagte unter andern diesen Spruch Grzechisch her / Act. Apost. cap. XIV, v. 22. Dergleichen aus der Epistel Röm. VIII, v. 18. darnach fragte er / ob nicht Papier und Dinte vorhanden wäre? Und als ich solches mit ja beantwortete / bat er mich etwas von ihm aufzufegen / da er mir denn als ichs bewilligte / folgendes in die Feder dictirte: Testamentum, oder letzter Wille / wie ich Endsbekanntes es nach meinem Tode mit den Meinigen will gehalten haben. Erstlich sollen meine beyde Vettern / welche sich bey der Schwedischen Armee befinden / meine ausstehende Gelder überkommen / wie es die Obligationes werden anweisen: Daß solches geschehen möge / dahin werden Se. Königl. Majest. in Schweden gnädigst verhelffen. Nun sprach er / wollen wir lassen anstehen / es wird mir wohl mehr beyfallen. Unterdessen wollen wir wieder beten / welches wir auch geihan. Nachmahls sagt er / nun Gott lob! es wird mir immer besser. Ach! wenn ich nur nicht lange möchte gemartert werden / wie herzlich gern wolt ich meine Schuld mit meinem Blut bezahlen. Der König ist ja ein gnädiger Herr / fragte er ferner? ja antwortete ich / wir haben Gott zu danken für einen gnädigen und gottesfürchtigen König. Das ist das vornehmste / sprach er: Wo Gottesfurcht ist / da sind auch andere Tugenden. Es ist wie David saget: die

Theatri Europæi XVIII. Theil.

1707.

Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Hat er auch fromme Leute? (sprach er weiter) welches ich auch / wie billig / mit ja beantwortete. Der Graf Piper ist ja Ministrissimus, ist das ein gottesfürchtiger Herr? Ich bejahete es gleichfalls / sagend / daß seine Excellence dessen schon viele Proben abgelegt. Nun / Gott lob! fuhr er fort / so wird nichts mehr widerfahren / als was recht ist. Wohl dem Reiche welches Pietate & Justitia regeret wird. Er fragte auch eines und das andere von Schweden / als von den Universitäten / gelehrten Männern / Theologis, D. Wätern; darnach von Halle / insonderheit Profess. Francken und D. Breithaupten / mich fragend / was ich von dem o-er jenen hielte / und wo ich studiret hätte? und beschloß endlich alles mit tiefen Seuffzen: Ja / ja / ich habe Freunde hin und wieder / die meinen Tod beweinen und beklagen werden. Was wird die alte Ehurfürstin sagen? und das Fräulch Lewolde, das bey ihr ist? sonderlich meine arme Liebste? Ach wie wird sie sich herben / wenn sie meinen Tod erfahren wird. Mein wehrtester Herr Pastor, sagte er / und druckte mir die Hand / darff ich ihn was bitten! ja gar gerne / war mein Antwort / wo ich capabel wäre dem Wohlgebohrnen Herren zu dienen. Sey er so gut (fuhr er fort) und schreibe meiner Liebsten / der Frauen Einsiedeln / nach meinem Tode zu / mit Vermeldung meines Abschieds-Grusses / und lasse ihr wissen / wie ich gestorben bin / ob schon schmachlig dennoch selig / wie mit der Hülfte Gottes vermuthet. Das wird sie noch in etwas trösten / und sonderlich wenn es von seiner Hand kommt / der mir in den letzten Nöthen beygestanden. Er dachte auch ihrer treuen Liebe; Sie lebet hinfort seyn / ich aber sterbe / ihr höchlich verbunden. Ich versprach es zu thun / und darauß mußte ich ihm die Hand geben / darauß nahm er den Beutel hervor / und legte das Geld in 3. Papler und sprach: Morgen wills Gott / wil ich mit Weltlichen Dingen nichts zu thun haben. Und gab mir eines davon / in welchen 100. Ducaten waren / und bat mich es vor gut aufzunehmen. Ich entschuldigte mich solches anzunehmen / weil ich es nicht verdienet. Ach mein lieber Herr Pastor, sagte er / ich habe manchmahl vor ein Weltliches Ding hundert Ducaten gegeben / und sie thun mir eine solche Freundschaft / die mit Geld nicht zu bezahlen. Wolte Gott! daß ich in dem Stand wäre / daß ich sie besser könnte regaliren. Doch / mein Herr Pastor, zu mehrerer Dankbarkeit will ich ihm meinen allerliebsten Schatz / den ich über alles in der Welt hoch achte / verehren / das ist mein Novum Testamentum Græcum cum versione Ariae Mont. das ist mein Vademecum gewesen / in meinem Elende. Es ist jezo bey dem Herrn Major Grothusen / da können sie es abholen lassen. Ich danckte wie billig / und versprach solchen Schatz zum Andencken Lebenslang zu behalten. Darauß bat er mich den Herrn Major Grothusen zu grüßen / und vor alle Höflichkeit zu dancken / die er mir (sagt er) Zeit meiner Verhaffung erwiesen. Nachmahls nahm er ein ander Buch hervor / und sagte: Dieses hab ich selbst geschrieben / nehmen sie auch

N n

das

1707.

das mein Herr Pastor zu meinem Andenken / und Beweisstuck meines Christenthums. Ich wolte die Gelegenheit wünschen / daß dieses geringe Buch vor die Augen des Königs kommen möge; so würden Se. Majestät als ein hocherleuchteter Herr wohl sehen / daß ich nicht ein Atheist gewesen. Ich nahm es an und sagte: Darzu hätte ich gute Hoffnung / ich wolte es meinem Obristen geben / daß er mich bey Gelegenheit dem König solches überreiche. Ach das wäre sehr gut / sprach er: Ich wünsche / daß du Buch mögest glückseliger seyn denn dein Author. Ja ich sage zu dir / wie Ovidius zu seinen Libris Tristium, da er sie dem Kayser Augusto aus seinem Exilio sendete. Gehe hin mein Buch / und erwerbe du mir dasjenige / was ich selbst nicht habe erwerben können. Darnach bat er mich / dasselbe durchzulesen. Das that ich auch und las es ihm vor. Da ich denn bey dem Lesen hörte / daß er es auswendig konnte. Hier auff ließ er sich andre Gebete und Todes-Lieder vorbereiten / sonderlich / ich hab mein Sach Götterheim gestellt / etc. welches er sehr nachdencklich herbetete / und darauff Gelegenheit nahm / von der Welt Entsezt zu reden. Ach / sagte er: Götter ist mein Zeug / daß ich mitten in der Wollust ein betrübtes Herz gehabt habe / und daß mir nun besser zu Rurthen ist / da ich weiß / daß ich morgen sterben soll / als in mancher grossen Collation zuvor: Munde immunde, vale! Mein Herr Pastor, glauben sie sicherlich / daß ich manchmahl / sonderlich in diesem letzten Jahre / mich gesucht von dem Welt-Besessen los zu machen / allein es ist alles unmöglich gewesen. Ich war darinnen so verwickelt / daß ich nicht habe heraus kommen können. O meinem Jesu sey danck / der die Reize des Teuffels zerissen / die Bande sind entzwey / und meine Seele ist frey / darzu hat mir die Hand des Grossmächtigsten Carls viel gethan. Nun Götter lob! es bleibet wahr / was Paulus sagt: Wir wissen / daß denen die Götter lieben alles muß zum besten dienen / Röm. VIII. darnach sagte er: weil es späte wurde: Mein Hr. Pastor, ich halte ihn lange auff / ach werde er nicht verdrießlich: Darauff ich meine Unverdrößlichkeit contestirte / und wieder anfang zu beten / auch endlich den Abend-Gezen. Als das zu Ende / sagte er / Herr Pastor, was rathen sie / soll ich mich zu der Ruhe begeben? ich habe lange nicht geschlafen / und bin auch sehr matt / denn ich habe heute weder gessen noch getruncken / als nur ein wenig Wasser. Als ich nun solches billigte / sagte er: So können sich die Sinnen ein wenig erholen / denn morgen wird nöthig seyn / daß ich recht auffgeräumt sey / sonderlich darum / weil ich meine arme Seele mit den Heil. Viaticis versehen muß und will. Und nachdem wir die Stunde bestimmet / gieng er zu Bette / und ich nach meinem Quartier. Den 30. Morgens um 4. Uhr kam ich wieder / und als er meinen Gruss hörte / stund er gleich auff / und danckte Götter vor eine gute Nacht und sprach: Ich habe lange nicht so ruhig geschlafen / darauff begaben wir uns wieder zum Gebet / und kan ich seine Andacht nicht gnugsam rühmen. Um 6. Uhr ohngefähr sagte er: Wir wollen in Jesu Nahmen zu dem

Heil. Werck näher schreiten / zue der Zumute drauffen grösser wird / und als ich es betahete / fiel er auff seine Knie / sagte seine Beichte her mit gar andächtigen Worten; sonderlich aber war der Anfang nachdencklich / indem er mit den Worten Juda selbige anfieng. Was soll ich sagen Götter mein Herr / oder wie soll ich reden? was kan ich mich rechtfertigen / Götter hat die Missethat seines Knechts gefunden. Nach Empfangung des H. Abendmahls danckte er Götter mit etlichen schönen Liedern / die er mich ihm vorgulesen bat / und fleussig nachbetete / insonderheit ergozete er sich an diesem Verse: Stärck mich mit deinem Freuden-Geist etc. dieses ist mein Leib-Spruch gewesen / sagte er: Als die Sonne aufgieng / sahe er zum Fenster hinaus / und sagte / salve festa dies! du bist mein Hochzeit-Tag / ich habe wohl gedacht / um diese Zeit einen andern Hochzeit-Tag zu haben / aber dieser ist seeliger. Denn heute wird meine Seele von ihrem Bräutigam Christo in den himmlischen Hochzeit-Saal eingeführt werden. Wie bin ich denn so herzlich froh / etc. deiner wart ich mit Verlangen. Darnach fragte er wieder: Ob ich nicht wüßte / auff welche Weise er sterben müste. Ich antwortete wieder / als zuvor. Darauff bat er / ihn nicht zu verlassen / wenn der Tode auch noch so grausam wäre. Ruffet eins zu dem Nahmen Jesu / sagt er zu mir / so werden die Todes-Schmerzen gelindert. Hierauff sahe er wieder zu dem Fenster hinaus und sprach! Ach mein Hr. Pastor sie spannen schon den Wagen an. Götter lob / daß sie ellen! Wir wird schon die Zeit zu leben allzulang. Und als er das Papier sahe / darauff ich angefangen sein Testament zu schreiben / sagte er: Hier wird wohl nichts mehr daraus / und da ich fragte: Ob er dann dieses nicht unterschreiben wolte / sagt er seuffend: Ich mag den verhassten Nahmen nicht mehr schreiben. Meine Betteln werden das / was ich ihnen vermacht / an einem andern Ort finden; es ist alles richtig. Der Herr Pastor grüßte sie von mir / wenn er ein sprechen wird. Darauff hatte er noch seine Andacht / bis der Kleinenant von der Wache kam / ihn abzuholen. Da sagte ich zu ihm: Das ist die Confirmation der traurigen Post / Wohlgebohrner Herr: Wohlan sagte er zu der Reife: Und nahm seinen Mantel um / sie werden ja bey mir fahren / mein Herr Pastor! gehe er nicht von mir: Und als ich solches versprach: Gieng er zu dem Wagen / und nöthigte mich oben an zu sitzen: Alsdann fuhren wir mit 100. Mann zu Pferd umgeben geschwinde fort: Im Fahren umfassete und küßete er mich / bittend / ich sollte nicht vergessen seine Liebste zu grüssen / und danckte mir vor kurze Confirmation. Indem kamen wir zu dem Kirchplatz / der mit 300. Mann zu Fuße umringet war / als er nun die Pfähle und auffgerichtete Räder sahe / erschraack er hefftig / umfassete mich und sprach; ach Herr Pastor bittet Götter daß ich nicht verzweifelle. Ich tröstete ihn bestens / als ich nur konnte / und bat den gekreuzigten Jesum / stets im Gedächtnis zu halten. Darauff wurde er ausgeholet / und unredessen weil ihm die Ketten abgelöset wurden / betete er: O Lamm

Götter

1707.

Obdies unschuldig zc. dennoch als er zu dem
Dre kam / da er gerichtet werden sollte / rief der
Capitain von dem Regiment / der Majoren Dien-
stethat / laut und sagte: Allen und jeden sey hie-
mit kund und zu wissen gethan / daß Jhro Kö-igl.
Majest. unsers allergnädigsten Königs gestrenger
Befehl sey / daß dieser / der ein Lands-Verräther
ist / thme zu verdieneter Straffe / und andern zum
Exempel soll gerädert und geviertheilt werden.
Ein jeder hüte sich vor Untreu und diene seinem
König redlich. Bey dem Wort: Lands-Ver-
räther zuckte er die Schultern und sahe gen Him-
mel. Darnach fragte er / wo soll ich hin? und als
der Scharfrichter ihm den Dre wies / sagte er zu
ihm / thue eure Dienste / und gab ihm ein Papler
mit Geld. Darnach legte er sich nieder / und in-
dem sie ihn auszogen / rief er mir zu: Ach! bitter
Dre / daß er mich stärke in dieser Stunde.
Das that ich auch / und sprach zu der ganzen Ge-
meine: Ach lieben Kinder! laffet uns ein andäch-
tiges Vater Unser beten vor diesen armen Men-
schen. Ach ja / betet / sprach er: Das tharen wir
auch und beteten mit Andacht. Indem gab der Pet-
niger ihm den ersten Stoß / bey dem er hefftig
schrye: Jesu / Jesu / erbarme dich mein!
Unterdesen frigte er mehr als 14. bis 15. Stöße.
Denn weil es ein unerfahrer Scharfrichter war/
gieng es mit der Execution oder Hinrichtung jäm-
merlich und langsam zu. Unterdesen schrie er er-
bärmlich und ohn Unterlaß den seligmachenden
Nahmen Jesu aus und an / rief auch: In dei-
ne Hände befehl ich meinen Geist u. dergl. mehr.
Nachdem er 2. Stöße auff die Brust bekommen/
schrie er nicht mehr / sondern sagte mit gebrochnen
Worten: Kopff ab! und weil der Scharfrich-
ter zauderte / kroch er selber mit seinen zerknir-
schten Gliedmassen zum Block und legte den Hals
drüber / der ihm endlich mit vier Hieben abge-
hanen / hernach der Leichnam in vier Theile ge-
sondert und hier / auch dar an bestimmten Orten/
auff Räder / zu wetterm Spectacul, geleyet wur-
de.

Dieses war das erschreckliche Exempel von der
wundersamen Veränderung menschlicher Dinge/
welches auch / wie gemurmelt wurde / sehr hohe
Personen unbekannter Weise mit angesehen haben
sollen. Der davon mitgetheilte Bericht war im
Drucke nicht so vollkommen / als in dem schrifft-
lichen herum gegangenen Aufsatze / sondern in je-
nem wo die Siernchen sich finden / ein und anders
hart / sonderlich wider R. A. klingendes ausgelaf-
sen worden / in welchen sich der Partul beklaget/
daß Er sich dessen Hals / durch sein treues Verfah-
ren und Warnen zugezogen / und daß Er das
Moscowitsche Geld nicht hergeben wollen / wenn
Er gesehen / daß es übel verthan / zu Galanterie und
allerhand dahin sich rechnenden Beschenckungen
verwendet werden wollen u. s. w. Weil auch in
dem obensiehenden Verichte enthalten: Es sey die
Reduction in Lieffland und Schweden an
des Partuls Unglück die erste Ursach
mit gewesen zc. wird es dem genetzten Leser
wohl nicht unangenehm fallen / zu Erläuterung
dieser Worte eine kurz-gefaserte Erzählung der Sa-

chen selbst zufinden. In dem XII. Theil dieses
Theatri ist Ao. 1680. p. 189. a lqq. zu sehen / wie
in damals gehaltenem Reichs-Tage der Schluß
dahin ausgefallen: „ daß alle Graff- und Frey-
schafften / sie möchten vor oder nach Ao. 1604.
auf Allodial- oder Feudal- Gerechtigkeit oder
sonst vergeben seyn / desgleichen alle / einigertey
Welsk- verschenckte Königl. Sighöse / Vorwer-
cker u. s. w. was über 600. Thal. Silber-Münz-
Renten jährlich ertrüge / mit dem 1681. Jahr/
nach der Ao. 1655. ergangenen Verordnung re-
ducirt und der Eron wieder einverleibet / mithin
bisherigen Besitzern abgenommen und entzo-
gen / dergleichen Reduction auch Teutsch- Holl-
Ehst- und Lieffland eingeführet / und die Sache
in zwey leze genannten Provinzien dahin ver-
standen werden sollte / daß vorhin Erbtischoffl.
oder sonst unter derer Heer-Weister Zeit gestll.
gewesene aber an den Adel gediehene Güter für
reducibel zu achten und der Eron einzuverlei-
ben / die aber zu solcher Zeit dem Adel zühörig
gewesen zu seyn gefunden würden / selbigem zulaf-
sen wären zc. „ Ao. 1681. fieng man an diese
Reduction ins Werck zu richten / wie angezogner
XII. Theil dieses Theatri p. 329. a lqq. des Wich-
rem erzehlet / fuhr 1682. (l. c. p. 451. a. 453. a.)
streng darmit fort / und kam die Sache auch an den
Lieffländischen Adel / der dadurch sehr mitgenom-
men und in große Sorgen gesetzt wurde. Er sup-
plicirte einmahl über das andre mit der / sonder-
lich sehr geschärfsten Reduction verschonet zu blei-
ben / zumahl da Schwedische Stände dergleichen
über Lieffland / als eine ganz separate und in eigener
Verfassung und Berechtigung stehende Provinz / mit
Rath nicht beschließen können zc. aber die Reso-
lution fiel schlecht und dahin aus: Es sollte bey
der auf Schwedischem Reichs-Tage beschlossenen
Reduction auch in Lieffland sein Verbleibens ha-
ben. Der Adel meynte seiner Sache vielleicht helf-
fen zu können / wenn er einige Deputirte nach
Stockholm absendete / worzu / nebst dem Land-Rath/
Leonhard Gustaf Budberg / auch der hin-
gerichtete Johann Reinhold Partul / da-
mals Capitain, erkohren wurde. Sie handelten
beyde in die 7. Monat vergeblich / und war her-
nach in die von ihrer Berrichtung durch den Partul
aufgesetzte und an die Ritterschafft abgegebene
Relation oder Erzählung / unter andern / nachste-
hendes eingeflossen:

Hierauf statten sie ihre Relation ab / mit Bitte/
ihnen ihr Sentiment unter freyem Gesichte wohl
befugt zu entdecken / und sich alles Winckel, Nich-
tens zu enthalten / auff daß wir hingegen die verita-
ble Raison, warum wir zur Sicherheit unsers
Vatterlandes / also und nicht anders agiren können /
klärllich weisen und zeigen können / daß in allen
Stücken wir keinen Pas jemahln gethan / der nicht
zuvor wohl und reifflich sey erwogen / und so wohl
in der unumgänglichen Nothwendigkeit als all-
gemeinen Wohlfarth gegründet zu seyn befunden
worden.

Die Ritterschafft wird unsere aufrichtige und
eifertige Zele vor unsers werthen Vatterlandes
wackende Wohlfarth in Consideration ziehe /

1707.

Kurzer Bericht davon.

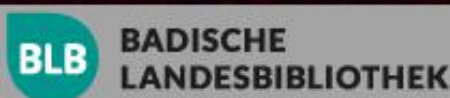
Lieffländer stellen sich dargegen Supplendo

und Re- plicando.

Der De- putirten Relation ans Land von Partul aufge- setzt wird vor sträffl gehalten.

Witweg- laffung einiger Umstände.

Ursachen seiner Un- anade bey Schw. die Reduction



1707.

alles zum Besten auslegen / und wann etwa ein oder ander Mißdeuter seine Intriguen auf unsere Rechnung wolte notiren und debitiren lassen / so thanen einseitigen hinterrücklichen blamen keinen blinden Glauben zuliegen / sondern der Wahrheit das Richter-Ambt überlassen.

Eodem deliberirten wir/ob nicht des Vaterlandes höchste Wohlfart erforderte/das das Werck der Reduction, welche nunmehr zu dem kläglichen Ausgang inclinirte / daß die ganze Ritterschafft zuletzt würde ausgetilget werden/wieder vorgekommen / und die contra Privilegia verhängte Schlüsse und Execuciones derselben abgebeugert würden: Insonderheit waren die beyde Landtags Schlüsse von Ao. 1681. u. 1687. nicht allein von Ihro Königl. Majest. anzunehmen refusirer / und der Ritterschafft aus dem Reiche wieder zurück gegeben / sondern auch hatte Inhibitoriales fürnemlich von Anno 1687. den 1. N. zugestellet worden/ wordurch/ wenn man gar stille geschwiegen/ den unverantwortlichen Schein und Rahmen bey der Posterität erwerben können/ daß gleichwie bishero gegen das Werck der Reduction testantibus Reecessibus männlich gestritten / also nunmehr durch einen subsecutum tacitum consensum alle Hoffnung und das Recht dissentigens Widersprechens verlohren und aus Händen gegeben worden / derohalben rathschlagten wir der Sachen Wichtigkeit nach mit allem Fleiß und Sorgfalt/ welche Methode hiebey zugebrauchen am sichersten und besten seyn sollte.

Derowegen die Wohlfarth des Vaterlandes erforderte/sich in gegenwärtigen hochwichtigen und zugleich hochgefährlichen Sachen/ so zuzuführen/daß in beyden vorgedachten Extremitäten ein solch Mittel-Beg könnte gefunden werden / damit man sicher seyn / und wie bishero von der Ritterschafft geschehen/in dem Stand bleiben könnte / des Landes Rechte bey eröffneter Gelegenheit und gelindern Zeiten zugebrauchen und weiter zu poussiren. Zu diesem Zweck ward vor dienlich angesehen principaliter nur gegen die Königl. Resolution von Ao. 1688. 6. Nov. zu insurgiren. Jedemoch könnte man die Rationes gegen die Reduction, insonderheit gegen die Schwedische Reichs-Schlüsse / als wornach auch die bey Schwedischer Regierung erworbene Güter in Liffland geurtheilet worden/ so general einrichten / daß auch in selbigen tectè und virtualiter gegen diese Reduction gesprochen wäre.

Den 4ten wurden wir vor die Reduction gefordert / da Graf Steinbock proponirte / ob der Ritterschafft Intention dahin gieng / daß alles / wie die Subjection mit Carolo IX. behandelt worden/ in solchem Statu, ohne Reflexion, was publicque oder privat vorhin gewesen/ solle simpliciter conservirer werden?

Resp. diß wäre eben die rechte Intention, fundire sich auf die pacta subjectionis sub Carolo, welche alles pure und simpliciter in statu quo conservirer / solches hätte seine Besetzung per pacta Olivensia Art. 1. §. 27.

Comes regessit cum contestatione, daß es nur animi causa geschehe; es könnte doch dem Publico

das Seine nicht entwendet werden / sondern was an sich vitios, könnte nicht durch die Zeit oder icht, was anders invalesciren.

Resp. Pacta wären nach klaren Worten zu verstehen/publicque Güter wären zwar inalienable, die alienationes aber müssen bestehen / wenn sie nicht (1) prodigz, sondern urgente necessitate ad bene meritos, (2) sub titulo oneroso, (3) in Commodum Reipubl. (4) interveniente illorum Consensu, qui Jus alienandi habent, geschehen &c per pacta hernach confirmirer sind. Applicat. es sey bekandt / daß die Ritterschafft in Liffland all das Jhrige durch ihr eigen Blut / Geld und Treue erworben / und das Land eine geraume Zeit von ihnen allen defendirer worden. Die Teutschen Gesetze und Constitutiones, worauf Liffland privilegier/unterstützten diese Intention nechst des Landes. Gesetzen / nach welchen sie und nicht nach Schwedischen Reichs. Tags. Schlüssen müßten gerichtet werden.

Und ob zwar Ihre Majestät vorgeben / sie wären in das Rechte der Heer-Weister getreten: So wäre doch im Gegenzug zuerwegen (1) daß kein Heer-Weister die Macht und Gewalt gehabt contra LL. fundamentales und Communia Jura icht, was zu unternehmen/und einen Ritterman ungehöret und außerordentlicher Weise auf dem Seintgen zu setzen. (2) So wäre bey damahliger Zeit dem Adel und andern sein Contingent als ein perpetuum Patrimonium privatorum zugeleget / die Grängen aber überschritte man nunmehr gang excessivement, indem nicht allein die alten Tafel-Güter / sondern auch der meiste Theil der Privat-Güter und also wirklich $\frac{2}{3}$ des Landes anigo publicque gemacht worden / und wenn die Reduction angebräuter massen annoch in Heer-Weisterliche und Pohnische Zeiten sollte zurück gesezet werden so würde noch weniger ja niemand verbleiben.

Bev dem/daß der Herr General-Gouverneur in der Meinung continuirte / erfuhren wir / daß ein sehr nachtheiliges Concept zu der Resolution bereits verfertiget worden / darinn die Clausula begriffen / 1) daß nur die Privilegia, so die Ritterschafft iusto titulo erlangt u. erworben / welches ja nun gnugsam wäre untersucht worden/sollen confirmirer werden. 2.) Daß die Resolutiones gänglich in Ungewißheit gesezet / allen beliebigen Aenderungen und einer dispensirenden Macht des Königs so wohl/als des General-Gouverneurs und seiner Successoren solten unterworfen werden. Derowegen wir in solchem disperaten Zufall kein ander Mittel erfinden könnten / als nur den 12. May solches der Ritterschafft zu notificiren / eventualiter Instruction cum avocatione begehrend.

Obwohl nun / wie aus vorerwehnten zu erschen ist / bissher alle ersinnliche Mittel sind gebraucht worden / dem lieben Vaterland zu gut und aufzunehmen / bey dieser Obligation, etwas wo nicht neues und mehrers / dennoch die Beständigkeit der alten und bereits erlangten Freyheiten zu bewirken; So hat dennoch die 7. monatliche schwere Arbeit keinen bessern Ausgang gewonnen / als daß den 22. May die 2. Königl. Resolutiones uns ausgegeben worden.

Uno

1707.

17

1707.

Und ob zwar unsere Intention war / hiebey es nicht bewenden zu lassen / sondern im Nahmen der Ritterschafft bey Jhro Königl. Majest. darüber eine gnädige Erklärung zu suchen; so erachteten wir dennoch vor rathsam / zuzörderst die Resolution wegen der Reduction abzuwarten / damit wenn dieselbe auff guten Wegen stünde / wir durch diese Mouvements keine Hinderung verursachen möchten / wie alsdann una fidelia der androhende totale Ruin der Ritterschafft masculè verwehret werden könnte.

Darauff antworteten Jhr. Königl. Majest. in zornigem Gemüthe; sie hätten schon einmahl die Resolutiones gehoben / und zu ändern sich vorbehalten / deßhalben müste man sich nicht mehr daruff besetzen.

Wir baten / es der ganzen Ritterschafft zu notificiren / weil wir uns als Deputirten davon nicht schlechtere abgeben könnten / weil sie durch der Vorfahren Blut und Leben erworben. Es muß niemand befremden / daß wir andere Angelegenheiten des Landes ex Præscripto Instructionis nicht berühren / weil wir solches unserm Vaterlande nachtheillich zu seyn abgesehen / massen andere arthrichtige und dem Lande gewogene Patroni gerathen / man solte sich patientiren / in die Zeit schicken und versichert seyn / es würde sich schon anders geben / wie dann der Ubelwollenden Force zu solcher Macht gewachsen / daß dieselben gerne gesehen / wenn wir nur noch mehr Nege gemacht hätten / um so vielmehr bey den erfolgenden Resolutionen dem Lande eins zu versehen. Dannenhero unser einziges Absehen dahin gerichtet war / des Vaterlandes Wohlfart in solchen sichern Hafen zu setzen / damit nach übergangenem Sturm man abermahl das Werck wieder an die Hand nehmen könnte.

Wir tratten auff dem Schloß an einem Ort allein / perlustrirten fugitivo oculo die Resolution, und funden / daß dieselbe nicht allein in ihren Hauptstücken fast durchgehends gar contrair, über aller Vermuthen und wider alle geschehene große ja wohl eydliche Versicherungen ausgefallen / sondern daß man das letzte 28. Desiderium gar keiner Antwort bewürdiget / auch auff die Supplique und das Memoriale wegen der Reduction keine separar-Resolution, welches billig hätte geschehen sollen / zumahlen diese Sache separatim ist agiret worden / ertheilet hätte; dieser klägliche Ausschlag und Ende / des so schwehr bisher aufgestandenen Verdrusses und Arbeit / gieng uns zwar nicht wenig zu Herzen / welches uns noch mehr betriß / indem wir betrachteten / daß zwar die Wohlfart und höchste Sicherheit unsers geliebten Vaterlandes erforderte / mit sohaner Depeche nicht vergnügt zu seyn / zum wenigsten wo es ja zu redressiren unmöglich / dennoch zu erweisen / daß man dagegen gesprochen und ins künfftige der Ritterschafft nicht könnte vorgeworffen werden / sie hätten es dabey bewenden lassen.

Wir erhuben uns ferner zu einigen Herren Senatoren und Hn. G. G. klagen über die unglückliche Expedition und daß vor die große Treue / so die Ritterschafft in gut und bösen Zeiten erwiesen / da

etnig und allein ihre Beständigkeit und die Affection zu der Cron Schweden / das Land unter der Devotion wieder angränzende mächtige Feinde ohne großen Succurs erhalten / dieselbe nun vor der Welt dieses Wahrzeichen zum Lohn tragen solten / inständigst bittende / man möchte doch den totalen Ruin einer / um Jhr. Königl. Majest. und der Cron Schweden so wohl verdienten Ritterschafft abwehren / zumahlen nunmehr durch die drey Früchte dieser fatalen Ablegation alle bey E. G. Bischöfl. Heermeisterl. Pohnis, und Schwed. Zeiten gar onerosè erworbene Privilegia und Possessiones theils gar gehoben / theils einer dispensirenden Macht Jhr. Königl. Majest. und dero Gouverneuren in Uesland unterworfen / ja endtlich das klägliche Urtheil vorgeleget worden;

Veteres migrate Coloni!

Und ob zwar insonderheit bey dem Hn. G. G. alles dieses bis auff sein höchstes Mißfallen vorstellig gemacht worden / so sahe man doch keine präsentē Remedirung / nahmen daher die Abrede / daß Budberg nach Uesland / Partul aber Jhr. Kö. Majest. folgen und Gelegenheit suchen solte / entweder/wanns möglich/zu redressiren/oder auff teinigste in geziemenden Terminis so viel zu entdecken / daß die Ritterschafft wieder die erhaltene Resolutiones Jhr. Königl. Majest. Aenderung zu imploriren Ursach hätte / damit es nicht res judicata, sondern der Ritterschafft vielmehr der Weg eröffnet werden möchte / die Sache in neue Pendence zu setzen / und also künfftig bey Gelegenheit das Recht weiter zu suchen.

Nebst dieser dem Partul zur Schuld anschlagenden Relation, wurde weiter ihm für ein Laster ausgeleget / daß er die Feder in Aufsetzung der Deliberandorum geführt / die dem in der Stadt Wenden Anno 1692. gehaltenen Land-Tag der Ritterschafft zur Überlegung vorgegetragen worden / und davon hernächst dasjenige folget / was man insonderheit für höchststräflich geachtet hat:

Wenn man die vorigen Recceslen nachsiehet / so findet sich / daß die Einquartierung außerhalb Kriegs-Zeiten auff nichts anders als auff einen freyen Willen der Ritterschafft beruhet hat / und daß insonderheit die Einquartierung / welche in jüngsten Kriegs-Zeiten bewilliget / unter der hohen Gegen-Versicherung geschehen / nach erlangtem Frieden die Troupen abzuführen. Aber nunmehr hat man nicht allein nach erlangtem Frieden das Pohnische Regiment zu Pferde beyhalten / und sind die darunter gesteckte leichre Reuter / so doch die Ritterschafft aus gutem Herzen und Gemüthe bey dem schwehrem Krieger dem König zur Beysteuer verehret / der Ritterschafft zur Last gediehen / und machet der ad tempus bewilligten Verpflegung contra Privilegia Equestria ein ordinaires Onus; sondern die Ritterschafft wird auch bis auff das äußerste damit gedrucket / daß die Verpflegung nach der neuen Hacken-Zahl an noch dazu gefodert / und unter Faveur der neuen Revision noch ein nte bewilligtes Onus dem Lande aufgebürdet wird / da doch die Verpflegung vom

1707.

Deßgleichen die von ihm concipirte Deliberanda des Landtags in Uesland

1707.

Landes nur diesem Regiment allein und nicht ein solcher Überschuss zugestanden ist.

4. Die schwere Revision wird ein jeder befinden / und seine Beschwerden gnugsam beybringen.

5. Weilen die Onera, welche vor Zeiten sind bewilliget worden / nach der damaligen Hacken-Zahl proportioniret sind; so ist es höchst unbillig / daß man nun nach der verhöheren Hacken-Zahl die Onera in solcher Proportion nicht will vermindern lassen. Denn wie alle alte Onera aus einer freyen Bewilligung herkommen / also wird der jetzige Überschuss / so durch die verhöhere Hacken-Zahl entsteht / der Ritterschafft mit Gewalt abgenommen.

6. Man höret gar grosse Beschwerden bey diesen ohnedem trübseitigen Zeiten im Lande / daß man ihnen mit so harten Executionen unter dem Schein einiger Restantien zugesetzt wird / und wenn der Exequirte hernach zur Liquidation kommt / findet sich / daß er alles entrichtet hat. Weilen nun das Elend ohnedem leyder groß genug im Lande ist / so ist hochnöthig / daß sothane Drückung des Adels / sie rühre her aus Malice oder Negligence derer jetzigen / so solches verursachen / einmal mit Nachdruck / zu Erhaltung einer Sicherheit / gehandelt werde.

7. Ist es hochnöthig / daß wegen der Landes-Ritterschafft des Regischen Syndici, wodurch so wohl die Ritterschafft. Privilegia / als die Justice selbst noch leyden / so wohl das Gouvernement als Hof-Berichte in Subsidium vociret / und nebst ihnen von Seiten der Ritterschafft bey Ihro Kön. Majestät drüber geklagt werde.

8. Weilen nunmehr Ihro Königl. Majestät ein strenges Placat publiciren lassen / daß ein jeder bey 1500. Thl. Straffe weder einen grössern Rang / als ihm von Rechts wegen gebühret / pretendiren / noch aus etwa ein oder anderer Complaisance jemanden cediren solle; so ist hochnöthig / um nicht unwissend in solche Angelegenheit zu verfallen / daß eine Definition des Streites über den Rang mit dem Rathe von Riga / als welcher sich schon vor langen Jahren her / laut Recessen, des Vortritts vor die Land-Räthe angemasset / und auch noch die andern Raths-Membra vor manchem meritirten Officier sich einen grossen Rang selbst nehmen / gemacht und bey Ihro Königl. Majestät gesucht werde.

9. Weilen Ihro Königl. Majestät in Dero den Deputirten gegebenen Resolution de dato Stockholm den 17. Jun. 1691. ad Gravamina Act. sich erkläret / daß vor diejenigen / deren Güter reduciret worden / und so viele Jahre her die Arenden erlegen müssen / hernach aber die Güter nach näher Untersuchung befreyet worden / ein Verzeichniß bey dem Gouvernement soll etgerichtet und sodann eine Verordnung von Ihro Königl. Majestät erwartet werden / woselbst sie dasselbe / so sie an Arenden ausgegahlet / wieder erhalten sollen; Als muß hierinn denen darunter leydenden Mitbrüdern geholfen werden.

10. In selbtger Resolution der Deputirten sind gewisse Articuli, welche nur theils remissivè,

theils dilatorie abgethan sind. Damit nun nicht die Ritterschafft beschuldiget werde / daß man viel anfangt / und wenig ausführet / so muß eine Abrede genommen werden / wie entweder alles solches effectivement prosequiret / oder mit guter Manier die Pendency bis zur gelegenen Zeit salvirt werde.

11. Es ist keine geringe Gewalt / welche in Riga mit denen zur Stadt gehenden Fuhrern geschieht / indem die arme Bauern bey allen Pforten und auff den Gassen aufgeschasset werden / woselbst man sie mit Gewalt und Schlägen zwinget / eine oder andere schwere Arbeit mit ihren Pferden zu verrichten / wodurch nicht allein einigen ihre Pferde verdorben und gar von Händen gebracht worden / sondern auch durchgehends ist es den armen Leuten und Pferden so schwer gefallen / daß da sie bey so schlechtem Wege und langen Reysen ihren Unterhalt und Futter verzehret / bey der gewaltsam abgedrungenen Arbeit / Menschen und Pferde crepiren müssen / derohalben über diesem Ubel geklaget und Reparation, von dem / der Ursach ist / gesucht / desgleichen auch das künfftig durch satzsame Mittel abgebeiget und verhütet werden muß.

14. In den Recessen de An. 1668. spühret man eine sonderbare löbliche Sorgfalt derer zu solcher Zeit am Ruder sitzenden / vor die Einrichtung der Cangeley / wie nach der Zeit noch immer geschehen; aber es ist / wie viel andere dem lieben Vaterlande nützliche und heilsame Sachen / zu keinem gedeylichen Ende kommen. Weilen man nichts desto weniger in billige Consideration stehen muß / daß die Einrichtung mit allem Ernst zu bewerkstelligen / u. keinen längern Verzug leiden kan / allermassen unsere Nachkommen / einer solchen Negligence halber / uns nichts Bures nachzusprechen Ursach finden können; immassen dieselbe als ein Schatz-Kasten zu achten / worinn alle Schätze unserer kostbaren Privilegien und Freyheiten nebst allen Handlungen und Actis der Posterität zum Andencken und Nachrichte verwahrlich beyhalten werden / dieselbe aber anjeto gar defectueus und in vielen Stücken unrichtig ist; so wird die wohlmeynendliche Erinnerung gethan / hierüber eine Anstalt zu machen / daß die Cangeley unter einer sichern und zugleich guten Disposition, damit sie locupletiret und in Stande gebracht werde / gerathen möge.

15. Es muß der Land-Rath Erumern befraget werden / eine Explication zu geben / wie was Juge er in seinem Theatridio, so neulich gedruckt worden / einen Cataiogum der adelichen Familien in Uestland versertiget / da doch viele nicht pro talibus können gehalten werden. Denn ob schon einer ein Edelmann ist / so kan er doch desfalls eben nicht ein Uestländischer Edelmann seyn und heissen / zumahl wie in andern Reichern und Ländern / also auch hier / niemand ein Uestländischer Edelmann heissen / und dessen Beneficiorum Equestrium fähig werden kan / der nicht entweder mit Immobilibus angeessen ist / oder geseßen gewesen / oder in Coetum Nobilium recipiret worden. Und weil gleichwohl das Buch gedruckt ist / so

1707.

hat

1707.

hat es den Schein / als wenn auch durch eines Mannes Censur jemand ein Edelmann in diesem Land werden könne / welches doch der Ritterschafft präjudicialisch.

16. Eine löbliche und herrliche Verordnung unserer Vorfahren ist diese / daß Jahr in und Jahr aus in Riga / da das General-Gouvernement ist / nomine totius Nobilitatis, einige residirende Land-Räthe seyn sollen / welche in vorkommenden Landes-Angelegenheiten / als perpetui Mandatarii negociiren könnten: Nun aber die jetzige geringe Zahl der Land-Räthe nicht zulassen will / die Residierung dermassen forzusetzen / und dennoch der Zweck so heilsam und notwendig ist / daß in ausbleibendem Fall viele gefährliche Consequenzen entstehen / und niemand bey ereignenden Zufällen nomine publico pro salute patriæ reden / und sonst wohin ein bedrängter Mitbruder seine Zuflucht nehmen kan; so wird insonderheit höchstens recommendiret / hierauff einige Vorsorge zu wenden.

17. Wenn eine Immission vom Königl. Gen. Gouvernement dem Königl. Land-Richter demandiret worden / so ist der Gebrauch leyder etwigerissen / daß der Actus Executionis, dabey oft importante Quæstiones circa ipsum Executionis Actum vorkommen / dem Notario Judiciæ allein anvertrauet wird / welcher dann solche intercalare Disputen zu decidiren / Bescheide zu geben / Expensas zu moderiren und das Instrumentum Immissionis anzufertigen sich unterstehet. Weils aber dieses weder mit der Justice compatible, noch den adelichen Immunitäten conform, dergestalt handhret zu werden; so wäre zu wünschen / daß mit den Herren Land-Richtern hieüber könnte zu Einrichtung anderer Anstalt conferiret werden.

18. Die Unrichtigkeit der Revenuen bey der Ritter-Cassa / ist eine der größten Occupationen / und weil es des Land-Marschalls Amt unter andern erfordert / so ist hochnöthig darinn eine solche Verfassung zu machen / daß das Werck einmal zum Ende gehet.

19. In vorigen Zeiten ist die Ritterschafft allemahl / wenn die Propositiones der Gouverneurs und Gen. Gouverneurs nur das geringste importiret / Königl. Brieffe und Zuschrifte gewürdiget worden. Nun aber geschieht es nicht mehr. Dief hat den Schein / daß man peu à peu uns nicht mehr um etwas fragen / sondern alles ex impositione befehlen will; derhalben hierinn vorsichtig zu gehen / und kan pro salvando honore & Privilegio einmal dem Gouvernement geantwortet werden / sie wisse nichts davon / weil Ihre Königl. Majestät duffalls nichts an die Ritterschafft geschrieben.

20. Mancher / der schon die Kriegs-Dienste vor einige 20. und 30. Jahren abgelegt / hat seine Pässe / Vollmachten und Attestata von seiner Charge im Brand umsonst verlohren / muß also deliberiret werden / was Hüffe man ihm schaffen kan / damit ihm das jüngste Pœnal-Mandat, wegen des Rangs / nicht schade.

1707.

21. Es ist kein geringer Nachtheil dem wohlmeritirten Adel / daß nunmehr schlechte und geringe Leute / die sich weder gegen Ihre Kön. Majest. noch das Land auf ein oder ander Weise / wordurd sonst der Adel erworben wird / meritiret gemacht / auff unrechten Bericht oder wie es zugeht / sich in den Adelstand erheben lassen / also das Land anfüllen / und sich aller adel. Dignitäten und Immunitäten theilhaftig machen wollen: Derwegen hieüber ein Unterredung hochnöthig seyn wird.

22. Demen Mitbrüdern deren Gücher anjago in der wirklichen Ansprache der Redaction stehen / wäre hochnöthig einige Assistance zu thun / weils der Ausschlag über sie ein Exempel vor dem ganzen Lande entweder zum Guten oder Bösen seyn wird.

23. Die Beschwerde muß gesucht werden zu remediren / daß anjago außserhalb des ganzen Reichs Schweden / auß fremder Potentaten Länder / Resolutions und Dispositiones von Gen. Gouver. müssen erwartet werden / da doch vor Zeiten / wann General-Gouverneurs außserhalb des Reichs gewesen / die Gouverneurs die Dispositiones über der Ritterschafft Angelegenheiten gehabt haben.

24. Die Exzellen des Ober Fiscalis nehmen sehr zu / indem er viele redliche Leute gar frivole actioniret / und wann sie von seiner Klage schon absolvirt wären / thut man ihnen dennoch keine Unkosten gut / hergegen wo jemand wider ihn verlehret / so bekommt er so reichlich die Expensen / als keinem litigirendem Parti sonst geschieht.

25. Man hat zwar gute Hoffnung gehabt noch ein Exemplar von dem Privilegio Sigismundi Augusti in forma probante zu erhalten; Nun aber zerfällt dieselbe / weil das Werck sehr kalt sinnig getrieben wird / und sich niemand findet / der dazu rechte Hand angeleget; derwegen es eines der höchsten Angelegenheiten ist / so man mit Ernst wird müssen angreifen.

26. Weils man befindet / daß diejenige / welche der Ritterschafft Mittel unter Händen gehabt / sehr unverantwortlich damit umgegangen und in ihren Nutzen angewandt; derwegen ist hochnöthig / daß eine Constitution zur künfftigen Sicherheit gemacht werde.

Man hatte noch mehr hervor gesucht und wolte gefunden haben / daß die Instruction für die so genannte Residirende der Ritterschafft / oder für ihre beständige Deputierte / dergestalt eingerichtet / daß ihr Inhalt Königl. Majestät allzunaher getreten / und weil auch dieser ihr Auffas ein Werck Partullischer Feder war / so rechnete man ihm allen Inhalt von der Instruction, lediglich zu ob selbte gleich von gesambter Ritterschafft bestet / und in dero Rahmen ausgefertiget worden / wie sie hier der geneigte Leser folgend siehet.

Instruction.

1. Wird derselben tragenden Liebe und Zuneigung zu des Vaterlandes Besten / als auch das besondere Vertrauen / so die sämliche Ritterschafft

und auß seiner Feder geschlossen Instruction Ritterschafftliche Land-Officiers.

1707.

zu ihnen vermercken lassen/ihnen satzsame Anleitung geben / in allen Stücken und Dingen das allgemeine Beste / die Erhalt- und Befestigung des Vaterlands-Immunitäten / Freyheiten und Privilegien zu oberviren / so daß sie auf den benötigten Fall/ da die Privilegia in ein und andern Stücken möchten angefochten werden / freye Macht haben sollen/ an was Ort es seyn möchte / im Nahmen der Ritterschafft davor zu sprechen / und alles Widrige abzuwenden.

2. Wann ein Mitglied der Ritterschafft in seinem adelichen und der sämlichen Ritterschafft competirenden Rechten und Privilegien solte irgendwo Noth leyden; so werden sie nicht erman- geln demselben Assistance zu leisten / und pro sal- vandis Privilegijs Equestribus zu sprechen.

3. Solte einer oder zwo von den Herrn Resi- direnden nicht können in der Stadt seyn / und es siele unmittelbar etwas ein / so keinen Verzug leydet/ so haben die andern zwoy die Nachdarinn zuver- fahren ;

4. Erachten aber die Herrn Residirenden eine Sache von der Beschaffenheit und Würde; so sind sie befugt denen nechsten Herrn Landrathen es zu notificiren / sie einzuschreiben / und also die Remedirung an gehörigem Orte zu suchen.

5. Sie werden zugleich htemit autorisiret / alle Rechnungen der restirenden Einkünfte/ an Cassa, Straff und andern Geldern / so der Ritterschafft zugehören/aufzunehmen/ Obrigkeitliche Assisten- ce zu suchen / nach allen Mitteln genau zufragen und einzubringen / gestalt denn ein jeder mit ihnen gleichfalls liquidiren / und die Schulden in Rich- tigkeit setzen soll.

6. Wird ihnen aufgetragen / den nunmehr bewilligten Bau des Ritterhauses zum Effect zu bringen / wie sie dann dazu eine solche Anstalt zu machen besteben werden / daß diß bei same Vorneh- men nicht/wie vorhin geschehen/ stutzen möge.

7. Von allen ihren Berichtigungen / soll der Secretarius , der ihnen hiermit adjungiret wird/ ein genaues Journal halten / welches sie alle Monath mandiret unterschrieben beylegen müssen.

8. Wann ein Landtag gehalten wird / werden sie der sämlichen Ritterschafft eine vollständige Relation nebenst Überlieferung ihrer Journals ab- statten.

9. Was sonst allgemeine Angelegenheiten sind/ so zum Besten der sämlichen Ritterschafft die- nen / werden ihnen gehöriger massen zu oberviren auf das allerbeste recommendiret / allermassen dann die Ritterschafft die hier und zu obigen Fällen benötigte Mittel und Hülffe befördern wird / daß solche richtig verzeichnet werden.

Und wie dann htemit die sämliche Ritterschafft einig und zufrieden ist/obbenannte Herrn Mitbräu- der zu ihre Bevollmächtigte/n ihre im Nahmen Re- sidirende ernennet und erwöhlet hat; also verspricht dieselbe alles/was zum besten des Vaterlandes ob- beregeter massen behandelt worden / zu ratificiren und sieder Gebühr nachschadlos zu halten. Wel- ches mit der Ritterschafft Insiel und gewöhn-

lichen Unterschrift bestätigt wird. Gegeben auff dem Landtage zu Wenden / den 17. Mart. Anno 1692.

Otto J. von Blittinghoff.
Leonhard Gustav von Bubbberg.
Johann Henrich Streiff von
Lauenstein.

Im Nahmen der sämel. Rit-
(L. S.) terschafft p. Land-Marschall.

Über alles biffher erzehlet und dargelegte erfolg- re noch eine Supplique , oder / demüthiges Vitr- Schreiben an Königl. Majest. in Schweden von der Ständischen Ritterschafft / so mehrgedachter Particul ebensals concipiret / und in welchen der Ritterschafft Elend beweglich vorgestellet zu findenz man hielt aber dafür / daß durch dessen Beschrei- bung Königl. Majest. als ein Tyrann u. s. w. ab- gemahlet worden. Der geneigte Leser urtheile selbst aus dessen hier angefügtem Inhalt:

Wie Ew. Königl. Majest. gerene Ritterschafft dieser allerunterthänigsten Province mit gegen- wärtiger klaglichen Vitrchrift vor Ew. Königl. Majest. heiligen in Gerechtigkeit und Gnade blü- henden Throne mit Furcht und Zittern treten muß; So ist dieselbe der allergnädigsten Opinion von Ew. Königl. Majest. gesichert / daß es nichts an- ders als ein Zeichen allerunterthänigster Treue und Liebe zu Ew. Königl. Majest. sey / wann bedrängte Unterthanen alles in Gedult erlenden und bey end- lichen nicht mehr zureichenden Kräfften ihre Noth und Nöthigen in kindl. demüthigsten Vertrauen vor Ew. Königl. Majest. ausschütten / und Er- hörung und Hülffe nitgends anders / als von Ew. Königl. Majest. erstehen. Die Noth und das Elend unsers armen Vaterlandes ist so groß / daß wir uns schämen unsern Zustand zu erzehlen / ja mit nichts als Thränen und Trauren uns trösten mö- gen / wann wir spühren / daß nunmehr auch die Benachbarte uns mit Bestürzung anschauen. Bis- hero sind wir auß allerunterthänigster Reverence gegen Ew. Königl. Majest. stille geschwolegen / ha- ben fast das äußerste in stillem Gehorsam über uns ergehen lassen / und die menschliche Gedult und Standhaftigkeit durch die bloße Absicht / bey Ew. Königl. Majestät die Probe rechtschaffener Treue noch wetter zu bewahren/ überwinden / und allemahl den Trost aus der sichersten allerdemü- thigsten Hoffnung / Ew. Königl. Majest. wür- den die rechte Gründe zu erfreuen / aus Trieb uner- löslicher Gnade selbst abmessen/ geschöpffet. Da aber unsere Schwachheit nunmehr so groß ist / daß menschliche Kräffte nicht mehr zureichen / und nicht eine Hoffnung allein uns länger/ ohne reelle Hülffe/ erhalten kan / so müssen wir den Weg er- greiffen / da Ew. Königl. Majest. der betrübte Zu- stand des ganzen Landes und aller Einwohner wahrhaftig nicht recht bekande gemacht / sondern von vielen aus gang verdeckten/ und wolte Gedult mit nicht eigenmüßigen Abschen Privat-Interesse und Gewinnes auff das gerühmte und beste vorge-

1707.

Sonderl. eine Kö- nigl. Maj. eingereichte Suppli- que.

stell

stellt wird. Wir aber finden uns aus vielen Ursachen verpflichtet / Ew. Königl. Majest. die rechte Beschaffenheit zu entdecken. Und zwar so treiber uns dazu die allerschwerste Noth / welche von allem Gehorsam der Befehle entfernt ist / desgleichen die tendre Treue gegen Ew. Königl. Majest. und denn endlich die Schuldigkeit / welche erwachsen ist / auf dem solennissime Anno 1678. von uns abgenommenen treuen Huldigungs-Eyd / darinn wir gegen und Ew. Königl. Majest. uns bey Verlußt der Seelen Heyl und Seligkeit verbunden haben / nichts zu verschweigen / was wir zu Ew. Königl. Majest. und ders Königl. Successoren Schaden und Nachtheil zu seyn vermercken. Weil wir demnach aus Ew. Königl. Majest. und dero gloriwürdigsten Vorfahren dieser Province allergnädigst erweisenen Bezeugungen diese Fundamental-Maxime erlernen / daß Ew. Königl. Majest. veritables nicht aber apparantes Interesse mit der Wohlfart und Aufnehmen des Landes nicht allein compatible, sondern auch davon gar inseparable sey / so daß das eine ohne das andere ohnmöglich / ob schon eine kleine Weile / doch aber nicht in der Länge / bestehen könne; So werden Ew. Königl. Majest. dero Christliches Herze gegen uns Armselige in den Grund bereits ruinirte Unterthanen nicht verschließen / sondern ein gnädiges Ohr uns in Bedult verlehren. Unser Elend / als allergnädigster König! erwächset daraus / daß wir allhier nicht allein beharrlich unsers durch gute Treue und Glauben gar onerosen, durch Geld / getreue Dienste / Blut und Leben erworbenen Eigenthums entfere / aus dem Wohlstande in die Extremität der bitteren Armuth gestürzt werden; sondern es wird auch dadurch vermehret / daß man uns / wann wir unter solchem Verhängnisse leyder! gerathen müssen / alle Mobilien wegnimmt / und nicht einmahl so viel von dem Verlohrnen lassen will / daß wir den Leib und das Leben erhalten können / sondern Christlicher Herzen Hülffe erbetteln müssen. Ja es wird leyder über democh also geerleben / daß mancher / der wohl vor 20000. Rthl. Güter gehabt / und durch die Reduction verlohren / nicht einmahl zu deren Arende und Possession gelangen kan / auch zu Unterhaltung dessen keine Sorgfalt und Bemühung unterlässe. Und wie nunmehr durch die Augenschwehln. Straffen und Zorn-Rüthen des Höchsten / das Land so zugerechter ist / daß Reducirter und Unreducirter in gleichem Vermögen stehen; dahero alle Hülffe und Unterhalt des Lebens verschwindet; so müssen wir mit Thränen und nicht ohne hefftige Gemüths-Bewegung nachsehen / welchergestalt einer nach dem andern auf seinem Vatterlande / darinn er und seine Vorfahren von vielen Seculis her in Ehren und Wohlstande geseßen / sich weg zu begeben / und die benachbarte Gränge um Sicherheit und Unterhalt seines Lebens mit Weib und Kindern zu suchen / gemüthiget wird. Ist jemand von unsern Mitbrüdern / der aus treibender Noth unter Dach zu seyn / und nicht unter blosem Himmel mit den Seinigen zu sterben / seyn reducirtes Gut unter Arende erbetteln muß; so wird ihm solches zu hoch ausgerechnet / und noch darzu die außmäch-

rige Straff-Hand des höchsten Gutes von Weiswachs und andern Zufällen ihme allein zur Last und zu büßen aufgelegt / was Gort über alle / so des Landes genießen / verhänget / so daß er nicht einmahl seyn täglich Brodt dabey haben kan / sondern von Jahren zu Jahren dasjenige so er noch an Mobilien übrig hat / zu setzen / und dann endlich wann diß nicht mehr zureichet / gar sensible Tractements und schwere Executions über sich ergehen / und also das Land meiden muß / wo nicht er mit den Seinigen in der steten Furcht stehen will / daß man mit Adel. Arendatoren / so nicht bezahlen können / (da sie doch nichts als eben die schwere Arende ruinirer hat) die Corps de Garde anfüllen möchte; obwohl in Belegenheit und bey solcher Bewandnuß ein Ambemann der seinen Lohn genießet / und außser Gefahr sitzet / mehrerer Avantage und Sicherheit sich zu erfreuen hat / als ein Königl. Arendator, der bey so conditionirten Arenden seinen Unfall stündlich gewärtigen muß. Einigen haben Ew. Königl. Majest. in de o allergnädigsten Resolution de Anno 1687. bey der Huldigung das Tercial in den Gütern verprochen und zugeleget; aber fast niemand hat sich dessen wirklich zu erfreuen / weil die Güter in solch einen Preiß angeschlagen werden / daß mancher den Nahmen seines Tercials so Ew. Königl. Majest. in allergnädigster Intention, doch einem jedwedem Tercialisten gerne gönnen / könnte fahren lassen / wann nur die Arende billich und leydlich gerechnet würde. Hat mancher die Gnade erhalten / daß Ew. Königl. Majest. ihm in seinem reducirtten Guthe ein Gratial oder Tercial zugeleget / welches er auch bona fide einige Jahr her genosse / und davon nichts mehr übrig gehabt / als das Leben kümmerlich nebst den Seinigen mit Thränen Brodt zu unterhalten / so überfallet ihn unversehens eine solche Observation und Nachrechnung / wodurch er das in seinem ruhigen Besiz genossene / wieder aller Böleker Recht / mit seinem totalen Nut von so vielen Jahren zurück bezahlen / und so dann nothwendig darben muß. Wann alle dergleichen harte Zusetzung nicht zureichlich sind / so sucher man auch an die wenige / so noch in ihrem Eigenthum mit Ungewißheit sitzen / andere Ursachen / indem man unter ungegründeten Vorwenden und Intentionen / dieselbe mit schwehrem Militair-Executionen belegt / ungeachtet daß alles richtig abgetragen / und solcher Unfug mit sattemen Duitungen hernachmahls überwiesen wird. Wann wir denn nun dergestalt von alle dem Unsrigen / abgebracht sind; so heißet es zwar / daß ein Edelmann zu folge der vorigen erworbenen Privilegien / und unter Ew. Königl. Majest. Hand und Siegel noch vorhandenen hohen Versicherung zu allen Arenden der Königl. Starostehen (so noch vor die Beste gehalten werden) der Nächste seyn soll / aber seine Armuth / worinn er doch nicht durch sich selbst und sein Versehen / sondern durch oberzohle schwere Zufälle gerathen / muß alsdann Ursach seyn / daß ein anderer geringern Standes / welcher ihme an Mitteln überlegen / derselben fähig wird. Da dann ein so mächtiger Arendator, weil er selbst nicht so grossen Districten vorstehen kan / die Aren-

1707.

den an andere cum Lucro wieder verhandelt. So drucket auch den durch Mißwachs und andere Schwierigkeiten abgematteten Arendatoren gar hefftig / daß er die Arenden nicht allein mit baarem Gelde / sondern gar mit species Nhr. zu zahlen / und dieselbe gegen Alb. die hier gangbar / und der Landmann vor sein Betrüdig zu heben hat / mit 5. bis 6. pro Cento anzuschaffen und einzuwecheln ist. Desgleichen müssen wir mit Schmerzen hören / daß unser Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammentünfften seyn muß / und man sich nicht scheuer öffentlich zu sagen / daß in 10. Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde / wie dann mit solchen unartigen Dräuungen nimmehro auch so weit mit den Dörplicher Universität Professoren es gediehet / daß sie nicht allein gar nachdenckliche Vorschläge machen / uns auß selbiger Academie (von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen / als zu promittiren bisshero Ursach haben) Leute / anderer Nation und Sprache / inskünfftige über das ganze Land ins Predig. Amte nach der Hand aufzurufen / sondern auch würcklichen / wo sie es nur können vollführen / daß der teutsche Gottesdienst abgestellt und die Predigt nur auß undeutsch von einem unserer Landes. Sprache nicht mächtigen verrichten werde / so daß uns hinführo bey so erwachsenden mannißfaltigen Trangsalen beydes in dem zeitlichen und ewigen / unser Vaterland fast ein Eckel werden muß. Wir können auch nicht unterlassen / Ew. Königl. Majestät mit Schmerzen vorzustellen / den grossen Bedruck / der über uns alle insgesamt durch die schwere und unerträglich Revision der Hacken erwachsen ist / und können nicht glauben / daß Ew. Königl. Maj. dero getreue Unterthanen unter der Last länger anhalten würden / wann Ew. Königl. Maj. nur die Gedult fassen / und unsere Noth hertinn in Gnaden hören wolten. Denn erstl. wie werden uns ungewisse Revenuen in Nichtigkeit setzen / so mehr als 3. pro Cent importiren / und bey mißwächsigten Jahren alle Intraden schlechterdings übersteigen können? Wobey sich auch noch diese Beschwerlichkeit befindet / daß nach der neuen Revisions. Hacken. Zahl die Reuter. Verpflegung sich weit höher als ehemahln erstreckt / und zu allgemeiner Belästigung des Landes ein mehrers als jemahln bewilliget worden / und also simpliciter nur ex Impositione ein solcher Überschuss der dem Pohlischen Regiment doch nie angeschlagen / unter einem neuen Onere abgetragen werden muß. Und in specie hat diese hohe Revision in den Gräng. Dörtern den augenscheinlichen Effect, daß die Bauern in grosser Anzahl mittelst bequemerer Gelegenheit sich von hinnen weg und in frembde Herrschaften begeben. Wie dann keine Contribution uns in den schwersten Zeiten / da Ew. Königl. Maj. ganges Reich und Länder in Krieg gestanden / so hart getroffen hat / als eben diese / da wir des hochedlen Friedens gemesen. Wann wir denn nun allergnädigster König! alle diese uns leyder! bis an die Seele gehende schwere Last und Unglücks. Fälle betrachten / so müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns vor-

stellen / den unabsehrlichen Effect, daß eine Ritter-schafft / welche diß Land gleichwohl mit ihrem Blute von den Heyden erobert / zur Christlichen Kirchen gebracht / und sich durch getreue Dienste gegen die Cron Schweden sowohl bey Ew. Kön. Maj. selbst / als auch bey der ganzen Welt signalisirt / wie schon vielen den Anfang gemacher haben / also auch der ganze Rest mit Seuffzen zu Gut das Vaterland wieder verlassen müssen. Ew. Kön. Maj. können wir das Elend des Landes nicht beschreiben / welches so ungerichtet ist / daß Viefland bereits seine ganze Gestalt verlohren / so gar / daß ob es schon von dem höchsten Gut mit Korn und Lebens. Mittel gnugsam gesegnet ist / und vielen frembden Königreichen und Ländern Nahrung reichet / dessen Einwohner dennoch in den Zustand versallen / daß in diesem Jahr / weil alle geberene Hülffe abgeschlagen ist / viele arme Leute an Hunger gestorben / einige an die Yhrige und ihre eigene Persohnen aus Hunger Hand angeleget und sich erhencet / bey 1000. Bauer. Familien bereits über die Gränge gelauffen sind / und Plünderungen / wo noch etwas vorhanden gewesen / verübet haben. Ja wir können Ew. Kön. Maj. allerunterthänigst versichern / daß wann uns der höchste Gut die Wahl hätte heimstellen wollen / entweder schwere Kriege von den sonst benachbarten Feinden / oder diese trübselige Zeiten zu ertragen / wir durch die Erfahrung nicht wissen / ob wir nicht jene vor diese zu erwählen würden Ursach gehabt haben. In Summa / woserne Ew. Kön. W. uns mit Dero Gnade und kräftigen Hülffe nicht bespringen werden / so können wir als getreue und redliche Unterthanen Ew. Kön. Maj. nichts anders verheissen / als schwere Nachfolge und ein wüstes Land / welcher Schade irreparabel seyn dürfte / wann auch schon Millionen daran gewand würden. Damit aber Ew. Königl. Maj. dessen gesichert seyn mögen / daß uns nicht etwa ein ungegründetes Beginnen / sondern die äufferste Gesichts Noth und pure Barbelt / zu dieser allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen / so stellet Ew. Königl. Majest. Dero getreue Ritter-schafft diese allergnädigste Verordnung anheim / nach huldreichem Gutbefinden / gewisse desinteressirte Leute abzufertigen / und den Zustand des Landes zu untersuchen / da Ew. Königl. Maj. finden werden / daß nicht allein diese allerunterthänigste Vorstellung wahr sey / wovor die sämtl. Ritter-schafft mit Leben und zeitlicher Wohlfahrt garantirt / sondern auch viele Umstände zu finden sind / welche uns drücken / wir aber nicht melden dürfen. Wir fallen demnach vor Ew. Königl. Majest. gerechten Gnaden. Throne mit betrübten Herzen und Gemüthern in aller tieffster Demuth nieder und bitten mit weynenden Augen und um Christi Barmherzigkeit willen / Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst / diese unsere Noth und Anliegen in Gnaden anzusehen und uns kräftige Hülffe wider den endlichen Ausgang unsers gänglichen Ruins allergnädigst zu reichen. Wosür wir mit Gut und Blut setz Lebens seyn und sterben wollen.

Allergnädigster König ꝛc.

Ew.

1717.

1707.

Desh
ten üb
Pafk
stütes
Lobes
unth

1707.

Ew. Königl. Maj.

Im Nahmen und von wegen E. E.
Ritterschafft des Königl. Herzog-
thums Lestlandsallerunterthänigste getreue Unterthanen und
Diener/Otto Friedrich von Wieting-
hoff.

Heinrich Cronenstern.

Ernst Friedrich von Reichau.

Leonhard Gustav von Bud-
berg C. V. Ceumern.Johann Heinrich Streiff von La-
wenstein/Im Nahmen der Rit-
terschafft des Herzogthums
Lestland p. t. Land. Mar-
schall.Deshal-
ben über
Parkul ge-
fälltes
Lodes-
urtheil.

Wann alles bevorstehende wohl eingenommen worden / kan der getreue Leser nun um so viel besser das nachgesetzte und zu Stockholm wider den Parkul dahin ausgefallene Urtheil verstehen/so mitgebracht / daß er Leib / Lebens / Ehr und Guts verlustig seyn/ und ihm noch darzu die rechte Hand/ als das sträfliche Werkzeug der communicirten und durch ihn aufgesetzten Schrifften / abgehauen werden solte / wessen Execution er damals durch die Glücke erlangten.

Die Königl. Commission hat die Beschaffenheit und alle Umstände dieser schweren Klagen so wohl / als die von beyden Seiten gewechselte Schrifften / als auch aus andern zur genauen Erläuterung der Sachen eingekommene Documenten / Protocollen, und Inquisitionen vollständig sich vorhalten lassen / und nachdem es befunden wird / welchergestalt der Capitain Johann Rheinhold Parkul / I. in der von ihm selbst verfaßten / eigenhändig unterschriebenen / und der sämtlichen Ritterschafft vorgerragten Relation, über dessen nebst dem Land-Rath Leonhard Gustav von Budberg / An. 1690. 1691. bey Ihro Kön. Maj. verrichteten Deputation keine Scheu getragen / unter andern anzuführen die unwahr-harte und wider Ihro Königl. Maj. Hoheit und Dero mildes und gerechtes Regiment höchstanstößliche Worte / Formulen und Meynungen / als läge unter denen von Ihro Königl. Maj. der Ritterschafft in Lestland gegebene Resolutionen / derselben Ritterschafft total - Ruin verborgen / den sie nun männlich möchten suchen abzuwehren / und solchem verfaßten Schluß sich zu widersetzen/ weil ihres Vaterlandes wackelnde Wohlfarth und Sicherheit erfordere / daß sie mit solchem Bescheide und sohaner Abfertigung nicht können vergnügt seyn/sondern nach übergangenem Sturm/bey vorfallender Gelegenheit / und gelindern Zeiten das Werk wieder vor Handen nehmen / mittelst welcher wurde nun dagegen durch seine Behendigkeit recte und virtualiter geredet / und die Sache in eine Pendency gesetzet / insonderheit / weilen nun auch

Theatri Europæi XVIII. Theti.

die Reduction zu dem Ausschlage inclinirte / daß die ganze Ritterschafft aufs letzte ausgerottet würde / mit vielen andern mehr / was er in selbiger Relation ohne Glauben und Wahrheiten von seinen Berichtigungen und geführten Discoursen / nebst den darüber erfolgten Beantwortungen / sowohl der Kön. M. eignen hohen Verfohn/als auch der Reduction-Commission, u. unterschiedl. Kön. Räten/ auch Hn. General - Gouverneur, des Ortes säklichlich aufgedruckt/mit welcher seiner Relation er suchet die Lestländ. Mannschafft zum Aufstande u. Ungehorsam wider ihre Obrigkeit / und zur Verunglimpfung und Verachten derer gar oft iterirten gnädigen Beordnung / Briefen und ernsthaften Warnungen auffzumegeln; In selbigem argen Vorsage ist er vors II. fortgefahren / da er auf benanntem Landtage zu Wenden / vor die sämtliche Ritterschafft und dem Adel vorgerragen / die von ihm selbst aufgesetzte freche und ärgerliche Schrift/ Deliberanda genandt / da er sich unterstanden mit straffbaren und höchst - vermessenen Worten auszudrucken / wie auch zum Nachschlage und Deliberation anzustellen nicht allein dasjenige / was ihm selbst/was schon vorhin von J. Königl. M. selbst nach genauer Überlegung geschlossen und fest gestellet gewesen / sondern noch eins u. d. andere / welches allein der höchsten Obrigkeit zustehet / und dero Majestät. Gerechtigkeiten angehet; vermittelst dieser unverantwortlicher Schrift hat er III. den Grund gelegt und zuwege gebracht nicht allein die auff selbigem Landtage unter dero Land-Räthe Nahmen und Unterschleiff / ausgefertigte straffbare Pœnal-Verordnung/als ein gar schwerer Eingriff in die Gerechtigkeiten / welche der höchsten Obrigkeit allein zukommen / als die da Macht und Mündigkeit hat / Befehle und deren Schrifftungen / ein anderer aber nicht / zu erhehlen / und einem Unterthanen weder zugeben noch entgegen zu nehmen competirende Instruction, die da auff mehr bemeldtem Land - Tage vor die von der Ritterschafft ausgewählte residirende aufgesetzt worden/und ist dasselbe von dem Capitaine Parkul als einem von den Residirenden nicht allein nachgehends entgegen genommen / und vor gut erkandt worden / sondern auch nach Anleitung derselben und zu Folge der höchstanstößlichen Pœnal-Verordnungen sich Privat - Leute particulier Angelegenheiten angenommen / und unter der residirenden Nahmen abgeben lassen / überaus vermessene Briefe / so wohl an den General-Superintendenten Fischer / als auch an die Ordnungs - Richter / sich in solche Berrichtung mengende / die einem Unterthanen nicht zukommen / an sich nehmende eine solche Mündigkeit / die allein dem Könige oder dessen Befehlhabern vorbehalten ist / deren Ermahnungen ungeachtet / die dabey wohlbedachtigen und rechtsgeimerten Königl. Unterthanen/wie man vernimmt/gegeben worden.

Wetter und zum IV. nachdem Capitaine Parkul durch seine an Lestländische Ritterschafft gethane falsche Relation gesucht / ihnen sämtlichen einzudrücken / als wann sie es Urlaub und Zulass hätten / mit ihrer Beschwerde weiter über dasjenige / was schon vorhin so genau überleget und abge-

1707.

Do 2

1707.

1707.

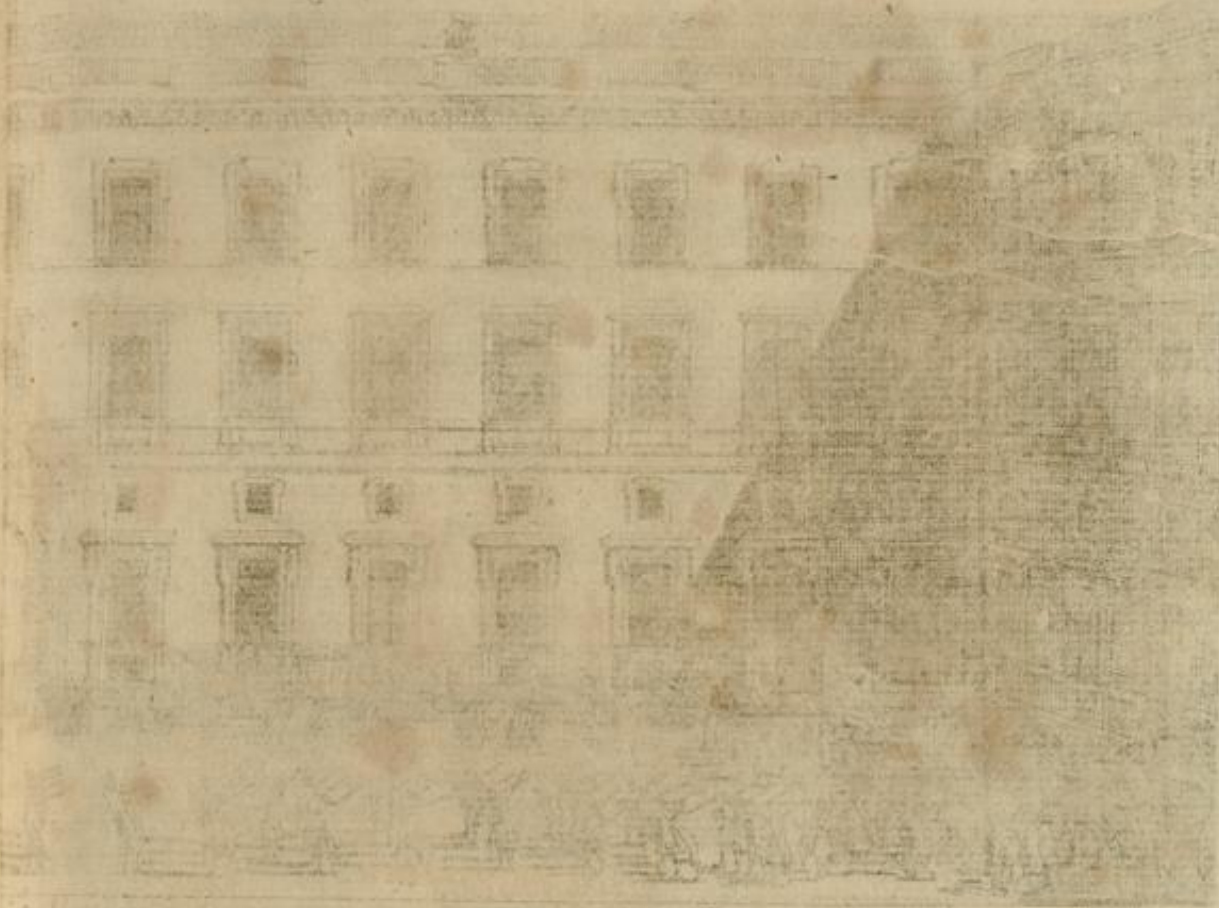
than war/ vor Ihre Königl. Majest. zu treten / wodurch sie verlästet ward/ auf dem Landtage zu schließen / daß der Ritterschafft Nothdurfft durch ein demüthiges Bittschreiben J. K. M. in Unterthänigkeit solte vorgetragen werden / da hat er anstatt einer solchen demüthigen Schrift nach überstandnem Landtage aufgesetzt und concipiret / die Landtrache dahin beredet vor gut zu erkennen / und unter zu schreiben / wie auch J. K. Maj. im Nahmen der sämlichen Ritterschafft zu übersenden/ das mit so überaus verhassten / bitteren und gar aufrührerischen Klagen angefüllte Schreiben / darinn er unter andern in diese giftige Expression ausgebrochen: Nun wäre Ihres Vaterlandes Elend so groß/ daß auch Ihre Nachbarn sie mit Bestürzung ansehen müßten / sie würden wider aller Völkcher Rechte handschreter; Sie müßten mit Seuffzen zu Gott Ihr Vaterland verlassen / und in frembden Ländern Ihres Lebens Sicherheit und Aufenthalt suchen; Ihr Vaterland würde ihnen ein Eckel nicht allein zeitlicher / sondern auch ewiger und geistlicher Weise / ja wenn Gott der Allerhöchste ihnen die Wahl liesse/ entweder einen schweren Krieg von Ihren benachbarten grümligen Feinden/ wie seine unbedächtige Worte lauten / auszusuchen oder sie mit diesen betrübten Zeiten auszuhalten/ so wüßte sie nit/ ob sie aus der Erfahrung nicht Ursach gehabt hätten / das Erste vor das Letzere zu erwählen: Sie könnten also J. K. Maj. niches anders loben / als schwere Nachfolgen und ein wüstes Land. Mit welchem allen/ wie auch was mehr sothaner greulicher und aufrührerischer Worte Formulen in selbtem Schreiben eingeführet sind/ Capitaine Parkul unsers allergnädigsten Königs Christl. Regiment abgemahlet / als wäre es eine grimmige Tyranny/ und hat er damit unter dem Nahmen der ganzen Ritterschafft Klage/wesfals doch selner von denen/ die in diesem Fall angeklagt worden / bey dem mündlichen Verhör/ auf Befragung/ einige Ursache oder billigen Zufall hätte hervor bringen können / gleichsam J. K. Maj. selbst dero harre und unmißliche Neglerung Ihres Landes vorgerücket / und darüber sein gefasstes großes Mißvergnügen kund gemacht/ wie auch gesucht dieselbe Unvergnügnung und den Widerwillen einzublasen gegen Ihre Oberkeit nicht alletne denen Unterthanen Ihrer Königl. Majest. dorten im Lande/ und insonderheit der Ritterschafft/ unter deren Nahmen dieses Schreiben abgefertiget worden / ob es gleich auf seinem Landtage aufgesetzt/ der Ritterschafft vorgelesen / oder von ihnen jemahls ist bewilliget worden/ sondern vielmehr wie dasselbe ein ganzes Jahr hernach / nachdem es an Ihr. Königl. Maj. gekommen war / der Ritterschafft in Riga auff dem Landtage vorgestellet worden / ist es von denen Rechtsinnigen entgegen gesprochen / und ganz verworffen worden; sondern es hat auch der Capitaine Parkul durch dasselbe Schreiben / als ein aufrührerisches und allgemeines Manifest/ nach dem es nun auch in andern Ländern / wie man vernimme / ausgebreitet worden / ebenermassen denen Frembden Anlaß gegeben / zu vielerley J. K. Maj. höchst präjudicialen Gedancken und Beurtheilunge/ wie auch da etlicher Widerwille wäre / denselben gleichsam

geloctet / sich dieses Mißvergnügens ein und ander Massen zu bedienen. Zu diesem allem/ welches schon an sich selbst sehr heftlich und straffbar ist / komme noch mehr / des Capitain Parkul im vergangenen Jahre in der Bestung Riga begangenes Verbrechen und Weirterey / vermittelst einer Schrift / die er nebst etnigen andern in der Garnison stehenden Officiers mit gesampter Hand unterschrieben / und zwar gegen seinen verordneten Befehlhaber; dergleichen daß er in seinen vermessenem Briefen an Ihre Königl. Majest. mit überaus verleumderlichen Worten J. Kön. Maj. in dero Province verordneten höchsten Befehlhaber / Rath/ und General-Gouverneur angegriffen und verunehret / ausser daß er noch nicht weiter allein sich unterstanden/ unter frembder Herrschafft mit sich weg zu bringen/ der Liefländischen Ritterschafft in seine Hände gekommene Chansley Acten und Privilegien / sondern auch bey deren Anforderung dieselbe verheeret und verhalten / und also auch in diesem Falle der Liefländischen Ritterschafft das Mißtrauen und die anstößliche Gedancken eindrücken wollen / als wann ihre Privilegien in Ihrem Vaterlande und unter Ihrer eigenen hohen Obrigkeit nicht in völliger Sicherheit wären. Weisn nun also der Capitain Joh. Reinh. Parkul, in alle deme/ das jeso vermeldet worden / durch dessen grobe und vielfältige übermüthige Verbrechen / nicht allein alle unterthänige Pflicht übertreten / so wohl seinen Huldigungs- als auch Amtes-Eyd vergessen / sich gegen des Königs Hoheit verbrochen und Eingriff gethan in dem Rechte / welches allein der höchsten Obrigkeit zukomme / sondern er hat auch / da er doch selbst vor andern wußte/ mit was gnädiger Gedult J. K. M. ihn bey dessen anvertrauten Deputation gehöret / wie auch allemahl mit grosser Sorgfalt überleget und abgethan / niches desto weniger bey selner Abkunfft an statt seines Königs Macht und Mündigkeit nebst allen Königl. Recht zu stärken / sich bey seine Mitbrüdern für einen Aufrührer/ Haupt- und Aufstegeler gegen seine Obrigkeit und dero verfaßten Verordnungen aufgeworffen / sich vorgenommen aufzusetzen falsche und wider J. K. M. Hoheit und Rechte laufende Schrifften/ auch nachgehends seine Scheu getragen / zu verfaßten und vor Ihre Königl. Majest. eigene Augen zu bringen das aufrührerisch und detestable Schreiben / durch welches er mit einem unerhörten Exempel sich unterstanden / seinen allergnädigsten König an dero hohen Königl. Würde mit scheußlichen Worten zubeurtheilen/ über dero von dem Höchsten in Händen gestelltes Königl. Amte einzugreifen und zuverunglimpfen / damit abzuwenden nicht allein der Unterthanen Herzen von Ihrer Obrigkeit/ sondern auch den Frembden Anlaß zu geben zu höchst verleumderlichen und schadhafften Nachdencken/ hat er also auf die allergroßte Art seinem Könige Unrecht gethan / mit Worten/ Briefen / Rathschlägen und Wercken / nun aber unter diesen allen wider J. K. Maj. ertheiltes gnädiges Geleit und dero Königl. Commission iterirten Warnung und Versicherung / ohne alles Urtheil und den Ausschlag abzuwarten / die Sache auf den Rücken

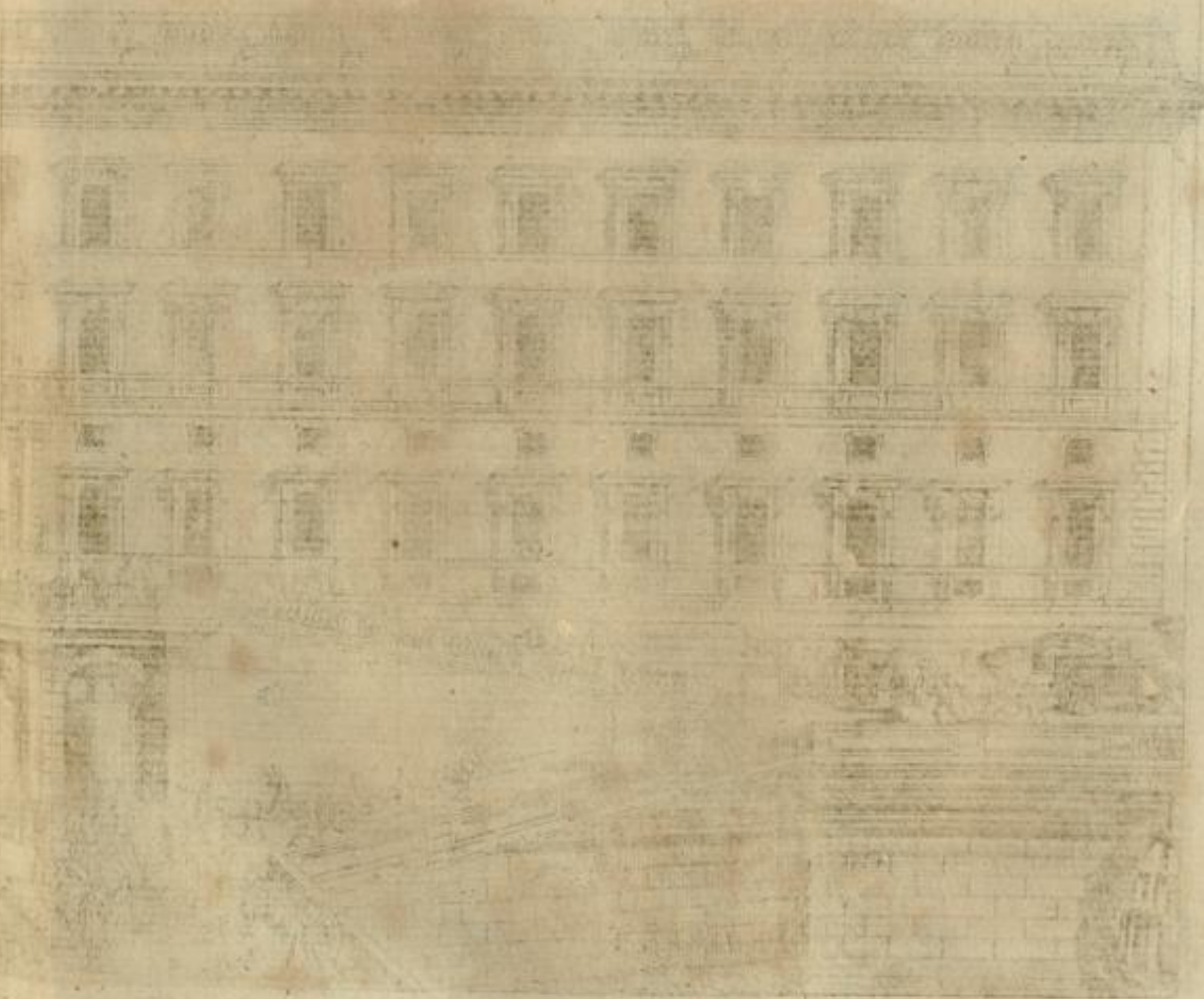
1707.

genom.

Plan de l'Académie de Médecine de Montpellier



Plan de l'Académie de Médecine de Montpellier



Pars Septentrionalis Arcis Regiae Holmenis auspicio ac sumtu Svecoburgen-
 sis Urbis sub auspicio Regis CAROLI XI Anno 1693 e fundamentis exstructa
 qua faciem interorum ad ipsam dicitur arcem.

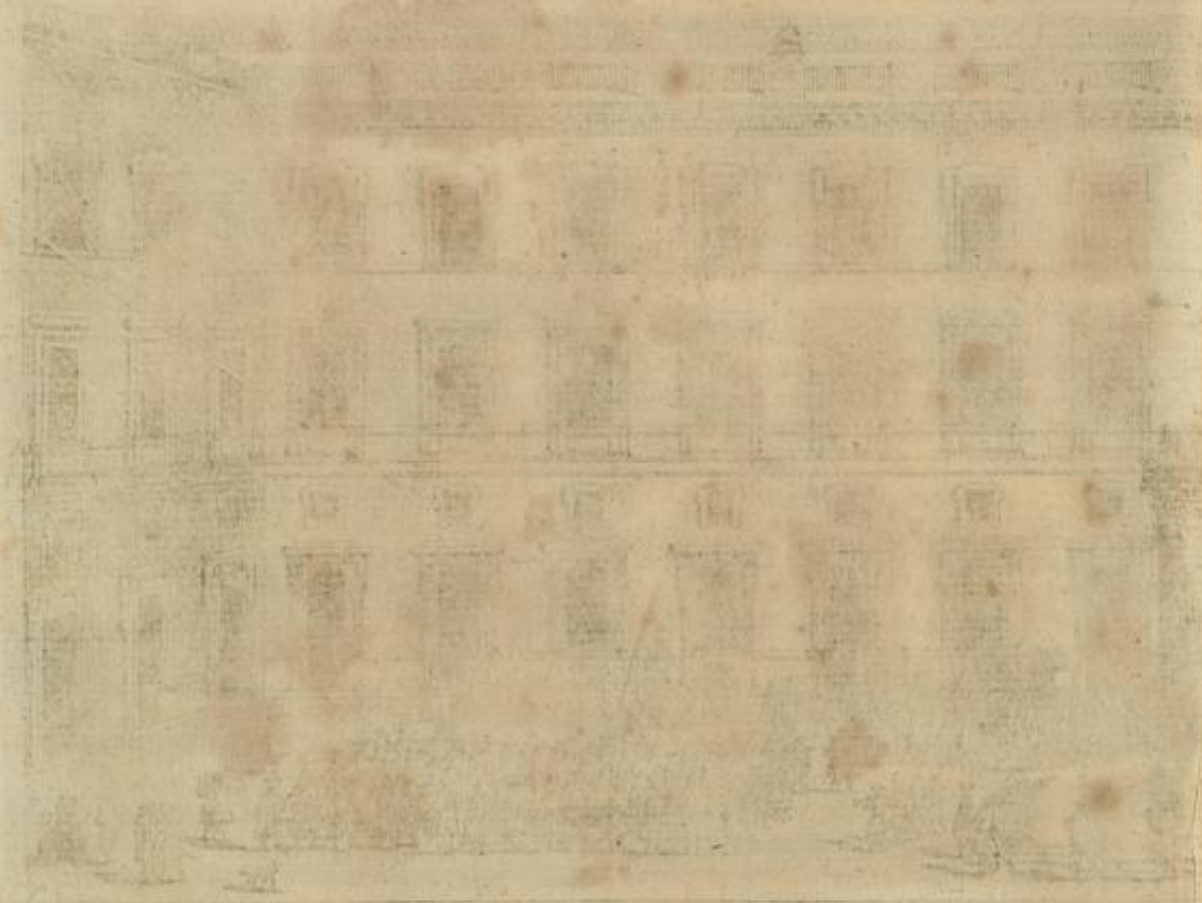


Ejusdem partis facies exterior quae spectat pontem et Suburbium septentrionale.



Georg. P. del. et sculp. 1717

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mirrored on the reverse side.



Handwritten text below the first drawing, likely a description or caption, which is mirrored on the reverse side.



Dem er
damals
durch
Flucht
entgeht
seine
Schrift
werden
verbrant

General
Paolul
enthaup
tet

1707.

genommen / heimlich sich auff die Flucht begeben / und ausser Landes entwichen / und vermittelst dessen noch dasjenige / was rückständig gewesen / nicht allein des Königs Belette verunehret / dero Königl. Worte in Misseraten gesetzt / und demselben eine Unsicherheit unverantwortlicher Weise zugeeignet / sondern auch dero Königl. Commission auff der selben gegründete und ihm angesagte Resolutiones verachtet; Diffsals und in Ansehen aller dieser auffgerechneten groben Verbrechen / findet die Königl. Commission vor rechtmässig / sambt denen Gesetzen und deren Stifffungen ähnlich / daß der Capitain Partul sich selbst zu wohlverdienter Straffe und andern untreuen und aufrührerischen Unterthanen zum Schrecken und Warnung seine rechte Hand verlehren soll / die er wider seinen König unverantwortlich gebrauchet / und dabey hat er verwürcket / Ehre / Leben / und Güther / die bewegliche der Cron / die unbewegliche Güther aber dem nächsten Erben / und sollen die von ihm eigenhändig aufgesetzte arge Schrifften von dem Scharff-Richter verbrandt werden. Und dieses alles mit Rechte.

Die Verbrennung der Partulischen Schrifften erfolgte indessen / da man seiner Person nicht habhaft werden konnte / und wurde auch durch des Henckers Hand seine hernach aufgesetzte und durch den Druck bekant gemachte Vertheidigung ins Feuer geworffen / nachdem man die Reichl. Bedencken vorher darvon gethan / die im Leipziger Schöpffen-Stuhl / und anderweitig zum Vortheil / und zur Entschuldigung des von Partul gegeben worden / der nunmehr / nach dem obenerzehlten / so ein erbärmliches Ende genommen. Da nun denen Ueständern / wie er nebst andern / in ihrem Nahmen geklagt / wirklich von Schweden zuwetel geschehen seyn solte; wäre das hernach erfolgte / da ganz Liefland von Schweden ab / und in frembde Hände kommen / ein mercklich Exempel / daß man alles verlehren kan / wenn man mit Ungebühr zuwetel haben will / da die Schickungen des gerechten Gottes sehr wunderliche Dinge verhängen können. Der manchemahl mit dem Partul vermengte General Paykul (von dessen Umständen und Schickfall der XVII. Theil dieses Theatri Anno 1705. p. 290. a. b. berichtet) war jenem mit einem schmähtlichen Tode zu Stockholm vorgegangen / und allda den 31. Jenner st. n. auff dem Norder-Malm / mit dem Beyle / nach Verwerffung aller vor ihn gethanen vielfältigen Bitten / enthauptet worden / nur weil er ein Ueständer von Geburt / und doch hernach wider Schweden / in derer Herren Dienste gewesen / zu welchen er aus Liefland in zarter Jugend gekommen. Er hatte sich zum Tode gar wohl bereitet / sagte sich schwarz angerhan mit denen Predigern / in des etnen seinen Wagen / stieg an dem Reich-Platz gestroft aus / legte Mantel und Halsuch ab / zog die auff dem Haupte habende Mütze über die Augen / streckte den Hals über den Block ungesäumt / und empfing den tödtlichen Streich. Jeder ihn begleitender zwey Prediger hatte von ihm 100. Ducaten / eben so viel die Gefangene in Schwedico-garden zu Stockholm an Almosen / und auch der

Hencker etliche Ducaten zur Verehrung empfangen. Wie nun diese Leute der Schwedischen Schärffe inne worden / so hatte Graf Zobor die Milde erfahren / dieweil man ihn / da Schweden in Pohlen wieder eingetretten / in Freyheit / wider den Breslauerischen Adjutant / gesetzt.

Wir kehren aber nun wiederum von diesen Ausschweifungen zu dem König in Schweden / den wir / nebst dem Stanislawo bey Slapza verlassen / allwo mitierweile die in Pommern gestandene Re-crouen nach und nach ankamen. Es fanden sich auch verschiedne Magnaten ein / die dem Stanislawo beytraten / als der Fürst Radzivil Strchamscher Groß-Canzler / ein Lubomirsky / der Wisnowiesky / der Waywod von Kiow / daher Kiowsky / vom Geschlecht Poroky / genannt / den der Stanislaw zum Cron-Groß-Feldhern machte / welcher Bedienung er sich auch / so viel an ihm / unterzog / deshalb ein allgemeines Ausschreiben ergyhen ließ / daß sich die Cron-Völcker zu ihm einsünden und unter sein Commando stellen sollten.

Den 9. November brach die Schwedische Armee auff / ihren Marsch nach der Weichsel zunehmende / und gab der König in Schweden auff selbigen dem Preussischen Gesandten / Grafen von Dohnau / in freyem Felde unter bloßem Himmel / noch darzu bey starkem Regen / eine Stunde lang Audienz / da die Trabanten und Offiters einen großen Creyß gemacht / in welchem der König und Befandte Zeit wehrender Audienz unbedeckt gehalten. An der Weichsel nahm hernach der König sein Haupt-Quartier in einem kleinen Dorff Wiewitz genannt / und wurde die noch übrig wenige Zeit dieses Jahrs mit Brücken-Schlagung über den Fluß hingebracht / daß wir in folgendem die Schweden ihn werden passiren sehen. Vor Pohlen kam zu dem bisherigen Ende des alles verwißenden Krieges noch ein anders der ansteckenden Pestilenz / die sich umb Cracaw herum zu außfern anfing / hernach aber immer weiter umb sich grieff und einen großen Theil anderer Länder jämmerlich verwüstete / wie die Folge derer Geschichte von Zeit zu Zeit das mehrere darvon darlegen wird.

Obgleich Ihre Königl. Majest. von Schweden / stets mit Krieges-Geschäften überhäuffet / und noch über dem ausser seinem Königreiche so viele Jahre her / den Krieg geführt / so gedachten sie dennoch wie Ihre Residenz / als das Königl. Schloß in Stockholm / möchte aufgebauet werden / und stessen Befehl an dero Sur-Intendanten und Königl. Hoff-Marschal dem Baron von Telsin ergyhen / den Schloß-Bau bestens zu continuiren; als nun dieses Schloß ganz neu erbauet / und von einem sehr berühmten Architecto entworfen worden / als wird denen von der Civil Bau-Kunst Liebhabern und Kennern / der Dellein der einen Seiten gegen Norden / welcher ganz auffgeführt ist / hiemit communiciret. Es ist zwar simple aber sehr regulier / und nach der Antiquen ihrer Genie angeordnet / welcher die Simplicität in der Architectur / für eine Majestätische Pracht geschäzet. Man siehet an diesem prächtigen Gebäude / gar keine verkröppfete Pilastren / nach Co-

1707. Graf Zo, vor loß, gelassen.

etliche große salten Stanislawo bey

Schwedische Armee marschirt an die Weichsel

König gibt im freyen Feld Audienz.

Pest erhebt sich in Pohlen.

Dem er damals durch Flucht entgeht / seine Schrifften werden verbrannt

General Paykul enthauptet

1707.

onnaden, nach Frontispicen, aber dahingegen fällt die ganze Ordonance und ihre Schönheit mit eins ins Gesicht. Das innerste Portail wird fürnehmlich eine der kostbarsten in der Welt / dann der an denselben stehende Hercules nebst der Minerva, so über dem Portail sitzen / sollen von

Bronze gegossen werden; an dem inwendigen Bau wird auch nichts gespahret / und sind die Königl. Logimenter / nebst der Gallerie / von so guten Gulto und so kostbar ordoniret / als man jemahlen was in der Welt gesehen hat.

1707.

Schweizerische Geschichte.

Mancherley Negotiations in der Schweiz

Währendem Kriege müssen / gemeiner Sache nach / wohl die Gesetze schweigen / doch lassen sich die Bediente grosser Herren und freyer Staaten nicht das Maul verbieten / welches / wo die Waffen nicht hinreichen / desto mehr Worte insgemein brauchen muß / darmit durch diese jenen einiger Vorthell / wo es möglich / geschaffet werde / dannhero man durchgehends anmercken kan / daß bey neutralen / oder aus dem Gedräng sich findenden Potenzen die meiste wörtliche Handlungen getrieben werden / wenn man sich anderswohrtlich mordet und hinrichtet. Bissher haben wir diesennach gnugsam gesehen / welcherley Verkehrungen in der zwischen kriegenden Parteyen stillstehenden Schweiz vorkommen / und wird sich dieses auch in der Folge darüber aber auch zugleich zeigen / daß auch der Orten zu wirklicher Besetzung untereinander selbst immer mehr Saamen ausgestreuet worden / woraus hernach eine gar bluttige Erndte im Toggenburgischen Wesen erwachsen. Die Cathol. Cantons wolten doch / vielleicht nicht begreifende / wie nahe ihnen innerlicher Krieg wäre / außersich den Frieden / nach schon vor diesem gemeldeten / befördern / allein sie richteten damit nichts aus / und schienen ihren eignen Ruhstand darob zu verweisen / besage derer nur erwehnten Toggenburgischen Händel / die wir vor dieses Jahr hier also gleich in einer Folge vorstellen wollen. Welcher Gestalt sich Toggenburgische Abgeordnete zu Zürich eingefunden / ist aus vorigen Jahrs. Geschichten erinnerlich / sie legten diesem Ort alle ihre habende Urkunden gekränkter Berechtigung vor / und erbleiben nicht nur von selbstigem Versicherung nötigen Schirmes / sondern wurden auch denen Bernern / zu denen sie weiter reiseren / bestens empfohlen / daß diese ein gleiches versprochen / wie sehr auch der Abt von S. Gallen dargegen schreyen wollen / daß man sich einer ohnbefugten Gerichtsbarkeit ab Selten Zürich und Bern über ihn anmassere / da diese Cantons eine Gesandtschaft an ihn beschloffen / die ihn freundschaftlich ersuchete /

Zürich und Bern schlägt Bergegleichs. Artikel vor

1. Daß der Land. Leuten privilegirter Land. Eyd / welcher nach Abt Ulrichs Land. Rechte frisch beschworen / und verbrieft worden / in seinem klaren Innhalte bestehen und verbleiben möge.
2. Hoffen beyde löbliche Ort / daß Jhro Fürstl. Gnaden es bey der Land. Leuten Land. Rechte und seinem so klaren / heitern und deutlichen Begriff werden bewenden lassen / und den Toggenburgern den völligen Genuß ohne Abbruch gönnen / auch nicht zugeben / daß sie daran gehindert / sondern nach dessen klaren Buchstaben ihre Land. Leute selbst annehmen / und aller Gnaden / Privilegien /

Freyhelten und Gerechtigkeiten genesen mögen :

3. Und weilen des Land. Raths und Land. Gerichts Besetzung und Entsetzung in dem Land. Eyd / Land. Rechte / und andern Documenten begründet / ihnen solches auch nicht weiters versaget / sondern vielmehr beliebt seye / um eine mehrere Annührung / und guten Willen / sich bey der Graffschaft Toggenburg zu machen / Jhro mit Einsetzung frembder ausländischer Beambten zu verschonen / hingegen sich der eingebornen zu bedienen.

4. Und weilen laut Land. Eyd und Land. Rechts / die Streit. Sachen / wo sie entstanden / und angefangen / ausgetragen / und kein frembder Richter admittiret / auch keine Appellationen gestattet werden sollen / es werde denn solches von dem niedrigen Gericht sonderbar bewilliget ; als stellen beyde löbl. Ort zu Jhro Fürstl. Gnaden das Vertrauen / daß sie es auch darbey werden bewenden lassen.

5. Es gerösten sich auch beyde löbl. Ort / es werden Jhro Fürstl. Gnaden den Reformirten Einwohnern dieser Graffschaft / die Landsfriedliche freye Religions. Übung mit allem ihren Anhang völlig gestatten / und was darwider von etziger Zeit vorgegangen / abschaffen.

6. Endlich werden auch Jhro Fürstl. Gnaden verhoffentlich bittlich finden / daß denjenigen so die Pfründen gestiftet / und besolden / auch die Collaturen gegeben sollen / jedoch mit dem Vorbehalt derjenigen Pfründen / darzu jemand genugsam Special. Rechte haben würde.

Wann aber diesen sowohl gemeyneten Vorstellungen sich St. Gallen widersetzen sollte / und nicht länger mehr zuzusehen / daß bey den von St. Gallen gesperrten Gerichte und Rechten / die Uebelthaten ungestraft / die Burgerl. Sachen / um die Gemüther gegen ein andern zu verbittern aufgehengt bleiben / und alles in äufferste Zerrüttung gesetzt werden möchte / die Land. Leute alsdenn sich selbst in einen Land. Eyd und einen Landrecht. mäßigen Zustande setzen / Gerichte und Rechte auch andere ihre Freyhelten nach Inhalt ihrer Grund. Briefen ausüben mögen.

Über solchen Antrag beschwerte sich der Abt zum hefftigsten / die beyde Cantons Zürich und Bern einer unzulässigen Herrschsucht beschuldigende und solcherley erinnerte / er hätte sollen so gefasset werden / daß der Land. Eid / als ein bedingtes Werk / so weit es der Landsherrlichen Obrigkeit nicht entgegen / angesetzt worden ; worgegen die Toggenburger / nach wie vor / nicht unbegründet einwendeten / daß durch eine so

die dem Abt nicht annehmlich.

weiter

1707.

weitschichtige Clausul all ihr beschwornes Land-
 Rechte verrichter / und alles des Abts Eigenwillen
 übergeben würde. Sie erkannten ihn für ihren
 Lands-Herrn / der nach altem Besugniss sich zu
 halten Rechte hätte / wenn er drüber Schritte / so
 war eben deshalb Land-Recht und Eyd dar / daß
 sie sich wider die Überschreitung alter Herrschafft.
 Brängen schützen könnten und möchten. Summa
 Summarum / der Herr Abt ließ sich auff der or-
 dinari Jahr-Rechnungs-Tagsagung in Ansehung
 „obgedachten Antrags vernemen: Er könnte obge-
 „setzte 6. Puncten keineswegs annehmen; denn
 „soll es ein Urtheil seyn / so wüßte er nicht aus was
 „für Judicatur-Rechten es gefallen worden: Sey
 „es aber nur ein Rath oder Vorschlag / so könnten sie
 „solchen nicht annehmen. Daher er diß ganze
 „Geschäfte an den Ort legte / wo selbiges ange-
 „fangen / und er Raths / Hülffe und Rechrens
 „vertröstet worden / in Freund- Eydgenössischer
 „Hoffnung / es würden ihm die löbliche uninterel-
 „sire Orte dergleichen angedeyhen lassen etc. Mit-
 „terweil gab es noch allerhand Unruhen / und ka-
 „men die Reformirte und Cathol. an unterschiede-
 „nen Orten der Grafschafft Toggenburg / wegen
 „gemeinschafft. habender Kirchen / zuharten und blut-
 „rigen Schlägereyen / darbey doch die ersten am
 „meisten litten / worüber Zürich einen grossen Un-
 „willen gefasset und es nah an dem gewesen seyn
 „solte / daß es mit bewehrter Hand in Toggenburg
 „eingefallen / obgedachte dem Abt vorgeschlagene
 „Puncte zur Erfüllung zu bringen / das doch
 „noch unterblieben; dargegen die nächstangelegne
 „Orte / auff allen Fall auffgemahnet / und eine
 „Deputation ins Toggenburgische geschickt worden/
 „Satisfaktion, wegen des gegen Reformirte unter-
 „nommenen / und die Annehmung mehrgedachter
 „Puncte von denen Land-Leuten zu begehren / wels-
 „ches alle Einwohner des Toggenburgs / ausser
 „zwey Gemeinden / zugesagt / zu wenigem Ver-
 „gnügen mehrster Cathol. Cantons / die auch eine
 „zusammen / mit Berufung der Republic Wallis/
 „ausgeschrieben / die hier und dar mit einschlagende
 „Religions-Sachen zu überlegen / in welchen die
 „Römisch-Cathol. Bisthümlichkeit des Toggenburgs
 „durch den Decanum zu Schweiz vor jedem dreyfa-
 „chen Land-Rath daselbst eine gar bewegliche Vor-
 „stellung ihrer Angelegenheiten thun ließ / die ge-
 „dachte Versammlung aber gieng ziemlich fruchtlos
 „ab / weil Wallis / Freyburg / Cathol. Glaris
 „und Appenzell selbige nicht einmahl besuchten.

Unruhen im Toggenburg der Religion halber.

Cathol. Bisthümlichkeit seit Beschwerde.

Cathol. Cantons Versammlung admittirt Anjonische Minister nicht.

By solcher Zusammenkunft hatte sich der An-
 jonische Minister sehr bemühet / als ein solcher zur
 Audienz gelassen und erkennen zu werden / doch den
 Zweck nicht erlangen können / weil man ihm ge-
 stiftentlich allerhand Schwierigkeiten im Exer-
 moniel zu machen / und also sein Begehren / durch
 diesen Umweg / artig zu vernichten gewußt / daß
 er von selbst davon abgestanden. Im Toggen-
 burgischen gieng es noch trüb durcheinander / da
 die zwey dissentirende Gemeinden / mittelst einge-
 legter Execution, von denen übrigen genöthiget
 worden / sich denen mehrgemeldeten ab Seiten
 Zürich und Bern vorgeschlagenen Puncten gemäß
 zu verhalten. Doch kam es dahin / daß sechs Can-

ions / nemlich Toggenburgischen Theils Zürich
 Bern und Basel / was den Abt von S. Gallen
 betraff / Lucern / Uri / Solothurn ins Mittel
 treten und versuchen solten / ob die Sache nicht
 dereinst hinzulegen. Weil aber sonst immer drauf
 gedrungen worden war / daß der Land-Leute Land-
 Eyd / Land-Recht und Land-Friede die Grundvest
 der Handlung seyn und diesen Dingen nichts ab-
 gebrochen werden müßte / dieses aber dem Abt und
 Cathol. zu partheyisch seyen; So fiel derer Pro-
 testirenden sich Toggenburgs annehmenden Erklä-
 rung hiernach dahin aus: Man wolte von allen
 solchen Wo:stretten ablassen / und solte nur jedem
 Theil gegeben werden / was ihm / nach Untersu-
 chung aller Umstände und Urkunden / von
 Rechtswegen gebühre etc. Die benennete Mittler
 kamen wohl verschiedentlich zusammen / doch kon-
 te dem Handel kein durchgehends beliebiges Ende
 gefunden werden / deshalb man selbigen biß nach
 Martini verschob mit dem Anfügen: Könte der
 Abt sich mit beyden verbürgerten Cantons der
 Grafschafft Toggenburg unterdessen nicht ver-
 gleichen / so möchte man hernach in dieser Streit-
 Sache des von dem Fürsten mehrmahl angeruffene
 Eydgenössische Recht und Richter. Amte walten
 lassen / daraus doch dieses Jahr nichts wurde / son-
 dern das Werk in seiner Verwirrung stecken blieb/
 ob gleich Cathol. und Protestirende Cantons des-
 halber gegen Ende des Jahres ihre Versammlun-
 gen anstellten.

Die Schweiz hatte also ihre innerliche Unruhe /
 und wurde auch wegen auswärtiger Dinge ver-
 schiedentlich angefochten / da sonderlich von de-
 nen Graubündnern begehret wurde / denen Kayf.
 Bolekern einen freyen Durchzug in das Maylan-
 dische zu verstarren / weil dieser Weg weit bequemer
 und kürzer als den sie sonst durch Tyrol dahin neh-
 men müssen. Dieses zu erlangen wolte die Röm.
 gln von Engelland bestmöglichst beförderlich seyn/
 und schrieb / zu dem Ende sehr gnädig / an diese
 Bünde / ließ ihren Brief den von Siantan / als
 Befandren / nach Chur überbringen und daselbst
 freyerlich abgeben. Gedachter Befandte begleite-
 te desselbigen Ubertrefferung mit einem Memorial,
 darinnen vorgestellet / wie der zu Bändigung
 Frankreichs unternommene Krieg auch der
 Schweiz vortheilhaft und zu ihrer mehrern Si-
 cherstellung dienlich / selbiger indessen die Neutra-
 lität darbey nicht zu verdencken noch zu stören / doch/
 ohne solcher Kränkung / wohl ein freyer Durch-
 zug der Kayserl. Boleker ins Mayländische zu su-
 chen und zu erlauben sey / weil ja König Carl sich
 dormaln im Besizhum des Herzogthum May-
 land mithin auch berechtiget befände / des von
 Schweizern mit solchem habenden Capitulars (da-
 von vortige Theile dieses Theatri ein mehrers berich-
 tet) zu genießten / vermöge wessen ehemals dergl.
 Durchzug gestattet worden / ohne daß jemand die
 Neutralität daher verleset zu seyn gesaget hätte.
 Für Frankreich dörfte sich niemand deshalb
 der Zeit fürchten / da seine Gewalt in Italien auff
 der Reize / hingegen der Kayser vermögend genug
 sey / die verweigerte Billigkeit zu ahnden. De-
 gleich An. 1701. versprochen worden / keinen

1707.

Mittler ermählet Toggenburgische Handel bey uns gen.

Engelland und wurde auch wegen auswärtiger Dinge ver- solicitt ben den Graubündnern freyen Durchzug ins Mayländische für Kayf.

vermöge Mayländischen Capitulars.

Durch

1707.

Graubünden tritt in genauere Allianz mit Zürich.

Puisieux versichert Französische Freundschaft die gemeine Tag-Sagung

König Carl benennet den Trautmannsdorff auch zu seinem Ambassadeur

Neuchâtelischen Lands.

Durchzug ins Mayländische zu erlauben / sey man doch / nach geänderten Umständen / an dar- auff gerichtetes Versprechen nicht gebunden / und / da der Duc d' Anjou nicht mehr Mayland hätte / sondern in dessen Besitztum Osterreich wäre / wohl befugt dessen Vöcker dahin durchzulassen.

Die Graubündner fanden bey solcherley Um- ständen so dienlich als nöthig in einen genauern Bund mit Zürich zu treten / darbey es doch nicht ohne Schwierigkeit abglang / weil die unter jenen sich findende Römisch-Catholische dergleichen nicht gerne sahen. Dennoch kam es darmit zum Stan- de / daß den 6. May dieses Jahrs das disfalls ab- gehandelte genehm gehabt und beschworen wurde / in seinem Haupte Inhalte dahin gehende : " Es sollte ein Stand dem andern / im Fall der Noth / und auff Erfordern mit 2000. Mann ohn- geldlich und auff eigene Kosten beybringen / des- gleichen zwischen beyden das sonst gewöhnliche Ab- zugs-Geld / aufgehoben seyn etc. Die jährliche allgemeine Tag-Sagung gieng umb Johann vor sich / ohn daß was sonderbahres auff selbiger beschlessen wurde / wie denn auch von auswärtigen Ministres sich keiner groß anmeldete / ausser daß der Marquis von Puisieux den 9. Julii / in gehabter Audiens / sich vernehmen ließ / mit der gewöhnlichen Ver- sicherung / wie geneigt der König in Frankreich den Schweizern sey / und dieses in seinen größten Glückseligkeiten bewiesen habe / da andre / bey gu- ten Tagen aufgeblasen wurden / und ihren Nach- baren oder Bundesgenossen beschwerlich oder un- erträglich fielen etc. Bittliche wolte darmit der Fran- zösische Gesandte zu ve stehen geben / daß die Can- tons bey Ihro Allerchristl. Majestät dermahln ih- rer Seits beständig halten sollten / da die bösen Za- ge für Frankreich einbrechen wolten. Nebst dem erung genannter Ambassadeur / zweifelsohn auff die Toggenburgische Unruhezielende / eine Ermah- nung zu innerlicher Einigkeit für / mit dem Anfü- gen / daß dergleichen zu erhalten hauptsächlich bey ihnen selbstn stünde / doch möchten sie nur kühn- lich die Zuzucht zu Frankreich nehmen / wenn dieses ihnen / solch Kleinod erhalten zu helfen / was beitragen könnte. Denn es wäre ja ein gros- ses Glück / daß die Schweizerische Vahren in Ruhe säen / für sich erndten könnten / und fremd- der Soldaten Plage in ihren Grängen nicht erfah- ren dörffen / sondern der Nachbaren Jammer in Sicherheit sehen und hören können u. s. w. Die andre Ministres hielten sich / wie gedacht / stille / vielleicht weil sie dermahln der Schweizer nicht sonderlich bedorffen / und war ihre Anzahl in so weit vermehret worden / da König Carl / den Kayserl. Gesandten / Grafen von Trautmans- dorff / auch zu ihrem Ambassadeur an die Schwei- zerische Cantons und denen mit solchen im Bund stehende ernennet / der auch zu Anfang dieses Jahrs etne Reise nach Mayland gethan / umb sich da- selbst mit dem Prinz Eugene / des Mayländi- schen Capitulats halber u. dgl. m. zu unterre- den.

Die wichtigste Sache dieser Orten war wohl die- ses Jahr die Succession von Neu-Chastel / welche wir unter denen Schweizerischen Geschichten erseh-

len wollen / nicht nur weil diese Grafschaft an de- nen Schweizerischen Grängen gelegen / sondern noch mehr weil sie mit verschiedenen Cantons in Bund und Verbürgerung stehet / da übrigens sie vor alten Zeiten ein Burgundisch Lehn gewesen / welches denen von Challon / aus Burgundischem Hause abstammenden / und durch die von gedach- tem Hause Challon / hernachmaln an andre ver- liehen / theils durch andre / wieder derer von Chal- lon Willen / in Besitz genommen und behauptet worden war / wie in der Folge weiter vorkommen wird. Die aus Longuevillischem Hause abstam- mende so genannte Madame de Nemours / als Inhaber / und Beherrscherin dieser Grafschaft / wurde immer älter und fräncklicher / daß man sich ihres bald herannahenden Endes leicht versehen konnte / worbey jeder seine Anstalten voraus zu machen trachtete / der an solche Grafschaft etwas zu sprechen zu haben vermeynte. Unter diesen be- fand sich auch insonderheit / aus unten weiter vor- kommenden Ursachen / der König in Preussen / Dieser hatte küniglich geschlossen / daß die Sachen bey guter Zeit hier und dar unterbauet werden müs- sen / umb auff allen Fall / desto sicherer und gewis- ser fortzukommen zu können / und in der Absicht den sonst zu Regensburg sich auffhaltenden Grafen zu Metternich / als ihren Ambassadeur in die Schweiz geschickt / der auch daselbst für dergleichen erkant und ehrerbietig angenommen worden / dar- bey es denn Französischer Seits an Anmerkungen nicht mangelte / wie viel man von eiltchen Jahren her ab Seiten Engelland und Preussen Pensions im Canton Bern gegeben / des letztern seinem Su- chen förderlich zu seyn ; was für Summen man disfalls in Neuchastel selbst angewendet / wie man dasigen Beamten grosse Versprechungen der Gnade auch Beförderung ihrer Kinder im Berli- nischen und Neuchastelischen gethan u. s. w. Dem sey wie ihm wolle / so war endlich das gewiß / daß die Herzogin von Nemours / Besizerin diese Grafschaft / nachdem sie verschiedentlich / ohne Grund todt gefaget worden / den 16. Junii / Mor- gens umb 6. Uhr wirklich verschied. Als man zu Neuchastel Nachts zwischen dem 18. und 19. Junii davon Nachricht bekam / berichtete es der Magistrat gedachten Orts alsofort denen Herren von Bern / als ihren Bundesgenossen und Mit- Bürgern ; wie denn auch die Regierung zu glei- cher Zeit denen 4. verbundenen Cantonen Bern / Lucern / Freyburg und Solothurn / hiervon Be- richte ertheilte. Den 28. thatt der Stadt-Rath dem Stadthalter und dem Staats-Rath kund / was massen er dieselben ersuchete / die Verwaltung des Staates unter währendem Interregno ferner zu behalten / und eben dergleichen Erklärung tha- ten auch die andern Collegia / deren jedes Glied / daraus sie bestehen / sich eydlich verband / unter währendem Interregno von denen Pretendenten weder directe noch indirecte etwas zu begehren noch anzunehmen / wie auch bey ihnen oder bey ihren Agenten keinesweges zu essen noch zu trincken. Den 21. langere der Graf von Silleri im Nahmen des Prinzen von Conti hieselbst an / und ertheilte verschiedene Visiten. Den 22. sand sich auch der

1707. Beschäftigkeit

Preussen unterbauet bey guter Zeit seinen Anspruch

Die Suc- cession th öffnet sich

Neuchâtel dr über zu erkennen

Herzog

1707. und Melbung der Præten-

Hertzog von Villeroy in einer Post-Chaise ein / nachdem ihm bereits ein Edelmann vorgegangen war / welcher Briefe von der Herzogin von Lesdigueres und vom Marschall von Villeroy an die vornehmsten Collegia, an welche der Graf von Matignon gleichfalls geschrieben / überbracht hatte. Der Stadt-Rath ertheilte indessen Befehl / eine gute Anzahl ansehnlicher Mannschafft zu werben / um die Stadt nebst dem Schloß zu bewachen. Den 23. langete der Graf von Matignon in dieser Stadt an / wie auch der Marquis von Xaintrailles und der Abt von Gravel, welche einige Briefe vom Prinzen von Conty an die vornehmsten Collegia des Landes mitbrachten / und waren dieselben zu Pontarlier, einer in der Franche Comte an den Grängen gelegenen Stadt / datiret / allwo sich dieser Prinz / am vorhergegangenen Tage eingefunden hatte.

Conty schreibt an Bern /

Von hieraus schrieb er an den Canton Bern folgender Befalt:

Nochmögende Herren!

So oft es die Gelegenheit gelitten / hab ich mein Recht auff Neuschastel / so viel an mir / gereiben / wenn ich aber vermercket / daß solch Vornehmen die Schweizerische Ruhe stöhren möchte / bin ich auch schlüssig worden / es biß auff bequemere Zeit / aufzuschieben. Der Todt Madame von Nemours erwecket dermahlts unterschiedliche Bewegungen bey denen / welche Recht zu ihrer Verlassenschaft zu meynen haben. Ich habe davor gehalten / meiner Schuldigkeit zu seyn in dieses Land zu kommen / um meinen rechtmässigen Anspruch abermahlts beklunde zu machen / und hoffe bey Ew. Excell. einen desto geneigttern Zutritt zu finden / je weniger Hinderung sie sich weiter wegen ehemahls erkendter Princessin von Nemours machen können. Ich glaube sie werden / so viel an ihnen / mit dßfalls gute Dienste zu leisten willig seyn / wie ich denn bitte diesen meinen ersten Versuch genehm zu haben / wodurch auch Nachricht von meiner Ankunft geben / und versichern wollen / daß ich sey / Großmögende Herrn / dero guter Nachbar / Allirter und Bündsgenossen ihnen gute Dienste zu leisten.

Frans Ludwig von Boutbon.

Die Antwort erfolgte auff diesen Schlag:

Durchlauchtigster Fürst!

Wir danken Ew. Durchlauchtigsten Hohelt herrlich / daß selbige sich die Mühe geben und uns von dero Anspruch auff Neuschastel und Valangin, benachrichtigen / auch zugleich dero Freundschaft und Vertrauens zu unsern Staat versichern wollen. Wie wir nun versichern können / bereit zu seyn / alles zu beobachten und zu bewerkstelligen / was die Pflichten der Mit-Bürgerchaft und andere genaue Bündnisse mit dieser Graffschafft erfordern / so werden wir uns auch eine besondere Freude draus machen / wenn wir bequeme Gelegenheit finden / Ew. Durchl. Hohelt alle möglichste Freundschaft bezeugen zu können / übrigens den

Theatri Europæi XVIII. Theil.

Allmächtigen bittende / daß er seinen höchstschätzba- ren Segen über sie ausschütten wolle ic. ic.

Der geneigte Leser wird sich vielleicht wundern / wie und warum sich der Prinz von Conty in seinem Schreiben an den Canton Bern einen guten Nachbar und Allirten desselbigen genennet / gleich als wenn er schon im Besizsum der Graffschafft Neuschastel gewesen. Es ist aber aus dem XIV. Theil dieses Theatri p. 676. 677. auch dem XV. p. 620. a seqq. erinnerlich oder ersichtlich / wie der letzte Hertzog von Longueville, Ludwig Carl / (der besage beyliegende und zu fernerer Erläuterung derer Ansprüche auf Neuschastel dienender Genealogischen Tabell * * Anno 1694. verstorben) den Hertzog von Conty zu einem Erben eingesetzt / welchen doch die Stände von Neuschastel nicht annehmen wollen / sondern des Verstorbenen von Longueville Schwester / die Herzogin von Nemours, zu einer Regentin erkohren / die es auch geblieben biß an ihren Todt / was auch der König in Frankreich darüber gemurret / und was grosse Ungnad er auf die Madame von Nemours geworffen. Vermöge solches Testaments, welches das Parlament zu Paris bestätiget / meynte nun der von Conty so gut als wirklicher Herr von Neuschastel / und berechtiget zuseyn / sich einen guten Nachbar des Cantons Bern zubereiten / worinnen ihm doch / wie die Folge zeigen wird / die Rechnung abermahlts gewaltig geschiet / da der Præten-

1707.

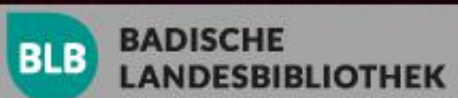
dessen ehemahlige Handel wegen Neuschastel.

dententen mehr gewesen / die sich nach und nach herbey gemacht. Den obgenannten 23. Junii übergab der angekommene Preussische Rath Duncker denen vornehmsten Collegis des Staates einige Schreiben vom Grafen von Metternich / Extraordinar - Gesandten und Plenipotentiario Sr. Königl. Majest. in Preussen. Den 25. fieng man an die Wacht in der Stadt und auf dem Schloß aufzuführen; So schrieb auch der Stadt Rath / welcher fortfähret / alle mögliche Sorge vor die Handhabung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit anzuwenden / an die Herren von Bern / damit ihre Hülffe im Fall der Noth fertig und bereit seyn mögte. Den 26. 27. 28. trug sich nichts sonderlichs zu / ausgenommen / daß der Stadthalter in Begleitung des Hertzogs von Villeroy des Grafen von Matignon, des Marquis von Xaintrailles, des Abts von Gravel und 5. Räten nebst andern Beambten des Staates dem Leichendienst der Herzogin von Nemours zu Crestier in einem 2. Meiln von Neuschastel gelegnem Kirchspiel beywohnete. Den 29. feyerte man in der Stadt und im ganzen Lande einen öffentlichen Fasttag. Den 30. langete der Graf von Metternich des Abends um 7. Uhr / welcher mit 21. Stück Schöffen begrüßet / und an dem Stadt-Thore von einem Theil der Besatzung empfangen wurde. Hierauf complimentirten ihm der Magistrat und andere Abgeordneten des Rathes / an der Zahl 16. und eben dergleichen thaten auch die andere Collegia in denen folgenden Tagen. Den 2. Jul. erschien der Herz von Foylinge, ein Rathsherr von Chamberi, in dieser Stadt / welcher im Nahmen des Prinzen von Cagnan ankam. Den 3. aber lan-

Duncker regt sich wegen Preussen / andre

auch Graf Metternich / Preussischer Gesandter / kommt an.

erhält höchlich doch weitwichtige Antwort.



1707.

berglei-
chen Pr.
Conty.

Termin
zur Er-
scheinung.

Tribunal.

Die er-
scheinende
Praten-
denten.

In zwey
Classen als
Verwand-
ten dishe-
riger Be-
sitzer

gete der Graf von Thorigny ältester Sohn des Grafen von Matignon daselbst an / nebst dem U. herrest seines Hauses.

Der Prinz von Conty traf den 9. Julii in Neuschastell ein / den man auch gar ehrerbietig / mit Loßbrennung derer Canons und Ins Bewehr gestellter Bürgerschaft empfing übrtzens alles veranstaletete / was zu Abthnung der Sache selbst gehörte / als welche / der Lands-Ordnung nach / 40. Tage / nach vernommenem Tode der Fürstin vorgekommen / und binnen 6. Wochen sich auch jeder / so was an der Graffschafft zu fordern hätte / angeben oder sonst nicht weiter gehört werden sollte. Das gewöhnliche Tribunal wurde auch / unter Direction des Stadthalters / zu Entscheidung dieses wichtigen Bercks / aus denen drey Ständen des Lands / denen Staats-Räthen / dem Adel und der Bürgerschaft angeordnet / und war also nur an dem daß jeder sich mit seinen Gründen anmeldete / der ein Recht zu der verledigten Graffschafft zu haben meynte. Die sich deshalb nach und nach Angebende und zum Theil schon genannte waren theils in Person / theils durch Abgeordnete zu gegen und bestunden in folgenden Partheyen. Der König in Preussen / und Churfürst von Brandenburg / als Prinz von Dranten; die Marggrafen von Baden; der Prinz von Conty; der Herzog von Carignan, der Herzog von Mompelgard / die Marschallin von Villeroy, die Herzogin von Lesdiguietes, der Graf von Matignon, die Gräfin von Soissons, Madame von Mailly, der Marquis von Allegre, &c. die beystehende Genealogische Tabellen können ziemlich deutlich zeigen / worauf sich ein jeder dieser Praten denten gegründet / den Prinz Conty aufgenommen / welcher sein Recht / dem schon vermeldeten nach / in dem Testamente / des letztern männlichen Beherrschers dieser Graffschafft gesucht. Denn die Tabell * * A. leget dar / daß sich die Marggrafen von Baaden / der Herzog von Carignan, die Marschallin von Villeroy, die Herzogin von Lesdiguietes, der Graf von Matignon, die Gräfin von Soissons auff die Verwandtschaft mit denen beständig gewesenem Besitzern dieser nunmehr erledigten Graffschafft und zwar dergestalt bezogen / daß die Marggrafen von Baaden sich auf ein Geschlechts Pactum fundirten / welches schon Ao. 1356. von gegenseitiger Succession in alle Lande des zuerst absterbenden Astes zwischen denen Badenschen Häusern aufgerichtet / durch dieses den letzten Marggrafen von Baaden-Hochberg mit Marggraff Christoph von Baaden / dem Stamm-Vater aller noch lebenden Marggrafen Ao. 1490. wiederhollet / und solchen das durch andre etne Zeitlang usurpirte oder gebrauchte Rechte auf Neuschastell erworben / auch dieses um domehr besestiget worden / da Baaden-Baaden mitterl. Selts mit von Francisca von Orleans-Longueville herstammete / da des berühmten Helden / Prinz Louis Jr. Mutter etne Prinzess von Carignan gewesen. Der Prinz von Carignan zoge bloß seine Verwandtschaft mit der Verstorbenen an. Die Herzogin von Lesdiguietes und die Marschallin von Villeroy wußten darzu thun / daß sie der Linde nach / die Verstorbene am

nächsten rührten / der Graf von Matignon war Ihr / was den Grad der Verwandtschaft anlangt / der nächste Freund der Abgeschiedenen / Soissons hatte / nebst der Bluts-Freundschaft / auch die Berordnung der abgeleiteten Fürsten vor sich / darinnen es zu einem Erben von Neuschastell erkläret und Ihm der Marggraf von Köteln substituiret worden war.

Die Tabell * * B. weist aus / daß sich Preussen / der Herzog vom Mompelgard / Madame de Mailly, der Marquis d' Allegre auf die Verwandtschaft mit dem Hause Challon, als von altersher unstrittigem Lehns-Herrn der Graffschafft Neuschastell gestreift / überhaupt mit dem Ansehen und Ausführen / dieses Haus Challon hätte mit der vom Burgund zu lehntragenden Graffschafft Neuschastell die Grafen Rolin und Ludovicum in der Tabell * * A. nach Burgundischer Art / subinféodiret / daß die Töchter auch / so weit sie vom Hause Neuschastell / d. i. noch unverheuratet wären / succediren / und wenn Sie hernach heyratheten / in solcher das Lehn auf ihre Nachkommen / Mann- und Weibl. Geschlechts / verfallen sollten / dergestalt habe die Isabella Neuschastell erhalten / aber hernach gefehlet / daß sie ihre verheyrathete Schwester Varennam zur Erbin davon eingesetzet / worzu Sie nicht befugt gewesen. Die von Challon hätten nachgeben / und weil sich Conrad / der Varenne Sohn an die Schwetzer gegangen / diesen mit Neuschastell belehnen müssen / doch in der Masse daß nur dessen Descendenten vom Hause Neuschastell succediren / folglich die von der Succession ausgeschlossen seyn sollten / welche vor eröffnetem Lehn in ein ander Haus / durch Heyrath / gekommen. Conradi von Freyberg Sohn Johannes hätte diesem zuwider ein Testament gemacht / und seiner Schwester Mann / Rudolff den VIII. Marggrafen zu Baden in Hochberg / als Erben von Neuschastell eingesetzet / ohngeachtet die Bürger in Neuschastell Ao. 1406. bey der Belehnung Conradi versprechen müssen: "Wenn Conrad von Freyberg oder seine Kinder die Graffschafft Neuschastell weggeben / verkaufen / oder durch Testament jemanden verschaffen wolten / ganz oder zum Theil / so sollten gedachte Bürger und Einwohner aller deren von Freyberg geleisteten Pflichten ledig und völlig an das Haus Challon verwiesen und gefallen seyn / als den Lehns-Herrn der Graffschafft." Wider dieses alles hätte sich doch gedachter Hochberg / durch Hilfe derer Schwetzer / bey der Graffschafft erhalten / zu dem Ende Verbürgerung mit Bern und Solothurn errichtet / welches alles in der That zu hindern und zu ändern Challon nicht mächtig genug gewesen / das doch seine Nicht-Einwilligung / zu Erhaltung seines Rechtes / beständig bezeiget / den Marggraff Rudolff vor keinen Vasallen annehmen wollen / auch Ludwig Prinz von Challon und Orange bey Bern und anderweltig vielfältig gehandelt solchem nicht beyzustehen / darwider doch Rudolffs Sohn / Philipp / auch die Mitbürgerschaft des Cantons Freyberg erhalten / mithin die Inhabung der Graffschafft Neuschastell in der That behauptet

1707.

als Angehörige des Lehnsberl. Hauses Ebalon.

Historischer Bericht hier von /

1707.

ret/ (wie sehr auch Chalou-Orange auf seine Gerechtfame gedrungen /) und solche Graffschafft weiter durch seine Tochter Johannam an das Haus Longueville u. s. f. gebracht.

Preußen
sonderbare
Gründe.

Preußen fügte / in so fern es die Erbschafft von Oranten behauptete (davon die Gründe im XVI. Theil dieses Theatri Ao. 1702. p. 819. a seqq. zu finden) noch hinzu / daß das von Chalou zum Erben eingekaufte Haus Nassau ebenfalls der Longuevillischen Inhabung der Graffschafft Neuf-Chastell widersprochen / Renatus von Nassau diese Graffschafft von Ludwig dem II. von Longueville begehrt / darüber sich Proceß erhoben / welcher von dem Burgundischen Parlament in Dole , mit Vergünstigung Kayser Carl des V. nach Wecheln gebracht / daselbst von dem Hause Longueville widerrecht. deserviret / hernach gleicher Gestalt vor dem Parlament zu Paris anhängig gemacht worden / allwo das Haus Nassau-Orange zuerschienen / gar nicht verbunden gewesen. Der letzte Prinz von Chalou-Orange . aus dem Hause Nassau / König Wilhelm / habe bey dem Nimwegischen Frieden sein Recht noch gewahrt / und sich die Restitution aller Chalouisch / Orangischen Güter überhaupt / mit Frankreichs Einwilligung / bedungen / bey dem Nyswitschen Frieden eine deutsche Erklärung unterm 5. Septemb. 1675. dahin gethan: Es sey kund an dem / daß mittelst dieses Friedens K. Wilhelm / in alle seine Güter / Titel und Forderungen hergestellt werden sollte; unter denen Gerechtfamen desselbigen stünde sich auch der Anspruch auf Neuf-Chastell / worvon Ihm so wohl das Dominium directum als utile zustünde / und beydes / zum wenigsten bey dem Absterben der Madame de Nemours, an Ihn kommen müste. Da es aber das Ansehen hätte / samte wolte man in dem zwischen dieser und Prinz Conty vorm Parlament zu Paris obschwebenden Proceß die Gerichtsbarkeit / letztem zu Liebe / auch auf die außer Frankreich gelegene Güter und namentlich die Graffschafft Neuf-Chastell erstrecken / ob gleich weder ein noch ander Theil Recht darzu habe / und solche Graffschafft Französischer Gerichtsbarkeit gar nicht unterworfen sey: Als wolte Ihre Groß-Britannische Majest. hiermit ihre Befugnisse an Neuf-Chastell öffentlich bekandt gemacht haben / in dem Vertrauen / es werde Königl. Maj. in Frankreich bey ihrem Vorsatz / einen aufrichtigen Frieden zu erhalten / sich in diesem fremdden und seiner Gerichtsbarkeit keineswegs unterworfenen Handel nicht mengen / und den freyen Lauf der zur Zeit und an gehörigem Ort vorzunehmenden Beurtheilung dieser Sache / vorgezelmenden Richtern / nicht hindern wollen etc. Wie dergleichen Declaration durch Engl. Gesandten in Paris wiederholtet und auch sonst das Nassau-Orangische Recht behauptet worden / kan im XV. Theil dieses Theatri p. 622. a. 624. a. ersehen werden.

Hochberg/
Longuevil-
lische und
daher ab-
stammen-
der Prae-

Aus bisher angeführtem erhellet zur gnüge / daß die Prätendenten vom Hause Chalou der andern Parthey von Baden-Hochberg-Longueville u. s. w. vorgezicket / es sey diese mala fide. oder / widerrechtliche und ungewissenhafte Inhaberin oder Vorenhalterin der Graffschafft Neuf-Cha-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

stell und Zugehör gewesen / und demnach billig / daß Selbige / bey dermaliger Erledigung / erst an rechtmäßige Herren komme. Dagegen die also beschuldigte Hochberg-Longuevillische Parthey anzog I. Neuf-Chastel wäre ein feudum promiscue successionis, darinnen auch die weibliche Erben / und ihre Nachkommen beyderley Geschlechtes / zur Lehens-Folge gelassen werden müsten; Dann solches erwiese nicht allein die Natur der Burgundischen Lehen / welche nach Ottonis Frisingensis, Chassanai und vieler Exempel Zeugniß auch auf weibl. Descendenten verfielen / sondern auch der Neuf-Chastellische Lehens-Vertriff / als darinnen ausdrücklich enthalten / daß in solcher Graffschafft die Lehens-Folge nach der Teutschen und nicht der Longobarde Weise geschehen sollte.

II. Die Lehens-Regel; Femina semel exclusiva &c. würde von den wenigsten Lehens-Lehrern angenommen; die meisten hielten im Gegentheil dafür / daß es sich mit dem weiblichen Geschlecht wie mit dem Männlichen verhielte; Und solchem nach hätte nach der Isabella Tod die Succession ihrer Schwester Varenna, oder / welches eben das / dieser ihrem Sohn Conrado von Freyburg / und nach Johannis von Freyburg Tod / denen Nachkommen seiner Vater Schwester Anna, oder der Hochbergischen Familie von Rechtswegen gebühret.

III. Daß in der Lehens-Formul, worinnen Graf Ludwig von Neuf-Chastell seinen weiblichen Nachkommen die Lehens-Folge bedungen hätte / ausdrücklich einer oder mehreren Töchter Erweh- nung geschehe / woraus nicht undentlich abzunehmen / daß der Isabella, wenn sie / wie erfolget ist / ohne Kinder sterben würde / ihre Schwester Varenne in der Lehens-Folge substituirt worden wäre / von welcher die Hochbergische Prätendenten abstam- mern.

IV. Daß Graf Johannes zu Freyburg und Neuf-Chastell diese Graffschafft den Descendenten von seiner Vater Schwester / nemlich denen von Hochberg / in seinem Testament vermachtet; welches Preußischer Seiten so viel weniger impug- nirt werden könnte / weil die Nassauische Familie nicht anders / als per Testamenta Philiberti und Renati, zum Besitz der Chalou-Orangischen Län- der / und folglich eben denen Gerechtfamen auff Neuf-Chastell gekommen wäre. Welches auch et- nen andern so viel weniger irren könnte / weil die Burgundische Lehen / eben wie die Allodial, durch den letzten Willen des Besitzers vergeben würden / ohne daß man nöthig hätte / jemandes Consens hierüber zu ersuchen.

V. Daß nach des Philiberti Tod / welcher der Letzte von dem Hause Chalou-Orange gewesen / die ganze Succession und also auch das Dominium directum von Neuf-Chastell / denen Grafen von Neuf-Chastell zufallen sollen / nicht allein wegen der Abstammung von des Graf Johannis IV. zu Chalou Tochter Alix, wie die Genealogie ausweist / sondern auch wegen der Substitution welche der Alix ihren Nachkommen von ihrem Vater Johanne IV. in seinem Testament geschehen / wann seines Sohnes Ludwigs Nachkommen abgehe-

1707.
tendacem
Begen/
Neben/

Pp 2

folten:

1707.

soiten: " Wofern ich sterbe ohne Hinterlassung
 „männlicher Erben / oder meine Söhne sterben
 „ohne männl. Erben / oder meiner Söhne Söhne
 „sterben ohne männl. Erben / so substituire ich meine
 „Töchter Alix, und ihre männliche Erben. Wel-
 „cher Casus Substitutionis nach Philiberti Tode
 sich zugetragen. Und ob zwar die Nassauer / ver-
 mög des Philiberti und Renati Testament / sich in
 Possession von Orange und anderer Güter gesetzt/
 so sey die Sache doch noch vor dem Parlement zu
 Paris rechthängig / und müsten die von Hochberg
 und Longueville demnach wenigstens so lange in
 Besiz von Neuchastell gelassen werden / bis solche
 Successions-Ertrittigkeit ausgemacht w. r.

Von Cha-
 lonischer
 Seit wi-
 derpro-
 chen /

Was hierauff Preussen / mit theils andern über-
 haupt geantwortet habe / ist aus vorhin angeführ-
 tem von selbst klar; insonderheit aber wurde bey
 No. III. erinnert / daß die mehrere Töchter
 von unverheiratheten zu verstehen; bey No. V. daß
 das gerühmte Testament Johann des IV. von
 Challon, niemahln in beweisender Gestalt / zum
 Vorschein gebracht / sondern an dessen Stelle eine
 zerrißene Chartreque, ohne Krafft und Saft /
 dargewiesen worden / also mit nichts erwiesen wä-
 re / daß sich dergleichen Testament jemahls in der
 Welt gefunden / daß also auch von diesem falsch-
 vorgegebenen auff das wahre Testament des Philib-
 berti von Oranien u. s. w. gar nicht zu schließen
 sey / der ja sein wirklich und mit guter Befugnuß
 habendes Recht an seiner Schwester Kinder über-
 tragen können / weil ihn / als Lehn-Herrn / nichts
 gehindert. Bey No. VI. zeigte Preussen an / die
 Verjährung hätte in dieser Sache nicht statt /
 dann zugeschworen / daß nach der meisten JCro-
 ram Meinung dem Lehens-Herrn sein Lehen durch
 Verjährung nicht entzogen werden könnte / so sey
 gewiß / daß der Besiz von Neuchastell dem Hau-
 se Challon durch offenbahre unrechte und gewalt-
 same Mittel entzogen worden; und die von Frey-
 burg also immer in mala fide gewesen. Wann
 aber auch die Präscription statt haben könnte / so
 seye selbe doch weder nach dem Böcker noch nach
 den Bürgerl. Gesetzen impliret; dann nach jenem
 wäre keine gewisse Zeit determiniret / sondern es
 werde wohl animus derelinquendi angesehen /
 wann man nemlich sein Recht in langer Zeit / und
 da man Gelegenheit dazu gehabt / nicht gesucher.
 Dieses alles aber finde sich bey denen Prinzen Chal-
 lon-Orange nicht / denn es hätten dieselben weder
 Richter / noch Mühe / noch Kosten geschener /
 um zu ihrem Rechte zu gelangen / es wäre aber al-
 les vergebens gewesen / da die von Hochberg von
 den Schweizern zu Bundesgenossen aufgenom-
 men worden; denn da der Kayser und das Röm-
 Reich nichts wider die abgefallene Schweizer aus-
 richten können / sondern sich in die Zeit schicken
 und ihren Anspruch auff eine bequemere Gelegen-
 heit aussetzen müssen / so sey leicht abzunehmen /
 was das ohnmächtige Challonische Haus wider
 dieselbe würde ausgerichtet haben / wann es sein
 Recht mit Gewalt der Waffen prolequiren wollen.
 Ja auch de Jure Civili sey noch keine Verjäh-
 rung vollzogen / wann man die Impedimenta der
 Challon-Oranischen Prinzen / als die Ermange-

lung eines Richters / die Krieges-Expeditionen,
 Krieges-Zeiten / Minderjährigkeiten / und der-
 gleichen Impedimenta legalia, darinnen die
 Präscriptio nicht ließe / abjoge u. r. c. Derselben
 Dinge wurden von denen Prätendirenden Par-
 theyen dem obgedachten Tribunal nach und nach
 vorgebracht / und wußten die Franzosen über die-
 ses hoch aufsummen / daß Valangin, Landron,
 die Castellaney Colombier von dem Longuevilli-
 schen Hause / neuerlicher Zeiten / acquiriret und
 mit Neuchastell verknüpft worden / weshalb
 niemand anders daran was zu sprechen und auch
 Neuchastellisches Tribunal nichts darüber mit
 Recht zu erkennen hätte u. s. w.

Was nun dessen Meinung und der Ausschlag
 ganzer Sachen gewesen / wird sich bald zeigen / da
 wir die Handlung derer Partheyen erzehlet haben
 werden / deren jede ihr bestes that / auch sich um
 Förderung ihrer Sache möglichst beworben hatte.
 Preussen war von guter Zeit her wachsam gewesen
 den Kayser auch Engel- und Holland ditsfalls zuge-
 winnen / und als es Anno 1704. den 28. Octo-
 ber durch Vermittelung des von Marlborough
 einen Tractat mit obgenannten Potenzen / wegen
 Überlassung einiger Böcker nach Italien geschlos-
 sen / sich die Verheißung zur Neuchastellischnen
 Erbschafft zu bedingen / durch die erwöhntem
 Tractat eingefügte Clausul:

Gleichwie Sr. Majest. (der König in Preus-
 sen) dieses Corpo mit aller möglicher Macht zur
 Wohlfart der allgemeinen Sache agiren lassen
 wird / und gleichwie es billig ist / daß unter dersel-
 ben dero eigene Wohlfart nicht verabsäumet werde:
 also machet sich der Kayser / die Königin von Groß-
 Britanien / die Herren General-Staaten und der
 Herr Herzog von Savoyen hiermit anheischig /
 daß man in denen Kriegs-Geschäften / welche in
 Italien wider Frankreich werden vorgenommen
 werden / ein ganz absonderliches Absehen auff das
 Interesse des Königs in Preussen / in Ansehung
 desjenigen / welches er in selbiger Gegend haben
 kan / richten wird; absonderlich aber auff sein
 Recht auff die Graffschafften Neuchastell und Va-
 langin, entweder dadurch / daß man Sr. Majes-
 tät dem König in Preussen den Besiz derselben /
 so bald es möglich ist / verschaffen / oder daß man
 wider Frieden noch Stillstand mit Frankreich ma-
 chen wird / ehe und bevor dieselben wegen dero ob-
 gedachter Rechte und Anforderungen gänzlich ver-
 gnügt seyn werden u. r. c.

Diesem zu folge thaten nun dermahlen Alltäre
 Potenzen für Preussen das Ihre / und gab sich /
 nebst Holland / namentlich Engelland / durch sei-
 nen Gesandten den von Stanian viel Mühe die
 Neuchasteller auff Seiten Jhro Königl. Majest.
 in Preussen zu lencken / mit denen Vorstellungen /
 daß ihr eigen Interesse, die Vermeidung der sonst
 bevorstehenden Gefahr und von Frankreich zu be-
 sorgender Überwältigung / die Gleichheit der Re-
 ligion u. s. w. solches erforderte / weil Frankreich
 nicht ruhen würde / bis es Neuchastell unter sich
 gebracht / da es einen Franzosen zum Prinzen be-
 läme / und hätte es dergleichen schon bewerkstellig-
 get / da es nicht durch auswärtige Kriege gehin-
 dert

1707.

Preussen
 dat sich
 schon 1704
 der Kay-
 Engel und
 Holland
 auch Sa-
 voyens
 Alltäre
 bedungen

Engell-
 und Hol-
 land in-
 cereßirt
 sich vor
 Preussen

1707.

Frankreichs
Gegen-
spruch zu
Faveur
seines
Landes
Präsen-
denten.

1707. dert worden. Von dem König in Preussen wäre dergleichen nichts zu befahren / sonderlich weil seine übrige Länder weit von Neuschastel sich entlegen / mithin des Landes Freyheiten desto sichrer befänden zc. Frankreich hatte seinen zu Genff habenden Residenten nach Neuschastel gehen lassen / der zegen obiges sprechen und anzeigen musste / er sey befehliget worden herbey zu kommen / um zu versichern / daß sein König die Wohlgelegenheit continuiren wolte / welche dessen Vorfahren eiltche 100. Jahr durch der Graffschafft erzeiget / dergleichen Wirkung eine Erinnerung des vergangenen und eine Versicherung des zukünftigen wäre : Die Stände würden dieses Zweiffels ohne erkennen / dieweil nicht glaublich / daß eine so weise und erfahrene auch gerechte Versammlung dormaln von ihrer alten und beständigen Gewohnheit sich abbringen und verletzen lassen wolte / Vorträge zu hören / deren giffrige Schädlichkeit leicht zu merken / oder sich / bey beandrer Souverainität ihres Landes / durch betrügliche Verheißung zu schimpflichen Bedrückungen bewegen zu lassen. Die Feinde Frankreichs brauchen zweyerley Mittel obgedachte Stände von dem Wege des Rechts zu verletzen / daß sie ihnen Nutzbarkeit und Gefahr vorpiegelten / diese aber zu vermeiden / solten sie / nach dem Vertrage des von Stantan sich seinen Herrn aufdringten lassen / den Engelland und dessen Allirte ihnen schon vor 3. Jahren bestimmt. Soldergestalt hätte ehemals das hoffärtige Rom andern Böckern Könige und Herren gegeben. Neuschastel wäre vermögend gewesen bisher seine Freyheit ohne Engellands Beystand zu erhalten / da es seinen Befehlen gefolget / die ihm ja viel zu lieb und angelegen seyn solten / als daß es sich / mit dero Hindansetzung / dem Ausspruch fremdder Potentien unterwerffen wolte. Frankreichs Nachbarschafft hätte bisher der Graffschafft keine Gefahr noch Schaden / vielmehr Wohlthart und Nutzen gebracht ; dieses bezeugte die Erfahrung / und wäre der König in Frankreich / die Ruhe von Neuschastel zu erhalten / nicht durch auswärtige Kriege / sondern durch eigene Gewogenheit getrieben worden : Man müße ja dem König von Preussen ab Seiten seiner Beförderer nicht viel Guts zutrauen / da man die Sicherstellung der Graffschafft / auff seine und seiner Länder Entfennung und Entlegenheit gesetzet protestirende : Volck und deutsches Geld habe Neuschastel / zu Erhaltung seiner Freyheit nicht bedurfft / als lange es Longueville beherrscher hat / und der Religions - Unterscheid zwischen Fürsten und Lands - Inwohnern werde inskünftige so wenig als in vergangenen geschehen / Schaden bringen. Zu verwundern wäre es / daß auch Holland die Neuschasteller nöthigen helfen wolte / sich Preussen / wegen dessen Anspruch auff König Wilhelms Erbschafft / zu unterwerffen / da es sich doch nicht getraute in seinem eigenen Lande den Streit über andere Stücke solcher Erbschafft zwischen Preussen und Gegenschell auszumachen. Es scheute dißfalls die Gefahr und Unruh vor sich / wolte aber Neuschastel in dergleichen stürzen / als dem es an Widerwärtigkeit nicht feh-

ten würde / da es Preussen zu einem Fürsten annähm zc. zc.

Dieses hatte nicht nur Kayser / Engel / und Holland zu Vorsprechern seiner Prætension, Schweden war auch bewegt worden / sich beyzugesellen und an die protestirende Cantons zu schreiben / selbigen die Forderung Preussischen Anspruchs auff Neuschastel mit nachstehendem recommendirende :

Nachdem der öffentliche Ruff erschollen war / daß nach dem Absterben der Herzogin von Nemours über der Graffschafft Neuschastel, welche sie besessen / vielfältige Streitigkeiten entstanden / so hat uns auch der Durchlauchtigste König in Preussen versichert / daß ihm dieselbe vermöge deutlicher Erb - Folge zugehöre / mithin auch uns ersuchet / daß wir bey dero Canton / welcher mit denen von Neuschastel durch ein ganz genaues Verbindniß verknüpffet / und dannenhero nicht unbilllich davor gehalten wird / daß dieselbe bey ihnen viel Ansehen haben / zu Erlangung seines Rechtes / unsere Freundschaft anwenden mögen.

So können wir / ob wir schon keinesweges zweifeln / dieselben werden / vermöge ihrer alten Aufrichtigkeit / dasjenige vor recht erkennen / und der verbundenen Republic rathen / was billlich / recht und heilsam zu seyn erachtet werden wird / dennoch nicht unterlassen / dem Verlangen eines freundlich - geliebten Königs / mit welchem wir außs genaueste verbunden seynd / nachzukommen / sondern haben denenselben andeuten wollen / daß gleich wie wir sonst sein Interesse willigst zu befördern suchen / wir dennoch in dieser Sache einen um so viel desto erfreulichern Fortgang wünschen / weil wir sicherlich hoffen / es werde der Keligion - Stabilität an denselben Drien durch dieses Mittel nicht wenig geholfen werden. Dannenhero wird es uns angenehm seyn / wenn wir erfahren / daß unsere Recommendation zur Beschlußung der gerechten Sache / welche der Durchlauchtigste König in Preussen zu haben vermehret / einigen Nachdruck gehabt habe / die wir denenselben nebst dero Republic mit aller Eunst - Gewogenheit zugerhan seynd / und dieselbe dem Schutze Gottes befehlen. Gegeben in unserm Haupt - Quartier zu Rannstadt den 15. (25.) Aug. 1707.

Carolus.

Frankreich gieng auch den Weg und ließ denen Cantons durch den Puisieux vorstellen / wie er die Neuschasteller Stände unter Fransösischen Prætendenten zu richten und zu wählen die Freyheit lassen wolte / doch nicht leyden könnte / daß dieser ihrem wohlbegründetem Rechte der unbegründete Anspruch Brandenburgs vorgezogen würde / welches auch die Cantons verhindern helfen möchten / weil sonst Unruhe und Krieg entstehen müste / das Anbringen war dieses Inhalts :

Großmögende Herren !

Nachdem mein allergnädigster Herr der König vor gut befunden / einem jeden unter denen Fran-

1707.

Schwedisch.
Recommenda-
tion für
Preussen

in einem
Brief an
protesti-
rende
Cantons.

Puisieux
erläßt
dergl. für
Fransöf.
Präsen-
denten.

1707.

höslichen Herren Prätendenten die Sorge und Freyheit zu überlassen / daß sie ihr Recht zu der Erbfolge von Neuchastel durch den ordentlichen Weg verfolgen können / und nachdem Sr. Maj. Meynung ist / keinem ihren Unterthanen zum Nachtheil eines andern zu willfahren / sondern nur allein zu verhindern / daß denenselben der Churfürst von Brandenburg und die übrigen ausländischen Prätendenten nicht vorgezogen werden / so habe ich meinen Großmögenden Herren dieserwegen so lange nichts vorstellen wollen / als ich geglaube daß das in der bloßen Einbildung bestehende Recht des Churfürsten von Brandenburg die Oberhand über das unstreitige Recht derer Franzhöslichen Prätendenten nicht haben würde. In dem ich aber erfahre / daß sich dieses Fürstens Parthey zu Neuchastel verstärket / und daß einige Privat-Personen dieses Fürstenthums / welche von demjenigen / was zu ihrem wahren Nutzen gerechet / übel unterrichtet seynd / die Ursachen / welche der Herr von Neuchastel ihnen vorstellt / um das Recht seines Herrn zu behaupten / gar zu günstig anhören / ohne dasjenige Ubel zu betrachten / welches die von Neuchastel über sich stehen würden / so ferne sie einen Ausländer vor ihren Oberherrn erkennen / welcher mit denen Feinden des Königs würcklich verbunden ist / und dessen Länder solgltich sich in der Gefahr befänden / allen denjenigen Contributionen unterworfen zu seyn / welche Se. Majestät mit Recht aus denenselben fordern können / so wende ich mich zu ihnen / Großmögende Herren / um ihnen die Meynung des Königs zu hinterbringen / was massen er nemlich nicht dulden wird / daß die Erbfolge von Neuchastel auff einen andern falle / als auff einen unter denenselben Prätendenten / welche seine Unterthanen seynd / alldieweil dieses die einzigen seynd / welche ein billigmäßiges Recht haben ; Daß es nicht anders als mit Widerwillen geschehen wird / wenn sich Se. Majestät genöthiget befinden / sich dererjengen Mittel zu gebrauchen / welche denen von Neuchastel nicht allzu angenehm seyn können ; Daß diese Betrachtungen kräftig genug seyn sollen / um sie zu verhindern / daß sie denen eingebildeten Ansprüchen des Churfürsten von Brandenburg nicht in dem geringsten Dinge willfahren ; Daß die mit Neuchastel verbundene Cantons in Betrachtung stehen müssen / was massen ein solcher Fürste / welcher sich jederzeit vor des Königs Feind erkläret / und zwar ohne einzige absonderliche Ursache / sondern einzig und allein / weil er verbunden ist / notwendig dem Schicksal des Röm. Reichs zu folgen / selbige oftmal in verdrüßliche Streitigkeiten verwickeln werde / wenn er ihr Bundesgenosse würde ; Daß / so bald der Krieg zwischen seiner Exone und dem Reich wiederum anlange / Se. Majest. verbunden wären / die von Neuchastel als seine Feinde anzusehen / und solgltich rechtmäßige Vorsichtigkeit zu gebrauchen / um dem Vorhaben eines ausländischen Fürsten zuvor zu kommen / welcher ein Besitzer desselben seyn würde ; Daß seine Majestät nicht wissen / was darauff folgen werde / daß sie auch nicht gut darvor seyn können / unerachtet der grossen Neigung /

wider Preussen /

in bedrohli Terminus.

1707.

welche sie jederzeit zu denen löblichen Cantons haben wollen ; Daß es bey ihnen liegt / dieses zu erwegen ; Daß es ihre Weisheit erfordert / diesem Unglücke zuvor zu kommen / gleich wie es auch die Billigkeit derer von Neuchastel erfordert / auf die Rechte derer Unterthanen der Graffschafft Neuchastel Achtung zu haben. Ich ersuche sie derowegen / Großmögende Herren / ein Abscheu auff dasjenige zu haben / was ich ihnen von wegen meines allergnädigsten Herrn / des Königs / vorstelle / der Regierung und Stadt Neuchastel hiervon ohne Zeit-Verlust Nachricht zu geben / und sie zu ermahnen / daß sie solches in Obacht nehmen mögen.

Bev diesen Dingen gedachten die Neuchastelschen Stände / vor umständlicher Untersuchung eines jeden Prätendenten sonderbahrer Gründe / ihre Freyheit überhaupt vest zu stellen / und einige allgemeine Articul und gleichsam Capitulations-Puncte aufzusetzen / die jeder Prätendent halten zu wollen sich verbinden sollte / auff den Fall etwa Urtheil und Recht ihm die Herrschafft über Neuchastel zuwendere / und war solcher Articul. Inhalt folgender massen bewand :

- I. Solte die Religion unveränderlich in demaltigen Zustand erhalten /
- II. Zu dem Ende die fetzher der Reformation eingeführte Protestirende Religion im ganzen Lande / Landeron und Crestier ausgenommen / allein geübet / doch dem Fürsten oder dessen Stell. Verweser in der Residenz die Privat-Ubung seines Gottesdiensts für seine Person / Familie und Hausgenossen / zugestanden /
- III. Die Kirchen / Zucht und Ordnungen in Consistoriis und Versammlung der Pfarren / wie bißher gewöhnlich beobachtet / auch gedachter Versammlung alle Berechtigungen / sonderlich bißher besessene Befugniss Kirchen-Diener zu erwählen / ihnen ihre Verrichtungen auff eine zeitlang zu verbleiben / sie gar ab / oder / an andre Dertter zu setzen / die Kirchen-Sachen zu beurtheilen ohnverhinderlich conservirt / auch / wenn Kirchen-Diener und Volck eine neue Kirche erbauen und die nötzige Unkosten ausfinden wolten / der Landsherrliche Consens , auff Erfordern / so weit es nöthig / ertheilet
- IV. Und / da fetzher der Reformation die Kirchen-Gefälle in des Landsherrn Händen befindlich sind / und es hier auch dar an Mitteln mangelt dem Volck nötzige Unterrichtung zu bestellen / alle Jahr von solchen Gefällen / um es an Ort und Stell anzuwenden / ausgemachet und eingehoben /
- V. Keinem / als an dem Orte seiner Religion / zu wohnen verflattet / demnach wer Cathol. oder Reformirt würde / an die Dertter seiner neuen Glaubens-Genossen zu stehen angehalten /
- VI. In Cathol. Orten Catholische / an Reformirten Reformirte zu Bedienungen genommen /
- VII. Alle Nicht-Eingeborne des Landes / ob sie gleich naturalisiret / oder / von naturalisirten Eltern gebohren / von allen weltl. Kriegs- und geistl. Aemtern ausgeschlossen / auch dieses von

Capitulation von Neuchastel dem fünftigen Fürsten aufgesetzt

Ein

1707.

Eingebohrnen / aber ausser dem Lande wohnenden und in fremdden Diensten stehenden verstanden / doch die Person des Gouverneurs unter diesem Punct nicht gemeinet / auch der Besitztthum / im Fall der Noth / Ausländer zum Kirchen-Dienst zu beruffen / nachgelassen ;

VIII. Diesemnach auch / vermöge habender Freyheits-Briefe / denen Lands-Inwohnern die Freyheit ausser Lands zu reisen / auch einem mit dem Fürsten von Neuchastell, als solchem / nicht im Krieg stehenden Herrn / im Felde zu dienen erlaubt / doch kein Volk im Lande ohne Vergünstigung geworben / das Land in keinen Krieg verwickelt noch dessen Einwohner zum Waffen / es sey denn zur Beschirmung des Vaterlands / und wenn der Fürst von Neuchastell, als solcher / zu Kriegen hätte / gehalten / sondern / so lang nicht die ganze Schweiz in die Fehde eingewickelt / eine genaue Neutralität beobachtet /

IX. Die Gerechtigkeit im Gericht jedem schweizisch verschaffet und deshalb

X. Die Stände alle Jahr / wenigstens einmal im Monat May versammelt / auch die außerordentliche Zusammenkünfte / nach errichteten Ordnungen / nicht unterlassen ;

XI. Die Lands-Gewohnheiten durch Fürstliche Anstalt ohngefäumt übersehen / erläutert / verbessert / vermehrt und ohnabbrüchig derer Lands-Freyheiten schriftlich verfasst und darzulegen /

XII. Die Ansprüche herrschafft. Bedienten klar vorgerragen / und also / ob sie bürgerl. oder peinlich wider jemanden handeln wolten / deutlich gemeldet / und dieses alles so / das keine weitere Unordnung daher erfolgte / eingerichtet /

XIII. In die Bestallungen derer Gerichts-Bedienten / an statt der Worte: So lang es uns gefallen wird etc. die Clausul: So lang sie sich geziemend verhalten etc. gesetzt / und weder sie noch Notarien / man habe sie denn einer Unthat überführet / ihrer Verrichtung einschlagen /

XIV. Die Ehen / bis auf leibliche Geschwister Kind / frey gelassen und wegen derer außer solchem Grad sich findenden Personen keine Dispensation, wider die Grundsätze Reformirter Religion / nöthig erachtet /

XV. Die Neuerungen in Verendigung derer Notarien abgeschafft und alles auff den Fuß gestellt /

XVI. Dem künftigen Fürsten freygebtig / aber aus seinem Beutel ohne Beytrag des Landes / zu seyn nicht verwehret /

XVII. Der künftige Fürst alle Zeit / nach seiner Erkennung u. Investitur / der Stadt Neuchastell und denen Ständen gewöhnlichen Eyd in Person / oder / durch einen Bevollmächtigten abzuschwören angehalten / und von Ihm noch überhaupt verheissen und zugesaget werden / das Er zugleich damit besetztget und bestättiget haben wolle / so weit es nöthig / die Grund-Gesetze und Gewohnheiten des Staats mit eingeschlossen / bevorstehende Articul / alle so geistl. als weltl. Rechte und Freyheiten / gute alte geschriebene und ungeschriebene Gewohnheiten aller und jeder den Neuchastellischen Staat ausmachenden Gesellschaften ; desgleichen alle

stetswährende Personen oder Sachen betreffende Zulassungen / von was Art und Mann sie seyn möchten / ob sie viele zusammen oder einzelne Insonderheit betreffen / sie möchten durch ehmalige Fürsten oder ihre Vormünder / auch nahmenestlich durch letztere Fürstin / Madame de Nemours, gegeben seyn etc.

Diesen General-Articul hatte der Prinz von Conty, so bald Er ihrer kundig worden / die Genehmigung ertheilet / mit dem Besatz / Er wolle seine aufrichtige Zuneigung vor des Landes Beste an den Tag zu legen / und allen widrigen Ausstreunungen zu begehren / noch folgende seine Person angehende Puncte hinzufügen und kräftigstlich ver sichern

I. Alles von Madame de Nemours versprochene und zugelassene genehm zu haben /

II. Nach erlangter Investitur zu declariren / das der Staat niemals / ohne Bewilligung der Ständen und Gemeinden / solte veräußert werden können.

III. Fest zu stellen das seine Nachfolger / wenn Sie bis auf zwey Grade Französischer Cron-Folge nahe kämen / verbunden seyn solten einen andern Fürsten / mit Genehmigung deren Lands-Stände und Gemeinden zu benennen.

IV. Die Cammer-Gefälle auf dem alten Fuß zu lassen und niemahls einen Pacht einzuführen oder zu verstaten.

V. Das so genannte Fürsten-Recht / oder / ein Gefäll unter diesem Nahmen aufzuheben.

VI. Die Bete nachzulassen und übriges alles zu stellen / was man nur vernünftiger Weise von seiner Guttheit und Großmüthigkeit begehren könnte.

Über alles bevorstehende händigte der Prinz von Conty ein förmliches Versicherungs-Instrument auß / das gültig seyn solte / da man Ihn zum Fürsten von Neuchastell erklärte / und war in selbigem Insonderheit enthalten / es solte alles Zugestandene als ein Reichs-Grund-Gesetz angesehen / und das Land seines Huldigungs-Eydes erlassen seyn und geachtet werden / wenn Er oder seine Nachfolger etwas dargegen handelten. Ab Seiten Villeroy und Matignon verstand man sich zu einem gleichmäßigen / der von Metternich aber lieferte ein Memorial auß / dahingehende / das Er Kraft habender Vollmacht / vorhin angeführte General-Articul, im Nahmen Kön. Maj. zu bekräftigen bereit wäre / gleichwie schon ein Mehrers dargeboten worden / denn diese hätten befohlen nicht nur alle Freyheiten und Gerechtfame von Neuchastell sorgfältig zu erhalten / die so alt als der Staat / sondern auch alle hernach erlangte Privilegien zu bestätigen / und was mehr nützlich und vorträglich erfunden werden möchte / die Religion zu handhaben / das Land sicher zu stellen / zwischen Fürsten und Ständen zu verhüten / die Beschwerden eines jeden ins besondere abzuwenden / und alle vernünftigt zugehörende Vortheile zu theilen. Diesemnach confirmirte Er die gedachte General-Articul, ersuchte um eine Erklärung des

V. VI. VIII. nicht Schwierigkeit wegen ihrer Bestättigung zu machen / nur den rechten Verstand in

1707.

Von Pr. Conty confirmirt

auch mehr hinzu gethan.

Preußen bekräftigt sie auch

allen

1707.

Unter Garantie von Engel u. Holland.

allem zu wissen / hoffend / man würde seinen Zweifel wegen wirklicher Erfüllung dieser Zusage haben / doch möchte der löbl. Canton Bern Richter zwischen Ihro Königl. Maj. und denen Ständen seyn / was die bestätigte alte und versprochene neue Freyheiten / Gerechtfame u. s. w. anbetröffe. Er erklärte über dieses / wie Königl. Majest. nicht nur gerne sehen würde wann Engel und Holland Garants oder Bürge in Ansehung des also geredeten würden / sondern daß sie auch mit Freuden diese Potenzen zu Übernehmung einer solchen Bürgschafft selbst bewegen wolten. Wolte man sagen / daß die Französische Præcedenten auch grosse Erbietungen zu thun wüßten ; So fragte sich doch wo die Versicherung verhanden / daß Sie von sich gegebenes Wort halten würden ? Ob gleich ihre Meynung redlich genug seyn möchte / dörrsten Sie doch so wenig Freyheit vor ihrem Könige der nachzukommen haben / als wenig der von Conty be mächtigt gewesen / denen Inwohnern von Dranten sein Wort zu erfüllen. Bern / wie mächtig es wäre / würde schwerlich / ohne Beystand Kayf. Altitren / hinlänglich seyn / Neuschastell wider Frankreich und Französische Præcedenten zu schirmen. Der Prinz Conty verspräche das Rechte nicht veräußert zu werden / welches doch die Graffschafft schon hätte / und doch nicht länger / unter seiner Regierung / behalten würde / als es der Hof zu Varts haben wolte / da müste es denn das Schicksal erfahren / so Bretagne, Bearn und mehrere Frankreich einverleibte Provinzen gehabt. Das übrige Versprochene sey schon in des Staats Händen. Es wäre ihm auch leicht gewesen noch unendlich viel zuversprechen / da ihm vor diesem schon auf eine feyerliche und unveränderliche Weise alle Forderungen an Neuschastell abgesprochen worden. Es müsten aber die Stände nicht denken / same wolte man sie durch disseitige Anerbietungen zu verblenden suchen / daß Sie etwas Ungerechtes thun solten ; indem die Gerechtfame S. Königl. Majest. an Neuschastell so klar und unbegründet / daß Ihnen jeder Billigkeit liebender Beyfall geben würde. Ihre Majest. hätten eine sonderbare Neigung zu einem mit Ihr gleich heilige Neigung bekennenden Staat / suchen ihre größte und recht Majestätische Vergnügung / Unterthanen mit Indignität zu regieren und dero Glück zu fördern / fänden auch eine besondre Liebe zu dieses Landes Inwohnern / und das wären die Ursachen / weshalb Sie ihre Bewogenheit ihm mithellen wollen und forchtin würden zc.

Rang Streit zwischen Preussischen Gesandten u. Pr. Conty.

Die förmliche Ratification aller von Preussischen Gesandten dergestalt versprochenen Dinge folgte auch unter grossen Königl. Preussischen Insiegel / und gieng unter diesen Dingen die Zeit hin / daß es mit dem einbrechendem 26. Augusti zu der Sitzung des gewöhnlichen Tribunals und zu Vornehmung dieser wichtigen Sache kommen sollte / es fiel aber etwas ein / so noch einen Anstand verursachte / well nemlich der Preussische Abgesandte mit dem Prinz Conty in Rang Streit gerieth / und vor diesem die Hand / bey öffentlicher Erschetnung in derer Stände Versammlung / als Abgesandter eines gekrönten Hauptes haben wolte / darwider

aber Prinz von Conty sich strebte / ansehende daß die Fürsten von Königl. Französische Geblüte denen Cardinälen die Hand nicht gäben / so doch Königen gleich seyn wolten / und könnte Er noch weniger dergleichen einem Königl. Abgesandten zuschreiben / ich schweige denn dem Preussischen / dessen Principal in Frankreich noch nicht für einen König / sondern nur für einen Herzog in Preussen und über dis für Churfürsten zu Brandenburg erkennen würde. Der Preussische Gesandte bestund darauf / daß sein Principal in der That ein König / Frankreich erkenne Ihn dafür oder nicht / allerdings / und Er deshalb / einem Französischen Prinzen vom Geblüt / sonderlich außershalb Frankreich / die Hand zugeben nicht befugt oder verbunden sey / da ja die Prinzen vom Geblüt mit unter die Unterthanen des Königs von Frankreich / in ihrer Art / geselet würden / u. s. w. die dem Repräsentanten eines Königl. Souverainen Monarchens den Rang nicht strittig machen könnten. Hierüber wurde die Sitzung des Tribunals bis in September verschoben / umb nachzudencken / wie diesen strittigem Zufall abzuhelfen. Weiterwell mengte sich Frankreich in den Handel und ließ durch seinen Gesandten in der Schweiz / Pailieux , denen Ständen in Neuschastell schreiben : Sie müsten nicht verstanden haben daß der König in Frankreich ihnen zu Liebe / und denen gesammten Schweizern kein argwöhnliches Nachdenken zumachen / die Neuschastellische Handel denen ordentlichen Richtern zur Erkännts und Entscheidung überlassen / und sich weder des von Conty noch anderer Französischen Præcedenten angenommen habe. Er bliebe auch noch / aus angezogenen Ursachen / auf diesem seinen Entschluß / hätte aber befohlen Ihnen zuschreiben / Er könne / ohn Mißvergnügen / nicht vernehmen / daß man zu Neuschastell der Ehrerbietigkeit vergessen wolte / die man denen Prinzen von seinem Geblüt schuldig wäre. Wenn gleich der neue von Churfürsten zu Brandenburg vor einigen Jahren angenommene Titel durchgehends als doch nicht geschehen / erkennen und festgestellt worden wäre / so würde es doch seinem Ambassadeur nicht zukommen / eine so nichtige / ungegründete und in seltsamen Einbildungen bestehende Forderung zu thun / daß Ihnen ein Französischer Prinz vom Königl. Geblüte welchen sollte / als vormit man nur suche der Haupt Sache Hindernis zu machen. Der König verfahe sich demnach / es würden die Stände ohngesäumte nöthige Mittel ergreifen / sich solcher Einbildung des Brandenburgischen Ministres zuwidersetzen / die ohne dem auff nichts anders als Bosheit oder Unwissenheit beruhere / und worbey Ihro Majestät / bey entstehender Aenderung / gezwungen seyn würde solche Wege zu gehen / die von ihren bisher in Neuschastellischen Handel gehegten Gedanken des Friedens und der Indignität gar unterschieden seyn möchten. Denn ob gleich im Grunde der Sache / Selbre bey einmahl gefasstem Schlusse bliebe / ließe sie doch bekant machen / daß der gegen Prinzen ihres Geblüts vergessene Respect sie mit rühree / welchen sie demnach zu retten nicht unterlassen könnte. Ihn / den Pailieux , wünder sehr / daß die

1707.

Stän.

1707.

Gründe vom Engli. Ministre ein Memorial angenommen / das mit so harten Worten gegen ihren Bundesgenossen / den König in Frankreich angefüllt wäre / davon er aber noch keinen Bericht nach Hof erstattet / in der Hoffnung / daß sie forcht klüger seyn und dergleichen nicht mehr annehmen würden zc.

Preussische
gründliche
Erklärung
nicht nach
zugeben.

Diese Erinnerung schien an manchen Orten ziemlich hart zu seyn / womit doch nichts ausgerichtet wurde / weil der König in Preussen seinem Ambassadeur Befehl ertheilte dem Prinzen Conty nicht nachzugeben / da es ohnedem außershalb Frankreich und was in selbigem anders begehret würde / von daseibstigen Ambassadeurs frembder Potenzen nicht angenommen / der ganze Streit auch eine Sache wäre / darinnen die Gründe von Neuchastell nichts zu entscheiden und gar keine Gerichtbarkeit hätten / daß also zu verwundern sey warum der Puisseux sich an sie gewendet / und ihnen / unter Bedrohung des sonst mit ihnen anzufangenden Kriegs / zumuthen wollen / daß sie sich unbesugter Dinge unternehmen und über den Rang auswärtiger Souverains richten solten u. dgl. m. indem sein an die Neuchastellische Gründe diefals geschriebener Brief dergestalt heraus kommen: Ob er gleich vorher gewußt / daß sein König nicht nachgeben würde / hätte er doch dessen ausdrücklichen Befehl abwarten wollen / ehe er seine Meinung über die Art und Weise eröffnete / womit sich Mr. Puisseux in den Handel gemenget. Wenn die Sache in Frankreich vorgegangen / würde man sich über des Prinzen Conty Begehren so sehr nicht wundern / weil daseibst die Prinzen vom Gebürt denen Cardinälen zu weichen angewiesen / doch den Bescheid anben erhalten / frembden Ambassadeurs den Rang nicht zu geben / aber aus einer Staats Ursache / daß jene mit diesen nicht viel umgehen könnten / weil man wohl gesehen / es würden die Ambassadeurs sich den geordneten Bescheid nicht gefallen lassen / mithin die Zusammenkunft mit Fürsten vom Gebürt am dritten Ort äußerst meiden. Es sähe jeder / daß dieses Französisch Poltische Ceremoniel dem Rang derer Ministres nichts benähme / die ein gekröntes Haupt vor und darstellten / oder / verträten / wie es denn auch / da ohne dem die Ambassadeurs dargegen protestirt / in auswärtigen Höfen von gar keiner Gültigkeit wäre / allwo / befrage vieler Exempel / alle frembde Prinzen Königl. Gebürt von öffentlichen Feierlichkeiten wegzubleiben müßten / wenn sie denen Ambassadeurs im Rang nicht weichen wollen. Ob nun gleich Ihre Königl. Preussis. Majest. über ihrem Rechte hielte / wäre sie doch viel zu weise und geneigt für Neuchastell / als daß sie dessen Gründen die Ausmachung solches Streites zumuthen sollte / da alle Staaten / bey dergleichen Vorfällen wohl versucht die Sache gültlich beizulegen / aber wenn das nicht möglich gewesen /

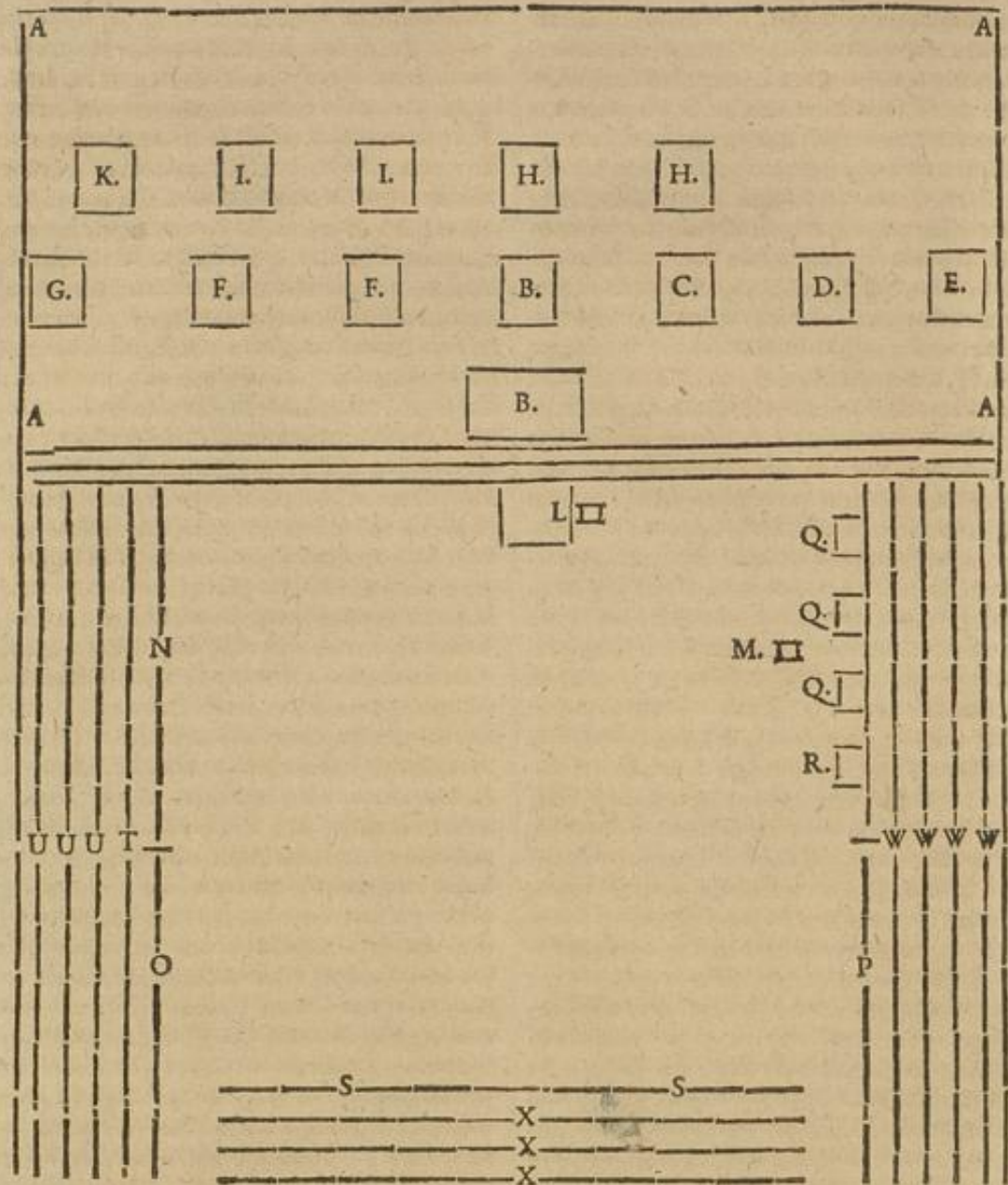
ne beizulegen lassen / und nur Vorsehung gethan / daß daher kein Tumult und Unruh im Lande entsteht / ohne daß sie sich einer richterl. Entscheidung angemasset. Das äußerste / so bey dergleichen gewöhnlich / bestünde darinnen / daß die sonst feyerlich anzustellende Händel in der Stille verrichtet / oder / keinem derer streitende Theil zugelassen würde / sich darbey einzufinden. Denn es ereigneten sich bey dergleichen zwey durchgehends angenommene Regeln / daß / erstlich / kein Staat über andrer ihren Rang bey sich was zu ordnen hätte / wenn nicht vorher ausgemachte Ordnungen oder Gewohnheiten vorhanden / wodurch dem Zanck abgeholfen werden könnte; und zweytens / daß jeder Staat befugt davor zu seyn / darmit nicht aus dergleichen Zanck / Tumult in seinen Grängen entstehe / ohne einem oder andern Theil / durch dahin zielende Anstalten / einen Vortheil zugeben. Die Vernunft und Gewohnheiten bekräftigten diese zwey Grund Sätze / dargegen es lächerlich sey / wenn Mr. Puisseux denen Gründen in Neuchastell bedrohlich zumuthen wollen / dem Preussischen Begehren entgegen zu seyn. Das hiesse den Krieg ankündigen / wenn sie nicht Dinge thun wollen / so ihnen nicht zustünden / und die Vernunft widerstreben / so weiter nichts erlaubte als allen Unordnungen vorzubeugen / die sich aus dieser Uneinigkeit entspringen könnten. Schnarchen und Drohen sey des Mr. Puisseux Gewohnheit / wolle niemand dafür erschrecken / so spräche er nichts dergleichen gethan zu haben / und wendete vor / man habe ihn nicht recht verstanden / dieses wisse ganz Schweizertland aus langwärtiger Erfahrung / und sey daher auch gewohnt wenig anff sein Trogen zu geben; Indessen könnte man doch aus dergleichen gar zur Unzeit ausgeschütteten Drohungen leicht die Rechnung machen / was man sich / bey nicht gebräuchter Behutsamkeit / von Frankreich zu versehen habe / wenn eine Zeit käme / da es Vermögen hätte seinen Worten den thätigen Nachdruck zugeben. Die unziemliche Redensarten des Mr. Puisseux, wolle man nicht erwidern / wohl wissende daß sie geschickter gefallen seyn würden / wenn der Brief des Morgens oder nüchtern geschrieben worden zc. zc.

Auff den vom Preussischen Ministre angewiesenen Grund / wurde das von Ständen gebrauchte Expediens gesetzt / und allen an die Grafschaften des präzendirenden bekannt gemacht / daß man keinen in Person vor dem Tribunal erscheinen lassen / sondern nur eines jeden Gründe und Verlangen aus dem Vortrag zu bestellender Anwände vernehmen wolle / so hatte man keinem etwas vor dem andern gegeben oder genommen. Das Tribunal hielt / samt den Ständen / den 6. Septembr. abermalige Session, davon wir dem genügten Leser hter einen Entwurf mittheilen wollen.

1717.

1707.

1707.



- A. Bühne zwey Staffeln höher / als der Fuß-Boden des Saals.
 B. Arm-Lehn-Stuhl und Tisch des Gouverneurs.
 C. Stuhl für den jungen Graf Wetternich.
 D. Stuhl für den Rath Duncker.
 E. Stuhl für den Wimpelgarrischen Agenten.
 F. Leere Stühle.
 G. Stuhl für Carignanischen Agenten.
 H. Die Procuratores des Villeroy.
 I. ————— des von Maignon.
 K. ————— der von Mailly.
 L. Stuhl und Tisch des Staats-Secretarii.
 M. Stuhl des General-Procuratoris.
 N. Lehnbank für die 4. Adliche.
 O. ——— für die 4. Fürstl. Beambte.
 P. ——— für die 4. Lands-Beambte.
 Q. Stühle der Staats-Räthe.
 R. Stuhl des Panzer-Herrn.
 S. Banc derer Advocaten / da die Preussische oben an gesessen.
 T. Die Geistlichkeit.
 U. Banc derer Herrschafft-Beidenten.
 W. Bäncke der 24ger.
 X. Bäncke der 40ger und Deputirten der Gemeinden.

217

1707.

Prinz Conty geht mit Protestation fort.

Siegen meldet sich zu spät.

Conty aufge-schlossen.

Prinz Conty wollen ihre Sache allein und besonders vorge-nommen haben

gehen zum Theil pro-cessando hinweg.

Beim Handlung der Sache / die Neuschastelli-sche Succession betreffende / beehrte der Prinz Conty, daß man was sonst ihm widriges gehan-delt worden / aufgehoben / und er in alten Stand seine Gerechtfame auff's neue zu suchen gesetzt wer-den möchte / da er aber merckte daß ihm hierunter nicht gefuget werden würde / gieng er von dannen nach Paris eine Protestation hinter sich lassende / wider alles was zu seinem Nachtheil unternommen werden möchte / da ihm ohnedem vom Französische Hof aus an Hand gegeben worden war / sich / so gut als möglich / mit Ehren aus dem Handel zu ziehen / da es die Zeiten nicht litten / daß sich der König Sein mit Nachdruck annähme. Der Fürst von Siegen Cathol. Theils hatte sich auch / wegen Prætenzion an die Erbschafft König Wil-helms / gemeldet / wurde aber abgewiesen / weil er den angeetzten Peremtorischen Termin versäumet. Der Prinz von Conty wurde gleicher Bes-stand alles ferneren Anspruchs unfähig erkennen / weil er nicht ferner erscheinen / noch sich der endli-chen Judicatur oder Beurtheilung des Tribunals unterwerffen wollen. Es blieben also / nach der Erkändniß mehrgedachten Tribunals / noch zeh-ten im Stande / ihre Gerechtfame weiter zu treiben / nemlich Ihre Maj. der König in Preussen / der Herzog von Rompelgard / der Prinz von Carignan, Madame de Lesdiguières, der Graf von Matignon, die Mademoiselle de Soissons, Madame de Mailly und der Marquis d' Allegre. Die Französische Prätendenten aus dem Hause Longueville in der obigen Genealogischen Tabell

* * A. nahmentl. aber Madame de Lesdiguières samt Villeroy und dem Matignon wolten mit Ge-walt haben / daß man ihre Sache von dem An-spruch derer aus dem Hause Chalons abgesondert vor sich allein vornehmen und untersuchen und mit diesem nicht untereinander mengen sollte : Sie beklagten sich aber daß man sie damit nicht hören ; ja gar durch angeetzten kurzen Peremtorischen Ter-min überschnellen wollen / daher sie abnehmen mü-ssen / daß alle Hoffnung vergebens / so sie sich ge-mache / man würde ihre in Blutsverwandschafft mit denen bißherig in die 250. Jahr gewesenen Beherrschern der Graffschafft gegründete Vorstel-lung wieder ein frembdes Haus gelten lassen / und nur ein Urtheil fällen / ob unter denen Longue-villischen Prätendenten die nähere Linie oder der nähere Grad den Vorzug haben sollte. Sie füg-ten hinzu / daß die Stände die allerheiligste sonst allzeit beobachtete Rechte unter die Füße treten und den Lauff der natürlichen Billigkeit hemmen wol-te / um einem frembden Fürsten zuzuschwangen / was von Gottes und Rechts wegen dem Hause Lon-gueville zustünde. Darüber klagte der von Vil-leroy im Nahmen der de Lesdiguières und der von Matignon unter den 1. Octob. eine schriftl. Proce-ssation ein / sich von Neuschastel hinweg bege-bende. Den 5. dito hatte man / wie gesagt wur-de / nach vorher gegangener Beredung mit dem Preussischen Ambassadeur, wegen dieser Proce-ssation gerathschlagend und geschlossen / daß sie der Befugniß des Tribunals und derer Stände zuwi-der / über diß anzüglich / nichtin allerding ver-

weicht sey / wie man sie denn nicht einmal ad Acta legen lassen.

Frankreich wolte sich doch / durch des Puisseux Mund und Feder / derer Prätendenten seines Lands annehmen / weil ein mehrers in seinen Mächten dermalen nicht stund / und befahl zu dem Ende auch / daß er sich selbst an Ort und Stelle begeben / und / weil das Tribunal Mine oder An-stalt machte / zum End-Urtheil Schreiten zu wollen / um einen Aufschub anhalten sollte / binnen wel-chem die Französische Prätendenten sich wieder herbey machen und ihr habendes Recht / und zwar die vom Hause Longueville vor sich ins besondre / vorstellen könen. Er übergab also unterm 10. Octob. von Solorhurn aus ein Memorial, dar-innen er sich vernehmen ließ : Die Stände wür-den wissen wie unpartheyisch der König in Franck-reich sich bißher in obschwebender Sache verhalten / da aber ihm zu Ohren kommen / man wolte nicht mehr nach denen Rechten handeln / da die Rich-ter deutlich zu verstehen gäben / welcher Parthey sie am meisten zugethan ; es wären auch die Fran-zösischen Prätendenten nicht mehr sicher / da an dem ehrwürdigen Ort ausübender Gerechtigkeit von der Bezen- Parthey mit Schlägen gedrohet würde ; so habe er befohlen daß Puisseux sich nach Neuschastel begeben sollte / denen Ständen die Königl. Meynung kund zu thun.

Beim Abgang dieses Befehls hatte sein König nicht gewußt / daß die meiste Französische Prä-tendenten wegzugehen gezwungen / des Hauses Lon-gueville Gerechtfame insonderheit zu hören und zu untersuchen versaget / und den Churfürsten von Brandenburg die Graffschafft den 17. Octob. zuzusprechen vestgestellt worden. Dieses hindre auch den Puisseux nach Neuschastel zu gehen / daß er nicht ein Zuschauer so Himmelschreier der Un-gerechtigkeit seyn dö.ffe. Doch könne er nicht umhin seines Königs Meynung zum Theil bekrä-ftigen zu machen / das mehrere zu mündlicher Erzeh-lung versparende / wenn man für Französische Prätendenten einen Aufschub / auch dem Hause Longueville sein Besuch zugestanden haben wür-de. Sein Herr der König wolte also denen Stän-den kund gethan haben / er könne / wegen guter vor ihnen gehegter Meynung nicht glauben / daß die Auerbietungen eines wider ihn kriegenden Prin-zens und die öffentliche gebrauchte Räncke die Richter zu gewinnen / sie sollten bewegen können / ein solches Unrecht Französischen Prätendenten / denen Feinden Frankreichs / zu Gefallen zu thun. Er hätte geglaubet / es sollte die lange Zeit des in Französischen Diensten oder Handlungen gefun-denen Vortheils sie weise und klug gemacht haben / dergleichen nicht leichtsinnig hinzugeben / noch ei-ne entferntere und ungewisse Beschleimung der biß-her in der That gutbefundenen benachbarten Französischen Freundschaft vorzuziehen. Sich dessen genauer zu erkundigen sollte eben Puisseux nach Neuschastel gehen / dieses habe der König aus alter Gewogenheit befohlen / die auß guten Berichte bestärcket werde / bey Erfahrung des Gegentheils sein König auch wissen würde / was ihm zu thun ? Da ihm so leicht siele Rache auszu-

1707.

Puisseux soll selbst nach Neuschastel gehen

Schreibt vorher dahin /

1707.

üben / als ohnschwer es gewesen bisher Zeichen der Wohlgerogenheit zu erfahren zugeben.

Er/ Puisseux, könnte die Stände versichern/ sein König würde alle bequem findende Mittel ergreifen um Regenschafft zu fodern/wegen der seinen Unterthanen bewiesenen Ungerechtigkeit / und zwar ohn Ansehen der Person / wie denn auff allen Fall schon Befehl ergangen in Frankreich den Handel und Wandel mit Neuschastell zu verbieten / anderer Dinge zu geschweigen / so die Königl. Empfindung an Tag legen würden. Mandörffe also dem Ausprengen nicht glauben / als wenn es seinem König gleichviel sey / der Ausspruch möchte fallen wie und vor wem er wolte ; es würde auch die erbettelte Recommendation des Königs in Schweden und das Ansehen der löbl. Reformirten Cantons den Königl. Vorfass dem Vorhaben des Churfürsten zu Brandenburg entgegen zu seyn nicht hindern können. Das solte die Folge in der That zeigen / wenn man nicht den gesuchten Aufschub gestattete / und denen Französischen Prärendenten Gerechtigkeit wiederfahren ließe / wie bey jedem unparteyischen Gerichts. Hofe geschehen solte. Puisseux hätte dieses alles ernst. und wohlbedächlich zu überlegen / bald zu beantworten / sich durch ungegründete von Feinden Frankreich vorgespiegelt Hoffnung nicht einnehmen zu lassen / dieweil daher nichts anders / als groß Unheil entstehen könnte / das nun noch durch eine billigere und gerechtere Ausführung zu vermeiden wäre &c. &c.

Folgte in Person nach.

Das so von Solothurn aus nach Neuschastell geschrieben zu haben / war nicht genug / Puisseux kam selbst gar bald nach und trass den 15. October allda ein / wurde auch noch selbigen Tags von dem Staats. Rath und denen Raths. Herren der Stadt complimentiret / übrigens nicht solemni- ter empfangen / weil er mehr Ehren. Beweism. gen begehret / als dem Abgesandten des Königs in Preussen widerfahren waren. Den 16. beehrte er Audiens / die man ihm auf den 18. dito ansetzte / um sein Anbringen zu hören. Er konte aber so lang nicht warten / sondern ließerte Tags vorher / oder / den 17. dito ein abermahltes Memorial ein / darinn er nicht nur vorhergesagtes wiederholte ; sondern auch gleichsam einen Advocaten derer Französischen Prärendenten wider Preussen abgab / anführende / Preussen lönte ja sich damit nicht behelffen / daß Neuschastell vom Hause Chalon unveräußert sey / da er nicht von solchem Hause sich fände / und doch Neuschastell haben wolte u. s. w. An Bedrohungen fehlte es weder nicht / auff den Fall man ihm nicht zu willen seyn wolte.

Mündl. mit Härte widerholet.

Die darauff erhaltene Audiens war eine Wiederholung des schriftlich Eingebenen gewesen / darbey auch Klagen mit unter gelauffen / daß die Raths Versammlung in Neuschastell allgemeyne Ausschreiben an die Stände aufs Land ergehen lassen sich herbey zusetzen ; indem es Mr. Puisseux dahin ausdeutete / daß man nur dadurch mehr Gehülffen zusammen bringen wollen / die sich dem durch Jhn zuerhalten gesuchten Aufschub widersetzen / hingegen die mehreste Stimmen machen helfen solten / zu endlicher Ausmachung der Sa-

chen ohngesäumt fortzuschreiten. Die Deputirte derer Stände waren / bis auf 2. oder 3. zusammen kommen / und hatte bey ihnen gesamt / auch bey einzelnen insonderheit Mr. Puisseux nichts unversucht gelassen / Sie auf seine Meynung zubringen / darbey Er mit unterlauffende Drohungen / auch so gar bis auf die Nachkommenschafft derer erstrecken wollen / die sich nach seinem Gefallen nicht erklärten. Engell. und Holländische Ministres meynten gemüthiget seyn / etwas dem vielen Vorbringen oder Wortmachen des Puisseux entgegen zusetzen / und überließerten den 18. dito ein Memorial, dadurch sie sich vernehmen ließen Sie wären nicht gemeynnet auf die Drohungen des Französischen Ministres zu antworten. Die Heftigkeit sey zwar eine besondere Eigenschafft derer von Frankreich in Geschäften gebrauchten Leute / als welche allenthalben herrisch zubefehlen meynten ; doch hätte man nicht meynen sollen / daß in einem freyen Volk sich jemand so ausschweifend aufführen könne / als Puisseux in Neuschastell zuthun sich unterfangen / da Er so gar ein Theil der Tribunals. Mitglieder vor und zu sich kommen lassen / um sie mit Schimpff und Schmah. Worten zobeladen. Niemals hätte wohl jemand das Ansehen eines Gesandten dergestalt in Gefahr gesetzt ; Niemahls wären Richter eines souverainen Staats dergestalt übel gehandelt worden. Da seine Drohungen nicht eine gerecht dapffern und tugendhafften Leuten gebührende Empfindung / sondern was anders / wirkten / da man ihm / auf sein Pochen einen an sich ungerechten Aufschub gestatten wolte ; würde die ganze Freyheit des Tribunals vernichtet / und der Französische Gesandte durch sein Drohen in die Befugnis täglich mehr zu Schnarchen gesetzt und so lähn gemacht seyn / daß Er eine freye und Frankreich gar nicht unterwürffige Nation ärger / als seines eignen Königs Unterthanen zu handeln sich gelüsten ließe / die doch sonst der äußersten Sclaverey gewohnt wären. Indem nun die Königte von Groß. Britannin und die Herren Staaten des festen Entschlusses wären / alle ihre Versprechen Königl. Majest. in Preussen zuhalten / auch der allertürchesten dem Französischen Gesandten verstateten Aufschub / als eine durch Gewalt denen Ständen abgenöthigte Sache ansehen müßten : So würden Sie sich genöthiget sehen / mit Beyrrück Sr. Königl. Maj. in Preussen / zulängliche Mittel vor Hand zunehmen / dieselbe ihre Gerechtfame wider die Gewaltthätigkeit zu unterstützen / so Frankreich gegen die Stände in Neuschastell brauchen wollen. Sie/benderselben Gesandten / widersprächen also / im Rahmen Jhro Groß. Britannischen Maj. und derer Herren Staaten / ausdrücklich dem Begehren und Antrag des Französischen Gesandten / der seine Parthe wäre / der kein Recht in dieser Sache mit für Gericht einzukommen hätte / doch aber ganz ungerechte und solche Dinge haben wolte / die von denen Ständen nicht gestanden werden lönten / es wolten denn Selbige Jhro Königl. Majest. in Preussen / etnfolgl. auch Jhrer Groß. Britannischen Majest. und denen Herren Staaten rechtmäßige Ursache zu klagen geben &c.

1707.

Dargegen Engel- und Holländ. Ministres sich setzen.

So

1707. Von Französischen gesuchter Verzug.
So heftig und wunderlich gieng es vor dem Tribunal durch und wider einander. In Selbigem waren auch die Neigungen nicht durchgehends einig/sondern manche noch ein oder andern Französischen Prätendenten zugehan / wie denn sonderlich der von Matignon eine gar starke Parthey zu haben gesage wurde; ja es offenbahrte sich auch immer mehr daß der Gouverneur, und also der Präsident gesammter Stände / vor Preußen nicht sey. Dieses arbeitete/wie durch andre Wege / also auch mittelst seiner Advocaten Schrifften / an baldiger Ausmachung der Sachen / und Ablehnung alles Französischer Seits gesuchten Verzugs / und gab / sonderlich in Ansehung des letzten sein Advocat, Mr. Peyrol, ein weitläufftig Memorial ein.

Erkenntnis des Tribunals daß er unstatthaft ist.
Den 19. dito versammelten sich die Stände seyerlich und solten die von dem Französischen Gesandten letzthin übergebene 2. Memorialien / und was dargegen vorkommen war / öffentlich gelesen und ein Schluß über ihren Inhalt gefasset werden. Es waren einige / die solch Verlesen hindern wolten / Sie konten aber nicht durchdringen / indem die 3. Stände verordneten / es solte vor sich gehen / wie auch geschah. Der Spruch fiel hierauf dahin auß / " Daß denen Ständen sehr empfindlich fiel ersehen zu haben / wie Mr. Puisseux einen Ausschub in solchen Umständen und mit dergestaltigen Bedingungen begehrt / die dem Ansehen des freyen niemanden unterworfenen Neuschastellischen Tribunals entgegen wären / auch dessen Befugnis in obschwebender Sache in Zweifel zögen / die Sie doch / Kräfte ihres Eyds und ihrer Pflicht allerdings zubehaupten schuldig wären. Und da einige derer hohen Prätendenten sich ausdrücklich entgegen gesetzt / würde der Gerichts Proceß und dem Verhandelten gemäß / hiermit fest gestellet / daß man künftigen 24. Octob. wieder zusammen kommen / und die Verlesung gesammter in Ordnung und zur Vollständigkeit mittlerweile zubringenden Acten anfangen wolte. Das war dem Mr. Puisseux eine höchst unangenehme Sache / welcher seinen König ungesäumte Nachricht davon gab / und wohl gerathen haben mochte etwas wircklich zu thun / da man der Zeit ohne dem die Soldaten im Felde nicht brauchte / und mittelst selbiger denen Lands. Einwohnern ein Schrecken einzujagen / auch solcher Gestalt die Verschlebung der endlichen Ausmachung Neuschastellischen Handels zu wege zubringen. Er hatte auch an Bern geschrieben / daß es sich samt Lucern / Freyburg und Solothurn zusammen thun und dergleichen bey denen verbürgerren Neuschastellern auswirken helfen möchte / aber es fand dieses Ansuchen kein Gehör / ob gleich der König in Frankreich unterm 5. Oct. denen Cantons schriftlich zuverstehen gegeben / daß seine Unterthanen berechtiget wären die Herrschafft über Neuschastell zu erhalten / deshalb Er auch zu Schweizerischer Aufrichtigkeit das Vertrauen trüge / Sie würden das Gegentheil mit seinem ungegründeten Suchen abweisen helfen / wohl erwegende / was für Unheil entstehen könnte / wenn dieses Meister von Neuschastell würde ic. Mr. Puisseux hatte sich nicht gesehenet vorzugeben /

er wolle nicht weichen biß die Troupen herbey kommen / die er commandiren solte / um denen Drohungen seines Königs Nachdruck zu geben / wie er denn alsofort Anstalt machte / daß Neuschastell kein Salz mehr aus Burgundien bekam / dargegen aber der Preußische Abgesandte anderweitige Anstalt / zu dessen Herbeschaffung / verfügte. Den 23. Decob. solten die Acten des verhandelten Verlesen und also zu der Beschließung und Aburtheilung der Sachen geschritten werden / allein der Präsidirende Gouverneur wußte es dahin zu lencken / daß andre Dinge vorkamen / womit die Zeit hinbrachte wurde. Den 25. dito thaten die Advocaten des Herzogs von Montpelgard / der Madame Mailly und des Marquis d'Allegre noch ihr Bestes die Sache zu verzögern / und die endliche Ablefung der Acten zu hindern / mit dem Anerag / ob nicht das Tribunal erklären wolte / es solte überhaupt bey der An. 1694. gesprochenen Sentenz und der Erkennung / daß Neuschastell an Fremde nicht zu veräußern sey / sein Verbleibens haben / übrtzens aber alles verhandelte gründlich untersuchen / und denn weiter von denen Partheyen verfahren werden ic. Die Stände waren schlußig worden zu antworten / es solte freylich bey dem Haupt Inhalt von An. 1694. sein Bewenden haben / und könnte man weiter keinen Ausschub zu mehrern Einbringen verstaten / vielmehr sey vor allen Dingen mit Lesung der Acten zu verfahren / um hernach das mehrere und endliche / befindenden Dingen nach / schließen zu können. Hierauf begehrt des von Allegre sein Sachverwalter : So möchte man denn nur noch vorher den Punct ausmachen und ihm drüber Nachricht erhehlen : Ob Neuschastell ein Reichs Lehn / oder an und vor sich selbst gang frey stehender Staat sey? allein man wolte ihm auch dermal'n hiervon keine Antwort erhehlen / sondern es gieng mehrgedachte Verlesung der Acten des folgenden Tags vor sich / die Advocaten der von Mailly und des von Allegre aber begaben sich von dannen / eine Protestation dem verdächtigen Präsidenten hinterlassende / welche dieser zu gelegener Zeit kund machen und verlesen lassen solte. Er schob aber vor sich selbst die Versammlung biß den 29. dito auß / worwider der Preußische Advocat sich außersetzte / und bat daß die versammelte Stände ihre Meynung disfalls eröffnen möchten / welches aber der Gouverneur, Mr. Molondin, nicht erwarten wolte / sondern mit Ungestimm von seinem Sig sich erhebende die Versammlung aufhub. Dieses verdros die Stadt Neuschastell und andere Glieder des Staats nicht wenig / die sich den 27. Decob. versammelten / um sich zu beraten wie sie den 29. dito denen wieder zusammenkommenden Ständen vorstellen wolten / diese möchten doch ein für allemal verstellen / daß der Gouverneur nicht mehr nach eigenem Willen und nach seinen besondern Absichten die Versammlung aufheben oder verschieben könnte. Die Stände kamen gedachten 29. gewöhnlicher massen zusammen / denen der Gouverneur derer Advocaten von Mailly und Allegre vorlesen lassen wolte / und einen an sich gestellten Brief dero selbigen bekant machte / des Inhalts : Sie hätten

1707.

Frantz. Anstalt dargegen

Gouverneur ist nicht für Preußen

Frantz. Prätendenten geben protestando ab

1707.

selbst in Person protestiren wollen / wenn sie nicht besorgen müßten / sie möchten / bey dessen Bewerckstellung / an die Gerichts-Stelle selbst nicht sicher seyn etc. Der General-Procurator regte sich hierüber mit der Anzeig / wie dergleichen Verfahren und Verhalten unordentlich / wider die Gewohnheit des Lands / und diesemnach die begehrte Ablefung gedachter Dinge durchaus nicht zu erlauben sey / wie denn auch die Protestation des Herzogs von Mompelgard nicht angenommen wurde.

Ablefung der Acten geht vor sich / der Gouverneur aber aus dem Lande.

Die Ablefung derer Acten wurde im Gegenseit fortgesetzt / und geschlossen / man wolte den 31. Octob. wieder zusammen kommen / das Ende der Acten und hernach das beschließliche Verfahren des Preussischen und Carignanischen Advocaten zu hören / darbey bisher gewesener Gouverneur, Mr. Molondin, anzeigte / daß er / weil ihm die Stände in seiner Befugniß zu nahe getreten / sein Amt niederlegen / und sich ausser Lands begeben wolte / wie auch den 30. Octob. in der That / mit seinem Abzug in Französische Botmäßigkeit geschah / da denn Mr. Tribolet also fort zu einem Präsident derer Stände an seinen Platz erwöhlet und genommen / den gemeldten 30. Octobr. das Einbringen der vorhin benannten zwey Advocaten gehört / und der 3. Novemb. zu Fällung der Definitiv- oder / der endlichen Sentenz / anberaumet wurde. Mit Anbrechung dieses Tags war der Rath der Stadt Neuschafel beysammen / umb von der Sachen zu rathschlagen / das Tribunal und gesambte 3. Stände funden sich gegen 10. Uhr beyeinander ein / vor welchen Abgeordnete von Landeron erschienen / umb eine Protestation wider auszusprechendes Urtheil einzulegen / die aber verworffen / und von denen Richtern eine besondere Unterredung bis Abends gegen halb fünf Uhr über das Haupt-Werck gehalten / hernach der General-Procurator herbey geruffen wurde / umb mit ihm abzureden / wie der Preussische Ambassadeur auszuholen / darmit ihm die für seinen Principal ausfallende Sentenz communiciret werden könnte. Man verordnete hierzu aus jedwedem Stand eine Person / die nebst dem General-Procurator hochgedachten Ambassadeur abholen solten / welcher mit einem prächtigen Gefolge nach dem Schlosse sich erhub / und dastin von Mr. Stanian, Saphorin, Runckel, unterschiedlichen characterisirten Engl. Kayserl. und Holländischen Ministres, auch einer grossen Anzahl Edelleute begleitet / und in dem Versammlungs-Saal dem Präsidenten derer Stände oben an / auff einen Lehn-Sstuhl mit Armen niederzusetzen gebeten wurde. Was die ihm fund gemachte Urtheil in sich begriffen / kan der Inhalt darüber gefertigten Instruments zeigen / der auff diesen Sinn eingerichtet gewesen:

Ihr für Preussen ausfallen der förmel. Inhalt

Wir Nicolaus Tribolet, Staats-Rath / General Inspector über die Fürstenthümer Neuschafel und Valangin, vor jeso Commendant über ein Bataillon Schweizer / zu Dienst der Cron Frankreich / thun jedermann / so Gegenwärtiges zu sehen bekommen / zu wissen: daß nach tödtlichem Hinerit der Durchläuchtigsten Fürstin und Frauen / Maria d'Orleans, Herzogin von Nemours, Souverainer Fürstin von gedachtem Neuf-

chastel und Valangin, gloriwürdigster Gedächtniß / so geschehen den 14. letztverstorbenen Monats Julii, die 3. Stände von diesen Fürstenthümern den 28. folgenden Monats Julii, und also 6. Wochen / nach gedachtem Absterben / sich versammelten / die von denen Durchläuchtigsten Præfidenten an gedachte Fürstenthümer gemachte Præfentiones, die Befignung und Investitur derselbigen betreffend / zu untersuchen. Aldieweil denn dero Berechtigkeiten vorhero auff das sorgfältigste / zu Unterrichtung von einem so weiltläufigen Proceß / nach der Länge in der Saugley gedachte Fürstenthümer einregistret worden / unter der Ober-Aufsicht Herrn Franz Heinrich von Eltavy, Ritter / Herrn von Molondin, Staats-Rath der Stadt und Canton Solothurn / als Gouverneur, und General-Lieutenants besagter Fürstenthümer / und aber dieser den 29. letztverstorbenen Monats Octobr. die Præsidence aufgegeben; haben wir des andern Tags dieses zu thun vorgeschlagen / daß alle die Glieder von gedachtem Rath und Richter dieses Staats sich der abzuhandeln vorsehenden Sachen solten versammeln / und ein jeder seinen Platz einnehmen. Worauff sich auch den 31. Tag des letztverstorbenen Monats Octobris, vor uns præsintiret und vorgestelt / die Hn. Ernst Eberhard Graf von Metternich / Sohn von Jhro Excell. Hr. Graf von Metternich / Staats-Rath / Extraordinaire-Ambassadeur und Bevollmächtigten von Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Wilhelm Friedrich Duncker / Hofrath und substituierter Sach-Verwalter von gedachter Jhro Excell. Hn. Grafen von Metternich / mit Hn. Peyrol / Rath und Advocat von gedachter Jhro Königl. Majest. in Preussen / einer Seits / und Hn. Louis Marin, Hn. von Loisinge, Jhro Königl. Hohete von Savoyen Rath und Senateur des Raths von Chamberg, bestellter Sachwalter von Jhro Hohete / Prinz von Carignan, mit Hn. Fockis, Advocat von gedachter Jhro Königl. Hohete / ander Seits / angesehen Jhro Königl. Hohete von Preussen / und Jhro Hohete Prinz Carignan, beyde allein aus allen Hohen und Durchläuchtigsten Præfidenten in Berathschlagung kommen / die übrigen alle vorhero schon davon abgethan seynd. Nachdem man nun den 31. obbenannten Monats Octobr. in denen vorhero gehenden unmittelbahr geschehenen Untersuchungen der Acten gelesen und angezeichnet / so haben darauff gedachte Hn. Sachwalter durch ihre Advocaten angefangen / die berechtigten Ansprüche respectiv Jhro Königl. Majest. in Preussen / und Jhro Hohete / Prinz von Carignan, mit ordentlichen Formalien zu beweisen: Solchemnach beschloffen wir uns insgesambt einer als der andere / mit beygesetzten Mahmen wegen der Befignung / Investitur, Zugehörungen / Dependencien etc. dieser Fürstenthümer und aller derer / so darzu gehörig geglaubt werden. Hierüber muß haben wir gebeten / den rechtlichen Ausspruch derer Herren von denen 3. Ständen / welche nachdem sie in die Rath-Stube gegangen / bey dem Herausgehen uns den Ausspruch gesagt / daß man so wohl den Proceß / als auch die Acten der Advocaten habe

1707.

abgelesen

1707.

abgelesen / sie wolten sich heute noch einmahl versammeln / den Ausspruch der Sache abzufassen. Und in der That versammelten sich die Herren von denen 3. Ständen auff das neue / nachdeme eins und das ander war überlegt und in das Register eingezeichnet worden / haben wir sie im Herausgehen um den Ausspruch gebeten / um welches willen sie in Berathschlagung gewesen : Sie haben uns geantwortet / daß der Ausspruch uns solte schriftlich eingehändigt werden / zugleich auch ersuche / daß wir solchen wolten lesen lassen / durch Hn. Huguenin Staats-Secretarium , welcher es auch mit lauter Stimme gethan / in folgenden Worte : die Herren der 3. Stände haben gesehen und überlegt die Acten / Beweisschirme und Documenten / welche die Durchlauchtigste Prätendenten vorgelegt / nemlich Ihre Königl. Majestät in Preussen / Ihre Durchl. von Monpelier , Ihre Hoheit Prinz von Carignan , die verwittwete Herzogin de Lesdiguiere , Graf von Malignon , Mademoiselle Louise Leontine Jaqueline von Bourbon , die Marquise de Mailli , und Marquis d'Allegre , mit allen Inventarien und andern / was sie haben vorgebracht und angeführet / ihr Recht auff die Fürstenthümer Neuchastel und Valangin zu beweisen : Sie haben auch überlegt / wie einige Partheyen in dieser Sache freywillig von denen den 1. und 29. des letztverlaufenen Monats ergangenen Acten zurück getreten / welche doch dieses Forum vorher erkandt / mithin also auch ihrer Prätensionen und Rechten sich verlustig gemacht. Indem man nun die Wichtigkeit dieses Wercks gnugsam überlegt / befindet sich / daß die Fürstenthümer und Herrschaften ursprünglich gehören an das Haus von Chalon , als welches durch tödtlichen Abgang ohne Erben Johann von Freyburg / so geschehen Anno 1457. Damit ordentlich verknüpft worden : da dieses Recht noch nicht präscribirt worden / weil es nicht präscribirt kan werden / als welchem der Advocat von Ihre Hoheit / Prinz von Carignan , selbst bestimmet / daß dieses recht von dem Hause von Chalon ordentlich übertragen worden an Prinz Wilhelm von Nassau / genant der Niederländer / welchen alle Potenzen von Europa ohne Widersprechen erkandt haben vor den vollkommenen Erben der Güter und Rechten des Hauses von Nassau-Drantien / welchem in Friedens-Zeiten weder eingeräumt werden müssen / in dessen Besetzung er während der Kriegs-Troublen belästiget worden : daß durch tödtlichen Hintritt ohne Erbe Wilhelm des III. König von Groß-Britannien / welcher war ein Sohn Wilhelm II. der abstammte von Friederich Henrich / als Sohn von gedachtem Wilhelm dem Niederländer / Ihre Majestät Friedrich I. König in Preussen / geboren von Louise von Nassau / Tochter von gedachtem Friederich Henrich / ist unstreitig der wahrhaftige und einzige Erbe / als aus dem Haus Nassau-Challon-Drantien / mit Ausschließung Ihre Hoheit des Prinzen von Carignan. Angeführter Ursachen sprechen und führen die Herren der 3. Stände durch einen freyen und voll-

mächtigen Spruch an gedachte Ihre Majestät Friedrich I. König in Preussen die Investitur von diesem Rath und Fürstenthümer mit allen Zugehörungen und Dependencien / daß sie sollen solche freybesitzen / ohne andere damit zu belehnen / oder solche zu zertheilen / die Freyheiten / Privilegien Immunitäten / sowohl der Bürger / als des gesamen Volcks / nebst denen / von denen vorigen Landes-Herren gemachten Verträgen / sowohl vor das ganze Land / als besonder dessen Theile / auch die gute Vertraulichkeit mit den Nachbarn zu erhalten. Sie sollen auch Räte / Rentmeister und Beamte verordnen / so wohl vor die Einkünfte / als andere Berathschlagungen nach Ihre Maj. Befehl und zwar solche Leute / die in ihren Diensten stehen / von denen man sich keiner Unruhe / unter was Vorwands es auch seye / zu besorgen habe. Nach Verlesung dieses Ausspruchs hat zwar Hr. Fockies, Advocat von Ihre Hoheit / Prinz von Carignan , etliche Protestation eingewendet / so aber von den Herren der 3. Ständen nicht angenommen / noch in den Registern eingetragen worden : Also haben wir uns in Possession gesetzt / und Ihrer Königl. Majest. von Preussen mit gedachten Fürstenthümern von Neuchastel und Valangin , same allen ihren Zugehörungen und Dependencien / investirt / durch Uebergabung des Scepters / welchen wir haben in die Hände Ihre Excell. Hn. Grafen von Metternich / Dero Staats-Rath / extraordinaire Ambassadeur , und Bevollmächtigten eingelegt / welchen die Herrn der 3. Stände haben in seinem Zimmer ersucht / so viel bey der Publicirung dieses Anspruchs gegenwärtig zu seyn / als auch gedachte Ihre Maj. Dero Possession und Investitur anzunehmen und zu erkennen. Dieses ist alles frey und vollkommen geurtheilt durch die Herren Ludwig Guy Schultheiß von Rochefort / Johann Jacob Sanden ältern General-Commisarius , Samuel Chambrier Cansler / und Samuel Marval alten Schultheiß von Neuchastel : Alle 4. Staats-Räte von der Ritterschafft / Jonas Horn Doctor der Rechten / Burggraf von Bourdry / Simon Chevalier Burggraf von Thiele / Franz Chambrier Schultheiß von Neuchastel / welche auch alle 3. Staats-Räte sind / und Franz Perrolet Lieutenant von Landron / von wegen der Officiers. Von wegen des dritten Standes 4. Ministres , der Stadt Neuchastel / nahmentl. David Bullas / alter Burgemeister / Friederich Chambrier , Lieutenant von der Stadt / Henrich Petit-Pierre und Johann Henrich von Pierre , alle 4. des Raths von gedachter Stadt. Und dieses alles in Gegenwart der Ritterschafft / Officiers / Ministres , geistlicher Räte der Stadt Neuchastel / der Herren Bürgermeister und Deputirten der Bürgerschaft von Salangin / und des ganzen Landes / auch vieler anderer vornehmer und gemeiner Personen / wie sich solche da aufgehalten. Geschehen auff den Schloß von

1707.

Ein.

1707.

Neuchâtel den 3. Tag des Monats Novembris/
im Jahr 1707.

Nic. Tribolet.

durch den Herrn Präsident.

Hugrenin.

Staats-Secretaire.

Investi-
rung
Preussens.

Die Uebergebung des Scepters / davon in be-
vorstehendem Instrument gedacht worden / war
nur geschehen / als der bisherige Präsident derer
Stände sich von seinem Lehr- und Arm-Sstuhl er-
hob / dem Preussischen Ambassadeur Platz zu ma-
chen / der sich alsofort an seine Stelle / als nun-
mehriger Präsident und Stell-Vertreter seines
Principalen / als investirten Fürsten von Neuf-
châtel nieder ließ / die Versammlung mit dieser
Rede ansprechende:

Meine Herren!

Ihr zweiffelt nicht / ich bins versichert / daß der
Scepter / welchen im Nahmen ihrer Maj. ich die
Ehre habe / von euren Händen zu empfangen / ei-
ne sehr empfindliche Freude in mir erwecke / die
Ursachen dessen seynd leicht zu entdecken / ohne daß
ich sie melde; ich glaube aber auch / daß ihr nicht
eine geringe Freude darob empfindet. Was für
eine süßere Vergnügung kan man empfangen / als
diejenige / welche euch das Zeugniß eures eigenen
Gewissens zuwegen bringet / und mit demjenigen
des gangen gemeinen Wesens gestärket ist / daß
ihr so vollkommenlich und so würdiglich / wie ihr es ge-
than / allen den Schuldigkeiten eurer Aemter /
in einer der allerwichtigst-der allerzärllichsten-und der
allerstächlichsten Sache / ein Genügen gethan?
man kan wohl / was euch / meine Herren / an-
berühret / sagen / daß die Gerechtigkeit keine be-
sondere Tugend / sondern eine Zusammensügung
aller Tugenden ist / weils fast keine ist / die ihr bey
dieser Gelegenheit nicht bezeugt habt / daß ihr sie
im höchsten Grad besizet: Die Aufrichtigkeit /
die Sanftmüthigkeit / die Mäßigung / die Gedult /
die Gleichmüthigkeit / die Unpartheillichkeit / der
Fleiß / den Eifer vor das Vaterland / die stand-
hafte Unerschrockenheit und die beständige Nei-
gung zu der aufrichtigen Beobachtung der Ge-
setze / ungeachtet allerhand Versuchungen / die
man hat brauchen wollen / Euch von diesem We-
ge abwendig zu machen. Ihr könnet euch auch
versichern / meine Herren / daß ich nicht unter-
lassen werde / es Jhro Maj. gerichtlich zu hinter-
bringen / und daß dieses die beste Anmerckungs-
Stelle meiner Berichte sey / und auff welche ich
versichert bin / daß sie sich am alleraufmerksam-
sten erweisen wird. Ihr könnet daraus empfind-
liche Würckungen Jhrer Königl. Erkändlich-
keit / und über alles eine von den allerweitläufig-
sten Enerer Authorität / die sie sehen wird / daß ihr
sie sowohl gebraucht habt / hoffen. Wozu ich dann
allzeit ganz willig meines Theils beytragen / und

euch in allen Gelegenheiten / wirkliche Zeugnisse
meiner vollkommenen Hochschätzung / und meiner
ganz besondern Betrachtung vor Eure Personen
geben werde. Eurenwegen / meine Herren / so
wohl von der ehrwürdigen Classe / als von der
vortreflichen Bürger-Schaft dieser Stadt / und der
Graffschafft Valengin, als Insgemein von allen Be-
fehlhabern dieses Staats / habe ich nicht nöthig /
Euch zu verstehen zu geben / die Verbindlichkeit /
die ihr gegen die Herren Richter habt / welche
nachdem sie viele Monate mit einer löblichen Auf-
merksamkeit / auch einen Process von dieser Wich-
tigkeit beschäfftigt gewesen / das zwischen Regi-
ment / so rühmlich vor sie und auch so glücklich
vor euch geendigt haben. Was vor ein Glück /
daß die Gerechtigkeit so vollkommenlich mit euren
allerkostbarsten Angelegenheiten hat vergleichen
können / und daß / indem sie mit einem gewissen-
haften Fleiß / denen durch die Gesetze vorgeschrie-
benen Wegen gefolget / sie ein Urtheil gesprochen /
welches euch eine so fruchtbare Gnaden- und See-
gens-Quelle eröffnet.

Man hat schon vorlängst gesagt / daß man die
Jahre nicht glücklich nennen solle wegen der gelin-
den Witterung / oder wegen Fruchtbarkeit der
Jahrs-Zeiten / sondern wegen der Güte des Sou-
verainen Herrn / den der Himmel gibe / und daß
unter allen guten Sachen die beste ein guter Fürst
sey. Dieses eben ist / was ihr heute erfahret /
meine Herren / durch einen der allerhellfamsten
Aspecten der göttlichen Vorsehung über diesen
Staat. Nachdem ihr alle die Früchte / welche
euch die Erde dieses Jahr in ziemlichen Ueberfluß
hervorgebracht / vollends reichlich eingesamlet /
so empfanget ihr von der freygebigen Hand Got-
tes / durch eine Becrönung seiner Gnaden und
Ew. Wünsche die kostbarsten Geschenke / die ihr
von derselben erwarten könnet. Was vor ein Vor-
theil sowohl vor das Geistlich- als Weltlich hab-
t ihr nicht zu hoffen / unter einer so mächtigen / so
gerechten und so gelinden Regierung als Jhro Maj.
Ihre. Der Eifer zu der Religion / Seine Günst
gegen seine Unterthanen / die Liebe zu der Gerechtig-
keit / die Treue in denen Verheissungen / die Nei-
gung sich in Wohlthaten zu ergießen / mit einem
Wort das beständige und aufrichtige Verlangen /
alle seine Völker glücklich zu machen / sind Eigen-
schaften / mit welchen dieser Monarch allezeit heff-
tig getrachet / seinen vornehmsten Ruhm zu er-
langen. Mich absonderheitlich anbelangend / mei-
ne Herrn / wird meine Sorge / die ich am mel-
sten anwenden werde / seyn / diese günstige Nei-
gungen Jhrer Maj. gegen euch zu secundiren und
zu befördern / und in allerhand Orten die Ehre
Ew. Hochachtung und eures Vertrauens zu er-
werben.

Kaum hatte Jhro Excell. aufgehört zu reden /
so wurde der Saal von allen Ständen die 4. bis
500. Personen ausmachen / mit Ausruffen / es
lebe der König! erfüllt / desgleichen thate auch
die Besatzung und drey andere Compagnien Gra-
nadierer / wie auch das ganze Volk. Alle Clo-
cken der Stadt wurden alsobald geläutet / das gro-
be und kleine Geschütz gelöst / und der Gottes-
dienst

1707.

dienst in der grossen Kirchen gehalten / und nach gesungenem Te Deum ein Gebeth vor die Wohlfahrt und glückliche Regierung des Königs verlesen; mitterwelle wurde das grobe Geschütz zum zweytenmahl gelöst / und der Gottesdienst mit noch andern Gebetten und dem Segen beschlossen; da dann das grobe Geschütz zum drittenmal / als man aus der Kirche gegangen / abgefeuert wurde. Man änderte den Abend ein Freuden-Feuer an / welches der Magistrat der Stadt hatte anordnen lassen. Viele Particular-Häuser waren illuminirt und den ganzen Abend hindurch erschallte die Stadt von Freuden-Zuruffungen / nicht allein des Volcks / welches den Wein / so Ihr. Excell. springen lassen / genossen / sondern auch ansehnlicher Leute / welche mehrentheils sich Hansenweiss versammelten / mit einander zu speisen / und in Gesundheit des Königs / unsers Souverainen / zu trinken; also endigte sich dieser grosse und denkwürdige Tag. Merckwürdig ist / daß Ihr Excellenz der Graff von Metternich noch selbigen Abend das Schloß in Besitz nahm / und sein Bett hinein tragen liess.

Freytags den 4. Nov. liessen Ihr Excell. der Herr Graff von Metternich den Staats-Rath versammeln / von welchem sie die Glückwünschungs-Complimenten empfangen / desgleichen von dem Rath der Stadt / von den Geistlichen / Berths-Bedienten und andern.

Um den Mittag wurde die grosse Glocke geläutet / zum Zeichen / daß sich die Bürgerschaft auf den Platz vor der grossen Kirche versamlen sollte: Und um dieselbe Zeit erhube sich der Stadt Magistrat auf das Schloß / von dannen er Ihr Excell. den Hn. Grafen von Metternich / vor welchem seine Edelleute hergingen / auf besagten Platz der grossen Kirchen führte / auf welchem viele frembde Ministri, der Staats-Rath / und die vornehmsten Beambten der Souverainität folgten / Ihr Excell. wurde samt denen frembden Ministern, den Staats-Räthen und den vornehmsten Persohnen seines Befolges auf ein Gerüst gestellt: Es war auch ein eingefangener Ort da / in welchem der Magistrat der Stadt sich entsetzt / und um denselben herum wahren die zwey Räte besagter Stadt / die Geistlichen / die Staats-Beambten / und alle andere innere und aussere Bürgere von Neuchastel.

Der vornehmste Bürgermeister machte die Eröffnung der Versammlung durch folgende Rede:

Gnädiger Herr!

Dieses ist der glückliche Tag / an welchem die hie versammelte Bürgerschaft von Neuchastel / den beyderseitigen Eyd zwischen ihrem Fürsten und ihr empfangen / und ablegen / und die öffentliche und feyerliche Erkantnis Ihrer Majestät des Königs von Preussen vor unsern rechtmässigen Herrn thun soll. Dieser ist der Fürst / welchen die göttliche Vorsehung uns in ihre Gnade durch das Ministerium oder Amte des höchsten Tribunals, welche das Richter-Amt in dieser grossen und wichtigen Sachen ansgibt / gegeben hat. Wie bene-

Theatri Europæi XVIII. Theil.

dehens würdig ist doch Ew. Glück / meine liebe Mitbürger / wie gross wird Ew. Glückseligkeit seyn? Bissher sind wir durch / in Wahrheit / gürtige Fürsten / welche aber Ober-Herrn erkannten und der Religion von der unsern unterschieden waren / regirt worden. Es ist nicht mehr also an diesem Tage.

Heute / gnädiger Herr / haben wir den Trost / daß wir einen grossen König / einen Niemand unterworfenen König / einen König / der ein Beschützer der Religion / die Liebe und die Lust seiner Völker ist / und dessen hohe und heldenmüthige Tugenden seinen Nahmen zu allen Zeiten werden ruhmwürdig machen / zum Souverainen Herrn haben.

Gewisslich / es wird der Anfang dieser Zeit-Rechnung unserer spätesten Nachkommenschaft denkwürdig und im Segen seyn / und ich verwundere mich nicht über die lebhafteste und erschallende Freude / welche er in den Herzen dieser Versammlung verursacht.

Was für eine Lust / in der That / gnädiger Herr! was für eine Vergnügung vor die Bürgerschaft / die herrliche Ceremonie / die wir begehen werden / wieder eingesetzt / und auß der Vergessenheits-Art / darinn sie länger als 150. Jahr ware / gezogen / zu sehen?

Eure Regierung / welche unter so gültigem Erfolg der Sachen anfängt / stellt uns nichts / als ein angenehmes und blühendes Zukünftige vor / und diese ist vor uns ein versicherter Bürge / das wir das allerglückseligste Volk seyn werden.

So kommet dann / meine liebe Mitbürger / kommet dann / den Eyd der Treu dem Fürsten / welchen der Himmel und die Gerechtigkeit bestimmt haben / abzulegen. Und gleichwie Ihr Maj. durch den Mund Ihrer Excell. Hn. Grafen von Metternich dero vortrefl. und würdigen extraordinaire Abgesandten und Plenipotentiarium, feyerlich versprechen thun wird / uns in allen unsern Rechten / Befreyungen / und Freyheiten zu beschützen / zu handhaben / und zu erhalten / so laßt uns auch diesem grossen Könige / aufrichtige und öffentliche Bezeugungen unserer Unterthänigkeit / und unserer unverfälschten Treu thun.

Hierauff redete Ihr Excell. Herr Graff von Metternich / also:

Meine Herrn!

Die Willigkeit / mit welcher Ich / wie ihr sehet / den Eyd im Nahmen Ihr. Majest. der Stadt und Bürgerschaft von Neuchastel ablege / soll euch / wie mich bedü. ckt / ein wohlversicherter Bürge der Königl. Wohlgenogenheit Ihr. Maj. gegen Euch / und ihrer aufrichtigen Meynung / so wohl zu Vollziehung der hiebevorn bewilligten Artickeln / als zu Erhalt. und Vermehrung selbst der Befreyungen und Freyheiten seiner guten Stadt Neuchastel seyn. Ihr könnet euch versichern / meine Herrn / daß die Bürger von Neuchastel / so wohl die / welche innerhalb oder ausserehalb wohnen / alle Tage je mehr und mehr die Gültigkeit Ihr. Majest. und die Gelindigkeit Ihrer gerechten Herrschaft / wehrüber alle dasjenige / welches Ich

R r

euch

1707.

euch durch meine Worte darvon aussprechen könt/erfahren werden.

Obwohl Ihr an den Versicherungen/die Ich euch jetzt davon gebe/nach der absoluten und unbeschränkten Vollmacht/damit Ihr Majest. mich beehret/ und die ihr gesehen habt/ nicht zweifeln könt/ so will ich doch gern zu eurer grössern Vergnügung/euch eine Bestätigung meines Eydes durch die Majest. auff die best-mögliche Form versprechen. Ich werde auch nicht ermangeln/Ihr. Majest. schleunige und genaue Rechenschaft von der löblichen Willigkeit der Bürger von Neuchastel/Ihr ihren Eyd des Gehorsams und der Treu in meine Hände abzulegen/ und vor allem von dem grossen Antheil welchen die Stadt an der guten Gerechtigkeit/die man ihren Rechten wiederfahren lassen/gehabt/zuthun. Ich zweifelte nicht daß ihr diesen mit desto mehrerer Lust abgelegt/well ihr ihn betrachte habe/als eine Folge desjenigen/so euer kluge Voretern/und rechtmäßige Versändungen durch sie gewonnen/mit den Urhebern Ihrer Majest. in der berühmten Abhandlung des 1406. Jahrs/ deren Vollstellung mehr die unglückliche Zeiten/ als euer Mangel des guten Willens euer Setts bis hieher verzogen.

Nachdem Er geendigt hatte/bleib Ihr Excell. stehen/so wohl als diejenigen/ so auff dem Gerüste waren/und der Aeltesten unter den gegenwärtigen Staats-Räthen verlas mit lauter Stimme den Eyd/ welchen Ihr Excell. im Nahmen Ihrer Majest. ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Im Nahmen und in Krafft der Vollmacht/die Ihr von Ihrer Majest. Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. Unsern Souverainen Fürsten und Herrn/habt/ versprochen und schwöret Ihr/bey eurer Treu und Eyd/ (welcher hier eben so viel gelten soll/als wann es Ihrer Maj. Ihrer selber in Person wäre) Ihren Bürgern von Neuchastel/die hier versamblet sind/ ermel den Eyd zu empfangen/ und ihren Erben und Nachkommen/ daß Ihre Majest. ihnen ihre Befreyungen/ Freyheiten und Satzungen/ samt ihren alten guten Gebräuchen/ geschrieben und ungeschrieben/ deren sie sich offenbarlich in den vergangenen Zeiten gebraucht/ gleichwie auch die schriftl. Erklärung/die uns Euer Excell. im Nahmen Ihrer Majest. gegeben/ und insonderheit so wohl diejenigen/ vom 31. letztvergangenen Octob. als die neun allgemeinen Artikel vor den ganzen Staat und die neun besondern vor die Stadt und Bürgerchaft von Neuchastel/ gleich also/ wie sie in den Quaternen/welche Eu. Excell. uns von seiner Hand unterschrieben darvon zugestellet/ enthalten sind/halten/und handhaben wird: Und also schwöret ihr es/ und versprochen es im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn.

Herauff wiederholte ihm ermelder Staats-Rath die letzten Worte/ welche Ihr Excell. mit lauter Stimme aussprach/ und die rechte Hand auf dem Herzen hieltel/sagende:

Ich schwöre es/ und verspreche es/ im Nahmen

des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn!

1707.

Als sich folgend Ihr Excell. Herr Graff von Metternich in seinen Sessel/ und die frembden Ministri/ und die Staats-Räthe auff ihre Stühle gesetzt/ sagte mehr. ermelder Staats-Rath mit lauter Stimme:

Meine Herrn Bürger/ höret den Eyd an/ welchen man euch vorlesen wird. Meine Herrn Bürger/ Ihr schwöret bey Gott eurem Schöpffer/ und bey dem Antheil/ welchen ihr an den Paradies haben wollet/ daß ihr Ihrer Majest. Friederich/ König von Preussen/ etc. eurem Souverainen Fürsten und Herrn getreue und gehorsame Bürger seyn werdet/ nach dem Inhalt eurer Befreyungen/und Freyheiten/und eurer alten guten Gebräuchen/ geschrieben oder ungeschrieben/ Ihm alle gebührende Schatzungen und Zins zu bezahlen/ seinem Nutzen/ Ehre und Erhöhung nachzujagen/ und seinen Schaden zuverhüten; Und wann eine Zusammenschwörung oder Vortrug/ oder ein Anschlag wider sein Gut/ Ehre/ Gewalt und Verzug seiner Person und seiner Graffschaft gemacht würde/ es ihm zu offenbahren und vertheidigen gegen und wider alle/ mit euren Gütern und Personen nach allem Vermögen/ und werdet alle Schuldigkeiten thun und leisten/ wie wahre und getreue Bürger/ nach euren ermelten Befreyungen und guten Gebräuchen/ gehalten seyn/ ihrem Souverainen Herrn zuehnen und zu leisten: Also schwöret ihr es. Viel ermelder Staats-Rath nahm hier auff das Wort/ und sagte wieder mit lauter Stimme.

Meine Herren Bürger/ hebt die Hände auf/ und spricht mir nach: Also schwöret ihr es.

Worauff die Bürger und auch die Staats-Rath/ welche alsdann aufstundten/ mit Freuden und Behändigkeit schrien/ die rechte Hand gen Himmel aufhebend: Also schwören wir es.

Kaum hatten sie diese letzte Worte ausgesprochen/ so folgten darauf 1000. und aber 1000. Freudens Zuruffungen/und Geschrey: Es lebe der König! samt einer allgemeinen Lösung des kleinen und groben Geschüzes und der Wärfser. Die Cerimonie endigte sich durch folgende Rede/ welche der Herr Montmollin hieltel:

Gnädiger Herr!

Die Willigkeit und Behändigkeit/ mit welcher so wohl die innern als aussern Bürger von Neuchastel/ Hauffen/ Weife an diesen Ort versamblet gewesen/ daselbst den Eyd des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn/ von Ew. Excell. zu empfangen/ und ihm darauff den Eyd der Treu/ welchen wir Ihr. Majest. schuldig seyn/ in der Gleichförmigkeit unserer Befreyungen und Freyheiten/ abzulegen/ sollen Ew. Excell. bereuen/ daß eine vollkommene und aufrichtige Freude heute in unsern Herzen regieret. Könten wir dann wohl in der That uns dem Übermaß/ welche diese Freude uns eingibt/ nicht ergeben/ wann wir die grosse und wunderbahre Dinge/ welche Gott jetzt vor uns gerhan hat/ betrachten? Wir sehen

eine

1707.

eine lange Zwischen-Regierung / vermischet mit so vielen Widerwärtigkeiten und Unruhe / durch so gewaltsame Bewegungen gefolgt / endlich glücklich und friedlich / durch die Erläuterung des rechtmässigen Souverainen Herrn / welchen die göttliche Vorsehung uns so wohl durch die Gerechtigkeit selber seiner Sache / als zum Besten und Nutzen unsers lieben Vaterlands bestimmet hatte / geendigt. Hierdurch / und so es Gott beliebt / wird die Stille auff das Ungewitter / der Friede und die Ruhe auff die Unruhe und Bewegung folgen / hierdurch werden wir die glücklichen Tage / die goldene Zeit / welche in dem Alterthum so sehr gerühmet wird / aber in den Zeiten / darinn wir leben / so wenig bekandt ist / sehen wieder hervor kommen. Alles verspricht uns diese Glückseligkeit. Es ist hier ein rechtes Wunderwerk / welches Gott für unsern Augen gerhan hat. Es ist hier ein grosser und denkwürdiger Tag / welchen Gott gemacht / uns zu erfreuen; Es ist gestern eben 177. Jahr gewesen / daß das Licht des Evangelii zum erstenmahl diesen geheiligten Tempel / vor dessen Mauern wir jetzt versammelt seyn / erleuchtete. In Wahrheit / wir haben seit dem diesen kostbaren Vortheil still und ruhig genossen / das vornehmste gieng uns aber noch ab; dieses war / unter einer Protestirender Herrschafft zu leben / und uns durch dieses Mittel vor dem übermächtigen Eyffer der Röm. Kirchen / welcher so grosse Verwüstungen an vielen Orten Europæ gemacht / und vor dem traurigen Zufall so vieler protestirenden Vöcker und Länder / die dessen traurige Würckungen erfahren haben / gänzlich sicher zu sehen; Nun sind wir auff dem Gipffel unserer Wünsche. Wir werden hinführo in der Person unsers Souverainen Herrn nicht allein einem Fürsten / welcher einerley Religion mit uns bekennet / sondern auch und zugleich einen mächtigen Monarchen / welcher gar nichtig ist / uns zu beschützen / und den Gott zu unserer Zeit erweckt hat zu seyn einer der vornehmsten Beschützer der Protestirenden Kirchen / einen sanftmüthigen / gerechten / guten / klugen / und Gottesfürchtigen Fürsten / dessen Eyffer und Frömmigkeit alles sein Thun befeelen / finden; Dergestalt / daß er nicht ermangeln wird / unsere heilige Religion je mehr und mehr mitten unter uns in Flor zu bringen / indem er sie befördert / und die herrliche Bestätigungen / welche schon gemacht worden / oder noch ins künfftig werden können gemacht werden / nachdrücklich unterstützen wird. Wann man aber / gnädiger Herr / Ursach hat / ein so grosses Glück durch Vergleichung mit dem Geistlichen zu hoffen / was haben wir nicht zu erwarten / was das Weltberrißte? Unsere Befreyungen und Freyheiten sind schon / so wohl durch die allgemeine Artikel vor das ganze Land / als durch die besondern / welche die Stadt angehen / befestigt / und ansehnlich vermehrt worden / wir sehen dardurch die unzähllichen Schwierigkeiten / welche seither 150. Jahren / die glückselige Einigkeit / so zwischen unsern Fürsten und uns hätte regieren sollen / so oft gestöhret haben / plötzlich verschwinden. Unterschiedliche andere günstige im Nahmen Ihrer Majest.

Theatri Europæi XVIII. Thell.

1707.

durch Ew. Excell. gegebene Erklärungen werden noch das Ihrige zu der Bestätigung / ja zum Wachsthum unserer Glückseligkeit / beytragen / so daß wir nicht werden Ursach haben / die grossen Vortheile / deren die andern / der Herrschafft Ihrer Majest. schon unterthane Vöcker / genießsen / zu beneiden; aber ohne daß wir in der Weite Beweisshümer dieser Wahrheit herfür suchen / soll uns nicht die herrliche und vorreffliche Handlung / um derenwillen wir allhier versammelt seyn; diese seither anderthalb hundert Jahren verwahrlosete Eynde / und welche in Vergessenheit gerathen wolten; diese Wechsel-Eynde / so zwischen dem Könige / unserm Souverainen Fürsten und Herrn und uns / allererst feyerlich abgelegt worden / seiner Königl. Wohlgeogenheit überzeugen? Was heiligers? was bequemers die Schrancken der unumschränckten Gewalt / und der allgemeinen Freyheit / fest zu setzen? So gebühret dann / meine liebe Mitbürger / uns gebühret dann / zu betrachten / daß wir uns des Geschencks / so uns der Himmel zuschickt / würdig machen / erstlich durch eine tieffe und aufrichtige Dankbarkeit vor die Gürtigkeiten des Allmächtigen / und hernach / indem wir den Eyd / welchen wir jetzt abgelegt / genau halten / durch den rechtschaffenen Gehorsam / und die unverfälschte Treu / die wir vor den vorrefflichen und herrlichen Souverainen / welchen Gott beliebt / uns in seiner Gnade zu geben / alles erhalten sollen. Dieses ist / dadurch wir den fernern Seggen von oben herab / und die fernere Königl. Wohlgeogenheit Ihrer Majest. auff uns werden bringen können. Ja / gnädiger Herr / ich glaube / ich lese in den Augen / ich glaube / ich sehe in den Herzen dieser zahlreichen Versammlung / daß diese Meynungen tieff darein eingegraben sind. So empfanger dann / gnädiger Herr / im Nahmen des Königs unsers Souverainen Fürsten und Herrn / diese erste und aufrichtige Pflichten ihrer treuen Bürgerschaft von Neuschaffel. Nehmet an die Gelübde / welche wir heute von Grund unserer Herzen vor die Erhaltung der geheiligten Person Ihrer Majest. vor ihr vollkommenes Wohlergehen / vor die Langwürtigkeit ihrer ruhmwürdigen Regierung / und vor die Befestigung ihrer gerechten Herrschafft über uns / gen Himmel thun. Wir thun auch eben diese Gelübde vor die Durchlauchtigste Königl. Princessin Seine Gemahlin / deren glückliche Enebindung wir eheftes hoffen / damit nach unsern brünstigen Wünschen Ihrer Majest. Königl. Nachkommenschaft immer und allezeit bis an der Welt Ende über uns herrschen möge. Was euch anbelangt / gnädiger Herr / der ihr diese wichtige Commission / welche Ihre Majest. euch auffgetragen hatte / so vorrefflich und so glücklich verrichtet habe / der ihr der herrliche und ruhmwürdige Werkzeug / dessen sich die göttliche Vorsehung bedient hat / diesen wunderwürdigen Ausgang zu würcken / gewesen seyd / und der ihr euch dadurch einen unssterblichen Ruhm und Ehre erworben habe / versichern euch / daß diese ganze Bürgerschaft / welche die Augen auff euch wendet / die unendliche Verpflichtung / damit sie euch verbunden ist / nimmermehr

Nr 2

ver.

1707.

vergessen wird / daß in wärendender Zeit / da ihr euch in diesem Lande auffhalten werdet / wir jederzeit alle die Ehrerbietung und alle Unterehänigkeit / die Ew. Excell. so billich verdient / vor sie haben werden / und daß wir auch die allerbrünstigsten Gelübde vor die Erhaltung / und vor das Wohl ergehen Euer Excell. thun. Nach diesem führete man Jhro Excell. wieder auff das Schloß / eben auff diese Weise / wie man sie von dannen abgeholt hatte.

Ehe sich aber Jhro Excell. wieder dahin erhob / ließe dieselbe ein große Menge allerhand Geld-Sorten / darunter eine gute Anzahl Duplonen / Ducaten / und andere Goldstücke waren / von oben herab auff das Volck / welches Hauffen-Welke da war / herunter werffen.

Jhro Excell. gaben auch Befehl / daß man in der Stadt einen Spring-Brunnen mit Wein springen ließe.

Der Tag wurde durch eine herrliche Gastung / welche Jhro Excell. den frembden Ministern der Staats-Räthen / Dechanten / und denen Pfarrern der Stadt / und dem Magistrat derselben hielte / geendigt. Die Gesandten unsers Souverainen Herrn des Durchl. Königl. Prinzen / und der Durchlauchtigsten Königl. Prinzessin wurden prächtiglich unter Lösung der Stücke und Mörser / so wohl als diejenigen der Potentaten / welche in dieser Sache darzwischen kommen sind / und der löbl. Cantonen / so mit dem Staat von Neuchastel in Bündnuß stehen / herum getrunken.

Im übrigen haben der Staats-Rath / die Stadt Neuchastel / und die Bürgerschaft von Valangin Jhrer Excell. Briefe / ihre Glückwünschungen und Bezeugungen der Treu betreffend / vor Jhro Majest. eingebracht.

Sonnabends den 5. November 1707.

Metter-nich von Stadt u. Land complimentirt

Haben Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich angefangen / die Complimenten von denen Obrigkeitern / Befehlhabern und Gemeinden / welche gekommen / sie ihres Eyffers / Gehorsams und Treu gegen Jhro Majestät zu versichern / zu empfangen. Alles was von ansehnlichen Leuten in der Stadt / und in dem Staat ist / hat eben dieses insonderheit gethan. Der Staats-Rath / der Stadt-Rath / und der Rath von Valangin, haben Jhro Excell. Briefe vor Jhro Majestät eingebracht / durch welche dieser dreysache Rath derselben Glück / zu Belangung zu der Würde dieser Souverainität wünschen / und sie ihrer unverfälschten Treu versichern.

Sonntag den 6. dieses:

gehaltenes Kirchen-Danckfest

Nachdem die geistliche Gesellschaft der Kirchen-Diener verordnet / daß man heut in allen Kirchen einen öffentlichen Dancktag / wegen Belangung Jhrer Majestät zu dieser Souverainität / begehen sollte / hat Herr Osterwald / einer der ordinären Kirchen-Diener der Kirchen von Neuchastel die Morgen-Predig in der

1707.

großen Kirche gehalten / und den 1. und 2. Vers aus dem 72. Psalm zum Text gehabt. Nach der Predig wurde das Gebeth / welches ausdrücklich auff den Tag der Investitur oder Einsetzung gemacht worden / verlesen. Zu Ausgang dieses ersten Gottesdienstes hat Herr Ancillon Jhrer Majestät ordinari Hof-Prediger / und Jhrer Excell. Capellan in der großen Schloß-Stuben zu Neuchastel gepredigt / weil die Capelle noch nicht in Stand war. Er hatte den 2. Vers des 103. Psalm zum Text / und nach geendigter Predig wurde das Te Deum in Französischen Versen gesungen. Nach diesem hielte Herr Choupar die Catechismus Lehre wegen dieses Tages in der großen Kirchen. Herr Tribolet hielte die Abend-Predig in der neuen Kirchen zu unterst der Stadt / und hatte den 17. Vers der 1. Epist. Pet. am 2. Cap. zum Text: Fürchtet Gott / und ehret den König. Diese letzte Predig wurde durch das Gebeth / welches allezeit nach den vorhergehenden Morgen-Predigen verlesen worden / beschlossen. In allen diesen Predigen wurden die rechtmässigen Lob-Sprüche / welche Jhrer Majestät gebühren / mit eingebracht / aber auff ein solche Weise / welche der Ernsthaft- und Einfaltigkeit der Evangelischen Sankel gemäß ist. Alle andere Kirchen-Diener dieses Staats haben auch auff den Umstand / darinn man sich befindet / gepredigt / und alle ihre Predigen durch obgemeldtes Gebeth beschlossen.

Montags den 7. Novembr. 1707.

Seynd Jhro Excell. beschäftigt gewesen / die Complimenten von unterschiedlichen Obrigkeitern / Befehlhabern / und Gemeinden des Staats zu empfangen. Nachdem der Stadt-Rath des Morgens wie gewöhnlich geschlossen / Jhrer Excell. dem Herrn Grafen von Metternich Bürger-Rechts-Briefe von Neuchastel anzuüberichen / Jhm ein kleines Zeichen zu geben der Danckbarkeit / welche diese Stadt hat / vor die große Sorgfalt / so Jhro Excell. sich genommen / die Rechten Jhrer Majestät völlig ans Licht zu bringen / und ihre rechtmässige Anforderungen gültig zu machen / dergestalt / daß dadurch Jhr. Excell. das ruhmwürdige Werkzeug gewesen / dessen sich die Göttliche Vorsehung bedient hat / dem Staat von Neuchastel das Glück / so er hat / sich heute unter der gelinden und gerechten Herrschaft Jhrer Majest. zu sehen / zuwege zu bringen.

Metter-nich zum Bürger gemacht

Dienstags den 8. Nov. 1707.

Woll Jhro Excell. der Herr Graf von Metternich diesen Tag angefest / die gewöhnliche Segen-Ende zu Valangin mit denen Bürgern und andern Leuten / welche unter diesen Dre gehören / öffentl. abzulegen / soerhub sich der General-Procurator gleich Morgens nach gemeldtem Valangin, alles zu dieser Solemnität vollends daselbst zu veranstalten. Zu gleicher Zeit / und indem ein Theil der Offitrier von der Militär von Valangin beschäftigt waren / sie in Ordnung zu stellen / rit-

nimmt Sulbi-gung in Valangin ein

ten

1707.

ten ihrer 30. wohl montirt / sowohl von besagten Officieren / als andern der vornehmsten Bürger von Valengin hinab nach Neuschastell / und verfügten sich auf das Schloß Jhro Excell. abzuholen / und begleiteten dieselbe bis nach Valengin. Jhro Excell. brachen von dem Schloß von Neuschastell ohngefähr Morgens um 11. Uhr mit einem Gefolge von 160. Pferden auf. Vor dem Gefolge her marchirten alle Liberey-tragende Bedienten Jhrer Excell. und vor ihnen giengen die Henschucken her; hernach kamen die Officierer und Edelknechte von dem Hause Jhrer Excell. welchen die 30. Mann zu Pferde von Valengin folgten / worauf dann gleich vor ders Personliche Gerichts-Diener von der Souverainität / und ihre zwey Knaben marchirten. Jhro Excell. waren von dem Herren Stanlan extraordinari Abgesandten der Königin von Groß-Britannien / von den Hn. St. Saphorin Kayserl. General-Major und Minister in der Schweiz / von dem Herren Runchel Secretarius, von Jhro Hochmögenden / und vom Herrn Steiger / welche Jhro Jhro Excell. Excell. von Bern vorstellte / und von Herrn Duncker / Jhrer Königl. Maj. unsers Souverainen Herrn Hof-Rath / und von vielen andern vornehmen Herren und Freunden von Adel begleitet. Jhro Excell. waren noch und über dieses von einem Theil der Herren Staats-Räthe / und vornehmsten Beamten der Souverainität / und von theils Edelen des Landes begleitet / und dieses zahlreiche Gefolge wurde durch die Diener und Liberey-tragende beschossen. Jhro Excell. erhoben sich in dieser Ordnung nach Valengin, unterwegs trafen sie die Militz an / welche den Weg durch eine gedoppelte und wohlgeschlossene Reihe von der Gränge / so die Grafschafft Valengin von Neuschastel scheidet / bis an die Stadt vor Valengin, welche sowohl innen als aussen mit gedachter Militz besetzt war / einfaßet. Diese Militz bestund in ohngefähr 300. Mann / alles auserlesen / ansehnlich wohl gekleidet / und vorreflich armirtes Volck. Sie hatten alle mit Gold und Silber eingefasste Hüte / und Maschen Band darauff / die mit ihrer Maj. Liberey überein kommen. Ihre Officierer waren von einer grossen Nettigkeit: Mit einem Wort man kan ohne Schmeicheley sagen / daß vielleicht auff der Welt keine disciplinirtere / besser abgerichtete / und schönere Militz als diese ist. Sie waren in 24. Compagnien / deren alle gang neu / sehr schön / und einander gleich waren / eingetheilt. So bald Jhro Excell. in das Gedeirthe von Valengin eingerückt waren / wurde eine Salve aus dem groben Geschütz des Schloßes zu Valengin gegeben / und folgten darauff unterschiedl. andere Salven / bis daß Jhro Excell. in die Stadt von gedachtem Valengin kommen waren / da Sie dann abfassen. Sie wurden von denen Herren Bürgermeistern / und andern der vornehmsten Rathsherren der Bürgerschaft von Valengin dafselbst empfangen. Jhro Excell. giengen in das Haus eines der Beamten selbigen Orts / um ein wenig zu ruhen / und in während der solcher Zeit / gieng die Militz und stellte sich in einen grossen und weiten Baum-Garten / welcher zum Schloß von

Valengin gehört / und sich als ein Amphitheatrum oder Schau-Platz bey dem Schloß und Stadt Valengin grad über erstreckt / so daß diese Militz samt denen Häuptern der Familien / welche sich ohne Bewehr / und nur mit dem Degen an der Seite / dahin begeben hatten / und mit einer grossen Menge Volck / das von allen Orten und Enden zugekommen / überaus schön anzusehen waren. Man hatte in besagtem Baum-Garten einen Ort eingefangen / in dessen Mitte stand ein Gerüste / auff welches sich Jhro Excell. mit den frembden Ministern / Staats-Räthen der Souverainität / und andern vornehmen Personen / verfügten. Der Herr Mathei vornehmster Bürgermeister von Valengin, machte die Eröffnung der Versammlung / durch folgende Rede:

Gnädiger Herr!

Der wundersame Ausgang / welche die göttl. Vorsehung hervor gebracht / indem sie Jhro Maj. Friedrich I. von Gottes Gnaden Königin Preussens ic. auff den Thron dieses Staats erhoben / giebt den Völkern / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / um so viel desto mehrere Freude / weil er weder durch Gewalt der Waffen / noch durch Ubersall / noch durch Gewaltthätigkeit / noch daß er uns unter das Joch gebracht / Souverainer Herr dieses Staats worden ist; sondern weil er durch ein Souveraines unumschränktes Urtheil / welches so gerecht / als frey es gewesen / durch den höchsten / rechtmäßigen / und niemand unterworfenen Richter / und deren Frömmigkeit von allem Vorwurff ausgeschlossen ist / gefallen worden / welches auff ein gewisses und un widersprechliches Recht gegründet / und von der Stimme und von denen Gelübden der Völker / deren Freude aller Orten erhallet / und erschallet / unterstützt und bevestiget ist / darzu beruffen worden. Weil nun dann der Richter gesprochen / und Gott / welcher die Scepter austheilet / den Scepter dieser Souverainität dem König unserm Souverainen Fürsten und Herren / welcher so ruhmwürdig durch Euer Excell. vorgestellt wird / also in die Hände gegeben; so ist mir noch übrig / daß wir uns seiner gerechten Herrschafft unterwerffen / und ihm unsere allerunterthänigste Pflichten / wie wir es hier thun / abfassen. Aber / gnädiger Herr / wann unsere Vergnügung einige Vermehrung an diesem so feyerlichen und so denkwürdigen Tage empfangen könt / so wäre es ohne Zweifel durch den Eyd / welchen Ew. Excell. uns versichert hat / daß Sie im Rahmen des Königs denen Bürgern und Unterthanen / welche unter die Grafschafft Valengin gehören / und Hauffenweß hieher kommen sind / denselben mit den größten und lebhaftesten Freuden-Bezeugungen zu empfangen / ablegen wolten. Derowegen bitten wir euch / gnädiger Herr / in tiefster Ehrerbietigkeit / im Rahmen dieser zahlreichen Versammlung / Sie wollen diesen Eyd öffentlich ablegen / und den Eyd der Treu / welchen wir Jhrer Maj. schuldig seynd / und den wir ihr mit eben so gutem Herzen und gutem Willen anerbittern / als entschlossen wir seynd /

1707.

Ansprache
derer
Stände

1707.

denselben mit der Nüßte Gottes aufrichtig nach Inhalt unserer Befreyungen und Freyheiten zu beobachten / empfangen / und in Gnaden annehmen. Ihre Excell. waren so gütig / folgender Massen zu antworten:

Meine Herren!

Antwort des von Wetternich.

Wollen Ich von den Neigungen Ihrer Majest. gegen eure Graffschafft gnugsam unerrichtet bin / so bin Ich auch um so viel desto lieber verordnet / den Eyd / welchen ihr verlanger / in ihrem Nahmen abzulegen. Ja meine Herren / Ich kan nicht allein Euch in ihrem Nahmen in aller Versicherung die Ehre ihres gewaltigen Schutzes / die Handhabung und Erhaltung eurer Befreyung / die Ich euch schon schriftlich gegeben / schwören und versprechen ; Sondern Euch auch Hoffnung machen / daß ihr von Ihrer Königl. Gnaden Großmüthigkeit alle die Vortheile / welche der beste unter allen Fürsten kan geneszt seyn / getreuen / gehorsamen / und zu seinem Dienst eifrigen Unterthanen / wie Ihr zu seyn bezeugt habe / und Ich versichere bin / daß ihr es ins künfftige seyn werdet / zubewilligen / zu gewarten habet. Hernach wurden die beyderseitige Eyde abgelegt / welches benläufig auf eben die Weise / und mit eben den Formalitäten und Umständen / wie zu Neufchastell / geschehen. Der Herz Chumbrier Cansler und dermahlen ältester Staats-Rath / las alsobald überlaut den Eyd ab / welcher Ihre Excell. im Nahmen des Königs ablegen solte.

Gnädiger Herr!

Eyd des Fürsten.

Im Nahmen / und in Krafft der Vollmacht / die ihr von Ihrer Majest. Friederich I. König in Preussen / unserm Fürsten und Herrn / habt / versprechet und schwöret ihr bey euren Eyd u. Treu / welcher hier eben so viel gelten soll / als wañ es derjenige Ihrer Maj. selber in Person wäre / seinen Bürgern von Balengin / Unterthanen und Inwohnern / welche hier versammelt seynd / gemeldten Eyd vor sich und vor ihre Erben und Nachkommen zu empfangen / daß Ihre Majest. ihnen ihre Befreyungen / Freyheiten und Saugungen / samt ihren alten guten Gebräuchen / sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben seyn / deren sie sich öffentlich in vergangener Zeit gebraucht / gleich wie auch die geschriebenen Erklärungen / welche Euer Excell. uns im Nahmen Ihrer Majest. davon gegeben hat / halten und handhaben wird: Und also schwöret ihr es und versprechet es. Worauff Ihre Excell. im Nahmen Ihrer Majest. die Beobachtung dessen Schwüre versprache / die rechte Hand auf dem Herzen haltend. Nach diesem als der Herr Cansler das Volk zum Zuhören ermahnet / laß der Staats Secretarius folgenden Eyd überlaut : Ihr Herren Bürger / Unterthanen und Inwohner / Ihr schwöret bey Gott eurem Schöpfer / und bey dem Antheil / welchen ihr an dem Paradies haben wollet / daß ihr Ihrer Majest. Friederich I. König von Preussen / Eurem Souverainen Fürsten und Herrn / getreue und gehorsame Bürger seyn werdet / nach dem Inhalt euer Be-

1707.

freyungen und Freyheiten / und euer alten guten Gebräuche / sie seynd geschrieben / oder nicht geschrieben / ihm alle gebührende Schatzungen und Zinsen zu bezahlen / seinem Nutzen / Ehre und Erhöhung nachzujagen / und zu befördern / und seinen Schaden zu verhüten ; Und wenn eine Zusammen-Schwörung oder Nothstrung / oder ein Anschlag wider sein Gut / Ehre / Gewalt / und Vorzug seiner Person über dieser Graffschafft / gemacht würde / es ihm offenbahren / und sie vertheidigen gegen und wider alle / mit euren Gütern und Personen / nach vermögen / und werdet alle Schuldigkeit thun und leisten / wie wahre und getreue Bürger / nach euren ermeldten Befreyungen und guten Gebräuchen gehalten seyn / ihrem Souverainen Herren zu thun und zu leisten : also schwöret ihr es. Worauff / nach dem der Cansler dem Volk gesagt / es zu schwören / die ganze Versammlung es mit lauter Stimme / und mit gen Himmel aufgehobenen Händen thate. Nach abgelegten Eyden / wolte der vornehmste Bürgermeister eine Rede gegen Ihre Excell. ablegen / ihr im Nahmen dieser Zahlreichen Versammlung Dank zusagen / Er hatte sie aber kaum angefangen / so wurde er durch eine General-Salve aus Fittnen daran gestöhret / und das Geschrey : Es lebe der König ! verdoppelt. Ihre Excell. tröstete ihn deswegen gar höflich und richtete so wohlten an ihn / als an das übrige der Versammlung / folgende Rede.

Meine Herren!

Suldbung der Landtzuwohner.

Der Eyd / den Ihr mir allererst abgelegt / als der ich die Ehre habe / Ihre Maj. vorzustellen / war wenig nöthig / mich eure Neigungen gegen ihr zureden. Die Verordnungen / die ihr von Anfang an zu Gunsten ihrer Anforderungen zu dieser Souverainität habe sehen lassen / eure Behändigkeit euch darinn zu unterrichten / das Verlangen / welches ihr nachgehends bezeuget / daß die Herren Richter die Gerechtigkeit derselben erkennen solten / und die Freude / so Euch die durch Sie Ihrer Majest. zugeurtheilte Investitur oder Einsetzung verursacht hat / lassen mir nicht zu / an eurem Gehorsam und bewehrter Treue gegen dem rechtmäßigen Souverainen / welche ihr so inbrünstig von Gott begehret habt / zu zweifeln. Ich bin vollkommen versichert / daß euer künfftiger Wandel sich nitimmermehr widersprechen / und daß er euch je mehr und mehr seine Liebe und Königl. Wohlgenogenheit zu wege bringen werde. Meinnes Orts / werde Ich froh seyn / öfftere Gelegenheiten zu haben / euch meiner Hochachtung und meiner Freundschaft zu überzeugen. Als Ihre Excell. vom Gerüst herab glengen / wurde die zweyte General-Salve aus Fittnen gethan / und die dritte / als Sie wieder in die Stadt gleng ; Ihre Excell. erhuben sich in das Haus / darinnen man das Mittags-Mahl vor Sie bereitet hatte. Es waren daselbst viele Taffeln vor die fürnehmsten Personen seines Gefolgs / und vor die Herren Bürgermeister / und andere der Vornehmsten von Balengin / angerichtet / da indessen die übrigen Raths-Herren der Bürgerschaft / und die Beamten der Justitz und Militz / auf Unkosten Ihrer Majest. in dem Rathhause ermelten Balingen regairt

nur.

1707.

wurden. Ihre Excell. hatte unter wäherender Mahlzeit die Lust/ durch die Fenster des Zimmers/ darinn Sie speisete / zusehen/ wie die in dem obgemeldten Baumgarten in Ordnung stehende Militz eine Salve überdte andere gaben. Zu End derselben steckten die Soldaten ihre Hüte auff ihre Plünnen/ stellten sie in die Höhe / und machten viel tausendfach Geschrey / mit verdoppelten Zuruffungen: **Es lebe der König!** Die Gefundheiten des Königs / des Königl. Prinzen / und der Königl. Prinzessin/ und der Potentaten / welche mit diesem Staat in Freundschaft oder in Bündniß stehen/ wurden herrlich herum gerumcken. Ihre Excell. sagten sich gegen 4. Uhr des Abends zu Pferd / in eben dem Gefolge/ wie sie kommen waren ; Ehe Sie aber von Valengin auffbrachen / gaben Sie im Nahmen Ihrer Majest. der gesammten Bürgererschaft von Valengin eine Verehrung von 1000. specie Diplomen/ dieselben anzulegen / und sie dadurch wegen der vielen Kosten / welche Sie in wäherender Zwischen. Regierung hat machen müssen / schadlos zu halten / und dieses in Erwartung grösserer Gnaden von dem Könige. Über dieses liess Ihre Excell. einem jeden Unter. Officieren von der Militz 30. Sols / und 20. Sols einem jeden gemeinen Soldaten geben. Aber was dieses so wohl als die Königl. Freygebigkeit Ihrer Majest. welche in ihrem Nahmen durch Ihre Excell. ausgeübet wurde/ voller ds erönete / ist / das Sie 500. hatte Nrhr. denen Herren Bürgermeistern/ von Valengin einhändig liess / das sie unter die Armen der Graffschafft ermeldten Valengin solten ausgehetlet werden.

Valengin von Preussen beschenkt.

Landeron u. Cressier wil nicht huldigen /

mus / was auch Solothurn protestirt.

Burgundisch Parlament wider Preussische Verfahr.

Landeron und Cressier, als Cathol. Drie / wegeren sich den König in Preussen vor einen Herrn zu erkennen und anzunehmen / und weil sie in sonderlicher Verbürgerung mit dem Canton Solothurn stunden/ schickte dieser etliche Depuirtte dahin/ welche zu einem Schutz derer Einwohner dienen / und verhindern solten / das man / aus Schen vor dem Canton selbst / sie nicht mit Gewalt nöthigte genehm zu haben / was in Versammlung derer Neuschaffellischen Stände geschlossen worden. Allein der Preussische Ambassadeur lehnte sich daran nicht / sondern liess den 24. November 5. Compagnien Land. Militz dahin marschiren und sie bey denen Widerspänstigen einlegen / worwider die Solothurnische Befandten zwar protestirten / und weil man sie nicht hören wolte / gar von dannen giengen / aber die Lands. Inwohner bequemten sich doch den 25. dito die Huldigung zu thun / womit auch dieser Handel geschlichtet war. Bern hatte durch eine solenne Gesandtschaft dem Preussischen Abgesandten Glück gewünschet / der Mr. Pouisieux aber bestrebet sich sehr die Catholische Cantons auffzuwegen / das sie sich in den Handel mengen und hinter diejenige stecken solten / welche mit Preussischer Herrschafft nicht zufrieden waren. Frankreich selbst meynte etwas ausrichten zu können / wenn es das Parlament in Burgund in der Sache erkennen liess / weil doch Neuschaffel bestantlich vor alters ein Burgundisches Lehn gewesen. Auf Ansuchen des General- Procuratoren war unterm 28. October aus dem Parlament zu

1707.

Belangon der Bescheid ergangen ; Es solten alle Neuschaffel ansprechende Partheyen sich vor diesem Parlament stellen zu sehen und zu hören / wie Neuschaffel samt Zugehör dem König in Frankreich einig und allein / als ein der Crone heimgefallenes Gut / zugesprochen würde / in Ansehung der ihr einverleibten Graffschafft Burgundien / sonderlich der darinnen belegenen Frey. Herrschafft Arlay, welcher die Lehns. Herrlichkeit über Neuschaffel eigentlich zustünde. Da nun vorige Besizer dessen nicht zu rechter Zeit und gebühlicher massen Folge gethan / sey solch Neuschaffel vor eröffnet und dem König / als Herzog von Burgundien heimgefallen zu erachten ic. Dabey war dem Tribunal geboren sich keiner Erkenntniß anzumassen / dergleichen alles man vor null und nichtig erklärte/ auch verordnet/ das man alle Einkünfte des Lands der Königl. Französischen Cammer einsteuffern solte ic. ic. Bey dergl. anmaßl. Aussprüchen war das schlimmste vor Frankreich/ das niemand in Gutes etwas auff derley Befehl geben wolte/ Gewalt zugebrauchen aber eben keine rechte Zeit noch Gelegenheit vorhanden war.

Man that doch was man konnte / und wurde allen Inwohnern von Burgund aller Handel und Wandel mit Neuschaffel zum allerschärfsten in ein Befehl unterm 9. November verboten / aus der angezogenen Ursache / weil ein fremdbder zu dessen Rechten angenommen / das Recht derer Französischen Prätendenten aber aus den Augen gefeser worden ic. Nebst dem marschirten auch ein ziemliche Anzahl Königl. Böcker in die Graffschafft Burgundien / und wurden in die Nachbarschafft Neuschaffel verlegt / samt wolte man mit Gewalt etwas auff selbige versuchen / dargegen der Canton Bern seine Hülffe denen Neuschaffellern / wegen alter Verbürgerung/ darbey auch etliche hundert Mann/ nebst Erblichen in der Noth mit mehrern bezugspringen / an Ort und Stelle sendete / darzu der Preussische Abgesandte etliche Land. Militz fügte / und Anstalt machte Troupen seines Königs herbey zu bekommen / das nach und nach eine ziemlich Macht / zu Sicherstellung des Lands / beyeinander kam. Die Reformirte Cantons hielten auch den 11. Decemb. eine Zusammenkunft zu Langen. Thal dieser Sache wegen / und beredeten sich / unter andern / wie sie denen Römisch. Cathol. Cantons eine Vorstellung disfalls thun / diesen eine Nachricht ihres bisherigen Verhaltens / wie auch auff künftige gefassten Schlusses geben / und sie / auff bedürffenden Fall/ umb Hülffe ersuchen wolten. Die Sachen blieben in allerhand besorglicher Ungewisheit bey dem Ende dieses Jahrs bestehen / vor welchem die Engel. und Holländis. Ministres noch ein Memorial bey dem Canton Bern eingaben/ in welchem sie die über alles Vermuthen / von Franckr. vor Neuschaffel zu besorgende Gefahr anzeigten/ auch umb nachdrückl. Gegen. Anstalt Ansuchung thaten / darbey aber allerley Spöttereien des Gegentheils erfahren mussten / welches da fragte : Woher es denn komme/ das man nun die Gefahr von Frankreich her so besorglich vorstelle / da kurz zuvor dasselbige so klein und ohnmächtig abgebildet worden / das man alle seine Drehungen verachten und verlachen könnte?

Französis. Unterthanen aller Handel und Wandel mit Neuschaffel verboten.

Bern für Preussen in Neuschaffel.

Engel und Holland bestärcken Bern in diesem Vorsatz.

Sonder.

Sonderbahre Geschichte.

Den 3. April hat sich in der Stadt Neapols gegen Abend bey der rechten Sonne noch eine andre Neben-Sonne / mit sehr hellem Glanz und langen Strahlen / dergestalt sehen lassen / daß man gemelnet / sie stünde ganz nah an der Erden.

Es wurde erzehlet / daß 3. Tage vor dem Einbruch derer Franzosen durch derer deutschen Linien bey Stollhofen u. s. w. alle Störche aus denen Pfälzischen / Baadischen und Durlachischen Ländern hinweg geflogen / und ihre Junge in denen Nestern verlassen.

Ein sonderbahrer und eben nicht so gewöhnl. Zufall ereignete sich mit Entdeckung falscher Reliquien zu Chalons in Champagne, allwo die Canonici bey **Unser lieben Frauen im Thal** vorgaben / ein Stückchen von der Nabel-Schnur unsers Heylands Jesu in Verwahrung zu haben / welches sie dem zulauffenden Volck alle Neu-Jahrs-Tage vorzuweisen pflegten / und daher durch Dpfer / Stiftungen und andre Mittel / nicht einen kleinen Gewinnzogen / ob gleich die Sache nicht nur denen Uncathol. fast spöttlich / sondern auch denen nachdencklichen Cathol. selbst verdächtig vorkam / von denen einige überhaupt vorgaben / es sey mit alle dergleichen Reliquien / wenn sie gleich warhafft sich fänden / nicht viel Wesens zu machen / da man Jesum Christum selbst in der Hostie gegenwärtig zuseyn glaubte / daran man sich ja wohl begnügen lassen könnte / und des andern / noch darzu meist ungewissen und fast verdächtigen Stückwercks / dieser und jener Reliquien nicht bedürffte / darüber der Heyland wohl selbst bey dem rohen Hauffen ins Vergessen und die Sache dahin käme / daß auff dergl. Dinge mehr ehrerbietiges Vertrauen / als auff ihn selbst gesetzt würde u. dg. m. Dem sey wie ihm wolle / so nahm der Bischoff von Chalons, des Geschlechts von Noailles, den 19. April dieses Jahres eine Visitation obgenannter Kirchen / unser lieben Frauen im Thal zu Chalons, und des angegebnen Heiligthums / oder / Ueberrests von der Nabel-Schnur unsers Heylands / in Gegenwart derer Canonicorum und anderer Zeugen / mit dem Erfolg für / daß anstatt eines Stückgen Nabel-Schnur / in roth seidenen Läggen kleine Steinchen und etwas Sand eingewickelt gefunden wurde / und muste ein geschwornener Wund-Argt / der auch zugleich / nach Franckösischer Gewohnheit Hebammen-Stelle bey denen reisenden Frauen vertrat / alles probiren / der denn sein Gutachten dahin ertheilte / daß nichts einer Nabel-Schnur ähnlich in dem strittigen Heiligthum gefunden würde / welches demnach der Bischoff / biß auff weitern Bescheid / bey Seite that. Die Canonici und der gemeine Mann beschwerten sich hefftig darüber / als wenn man ihnen unsern Herrn Gott selbst genommen / und wandten sich / da bey dem Bischoff nichts zu erhalten / nach Paris / thessen auch eine Supplic an den Erz-Bischoff zu Paris abgeben / des Inhalts / daß

er sich doch ihrer erbarmen / zu der Wieder-Erlangung des entnommenen Heiligthums ihnen behülflich seyn und bedencken wolte / wie sie sonst dem spöttlichen Vorgeben der Neubekehrten nicht zu begegnen wüßten / die da bey dieser Gelegenheit sich öffentlich vernehmen ließen / daß es endlich mit dem Aberglauben derer Cathol. ein Ende haben / mithin Einigkeit zwischen ihnen und andern erfolgen würde ic. als wenn es so ein groß Unglück wäre / wenn dergleichen etwas sich ereignete. Der Bischoff blieb indessen auff seiner Meinung / und wußte beständig zu sagen / daß er mit Aufhebung eines falschen Heiligthums kein Unrecht gethan / nur den Aberglauben gewehret hätte / in der Absicht / binnen seinem Sprengel reinen und unbesteckten Gottesdienst zu erhalten.

Wie nun bevorstehendes von einer besondern Andacht sager / so wird das folgende wohl unter die sonderbahre geistliche Erkänlichkeiten gerechnet werden mögen. Da nemlich ein unverheyrathetes Frauenzimmer in dem Vorbringischen Fürstenthum Bar sich krank gestellt / und im Bette gehalten / biß sie / durch natürliche Wärme ihres eignen Leibes / ein Welschhüner-Ey zum Auskriechen gebracht. Das ausgebrachte Welsche Hängen erzog die andächtig seyn wollende Jungfrau mit der größten Sorgfalt / sütterte es auch so lang und wohl / daß es zu einer Größe und Schwere von 6. biß 7. Pfund kam / worauf sie es schlachten ließ und zugerichtet ihrem Veicht-Vater / unter andern Tractamenten / als eine sonderbahre dankbahre Erkänlichkeits-Bezeigung vorsetzte / der denn bekennet / daß er sein Lebenlang kein niedlicher Bißgen genossen / dafür er zweiffels frey auch sein Segen-Erkänlichkeit bezeiget haben wird wie denn einige raisonniren wolten / daß seine Veicht-Tochter ihn darzu zu bewegen / ihm etwas an gedachtem Welschen-Hahn zu essen vorgesezt / welches durch ihres Leibes Lebens-Wärme bezu Stande kommen / und eine heimliche Krafft haben denen der es genossen / zu seinem Ursprunge zuneigen ic. Der diesen sonderbahren Handel erst kund gemacht / hat zugleich die größte Versicherung gegeben / daß es kein erdachtes Werck / sondern eine warhafftig vorgegangene Geschichte sey.

Man lässet den geneigten Leser urtheilen / ob nicht das Verhalten des am 17. Nov. dieses Jahr gestorbenen Bischoffs von Mande in Frankreich / Mr. Piancourt, unter die sonderbahren Zufälle gehöre / da er bey Lebens-Zeit seinen Freunden bezeiget : Er habe nichts mit in geistl. Stand an zeitlichen Mitteln gebracht / deshalb solten sie auch nichts davon bekommen ; wie er auch diesem nach vor seinem Tode / alles denen Armen und zu milden Sachen in der That verschaffet hat.

Sonderbahre war auch / sonderlich unter Protestantenden / die Sorgfalt / welche Ihre Königl. Majest. in Dännemarcq gehabt / zwey hochdeutsche Luthersche Missionarios, Bartholom. zum Ziegenbalg und Henrich Plütscho genant / nach Ost-Indien /

1717.

Indien/auf die Küste Coromandel in Tranquebar, allwo die Dähnen eine Pflanz- Stadt haben / zu befördern/um denen armen Indlanern und abgöttischen Malabaren das Evangelium Jesu Christi zu verkündigen / und konten gedachte vorigen Jahres an Ort und Stelle gekommene Missionarii in diesem gegenwärtigen erfreut berichten / daß sie / mittelst erlernter und daselbst gangbarer Portugisfischen auch Malabartischen Land- Sprache / einen ziem-

lichen Eingang gefunden/und ein Gemeinden von 36. bekehrten Heyden zusammen gebracht / auch zu öffentlicher ordentlicher Treibung ein besonders Gebäude errichtet / übrigens bey ihrem Gang und Wandel / auf Strassen und Wegen/eine ziemliche Menge / so Mahometaner als Heyden / umb sich / und mit sich im Besprache von Glaubens- und Religions- Sachen/nicht ohne Segen/hätten.

1707.

Schand- und Laster- Thaten.

DEn 17. Martii ereignete sich dßfalls was ungemein und erschreckliches zu Laubach im Solmischen da eine gewisse Wittwe/die äußerlich wohl gelebet / das Jüngste von ihren acht lebendigen Kindern / ein wohlgebildetes Mägden von zwey Jahren / mit dem Häßlichen über einen Klotz in der Grube auff die Erde / nachdem sie es vorher auf den Armen getragen und geherzt hatte / gezeget / und ihm durch zwey Hiebe mit einem Hackmesser / den Kopf glat abgehauen / folgendes selbst ihre Nachbarn / so des entleibten Kindes Vatern Schwester / herbey geruffen und ihr mit kaltblütigen Gebärden das entseelte Kindchen gewiesen / sich darauf in die Gruben hingesezt / und der Befangen-nehmung ganz erstarret und halb kalt auch erstarrt / unter großer Menge des zulauffenden Volcks / erwartet hat. Wie sie einige Zeit vor der That sich tieffinnig und traurig erwiesen/daß sie auch schon einmahl im Wasser gewesen sich zu ersäuffen / So hat man nach derelbigen nicht aus ihr bringen können / was sie darzu bewogen/weil ihre meiste Antwort auf die deshalb manthafeltig angestellte Fragen / Ey / Ich weiß nicht / geblieben / als wenn sie ganz dumm und erstarrt wäre. Als man das ermordete Kind begraben / hat man es vor dem Ort / unter Klang u. Gefang/vorher getragen/wo dessen Mutter und Mörderin gefessen / sie ist auch hierauff in Kirchen / zu Anhörung seiner Leich- Predigt gebracht worden / ohne daß man bey dem allen Zeichen einiger Wehmuth oder Thränen blicken lassen. Nachdem sie ziemlich lang gefessen / ist sie mit dem Schwert hingertöret worden / darbey sie so außer sich und stöckisch / als wie bey und nach berichteter Mordthat / sich gefunden / daß vielleicht der ganze Handel wohl auch unter den vorigen Titul der sonderbahren Geschichte gehöret!

Es gab sich dieses Jahr in Ulm eine Person / ohngefahr 24. Jahr alt / als ein Türke an / der Christ und getaufft zu werden begehret / nachdem sich aber offenbahrte / daß es nicht eine Manns- sondern Weibs- Person / nicht hinter der Sache ein Verzug verborgen sey / wurde selbige in Verhaft gezogen / darinnen sie bekante daß sie eine gebohrene Christin/Cathol. Religion/von Bräq aus Steyermark wäre / habe aus Anrath eines Soldaten / an den sie sich gehendet / ihren 60jährigen Manne mit Gift vergeben/sey darauff in Manns- kleidern fortgegangen/in schöne Gesellschaft gerathen darinnen sie Kirchen- u. andere Diebstähle verübet. Bey denen Cathol. habe sie etlichmahl die Evan-

gel. Religion / der sie niemals zugehan gewesen / abgeschworen / bey denen Evangel. Sich / als eine Türckin/tauffen lassen. Das Urtheil brachte ihr das Schwert mit / durch welches sie auch / unter Bezeigung großer Reu/ hingertöret worden.

In dem Nisch-Grund ereignete sich ein vielfaches Unglück / so böser Ueberlegung des sträflichen Jorns seinen Ursprung nahm / als ein Bauer mit seinem Sohn zu Felde fuhr / und diesen wegen eines Verfehens/im Eysen so unglücklich warff / daß er todt darvon hinsiel. Der Bauer laufft in der Angst hetin den Unfall seiner Frau zuerzehlen / die eben ein kleines Kind in einer Mulden badet / und in Besürzung es hinterläffet / zu dem geworfenen Sohn eilende / darüber das Kindchen im Bad- wasser ersäufft / mitlerweil hatte sich auch ihr Mann aus verzweifelnder Betrübniß erhendet / durch welches alles sie dermassen außer ihr selbst und in überwiegendes Leid gesezt worden / daß sie sich dessen/ihrer Meynung nach/ zuentledigen / ihr mit ergriffenem Messer die Kehrl abgeschnitten.

Wo der Geist im Herzen steckt/da sind List / Betrug und Undanckbarkeit die ersten Zweige dieser giftig-bösen Winkel / wovon sich ein berübtes Exempel dis Jahr am Donau- Stroh an den Tag legte. Bey Französischer Niederlage in der Gegend Hochstädt / hatte ein Officier dieses Volcks 14000. Floren in eines Bauern Brunn geworffen / und seinen drey Dienern Rundschaft davon gegeben / mit dem Anfügen daß sie solch Geld untereinander theilen solten / wenn er sterben solte. Dieses geschah ihm und zweyen gedachter Diener / der Dritte kam mit dem Leben davon und unter andern Flüchtlingen wieder in Frankreich. Daselbst erinnerte er sich des in Brunn geworffenen Gelds / und wagte es in diesem Jahr heraus zu gehen/einem / der Orten sich findenden Bauern das ganze Geheimnis zu eröffnen / mit dem Erbieten/ihm zwey drittheil lassen / und nur eines nehmen zu wollen / wenn der Bauer ihm den verfenckten Schaz erheben hüffe. Sie werden des Handels eines / machen sich an den Brunn das Geld zu langen / aber in dem sie beyde wieder heraus steigen / stößet der Bauer den Franzos hinter sich hin ab / daß er ersäuffen muß / in der Meynung alles Geld allein zu behalten. Allein der gar bald ob dem Wasser schwimmende todt Körper machte Nachforschens und endlich Verdacht auf mehrgemeldeten Bauer / den man mit dem ersäufften Franzosen Gemeinschaft pflegen sehen; daß dannhero jener eingezogen / der begangne Schwim-

1707.

streich von ihm gestanden / und das Geld dem gemeinen Wesen / dem Mörder hingegen die Todes Straffe zuerkennet / auch alles dergestalt vollstret-

ket/mithin wahr gemacher wird / daß / wer zuviel haben wolle/alles verlehre.

1707.

Erdbeben und Ungewitter.

D Effelge Bewegungen der Erde wurden zu Anfang dieses / wie bey dem Ende vorigen Jahrs in dem Königreich Neapolls verspühret / und auch zwischen dem 13. und 14. Januarii zu Nacht dergleichen vermercket / welches doch keinen sonderbaren Schaden that. Hierauß ruhete dieses Unglück ein wenig / aber den 23. Martii wurde in Calabrien die kleine Stadt Catarzaro, nebst einigen benachbarten Dörffern / durch eine entsetzliche Erschütterung / übere Haußen geworfen. Man verspührete abermahlige Zitterungen Nachts zwischen dem 15. und 16. April in der Gegend des Vesuvii und zu Neapolis, darbey wohl einige Bäu übere Haußen giengen / die Menschen aber doch unbeschädigt davon kamen. Allein gegen Ende des Julii äusserte sich der Jammer heftiger / indem ermelderer Vesuvius, nebst heftigem Brüllen / Auswerffung einer grossen Menge Steine und Asche / in so einen Brand kam / daß grosse und bey Menschen gedencen nicht gesehene feurige Schwefel-Ströme hervorbrachen / ins Land flossen / und eine erbärmliche Verwüstung anrichteten. Den 2. Augusti wurde / durch Rauch / Aschen und Dampff / die ganze Luft dermassen verfinstert / als ob es tieffe Nacht wäre / daß man auch in der Stadt Neapolis, mitten am Tag / ohne Licht nicht sehen konnte. Was für einen Schrecken das alles verursachet / ist leicht zu errathen / und stellet man in vorgemenneter Stadt feyerliche Bet-Ümzüge oder Processiones an / welchen der Erz-Bischoff und andre barsüßig beywohnten / und bey denen sich auch die höchsten Bedienten einfunden. Endlich ließ die Grimmigkeit dieses Gewaltfamen Zufalls wiederum nach.

Eben dergleichen Herzeld hatte sich fast zu einer Zeit in Böhmen / nahmentlich zu Prag / ereignet / sineemahl den 22. Julii daselbst ein gemeiner Sturm-Wind entstanden / der einen guten Theil derer Dächer abgehoben / und so einen Staub /

und mittelst desselbigen / dergestaltige Finsternuß verursacht / daß man ebenfals mitten am Tage ohne Licht nicht fortkommen mögen / und war darbey am merckwürdigsten / daß auch die Brunnen binnen solchem Ungewitter sich vertrocknet oder ohne Wasser gefunden / so Vermuthung macht / daß sich zugleich ein Erschüttern der Erden zugetragen haben müsse.

Den 20. Julii (als wenn dieser Monat disfalls vor andern was besonders haben wolte) tobete auch ein entsetzliches Ungewitter in Schlesien / inmassen der Wind / sonderlich in der Gegend Delf / die Leute von der Straf anffgehoben / und in der Stadt von einer Seite derer Häuser an die andere geworffen / im Felde ein Stück Wegs in der Luft fortgeführt / hernach wieder niedergesetzt / etliche binnen diesem Hin- und Herfahren mercklich beschädigt / in Delf zwen Thurn-Spizen abgeworffen / und die mehreste Dächer zerrüttert hat. Nicht ungleiche Zeitungen lieffen auch vom Nieder-Rhein / Nieder-Sachsen / Hollstein u. s. w. ein / daß diese Unordnung und Empörung der Natur sich ziemlich weit ausgebreitet.

Den 8. December dieses Jahrs wolte das Engellische Packet-Boot / welches zu Ostende bereits über 14. Tage auff bequemen Wind gewartet / wiederum in See gehen / und ließ zu solchem Ende des Abends umb 9. Uhr auß dem Hasen / weil das Wetter etwas besser zu seyn schiene. Dieses Schiff hatte 70. Reisende am Boort / worunter sich etliche Officers und verwundete Soldaten / wie auch 4. Catholische Jungfern aus Engelland sich befanden / welche ins Kloster zu Antwerpen gehen wollen / aber wieder zurück genöthigt wurden / weil sie ohne Passport herüber gekommen. Kaum war das Schiff eine halbe Meile fortgesetzt / so entstand ein heftiger Nord-West-Wind / der es mit dermassigem Ungeßüm an Land jagte / daß es in Stücke zerschmetterte / und nicht mehr als zwölff Personen mit dem Leben davon kamen.

Feuers-Brünste.

D En 23. May war zu Landau ein ziemlich starker Brand / wodurch 70. bis 80. Häuser in die Asche hinsielen.

Den 30. dito betraf die ohne 1689. schon einmahl verbronnene Stadt Mühlhausen wiederum ein sehr grosses Unglück durch eine heftige Flamme / welche bis 300. Wohnhäuser / Scheuren und Ställe nicht gerechnet / verzehret / worbey auch verschiedene Menschen getödtet wurden.

Den 11. Junii gieng die alte Sechs-Stadt Camens gang und gar / bis auff die grosse Kirche und das Nachhaus durch eine entsetzliche Feuersbrunst erbärmlicher Weis im Rauch auff.

Verailles hatte umb diese Zeit auch einen unglücklichen Zufall / da Feuer daselbst auskam / wodurch die Zimmer des Marschaln de Noailles sehr beschädigt wurden / ehe man durch Leschen einem arößern Unheil wehren konnte.

In Perpignan wolte man auff Wägen Pulver und dergleichen Munition in die Stadt führen in deren einen / durch Unvorsichtigkeit / Feuer mit dem jämmerlichen Erfolg kam / daß / nicht allen das Thor Canat / samt Brücken / Wagen und Pferden / zerschmetterte / sondern auch 20. von nechstgelegenen Häusern übere Haußen geworffen / und über 40. Personen umb das Leben gebracht wurden.

Zu Frankfurt am Mayn hat man den 6. December umb 4. Uhr einen erschrecklichen Lermen gehabt / indem in der neuen Gasse / am Gast-Hofe zum Saack genant / Feuer auskommen / welches so schnell umb sich gegriffen / daß also fort etliche Häuser im Feuer gestanden / und dieses immer weiter umb sich gefressen / als ob keine Lösungs-Bemühung etwas verfangen wolte. Der entstandene Wind machte die Blut immer grösser / welche sich doch endlich mit 18. Häusern vergnügen ließ.

Be